531083174 021
Universität Tübingen
Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Herausgegeben
von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,
wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie
und
Dr. Mathias Hiptmair,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Linz 1885.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Academ. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

UNIV. BIBL. TUBINGEN

Gd 584

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1885 der Quartalschrift.

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 988 Seiten.)

Trauerkunde von dem Hinscheiden des hochw. Herrn Bischofs Franz Joseph Rudigier. I. Heft, 1. Blatt.

Ergebenheits-Kundgebung an den hochw. Herrn Bischof Dr. Ernest Maria Müller. II. Heft. 1. Blatt.

A. Abhandlungen.

Akatholiken, können füglich solche bei kathol. Taufen als Zeugen zugelassen werden? Von Prälat und Univ.-Prof. Dr. Franz Laurin in Wien 9

Bilder, biblische, für den Religionsunterricht in der Volksschule. Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran 581

Bination, über die. Von Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz . 272

Breviergebet, einige Erinnerungen hierüber. Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens am erzbisch. Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg . 743

Dispens von Ehehindernissen, Vorgehen beim Einschreiten um selbe und deren Ausführung. Von Professor Albert Pucher in St. Florian 503, 766

Ehescheidungsprocesse, darf ein katholischer Advocat in Nordamerica solche übernehmen? Von A. Zeininger, Rector und Professor im Provincialseminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerica . . . 96

Erziehung, Lehrmeister derselben im Allgemeinen und der religiösen Ausbildung insbesondere. Von Joh. Langthaler in Niederwaldkirchen 74

Glauben, Tugend des Glaubens, Vermehrung derselben. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien (nunmehr Bischof von Linz) . . . 1

Juden, toleranzmässiges Verhalten derselben beim Begegnen des hochwürdigsten Sacramentes. Von Domcapitular Dr. Symersky . 782

Jugend, schulpflichtige, Literatur für dieselbe. Von Johann Langthaler 303

Justinus, Hl., Martyr, Theologie desselben. Eine dogmengeschichtliche Studie von Professor Dr. Sprinzl in Prag 17, 266

Kindererziehung, religiöse, in Bayern. Von Präses Stingl, in Straubing 530

Kirche, die katholische, die Herrlichkeit derselben in unseren Tagen. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien (nunmehr Bischof von Linz) . 241

Klein Joh., Professor, dessen Bilderwerke zur Verbreitung unter das Volk. Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran 333

Klöster im Mittelalter, die soc. Bedeutung derselben und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England. Von P. A. Kobler S. J. 68, 322, 559, 803

Leiden Christi, erklärt von Universitäts-Professor Dr. Schmid 92, 568, 811

Matriken, über die Führung der Pfarr-Matriken. Von Consistorialrath Carl Koppreiter in Weissenkirchen, Niederösterreich . . . 575

Nüchternheit, natürliche, Ausnahme vom Gebote derselben. Von Professor Josef Schwarz in Linz 520

Nuntien, die apostolischen. Von Religionslehrer Egger in Meran . 814

Predigt und Prediger, Aphorismen hierüber. Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg . . 251, 481, 721

Seite

Privatandacht und Seelsorge. Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg i. B. . 42
Pronaus, vom, speciell von den an die Pfarrpredigt sich anschließenden Gebeten und Verkündigungen. Von Prof. und Domdecan Dr. Valentin Thalhofer in Eichstätt 25
Rector ecclesiae, Rechte und Pflichten eines solchen. Von Präses Eduard Stingl in Straubing, Bayern 295
Sacrament hh., über das Ehrenkleid desselben. Von Prof. K. Schrod in Trier 288
Schutzheiligen der drei Hauptstände. Von Vicar Dr. Samson in Darfeld 819
Tanz, der. Betrachtet vom moralischen und seelsorglichen Standpuncte . 495
Taufe, Bedingnißtaufe. Von Prof. Dr. Jos. Eiselt, in Leitmeritz 61, 317, 553, 789
Wunder Jesu, der „Anfang" derselben und die Mittlerschaft der Gottesmutter. Von Dr. Alois Schaefer, Professor der Exegese zu Dillingen 761
Zins und Wucher, unter Bezugnahme auf Frhrn. K. v. Vogelsang's Schrift gleichen Titels. Von Domcapitular Dr. Pruner in Eichstätt . . 279

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Angelus-Läuten, Ablaß bei selbem. Von P. Cöl. Vivell im Kloster Seckau 834
Anniversarien, können solche auch durch die Gewohnheit privilegirt werden? Von P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten in Linz . 611
Armuthszeugnisse für die in öffentlichen Krankenhäusern Verpflegten und Armuthszeugnisse überhaupt. Von P. Wolfgang Dannerbauer . 858
Begräbniß, kirchliches, zur Verweigernng desselben bei einem Selbstmörder. Von Univers.-Prof. Dr. Joh. Bapt. Wirthmüller in München . 832
Beicht, Anleitung der Kinder zur selben, ein bischöfliches Wort hierüber. Von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz 357
Beichten, auswärts. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . 121
Beichtvater, soll derselbe einem Mörder auferlegen, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzuzeigen? Von Univ.-Prof. Dr. Janis . . . 589
Bilder, die heiligen, sollen zwar verehrt, aber nicht verzehrt werden. Von Pfarrvicar Josef Sailer in St. Oswald 360
Biret, der Gebrauch desselben bei liturgischen Functionen. Von Dr. Leop. Kern in Steyr 591
Brandversicherungs-Gesellschaft 132
Brautmesse, Orationen derselben. Von Religionslehrer Rud. Buchwald 859
Brautmesse, Präfation derselben. Von demselben 859
Brautpaar, ein ausländisches. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz . 380
Bücherverbot, kirchliches. Von Prof. Dr. Jos. Niglutsch in Trient . 607
Calviner, Bekehrung eines solchen auf dem Sterbebette. Von Consultor P. Michael Haringer in Rom 605
Civilehe, ungiltig erklärte, ist es nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes richtig, daß die aus einer solchen Ehe anzuhoffenden Kinder als ehelich anzusehen sind? Von Dr. jur. Hermann Esser in Linz 860
Clandestinität, Ehehinderniß. Von P. Michael Haringer, C. SS. R. 133
Codicill, ein solches mit einem frommen Legate, aber ohne Namensunterschrift. Von Professor Dr. Johann Fasching in St. Pölten . . 617
Commemoratio de praecepto, welche Stellung nimmt dieselbe im Officium und in der Messe ein? Von Religions-Prof. Jos. Kobler in Ried 125
Communicatio in sacris cum haereticis. (Ein Fall aus Südafrica.) Gelöst von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien (nunmehr Bischof von Linz) 100
Communicanten zu vier Seiten des Altares. Von Prof. K. Schrod in Trier 844
Concubinarius, ein schwer kranker. Von Rector P. G. Freund, C. SS. R. in Wien 345
Cooperatio materialis ad aliorum peccata. (Ein Fall aus Südafrica.) Gelöst von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien (nunmehr Bischof von Linz) 98
Divinatio, in specie Physiognomie und Traumdeuterei, ein dieselbe betreffender Fall. Von Pfarrer Josef Othmar Rudigier in Götzis 609

Seite

Disparitas cultus, Ehehinderniß, Dispens von solchem in Heidenländern. Von P. Michael Haringer, C. SS. R. . . . 135, 353
Debitum, obex quoad debitum. Von Rector A. Zeininger, Professor der Moraltheologie zu S. Francis, Wis., Nordamerica . . . 355
Duell, Entscheidung betreffend die Assistenz eines Arztes bei einem solchen. Von Professor Josef Weiß in St. Florian 364
Duellant, ein solcher im Beichtstuhle. Von Leonhard Karpf, Sr. Heiligkeit Ehrenkämmerer und f. e. Curpriester in Wien, St. Stephan . . 351
Duplicia simplificata, in Vesperis Dominicarum privilegiatarum, in quibus occurrunt. Von Religions-Professor Josef Kobler in Ried . 854
Ehedispensgesuche an die k. k. Statthalterei sind jedesmal im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden. Von P. W. Dannerbauer 855
Ehehinderniß, Casus betreffend den Verdacht eines solchen. Von P. Mich. Haringer, O. SS. R. 134
Ehehinderniß, ein solches erst im Beichtstuhle entdeckt. Von Bernhard Karpf, Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit 830
Ehrlichkeit, dieselbe allein thut's nicht. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 373
Entscheidungen der S. R. C. betreffend den Gebrauch von Meßformularien, die Execration des Altares und den Gebrauch des Palliums. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 368
Feuersbrunst, was möge ein Priester mitnehmen, wenn er sich zu einer solchen in einiger Entfernung begibt. Von P. P. Schreiblmayr . 379
Gas- und Oellichter neben den Wachskerzen auf den Altären. Von P. Cassian Vivenzi in Linz 380
Gebetsapostolat, die Namen der Mitglieder desselben brauchen nicht mehr an den Generaldirector eingesendet zu werden 135
Gelübde, die Lösung von einem solchen. Von Rector P. Georg Freund 113
Gelübde, ungiltige. Von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz . 597
Habitus clericalis in Confessionali. Von Prof. Jos. Weiß in St. Florian 850
Häresie, Begünstigung derselben. Von Pfr. R. in A. (Württemberg) . 379
Hymnen, Schluß derselben. Von Rudolf Buchwald, Religions-Prof. . 348
Incest, macht das Verschweigen desselben die ertheilte Dispens ungiltig? Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz 863
Irregularität e defectu Corporis, Dispensirung von derselben. Von Prof. Dr. Philipp Kohout in Linz 613
Irrthum in der Person. Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz . 120
Irrthum in der Person. Von Professor Albert Pucher in St. Florian . 375
Kirchengebote, Gründe, welche von Beobachtung derselben entschuldigen. Von Dr. Josef Niglutsch, Professor der Theologie in Trient . 365
Krankenöl, hl., über das Gefäß für dasselbe. Von P. Bernard Grüner 621
Legitimations-Erklärung unehelicher Kinder, unter welchen Bedingungen kann dieselbe außerhalb des Geburtsortes durchgeführt werden? . 370
Litanei, wann ist die Allerheiligen-Litanei bei den Processionen an Bittagen zu beten? Von Professor Josef Weiß in St. Florian . . . 378
Meineid, entweder, oder Verlust des guten Namens. (Ein Fall aus Süd-Africa.) Gelöst v. Prälat Dr. E. Müller in Wien (nunm. Bischof v. Linz) 97
„Memoriale Rituum", über dasselbe. Von Prof. Josef Würf, Expositus 617
Musiker, der bei allen Freitänzen mitwirkt, seelsorgliche Behandlung eines solchen. Von Pfarrvicar Jos. Sailer, bisch. geistl. Rath in St. Oswald 826
Orationen, nochmals über die Zahl der Orationen in der Missa cantata de Requiem. Von Spiritual M. Ransauer in St. Pölten . . 125
Orationes in missa de Requiem cantata, schließliche Klarstellung über die Zahl derselben. Von Spiritual Mich. Ransauer in St. Pölten . 622
Orden, der dritte, der Diener Mariä (Serviten), neugeregelt. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 840
Oster-Communicanten, zwei. Von Pfarrvicar Jos. Sailer in St. Oswald 105

Seite

Pathe, ein solcher darf nicht präsumirt werden. Von Dr. Ignaz Wild in Schwertberg 124
Patrocinium und Bittprocession. Von Rudolf Buchwald . . . 350
Petrus Canisius, zur Catechese über die Wirkungen des h. Bußsacramentes nach dem Catechismus des sel. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald bei Freistadt 599
Pferdehandel, ein betrügerischer. Von Univers.-Professor Dr. Goepfert . 101
Pönitent, ein sündeloser. Von Rector P. Georg Freund . . . 587
Priesterweihe, „Impositio manuum“ bei derselben. Von P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten in Linz 356

Quasidomicil. Von Prof. Dr. Philipp Kohout in Linz . . . 371

Reservate, bischöfliche, Geltungsbereich derselben. Von Prof. Dr. Jos. Eiselt 603
Reservation, hebt Unkenntniß derselben von Seite des Pönitenten diese selbst auf. Von Domcapitular Dr. Pruner in Eichstätt . . 823
Restitution bei Accordarbeiten. Von Univers.-Professor Dr. Goepfert 336
Restitution durch Vermittlung des Beichtvaters und Beichtsigill. Von Univers.-Professor Dr. Wirthmüller in München . . . 601
Restitutions-Pflicht von Holzdieben, Laxismus und Rigorismus bei Beurtheilung derselben. Von Univers.-Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz 108
Restitutions-Verpflichtung, aus einer Brandstiftung entstehend. Von P. Laurenz Wagner, Benedictiner-Ordens-Priester in Martinsberg . 130
Reue, ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur selben. Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz . . . 115
Rogationsmesse oder Requiem. Von Josef Würf, Expos. in Reithofen (Bayern) 360

Sammlung, freiwillige. Von Dechant Robert Kurzwernhart . . 624
Scheinehe. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz 128
Schmuggel, gewerbsmässiger, ist es einem Privatmanne erlaubt, die Anzeige eines solchen zu veranlassen, um daraus einen Vortheil zu ziehen? Von Univers.-Professor Dr. Goepfert in Würzburg . . . 103
Seelenstimmung während eines Processes. Von Dr. Adam Wiehe in Silberhausen (Thüringen) 841
Sequenz in Missis pro Defunctis: oder das Dies irae in Requiem-Messen. Von Spiritual M. Ransauer in St. Pölten . . . 344
Sollicitans coram tribunali misericordiae. Von Rector P. Georg Freund 833
Sterbsacramente, die Spendung derselben durch einen Regularen. Von P. Georg Freund 110
Stola, Farbe derselben bei der Spendung der hl. Communion extra Missam. Von Pfarrer H. Reeß in Steinbach, Großherzogthum Baden 127
Sünde, Mitwirkung zur selben. Von Univers.-Professor Dr. Goepfert 584

Taufbuch, Einschreibung eines von protestantischen Eltern gebornen Kindes, dessen Eltern ausdrücklich die kathol. Taufe verlangten, und dessen Vater die Kindesmutter bei Lebzeiten seiner gerichtlich von ihm geschiedenen früheren Gattin heiratete. Von Prof. F. Rößler in St. Pölten . 623
Terziar, kann ein solcher durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen mancher Bruderschaften genügen? Von Fr. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. F. in Schwaz 622
Terziaren, den päpstlichen Segen derselben betreffend. Von demselben . 852
„Turris eburnea“. Von Dr. Samson in Darfeld (Westphalen) . . 614

Verehelichung eines Italieners mit einer Oesterreicherin, beizubringende Documente behufs derselben. Mitgetheilt von Canonicus Dr. Nemec 615
Verleitung zur Sünde oder zur strafbaren Handlung. (Ein Fall aus Südafrica.) Gelöst v. Prälat Dr. E. Müller in Wien (nunm. Bischof v. Linz) 97
Versöhnungsmittel. Von Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor in Linz . . 837
Violatio censurae. Von P. Franz Hochegger S. J. in Freinberg bei Linz 821

Seite

Winkelried, Arnold von, war derselbe ein Selbstmörder! Von Univers.-Professor Dr. Friud in Prag 340

Zweifel eines Priesters, der als infans die Nothtaufe erhalten, über die Giltigkeit der von ihm gesetzten priesterlichen Acte. Von Prof. Dr. Joh. B. Fasching in St. Pölten 846

C. Literatur.

Ahle J. N., Geistlicher Christbaum. Eine Sammlung von größeren und kleineren Weihnachtsspielen, Krippenliedern und Gedichten. Recensirt von Pfarrvicar W. Pailler in Goldwörth 902

Amberger Joseph, Dr., Pastoraltheologie. Rec. von Prof. K. Schrod 632

Baunard L. P. J., Dr., Leben der ehrw. Dienerin Gottes Mutter Magdalena Sophia Barat und Gründung der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu. Rec. v. P. Carl Ehrenstrasser, Lector der Theologie 166

Bautz Joseph, Der Himmel, speculativ dargestellt. Rec. v. Prof. Dr. Fuchs 144

Bellesheim Alphons, Dr., Wilhelm Cardinal Allen (1532—1594) und die engl. Seminare auf dem Festlande. Rec. v. Prof. Dr. Hiptmair 394

Berardi's moral-theologische Werke 889

Bertram Ad., Dr., Theodoreti, episcopi Cyrensis, doctrina christologica 640

Bierbaum Ewald, Dr., Drei Predigtcyclen. Rec. von Prof. Dr. Eiselt 401

Blot, P. Ein Monat am Oelberg: Betrachtungen und Uebungen über die Todesangst Jesu Christi. Rec. von P. Carl Ehrenstrasser . 667

Bosco Jean, Abbé, Einführung der Jugend in's Tugendleben. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 891

Boudon Heinrich Maria, die Andacht zu den neun Chören der hl. Engel. Rec. von P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester in Linz . 426

Braun Fr., S. J., Zum Gottesdienste i. d. kath. Kirche. Rec. v. A. Eggeri. Meran 654

Brück Heinrich, Dr., Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair 395

Bürgel F. W., Du sollst kein falsches Zeugniß geben. Rec. v. Pfarrer Jos. Ferd. Benda in Leitersdorf (Schlesien) 430

Chocarne P. Fr. B., Ausgewählte Gedanken von P. Lacordaire. Nach dem Französischen übersetzt von Emma Zulehner Edle von Rheinwarth. Rec. v. Dr. Eugen Kaderávek, Gymnasial-Prof. in Olmütz 635

Coulin F. X., Die Jungfräulichkeit. Betrachtungen. Aus der 3. Auflage des französ. Originales übersetzt von Dr. Jacob Ecker. Rec. von Jos. Pfretzschner, Präfect im bischöfl. Clerical-Seminar in Regensburg 429

Cyprianus a Passione Domini, P. Fr., Leben der ehrw. Anna v. Bartholomäus, unbeschuhten Carmelitin. Rec. von P. Benedict Herzog . 664

Dilgskron Carl, P. C., S. S. R., Geschichte der Kirche U. L. Frau am Gestade in Wien. Rec. v. C. Schnabl, Propstei-Coop. an der Votivkirche in Wien 415

Drößler Otto, Erklärung der ersten Stammtafel von Adam bis Christus 428

Evels F. W., Dr., Europa und das Christenthum. Ein Vermittlungsversuch zwischen den christlichen und antichristlichen Parteien in der neuesten Culturkampfperiode. Rec. von Prof. Dr. Josef Eiselt . 892

Evers Georg G., Martin Luther, Lebens- und Characterbild, von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen . 161

— — Martin Luther's Anfänge, oder wie er wurde, was er war. Beide Werke rec. von Prof. Dr. Franz Stanonik in Graz . . . 161

Fabricius, Dr., Gattin und Mutter im Heidenthum, Judenthum und Christenthum. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Zschokke, k. k. Hofrath in Wien 872

Fischer E. Gott lenkt! Sammlung auserw. Jugendschriften. II. Serie, 1. Bdch. 910

— — Lehrreiche Vorbilder für Erst-Communicanten. Beide Werke rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf . . . 911

Försch Johann, Katholischer Krankenfreund. Trost- und Gebetbuch für Kranke und Krankenbesucher. Rec. von Jos. Hemberger . . 907

Seite

Forbin d'Oppède, Marquise. Die sel. Delphine von Sabran und die Heiligen der Provence im 14. Jahrh. Rec. v. Carl R. v. Bergmann . 671
Freimund Elmar. Der Clerus und die Wahlen. Rec. v. Prof. Dr. Scheicher 886
Frind Anton Ludwig, Dr., Bischof von Leitmeritz. Im Kreuz ist Heil! Sieben Fastenbetrachtungen über die wichtigsten Zeitfragen. Rec. von Franz Trafenik, Dechant von Schallthal 894
Funk F. X., Dr., Die Echtheit der Ignazianischen Briefe auf's Neue vertheidigt. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. Sprinzl in Prag . . 408

Gutberlet Constantin, Dr., Naturphilosophie. Rec. von Domcapitular Petz 630
— — S. Justini Mart. et Philos. Apologiae. Edit III. Rec. von Dr. Frye in Würzburg 661

Hagemann, Methaphysik. Rec. v. Prof. Dr. Frz. Schmid in Brixen 633
Hammer Philipp, Dr., Der christliche Vater in seinem Berufe. Rec. von Stadtpfarr-Cooperator Carl Danzmayr in Linz 897
Hansen Jakob, Andachtsübungen zu Ehren der hl. Engel. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 644
Hattler Franz, P., Handbüchlein des Gebets-Apostolates in Vereinigung mit dem heiligen Herzen Jesu. Rec. von P. Benedict Herzog . 909
Hausherr M., S. J., Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu in seiner Verehrung. Rec. von Franz Resch im Stift St. Florian . 909
Heiner Franz, Dr. jur. can., Die kirchlichen Censuren oder praktische Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Jos. Wirthmüller 151
Hergenröther, J. S. R. E. Card., Leonis X. Pont. Max. Regesta. Fasc. I. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. Leop. Schuster in Graz . . 386
Hettinger Franz, Dr., Aus Welt und Kirche. Rec. v. Probst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 867
Hirschberger Julius, Der katholische Kanzelredner. Recensirt von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 412
Hiptmair Mathias, Dr., Geschichte des Bisthums Linz. Zur ersten Säcularfeier herausgegeben. Rec. v. Conr. Meindl, Stiftsdechant in Reichersberg 864
Hofmaninger Joseph. Das Kind vor dem Tabernakel. Gebete und Andachtsübungen z. tägl. Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerh. Sacramentes und bei der hl. Messe. Rec. v. Prof. Schmuckenschläger 177
Hohenegger Anselm, P., O. S. B., S. Adalbero v. Lambach, Leben, Wunder und Verehrung des Heiligen nebst einem geistigen Pilgerstab für die Wallfahrer zu seinem Grabe. Rec. v. Subprior P. L. Deboys in Seitenstetten 414
Huck E., Der erste Bußunterricht in vollständigen Katechesen. Recens. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 888

Janner Ferdinand, Dr., Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 1. u. 2. Heft. Rec. von W. Klein, k. k. Religions-Prof. in Freiberg (Mähren) . 165
— — dto. dto. 3. und 4. Heft. Rec. von denselben . . . 401, 656
Janssen Johannes, An meine Kritiker. Rec. v. Propst Dr. Kerschbaumer 382
Jung L., Abbé, Jesus kommt! oder Predigten und Anreden vor, bei und nach der ersten Communion. Rec. von Dr. Aug. Herbig in Jauer 893
Jungmann Joseph S. J., Theorie der geistlichen Beredtsamkeit. Academische Vorlesungen. Rec. von Pfarrer J. Gundlhuber in Maria Taferl 645
— — Aesthetik. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Gutberlet in Würzburg . 879
Jungnitz Joseph, Legende der Heiligen für Schule u. Haus Rec. v. P. Moriz Pihringer in Oberneukirchen 670
Justus J., Das Christenthum im Lichte der vergleichenden Sprach- und Religionswissenschaft und in seinem Gegensatze zur aristotelisch-scholastischen Speculation. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Constantin Gutberlet 657

Kaderávek Eugen, Dr. Phil., Der Atheismus. Vortrag gehalten am 3. Mai 1884 von dem kathol. Studentenverein und der kathol. Ressource 383

Seite

Kaderávek, Die christliche Philosophie, verglichen mit einigen philosophischen Systemen der Neuzeit. Beide Werke rec. vom Domcapitular Petz . 876
Katholische Religionslehre für die studierende Jugend an den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten. Rec. von Dr. Kerstgens 669
Katschthaler J., Dr., De ss. Eucharistia. Rec. von Prof. Deubler . 638
— — Theologia dogmatica catholica specialis. Liber III. Pars II. Rec. von Univers.-Professor Dr. Franz Stanonik in Graz . . 873
Kaulen Fr., Dr., Flavius Josephus' jüdische Alterthümer. Rec. von P. Friedrich Raffl, Lector der Theologie in Bozen . . . 421
Keppler Paul, Das Johannes-Evangelium und das Ende des ersten christl. Jahrhunderts. Rec. von Prof. Dr. Schmid in Graz . . . 172
Kieffer J., Die Herrlichkeiten Unserer lieben Frau von der immerwährenden Hilfe. Rec. v. Alois Melcher, b. Wallfahrtsdirector in Unsersherrnruhe 905
Kniep Georg, „Die Heiligen vor dem Tabernakel" 2c. Rec. von P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester in Linz 425
Knöpfler Alois, Dr., Abbé Rohrbacher's Universalgeschichte der katholischen Kirche. Drei und zwanzigster Band. Rec. von P. Philibert Seeböck 882
Körber Johann jun., Dr., Maria im System der Heilsöconomie, auf thomistischer Basis dargestellt. Rec. von Gottfried Noggler, O. Cap. 891
Kösterus Friedrich, Der Streiter Christi. Gebet- und Betrachtungsbüchlein für Firmlinge. Rec. von Franz Resch im Stifte St. Florian . 910
Koglgruber Cajetan, Der Kukuk als Prophet. Scherzspiel in drei Aufzügen mit weiblichen Rollen. Rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder 911
Krawutschke Robert, Der heilige Rosenkranz. Rec. von N. Hanrieder 413
Latschka Adam. Geschichte des niederösterreichischen Marktes Perchtoldsdorf. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems . . . 651
Lederer Stephan, Dr., Die Catechismusfrage der katholischen Kirche und ihre einfachste Lösung. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 395
Le fondateur de l'Institut des Fréres des écoles chrétiennes. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. Gutberlet in Würzburg . . . 877
Leben. Ein Tag in der Einsamkeit als Vorbereitung auf einen guten Tod. Rec. von Alois Melcher, b. Wallfahrtsdirector in Unsersherrnruhe 905
Les Offices de la Quinzaine de Paques, texte Latin et Francais, Tournay. Rec. von Pfarrer Heinrich Reeß in Steinbach (Baden) . 418
Litzinger H. J., Dr., Entstehung und Zweckbeziehung des Lucas-Evangeliums und der Apostelgeschichte. Rec. von Univ.-Prof Dr. Schmid 652
Löffler Philipp, S. J., Zur Jubelfeier der marianischen Congregation. Rec. von P. Emil Volbert, S. J. am Freinberg nächst Linz . 414
Lorenzi Philipp, Dr., Dr. Geiler's von Kaisersberg ausgewählte Schriften. Rec. von Stiftsdechant Conrad Meindl in Reichersberg . . 659
Lutz Adam, P., O. S. Fr., Seraphischer Führer nach dem himmlischen Jerusalem. Rec. v. P. Silv. Sanar, Kapuziner-Ordenspr. in Gmunden 430
Maire le K., Leitfaden der Kirchengeschichte für kathol. Lehranstalten. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 671
Malecek Joseph, Die kath. Apologetik für Mittelschulen. Rec. v. Prof. Klein 423
Mally Adam, Des Bischofs Victor von Vita Verfolgung der africanischen Kirche durch die Vandalen. Rec. v. Pfr. Dr Geier in Seligenstadt (Hessen) 881
Mark D., Ursprung u. Bedeutung d. Wortes „Missa". Rec. v. Prof. Wagner 173
Martin Conrad, Dr., Kanzelvorträge des hochw. Bischofes von Paderborn. III. Band. Fest- und Gelegenheitsreden. Rec. v. Frz. Büssermair 663
Mayerhofer J., Dr., Mei' Pfoarra. Gedicht in niederbayrischer Mundart. Rec. von Pfarrvicar Norb. Hanrieder 420
Mey G., „Meßbüchlein für fromme Kinder" 2c. Rec. v. A. Egger in Meran 654
Müller C., Dr., De nonnullis doctrinae gnosticae vestigiis, quae in quarto evangelio inesse feruntur. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens 903
Müller Quintianus, F. O. M. R., Geschichte d. hl. Franciscus und der Franciscaner. Von Fr. Panfilo de Magliano, O. M. R. Rec. v. Dr. Kerstgens 665

Seite

Niederegger A., S. J., Der Studentenbund der marianischen Sodalitäten, sein Wesen und Wirken an der Schule 136
Nirschl J., Gedanken über Religion und religiöses Leben in freien Vorträgen. Rec. von Univers.-Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau . 159
Octavarium Romanum sive Octava Festorum. (Pustet's Verlag in Regensburg.) Rec. von Prof. Jos. Kobler in Ried 660
Oswald Joh. H., Dr., Angelogie, das ist die Lehre von den guten und bösen Engeln im Sinne der kath. Kirche. Rec. v. P. G. Noggler 403
Pailler Wilhelm, Weihnachtslieder und Krippenspiele aus Oberösterreich und Tirol. Rec. v. Pfarrvicar Norb. Hanrieder . . . 898
Plenkers Wilhelm, S. J., Der Däne Niels Stensen. Ein Lebensbild nach den Zeugnissen der Mit- und Nachwelt. Rec. v. Propst Dr. Kerschbaumer 149
Perraud Mgr., Oeuvres pastorales et oratoires. Rec. v. Dr. Kerstgens 887
Pesch Tilmann, S. J., Die großen Welträthsel. Rec. v. Domcapitular Petz 154
Pölzl Franz, Dr., Kurzgefaßter Commentar zu den vier heil. Evangelien. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. Schmid in Graz 869
Portraitssammlung der Päpste, eine neue 907
Praxmarer F., Dr., Regeln und Statuten für marianische Jünglings-Congregationen. Rec. von Fr. X. Büssermayr in Lasberg . . 901
Probst J., Dr., Catechese und Predigt vom Anfang des 4. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Rec. v. Univers.-Prof. Dr. A. Koenig in Breslau 160
Pustet's neuestes Missale. Rec. von P. C. Vivell, Benedict.-Ordenspr. 410

Riedl Joh., Dr., Ausgewählte, leichtfaßliche Predigten auf die Feste des Herrn, Mariens und der Heiligen. Rec. v. Propst Dr. Kerschbaumer 650
Rieß Florian, S. J., Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi, mit besonderer Bezugnahme auf eine Streitschrift des Dr. Peter Schegg in München. Rec. von Fr. v. Hummelauer 396
Rituale Romanum, die typische Ausgabe desselben. Rec. v. P. C. Vivell 641
Roberti, P., S. J., Von den kleinen Tugenden. Rec. v. Ehrenstrasser 668
Röhm J., Confessionelle Lehr-Gegensätze. Rec. von Prof. B. Deubler 164

Scheicher Josef, Dr., Allg. Moraltheologie. Systematisch dargestellt und mit zeitgemäß-praktischen Beispielen erläutert. Rec. v. Univ.-Prof. Janis 385
Scheper's Gerh., P., Der wahre Verehrer Mariens. Rec. von Dom- und Chorvicar Johann Burgstaller in Linz 413
— — Der hochw. P. Bernard Haskenscheid, der erste holländische Redemptorist. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . 890
Scherer Rudolf, Ritter v., Dr., Handbuch des Kirchenrechtes. Rec. von Dr. Alois Jirak, Prof. im bischöflichen Seminar in Budweis . 629
Scheyring Sebastian, P., Der heil. Wundersmann Antonius von Padua und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Rec. von P. Herzog 908
Schindler Josef, Dr., Der heil. Wolfgang in seinem Leben und Wirken. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 631
Schleininger Nicolaus, S. J., Grundzüge der Beredsamkeit. Rec. von Pfr. Josef Gundlhuber in Maria Taferl 399
Schmid Franz, Dr., De inspirationis Bibliorum vi et ratione. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. F. X. Pölzl in Wien 870
Schneemann, S. J., „Die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse." — „Weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse." Dogmengeschichtliche Studien 391
Schneider, Das kostbare Blut Unseres Herrn Jesu Christi. Rec. von P. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. Fr. 895
Schmitz Herm. Jos., Dr., Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Rec. von Pfr. Dr. Geier in Seligenstadt a. M. 169
Schmöger C. E., P., Himmlisches Manna für heilsbegierige Seelen. Rec. von Pfr. Josef Othmar Rudigier 409
Schwertschlager Josef, Kant und Helmholtz erkenntniß-theoretisch verglichen. Rec. von P. Matth. Bauchinger, C. S. S. R. in Mautern . . 398

Seite

Schwingshackl J. Ev., Die hl. Schutzengel. Rec. v. Regens Dr. Frz. Egger 427
Schüch Ignaz, P., Handbuch der Pastoraltheologie. Rec. v. Prof. Dr. Eiselt 140
Schuler G. M., Der Pantheismus. Gewürdigt durch Darlegung und Widerlegung. Rec. von Professor Dr. M. Schneid in Eichstätt . . 628
Schuster J., Dr., Kurze biblische Geschichte. Rec. v. Vinz. Finster in Graz 885
Seeböck Philibert, P., O. S. Fr., Unsere liebe Frau von Lourdes oder die Erweise der göttlichen Erbarmungen durch Maria. Rec. von Superior P. Urban Oberlechner, O. S. Fr. in Enns 431
Seeburg v., Die Hexenrichter v. Würzburg. Rec. v. Weishäupl in St. Oswald 420
Sickinger Conrad, Das höchste Gut. Vollständiges Gebet- und Andachtsbuch für alle Verehrer des allerh. Altarssacramentes. Rec. von P. Adjut Troger, Lector der Theologie in Hall (Tirol) 903
Singer Peter, P., Geistliche Betrachtungsuhr. Rec. von P. Herzog . 664
Simar Hub. Theophil., Dr., Die Theologie des heil. Paulus. Rec. von P. Andreas Zimmerl in Mitterretzbach 389
Spurgeon C. H., Illustrationen und Meditationen oder Blumen aus dem Garten eines Puritaners. Rec. von Dr. August Herbig in Jauer 894
Stecher Chr., S. J., Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule. Rec. von L. Pröll, k. k. Gymnasialprofessor in Oberhollabrunn . 424
Steinhauser Adolf, R. v., Ueber Kirchen und Kirchenbau. Rec. von P. Virgil Gangl, Capuziner-Ordenspriester in Bezau (Vorarlberg) 906
Stentrup Ferd. Al., S. J., Praelectiones dogmaticae de Verbo incarnato. Rec. von Prof. Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz 145
Stingl Eduard, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramtes diesseits des Rheins. Rec. v. A. Pinzger 143
Störmann B., Die gute Congreganistin. Handbuch für kathol. Jungfrauen, welche der Marianischen Congregation angehören. Rec. von Dom- und Chorvicar Johann Burgstaller in Linz 669
Toussaint J. St., Geistl. Uebungen f. Firmlinge. Rec. v. Waibl in Binswang 662
Vogels Aegidius, P., Vertrauliche Zwiegespräche mit Jesus im heiligsten Altarssacramente und mit der allerseligsten Jungfrau Maria. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 644
Vogelsang Freiherr v., Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich. Rec. von Franz Graf von Kuefstein in Rom 392
Vosen C. H., Dr., Rudimenta linguae hebraicae. Retractavit auxit sextum emendatissime edidit Dr. Fr. Kaulen. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Neumann in Wien 636
— — Kurze Anleitung zur Erlernung der hebräischen Sprache. Neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. Fr. Kaulen. Rec. von Univers.-Professor Dr. M. Kaserer in Salzburg 637
Vykydal Josef, Sbornik Velehradsky. Rec. v. Bischof Dr. M. Rziha 875
Wedewer H., Lehrbuch für den kathol. Religionsunterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten. Rec. von Prof. Dr. Leinkauf . 649
Weissenhofer Robert, P., Das Passionsspiel von Vorderthiersee. Rec. von Pfarrvicar W. Pailler in Goldwörth 901
Weninger Franz X., S. J., Originelle, kurzgefaßte, praktische Predigten zu Ehren des Allerheiligsten Sacramentes 643
— — Exercitia spiritualia S. Ignatii de Loyola. Beide Werke recensirt von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 890
Widemayr Leonard, Joh. Nep. Müller's Volkspredigten. Rec. von A. v. Hörmann in Vinaders in Tirol 427
Wiedemann, Geschichte der Frauenklöster St. Laurenz und Maria Magdalena in Wien. Rec. von Pfarrvicar P. Benedict Kluge . . 406
Winrich an der Volt, Sterne in der Nacht. Gedichte. Rec. von Pfarrvicar Wilh. Pailler in Goldwörth 647
Zenotty Franz d. P., Die Zeitgenossen: Der hl. Ordensstifter Ignatius

Seite

von Loyola und der Professor Martin Luther. Rec. von Univ.-Professor Dr. Koenig in Breslau 873

Zschokke Hermann, Dr., Ueber die Wichtigkeit der assyriologischen Forschungen insbesondere für das alttestamentliche Bibelstudium. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Fraidl in Graz 150

Zur Erinnerung an den Hochwürdigsten Herrn Johannes Theodor Laurent, Titular-Bischof von Chersona. Rec. von P. Adjut Troger, Lector 904

Zwölf Vorbereitungen und Danksagungen bei der hl. Communion. Rec. von P. Carl Ehrenstrasser in Marienberg 666

D. Kirchliche Zeitläufe.

Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten . . . 177, 432, 673, 928

E. Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Präses Dr. Eduard Stingl in Straubing, Bayern.

Friedhöfe — Schulhausbau aus Kirchenstiftungsmitteln . . . 188
Verträge über religiöse Kindererziehung 189
Kirchengemeinde 191
Armenwesen 192
Blitzableiter 912
Die Krankenversicherung der Arbeiter 914
Kirchentrachten 918

F. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablaßgebet, ein neues, zu Ehren des heil. Thomas, des Patrons der kath. Schule 937
Ablaßgebete, zwei neue 209
Ablaßverleihungen, neue, für Gebete vor und nach der hl. Messe . . 689
Absolution auf Distanz 212
Absolution, nach derselben 942
Advent, Bedeutung und Dauer desselben 952
Applicatio pro populo, keine Dispens von derselben 220
Anticipirung des Matutinum und der Laudes, Indult hierüber für die Diözese St. Pölten 215
Armenbegräbnisse 956
Aufgebots-Dispens, staatliche, Nothwendigkeit derselben zum Behufe der Eheschließung am Sterbebette 956
Ausgrabungen bei Jerusalem 945
Baden der Kinder 696
Bälle, Besuch derselben von Seite schulpflichtiger Kinder 463
Beicht, auch bei den Freimaurern eine solche 697
Beichtspiegel für junge Leute, gehört das Rauchen in denselben? . . 472
Besitzstörung, Verübung derselben in dem Gebrauche eines Kirchensitzes durch ein briefliches Verbot. Von Domcapitular A. Pinzger in Linz 704
Bevölkerung in Oesterreich, Zunahme derselben 713
Bilder, religiöse. Von Anton Egger in Meran 196
Bilder, religiöse, von Herder in Freiburg. Von demselben 469
Bilder, neue religiöse, von Gebrüder Obpacher in München. Von demselben 470
Bischof, ein americanischer, über die Priesterexercitien 702
Bitte, die liturgische, an Maria: Intercede pro devoto foemineo sexu. Von Pfarrer A. Mühl in Oxhoeft, Westpreußen 943
Blitzableiter 706
Bulle „Ineffabilis," die Uebersetzung derselben in alle Sprachen der Welt 459
Canisius-Kinderverein, Gebetszettel desselben (colorirt) 955
Canontafeln, neue 698

Seite
Catechet, hat derselbe auch bei Bestimmung der Sittennote einen maßgebenden Einfluß? Von A. Egger in Meran 468
Catechet, darf ein solcher die straffälligen Schulkinder in seiner Wohnung strafweise zurückbehalten? 472
Catechismus, der neue, für alle Diözesen der vereinigten Staaten . . 700
Catechismusmemoriren 699
Carmeliten-Orden, Tertiarschwestern desselben. Von Canonicus A. Pinzger 464
Christenlehren, soll man das 6. Gebot in denselben besprechen oder „überhupfen?" 948
Clausel, neue, in rescriptis dispensationum matrimonialium cum causa infamante, authentische Erklärung derselben 472
Civilehe, Trennbarkeit derselben zwischen einem Confessionslosen u. einer Jüdin 957
Communion, die geistige 948
Communion hl., Spendung derselben in Oratorien von Krankenhäusern 201
Communion hl., Empfang derselben auf einem anderen Wege als durch Mund und Speiseröhre 692
Concil in Australien 462
Congregation der Ablässe, eine authentische neue Entscheidung derselben in Betreff des III. Ordens des hl. Franziskus 691
Congregationen, drei Antworten derselben 461
Cooperatoren, Aufbesserung des Einkommens derselben. Von Canonicus A. Pinzger in Linz 963
Cranotomia 460
Cordis Jesu, in festo. Von Professor Josef Kobler in Ried . . 938
Correspondenzen, amtliche, zwischen Pfarrämtern und Gemeinden, Regelung der Portofreiheit derselben 215
Correspondenzkarten, portofreie, Einführung solcher im öst.-ungar. Postverkehre 199
Cultusgegenstände, ausländische, zollfreie Behandlung von solchen. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 463
Decretum S. Congregationis Concilii de non conferendis titulis ecclesiasticis absque consensu proprii Ordinarii 950
Defizienz, Eintritt in dieselbe. Von Canonicus A. Pinzger in Linz . 703
Defunctorum, in Die OO. Fidelium defunct. 946
Denudatio altarium am Gründonnerstage 201
Dominicaner-Orden, Reformation desselben 711
Don Bosco 706
Eheconsens für das Kronland Salzburg aufgehoben 710
Ehefall, ein solcher am Krankenbette 200
Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes 219
Ehen, mit Freimaurern einzugehende 950
Eheschließung zwischen Christen und Confessionslosen betreffend . . 199
Eheschließung von ungarischen Staatsangehörigen in Oesterreich . . 711
Eheschließungen von Angehörigen des Königreiches Croatien u. Slavonien 209
Ehewerber, die nach Tirol oder Vorarlberg zuständig sind, bedürfen des politischen Eheconsenses 710
Emaus, Abtei 213
Entlassungszeugnisse der Schüler und die Religionslehrer. Von Canonicus A. Pinzger 960
Entwendung, öftere, kleinerer Gegenstände von Seite eines Fabriksarbeiters 940
Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. Mai 1884 . . . 215
Ewiglicht-Apparate 210
Fasten-Darstellungen. Weihnachts-Darstellungen 208
Firmbinde, Bedeutung derselben 705
Firmpathen, müssen dieselben verschieden von den Taufpathen sein? Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt 457
Flachsleinwand, Waschen derselben. Von Pf. Nitsch in Olbersdorf (Mähren) 208
Fleißzetteln, neue, „Privilegien" für brave Kinder. Von Anton Egger 471
Fürbitte, jüngst vorgeschriebene, allgemeine, nach der stillen Messe — warum

Seite

hat dieselbe am Schlusse: per eundum Jesum Christum und nicht einfach per Christum? 220

Gebet um die Bekehrung Scandinaviens mit 300 T. Abl. Von Dr. Alois Hartl 947
Gebete nach der hl. Messe 216
Gebetsapostolat, neue Begünstigungen für Mitglieder desselben . . 459
Gebetsapostolat, neue Vollmachten der Directoren desselben . . . 695
Gebetstexte. Freischreiben der Gebetstexte 707
Gebetbücher der Kinder. Von Joh. Hofmaninger 952
Gebührenäquivalent, indebite gezahltes, Rückvergütung eines solchen . 462
Gebührenäquivalent, der nothwendige Aufwand eines Stiftes für die Stiftskirche ist keine Passivpost bei der Bemessung desselben. Beide von Domcapitular A. Pinzger in Linz 959
Gelübde Kaiser Ferdinands III. 945
Görres-Gesellschaft, die 938
Grundentlastungs-Obligationen, Freischreibung derselben von der octava pretii. Von Canonicus A. Pinzger in Linz 463
Gustav, ist dieser Name als Taufname zulässig? 459

Heilsarmee, die deutsche 473
Heimatsrecht unehelicher, von Witwen geborner Kinder 707
Hostien, sind solche giltig consecrirt, welche während der hl. Wandlung sich in einem geschlossenen Ciborium befinden? 214

Jakobus d. Aelt. Erklärung der Aechtheit der aufgefundenen Reliquien des Hl. zu Compostella und der aus diesem Anlasse ertheilte vollkommene Ablaß. Von Professor Dr. Ph. Kohout in Linz . . 194
Janssen's Geschichte des deutschen Volkes 701
Joachim, hl., Patriarch, das Fest desselben 701
Jünglingsalter, Behandlung desselben 692

Kalender, der ewige 946
Kapuziner-Anstalten im Oriente 203
Katholiken, Anzahl derselben unter der Gesammtbevölkerung der Erde . 473
Kindesalter, Behandlung desselben 457
Kindheit Jesu, Betheiligung der Schulkinder an dem Werk der hl. Kindheit Jesu. Von Franz Büssermair in Lasberg 954
Kindheit Jesu-Verein, eine neue Facultät für die Vorsteher derselben. Von Franz X. Resch, regul. Chorherr von St. Florian . . . 195
Kirchenbesuch, nachlässiger, auf welche Note kann ein solcher Einfluß üben. Von Religionslehrer Egger in Meran 468
Kirchenjahr, Einführung der Kinder in dasselbe 939
Kirchenrecht, katholisches, Handbuch desselben 211
Kirchensitze, Verkauf und Vermiethung derselben 953
Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Legalisirung von Unterschriften derselben entbehrlich auf gewissen Tabular-Urkunden 955
Knieen, dasselbe bei und nach der Consecration 218
Krippen in Kirchen, ein paar Bemerkungen hierüber 949

Leben, geistliches, einige für dasselbe besonders wichtige Fragen . . 693
Lectiones historicae II. Nocturni reformatae 208
Legitimations-Erklärung vor den politischen Bezirksbehörden . . . 955
Leichenbegängnisse, gegen den übertriebenen Luxus bei solchen . . . 218
Localcapläne, die, in Oesterreich 213
Lucas-Kunstverein, St. 468

Märzandacht, dieselbe zum hl. Joseph 211
Mannesalter, Behandlung desselben 941
Matrikenauszüge, Stempelpflicht derselben zum Schulgebrauche. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 961
Matriken, Geburts-Matriken-Auszüge z. Schulgebrauche sind nicht stempelfrei 216

Seite
Matrikenführung, zur 212
Matrikenscheine, Stempelpflicht derselben 712
Matrik, sind Auszüge aus der Sterbematrik für Postsparcassen stempel- und gebührenfrei? 708
Medardus, St., Heupatron 711
Messen, die gregorianischen und die Altaria Gregoriana ad instar . . 207
Messen, marianische 219
Meßstipendien, ein interessanter Fall hierüber 457
Militärseelsorge, Erklärung des Artikels I. der organischen Bestimmungen für dieselbe 215
Missa pro urgente necessitate 219
Missionshaus, das deutsche, in Steyl 203
Missionshaus Steyl, deutsches, die Genossenschaft desselben . . . 700
Morgens an der Communionbank, abends am Sterbebette . . . 694
Note „ungenügend" aus „Religion", welchen Einfluß auf das Aufsteigen in die nächst höhere Classe (Abtheilung) hat dieselbe? Von Anton Egger 466
Officia votiva per annum. Von Professor Josef Kobler in Ried . 937
Officium. Todten-Officium 209
Orden, dritter, des hl. Vaters Franziskus, Lösung einiger Zweifel über denselben 951
Ortsschulrath, Eintritt des Clerus in denselben. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 466
Paramente, darf der Priester bei der hl. Messe von der kirchlichen Vorschrift in Betreff der Farben der Paramente nie abweichen? . . 214
Passion am Palmsonntage, sollen während derselben d. Lichter ausgelöscht sein? 203
Pastor, protestantischer, Aeußerung eines solchen über die Zukunft seiner Secte 204
Pfarr-Concurs in Linz am 14. und 15. October 1884 220
Pfarr-Concurs in Linz am 21. und 22. April 1885 713
Pfründe, Gebührenäquivalent während der Vacatur einer Pfründe. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 703
Pfründen-Inventarien. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz . . 961
Plenar-Concil von Baltimore, das dritte 461
Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein zu Görz und Meran . . . 710
Priester, Zahlen-Verhältniß der Bevölkerung zu selben in verschiedenen Staaten 709
Priester, was hat derselbe zu thun, wenn er die hl. Hostie in den Kelch fallen läßt? 214
Privatschule, Beitrag aus Gemeindemitteln zu einer solchen . . . 462
Reisen, wie hält es ein guter Priester rücksichtlich seiner Reisen? . . 695
Religionsfreiheit in Japan 203
Religionslehre, die Classificationsnote aus derselben ist am Schluße eines jeden Vierteljahres in das Classenbuch einzutragen 953
Religionslehrer, Gebühr bei Anstellung von solchen 957
Religionslehrer an einer Privatschule. Von Canonicus A. Pinzger . 960
Requiem, von wo ab soll man den 3., 7. oder 30. Tag zählen, damit dasselbe privilegirt sei 198
Rosenkranz-Andacht im October 958
Rosenkränze, Weiheformel für dieselben 954
Rosenkranzfest, Decretum generale dat. 19. Juni 1884 bezüglich desselben. Von Professor Josef Kobler in Ried 937

Scapulier-Ertheilungen, Decret über Sanation von solchen . . . 204
Scapularia, dubium quoad quatuor scapularia 471
Schauerämter und Schauerprocessionen 699
Schloßcaplan, Wohnung desselben ist nicht frei von der Gebäudesteuer. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 704
Schulinspector, weltlicher, kann der Religionslehrer die Inspection desselben gestatten? 465
Schulkinder, können diese verhalten werden, außergewöhnlichen Andachten

Seite

z. B. des Rosenkranzes im Monate October beizuwohnen, und sind die Lehrer bei diesen Andachten zur Beaufsichtigung der Kinder verpflichtet? 956
Seelsorgs-Geistlichkeit, italienische, Reichthum derselben 955
Socii des Hauptpatrones einer Kirche, Verlegung derselben. Von Religions-Professor Josef Kobler in Ried 208
Stempel- und Gebührenbefreiung bei Löschung kleiner Satzposten . . 957
Stiftung auf hh. Messen, eine solche ist gebührenäquivalentpflichtig und nicht als Beneficium zu behandeln. Von Canonicus A. Pinzger in Linz 702
Stolagebühren, politische Execution auf selbe. Von Canonicus A. Pinzger 959
Stolpflichtige Acte. Von Canonicus A. Pinzger in Linz . . . 963

Tabernakel, einbruchsichere Stahlpanzer-Tabernakel 708
Tabernakel. Der Stall zu Bethlehem und unsere Tabernakel. Von Expos. Josef Würf in Reithofen (Bayern) 205
Taufbuch, Einschreibung des unehelichen Vaters in dasselbe . . . 211
Testaments-Auslegung, eine. Von Dr. Hartl in Schärding . . . 469
Trauungs-Dokumente, dürfen solche aus dem Pfarrarchive an Private ausgefolgt werden? 957

Universität, freie, katholische zu Salzburg, Statuten des Vereines für Gründung und Erhaltung einer solchen 460
Unschuldig im Gefängniß 206
Ustawa kongrualna i sposób jej wykonania. Von Josef Patka, Caplan der Krakauer Diözese im Ruhestande 964

Vaterschafts-Erklärung, Form derselben, bei unehelich gebornen Kindern 210
Verfolgungsdecrete, die, gegen die Ordensleute in verschiedenen Staaten 709
Vereinsgesetz und kirchliche Bruderschaften. Von Canonicus Anton Pinzger 464
Votum castitatis und Ehe 701

Wahlrecht im ersten Wahlkörper kommt nur dem selbstständigen Ortsseelsorger zu. Von Domcapitular Anton Pinzger in Linz . . . 702
Wandmalereien, alte, Erhaltung derselben 217
Wandtafeln, anatomische 463
Weihnachts-Octave, dieselbe gestattet keine Anniversarien 211
Weihnachts-Messe in media nocte, das Jejunium vor derselben . . 947
„Worte bewegen, Beispiele reißen hin" 952

G. Bericht über die Erfolge der kathol. Missionen.

Von Johann G. Huber in Linz . . . . . S. 442, 681, 920

H. Methodius-Feier

in Velehrad. Von Professor Joseph Weiß . . . . . S. 450

I. Verordnung der hl. Congregation der Riten über die Kirchenmusik.

Uebersetzt von Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . S. 452

K. Kalenderschau. . . . 221, 966

L. Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

S. 222, 473, 714, 964

Pränumerations-Einladung für das Jahr 1886. — Inserate.



Franz Joseph Rudigier,

Bischof von Linz.

Unsere geehrten Leser haben die Trauerkunde von dem seligen Hinscheiden unseres großen, unvergeßlichen Bischofs vernommen. Dankbarkeit und Liebe hätten es erheischt, daß wir in Folge dieses schmerzlichen Ereignisses an der Spitze des neuen Jahrganges unserer Zeitschrift dem verblichenen Vater und Gönner einen Nachruf gewidmet hätten. Es wäre auch geschehen, obwohl zur Zeit, als der Todesengel das theure Leben unerwartet schnell auslöschte, der Druck des Heftes bereits weit vorgeschritten war; wir hatten schon einen Mitarbeiter mit der Abfassung eines Nachrufes betraut. Indeß ist die herrliche Arbeit dieses begeisterten Verehrers unseres Hochseligen derart angewachsen, daß wir den gewaltigen Stoff unmöglich in den Rahmen des ersten Heftes zu bringen vermochten. Abgerissene Fortsetzungen aber in den folgenden Heften würden an Interesse verlieren. Wir sind ja überzeugt, daß unsere Leser auf einmal und etwas Ganzes von dem berühmten Todten in Händen haben möchten.

Dieser Grund und um auch den Laien ein ausführliches Bild des thatenreichen Lebens und höchst erbauenden Sterbens dieses in allen Kreisen der katholischen Welt berühmten

Kirchenfürsten zugänglich zu machen, bestimmte uns, unseren ersten Entschluß abzuändern und eine besondere Broschüre herauszugeben als Ergänzungsheft zur Quartalschrift 1885.

Diese Broschüre über das Leben und die letzten Augenblicke des bewunderungswürdigen Bischofes ist soeben erschienen und um den Betrag von 50 kr. ö. W. = 1 Mark bei der Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße 9, zu beziehen entweder mittelst Postanweisung oder durch Einsendung von Briefmarken. Auch alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Hochachtungsvollst

Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Vermehrung der Tugend des Glaubens.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Zwei Tugenden werden in unseren Tagen ganz besonders von Gott geprüft, der Glaube und die Hoffnung. Der heil. Glaube (von dem diesmal allein die Rede sein soll) hat die Feuerprobe zu bestehen durch die modern gewordene Verdächtigung und Geringschätzung der göttlichen Auctorität der Kirche, durch die gottlosen Lehren und Grundsätze, die in verschiedenen Formen unter der verlockenden Vorspiegelung von Bildung, Aufklärung, Humanität u. dgl. durch Wort und Schrift sich allenthalben geltend zu machen suchen, kurz durch die unkirchliche und gottentfremdete Richtung unsrer Zeit, die mächtig auf Geist und Herz einwirkt; denn gar schwer entzieht sich der Mensch den Einflüssen der Zeit, in welcher er lebt, gemäß den geistreichen Worten des hl. Augustinus: „Non vacant tempora, nec otiose volvuntur per sensus nostros; faciunt in anima mira opera.“ (Confess. Lib. IV. c. 8. n. 13.) Von den Gefahren des Glaubens und von der Leichtigkeit, an dem Glauben Schiffbruch zu leiden, ist schon früher einmal in dieser geschätzten Zeitschrift (Jahrg. 1881, S. 1 u. f.) die Rede gewesen, und ich will hiezu nur noch einen geistreichen Ausspruch des seligen Cardinals Rauscher, Fürst-Erzbischofes in Wien anführen, der beachtet zu werden verdient. Dieser hocherleuchtete Kirchenfürst sagte einmal, gleichwie zur Zeit einer Epidemie jede andere Krankheit, wenn nicht bald Hilfe geschafft wird, in die herrschende Krankheit überzugehen pflegt, so verfalle in unsrer Zeit derjenige, welcher an dem heiligen Glauben zu kränkeln beginnt, falls er nicht auf seine geistige Heilung bedacht ist, gar bald in gänzliche Negation, welche die geistige Epidemie unsrer Zeit genannt werden kann.

Aber es genügt nicht, am allerwenigsten in unseren Tagen, das kostbare Gut des heiligen Glaubens einfach zu bewahren; es

ist vielmehr nothwendig und ist alle Sorge anzuwenden, den Glauben in sich zu befestigen, zu beleben, zu vermehren. Es gibt viele Versuchungen von Seite der Welt und des Teufels gegen diese Tugend, warum läßt sie Gott zu? Damit die Kinder seiner heiligen Kirche in der Einfalt und Kraft des wahren Glaubens zunehmen und für die Interessen der katholischen Kirche sich immer mehr begeistern möchten; denn läßt Gott gegen eine Tugend Versuchungen kommen, so will er, daß gerade diese Tugend im Kampfe erstarke und durch Uebung vervollkommnet werde. Um so mehr ist es aber geboten, für das Wachsthum in dieser Tugend die geeigneten Mittel anzuwenden, weil der Glaube die Grundbedingung des übernatürlichen, christlichen Lebens ist, denn „der Gerechte lebt aus dem Glauben" (Hebr. 10. 38.), und weil durch diese Tugend zugleich das gesammte Leben der Gnade Dauer und Festigkeit gewinnt, weßhalb wir ermahnt werden, durch die Kraft des Glaubens den Nachstellungen und Angriffen der höllischen Geister zu widerstehen. (Ephes. 6. 16., 1 Petr. 5. 9.) Und für uns Priester ist noch ein ganz besonderer Grund von höchster Wichtigkeit maßgebend, die Kindlichkeit und Lebendigkeit des heiligen Glaubens in uns zu pflegen und zu fördern. Sind wir ja von der ewigen Wahrheit, von dem Urheber und Vollender des Glaubens, mit dem göttlichen Amte betraut, die Heilswahrheiten zu lehren, zu predigen, zu vertheidigen, und zwar in einer Zeit, wo die Glaubensgleichgiltigkeit und Glaubenslosigkeit so schrecklich groß ist. Hilft da das bloße Wort, das wir verkündigen, die Beweisführung, die wir anführen? O viel mehr als Dieses und Anderes hilft und wirkt die lebendige Glaubensüberzeugung, die aus Herz und Mund des Verkündigers der göttlichen Wahrheit in die Zuhörer eindringt. Ein Priester, der in seinem Geiste und Herzen von dem heiligen Glauben ganz erfüllt und tief innigst durchdrungen ist, ein solcher Priester predigt wie einer der Gewalt hat. Liegt uns an dem Heile der Seelen, fangen wir bei unserer eigenen Seele an. Ist es unsere erhabene Aufgabe, gläubige Ueberzeugung und Gesinnung in Anderen herbeizuführen und zu nähren, nun so seien wir vor Allem bestrebt, sie in unserem Innern zu fördern und immer lebendiger, immer kräftiger und wirksamer zu machen. Ist es demzufolge überflüssig, die Mittel zur Vermehrung des Glaubens mit einigen Worten in Erinnerung zu bringen?

1. Eine jede Tugend wird nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und aller anderen Meister des geistlichen Lebens vermehrt und vervollkommnet durch Uebung. Es verhält sich dabei auf eine ähnliche Weise, wie mit der Kunst, die durch fortgesetzte zweckmäßige Uebung zu immer größerer Fertigkeit und Vollkommenheit gebracht wird. Wollen wir daher in der Tugend des Glaubens zunehmen, so müssen wir ihn sorgfältig üben. Im Grunde genommen, ist schon die Uebung einer jeden anderen christlichen Tugend, wie sie mit Rücksicht auf das geoffenbarte Gesetz Gottes ins Werk gesetzt wird, eine Bethätigung des Glaubens, weil sie dann eben aus dem Principe des Glaubens hervorgeht. (S. Thomas: Summa Theol. 2. 2. q. 124. a. 5.) Ein katholischer Christ, der z. B. die hl. Sacramente mit der gehörigen Vorbereitung empfängt, zeigt und übt dadurch zugleich den Glauben, weil er die hl. Sacramente nicht geziemend empfangen könnte, wenn er dabei nicht von dem wahren Glauben geleitet würde. Aber der Glaube kann und soll auch mit ausdrücklichen Worten erweckt werden, damit er immer kindlicher, inniger und lebenskräftiger werde. Man kann zu diesem Zwecke nicht genug empfehlen, oftmals Glaubensacte zu erwecken. Auch Priestern? Ganz gewiß, ist ja gerade uns (wie schon oben angedeutet wurde) mehr als Anderen die Kindlichkeit und Lebendigkeit des Glaubens nothwendig. Freilich ist das ein so allgemein bekanntes Förderungsmittel des Glaubens, daß es ganz überflüssig scheinen könnte, darüber noch Worte zu verlieren. Allein das bloße Wissen genügt nicht. Wir sind gar sehr geneigt, in der Ascese so gut wie in anderen Dingen, nach dem Absonderlichen und Fernliegenden zu haschen, und dabei das Gewöhnliche und Naheliegende wenig oder gar nicht zu beachten, während gerade dieses uns am meisten noththut oder sich wenigstens am nützlichsten erweist. Kein Priester möge unterlassen, recht häufig Glaubensacte zu erwecken; die Heiligen haben es auch so gemacht, wir werden doch nicht sagen wollen, daß wir diese fromme Uebung weniger brauchen, als sie? Anlaß dazu bietet sich uns in Fülle dar, wie z. B. wenn wir in der Kirche das hochwürdigste Gut besuchen, wenn wir die Meditation verrichten, wenn wir uns auf die Darbringung des heiligsten Meßopfers vorbereiten, wenn wir Kranke besuchen, ja bei allen unseren geistlichen Verrichtungen. Bedenken wir dabei wenigstens, was uns

darüber der heilige Glaube lehrt. Erwecken wir Glaubensacte, so thun wir es mit ganz einfachen Worten, am besten mit den Worten, deren sich unsere heilige Kirche selbst bedient, recht einfältig und kindlich, und bitten wir dabei Gott, er möge unseren Glauben vermehren, erleuchten, stärken, beleben. Eine Uebung, deren Nützlichkeit nicht genug gepriesen werden kann.

Wir Priester sind ministri Christi und als solche haben wir die Interessen Christi zu vertreten und zu fördern. Wir sollen denken und fühlen wie Er. Nun aber wird sein anbetungswürdiges Herz heut zu Tage so vielfach und so bitter durch die Sünden des Unglaubens beleidigt. Haben wir ein Herz für ihn, wie wir es auch haben sollen, o dann werden wir nicht ermangeln, auch deßwegen gerne und eifrig Acte des Glaubens zu erwecken, um seinem Herzen eine Satisfaction zu leisten, einen kleinen Ersatz zu bieten für die vielen Sünden des Unglaubens.

Sollen wir aber nicht aus demselben Grunde und um des Heiles der Seelen willen auch die Gläubigen im Beichtstuhle und auf der Kanzel anleiten und verhalten, oftmals den Glauben zu erwecken? Und wie nützlich und erbaulich wäre es, wenn der Prediger manchmal, nachdem er eine Glaubenslehre dargelegt (was aber nach den gedruckten Predigten zu urtheilen, leider sehr selten geschieht), wenn er dann manchmal die Zuhörer auf folgende oder ähnliche Weise ermahnen würde: „Wohlan, Geliebte, erwecken wir im Geiste den Glauben an die Wahrheit, daß . . . . ., und bitten wir den Urheber und Vollender des Glaubens, Christus unsern Herrn, er möge den Glauben in uns bewahren, stärken und vermehren."

2. „Accedite ad eum, et illuminamini." Tretet hin zu Gott, und lasset euch erleuchten, so mahnt der Prophet (Psalm 33, 6.), erleuchten von dem Lichte seiner Wahrheit und Gnade. Das geschieht hauptsächlich durch die Meditation oder das betrachtende Gebet. Wir treten hin zu Gott, da wir uns durch einen Act des Glaubens in seine Gegenwart versetzen; und indem wir dann über eine göttliche Wahrheit, die wir zum Gegenstande der Betrachtung gewählt haben, andächtige Erwägungen anstellen, dringen wir mit unserem Geiste in dieselbe ein und empfangen heilsame Erleuchtungen. Welches Licht, welches Feuer der Liebe entzündet Jesus in uns, wenn wir

einfältigen Herzens mit ihm umgehen („cum simplicibus sermocinatio ejus", Prov. 3, 32.) im Gebete, in der geistlichen Betrachtung. Der ehrw. Diener Gottes Vincenz Maria Strambi († 1824) schrieb an eine gottselige Person: „Ich wünsche, daß Sie in der Wohnung Ihres Herzens freundlich mit Gott verkehren. O wie schön ist es, darin jene Weisheit zu lernen, die nicht trügt, und in jenen Flammen zu brennen, die reinigen und nicht verzehren." (Biograph. von Mitterrutzner 1854.) Insbesondere leuchtet uns durch das betrachtende Gebet immer mehr ein, wie schön, wie erhaben, wie wichtig, wie werthvoll und kostbar die göttlichen Glaubens- und Sittenlehren sind, wie glücklich wir uns preisen müssen, da wir als Kinder der unfehlbaren Kirche Gottes die Gabe des heiligen Glaubens besitzen. Eine immer größere Werthschätzung des heiligen Glaubens und alles dessen, was er umfaßt, ist die natürliche Folge davon, aber wir gewinnen auch immer mehr Geschmack und Freude an den geoffenbarten Heilslehren. Muß alles dieses das Licht, die Innigkeit, die Kraft und Wirksamkeit des Glaubens in uns nicht ungemein erhöhen und vermehren? Sehr zu rathen ist aber, eine und dieselbe Wahrheit mehrere Tage nach einander zu betrachten, um damit den Geist und das Herz recht tief zu durchdringen. Der große Werth der Meditation für den Glauben wird auch erhöht, wenn wir Acte des Glaubens an das Geheimniß, welches wir erwägen, demüthig erwecken und Gott um Vermehrung des Glaubens bitten. Hiebei empfiehlt sichs auch, öfters Acte der Freude darüber anzuschließen, daß wir Gott, daß wir die von ihm geoffenbarten Wahrheiten erkennen. Freut man sich, einen ausgezeichneten Menschen kennen gelernt zu haben, um wie viel mehr müssen wir uns freuen, daß wir Gott kennen. Acte des Glaubens sollen bei der Betrachtung jedesmal, wo es geschehen kann, geübt werden, denn sie dienen zur Befestigung und Belebung des Glaubens, zugleich verleihen sie den Erwägungen eine stärkere Kraft, den Willen zu entsprechenden Vorsätzen zu bewegen.

3. „Accedite ad eum, et illuminamini." Das geschieht auf besondere Weise, wenn wir hinzutreten zu dem Throne der Gnaden (Hebr. 4, 16.), zu Jesus im allerheiligsten Sacramente, um von seinem Gnadenlichte bestrahlt zu werden. „Sehen wir hin auf die vortrefflichen Gaben, auf die hellen Erleuchtungen, auf die

süßen Liebesflammen, welche den andächtigen Seelen und Liebhabern des allerheil. Sacramentes in dessen Gegenwart ertheilt werden", ruft der hl. Alphons den christlichen Seelen zu, um sie zum häufigen Besuche des allerheil. Sacramentes zu vermögen. „Aus dem Paradiese", sagt sehr schön der hl. Chrysostomus, „ging ein Quell, der sichtbare Flüsse ausströmte, von diesem Tische (des Altars) aber ergießt sich ein Quell, der geistige Flüsse ausströmt . . . Dieser Quell ist ein Quell des Lichtes, welcher Strahlen der Wahrheit ausströmt. Um ihn stehen die himmlischen Mächte und beschauen die Schönheit seiner Fluthen, weil sie die Kraft und den unvergänglichen Glanz der gegenwärtigen Geheimnisse deutlicher sehen". (Hom. 46. in Evang. Joan.) Das Wort des Herrn ist feurig gar sehr, „ignitum eloquium tuum vehementer" (Ps. 118), es erleuchtet und entflammt; was erst das göttliche Herz Jesu im allerheiligsten Sacramente! Kann der Verkehr mit ihm, die Berührung mit dem unermeßlichen Liebesfeuer ohne Erleuchtung und Kräftigung des hl. Glaubens bleiben? Während es entflammt, erleuchtet es auch. Ganz vorzüglich geschieht dies, wenn wir Jesum in der hl. Communion mit großer Reinheit, Demuth und Liebe des Herzens empfangen. Die hl. Eucharistie ist nicht bloß ein Brod des Lebens, „panis vitae", indem sie das Leben der Gnade vermehrt, sondern auch ein Brod des Verstandes, „panis intellectus" (Eccli. 15, 3.), indem sie das Glaubenslicht vermehrt. Dieses Sacrament ist im vorzüglichen Sinne das Geheimniß des Glaubens, „mysterium fidei", aber auch vorzüglich vermögend, den Glauben zu nähren und zu kräftigen. Jesus ist das Licht und die Quelle des Lichtes; die Seele, die ihn mit großer Würdigkeit in sich aufnimmt, leuchtet und glüht in dem von ihm ausströmenden Feuer. „Ja gewiß", betheuert der hl. Franz von Sales, „so lange unser Heiland wahrhaft und wirklich in uns ist, schenkt er uns auch sein Licht, denn er ist der Lichtquell. Als die beiden Jünger zu Emaus die hl. Communion empfangen hatten, wurden ihre Augen aufgethan." Darum wünscht auch dieser hl. Kirchenlehrer, daß man predigen solle, nachdem man vorher das hl. Meßopfer dargebracht hat (wenn es eben geschehen kann), „man hat dann viel größere Sicherheit, Kraft und Licht. So lange ich in der Welt bin, sagt der Heiland, bin ich das Licht der Welt." (Abhandl. über das Predigtamt,

Art. 4.) Aus demselben Grunde ist es sehr zu empfehlen, recht bald nach der hl. Messe eine Predigt zu arbeiten oder sich mit theologischen Studien zu beschäftigen.

4. Und auch das Studium der Theologie selbst kann ein Mittel zur Förderung und Belebung der Tugend des hl. Glaubens sein. Ich meine besonders das Studium der Dogmatik und vor allem die Apologetik des Christenthums. Wir mögen die katholische Kirche betrachten, wo und von welcher Seite wir wollen, überall tritt uns das Gepräge ihres göttlichen Ursprunges auffällig entgegen. Es gibt aber auch kaum etwas in der Kirche, was nicht schon zahlreiche Bekehrungen von Ungläubigen und Irrgläubigen veranlaßt hätte; bei Einigen war es die Standhaftigkeit der Martyrer und Bekenner (vorzüglich im christlichen Alterthume), bei Anderen die unüberwindliche Dauer der Kirche, wieder bei Anderen die Reinheit und Erhabenheit der christlichen Lehre, bei Anderen die Heiligkeit und Schönheit des katholischen Cultus, bei Anderen die großartige Erhabenheit der Hierarchie, bei Anderen die Einheit der Kirche u. s. w. Gleichwie aber die leuchtenden Kennzeichen des göttlichen Ursprunges der Kirche und der unfehlbaren Wahrheit ihrer Lehre von Gott gegebene Mittel sind, die Ungläubigen und Irrgläubigen zum wahren Glauben zu führen, so sind sie auch für die Gläubigen vortreffliche Mittel, den wahren Glauben in sich zu bewahren und zu vermehren. Ich übergehe des weiteren anzuführen, wie das eingehende Studium der einzelnen Glaubenswahrheiten und die Beweisführung, daß dieselben wirklich und gerade in dem Sinne, in welchem sie das Lehramt der Kirche als göttlich geoffenbarte Wahrheiten zu glauben vorstellt, in den Quellen der Offenbarung enthalten sind, vortrefflich geeignet ist, große Festigkeit und Freudigkeit des Glaubens zu bewirken. Soll aber das Studium diese Wirkung hervorbringen, so ist dazu Demuth und Reinheit des Herzens nothwendig, und das Gebet um die göttliche Gnadenhilfe, ohne welches man das Studium der hl. Wissenschaft nie beginnen soll.

5. Gleichwie der Glaube das Fundament des christlichen Lebens ist, so fördert hinwieder das wahrhaft christliche Leben den Glauben. Der hl. Paulus macht die Zunahme in der gläubigen Erkenntniß Gottes und der Heilswahrheiten von der Fruchtbarkeit in guten Werken abhängig (Coloss. 1, 10.) und lehrt, daß die Liebe zum

Reichthume der Fülle der Glaubenswissenschaft führe. (Coloss. 2, 2.) Wenn wir nach dem heil. Glauben leben, so wird der Glaube selbst in uns vervollkommnet, er bekömmt immer mehr Licht, Festigkeit und Lebenskraft. Es findet daher zwischen dem Glauben und den guten Werken eine Wechselwirkung statt. Wenn Jemand eine Stadt vor sich liegen, viele und hohe Thürme und Paläste emporragen sieht, so kann er sich allerdings eine Vorstellung machen von ihrem Umfange und ihrer Schönheit; aber ungleich mehr wissen davon diejenigen, welche sich in der Stadt selbst aufhalten und schon jahrelang darin leben. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dem hl. Glauben. Wer glaubt, aber nicht nach dem Glauben lebt, der kennt wohl die Lehren der göttlichen Offenbarung und ist von ihrer Wahrheit überzeugt; aber wie viel besser kennt sie jener, der auch nach dem Glauben lebt und sich so recht in den Glauben hineinlebt, wie viel mehr wird ein solcher inne, daß sie himmlisch, göttlich, unaussprechlich kostbar, schön und erfreulich sind. Wollen wir daher zu großer Vollkommenheit des Glaubens gelangen, so müssen wir uns gleichsam in die Lehren des heiligen Glaubens hineinleben, darin die Richtschnur unseres Denkens, Wollens und Handelns, unser Lebenselement finden und demgemäß nach Selbstheiligung streben. —

Wenn wir die Biographien heiliger oder heiligmäßiger Priester lesen, so müssen wir über die Vollkommenheit des Glaubens, von dem sie beseelt waren, staunen. Darum haben sie aber auch Wunderbares geleistet. „Sancti per fidem vicerunt regna, operati sunt justitiam", der Herr hat sie aber auch dafür freigebigst belohnt, „adepti sunt repromissiones". So beten wir oft in den Tagzeiten. Wer wollte nicht einen gleichen oder doch einen diesem ähnlichen Glauben haben und der himmlischen Verheißungen durch die glückselige Anschauung Gottes mit Sicherheit theilhaftig werden? Nun dann bleibt nichts Anderes übrig, als die Mittel zur Vermehrung des Glaubens anzuwenden.

Können füglich Akatholiken bei katholischen Taufen als Zeugen zugelassen werden?

Von Dr. Franz Laurin, päpstlichem Hausprälaten und k. k. Universitäts-Professor in Wien.

In vielen Parochien Oesterreichs besteht bis zur Stunde der Brauch, daß, wenn zur Taufe eines Kindes katholischer Eltern als Pathe ein Akatholik erscheint, dieser zwar nicht als Pathe, als welchen man nur einen Katholiken annimmt, aber doch, neben dem Pathen, als Zeuge zugelassen und als solcher auch in die pfarrliche Taufmatrik[1]) eingetragen wird. Demnach findet man in dieser Matrik bei einigen Taufacten bloß einen Pathen, oder eine Pathin, oder auch einen Pathen und eine Pathin, ohne Zeugen, bei andern hingegen außerdem noch einen Zeugen oder eine Zeugin angeführt.

Dies muß Denjenigen, der darüber nicht näher unterrichtet ist, befremden, und von selbst drängt sich ihm die Frage auf, wie es denn komme, daß bei einem Taufact ein Pathe oder eine Pathin als genügend befunden, bei einem andern aber außerdem noch ein Zeuge oder eine Zeugin namhaft gemacht wird.

Nun, welches ist der Grund jenes auffallenden Brauches? Ist es ein kirchlicher? — Mit nichten.

Die Kirche schreibt wohl für die Spendung und den Empfang des Ehesacramentes, mit andern Worten, für die Eingehung einer sacramentalen Ehe, die Anwesenheit von Zeugen (testes), und zwar bei sonstiger Ungültigkeit des Actes vor;[2]) aber für die Spendung und den Empfang des Taufsacramentes (sacramentum baptismi) erfordert sie keine Zeugen (testes), sondern nur Pathen (patrini), beziehungsweise Pathinnen (matrinae). Hierüber äußert sich der

---

[1]) Ueber den Charakter dieser, sowie der pfarrlichen Trauungs- und Todten-Matrik siehe Feßler, Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich. Wien 1869. — [2]) „Qui aliter", so hat in dieser Hinsicht das allgemeine Concil von Trient (sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) verordnet, „quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio Ordinarii puniri praecipit."

Catechismus Romanus (part. II. cap. 2. qu. 25.) in folgender Weise: „Accedit autem ad eos ministros, qui . . . baptismum conficiunt, aliud etiam ministrorum genus, qui ad sacram et salutarem ablutionem celebrandam ex vetustissima catholicae Ecclesiae consuetudine adhiberi solent. Ii nunc patrini, olim susceptores seu fidejussores communi vocabulo a rerum divinarum scriptoribus vocabantur.“ [1])

Die rechtliche Stellung und Aufgabe der Pathen ist aber eine wesentlich andere, als jene bloßer Zeugen. Die Pathen und Pathinnen haben, wenn es sich um die Taufe einer erwachsenen, bereits zum Gebrauche der Vernunft gelangten Person handelt, der Kirche gegenüber für deren Würdigkeit und namentlich für die Reinheit der Absicht, mit welcher sie die Taufe verlangt, zu bürgen und zugleich auch dazu sich zu verpflichten, nach Kräften dafür zu sorgen, daß der Täufling

[1]) Vgl. can. 7. 28. 77. D. IV. de cons. Und zwar sollen deren nach dem jetzt geltenden kirchlichen Rechte nur Einer, beziehungsweise Eine, oder höchstens zwei, dann aber verschiedenen Geschlechtes, unus et una, sein, damit nicht das, aus der Spendung dieses Sacramentes entstehende, trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft (cognatio spiritualis) in einer und derselben Richtung verdoppelt und dadurch die Eheschließung übermäßig erschwert würde. In dieser Beziehung hat das allgemeine Concil von Trient (l. c. cap. 2.) bestimmt, wie folgt: „Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta synodus huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens, statuit, ut unus tantum, sive vir. sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta (vgl. can. 101. D. IV. de cons.; cap. 3. de cognat. spirit. in Sext. IV. 3.), vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem et matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab eis, ad quos spectabit (das sind die Eltern des Täuflings, und in Ermanglung dieser Diejenigen, die deren Stelle bei dem Kinde vertreten; vgl. Barbosa ad h. cap. n. 27., in dessen Collectanea Doctorum in Concil. Trid. ed. Venet. 1709, p. 190.), sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus, in contrarium facientibus (vgl. cap. 3. de cognat. spirit. in Sext. IV. 3.), non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniatur.“ Würden die zunächst Berechtigten überhaupt keine oder keine nach dem kirchlichen Rechte zulässige Person als Pathen oder Pathin bestimmen, so hat dies der Pfarrer zu thun, weil er für die ordnungsmäßige Spendung des Taufsacramentes verantwortlich ist. Vgl. v. Moy's und Vering's Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd XV. S. 265, Anm. 3.

nach Empfang der Taufe den mit diesem angenommenen christlichen Glauben treu bewahre, und überhaupt der Kirche, der er durch die Taufe einverleibt wurde, unverbrüchlichen Gehorsam zolle;[1]) daher sie denn auch im canonischen Rechte als Bürgen, sponsores, fidejussores, bezeichnet werden.[2]) Und weil sie die zu taufende Person dem Taufenden behufs der Spendung des Taufsacramentes vorführen, werden sie auch offerentes genannt.[3]) Und da ehedem die Taufe meistens durch Immersion in eigens hierzu eingerichtetem Taufbrunnen (fons baptismalis, sacer fons) gespendet wurde, und die Pathen den Täufling, wenn er nach Vollendung der Taufe aus dem Taufbrunnen stieg, empfingen, wurden sie, und werden mitunter bis jetzt, susceptores oder levantes genannt.[4])

Bei der Taufe von Kindern (infantes), die noch nicht den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, übernehmen die Pathen der Kirche gegenüber, besonders für den Fall der Ermangelung oder des Unvermögens der leiblichen Eltern des Täuflings, die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß derselbe im christlichen Glauben gehörig unterrichtet und diesem Glauben gemäß erzogen werde.[5])

Demnach tragen auch die Pathen und Pathinnen neben dem Taufenden mit zur geistigen Wiedergeburt (vgl. Joan. 3, 5.; Tit. 3, 4. 5.) des Täuflinges bei. Dieser erscheint als ihr geistliches Kind, spiritualis filius oder filia (auch filius oder filia ex baptismate,

---

[1]) „Si quis dixerit", so hat diesfalls das Concil von Trient (sess. VII. de baptismo, can. 7.) bestimmt, „baptizatos per baptismum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae: anathema sit." Und ferner (ebend. can. 8.): „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae Ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint: anathema sit." — [2]) „Vos ante omnia", so wird im can. 105. D. IV. de cons. den Pathen und Pathinnen mit den Worten des hl. Augustinus zugerufen, „vos ante omnia, tam mulieres, quam viros, qui filios in baptismo succepistis, moneo, ut vos cognoscatis fidejussores apud Deum extitisse pro illis, quos visi estis de sacro fonte suscipere. Ideoque semper eos admonete, ut castitatem custodiant, justitiam diligant, caritatem teneant." Vgl. die Gl. zum can. 102 ead. v. baptizatus. — [3]) Vgl. Macer, Hierolexicon. verb. Baptismus; ed. Venet. 1765, p. 99. sqq. — [4]) Demgemäß wird denn auch im canonischen Rechte die Ausübung der Pathenschaft meistens mit den Worten: aliquem e sacro fonte suscipere oder levare, ja, oft auch bloß mit: suscipere oder levare bezeichnet. Vgl. c. 100—103. D. IV. de cons.; c. 1. 3. C. XXX. qu. 1. — [5]) In Rücksicht auf solche Täuflinge werden die Pathen in dem erwähnten can. 105. § 1. D. IV. de cons. folgendermaßen ermahnt: „Ante omnia symbolum et orationem dominicam et vos ipsi tenete, et illis, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite."

sowie filiolus, bezw. filiola genannt),[1]) sie hingegen erscheinen als dessen geistliche Eltern, spiritualis pater, spiritualis mater, und in Rücksicht auf dessen leibliche Eltern als seine zweiten Eltern; daher denn auch ihr Name: patrinus und matrina, gleichsam: ein zweiter Vater, eine zweite Mutter.[2]) Demgemäß werden denn auch die Pathen mit dem Taufenden einerseits und die leiblichen Eltern des Täuflings andrerseits einander gegenüber als compater bezw. commater (Gevatter, Gevatterin) bezeichnet, so daß der leibliche Vater des Täuflings dem Pathen desselben gegenüber compater, und die leibliche Mutter commater, und umgekehrt der Pathe im Verhältniß zu dem leiblichen Vater und der leiblichen Mutter des Täuflings compater, die Pathin commater heißt.[3])

Aus der bisherigen Ausführung leuchtet von selbst ein, daß und warum bei katholischen Taufen Akatholiken, auch abgesehen von jedem positiven Verbote, nicht füglich als Pathen zugelassen werden können, indem sie nach der Stellung, welche sie zur katholischen Kirche thatsächlich einnehmen, schon von vornherein die von der Kirche mit der Pathenschaft verbundenen Pflichten auch nicht einmal erfüllen wollen. Treffend sagt in dieser Hinsicht der Catechismus Romanus (part. II. cap. 2. qu. 28.): „Quae quum ita se habeant, facile intelligimus, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit; nimirum iis, qui eam gerere aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant. Quocirca . . . . haeretici in primis, Judaei, infideles ab hoc munere omnino prohibendi sunt, ut qui in ea cogitatione et cura semper versentur, ut fidei veritatem mendaciis obscurent atque omnem christianam pietatem evertant.“ Ueberdies ist es auch ausdrücklich von der Kirche verboten. So heißt es z. B. im Rituale Romanum, De sacram baptism., tit. de patrinis, in dieser Beziehung, wie folgt: „Sciant parochi, ad hoc munus non esse

[1]) Vgl. c. 5. 8. C. XXX. q. 1.; Dict. Grat. post. c. 7. ead. — [2]) Vgl. Macer l. c. verb : Matrina. — [3]) Vgl. c. 1. 3. 4. 5. C. XXX. qu. 4.; cap. 1. 3. 4. 7. X. de cognat. spirit. IV. 11. Dies hat der hl. Thomas von Aquin, Comment. in Sentent. lib. IV. dist. 42. qu. 1. art. 3. quaestiunc. 3. solut. 2. ad 2. (Opp. ed. Parm. 1852—73, tom. VII. p. 1051.), mit folgenden Worten ausgesprochen:

Unus semper erit compatrum spiritualis,
Alter carnalis; nec fallit regula talis.

admittendos infideles aut haereticos, non publice excommunicatos, ... nec, qui ignorant rudimenta fidei. Haec enim patrini spirituales filios suos, quos de baptismi fonte susceperint, ubi opus fuerit, opportune docere tenentur."

So verhält es sich mit den Pathen und Pathinnen, welche die Kirche zur Taufe, jedenfalls der feierlichen, erfordert.

Von Zeugen (testes) bei der Taufe geschieht weder im kirchlichen Ritualbuche, noch im kirchlichen Rechtsbuche, auch nur mit einer Sylbe, die Erwähnung.

Daraus folgt, daß bei Spendung des Sacramentes der Taufe für Zeugen, in Gemäßheit der Bestimmungen der Kirche, überhaupt kein Raum vorhanden ist.[1])

Wäre er's aber auch, so könnten dennoch im Geiste der Kirche, Akatholiken bei katholischen Taufen auch nicht als Zeugen zugelassen werden, indem eine solche Intervention derselben bei heiligen, gottesdienstlichen Handlungen der Kirche jedenfalls eine Theilnahme an denselben, eine communicatio in sacris, in sich schließt, welche die Kirche den Akatholiken wegen ihrer widerspenstigen, feindseligen Stellung zu ihr verweigert,[2]) und außerdem auch noch aus dem Grunde verbietet, weil sie die Katholiken jedenfalls zur Lauigkeit im Glauben und zum religiösen Indifferentismus zu verleiten geeignet ist.

Dies ergibt sich überdies auch aus dem Decrete der S. Congr. Officii vom 29. November 1672,[3]) in welchem den Seelsorgern, obschon übrigens auch die vor Akatholiken, ja selbst vor Ungläubigen, als Zeugen (testes) geschlossene Ehe von Seiten der Kirche als gültig

[1]) Schulte, System des allgem. kath. Kirchenrechts. Gießen 1856 S. 572, Text und Anm. 2, spricht in dieser Beziehung sich folgendermaßen aus: „Bei der Taufe . . . . werden zugezogen Sponsores, Fidejussores, Pathen, deren Stellung nicht die von Zeugen ist." — „Denn es werden nirgends Zeugen verlangt; zur Form der Taufe gehören sie nicht; zur Beurkundung können sie auch nicht im eigentlichen Sinne verlangt werden, weil der Pfarrer publica fides hat, und sein Zeugniß den Act hinlänglich bekundet." Uebrigens vgl. Laurin, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt. II. Aufl. Wien 1875. — [2]) Papst Benedict XIV., in seiner Const.: Singulari nobis vom 9. Febr. 1749 § 14. (Bullar. Rom., ed. Luxemburg. 1727 sqq. tom. XVIII. pag. 7.), äußert in dieser Beziehung sich folgendermaßen: „Exploratum habemus, ab haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repelli iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes." — [3]) Porubszky, Ius. eccl. Catholicorum, ed. II. Agriae 1858, pag. 721, not. 189.; Binder, Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes. II. Auflage. St. Pölten 1865, S. 156, Anm. 1.

anerkannt ist,[1]) nichts destoweniger zur Pflicht gemacht wird, bei Ehen von Katholiken nur Katholiken als Zeugen zuzulassen.

Aus dem bisher Gesagten ist zu ersehen, daß der besagte Brauch nicht nur jeder kirchlichen Grundlage entbehrt, sondern auch dem Geiste der Kirche widerstreitet.

Und wie ist denn jener Brauch entstanden? — Auf folgende Weise.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts war es in Oesterreich, sei es aus Unkenntniß der bezüglichen kirchlichen Bestimmungen, sei es aus Mißachtung derselben, bereits dahin gekommen, daß bei katholischen Taufen auch Akatholiken ohne weiters als Pathen zugelassen wurden. Dies erschien selbst der k. k. Regierung als arger Mißbrauch, der nicht zu dulden sei. Dieselbe hat daher auf Grund einer kaiserlichen Verordnung den sämmtlichen Länderstellen Oesterreichs bekannt gegeben, es seien die Bischöfe zu beauftragen, ihren Clerus anzuweisen, bei Taufen von Kindern katholischer Eltern keine Akatholiken als Pathen zuzulassen, und sollten diese etwa zu solch einer Taufe als Pathen erscheinen, sie in anständiger Weise zu entfernen. Dies erhellt aus einem, von der damaligen vereinigten k. k. Hofkanzlei (jetzt k. k. Ministerium des Innern)[2]) an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen erlassenen Decrete vom 25. Juni 1801, welches in der amtlichen Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen (gewöhnlich als „Politische Gesetz-Sammlung" bezeichnet), Wien 1792 ff., Bd. XVI. S. 111 Nr. 37[3]) angeführt ist und wörtlich lautet, wie folgt: „Se. Majestät haben zu verordnen geruht: Es sey den Bischöfen der gesammten deutschen Erblande aufzutragen, daß sie die ihnen unterstehende Geistlichkeit belehren, keine akatholischen Taufpathen bey katholischen Kindern zuzulassen, und sie bey sich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen."

Dagegen brachten die beiden Wiener protestantischen Consistorien Augsburger und Helvetischer Confession (jetzt k. k. evangelischer Ober-Kirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession[4]) eine Vorstellung ein.[5]) Diese Vorstellung fand Beachtung und in dem, ebenfalls an

---

[1]) Vgl. Binder a. a. O. S. 156. — [2]) Vgl. Mayerhofer, Handbuch für den pol. Verwaltungsdienst IV. Aufl. Wien 1880 f., Bd. I. S. 2. — [3]) Mit der Ueberschrift: „Akatholische Taufpathen nicht zuzulassen." — [4]) Siehe: Mayerhofer a. a. O. Bd. II. S. 1022 ff.; v. Moy's und Vering's Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVI. S. 94 ff. — [5]) Siehe: Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1866 S. 184, Anm.

die sämmtlichen deutsch-erbländischen Länderstellen gerichteten, Decrete der vereinigten k. k. Hofkanzlei vom 10. Juli 1802 ihre Erledigung, in dem Sinne: als Pathen dürften Akatholiken bei katholischen Taufen keinesfalls interveniren; wenn sie aber als solche zur besagten Taufe erscheinen, so seien sie nicht schlechtweg abzuweisen, sondern als Zeugen zuzulassen. Das gedachte Hofkanzleidecret kommt in der schon erwähnten Gesetz-Sammlung Bd. XVIII. S. 9, Nr. 7,[1]) vor und lautet folgendermaßen: „Se. Majestät haben beschlossen, daß den Akatholiken gestattet werden könne, bey den katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch sein muß, als Zeugen zu erscheinen, um, wenn sie schon ein Mal zu einer solchen Handlung geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden."

„Welches den Länderstellen mit Beziehung auf die höchste Anordnung vom 25. Junius v. J. (Bd. XVI. S. 111), bei welcher es ferner zu verbleiben hat, zur Verständigung der Ordinariate nachträglich bekannt gemacht wird."

Auf Grund dieses Hofkanzleidecretes nun hat der in Rede stehende Brauch sich gebildet.

Jedoch das gedachte Hofkanzleidecret stammt aus einer Zeit her, wo, kraft der damals herrschenden gallicanistisch-jansenistisch-febronianistischen Grundsätze, die Staatsgewalt sich für berechtigt hielt, über alle kirchlichen Angelegenheiten, die irgendwie in die Außenwelt traten, Anordnungen zu treffen, und wo es, wie der Cardinal Fürst-Erzbischof von Wien, Jos. Othm. v. Rauscher,[2]) sich ausdrückt, den Anschein hatte, „die Regierung wolle für die Kirchengewalt nichts übrig lassen, als ein Reich von Gedanken, die sich sorgsam in Acht nähmen, äußerlich hervorzutreten."

Doch jetzt ist es in dieser Hinsicht anders. Denn laut Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, kann jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre „inneren" — hier offenbar so viel, als: eigenen — „Angelegenheiten" selbständig ordnen und verwalten.[3])

---

[1]) Mit der Rubrik: „Akatholiken können den katholischen Taufen als Zeugen beiwohnen." — [2]) In seiner geistreichen Schrift: Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1868, S. 50. — [3]) Vgl. Vering, Lehrbuch des kath., orient. und protest. Kirchenrechts. II. Aufl. Freiburg in Br. 1881 S. 830, Anm. 30.

Daß aber die katholische Kirche in Oesterreich gesetzlich anerkannt ist, bedarf wohl hier keines Beweises; um so weniger, daß der Ritus der katholischen Spendung des Taufsacramentes nothwendig zu den „inneren Angelegenheiten" der in Oesterreich gesetzlich anerkannten katholischen Kirche zu rechnen ist.[1])

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, daß der Eingangs erwähnte Brauch kein Recht auf Fortdauer hat, ja, daß er vollkommen verdient, aus der kirchlichen Praxis gänzlich ausgewiesen zu werden.

---

[1]) Zur Kennzeichnung der Ansicht der Kirche von dem Verhältnisse zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt sei hier eine Aeußerung erwähnt, welche Hosius, Bischof von Cordova in Spanien, dem Kaiser Constantius (337—361) gegenüber gethan hat, der sich das Recht anmaßte, den damals zwischen den Katholiken und den Arianern herrschenden dogmatischen Streit über die Göttlichkeit des Sohnes Gottes nach seinem Gutdünken zu entscheiden und bei den katholischen Bischöfen, und insbesondere auch bei Hosius, die Anerkennung und Annahme der arianischen Irrlehre durchzusetzen. Hosius erwiederte dem Kaiser, er möchte sich nicht in Dinge mischen, die ihm nicht zustünden, noch auch die Bischöfe in Sachen des Glaubens belehren wollen, vielmehr diese von ihnen lernen. Ihm habe Gott die weltliche Herrschaft übergeben, ihnen die Leitung der Kirche anvertraut. Gleichwie Derjenige gegen Gottes Anordnung sündigen würde, der ihm seine weltliche Herrschaft entziehen wollte, ebenso würde er durch Anmaßung der Gewalt über Angelegenheiten der Kirche gegen die Anordnung Gottes (Matth. 22, 21.) sich versündigen, welche gebiete, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Gleichwie es den Bischöfen nicht zukomme, mit weltlicher Herrschaft sich abzugeben, ebenso wenig stehe es ihm zu, mit dem Rauchfaß umzugehen. Das schreibe er ihm als Bischof, besorgt um dessen Seelenheil. Anlangend sein (des Kaisers) Schreiben in Betreff der Arianer, so trete er ihnen nicht bei und verdamme ihre Irrlehre. Wörtlich lautet die gedachte bischöfliche Aeußerung, angeführt vom heiligen Athanasius (Hist. Arianorum ad monachos, cap. 44.; Opp. ed. Paris. 1698 tom. I. part. 1. pag. 371.), wie folgt: „Παῦσαι, παρακαλῶ, καὶ μνήσθητι, ὅτι θνητὸς ἄνθρωπος τυγχάνεις. Φοβήθητι τὴν ἡμέραν τῆς κρίσεως, φύλαξον σεαυτὸν εἰς ἐκείνην καθαρόν. Μὴ τίθει σεαυτὸν εἰς τὰ ἐκκλησιαστικὰ, μηδὲ σὺ περὶ τούτων ἡμῖν παρακελεύου, ἀλλὰ μᾶλλον παρ' ἡμῶν σὺ μάνθανε ταῦτα. Σοὶ βασίλειαν ὁ Θεὸς ἐνεχείρισεν, ἡμῖν τὰ τῆς ἐκκλησίας ἐπίστευσε. Καὶ ὥςπερ ὁ, τὴν σὴν ἀρχὴν ὑποκλέπτων, ἀντιλέγει τῷ διαταξαμένῳ Θεῷ, οὕτω φοβήθητι, μὴ καὶ σὺ, τὰ τῆς ἐκκλεσίας εἰς ἑαυτὸν ἕλκων, ὑπεύθυνος ἐγκλήματι μεγάλῳ γένῃ. ἀπόδοτε, γέγραπται, τὰ Καίσαρος, Καίσαρι, καὶ τὰ τοῦ Θεοῦ, τῷ Θεῷ. Οὔτε τοίνυν ἡμῖν ἄρχειν ἐπὶ τῆς γῆς ἔξεστιν, οὔτε σὺ τοῦ θυμιᾶν ἐξουσίαν ἔχεις, βασιλεῦ. Ταῦτα μὲν οὖν κηδόμενος τῆς σῆς σωτηρίας γράφω. Περὶ δὲ ὧν ἐπέστειλας, ταύτης ἐμὶ τῆς γνώμης. ἐγὼ οὔτε Ἀρειανοῖς συγκατατίθεμαι, ἀλλὰ καὶ τὴν αἵρεσιν αὐτῶν ἀναθεματίζω." Vgl. can. 5. D. X.; can. 11. D. XCVI.

Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.[1])

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

6. Justin's Kosmologie (Angelologie, Anthropologie).

Justin ist die Welt das Geschöpf Gottes. Dabei hat ihm Gott die ganze Welt gemacht (2 Ap. 5) u. zw. durch den Logos (1 Ap. 59, 64; 2 Ap. 6; Dial. 61, 114), und dieß aus der gestaltlosen Materie, wie er 1 Ap. 10 unter Beziehung auf Plato sagt, so jedoch, daß er diese Anschauung des Plato, die er diesen von Moses entlehnt haben läßt, richtig stellt in dem Sinne der zuerst erschaffenen Himmel und Erde, aus dem sodann als der Materie die Welt gemacht wurde (1 Ap. 59: die Worte der Genesis 1, 1—3 bezeichnen, wie Gott die Welt und woraus er sie gemacht habe; 1 Ap. 67: Gott hat, die Finsterniß und die Materie verwandelnd, die Welt gemacht). Die Welt führt er daher auch geradezu auf die schöpferische Thätigkeit Gottes zurück (2 Ap. 6: ἔκτισε καὶ ἐκόσμησε. Dial. 41: τὸν κόσμον ἐκτικέναι). Zugleich macht Justin entschieden den Anfang der erschaffenen Welt geltend (1 Ap. 10; 2 Ap. 6; Dial. 61, 129) und sieht er in der Welt einen Abdruck der göttlichen Ideen, sowie diese der Logos in Gott wesenhaft darstellt (1 Ap. 64: Gott machte durch den Logos die Welt, nachdem sie gedacht worden). Auch läßt er die Welt der Menschen wegen gemacht sein (1 Ap. 10; Dial. 41; 2 Ap. 4: nicht umsonst machte Gott die Welt sondern des Menschengeschlechtes wegen), indem das Irdische den Menschen unterworfen und auch die Himmelsgestirne selbst wegen der Menschen gemacht wurden (2 Ap. 5); und wird die Erschaffung der Welt auf die Güte Gottes als deren eigentliches Motiv zurückgeführt (1 Ap. 10: Alles machte er im Anfange „ἀγαθὸν ὄντα"). Darin liegt aber auch schon die Freiheit der Weltschöpfung gegeben, die Gottes freier Wille vollzog, wenn dieß auch Justin nicht ausdrücklich ausspricht, wie ja dasselbe auch die nothwendige Consequenz ist von der Justinischen Gotteslehre über die Absolutheit Gottes. Andererseits hebt Justin ohnehin den zufälligen Charakter der Welt hervor, indem er, abgesehen von der schon erwähnten Zeitlichkeit der Weltschöpfung, Dial. 5 sagt, alles, was nach Gott ist oder je sein wird, habe eine vergängliche Natur und es könne solches vernichtet werden, so daß es nicht mehr sei, weil Gott allein weder geworden noch vergänglich und er darum Gott sei, während alles andere, was nach diesem ist, geworden und vergänglich sei. In gleichem Sinne wird Ap. 2 7 der Untergang der Welt in Aussicht genommen, der nur wegen des Samens der Christen verzögert werde.

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1884, 1. Heft S. 16, 2. Heft S. 283, 3. Heft S. 533 und 4. Heft S. 778.

Alsdann führt jedoch Justin nicht bloß den Anfang der Welt auf den allmächtigen Willen des Schöpfers zurück, sondern auch den Fortbestand derselben und tritt er damit entschieden für die göttliche Vorsehung ein. In diesem Sinne wird überhaupt 2 Ap. 7 geltend gemacht, daß Gott um der Christen Willen die Welt erhalte (ὃ γὶ. σπέρμα τῶν χριστιανῶν γινώσκει ἐν τῇ φύσει ὅτι ἄιτιόν ἐστιν); und insbesonders wird Gottes πρόνοια, das μέλειν für die Menschen in Anspruch genommen (1 Ap. 28, 44; Dial. 118: θαυμαστὴ πρόνοια), in welcher Beziehung namentlich eine Vergeltung des Guten und Bösen stattfinden müsse (1 Ap. 28; 2 Ap. 9). Dial 1. wird den Philosophen entgegengetreten, welche Gottes Vorsehung nur auf das Allgemeine „ὡς τοῦ μὲν σύμπαντος καὶ αὐτῶν τῶν γένων καὶ εἰδῶν“ beziehen, nicht aber auf das Einzelne und Specielle „ἡμῶν ἑκάστου — ἐμοῦ δὲ καὶ σου καὶ τοῦ καθ' ἕκαστα“. Nach 2 Ap. 5 stellte Gott die Gesetze der Himmelskörper fest und betraute er die Engel mit der πρόνοια über die Menschen und das Irdische und endlich nach Dial. 29 führt Gott die διοίκησις τοῦ κόσμου an jedem Tage.

In die allgemeine Kosmologie gehört auch noch die Sündfluth, welche nur den Noe sammt dessen Familie übrig ließ, worauf 2 Ap. 7 gegenüber der Deukalions-Sage verwiesen wird.

Was nun die specielle Kosmologie anbelangt, so tritt einmal in der Lehre Justin's die Existenz von Engeln entschieden zu Tage. Es hat ihm nämlich Gott im Anfange erschaffen τὸ τῶν ἀγγέλων γένος, mit Freiheit ausgerüstet (2 Ap. 7), Gott hat, da er wollte, daß die Engel, mit Wahlfreiheit ausgerüstet und persönliche Wesen, dasjenige thun, was zu thun er ihnen die Fähigkeit gegeben, sie als solche gemacht (Dial. 88), Gott hat die Engel, da er wollte, sie sollten seinem Willen gehorchen, als frei zur Uebung des Rechtthuns erschaffen wollen, indem er ihnen Erkenntniß gab, wodurch sie wußten, von wem sie erschaffen seien, und durch wen sie existirten, nachdem sie früher nicht waren, und indem er ihnen ein Gesetz auflegte, auf daß sie von ihm gerichtet würden, so sie gegen die rechte Erkenntniß handelten (Dial. 141). Die Engel sind also Justin Gottes Geschöpfe, begabt mit Vernunft und freiem Willen, also Geister (in diesem Sinne werden sie bezeichnet als δυνάμεις, wie Dial. 85), denen als Geschöpfen die Vollziehung des göttlichen Willens obliegt und die eben auch in dieser Vollziehung des göttlichen Willens ihre Vollendung finden sollen. Diesen Engeln legt sodann Justin keine eigentliche Leiblichkeit bei, indem er sie als ἀσώματοι bezeichnet (1 Ap. 63: Christus erschien als der Logos vor seiner Menschwerdung in der Gestalt der Unkörperlichen, nämlich der Engel, wie dieß aus der alttestamentlichen Offenbarungsgeschichte bekannt ist), und indem nach ihm der Prophet den Engel nicht mit seinen leib-

lichen Augen, sondern nur in der Extase in Folge einer besonderen Offenbarung zu schauen vermochte (Dial. 115). Anderseits denkt er sie aber doch wiederum nicht als vollkommen pure Geister, denen gar keine Leiblichkeit eignet. Denn nach Dial. 57 genießen die Engel im Himmel Speise, wenn auch eine andere als die Menschen, nämlich das Manna, das Dial. 131 genannt wird ἄρτος ἴδιος ἀγγέλων οὐρανίων; und nach 2 Ap. 5 vermischten sich gewisse Engel mit Weibern und zeugten die Dämonen.

Es unterliegt nun nach der Justinischen Gotteslehre keinem Zweifel, daß die Engel, sowie sie ursprünglich erschaffen worden sind, als Gottes Geschöpfe alle gut waren, wenn auch noch nicht vollendet, da sie eben, wie gesagt, die Fähigkeit erhielten, in freier persönlicher Selbstbethätigung sich diese Vollendung erst zu erwerben. In der Lösung dieser ihnen gestellten Aufgabe aber sind manche Engel von dem Willen Gottes abgefallen (Dial. 76), welche Dial. 78 bezeichnet werden als ἁμάρτολος καὶ ἄδικος δύναμις; u. zw. bestand der Sündenfall dieser Engel nach 2 Ap. 5 darin, daß sie die ihnen über die Menschen übertragene Sorge überschreitend sich mit Weibern vermischten und die Dämonen zeugten. Und eben durch diesen Fall sind diese Engel böse Engel geworden (Dial. 140), während die übrigen Engel als die guten Engel erscheinen, welche eben die Probe bestanden in Gemäßheit der von Gott für den Freiheitsgebrauch festgesetzten Zeit (Dial. 102) und welche sofort ihre Vollendung in bleibender Stabilität erhielten (Dial. 85, 128).[1]) In diesem Sinne scheidet sich denn factisch die Engelwelt in zwei große Theile, in den der guten und der bösen Engel, und über beide Theile verbreitet sich noch des Weiteren die Justinische Angelologie.

[1]) Gegenüber solchen, die den Logos als eine Kraft ansehen, welche Gott nach Belieben nach außen hervortreten läßt und sie wieder in sich zurücknimmt, macht Justin Dial. 128 geltend, daß die Engel, unter deren Namen auch der Logos vorkomme, immer bleiben und nicht in das aufgelöst werden, woraus sie geworden sind. In der Weise der Gegenüberstellung wäre nun da wohl an die Wesensunsterblichkeit der Engel zu denken, die ja Justin auch gewiß festhält, indem er ja auch die Unsterblichkeit der menschlichen Seele festhält, wie später erwähnt werden wird, und indem ihm insbesonders beim moralischen Wesen die Idee der Vergeltung eine solche nothwendig erscheinen läßt (Dial. 5); und eben eine solche Wesensunsterblichkeit liegt in der ganzen Art und Weise, in der er sich über die guten und bösen Engel verbreitet. Immerhin liegt aber hier zunächst die Stabilität der bei den guten Engeln durch die bestandene Probe herbeigeführten Vollendung ausgesprochen, indem Dial. 85, worauf Dial. 128 bezogen wird, auf den Ausspruch von Ps. 148, 1. 2. „Lobet den Herrn von den Himmeln herab, lobet ihn in den Höhen: lobet ihn alle seine Engel, lobet ihn alle seine Kräfte“ — verwiesen wird. Auch bekommt so das „woraus die Engel geworden“ einen guten Sinn, indem es die bei der Erschaffung der Engel mitgegebene Ausstattung bedeutet, während im anderen Falle bei der Geschöpflichkeit der Engel und bei der Anschauung, die Justin von der Weltschöpfung hegt, nun an die göttlichen Ideen gedacht werden könnte, die in den Geschöpfen abgedruckt erscheinen.

Die große Zahl der guten Engel drückt aus die Bezeichnung „Heer“ (1 Ap. 6, 52). Als ihre besondere Aufgabe wird der Dienst des Sohnes Gottes bezeichnet (Dial. 79). In dessen Begleitung, als er im alten Bunde als der angelus Jehovae erschienen, befanden sich zwei Engel (Dial. 19, 56, 57), der Engel Gottes verkündete Marien die Geburt Christi (1 Ap. 33, 100), dem Joseph erscheint ein Engel (Dial. 78), dem Auferstandenen und gegen Himmel Fahrenden öffnen die Engel die Himmelspforten (Dial. 36, 85), bei der zweiten Ankunft Christi erscheint das ganze Heer der Engel (1 Ap. 52, Dial. 31). Sie werden Himmelsfürsten genannt (Dial. 36) und für das Heer der guten Engel wird Verehrung in Anspruch genommen neben dem Vater, dem Sohne und dem Geiste (1 Ap. 6), wenn auch nicht die gleiche latreutische, die Gott allein gebührt (1 Ap. 16, 17) und welche wie dem Vater so dem Sohne und dem Geiste vindicirt wird. (1 Ap. 13, 65, 67).

Auch die Zahl der bösen Engel wird als eine große bezeichnet durch den Ausdruck „Heer des Teufels“ (Dial. 131), welcher Teufel an der Spitze der bösen Engel zu stehen scheint. Von dem Teufel ist auch insbesonders die Rede Dial. 69, als der ὁ λεγόμενος διάβολος, Dial. 82 als des unreinen Geistes, Dial. 103 als bei Job und Zacharias so genannt, Dial. 116 als des speciellen Widersachers der Christen, Dial. 125 als des Versuchers Christi. Derselbe wird von Moses Schlange genannt (Dial. 103) und spricht Justin von dieser Schlange auch Dial. 39 als des bösen und trügerischen Geistes, Dial. 45 als der von Anfang an schlecht handelnden, der Engel es gleich gemacht haben, Dial. 70 als von ὁ πλάνος ὄφις, Dial. 100 von der Schlange, welcher es Engel gleich gemacht haben, Dial. 112 als von der Schlange, die Gott im Anfange verfluchte. Und nach Dial. 103 wird dieser Teufel und diese Schlange von Jesus Satan genannt, welcher Name zusammengesetzt sei aus σατᾶ d. i. ἀποστάτης und aus νᾶς, was Schlange bedeute, von welchem Satan auch Dial. 125 als dem Versucher Christi die Rede ist. In 1 Ap. 28 wird der Teufel, die Schlange und der Satan als der Anführer der bösen Dämonen bezeichnet. Die bösen Engel stammen nun, wie gesagt, aus dem Sündenfalle der Engel, welche die Probe nicht bestanden, und sind die Dämonen die von ihnen gezeugten Söhne. Der Sündenfall aber hat die Wesensnatur der gefallenen Engel nicht geändert, indem sie ja Geister (Dial. 7, 30, 76, 39, 82, 93), ἀρχαὶ καὶ ἐξουσίαι (Dial. 41, 111) und Kräfte (Dial. 78, 105, 125) genannt werden und es Dial. 115 wie von dem guten Engel so auch von dem Teufel heißt, daß er mit leiblichen Augen nicht gesehen werde. Dagegen versteht sich die dadurch hervorgerufene moralische Corruption wohl von selbst und drücken dieß die Bezeichnungen „φαῦλος, κακὸς, ἀνόσιος, πονηρός, πλάνος, ἀκάθαρτος, ἀναιδής,

ἁμάρτολος καὶ ἄδικος“ (1 Ap. 5, 9, 10, 21 u. a. O.; 2 Ap. 1, 7, 9, 12; Dial. 7, 18, 30, 45, 70, 76, 78, 82, 93, 105, 140) wohl zur Genüge aus. Dieser moralischen Corruption entspricht es auch, daß sich die bösen Engel und Dämone, wie Justin wiederholt geltend macht, vor Gott und Christus fürchten (1 Ap. 40, Dial. 49, 111), und daß sie nach 1 Ap. 52 am jüngsten Tage nach der allgemeinen Auferstehung der Todten dem ewigen Feuer überantwortet werden. Diesem Gerichte sind wohl die bösen Engel in Folge ihres Sündenfalles bereits verfallen und läßt deren moralische Corruption auch gar nicht absehen, wie eine Bekehrung und damit eine Rettung von diesem Gerichte Platz greifen sollte. Jedoch nach 2 Ap. 7 denkt sich Justin den Vollzug des Gerichtes bis zum Weltuntergange suspendirt (ein schlechter Dämon hält sich nach Dial. 78 in Damaskus auf) und gestattet Gott indessen den bösen Engeln und Dämonen einen nachtheiligen Einfluß auf den Menschen auszuüben, sowie dieser eben ihrer moralischen Corruption entspricht und womit sie eben auch wiederum diese moralische Corruption documentiren. Der besagte nachtheilige Einfluß nun macht sich nach Justin insbesonders im Heidenthum geltend, dessen Mythologie, Idololatrie und Institutionen sie hervorgerufen (1 Ap. 5, 23, 25, 26, 54, 62, 64, 66; 2 Ap. 5; Dial. 69, 73, 91) u. zw. so, daß die bösen Dämonen Weiber und Knaben schändeten und den Menschen Schrecken einjagten, die sie für Götter hielten (1 Ap. 5, 21), daß die Götzenbilder die Namen und Gestalten der erschienenen bösen Dämonen führten (1 Ap. 9), und daß überhaupt die Dämonen die Heiden gefangen hielten (Dial. 83). Ebenso äußern sie ihre Macht auch über die Juden, daß diese selbst Kinder den Dämonen opfern (Dial. 19), und daß sie selbst die Seelen der verstorbenen Propheten zu beschwören vermögen (Dial. 105); sie verursachen es, daß alle, die der Vernunft gemäß leben, gehaßt werden (2 Ap. 8), sie sind die Urheber der schlechten Gesetze (2 Ap. 12), sie rufen die Häresien hervor (1 Ap. 56, 58), hetzen Juden und Heiden gegen die Christen (1 Ap. 63; 2 Ap. 1; Dial. 131), gegen welche sie auch die Verläumdungen hervorrufen (2 Ap. 12) und denen sie überhaupt nachstellen (Dial. 18, 105); sie erfüllen die Pseudopropheten (Dial. 7) und durch ihren Einfluß wurde der Tod festgesetzt auf jene, welche die Bücher des Hystaspes oder der Sibylla oder der Propheten lesen (1 Ap. 44). Doch vermochten diese bösen Geister den Menschen die Wiedervergeltung nicht auszureden, sowie sie die Ankunft Christi nicht verborgen halten konnten (1 Ap. 57); Christus selbst hat sie besiegt und überwunden (1 Ap. 45; 2 Ap. 6; Dial. 41) und den Christen vermögen sie nicht zu schaden (Dial. 30, 76, 105), so zwar, daß von den Christen in Gegenwart der Juden und Heiden im Namen Jesu die bösen Geister aus den Besessenen ausgetrieben werden (2 Ap. 6; Dial. 30 85).

Das Angeführte wird genügen, um von der Justinischen Angelologie eine entsprechende Vorstellung zu verschaffen. Es liegt uns aber hier an der Stelle der speciellen Kosmologie noch ob, in einigen Zügen die Justinische Anthropologie zu zeichnen, d. i. die Lehre Justin's von dem Menschen, die er nicht bloß mit den Engeln als das vorzüglichere Geschöpf Gottes zusammenstellt (2 Ap. 7; Dial. 88, 102, 141), sondern von dem er auch mehrfach in besonderer Weise handelt. In dieser letzteren Beziehung nun führt Justin nach Gen. 1 die Erschaffung des Menschen vor (Dial. 62; nach Dial. 134 sind alle Menschen von Natur Brüder, was eben die Abstammung aller Menschen von dem Einen erschaffenen Menschenpaare besagt), welchen er nennt λογικὸν ζῶον (Dial. 93), bestehend aus Leib und Seele in der Weise der Dichotomie (1 Ap. 8: dieselben Leiber (σώματα) mit ihren Seelen (ψυχαί) werden ewige Strafen erleiden; 2 Ap. 10: der Mensch gewordene Christus wird bezeichnet als σῶμα καὶ λόγος καὶ ψυχή, indem der Logos die menschliche Natur annahm; Dial. 6: der Mensch stirbt, wenn die ψυχὴ das σῶμα verläßt, so zwar, daß die Seele fortbesteht durch das von Gott ertheilte Leben, das ζωτικὸν πνεῦμα; Dial. 40: das Gebilde, das Gott in Adam machte, war das Haus dessen, was Gott demselben einhauchte).[1] Die Seele des Menschen bezeichnet sodann Justin Dial. 4 ihrem Ursprung nach als θεία und als ἀθάνατος, indem er Dial. 5, 6 die Unsterblichkeit der Seele dahin erklärt, daß die Seele keineswegs ἀγέννητος sei, als ob sie nicht entstanden wäre, sondern indem Gott sie des Lebens theilhaftig macht, indem er will, daß sie lebt, da dieß namentlich beim moralischen Wesen die Idee der Vergeltung nothwendig erscheinen lasse. Auch 1 Ap. 18 wird aus der nothwendigen Vergeltung gefolgert, daß die Seelen auch nach dem Tode des Leibes die Empfindung bewahren; 1 Ap. 63 leitet Justin aus Ex. 3, 14 flg. ab, daß die Seelen der Menschen nach dem Tode der Leiber fortdauern, und Dial. 130 thut er dieß aus Is. 66, 24; und Dial. 105 hält er die Fortdauer der Seele dadurch erwiesen, daß auf die Bitte des Saul die Seele des Samuel von der Zauberei beschworen wurde. In 1 Ap. 26 erwähnt Justin auch den Menander, der seine Anhänger zu überreden suchte, daß sie selbst leiblich nicht sterben würden.

Weiterhin nimmt Justin nicht bloß zugleich mit den Engeln auch für den Menschen das freie Wahlvermögen in Anspruch (Dial. 88, 102, 141), sondern er sagt auch insbesonders 1 Ap. 28,

[1] Nach Dial. 4 nimmt Justin auch in den Thieren eine Seele an, die durch den thierischen Körper an der Gotteserkenntniß gehindert werde, ohne daß er jedoch dieß weiter auseinandersetzt.

Gott habe im Anfange das Menschengeschlecht erschaffen als ausgerüstet mit Erkenntniß und wahrem Vermögen zu wählen und gut zu handeln, so daß keinem Menschen vor Gott eine Entschuldigung bleibt, indem alle mit Vernunft begabt und erkenntnißfähig geboren werden. Ebenso spricht Justin 1 Ap. 10 von den vernünftigen Fähigkeiten, die Gott dem Menschen gegeben, und die derselbe zur Wahl des Gott Wohlgefälligen anwenden sollte; und Dial. 4 wird im Sinne des Plato dem Geiste des Menschen eine in dessen Gott verwandter Natur begründete Gotteserkenntniß vindicirt. Wie die Engel, so sollten nun auch die Menschen ihre moralischen Fähigkeiten im Sinne des auferlegten göttlichen Gesetzes bethätigen (Dial. 141) und auch für diese wie für jene sind die Zeiten festgesetzt, in denen sie ihre Freiheit in der rechten Weise zu gebrauchen haben (Dial. 88). Was sie sich aber dadurch erwerben sollten, das ist die Unvergänglichkeit (ἀφθαρσία) und das Zusammensein mit Gott (1 Ap. 10), was offenbar auf ein übernatürliches Ziel hinweist, sowie es auch Dial. 124 heißt, die Menschen seien so gemacht worden, daß sie im Falle der Beobachtung der Gebote Gottes gleichwie Gott frei von Leiden und Tod sein sollten, und es habe sie Gott der Ehre, seine Söhne genannt zu werden, gewürdigt. Und da Dial. 100 Eva vor der Sünde als ἄφθαρτος bezeichnet wird, so muß die den ersten Menschen gegebene Ausrüstung eben auch im Sinne des übernatürlichen Zieles gleichfalls als eine übernatürliche gefaßt werden, freilich in der Weise, daß sie gebunden war an eine bestimmte Entscheidungsthat. Denn eben Dial. 100 heißt es von der Eva, sie habe, nachdem sie das Wort der Schlange aufgenommen, den Ungehorsam und den Tod geboren. Was aber hier von Eva allein gegenüber Marien gesagt wird, das wird Dial. 124 auch auf Adam bezogen, wo von dem Ungehorsame der Menschen, d. i. Adam und Eva, die Rede ist, sowie nach Dial. 103 der Teufel den Adam täuschte. In diesem Sinne, daß die Schlange, der Teufel, die ersten Menschen zur Sünde verleitete, wird denn auch gesagt, die Schlange sei die Urheberin der von Adam begangenen Uebertretung gewesen (Dial. 94), von der Schlange habe der Anfang des Ungehorsams seinen Ausgang genommen (Dial. 100, 112). Und insoferne es die Menschen überhaupt den Stammeltern Adam und Eva gleichmachen, trifft sie jedenfalls das gleiche Schicksal, wornach sie sich den Tod und das Verdammungsurtheil zuziehen (Dial. 124, Dial. 88: das Menschengeschlecht ist von Adam her in den Tod und den Betrug der Schlange verfallen, indem jeder aus eigener Schuld böse handelt), sowie das Gericht in Aussicht gestellt wird über die von Gottes Willen abfallenden Menschen und Engel (Dial. 76), über die Schlange und die ihr gleich gewordenen Engel und Menschen (Dial. 100).

Jedoch die Sündenthat des Adam und der Eva, sowie sie zunächst persönlich von diesen in Folge der Versuchung des Teufels begangen wurde, hat nach Justin schon an und für sich eine bestimmte Bedeutung für die von ihnen abstammenden Menschen, ganz abgesehen von der hintenher erfolgten Nachahmung des gegebenen bösen Beispieles. Denn 1 Ap. 57 wird die schlechthinige Nothwendigkeit des Sterbens ausgesprochen; nach Ap. 61 werden die Menschen in der ersten Geburt ohne ihr Wissen mit Nothwendigkeit aus feuchtem Samen durch die gemeinsame Vermischung der Eltern gezeugt und, nachdem sie in schlechten Sitten und böser Erziehung verweilt, werden sie getauft, damit sie nicht Kinder der Nothwendigkeit und der Unwissenheit bleiben, sondern der Wahl und des Wissens, und die Vergebung der früher begangenen Sünden erhalten; nach 2 Ap. 11 muß jeder geborne Mensch schlechthin auch die Schuld des Todes zahlen; und nach Dial. 43 wird durch die Taufe die geistige Beschneidung empfangen, nachdem man Sünder gewesen war. Einerseits nun die innige Beziehung, welche, wie gesagt, nach Justin zwischen der Sündenthat des Adam und der Eva und dem Tode besteht, und anderseits die von Justin streng hervorgehobene allgemeine Nothwendigkeit des Todes verlangen es, daß auch dort, wo der Tod nicht mit persönlichen Sünden zusammenhängt, in denen das böse Beispiel der Stammeltern nachgeahmt wird, d. i. in den Kindern, die noch keinen Gebrauch der Vernunft haben, der eintretende Tod mit einer Sünde in Verbindung gebracht werde, für die sie den Tod als Schuld zahlen, und welcher Sünde man eben durch die natürliche Geburt ohne Wissen und mit Nothwendigkeit verfällt, und wovon man in der Taufe mit der Erlangung der Freiheit und Wissenschaft (der Kinder Gottes) auch dann frei wird, wenn keine persönlichen Sünden nachzulassen sind. Und diese Sünde ist eine ererbte und, wenn auch keine persönliche Sünde, doch eine solche, daß wir dadurch in gewissem Sinne den Stammeltern gleich werden, deren Schicksale wir verfallen, und daß die Sündenthat des Adam, zu der ihn die Schlange verleitete, auch in unserem Namen geschehen ist, in Folge dessen in Wahrheit das Menschengeschlecht von Seite des Adam in den Tod und den Betrug der Schlange verfallen ist, indem dasselbe in Adam als seinen Vertreter eine wirkliche Schuld contrahirte. Einen in etwas analogen Fall führt Justin Dial. 139 in dem über Cham ausgesprochenen Fluche vor, der als Strafe der Sünde Cham's dem ganzen von Cham abstammenden Volke zugehört habe.

Nach Justin's Lehre lastet also auf der von Adam abstammenden Menschheit der Fluch einer Sünde und in Folge dieses Fluches ging denn auch wie für die Stammeltern so auch für die Nachkommen die ursprüngliche übernatürliche Ausrüstung verloren.

Aber in der Natur des Menschen selbst wurde dadurch keine wesentliche Aenderung herbeigeführt und blieb namentlich noch immer die Freiheit des Willens bestehen, so daß man das Gott Wohlgefällige wählen kann (1 Ap. 10, 28), und daß der Mensch keinem Fatum untersteht (1 Ap. 43; 2 Ap. 7). Insbesonders macht Justin die Freiheit des Menschen auf Grund von dessen sittlicher Verantwortlichkeit geltend (1 Ap. 43; Dial. 82) und beweist er dieselbe 1 Ap. 44 aus Deut. 30, 15. 19. Nach Dial. 140 werden die Bösen durch eigene Schuld böse, wie Anfangs so auch jetzt. Im gleichen Sinne wird das Naturgesetz urgirt (Dial. 45: τὰ καθόλου καὶ φύσει καὶ αἰώνια καλά. Dial. 93: τὰ ἀεὶ καὶ δι ὅλου δίκαια, was in jedem Geschlechte der Menschen die ganze Gerechtigkeit verschafft). Ebenso tritt Justin für die natürliche Gotteserkenntniß ein (2 Ap. 6) sowie für die natürliche Unterscheidung von Gut und Bös (2 Ap. 14) und hebt er in dieser Beziehung wiederholt die Leistung der Philosophie hervor (1 Ap. 53; 2 Ap. 10, 13; Dial. 3, 4). Dabei anerkennt jedoch Justin auch eine böse Begierlichkeit, welche in der Natur des Menschen waltet und die Bundesgenossin der bösen Dämonen ist (1 Ap. 10), sowie eine durch den Einfluß des unreinen Geistes oder durch Erziehung, schlechte Sitten und Gesetze herbeigeführte Corruption, welche das natürliche Sittengesetz nicht mehr recht kennen läßt (Dial. 93), und besteht ihm bei Juden und Heiden eine moralische Unmöglichkeit, das ganze Gesetz zu erfüllen (Dial. 95). Wir brauchen hier schließlich nur noch an das zu erinnern, was schon früher bei der Stellung der Vernunft in der Justinischen Theologie sowie in Justin's Angelologie über den schädlichen Einfluß der Dämonen auf den Menschen hervorgehoben wurde.

Vom Pronaus, speciell von den an die Pfarrpredigt sich anschließenden Gebeten und Verkündigungen.

Eine homiletisch-liturgische Abhandlung von Dr. Valentin Thalhofer, Professor der Theologie und Domdecan in Eichstätt.

In vielen Ritualien Frankreichs, deßgleichen im letzten größeren Rituale der Diöcese Trier und in den Acten mehrerer Provincial- und Diöcesansynoden bei Hardouin und Hartzheim führt die sonn- und festtägliche Predigt (prône) sammt den mit ihr verbundenen öffentlichen Gebeten und Verkündigungen den Namen Pronaus oder Pronus und noch im neuesten Eichstätter Rituale von 1880 werden die auf die Pfarrpredigt folgenden Gebete und Verkündigungen unter dem Titel aufgeführt: „De Pronao sive de forma post concionem orandi et promulgandi.“ Bekanntlich wird das Wort Pronaus im

bezeichneten Sinne von den Archäologen verschieden erklärt; die Einen leiten es von praeconium ab (prôner = praeconisare, öffentlich vortragen), was aber sprachlich kaum zulässig ist, die Anderen vom πρόναος, worunter sie bald das ganze Schiff der Kirche, bald nur die sogenannten Cancellen oder Ambone verstehen, die am Uebergang vom Schiff ins Presbyterium gelegen waren, sohin unmittelbar vor dem Schiff ihren Platz hatten. Weiter nimmt man dann an, von dem Raum oder Ort, welcher πρόναος hieß, habe man metonymisch den Namen Pronaus auf all das übertragen, was in diesem Raume und resp. von diesem Orte aus den Gläubigen beim Gottesdienst öffentlich vorgetragen wurde, also auf die liturgische Predigt und die mit ihr verbundenen Gebete und Verkündigungen (vgl. Dr. Jac. Kraft, de Pronao sive de nexu, quo conciones, preces communes et promulgationes ecclesiasticae cum Missarum solemniis cohaereant; Treviris 1848, pag. 1—4.)

Nach altchristlichem Sprachgebrauch war πρόναος die Vorhalle (νάρθηξ) des Gotteshauses, in welcher Catechumenen und öffentliche Büßer, von den Gläubigen räumlich getrennt, der sogenannten Catechumenenmesse, zu der auch die Predigt gehörte, beizuwohnen hatten. Vielleicht gieng nachmals, als der Catechumenat und die öffentliche Kirchenbuße nach und nach aufgehört hatten, und auch die Vorhalle vielfach in Wegfall gekommen war, die alte Bezeichnung πρόναος auf das Schiff der Kirche, in welchem die Gläubigen dem Gottesdienst anwohnten, aus dem Grunde über, weil es vor dem ναός im strengsten Sinne, vor der eigentlichen Wohnstätte Gottes, d. i. vor dem Altarraum oder Presbyterium gelegen ist. Jedenfalls ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch Pronaus oder Pronus zunächst jener liturgische Raum, in welchem das Volk beim Gottesdienst versammelt war und in welchem es die Predigt des Wortes Gottes, sowie all das vernahm, was ihm in Verbindung mit der Predigt verkündet und vorgebetet wurde; in pronao denuntiare hieß dem zum Gottesdienst versammelten Volke etwas verkünden (cf. Ducange s. v. Pronus); sofort bezeichnete man auch den Gegenstand solch öffentlicher Verkündigung — nämlich die Predigt und die mit ihr verbundenen Gebete und Promulgationen metonymisch als Pronaus.

Es ist nicht unsere Absicht, hier vom ganzen Pronaus, also auch von der mit der Liturgie in Verbindung stehenden Predigt eingehend zu handeln, sondern des Näheren soll nur von den Gebeten die Rede sein, welche im Anschluß an die Cultuspredigt von der Kanzel aus im Namen des Volkes und im Zusammenschluß mit demselben verrichtet werden und die man daher nicht unpassend als Volksliturgie bezeichnet hat; ferner von den Verkündigungen. Bezüglich der Predigt selber dürften nachstehende kurze Notizen genügen.

1. Es ist eine ausgemachte Sache,[1]) daß in den jüdischen Synagogen schon seit Esra und während der ganzen Periode der Soferim und der älteren Thanaim an den Sabbathen und Festtagen beim öffentlichen Gottesdienst im Anschluß an die pentateuchischen (Paraschen) und nachmals auch an die prophetischen (Haftaren) Lesestücke von den Gesetzeslehrern erläuternde Vorträge (Midraschim) gehalten wurden (vgl. Luc. 4, 20 ff.). Wie in manch anderen Dingen, so hat sich das Christenthum auch darin die Synagoge zum Vorbild genommen, daß es von Anfang an mit dem öffentlichen Gottesdienst auch belehrende und erbauliche Vorträge verband. Wohl bildete, wie ich in meiner Liturgik (S. 239 ff.) dargethan, den eigentlichen Mittelpunct des christlichen Gottesdienstes seit den Apostelzeiten die eucharistische Feier und kann die Predigt nicht als wesentlicher Bestandtheil der christlichen Liturgie betrachtet werden (S. 268); aber in Verbindung mit ihr hat sie thatsächlich seit den Tagen der Apostel (Apg. 2, 42. 20, 7. I. Cor. 14, 26) durch alle Jahrhunderte herab gestanden, hat sich allzeit und überall an die liturgischen Leseabschnitte aus den heil. Schriften (Lectionen, Episteln, Evangelien) angeschlossen und war in ältester Zeit eine einfache, familiäre, vorwiegend paränetische Erklärung (ὁμιλία, adlocutio, tractatus) dieser Lesestücke. Man kann diese Art von Predigt wegen ihrer Verbindung mit der Liturgie als die liturgische Predigt[2]) bezeichnen im Unterschied von der eigentlichen Missionspredigt, die von jeher eine unabhängigere Stellung hatte. Zeugnisse für das Vorhandensein regelmässiger Vorträge bei der Liturgie haben wir schon bei Justin dem Martyrer (I. Ap. 67), bei Tertullian (Apolog 39), bei Cyprian (ep. ad Thibar. 4) und in den apostolischen Constitutionen (II, 57. VIII, 5.); auch aus späterer Zeit noch Zeugnisse beizubringen wäre für unseren Zweck überflüssig. Selbst die Gegner der Kirche müssen zugestehen, daß auch in den schlimmsten Zeiten die gottesdienstliche Predigt, mochte sie wie immer beschaffen sein, nie ganz verstummte, daß man post illa sc. sancti Evangelii verba wenigstens eine Väterhomilie dem Volke in seiner Sprache vortrug oder, daß man, wie es hieß, postillirte (cf. Kraft de Pronao pag. 22—23).

Daß in Gemeinden, die einen Bischof hatten, regelmässig dieser bei der Liturgie die Predigt hielt, lassen schon die ältesten Quellen (Justin, Tertullian, Cyprian) klar ersehen und noch zu Ende des 4. Jahrhunderts erregte es Aufsehen, als der hl. Augustin — damals erst Presbyter — im Auftrage seines Bischofes in dessen

[1]) Vgl. den eingehenden Nachweis bei Zunz, gottesdienstliche Vorträge der Juden S. 329 ff. — [2]) Im engeren Sinne bezeichnet man als liturgische Predigten jene, welche die Liturgie und resp. einzelne liturgische Handlungen und Formen zu ihrem Gegenstande haben; die mit der gottesdienstlichen Feier in Verbindung stehende Predigt nennt man auch Cultuspredigt oder Pfarrpredigt.

Gegenwart predigte. Obgleich im Orient schon früher (vgl. apostolische Constitution II, 57) auch die Presbyter praesente episcopo predigten, so galt doch noch zu Chrysostomus Zeit auch dort die Regel, daß nur ausnahmsweise und in Folge besonderer Delegation von Seiten des Bischofes ein Presbyter in dessen Gegenwart predigen dürfe. Die in alter Zeit an der Wand der Chorapsis stehende Cathedra des Bischofes, von welcher die bischöfliche Kirche den Namen Cathedralkirche führt, und von der aus der Bischof in der Regel predigte, war stets der autoritative Lehrstuhl für die ganze Diöcese (cf. Tertull. de praescript haeret. c. 36), und noch das Tridentinum bezeichnet die Predigt als „praecipuum episcoporum munus"; auch ward dem Bischof bei seiner Consecration das Evangelienbuch auf den Nacken gelegt und gesagt: vade, et praedica Evangelium populo tibi commisso. Nur wo die Größe des Kirchengebäudes es forderte, predigte, um besser verstanden zu werden, auch der Bischof schon in älterer Zeit nicht von seiner Cathedra, sondern von den Cancellen (wovon der Name „Kanzel" resp. von dem an den Cancellen befindlichen Ambo (wo zwei solche waren, vom Ambo Evangelii) aus; so z. B. Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Augustin, Petrus Chrysologus. Sitzend vortragen war schon bei den Juden das Zeichen jener Lehrauctorität, welche der promovirte Gesetzeslehrer durch die Handauflegung (Semicha) erhalten hatte. Auch der Heiland (Matth. 5, 1. Luc. 4, 20) und seine Apostel (Ap. 16, 13) predigten sitzend, deßgleichen seit ältester Zeit die Bischöfe als Träger der obersten Lehrauctorität für ihre Diöcesen; auch wenn er vom Ambo aus predigte, saß der Bischof, und noch jetzt besteht die ausdrückliche Vorschrift (Caerem. episcop. lib. II. c. 8 n. 48), daß der Bischof, wenn er intra Missarum solemnia predigt, es von seiner Cathedra oder von einem auf das Suppedaneum des Altares gestellten Faldistorium (Faltstuhl) aus sitzend thue. Die Begriffe „sitzend lehren" und „autoritativ Gottes Wort verkünden oder predigen" sind im christlichen Sprachgebrauch so sehr identisch geworden, daß unser Volk noch bis zur Stunde die erst seit dem 12. Jahrhundert allmählig aufgekommene sogenannte Kanzel (suggestus) im Schiff der Kirche vielfach als „Predigtstuhl" bezeichnet, obschon von demselben aus nicht mehr sitzend geprediget wird.

Aus der Väterliteratur ist ersichtlich, daß in ältester Zeit die Predigt zumeist praktische Erklärung der treffenden liturgischen Lesestücke war; aber auch nachdem die Cultuspredigt seit dem 4. Jahrhundert vielfach eine bald mehr, bald weniger oratorische und beziehungsweise synthetische Form erhalten hatte, schloß sich dieselbe gleichwohl regelmäßig an die Lesestücke der Liturgie innerlich an, bildete einen freilich nicht immer die ganze Lesung umfassenden erbaulichen Commentar derselben. Es war daher durch

die Natur der Sache geboten und selbstverständlich, daß die gottesdienstliche Predigt ihren Platz unmittelbar nach den Lesestücken der Tagesliturgie erhielt, wie wir das von jeher im Orient und Occident finden. Die ältesten römischen Ordines für die feierliche Meßliturgie, welche aus einer Zeit stammen, wo man in Rom das erst 1014 in die Messe aufgenommene Symbolum noch nicht sang, thun der Predigt gar nicht Erwähnung; dagegen schreiben der sechste und der vierzehnte römische Ordo (bei Mabillon im Museum) vor, daß der Bischof, wenn er predige, dieß unmittelbar nach dem Evangelium (cum mitra) thun solle. In manchen Kirchen fand, wie Durand (Rationale divin. off. lib IV. cap. 26) bemerkt, die Predigt erst nach dem Symbolum der Messe statt, und zwar aus dem Grunde, weil das Symbolum zugleich mit dem Evangelium die Grundlage aller Predigt bilde. Auch Berthold von Chiemsee (im „Rational deutscher Meß") kennt eine doppelte Praxis, da er schreibt: „nach dem Patrem oder nach dem Evangeli volgt die Predigt als eine Verkündung des evangelischen Worts oder als ain Außlegung des Glaubs." Uebrigens ersieht man schon aus Durand, daß die Predigt zum öftern nach dem Evangelium, seltener erst nach dem Credo statt hatte, wie es auch dermalen noch der Fall ist. Den jetzt vielfach und durch ganze Diöcesen hin verbreiteten Brauch, die Pfarrpredigt vor der Messe, nicht mehr intra Missarum solemnia zu halten, scheint man im Mittelalter noch nirgends gekannt zu haben; erst Luther, welchem ja die Predigt beim Gottesdienst die Hauptsache war, erklärte in der Formula Missae, die Predigt sei „aptius ante Missam" und nicht nach dem Symbolum zu halten, das er bekanntlich nebst vielen andern Bestandtheilen der römischen Meßliturgie noch beibehalten hatte; in der etwas später veröffentlichten „Ordnung deutscher Meß" führt er aber die Predigt nach dem Symbolum auf, wie auch in den zahlreichen protestantischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Predigt in der Regel ihren Platz innerhalb der Liturgie, nicht vor derselben hatte; man wußte es eben seit ältester Zeit nicht anders. Schon aus historischen aber auch aus innern Gründen, sollte man, wie ich seiner Zeit im Augsburger Pastoralblatt ausführlicher darlegte (Jahrg. 1861. S. 394 ff.), überall, wo noch intra Missam gepredigt wird, an dieser Praxis festhalten; die Stellung der Predigt intra Missam ist eine stetige Mahnung an den Verkünder des göttlichen Wortes, fleißig auf die liturgischen Lesestücke Rücksicht zu nehmen, im Sinn und Geist des Kirchenjahres und insofern wahrhaft liturgisch zu predigen. Der Kirchenrath von Trient betrachtet die Predigt intra Missarum solemnia als Regel (sess. 22. c. 8. sess. 24. c. 7), deßgleichen das römische Meßbuch (Rubr. general. rit. celebr. VI. n. 6.) und das römische Caeremoniale episcoporum, welches kurz-

weg vorschreibt: Sermo regulariter infra Missam esse debet de evangelio currenti (lib. I. cap. 22. n. 2); außerordentlichen Reden, zu welchen auch die Trauer-Reden gehören, weist es ihren Platz nach der Messe (finita Missa) an. Unter Berufung auf die uralte Praxis der Kirche („vetus ecclesiae institutum") drang der hl. Karl Borromä auf dem 4. Mailänder Provincialconcil sehr entschieden darauf, daß in seiner Kirchenprovinz überall intra Missarum solemnia und zwar gleich nach dem Evangelium gepredigt werde: semper statim postquam evangelium recitatum fuerit, ut ecclesiastici ritus ratio postulat, non in alia Missae parte aliove tempore. Unter verschiedenen Einflüssen hat nach und nach die Predigt durch ganze Diöcesen hin — zumal in Süddeutschland — ihre Stellung unmittelbar vor dem Hochamt erhalten; in Norddeutschland wird bis zur Stunde meistentheils noch intra Missam, zum öftern nach dem Evangelium, mitunter erst nach dem Credo gepredigt. Mit vollem Recht schärft das neue Eichstätter Rituale den Seelsorgern ein: Ubi ex antiqua et laudabili consuetudine intra Missam (post Evangelium) concionatur, talis mos religiosissime retineatur.

2. Nächst der Predigt ist der älteste und wichtigste Bestandtheil des Pronaus das „allgemeine Gebet", so genannt, weil es von der gesammten Gemeinde der Gläubigen (wenigstens ganz speciell in ihrem Namen) für die allgemeinen Anliegen der Christenheit verrichtet wird. Schon der Apostel Paulus verlangt (I. Tim. 2, 1), daß die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde für alle Menschen und deren Anliegen, besonders für die weltliche Obrigkeit, Gebete (προσευχαί), Bitten (δεήσεις) und Fürbitten (ἐντεύξεις) verrichte, und demgemäß begegnen wir seit ältester Zeit beim Gottesdienste solchen Gebeten. Nachdem Justin der Martyrer in seiner Beschreibung des sonntäglichen Gottesdienstes der Christen (I. Ap. c. 67), von der Predigt geredet, fährt er fort: „darnach stehen wir allgemeinsam auf und verrichten Gebete (εὐχάς); und wenn wir das Gebet beendigt haben, wird Brod und Wein und Wasser hiezu gebracht" (Offertorium). Mag es immerhin unausgemacht bleiben (vgl. dagegen Probst, die Liturgie in den ersten drei Jahrhunderten S. 94 ff.), ob schon zu Justins Zeit nach beendigter Predigt zuerst gemeinsam für Catechumenen, Energumenen, Büßer und dann erst, wenn diese entlassen waren, von den im Kirchenfrieden stehenden Gläubigen gemeinsam für die allgemeinen Anliegen gebetet wurde, ob somit schon damals das öffentliche Gebet nach der Predigt ein zweigliedriges war, wie z. B. in der sogenannten Clementinischen Liturgie im 8. Buch der apostolischen Constitutionen (Cap. 6—9): das ist gewiß, daß schon zu Justins Zeit unmittelbar nach der Predigt allgemeines Bittgebet stattfand, und daß die Gläubigen in demselben für die Neophyten, für alle Anderen, wo immer sie sein mochten (I. Ap. 65), für die Obrigkeit (I. 17), für

Feinde und Verfolger (I. 14), für Juden und Heiden (Dial. Cap. 35) beteten. — Origenes schließt seine Homilien häufig mit der Mahnung: „laßt uns nun zum Gebete aufstehen“,[1]) und aus zerstreuten Andeutungen, die sich bei ihm finden (vgl. Probst a. a. O. S. 154 ff.) ergibt sich, daß dieses Gebet theils für Catechumenen und Büßer, theils für die Gläubigen und deren mannigfache Anliegen verrichtet wurde. Vollständige Formularien für die Gebete nach der Predigt sind uns in den alten Liturgien der morgenländischen Kirche erhalten. Während die schon erwähnte Clementinische Liturgie, welche in ihren Hauptbestandtheilen jedenfalls sehr alt ist, an erster Stelle noch gemeinsames Gebet für Catechumenen, Energumenen, Photizomenen (competentes) und öffentliche Büßer und sofort, erst das Gebet der Gläubigen für die allgemeinen Anliegen und öffentlichen Interessen enthält, finden sich in den Liturgien des hl. Jacobus und Marcus nur noch Formularien von Gebeten für die allgemeinen Anliegen; in der Liturgie des hl. Chrysostomus geht diesen Gebeten noch ein solches für die Catechumenen allein voraus. Um ein klares Bild vom allgemeinen Gebet in altchristlicher Zeit zu ermitteln, theilen wir dasselbe, wie es in der Clementinischen Liturgie nach den Gebeten über die Catechumenen u. s. w. steht, hier vollständig mit.

Der Diacon, welcher den Gläubigen vom Ambo aus laut ankündet und vorspricht, um was sie Gott bitten sollen, ruft, nachdem die Catechumenen u. s. w. sich entfernt haben:

„Beugen wir, soviel wir Gläubige sind, die Kniee, und bitten wir Gott durch seinen Christus! Lasset uns Alle Gott durch seinen Christus einstimmig anrufen!“

„Lasset uns beten für den Frieden und die Ruhe der Welt und der heiligen Kirchen, damit der Gott des All uns seinen immerwährenden und beständigen Frieden gewähre, und uns immerdar in voller Frömmigkeit und Tugendhaftigkeit bewahre!“ Auf diese, sowie auf die nachfolgenden einzelnen Aufforderungen zum Gebete antwortete das Volk, thatsächlich seine Bitte an Gott richtend, mit dem Rufe „Kyrie eleison.“

„Lasset uns beten für die heilige, katholische und apostolische Kirche, welche von den einen Grenzen der Erde zu den andern reicht, auf daß der Herr sie — die auf den Fels gegründet ist — unerschüttert und frei von Stürmen erhalte und bewahre bis zur Vollendung in der Ewigkeit!“

„Lasset uns beten für die hiesige Parochie, damit der Herr des All uns würdige, unabläßig seiner himmlischen Hoffnung nachzustreben und ihm beständig den Tribut des Gebetes darzubringen!“

---

[1]) Im Orient hörte man die Predigt schon frühe sitzend an, während in Afrika noch zu Augustins Zeit die Zuhörer regelmässig standen.

„Lasset uns beten für den gesammten Episcopat unter dem Himmel, für die, welche das Wort seiner Wahrheit in rechter Weise verkünden. Auch für unsern Bischof Jacobus und seine Parochianen lasset uns beten; für unsern Bischof Clemens und seine Parochianen lasset uns beten; für unsern Bischof Evodius und seine Parochianen lasset uns beten, auf daß der Gott der Barmherzigkeit sie in Gnaden seinen heiligen Gemeinden gesund und in Ehren auf lange Zeit erhalte und ihnen schenke ein ehrenvolles Greisenalter in Frömmigkeit und Gerechtigkeit!"

„Auch für unsere Priester lasset uns beten, auf daß der Herr von jedem unrechten und schlechten Ding sie befreie und ihnen ein gesundes, ehrenvolles Presbyterium verleihe!"

„Für die gesammte christliche Diaconie und (liturgische) Dienerschaft lasset uns beten, auf daß der Herr ihnen untadelhaften Dienst verleihe — für die Lectoren, für die Psalmensänger, für die Jungfrauen, für die Witwen und Waisen, für die im Ehebund und ehelichen Verkehr Stehenden, auf daß ihrer aller der Herr sich erbarme! — für die Eunuchen, so in Heiligkeit wandeln, lasset uns beten! für die, welche enthaltsam und gottesfürchtig leben, lasset uns beten!

Für die, welche in der heiligen Kirche Gaben (Früchte) darbringen und den Armen Almosen spenden, lasset uns beten! Auch für die, welche dem Herrn unserm Gotte die Opfergaben und die Erstlinge darbringen, lasset uns beten, auf daß der allgütige Gott mit seinen himmlischen Gaben ihnen vergelte, und in dieser Welt ihnen das Hundertfache und in der zukünftigen das ewige Leben gebe, und statt des Vergänglichen das Ewige, statt des Irdischen das Himmlische ihnen schenke!"

„Auch für unsere ungetauften Brüder (Neophyten) lasset uns beten, auf daß der Herr sie befestige und stärke!"

„Auch für unsere mit Krankheit heimgesuchten Brüder lasset uns beten, auf daß der Herr sie befreie von jeglicher Schwäche und sie wieder gesund herstelle für seine heilige Kirche!"

„Für die zu Wasser und zu Land Reisenden lasset uns beten! Für die in Bergwerken, in der Verbannung, in Gefängniß und Banden, um Deines Namens willen, Befindlichen lasset uns beten! Für die in bitterer Sclaverei Gequälten lasset uns beten!"

„Für unsere Feinde und Hasser lasset uns beten! Für die, so um des Herrn Namen willen uns verfolgen, lasset uns beten! auf daß der Herr ihre Wuth sänftige und ihren Zorn gegen uns verscheuche! Für die, welche noch draußen sind und umherirren, lasset uns beten, auf daß der Herr sie bekehre!

„Auch der Unmündigen der Kirche lasset uns gedenken, auf daß der Herr sie heranreifen mache in seiner Furcht, zum Vollalter sie führe!"

„Für einander lasset uns beten, auf daß der Herr uns in seiner Gnade beschütze und bewahre bis ans Ende, uns befreie vom Bösen und von allen Aergernissen derer, so Ungerechtigkeit vollbringen und uns rette in sein himmlisch Reich! Für jede christliche Seele lasset uns beten! Rette und richte uns auf durch dein Erbarmen o Gott! Lasset uns aufstehen! In ernstlichem Gebete wollen wir uns selbst und einander hingeben dem lebendigen Gotte durch seinen Christus!"

Sofort spricht in der Clementinischen Liturgie der Celebrans ein Segnungsgebet über die Gemeinde, die Erfüllung ihrer Bitten von Gott erflehend; dann folgt der Friedenskuß und das Offertorium.

Daß man auch in der römischen Kirche seit Alters nach der Predigt vor Beginn der Missa fidelium für die allgemeinen Anliegen gebetet habe, kann nicht wohl bezweifelt werden, obschon die alten Sacramentarien ein eigenes Formulare nicht enthalten; vielleicht hatte dieses Gebet in alter Zeit hier die Gestalt, welcher wir noch in der Charfreitagsliturgie begegnen, wo in den feierlichen Admonitionen (Oremus dilectissimi etc.) jedesmal zuerst ausführlich die Gebetsintention angekündiget und in der zugehörigen Oration sodann das Gebet selber für die betreffenden Anliegen und Stände gesprochen und vom Volke durch Amen die Zustimmung zu demselben gegeben wird. Auf eine solche Form des allgemeinen Gebetes läßt der Beschluß eines Concils von Orleans schließen, der im Decret Ivo's von Chartres (II. c. 120) angeführt wird, wo es heißt: In diebus dominicis vel festis post sermonem intra Missarum solemnia habitum plebem sacerdos moneat, ut juxta institutionem apostolicam omnes in commune pro diversis necessitatibus preces fundant ad Dominum pro rege et episcopis et rectoribus ecclesiarum, pro pace, pro peste, pro infirmis, qui in ipsa parochiae lectis decumbunt, pro nuper defunctis, in quibus singulatim precibus plebs orationem dominicam sub silentio dicat, sacerdos vero orationes ad hoc pertinentes per singulas admonitiones solemniter expleat Post haec celebretur sacra oblatio. — Für das Vorhandensein eines allgemeinen Gebetes im Abendlande, speciell in Deutschland während des Mittelalters geben einhelliges Zeugniß die Predigten aus dieser Zeit, wie die Predigtsammlungen von Hoffmann, Leyser (1838), Roth (1839), Grieshaber (1856), Kelle (1858), Wackernagel u. A. klar ersehen lassen. Bei Honorius von Autun (12. Jahrh.) schließt sich an die erste Weihnachtspredigt (bei Migne patr. latin. tom. 172 pag. 819 sqq.) zunächst eine kurze Lebensbeschreibung

der Tagesheiligen (Anastasia und Eugenia) an, dann folgen, vom Prediger dem Volke vorgebetet, Vaterunser (noch ohne Ave Maria) und Glaubensbekenntniß, hierauf die offene Schuld mit zugehöriger Absolution; sofort redet der Prediger die Gläubigen (selbstverständlich in der Volkssprache) also an: Quia, carissimi, Deus voluit vos hodie in suo servitio congregare, non debetis hic otiosi stare, sed pro vobismetipsis et pro tota sancta Dei ecclesia orare, ut dignetur Deus omnipotens eam pacificare, adunare, regere et ab omni malo defendere. Hierauf werden den Gläubigen in Form von Admonitionen die einzelnen Gebetsanliegen in dreizehn Absätzen vorgetragen und antwortet das Volk jedesmal mit Amen. Gebetet wird pro apostolico (Papst), pro rege, pro ducibus, pro comitibus et judicibus, pro monachis et monialibus, pro iter agentibus (Wallfahrer nach Rom, Jerusalem und St. Jago in Compostella), pro captivis, pro omni populo christiano, ganz besonders pro defunctis und zuletzt für den Prediger selber „ut Deus clemens dignetur hodie sacrificium ecclesiae de manibus ejus suscipere." Das Ganze schließt die Aufforderung ab: Nunc corda vestra et manus ad Deum levate, ut pro his omnibus (die erwähnten verschiedenen Anliegen) dignetur vos clementer audire. Eia, nunc preces vestras alta voce ferte ad coelum et cantate in laude Dei „Kyrie eleison"; alle vorausgegangenen Gebete und Bitten erscheinen hier zusammengefaßt im Kyrie eleison, dem von den mittelalterlichen Predigern sogenannten „Ruf", der sich zur „Leise" (religiöses Volkslied mit dem Refrain „Kyrie eleison") erweiterte. Während bei Honorius das allgemeine Gebet den Abschluß des Pronaus bildet, stand es anderwärts am Anfang; so ersieht man aus einer Linzer Handschrift des 14. Jahrhunderts (bei Müllenhof und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, 2. Aufl. S. 618 ff.), daß der Priester nach der Predigt zuerst all die verschiedenen Stände und Anliegen nannte, für welche gebetet werden solle, alsdann mit dem Volke das Vaterunser, Ave Maria und den Glauben betete und erst darnach die offene Schuld, von der weiter unten des Näheren die Rede sein wird. Ein vollständiges deutsches Formular des allgemeinen Gebetes aus dem Ende des Mittelalters findet sich in dem Manuale curatorum des Basler Pfarrers Ulrich Surgant (lib. II. consider. 4. edit. Argentin. 1506), welcher die Gläubigen einleitungsweise also anredet: „Helfent mir got den Herren truwelichen Bitten umb allen gebresten zu wenden, so uns angelegen ist zu sel und zu lyb, und für alles das da wandelbar ist in der heiligen Christenheit." Das Formulare, welches dermalen auf Grund von Gewohnheit oder ausdrücklicher Vorschrift (der Synoden und Ritualien) durch ganz Deutschland hin im Gebrauch steht, findet man fast wörtlich so schon in der zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts (Gebetbuch des sel. Petrus Canisius). Es beginnt mit den Worten: „Allmächtiger, ewiger Gott, Herr, himmlischer Vater, sieh' an mit den Augen deiner grundlosen Barmherzigkeit, unsern Jammer, Elend und Noth", und ist zunächst Bittgebet um Abwendung alles Schädlichen und um Zuwendung mannigfacher Gnaden für „alle Christgläubigen", dann speciell für die „geistlichen und weltlichen Vorsteher und Regenten", für „Freunde und Feinde, für Gesunde und Kranke, für alle Betrübten und elenden Christen, für die Lebendigen und Verstorbenen." Vergleicht man dieses Formular mit dem uralten in den apostolischen Constitutionen, so wird man finden, daß sie im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben. Auch während der Opferfeier selber, in und außer dem Canon, wird für die verschiedensten Anliegen, und für Papst und Bischöfe, für Lebendige und Verstorbene u. s. w. gebetet; aber die Gebete haben vorwiegend mittlerischen Character und werden daher nicht in der Volkssprache verrichtet, während das allgemeine Gebet, welches so recht als Volksliturgie erscheint, stets in der Volkssprache verrichtet wurde, sei es, daß der Priester es dem Volke vorbetet, oder daß, wie es der Idee entsprechender ist, die Gläubigen selber es gemeinsam („omnes in commune") sprechen.

3. Während man in Norddeutschland die sogenannte „offene Schuld" des Pronaus nicht kennt,[1]) erscheint sie bei uns in Süddeutschland fast regelmässig als solcher. Sie heißt auch „offene Beicht", beginnt dermalen mit den Worten „ich armer sündiger Mensch", ist zunächst Abrenuntiatio satanae („ich widersage dem bösen Feinde" u. s. w.), dann summarisches Glaubensbekenntniß („ich glaube an Gott den Vater" u. s. w.), sofort allgemeines, vor Gott und seinen Heiligen abgelegtes Bekenntniß der Sünden „wider die zehn Gebote, in den sieben Todsünden, an den fünf Sinnen des Leibes" u. s. w.) zuletzt Reu und Leid, woran sich die absolutio communis im Misereatur und Indulgentiam schließt, in Verbindung mit dem priesterlichen Segen.

In den älteren römischen Ordines geschieht einer offenen Beicht des Volkes nach der Predigt nicht Erwähnung; übrigens scheint eine solche schon zur Zeit des hl. Ulrich, Bischofes von Augsburg, also in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, üblich gewesen zu sein, da sein verlässiger Biograph und Zeitgenosse Propst Gerhard von ihm berichtet: perlecto evangelio et ammonitione (Predigt) facta ad populum et confessione[2]) populi accepta indulgentiam

[1]) Daher handelt auch Kraft in seinem mehrerwähnten Schriftchen „de Pronao" nicht von ihr. — [2]) Daß es sich hier nicht etwa um die Reconciliation der öffentlichen Büsser am Gründonnerstag handle, ist klar; diese könnten doch nicht kurzweg als populus bezeichnet sein.

humillime eis fecit et tota synodo oblutionem offerente secundum ordinem cautissime (omnia) implevit usque ad benedictionem chrismatis et olei (Müllenhof l. c. pag. 593). — Schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts wendete sich ein Bürger aus Speier an den Metropoliten Heribert von Cöln und beklagt sich über die schrift- und traditionswidrige Neuerung („novas absolutiones, quas verius dicimus publicas deceptiones"), gemäß welcher manche Priester nach der Predigt das Volk eine allgemeine Beicht sprechen lassen und ihm dann die Absolution ertheilen, welche von Vielen für sacramental gehalten und als ein Freibrief zum Sündigen betrachtet werde: „manus sursum levare et peccata sua confiteri jubent, quo facto confestim absolutionem et remissionem eorum omnium illis tribuunt tanta facilitate, quanta forsitan de pecunia propria obolos tres nollent cuique relaxare" (cf. Martene collect. amplissima tom. I. pag. 357 sqq.). — Bei Honorius von Autun (Migne l. c. pag. 819 sqq.) folgt auf die Predigt, nachdem vorerst Vaterunser und Glaubensbekenntniß (das erweiterte apostolische) dem Volke vorgebetet sind, ein sehr ausführliches Sündenbekenntniß, das mit den Worten eingeleitet ist: debetis post me confessionem vestram dicere, ut possitis de his absolutionem accipere. Mit diesem Sündenbekenntniß war die Anrufung Mariens und der Heiligen nebst Reu und Leid verbunden; die zugehörige Absolutionsformel lautete bei Honorius: Indulgentiam et absolutionem de omnibus peccatis vestris per intercessionem omnium Sanctorum tribuat vobis Pater et Filius et Spiritus sanctus, et custodiat vos amodo et a peccatis et ab omnibus malis, et post hanc vitam perducat vos in consortium omnium Sanctorum suorum. Um Mißverständnissen bezüglich dieser Absolution vorzubeugen, hat nach Honorius der Prediger, sobald sie ertheilt ist, dem Volke ausdrücklich zu erklären, daß durch dieselbe weder die nicht sacramental gebeichteten schweren Sünden, noch auch die Kirchenbuße für schwere öffentliche Vergehen nachgelassen werde. Im gleichen Betreff hat Papst Cöleſtin V. (zu Ende des 13. Jahrh.) erklärt: venialia (peccata) delentur per generalem confessionem, quae fit quotidie in ecclesia, et per sacerdotis benedictionem, wobei man wohl zunächst an die nach der offenen Schuld ertheilte Segnung des Priesters wird zu denken haben (cf. Bibl. maxima patr. Lugdun. tom. XXV. pag. 828).

In den oben (N. 2) erwähnten Sammlungen mittelalterlicher Predigten (vgl. auch Müllenhof a. a. O. Nr. 87—98) finden sich mehrere deutsche Formularien, deren man sich im Mittelalter bei der offenen Beicht nach der Predigt bediente. Zum öftern geht dem Sündenbekenntniß, das mitunter sehr ausführlich ist, eine kurze Abrenuntiatio satanae (ähnlich der bei der Taufe) voraus, deß-

gleichen das Glaubensbekenntniß und vielfach auch das Vaterunser, welche vom Priester dem Volke vor- und von diesem ihm nachgesprochen wurden. Hatten in alter Zeit, solange die Taufe Erwachsener die Regel war, diese als Catechumenen vor der Taufe sich von Satan und seinen Werken feierlich lossagen und sofort den Glauben bekennen, nach vollzogenem Taufact alsdann das Vaterunser sprechen müssen, so ließ man dieß, seit die Kindertaufe Regel geworden, von den bereits Erwachsenen an Sonn- und Festtagen nach der Predigt thun, was um so zweckmäßiger war, als es nach Ausweis der mittelalterlichen Synoden gar manche erwachsene Gläubige gab, welche Glaubensbekenntniß und Vaterunser, — diese Grundpfeiler der altchristlichen Katechese — nicht inne hatten, und daher als Taufpathen nicht zugelassen werden konnten. Diese Recitation des Symbolums und Vaterunsers, wozu vielfach auch noch die des Decaloges kam, war eine heilige und heilsame Einprägung der Grundelemente aller Katechisation, und hatte man so im Zusammenhang mit Predigt und Liturgie auch zugleich eine summarische Katechese. Dazu kommt, daß die meist sehr detaillirte offene Beichte selber sich als eine praktische Anleitung zur individuellen Gewissenserforschung und zur sacramentalen Beichte erwies. Noch zur Zeit Surgants (l. c. consider. 6) bediente man sich in der Weihnachts- und Fastenzeit, weil da die Gläubigen sacramental zu beichten und zu communiciren pflegten, eines besonders ausführlichen Formulares für die offene Schuld; darin werden die Sünden bekannt nach Ordnung der zehn Gebote, der sieben Todsünden, der fünf innern und äußern Sinne, der sieben heiligen Sacramente, der sechs Werke christlicher Barmherzigkeit, der sieben Gaben des heiligen Geistes, der neun fremden Sünden, der stummen und rufenden (himmelschreienden) Sünden und der Sünden wider den heiligen Geist.

Aus dem Gesagten ist klar, daß die offene Schuld auch einen katechetischen Zweck hatte; übrigens war dieser doch nur nebensächlich und ihr Hauptzweck ohne Zweifel stets ein liturgischer. Das deutet uns Durand (Rationale divin. off. lib. IV. c. 26) an, wenn er schreibt: post praedicationem fit confessio, et indulgentia pro commissis et omissis conceditur, ut sic conscientiis emundatis accedant singuli ad communionis Sacramentum, quod mox in Missa vel sacramentaliter vel spiritualiter recepturi sunt; Berthold von Chiemsee (Rational deutscher Meß Cap. 6. § 4.) sagt: „nach der predig beschicht offene Beicht, auf daß die umbständer (circumstantes) desto geschickter seien bei der wandlung und opferung des sacraments, besonder daz sy dest würdiglicher geistlich empfahen des altars sacrament.“ Nach einem St. Galler Codex aus dem 11. oder 12. Jahrh. (Müllenhof S. 222 ff.) sagte der Prediger dem Volke, es habe sein Taufkleid mit mannigfachen Sünden bemakelt

und wolle dennoch der bräutlichen Vermählung Christi mit der Kirche (in der Opferfeier) beiwohnen; um sich hiefür würdig zu machen, sollen die Anwesenden mit ihm die Abrenuntiation, den Glauben und offene Beicht sprechen. Bei Surgant wird die offene Schuld mit den Worten eingeleitet: „Umb daß uwer gebet got dem Herren dester angenemer sey, so reiniget uwern Herzen mit der offenen bycht und sprechent mir nach, ich sündiger mensch" u. s. w. Vorbereitung zu gottgefälligem Gebet, zu würdiger Anwohnung beim nachfolgenden Opfer erscheint daher als Hauptzweck der offenen Schuld nach der Predigt. Daß auf Grund der im Sündenbekenntniß bethätigten Reue durch das Misereatur und Indulgentiam in Verbindung mit dem priesterlichen Segen läßliche Sünden und zeitliche Sündenstrafen getilgt werden, unterliegt wohl keinem Zweifel. Grundverkehrt ist die Ansicht von Raumers, v. Zezschwiz's (Katechetik I. S. 268) und anderer Protestanten, welche die offene Schuld nach der Predigt für einen öffentlichen Beichtgottesdienst erklären, den man mit Solchen abgehalten, welche vorher Privatbeichte abgelegt hatten und in dem sie dann gemeinsam absolvirt worden seien.

Nach Vorschrift des 14. römischen Ordo (aus dem 14. Jahrh.) und des Caeremoniale episcoporum (lib. I. c. 25) hat beim Pontificalamt nach beendigter Predigt, die intra Missam zu halten ist, der fungirende Diacon Namens aller beim Gottesdienst Anwesenden das Confiteor zu singen, worauf dann der Bischof gemäß dem ihm zustehenden Recht durch den Prediger eine Indulgenz von 40 Tagen verkünden läßt und sofort in eigener Person vom Altar aus zuerst die Absolution[1]) und dann den Segen ertheilt, welcher aber unterbleiben muß, wenn am Schluß des Hochamtes der päpstliche Segen ertheilt wird. Nach diesem Ritus tritt der Zusammenhang des Sündenbekenntnisses nach der Predigt mit dem gesammten Gottesdienst, speciell seine Beziehung zum nachfolgenden Opferact sehr deutlich hervor. Wo die Predigt, wie es sein sollte, intra Missam stattfindet, wäre es offenbar am passendsten, wenn in dem Fall, wo Celebrans und Prediger nicht ein und dieselbe Person sind, das Misereatur, Indulgentiam sammt Segen nach der offenen Schuld der Celebrans vom Altare und nicht der Prediger von der Kanzel aus sprechen würde. Jedenfalls muß unter allen Verhältnissen daran festgehalten werden, daß die Absolution (Misereatur u. s. w.) unmittelbar nach der offenen Schuld, mag diese was immer für eine Stellung im Pronaus einnehmen, ertheilt wird, denn mit

[1]) Die Formel lautet: Precibus et meritis b. Mariae virginis, b. Michaelis archangeli, b. Joh. Bapt. SS apost. Petri et Pauli et omnium Sanctorum misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam aeternam Amen; et benedictio Dei omnipotentis Patris . . . . descendat super vos et maneat semper.

ihr hängt sie tief innerlich und wesentlich zusammen, und es ist ganz ungehörig, daß der Prediger, wie oft geschieht, zuerst die offene Schuld, das allgemeine Gebet, verschiedene andere Gebete verrichtet, dann Verschiedenes verkündet und zuletzt, bevor er die Kanzel verläßt, die Absolution ertheilt.

Was die Stellung der offenen Schuld zum allgemeinen Gebet betrifft, so war dieselbe, wie schon oben angedeutet wurde, im Mittelalter nicht überall die gleiche; die offene Schuld ging dem allgemeinen Gebete bald voraus, bald folgte sie erst auf dasselbe. Wenn wir nach innern Gründen urtheilen, werden wir sagen müssen, die offene Schuld sei dem allgemeinen Gebete, überhaupt allen Gebeten, welche nach der Predigt verrichtet werden, vorauszuschicken, damit Gott, welcher ja das Gebet der Sünder nicht erhört, alle in Rede stehenden Gebete um so sicherer wohlgefällig aufnehme. Mit Recht wendet sich daher nach Vorschrift des neuesten Eichstätter Rituale (S. 478) der Prediger unmittelbar nachdem er die Predigt geschlossen, an die Gläubigen mit den Worten: „damit die Gebete, welche wir jetzt sogleich (allg. Gebet u. s. w.) und hierauf bei der Feier des heiligsten Opfers verrichten werden, der göttlichen Majestät um so sicherer wohlgefällig seien, lasset uns allererst aus reumüthigem Herzen und mit gebogenen Knieen sprechen die offene Schuld.“ Zum Oeftern wird nur vom Prediger allein die offene Schuld laut gesprochen und schließt sich das Volk nur innerlich sub silentio an; entschieden besser und zweckentsprechender ist es aber, wenn, wie das an manchen Orten geschieht, das gesammte Volk die offene Schuld (desgleichen das allgemeine Gebet) laut und gemeinsam spricht, worin zugleich für den Prediger, dem das laute Vorbeten nach der Predigt oft sehr schwer fällt, eine große Erleichterung gelegen ist. Solch' gemeinsames Beten ist um so leichter einzuführen, als die Gläubigen, welche offene Schuld und allgemeines Gebet so oft von der Kanzel vorbeten hören, dieselben in der Regel auswendig wissen; nur muß man Sorge tragen, daß dieses gemeinsame Beten in gemessenem Tempo geschehe und nicht in's Schreien ausarte. Muß der Priester die offene Schuld und das allgemeine Gebet allein sprechen, so ist es für ihn und für das rechte Verständniß Seitens der Gläubigen sehr belangreich, daß er dem Sinn entsprechend pausire; um dies zu erleichtern, sollten in den Ritualien u. s. w. die Formularien für offene Schuld und allgemeines Gebet nicht in einem continuum gedruckt sein, sondern sinngemäß Absätze haben; so sollte z. B. im Formular der offenen Schuld für die Abrenuntiation, dann für den Glauben, für die offene Beicht und für Reu und Leid jedesmal a linea gemacht sein.

4. An das allgemeine Gebet, welches dem Gesagten gemäß auf die offene Schuld resp. die zugehörige Absolution folgt, wird

man füglich die übrigen Gebete anreihen, die nach der Predigt noch zu verrichten sind und die als Specialisirungen des allgemeinen Gebetes erscheinen. Hieher gehören die vom Papst oder Bischof bei bestimmten Anlässen oder Vorkommnissen speciell angeordneten Gebete, sodann die Gebete, welche auf Grund allgemein kirchlicher Vorschrift, auf Grund des Herkommens oder in Folge speciellen Ansuchens Seitens der Gläubigen zu verrichten sind, wie das Gebet für die Ordinanden, das Gebet für schwer kranke Parochianen und das Gebet für die Verstorbenen. Der Brauch, im Pronaus speciell und mit Namensnennung für die Verstorbenen zu beten, war schon im Mittelalter ziemlich allgemein, sei es, daß man nominatim nur der seit einem Jahr aus der Pfarrei Verstorbenen oder auf Grund specieller Bestellung oder Stiftung auch Anderer gedachte. Bei Surgant (lib. II. consid. 7) lesen wir in diesem Betreff: In multis prope nos (Basel) locis consuetum est, ut omnia mortuorum nomina per unum integrum annum pronuntientur dominica die in ambone, ut sic presbyter parochialis curatus seu locum tenens participationem omnium orationum et bonorum parochiae et parochianorum illis applicet. Nobiscum vero in majori et minori Basilea illorum nomina solum leguntur, qui vel quorum haeredes petierunt inscriptionem uno vel pluribus annis, et tunc consuetudo est, quod pro primo anno dentur curato quatuor blaphardi, et pro sequentibus quolibet anno duo blaphardi. Aliqui erigunt censum perpetuum („gestiftetes Gedenken") quatuor blaphardorum singulis annis curato dandorum, ut perpetuo pronuntientur. Die betreffenden Namensverzeichnisse hießen cartae vel cedulae defunctorum, auch liber defunctorum oder liber vitae; gegen mancherlei einschlägige Mißbräuche ereifert sich Erasmus von Rotterdam in seinem Ecclesiastes.

5. Die sogenannten Verkündigungen intra Missarum solemnia oder im Pronaus reichen theilweise (nämlich die Verkündigung der einfallenden Feste und Fasten, der Jahrtage für Verstorbene) in die alte christliche Zeit hinauf; im Mittelalter kamen noch neue hinzu, wie z. B. die Proclamation der Ehen, des Praeconium paschale (jährl. Beicht und österl. Communion betreffend), der Ordinanden, kirchlicher Erlässe, Censuren, Ablässe u. s. w. Bei Verkündigung der Feste hat man im Mittelalter die Gläubigen vielfach schon im Voraus ziemlich eingehend über die Bedeutung der in nächster Woche einfallenden Festtage orientirt und resp. eine kurze Lebensbeschreibung der betreffenden Heiligen gegeben. Die Stellung der Verkündigungen im Pronaus war nicht überall die gleiche; Einige verkündeten, wie dies in Norddeutschland noch vielfach üblich ist, vor Beginn der Predigt, Andere nach dem Exordium, wieder Andere erst nach der Predigt. Schon Surgant macht darauf

aufmerksam, daß die Verkündigungen, namentlich die von Ehen, einfallenden Festen, Fasten u. dgl. gar leicht zu Zerstreuungen der Gläubigen Anlaß geben, und will dieselben so eingereiht wissen, daß die Sammlung während der Predigt nicht leidet. Es dürfte als Regel aufzustellen sein, daß die Verkündigungen nicht vor der Predigt geschehen sollen; am ehesten ginge es vielleicht noch an, daß schon vor der Predigt das „Gedenken" der Verstorbenen stattfindet, eine Praxis, zu deren Rechtfertigung Surgant anführt: quia aliqui citius veniunt ad ecclesiam, volentes audire memoriam et pronunciationem suorum parentum et progenitorum et orare pro illis. — In manchen Diöcesen (z. B. Augsburg, München) geschehen die Verkündigungen vorschriftsgemäß unmittelbar nach dem Schluß der Predigt, also vor der offenen Schuld und dem allgemeinen Gebet. Allein wenn die Predigt kraftvoll, wie es sein sollte, geschlossen wird und in Folge dessen die Zuhörer in gehobener, weihevoller Stimmung sich befinden, dürfte der plötzliche Uebergang zu trockenen und gar leicht zerstreuenden Verkündigungen als gar zu unvermittelt erscheinen und könnte derselbe auf gar manche Zuhörer wie eine kalte Douche wirken. Meines Erachtens entspricht es der frommen Stimmung, in welche ein guter Predigtepilog die Zuhörer versetzt hat, am meisten, wenn unmittelbar an den Predigtschluß sich Gebet anreiht, und zwar (aus den sub 3 angeführten Gründen) an erster Stelle die offene Schuld sammt Absolution, dann das allgemeine Gebet nebst den sub 4 besprochenen Gebeten. Werden offene Schuld und allgemeines Gebet vom gesammten Volke laut gesprochen, so daß der Prediger nur still mitzubeten braucht, dann hat er den nicht zu unterschätzenden Vortheil, unmittelbar nach der Predigt seine Sprachorgane ein bischen ruhen lassen zu können. Auf die Gebete folgen dann die Verkündigungen und zwar zuerst die auf Festfeier, Wochengottesdienste, Fasttage u. dgl. bezüglichen, sofort die Eheproclamationen, die Verkündigung von Kirchencollecten und anderen kirchlichen Dingen; daß rein Weltliches intra Missarum solemnia nicht verkündet werden dürfe, ist zwar selbstverständlich, aber gleichwohl sahen sich die Synoden sehr oft genöthiget, einzuschärfen: „ut parochi in pronao tantum res spirituales tractent, et nullas rerum profanarum proclamationes faciant". Nur unter der Herrschaft des Staatskirchenthums konnte es so weit kommen, daß man nicht allein Gesetze und Verordnungen der weltlichen Obrigkeit, sondern auch Anzeigen von gefundenen, verlorenen und gestohlenen Sachen sowie Verkäufe und Auctionen nach der Predigt von der Kanzel verkündigte.

6. Den jüngsten Bestandtheil des Pronaus bildet die Erweckung der drei göttl. Tugenden. Erst Papst Benedict XIV. hat durch die Bulle Etsi tamen vom 7. Februar 1742 für die

ganze Kirche vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen intra Missarum solemnia, also im Pronaus die drei göttlichen Tugenden erweckt werden und hat diese religiöse Uebung mit einem Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen begnadiget. Diese Vorschrift wird durch ganze Diöcesen hin nicht beachtet, entweder weil sie nie promulgirt oder weil ihr durch eine gegentheilige Gewohnheit derogirt wurde, deren Berechtigung freilich als sehr fraglich erscheint. Ein bestimmtes Formulare ist nicht vorgeschrieben; in vielen Diöcesen Süddeutschlands bedient man sich des bekannten Formulares, welches beginnt mit den Worten: „Ich glaube kräftiglich" u. s. w., welche der Prediger anstimmt, ehe er die Kanzel verläßt, worauf dann die Gläubigen gemeinsam fortfahren. Wo dieses oder ein anderes dem Volk geläufiges Formular nicht eingebürgert ist, muß der Prediger ein solches dem Volke vorbeten und von diesem nachbeten lassen, für welchen Zweck er sich füglich des im Diöcesan-Katechismus enthaltenen bedient, was in manchen Diöcesen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Stellung der drei göttl. Tugenden ganz am Schluß des Pronaus erscheint schon aus einem äußeren Utilitätsgrunde besonders dann als passend, wenn der Prediger auch das Amt halten muß; er kann, nachdem er das „ich glaube kräftiglich" angestimmt hat, sofort die Kanzel verlassen, sich in die Sakristei begeben, und da, während das Volk weiter und zu Ende betet, die Meßparamente anlegen, um dann, nachdem die Erweckung der drei göttlichen Tugenden zu Ende ist, sogleich die Messe fortsetzen, resp. (wo die Predigt der Messe vorhergeht) beginnen zu können. Diese Stellung ist aber auch tief innerlich motivirt, sofern die Verlebendigung von Glaube, Hoffnung und Liebe als ganz vorzügliche nächste Vorbereitung auf die Opferfeier sich erweist.

In den pastoral-theologischen Werken ist in der Regel vom Pronaus wenig oder gar nicht die Rede, obschon er ein beträchtliches Stück Volksliturgie umschließt; aus diesem Grunde glaubten wir, ihn hier eingehender besprechen zu sollen.

Privatandacht und Seelsorge.

Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens am erzbischöfl. Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg i. B.

Bekanntlich ist Satan nie gefährlicher, als wenn er die Gestalt eines Engels des Lichtes annimmt (2 Kor. 11, 14). Ebenso bergen jene Versuchungen eine besondere Gefahr in sich, die in ganz unschuldiger Art, ja unter dem Scheine der Tugend an uns herantreten. Eine solche, der gerade recht eifrige Priester ausgesetzt sind, besteht darin, daß wir über unseren Berufsgeschäften und Studien,

über der Sorge für die Seelen Anderer die Sorge für unsere Seele, insbesondere unsere Gebete und religiösen Uebungen vernachlässigen. Denken wir uns z. B. einen jungen Priester, der eben in die Seelsorge eintritt. Nachdem die erste Angst überwunden, gibt er sich mit aller Liebe und brennendem Eifer seinen Berufsarbeiten und den damit in Beziehung stehenden Studien hin. Vielleicht hält er zugleich keine rechte Ordnung (Tagesordnung) und so geschieht es bald hie und da, daß er seine Andachtsübungen abkürzt, schnell verrichtet, theilweise ganz unterläßt (z. B. Betrachtung, Besuchung, Gewissenserforschung, Partikularexamen ꝛc.). Wohl regt sich anfangs sein Gewissen; allein theils nimmt er sich nicht Zeit zu eingehender Ueberlegung, theils tröstet er sich damit, daß er ja nicht aus Trägheit so handle und er habe oft gehört, man müsse Gott um Gottes willen verlassen, Seelsorge und Studium sei auch Gebet u. dgl. Vielleicht zu spät merkt er dann, in welcher Täuschung er sich befunden, und welche traurige Folgen seine dadurch beeinflußte Handlungsweise für seine eigene Seele und für seine seelsorgerliche Thätigkeit gehabt hat.

Uebrigens tritt diese Versuchung keineswegs bloß an jüngere Priester heran, sondern die meisten Geistlichen werden wohl ihr ganzes Leben hindurch vor ihr nicht sicher sein, wenn sie auch später in modificirter Gestalt, aus anderen Gründen und unter anderen Vorwänden sich geltend macht. Es dürfte deßhalb nicht unnütz sein, wenn wir, um uns dagegen zu waffnen, von Zeit zu Zeit gründlich überlegen, wie nothwendig für uns Priester und Seelsorger Gebet, Gebetsleben, speciell getreue Uebung der nothwendigen Privatandacht ist und wie sich dieselbe mit den seelsorgerlichen Arbeiten in Einklang bringen lasse. Dazu sollen die folgenden Zeilen in etwa behilflich sein.

I.

1. Wir müssen beten, Männer des Gebetes sein. Dazu sind wir verpflichtet als Menschen, als Christen, als Priester, als Seelsorger. Ueber die beiden ersten Punkte können wir kurz hinweggehen. Sind wir doch auch, wie alle Menschen, erschaffen, um Gott zu ehren, was ja primo loco durch das Gebet zu geschehen hat; müssen wir doch auch, wenn wir vernünftige Menschen sein und als solche leben wollen, Religion haben und bethätigen — was wieder durch das Gebet geschieht; sagt uns doch unsere Vernunft, daß wir dem danken müssen, von dem wir Wohlthaten empfangen, an den uns bittend wenden müssen, der in unserer Noth uns helfen kann — und von wem gilt dieß mehr, als von Gott? Daß nach der Lehre des Christenthums das Gebet uns sowohl necessitate praecepti, als auch necessitate medii nothwendig

ist zum Heil, haben wir unseren Seelsorgbefohlenen ja schon oft erklärt. Und wenn wir als Christen Christum nachahmen sollen, dann ist es klar, daß wir beten müssen, denn unser Erlöser hat immer gebetet: betend ist er in diese Welt eingetreten, betend hat er gelebt, betend hat er uns erlöst, betend ist er gestorben. Und jetzt, im Himmel wie im hl. Sacrament, lehrt er nicht mehr, arbeitet nicht mehr, leidet nicht mehr — aber er betet noch fortwährend.

Ist uns aus den eben angegebenen Gründen die Pflicht zu beten mit den Laien gemein, eine allgemeine Menschen- und Christenpflicht, so obligirt sie uns doch weit mehr und ist für uns zugleich eine Standes- und Amtspflicht, weil wir Priester sind, Diener der Kirche und Seelsorger.

Als Priester stehen wir zu Gott in einem besonders nahen und innigen Verhältniß, weit näher als die Laien. Wir sind Gesandte des ewigen Vaters, Mittler zwischen ihm und den Seelen, seine Ehre ist in gewisser Hinsicht uns anvertraut. Wir sind Stellvertreter des göttlichen Sohnes, so daß, wer uns hört, ihn hört; in unsere Hände hat er die Fortsetzung und Zuwendung seines Erlösungswerkes großentheils gelegt; wir vermitteln sein sacramentales und sein mystisches Leben (in den Seelen). Wir sind Organe des heiligen Geistes, an deren Thätigkeit er seine reinigende, umgestaltende, heiligende Wundermacht geknüpft hat. Wie geheimnißvoll, wie nah, wie innig sind wir also mit Gott verbunden! Je näher aber Zwei objectiv sich stehen, desto inniger soll das Band der Liebe sie verbinden, desto öfter und herzlicher sollen sie verkehren. Oder wäre es nicht unnatürlich, wenn zwei Gatten, die so nah und innig verbunden sind, einander entfremdet wären, selten und bloß conventionell einander sähen und mit einander verkehrten? Wäre es vielleicht weniger unnatürlich, wenn wir, die wir Gott so nahe stehen, vor ihm gleichsam bloß officiell erscheinen, mit ihm nur verkehren wollten, wenn wir eben nicht anders können? [1])

Zudem sind wir speciell zum Dienste Gottes bestimmt, verpflichtet, sein Lob, seine Ehre zu wahren und zu fördern. Involvirt diese Bestimmung nicht schon, daß wir häufig beten müssen, daß unser Leben ein Gebetsleben sein soll?

Ferner sind wir zu größerer Heiligkeit berufen und verpflichtet, als die Laien. Größere Heiligkeit wird aber einmal nicht gewonnen ohne mehr und besseres Gebet; und anderseits wird, je größer die

[1]) Der ehrwürdige Martyrer Gabriel Perboyre pflegte zu sagen: ein Priester, der ein verweltlichtes, aufs Irdische gerichtetes, nach natürlichen, weltlichen Grundsätzen gestaltetes Leben führe, sei ein monstrum, da er der Würde, der Bestimmung, dem Charakter nach ganz übernatürlich, der Gesinnung, dem Leben nach, dem ganz entgegengesetzt sei. Die Anwendung dieses Ausspruchs auf unser Thema ergibt sich von selbst.

Heiligkeit ist, desto eifriger und besser auch das Gebet, das Gebetsleben sein.

Wir sind endlich Mittler zwischen Gott und dem Volke, beneficia, wie der hl. Chrysostomus sagt, illinc venientia deferentes, petitiones populi referentes. Als solche müssen wir aber nicht nur die Gunst, das Wohlgefallen Gottes besitzen (si non places, non placas, sagt der hl. Bernhard), sondern auch eines vertrauten Verkehrs mit Gott uns befleißen.

Man wird deßhalb auch keinen einzigen Priester, der seine Würde im rechten Lichte erfaßte und darnach sein Leben einrichtete, mit anderen Worten keinen einzigen heiligen Priester namhaft machen können, der nicht gern, viel und gut betete, der nicht ein Mann des Gebetes war.

Als Priester sind wir auch Diener der Kirche und als solche sind wir gleichfalls zum Gebete in hervorragender Weise verpflichtet. Die Kirche muß beten, muß immer beten. Denn wozu anders ist sie gestiftet, als die Ehre und den Preis des dreieinigen Gottes auf Erden zu begründen und zu fördern? Ihr Haupt, der im Himmel thronende und auf dem Altar sich opfernde Erlöser, betet immer; ihr Vorbild, das himmlische Jerusalem, die triumphirende Kirche betet gleichfalls ohne Unterlaß.[1]) Zudem ist die Kirche die Braut Christi und muß mit ihrem Bräutigam in stetem Liebesverkehr stehen. Auch ist sie die Mittlerin der Menschheit und muß deßhalb fortwährend Gottes Zorn zu versöhnen, seine Gnade und seinen Segen auf ihre Kinder und auf die ganze Menschheit herabzuziehen bemüht sein. Endlich ist sie im steten Kampfe begriffen; denn so lange sie auf Erden besteht, ist sie die streitende Kirche. Darum darf sie auch nie die Waffen aus der Hand legen. Die Hauptwaffe der Kirche aber, auf die sie am meisten vertraut und mittelst derer sie über alle Feinde obsiegt, ist das Gebet — und darum muß sie immer beten. Wenn nun aber die Kirche immer beten muß, durch wen soll sie es denn thun, wenn nicht vor Allem durch ihre Diener, ihre Beamten? Diese also müssen mehr als andere Christen Männer des Gebetes sein.

Endlich müssen wir (um nur noch Eines hervorzuheben) Männer des Gebetes sein, weil wir Seelsorger sind. Von welcher eminenten Wichtigkeit dieses unser Amt ist, wie viel von dessen ge-

---

[1]) Vgl. die Worte des prächtigen Kirchweih-Hymnus:

Sed illa sedes coelitum
semper resultat laudibus
Deumque trinum et unicum
jugi canore praedicat.
Illi canentes jungimur,
almae Sionis aemuli.

wissenhafter und tüchtiger Führung abhängt für uns selbst, wie für die uns anvertrauten Seelen; wie groß anderseits aber auch dessen Schwierigkeit ist, wie viele Hindernisse, Gefahren und Feinde uns dabei im Wege stehen und bedrohen — das soll hier nur angedeutet und daraus die Folgerung gezogen werden: also müssen wir alle Mittel anwenden, die uns zu tüchtiger Verwaltung unseres Amtes und zur Abwehr der uns drohenden Gefahren und Feinde befähigen. Unter diesen Mitteln nimmt nun aber das Gebet eine ganz hervorragende Stellung ein, so daß man behaupten kann, von ihm hänge großentheils unsere seelsorgerliche Wirksamkeit ab. Das, was durch dieselbe erreicht werden soll, sowie die Functionen und Thätigkeiten, wodurch dieß erreicht werden soll, sind übernatürlich, also durchaus von der übernatürlichen Kraft oder Hilfe, von der Gnade abhängig. Gnade brauchen wir für uns selbst, damit wir unsere hl. Functionen heilig, gottgefällig, nicht zu unserer größeren Verantwortung oder Verdammniß, sondern zu unserem Heile ausüben. Und Gnade ist nöthig für Diejenigen, denen wir unser seelsorgerliches Wirken zuwenden, damit dasselbe in ihrem Herzen Eingang finde und Frucht bringe. Schon daß die uns Anvertrauten z. B. zum Gottesdienst, zur Anhörung des göttlichen Wortes, in den Beichtstuhl kommen, setzt einen Gnadenzug von Seite Gottes voraus. Dann aber können wir höchstens a n ihr Herz hinsprechen — aber ohne die Gnade werden wir den Eingang i n dasselbe nicht finden. Denn den Schlüssel zum Herzen hat sich Gott vorbehalten und dieser Schlüssel ist — seine Gnade.[1]) Was wir also zum Gelingen unseres seelsorgerlichen Wirkens vor Allem brauchen, ist Gnade.[2]) Nun gibt aber Gott seine Gnade und namentlich solche Gnaden, wie sie hier nothwendig sind, in der Regel als Frucht des Gebetes und in dem Maße und Grade, wie das Gebet gut, inbrünstig, eifrig und anhaltend ist. Wollen wir also eine gesegnete seelsorgerliche Wirksamkeit ausüben, so müssen wir viel und gut beten. Ohne diesen Gebetseifer wird auf uns und unser Wirken das Wort des Apostels passen: aes sonans, cymbalum tinniens, und das Sprichwort: viel Geschrei und wenig Wolle.[3])

[1]) Oder ein anderes Gleichniß: Wir können den Telegraphendraht wohl zu den Herzen hinrichten; aber den elektrischen Strom oder Funken, der die himmlische Depesche vermittelt, gibt nur Gott in seiner Gnade. — [2]) Man hat schon gesagt: Zum Kriegführen gehören drei Dinge: Geld, Geld, und noch einmal Geld. In ähnlicher Weise kann man sagen: Zu einem guten, seelsorgerlichen Wirken gehört Gnade, Gnade, und noch einmal Gnade — wobei natürlich Fleiß, Eifer, Studium nicht ausgeschlossen, sondern vorausgesetzt ist. — [3]) Daher kommt es, daß manche heilige Priester, die mit natürlichen Talenten wenig begabt und in der Wissenschaft verhältnißmässig nicht sehr bewandert waren, eine ungemein gesegnete und fruchtbringende Thätigkeit entfalteten (man denke z. B. an den ehrw. Pfarrer Vianney in Ars); während manche reich talentirte und wissenschaftlich sehr gebildete, dabei thätige Priester in Wirklichkeit sehr wenig zu Stande brachten.

Ohnehin werden wir ohne ein eifriges Gebetsleben gar nicht den Geist bewahren, der zu einer gedeihlichen seelsorgerlichen Wirksamkeit unbedingt nothwendig ist, den Geist des Glaubens, des Vertrauens, der Liebe, des Seeleneifers; werden nach und nach verweltlichen, die Grundsätze weltlicher Klugheit annehmen, mehr und mehr uns selbst suchen, unsere Ehre, unseren Vortheil, unsere Bequemlichkeit; und zugleich unsere bösen Neigungen erstarken lassen und gewissen Gefahren und Versuchungen die Thüre unseres Herzens öffnen.[1])

Doch, um nicht weitläufig zu werden, weise ich nur noch darauf hin, daß der Seelsorger schon deßwegen ein Mann des Gebetes sein muß, weil er die forma gregis ex animo sein soll. Er muß zuerst das sein, wozu er Andere machen will. Ohne das Beispiel wird er nicht viel wirken; sein Beispiel dagegen bringt mehr zu Stande, als die schönsten Worte. Will er nun ein wahrer Seelsorger sein, so muß er die ihm Anvertrauten zum Gebete kräftig anleiten und ernstlich anhalten. Also muß er auch selbst ein Mann des Gebetes sein. Wie wollte er auch sonst von der Kanzel und in der Christenlehre die fleißige und ernstliche Uebung des Gebetes an's Herz legen? Die bezüglichen Ermunterungen und Aufforderungen werden ihm nicht aus dem Herzen kommen und deßhalb auch den Zuhörern nicht zu Herzen gehen. Und wie wollte er fromme Seelen ersprießlich leiten und auf dem Weg zur Vollkommenheit, der zugleich der Weg des Gebetes und inneren Lebens ist, sicher und energisch führen, wenn er selbst das Gebet vernachlässigt?

Zum Schlusse dieser Erörterung nur noch die Bemerkung: wie viele Gnade, Segen, Friede, Freude, Verdienste, Seligkeit können wir gewinnen, wenn wir während unseres Priesterlebens das Gebet ernstlich und eifrig pflegen! Was werden wir hingegen verlieren, welche trübe Stunden uns zuziehen, welche Verantwortung uns aufladen, welchen Gefahren uns aussetzen, wenn wir das Gebet vernachlässigen! Wie ganz anders wird unser Leben und Wirken, unsere Todesstunde, unser Gericht, unsere Ewigkeit sich gestalten, je nachdem wir das Gebet gewissenhaft und eifrig geübt, oder schlecht und obenhin verrichtet und vernachlässigt haben! Was werden wir im

[1]) Die Mythologie erzählt, Herkules habe mit dem Riesen Antäus, einem Sohn der Gäa (Erde) gekämpft und anfangs denselben nicht überwinden können; denn so oft dieser die Erde berührte, habe er neue Kräfte bekommen. Zuletzt habe Herkules ihn frei in die Luft gehoben, und dort erwürgt. So gewinnt der alte Adam in uns, unsere bösen Neigungen und Leidenschaften, neue Kraft in dem Maße, als wir uns irdischen und weltlichen Grundsätzen, Beschäftigungen, Zerstreuungen, Vergnügungen u. s. f hingeben; überwunden wird er nur, wenn wir ihn bekämpfen in der freien Luft, indem wir über die Erde uns erheben in die heilige Athmosphäre des Gebetes.

letzten Stündlein und in der Ewigkeit wünschen, hier auf Erden gethan zu haben? — —

2. Wir sprachen bisher von der Nothwendigkeit des Gebetes überhaupt, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen dem öffentlichen, liturgischen Gebet, das wir Priester tagtäglich zu verrichten verpflichtet sind, und dem Privatgebet. Daß nun der Priester zum öffentlichen, speciell zum Breviergebete streng verpflichtet ist, das ist über allen Zweifel erhaben und soll hier weiter gar keine Rede davon sein. Dagegen dürfte es nicht überflüssig sein, mit einigen Worten die Nothwendigkeit der Privatandacht, der Uebung des Privatgebetes für den Priester hervorzuheben. Wir verstehen darunter die Verrichtung der gewöhnlichen Gebete, die Vornahme der religiösen Uebungen, die frömmere Christen täglich zu machen gewohnt sind, also Morgen-, Abend-, Tischgebete, Gewissenserforschung, Betrachtung (obgleich wir von dieser ex professo hier nicht reden, sondern deren Besprechung einem späteren Aufsatz vorbehalten), Besuchung des Allerheiligsten, Anrufung der lieben Mutter Gottes, des hl. Schutzengels u. dgl.

Daß nun für den Priester die gewissenhafte und eifrige Uebung dieser Privatandacht nothwendig ist, kann doch im Ernste kaum bezweifelt, geschweige denn geleugnet werden. Eigentlich sollte man eher beweisen müssen, daß eine solche Leugnung möglich sei, resp. daß es Priester geben könne, die der Uebung der Privatgebete sich enthoben glauben, als beweisen, daß deren Verrichtung für den Priester geziemend und moralisch nothwendig sei.[1]) Schärfen wir nicht immer den Kindern und Erwachsenen die pünktliche Verrichtung dieser Gebete und Uebungen ein? Sagen wir nicht, daß der den Namen eines braven und eifrigen Christen kaum verdiene, der diese Uebungen vernachlässige? Nun, sollen wir denn vielleicht weniger brave, eifrige Christen sein, als die Laien? Oder sind wir Priester vielleicht von diesen Gebeten und Uebungen dispensirt? Was würde das christliche Volk, was würde eine katholische Gemeinde sagen, wenn sie wüßte, daß ihr Pfarrer diese Gebete unterließe? Dieselben sind ja gleichsam die Anfangsgründe, die Rudimente der Frömmigkeit. Wer sie vernachlässigt, wie kann denn bei dem von einem Gebetsgeist, Gebetsleben, ernstem Streben nach Vollkommenheit

[1]) Als ganz junger Priester wohnte ich einmal Priester-Exercitien bei, die der sel. P. Roh abhielt. Derselbe sagte u. A.: Wenn Solche da sind, die denn doch kein Morgen- und Abendgebet verrichten wollen, so sollen sie doch wenigstens in dieser Meinung und Richtung die Prim am Morgen, die Complet am Abend beten. Ich war fast entrüstet, daß man von uns Priestern eine solche Voraussetzung haben könne und wartete, es werden ältere Theilnehmer darüber sich beim Exercitienmeister beschweren. Später lernte ich allerdings einsehen, daß P. Roh wohl wußte, warum er obiges gesprochen.

die Rede sein, wie es doch beim Priester verlangt werden muß? Ein Priester, der diese Uebungen gänzlich unterläßt oder öfter vernachlässigt, wenn er sie verrichtet, dieß recht schlecht, mechanisch, gewohnheitsmässig, kurz und oberflächlich thut, der ist bereits im Zustand der Lauheit, der muß den Gebetsgeist schon großentheils verloren haben und bald vollends verlieren, der muß das Glaubensleben nach und nach einbüßen, wird ein geistlicher Handwerker und „Verrichter" werden, wird sein hl. Amt nach weltlichen Grundsätzen ansehen und verwalten, wird selbst verweltlichen und den Gefahren und Sünden, die mit diesem Zustand verknüpft sind, sicher anheimfallen.

Aber, könnte man mir entgegnen, du setzest voraus, daß ein Priester, der die Privatandacht vernachlässigt, überhaupt nicht bete. Das ist aber keineswegs der Fall; denn er betet ja täglich sein Brevier, er betet bei Darbringung des hl. Meßopfers. Der hl. Joseph von Cupertin sagte einst einem Bischof: zur Reformation und Heiligung der Priester sei es genug, wenn dieselben ihr Brevier recht würdig und andächtig beten und ebenso das hl. Meßopfer darbringen. Also kann auch ein Priester, der die Privatandacht unterläßt, dennoch ein würdiger, frommer Priester sein.

Darauf antworte ich einmal: Vor allem ist die Voraussetzung falsch, daß nämlich ein Priester sein Brevier und die hl. Messe andächtig und würdig persolviren könne, der sonst Nichts betet, der die Privatandacht vernachlässigt. Wer den Geist des Glaubens und den Gebetsgeist nicht hat, wer der Lauheit, Zerstreuung und Verweltlichung verfallen ist, der wird gewiß nicht ständig und habituell die öffentlichen, liturgischen Gebete würdig und andächtig verrichten. Nun hat aber, wie gezeigt wurde, der Priester, der die Privatandacht vernachlässigt, den Geist des Glaubens und Gebetes keineswegs; er ist lau und verweltlicht, zerstreut und ausgegossen und wird es immer mehr werden. Ergo.

Ja ich möchte sehr bezweifeln, ob ein Priester, der die Privatandacht häufig oder gar gänzlich vernachlässigt, überhaupt sein Brevier auf die Dauer beten wird. Die Gefahr der Unterlassung liegt hier sehr nahe — doch wollen wir darauf nicht näher eingehen. Und wenn ein Priester die hl. Messe liest, aber die anderen Gebete (namentlich auch Vorbereitung und Danksagung, Betrachtung ꝛc.) unterläßt, so ist (wie in einem früheren Aufsatz gezeigt wurde) sehr zu besorgen, daß er nicht im Stande der Gnade celebrirt oder wenigstens den Weg zur unwürdigen Celebration sich bahnt.

Sodann ist nicht zu übersehen, daß der Priester die Gebete des Breviers und der hl. Messe nicht als Privatperson verrichtet, sondern in persona Ecclesiae, als Beamter, Diener, Mandatar der Kirche. Hat er aber nicht auch als Privatperson Gott zu huldigen, den Tribut der Anbetung und des Dankes ihm darzubringen und

um seine Hilfe und Gnade zu bitten? Und wie können denn jene Uebungen, die zur Heiligung der Seele des Priesters so wichtig, um nicht zu sagen unerläßlich sind, wie die Gewissenserforschung, die eigentliche Betrachtung u. s. w. durch das Brevier und die Gebete der hl. Messe ersetzt werden?

Endlich ist das oben citirte Wort des hl. Joseph von Cupertin mißverstanden. Der Heilige wollte sagen: Wenn die Priester einer Diöcese Brevier und hl. Messe im Geist der Kirche würdig, andächtig persolviren, dann bedürfen sie kaum einer weiteren Reformation, dann sind es würdige, heilige Priester. Denn was sonst zur Heiligung des Clerus gehört, ist theils nothwendig schon vorhanden (wie u. a. Privatandacht, Gebetsgeist, weil sonst würdige und heilige Persolvirung der öffentlichen Gebete nicht möglich ist), theils wird es aus der würdigen Darbringung des hl. Opfers und Verrichtung der canonischen Tagzeiten als Frucht und Folge sich ergeben.

Es bleibt also dabei: die gewissenhafte und eifrige Uebung der Privatandacht ist für den Priester, den Seelsorger, zu seiner eigenen Heiligung und zur fruchtbaren Verwaltung seines hl. Amtes nicht nur sehr förderlich, sondern moralisch nothwendig. Aber wie läßt sich dieselbe mit den Seelsorgsarbeiten in Einklang bringen? Welche Grundsätze sind zu befolgen, wenn Collisionen zwischen beiden eintreten? Darüber, also bezüglich der Praxis in diesem Punkt, noch einige Winke.

II.

Im Allgemeinen sollte in dieser Hinsicht uns Priestern als Muster, als ein Ideal, dem wir nachstreben (das wir freilich nie erreichen können), das Verhalten der hl. Schutzengel vorschweben. Diese seligen Geister sind in gewissem Sinn auch Seelsorger; denn es sind ihnen ja Menschenkinder, sowohl der Seele wie dem Leibe nach, zum Schutz, gleichsam zur Besorgung anvertraut. Dieses ihr Amt versehen sie mit solcher Sorgfalt, daß sie ihre Pflegbefohlenen bei Tag und Nacht nie aus den Augen lassen und jede Gelegenheit wahrnehmen, sie zu schützen und auf dem Wege zum Himmel zu fördern. Dabei ist aber auch Verstand und Wille der hl. Schutzengel immer mit Gott beschäftigt, sie beten in gewissem Sinne fortwährend: „Ihre Engel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters, der im Himmel ist“ (Matth. 18, 10). So sollten auch wir Priester uns bestreben, die Beschäftigung mit Gott und den Seelen, also das Gebet und die Seelsorge immer mit einander zu vereinigen, keines über dem anderen zu vernachlässigen, sondern eines durch das andere zu fördern und fruchtbar zu machen. Daraus lassen sich nun folgende Regeln ableiten:

1. Vernachlässige nicht das Gebet, die Privatandacht über der Seelsorge. Es gibt Priester, die vor lauter Pastorations- und anderen Geschäften (wir wollen dahingestellt sein lassen, ob dieselben alle nöthig oder auch nur nützlich sind) kaum mehr ein Morgen- und Abendgebet verrichten; Gewissenserforschung wird sehr oft unterlassen und sonst recht obenhin und flüchtig angestellt; Meditation — „jibts nich" sagt der Berliner; Vorbereitung und Danksagung bei der hl. Messe werden abgekürzt, auch zeitweise ganz unterlassen oder auf ein paar „kurze Seufzer" beschränkt ꝛc. Wenn man sie hört, haben sie eben gar keine Zeit dazu und werden durch die Pastoration vollständig absorbirt. Ahme solche nicht nach, sondern halte (von besonderen Ausnahmsfällen, die noch zur Sprache kommen werden, abgesehen) fest an deinen gewohnten und für den Priester nöthigen resp. geziemenden Andachtsübungen. Du würdest andernfalls

a) ganz gegen das Beispiel Christi und aller heiligen Priester handeln, sowie gegen den Geist der Kirche. Von Christus lesen wir wohl, daß er vor lauter Seelsorgsarbeiten keine Zeit fand, sein Brod zu essen; aber keineswegs, daß er keine Zeit fand, zu beten, vielmehr heißt es: et erat pernoctans in oratione Dei. Wenn wir ferner im Leben heiliger Priester forschen, die mit riesenmäßigen Arbeiten für das Heil Anderer und der Kirche belastet waren, so werden wir finden, daß sie ihre Gebete, Betrachtungen, Uebungen u. s. w. keineswegs vernachlässigten, ja gerade manchmal noch mehrten, wenn sie durch besonders viele und wichtige Pastorationsarbeiten in Anspruch genommen wurden.[1]) Wenn wir endlich bedenken, daß die Kirche gerade an den Tagen (Sonntagen) und zu den Zeiten (Fasten- und Adventszeit), wo die Seelsorgsgeschäfte sich zu häufen pflegen, uns ein bedeutend längeres Officium zu beten auferlegt, so dürfen wir darin wohl die Mahnung insinuirt finden: vernachlässige das Gebet nicht wegen der sich häufenden Seelsorgsarbeiten; sondern je mehr solche dich drängen, desto eifriger sollst du durch Gebet Gottes Segen und Gnade dazu erflehen.

b) Du würdest ferner, wenn du über den Seelsorgsarbeiten das Gebet und die Privatandacht vernachlässigen wolltest, allen den Nachtheilen und Gefahren dich aussetzen, die in der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes als mit jener Vernachlässigung verbunden aufgeführt wurden.

c) Insbesondere würdest du die Heiligung und Rettung deiner Seele verabsäumen und dieselbe in große Gefahr bringen. Eine adelige Dame soll einst ihren Kindern deren Betragen gegen die

[1]) Es sei hier nur erinnert an den hl. Vincenz v. Paul, Karl Borromäus, Alphons Liguori, Leonhard v. Portu Mauritio u. a.

Dienerschaft mit den Worten verwiesen haben: Unsere Bedienten sind doch gleichsam auch Menschen. So möchte man manchem Priester sagen: Bedenke doch, daß du gleichsam auch ein Mensch und Christ bist, eine unsterbliche Seele und die Bestimmung hast, diese zu heiligen und zu retten. Dazu hast du nicht nur ein heiliges und unbestreitbares Recht, sondern das ist auch deine erste und wichtigste Pflicht und Aufgabe. Was würde es dir nützen, wenn du Anderer Seelen retten, deine eigene aber verlieren würdest? die Wasser der göttlichen Gnade als Canal auf andere Felder zu leiten und dabei für den Garten des eigenen Herzens Nichts übrig zu behalten?

Aber, wirst du sagen: wenn ich um Gottes willen für die Seelen Anderer arbeite und mich opfere, so wird der l. Gott nicht zulassen, daß dadurch meine eigene Seele Schaden leide oder gar verloren gehe. Ich will alle anderen Antworten, die ich auf diese Einrede geben könnte, bei Seite lassen und nur Eines entgegnen: Ja, wenn du's „um Gottes willen" thätest. Aber das ist eben die große Frage. Wäre dir's rein um Gottes Willen zu thun, so würdest du Gott nicht über den Arbeiten vergessen und hintansetzen; du würdest bedenken, daß der Apostel sagt: Haec est voluntas Dei: sanctificatio vestra. Du würdest, wie du trotz deiner Arbeiten Zeit zu Besuchen und zur Annahme von solchen, zur Erholung, zur Lectüre von Zeitungen u. s. w. findest, noch eher und mehr Zeit für deine Gebete und Uebungen zu finden wissen. Aber manche Priester leben eben lieber in dem aufregenden Durcheinander der stets wechselnden Arbeiten, Besuche, Ansprachen u. s. f. und wollen nicht reverti ad cor, haben eine förmliche Unlust an der Einsamkeit und an den Uebungen der Frömmigkeit, bei denen sie bald Langeweile bekommen. Manche überreden sich, sie suchen bei ihren Arbeiten nur Gott — und sie suchen hauptsächlich sich selbst. Gerade weil sie ihre Privatandacht, die Wachsamkeit über das eigene Herz vernachlässigen, schleichen sich verkehrte Neigungen, Intentionen, Leidenschaften, Handlungsweisen ein, ohne daß sie es nur recht merken. Ehrgeiz, Ruhmsucht, Eitelkeit, verkehrte Zuneigung, Sinnlichkeit u. dgl. sind oft die verborgenen Triebfedern, die bei gewissen Arbeiten und Functionen mehr auf den Willen wirken, als die Liebe Gottes, während doch dieser Alles zugeschrieben wird. Wenn aber diese relative Blindheit zunimmt, wenn die bösen Neigungen und Leidenschaften wachsen, wenn dabei die Lauheit bezüglich der eigenen Seele und des Gebetes weiter um sich greift — dann wird doch Niemand leugnen, daß ein bedenklicher und gefahrvoller Zustand vorhanden ist und daß man von einem solchen Priester nicht zuverlässig sagen kann: er wird seine eigene Seele retten.

d) Er wird übrigens auch Anderer Seelen kaum retten, sondern wahrscheinlich Beides vernachlässigen. Denn Liebe und Eifer wird

ohne Gebet und Pflege des inneren Lebens nicht Stand halten; Opfersinn und reine Absicht werden abnehmen; Glaubensleben, eigenes Ergriffen- und Durchdrungensein von den zu predigenden Wahrheiten ꝛc. wird mangeln und damit auch Kraft und Eindringlichkeit[1]) und der göttliche Segen. Jedenfalls wird er weniger wirken, als wenn er vielleicht extensiv weniger gearbeitet oder vielmehr sich weniger Geschäfte gemacht, aber mehr und eifriger gebetet hätte.

Die Gefahr, der diese erste Regel vorbeugen soll, ist weit häufiger, als die entgegengesetzte, gegen welche die folgende Regel gerichtet ist:

2. Vernachlässige die Seelsorge nicht über deinen Gebetsübungen. Wir haben hier nicht Priester im Auge, die aus Trägheit, Sinnlichkeit, wegen irdischer Geschäfte oder weltlicher Zerstreuungen und Vergnügungen, Liebhabereien und Studien, in der Seelsorge lässig sind. Wir meinen vielmehr solche, die ein stilles, geordnetes Leben überaus lieben, am liebsten in ihren vier Wänden bleiben und mit den Menschen nicht gern verkehren, die sich unglücklich fühlen, wenn sie aus der Ordnung kommen; die mit einer ängstlichen Scheu an gewisse Seelsorgsfunctionen denken und gehen und sie deßhalb abschieben, wo's immer thunlich ist; die im Beichtstuhl und Krankenbesuch sich auf das Nöthigste beschränken und lieber nur halb vorbereitet auf die Kanzel resp. in die Schule gehen, als daß sie eines ihrer (nicht vorgeschriebenen) Gebete unterließen oder verschöben; die bei Lesung der hl. Messe nicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde, den Zeitmangel der Anwohnenden Rücksicht nehmen, sondern auf ihre eigene Privatandacht und deßhalb nicht zu einer der Gemeinde geeigneten Stunde celebriren und so lange Zeit dazu brauchen, daß die Leute ungeduldig werden oder auch der hl. Messe oft gar nicht, oft nicht in ihrer ganzen Dauer beiwohnen. Wer nun auf solche oder ähnliche Art die Seelsorge hintansetzen und wegen Pflege der Privatandacht vernachlässigen wollte, der würde

a) nicht nach dem Geiste Jesu Christi und dem Beispiele heiliger Priester handeln. Es ist unnöthig, darauf hinzuweisen, was der Erlöser um der Seelen willen gethan und gelitten und wie er Alles hintangesetzt hat, wenn es galt, Seelen zu retten; wie

[1]) Man merkt es dem Priester sehr bald und sehr wohl an, ob er von den Wahrheiten, die er verkündet, selbst recht durchdrungen und ergriffen ist, ob er den Anforderungen, die er stellt, selbst nachkommt — und der Eindruck richtet sich darnach. Wir Priester müssen den Samen, den wir ausstreuen, damit er recht keimfähig und fruchtbar ist, im Garten unseres eigenen Herzens ziehen; müssen also die Wahrheiten auf uns selbst recht wirken lassen, die Tugenden selbst üben, die religiösen Uebungen selbst mit Eifer vornehmen. Studium allein thuts nicht. Gebet und inneres Leben ist auch unter diesem Gesichtspunkt dem Seelsorger nothwendig.

heilige Priester nicht auf die pflichtmäßige und nothdürftige Ausübung der ihnen obliegenden seelsorgerlichen Functionen sich beschränkten, sondern Tag und Nacht sich keine Ruhe gönnten, wenn es galt, Seelen für den Himmel zu gewinnen; wie sie die ihnen so liebe Einsamkeit verließen, auf die Wonnen, deren sie im Gebet sich erfreuten, verzichteten, ihrer Sehnsucht nach den stillen Räumen eines Klosters Schweigen geboten, nur um den Seelen auf alle ihnen mögliche Weise zu Hilfe zu kommen — getrieben von dem Geiste, der in den Worten des hl. Paulus sich ausspricht: Ego autem libenter impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris (2 Cor. 12, 15).

b) Er würde den Verdacht erregen, daß eine Art religiöser Egoismus, eine feine geistliche Genußsucht, ein Ableger der Betschwesterei in ihm vorhanden sei; vielleicht eine kleinmüthige, zu sehr am Ich haftende und auf das eigene Elend schauende, zu wenig die Liebe und Macht Jesu beherzigende und deßhalb engherzige Aengstlichkeit; und dabei wohl auch eine Art (etwa unter religiösen Vorwänden sich versteckende) Bequemlichkeit und selbst Arbeitsscheu.

c) Daß dadurch auch die Liebe eines solchen Priesters mehr oder minder in verdächtigem Licht erschiene, ist nach dem oben Angeführten nicht zweifelhaft. Der Erlöser verlangte als Zeichen und Probe der Liebe von Petrus nicht, daß er in die Einsamkeit sich zurückziehen und ganz den Andachts- und Bußübungen sich widmen solle, sondern: Pasce oves meas. So vor allem muß auch der Priester seine Liebe zu Jesus zeigen. Wo aber diese werkthätige, in Anstrengungen sich erprobende Erweisung der Liebe fehlt, da ist das Vorhandensein der letzteren oder doch ihre Größe sehr verdächtig. Probatio dilectionis, sagt der hl. Gregor d. Gr., est exhibitio operis. Wohl kann ein solcher Priester sagen: ich fürchte die Gefahr und die Verantwortung der Seelsorge und möchte meine eigene Seele nicht verlieren. Allein die starkmüthige Liebe sieht weniger auf die Opfer und Gefahren, als auf die Interessen des geliebten Heilandes und der bedrängten Seelen; und die großherzige, vertrauensvolle Liebe weiß: wenn ich um Jesu willen mich in Gefahren begebe, (und dabei die Vorsichtsmaßregeln die in meiner Gewalt stehen, anwende) so wird er mich sicher nicht fallen, nicht zu Grunde gehen lassen.[1]) Zudem: wenn Einer dieser Furcht nachhängen und nur für seine eigene Seele sorgen wollte, dann durfte er

[1]) Bekannt ist der Ausspruch des hl. Ignatius, er wolle, wenn ihm Gott die Wahl ließe, lieber, seines Heiles ungewiß, noch länger für Gottes Ehre am Heil der Seelen arbeiten, als seiner Seligkeit sicher sogleich sterben. Ebenso sagte ein heiligmäßiger Priester: wenn er schon mit einem Fuß im Himmel stünde und ein armer Sünder verlangte ihm zu beichten, so würde er den Fuß zurückziehen und die Beichte des Sünders hören, um dessen Seele zu retten.

eben nicht (wenigstens nicht Welt- und Seelsorgs-) Priester werden, sondern konnte etwa in einem Kloster seiner Heiligung leben. Nun aber, da er mit der Würde auch die Bürde des Priesterthums und der Seelsorge auf sich genommen, muß er eben auch die damit verbundenen Pflichten erfüllen, da ihm eine strenge Rechenschaft bezüglich der ihm anvertrauten Seelen bevorsteht. Wollte er darin säumig sein, so könnte der Fall eintreten, daß er seine eigene Seele, die er (in einseitiger, verkehrter Weise) retten wollte, verlieren würde.

Also weder die Privatandacht darf wegen der Seelsorgsarbeiten, noch diese wegen jener vernachlässigt werden. Vielmehr

3. sollen beide in der Art verbunden werden, daß die Seelsorgsarbeiten das Gebetsleben fördern und dieses die Pastoration im rechten Geist erhalte und fruchtbar mache.

a. Bezüglich des ersten Punktes mögen einige Winke genügen. Vor Allem suche deine sämmtlichen seelsorgerlichen Functionen im Geiste des Glaubens zu üben, und dich sehr in Acht zu nehmen, daß du nicht in eine handwerksmässige Verrichterei dich verirrst. Erwäge also oft die Heiligkeit, Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der dir übertragenen Functionen; erwecke vor jeder derselben eine reine, bloß auf Gottes Ehre und der Seelen Heil abzielende Intention; suche dich während der hl. Function recht gesammelt und den Blick des Geistes ständig auf Gott und deine Aufgabe gerichtet zu halten und verrichte deßhalb öfter und möglichst inbrünstige Schußgebete, die theils dem Character der jeweiligen Function entsprechen, theils Acte der Verdemüthigung, der Danksagung, der Liebe, des Seeleneifers, der Bitte um Gnade enthalten.

Ferner vergiß nicht, die Heilswahrheiten, die du Anderen gepredigt, die Mahnungen, die du Anderen gibst, auf deine eigene Seele anzuwenden. Schon beim Studiren, z. B. bei der Vorbereitung auf Predigt und Katechese behalte diesen Gesichtspunkt recht im Auge. Predige dir selbst zuerst, was du Andern predigen willst. Denke die betreffenden Wahrheiten meditirend durch und sieh, welche Anforderungen sie an dich stellen, wie du letzteren nachgekommen ꝛc. Erwecke Acte der Reue, Dankbarkeit ꝛc., wie sie der Stoff mit sich bringt. Laß dich selbst recht ergreifen, dann kannst du auch ergreifend predigen — und du hast zugleich im Gebetsleben dich geübt und Fortschritte gemacht. Ebenso befolge die Praxis des hl. Vinzenz von Paul, wenn du, namentlich in der Privatseelsorge, Ermahnungen, Zurechtweisungen, Tadel ꝛc. ertheilen mußt. Ermahne und tadle zuerst dich selbst. Dadurch, durch diese Verdemüthigung, wird nicht nur deine Mahnung und dein Tadel vor unüberlegter Schärfe bewahrt, im Geiste der christlichen Milde und Sanftmuth ertheilt und deßhalb eher gut aufgenommen werden und leichter wirken, sondern du wirst auch im innern Leben wesentlich gefördert werden.

Du kommst weiter in deiner Pastorationsthätigkeit in Berührung mit wahrhaft frommen, gewissenhaften, eifrigen Seelen. Schäme dich nicht, von ihnen zu lernen. Suche ihren Eifer, ihre Gewissenszartheit, ihre verschiedenen Tugenden nachzuahmen und laß ihr Beispiel für dich eine heilsame Beschämung und Aufmunterung sein. Du findest z. B. Landleute, Dienstboten, die mit andauernder, schwerer, ermüdender Arbeit belastet sind und dennoch ihre täglichen Gebete und Uebungen so pünktlich, so gewissenhaft verrichten. Du bist viel weniger angestrengt, bist zudem als Priester viel mehr zum Gebet verpflichtet, sollst ihr Vorbild sein — und du bist so träg und lahm in deinen Gebeten und Uebungen und jede größere Anstrengung bietet dir Grund oder Vorwand genug, dieselben auszulassen oder abzukürzen. Wie wirst du einmal beim Gericht Gottes neben solchen Seelen dastehen? — Du hörst ihre Beichten, auf die sie sich so gewissenhaft vorbereiten, in denen sie ihre kleinen und manchmal kaum freiwilligen Fehler mit so großer Genauigkeit, Selbstbeschämung und Reue beichten, und mußt sie wegen solcher Fehler zurechtweisen und tadeln. Du, ihr Vorbild und Führer, hast weit größere Fehler — und wie steht's mit deinem Beichten? Hoffentlich gehörst du nicht zu jenen Priestern, die selten beichten und dann „die Sache so abmachen", daß sie mit dem confessarius und anderen anwesenden Mitbrüdern zuerst beim Bier oder Wein und vielleicht auch beim Spiel sitzen, zwischenhinein beichten und dann zum Wein, Bier und Spiel zurückkehren. Aber dennoch hast du wohl Ursache, bei Vergleichung deiner Beichten mit denen der vorhin erwähnten frommen Christen dich zu beschämen; nicht nur, weil du, wie bereits bemerkt, größere Fehler hast als die, welche du an ihnen tadelst; sondern mehr noch, weil du bei der Beicht selbst viel weniger Hochschätzung des hl. Bußsakramentes, Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, Reue, Vorsatz und Bußeifer zeigst, vielleicht manchmal recht obenhin und leichtsinnig verfährst, so daß jenen Seelen, wenn sie so beichten würden, möglichenfalls sogar Zweifel über die Giltigkeit solcher Beichten kommen würden. — Du siehst, eine wie große Sehnsucht solche Seelen nach der öfteren Communion zeigen, welche Opfer sie zu diesem Zweck bringen, wie sie sich so eifrig vorbereiten, welchen Nutzen sie aus derselben ziehen. Du dagegen erweckst kaum je ein recht inniges Verlangen, die Communion ist dir etwas Gewöhnliches, die Vorbereitung oft kurz und lahm, der Nutzen dem entsprechend gering oder kaum einer bemerkbar. Sollte dir das nicht zu denken geben und dich anspornen, dein bezügliches Verhalten zu ändern, deine Fehler zu verbessern?

Anderseits hast du auch, namentlich im Beichtstuhl, Gelegenheit, Anderer Fehler, Sünden, schlimme Neigungen, Leidenschaften ꝛc. zu beobachten und kennen zu lernen; du kannst sehen, wie Solche

diese Fehler übersehen, entschuldigen, verstecken, bemänteln; kannst wahrnehmen, wie die nicht bezähmten Neigungen wachsen und wohin sie nach und nach führen ꝛc. Daraus kannst du vielfachen Nutzen ziehen für dein inneres Leben und dessen Uebungen. Du kannst in der Selbstkenntniß wachsen, indem du bemerkst, daß auch du schon ähnlicher Bemäntelungen und Schleichwege dich bedient hast, um deine verkehrten Neigungen und Fehler, namentlich deine passio dominans zu verstecken und sie dir selber nicht eingestehen zu müssen. Du kannst entnehmen, wie du bei der Gewissenserforschung verfahren mußt, um dich nicht selbst zu täuschen, sondern der Sache auf den Grund zu gehen. Du kannst ferner daraus kräftige und ernste Mahnungen hernehmen zur Demuth, zur Wachsamkeit, zur Vorsicht, zur Abtödtung, zum Gebetseifer, um nicht gleich manchen von dir Beobachteten in die Schlingen des Satans zu fallen und dahin zu gerathen, wohin sie (durch) Vernachlässigung der eben genannten Tugenden resp. Acte) gekommen sind.

b) Wie nun die seelsorgerlichen Functionen dazu beitragen sollen, deine Privatandacht, deine Gebetsübungen und dein inneres Leben zu fördern und zu vertiefen, so soll anderseits deine Privatandacht dazu helfen, daß deine Seelsorge im rechten Geist und in der rechten Weise geschehe und durch Gottes Segen fruchtbar werde. Zum Ersteren soll hauptsächlich Meditation und Gewissenserforschung helfen, zum Letzteren das eigentliche Gebet, besonders das Bittgebet.

Die Meditation soll (abgesehen davon, daß sie dich selbst im Geiste des lebendigen Glaubens erhalten und das innere Leben, das Glaubensleben in dir mehren und vertiefen soll) dir täglich vor Augen stellen die Erhabenheit deiner Würde, deines Amtes, deiner Functionen; die unendliche Liebe deines Erlösers, der dich zu seinem Organ und Stellvertreter berufen; die Kostbarkeit der Seelen, deren Leitung dir übertragen, die Wichtigkeit deiner seelsorgerlichen Thätigkeit; die schwere Verantwortung, die du übernommen, die strenge Rechenschaft, die du ablegen mußt; den unendlich herrlichen Lohn oder die gleichfalls unendlich schwere Strafe, die deiner unweigerlich warten. Dadurch soll sie dir ein steter Sporn sein, im Geiste des Glaubens mit aller Energie und Einsetzung aller Kraft dein hl. Amt zu verwalten; aller einschleichenden Trägheit, Lauheit, weltlichen und leichtsinnigen Grundsätzen entschieden entgegenzutreten, die Hindernisse vertrauensvoll und muthig zu überwinden. Anderseits soll sie dir in der Erwägung des erhabenen Beispiels und der bezüglichen Lehren Jesu das Ideal vor Augen halten, dem du zuzustreben, den Weg, den du einzuschlagen hast; soll dir die Abwege und Fehler zeigen, vor denen du dich hüten sollst. In Verbindung mit der Gewissenserforschung soll sie dir dann Gelegenheit, Aufforderung und Hilfe bieten, dich stets an diesem Ideal zu orientiren,

die einschleichenden Fehler und Mängel gleich zu bemerken und zu corrigiren, vor lauer, handwerksmäßiger, verkehrter Ausübung der Seelsorge bewahrt zu werden.

Es ist also nicht bloß für deine Heiligung, sondern auch für die Ausübung der Seelsorge von höchster Wichtigkeit, daß du die fromme Gewohnheit beibehaltest resp. annehmest, täglich eine bestimmte Zeit der Meditation zu widmen und dabei in Auswahl des Stoffes und in Anwendung der hl. Lehren auf dein Amt und deine Functionen öfter Rücksicht nehmest; ebenso daß du die tägliche Uebung der Gewissenserforschung nie vernachlässigest und in derselben nicht nur auf dein Privatleben und (wenn ich so sagen darf) auf deine Privatfehler Rücksicht nehmest, sondern auch dein priesterliches und seelsorgerliches Verhalten und die Verrichtung deiner Functionen einer genauen und unbefangenen Prüfung unterziehest.

Daß ferner das Gebet (besonders das Bittgebet) zur tüchtigen und fruchtbringenden Ausübung der Seelsorge wesentlich hilft und nothwendig erfordert wird, wurde früher gezeigt. Darum verrichte nicht nur deine gewöhnlichen Gebete mit möglichstem Eifer und herzlicher Andacht, sondern rufe auch vor Ausübung jeder priesterlichen Function inständig den Beistand und die Gnade Gottes an und bitte um die Tugenden, die dir besonders nothwendig sind. Auch bete täglich für die dir Anempfohlenen im Allgemeinen und speciell für Jene, die in Gefahren schweben, mehr bedrängt, von Versuchungen bestürmt, oder in schwere Sünden gefallen sind. Außer bei der hl. Messe und der Danksagung gedenke ihrer besonders bei den Besuchungen des Allerheiligsten, dann bei Abbetung des hl. Rosenkranzes und überhaupt in deinen Andachten zur lieben Mutter Gottes; deßgleichen rufe deinen und ihre Schutzengel fleißig an. Kannst du damit öfters eine kleine, dir unschädliche aber doch eine Portion Selbstüberwindung erfordernde Abtödtung verbinden, so wirst du um so eher den Segen und die Gnade Gottes auf dich, deine Pflegbefohlenen und dein Wirken bei ihnen herabziehen.

4. Den bisher angegebenen drei Hauptregeln wollen wir noch einige theils ergänzende theils erläuternde Winke beifügen, wobei der gütige Leser entschuldigen wolle, wenn (der Verwandtschaft des Stoffes wegen) Einiges wiederholt hervorgehoben oder doch angedeutet wird, was schon in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift[1]) besprochen wurde.

a) Ueberlade dich nicht mit Andachtsübungen, insbesondere mit mündlichen Gebeten. Solches könnte einmal die Gefahr mit sich bringen, daß deine nothwendigen, seelsorgerlichen Functionen

[1]) Vgl. im Octoberheft 1884 den Aufsatz: Einige Bemerkungen über die nöthige Ordnung, insbesondere Tagesordnung beim Priester.

resp. deren genügende Vorbereitung darunter zu leiden hätten. Es könnte ferner deine Gesundheit schädigen und sogar für dein inneres Leben selbst nachtheilig sein, indem du zu ermüdet und abgespannt und untüchtig zur Betrachtung würdest und nach und nach die Lust und den Eifer zu derselben verlörest. Ganz besonders ist aber zu besorgen, daß eine solche Ueberladung zum anderen Extrem führe, nämlich zum Leichtsinn und zum gänzlichen oder theilweisen Aufgeben auch der nothwendigen resp. höchst geziemenden Gebete und Uebungen. Ein Priester, der (namentlich im Anfang und ersten Eifer seines Priesterlebens) sich indiscret mit einer Menge Gebeten belastet, findet bald, daß er es so nicht durchführen kann. Dann aber liegt die Gefahr nahe (theils wegen Schwäche des Urtheils, theils durch Einwirkung der eigenen verderbten Natur, theils durch Einflüsse von Seiten lauer Mitbrüder), daß er, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausschüttet und mit dem Ueberflüssigen und Unpraktischen auch das Nothwendige unterläßt.[1])

b) Auch bezüglich der Andachtsübungen, die du regelmäßig zu verrichten dir vornimmst, wahre dir die Freiheit des Geistes, indem du dir kein Gewissen daraus machst, die eine oder die andere zu unterlassen, wenn wichtigere Rücksichten dieß verlangen. Damit du jedoch darüber klar werdest und das Richtige treffest und damit die Freiheit des Geistes nicht zum Deckmantel werde für die Trägheit des Fleisches, so erlaube dir solche Auslassungen resp. Abkürzungen nicht ohne einen Blick zum lieben Gott, um zu erfahren, was sein hl. Wille, was ihm in casu wohlgefälliger sei — und darnach handle dann ruhig.

c) Unterscheide dabei das Wichtigere und weniger Wichtige. (Daß das streng Gebotene dem nur Angerathenen vorgeht, daß du z. B. eher alle freiwilligen Andachtsübungen, als das Brevier bei Seite lassen mußt, ist selbstverständlich.) Morgen- und Abendgebet, Vorsatz und Gewissenserforschung wirst du nie ganz unterlassen, höchstens in Nothfällen kürzer machen. Wenn du dagegen den ganzen Tag gearbeitet hast und Abends sehr müd kaum dein Brevier zu bewältigen vermagst, so kannst du ruhig den Rosenkranz, den du sonst täglich zu beten pflegst, unterlassen und in kindlicher Einfalt

---

[1]) Ein junger Mann, der nach Absolvirung des theologischen Curses auf der Universität das Seminar bezog, ließ sich dort von seinem Eifer dazu hinreißen, daß er nicht nur mit einer Menge Andachtsübungen sich belastete, sondern auch durch ein Gelübde sich zu deren lebenslänglicher Uebung verpflichtete. Als er es mir mittheilte (wir waren Cursgenossen), erschrack ich förmlich und leitete die nöthigen Schritte ein, daß er von diesem voreiligen Gelübde entbunden wurde. Zugleich warnte ich ihn, im Sinn des oben im Text Besprochenen. Daß meine Warnung nicht überflüssig war, zeigte der weitere Verlauf. Ich mußte leider bald hören, daß er nicht mehr der eifrige Priester war wie anfangs, sondern die Wege des Leichtsinns wandelte.

der lieben Mutter Gottes sagen, sie möge es dir nicht verübeln, es geschehe ja nicht aus Gleichgiltigkeit, und du wolleſt nie aus Trägheit in ihrer Verehrung läſſig ſein.

d) Sorge aber, daß ſolche Ausnahmen nicht zur Regel werden. Die Gefahr iſt naheliegend, daß du, wenn du bei vieler ſeelſorgerlichen Arbeit einmal eine Andachtsübung unterlaſſen, das nächſtemal ſchon eher zur Unterlaſſung dich verſucht fühlſt, auch wenn nicht ſo viele Arbeit drängt. Prüfe dich deßhalb, wie ſchon bemerkt wurde, im Aufblick zu Gott und tritt der ſich regenden Trägheit, den einſchleichen wollenden Unregelmäßigkeiten, Abkürzungen, Verſchiebungen, Unterlaſſungen ꝛc. gleich im Anfang energiſch entgegen und bleibe ſtandhaft in deinen bezüglichen Vorſätzen und in Einhaltung möglichſt genauer Ordnung (Tagesordnung).

e) Bei aller Bereitwilligkeit, den Forderungen der Gläubigen z. B. bezüglich des Beichtſtuhls zu entſprechen, trage doch auch Sorge, daß deine Andacht nicht ohne Noth benachtheiligt wird. Wenn deßhalb nicht wirkliche Nothfälle vorliegen, ſo unterlaß eine viertelſtündige Dankſagung nach der hl. Meſſe nicht wegen der etwa noch zu beichten Verlangenden; und hörſt du vor der hl. Meſſe Beichten und vermutheſt, daß du bis zur Stunde der hl. Meſſe zu thun haben wirſt, ſo mach deine Vorbereitung zur hl. Meſſe, ehe du in den Beichtſtuhl gehſt. Deßgleichen beginne die Vorbereitung auf deine prieſterlichen Functionen (Predigt, Katecheſe) ſo zeitig, daß du nicht zuletzt ins Gedränge kommſt und deine Andachtsübungen abzukürzen oder zu unterlaſſen genöthigt wirſt.

f) Die Gewiſſenserforſchung, ſowohl die tägliche, als die der hl. Beicht vorangehende, ſoll dir als Gelegenheit und Anlaß gelten, Controle zu üben ſowohl über die Verrichtung deiner Privatandacht als auch über die Ausübung deiner ſeelſorgerlichen Functionen, um die Exceſſe oder Defecte in unam vel alteram partem ſogleich zu bemerken und zu corrigiren und nicht weiter kommen zu laſſen. Außerdem wird es gut ſein, von Zeit zu Zeit, z. B. bei Exercitien deinen ganzen status animae auch in dieſem Puncte einer genauen Prüfung zu unterziehen. Eine eingehende Erwägung und Meditation über die bezüglichen oben erörterten Grundſätze, über die Wichtigkeit ihrer Einhaltung, über die Vortheile und Nachtheile, die mit der Beobachtung oder Außerachtlaſſung verbunden ſind, über deine Verantwortung und die von dir abzulegende Rechenſchaft mag dazu dienen, nicht nur die eingeſchlichenen Fehler zu bemerken und den richtigen Weg für die Zukunft zu erkennen, ſondern auch einen neuen Eifer zu erwecken und den feſten Willen, hinfür in die bisher begangenen Fehler nicht zurückzufallen und dem, was du als dießbezüglichen Willen Gottes erkannt haſt, in unverbrüchlicher Treue nachzukommen.

Die Bedingnißtaufe.

Von Dr. Josef Eiselt, Professor der Pastoraltheologie und der Pädagogik in Leitmeritz.

Als Directive seien der Erörterung folgende Grundsätze vorangestellt:

1. Jedem Menschen ist die Taufe zum Heile nothwendig.[1])

2. Jeder Mensch hat, so lange er lebt und nicht schon giltig getauft ist, auf die Taufe als nothwendiges Mittel zur Rechtfertigung und zum ewigen Heile ein von Jesus Christus durch seinen Tod am Kreuze der gesammten Menschheit erworbenes Anrecht; die Kirche dagegen hat von Christus zur Spendung der Taufe an alle noch nicht giltig getauften Menschen den pflichtmässigen, durch ihre Diener auszuführenden, Auftrag.

3. Zur Giltigkeit der Taufe gehört wie bei jedem Sacramente von Seite des befähigten Spenders nichts anderes, als die gehörige Anwendung der von Christus vorgeschriebenen Materie und Form und die Intention, zu thun, was Christus und die Kirche thut.[2])

4. Da die Taufe der Seele ein unauslöschliches Merkmal eindrückt und deßhalb auch nur einmal giltig gespendet und empfangen werden kann, so ist es eine schwere Sünde, einen schon Getauften ohne jeden vernünftigen Grund, d. i. ohne jeden irgendwie begründeten Zweifel hinsichtlich der Giltigkeit der empfangenen Taufe, auch nur sub conditione wiederzutaufen. Es wird nämlich — abgesehen von der etwa noch hinzu kommenden Häresie der Wiedertäufer — dem Sacramente eine schwere Unbild zugefügt, da dessen Materie und Form ohne hinreichenden Grund mit Gefahr der Nutzlosigkeit und Ungiltigkeit zur Anwendung gebracht werden.

Wir schließen gleich an die Begründung dieses Grundsatzes folgende Bemerkung: Die Kirche, welche seit dem Decrete des Papstes Stephans I. gegen die Wiedertäufer im Laufe der Jahrhunderte stets ihre Stimme erhoben hat, verhängt in ihrer Gesetzgebung[3]) über jene, welche unbedingt und wissentlich wiedertaufen, oder sich wiedertaufen lassen, die Irregularität. Ob aber auch derjenige, welcher ohne begründeten Zweifel an der Giltigkeit der ersten Taufe dieselbe sub conditione wiederholt, dieser Irregularität verfalle, ist noch immer controvers. Die Meinung contra irregularitatem hat einen gewichtigen, innern Grund für sich: „quia leges poenales stricte intelligi debent et cum effectu; qui autem baptizat baptizatum sub conditione, is revera non baptizat, quia conditio apposita actum invalidat; qui enim dicit: „ego te baptizo, si non es baptizatus“, idem

[1]) Conc. Trid. Sess. VII. can. 5. de bapt. — [2]) Ejusd. can. 11., 12. de sac. in gen. — [3]) can. 65 Dist. L., can. 118. Dist. IV. de consecr., cap. 2. X. „de apostatis et reiterantibus baptisma“ (V. 9.)

est, ac si diceret: „ego te non baptizo.“ Die Meinung pro irregularitate stützt sich dagegen auf Auctoritäten, auf Benedict XIV. und vorzüglich auf den Catechismus Rom., wo es [1]) heißt: „Neque enim desunt, qui nullum scelus admitti posse arbitrentur, si quemvis sine delectu cum adjunctione: „si nondum baptizatus es“, baptizent; quare, si infans ad eos deferatur, nihil prorsus quaerendum putant, an is prius ablutus fuerit, sed statim ei baptismum tribuunt, quin etiam, quamvis exploratum habeant, domi sacramentum administratum esse, tamen sacram ablutionem in ecclesia, adhibita solemni caeremonia, cum adjunctione repetere non dubitant, quod quidem sine sacrilegio facere non possunt, et eam maculam suscipiunt, quam divinarum rerum scriptores irregularitatem vocant.“ Zugleich wird gegen die innere Begründung der entgegenstehenden Meinung folgender Gegengrund vorgebracht: „Quum quis certo scit, puerum esse baptizatum et rebaptizat sub conditione, conditio apponitur in fraudem legis et ideo habetur pro non apposita.“ Der hl. Alphons fällt bei Behandlung dieser Controverse [2]) folgendes Urtheil: „Prima sententia (contra irregularitatem) spectata ratione non caret gravi fundamento, sed secunda (pro irregularitate) spectata auctoritate videtur probabilior.“ Um aber etwaigen Bedenklichkeiten von Vornherein das Thor zu verschließen, möglichen Mißverständnissen schon jetzt vorzubeugen und damit zugleich der verderblichen Praxis entgegenzuarbeiten, die auch anzweifelbare Taufen auf blos hinfällige Gründe hin unwiederholt läßt, muß hier gleich es nachdrücklich betont werden, daß nur dann von einer Incurrirung der gedachten Irregularität die Rede sein kann, wenn beim Abgange eines jeden vernünftigen Scheines von Grund oder beim bloßen Obwalten eines lediglich nur auf einen leeren, leicht überwindlichen Scrupel hinauslaufenden Zweifels die Taufe unberechtigter Weise wiederholt wird.

5. Bei jedem, noch in etwa berechtigten und irgendwie vernünftig begründeten, nicht aber auf einen leeren Scrupel hinauslaufenden Zweifel, sei es hinsichtlich des Empfanges der Taufe überhaupt oder sei es hinsichtlich des giltigen Empfanges insbesondere, ist es nicht nur nicht unerlaubt, sondern vielmehr streng pflichtgemäß, die Taufe sub conditione zu spenden, resp. zu wiederholen. Ja es wäre bei der Nothwendigkeit der Taufe zur Erlangung des ewigen Heiles eine schwere Sünde, wollte der Seelsorger Jemanden der Gefahr aussetzen, ohne Taufe oder mit einer wirklich zweifelhaft giltigen Taufe zu leben und zu sterben.

6. Für den Collisionsfall, der dem Seelsorgspriester durch das Dilemma der beiden Pflichten, einerseits das Sacrament der

[1]) Part. II. cap. 2. qu. 56. — [2]) Mor. l. VI. n. 122.

Taufe nicht der Gefahr der Verunehrung, und andererseits den entweder gar nicht oder nur zweifelhaft giltig Getauften nicht der Gefahr des Seelenheiles auszusetzen, sehr häufig geschaffen wird und dessen principielle Lösung weniger schwierig ist als die Durchführung in der Praxis, sind folgende, allgemein als richtig anerkannte Grundsätze mit in die Wagschale zu legen: „Quando dignitas alicujus Sacramenti cum salute hominis colliditur, illa huic cedere debet, quum Sacramenta sint propter homines instituta,[1]) non autem vicissim", und: „in moralibus tutius, ubi de salute animarum agitur, tutissimum est eligendum."

Diese Grundsätze vorausgeschickt, dürfte vorerst, und zwar mit Bezugnahme auf die qualitas des subjectum capax Baptismi — omnis homo, (saltem probabiliter) vivus et nondum (vel prorsus non, vel saltem non valide) baptismo fluminis baptizatus — folgende allgemeine Norm aufzustellen sein: Die Bedingnißtaufe darf nur dann, unter sonstiger Verunehrung des hl. Sacramentes, muß aber auch dann, unter sonstiger Gefährdung des Seelenheiles des Täuflings, vorgenommen werden, wenn ein vernünftiger, begründeter Zweifel vorhanden ist, ob man ein tauffähiges Subject, also

I. ob man einen Menschen, ein menschliches Individuum,

II. ob man ein schon belebtes Menschenwesen oder einen noch lebenden Menschen,

III. ob man einen schon getauften Menschen,

IV. ob man einen giltig getauften Menschen vor sich habe.

Diese 4 Fälle sind nun speciell und eingehender zu erörtern.

I. Bedingungsweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man einen Menschen, ein menschliches Individuum, vor sich habe.

Ein vernünftiger, begründeter Zweifel, ob man einen Menschen, ein menschliches Individuum, resp. mehr als Ein menschliches Individuum, vor sich habe, kann entstehen

1. bei ovis abortivis,
2. bei Mißgeburten.

1. Ob ova abortiva als Menschen zu betrachten sind, wird allein davon abhängen, ob man in denselben einen, wenn auch noch so winzig kleinen, Foetus wahrnimmt. Ist ein Foetus vorhanden, so ist er Mensch, da nach dem Stande der heutigen theologischen und medicinischen Wissenschaft fast allgemein die Ueberzeugung sich geltend gemacht hat, daß das ovum im Augenblicke der Befruchtung beseelt werde, was auch der kirchlichen Lehre, daß die Substanz der vernünftigen Seele an und für sich zugleich die Wesensform des mensch-

[1]) Schwetz, Dogm. Vol. III. Tract. III. Art. I. ad. 4. pag. 208.

lichen Körpers sei,[1]) mehr zu entsprechen scheint. Gewiß ist es nach den Erfahrungen, die man an foetibus excisis gemacht hat, daß die Beseelung lange vor der Geburt geschieht, und es ist die Meinung,[2]) daß die Verbindung von Leib und Seele probabiliter erst bei der Geburt geschehe, von Innocenz XI. geradezu verworfen worden. Sehr wichtig ist demnach die dringende Mahnung und Belehrung der Eichstätter Pastoralinstruction[3]) für die Seelsorger: „Infantulorum etiam nondum natorum saluti summa cura a parochis provideatur, qui eosdem veluti suos catechumenos ac quondam spirituales filios reputent, ut abortus tam voluntarios quam involuntarios pro posse ac omni meliori modo praecavere ac abortivorum foetuum vivorum baptismum procurare satagant; quia autem de his cum ipsis praegnantibus agere neutiquam convenit, curabunt sedulo, ut obstetrices in sua parochia constitutae a medicis pro quovis periculi eventu bene instituantur . . . . Licet enim in physicis plura sint obstructissima sicque minus certa, ex doctrina tamen aliquot patrum et experimentis recentioribus certum videtur, foetus jam primis diebus animari et quod inde conseguitur, animam rationalem jam in abortivis adesse; hinc erudiendae sunt obstetrices, ut facto abortu sollicite inspiciant, an embryo, mole quidem adhuc minimus et nondum figuratus, motu quodam vitae signum non prodat; quodsi motum qualemcunque deprehenderint, eum sub conditione baptizare et in loco sacro, omissis tamen ad avertendas in populo sinistras opiniones solemnitatibus sepelire decet; nunquam enim ejusmodi foetum, utut monstrosum vel parvum, incaute occidere vel in latrinam mittere absque diligenti inspectione licet.“

Nach Vorstehendem ergibt sich für den Baptismum foetuum abortivorum, über welchen vom Seelsorger die Hebammen, und durch diese letzteren die Mütter zu unterrichten sind, daß bei einer jeden Fehl- oder Frühgeburt, wenn auch nach kurzer Schwangerschaft, untersucht werden müsse, ob nicht eine wirkliche Leibesfrucht vorhanden sei. Wäre diese auch noch außerordentlich klein und würde auch nicht das geringste Lebenszeichen bemerkt, so soll gleichwohl die Hebamme oder die betreffende Mutter dieselbe sammt der Netzhaut, wovon sie umgeben ist, sogleich in die Hand nehmen und in Wasser eintauchen unter gleichzeitigem Aussprechen der bedingnißweisen Taufformel: „Wenn du lebst und fähig bist, so taufe ich dich“ ꝛc. Hierauf erst soll die Netzhaut sorgfältig geöffnet und die Frucht nochmals in derselben ins Wasser getaucht werden unter gleichzeitigem Aussprechen der bedingnißweisen Formel: Wenn du fähig und nicht

[1]) Hurter, Dogm. Tom. II. ed. 2. Oenip. 1878 p. 193 sqq. — [2]) Prop. 35. — [3]) Tit. II. cap. III. § 2. ed. Eystad. 1854 pag. 66.

schon getauft bist, so taufe ich dich ꝛc. Die doppelte bedingnißweise Taufe geschieht deßhalb, weil einerseits die Giltigkeit der Taufe einer noch in der Netzhaut eingeschlossenen Frucht zweifelhaft ist, und andererseits nach Oeffnung der Netzhaut die Gefahr zu befürchten ist, daß das noch vorhandene, zarte Leben allzuschnell erlöschen könnte. Dr. Kappelmann[1]) kann sich mit diesem Taufmodus zwar nicht einverstanden erklären aus dem früher[2]) angeführten Grunde, daß nur die beiden innern Eihäute, das Amnion und Chorion, insofern als sie aus dem Ei selbst entstehen, als Theile des kindlichen Körpers betrachtet werden können, die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, aus der Schleimhaut des Uterus entstanden, sicher der Mutter angehöre und in keiner Weise als pars infantis angesehen werden könne. Indeß ist der vorgenannte Modus doch mit Rücksicht darauf, daß nach Oeffnung des Ovum das zarte Leben allzuschnell, noch vor der immersionsweisen Taufe, entfliehen könnte, sicherer und darum auch in praxi vorzuziehen. Bei einem Foetus nach der sechsten Woche kann, wie derselbe Fachmann angibt,[3]) schon leicht genug die Taufe per infusionem ertheilt werden.

2. Die Mißgeburten sind theils Mißbildungen, welche die Wissenschaft als Bildungshemmungen erklärt, hervorgerufen durch den Stillstand auf einer früheren Bildungsstufe, auf welcher die Frucht durch ein Ereigniß, z. B. Schrecken der Mutter oder in Folge ihrerseits gehabter lebhafter Vorstellungen, festgehalten wurde, theils Doppel- oder Mehrbildungen, veranlaßt durch das Zusammenwachsen zweier oder mehrerer Embryonen, wobei zugleich oft ein mehr oder minder großer Theil des einen Leibes atrophirte und der übrig gebliebene Theil als Ueberfluß erscheint.

In Bezug auf die Taufe der Mißgeburten überhaupt mahnt das Rituale Rom.[4]) zu großer Vorsicht: „In monstris vero baptizandis, si casus eveniat, magna cautio adhibenda est, de quo, si opus fuerit, Ordinarius loci, vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat.“ Dann gibt es hinsichtlich der Mißbildungen folgende Weisung:[5]) Monstrum, quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet, de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: Si tu es homo, ego te baptizo etc.

Es wird jedoch gegenwärtig von Seite der Theologen, und noch mehr von Seite der Aerzte, stark in Zweifel gezogen, daß ein monstrum, humanam speciem non prae se ferens, nothwendiger Weise mit keiner vernünftigen Seele begabt sein müsse. Nach dem jetzigen Stande der Natur- und insbesondere der medicinischen Wissenschaft wird jeder Foetus, vom Weibe geboren, wie verunstaltet und wie

[1]) Pastoral-Medicin 2. Aufl. Aachen 1877 S. 147. — [2]) S. 139. — [3]) S. 178. — [4]) Tit. II. cap. 1. n. 18. — [5]) L. c. n. 19.

wenig menschenähnlich, ja wie thierähnlich er auch immer sein möge, als Mensch betrachtet. Die Geburt eines Menschen aus einem Thiere, oder eines Thieres aus einem Menschen kann schon deßhalb absolut nicht erfolgen, weil eine fruchtbare Zeugung zwischen Menschen und Thier naturgesetzlich, nach dem Artengesetze, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Auch die älteren Moralisten, wenn sie gleich thiermenschlicher Erzeugnisse mit Rücksicht auf die Taufe Erwähnung thun, sind sich der physiologischen Bedenklichkeit einer solchen Ansicht bewußt oder sprechen sich geradezu über die Unmöglichkeit derselben aus. Das ersieht man aus dem, was der hl. Alphons[1]) sagt: „Quando dubitatur, an monstrum sit homo, baptizandum absolute, si caput sit humanum, licet membra sint ferina; sub conditione vero, si caput sit ferinum et membra humana; hoc vero, si prodierit ex congressu viri cum foemina: nam si prodierit ex viro cum bestia (quod incredibile puto), tunc baptizari semper debet sub conditione; secus, si ex foemina et bruto, tunc enim nullo modo baptizandum, quia non descenderet ex Adam utpote non conceptum ex semine virili.“ Unstreitig ist, daß, was die Form eines menschlichen Kopfes und menschlicher Brust zeigt, Mensch ist und deßhalb absolut getauft werden muß. „Nur muß“, bemerkt Kapellmann[2]) hiezu, „der Ausdruck verschärft werden, so daß es heißt: was die Form nicht nur eines menschlichen Kopfes, sondern eines Kopfes überhaupt und der Brust zeigt, ist Mensch. Wo ein Kopf ist, ist es immer ein menschlicher Kopf, wenn derselbe auch durch Entwicklungsfehler verbildet ist. Es kommen Verbildungen des Kopfes vor, welche das menschliche Aussehen desselben in hohem Grade beeinträchtigen; dahin gehören die sogenannten Hemicephalen oder Anencephalen mit starker Entwicklung des Gesichtstheiles des Kopfes und mehr oder weniger starker Verkümmerung des Schädeltheiles und seines Inhaltes. Obgleich diese Geschöpfe nicht lebensfähig sind für das Leben der außeruterinen Ernährung, so sind sie doch bestimmt Menschen, da sie etwas Anderes absolut nicht sein können.“ Es wird somit, nach den wissenschaftlichen Ergebnissen der Gegenwart, jedes noch so thierähnliche Monstrum, sub conditione wenigstens, zu taufen sein und der Schlußsatz des Rituale Rom.: „de quo si dubium fuerit, baptizetur, sub hac conditione: Si tu es homo, ego te baptizo“ etc., auf alle derartigen Mißbildungen Anwendung finden müssen. Daher schreibt auch die Eichstätter Pastoral-Instruction[3]) geradezu vor: „Si caput ferinum sit, et ceteri artus humani, baptismus sub conditione ministretur; idem dicatur, si totum monstrum brutum referat.“

---

[1]) Mor. L. VI. n. 125 per parenthesin. — [2]) S. 143. — [3]) L. c. S. 3. pag. 67.

Zweifellos nicht als menschliche Wesen sind zu betrachten die sogenannten Molen, die keinen Foetus enthalten und auch keineswegs als Foetus angesehen werden können. Sie sind nach Kapellmann[1]) „befruchtete Eier, in welchen der Foetus meist sehr früh abgestorben ist und aufgesogen oder aufgelöst wurde, deren Häute dann zu den verschiedenen Formen der Mole entarteten. Dieselben können klein und groß sein, können dick- oder dünnwandig gefunden werden, können einer Fleischmasse ähnlich, mehr fest sein oder aus einer Menge kleiner mit Flüssigkeit gefüllter Blasen bestehen. Mit Ausnahme der letzteren, der Blasenmolen, bei deren oft kolossaler Entwicklung alles Uebrige verschwindet, findet man wohl immer eine meist kleine, mit Fruchtwasser gefüllte Höhle, doch ohne eine Spur von einem Foetus."

Hinsichtlich der Doppel- und Mehrbildungen kann Vermehrung der Gliedmassen allein keine Zweifel entstehen lassen, ob man ein oder zwei Individuen vor sich habe. Zwei vollständig entwickelte Körper, die irgendwie mit einander verwachsen sind (z. B. die Siamesischen Zwillinge) gehören selbstverständlich zu zwei verschiedenen, wenn auch accidentell verbundenen Individuen, von denen jedes seine eigene Existenz hat.

Für defecte Doppel- oder Mehrbildungen, bei denen wirklich große Zweifel entstehen können, ob man ein, zwei oder mehrere Individuen vor sich habe, gibt das Rituale Rom.[2]) folgende Weisung: „Illud vero, de quo dubium est, unane, an plures sint personae, non baptizetur, donec id discernatur: discerni autem potest, si habeat unum, vel plura capita, unum vel plura pectora; tunc enim totidem erunt corda, et animae, hominesque distincti, et eo casu singuli seorsum sunt baptizandi, unicuique dicendo: Ego te baptizo etc. Si vero periculum mortis immineat, tempusque non suppetat, ut singuli separatim baptizentur, poterit minister, singulorum capitibus aquam infundens, omnes simul baptizare, dicendo: Ego vos baptizo in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti . . . Quando vero non est certum, in monstro esse duas personas, ut quia duo capita et duo pectora non habet distincta, tunc debet primum unus absolute baptizari et postea alter sub conditione, hoc modo: Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti."

Wenn Kopf und Brust doppelt ist, sind, wenn auch nur ein Rumpf wäre, sicher zwei menschliche Individuen, und daher ist jeder Kopf unbedingt zu taufen. Ist der Kopf allein doppelt, der ganze Rumpf, einschließlich der Brust (des Herzens), einfach, so ist nur die Wahrscheinlichkeit zweier Individuen vorhanden; und es ist dem-

[1]) S. 146. — [2]) L. c. n. 20.

nach ein Kopf unbedingt, der andere bedingnißweise zu taufen. Ein Kopf und doppelte Brust hat die Praesumption eines doppelten Individuums für sich; folglich ist der Kopf unbedingt zu taufen, und hierauf jede einzelne Brust bedingungsweise: Si non es baptizatus, ego te etc. Es ist nothwendig, auf jede einzelne Brust bedingnißweise zu taufen, da man ja im Zweifel, ob zwei Menschen vorhanden sind, nicht wissen kann, welche Brust mit dem Kopfe bereits getauft ist. (Fortsetzung folgt.)

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.[1]

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Die socialen Folgen der Aufhebung der Klöster in England.

a) England mit seinen Klöstern.

Nicht leicht gab es ein Land in Europa, welches verhältnißmäßig so viele und so prachtvolle Klöster zählte, als England, worunter wir hier blos England im engsten Sinne des Wortes mit Ausschluß von Schottland und Irland verstehen. Das Christenthum hatte unter den Briten schon frühzeitig Eingang gefunden und mit demselben auch das Mönchthum, die Abtei Glastonbury führt ihren Ursprung in den Anfang des 4. Jahrhunderts zurück, Sherburn in Dorsetshire wurde im Jahre 370 gegründet. Die wilden Angelsachsen aber zerstörten, so weit sie das Land eroberten, das Christenthum wieder bis auf wenige Trümmer, welche von alten Kirchen etwa noch übrig blieben. Da landete im Jahre 597 jene Schaar heiliger Mönche, welche der hl. Gregor d. Gr. aus seinem Kloster zu Rom nach England entsendet hatte, und die jetzt ohne besondere Schwierigkeit, ohne daß auch nur ein einziger dieser Glaubensboten sein Blut vergießen mußte, das Land bekehrten.[2] Natürlich entstanden auch alsbald Klöster, deren Zahl mit jedem Jahrhundert größer wurde. Mehrere der berühmtesten Abteien wurden noch im 7. und 8. Jahrhundert gegründet, wie St. Augustin in Canterbury (605), Westminster (610), St. Swithin in Winchester (634), Dorchester (635), Malmesbury (670), Gloucester (680), Croyland (716), Abingdon (720), St. Alban (755) u. s. w. Tavistock und St. Cuthbert in

---

[1] Vgl. Jahrg. 1884 SS. 52, 319, 567, 799; Jahrg. 1883 SS. 264, 547, 806. — [2] Ueber die Bekehrung der Angelsachsen und die frühesten Schicksale der Kirche in England sieh: Dr. Karl Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche. Passau 1840.

Durham datiren vom 9. Jahrhundert, die Gründung von Ramsay fällt ins 10. Jahrhundert. Alle diese großen Abteien gehörten dem Orden des hl. Benedict an. Viele und berühmte Abteien besaß dann später der Cistercienserorden, welcher im Jahre 1125 nach England kam. Auch andere, noch später entstandene Orden fanden Eingang daselbst, so daß der Boden von England zuletzt buchstäblich mit Klöstern besäet war, und wie man berechnet haben will, die Besitzungen dieser Klöster an Grund und Boden ein volles Drittel des ganzen Königreiches umfaßten.[1]) Besonders merkwürdig ist die große Anzahl von Frauenklöstern, und der außerordentliche Einfluß, den sie auf das Volk übten. Ueberhaupt, „man erstaunt, wie Montalembert mit Recht sagt, über die Menge Neubekehrter aus beiden Geschlechtern, welche aus allen Stämmen der Heptarchie hervorgehen, um ewige Keuschheit zu geloben. Keines der neuen christlichen Völker scheint hiefür eine so große Anzahl geliefert und bei keinem scheint die christliche Jungfräulichkeit einen unmittelbarern und mächtigeren Einfluß ausgeübt zu haben. Nirgends erblickt man die gottgeweihten Jungfrauen von größerer Verehrung umgeben und mit höherem Ansehen bekleidet.[2])

Was aber bisher von den Klöstern im Allgemeinen gesagt worden ist, das hat seine volle Geltung von den Klöstern in England. Wer hätte nicht gehört von jenen großartigen Bauten, womit die Mönche den Boden von England bedeckten, und die selbst in ihren Ruinen noch Staunen und Bewunderung erregen. Welch prachtvolle Cathedralen zählt nicht England noch heut zu Tage, und doch sagt Tanner, der anglicanische „Bischof", daß viele Abteikirchen diesen Cathedralen gleich kamen, wenn sie dieselben nicht übertrafen. Man denke nur an Westminster in London, das selbst in seiner Verunstaltung und Entweihung noch zu den herrlichsten Bauten in England gerechnet werden muß. Wie viele solcher Prachtbauten aber liegen jetzt in Trümmern! Mit Recht bemerkt Cobbet: „Niedrig und gemein müßte wohl der Mensch sein, der nicht stolz wäre auf die großartigen Bauten in seinem Vaterlande. Die Liebe zur Heimat, die mannigfachen Gefühle, die zusammen das bilden, was wir Vaterlandsliebe nennen, bestehen zum Theil in der Bewunderung und Verehrung alter und herrlicher Denkmäler der Kunst und des Reichthums."[3]) Kaum ein anderes Volk, das sich mit mehr Recht solcher Denkmäler

---

[1]) Wharten jedoch, der Verfasser der Anglia sacra, meint, daß die Kirche überhaupt in England nie mehr als ein Fünftel von Grund und Boden besessen habe, was auch das Richtigere sein dürfte. Ueberdies war dieser Grundbesitz zumeist um einen sehr geringen Pachtzins an Laien abgegeben, so daß er etwa nur ein Zehntel des ganzen Nationalreichthums repräsentirte. („Laacher Stimmen", 1879. XVI. 124. Anm. 2.) — [2]) Die Mönche des Abendlandes, V. 250. — [3]) Geschichte der protestantischen Reform, 5. Br. n. 155.

rühmen durfte, als das mittelalterliche England. Doch sehen wir ab von den Gebäuden, und betrachten uns lieber die Bewohner derselben und was sie gethan für das Wohl des Volkes in geistiger und materieller Beziehung. Prachtbauten weist auch das jetzige England auf, wenn gleich nicht in solcher Zahl und von solcher Dauer, wie das Mittelalter sie geschaffen; allein diese modernen Paläste umgibt ein physisches und moralisches Elend, von welchem das katholische England keine Ahnung hatte. Montalembert, dieser Bewunderer Englands, seiner Freiheit und seiner Industrie, vergleicht „die schwarze Nacht der Industrie", welche sich gegenwärtig über Northumbrien gelagert, mit „den Tagen der heiligen Vorgänger und Zeitgenossen Beda's", und sagt: „Das Sonnenlicht ist hier buchstäblich verdunkelt von den dichten Dampfwirbeln und schweren Rauchwolken, welche ohne Unterlaß von den Schloten und Schornsteinen ausgespieen werden. . . . Und dabei wird man leider zu der Vermuthung gedrängt, daß dies alles nur die äußere Signatur der inneren und sittlichen Verfinsterung sei, in welcher die zahllose und furchtbare Menschenmenge sich regt und bewegt, welche in diesen Schlünden und Kratern des britanischen Handels wimmelt. Die erschreckende Dichtigkeit dieser unbekannten, undurchdringlichen Massen birgt Abgründe von Unwissenheit, Laster, Elend und verhaltener Wuth. Hier ist das Heidenthum wieder zur Herrschaft gelangt, . . . hier hat die Gewinnsucht ganze Armeen von Sclaven und Frohnknechten geschaffen, Werkzeuge ohne Seelen. . . . Das Licht des Glaubens und des sittlichen Gesetzes mangelt ihnen noch viel mehr als das Tageslicht. Lebendig begraben in den Kohlengruben und Werkhütten, ohne Priester, ohne geistliche Leitung, in ihrer sittlichen Verwilderung eine Beute aller Laster, aller Ausschweifungen, aller Verirrungen, welche ein solches Arbeiten in Gemeinschaft im Gefolge haben kann, fast sämmtlich jedem Gedanken an Gott, der Hoffnung eines zukünftigen Lebens, den schützenden Gewöhnungen des Schamgefühls entfremdet, Opfer und Werkzeuge des schnödesten Mamonsdienstes, werden sie in diesem Zustand eine ewige Drohung für die routinirte Selbstsucht der Materialisten unserer Tage."[1]) Und dieses schreckliche Bild paßt nicht blos für Northumbrien, sondern kann auch auf andere Districte und namentlich auf die sonst glänzende Hauptstadt des modernen England angewendet werden.

Nicht so war es im sogenannten finsteren Mittelalter, als noch zahlreiche und große Klöster in England bestanden. Vor allem hatte das Volk auch hier, wie überall, wo es Klöster gab, seine geregelte geistige Pflege. Selbst nachdem das Pfarrsystem in England geordnet, und allmälig ein Weltclerus herangebildet worden war, so

[1]) Die Mönche des Abendlandes, V. 108—110.

daß die Mönche nicht mehr nöthig hatten, in so ausgedehnter Weise sich mit der Seelsorge zu beschäftigen, bestanden die Klöster noch fort, hatten noch lange sehr viele Pfarreien zu besorgen, und wirkten durch ihren prachtvollen Gottesdienst und die stets fortgesetzte Verkündung des göttlichen Wortes auf das Volk, von dem ein neuerer Schriftsteller mit Recht sagen konnte, daß kein einziges Volk das Christenthum mit mehr Eifer und mit mehr Herzenseinfalt erfaßte.[1]) Und gewiß die Klöster, welche so viele der eifrigsten Glaubensboten nach dem Festland entsendeten, konnten das eigene Volk nicht ohne die geistige Nahrung des göttlichen Wortes lassen. Noch sind Uebersetzungen der hl. Schrift in die angelsächsische Sprache vorhanden, welche aus dem 7. Jahrhundert, also aus dem 1. Jahrhundert der englischen Kirche stammen. Und wenn irgend ein Volk, so hatte das englische in den Bewohnern der männlichen, sowohl als weiblichen Klöster durch eine Reihe von Jahrhunderten die erhabensten Muster der Tugend vor sich; in den Kirchen der Klöster aber ruhten besonders jene Heiligen, welche in ihrem Leben sich als die größten Wohlthäter des Volkes erwiesen hatten, und zu deren Gräbern die dankbaren Nachkommen in großen Schaaren zogen. In der Geschichte der Angelsachsen befindet sich ein langes Verzeichniß von Orten, oder vielmehr von Klöstern, wo sich Schreine der Heiligen befanden, welche sämmtlich der angelsächsischen Kirche angehören; „und wir haben dies, sagt der Annalist, zum Nutzen der Leser aufgezeichnet, damit, wenn Jemand das Grab eines Heiligen besuchen will, er auch wisse, wo er es finden möge." Wie zahlreich aber das ohnehin wie zum Wandern geschaffene englische Volk, welches sich natürlich nicht in großen Massen nach fremden Ländern hin zerstreuen konnte, dafür in frommer Andacht seine Heiligen besuchte, mögen wir daraus entnehmen, daß nicht selten 100.000 Pilger aus allen Theilen von England zu gleicher Zeit in Canterbury am Grabe des heiligen Thomas Becket eintrafen, um daselbst zu beten und dann wieder neugestärkt im Glauben und in ihrer Liebe zu Gott und seinen Heiligen in ihre Heimat zurückzukehren.

Und nicht blos Stätten der Andacht, sondern wie überall, so waren auch in England die Klöster Stätten heiliger Wissenschaft und Schulen für's practische Leben. Die Klöster in England, sagt Tanner, „waren Schulen zum Unterricht und zur Erziehung; denn in jedem Kloster waren eine oder mehrere Personen zu diesem Ende bestimmt, und alle Bewohner rings herum konnten, wenn sie es wünschten, ihre Kinder unentgeltlich in der Sprachlehre und in der Kirchenmusik unterrichten lassen. Auch in den Nonnenklöstern wurden junge Mädchen in weiblichen Arbeiten, im Englischen und zuweilen selbst

[1]) Burke, Essay towards an abridgement of English history, ch. III.

im Lateinischen unterrichtet, so daß nicht blos die niederen Classen des Volkes, welche für ihren Unterricht nicht zahlen konnten, sondern die meisten Töchter der Adeligen und Vornehmen in diesen Nonnenklöstern erzogen wurden."[1]) Und wie in manchen Frauenklöstern Englands selbst höhere Wissenschaft betrieben wurde, beweist z. B. die hl. Lioba, welche von dem hl. Bonifacius nach Deutschland berufen wurde, um daselbst das erste Frauenkloster zu leiten. „Lioba hatte einen solchen Eifer für die Wissenschaft, daß sie ihre Bücher nie verließ, außer während der Zeit des Officiums. Sie war in allen damals sogenannten freien Künsten bewandert, besaß eine gründliche Kenntniß der Schriften der Väter und des canonischen Rechtes, pflegte die lateinische Poesie und unterbreitete ihre Versuche dem Urtheile des heiligen Bonifacius, welcher sie hoch schätzte. Sie bildete durch ihre Anleitung und ihr Beispiel zahlreiche Zöglinge, welche ihrerseits hervorragende Aebtissinnen wurden. Auf sie fällt der Ruhm zurück, in die christliche Wissenschaft die jungen Töchter zuerst eingeführt zu haben, welche berufen waren, die neuen Klöster zu bevölkern, die sich auf das Wort der sächsischen Missionäre hin erhoben."[2]) Und Lioba war nicht die einzige Nonne von solcher Bildung, die Geschichte hat uns noch mehrere Namen aufbewahrt, welche von der Pflege der Wissenschaft in den Frauenklöstern Englands und zwar bereits im 1. Jahrhundert der angelsächsischen Kirche Zeugniß geben.[3]) Es ist wohl nicht nöthig, von dem wissenschaftlichen Streben der männlichen Klöster noch des Weiteren zu sprechen; es genügt, auf einen hl. Theodor von Canterbury, auf einen hl. Wilfried von York, auf einen hl. Aldhelm von Malmesbury zu verweisen, namentlich aber auf Beda den Ehrwürdigen, oder später auf einen hl. Anselm von Canterbury, diese beiden Leuchten der englischen Kirche, wovon der letztere aus dem Kloster Bec in der Normandie nach England berufen wurde. Ferner möge es genügen, des Fleißes der Mönche und selbst der Nonnen im Abschreiben der Bücher und in der Anlegung von Bibliotheken zu erwähnen, so daß Croyland, wie schon erwähnt, bereits im 11. Jahrhundert eine Bibliothek von 3000 Büchern besaß. Endlich bewahrte man in den Archiven der englischen Klöster die wichtigsten Documente, Zeugnisse und Nachrichten für die Geschichte des Landes, wie z. B. von der berühmten Magna Charta eine Abschrift in einer Abtei jeder Grafschaft eigens zur Aufbewahrung hinterlegt wurde.

Zog England in dieser Weise aus seinen Klöstern mannigfachen geistigen Nutzen, so war auch der materielle Vortheil derselben besonders für die niederen Classen des Volkes von nicht geringem Belange.

[1]) Account of all abbies etc. p. 20. — [2]) Montalembert, a. a. O. VI. 184, f. — [3]) Vgl. Dr. Karl Zell, Lioba und die frommen angelsächsischen Frauen. Freiburg bei Herder 1860.

Gerade in England tragen viele Städte jetzt noch den Namen von den Klöstern, welchen sie ihr Dasein verdanken; ja manches dieser Klöster selbst war für sich allein schon eine kleine Stadt. Auch England war, wie Deutschland, ehe die Mönche dahin kamen, ein Land voll Wälder und Sümpfe, und erst der unermüdliche Fleiß der Mönche gab ihm eine bessere Gestalt. Nahm nun ein Kloster überhaupt schon viele Handwerker und Künste in Anspruch, und waren es auch hier wieder zunächst die Mönche, welche Laien darin zu unterrichten hatten, so war es der Zufluß von Fremden und Pilgern, welcher immer neue Ansiedelungen um ein Kloster herbeiführte, bis sich endlich ganze Städte um solche Klöster bildeten. So entstand Glastonbury, Malmesbury, Durham u. s. w. Jedes dieser Klöster ist nicht blos zu einer Zierde des Landes, sondern wahrhaft zum Segen weit und breit in der Runde geworden, besonders durch die Gastfreundschaft, welche sie übten, und durch die großartige Unterstützung, welche sie den Armen zukommen ließen. „Um sich eine Vorstellung zu machen von der Freigebigkeit (der Klöster in England), sagt der schon erwähnte Protestant Merryweather, genügt die Thatsache, daß im Kloster von St. Alban jeder Reisende, welcher zur Pforte kam, aufgenommen und drei Tage lang bewirthet wurde; und in der Priorei vom hl. Thomas von Canterbury war eine Halle, 150 Fuß lang und 40 Fuß breit, in welcher Reisende und arme Pilger untergebracht wurden. Kein Wunder, fährt jener Protestant fort, wenn zur Zeit der Reformation die Armen es fühlten, als diese gastfreundliche Charitas aufhörte, und wir können einem Zeitgenossen leicht glauben, wenn er sagt: „Es war zum Erbarmen, den Jammer des Volkes auf dem Lande zu hören, denn große Gastfreundschaft war unter ihnen geübt worden.“ [1]) Und was sonst noch die Armen betrifft, so genüge die Bemerkung eines andern englischen Protestanten. „Für die Armen, sagt Tytler in seinem Leben Heinrichs VIII. (p. 408), brauchte man nicht zu sorgen, so lange die Klöstern existirten. Und es ist bemerkenswerth, daß man, so wie ihr Eigenthum in andere Hände kam, zuerst die Nothwendigkeit jener Armengesetze zu fühlen begann, welche jetzt wie ein Krebsschaden an unserm Nationaleigenthum nagen. . . . Diese klösterlichen Institute dienten statt der Armen- und Krankenhäuser, und waren Zufluchtsstätten für den Verlassenen und Unglücklichen, wo der arme Dienstbote, der sich nicht länger mehr selbst erhalten konnte, der entkräftete oder zum Krüppel gewordene Arbeiter, der freundlose Waise, der weggeworfene Findling Unterstützung und Mitleid fand, wo man Almosen gab ohne Widerwillen, und Almosen empfing ohne Beschämung.“ [2])

---

[1]) Glimmering in the Dark, p. 39. — [2]) Blunt's Sketch of de Reform p. 141.

Wenn in dieser Weise durch die Klöster für die Armen und Dürftigen und Unglücklichen des Landes gesorgt war, so daß es keiner Armenhäuser, keiner vom Staat unterhaltener Spitäler, keiner Armentaxe bedurfte, dann mögen wir wohl der Schilderung glauben, welche Fortescue, Lordkanzler unter Heinrich VI., von dem Wohlstande und der Lebensweise der Engländer im 15. Jahrhundert entwirft, indem er sagt: „Jeder Einwohner hat volle Freiheit, zu gebrauchen und zu genießen, was immer sein Pachtgut hervorbringt, die Früchte des Ackers, den Zuwachs seiner Heerde u. dgl.; alle Verbesserungen, die er macht, es sei durch eigenen Fleiß oder den seiner Dienstleute, sind sein eigen zum Gebrauch und Genuß, ohne Verhinderung, Unterbrechung oder Verweigerung von wem immer. Wird er auf irgend eine Weise beleidigt oder unterdrückt, so erhält er Strafgeld und Genugthuung von dem Beleidiger. Daher kommt es, daß die Einwohner reich an Gold und Silber und allen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens sind. Sie trinken kein Wasser, ausgenommen zu gewissen Zeiten, aus religiösen Rücksichten und um Buße zu thun. Sie sind in großem Ueberfluß mit allen Gattungen Fleisch und Fisch genährt, wovon sie überall vollauf haben; sie sind durchgehends in gute Wollenzeuge gekleidet; ihre Betten und andere Ausstaffirungen in ihren Häusern sind von Wollenzeug, und das in großer Menge. Auch mit allem andern Hausrath und den zur Wirthschaft nöthigen Werkzeugen sind sie wohl versehen. Jeder besitzt nach Maßgabe seines Ranges alle Dinge, die das Leben bequem und glücklich machen.“[1]) Das also war England, merry England, zur Zeit, da die zahlreichen und großen Klöster noch bestanden, da das Volk noch katholisch war, da Bischöfe und Aebte noch im Rathe der Krone saßen und dafür noch sorgen konnten, daß die Magna Charta nicht todter Buchstabe auf dem Pergamente blieb. Wir wollen nun sehen, wie das urplötzlich anders geworden, nachdem Heinrich VIII. jene friedlichen Stätten des Gebetes und werkthätiger Nächstenliebe zerstört, und deren reichen Besitz in andere Hände übergeben und so durch Gottesraub eine große Schuld auf England geladen hatte.

Lehrmeister der Erziehung im Allgemeinen und der religiösen Ausbildung insbesondere.[2])

Von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen.

(Nachdruck verboten.)

„Wer in der Erziehung nachlässig ist, der hat von Gott keine Vergeltung zu hoffen.“ St. Chrysostomus.

„Vater- und Muttersegen — ein großes Wort, aber in Wahrheit

[1]) Cobbett a. a. O. 16. Brief, n. 458. — [2]) Vgl. Jahrg. 1884 SS. 34, 302, 577, 809; Jahrg. 1883 S. 786

doch nur im Munde des Christen. Sprößlinge haben, sie nähren und versorgen, das ist Sache der Natur. Auch dem Thiere ist das gegeben. Aber in den Kindern Pflanzen haben, die hineinwachsen sollen in das ewige Leben, Seelen haben, die unter unserer Vermittlung sich erschließen werden zu unsterblicher Schönheit und Würde, Güter haben, Geschenke der ewigen Vaterhuld, die uns für ewig nicht wieder sollen entrissen werden, das ist etwas anderes, das stellt die Vater- und Mutterwürde und das Vater- und Mutterglück unendlich höher, als es die Natur kann. Ja Alles wird geweiht und verklärt, alle Freude wird veredelt durch das Christenthum." (Hirscher). Bei aller erziehlichen Thätigkeit ist und bleibt also das leitende Princip: Erziehe das von Gott dir als kostbares Kleinod anvertraute Kind für Gott und den Himmel! „Ich weiß in der That nicht, ob es etwas Größeres geben kann, als die Seelen der Kleinen, einen nicht unwürdigen Theil des Gartens der Kirche, gleichsam zu bepflanzen, und zu bewässern." (Johannes Gerson). Wenn es bei Heveneſi („pädagogischer Blumenstrauß") im Allgemeinen heißt: „Mit einem Querkopf, der keinen Rathschlag annimmt, welcher nicht aus dem eigenen Hirnkasten entsprungen ist, mit dem gehe um, wer will; je weiser ein Mann, desto lenksamer wird er sein", so gilt dies insbesondere bei dem so wichtigen und so schwierigen Geschäfte der Erziehung, namentlich der religiösen, je mehr Einsicht der Erzieher hat und je mehr er sich der Verantwortlichkeit seiner Mission bewußt ist, desto bereitwilliger wird er sich von jenen Lehrmeistern der Erziehungskunst, die nicht bloß selbst oft durch viele Jahre im Dienste der Jugend thätig waren und die glänzendsten Erfolge erzielten, sondern auch ihre reichen Erfahrungen bei den von ihnen geschriebenen Unterweisungen für Erzieher verwerthet haben, den Weg weisen lassen, den auch er einzuschlagen hat, um das ihm gesteckte hohe Ziel: Heiligung der Kinderseele, zu erreichen.

Wir lassen nun eine Zahl von Anleitungen für Erziehung im Allgemeinen und für Erziehung der Seele insbesondere folgen. Mag Einer die Erziehung Vieler zum Berufe haben (als Seelsorger, Lehrer, Vorsteher an Erziehungsanstalten u. dergl.) oder Familienvater und Erzieher Einzelner sein, mögen sich Erzieher in den complicirteren Verhältnissen der gebildeten Stände oder in den einfachen ländlichen Verhältnissen, befinden, jeder findet, was er braucht. Gott gebe, daß von den zu nennenden Rathgebern ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht, daß auf Verbreitung solch' vortrefflicher Schriften etwas mehr Bedacht genommen werde! Sie würden ein wirksames Mittel abgeben zur Beseitigung eines der am meisten beklagten Uebel unserer Zeit, der total vernachlässigten oder doch verkehrt betriebenen religiösen Erziehung. Ein oder das andere Werk sollte in jeder Familienbibliothek aufbewahrt werden (wir wiederholen, daß Bücher,

in denen delicate Materien abgehandelt werden, Beispiele verdorbener Kinder, verblendeter Eltern angeführt sind, nicht herumliegen dürfen), Seelsorger sollten sich die Verbreitung solcher Schriften über religiöse Erziehung angelegen sein lassen, sie fleißig ausleihen, beim Ankaufe behilflich sein, sorgen, daß Brautleute, Mütter beim ersten Kirchengange zu einem derartigen Buche kommen.

1 **Die Erziehung.** Von Felix Dupanloup, Bischof zu Orleans. Autorisirte Uebersetzung. 3 Bde. Franz Kirchheim in Mainz 1867. 8° geheftet M. 11 50 = fl. 6.90.

Dupanloup hat fast seine ganze Lebenszeit der Erziehung der Jugend geweiht; die reichen Erfahrungen, die er hiebei gemacht, sowie seine eingehenden Studien über diese so wichtige Kunst setzten den berühmten Bischof in Stand, als Lehrmeister und Führer für jene aufzutreten, welchen die Erziehung der Jugend obliegt. Im vorliegenden Werke behandelt er seinen Gegenstand sehr ausführlich und zwar im 1. Bande: Die Erziehung im Allgemeinen, das Kind und die Achtung, die man der Würde und Freiheit seiner Natur schuldig ist, die Mittel der Erziehung, die verschiedenen Erziehungsarten, (berufsmässige, industrielle, künstlerische, die Volks- und naticnale Erziehung, Erziehung in Knabenseminarien); im 2. Bande findet die Grundlage aller Erziehung, die Auctorität, die ihr gebührende Würdigung: Gott und seine Auctorität, das göttliche Apostolat und die Diener Gottes in der Erziehung, der Vater, die Mutter, die Familie, der Erzieher, dessen Würde und nothwendige Eigenschaften; im 3. Bande wird Vorstehern von Erziehungsanstalten und den übrigen überwachenden oder lehrenden Persönlichkeiten (Präfekten, Professoren, Beichtvätern) eine höchst zweckmässige und werthvolle Anleitung gegeben, ein Spiegel ihrer Pflichten vorgehalten; der Schluß bespricht einige religiöse Hilfsmittel für erziehliche Wirksamkeit, geistliche Lesung, Wort Gottes, geistliche Exercitien.

Vorstehungen von Erziehungsanstalten, Seelsorgern, Lehrern kann das Werk, welches vornehmlich die religiöse Erziehung zum Gegenstande hat, nur die besten Dienste leisten; auch gebildete Eltern können es mit grossem Nutzen lesen.

2. **Die Mädchen-Erziehung.** Von Felix Dupanloup. Autorisirte Uebersetzung von Cl. Mosthaf. Kirchheim in Mainz 1880. 8°. 460 Seiten. Preis geheftet M. 4 = fl. 2.40.

Der Titel des Buches entspricht nicht vollkommen dem Inhalte: Dupanloup hat einige Jahre vor Veröffentlichung dieses Werkes einen Band mit Briefen „über die Studien, welche dem Manne in der Welt für die Mussestunden förderlich sein können", herausgegeben: im gegenwärtigen Buche haben wir ein Seitenstück mit Rathschlägen an die Frauen, welche Studien und geistige Arbeiten für eine christliche, mitten in der Welt lebende Frau geeignet seien; der 2 Theil des Buches verbreitet sich über die segensreichste geistige Arbeit einer Mutter und Erzieherin, über die Erziehung ihrer Töchter, und zwar will

der Verfasser mit seinen brieflich gegebenen Rathschlägen nicht dazu anleiten, daß die Köpfe der weiblichen Jugend mit gelehrten Brocken angefüllt werden, während das Herz leer ausgeht, seine Absicht zielt vorzüglich ab auf die Wohlfahrt der Seele; aber auch Gesundheitspflege, Rekreation, Handarbeit, Haushaltung findet die gehörige Berücksichtigung. Von besonderem Werthe ist, was über die schlechte Erziehung und deren unselige Folgen, über die erste hl Kommunion, über die Fehler bei der religiös-sittlichen Erziehung gesagt wird.

Für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an weiblichen Erziehungsanstalten, sowie für gebildete Mütter sehr zu empfehlen.

3. **Das Kind.** Rathschläge für Eltern und Erzieher. Von Felix Dupanloup. Autorisirte Uebersetzung. Kirchheim in Mainz 1869. Klein 8°. 439 Seiten. Preis geheftet M. 3 = fl. 1 80.

Geistliche und Gebildete, die sich auf dem Gebiete der Erziehung besser umsehen wollen, werden diese umfangreiche Schrift, das Ergebniß langjähriger Studien, nicht aus der Hand geben, ohne aus selbem eine gründliche Belehrung geschöpft zu haben. Auktorität und Ehrfurcht sind es, die der Verfasser in den Vordergrund stellt als die wichtigsten Faktoren bei der Erziehung. In den 21 Abschriften des Buches finden sich des Kindes Würde und Eigenschaften die kindlichen Fehler, deren Quellen und Heilmittel dargestellt; das Buch ist ein nutzbringender Rathgeber für die religiöse Erziehung.

4. **Erziehungskunst.** Dargestellt von Alban Stolz. 3 Aufl. Herder in Freiburg. 8°. 423 Seiten. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Dieses äußerst werthvolle Werk gehört in die Bibliothek jedes gebildeten Erziehers, des Leiters von Erziehungsanstalten, wie nicht minder des Seelsorgers und Lehrers; alle Zweige der Erziehung, die physische und religiöse Erziehung, die Ausbildung des Geistes sind hier in einer öfters derben und kräftigen Sprache aber mit einer Sachkenntniß, wie sie nur Alban Stolz eigen war, abgehandelt; die Mutter findet in diesem Buche die besten Unterweisungen über die Säugung der Kinder, deren Schlaf, Ernährung, Kleidung, über Alles, was nur der Kleinen leibliches Wohlbefinden begründen und fördern mag; aber selbst in diesen Belehrungen spricht sich deutlich das Bestreben des berühmten Verfassers aus, alle Erziehung nach dem Grundsatze einzurichten: „Suchet zuerst das Reich Gottes u. s. w.; überall ist mit der Rücksicht auf das leibliche Wohl der Kinderwelt die noch viel wichtigere auf Sittlichkeit und Religion verbunden; wo z. B. von den Spielen und Unterhaltungen die Rede ist, weist Alban Stolz mit wahrhaft väterlicher Bekümmerniß auch auf deren Schattenseiten und auf die sittlichen Gebrechen hin, die aus ihnen hervorgehen können; Pflege der Tugenden, Verhütung der Sünden wird eindringlich gelehrt. Das 3. Hauptstück handelt von den Eltern, Geschwistern, Verwandten als Erziehern, von Erziehungs- und Bildungsanstalten, das 4. von verschiedenen Erziehungsmitteln, das 5. von den vielen und großen Gefahren, welche im späteren Leben die Errungenschaft einer guten Erziehung in Frage stellen. Als Anhang ist das unten zu besprechende „Lehrbüchlein für Kindsmädchen" angebracht.

5. **Das Menschengewächs,** oder: Wie der Mensch sich und andere erziehen soll. Kalender für Zeit und Ewigkeit 1844. Von Alban Stolz. 15. Auflage. Herder in Freiburg 1873. 132 Seiten. 8°. Preis geheftet 60 Pfg. = 36 kr.

Der nun selige Alban Stolz ist mit seinen zahlreichen Schriften ein großer Wohlthäter des christlichen Volkes geworden; vielleicht ist aber keine seiner Schriften so geeignet, den reichsten Segen besonders auch unter dem gemeinen Volke zu verbreiten, wie diese: sie enthält die beste Standesunterweisung für Eheleute und Eltern; man sollte sie jedem Brautpaare mit in den Ehestand geben; nach dem Geiste dieses Buches handelnd, müssen Eltern unbedingt das eigene Wohl finden, aber auch ihren Pflichten in Betreff des ewigen Heiles ihrer Kinder gerecht werden; Seelsorger haben am „Menschengewächs" ein sehr gutes Mittel zur Ertheilung des Brautunterrichtes und für die Standeslehren, welche sie den Verheirateten zu halten haben. Wenn sich auch hie und da ängstliche Naturen an der „ungeschliffenen" Sprache des Professors gestossen haben, die Zartheit bei Besprechung ehelicher Verhältnisse läßt nicht einmal ein scandalum pusillorum befürchten.

Das Buch, nach den zwölf Monaten abgetheilt, zerfällt in zwei Hauptabschnitte: Vom Jänner bis Juni wird die Nothwendigkeit und der Weg einer vernünftigen, christlichen Erziehung und an Beispielen der Fluch einer verkehrten und vernachlässigten Erziehung geschildert: der Jänner zeigt, wie die Eltern mit der Erziehung anfangen sollen, „ehe noch ein Stäubchen vom Kinde auf Erden ist", indem sie einen frommen Sinn und Wandel ins eigene Geblüt übergehen lassen sollen aus Rücksicht auf die Vererbung der sittlichen Anlagen; Februar handelt von der Taufe des Kindes, den Taufpathen und deren Pflichten, vom Verhalten der Kindbetterin, dem ersten Kirchgange, dem Gebete für die Kinder; März: Behandlung des Kindes vom 1.—6. Lebensjahre, Erziehung zum Gehorsam, Bewahrung vor Fluchen, übler Nachrede, Lüge, Rachsucht, Hoffart, Ziererei. April: Das Kindesalter von 6—14 Jahren; Anleitung zum Gebete, Einpflanzung einer gesunden Gottesfurcht, der Treue und Redlichkeit auch im Kleinen, Wachsamkeit, daß der Umgang mit fremden Personen und dem Hausgesinde nicht „böses Gesäm" in des Kindes Seele streue. Mai: Das Alter von 14—18 Jahren. An die in diesem Alter stehende Jugend richtet zuerst der Verfasser eine innige und dringende Bitte, treu zu bleiben in den nun entstehenden Reizungen und Gefährdungen, wie es bei der ersten hl. Kommunion so feierlich und ernst gelobt worden ist, Dem, der eine feste Burg, ein treuer Freund und Vater sein will, Jesus Christus; dann wendet er sich mit einem kräftigen Aufrufe an die Eltern und Meister, daß sie durch Wort und Beispiel der Jugend, diesem Blumengarten Gottes auf Erden voranleuchten. Mit dem Monate Juni beginnt der 2. Hauptabschnitt; da dieser nicht so sehr von der Erziehung Anderer, als vielmehr von der Heiligung seiner selbst handelt, so verzichten wir auf eine genauere Angabe der Materien, welche für die letzten Monate besprochen werden; wir empfehlen aber die Beherzigung derselben allen jenen, welche sich durch ein heiliges Leben, durch Verjüngung der in früheren Jahren mit Sünden belasteten Seele auf einen seligen Heimgang bereiten wollen.

6. **Die vornehmste Kunst.** Von Alban Stolz. Kalender für Zeit und Ewigkeit. 1881. Mit Illustrationen. Herder in Freiburg. 4°. 36 Seiten. Preis 60 Pfg. = 36 kr.

Diese Schrift ist für das Landvolk und speciell für die Verhältnisse unserer Zeit vorzüglich geeignet. Die Weisheit unserer Zeit charakterisirt sich dadurch, daß sie über dem rastlosen Streben nach materiellen Dingen das Ueberirdische, das Leben im Glauben, das Heil der Seele ganz außer Acht läßt. Läugnung aller Auktorität, Verlogenheit, der Frohndienst, welcher der Augen- und Fleischeslust und der Hoffart des Lebens allgemein geleistet wird, sind die Grundübel unserer Zeit. Dieser Zeitrichtung arbeitet Alban Stolz in gegenwärtigem Kalender entgegen, und will, daß die Eltern ihre Kinder zur wahren, christlichen Weisheit abrichten, wie sie von Jesus gelehrt, von den Heiligen, wie von einem hl. Aloysius, einer hl. Klara, Germana geübt wurde; nach deren Beispiele sollen auch die Kinder lernen das Leben des Glaubens, Gehorsam, aber nicht Kasernengehorsam, sondern aus Religiösität, Wahrhaftigkeit, Redlichkeit, Keuschheit und dadurch Liebenswürdigkeit vor Gott und den Menschen gewinnen. Unter den Gefahren der Unschuld wird auch besprochen das Wesen der Liebschaften und das Benehmen der Eltern, wenn sich ihre erwachsenen Kinder in solche verstrickt haben. Für unsere Verhältnisse paßt auch sehr gut die Besprechung, welche Alban Stolz im Anhange bringt über das Sich-Eindrängen des Staates in die Schule, über die Störung, welche durch Einführung der konfessionslosen Schule Eltern und Kirche in der christlichen Erziehung der Kinder erleiden, über die großen sittlichen Nachtheile der Mischschule und über die Schritte, welche katholische Familienväter zu machen haben, um diesem tiefeingreifenden Uebel zu steuern.

Dies im Anhange Gesagte sollte als eigene Broschüre massenhaft unter das Volk gebracht werden — sie müßte den Leuten die Augen öffnen und sie zu energischem Handeln anregen.

6a. **Lehrbüchlein für Kindsmädchen,** zugleich für Mütter. Von Alban Stolz. 2. Auflage. Herder in Freiburg 1882. 12°. Preis 30 Pfg. = 18 kr.

Wir haben dies Büchlein hieher genommen, weil dessen Inhalt nichts anderes ist, als eine gedrängte Darstellung der wichtigsten Erziehungsregeln; was Alban Stolz den Kindsmädchen vorschreibt, geht noch mehr die Mütter an. In Bezug auf Auswahl und Ueberwachung der Kindswärterinnen, deren Händen ein so kostbares Pfand anvertraut wird, herrscht leider oft unbegreifliche Sorglosigkeit: vor dieser warnt nun am Anfange des Büchleins Alban Stolz und nachdem er den Eltern die wichtige Bedeutung einer sorgsamen, braven Kindsmagd an's Herz gelegt, wendet er sich an diese selbst, zeigt ihr die Verantwortlichkeit ihres Dienstes und wie sie in jeder Weise eine Hüterin des leiblichen Wohles und eine Kinder-Seelsorgerin sein solle; diese Aufgabe erleichtert der Verfasser den Kindswärterinnen, indem er die einzelnen kindlichen Tugenden durchgeht und zeigt, wie es anzugehen sei, um sie in die jungen Herzen einzupflanzen. Kräftige kindliche Gebete bringt der Anhang.

Dies Büchlein können ob seines niedrigen Preises alle kaufen und seinen Inhalt können Alle, die mit Kindern umzugehen haben, wohl verstehen und gut brauchen.

7. **Monika.** Zeitschrift für häusliche Erziehung. Buchhandlung des kath. Erziehungsvereines in Donauwörth (L. Auer). Jährlich 26 Doppelnummern. Preis halbjährlich M. 1 = 60 kr. ö. W. In Parthien über 20 direkt bezogen 51 kr. ö. W.

Die „Monika" verfolgt ihre Zwecke, die häusliche physische und religiöse Erziehung zu fördern, in unübertroffener Weise; wir wünschen diese Segen bringende Zeitschrift in der Hand jeder Mutter; sie gibt die besten Rathschläge für Erhaltung des leiblichen Wohles der Kinder; aber den weitaus größten Raum jeder Nummer nehmen die religiösen Belehrungen ein: in diesen finden Eltern und Erzieher Aufmunterung und Trost bei Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe, christliche Mütter schauen da lehrreiche Vorbilder, in der „Blumenlese für Geist und Herz" liegt manch goldenes Korn; die wichtigeren Ereignisse im Kindesleben, insbesondere die erste hl. Beicht, Erstkommunion, Firmung, bei denen auch den Eltern eine besondere Sorgfalt obliegt, sind in der Monika gehörig gewürdigt und wird mit den hierüber gegebenen Anleitungen den Katecheten und Seelsorgern wirksamst in die Hände gearbeitet. Der „Rathgeber" für's Hauswesen und der „Schutzengel" sind willkommene Beigaben.

8. **Kinderschutz.** Von Franz Hattler. S. J. Herder in Freiburg. 1881. 12°. 424 Seiten mit Kleindruck. Preis geheftet M. 1.60 = 96 kr.

Sechs Aufsätze über Kindererziehung, die der Verfasser ehemals im „Sendboten" hat erscheinen lassen, sind von ihm in ein umfangreiches Buch vereinigt worden, welches, wie man es von Hattler nicht anders erwarten kann, in vorzüglicher Weise die religiöse Erziehung überhaupt behandelt, allgemeine Erziehungsgrundsätze aufstellt, die Nachtheile einer unchristlichen Erziehung in lebendigen Farben schildert. Jedermann muß insbesondere erwärmt und ergriffen werden von dem begeisterten Lobe, welches Hattler über die unschuldige Kinderseele ausspricht; mit aufrichtiger Bekümmerniß gedenkt er der großen Gefahren, die der Unschuld und Frömmigkeit des Kindes drohen in der von der Kirche losgetrennten Schule, im Umgange mit entarteten Kindern, von Seite obscöner Bilder in den Schaufenstern, der Leihbibliotheken mit ihrem vergifteten Inhalte, in Theatern, bei Schauspielen, u. s. w.; im Abschnitte „Schutzwaffe" finden besorgte Eltern Rettungs- oder Bewahrungsmittel vor diesen Gefahren. Das „Vater unser für Eltern" muntert diese durch Vorhalt lieblicher und rührender Bilder und Beispiele aus dem Kinderleben auf zur Erfüllung ihrer Pflichten und gibt ihnen praktische Winke. Im 2. Theile „Sichtbare Kinderengel" bedient sich Hattler der von Clemens Brentano herausgegebenen „Blätter aus dem Tagebuche der Ahnfrau", um an der denkwürdigen Geschichte vom „armen Kinde aus Hennegau" ein Beispiel zu geben, mit welcher Liebe man sich um arme Kinder annehmen soll und aus den darauffolgenden Erzählungen vom Klausner am Vierwaldstättersee und vom „Metzner Gedl" kann man ersehen, daß und wie Jedermann, auch der Geringste ein sichtbarer Schutzengel für Kinder werden

kann. Das letzte Hauptstück erklärt das wunderliebliche Gedicht von Brentano: „Wer ist ärmer als ein Kind." Eltern und Kinderfreunden zur Aufmunterung. Diesen, namentlich solchen aus den gebildeteren Ständen, sei das so lebendig geschriebene an Bildern und Beispielen so reiche Buch, dem wir nur eine größere Uebersichtlichkeit wünschten, eindringlich empfohlen.

9. **Zehn Gebote katholischer Kindererziehung.** Ein Volksbüchlein für kath. Eltern von Frd. Clericus. 4. Aufl. Kirchheim in Mainz. 8°. 239 Seiten. Preis geheftet M. 1.50 = 90 kr.

In 28 Kapiteln erhalten Eltern besserer Stände Lehre und Unterweisung über die Erziehung des besten Theiles am Kinde, der Seele. Clericus respektirt namentlich das zarte, vorschulpflichtige Alter, indem er von dem ganz richtigen Grundsatze ausgeht, daß in diesem Alter das Meiste und Wichtigste in der Erziehung der Seele zu geschehen hat; das Buch liest sich sehr angenehm; einmal ist die Sprache eine kräftige und eindringliche und dann wendet der Verfasser lieber drastische Beispiele mit Freigebigkeit an, als daß er breite und trockene Belehrungen ertheilt. Möge dieses sehr gute Buch eine ausgiebige Verwendung finden: Seelsorgern können wir aus Erfahrung sagen, daß es zu Vorträgen bei Standesunterweisungen, an Müttervereine u. dgl. das beste Materiale bietet; als Brautgeschenk, Taufandenken für junge Mütter kann es kaum Passenderes geben.

10. **Wachet über Gottes Kinder.** Ein Büchlein über kath. Kinder-Erziehung. Nach bewährten Quellen herausgegeben von Sebastian Danner. 2. Aufl. Katholischer Bücherverein in Salzburg. 1879. 161 Seiten. 8°. Preis

Ueber Erziehung ist sehr viel und mitunter sehr gediegen geschrieben worden; an Erziehungsschriften, welche für die Verhältnisse des gemeinen Mannes berechnet sind und auch taugen, herrscht eher Mangel, als Ueberfluß, und auch die wenigen, die taugen, sind noch viel zu wenig unter das gewöhnliche Volk gedrungen, was bei der Wichtigkeit des Gegenstandes doch so nothwendig wäre. Da ist es denn ein glücklicher Gedanke gewesen, als der Tiroler-Volksverein eine populäre Erziehungsschrift als Vereinsgabe wählte und sie in Hunderte von Familien brachte. Der Verfasser derselben, Danner, hat das Materiale von den bewährtesten Autoren, von Alban Stolz, Zwerger, aus der Monika entlehnt und es zu einem sehr praktischen und nutzbringenden Büchlein verarbeitet; ziemlich eingehend behandelt Danner die Erziehung zur Schamhaftigkeit und Keuschheit. Allerdings kommen in diesem Kapitel mehrere etwas derbe, unverblümte Ausdrücke vor; der Verfasser hielt sich wohl bei Anwendung derselben vor Augen, daß er für den gemeinen Mann schreibe, dem mit dem unverständlichen „Herumreden" wenig geholfen ist, dem man, wenn er verstehen soll, das Kind beim rechten Namen nennen muß und vertraute gewiß der Klugheit der Eltern so viel, daß sie Bücher mit solch delikatem Inhalte nicht herumliegen und vor die Augen der Kinder kommen lassen. Sehr gewagt erscheint die von Wenigen gebilligte Ansicht des Verfassers, Eltern sollen solchen Kindern, die um das Werden der Menschen fragen, mit gewählten und frommen Worten die Wahrheit sagen, besonders dann, wenn

diese ohnehin in diesen Dingen nicht mehr ganz unwissend sind und sollen nach geschehener Mittheilung den Kindern verbieten, hierüber nachzudenken oder davon zu sprechen: wir glauben, daß sich vernünftige Eltern überhaupt auf solch vorwitziges Fragen nicht einlassen und kurz antworten werden, daß von Gott die Kinder ihr Dasein haben. Die Anleitungen, wie von den Kindern, mögen sie allein oder beieinander sein, bei Tag und bei Nacht, im Umgange mit den Hausleuten und Dienstboten die Schamhaftigkeit bewahrt werden kann, wie ihr Gewissen in Betreff der Sünden gegen das 6. Gebot geweckt werden soll, sind sehr gut. Bei der schrecklichen Verbreitung der traurigen Sünde der Selbstbefleckung ist es dankenswerth, daß Danner den Eltern die Kennzeichen, ob ein Kind diesem verwüstenden Uebel verfallen sei, angibt. Zur Abschreckung vor dieser Sünde weist er auf die verderbliche Einwirkung hin, die dies Laster auf die Körperlichkeit, auf Gesundheit, Kraft, Schönheit, Verstand ausübt; dieses Motiv sollte man aber gar sparsam gebrauchen, weil es einmal zu wenig kräftig ist, und weil diese zeitlichen Nachtheile nicht jedesmal hervortreten. Die Rathschläge über Behandlung rückfälliger Selbstbefflecker sind mehr zum Gebrauche für Beichtväter. Ein Vorzug des Büchleins ist, daß auch auf die Erziehung und Ueberwachung größerer Kinder, auf das Verhalten der Eltern in Bezug auf Bekanntschaften der Söhne und Töchter, Besuch der Tänze, Standeswahl derselben die gehörige Rücksicht genommen ist. Die Ausreden und Entschuldigungen pflichtvergessener Eltern sind kurz und gut widerlegt und in ihr Nichts zurückgeführt.

12. **Die Erziehung für den Himmel.** Kurze Anleitung für Eltern, welche ihre Kinder zu frommen Christen erziehen wollen. Von Heinrich Fromme, Lehrer. Habbel in Amberg. 1880. 116 Seiten. Brosch. 40 Pf. = 24 kr. Klein 8°.

Der Verfasser ist jedenfalls ein ebenso tüchtiger Pädagog, als gläubiger Christ. Wie können die Kinder zu lebendigem Christenthume herangebildet werden? Antwort hierauf gibt Fromme in seinem Büchlein und zwar sind es nicht trockene Regeln, die er da aufstellt, sondern aus dem Herzen kommende und zum Herzen dringende Mahnrufe, illustrirt mit aus dem Leben gegriffenen Beispielen. Es ist eine der verwendbarsten Erziehungsschriften, welche man unter dem gewöhnlichen Volke in Masse verbreiten soll. Punkt 97 ist das Wort „Konsequenz" manchem gewöhnlichen Leser unverständlich. Die Behauptung des Verfassers p. 57, daß Knaben, die man in zarter Jugend am Schnapsglase lecken und aus der Pfeife rauchen läßt, mit 10 Jahren das Rauchen zur Gewohnheit haben, ist als Uebertreibung aufgefaßt worden, es lehrt aber die Erfahrung, daß Fromme mit dieser Behauptung nicht ganz unrecht hat.

13. **Die Kunst, brave Kinder zu erziehen.** Ein Volksbuch für Eltern, Geistliche und Lehrer. Von Konrad Sickinger. Laumann in Dülmen. Klein 12°. 342 Seiten. Preis brosch. M. 1 = 60 kr., gebunden in Calico M. 1.50 = 90 kr.

Folgend dem Grundsatze: Mens sana in corpore sano, geht Sickinger von der vernünftigen körperlichen Pflege, über die er sich bis p. 128 verbreitet, aus, zeigt das Wesen und die Mittel der geistigen Erziehung und endlich im 3. Hauptstücke folgt die Unterweisung für Eltern zur Erzielung kind-

licher Religiösität. Um Eltern in Stand zu setzen, bei plötzlichen Erkrankungen ihrer Kleinen helfend einzugreifen, ehe der Arzt kommt, oder in leichteren Fällen, wo man den Arzt nicht beizieht, gibt er zweckmässige Anleitungen im Abschnitte „Hausapotheke und Hausarzt," stellt eine „medizinische Hausbibliothek" zusammen, unterrichtet die Eltern im 2. Hauptstücke über Kinderschulen, Krippenanstalten, Kindergärten, über höhere Schulen, Pensionate; im 3. Hauptstücke richtet er das Augenmerk der Eltern auf die erste Beicht und Kommunion der Kinder. Bei Zusammenstellung der „religiösen Jugendbibliothek" ist keine rechte Ordnung in Bezug auf Alter der Kinder und Inhalt der Bücher eingehalten.

Für gebildete Familien brauchbar.

14. **Christliche Kinderzucht.** Sechs zeitgemässe Vorträge für christliche Müttervereine und die Fastenzeit. Von K. Sickinger. Laumann in Dülmen. 1880. 8°. 86 Seiten. Preis brosch. M. 1.50 = 90 kr.

Was Sickinger in obigem Werke „Die Kunst, brave Kinder zu erziehen" ausführlicher gesagt, findet sich in diesen sechs Vorträgen in gedrängter Kürze: Wichtigkeit einer guten Kindererziehung zur Besserung unserer Zeitverhältnisse, Sorge der Eltern für das zeitliche Wohlergehen der Kinder, zeitgemässer Schulunterricht, der künftige Lebensberuf, die religiöse Ausbildung der Kinder, die Sorge der Eltern bei der Vorbereitung der Kinder auf die erste hl. Kommunion. Zu Vorträgen eignet sich dies Werk sehr gut, gebildete Eltern werden es selbst auch mit Nutzen lesen. Erwähnt muß werden die hübsche Ausstattung, welche den höheren Preis rechtfertigt. Der Ausdruck „Transpiration", p. 25 ist Manchem unverständlich, auch ist es übertrieben, wenn p. 44 gesagt wird, daß die Eltern ein Unrecht begehen, wenn sie ihre Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre aus der Schule nehmen.

15. **Nimm und lies!** Einige Worte an katholische Eltern. Von Franz R. Oehler, Pfarrer in Großstelzendorf, Nied.-Oest. Selbstverlag des Verfassers. 1866. 8°. 52 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 25 kr. ö. W.

Wenige, aber beherzigenswerthe Worte, welche den Eltern namentlich unter dem Landvolke zeigen, was sie bei der religiösen Erziehung zu thun und zu meiden haben, damit diese den gewünschten Erfolg habe. Wohl wissend, daß die 7 Hauptsünden die trübe Quelle sind, der alle Sündhaftigkeit und Verderbtheit des Menschen entspringt, stellt der erfahrungsreiche Seelsorger den Eltern an lebenstreuen Beispielen vor Augen das Aufwachsen der Hauptsünden im Kinde und die Art, wie diese höllischen Gäste aus dem kindlichen Herzen ausgetrieben und die entgegengesetzten Tugenden eingepflanzt werden können. Das Schriftchen ist sehr gut gemeint, kann viel nützen und wird warm empfohlen; auch der mindere Preis hilft mit empfehlen.

16. **Praktische Rathschläge für Eltern** zur christlichen Erziehung ihrer Kinder. Von P. Secondo Franco S. J. Kirchheim in Mainz. Der Erlös zu wohlthätigen Zwecken. Klein 8°. 246 Seiten. Preis geheftet M 1.20 = 72 kr.

Sein Dasein verdankt dies Buch dem Wunsche einiger Damen, welche den P. Secondo Franco am Schluße einer Retraite baten, er möge ihnen einen sicheren und klaren Leitfaden zur christl. Erziehung ihrer Kinder

verfassen. Und dies ist das zu besprechende Buch: Was nur Eltern zu wissen brauchen, um das Ziel der Erziehung, Heiligung der Kinder zu erreichen, bietet es ihnen. Ursprünglich in italienischer Sprache geschrieben, hat es mehrere Auflagen erlebt, sowie die Uebersetzung in's Französische und Deutsche. Um zu zeigen, welchen Nutzen es erwarten läßt, und daß es nicht eine bloße Nachbeterei nach anderen Erziehungsschriften ist, führen wir einige von hundert eilf Kapiteln, von denen das Buch handelt, an: Die erste Beicht; Wahl des Beichtvaters, erste hl. Kommunion, die hl. Firmung, Verirrungen besonders im Glaubensleben, Gefahren des Indifferentismus, Verkehr mit Ungläubigen, Verachtung der Religion, verkehrte Grundsätze in der Familie, die kirchlichen Vorschriften, Vergnügungssucht der Jugend, Theater, Kinderbälle, Karneval und Feste, die Standeswahl und die Normen, nach denen sich Eltern und Kinder verhalten sollen hiebei, Berufung zum geistlichen Stand. Die Sprache ist leichtfaßlich, sonst mehr auf Stadtverhältnisse angetragen.

17. **Familienglück,** oder die Wege der häuslichen Erziehung der Kinder in Regeln und Beispielen allen Eltern dringend an's Herz gelegt von einem Jugendfreunde. 3. Aufl. Mit Genehmigung der kirchl. Oberen. Laumann in Dülmen. 12°. 224 Seiten. Preis brosch. 40 Pfg. = 24 kr., in Leinwand gebunden 55 Pfg. = 33 kr.

Die hier gegebenen Ermahnungen und Belehrungen sind geeignet, in's Herz der Eltern zu dringen und sie zum Ergreifen aller Mittel, die auf Erreichung einer gedeihlichen physischen und religiösen Erziehung abzielen, anzuspornen. Zuerst werden die Art einer verkehrten Erziehung und deren unselige Folgen geschildert, im Folgenden aber 2 Regeln und Beispiele einer guten Erziehung aufgestellt. Den Schluß bilden Rathschläge für Erzieher über die Behandlung kränklicher Kinder, über Ammen und Kindswärterinnen. Wir müssen bei diesem Büchlein besonders betonen, daß es vor den Kindern verwahrt werde, die Beispiele ganz verblendeter, leichtfertiger Eltern, total verdorbener Kinder, von denen hier erzählt wird, sind für junges Volk kein geeigneter Sittenspiegel. Dem Landvolke besonders empfohlen.

18. **Acht Briefe über christliche Kindererziehung.** Von Roman Haug. Benziger in Einsiedeln. 1878, 8°. 152 Seiten, Preis gebunden. M. 1.60 = 96 kr.

Frühzeitige Angewöhnung des Kindes an das Gute, Verdienstlichkeit der Kinderplage, Einführung der Kleinen in die Uebungen der Religion, Spiel und Arbeit des Kindes, die Schulbildung, Werth und Unwerth der Volksschule, der Religionsunterricht als der wichtigste Gegenstand und die übrigen Lehrgegenstände, der freie Wille des Kindes und dessen Einleitung in die rechten Bahnen, die Pflege des inneren Menschen sind die Gegenstände, die das Büchlein gebildeten Eltern vorhält. Der Verfasser hat diese Belehrungen zuerst in Briefform an eine mit vielen Kindern gesegnete Witwe gegeben. Das Buch ist illustrirt; von den Bildern sind manche verschwommen, mehrere begegnen uns auch in anderen Benziger'schen Verlagswerken.

19. **Der christliche Vater,** wie er sein und was er thun soll. Von W. Cramer. Zum Besten des Bonifaziusvereines. 2. Aufl. Laumann in Dülmen. 12°. 206 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

20. **Die christliche Mutter in der Erziehung** und in ihrem Gebete. Von W. Cramer. Laumann in Dülmen. 12°. 16. Aufl. 288 Seiten. Preis broschirt 50 Pfg. = 30 kr.

„Wie der Baum, so die Frucht." Dies vor Augen habend, arbeitet Domcapitular Cramer in seinen beiden Schriften zuerst hin auf Heiligung des Vaters und der Mutter selbst, und auf diese unerläßliche Grundlage baut er seine Unterweisung über das Wirken eines christlichen Vaters und einer pflichtgetreuen Mutter; er betont besonders die religiöse Seite der Erziehung, und zwar im ersteren Büchlein für Väter, denen er zwei Muster aus der heil. Geschichte, den Abraham und Tobias vor Augen stellt, in den Kapiteln: Die Thätigkeit des christlichen Vaters, die väterliche Fürsorge, eingehender in der zweiten Schrift „Die christliche Mutter"; was hier geschrieben ist, dient auch Vätern zu nützlicher Beherzigung; beide haben neben dem Belehrenden auch einen Gebetstheil mit einer reichen Auswahl kräftiger Gebete, welche den verschiedenen Anliegen in Bezug auf das eigene Wohl der Eltern und Kinder Ausdruck geben. Diese Cramer'schen Schriften zählen wir mit Recht zu den besten und verwendbarsten dieser Art, namentlich für lesegewandtere Eltern. Im zweiten ist leider der Druck gar zu fein.

21. **Der christliche Vater in seinem Berufe.** Von Phil. Hammer. Paderborn. Bonifazius-Druckerei. 1883. Klein 8°. 138 Seiten. Preis broschirt M. 1 = 60 kr.

22. **Die christliche Mutter in ihrem Berufe.** Von Phil. Hammer. 2. Aufl. 1881. Bonifazius-Druckerei. 12°. 77 Seiten. Preis brosch. 30 Pfg. = 18 kr.

Nr. 21 ist für gebildete Männer ein angenehmes und nützliches Lesebuch, in dem außer den sonstigen Pflichten des Mannes auch dessen Stellung gegenüber seinen Kindern behandelt wird.

Nr. 22. Wachen, beten, gutes Beispiel geben sind die Anforderungen, welche an Mütter gestellt werden. Worte, mit solcher Ueberzeugung und Wärme gesprochen, ergreifen das Herz und müssen nothwendig ein mächtiger Sporn sein zur Erfüllung der obliegenden mütterlichen Pflichten. Der gesammte Inhalt trägt den Stempel der Originalität an sich; mit den dichterischen Citaten ist doch fast eine Verschwendung getrieben. Fremdwörter und die sonstige Anlage machen das Büchlein nur für gebildete Mütter geeignet. Der Druck ist bei jedem der zwei Werke ein sehr deutlicher und die Augen schonender.

23. **Die christliche Mutter in ihrem Berufe.** Von Phil. Hammer, Peter Brück in Luxemburg. 1873 kl. 8°, 193 Seiten, Preis brosch. M. 0.60 = 36 kr.

Verfasser und Titel sind dieselben wie bei Nr. 22, der Inhalt ist jedoch bei gegenwärtiger Schrift ein viel reicherer; dessen Lob verkünden zahlreiche bischöfliche Empfehlungsschreiben und sehr günstige Recensionen — es ist dies vielseitige Loben auch verdient. Alles, was geeignet ist, eine Lektüre angenehm und nützlich zu machen, vereinigt sich in dieser Arbeit Hammer's: eine frische,

kräftige, sagen wir, hie und da gar zu kräftige Sprache, das Aufgebot einer reichen Erfahrung und einer ihr zu verdankenden Zahl von Beispielen aus neuester Zeit, die Anführung zahlreicher, lieblicher Legenden und Aussprüche der Kirchenlehrer, alles dies verleiht den Ausführungen Hammers (die christliche Mutter als Schutzwache ihrer Kinder, im Gebete mit ihren Kindern, in der Entsagung mit ihren Kindern, bei der Standeswahl ihrer Kinder) besonderen Nachdruck. Das Buch leistet Müttern und Erzieherinnen aus besseren Ständen die besten Dienste; auch Seelsorger finden für Vorträge über Erziehung sehr brauchbares Materiale.

24. **Die Mutter nach dem Herzen Gottes,** oder die Pflichten der christlichen Mutter gegen ihre Kinder. Von einem Missionär Unserer Lieben Frau von La Salette. Autorisirte Uebersetzung von J. Klenk. Mit bischöfl. Approbation. Kirchheim in Mainz. 1872. 8°. 440 Seiten. Preis geheftet M. 2.60 = fl. 1.56.

In unserer glaubenslosen Zeit, wo Familie und menschliche Gesellschaft an so vielen sittlichen Gebrechen leidet, fällt den christlichen Müttern, wenn anders diese tristen Zustände gebessert werden sollen, eine wichtige Aufgabe zu: an ihnen ist es, die Kinder schon frühzeitig unter das süße Joch Jesu Christi zu beugen, das Glaubensleben in der Familie zu wecken und zu pflegen; entsprechen sie dieser ihrer heiligen Pflicht, nur dann ist ein Aufblühen von Glauben und Sitte, eine Neugestaltung der Familie und Gesellschaft zu hoffen. Wie nun christliche Mütter dieser erhabenen Mission nachkommen und die Erziehung der Kinderseele einem glücklichen Endziele entgegen führen können, zeigt unser Buch; es zeigt zuerst die Seele aller mütterlichen Thätigkeit, die mütterliche Liebe und auch einige Fehler, die gegen sie begangen werden; diesem folgt eine ziemlich ausführlich gehaltene Darstellung aller mütterlichen Pflichten; auch der leiblichen Erziehung ist kurz gedacht; es finden sich Rathschläge über Armenwesen, Erzieher, Erziehungsanstalten, klösterliche Erziehung, der Hauptnachdruck ist gelegt darauf, daß die Mutter gelehrt wird, Seelsorgerin und erste Religionslehrerin für ihre Kinder zu sein. Mit Wohlgefallen haben wir aufgenommen die praktische Methode, nach der Müttern gezeigt wird, wie sie ihren Kindern die wichtigsten Religionswahrheiten einprägen können. Vorzüge dieses Buches sind überdies: die angeführten Beispiele heiliger Frauen, welche durch Einhaltung der hier gegebenen Regeln sich und die Familie geheiligt haben; die Verhaltungsvorschriften gegen Dienstboten, die Auswahl von Gebeten und Andachtsübungen für Mütter. Allen Müttern, namentlich solchen aus der gebildeteren Klasse und zur Benützung für Vorträge eindringlich zu empfehlen

25. **Pädagogisches Allerlei,** oder: Dies und das aus dem Gebiete der Erziehungskunde für Erzieher, Lehrer und Eltern von P. Heinrich Schwarz, Subprior in Michaelbeuern. G. J. Manz in Regensburg. 1883. 8°. 348 Seiten. Preis brosch. M. 3 = fl. 1.80.

Wenn auch der Inhalt dieses Buches vorerst für Lehrer bestimmt ist, so ist er immerhin auch dazu sehr dienlich, anderen Erziehern und Eltern die beste

Anregung zu geben, daß sie bei dem wichtigen Werke der Erziehung das Eine Ziel: Gott und das Heil der eigenen und der Kinderseele nie aus den Augen verlieren. Vom praktischen Werthe des Buches mögen Zeugniß ablegen die in selbem unter anderem behandelten Gegenstände: zu Gott den Sinn — durch Alles hin (Gib deine Kinder Gott, gib sie ihm ganz, gib sie ihm auf immer), drei empfehlenswerthe Lehrbücher (die Werke Gottes, die hl. Schrift, das Gewissen,) die hl. Engel, die Ceremonien der Kirche, das Beispiel des Lehrers, Disciplin in der Schule, Schule und Haus, was eine gute Erziehung vermag, gute Sprüche, ein Schatz für's Leben, das Beispiel eines verständigen Vaters, das Tabakrauchen von Kindern, wie man Kinder für's Gute gewinnen kann, wie gefährlich das Viehhüten für Kinder sei. In den Bemerkungen für Jugendschriften und Schülerbibliotheken spricht sich P. Heinrich Schwarz, dem wohl Niemand das Recht absprechen kann, in einer so wichtigen Sache ein entscheidendes Wort zu reden, nachdem er sich durch mehr als dreißig Jahre mit Jugendliteratur abgegeben, über den Nutzen der Kinderbibliotheken aus, gibt praktische Winke in Bezug auf den Gebrauch derselben, und tritt insbesondere als warmer Vertheidiger des ersten Kinderschriftstellers Christoph von Schmid auf, dessen Werke: Genovefa, Itha von Toggenburg behördlich verboten worden, weil man von ihnen eine Gefährdung der Sittlichkeit der Kinder befürchtete. P. Schwarz weist nach, wie gerade diese Geschichten zur Zeit ihres Erscheinens sittlich veredelnd auf die Jugend eingewirkt haben. (Wir behalten uns vor, später über alle Kinderschriften von Christoph von Schmid und auch über dessen verbotene Schriften unser Urtheil auszusprechen.) Bemerken müssen wir noch über dieses pädagogische Werk von P. Schwarz, daß wir keinen Anlaß haben, in die Lobsprüche desselben auf die neue Schule und deren Einrichtungen einzustimmen. (Vorwort, alte und neue Schule p. 149) und daß wir den Klagen über das Erlöschen der Gottesfurcht und Religiösität in der Schule, verursacht durch das unchristliche Wesen der Schuleinrichtungen und so vieler Lehrer, ihre volle Berechtigung zusprechen.

26. **Das Wichtigste für Eltern,** Schullehrer und Aufseher der Jugend, also auch und besonders für Seelsorger. Von P. Aegidius Jais. 7. Aufl. 1874. Stahl in München. 8°. 102 Seiten. Preis brosch. M. —.80 = 48 kr.

Es ist kein Seelsorger, der es nicht schon zu seinem größten Schmerze hätte erfahren müssen, welch' große Verbreitung die heimliche Sünde der Unzucht unter der Jugend, und leider Gott oft schon unter der zartesten Jugend gefunden hat. Niemand kann es aussprechen, wie verderblich dieses schreckliche Uebel auf Leib und Seele wirkt. Wie schwer ist es für die damit Behafteten, dies Laster abzulegen, wie schwer für Eltern, Erzieher und namentlich für Seelsorger, mit rettender Hand die damit angesteckte Jugend aus ihrem Abgrunde zu ziehen! Mit wahrem Danke muß daher der Erzieher und Seelsorger nach dieser Schrift greifen, welche sich zum alleinigen Gegenstande genommen hat: Rettung der Selbstbefleckter; der Dank für diese Schrift muß um so aufrichtiger sein, als sie von einem Manne stammt, der mehr als ein Dritttheil seines langjährigen Lebens der Jugend geweiht und der Gelegenheit genug gefunden hat,

den beinahe unvermerkten Anfang des Lasters, den schnellen Fortgang und das erschreckliche Ende desselben bei jungen Leuten beiderlei Geschlechtes zu beobachten. Das Resultat reicher Erfahrung ist es also, was der berühmte P. Jais schreibt über die schrecklichen Folgen des unnatürlichen Lasters, über dessen ungeahnte Verbreitung, wie junge Leute zu diesem Laster verleitet werden, über die negativen und positiven Heilmittel, die Kennzeichen dieses Uebels.

27. **Geschichte und Theorie der Erziehungsstrafe.** Von J. J. Sachse. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1879. 8°. 278 Seiten. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1 50.

Ein Erziehungsmittel ist die Strafe. Aber „Strafe an der Jugend üben ist keine leichte, sondern eine schwere Sache und gibt dem Erzieher lebenslang zu denken" (Strebel). Es kommt, daß die Strafe ihren heilsamen Einfluß üben kann, darauf an, daß die rechte Art und das rechte Maß derselben angewendet werde. Seminarlehrer Sachse hat nun vorerst für seine Collegen, aber auch für gebildete Familienväter und Erzieher das Wesen, die Verwendbarkeit und die Wirkungen der Strafe dargelegt: Nach einer sehr interessanten geschichtlichen Darstellung der Erziehungsstrafen im Heidenthume, Judenthume und Christenthume entwickelt Sachse die Theorie der Strafe vom Standpunkte der Wiedervergeltung, der Sühne, der Abschreckung und Besserung; zeigt die verschiedenen Arten der Bestrafung und deren Zulässigkeit, die Grundsätze, an welche sich Erzieher bei Ausübung der Strafgewalt zu halten haben, und wie sie es dahin bringen können, daß die Strafen auf ein Minimum beschränkt werden. In all' seinen Ausführungen hat der Verfasser vor Augen „Jesum Christum, das Princip und das Ideal der christlichen Pädagogik" und stützt sich auf die ersten Meister der Erziehungslehre.

Es mögen hier noch einige Hilfsmittel Platz finden, deren sich die Eltern erst bedienen können, wenn die Kinder schulpflichtig oder in reiferem Alter sind:

28. **Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses** unter den modernen Schulverhältnissen. Vier Predigten von W. E. Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Kirchheim in Mainz. 1877. 8°. 78 Seiten. Preis brosch. M. 0.60 = 36 kr.

Die Verwandlung katholischer Schulen in gemeinsame, konfessionslose und die vielen damit in Verbindung stehenden Veränderungen legen den Eltern neue und wichtige Pflichten auf; um sie zur Erkenntniß dieser wichtigen Pflichten zu bringen und zur getreuen Erfüllung aufzumuntern, hat Bischof Ketteler diese 6 Predigten gehalten: er leitet den erweiterten Pflichtenkreis der Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder ab von folgenden, in der neuen Schulgesetzgebung liegenden Umständen: Die Neuschule ist konfessionslos; als solche kümmert sie sich wenig um die religiöse Ausbildung der Kinder, um die religiösen Uebungen; der Lehrer kann einer der Religion der Kinder fremden Religionsgemeinschaft angehören und auch dem katholischen Lehrer sind die kräftigsten Mittel der religiös-sittlichen Bildung aus der Hand genommen; die Religions-

stunden sind reducirt auf das Minimum. Was die Neuschule so versäumt, das müssen dann Eltern nach Kräften ersetzen; das wie? zeigen ihnen die letzten 2 Predigten.

29. **Das Werk der Jugend.** Ein Handbuch über Vereine und Anstalten für die Jugend, besonders des Arbeiterstandes. Von Abbé Timon-David. Autorisirte Uebersetzung. Kirchheim in Mainz. 1869. 8°. 344 Seiten. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Vieles von dem, was über den Zweck der Jugendanstalten, über die Mittel, gesagt ist, welche man anwenden muß, um die jungen Leute zur Frömmigkeit heranzubilden, über Jugendspiele, Belohnung und Strafe, ist nicht bloß für Leiter von Anstalten sehr instructiv, sondern auch für Eltern zur Anwendung bei Erziehung ihrer Kinder recht brauchbar.

Wollte Jemand noch eingehender sich über das Wesen der Erziehung unterrichten und etwa auch solche Erziehungsschriften kennen lernen, die nebst den Grundsätzen der Erziehung auch die des Unterrichtes darstellen, so erwähnen wir das:

30. **Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes.** Eine systematische Darstellung des gesammten katholischen Volksschulwesens für Geistliche und Lehrer von A. K. Ohler. Kirchheim. 2. Aufl. 8°. Preis fl. 4.20.

31. **Lehrbuch der Pädagogik** von Dr. A. Stöckl. Kirchheim. 8°. Preis fl. 2 88.

Während das erste eine ausgezeichnete Anleitung gibt, wie namentlich in der Volksschule nach katholischen Principien unterrichtet und erzogen werden muß, umfaßt Stöckl's Lehrbuch das gesammte Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes, so daß auch die Bildung an Gymnasien, Realschulen, und das Universitätswesen die gehörige Würdigung findet.

32. **Kehrein's Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes.** Schöningh in Paderborn. 5. Aufl. 1883 ebenso empfehlenswerth, wie

33. **Realencyclopädie** des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Principien, von Herm. Rolfus und Adolf Pfister. Für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern und Erzieher. Mainz. 4 Bde.

34. **Franz Herrmann's allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre.** Neu bearbeitet und zum Gebrauche an Lehrerbildungsanstalten eingerichtet von Franz Widemann, Director an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz. 6. Aufl. Ignaz Fuchs in Prag. 1882. 8°. 179 Seiten. Preis brosch. 1 fl. 20 kr.

Wir haben es hier mit einem sehr guten Buche zu thun! Möchten nur auch alle Lehrer nach den edlen Grundsätzen, wie sie Herrmann lehrt, sich bilden, wir hätten dann nicht so traurige Vorkommnisse zu beklagen, wie unsere Zeit sie von Seite ebenso unchristlicher als unkluger Lehrer erlebt hat! Religion, Gottesfurcht ist es, die nach den eindringlichen Worten des Verfassers der Lehrer und Erzieher vorerst selbst üben und auch vor allem Anderen den Kindern einpflanzen soll Wir stimmen aus allem Herzen bei, wenn es p. 157 heißt: „Ein Lehrer,

der außer der nöthigen Berufsbildung auch echte Religiösität, wahre Gottesfurcht besitzt, ist ein wahrer Segen für jene, die das Glück haben, seiner Obhut anvertraut zu sein." Namentlich den Theil des Buches, der über Erziehung handelt, werden mit Segen und Nutzen alle brauchen, denen das Geschäft der Erziehung obliegt.

35. **Zur Pädagogik der Schule und des Hauses.** Aphorismen von Dr. L. Kellner, Schulrath. Schulaufsehern, Lehrern, Erziehern und Eltern gewidmet. 16. verb. Aufl. Bädecker in Essen 1883. 8°. 277 Seiten. Brosch. M. 2 = fl. 1.20.

Für manche Erzieher dürfte vom großen Interesse sein:

36. **Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes.** Von Dr. L. Kellner. 7. Aufl. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 278 Seiten. Preis M. 2 = fl. 1.20.

Kellner ist eine der ersten Celebritäten unserer Pädagogen und, was den Werth seiner Schriften bedeutend erhöht, positiv christlicher Gesinnung. Er hat in seinen Aphorismen die Früchte eigener Erfahrung und vieljährigen Studiums niedergelegt.

37. **Pädagogischer Blumenstrauß.** Ein Vade mecum besonders für Lehrer und Erzieher auf alle Tage des Jahres. Herausgegeben von August Meer. Breslau, Görlich 16°. eleg. gbd. in Leinw. mit Goldsch. M. 3 = fl. 1.80.

Mit allem Nachdrucke empfehlen wir dieses elegante, zu Geschenken besonders geeignete Buch. Die wichtigsten und besten Grundsätze, aufgestellt von berühmten Pädagogen, hat der Verfasser gesammelt und bietet je einen für jeden Tag des Jahres, wodurch Lehrern und Erziehern Aufmunterung, Anleitung, Liebe und Freude zu ihrem schweren Berufe gegeben wird. Sehr gute Dienste leistet das angefügte Materienregister.

38. **Valentin und Gertraud.** Eine lehrreiche Erzählung von P. Aegidius Jais. 4. Aufl. Otto Manz in Regensburg. 1879. 8°. Kart. 126 Seiten. Preis M. 1 = fl. —.60.

Später wird der hohe Werth dieses Büchleins, das man in möglichst vielen Exemplaren verbreiten soll und wornach das Volk mit Gier greift, eingehender dargestellt werden; wir erwähnen nur, daß der Inhalt dieser vortrefflichen Schrift eine einfache und doch mit vielem Interesse gelesene Erzählung bildet, durch welche ohne trockene Regeln, aber an dem anziehenden Beispiele des Valentin und seines musterhaften Weibes Gertraud gezeigt wird, wie Eltern ihre Kinder vernünftig und christlich erziehen sollen. Mit weit mehr Recht kann die Jais'sche Gertraud als Muttermutter aufgestellt werden, als die von Pestalozzi beschriebene, (Lienhard und Gertrud von Pestalozzi); was jene als Mutter thut, geht hervor aus dem lebendigen Christenthum, von dem ihr ganzes Wesen durchdrungen ist.

Sonst haben noch im besten Geiste über Erziehung geschrieben: Sailer, über Erziehung für Erzieher; Hergenröther, Erziehungslehre im Geiste des Christenthums; Stapf, Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche; Anton Kerschbaumer, Katholische Erziehungslehre.

Kürzere Unterweisungen enthalten: Der Lehrer nach dem Herzen Gottes, Gebetbuch für kath. Lehrer und Lehrerinnen von W. Bruns. Anton Pustet in Salzburg 1883. 16°. 543 Seiten. Geistlicher Wegweiser für Eheleute. Ein Lehr- und Gebetbuch für christliche Hausväter und Hausmütter. Von P. C. Effinger, Benziger in Einsiedeln. 16°. 432 Seiten. Gbd. in Leder, Preis Frk. 2.15. Der hl. Josef als Vorbild und Schutzpatron der christlichen Ehemänner. 4. Aufl. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 16°. 636 Seiten. Annabuch, oder Anleitung zur Nachfolge und Verehrung der hl. Mutter Anna. 8. Aufl. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1884. 12°. 720 Seiten.

Noch empfehlen wir Pädagogen zur Aufmunterung die Lebensbeschreibung eines Mannes, der als Mensch, Christ, Gelehrter und namentlich als Pädagog ausgezeichnet war:

39. **Jakob Wimpheling,** ein Pädagoge des ausgehenden Mittelalters. Vortrag, gehalten in der Thomas-Akademie zu Luzern. Gebr. Räber in Luzern. 1883. 8°. 80 Seiten. Preis brosch. M. 1 = 60 kr.

Wimphelung's Leben; seine pädagogischen Schriften und Grundsätze; die letzteren lassen sich bei Erziehung der Jugend sehr gut verwerthen.

Ein besonders wichtiger Zeitpunkt für Eltern und Kinder ist jener, wo es sich handelt um die Standeswahl. Die Eltern sind die ersten Rathgeber in dieser so entscheidenden Angelegenheit. Wohl haben wir im Vorhergehenden schon auf manche Erziehungsschrift hingewiesen, aus der sich Eltern selbst Rath erholen können; wir führen aber noch zwei Schriftchen an, welche über die Standeswahl der Kinder die besten Rathschläge geben, die wichtigen Gesichtspunkte aufstellen, an die sich Eltern und Kinder bei Auswahl des künftigen Lebensberufes zu halten haben:

40. **Die Standeswahl.** Ein Volksbüchlein für christliche Jünglinge und Jungfrauen und für Eltern, welche erwachsene Kinder haben. Von Friedr. Clericus. 2. Aufl. Kirchheim in Mainz. 1867. Klein 8°. 191 Seiten. Preis brosch. M. 0.75 = 45 kr.

41. **Der Eintritt in die Welt,** oder die Standeswahl. Von A. H. Kaiser, Domkapitular. G. J. Manz in Regensburg. 1880. Klein 8°. 134 Seiten. Preis brosch. M. 1.50 = 90 kr.

Das Obige möchten wir für die angegebenen Zwecke vorziehen; das letztere handelt ausführlicher von den Gefahren, denen der ins Leben eintretende Jüngling entgegengeht und von den Bewahrungsmitteln vor selben: vom Berufe handelt erst der dritte Theil, der freilich auch Eltern sehr dienliche Fingerzeige gibt.

Das Leiden Christi.[1])

Erklärt von Universitäts-Professor Dr. Schmid in Graz.

Das Crurifragium und der Lanzenstich.

Bekanntlich blieben die Gekreuzigten oft längere Zeit am Kreuze hängen, je nach den erlittenen Mißhandlungen, besonders nach ihrer körperlichen Constitution oft 2, 3 ja sogar in einzelnen Fällen 6 Tage lang; daher wunderte sich Pilatus, als ihn Joseph von Arimathäa um den Leichnam Jesu bat und fragte den Centurio, ob er schon gestorben wäre (Marc. 15, 44. 45). Der Herr war nun zwar in außerordentlich kurzer, aber immerhin erklärlicher Zeitfrist (von 3 oder höchstens 6 Stunden) gestorben; nicht so die beiden Schächer. Da gingen die Juden zu Pilatus und baten, daß den Gekreuzigten die Beine gebrochen werden möchten (nicht bloß den Schächern, sondern auch Jesu, da sie wahrscheinlich kurz vor dem Tode Jesu zu Pilatus mit ihrer Bitte gingen) und daß dann die Leiber der Getödteten herabgenommen und begraben würden. Wahrscheinlich hätten die Schächer sonst noch länger gelebt und wenn sie auch noch am selben Tage gestorben wären, so wären doch ihre Leichname an den Kreuzen hängen geblieben. Nach dem Mosaischen Gesetz (Deut. 21, 22 f.) durften die Leichname der an den Pfahl Gehängten nicht über die Nacht hängen bleiben (Jos. 10, 27), weil dadurch das heilige Land gleichsam entweiht würde; nun war aber der Todestag Jesu geradezu ein Freitag, eine Parasceve und daher war ein doppelter Grund für die Juden, das Herabnehmen der Gekreuzigten und natürlich zuvor das völlige Tödten derselben zu erwirken; dazu kam aber noch, daß der Sabbath, der auf den Todestag des Herrn folgte, ein großer Tag war (Joh. 19, 31), d. h. entweder der 1. Osterfeiertag selbst, der 15. Nisan oder es war der 16. Nisan, der Sabbath in der Osterwoche, welcher einen ausgezeichneten Rang hatte und auch der große Sabbath hieß. Ueber die Nacht und gar erst über den großen Sabbath sollten die Leichname an den Kreuzen nicht hängen bleiben! Pilatus achtete die jüdischen Anschauungen in dieser Hinsicht und sandte Soldaten nach Golgatha, die den beiden Schächern die Beine zerschmetterten; es geschah dieses Beinzerschmettern, welches den speciellen Namen „Crurifragium“ hatte, mit eisernen Hämmern, oder Aexten, Kolben u. dgl. Es hatte dasselbe, welches sonst auch für sich allein vorgenommen wurde, hier die Bedeutung des Gnadenstoßes, um die Gekreuzigten zu tödten, aber doch ihnen noch einen grausamen Tod zu bereiten, da das Zerschmettern der Beine äußerst schmerzlich war und nicht augenblicklich tödtete. Sonst pflegte man auch Feuer anzuzünden unter den Kreuzen und die Gekreuzigten zu

[1]) Vgl. 4. Heft 1884 der Quartalschrift S. 823.

verbrennen oder man ließ sie durch wilde Thiere zerfleischen; hie und da stach man sie unter die Achseln, um sie zu tödten (wie Origenes comment. in Matth. c. 27, 54 berichtet). Manche meinten, die Juden hätten eigens, um noch jetzt ihre Wuth gegen Jesus auszulassen, gerade das crurifragium von Pilatus begehrt, um Jesu noch einen recht schmerzlichen und schimpflichen Tod zu bereiten; wahrscheinlicher ist aber, daß die Vornahme des crurifragium bei den Gekreuzigten überhaupt römische Sitte war und Pilatus hätte wohl schwerlich zu einer noch besonderen Grausamkeit den Juden zu Liebe sich herbeigelassen, nachdem er schon über die ihm abgezwungene Verurtheilung Jesu höchst unwillig war. Menschlicherseits wären auch dem Heilande in dieser grausamen Weise die Beine zerschmettert worden, allein Jesus war bereits verschieden und es sollte nach dem bestimmten Willen Gottes und Jesu selbst an dessen heiligem Leibe kein Bein gebrochen werden: so erforderte es die unaussprechlich hohe Würde dieses reinsten Gefäßes der Gnade und Liebe und so war es auch, wie der hl. Johannes, der das crurifragium und den Lanzenstich ganz allein berichtet, typisch dadurch vorhergesagt und geübt, daß am Osterlamme, dem Typus Christi (1. Cor. 5, 7) laut Mosaischer, auf Gottes Anordnung beruhender Vorschrift kein Bein gebrochen werden sollte: „Facta sunt haec, ut Scriptura impleretur: Os non comminuetis ex eo.“ (Exod. 12, 46. Joh. 19, 36). Ein Soldat [1]) (unus militum Joh. 19, 34), nach der Meinung Vieler der Centurio, der jenen glaubensvollen Ausruf gemacht hatte, durchstieß mit einer Lanze die Seite Jesu, um sich vom Tode desselben Gewißheit zu verschaffen und sogleich floß Blut und Wasser heraus und Johannes, der Augenzeuge dieses Vorfalles, berichtet das Heraus-

---

[1]) Von der Lanze, welche im Griechischen λόγχη heißt, erhielt jener Soldat in der Tradition den Namen λόγγινος = Longinus. Jene, welche den Centurio Longinus nennen, nehmen an, es sei der Centurio selbst es gewesen, der Jesu Seite durchbohrt hätte. Kath. Emmer. S. 303 f. sagt, ein Unterofficier, Namens Cassius habe Jesu Seite eröffnet, er sei früher schielend und sehr kurzsichtig an den Augen gewesen, habe aber, als vom heiligen Blute aus der geöffneten Seite auf sein Angesicht herabgeflossen sei, sein gesundes Augenlicht erhalten und sei Christ geworden. Auch Longinus hätte nach einer alten Tradition vom Blute Jesu aufgesammelt und so wie Cassius immer mit sich getragen und so sei ein Gefäßchen mit dem hl. Blute neben ihm in Mantua, wo er gestorben und begraben, beigesetzt, später durch einen Blinden aufgefunden worden; vgl. Hermanni Contracti Chronic. ad an. 1001. Theile vom kostbaren Blute befinden sich im St. Stephansdome in Wien, in der k. k. Hofkapelle daselbst, in anderen Städten, namentlich aber in Brügge; vgl. darüber: „Die Reliquien des kostbaren Blutes unseres göttlichen Heilandes, insbesonders die Reliquie des kostbaren Blutes zu Brügge in Flandern“, von A. Jox. Luxemburg. 1880. — Die hl. Lanze, welche in Antiochien gefunden wurde und die schon ermatteten Kreuzfahrer zum Siege führte, ist jetzt in Rom in der Peterskirche. Vgl. über die Reliquien Jesu überhaupt Literarischer Handweiser 1876, Sp. 222 ff.

fließen von Blut und Wasser mit großem Nachdrucke; er beruft sich darauf, daß er selbst es gesehen und daß sein Zeugniß wahr sei (19, 35. vgl. auch 21, 24). Johannes legt also dem Vorfalle eine große Bedeutung bei und ohne Zweifel stehen die schönen Worte des hl. Johannes in dessen erstem Briefe cap. V. v. 6: „Hic est, qui venit per aquam et sanguinem, Jesus Christus, non in aqua solum, sed in aqua et sanguine“ mit unserer Stelle Joh. 19, 34 f. in einem innigen Zusammenhange. Die hh. Väter sehen der Mehrzahl nach die Andeutung[1]) der beiden Haupt-Gnadensacramente, nemlich der Taufe und der Eucharistie, in dem Fließen von Wasser und Blut aus der Seite Jesu, und zwar dem **Herzen Jesu,**[2]) dem Sitze und Quelle aller Liebe und Gnade mit Recht enthalten; kurz und bündig sagt der hl. Ambrosius (de sacram. cap. 1): aqua exivit, ut emundaret, sanguis, ut redimeret; ähnlich auch der hl. Augustin, der in den allbekannten Worten die Eröffnung der Seite Jesu auffaßt, als die Eröffnung einer Thüre des Lebens, welche durch jene Thüre an der Seite der Arche vorgebildet war, durch welche diejenigen Menschen und Thiere, welche in der Sündflut nicht zu Grunde gehen sollten, eingehen mußten. Sehr schön ist auch der den hh. Vätern so geläufige Vergleich, demzufolge der gestorbene Heiland mit dem schlafenden Adam verglichen wird und die aus der geöffneten Seite Christi gebildete Kirche mit der Erschaffung Eva's aus der Rippe Adam's zusammengestellt wird.[3])

[1]) Wenn wir oben das Wort „Andeutung“ oder Symbol (adumbratio sensu strict.) gebrauchen, so beabsichtigen wir dadurch keine Abschwächung, sondern sind vielmehr der Meinung, daß aus der geöffneten Seite nicht bloß figurative, sondern auch per modum meriti (in verdienender Weise) jene Sacramente geflossen seien; vgl. darüber Sylveira Comment. in Evang. tom. V. l. 8. qu. 12. — [2]) Der Herz-Jesu-Kult, der gerade in unsern Tagen, gewiß providentiell, zum großen Heile der Seelen und nicht geringem Troste der Kirche in Blüte kommt, hat in Joh. 19, 34 f. seine directe biblische Stütze. Vgl. über dieses alles die herrlichen Aufsätze in dieser Quartalschrift von dem Wiener Domkapitular und Prälaten Dr. Ernest Müller in den Jahrgg. 1878, S. 1—23. 1879, S. 1—13. 177—193. — [3]) Vgl. besonders S. Augustin. tract. 120. in Joan. Wir können nicht umhin, die wunderbar schönen Worte, welche, wenn auch jedes Jahr im Officium de pretios. Sangu. gelesen, dennoch jedesmal das Herz so mächtig ergreifen, auszuschreiben: „Vigilanti verbo Evangelista usus, est ut non diceret: Latus ejus percussit, aut vulneravit, . . sedxaperuit: ut illic quodammodo vitae ostium panderetur, unde Sacramenta Ecclesiae manaverunt . . . Hic secundus Adam, inclinato capite, in cruce dormivit, ut inde formaretur ei conjux, quae de latere dormientis effluxit . . Quid isto sanguine mundius, quid vulnere isto salubrius?“ Neben der oben gegebenen symbolischen Hauptbedeutung des Fließens von Blut und Wasser nehmen noch manche an, Joh. habe außerdem die Häresie des Doketismus, der Christo nur einen Scheinleib zuschrieb, im Auge gehabt und habe durch die Erwähnung jenes Vorganges zeigen wollen, daß Jesus einen wahren, menschlichen Leib gehabt (Ad. Maier) oder er habe sagen wollen, daß Jesus wirklich gestorben und nicht scheintodt gewesen sei (Estius, Bisping, Lücke u. a.); vgl. auch noch die Stelle 1. Joh. 5, 7. 8 von den drei Zeugen auf der Erde und den drei Zeugen im Himmel, sowie die Commentare dazu.

— Noch erübrigt die Frage, welche Seite des Herrn durchbohrt wurde? Die Evangelia Nicodemi und Infantiae (beide apokryphisch), die alte äthiopische Uebersetzung, einige der ältesten Abbildungen sprechen für die rechte Seite; die Kirche wendet in der österlichen Zeit die Antiphon: „Vidi aquam egredientem de templo a latere dextro“ an und scheint der Ansicht zu sein, daß die rechte Seite Christi durchbohrt worden, weil sie den Tempel (aus dessen rechter Seite nach der Vision Ezechiel's das wunderbare Wasser floß, Ezech. c. 47, 1—2) als Typus des Leibes Christi betrachtet und weil nur dann der Typus vollkommen paßt, wenn auch an Christi Leib die rechte Seite geöffnet worden ist. Freilich deutet das Fließen von Blut und Wasser mehr auf die linke Seite hin, wo das Herz sich befindet, woraus eben jene beiden Bestandtheile geflossen sind; deßhalb empfiehlt sich die Annahme, daß der Soldat, der den Lanzenstoß vollzog, denselben von der rechten Seite an bis zur linken, bis ins Herz hinein geführt habe,[1]) so daß also die große Wunde an der rechten Seite gewesen ist. Eine andere Frage betrifft das Ausfließen von Blut und Wasser selbst; ein solcher Vorgang ist allerdings, wie die Aerzte sagen und es physiologisch-anatomisch begründen, möglich, ja gewöhnlich: im Pericardium (dem Herzbeutel) befindet sich nemlich einige Zeit nach dem Tode Wasser (Blutwasser, Serum), im rechten Herzventrikel (Herzkammer) ist Blutcoagulum (gestocktes Blut), der linke Ventrikel ist völlig leer; wenn bei Jesus das Herz und zwar der Herzbeutel und die rechte Kammer getroffen worden sind, so ist es, sagen die Aerzte, medicinisch ganz richtig, daß Blut und Wasser herausgeflossen seien; die Vertheidiger der Ansicht, daß Jesus an einem Herzbruche gestorben, sagen überdies, ihre Ansicht erkläre das Fließen von Blut und Wasser noch viel besser, da nemlich bei solchen, die in Folge von übergroßer Beklemmung des Herzens, Angst, Betrübniß u. dgl. durch eine Ruptur des Herzens sterben, sich in ihrem Pericardium viel mehr dunstförmiger Inhalt vorfinde, als bei anderen Todten und daher erkläre sich recht leicht das Fließen von Blut und Wasser und zwar in so genügender Menge, so daß man beide wahrnehmen konnte. Allein Papst Innocenz III. hat die Meinung verworfen, als ob irgendwie Blut und Wasser gemischt oder Blutwasser und gestocktes Blut herausgeflossen seien, sondern hat bestimmt erklärt, daß wirkliches Blut und wirkliches Wasser (nicht aber bloß eine bilöse Flüssigkeit) von einander unterschieden und getrennt hervorgequollen seien; vgl. (III, 41) X. de Celebrat. Miss. c. 8. So haben wir also einen Vorgang, der, wenn auch theilweise und in seinen Voraussetzungen natürlich erklärbar ist, dennoch hier wunder-

[1]) So auch Langen, Friedlieb, Holzammer, Reischl, Luthardt; Kath. Emmer. S. 304.

bar[1]) und göttlich geordnet war; vgl. Card. Wiseman, Zusammenhang der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung mit der geoffenbarten Religion, Regensburg, 2. Aufl. 1856, S. 238—242.

Darf ein katholischer Advocat in Nordamerika Ehescheidungsprocesse[2]) übernehmen?

Von A. Zeininger, Rector und Professor im Provincialseminar zu St. Francis, Wiskonsin, Nordamerica.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß er in den Fällen, wo ein Katholik auf Scheidung ohne zu sündigen klagen kann, auch dessen Proceß übernehmen darf.

Auch kann als sicher angenommen werden, daß der Advocat, ehe er einen solchen Proceß annimmt, nicht verpflichtet ist, seinen Clienten zu fragen, ob er vielleicht die Absicht habe, sich wieder zu verheiraten, ob seine Gründe für die Scheidung auch wahr seien, ob seine Ehe kirchliche oder nur staatliche Giltigkeit habe, denn sein Client ist ihm auf diese Fragen keine Antwort schuldig, weil er vom Advocaten wohl die gute Führung seines Processes, nicht aber Gewissensrathschläge erwartet. Der Advocat kann in diesem Falle immer voraussetzen, daß sein Client um Scheidung nur wegen der rein bürgerlichen Folgen und Wirkungen klage. Eine sündhafte Absicht von Seite des Clienten braucht nicht ohne weiters angenommen zu werden. Peccatum non praesumitur sed probari debet.

Wie stellt sich aber der Fall, wenn die sündhafte Absicht des Clienten feststeht? Der Advocat weiß entweder vom Clienten selbst oder von anderen glaubwürdigen Personen, daß die Scheidung deßhalb nachgesucht wird, um eine neue Ehe eingehen zu können, oder daß die Gründe, die vorgeschützt werden nur Scheingründe sind. Darf er auch in diesem Falle seine Mithilfe zusagen? Meine Meinung ist, daß ein katholischer Advocat unter diesen Umständen zur Scheidung einer giltigen Ehe nicht mitwirken darf, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Handelt er im eigenen Namen und nicht wie der Richter im gleichen Falle im Sinne der Gesetze.

2. Hat er nicht wie der Richter den Entschuldigungsgrund der Nothwendigkeit, denn er kann jeden Ehescheidungs-Proceß ablehnen und doch Advocat sein und bleiben.

Es kann hier eingewendet werden, daß durch die Weigerung des katholischen Advocaten die Sünde der Scheidung durchaus nicht

[1]) Auch viele Väter fassen das Fließen von Blut und Wasser als ein Wunder auf, so z. B. Orig. Cyrill. Hierosol. catech. 13. u. A. — [2]) Vgl. Jahrg. 1884 SS. 352 und 598.

verhindert werde, denn es gibt Advocaten genug, die sehr gerne solche Processe übernehmen. Der Verlust, der ihm daraus erwachse, sei gar nicht unbeträchtlich.

Es frägt sich nun: Ist das lucrum cessans allein ein genügender Grund, wenn durch die Verweigerung der Mitwirkung die sündhafte Handlung doch nicht verhindert werden kann? Ist der Act der Cooperatio wenigstens indifferent und man hat nur die Vermuthung, daß er von Jemanden zur Begehung einer Sünde benützt werde, die aber auch sonst nicht unterbleiben würde, so reicht das lucrum cessans als Entschuldigungsgrund aus. So z. B. kann ein Fleischer Jemanden Fleisch verkaufen, von dem er stark vermuthet, daß er es an einem Fasttage genießen werde. Es könnte eben von seiner Cooperatio auch ein erlaubter Gebrauch gemacht werden; seine Cooperatio übt keinen anderen Einfluß aus, als daß sie die Möglichkeit des Mißbrauches zuläßt. Dagegen halte ich dafür, daß das lucrum cessans allein nicht genügend sei, wenn die Cooperatio ganz gewiß nur zu einer Sünde führen wird, wie z. B. Fleisch Jemanden vorsetzen, von dem man die Gewißheit hat, daß er vom Abstinenzgebote nicht dispensirt ist, und dasselbe nur begehrt, um das Gebot zu übertreten, oder Personen geistige Getränke verabreichen, von denen man die Gewißheit hat, daß sie sich berauschen werden. Eine solche Cooperatio wird nur erlaubt, wenn noch andere Gründe zum lucrum cessans kommen, z. B. Verhinderung von noch größeren Sünden, wie Gotteslästerung, Verhinderung eines schweren Schadens ꝛc. Dieses, auf unseren Fall angewandt, ergibt, daß das lucrum cessans für den katholischen Advocaten nicht als Entschuldigung ausreicht, denn er weiß ja, wie vorausgesetzt wird, daß seine Dienste nur zur Erreichung eines sündhaften Zweckes verlangt werden.

Die Ansicht, daß das lucrum cessans allein immer, ohne weiteres eine cooperatio materialis erlaubt mache, erscheint mir nicht im vollen Einklange zu stehen mit den Worten der hl. Schrift: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I—IV. Vier Fälle aus Süd-Africa. Gelöst von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

1. **(Verleitung zur Sünde oder zur strafbaren Handlung.)** „In den Diamant-Minen Süd-Africas besteht die Praxis, daß geheime Polizisten Andern, gewöhnlich verdächtigen Personen, Diamanten zum Verkaufe anbiethen in der Absicht, diese zu „fangen." Auf unerlaubten Ankauf von Diamanten besteht eine

hohe Gefängnißstrafe, gewöhnlich für 10 Jahre. Es kommt nun häufig vor, daß unschuldige Personen, die vielleicht verdächtig aussehen, wirklich in die Falle gehen. Ist eine solche Praxis der Moral entsprechend, und auch wenn sie gesetzlich anerkannt ist?"

Antwort. Diese Praxis ist den Grundsätzen der christlichen Moral nicht entsprechend, was sich aus folgender Deduction ergibt. Es ist wohl erlaubt, aus einer gerechten und angemessenen Ursache die Sünde eines Anderen zuzulassen, ferner eben deßhalb auch erlaubt, aus einer solchen Ursache die Gelegenheit zur Sünde nicht hinwegzuräumen oder selbst auch die Gelegenheit zur Sünde zu bereiten, wie z. B. wenn ein Dienstgeber an der Redlichkeit seines Dieners zweifelt, und um ihn zu erproben, Geld auf dem Tische liegen läßt oder den Geldkasten nicht verschließt. (S. Alph. theol. mor. Lib. III. n. 58.). Niemals ist es aber erlaubt, Jemanden zur Sünde zu verleiten, es sei durch Rath, Zureden, Bitten oder auf welche Weise immer. S. Thomas: „Inducere hominem ad peccandum nullo modo licet." (Summa theol. 2. 2. q. 79. a. 4.). S. Alphons: „Inducere ad peccatum est intrinsece malum." (Theol. mor. Lib. III. n. 58.). Wer einen Anderen zur Sünde verleitet, wird Mitschuldiger und begeht eine fremde Sünde. Im vorliegenden Falle verleiten die geheimen Polizisten durch das Anbieten der Diamanten zum Verkaufe Andere zum verbotenen Ankaufe und daher zur Sünde, was sonach unerlaubt ist, es mögen diese Anderen verdächtige oder ganz unschuldige Personen sein, denn man darf weder die Einen noch die Anderen, man darf Niemanden zur Sünde verleiten. — Wie denn aber, wenn das Verbot des Ankaufes von Diamanten ein bloßes Strafgesetz (lex mere poenalis) wäre? Dann würden die Polizisten durch die gemeldete Praxis Andere wohl nicht zur Sünde verleiten, weil eben dieses Gesetz unter keiner Sünde verpflichtete, aber sie würden sie zu einer strafbaren Handlung verleiten. Wenn nun die Praxis der Polizisten ein geeignetes und ganz verläßliches Mittel wäre, die Professionskäufer von Diamanten, und nur diese zu „fangen", um durch ihre oft verdiente Bestrafung künftige Gesetzesübertretungen ad bonum commune zu verhüten, so ließe sich dagegen nichts einwenden. Allein ist diese Praxis ein solches Mittel? Gewiß nicht, denn „es kommt nur zu häufig vor, daß unschuldige Personen in die Falle gehen." Und ich meine, daß sehr selten durchtriebene Professionskäufer in die Falle gehen werden. Die erwähnte Praxis ist demnach auch von diesem Gesichtspuncte aus verwerflich, denn es ist sündhaft und verwerflich, näher bezeichnet eine schwere Verletzung der Nächstenliebe, Arglose in die Falle zu locken, damit sie dann schwer gestraft werden.

2. **(Cooperatio materialis ad aliorum peccata.)** „In einer Gemeinde, wo Protestanten aller Farben mit Katholiken zusammen-

leben und allenthalben eine große Toleranz herrscht, steuern Protestanten in der freigebigsten Weise für katholische Kirchenzwecke bei; dürfen nun Katholiken auch ihrerseits Aehnliches thun, z. B. thätigen Antheil an Concerten und Bazars nehmen, denselben beiwohnen, Beiträge an Geld geben u. s. w.? Eine Weigerung der Katholiken würde natürlich die Protestanten sehr verstimmen und sie abhalten, fürderhin Etwas für katholische Zwecke beizutragen. Auf der anderen Seite trägt der thätige Antheil der Katholiken für protestantische Kirchenzwecke viel zur Verschwommenheit im Glauben bei und hindert das Bewußtsein von einer einzigen wahren Kirche."

Antwort. Dieser Fall gehört zu den schwierigen Fällen der cooperatio ad aliorum peccata. Nach meinem Dafürhalten ist er auf folgende Weise zu lösen. 1. Wenn die Katholiken den Protestanten auf welche Weise immer Geldmittel in der Absicht bieten, um dadurch die protestantischen Kirchenzwecke zu fördern, so ist ihre Handlungsweise eine cooperatio formalis ad haeresin, daher unerlaubt, ja schwer sündhaft. 2. Wenn die Katholiken diese Absicht nicht haben, so ist ihre Handlungsweise als cooperatio materialis unter folgenden zur Erlaubtheit einer solchen Cooperatio erforderlichen Bedingungen zulässig: a) muß die Handlungsweise an und für sich mindestens indifferent sein und ohne Sünde geschehen können. Nun aber ist die Theilnahme an Concerten, Bazars u. dgl. in sittlicher Beziehung an und für sich indifferent, und kann in concreten Fällen von den Katholiken ohne Sünde geschehen, wenn sie diese Theilnahme als Bethätigung ihres Dankes für die ihnen von den Protestanten geleisteten Dienste, als Bethätigung ihrer Nächstenliebe zu jenen als Mitbürgern auffassen und befolgen; — b) muß ein guter Zweck beabsichtigt werden; nun ein solcher Zweck liegt in unserem Falle sehr nahe, das gute Einvernehmen mit den für katholische Interessen hilfsthätigen Protestanten zu bewahren, Feindseligkeiten und Plackereien, die den katholischen Interessen sehr nachtheilig werden könnten, ferne zu halten; — c) muß eine wichtige und angemessene Ursache vorhanden sein; diese ist sicher vorhanden, und fällt mit dem angedeuteten Zwecke zusammen; — d) endlich müssen die üblen Folgen, welche aus der Handlung sich ergeben oder ergeben können, paralisirt werden; die üble Folge ist in unserem Falle diese, daß „der thätige Antheil der Katholiken für protestantische Kirchenzwecke viel zur Verschwommenheit im Glauben beitrüge und das Bewußtsein von einer einzigen wahren Kirche hindert;" nun kann diese höchst nachtheilige Wirkung entweder beseitigt werden, durch zweckdienliche Mittel, durch Belehrung, wie diese Theilnahme aufzufassen sei, durch Belehrung über die höchst verwerfliche und von dem Oberhaupte der Kirche verworfene tolerantia dogmatica u. dgl., oder sie kann nicht mit Erfolg beseitigt werden; das hängt von den Umständen ab. Werden die Katholiken durch die

eben besprochene Handlungsweise in ihrem heiligen Glauben gefährdet, so ist sie absolut unzulässig. Die S. Congr. Officii hat am 14. Jänner 1818 entschieden: „Non sunt inquietandi, qui haereticorum templa vel Judaeorum synagogas aedificant, dummodo non adsit scandalum, nec fiat in contemptum religionis“ (M. Werk Lib. II. § 36 n. 4.). Ich glaube, diese Entscheidung könne mutatis mutandis auch auf unseren Fall angewendet werden, wenn die Cooperatio innerhalb der von mir bezeichneten Schranken als cooperatio materialis sich bewegt.

3. **(Communicatio in sacris cum haereticis.)** „Eine Convertitin, deren Vater anglicanischer Prediger gewesen, hält irgendwo eine Schule, wo keine katholische Kirche und kein katholischer Priester sich findet. Ihre Zöglinge gehören fast alle dem anglicanischen Bekenntnisse an. Die Lehrerin wird gebeten, während des englischen Gottesdienstes die Orgel zu spielen und hat außerdem die Kinder während der Feierlichkeit zu überwachen. Mehremale leise gefragt, zur anglicanischen Kirche zurückzukehren, weigerte sie sich entschieden; alle Gefahr einer Apostasie scheint ferne. Wäre katholischer Gottesdienst im Dorfe, würde sie jedenfalls demselben beiwohnen. Darf diese Frau unter diesen Umständen zu den Sacramenten zugelassen werden?“

Antwort. 1. Während des anglicanischen Gottesdienstes die Orgel spielen (oder singen), ist eine communicatio cum haereticis in sacris durch Mitwirkung bei der Feier dieses häretischen Cultus, und daher unerlaubt. 2. Die Kinder anglicanischer Confession bei dem anglicanischen Gottesdienste überwachen, ist eine rein indifferente Sache, und daher der Lehrerin zu gestatten, jedoch mit der Weisung, daß sie, ohne den Anstand zu verletzen, jeden Schein religiöser Theilnahme von dem häretischen Gottesdienste vermeide.

4. **(Entweder Meineid oder Verlust des guten Namens.)** Ein gewisser Herr hat sein Haus abgebrannt, nicht so sehr, um der Versicherungs-Gesellschaft Schaden zuzufügen, als vielmehr seinem Nachbar, der ihn mehrere Male beschädigt hat. Die Untersuchung ist im Gange. Der Mann wird schwören müssen, ob er selber das Haus angezündet hat oder nicht. Da, bevor die Sache zur Entscheidung gekommen, findet eine Mission statt. Der Mann ist entschlossen, Alles gut zu machen. Allein große Schwierigkeit. Natürlich will er um keinen Preis seinen guten Namen verlieren, und sich offen als Brandstifter anklagen. Er ist aber gehalten zu schwören — also eine neue schreckliche Sünde des Meineides. Zudem ist der Mann an einem gefährlichen Fieber erkrankt, dessen Ende vielleicht der Tod ist. Was wird unter solchen Umständen der Beichtvater thun? —

Antwort. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß der Kranke von dem rechtmässigen Richter in legaler Form aufgefordert, sein Verbrechen gestehen müsse. Darauf wird der Beichtvater mit jenem Nachdrucke, den wohlwollende Liebe den Worten zu geben vermag, bei dem Kranken dringen. Der Beichtvater wird aber sehr klug thun, wenn er den Kranken erst nach der gerichtlichen Procedur Beicht hört, falls nicht zu befürchten ist, daß ihn der Tod übereile; denn wenn der Kranke vor dem Verhöre dem Beichtvater nicht verspricht, die Wahrheit zu sagen, und es darauf ankommen lassen will, einen Meineid abzulegen, so kann er ihn nicht absolviren, was in mehr als einer Beziehung zu beklagen wäre. Wenn der Beichtvater den Kranken nach dem Verhöre Beicht hört, so kann er ihn absolviren, wenn er auch einen Meineid abgelegt hat, selbstverständlich nach Erweckung aufrichtiger Reue. Auf solche Weise wird sich der Beichtvater am leichtesten aus der Verlegenheit helfen.

V. **(Ein betrügerischer Pferdehandel.)** Es will Jemand ein Reitpferd an einen jüdischen Pferdehändler verkaufen. Das Pferd hat sonst keinen Fehler, als daß es in der ersten Stunde, bis es etwas warm geworden ist, auf einem Fuße steifgeht. Um den Händler zu täuschen ließ deßhalb der Eigenthümer das Pferd, ehe es zur Besichtigung vorgeführt wird, durch seinen Bedienten einige Zeit einreiten, so daß es nun wirklich gut geht, und der Händler den Vertrag abschließt. Ebenso thut er am Tage, wo das Pferd abgeholt werden soll. Wie der Zufall sein Spiel treibt, wird dieses Pferd beim Abholen an der offenen Thüre eines anderen Pferdestalles vorübergeführt und eines der dort befindlichen Pferde schlägt aus und trifft das gekaufte Pferd gerade an den Fuß, an welchem es den Fehler hat. Das wird sofort dem Verkäufer durch Andere mitgetheilt. Nach einigen Tagen ist zwar die äußere Wunde des Pferdes geheilt, aber es zeigt sich jetzt beim Ausreiten der genannte Fehler. Der Pferdehändler verlangt nun, weil ihm Fehlerfreiheit garantirt ist, Auflösung des Vertrags, resp. Zurückzahlung des Kaufpreises; der Verkäufer weigert sich dessen auf Grund jener Beschädigung des Pferdes beim Abholen. Da der Pferdehändler nicht erweisen kann, daß das Pferd den Fehler schon vorher hatte, muß er von einer weiteren Verfolgung der Sache abstehen. Später einmal erzählt der Verkäufer die Sache einem Geistlichen, voll Freude über dieses günstige Zusammentreffen der Umstände. Von diesem auf seine Ungerechtigkeit aufmerksam gemacht, gibt er zur Antwort: „Der Jude hat doch wieder einen andern damit angeführt.“ Es fragt sich hier

1.) wie steht es mit der Giltigkeit des Kaufvertrages,
2.) wie mit der Restitutionspflicht.

I.

Es handelt sich hier um jene Bedingung zur Giltigkeit des Vertrages, welche die Seele eines jeden Vertrages ausmacht, das ist der freie und überlegte Consens beider Contrahenten. Diese Freiheit des Consenses kann gestört werden vorzüglich durch Furcht und Zwang oder durch Irrthum und Täuschung (error und dolus). Letzteres Hinderniß kommt hier in Betracht. Irrthum und Täuschung machen den Vertrag ungiltig, wenn sie sich auf die Substanz der Sache oder auf eine wesentliche Eigenschaft (quae in substantiam redundat) beziehen und beim Kaufvertrage ist der Verkäufer verpflichtet, wesentliche Fehler oder solche, welche dem Käufer schädlich sind oder die Sache an sich oder in Bezug auf den bekannten Zweck des Käufers unnütz machen, anzugeben. Irrthum und Täuschung in außerwesentlichen Eigenschaften — als solche bezeichnet man bei Kauf und Verkauf in der Regel Qualität und Quantität — machen an sich den Vertrag nicht ungiltig, jedoch bedingen außerwesentliche Fehler für den Verkäufer die Pflicht, den Kaufpreis entsprechend zu mindern, und wenn er solche Fehler auch nicht angeben muß, falls er nicht ausdrücklich darum befragt wird, so darf er dieselben doch nicht hinterlistiger Weise verbergen. Wären aber solche außerwesentliche Eigenschaften die Bedingung des Vertrags (conditio sine qua non), die dem Verkäufer hinlänglich mitgetheilt wurde, so ist der Vertrag ungiltig, oder wenn sie wenigstens die Ursache des Vertrages (dans caussam contractui) wären, ohne welche der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre, so ist derselbe wenigstens in foro conscientiae von Seite des Käufers gegenüber dem trügerischen Verkäufer, der noch dazu den Fehler verheimlicht, auflösbar (rescindibilis). cf. Müller, Th. m. II. § 108. 3. und § 115. 3. Lemkuhl, Th. m. I. n. 1063 ff. seqq. n. 1112. Stefano l. IV n. 714, 715 und 1818 seqq.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf unseren Casus an. Der von uns angedeutete Fehler des Pferdes erscheint bei einem Reitpferde als so bedeutend, daß er durch die Garantie der Fehlerfreiheit offenbar als ausgeschlossen erscheint, und es wäre der Vertrag bei Kenntniß dieses Fehlers sicher nicht abgeschlossen worden. Ohnehin hat der Verkäufer diesen Fehler trügerischer Weise zu verbergen gesucht. Es ist also der Kauf wo nicht ungiltig, so doch sicher auflösbar von Seite des Käufers. Der Verkäufer hatte also die Pflicht, auf Verlangen des Käufers das Pferd zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen, oder wenn der Käufer sich damit begnügt und das Pferd behalten will, durch Zurückgabe eines entsprechenden Theiles vom Kaufpreis den Käufer schadlos zu halten. Der Umstand, daß das Pferd durch die Schuld des Käufers am gleichen Fuße verletzt worden ist, entschuldigt den Verkäufer nicht; selbst dann

nicht, wenn diese Verletzung dergleichen Fehler hätte hervorrufen können, denn der Fehler ist thatsächlich nicht aus der Verletzung hervorgegangen, sondern bestand schon vorher. Nur in dem Falle, wo durch die Schuld des Käufers die Sache schlimmer geworden wäre, als vorher, mußte er den Verkäufer schadlos halten.

II.

Ist der Käufer jetzt restitutionspflichtig? Wenn der Pferdehändler wirklich sein Pferd ohne Nachtheil an einen andern verkauft, „einen andern damit angeführt" hat, so besteht eine Restitutionspflicht für den Verkäufer nicht. An sich ist er auch nicht verantwortlich für den Schaden, welchen der zweite Käufer etwa beim Kaufe erlitten hat; denn für diesen Schaden ist nicht seine, sondern des Händlers Ungerechtigkeit die wirksame Ursache. Höchstens per accidens und occasionaliter trägt der Verkäufer die Schuld davon. Nur in dem Falle, wo der Pferdehändler dem zweiten Käufer restituiren mußte und durch diese Restitution einen wirklichen Schaden an dem von ihm erlegten Kaufpreis erleiden würde, würde für den ersten Verkäufer die Pflicht eintreten, diesen Schaden zu compensieren; denn von diesem Nachtheile ist des ersten Verkäufers List und Ungerechtigkeit die wirksame Ursache. Ob man pro praxi eine derartige Restitution immer urgieren und durchsetzen könne, ist eine andere Frage.

Würzburg. Univers.-Prof. Dr. Goepfert.

VI. **Ist es einem Privatmann erlaubt, die Anzeige eines gewerbsmäßigen Schmuggels zu veranlassen, um daraus einen Vortheil zu ziehen?)** Cajus hat dem Titus schon seit langer Zeit 20 fl. geliehen, die er von demselben nicht mehr zurückbekommen kann. Dieser sein Schuldner ist ein Schmuggler, der den Schmuggel als Handwerk betreibt. In dem betreffenden Lande ist auf den Schmuggel eine sehr schwere Geldstrafe gesetzt, dabei aber bestimmt, daß dem anzeigenden Beamten ein bestimmter Percentsatz der Strafe ausbezahlt werden soll. Cajus will sich nun mit dem Beamten dahin verständigen, daß er diesem Gelegenheit verschaffe, den Schmuggler auf der That zu ertappen und zur Anzeige zu bringen, unter der Bedingung, daß der Beamte ihm die Hälfte seiner Prämie als Ersatz für seine Schuld ablasse. Bevor er dieß noch thut, kommt er in den Beichtstuhl und fragt, ob es ihm erlaubt sei, in dieser Weise vorzugehen. Was soll der Beichtvater antworten?

Unter der Voraussetzung, daß das betreffende Zollgesetz ein gerechtes ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß Cajus durch das bestehende Gesetz berechtigt ist, die Anzeige bei dem Beamten und durch ihn bei der Behörde zu bewirken; denn das Gesetz befiehlt

oder wünscht wenigstens eine solche Anzeige und belohnt dieselbe sogar mit einer gewissen Prämie aus den eingegangenen Strafgeldern. Das Gesetz selbst hat bei seiner Bestimmung das Gemeinwohl im Auge; und auch für Titus selbst erscheint es gut, daß vielleicht durch eine empfindliche Strafe seinem Schmugglerhandwerk ein Ende gemacht werde.

Denn wenn wir uns auch wenigstens bei den indirekten Steuern, zu denen der Zoll offenbar zu rechnen ist, auf die Seite derjenigen Autoren stellen, welche hier blos von einer lex mere poenalis reden, einmal wegen der exorbitanten Strafe, welche die Gesetze über dergleichen Uebertretungen verhängen, zum Zeichen, daß sie selbst von einer Verpflichtung im Gewissen wenig erwarten, und dann weil man sie gemeinhin nur für bloße Pönalgesetze ansieht, (Müller, Th. m. l. II §. 156, Lemkuhl, Th. mor. p I, l. II div. III, Tr. IV n. 983), so ist doch das Betreiben des Schmuggels als Handwerk schwer sündhaft, ganz abgesehen von anderen Sünden, einmal wegen der schweren Gefahren, denen man sich dabei aussetzt, und weil der Schmuggler in der Regel auch bereit ist, sich blutig zu vertheidigen gegen die Grenzwächter und öffentlichen Zollbeamten, welche ihnen bei Ausübung ihres Handwerkes hemmend in den Weg treten. (Lemkuhl l. c). Soweit also nichts Anderes beabsichtigt ist, als die vom Gesetze gewollte Anzeige zu machen, ist die Handlungsweise des Cajus nicht unerlaubt.

Aber Cajus denkt gar nicht an den vom Gesetze beabsichtigten Zweck oder an die Besserung des Titus, sondern hat lediglich die Absicht, auf diesem Wege sich den Ersatz seines Guthabens zu verschaffen, das er auf keine andere Weise mehr erlangen kann. Das Verlangen, sein Guthaben wieder zurückzuerhalten, ist offenbar nicht unberechtigt; aber es fragt sich, ob durch die eingeschlagene Art und Weise nicht die Liebe verletzt wird. Es wäre offenbar gegen die Liebe, den Ersatz der Schuld mit einem ganz unverhältnißmäßigen Nachtheile des Schuldners zu fördern. Ist also die Strafe des Titus im Vergleich mit dem Guthaben des Cajus eine unverhältnißmäßig hohe, — unser Casus scheint diese vorauszusehen — so wäre es von diesem Standpunkte aus unerlaubt, auf solchem Wege die Schuld einzucassiren. Cajus selbst ahnt einigermaßen das Ungeordnete seines Vorhabens, weil er den Beichtvater darüber zu Rathe zieht.

Was soll nun der Beichtvater antworten? Der Beichtvater kann offenbar die Anzeige als solche nicht verbieten, denn die Handlung ist eine durch das weltliche Gesetz gewünschte, das Naturgesetz streitet an sich nicht dagegen; der Andere ist zu dieser Handlung berechtigt, nur das Motiv ist ungeordnet. Wir glauben, der Beichtvater soll zunächst dem Cajus von seinem Vorhaben abrathen, es sei dies ein wenig geeigneter, wenig rücksichtsvoller Weg, sein Gut-

haben wieder zu erlangen; es verrathe wenig Liebe, aus solchem Beweggrunde seinen Mitmenschen zur Anzeige und in schwere Strafe zu bringen. Wie leicht könne aus dieser Anzeige schwere Feindschaft mit Titus hervorgehen u. s. w. Wenn aber trotzdem Cajus nicht davon abstehen will, dann mag der Beichtvater ihm wenigstens das richtige Motiv für die Anzeige nahelegen, ohne von einer Sünde überhaupt Erwähnung zu thun; er begnüge sich also dem Cajus einfach zu bemerken: da das Gesetz zur Verhinderung des Schmuggels durch eine Belohnung zur Anzeige ermuntere, so wolle und könne er sie nicht verbieten.

Würzburg. Univers.-Professor Dr. Goepfert.

VII. **(Zwei Oster-Communicanten.)** Dem in einem an die Diöcese Budweis grenzenden Pfarrorte wohnhaften Gastwirthe Florian wird die in seiner Diöcese Linz bis zum vierten Sonntag nach Ostern währende Zeit für die Oster-Communion in gar manchem Jahre zu kurz. Allein der Mann weiß sich zu helfen. Da in der Diöcese Budweis diese Zeit bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag sich erstreckt, so begibt er sich vor Ablauf dieser Frist in die benachbarte, zum Budweiser-Sprengel gehörige Pfarre, um dort die hh. Sakramente zu empfangen. Die dortigen Seelsorger, welche nicht wissen, daß Florian der Linzer-Diöcese angehört, finden keine Veranlassung, nach dieser Richtung eine Frage oder eine Bemerkung vorzubringen. Aber auch die Seelsorger der Pfarre, welcher Florian angehört, sollen nicht zu kurz kommen. Darum geht Albert aus seinem in der Diöcese Budweis gelegenen Pfarrorte dorthin, um seine Oster-Beicht und -Communion zu verrichten, und zwar am Feste der Himmelfahrt des Herrn, also während der Zeit, die wohl in der Diöcese Budweis, aber nicht mehr in der Diöcese Linz als tempus communionis paschalis zugelassen ist. Haben die beiden Männer dem Gebote der Oster-Communion Genüge geleistet?

Das Gebot der Oster-Communion enthält nach der allgemeinen Lehre der Theologen (S. Alph. l. VI. n. 295.—300., Müller l. III. §. 98., Scavini tract. IX. disp. IV. cap. I. art III., Prunner Lehrbuch der Moraltheologie S. 214 ff.) eine dreifache Verpflichtung: 1. In jedem Jahre wenigstens einmal zu communiciren nach dem Wortlaut des bekannten Decretes des IV. Lateran. Concils „Omnis utriusque sexus fidelis“ und besonders des can. 9. der sess. XIII. des Conc. Trident.: „omnes fideles teneri singulis annis.. ad communicandum“. 2. Die Pflicht zu communiciren zur österlichen Zeit: „ad minus in Pascha“, „saltem in paschate“ heißt es in den angeführten Stellen; die „österliche Beicht“ ist hier nach der Bulle Eugen's IV. „Fide digna“ vom Jahre 1440 die Zeit vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag, insoweit nicht die

Bischöfe in Kraft besonderer Vollmacht oder des Gewohnheitsrechtes sie weiter ausdehnen. 3. Die Pflicht, die Oster-Communion zu empfangen in der eigenen Pfarrkirche, und zwar ist diese Verpflichtung nach der sententia communis, welche sich auf verschiedene kirchliche Verordnungen gründet, an sich so streng, daß durch den Empfang in einer anderen Kirche der Empfänger dem Gebote nicht genügen würde, „nisi pastoris licentia, privilegio aut consuetudine eximatur“ (S. Alph. n. 300). Das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 enthält hierüber folgendes (Tit. II. cap. VI.): „Fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta S. Concilii Lat. decreta communionem paschalem a proprio parocho vel ejus delegato suscipere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non possit, episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur.“ In der gegenwärtigen Zeit dürfte wenigstens in unserer Gegend kaum irgend ein Pfarrer den Empfang der Oster-Communion in der Pfarrkirche streng urgiren, wenn er denselben auch wünscht und empfiehlt, und auch von Seite der Bischöfe ist die erwähnte „permissio“ zweifellos zu präsumiren; und darum „sind die Gläubigen, die zu Ostern anderswo communiciren wollen, nach jetziger Praxis nicht zu beunruhigen.“ (Schüch, Pastoral §. 284.)

Diese dritte im kirchlichen Gebote enthaltene Verpflichtung braucht somit, als gegenwärtig nicht mehr urgirt, nicht weiter in Betracht gezogen zu werden.

Der ersten Verpflichtung haben beide Männer genügt, wenn anders ihre Communion keine sacrilegische war.

Rücksichtlich der zweiten Verpflichtung liegt es auf der Hand, daß Florian nicht genügt hat. In seiner Diöcese ist die Osterzeit vom dritten Fasten-Sonntag bis zum vierten Sonntag nach Ostern determinirt; wenn er also innerhalb dieser Zeit die hl. Communion nicht empfängt, sondern erst nach Ablauf dieser Zeit und sei es auch nur um einen einzigen Tag später, so hat er das Gebot der Oster-Communion, welches mit Rücksicht auf den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes, auf die innere Bedeutsamkeit und auf die Wichtigkeit der dadurch auferlegten Verpflichtung, auf die für die Uebertreter statuirte Strafe unzweifelhaft als ein sub gravi verbindliches erkannt werden muß, offenbar übertreten. Er hat diese schwere Sünde also contrahirt schon am vierten Sonntag nach Ostern, da er an diesem letzten ihm zu Gebote stehenden Tage der österlichen Zeit die Erfüllung der strengen Pflicht verabsäumte. Er hat sie — abgesehen von einem etwaigen error invincibilis — contrahirt auch dann, wenn er damals schon ausdrücklich den Vorsatz sich gebildet hat, noch während der in der Nachbar-Diöcese für die Oster-Communion anberaumten Zeit in derselben zu communiciren; denn als Linzer-Diöcesan kann er ebenso-

wenig Gebrauch machen von den Privilegien der Budweiser-Diöcese, als er den Particular-Gesetzen der letzteren unterworfen ist. Florian kann somit durch seine später in der Diöcese Budweis verrichtete Communion sein Versäumniß durchaus nicht etwa „gutmachen", sondern er muß in capite confessionis bekennen: „Ich habe die Oster-Communion versäumt" und muß dieses Versäumniß gleich jeder anderen schweren Sünde bereuen mit dem ernsten Vorsatz, in Hinkunft desselben sich nicht wieder schuldig zu machen. Freilich hat er durch den nachfolgenden Empfang der hl. Communion das kirchliche Gebot wenigstens bezüglich der ersten darin liegenden Verpflichtung, des semel in anno, erfüllt; allein zu diesem Zwecke braucht er nicht in die Diöcese Budweis sich zu begeben, das konnte er auch in seiner eigenen Diöcese ebensogut erreichen.

Wie steht es aber mit Albert? Nach unserm Dafürhalten hat dieser dem Gebote der Oster-Communion vollkommen genügt. Man könnte nämlich nur das eine Bedenken erheben: Die Erstreckung der Osterzeit über den weißen Sonntag hinaus, also wie in der Diöcese Budweis bis zur Dominica Trinitatis, sei ein privilegium für die betreffende Diöcese, somit ein privilegium locale, dieses aber „expirat extra locum", hier somit extra dioecesin und der Budweiser Diöcesan könne deßhalb in der Diöcese Linz nach dem vierten Sonntag post Pascha seiner Osterpflicht nicht genügen. Allein da nach dem Gesagten die Bischöfe gegenwärtig sicher gerne es gestatten, daß die Oster-Communion auch in einer anderen als der eigenen Pfarrkirche empfangen werden könne, so darf man wohl das privilegium locale, welches ja latae interpretationis ist, auch so auffassen, daß der Bischof von Budweis seinen Diöcesanen gestatte, die Oster-Communion während der ganzen von ihm fixirten Osterzeit, also bis Trinitatis, zu verrichten auch außerhalb der eigenen Pfarrkirche, in jeder beliebigen anderen Kirche und wenn diese auch schon in der Diöcese Linz gelegen ist. Zudem bleibt ja Albert, wenn er nur auf ein paar Stunden in die Diöcese Linz sich begibt, sufficienter subditus seinem Ordinarius und ein Aergerniß, um dessentwillen er vielleicht eine andere Handlung unterlassen müßte, ist in unserem Falle gewiß nicht zu befürchten. Demnach halten wir dafür, der Seelsorger der Linzer Diöcese, welcher die Beicht des Albert aufnimmt und aus derselben ersieht, daß Albert die Oster-Communion verrichten wolle, solle den Albert nicht beunruhigen, sondern höchstens ihn an den Wunsch der Kirche erinnern, daß die Gläubigen die Oster-Communion (nicht auch die Beicht) in der eigenen Pfarrkirche verrichten.

St. Oswald. Pfarrvicar Jos. Sailer.

VIII. **(Laxismus und Rigorismus bei Beurtheilung der Restitutionspflicht von Holzdieben.)** Die Gemeinde N. hat sehr ausgedehnte Waldungen. Seit längerer Zeit herrscht daselbst die Gewohnheit, daß viele Bewohner aus dem Gemeindewalde Holz nehmen. Es thun dies nicht allein die Armen, sondern auch die Wohlhabenderen. Viele handeln bona fide, indem sie sich mit ihrer Armuth entschuldigen; Andere hingegen zweifeln an der Erlaubtheit ihrer Handlungsweise; Andere handeln mala fide, indem sie ihre Handlungsweise für einen Diebstahl halten. In dieser Gemeinde sind zwei Priester für die Seelsorge angestellt, der Pfarrer A. und der Cooperator B.

Bei diesen Seelsorgern verrichten die oben erwähnten Holzdiebe ihre gewöhnlichen Beichten. Es waltet jedoch ein großer Unterschied ob zwischen der Behandlungsweise dieser Pönitenten von Seite des Pfarrers und zwischen jener des Cooperators. Der Pfarrer macht die Leute auf die Ersatzpflicht nicht aufmerksam und wenn sie ihn fragen, ob sie zum Schadenersatze verpflichtet seien, so spricht er sie davon frei. Der Cooperator hingegen verpflichtet Alle, die sich über Holzdiebstahl anklagen, zur Restitution.

Es entsteht die Frage: Ist die Praxis I) des Pfarrers, II) des Cooperators richtig?

Ad I) Zur Lösung dieser Frage ist es nothwendig zu wissen, a) ob der Confessar verpflichtet sei, auf die Ersatzpflicht aufmerksam zu machen und b) ob er ersatzpflichtig sei, wenn er den Ersatzpflichtigen zur Restitution nicht ermahnt hat.

Ad a) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beichtvater im Allgemeinen ex charitate verpflichtet ist, auf die Ersatzpflicht aufmerksam zu machen. Der heil. Alphonsus schreibt darüber (Theol. mor. VI. 608.): „Si confessarius notet, poenitentem ignorare aliqua necessaria ad hoc sacramentum, tenetur eum instruere et admonere ratione sui officii, quantum fieri potest, v. gr. . . . ad restitutionem honoris, famae aut bonorum . . ., vel reparanda damna illata.“ Die Ermahnung zum Schadenersatze soll nur dann unterbleiben, wenn der Pönitent bona fide sich für nicht ersatzpflichtig hält und der Confessar voraussieht, daß die Belehrung erfolglos bleiben würde. Deßhalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. VI. 614.): „Ubi non speratur fructus, omittenda est monitio etiam de restitutione facienda. Ratio est, quia confessarius, cum praevidet, quod monendo de restitutione poenitens non parebit. et in peccatum formale incidet, magis praecavere debet ejus spirituale damnum, quam damnum alterius temporale.“

Ad b) Bei Beantwortung der Frage, ob der Confessar ersatzpflichtig sei, wenn er den Pönitenten auf die Restitutionspflicht nicht aufmerksam gemacht hat, müssen wir zwei Fälle unterscheiden.

Der Confessar hat nämlich den Ersatzpflichtigen auf die Ersatzpflicht entweder nicht aufmerksam gemacht, oder aber ihn von der Restitutionspflicht freigesprochen oder deobligirt.

Hat der Confessar den Ersatzpflichtigen auf seine Ersatzpflicht nicht aufmerksam gemacht, so soll er es nachträglich thun, u. zw. cum aliquali incommodo (non gravi), wenn die Unterlassung der Ermahnung zur Restitution unverschuldet war. Den Grund davon gibt der hl. Alphonsus mit folgenden Worten an (VI. 621.): „charitas obligat quemquam ad reparandum cum levi suo incommodo grave nocumentum proximi." War jedoch die Unterlassung eine verschuldete, so ist der Confessar verpflichtet, auch cum gravi incommodo den begangenen Fehler zu corrigiren, d. h. den Pönitenten nachträglich zum Schadenersatze zu ermahnen.

Unterläßt er diese nachträgliche Ermahnung, so fehlt er; aber zur Restitution ist er nach der opinio communissima nicht verpflichtet, da er gegen die commutative Gerechtigkeit nicht gesündigt hat. Der hl. Alphonsus begründet diese Ansicht also (VI. 621.): „Parochus autem, cum ipse sit constitutus tantum pro bono spirituali subditorum, tenetur quidem ex suo munere damna ipsorum spiritualia impedire, non autem temporalia aliorum."

Hat der Beichtvater den Restitutionspflichtigen von der Ersatzpflicht freigesprochen oder deobligirt, so geschah es entweder ex culpa gravi (aus schwer sündhafter Nachlässigkeit oder Ignoranz), oder sine culpa gravi (aus einer nicht schwer sündhaften Ignoranz). Im ersten Falle soll der Beichtvater auch cum gravi suo incommodo den Pönitenten zur Restitution nachträglich ermahnen; wenn er es unterläßt, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet, vorausgesetzt, daß der Pönitent restituirt hätte, wenn er nicht von der Ersatzpflicht vom Confessar freigesprochen worden wäre.

Im zweiten Falle — wo der Confessar den Pönitenten sine gravi culpa von der Ersatzpflicht freigesprochen hat — ist der Beichtvater verpflichtet, nachträglich zur Restitution zu ermahnen, wenn es ihm leicht möglich ist (cum levi incommodo); unterläßt er diese Ermahnung, wiewohl er sie leicht verrichten könnte, so ist er zur Restitution verpflichtet. Der hl. Alphonsus begründet diese opinio communior, indem er schreibt (VI. 621.): „Ratio, quia, licet confessarius sine culpa saltem gravi, poenitentem deobligaverit a restitutione debita, tamen, cum suum consilium pergat influere in damnum creditoris, cognito errore tenetur ipse ex justitia causam damni aufferre, si commode potest; alias obligatur restituere, cum hic et nunc ipse sit causa damni."

Wenn wir das Gesagte auf unseren Fall anwenden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Pfarrer A. bei der Behandlung vieler Pönitenten gefehlt habe, denn: a) Unter den Pönitenten,

welche er deobligirt hat, sind Viele, welche wirklich restitutionspflichtig sind. Manche von ihnen haben der Gemeinde wirklichen Schaden zugefügt, indem sie junge Bäume beschädigten u. dgl.; Andere haben ein großes Quantum Holz genommen und können nicht als Arme betrachtet werden, da sie vermögend sind. b) Diese Holzdiebe handeln nicht bona fide, weil sie über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise theils zweifeln, theils dieselbe für einen Diebstahl halten. c) Die Ignoranz oder Nachlässigkeit des Confessar's ist eine verschuldete und schwer sündhafte; da er schon seit längerer Zeit die Beichten solcher Holzdiebe aufnimmt, hatte er die Pflicht, sich über diesen Gegenstand entsprechend zu informiren. Nach den oben angegebenen Grundsätzen, ist es klar, in welchen Fällen er ersatzpflichtig ist.

II) Wenden wir uns zur Beurtheilung der Praxis des Cooperators B. Dieser hat bei Behandlung der oben sub a und b erwähnten, zum Schadenersatze verpflichteten Holzdiebe correct gehandelt; er hat aber gefehlt, wenn er alle ohne Unterschied, welche sich anklagen, daß sie aus dem Gemeindewalde Holz genommen, zur Restitution verpflichtet. Denn Viele von ihnen sind arm; Andere haben nur das dürre Holz oder die dürren Aeste zu ihrem Bedarfe genommen. Diese sind nach der Lehre des hl. Alphonsus zur Restitution nicht verpflichtet. Der Heilige sagt darüber (Theol. mor. IV. 529.): „Communiter Doctores docent, quod, si nemus est totius communitatis, incolae illius, qui contra prohibitionem ligna caedunt, non peccant saltem graviter, et nihil tenentur restituere, nisi magnam faciant stragem. Ad hoc autem, ut strages dicatur magna, dicunt, quod non sit attendenda gravitas materiae in se, sed respectu ad damnum, quod communitati infertur, unde dicit Sanch. cum Henriq., non peccare scindentem unicam sarcinam singulis diebus pro usu proprio, nec duas singulis hebdomadis ad vendendum."

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß Cooperator B. durch Rigorismus, Pfarrer A. durch Laxismus gefehlt hat. Mögen Beide den goldenen Mittelweg einschlagen!

Olmütz. Univers.-Professor Dr. Franz Janiš.

IX. **(Die Spendung der Sterbsacramente durch einen Regularen.)** Ein Weltpriester übernachtete als willkommener Gast in einem Ordenshause. Während der Nacht erkrankte er schwer und bat den Ordensoberen um die Spendung der heiligen Sterbsacramente. Durfte der Obere sie ihm spenden?

Die Spendung der Sterbsacramente ist ein ausschließliches Recht des ordentlichen Seelsorgers und es dürfen die Ordenspriester dieselben ohne Wissen und Willen des Pfarrers oder dessen Stell-

vertreters, gleich anderer Priester nur im Falle der Noth ertheilen. Diese Rechtsverletzung involvirt eine schwere Sünde. (S. Alph. L. VI, n. 722) Doch haben die Regularen gewisse Privilegien für ihre Untergebenen, die zur geistlichen Familie gehören. (l. c.) Diesen können sie ohne jede Abhängigkeit vom Pfarrer des Ortes die besagten Sacramente spenden. Zur Familie zählen nicht blos die Professen, gleichgiltig ob Choristen oder Laien, und die Novizen, sondern auch die Aspiranten, welche noch die weltlichen Kleider tragen, ja sogar die weltlichen Diener, die Tag und Nacht im Ordenshause wohnen und unter dem Gehorsam des Oberen stehen, ob sie besoldet sind oder nicht, hat keinen Einfluß; daß auch die Zöglinge, Alumnen, Convictoren miteinbegriffen sind, ist jetzt die ziemlich allgemeine Ansicht; denn wenn auch in der 24. Sitzung des Concils von Trient c. 11 de rf., wo die actu servientes zur Familie gezählt werden, von Zöglingen nicht ausdrücklich gesprochen wird, so gelten doch für dieselben die gleichen Gründe, wie für die Diener, und existiren übrigens für viele Orden diesbezügliche Privilegien, an denen hinwiederum andere Orden durch Privilegien-Communication theilnehmen. „In praxi", sagt Gury-Ballerini (T. II, n. 564.) „tuta est haec sententia, saltem si Superior collegii seu convictus id declaret." Spendet der Ordensmann, den Nothfall ausgenommen, in oder außer den Räumen des Klosters gegen den Willen des Pfarrers die heiligen Sterbsacramente nicht privilegirten Personen, ob Laien, ob Priestern, so verfällt er der Strafe der Excommunication, wie aus der Constitution „Apostolicae Sedis" hervorgeht. „Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum Extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque parochi licentia." Da der Wortlaut dieses Excommunications-Falles nicht ausdrückliche (expressa) Erlaubniß fordert, so ist nach den allgemeinen Regeln der Auslegung dieser Fälle, auch die stillschweigende (tacita) ja sogar die vernünftig vorausgesetzte (praesumpta), welch' letztere darin besteht, daß man mit Grund annimmt, der Pfarrer würde die Erlaubniß gerne ertheilen, wenn er gefragt würde, genügend um nicht der Excommunication zu verfallen. Die Erlaubniß muß auch nicht nothwendig dem betreffenden Ordensmann gegeben werden, es genügt, daß es dem Kranken gestattet ist, die hl. Sacramente von einem beliebigen Priester zu empfangen. Der entschuldigende Nothfall kann eintreten von Seite des Kranken oder von Seite des Pfarrers. „Ein Fall der Nothwendigkeit liegt im ersteren Falle vor, wenn der Kranke in einer solchen Lebensgefahr sich befände, daß die Herbeiholung des Pfarrers nicht möglich oder doch eine Verzögerung der Spendung der Sterbsacramente bis zur Ankunft desselben gefährlich sein könnte. Ein Fall der Nothwendigkeit von Seite des Pfarrers läge vor, wenn derselbe so weit entfernt wäre, daß ein Aufschub der

Spendung der hl. Sacramente bis zur Berufung desselben, oder bis zur Einholung der Erlaubniß von demselben nicht anginge, ohne den Kranken in Gefahr zu bringen, ohne den Empfang der Sterbsacramente sterben zu müssen" (Heiner S. 217.). Dem Citate ist noch beizufügen, daß der Nothfall auch dann vorhanden ist, wenn der ordentliche Seelsorger (Pfarrer, oder wie er immer heißt) die Sacramente zu spenden sich weigert. Dies wird zwar nicht leicht vorkommen, kann aber doch erwähnt werden „quia tunc idem accideret, ac si deesset" S. Alph. VI. 563. Endlich wenn der Schwerkranke von Niemand anderem die hl. Sacramente empfangen wollte. Der hl. Alphonsus ist (l. c.) dafür, daß ein Priester seinen Complex in peccato turpi giltig und erlaubt absolviren darf, wenn dieser in Todesgefahr bei einem anderen Priester zu beichten sich weigert, denn mit Recht setzt man voraus, daß die hl. Kirche in diesem Falle Jurisdiction und Befugniß zur Absolution gebe, ne hac occasione aliquis pereat. (Conc. Tr., Sess. XIV, c. 7.) Um so eher kann man dasselbe auf die erlaubte Spendung die Sterbsacramente im angenommenen Falle der Weigerung des Kranken anwenden; und wenn auch Viaticum und letzte Oelung nicht so nothwendig sind, als Absolution, so ist doch das Verbot der Sterbsacramente gegen den Willen des Pfarrers zu spenden, nicht so streng als das Verbot den complex zu absolviren. Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach der Lehre aller Canonisten die Excommunication bloß jene Regulares trifft, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, nicht aber die Mitglieder jener religiösen Genossenschaften, welche blos einfache Gelübde haben, wenn sie auch päpstlich approbirt sind.

Nach diesen Erörterungen ergibt sich die Antwort auf die gestellte Frage von selbst. Der Ordensobere durfte dem erkrankten Gaste das Viaticum und die letzte Oelung nur im Nothfall spenden. Außer dem Nothfalle nur mit wenigstens vernünftig präsumirter Erlaubniß des Pfarrers; handelte er anders, spendete er bei nicht eingetretener Nothwendigkeit die Sacramente gegen den Willen des Pfarrers, so sündigte er objectiv schwer und verfiel, wenn er ausdrückliche Kenntniß der Censur hatte (praesumentes) und Ordenspriester in sensu stricto war, der Excommunication. Die Lossprechung von dieser Censur, welche Papae simpliciter reservata ist, kann der Bischof ertheilen, so lange der Fall nicht öffentlich ist; dies erhellt aus der Const. Apostolicae Sedis, wo es heißt . . . „Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. VI. de Ref. in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione reservatis iis tantum exceptis, quas Eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus. Unser Fall ist nicht speciali modo, sondern

nur simpliciter Papae reservatus und kann der Bischof die Absolutionsgewalt auch delegiren (S. Alph. L. VII. n. 93.)

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

X. **(Die Lösung von einem Gelübde.)** Bertha und ihre Tochter Caja legen mitsammen das Gelübde ab, nach einer berühmten Muttergotteskirche N. zu wallfahren. Auf welche Weise werden sie von ihrem Gelübde gelöst?

Da zum Wesen des Gelübdes nothwendig ein bonum melius erfordert wird S. Th. 2. 2ae. q. 88, a. 2., so kann keine Verpflichtung mehr vorhanden sein, so bald der Gegenstand sündhaft, oder gleichgiltig, oder weniger gut wird, als das Gegentheil ist (impeditiva majoris boni). Treten Umstände ein, welche die Erfüllung bedeutend erschweren, so bleibt das Gelübde so lange suspendirt, als dieselben vorhanden sind; ist keine vernünftige Aussicht auf deren Entfernung vorhanden, so cessirt das Gelübde vollständig. Haben Bertha und Caja die Gemeinschaft der Wallfahrt beabsichtigt, so ist die Eine jeder Verpflichtung enthoben, wenn die Andere nicht gehen will; ist die Gemeinschaft nur Nebenumstand, so wird an der Verpflichtung des einen Theiles durch die Unterlassung des anderen Nichts geändert. Gury sagt (I. n. 118. q. 4. 2): In dubio vero, an causa sit sufficiens ad excusandum a lege sine dispensatione, controvertitur. Ist der Zweifel positiv, so wird keine Dispens erfordert. Der hl. Alphonsus verlangt entweder Erfüllung des Gelübdes oder Entbindung durch Bevollmächtigte, wenn es zweifelhaft ist, ob der Grund hinreichend sei zur Befreiung vom Gelübde. Es ist der Mühe werth, seine Worte anzuführen. Quid in dubio, an causa, quam habes, sit sufficiens ad te excusandum a lege? Quidquid dicat Salas, verius est te teneri ad legem; quia tunc possidet lex antecedenter ad tuam libertatem. L. I, n. 97. coll. c. l. I, n. 28. Id quod de lege dictum est, dicendum esse etiam de voto.

Beide können sich ihr Gelübde auch ohne Grund selbst commutiren, jedoch nur in ein besseres Werk, das heißt in ein solches, wodurch das Seelenheil mehr gesichert und Gottes Ehre mehr gefördert wird; hieher ist besonders der öftere Empfang der hl. Sacramente zu zählen. (L. III. n. 243). Daß die Gelobenden das Gelübde nicht in ein bonum aequale verwandeln können, ist die Meinung des hl. Thomas, welcher auch der hl. Alphonsus unbedingt den Vorzug einräumt. Ist die eigenmächtig unterstellte bessere Leistung noch nicht erfüllt und wird deren Erfüllung unmöglich, so tritt die Verpflichtung zum ersteren Gegenstand wieder in Kraft. (L. III, n. 249.)

Die Verwandlung in ein gleich gutes, minder gutes Werk sowie natürlich die eigentliche Dispens kann nur von den dazu eigens Bevollmächtigten giltig geschehen.

Bevollmächtigt sind in allen, nicht päpstlich reservirten und nicht die Rechte eines Dritten schädigenden Fällen der Ordinarius, der päpstliche Nuntius in seiner Provinz; sede vacante auch der Capitel-Vicar; aus verschiedenen päpstlichen Decreten geht hervor, daß auch die Beichtväter der religiösen Orden die Dispens-Gewalt besitzen und sie sowohl in als außer der Beichte giltig ausüben, jedoch nicht gleich den Bischöfen auf Andere übertragen können. Ein vernünftiger, auf das Seelenheil des Gelobenden sich beziehender Grund ist zur Giltigkeit selbst dann nöthig, wenn der Papst dispensirt, da auch dieser nur im Namen Gottes, dem ja gelobt worden war, also mit untergeordneter Gewalt Nachsicht gewähren kann.

Endlich kann eine Nichtigkeitserklärung (irritatio) von Seite des Mannes, resp. des Vaters eintreten, doch da wir uns der Lehre des hl. Alphonsus anschließen, in verschiedener Weise. Das Gelübde der Tochter, von der wir voraussetzen, daß sie bei Ablegung desselben das zwölfte Jahr bereits vollendet hatte, kann der Vater nur indirect irritiren, insoferne nämlich er der Herr des Hauses ist und als solcher das Recht hat, die Hausangelegenheiten, wozu auch die Wallfahrt der Tochter gehört, zu leiten. Sonach hat die Tochter dem Vater zu gehorchen, ist aber, sobald sie außer der Obhut des Vaters steht, verpflichtet, ihr Gelübde einzulösen. Das Gelübde der Gattin kann der Mann direct aufheben. Der hl. Alphons tritt für diese Behauptung sehr entschieden ein. Er beruft sich mit Sanchez auf Num. c. 30, v 7. 9. Si maritum habuerit, et voverit aliquid . . . sin audiens (maritus) statim contradixerit, et irritas fecerit pollicitationes ejus, verbaque quibus obstinxerit animam suam, propitius erit ei Dominus. Man könnte ebenso gut für diese Sentenz Eph. c. 5, v 22—25 anführen. Das Naturrecht ist nicht dagegen; im Gegentheil ist es im Interesse der Eintracht und des häuslichen Friedens, daß der Wille der Gattin ganz vom Willen des Mannes abhängig sei. Obgleich der hl. Lehrer diese Sentenz im Beginne seiner Untersuchung blos probabilior nennt, so ist sie ihm doch offenbar certe (notabiliter) probabilior, wie aus dem Schluße von n° 234 hervorgeht: „Hinc vir potest irritare etiam vota castitatis, et religionis uxoris exequenda post mortem viri.“ Desgleichen schreibt er H. A. Tr. 5, n. 36. Viri possunt iritare omnia vota uxorum, licet incommodo non essent familiae aut matrimonio. Ausgenommen sind jedoch jene Gelübde, welche die Gattin vor der Ehe abgelegt hat, also zu einer Zeit, wo ihr Wille noch nicht dem Willen des Mannes unterworfen war; diese kann der Mann suspendiren, insoweit seine Rechte beeinträchtigt werden. Ob

der Mann das Keuschheitsgelübde seiner Frau auch dann irritiren könne, wenn sie miteinander, gegenseitig gelobten, läßt der Heilige unentschieden „sapientibus decernendum remitto." (239). Vergleiche hiezu die Ausführungen bei Lehmkuhl P. I, L. I, Tr. 2, p. 281. Die Lehre von der directen Irritationsgewalt des Gatten über die Gelübde des Weibes hat auch Gegner, von denen besonders Laymann (L. IV, tr. 4, c. 7, n. 12.) und Sporer (Tr. III, c. 3, n. 25—28), von den Neueren Gury I. 331 zu nennen sind. Sporer, welcher die Frage am eingehendsten behandelt, sagt jedoch von der directen Irritationsgewalt: „Probabilis omnino doctrina, et servire potest Confessario non habenti facultatem dispensandi, vel commutandi vota, imo etiam saepe habenti." Also auch dieser Autor ist in der Praxis eins mit uns. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für die Gattin jede Verpflichtung vi voti aufhört, auch wenn der Mann die Wallfahrt später gestatten würde, wie auch nach dem Tode ihres Mannes.

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XI. **(Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Reue.)** Sehr instructiv ist, was der hochwürdigste Bischof von Eichstätt[1]) zum Unterrichte der Kinder in der Erweckung der Reue bemerkt. Er tritt in diesem Punkte zwei irrigen Auffassungen belehrend entgegen, und sagt:

„Die eine Auffassung, die mitunter selbst tüchtigen Katecheten eigen ist, besteht darin, daß man die Kinder mit Erweckung einer unvollkommenen Reue verschonen zu dürfen glaubt und sie daher bei den ersten Beichten nur zu einer vollkommenen Reue anleitet. Wollten Wir nun auch annehmen, daß es mitunter solche Kinder gibt, welche sich ob besonderer Frömmigkeit und Zartheit ihres Herzens ohne Schwierigkeit zu einer aus vollkommener Liebe hervorgehenden Reue erschwingen können, so steht doch fest, daß nicht alle Kinder einer Schule sich auf eine solche Höhe zu erheben vermögen. Die nothwendige Folge hievon ist, daß ein großer Theil und zwar gerade derjenige, welcher der Gnade des Sacramentes am meisten bedarf, auf diese Weise ohne Reue leer ausgeht. Ja noch mehr! Der Erwachsene wird den Affect der Reue bei dem Empfange des hl. Bußsacramentes immer auf die Art und Weise und aus denselben Motiven zu erwecken suchen, wie er es in den Kinderjahren erlernt hat. Wurde er nun in der Schule nur zu einer vollkommenen Reue angeleitet, wer verbürgt uns, daß derselbe während seines ganzen Lebens bei dieser angewöhnten Reueform stehen bleibt und deshalb

---

[1]) Siehe Quartalschrift 1884, S. 105.

aus Mangel einer wahren Reue das hl. Sacrament der Buße nie giltig empfängt? Die vollkommene Reue erweckt er nur mit dem Munde, da er sie wohl erlernt hat, nicht aber im Herzen trägt, und eine unvollkommene Reue, die ihm bei seinem Seelenzustande weniger Schwierigkeiten bieten würde, unterläßt er, da er bei dem Unterrichte in der Jugend hiezu nicht angewiesen ward. Es bietet Uns diese traurige Möglichkeit einen neuen Beweis, wie nothwendig es ist, bei dem ersten Unterrichte schon auf das spätere Leben des Kindes Rücksicht zu nehmen und denselben in der Art einzurichten, daß er die andauernde Grundlage für die Beichten des ganzen Lebens werden kann.

„Wir haben daher in die Reueformel des kleinen Katechismus alles aufgenommen, was zu einer vollkommenen und unvollkommenen Reue gefordert wird, und wollen hierin durchaus keinen Unterschied für Kinder und für Erwachsene anerkennen, weshalb Wir dieselbe Formel wörtlich auch in die neue Auflage des größeren Diöcesan-Katechismus aufzunehmen gedenken.

„Eine zweite irrige Anschauung, die wohl nicht mit so schlimmen Folgen verbunden ist, aber mit der eben besprochenen in enger Verbindung steht, weshalb Wir sie nicht unberücksichtigt lassen wollen, macht sich öfters bei der Wahl der Motive zur Erweckung einer unvollkommenen Reue geltend. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die Furcht vor der Strafe einen großen Einfluß auf die Erziehung ausübt, und Wir bedauern ungemein, daß die moderne Pädagogik dieses wirksame Hilfsmittel großentheils verschmäht. Es ist deshalb sehr erklärlich, daß unsere Zeit den tiefen Abscheu vor der Uebertretung der Gebote Gottes, der unseren Vorfahren in so hohem Grade eigen war, verloren hat, und daß sie sich mit einer Leichtigkeit über alle Schranken göttlicher und menschlicher Gesetze hinwegsetzt, die jeden tiefer Blickenden mit Bangen erfüllen muß. Nicht umsonst hat Gott durch die Strafe jedem Gebote bis herab zum Befehl des Vaters und der Mutter einen Schutz und der Schwachheit des menschlichen Willens eine Stütze gegeben. Es ist der Wille Gottes, daß dort, wo die Liebe nicht ausreicht — und wie oft findet sich dieses! — die Furcht vor der Strafe wirke. Es thut daher gar sehr noth, der Furcht sowohl im Unterrichte, als auch in der Erziehung wieder die rechte Stelle anzuweisen, und sie in ihr altes Recht einzusetzen.

„Die Furcht vor der Strafe ist nun die alleinige Wurzel der unvollkommenen Reue, und es frägt sich daher, welcher Motive sich der Katechet bedienen soll, um im kindlichen Herzen diese Furcht am leichtesten zu erwecken. Selbstverständlich dürfen die zeitlichen Strafen, mit welchen Gott den Sünder in diesem Leben heimsucht, bei den Kindern nicht zu sehr betont werden, weil die Gefahr der Erweckung einer natürlichen Reue zu nahe liegt. Das Hauptmotiv muß daher

immer die Strafe des Jenseits bilden; und hier ist es vor allem der Gedanke an die Hölle und die Vorstellung von den ewigen und unaussprechlichen Peinen derselben, welche ein für allemal am geeignetsten sind, jeden Sünder, alt oder jung, mit heilsamer Furcht zu erfüllen. Leider weiß sich aber das menschliche Herz diesem tiefgreifenden Eindrucke oft dadurch zu entziehen, daß es sich durch seine Eigenliebe vorspiegeln läßt, diese Strafe sei nur für andere bestimmt. Insbesondere verliert der Gedanke an die Hölle bei Kindern schon deshalb an seiner Wirkung, weil die Kinder großentheils nur läßliche Sünden zu beichten haben, von denen sie wissen, daß sie nicht mit der Hölle bestraft werden. Für solche Kinder, wie auch für unzählige Erwachsene gibt es kein geeigneteres Mittel, um sie in die Stimmung einer unvollkommenen Reue zu versetzen, als der Gedanke an die Strafen des Fegfeuers. Klein und groß müssen es im Innersten des Herzens anerkennen, daß sie diese schrecklichen Strafen des Reinigungsortes verdient haben, und daß diese Qualen einem jeden von uns, selbst wenn die Barmherzigkeit Gottes uns besonders führt und beschützt, sicherlich bevorstehen. Hier ist trotz all unserer Eigenliebe eine Täuschung nicht leicht möglich, denn wir können das richtige Verhältniß zwischen unseren Sünden und dieser Strafe nicht leugnen. Die Sicherheit des bevorstehenden Looses macht einen unwiderstehlichen Eindruck auf unsere Seele und bereitet sie unwillkührlich zur Reue vor. Wir können uns diesem Eindrucke um so weniger entziehen, da gerade die Betrachtung des Fegfeuers besonders geeignet ist, uns von der ganzen Größe der Sünde zu überzeugen; denn welch unaussprechliches Uebel muß die Sünde sein, wenn Gott trotz seiner Barmherzigkeit schon die kleinen Vergehen, die wir kaum beachten, mit so ungemein schweren Strafen belegt! Wundert Euch daher nicht, vielgeliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, wenn Wir aus dem angegebenen Grunde Euch ermahnen, Euch dieses höchst psychologischen Mittels bei Eurem Unterrichte zu bedienen, und das rege Interesse, das Kinder und Erwachsene an den armen Seelen des Fegfeuers haben, zu einer guten Vorbereitung zur hl. Beicht zu benützen. Selbst wenn man den momentanen Nutzen bei den Kinderbeichten gering anschlagen wollte, so bietet doch die Vertrautheit mit der Betrachtung des Fegfeuers für die Beichten des späteren Lebens ganz unbeschreibliche Vortheile. Vielleicht ist in unserer Zeit deshalb die Tugend der Bußfertigkeit beinahe ganz verloren gegangen oder ist nur mehr zwischen den Mauern strenger Klöster zu finden, weil wir trotz aller Liebe und alles Mitleids mit den armen Seelen die Qualen des Fegfeuers viel zu wenig vor Augen haben, oder mit anderen Worten, weil wir wohl die Hölle fürchten, der wir zu entgehen hoffen, nicht aber das Fegfeuer, für das wir alle Buße leichtsinnig aufsparen. Mit dem Bußeifer schwindet

die Furcht vor der Strafe und hiemit das wahre Verständniß für eine unvollkommene Reue. Buße und Reue sind innigst mit einander verbunden und gehen gleichen Schrittes mit einander. Unterlassen wir es daher nicht, schon den Kindern die Furcht vor der Strafe des Fegfeuers einzuflößen, um denselben für ihr ganzes Leben den Weg zu einer unvollkommenen Reue zu ebnen!"

* * *

Die im obigen Hirtenschreiben erwähnte Formel der Reue sammt dem Vorsatze lautet: „O mein Gott! alle Sünden meines ganzen Lebens sind mir leid und reuen mich vom Grunde meines Herzens, weil ich dich, das höchste, liebenswürdigste Gut, beleidigt und deine gerechte Strafe in diesem und in jenem Leben verdient habe. Ich verabscheue alle meine Sünden und mache den festen Vorsatz, dich, meinen liebenswürdigsten Gott, nicht mehr zu beleidigen und die Gelegenheit zur Sünde sorgfältig zu vermeiden.

Eine ähnliche, die vollkommene und unvollkommene Reue mitsammen verbindende Formel sammt dem Vorsatze ist die Deharbe'sche: „O mein Gott! alle meine Sünden reuen mich vom Grund des Herzens, weil ich dich erzürnt und deine gerechte Strafe verdient habe — und besonders reuen sie mich, weil ich dich, meinen besten Vater und größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut, das ich jetzt über Alles liebe, beleidigt habe. Mit deiner Gnade mache ich jetzt den festen Vorsatz, dich, meinen liebenswürdigsten Gott, mit keiner Sünde mehr zu beleidigen, auch die Gelegenheit zur Sünde sorgfältig zu vermeiden."

Bemerkenswerth ist, daß in der bischöflichen Reueformel das Motiv der Liebe jenem der Furcht vorangestellt wird, während die Deharbe'sche Formel den umgekehrten Weg einschlägt. Ersteres geschieht, weil die vollkommene Reue das Gott wohlgefälligere und daher anzustrebende ist; P. Deharbe dagegen geht von der auf Erfahrung gegründeten Ansicht aus, daß die meisten Menschen die Sünden aus Furcht vor Strafe zu verabscheuen anfangen, und erst hernach durch die Motive der Dankbarkeit und Liebe sich vielfach zur vollkommenen Reue emporschwingen lernen.

Der österreichische, sog. Canisi'sche Catechismus enthält für beide Arten der Reue getrennte Formeln, und an der Hand dieses Catechismus geschieht häufig das, was der hochwürdigste Bischof von Eichstätt so sehr beklagt: die unvollkommene Reueformel wird gar nicht berücksichtiget. Beide Formeln mit möglichster Wahrung des Catechismustextes zu einer einzigen zu vereinigen, ist daher höchst wünschenswerth, und ich erlaube mir, salvo statuto Superiorum meliorique confratrum judicio, die folgenden vorzuschlagen:

„Mein Gott! Alle meine begangenen Sünden sind mir von Herzen leid, weil ich dadurch dich, das allerhöchste unendliche Gut,

welches ich von ganzem Herzen liebe, beleidigt und deine gerechte Strafe verdient habe. Ich nehme mir ernstlich vor, mit deiner Gnade mein Leben zu bessern und lieber alles, auch den Tod selbst zu leiden, als dich, meinen liebenswürdigsten Gott, mit einer Sünde mehr zu beleidigen. Gib mir die Verzeihung aller Sünden und die Gnade zur Erfüllung meines Vorsatzes! Darum bitte ich dich durch die unendlichen Verdienste deines göttlichen Sohnes, unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi. Amen."

Eine präcise Formel findet sich auch in Dr. Schlör's neuaufgelegtem Gebetbuche[1]): „. . . alle meine Sünden . . . sind mir von Herzen leid, weil ich Gott, das allerhöchste und liebenswürdigste Gut und meinen gerechten Richter, dadurch beleidigt habe." Nur daß diese Worte ihm einen Theil des Schlußgebetes zur Beicht bilden, während die angezogenen Catechismen ihre Reueformel als etwas der Beicht vorangehendes, selbständiges, als ein Gebet nehmen, das zum wünschenswerthen täglichen Gebrauche memorirt werden soll.

Zur Ergänzung des Vorstehenden seien schließlich noch ein paar Bemerkungen aus Dr. Müller's Moraltheologie (l. III. §. 112) in Kürze gestattet: Unpassend und thöricht wäre ein Reueact des Inhaltes, man wolle lieber in die Hölle verstoßen werden, als Gott mit einer Sünde beleidigen; denn ohne Sünde könnte man nicht in der Hölle sein. Unrichtig wäre auch folgender Reueact: „Es reuen mich meine Sünden, weil ich die Hölle verdient habe." Denn die Sünde muß als solche, d. h. insofern sie eine Uebertretung des göttlichen Gesetzes und somit eine Beleidigung Gottes ist, mit anderen Worten: wegen Gott bereut werden. Richtig formulirt, müßte daher die unvollkommene Reue also lauten: „Es reut mich, durch meine Sünden Gott beleidigt zu haben, weshalb ich mir die Strafe der Hölle zuzog", oder: „Mein Gott! weil ich durch meine Sünden den Himmel verloren und die ewige Hölle verdient habe, reut es mich über alles, dich beleidigt zu haben" u. dgl.

Ein unvollkommener, übernatürlicher Reueact ist es endlich, die Sünden aus Furcht vor zeitlichen Strafen zu bereuen, dann nämlich, wenn diese Strafen aus der Hand des erzürnten und gerechten Gottes gekommen oder kommend in Betracht gezogen werden, kurz wiederum, wenn die Sünden wegen Gott bereut werden. — Wer nun nochmals auf die angeführten Reuegebete der Catechismen zurückblickt, wird finden, daß in denselben den mancherlei Gefahren unrichtiger Formulirung bestens begegnet ist.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

[1]) „Jesus mein Verlangen." Graz, Verlagsbuchhandlung Styria.

XII. **(Irrthum in der Person.)** Beim Pfarrer in H., Oberösterreich, meldet sich ein Brautpaar zur Eheschließung. Der Bräutigam, laut Taufscheines Joh. Müller, geboren 1852 zu Wien, gibt an, daß er ledigen Standes, katholischer Religion, nach Wien zuständig, von Profession Mechaniker sei und seit 5 Jahren theils in Nord-Italien, in der Schweiz, in Frankreich und Belgien sich aufgehalten habe. Nach Wissen des Pfarrers wohnt er seit 5 Monaten im Pfarrorte H. und lebt so beiläufig à la Hugo Schenk, d. h. gibt sich einen noblen Anstrich, hat bald in Linz, bald in Salzburg, bald in Passau, bald noch anderswo in Geschäften zu thun, reist häufig fort und heim, und geht so mitunter auch auf Freiersfüssen. — Die Braut ist Klara Mayr, 34 Jahre alt, ledig, katholisch, Besitzerin eines von ihren Eltern ererbten, kleinen Anwesens im Pfarrorte H. und zeitlebens daselbst wohnhaft.

Das Brautexamen ergibt keinerlei Hinderniß, so daß auch schon die Zeit der Verkündigungen und der Trauung festgesetzt wird.

Doch die Angaben und die Lebensweise des Bräutigams erregen im Pfarrer schwere Bedenken, so daß er demselben erklärt: „Sie müssen mir einen gültigen Beweis über Ihre Heimatsberechtigung bringen, sonst kann ich Sie nicht zur Eheschließung zulassen; denn der Taufschein beweist durchaus nicht, daß Sie nach Wien zuständig sind."

Nun ist das Feuer am Dache; „Extrigkeiten, unnötige Secatur, Eigensinn, Borniertheit" u. s. w. prasselt es aus dem Munde des Bräutigams. Doch der Pfarrer dankt innerlich seinem Gott für den guten Einfall, mässigt sich, und erklärt dem Bräutigam die Nothwendigkeit des Nachweises der Zuständigkeit, so daß auch der Bräutigam selbst wieder seine Ruhe gewinnt und den geforderten Nachweis nächstens zu liefern verspricht. — Im guten Glauben an dieses Versprechen nimmt der Pfarrer das erste Aufgebot vor. Zwei Tage darauf erscheint die Braut im Pfarrhofe, entrichtet eine „schöne Empfehlung" vom Bräutigam, der in Geschäftsangelegenheiten auf etliche Tage verreist sei, und übergibt eine sehr abgenützte Legitimationskarte des Bräutigams als Beweismittel für die Heimatsberechtigung in Wien. Der Pfarrer sieht die Karte oberflächlich an, legt sie dann bei Seite und redet der Braut in's Gewissen, daß es eine sehr gewagte, gefährliche Sache sei, einen Mann zu heiraten, über dessen ganzes Um und Auf man eigentlich gar nichts sicher wisse. — Nachdem die Braut diese schöne Lehre demüthig angehört und sich entfernt hat, nimmt der Pfarrer die ihm überreichte Legitimationskarte, liest sie genau, vergleicht sie mit dem Taufscheine und was findet er? Die Legitimationskarte lautet auf Josef Müller, geboren zu Wien 1850. — „Das stimmt nicht," sagt er, „da mach' ich kurzen Proceß," — setzt sich hin, schreibt einen kurzen Bericht über den Vorfall unter

genauer Anführung der im Taufscheine und in der Legitimationskarte enthaltenen Daten an das „Conscriptionsamt des Magistrates der Reichs-, Haupt- und Residenzstadt Wien" und ersucht um Bekanntgabe, ob Johann Müller dort heimatsberechtigt sei. — Und siehe, am Tage, an welchem das zweite Aufgebot vorgenommen werden soll, erhält er aus Wien die Mittheilung, der im Taufscheine bezeichnete Johann Müller sei ein unbescholtener Geschäftsmann in Wien und bereits seit zwei Jahren verehelicht; — der in der Legitimationskarte beschriebene Josef Müller aber sei wegen Verbrechens der . . . bereits seit 5 Jahren steckbrieflich verfolgt.

Wie Schuppen fällt es dem Pfarrer von den Augen. „Gott sei Dank!" Sogleich wird die Braut von dieser Amtsnachricht verständigt. Der gewesene Bräutigam bleibt seit der „schönen Empfehlung" aus. Eine dritte Verkündigung wird natürlich nicht mehr vorgenommen. — —

Nun aber setzen wir den Fall, der Pfarrer hätte sich mit dem Taufscheine begnügt, und das Brautpaar getraut, und die Braut hätte den Consens nur dem unbescholtenen Johannes, aber nicht dem Verbrecher Josef geben wollen. Was wäre von dieser Eheschließung zu halten?

Sie wäre total ungiltig, sowohl in foro ecclesiastico, als auch in foro civili (austriaco.)

Daß sie ungiltig wäre in foro ecclesiastico, sagt, abgesehen von allen anderen diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen, klar der § 14 der Anweisung für geistliche Ehegerichte, welcher lautet:

„Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück."

Daß diese Eheschließung auch in foro civili (austriaco) ungiltig wäre, geht aus der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. December 1874, Z. 7205 (5555 G. U.) hervor, welcher zufolge ein Aufgebot (und die nachgefolgte Ehe), wobei auch nicht ein einziges Mal der rechte Name (statt des Taufnamens des steckbrieflich Verfolgten, jener des unbescholtenen Bruders) verkündet wurde, ungiltig ist.

Linz. Pfarrprov. Ferdinand Stöckl.

XIII. **(Auswärts beichten.)** Das vierte Kirchengebot befiehlt, dem „verordneten Priester" wenigstens einmal im Jahre zu beichten. Unter dem „verordneten Priester" wurde früher allgemein der eigene Pfarrer oder sein Stellvertreter verstanden. Die Folge davon war, daß die Osterbeichten fast nur bei den eigenen Pfarrgeistlichen abgelegt wurden. Dieses hatte aus leicht ersichtlichen

Gründen viel für sich. Jedoch hat sich diese Praxis jetzt vielfach gänzlich geändert. Unter dem „verordneten Priester" versteht man einen Priester, der von seinem Bischofe zum Beichthören verordnet ist. Infolge dessen beichten die Gläubigen vielfach nicht mehr bei ihren Pfarrgeistlichen, sondern auswärts in anderen Pfarren, und erscheinen dann häufig an der Communionbank der eigenen Pfarrkirche, um sich trotz ihres anstössigen Lebens zum größten Aergerniß ihrer Pfarrgenossen von den eigenen Pfarrgeistlichen das heiligste Sacrament reichen zu lassen. Nach Empfang der hl. Sacramente setzen sie ihr altes Leben fort. Dieses dürfte bei der früheren Praxis nicht so leicht vorgekommen sein. Es ist selbstverständlich, daß das auswärtige Beichten, selbst zur Osterzeit, nicht ganz verhindert werden kann, ja, daß es nicht einmal gut wäre, wenn es geschähe, aber es würde vielleicht gut sein, zur alten Praxis zurückzukehren und das Beichten bei den eigenen Pfarrgeistlichen möglichst zu empfehlen.

Das vierte Lateranconcil erließ die Verordnung: „Omnis utriusque sexus fidelis omnia sua peccata confiteatur fideliter saltem semel in anno proprio sacerdoti . . . Si quis autem alieno sacerdoti voluerit justa de causa confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, cum aliter ille ipsum non possit absolvere vel ligare." Die Ertheilung der Absolution ist wesentlich ein richterlicher Spruch und kann deßhalb nur an Untergebenen bethätigt werden. Wer deßhalb keine Jurisdiction besitzt, kann sonach nicht gültig absolviren, denn Jurisdiction besitzen heißt so viel als Unterthanen haben, denen man als Vorgesetzter gegenüber steht mit dem Rechte, über ihr Handeln ein Urtheil fällen zu können. (Vgl. Conc. Trid. S. 14, c. 7.). Wie nun dem Papste die richterliche Gewalt über die ganze Kirche, dem Diöcesanbischofe über sein Bisthum zukommt, so besitzt sie (in foro interno) der Pfarrer über jene, die inner seines Pfarrbezirkes den eigentlichen oder „uneigentlichen" Wohnsitz haben, d. h. über seine Pfarrholden. Dieselbe ist eine ordentliche (j. ordinaria), d. i. die Pfarrer besitzen dieselbe kraft ihres Amtes, können dieselbe deshalb delegiren. Ohne diese Delegation der Betreffenden kann kein Priester gültig absolviren. Hienach ist die Behauptung, der Pönitent unterordne sich dadurch, daß er sich dem Bußgerichte stelle, der Jurisdiction des Beichtvaters und werde dessen Unterthan, richtig zu stellen. Die frühere Praxis der Kirche macht das klar. Wollte Jemand außer seiner Pfarre beichten, so ließ er sich dazu vom eigenen Pfarrer die schriftliche Erlaubniß dazu geben. Dieses Verhältniß wurde im Laufe der Zeit, namentlich durch die Mönchsorden, gelockert, welche von mehreren Päpsten die Vollmachten erhielten, auch ohne Erlaubniß der bez. Bischöfe und Pfarrer in der ganzen Kirche Beicht zu hören.

Allmälig ging diese Praxis auch auf die Weltgeistlichen über, zwar ohne ausdrückliche, aber mit stillschweigender Erlaubniß des verordneten Priesters. Diese letztere wurde und wird als genügend erachtet, wie Sporer De poenit. n. 710. und St. Alphons VI, 570. sagen. Indeß blieben die Gläubigen für den von der Kirche einmal jährlich vorgeschriebenen Empfang der hl. Sacramente an den eigenen Pfarrer oder dessen Erlaubniß gebunden. Eine wichtige Aenderung traf das Trienter Conc. In der Sess. 23. c. 15. d. r. bestimmt dasselbe u. a.: „. . . . nullum etiam regularem posse confessiones saecularium, etiam sacerdotum, audire nec ad id idoneum, reputari, nisi aut parochiale beneficium aut ab episcopis per examen, si illis videbitur necessarium, aut alias idoneus judicetur et approbationem, . . . obtineat.“ Anfangs begnügten sich die Bischöfe mit der Approbation, wogegen sie die Verleihung der Jurisdiction den bez. Pfarrern überließen. Indeß bald übertrug der Bischof als sacerdos proprius für das ganze Bisthum nebst der Approbation auch die Jurisdiction. Dadurch wurde das Recht der Pfarrer, die Jurisdiction zu ertheilen, gegenstandslos; nicht mehr der eigene Pfarrer, sondern der eigene Bischof des Pönitenten übertrug den fremden Priestern indirect die Vollmacht, seinen Untergebenen die Sakramente zu spenden; an die Stelle der streng abgegrenzten Pfarre trat allmälig das Bisthum, während die Grenzen der Pfarren in diesem Stücke mehr und mehr verschwanden. Es wurde in der ersten Zeit nach dem Trienter Concil zur Gewohnheit, ohne Rücksicht auf die eigene Pfarre und Diöcese, selbst um Ostern überall zu beichten, und daraus gestaltete sich das Recht, in der Wahl des Beichtvaters, bezw. des Ortes der Beichte ohne irgend welche gesetzliche Schranke vorzugehen.

Deshalb entschied die S. C. E. am 3. April 1584: „Decretum Episcopi, in quo habetur, quod nullus Confessarius, etiam ab Ordinario approbatus, possit tempore paschali confessiones alicujus audire sine licentia proprii curati, nullo modo est observandum, cum satis valide faciat poenitens, deferendo parocho fidem confessionis auditae a persona approbata.“ Vgl. St. Alphons n. 564. Bened. XIV. de S. d. l. 11. c. 14. n. 4. Die Päpste Clemens VIII. und Innocenz X. erließen Constitutionen in diesem Sinne. — Demnach steht es nach jetzigem kirchl. Rechte jedem Christen frei zu beichten, wo er will. Er kann mit ruhigem Gewissen seine Pfarre verlassen mit der ausdrücklichen Absicht, sich dem eigenen Priester zu entziehen, um einem fremden beichten zu können (vgl. Gury I, 473. 477.).

Die heutige Praxis ist weit entfernt, das Beichten bei den Pfarrgeistlichen zu urgiren; sie empfiehlt und schreibt vielmehr vor, daß namentlich zur österlichen Zeit fremde Beichtväter eintreten

sollen. Vgl. letzt. Kölner Provincial-Concil p. 2. t. 2. c. 14. Daß die heutige Praxis mißbraucht werden könne, konnte man auch von der früheren sagen. Wie nahe lag nicht die Gefahr ungiltiger Beichten! Anderseits mußte bei der leider zunehmenden Lauigkeit der Christen die Erfüllung des Gebotes erleichtert werden. Die Kirche als die benigna mater trägt, ohne ihre Principien aufzugeben, der Schwachheit ihrer Kinder Rechnung. So sehr daher auch es zu bedauern ist, daß das frühere patriarchalische Wesen aufgehoben ist durch die Lage der Dinge, so wenig klug wäre es, gegen die bestehende Praxis, welche durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen ist, öffentlich zu sprechen, wenngleich das Festhalten an der eigentlichen Pfarrkirche recht nachdrücklich empfohlen werden kann. Was aber die öffentlichen Sünder betrifft, von denen früher die Rede war, so wird der Pfarrer gegen dieselben vorgehen nach den Regeln des kirchlichen Rechtes und der Pastoralklugheit. (Auszügl. aus „Münst. Pastoralbl." J. 21. Nr. 3.)

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XIV. **(Ein Pathe darf nicht präsumirt werden.)** S. ist als Taufpathe für ein Kind in einer etwas entfernten Pfarrei bestimmt. Da er durch seinen Beruf gehindert, nach zwei Tagen noch nicht eingetroffen ist, so werden die Angehörigen des Kindes des Wartens überdrüssig und wählen als Pathin anstatt des S. die A., Schwester der Kindesmutter, zur Pathin, jedoch da dieselbe gleichfalls weit entfernt ist, ohne deren Wissen. Als Stellvertreterin fungirt die Großmutter. Kaum sind aber zwei Stunden nach der Taufe vergangen, da erscheint S. Er ist nicht unzufrieden, daß das Kind schon getauft ist und übergibt den Eltern einen Frauenthaler sammt einem kunstvollen Bildchen als Andenken für seinen Täufling. In der Verlegenheit nehmen sie es an, ohne ihn über die geschehene Aenderung aufzuklären und bitten nun, daß S. statt A. als Pathe eingetragen werde. Wer ist nun Pathe?

Es wäre jedenfalls schwierig, S. als Pathen anzuerkennen; denn da er zur Zeit der Taufe nicht als Pathe bestimmt war, und wenn er es gewesen wäre, der Großmutter keinen Auftrag ihn zu vertreten gegeben hatte, noch auch diese ihn vertreten wollte, so fehlen alle Erfordernisse zur giltigen Pathenschaft.

Es käme nun die A. in Frage. Die Lösung wird davon abhängen, ob jemand ohne sein Wissen giltig zum Pathen erwählt werden könne, die nachträgliche Genehmigung vorausgesetzt. Dieser Fall dürfte sich in der Praxis nicht selten ereignen. Die Pathenschaft ist, um ein Princip für die Lösung zu finden, nicht ein bloßes Rechtsverhältniß, das durch Einwilligung der berechtigten Theile herbeigeführt wird, sondern dasselbe hat die Mitwirkung der

Pathen an der geistigen Wiedergeburt des Täuflings zur Voraussetzung, weshalb dieselben patrini, quasi patres spirituales (Gury de Baptismo Cap. V) genannt werden. Diese Mitwirkung, welche darin besteht, daß das Kind von den Pathen gehalten, oder aus der Taufe gehoben wird, kann aber nachträglich nicht supplirt werden; und man wird nicht sagen können, daß Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben, wenn er es weder selbst gethan, noch es durch einen anderen thun wollte. Daraus folgt, daß die nachträgliche ratihabitio nicht genügt, sondern die vorgängige Einwilligung des Pathen erforderlich ist. Letztere ist nun freilich implicite vorhanden, wenn Jemand schon frühere Kinder einer Familie aus der Taufe gehoben hätte, da man bei den nachfolgenden die früheren Pathen beizubehalten pflegt. Da jedoch in unserem Falle diese Bedingung nicht stattfindet, so kann auch A. nicht als Pathin gelten und es erübriget nur der Schluß, daß dieses Kind keinen Pathen bekommen hat.[1])

Schwertberg. Dr. Ign. Wild.

XV. **(Welche Stellung nimmt die Commemoratio de praecepto im Officium und in der Messe ein?)** Die Commemoratio de praecepto (Dom., Feriae, Octav., S. Petri vel Pauli, Omn. Ss. Ap. 29. Jun., Omn. Ss. Mart. 26. Decemb., S. Joseph in festo Despons. B. M. V.) wird nie mit der Oration des Tages-Officiums sub una conclusione vereinigt, selbst nicht an dupl. 1 cl. und wäre es auch das Titularfest einer Kirche. — Die Reihenfolge der Commemorationen betreffend, nimmt die Comm. S. Petri vel S. Pauli in festo alterutrius Ap., sowie die Comm. S. Joseph Sponsi in festo Desponsat. B. M. V. immer die erste Stelle nach der Fest-Oration ein. Comm. omn. Ss. Ap. dagegen und Omn. Ss. Mart. (29. Jun. — 26. Dec.) folgen nach den übrigen Comm. de praecepto. In anderen Fällen hat man sich an die nach der Concurrenztabelle des Breviers folgende Bemerkung zu halten.

Ried. Religions-Professor Josef Kobler.

XVI. **(Nochmals über die Zahl der Orationen in Missa cantata de Requiem.)** Hinsichtlich der Missa solemnis de Requiem bestimmt die Rubrik: In die commemorationis omnium Defunctorum et in die depositionis et in Anniversario Defuncti dicitur una tantum Oratio et similiter in die tertia, septima, trigesima et quandocumque pro Defunctis solemniter celebratur; et in aliis Missis plures.

[1]) Die nähere Begründung für die richtige Lösung dieses Falles ist im Jahrgange 1882, S. 339, der Quartalschrift („Gefirmt ohne Pathen") enthalten.

Zur Rubrik Unica dicitur ... quandocumque solemniter celebratur bemerkt Gavantus (Thesaurus p. I. tit. V. De Missis Def.): „Verum haec regula non habet locum in Missis solemnibus Defunctorum, quae dicuntur in die prima Mensis non impedita, vel Fer. 2, dum Missa Principalis fit pro Defunctis, ut habetur in Rubricis primae Missae inter Missas Votivas secundi generis.

Diese Ausnahme begründet Gavantus durch Hinweis auf ein von Pisart citirtes Decret der Congreg. S. Rit. 20. Martii 1681; und aus der Regula pro Missis Conventualibus ferialibus in quibus regulariter tres saltem Orationes debent dici."

Gardellini bringt unter n. 4815 quaestio XI diesbezüglich ebenfalls Anhaltspunkte. In der citirten Anfrage wird gesagt: Rubrica silet circa Orationes dicendas in Missa quotidiana pro defunctis. Auctores vero cum Cavalerio sustinent primam dicendam esse, pro quibus applicatur, secundam ad libitum, tertiam Fidelium, asserentes tres Orationes in Missa positas valere tantum pro Missa Conventuali singulis Mensibus canenda in Cathedralibus et Collegiatis. Cavalieri und die anderen Auktoren sind also der Meinung, daß in den gesungenen Requiemmessen (singulis mensibus canenda) 3 im Formular angezeigte Orationen zu nehmen seien.

Wenn es in den Entscheidungen daselbst auf das 2. dubium heißt: „Posse recitari unicam Orationem juxta Rubricas cum Sequentia." (S. R. Cong. 22. Sept. 1837), so ist das ganz nach der Darlegung, welche die Quartalschrift 3. Heft d. J., S. 632, aus De Herdt gegeben hat, demzufolge jene Missa als solemnis auch aufgefaßt wird, quae „cum concursu et apparatu" celebrirt wird. Im citirten Dubium nämlich wird auf eine Confluenz von Sacerdotes hingewiesen, nämlich: An in Officiis et Suffragiis quae passim celebrantur apud Confraternitates Laicorum pro uno vel pluribus Defunctis cum Missa cantata .. unica tantum Oratio cum Sequentia dicenda sit a Sacerdotibus confluentibus? Das Posse recitari unicam Orationem juxta Rubricas ist sehr bezeichnend und vielsagend auf die Frage: An dicenda sit, indem das Posse der in dem Falle gegebenen Solennität Rechnung trägt.

Die Entscheidungen der S. R. C. vom 12. März 1854 sind mit Bezug auf die Dubia X., XI. und XII. so gegeben, daß sie eine Missa cantata de Requiem nach dem vierten Meßformular mit 3 Orationen nicht ausschließen. Die Antwort auf das Dubium XII bestimmt bloß, daß die Sequenz Dies irae immer zu nehmen ist in Requiemmessen, die nur mit einer Oration gesungen werden (ipsae cum unica tantum Oratione decantantur.)

Nach all' dem Gesagten hat die Missa solemnis de Requiem und dazu ist auch die cantata cum concursu et apparatu zu rechnen stets nur unica Oratio cum Sequentia; die Missa de Requ. in Cantu Conventualis prima die mensis vel Fer. 2. vel cantata simpliciter an einem Tag, der weder dies obitus seu depositionis, noch anniversaria tertia, septima vel trigesima ist, erfordert drei Orationes, assumi debet ad earum celebrationem Missa quotidiana cum tribus Orationibus (Romsée Praxis Tom. I, p. I, Art. V.)

St. Pölten. Spiritual M. Ranfauer.

XVII. **(Farbe der Stola bei der Spendung der hl. Communion extra Missam.)** Da über die Farbe der Stola bei Spendung der hl. Eucharistie außerhalb des hl. Meß-Opfers verschiedene Ansichten herrschen und in Folge dessen auch eine verschiedene Praxis geübt wird, so dürfte es am Platze sein, über diese Frage Einiges zu sagen.

Gemäß der übereinstimmenden Erklärung der Rubriken und der Decrete muß bei Spendung der hl. Communion außerhalb der hl. Messe die Farbe des Tages genommen werden, und nicht immer die weiße Farbe, wie es häufig geschieht.

Nur dann darf die weiße Farbe zur Communion-Spendung extra Missam genommen werden, wenn sie die Tages-Farbe ist. Niemals aber ist es erlaubt, innerhalb der Kirche an Pfingsten oder an einem Fasten-Sonntag die Communion in einer weißen Stola zu spenden; es muß vielmehr an Pfingsten oder an einem Martyrerfest die rothe, an Fasten-Sonntagen die violette, an Sonntagen nach Epiphanie und Pfingsten die grüne Stola genommen werden, wenn das Officium de Dominica ist. Es ist völlig gleichgiltig, ob der Priester mit der Albe oder nur mit dem Chorrocke bekleidet ist, immer muß er die Stola von der Tages-Farbe tragen.

Das Rituale Romanum sagt über unsere Frage in dem Ordo administrandi S. Communionem:

„Sacerdos igitur sanctissimam Eucharistiam ministraturus, ... lotis prius manibus et superpelliceo indutus, ac desuper Stola coloris Officio illius diei convenientis." In demselben Sinne spricht sich die hl. Ritus-Congregation in einem Decrete vom 12. März 1836 aus. Die Anfrage hieß: An Stola pro ministranda Sanctissima Eucharistia extra Missam semper esse debeat coloris Officio illius diei convenientis, ut praescribit Rituale Romanum, vel potius esse debeat alba prout valde conveniens Sacramento Eucharistiae ut multi censent Doctores?

Die Ritus-Congregation ertheilte hierauf die Antwort: Ad 13: Juxta Ritualis Romani Rubricam debet esse coloris Officio illius

diei convenientis. S. R. C. d. 12. Mart. 1836 i. n. Tridentina. (Gardellini 4777.) Doch besteht hierüber noch ein neueres Decret, welches zwar im Allgemeinen auch die Befolgung des Rituale Romanum verlangt, (somit die Tagesfarbe fordert), aber doch die Gewohnheit tolerirt, in der österlichen Zeit die weiße Farbe zu tragen. Diese Bestimmung lautet aber so: Venetiarum. Ad utrumque servetur Ritualis Romani Rubrica, et ubi vigeat consuetudo administrandi Smam Eucharistiam cum stolis albi coloris fidelibus Paschale praeceptum adimplentibus toleranda. Atque ita rescripsit die 14. Augusti 1877. (Gardellini 5706.)

Nur bei Spendung des Viaticums ist die Stola immer weiß, sogar am Charfreitag. Das Rituale Romanum sagt: De Communione Infirmorum: „Sacerdos indutus superpelliceo et Stola, et si haberi potest, Pluviali albi coloris.“ Aehnlich sagt die Ritus-Congregation: Considerandum est, quod (sacerdos Viaticum) defert cum Stola atque Pluviali albi coloris, quando in feria supradicta color Paramentorum est niger. S. R. C. 15. Mai 1745. (Gardell. 4170.)

Steinbach, Großherz. Baden. Pfarrer H. Reeß.

XVIII. **(Eine Scheinehe.)** Raimund A., katholisch, ledig, 40 Jahre alt, als Beamter bei der Dampfschifffahrts-Gesellschaft angestellt, gebürtig aus Niederösterreich, lebte mit Amalia D., kath., ledig, 35 Jahre alt, gebürtig aus Mähren, seit mehreren Jahren in einer Scheinehe, aus welcher bereits mehrere Kinder entsprossen sind. Beide Personen hatten ihren früheren Aufenthalt in G., wo sie sich kennen lernten, aber sich nicht verehelichten, und übersiedelten bald nach St., wo sie nun als wirklich verehelicht angesehen wurden. Auch die Kinder wurden überall mit dem Namen des Vaters benannt, und Niemand zweifelte an deren Legitimität. In St. angekommen, ging A. ernstlich mit dem Gedanken um, die D. zu ehelichen; allein, da nach den Statuten der genannten Gesellschaft nur definitiv angestellte Beamte mit einem Gehalte von 700 fl., oder gegen Erlag einer entsprechenden Caution sich verehelichen dürfen, der Ehewerber jedoch keinen so hohen Gehalt bezog und keine Caution erlegen konnte, so konnte die Eheschließung nicht stattfinden, und lebte A. in dem sträflichen Verhältnisse mit D. fort, wurden aber Beide als wirkliche Eheleute betrachtet. Mit dem Beginne des Jahres . . . . erhielt R. A. einen Gehalt von 700 fl. und zugleich die Bewilligung der General-Direction zu seiner Verehelichung. Beide wünschen nun dem illegalen Verhältnisse ein Ziel zu setzen und eine kirchlich und bürgerlich giltige Eheschließung vorzunehmen, um in ihrem Gewissen ruhig sein zu können und ihren Kindern die Vortheile der Legitimität zu

sichern. Sie tragen nun ihr Anliegen ihrem zuständigen Seelsorger vor, doch besorgen sie für sich und ihre Kinder eine Diffamirung, wenn sie unter den obwaltenden Umständen sich einer öffentlichen Verkündigung zu unterziehen hätten. Wie hat nun der Seelsorger vorzugehen?

Er hat zunächst genau zu untersuchen, ob dieser vorhabenden Ehe irgend ein Hinderniß oder Verbot entgegenstehe. Hierauf ist an das bischöfliche Ordinariat die Eingabe zu machen, worin über die obwaltenden Verhältnisse genau Bericht erstattet, die Bitte der Nupturienten um gänzliche Nachsicht vom Aufgebote vorgetragen und um weitere Weisung gebeten wird, um den Ehewerbern die kirchliche und politische Dispens vom dreimaligen Aufgebote zu ermöglichen. Das bischöfliche Ordinariat schreitet nun bei der k. k. Statthalterei um die betreffende Dispens ein und diese wird bei einer derartigen Motivirung ohne weiters für beide in einer Scheinehe lebenden Personen gemäß § 87 des allg. bürg. G. B. gegen Ablegung des in diesem Paragraphe vorgeschriebenen Eides ertheilt, und zugleich das Ordinariat angegangen, den nach § 75 des allg. bürg. G. B. zur Trauung berufenen Priester zur Abnahme dieses Eides im Namen des Statthalterei-Präsidiums zu ermächtigen.

Gemäß § 87 des bürg. Ehegesetzes könnte in diesem Falle, wenn nämlich zwei Personen getraut werden sollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehelicht seien, bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen angesucht werden.

Allein dieses Zugeständniß des § 87 des a. b. G.,[1]) daß mit Verschweigung der Namen angesucht werden könne, besteht nicht mehr aufrecht. Ein an sämmtliche Länderchefs gerichteter Cultus-Ministerialerlaß vom 4. Juni 1859, Z. 8240, hat nämlich die Eröffnung gemacht, daß zufolge einer a. h. E. vom 19. Mai 1859, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits miteinander verehelicht seien, die Nachsicht von allen drei Verkündigungen von dem Seelsorger durch den Bischof, **jedoch unter Namhaftmachung der Ehewerber,** bei dem Landeschef nachgesucht werden könne, welcher dieselbe ohne Intervention der bei der politischen Landesstelle bestehenden Hilfsämter gegen dem zu gewähren hat, daß die Ehewerber vor ihrem Seelsorger eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

Infolge der eingelangten Statthalterei-Dispens wird dann auch die kirchliche Dispens von drei Aufgeboten ertheilt und der zuständige

[1]) „In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden", heißt es im § 87.

Seelsorger der Ehewerber sowohl im Namen des bischöflichen Ordinariates, als auch im Namen des k. k. Statthalterei-Präsidiums ermächtigt und beauftragt, den beiden Personen, und zwar zuerst dem Bräutigam und hierauf der Braut in Gegenwart zweier vertrauter Zeugen (welche am füglichsten zugleich die beiden Beistände sein können), nachstehenden Eid abzunehmen:

„Ich N. N., Bräutigam (Braut) schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß mir kein, meiner vorhabenden Ehe mit der Braut (dem Bräutigam) N. N. entgegenstehendes Hinderniß bekannt ist. So wahr mir Gott helfe. Amen!" (Ordinariats-Schreiben von St. Pölten ddo. 15. December 1856.)

Dieser Eidesabnahme hat selbstverständlich die entsprechende Belehrung und Erinnerung vorauszugehen. Die Eidesformel ist für den Bräutigam sowohl, als für die Braut schriftlich bereit zu halten, und nach geleistetem Eide von dem Betreffenden zu unterfertigen. Sodann ist nach geschehener Namensfertigung der Betreffenden beizusetzen: „Dieser Eid wurde in Gegenwart der Gefertigten abgelegt zu N. am . . . . Pfarrsiegel und pfarrliche Unterschrift nebst Unterschrift der beiden Zeugen. Diese beiden Documente sind sammt den übrigen beiden Trauungsacten aufzubewahren. Die Wahl der Eideszeugen und der Beistände ist den Ehewerbern zu überlassen, da es in ihrem Interesse liegt, solche Personen beizubringen, auf deren Verschwiegenheit sie rechnen können. Auch wird in einem solchen Falle von Seite des Ordinariates erlaubt, die Trauung nachmittags vorzunehmen. Daß alle sonstigen, zum Behufe der Eingehung einer giltigen und erlaubten Eheschließung bestehenden Vorschriften zu beobachten sind, ist selbstverständlich.

Opponitz. M. Geppl, Pfarrer.

XIX. **(Die aus einer Brandstiftung entstehende Restitutionsverpflichtung.)** Im III. Heft 1884 der Quartal-Schrift wird Seite 612 die Restitution bei Brandstiftung im Falle der Assecuranz besprochen. Der vorgelegte Fall beschäftigt sich hauptsächlich mit der Art und Weise, wie der Schadenersatz der Versicherungsanstalt am zweckmäßigsten geleistet werden kann. Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Frage dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Restitutionsverpflichtung an und für sich etwas näher in Augenschein zu nehmen, denn nach unserm Erachten scheint es gemäß den Grundsätzen der Moral nicht ganz gewiß zu sein, daß der Brandstifter der Versicherungsanstalt gegenüber in foro conscientiae ante judicis sententiam zum Schadenersatz verpflichtet ist. Der Brandstifter beschädigte nämlich direct und unmittelbar den Besitzer des durch den Brand vernichteten Objectes und ist daher vor allen Anderen diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Der

bei irgend einer Versicherungsanstalt assecurirte Eigenthümer erhält zwar auf diese Weise doppelte Vergütung; aber es ist zu bedenken, daß er auch doppelten Anspruch hat. Der erste Anspruch gründet im Naturrechte, nämlich in der erlittenen ungerechten Beschädigung; der specielle Titel des zweiten Anspruches ist der mit der Versicherungsanstalt geschlossene Vertrag, womit sich der Betreffende durch die Versicherungsprämie im Falle eines Brandschadens das Recht der Vergütung erworben hat. Wie ersichtlich ist, sind die beiden Titel verschiedener Natur, und jeder für sich vollständig berechtigt; wenn nicht der Versicherungsvertrag vielleicht so lauten würde, daß die Gesellschaft nur anstatt des Brandstifters Ersatz zu leisten habe. In zweiter Linie wird durch die Brandstiftung zwar auch die Versicherungs-Gesellschaft beschädigt, insoferne nämlich dieselbe Ersatz zu leisten hat, nur ist die Frage, ob direct und unmittelbar. Das scheint uns aber nicht sicher zu sein, denn es ist rein zufällig, daß das beschädigte Object versichert war. Diese Frage kann gleichsam als eine Analogie jenes Falles betrachtet werden, den die Moralisten bei der wegen Mordes zu leistenden Restitution besprechen, ob nämlich der Mörder auch den beschädigten Gläubigern des Getödteten Ersatz leisten müsse; nach der Lehre des hl. Alphons ist es die wahrscheinlichere Meinung, daß der Mörder den Gläubigern gegenüber nicht verpflichtet sei, weil die Beschädigung derselben, wenn sie nicht beabsichtigt war, nur per accidens erfolgte. 4, 634. Die Analogie sehen wir darin, daß es in beiden Fällen zufällig ist, wenn nämlich der Mörder Gläubiger hat und das durch den Brand beschädigte Object assecurirt ist. Aus diesen Gründen, wenn sie überhaupt stichhältig sind, würde mit logischer Consequenz folgen, daß der Brandstifter dem beschädigten Eigenthümer oder Besitzer zu restituiren verpflichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob in Folge der Brandstiftung irgend eine Assecuranz Vergütung leisten mußte.

Martinsberg. P. Laurenz Wagner,
Benediktiner-Ordenspriester.

Nachschrift der Redaction. Es gibt auf dem Gebiete der Moraltheologie so viele Fragen, die eine verschiedene Lösung zulassen, daß wir dem Hochw. Herrn Einsender gerne einen Raum in unserer Zeitschrift zur Aufstellung und Begründung seiner Ansicht gewährten, obwohl wir selbst diese keineswegs theilen. Aus letzterem Grunde müssen wir uns aber erlauben, gegensätzliche Bemerkungen hinzuzufügen, die aus der Feder eines andern hochverehrten Mitarbeiters unserer Zeitschrift stammen.

Zweck der Brandversicherung ist der Natur der Sache nach, den durch Brand Beschädigten schadlos zu halten, gleichviel ob er durch zufällige und deßwegen schuldlose oder durch absichtliche und schuldbare Brandstiftung von Seite eines dritten verunglückte.

Indem sie in letzterem Fall die Schuldloshaltung des Beschädigten übernimmt, vertritt sie nach dem Rechtsinstitute der negotiorum gestio und in Folge einer cessio necessaria als negotiorum gestor den restitutionspflichtigen Brandstifter, hat aber ihm gegenüber das Recht des Regresses, welches sie durch die actio Legis Aquiliae geltend machen kann (cf. Engel, Colleg. universi juris canon. l. V. t. 36. § II. n. 23. p. 1381). Auf diese Weise ist einerseits die im Rechte untersagte doppelte Schadloshaltung des Damnifikanten vermieden (non bis in idem; bis obligari quem pro eadem re prohibitum non est, sed bis solvere idem prohibitum est. Steph. Davyz, juris civilis Summa, p. 109), anderseits die Restitutionspflicht des schuldbaren Brandstifters der Brandassekuranz gegenüber, die für ihn die Entschädigungssumme auslegte, leicht erkennbar. Inwieferne der schuldbare Brandstifter die Brand-Versicherungs-Anstalt befriedigte, leistete er zugleich seiner Restitutionspflicht dem von ihm Beschädigten gegenüber vor seinem Gewissen und vor dem äußern Forum Genüge.

Wir sind deßwegen unmaßgeblich der Meinung, a) daß dem durch Brandstiftung beschädigten Eigenthümer nicht ein doppelter Anspruch auf Vergütung, einem von Seite des Brandstifters, und ein zweiter von Seite der Brandassekuranz zustehe, weil dadurch der natürliche Zweck der Brandassekuranz verkannt würde; b) daß zwischen dem gegenwärtigen Falle und jenem, den die Moralisten in Bezug auf die Restitutionspflicht des Mörders den Gläubigern des Gemordeten gegenüber aufstellen und untersuchen, (S. Alph. 4, 634) eine Analogie nicht bestehe. W.

XX. **(Brandversicherungs-Gesellschaft.** Qu.-Schr. 1884, 3. H., S. 614.) Bezüglich des von Hochw. Herrn Prof. Dr. Wirthmüller mitgetheilten Anschreibens der K. B. Brandversicherungs-Kammer an die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Bayern schreibt uns ein Freund und Mitarbeiter der Zeitschrift:

Das betreffende Anschreiben besagt: „Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die k. Landesversicherungs-Kammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. . . . Es bedarf wohl kaum der gleichwohl hier ausdrücklich ausgesprochenen Versicherung, daß in derartigen Fällen jede Nachforschung nach dem Ersatzleistenden unterbleibt." Der hier gerathene „einfachste und empfehlenswertheste Weg" der Restitution hat für uns sehr große Bedenken, die das Beichtsiegel betreffen. Die k. Brandversicherungs-Kammer mag zwar in loyalster Weise das von ihr gegebene Versprechen, nicht nach dem Schuldigen zu forschen, halten. Aber

schon in der einfachen öffentlichen Uebersendung durch den betreffenden Seelsorger auch ohne Namensnennung kann und wird sehr leicht eine Verletzung des Beichtsiegels liegen. Die Schadenfeuer in einer Gemeinde oder Gegend sind nicht sehr zahlreich, werden genau registrirt und Statistik darüber geführt, ebenso wie die geleisteten Entschädigungen genau aufgezeichnet werden. Wie leicht also läßt sich aus einer solchen Art der Restitution wenigstens muthmaßlich auf den Thäter schließen, und darin läge doch wohl Verletzung des Beichtsiegels, oder, da die Restitution vielleicht auch außer dem Beichtstuhl geleistet werden kann, des sigillum naturale. Wir glauben also, daß der betreffende Seelsorger, wenn die Restitution außer dem Beichtstuhle durch seine Vermittelung geleistet werden soll, für eine in seiner Gemeinde, Pfarre u. s. w. geschehene Brandstiftung und irgendwie die Person des Thäters dadurch gemuthmaßt werden könnte, niemals persönlich, sondern durch einen andern z. B. in einem anderen Orte wohnenden Confrater restituiren solle. Der Beichtvater aber muß selbstverständlich eine noch größere Sorgfalt anwenden, wenn der Pönitent sein Vergehen in der nämlichen Gegend begangen hätte und dadurch nur im Entferntesten ein Verdacht auf ihn fallen könnte. Insbesondere könnte auch hier wieder die Einsendung durch einen andern Confrater, der ja auch durch das Beichtsiegel gebunden wäre, und die Zerlegung der Summe in verschiedene Theile zu empfehlen sein, damit auch nicht aus der Restitutionssumme der Thäter erkannt oder vermuthet werden kann.

XXI. **(Ehehinderniß der Clandestinität.)** Vor 20 Jahren gelangte an die S. Poenitentiaria folgender Casus:

In Frankreich, wo die Civil-Ehe gesetzlich ist und vor der kirchlichen Trauung geschlossen werden muß, verlobte sich ein frommes Mädchen mit einem jungen Manne, der seiner Braut und ihren Eltern versprach, nach der bürgerlichen Ehe sich sogleich vom Pfarrer kirchlich trauen zu lassen. Allein es war ihm mit seinem Versprechen nicht Ernst, denn kaum hatte er die bürgerliche Trauung eingegangen, erklärte er, mit dem Pfarrer wolle er nichts zu thun haben. Alle Erinnerungen an sein vorheriges Versprechen, alle Bitten der Braut und ihrer Eltern halfen nichts; er führte seine trauernde Braut nach Hause und sie mußte bei ihm bleiben. Als sie ein Jahr darauf beichtete, erklärte ihr der Priester, sie könne nicht mit ihm leben: ihre Verbindung sei keine Ehe, sondern ein Concubinat. Da verließ die Frau ihren Mann, allein nach wenigen Tagen wurde sie zwangsweise von der Polizei zurückgeführt. Um nicht von den Eltern seiner Frau belästigt zu werden, zog er dann mit ihr nach Belgien. Was war nun zu thun, um der armen Frau zu helfen und ihr Gewissen zu beruhigen? Ihr Beichtvater wandte sich nach Rom und berichtete

den Fall der S. Poenitentiaria mit der Bitte um Abhilfe. Die Bitte wurde gewährt: Die S. Poenitentiaria hob das Hinderniß der Clandestinität auf, sanirte in radice matrimonii, und beauftragte den Bischof des neuen Domicilium, die Ehe in das geheime Buch einzutragen und die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als legitim zu erklären.

Ich bemerke, daß seither viele Klagen von Ehefrauen, deren Männer sich weigerten, die kirchliche Ehe einzugehen, bei Gericht Gehör fanden, indem die Advocaten zeigten, daß in Frankreich das Princip der Gewissensfreiheit obenanstehe, und daher eine Frau nicht gezwungen werden könne, gegen ihr Gewissen mit einem Manne zu leben, den sie nicht als wahren Ehemann ansehen kann. Der Fall könnte wohl überall, wo die Civilehe eingeführt ist, oder wo gemischte Ehen blos vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurden, eine nützliche Anwendung finden.

Rom. P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der Congregatio Indulgentiarum.

XXII. **(Casus betreffend den Verdacht eines Ehehindernisses.)** Aus dem Neapolitanischen wurde folgender Fall berichtet: Sempronius wollte die Caja, Tochter seines Nachbars heirathen. Schon sollte die Ehe verkündiget werden, da kam ein Mann zum Pfarrer und sagte: Sempronius ist Bruder der Caja. Als nämlich der Vater der Caja lange Zeit krank und schwach war, unterhielt seine Frau, die Mutter der Caja, mit dem Vater des Sempronius einen sündhaften Umgang, und Caja ist die Frucht dieses Umganges. Als der Pfarrer dies hörte, gerieth er in nicht geringe Angst und Verlegenheit. Er fragte den Mann, woher er dies wisse und ob auch andere davon wüßten. Der Befragte erwiderte: Als Caja geboren wurde, hörte ich von verschiedenen Personen reden, sie könne nicht eine eheliche Tochter sein, weil der angebliche Vater sehr krank und elend war; auch äußerten damals viele den Verdacht, daß der Vater des Sempronius Vater der Caja sei, da sein Verhältniß zur Mutter der Caja kein Geheimniß war. Der Pfarrer forschte weiter: ob dieser Verdacht noch jetzt existire, und ob er von Vielen getheilt sei; worauf der Befragte erwiderte: Seit 20 Jahren sind wohl Viele gestorben, auch die Eltern der beiden Verlobten, und daher redet man wenig mehr davon; aber letzthin, da von dieser Vermälung sich die Kunde verbreitete, ist der Verdacht wieder mehr erwacht. Sofort ermahnte der Pfarrer den Mann, still zu sein, aber ihm zu berichten, wenn er Näheres darüber höre.

Er hielt es aber für nöthig, dem Bischof über den Vorfall Bericht zu erstatten. Dieser hinwieder berichtete nach Rom und erhielt zur Antwort, der Pfarrer solle dem Manne und Allen, die über den

Fall ihre Bedenken geäußert, strengstens auftragen, Stillschweigen zu beobachten, da sie ja nicht beweisen könnten, daß die Verlobten Geschwisterte seien. Caja sei vor dem bürgerlichen wie canonischen Rechte als legitime Tochter anzusehen, da sie stante matrimonio geboren ist; man dürfe die Ehe wegen eines Verdachtes nicht preisgeben und keinen Scandal hervorrufen. Damit hat sich Alles beruhiget.

Rom. P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der s. Congr. Indulg.

XXIII. **(Dispens vom Ehehinderniß der disparitas cultus in Heidenländern.)** Vor vielen Jahren wurde folgender Fall nach Rom berichtet. Ein gutes katholisches Mädchen hatte auf einer Insel der Antillen, wo kein katholischer Priester war, einen Juden geheiratet, den sie aber für einen Protestanten hielt. Sie ließen sich dann auf der Insel St. Thomas nieder und zählten zu den angesehensten und bravsten Familien. Die Frau mit ihren beiden Töchtern besuchten fleißig die katholische Kirche, während auch der Mann sich gegen die Geistlichen durchaus freundlich benahm. Die Töchter gingen zur Beichte, die Mutter aber mied den Beichtstuhl, denn sie fürchtete, man werde ihr befehlen, den Mann zu verlassen, da ihre Ehe mit dem Juden ungiltig sei. Was war zu thun? Der Fall wurde nach Rom gemeldet und dem h. Officium vorgelegt. Da aber längere Zeit keine Antwort erfolgte, wandte man sich an die Propaganda. Nun kam aber fast gleichzeitig die Dispens von beiden Seiten: vom h. Officium mit einer Ermahnung, die Frau solle sich bemühen, den Mann zur Kirche zu führen. Die Ehe wurde in radice sanirt und die Kinder wie vom Anfang her als legitim erklärt. Die Propaganda ertheilte die Dispens ohne weitere Erklärung und sie bediente sich dabei einer gedruckten Formel, wo nur die Namen und das Impedimentum, von dem dispensirt wird, ausgedrückt ist. Die Dispens erfolgte gratis.

Rom. P. Michael Haringer, C. SS. R.
Consultor der S. Congregatio Indulgentiarum.

XXIV. **(Die Namen der Mitglieder des Gebetsapostolates brauchen nicht mehr an den Generaldirector eingesendet zu werden.)** In Sachen des Gebetsapostolates theilte sein Organ, der „Sendbote des göttl. Herzens Jesu in Innsbruck", neuerlich (Novemberheft 1884, S. 330—2) ein Rescript der S. Congreg. Episcoporum et Regularium ddo. 2. Juni 1880 mit, durch welches der achte Artikel der neuen, von Leo XIII. 1879 bestätigten Satzungen des Gebetsapostolats, nämlich das Statut, die Namen aller Aufgenommenen an den Generaldirector des Vereins einzusenden, für aufgehoben erklärt wird. Daß damit auch die

Einschreibung der neu Beitretenden in ein Local-Vereinsregister unnöthig würde, ist im Rescript nicht gesagt. Vorstehende Erleichterung erfolgte auf eine motivirte Eingabe, welche der Cardinal-Erzbischof von Toulouse, wo sich die Generaldirection des Gebetsapostolats befindet, an den hl. Vater gerichtet hatte. Der gedachte Artikel VIII ist in einem Aufsatze unserer theol.-prakt. Quartalschrift (1884, Heft 1, S. 95) als ein neues „Beispiel" für die im Allgemeinen bestehende Anforderung, neue Mitglieder von Bruderschaften ꝛc. in ein eigenes Verzeichnis oder Buch einzutragen, angeführt; und als solches, nämlich als ein „Beispiel" hiefür aus neuester Zeit, wird erwähnter Actikel VIII, nachdem er einmal vom gegenwärtigen Papste sanctionirt war, wohl immerhin gelten mögen. Jedoch beeilen wir uns mit der Mittheilung obigen Rescriptes, auch in der Absicht, damit unsererseits bezüglich des Gebetsapostolats nicht etwa Jemanden Anlaß gegeben sei, sich länger die unnöthige Mühe und Auslage des Namen-„Einsendens" zu machen.

Literatur.

1) **Der Studentenbund der Marianischen Sodalitäten,** sein Wesen und Wirken an der Schule. Auf Grund historischer Berichte dargestellt von A. Niederegger, S. J. Regensburg, Verlag von Fried. Pustet. 1884. 8° S. 117. M. 1.20 = fl. —.72 kr.

Die Epoche eines reformlustigen Fortschrittsschwindels, welcher von Selbstüberschätzung und Voreingenommenheit befangen, alle die mühsamst errungenen Leistungen der Vorzeit einfach über Bord werfen, oder als abgenütztes Rüstzeug in die Rumpelkammer verweisen zu müssen glaubte, scheint — Gott Lob! — im entschiedenen Niedergange begriffen. Thatsächlich hat man ja bereits begonnen, in allen Sphären der Kunst und des Schönen, in der Baukunst, in der Plastik, wie in der Malerei, in der Poesie und in der Musik wieder zurückzugreifen zu den idealen Schöpfungen der Alten, ausgehend von der richtigen Ueberzeugung, daß ein wahrer Fortschritt nur möglich sei auf dem Wege, auf welchem die genialen Meister der Vergangenheit mit der Vollkraft ihres durch die himmlische Offenbarung erhellten Geistes uns vorangeleuchtet, daß eine wahre Reform nur durch die weise Verwerthung, Vervollkommnung und Vollendung der großen Errungenschaften unserer christlichen Vorfahren mit Erfolg anzustreben und zu erreichen sei. —

Aber Leibnitz hat ein wahres Wort gesprochen: „Will man die Welt reformiren, so muß man die Jugenderziehung reformiren." Wohl werden wir demnach auch in dieser Kunst, der ersten unter den Künsten, wie schon Chrysostomus sie genannt, nach den bewährten Traditionen der Alten uns umsehen müssen, wenn anders wir den gewaltig verfahrenen

Wagen wieder in sein Geleise bringen wollen. Und um hierüber ganz unumwunden unsere Ansicht zu äußern, so däucht uns eine Reform der Gelehrtenschule nur möglich auf Grund der alten Jesuitenschule. Die weltberühmte Ratio studiorum des gefeierten Pädagogenfürsten Claudius Aquaviva würde — angepaßt natürlich den gerechten Forderungen unserer fortgeschrittenen Zeit — zweifelsohne die vollendetste Sanirung und Regenerirung der Schule zu erzielen im Stande sein.

Eines der wirksamsten und mächtigsten Mittel aber, dessen sich die Jesuiten zur religiös-wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend mit wirklich staunenswerthem Erfolge bedienten, war die Marianische Congregation. Nun begeht bekanntlich heuer dieses für die Gymnasien zumal so überaus förderliche und segensreiche Institut die Jubelfeier seines 300-jährigen Bestandes, indem es nämlich am 5. December 1554 durch die Bulle Gregor's XIII. für immerwährende Zeiten die allerhöchste kirchliche Sanction erhielt. — Dies war nun die Veranlassung zur obgenannten, jüngst erschienenen Festschrift, durch welche der hochwürdige Herr Studien-Director des bischöfl. Knaben-Seminars am Freinberg, P. A. Niederegger S. J., sich den besten Dank nicht blos der Marianischen Sodalitäten, denen sie gewidmet erscheint, sondern der ganzen gebildeten Welt verdient hat. Denn es ist dies Xenium die Frucht eines tiefeingehenden Quellenstudiums und birgt innerhalb enger Rahmen einen reichen Schatz pädagogischen Wissens, das nicht minder von der gründlichen Erudition des Auctors als von seiner warm empfundenen Begeisterung für die höchsten Interessen der studierenden Jugend das sprechendste Zeugniß ablegt. Wir wünschen darum sehnlichst, diese vortreffliche Schrift in den Händen aller Pädagogen, Priester und Professoren, und namentlich aller Gymnasial-Lehrer zu wissen, und beschränken uns deßhalb, den geehrten Pl. Tit. Abonnenten der Quartalschrift einen gedrängten Ueberblick desselben zu bieten.

Schon die Ueberschrift und das treffend gewählte Motto des Titelblattes: finis propositus in pietate litterisque progressus — fixirt auf das Genaueste den Standpunct des Verfassers. P. Niederegger spricht nämlich nicht von dem allseitigen social-religiösen Einflusse, den die Mar Congregation im Laufe der 3 Jahrhunderte auf die verschiedensten Classen und Stände der christlichen Welt entfaltete, sondern er bespricht nur die Studentenbündnisse der Mar. Sodalitäten, und auch von diesen nur die der Gymnasien, und als ihren Zweck hat der gelehrte P. Sacchini den „Fortschritt in Religion und Wissenschaft" bezeichnet. Diesen Gesichtspunct hebt auch die Einleitung hervor, in welcher der Mar. Studentenbund mit vollem Rechte der wirksamste Hebel und das mächtigste Bollwerk der Jesuiten-Schule genannt wird.

Die nun folgende Abhandlung zerfällt in 5 Theile. Im 1. Theile wird die Geschichte der Gründung des Mutterbundes am Collegium Romanum auf Grund der ältesten Quellen einer kritischen Studie unterzogen, und P. Johann Leon S. J., aus Lüttich gebürtig, als der ge-

meiniglich angenommene Gründer namhaft gemacht, wiewohl P. Sebastian Cabarassi S. J. bereits vor diesem die Congregation in Syracus eingeführt und geleitet habe. Das Gründungsjahr ist 1563, und bereits im folgenden Jahre erscheint der Mar. Mutterbund als vollkommen organisirt unter dem Titel „Mariä Verkündigung". Rasch wächst nun das junge Bäumchen groß und streut gar bald seine duftigen Blüten aus weithin bis in die fernsten Lande. Von vaterländischem Interesse geleitet, gibt der Auctor dem 2. Theile die passende Ueberschrift: Der Mar. Studentenbund in Deutschland und Oesterreich bis zum Jahre 1584. Wir fürchten, der äußerst anziehenden Darstellung etwas von ihrem Reize zu benehmen, würden wir im Einzelnen die uns wohlbekannten Länder und Städte anführen, in deren Schulen bereits damals der Mar. Studentenbund verpflanzt und wo derselbe, vom Ruhmesglanze so mancher erlauchten Namen bestrahlt, in der kürzesten Zeit zu hoher Blüthe gedieh. — Alle diese Studentenbündnisse waren nun wohl im Einzelnen von Rom aus bestätigt und sogar schon mit reichlichen Ablässen ausgezeichnet worden. Aber es fehlte ihnen, so berichtet der Verfasser weiter, die gemeinsame innere Verbindung untereinander, und was vom Standpuncte der Schule von unberechenbarer Bedeutung ist, der Bund mußte, seinem Ursprung und Wesen nach mit der Schule eng verwachsen, für dieselbe noch lebensfähiger gemacht und als erziehendes Hauptmoment verwerthet werden. Diese hochwichtige Aufgabe fiel nun dem großen Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu P. Claudius Aquaviva zu. Hierüber handelt P. Niederegger mit der ihm eigenen Gründlichkeit im 3. Theile: P. Cl. Aquaviva und die Bulle „Omnipotentis Dei". Auf Aquaviva's Bitte erließ nämlich Gregor XIII. die citirte Bulle, wodurch die der Leitung des Generalobern der Gesellschaft Jesu unterstehende Sodalität am römischen Colleg als erste und einzige Hauptsodalität — congregatio prima primaria — unter dem Titel „Mariä Verkündigung" eingesetzt und festgegründet wird, von welcher alle andern durch denselben jeweiligen Ordens-Vorsteher auf dem ganzen Erdkreise zu errichtenden Congregationen, wie die Glieder von ihrem Haupte abhängen sollten. Hieran schließt nun der Verfasser einen herrlichen Ueberblick aggregirter Filial-Congregationen, woraus ersichtlich wird, welch' großartigen, ja geradezu wunderbaren Aufschwung der Mar. Bund kraft dieses denkwürdigen Actes des päpstlichen Stuhles in allen Zweigen der christlichen Welt genommen hat, so zwar, daß sogar Personen höchsten Standes und Ranges: Prälaten, Fürsten und Cardinäle, ja selbst gekrönte Häupter denselben durch ihren Beitritt auszeichnen wollten. Es ist das ohne Zweifel eines der glänzendsten Ehrenblätter nicht blos in dem Album des Mar. Studentenbundes, sondern in der ruhmreichen Geschichte des Jesuiten-Ordens überhaupt, dessen Schooße er ja — wohl eine seiner edelsten Schöpfungen — entsproß. In sichtlich gehobenem Tone und mit warmem Pathos schließt denn auch diese schwungvolle Schilderung der Blüthezeit der Mar. Congregation. — In den beiden letzten Theilen wird sodann der durchgreifende Einfluß erläutert, welchen der Mar. Studenten-

bund zufolge der ihm nun gegebenen vollendeten Organisirung auf die eminent christliche Reform der Gymnasien ausgeübt hat. Und zwar handelt der 4. Theil: Der Marienbund und die Gymnasial-Erziehung — zunächst von seinem sittlichen Momente. Vor Allem findet der im jugendlichen Herzen wurzelnde Geselligkeitstrieb in der Sodalität seine naturgemäße, edelste Entfaltung.

„Welch ein Glück," sagt da mit Recht der Auctor, „ist es für den unverdorbenen, sittenreinen Jüngling, im Kreise eines von dem Lehrer geleiteten und überwachten Bundes von Altersgenossen Schutz zu finden gegen die ihm sicher nahe gehende Gefahr! Wie anregend und oft zündend wirken da die Beispiele seiner Mitsodalen." — Der Verfasser ermangelt nicht, eine reiche Blumenlese von herrlichen Zügen dieser Art dem entzückten Auge des Lesers vorzuführen — wie festigend für den religiösen Character und die werkthätige Frömmigkeit, ohne welche es wahre, sittliche Bildung schlechterdings nicht gibt. Wir stehen nicht an, dieses Capitel mit Beziehung auf den realen Zweck des Werkes als das wichtigste zu bezeichnen; ist es ja doch gerade das erziehende Moment, welches in der modernen Schule formell und factisch am meisten vernachlässigt, ja vielfach ganz fremd geworden ist. Wahre Goldkörner hat hier die Hand des kundigen Pädagogen gestreut; daß sie doch in unsern Schulen die gewünschte Verwerthung fänden, welch' eine hoffnungsvolle, Gott gesegnete Saat würden sie zu Tage fördern! — Der 5. Theil: Der Marienbund und der Gymnasial-Unterricht — erörtert das zweite Hauptziel des Studentenbundes, den Fortschritt in der Wissenschaft, und liefert den sachlichen Nachweis für die wesentliche Förderung, welche der Unterricht durch den Mar. Studentenbund gewonnen.

An dieser Stelle behandelt der Verfasser eine Einrichtung der alten Jesuitenschule, welche eine Hauptrolle spielte in ihrem Studienplane, gegenwärtig aber in unseren Gymnasien wohl nicht einmal dem Namen nach gekannt wird, das ist die sog. Academie, ein Verein, wie schon der Name andeutet, von auserlesenen, durch Talent und Frömmigkeit hervorragenden Schülern, die unter der Leitung eines Lehrers zum Zwecke besonderer wissenschaftlicher Uebungen zusammentreten. Ihrem Ursprung und Zwecke nach mit der Congregation verwandt und innigst verbunden, bildete fortan die Academie die ständige Elite der Schule, wie in sittlicher, so in wissenschaftlicher Beziehung. Unschätzbar sind die Früchte, die dieser Zweigverein der Mar. Congregation, wie ihn der Verfasser nennt, in den Schulen zur Reife gebracht. Insbesondere trat seine wohlthätige Wirksamkeit in den letzten zwei Classen der Poesie und Rhetorik zu Tage, wo die für alles Edle so empfängliche jugendliche Phantasie im Preise der himmlischen Patronin ein unerschöpfliches, immer neu anregendes Ideal fand für gelungene künstlerische Versuche. Hinter ihren Schülern aber durften und wollten die für die hehre Gottesmutter nicht minder begeisterten Lehrer nicht zurückbleiben; vielmehr waren es gerade ihre eminenten literarischen Leistungen, welche dem glühenden Eifer der jungen Academiker stets wieder neuen Zündstoff zu-

führten. Wahrlich, das war ein Studiengeist, das war ein wissenschaftliches Leben und Streben, wie dies wohl nur die Jesuitenschule zu wecken verstand! Dort zu studieren, dort zu docieren, was von beiden war eine größere Lust! Wiederum beleuchtet auch hier der Verfasser seine Ausführung mit einer höchst dankenswerthen Auswahl der anziehendsten Beispiele; ein Schmuckkästchen möchten wir es nennen, voll funkelnder Juwelen, welche die zarteste Minne zu Maria an's Licht gebracht und auf den Weihaltar der hohen Schutzfrau des Studentenbundes als Liebesgabe niedergelegt hat.

Wir schließen hier unsere Besprechung. Das Gesagte dürfte unsere Leser in den Stand setzen, über den Werth vorliegender Schrift zu urtheilen. Keineswegs ist es eines jener Alltagsproducte, mit denen uns gegenwärtig die schreibselige Welt tagtäglich den Tisch deckt, die aber auch Eintagsfliegen gleich, heute erstehen, morgen vergehen. Wir wünschen darum dieser Festschrift die weiteste Verbreitung; namentlich wünschten wir sie in den Händen derjenigen, die da berufen sind, über das Schicksal der Schule zu richten und zu entscheiden.

Der Tag, an dem die hier niedergelegten Grundsätze werden zum Durchbruch gelangt und verwirklicht sein, das wird die Morgenröthe einer reformirten Menschheit, das wird der Frühlingsbote einer frohen Zukunft, das wird der Auferstehungstag der neugeschaffenen Schule sein.

Treblov.

---

2) **Handbuch der Pastoral-Theologie.** Bearbeitet von P. Ignaz Schüch, Capitular des Benedictinerstiftes Kremsmünster, bischöfl. geistl. Rath, Professor an der theol. Hauslehranstalt zu St. Florian. **7. Auflage.** Druck und Verlag von Fel. Rauch. Innsbruck 1884. 1. u. 2. Lieferung. M. 1.80 = 1 fl. (Bogen 1—10 u. 11—20.)

Die Wiege der Pastoral als besonderer theol. Disciplin, stand an jenem traurigen Gestade, an dem die Wogen der Aufklärung in wilder Brandung anschlugen Sie erhielt leider die staatskirchliche Taufe und als Gevatter standen der kaum 14jährige Febronianismus und der altersgraue Rationalismus. Kein Wunder, daß man in gewissem Sinne die Klage Cicero's (L. II. Offic.) auf den Inhalt der pastoraltheologischen Werke jener Periode anwenden konnte: „Veri juris, germanaeque justitiae solidam et expressam imaginem jam paene nullam tenemus: umbra et imaginibus utimur.“ Alles Positiv-christliche und Kirchlich-katholische tritt in den Hintergrund; alles Dogmatische, Sacramentale und Liturgische wird einer rationalistisch-chemischen Analyse unterzogen, wird sublimirt und verflüchtigt; und die Nüchternheit und geschäftsmäßige Anschauung wird so weit getrieben, daß man die Pastoral zu einer Anweisung und Abrichtung in Art eines Feldscheerer- oder Hebammen-Curses herabwürdigt.

Doch der Bann wurde mit der Morgenröthe des gegenwärtigen Jahrhundertes gebrochen und die Krone der theol. Wissenschaften von

Michael Sailer aus dem Schlamme gezogen, von Köhler, Schenkel, Gallowitz, Jais, Powondra, Brockmann, Wiedmer u. s. w. von dem josefinisch-rationalistischen Schmutze mehr und mehr gereinigt und von Amberger, Benger, Gaßner und Schüch zur vollen Entwicklung ihres römisch-katholischen Glanzes und ihrer kirchlich-wissenschaftlichen Schönheit gebracht.

So vollendet und reichhaltig die 3bändigen Werke eines Amberger, Benger und Gaßner sind, sind sie doch nicht so, wie sie es verdient hätten, Gemeingut des Clerus geworden. Was über 1000 Seiten zählt, perhorrescirt man auch heutzutage noch ebenso wie zu Juvenal's Zeiten:

„Hinc oblita modi millesima pagina surgit;
Omnibus et crescit multa damnosa papyro." (Sat. 7.)

Und kann man es wohl dem, namentlich jetzt so vielbeschäftigten Clerus etwa gar so übel nehmen, wenn er dem Grundsatz huldigt: „Laudato ingentia rura: exiguum colito?"

Schüch hat das Rechte getroffen; er hat ein Werk geschaffen, das nicht nur gekauft und in schönem Einbande in die Bibliothek eingestellt, sondern auch und zwar gern gelesen, mit Vorliebe studiert und allenthalben practisch verwerthet wird. Während dickleibige Bände abschrecken und das Studium der Pastoral als ein onus Herculeum und ein opus Sisyphium erscheinen lassen, ermuthigt man sich hier bei einem compendiösen Werke und wird bald zu eigenem Nutzen und im Interesse des hl. Amtes inne, was Terentius sagt:

„Omnia, dum incipias, gravia sunt
Dumque ignores; ubi cognoris: facilia."

Schüch's Pastoral wurde das gesuchteste, weil brauchbarste und beste Handbuch, das in gedrängter Zusammenfassung dem Seelsorgepriester alles Wissenswerthe für sein Amt bietet, in pastorellen Fragen und Zweifeln welcher Art immer die rechte Directive und Auskunft gibt und dabei stets die gold'ne Mittelstraße zwischen Laxismus und Rigorismus einhält. Man muß wirklich den Sammelfleiß des hochw. Verfassers, mit welchem er aus den besten Quellen und Subsidien das Beste zusammengetragen, alle pastoralwissenschaftlichen Arbeiten, alle Erklärungen, Enuntiationen und Decrete des apostolischen Stuhles und der kirchlichen Behörden bis in die jüngste Zeit hinauf verwerthet hat, schon als Heroismus bezeichnen und zugleich das Geschick und die Umsicht bewundern, mit der er so verschiedenartiges, massenhaftes Materiale nicht etwa blos mosaikartig zusammengestellt, sondern mit wissenschaftlicher Acribie streng systematisch zu einem organischen Ganzen umgeschaffen und mit der Seele eines einheitlichen Princips belebt und durchgeistigt hat. Von dieser Seite ins Auge gefaßt, ist das für den Seelsorgeclerus so brauchbare und praktische Handbuch zugleich als das reichhaltigste und dabei doch faßlichste Lehr- und Lernbuch für die Zwecke des pastoralwissenschaftlichen Unterrichtes zu rühmen. Diese hohen Vorzüge haben bei den berufensten Vertretern der Pastoraltheologie und in den anerkanntesten Fachorganen das lauteste Lob und die rückhaltsloseste

Anerkennung gefunden, und die rasch auf einander folgenden 7 Auflagen sind ein ebenso beredter und schlagender Beweis der Vortrefflichkeit und Beliebtheit dieses einem doppelten Bedürfnisse in so ausgezeichneter Weise dienenden Werkes. Der Verfasser bewahrheitet von Auflage zu Auflage das Wort des hl. Augustin (Epist. 7. ad St. Hieronym.): „Ego ex eorum numero me esse profiteor, qui scribunt proficiendo et scribendo proficiunt.“ Die Fortschritte sind namentlich in den ersten 3 Auflagen, was sowohl die extensive als intensive Vervollkommnung anbelangt, geradezu enorm; und auch jede spätere Auflage zeugt von der unermüdlichen Sorgfalt und dem Bienenfleiße, der alle von den Fittigen der eilenden Zeit getragenen, pastoral-literarischen Errungenschaften zu Rathe zieht.

Die neueste 7. Auflage ist auch insofern von großer Wichtigkeit, als im pastoral-liturgischen Theile den Veränderungen auf dem Gebiete der Rubricistik, die durch das apostolische Breve vom 28. Juli 1882 mit weittragenden Consequenzen herbeigeführt sind, wird Rechnung getragen werden müssen. In den bereits vorliegenden 2 Lieferungen finden sich im Vergleich zur 6. Auflage nur an wenigen Stellen, wie S. 200, 276, 292, 293 geschichtliche Beispiele, Citate und praktische Urtheile neu eingeschaltet. Ebenfalls neu und zum Zwecke leichterer Orientirung dienlich, ist die am Kopfe einer jeden Seite ersichtliche Inhaltsangabe der behandelten Paragraphe.

Wenn Recensent zum Schlusse in der loyalen Absicht, ein so eminentes Pastoralwerk auch von dem kleinsten Defecte zu befreien, auf eine wenigstens seit der 3. Auflage sich fortziehende und auch in der 7. Auflage S. 116 noch nicht verbesserte, irrthümliche Definition des Dilemma aufmerksam macht (wie auch an anderer Stelle es bereits geschehen ist), wird ihn wohl nicht der Vorwurf des Plautus treffen können: „Ita sunt omnes isti nostri cives: si quid bene facias levior pluma gratia est; si quid peccatum est, plumbeas iras gerunt.“ Was der Verfasser vom Dilemma sagt, gilt eigentlich nur vom disjunctiven Syllogismus. Das Dilemma, im strengen Sinne (Syllogismus cornutus) befolgt in seiner Construction das Gesetz, daß aus Disjunctionsgliedern des disjunctiven Obersatzes im Untersatze die gleiche Folge gezogen wird, so daß im Schlußsatze diese Folge sich als schlechthin zutreffende Folge herausstellt. Die beste Illustration hiezu ist wohl das schöne Dilemma Tertullians in seiner Apologie für die Christen.

Bemerkt sei auch noch, daß die 7. Auflage nicht mehr wie die früheren in Quirein's Verlag in Linz, sondern im Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck erschienen ist und durch schönere Lettern und prägnanteren Druck im Allgemeinen und größere Lettern im Kleingedruckten äußerlich gewonnen hat. Eine weitere Empfehlung bei einem so ausgezeichneten Werke ist überflüssig.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

3) **Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramtes diesseits des Rheins,** gesammelt von Eduard Stingl, Stadtpfarrcooperator in Straubing, München 1879. Verlag der J. Lindauer'schen Buchhandlung. I. Theil VIII. S. 1—400, M. 5 = fl. 3. — II. Theil XIV. 401—1187, M. 10 = fl. 6.

Wir in Oesterreich können uns rühmen eine erkleckliche Anzahl von Resolutionen, Decreten, Verordnungen und Gesetzen in publico ecclesiasticis zu besitzen und freuen uns, daß wir in Rieder's Handbuch dieses Meer von Satzungen zusammengestellt und geordnet finden. Aber auch die Bayern stehen uns nicht nach in der Fülle einer weltlich fürsorgenden Gesetzgebung, ja sie übertreffen uns fast noch. Es mußte daher auch für sie ein Handbuch ähnlich jenem von Rieder willkommen sein. Ein solches ist in ganz vorzüglicher Weise das eingangs erwähnte Buch von Stingl. Es enthält eine möglichst erschöpfende Antwort auf die Frage: Was bestimmt der bayrische Staat in Sachen der Pfarramtsverwaltung? Die Eintheilung ist derart, daß sich jeder katholische Pfarrer rasch bei seinen Pfarrgeschäften gründlichen Rath über die einschlägigen Bestimmungen des weltlichen Rechtes, die nicht blos citirt, sondern wörtlich aufgenommen sind, holen kann. Das Buch enthält zwei Theile, den allgemeinen und speciellen. Der erste ist kurz und behandelt auf 98 Seiten die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Erledigung einer Pfarrei. Der zweite enthält auf 1070 Seiten 4 Titel. Der erste „Subjecte der Pfarrverwaltung" handelt von den Bestimmungen über die Rechte, Pflichten, Auszeichnungen und Strafen des Pfarrers, dann der Hilfsgeistlichen und des Pfarrverwesers. Der zweite „entferntere Object der Pfarramtsverwaltung" von den Bestimmungen über der Parochialgewalt, die Disciplin über die Pfarrkinder, Entlassung aus dem Pfarrverbande, religiösen Vereine, Seelsorge in den Frohnfesten, des Militärs im Frieden, Fürsorge für die Armen, über das Verhältniß des Pfarrers zu den Schulen. Der dritte Titel „Näheres Object der Pfarramtsverwaltung" behandelt die Verwaltung des Lehramtes, die Verwaltung der Sacramente, des Gottesdienstes und des übrigen Cultus, Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens. Der vierte Titel „Geschäftsführung des Pfarramtes" endlich enthält die Bestimmungen über die Correspondenz, Journalführung, Pfarr-Registratur. Ein vollständiges Sachregister erleichtert das Auffinden der gewünschten Materie. Aus dieser kurzen Inhaltsangabe wird der Leser ersehen, daß Stingels Handbuch geradezu unentbehrlich für den katholischen Pfarrer und den Pfarrprovisor ist, und sehr erwünscht für die Hilfsgeistlichen und weltlichen Beamten in Bayern. Aber auch für die Geistlichkeit außerhalb Bayerns, insbesondere für uns Oesterreicher enthält das Buch sehr viel des lehrreichen, so daß es sicher Niemanden reut, das Buch angeschafft zu haben. Wir wünschen demselben bald eine neue Auflage, in welcher dann auch die neuesten Bestimmungen Platz finden werden.

Linz. Anton Pinzger, Domherr.

4) **Der Himmel.** Speculativ dargestellt von Lic. Joseph Bautz, Privatdocent an der Academie zu Münster. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1881. 189 SS. gr. 8. M. 2.40 = fl. 1.44.

Wir begrüßen einen ernstlichen Versuch, die Schätze der alten theologischen Wissenschaft zu heben und zu einem Gemeingut Vieler werden zu lassen, jedesmal mit aufrichtiger Freude. Wir leben ja der Ueberzeugung, daß ein solcher Versuch, in der richtigen Weise angestellt, der Wissenschaft nur zum Vortheile gereichen kann. Unter den Gelehrten, welche emsig in den Schriften der alten Meister forschen, um die Resultate ihrer Forschungen in zeitgemäßer Form dem Publicum zu bieten, nimmt der Herr Verfasser obgenannten Werkchens nicht den letzten Platz ein. Nachdem derselbe bereits früher in seiner Schrift „Der Auferstehungsleib" die Lehre der Schule über diesen Gegenstand klar und eingehend dargelegt hatte (s. Jahrgang 1880 dieser Zeitschrift), fand er sich „in seinen Mußestunden zu Studien über die himmlische Seligkeit weiter gedrängt" (Vorrede). „Ausgehend von der natürlichen Beschaffenheit der anima separata, haben wir zunächst den Zustand der himmlischen Gnade darzulegen versucht, die im lumen gloriae ihren Glanzpunkt erreicht. Alsdann folgt im zweiten Abschnitte eine Besprechung der Frucht des lumen gloriae, des Actes der seligen Anschauung und seiner Objecte. Im dritten Abschnitte folgt dann endlich eine Darstellung der Seligkeit, die sich in Kraft der seligen Anschauung über den ganzen Menschen, über Seele und Leib ergießt" (Ebendaselbst).

Es gelangen somit in Folge dieser ganz naturgemäßen Eintheilung im 1. Abschnitte zunächst das natürliche Erkennen und Wollen des seligen Geistes, sonach dessen übernatürliche Ausstattung durch die heiligmachende Gnade und die theologischen Tugenden, die sieben Gaben des hl. Geistes und deren Verhältniß zu den 8 Seligkeiten, die moralischen Tugenden, endlich das Licht der Glorie zur Behandlung. Der zweite Abschnitt „die Anschauung Gottes und ihre Objecte", befaßt sich mit dem Augenblicke des Beginnens der sel. Anschauung, erörtert dann, wie die göttliche Wesenheit an die Stelle des Erkenntnißbildes und des geistigen Wortes trete, zeigt, daß und warum die Anschauung Gottes keine comprehensive Erkenntniß sei, handelt von dem primären und secundären Object und endlich von der Unveränderlichkeit der sel. Anschauung. Im dritten Abschnitte werden das Wesen der Seligkeit, deren Eigenschaften und Zugaben, die Güter der Seele und des Leibes, die äußeren Güter, der Himmel und die verklärte Erde einer genauen Besprechung unterzogen.

Der Verfasser, dieses Zeugniß können wir ihm unbedingt geben, beherrscht das Gebiet, das er bearbeiten wollte, vollständig; keine einschlägige Frage blieb unberührt, kein irgendwie hervorragender Vertreter der alten Schule wurde vergessen. Dabei hat sich der Verfasser mehr als einmal gestattet, seine eigene Ansicht aufzustellen, wo ihm die Lehre der Alten nicht hinlänglich begründet schien, wie z. B. in der Frage, ob sich au

der verklärten Erde organisches Leben finden werde. Bautz bejaht diese Frage und erhärtet seine Meinung mit gewichtigen Gründen. Besonders hat es uns gefreut, in der Frage, worin eigentlich das Wesen der Seligkeit bestehe, im Verstande oder im Willen, den Verfasser auf Seite des großen Suarez zu finden.

Nur in einem oder dem andern höchst untergeordneten Punkte möchten wir dem Urtheil des Verfassers nicht mit aller Bestimmtheit beipflichten, so ist beispielsweise die auf S. 17 verfochtene Ansicht, der reine Geist bewege sich dadurch im Raume, „daß er successiv mit seiner Substanz den einzelnen Theilen des Raumes gegenwärtig wird", eine bestrittene; wenigstens ist es nicht ausgemacht, daß sich der reine Geist nur in dieser Weise bewegen (genauer: den Ort verändern) könne. Auch die auf Seite 87 vorgetragene Lehre des heil. Thomas ist nicht ganz unanfechtbar; wer von der (im 13. Jahrhundert noch unbekannten) Parallaxe etwas weiß, wird nicht zugeben, daß es für die Berechnung der Entfernungen der Himmelskörper gleichgiltig sei, ob man zu jenen hin von seinem Auge oder vom Centrum der Erde aus Linien zieht.

Indeß wird Niemand glauben, daß wir hiemit einen Tadel aussprechen oder die vielen Vorzüge der vorliegenden Monographie schmälern wollten. Wir sind überzeugt, daß Jedermann dieselbe mit großer Befriedigung lesen und aus derselben nicht bloß für den Verstand, sondern auch für das Herz reichliche Nahrung schöpfen wird. Mehr brauchen wir wohl zu deren Empfehlung nicht zu sagen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

5) **Praelectiones dogmaticae de Verbo incarnato**, quas in C. R. Universitate Oenipontana habuit Ferd. Al. Stentrup, S. J. Pars prior. Christologia. 2 volum. Innsbruck, Rauch. 1882. gr. 8. 1328 S., fl. 5 = M. 10.

Den neuesten Publicationen über Christologie, die, zum Theile umfangsreiche Monographien, zum Theile gründliche und erschöpfende Bearbeitungen des christologischen Theiles dogmatischer Werke, das auch in der Gegenwart von einer antichristlichen Wissenschaft und Presse bekämpfte Fundamental Dogma des Christenthums, die Lehre von dem Gottmenschen Jesus Christus und seinem Erlösungswerke, im engsten Anschluß an das unfehlbare Lehramt der Kirche mit der Fackel heiliger Wissenschaft beleuchten und siegreich vertheidigen, und wie die Werke eines Franzelin, Kleutgen, Scheeben, Hurter, Heinrich, Schwetz u. s. w. einen hohen Rang in der dogmatischen Literatur einnehmen, reiht sich würdig an das vorstehende Werk von Stentrup. Er läßt es folgen als Fortsetzung auf die Praelectiones dogmaticae de Deo uno, und gliedert es in 2 Theile, in die Lehre von der Person Christi, die Christologie im engern Sinne, und in die Lehre vom Werke Christi, die Soterologie.

Der erste Theil, die Christologie, die wir in 2 Bänden vor uns haben, handelt im I. Hauptstücke in 5 Thesen: „de divinitate Personae in humana natura existentis"; im II. Hauptstücke in 6 Thesen: „de natura assumpta Filii Dei"; im III. Hauptstücke in 6 Sectionen mit 74 Thesen: „de modo assumptionis."

Es bietet dieses Werk eine wahre Fundgrube für die Dogmengeschichtliche, patristische, häresiologische und für die speculative Seite der Christologie, und gewährt durch gründliches, tiefes Eingehen auf schwierige disputable Partien und umfangreiche polemische Excurse sichere Orientirung in vielen schwer verständlichen Puncten und Controversfragen. Schließt es bei einer mehr monographisch gehaltenen Behandlung der belangreichsten christologischen Materien von vornherein eine streng systematische Gesammtdarstellung des ganzen Stoffumfanges aus und stellt sich so den streng systematischen Werken Hurters, Scheebens, Heinrichs u. s. w. eigenartig gegenüber, so entbehrt es gleichwohl keineswegs des Systems und logischen Nexus der einzelnen in Thesenform behandelten Fragen, und selbst die einzelnen Thesen angeschlossenen Scholien stören nicht die Harmonie des Ganzen. Dabei erreicht der Verfasser den sicher angestrebten Vortheil, einzelne Tractate behufs der Anregung und Anleitung zu tieferen Specialstudien mehr zu erschöpfen, als es bei einer streng systematischen Arbeit möglich gewesen wäre. Es sind ja auch die Vorlesungen Stentrups nur für Theologen von Fach und für solche, die eingehendere, über die Compendienliteratur hinausragende Studien betreiben wollen, geschrieben und zu allernächst für den größeren, 8 Semester umfassenden, dogmatischen Lehrcurs an der Innsbrucker theologischen Facultät berechnet. Da indeß in der Gegenwart für jeden berufseifrigen Priester gründlicheres, tieferes Verständnis christologischer Fragen wegen der Eingangs der Besprechung berührten traurigen Erscheinungen auf dem Gebiete der modernen Wissenschaft und Presse dringend geboten erscheint und Herzensangelegenheit sein muß, leistet das Stentrup'sche Werk einem allgemeinen Bedürfnisse den schätzenswertesten Dienst, und darf daher der Verfasser nicht nur auf die Anerkennung der Fachgelehrten, sondern auf die Dankbarkeit des Clerus überhaupt sicher rechnen.

Zeichnet sich die ganze Arbeit durch hervorragende Erudition namentlich auf dogmengeschichtlichem, patristischem und scholastischem Gebiete, durch Vertrautheit mit der alten und neueren Philosophie und durch speculative Schärfe in hohem Grade aus, so hat der Auctor seinem Werke noch einen ganz besonderen Werth verschafft und sich selbst ein ganz besonderes Verdienst erworben durch die gelehrte und scharfsinnige, an eine frühere, in der Innsbrucker Zeitschrift von ihm veröffentlichte Studie sich anlehnende Abhandlung über den Begriff „Hypostase und Person", sowie auch durch Klarstellung der in Gegensätzlichkeit zum katholischen Dogma stehenden modernen, nestorianisirenden Richtungen unter katholischen Theologen, namentlich durch den theologischen und philosophischen Nachweis der Irrthüm-

lichkeit des von denselben festgehaltenen Formalgrundes der Hypostase. Nun dürfte es angezeigt sein, in einer voraussichtlich nicht lange ausstehenden neuen Auflage auch die durch mehrere Bullen Benedicts XIV. und Clemens XIII. verurtheilte und vom hl. Liguori mit heiligem Eifer und gründlicher Sachkenntnis bekämpfte Häresie Berruyer's, die von Schätzler mit Recht als Ausgangspunct der vorhin erwähnten nestorianisirenden Richtungen unter neueren katholischen Theologen bezeichnet wird, in die Besprechung mit einzubeziehen. Bei aller Tiefe und Feinheit der Speculation wird das Verständnis der schwierigsten Erörterungen durch klare und genaue Begriffserklärung und umsichtigen, maßvollen Gebrauch philosophischer und theologischer Distinctionen, ferner durch streng logische Verknüpfung der Gedanken, durch eine klare, einfache und präcise Diction sehr erleichtert; und die Ueberzeugung wird durch stricte Formulirung der Argumente und durch die den nervus probandi verstärkende Gruppirung der verschiedenartigen Beweise unter gewissen Hauptgesichtspuncten wesentlich gefördert.

Die kirchliche Lehre wird überall genau fixirt, theologische Lehrmeinungen dagegen werden je nach dem Grade und Gewichte ihrer nach Auctoritäten und Gründen bemessenen Sicherheit gesichtet, die bestbegründeten Lösungen controverser Fragen angeführt, und in allen Fällen, wo beim Mangel entscheidender Stimmen für eine Ansicht die Frage einer sicheren Lösung noch entgegenharrt, die Auffassung des Auctors durch beweiskräftige Gründe gerechtfertigt. Dadurch erleichtert der Verfasser den Lesern seines Werkes die wissenschaftliche Orientirung und verschafft seiner Doctrin selbst die Gewähr der Correctheit, welche eine um so größere Garantie gewinnt, als die Vorliebe für die großen Theologen, namentlich für deren Fürsten, den Engel der Schule, durch den innigen Anschluß an sie bethätigt wird. Nur an zwei Stellen scheint jene rühmenswerthe Vorliebe den Verfasser etwas zu weit geführt zu haben.

Die von den Scotisten, den meisten Theologen aus der Gesellschaft Jesu, namentlich von Suarez, und jüngst auch von Franzelin, vertheidigte und auf Vernunftgründe zwingender Art basirte Ansicht, daß der menschlichen Natur Christi eine eigene, von der Existenz des fleischgewordenen Wortes unterschiedene Existenz zukomme, findet ganz und gar unsern Beifall. Auch ist der Verfasser im Rechte mit seiner Behauptung, daß die Verfechter der gegentheiligen Ansicht sich täuschen, wenn sie aus dem Wortlaute gewisser Stellen des heil. Thomas diesen als Patron ihrer Ansicht darstellen wollen. Aber auch der Auctor selbst kann auf Grund der von ihm citirten Stellen keineswegs den hl. Thomas für die von ihm verfochtene Ansicht engagiren, vielmehr muß, wie Scheeben (Dogmatik 2. Bd. n. 428, S. 878) richtig bemerkt, nicht blos auf den Wortlaut der betreffenden Stellen, sondern auch auf die ganze philosophische Lehre des hl. Thomas über die metaphysische Zusammensetzung der geschaffenen Dinge aus Wesenheit und Dasein und mehr noch über die Zusammen-

setzung der Substanzen, von welcher jene theologische Lehre nur eine Anwendung ist, Rücksicht genommen werden.

Ebenso scheinen die zwei citirten Stellen aus der Summa theol. des hl. Thomas wohl kaum hinzureichen, um die auch von Suarez verfochtene Ansicht, daß in Christo die Tugend des Glaubens zwar nicht als habitus intellectus, wohl aber als habitus voluntatis anzuerkennen sei, auch als Lehre des hl. Thomas zu erweisen.

Ferner erlaubt Recensent sich noch folgende sachliche Bemerkungen, die, wie die früheren, weniger Ausstellungen als vielmehr Beweise sein mögen, wie genau es derselbe mit der Lectüre des Werkes genommen hat; hierin wenigstens wollte er einem gelehrteren Fachrecensenten nicht nachstehen. Christus hatte neben der scientia beata (visio beatifica) die scientia infusa nicht blos als comprehensor, aus den vom Verfasser nach dem hl. Thomas angegebenen Gründen nothwendig, sondern auch als viator; denn als solcher dürfte er in seiner ihm eigenen Willensthätigkeit nicht durch die scientiacom prehensoris, sondern mußte durch ein zweites übernatürliches Wissen geleitet werden.

Nachdem der Auctor sich mit Recht gegen die Auffassung des Mandatum des Kreuzestodes als eines rigorosen, stricten und eigentlichen Gebotes ausgesprochen, hätte er wohl auf die allzu subtile Distinction Isamberts, deren schon von Lugo hervorgehobene Schwierigkeiten durch die Erklärung des Auctors wohl nicht ganz beseitigt erscheinen, weniger Gewicht zu legen gebraucht.

Bei der erschöpfenden Allseitigkeit des Werkes hätte Recensent eine eingehendere, vielleicht unter den verschiedenen angeführten Meinungen vermittelnde Erörterung hinsichtlich der Frage über die bewirkende Macht der Menschheit Christi gewünscht. Es kann wohl weder die exoterisch-moralische Auffassung der Scotisten, noch auch die exoterisch-dynamische Begriffsbestimmung der strengeren und milderen Thomisten ganz befriedigen. Der Recursus auf den Begriff eines organisch aufgefaßten Zusammenwirkens der Menschheit mit der Gottheit, wornach die Menschheit Christi als mystisch-physisches Organ an der Macht und Wirksamkeit der Gottheit theilnimmt, eine Auffassung, wie sie im Grunde genommen schon vom hl. Thomas, der im Anschluß an die Väter sehr oft von der virtus divinitatis unitae, als einer durch die Menschheit wie durch ein instrumentum conjunctum wirkenden Kraft spricht, festgehalten erscheint, ist wohl am besten geeignet, einer Abschwächung des Begriffs durch die exoterisch-moralische und einer Ueberspannung desselben durch die exoterisch-dynamische Auffassung zu begegnen.

An Druckfehlern hat Recensent nur sehr Weniges finden können: perferrerentur und circumferrerentur auf S. 304 und 305; optissimum statt potissimum auf S. 1293; die griechischen Citate, zum größten Theile wörtlich übersetzt, sind sehr genau. Die irrthümliche Seitenzählung von S. 529 an ist bereits im Index notirt und corrigirt.

Großen practischen Werth behufs der Orientirung und des leichteren Nachschlagens hat die am Kopfe jeder Seite ersichtliche Inhaltsangabe, das Thesenverzeichnis und der alphabetische Real-Index mit den unter jedem Hauptstichworte in geordneter Abfolge aneinandergereihten zugehörigen Puncten.

So möge denn das mit so großem Fleiße geschriebene herrliche Werk die allseitige Erkenntniß der Höhen und Tiefen des großen Geheimnisses der Menschwerdung Christi, seiner göttlichen und menschlichen Natur und der innigen Verbindung beider, fördern und zur Ehre und zum Ruhme des Eingebornen vom Vater recht viel beitragen!

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

---

6) **Der Däne Niels Stensen.** Ein Lebensbild nach den Zeugnissen der Mit und Nachwelt entworfen von Wilhelm Plenkers S. J. Freiburg. Herder. 1884. S. 206. M. 2.75 = fl. 1.65.

Eine äußerst lehrreiche Biographie eines berühmten Convertiten aus Dänemark. In der ersten Hälfte wird Stensen als Gelehrter und Convertit, in der zweiten Hälfte als Priester und Bischof geschildert. Niclas Stensen (Sohn des Sten-Stein) war 1638 zu Kopenhagen als Sohn eines reichen Goldschmiedes geboren, studierte zu Kopenhagen und besuchte die damals in hoher Blüthe stehenden Universitäten zu Leyden und Amsterdam. Er besaß eine Vorliebe für Mathematik und Anatomie. In Amsterdam machte er seine erste anatomische Entdeckung, welche seinen Namen verewigen sollte, nämlich die Entdeckung des sog. Ductus Stentonianus, der aus der Ohrspeicheldrüse in die Mundhöhle führt; in Leyden veröffentlichte er seine Abhandlungen über Drüsen und Muskeln, welche großes Aufsehen machten. Ueber Paris ging er dann nach Florenz, wo der mediceische Hof die berühmtesten Gelehrten zu fesseln verstand. Der Großherzog gab ihm eine Anstellung am Spitale und ernannte ihn zu seinem Leibarzt. Am 2. Nov. 1667 verließ er den lutherischen Glauben, weil der Protestantismus seinen tiefen Geist nicht befriedigte und die ursprüngliche Kirche durch ihr Martyrium ihn ergriff. Seine Conversion geschah aus Ueberzeugung. In seiner Heimat schrieb man jedoch diese „Apostasie" jesuitischen Schleichwegen zu. Auf Verlangen seines Königs kehrte er in die Heimat zurück und vermehrte als Professor der Anatomie an der Universität zu Kopenhagen seinen Ruhm als Schöpfer der modernen Geognosie. Aber seine lutherischen Feinde verleideten ihm den Aufenthalt. 1674 bat er um seine Entlassung und kehrte nach Florenz zurück, wo ihm die Erziehung des Erbprinzen übertragen wurde. Nun trat ein Wendepunkt in seinem Leben ein; er verließ die naturwissenschaftlichen Studien und wurde Priester. Der zur katholischen Kirche übergetretene Herzog Johann Friedrich von Hannover verlangte Stensen als Bischof für Hannover. Stensen pilgerte zu Fuß von Rom bis Hannover, nur vom Almosen lebend und führte auch als Bischof ein abgetödtetes, heiligmäßiges Leben. Nach dem Tode des Herzogs mußte er Hannover verlassen, wurde 1680 Weihbischof von Münster und 1683

apostolischer Vicar für die nordischen Missionen mit dem Sitze in Hamburg. Seine Stellung war eine dornenvolle, obwohl seine Worte und Schriften den Geist der Liebe athmeten. Erst 48 Jahre alt, starb er am 26. Nov. 1686 wie ein Heiliger. Der Großherzog von Toscana ließ die Leiche nach Florenz bringen und in der Basilica des hl. Lorenz feierlich beisetzen; der internationale Congreß der Geologen aller Länder setzte im October 1881 dem edlen Manne einen Gedenkstein auf sein Grab. Wenn auch die Missionserfolge des Bischof Stensen keine großartigen waren, Einen Erfolg aber hat Stensen doch errungen: er hat ein leuchtendes Beispiel der Nachwelt hinterlassen. Ein Porträt des Seligen nach einem zu Kopenhagen befindlichen Oelgemälde ziert das Büchlein.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

7) **Ueber die Wichtigkeit der assyriologischen Forschungen insbesondere für das alttestamentliche Bibelstudium.** Inaugurationsrede, gehalten am 12. October 1884 im Festsaale des neuen Universitätsgebäudes von Dr Hermann Zschokke, d. Z. Rector der Wiener k. k. Universität Wien 1884. Im Selbstverlage. 8° 45 S.

Die Rede will den der Wissenschaft durch die Assyriologie erwachsenen Gewinn in kurzer, übersichtlicher Weise darstellen. Sie beginnt daher mit den grundlegenden assyriologischen Resultaten, der Entzifferung der Keilschrift, und der Entdeckung der beiden, bis vor einigen Decennien ganz unbekannten Sprachen, — der (um 1500 v. Chr. schon abgestorbenen) sumero-accadischen und der assyrischen — wodurch die Wissenschaft in Stand gesetzt wurde, aus den reichhaltigen Monumenten und Inschriften die Geschichte Babyloniens und Assyriens (bis in's dritte vorchristl. Jahrtausend zurück) zu reconstruiren. Wir werden sodann belehrt, wie nach dem Zeugnisse der Keilinschriften in der ältesten historischen Zeit zwei ganz verschiedene Völker auf babylonischem Boden nebeneinander wohnten, die der turanischen Völkerfamilie angehörigen Sumero-Accader, und Semiten, aus deren im 20. vorchristl. Jahrhunderte vollzogenen Vereinigung die von uns angestaunte babylonisch-assyrische Cultur resultirte. Nachdem hierauf die auf die wichtigsten Zweige dieser Cultur (Religion, Wissenschaft, Kunst) sich beziehenden Ergebnisse in aphoristischer, aber sehr übersichtlicher Weise vorgeführt worden sind, wird im letzten Theile der Rede noch gebührend hervorgehoben, daß der Löwenantheil der assyriologischen Resultate der Bibel des A. T. zugute kommt, indem durch dieselben sowohl die Glaubwürdigkeit der hl. Schrift (namentlich des B. Daniel) bestätigt wird, als auch dargethan werden kann, daß die ursprüngliche Religion der Völker am Euphrat und Tigris der Monotheismus war, und daß die Uroffenbarung von der Schöpfung, dem Sündenfalle, der Fluth, auch in den babylonischen Traditionen, entstellt zwar, aber hinreichend klar zu finden ist. Die Broschüre ist sehr lesenswerth für jeden wissenschaftlich Gebildeten, namentlich für den

Theologen, der sich durch die begeisternden Worte Sr. Magnificenz zum apologetischen Studium der Schrift angetrieben fühlen muß; der Werth wird noch erhöht durch die beigefügte reichhaltige Literaturangabe.

Graz. Univers.-Prof. Dr. Fraidl.

---

8) **Die kirchlichen Censuren** oder practische Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte l. s. der Bulle „Apostolicae Sedis," des Concils von Trient und der Constitution „Romanus Pontifex" von Franz Heiner, Dr. juris can. Mit bischöflicher Approbation. Paderborn 1884. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder). IV und 437 S. M. 5.40 = fl. 3.24.

Die gegenwärtig zu Recht bestehenden Censuren latae sententiae sind durch Papst Pius IX. theils durch die im Jahre 1869 gegebene Constitution „Apostolicae Sedis", theils durch spätere Erlässe des apostolischen Stuhles neu geregelt worden. Die zuerst erwähnte Constitution abrogirte einige von den bis dahin geltenden Censuren l. s., beschränkte, beziehungsweise erweiterte andere oder gab ihnen durch die Form und den Ausdruck der Worte, in die sie gekleidet wurden, eine jedes Mißverständniß beseitigende oder mindernde Erklärung; sie ließ Censuren l. s., welche durch das Tridentinum neu eingeführt oder aus Censuren ferendae sententiae in Censuren latae sententiae umgewandelt worden waren, sowie jene, welche sich auf die Regelung der Papstwahl, sowie die innere Leitung religiöser Körperschaften beziehen (n 39, 49, 51,) in ihrer bisherigen Giltigkeit unberührt bestehen.

Am 29. März 1873 gab die Congregatio de Propaganda in einer Encyclika bekannt, daß nach einer Erklärung des hl. Vaters die Excommunication, welche von P. Urban VIII. Ex debito 21. Febr. 1633 und Clemens IX. Sollicitudo 17. Juli 1669 verhängt wurde über Missionäre, welche in Ostindien Handel treiben, und deren unmittelbare Oberen, welche sie nicht strafen, noch zu Recht bestehe (vergl. Gury-Ballerini, theol. moral. II. p. 1007 s.). Am 28. August 1873 erließ Papst Pius IX. die Bulle „Romanus Pontifex", die theils Bestimmungen der Constitution „Apostolicae Sedis" auf zwei Kirchenprovinzen, das Patriarchat Venedig und die Erzdiözese Mailand, anwandte (VI. n. 7 und XI. n. 12), theils neue Verordnungen traf (Gury-Ballerini l. c. 973 XIII., 998. I. 1006. I.); vergl. Decret. Congr. Conc. 13. Mai 1874.

Eine genaue Kenntniß der in den genannten Quellen enthaltenen Censuren, eine sichere Orientirung auf dem von ihnen beherrschten Gebiete, das das kirchliche Leben so nahe berührt, ist für Laien und Priester, insbesonders Seelsorger, unbedingt nothwendig; eine Literatur, die in ihr Verständniß einführt, wird in der That als Bedürfniß empfunden. Es fehlt allerdings nicht an guten Werken hierüber, besonders im Ausland.

Der selige Petrus Avanzini in Rom schrieb einen vortrefflichen Commentar zur Constitution Ap. Sed., den nach seinem Tode dessen Freunde in zweiter und dritter Auflage edirten; ihm folgten Alexander Ciolli, die Bischöfe von Nola (Formisano), Reate (Fr. Aug. Maurus), Padua, die entweder selbst Commentare fertigten oder durch Andere bearbeiten ließen. Die neuere kanonistische und moraltheologische Literatur, die seither erschienen ist, hat auf die Veränderungen im Rechtsbestand der Censuren mehr oder weniger eingänglich Rücksicht genommen, wie z. B. die Moralwerke von Gury-Ballerini, Dumas, Könings, E. Müller, Pruner u. A. zeigen.

Gleichwohl ist in Deutschland und in deutscher Sprache eine selbstständige und fortlaufende Erklärung der neueren Quellen, aus denen die Kenntniß der jetzt zu Recht bestehenden Censuren zu schöpfen ist, vor dem Verfasser der hier zur Anzeige kommenden Schrift nicht erschienen, wenn wir von der deutschen Uebersetzung des P. Avanzini durch Koemsted absehen.

Dr. H.'s vorliegende Schrift, die Referent mit Interesse und im Ganzen mit Befriedigung gelesen hat und weiteren Kreisen zum Studium empfehlen kann, bespricht sachgemäß in drei Theilen a) die Censuren im Allgemeinen und nach den Quellen, aus denen die gegenwärtig zu Recht bestehenden zu erkennen sind S. 1–39; b) die Censuren im Besondern, in drei Abschnitten, nämlich Excommunication, Suspension, Interdict S. 40–372; c) die Absolution von denselben. S. 373—407. In einem Anhang werden in neun Nummern Sätze mitgetheilt, die vom Apostolischen Stuhl unter der Excommunication l. s. verworfen wurden, und die öffentlich oder privatim zu lehren oder zu vertheidigen, in der Constitution Apost. Sedis I. n. 15 unter Androhung der einfach dem Papste reservirten Excommunication l. s. untersagt ist. S. 408—427.

Im ersten Abschnitte des ersten Theiles ist die Frage, wer Censuren verhängen könne, nicht eingehender untersucht, sondern S. 2 nur allgemein durch die Bemerkung, die Kirche allein vermöge solches, berührt worden (vergl. Laymann, th. m. lit. I. tr. V. p. I. c. 3). — S. 3. n. 2 dürfte das Verhältniß der Censur zur Privation genauer angegeben werden. Die S. 17 auf die Frage: Wer fällt unter das Gesetz der Censuren? gegebene kurze Antwort: „Alle Christgläubigen", muß durch den ergänzenden Zusatz: „welche die Taufe empfingen, noch auf Erden leben, des Vernunftgebrauches und Bösen (dolus) fähig sind, bez. waren, und einen kirchlichen Obern über sich haben" beschränkt werden. Die über verstorbene Christgläubige verhängten Censuren, z. B. Excommunicationen sind dieses nur in uneigentlichem Sinne gewesen. Der Papst, das Haupt der Christgläubigen, kann keiner Censur unterliegen. S. 23 ist die Eintheilung der Censuren in jene, die a jure und in jene, die ab homine sind, übergangen, von der im Nachfolgenden wiederholt Gebrauch gemacht werden mußte, z. B. S. 312, 375.

Sachgemäß hat den größten Umfang der zweite Theil, der nach einer kurzen Orientirung über Wesen und Wirkung der einzelnen Cen-

suren im Allgemeinen eine fortlaufende Erklärung derselben im Besondern, wie sie in den neueren Quellen enthalten sind, bietet. Zuerst werden die Censuren der Excommunication l. s. behandelt, die in vier Klassen getheilt sind, von denen die ersten drei nach ihrer Reservation zur Absolution verschieden sind und die vierte die nicht reservirten in sich schließt. S. 52 bis 310; in ähnlicher Behandlung folgen die einzelnen Suspensionen S. 315—355 und Interdicte S. 356 – 370. In diesem Theile offenbart der Verfasser hinreichende Vertrautheit mit der Behandlung kanonistischer Fragen, genaue Sach- und Literaturkenntniß, ein gesundes, oft scharfsinniges Urtheil; er entscheidet sich mit Vorliebe für die die Censur beschränkende mildere Auffassung derselben im praktischen Leben, ohne dem in den Censuren waltenden kirchlichen Ernste etwas zu vergeben oder zu nahe zu treten; er macht zwar auf Originalität keinen Anspruch, weiß sich jedoch indessen eine gewisse Selbstständigkeit z. B. gegen Avanzini in einzelnen Fragen zu bewahren (v. S. 241. 353). Der ganze 2. Theil ist seinem Inhalt nach in hohem Grade anziehend und lehrreich.

Der dritte Theil bespricht die Absolution von den Censuren, ihre Nothwendigkeit, ihre verschiedenen Formen; der Absolution von der Excommunication ad reincidentiam wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet S. 375 ff., die dem Papste speciell oder ganz speciell reservirten Fälle; jene, die dem Bischofe auf Grund der Constitution Apost. Sedis, sowie nach dem gemeinen Rechte, soweit es nicht die genannte Constitution in Bezug auf die dem Papste speciell reservirten geheimen Fälle beschränkte und änderte, zur Absolution zustehen; sowie jene, in denen der gewöhnliche Priester in und außer der Todesgefahr des Censurirten direct oder indirect in den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen ihn absolviren kann, finden sachgemäße Erörterung. S. 3[illegible]2 f. adoptirt der Verfasser die Meinung des Bonacina u. A., der gewöhnliche Priester könne in articulo mortis nach dem in der Kirche herkömmlichen Gebrauch und nach dem Tridentinum Sess. XIV. cp. 7. poenit. (wohl von allen Sünden,) nicht von allen Censuren, sondern nur von jenen absolviren, die der Seele ewigen Untergang bereiteten (ne quis pereat), was nur von der persönlichen Excommunication und dem persönlichen Interdict, nicht gleichmäßig von anderen Censuren, z. B. der Suspension und ihren Arten Geltung habe; denn Exemtionen sind, weil sie immer als vulnus legis betrachtet werden, nicht weiter auszudehnen als nothwendig ist.

In der Sprache, die von Härten nicht durchweg frei ist; in der Anführung der Belege, in der keine wünschenswerthe Gleichheit herrscht; in der Correctur und Revision der einzelnen Druckbögen hätte Vieles verbessert werden können.

München. Universitäts-Professor Dr. Joh. Wirthmüller.

9) **Die großen Welträthsel.** Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten v. Tilmann Pesch, S. J. Zweiter (Schluß-) Band. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg. 1884. SS. 599. Pr. 8 M. = fl. 4.80.

Der nunmehr erschienene zweite (Schluß-) Band vorgenannten Werkes weist dieselben Vorzüge auf, welche wir in unserer Besprechung des ersten Bandes (im IV. Hefte der Quartalschrift 1884) mit verdientem Lobe hervorgehoben haben. Nachdem der erste Band der philosophischen Naturerklärung gewidmet war, hat der vorliegende zweite die naturphilosophische Weltauffassung sich zum Gegenstande genommen. So schließt sich den vier Theilen des ersten Bandes dieser zweite Band mit weiteren zwei Theilen, dem fünften und sechsten, an, deren jeder über die wichtigsten und interessantesten Materien sich verbreitet. Der fünfte Theil befaßt sich nämlich mit der monistischen Weltauffassung der modernen Natur-Philosophie in 2 Abschnitten, deren erster in 4 Capiteln den kosmischen Monismus, der zweite den hylistischen Monismus in 5 Capiteln behandelt. Hier werden dem Leser die verschiedenen Formen des Monismus, als der pantheistische Monismus, und zwar der Pantheismus älterer und neuerer Zeit, der pessimistische Monismus, insbesondere der Monismus Schopenhauer's und E. v. Hartmann's; ferner der Naturmonismus mit historischen Rückblicken auf Thales, Heraclit, Plato und die Neuern, mit deutlichen und genauen Characteristiken dargestellt, dabei die Irrthümer und Unwahrheiten unter gründlicher Widerlegung vorgeführt. — Der Abschnitt über den hylistischen Monismus, als Philosophie des Materialismus, faßt die Lehre Ernst Häckel's in's Auge, zeigt, wie fraglicher Monismus kein Monismus, und das Einerlei bewegter Atome keine Einheit ist; ferner, wie von einer Entwickelung aus Einer Monas keine Rede sein kann.

Hier wird auch nachgewiesen, wie der Mechanismus der Natur die Zweckstrebigkeit einschließt, und inwiefern die mechanische Weltauffassung ein Unding ist. Im weitern Verlaufe kommen die brennenden Fragen vom Weltanfange, vom Ursprung der Welt und der Bewegung, vom Ursprung der Elemente und der ersten Organismen, vom Ursprung des Psychischen, von der Abstammung des Menschen, von der Unmöglichkeit einer Thierabstammung des Menschen mit Rückblicken auf die Lehren Huxley's, Vogt's, Häckel's, Darwin's, Strauß's, endlich vom psychologischen und vom organischen Unterschiede zwischen Menschen und Thier — in ausführlichen und erschöpfenden Darlegungen zur Erörterung. Ueberall werden die gegnerischerseits in's Feld geführten Gründe und Raisonnements schlagfertig zurückgewiesen. — Hieran reiht sich eine Untersuchung der Frage, ob die mechanistisch-monistische Weltanschauung im Stande sei, zum mindesten bei den unvernünftigen Thieren und bei den Pflanzen eine mechanische Entstehung des Höheren aus dem Niedern, oder eine continuirliche Entwicklung, oder irgend eine Descendenz nachzuweisen. Hiebei wird unter historischen Rückblicken auf die Zeit vor Kant, auf Göthe, Herder, Lamark, Schelling,

Hegel, Schopenhauer, Spencer und Darwin die Descendenz- und Transmutations-Theorie einer eingehenden Prüfung unterzogen und der Beweis geliefert, daß die Descendenz kein Postulat der Wissenschaft ist, daß die Transmutationstheorie den Naturthatsachen widerspricht, daß die Descendenz vermittelst ausschließlicher mechanischer Transmutation eine Unmöglichkeit ist, daß die Teleologie durch Darwin's Anpassungstheorie durchaus nicht entbehrlich wird, vielmehr der Ursprung der organischen Formen unerklärt bleibt. — Bei diesen Untersuchungen kommt auch der „Kampf um's Dasein", die „generatio aequivoca" u. dgl. zur Sprache, und erfährt der Darwinismus eine vernichtende Verurtheilung.

Nun folgt der sechste Theil als Schluß des Ganzen. In diesem vertritt unser Autor den Dualismus der peripatetischen Weltauffassung. Hier gelangen die großen Themata: Gott als Urgrund der Welt und als Urgrund der Weltordnung, — Gott und sein Verhältniß zur Weltbildung und zur fertigen Welt, Gott als Ziel des Vernunftlebens, — sodann: der Mensch in seinem Verhältnisse zu Gott, und das wahre, richtige Verhältniß zu Gott — zur ausführlichen Erörterung. Dabei werden die wichtigsten Gesichtspuncte aufgegriffen, z. B. die Erhaltung der Welt durch Gott, die Vorsehung, das Böse in der Welt, das Wunder, das Weltende, das Jenseits, das letzte Ziel und Ende der Welt u. s. w.

Schon aus dieser dürftigen Skizze des Inhaltes vorliegenden Werkes wird der aufmerksame Leser erkennen, welch' eine Fülle des interessantesten philosophischen Stoffes hier dem forschenden, nach Wahrheit dürstenden Geiste sich darbietet, welch ein Reichthum kostbaren, wissenschaftlichen Materials hier logisch, kunstvoll und meisterhaft verarbeitet ist, welch großartige, weltumfassende Gesichtspuncte hier vor seinem geistigen Blicke eröffnet werden.

Wäre dem hochw. Herrn Verfasser seine Arbeit auch weniger, als es wirklich der Fall ist, gelungen, so könnte man im Hinblicke auf die Großartigkeit und Schwierigkeit dieses literarischen Unternehmens immerhin sagen: „In magnis voluisse sat est," und man könnte demselben einen besondern Werth umsoweniger absprechen, als wir Katholiken an literarischen Erzeugnissen dieser Art, welche mit den Producten unserer Gegner in jeder Beziehung sich messen können, keinen Ueberfluß haben. Noch immer führt heutzutage der Materialismus und Atheismus keck das große Wort, und es ist doppelt erfreulich, wenn das „Audiatur et altera pars" endlich von unserer Seite kräftig zur Geltung gebracht wird.

Bei unbefangenem Studium der Pesch'schen Erörterungen tritt uns sofort die Wahrnehmung entgegen, daß die uns zu Gebote stehenden Waffen ihre Schärfe dem gesunden, vernünftigen Denken nach den unabweisbaren Principien der Logik verdanken, daß dagegen die Waffen des Atheismus in der Werkstätte nebelhafter Raisonnements, leidenschaftlicher Verblendung und urtheilslosen Nachtretens nach den Spuren verirrter Geister geschmiedet sind. Trefflich zeigt der Herr Verfasser, wie die Anhänger

des absoluten Monismus mit offenbarer Frivolität über das Princip des Widerspruches, über das Princip des hinreichenden Grundes und über alle jene Denkprincipien sich hinwegsetzen, ohne welche alles Forschen, Erkennen, Wissen und Sein als eitler Wahnwitz erscheint.

Oft führt unser Autor durch seine soliden Argumente die kühnen, auf den Sand haltloser Hypothesen gebauten Theorien ad absurdum, und bedrängt durch fest gefügte Dilemmata die falschen Behauptungen nicht selten ebenso wirksam und vernichtend, wie das Kreuzfeuer gut postirter Batterien ein feindliches Armeecorps. Nebenbei läßt Herr P. Pesch gegenüber den Gegnern zuweilen auch das Geschütz einschneidender Ironie spielen, oder stellt durch einfache wörtliche Anführung ihre Assertionen in ihrer Blöße und Nichtigkeit hin. — Wir verweisen auf die trefflichen Ausführungen über die Unwahrheit des Pantheismus, Nr. 485, über die Unvollkommenheit und Endlichkeit der Welt, Nr. 489 - 490, über den pessimistischen Monismus von Hartmann's, Nr. 498—506, über die Einheit im Kosmos, Nr. 521, über die Unmöglichkeit des rein mechanischen Entstandenseins des Organischen aus dem Unorganischen, Nr. 558—560, über den Ursprung des Psychischen u. s. w. u. s. w. Dabei fehlt es nicht an Stellen, welche durch Schönheit der Diction und durch rhetorischen Schwung hervorragen; z. B. der Passus über die Phänomene des menschlichen Erkennens, S. 185, über die Beschränktheit und Schwäche der Fähigkeiten und Kräfte des Menschen, S. 348, und viele andere.

Wir würden an kein Ende kommen, wollten wir alles Vortreffliche namhaft machen, das auch in diesem zweiten Bande sich findet

Allerdings hat, wie es bei dem Umfange eines solchen Werkes sehr erklärlich ist, hin und wieder auch Mangelhaftes sich eingeschlichen.

Schon bei Besprechung des ersten Bandes konnten wir nicht umhin, die Polemik des hochw. Herrn P. Pesch gegen den berühmten P. Secchi (I. Bd., S. 343—348), namentlich des erstern Behauptung, daß „nicht Gott, sondern die Naturdinge, welche mit werdenden Wirkungen in Beziehung stehen, als wahre Ursachen dieser Wirkungen angesehen werden müssen", für bedenklich zu finden. Im vorliegenden zweiten Bande kehren diese Anschauungen in verstärkter Form wieder.

Es kann nur zur Befriedigung des christlichen Lesers dienen, wenn der Herr Verfasser diese schroffen Aussprüche weiter unten selbst modificirt. Wenn er (S. 364) ausdrücklich erklärt: „Es bleibt also dabei: „Gott thut bei allen geschöpflichen Wirkungen die Hauptsache; wenn also irgend eine Naturursache einen Effect in's Dasein setzt, so thut sie das nicht vermöge ihrer eigenen Kraft, sondern vermöge der Kraft des mit ihr und in ihr wirkenden Gottes"; wenn also P. Pesch dieses einräumt und noch weiter beifügt: „Ohne Frage liegt in diesem Sachverhalte Grund genug, um Gott als die Ursache alles Geschehens aufzufassen," (S. 364 bis 365), und wenn er dabei die klare Stelle aus St. Thomas citirt: „Deus principalius est causa cujuslibet actionis, quam etiam

causae secundae agentes" (c. gent. Lib. III. cap. 7), so versöhnt er dadurch das christliche Gefühl des bereits bedenklich gewordenen Lesers; er vermag aber kaum den Widerspruch zu verdecken, in den er durch seine früheren, so nackt hingestellten Behauptungen, „daß nicht Gott, sondern die Naturdinge als wahre Ursache der Wirkungen anzusehen seien" u. dgl., sich verstrickt hat. Es dürfte daher besser gewesen sein, wenn solche paradoxe Sätze vorsichtiger gefaßt worden wären, nicht nur, weil sie zu Mißverständnissen führen können, sondern auch, weil sie den Gegnern und Läugnern einer göttlichen Vorsehung und Weltregierung erwünschte Waffen an die Hand geben.

In Bezug auf das Wunder schreibt der Verfasser S. 151, daß die erste Erschaffung und Bildung der Weltdinge kein Wunder genannt werden könne. — Dieser Ansicht vermögen wir nicht beizupflichten. Gemäß der Lehre des hl. Thomas wird der Begriff des Wunders besonders dadurch constituirt, daß eine That oder ein Ereigniß durch keine Kraft der Natur und überhaupt durch kein erschaffenes Wesen, sondern nur durch Gott allein geschehen kann. In diesem Sinne nennt Thomas die Erschaffung der Welt aus Nichts allerdings ein Wunder (Summa theol. P. I², qu. 113 art. 10 in c). Die Weltschöpfung ist also ein Wunder im eigentlichen Sinne des Wortes, und zwar das erste aller Wunder, wie dies von hl. Kirchenlehrern, z. B. Ambrosius, Epist. 76, von Theologen und Dogmatikern (vergl. Gousset, Theologie dogmat. tom. I no. 528), namentlich vom Catechismus romanus (P. I. c. 2, qu. 15), wo die Erschaffung der Welt als „tanti operis miraculum" bezeichnet ist, durchgehends gelehrt wird.

Auf S. 299—301 zählt unser Autor sehr genau sämmtliche Einwürfe auf, welche einer unserer modernen Tagesphilosophen, ein gewisser Gg. Heinr. Schneider, gegen den Gottesglauben erhoben hat. Diese Einwürfe enthalten, so haltlos sie an sich auch sind, doch auch mehrere, scheinbar plausible, und für den unentschiedenen, weniger tief blickenden Zweifler bestechende Räsonnements. Es scheint daher nicht wohlgethan zu sein, daß diesen verwegenen Auslassungen eines erklärten Atheisten vom Herrn P. Pesch nicht nähere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Solche atheistische Lehren gehören in die Kategorie jener Sophismen, vor welchen der Apostel warnt mit den Worten: „Sermo eorum ut cancer serpit", (2. Tim. 2, 16), unter jene fallaciae, an denen man nicht vorübergehen, die man vielmehr vernichten soll, wie ein giftiges Reptil, das man mit dem Fuße zertritt, wo man es findet. Man vernichtet aber solche Lügengezüchte, indem man die Lügen widerlegt. „Falsa sunt, quae dicitis, falsa convincimus" schrieb einst der große Augustinus (contra Julian Lib. III). Der nach Aufzeigung der Wahrheit verlangende Leser kann nicht befriedigt sein, wenn von unserm Autor derartige Expektorationen kurzweg abgethan werden mit den Worten: „Solche Dinge lassen sich nicht wissenschaftlich anfassen." (S. 301).

Dasselbe haben wir zu sagen hinsichtlich der Behauptung eines gewissen Will (S. 476), „daß es nicht die Macht der Religion gewesen, welche den Martyrern die Kraft gab, zu leiden und zu sterben, sondern ein Zustand der Ekstase, welchen hervorzurufen das Vorrecht jeder größern Sache sei.“ Die kurze Erwiderung unsers Verfassers: „Wir verlieren darüber kein Wort“, ist wohl eine allzuwohlfeile Abfertigung. Wäre statt dessen hier nicht die unserm Autor eigene Schärfe des kritischen Secirmessers kräftig anzusetzen gewesen? —

Was sprachliche Form, Styl und Diction vorliegenden Werkes betrifft, so haben wir schon oben die im Ganzen und Großen hervortretende Vortrefflichkeit und Gediegenheit der Darstellung angedeutet. Wir können unserem Autor im Ganzen das Zeugniß geben: „Bona, quae dixit, etiam bene dixit.“ Und doch hat sich auch bei ihm hin und wieder das „quandoque bonus dormitat Homerus“ geltend gemacht. Der gelehrte Herr Verfasser hat seine fließende Feder öfter nicht zurückzuhalten vermocht vor Worten und Ausdrücken, welche das Gebiet des Derben, Vulgären und Trivialen nahe berühren, und der Würde des behandelten Gegenstandes und dem wissenschaftlichen Ernste kaum angemessen sind. Schon im I. Bande mußte den Leser der Ausdruck: „Schöpsiaden“ (S. 143) befremden, mit dem unser Autor gegen die Tadler der Meister der Schule Revanche übte. Solche handfeste Kraftausdrücke, solche „sordida et humilia verba“ gehören wohl nicht in ein Werk von so hochwissenschaftlicher Bedeutung. Im II. Bande stießen wir noch auf mehrere solche, den übrigen schönen Styl verunzierende Ausdrücke und Phrasen. Da lesen wir S. 25: „Schwadronen pessimistischer Teufelsfratzen“; S. 26: „Genug der Machereien“; S. 29: „Du armer Madensack“ (d. i. der menschliche Leib); S. 58: „Scherererei“; S. 67: „überschopenhauern“; S. 162: „vernagelt sein“; S. 179: „hinter der Hecke liegen lassen“; S. 300: „Gedankenbrocken herausfischen“; S. 299: „in die Quere laufen“; S. 452 und 533: „erbärmliche Fopperei“; S. 474: „ein philosophischer Struwelpeter“; S. 515: „hineinverbaumeistern“, u. dgl. —

Indem wir diese Mängel berühren, liegt es uns selbstverständlich ferne, die hohe Bedeutung und den Werth vorliegenden Geistesproductes des hochw. Herrn P. Pesch verkennen oder schmälern zu wollen. Daß man ihm in Allem und Jeden, was er geschrieben, beistimmen werde, wird er gewiß selbst nicht erwarten. Der Meinungen gibt es gar viele selbst unter den Wohlmeinenden, und gerade hinsichtlich der Naturphilosophie gilt in vielen Fragen das alte Wort: „Grammatici certant et adhuc sub judice lis est.“ Aber immerhin hat der verehrte Herr Verfasser durch seine Arbeit die Gelehrtenwelt zum Danke verpflichtet. Es bleibt seinem Werke ein dauernder Werth gesichert, denn er hat ein reiches philosophisches Material zu Tage gefördert, das für ernstes Studium immer eine lohnende Ausbeute gewähren wird; er hat einen frischen Quell der Wissenschaft aufgedeckt für Alle, die ein Verlangen tragen nach der

erquickenden Labung erhabener Wahrheiten; er hat allen Gebildeten, die empfänglich sind für höheres Wissen, ein Buch dargeboten, welches ihnen ganze Bibliotheken ersetzen kann.

Es bleibt uns nur übrig, mit dem Wunsche zu schließen, daß dieses treffliche Buch, die Arbeit vieljährigen Studiums und tiefen Denkens, die weiteste Verbreitung finden möge, auf daß die Wissenschaft, die es lehrt, der Geist, der in ihm weht, mitten durch die Finsterniß des schon weit hereingebrochenen modernen Heidenthums überallhin mehr und mehr sich Bahn breche, und so die Wahrheit der christlichen Weltanschauung, ohne welche die Völker der Verwilderung anheimfallen, wieder zur Herrschaft gelange.

Schließlich sei bemerkt, daß ein beigefügtes reichhaltiges alphabetisches Inhaltsverzeichniß über das ganze Werk den Gebrauch desselben sehr erleichtert, namentlich für Diejenigen, welche über einzelne Themate sich schnell Belehrung verschaffen wollen.

Passau. Domcapitular Fr. S. Petz.

---

10) **Gedanken über Religion und religiöses Leben in freien Vorträgen.** Von J. Nirschl. Neue Ausgabe. Würzburg b. Bucher. 1884. 376 S. 8°. Preis: M. 3 = fl. 1.80.

Der durch seine „Patrologie" rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat vorliegendes Buch im Jahre 1862 als Religionslehrer der k. Studienanstalt zu Passau veröffentlicht; nunmehr erscheint es in neuer Ausgabe, welche sein Verfasser als Professor der Universität Würzburg veranstaltet. Das treffliche Buch, welches Referent in mehr als einer Beziehung mit den „Gedanken und Rathschlägen" von Doß S. J. (4. Aufl. Freiburg 1883.) vergleichen möchte, gibt von dem Geiste, in welchem Herr Dr. Nirschl seinerzeit den Religionsunterricht ertheilte, Zeugniß und wird nicht verfehlen, auch ferner in den betheiligten Kreisen Segen zu stiften. Die hier niedergelegten, „freien Vorträge" wollen sich von gewöhnlichen Predigten durch eine etwas freiere, mehr der ernsten Betrachtung eigene Form, dem Inhalt nach durch tieferes Eingehen in das Wesen der christlichen Religion und des christlichen Lebens unterscheiden. Die neunzehn Vorträge oder Betrachtungen haben zum Gegenstande die Nothwendigkeit der christlichen Religion für die geistige Erleuchtung des und der Menschen, für Entsündigung und Heiligung der Welt und Menschheit und zur Beseeligung des Menschen in Gott und gehen dann auf die Nothwendigkeit und Formen der Gnadenoffenbarung näher ein; dem Gegenstand würdig entsprechend, behandeln sie mit besonderer Innigkeit und Ausführlichkeit die Nothwendigkeit und Wirkungen der eucharistischen Opferspeise für das Gnadenleben. Die folgenden Betrachtungen haben zum Gegenstande den Untergang und die Wiederherstellung des Gnadenlebens, während die beiden letzten das „christliche Lebensbild auf dem Grunde des Glaubens und der Hoffnung" zeichnen. Durchweg ist an dem Buche eine gewählte, edle Sprache, als schlichtes

aber gediegenes Kleid reicher und tiefer Gedanken zu loben. Wir empfehlen es den Religionslehrern, zumal für die Zeit der Vorbereitung der Schüler zum ersten Empfang der hl. Sacramente, sowie als Geschenk für Jünglinge, welche fürs Priesterthum Beruf zeigen oder doch durch tieferes Innenleben ihrem Seelsorger für solche Lectüre geeignet erscheinen. Die Ausstattung ist gut.

Breslau. Univers.-Professor Dr. Arthur Koenig.

---

11) **Catechese und Predigt** vom Anfang des 4. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Von Dr. F. Probst. Breslau. Fr. Görlich. 1884. 312 S. Preis: M. 3 = fl. 1.80.

Mit diesem, dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Breslau dedicirten, in einzelnen Artikeln schon im „St. Hedwigsblatt" veröffentlichten Werke bietet der gelehrte Verfasser eine theilweise Fortsetzung seines ausgezeichneten Buches „Lehre und Gebet in den drei ersten christlichen Jahrhunderten" (Tübingen 1874.), indem er damit die Geschichte der Catechese und Predigt bis zum Ende der patristischen Periode fortführt. Er hat sämmtliche Väterschriften gelesen und studirt und förderte mit unermüdlichem Fleiße in einer noch nicht abgeschlossenen Reihe trefflichster Schriften die Goldkörner der Wahrheit aus dem unerschöpflichen Schacht der patristischen Literatur, die er ebenso dem praktischen Theologen für Schule und Kanzel verwerthbar macht, wie er zugleich die Wissenschaft der Patristik anbaute. So hält er den Katecheten und Predigern unserer Zeit einen Spiegel vor — und wir meinen, er läßt es beim bloßen γνῶθι σαυτόν nicht bewenden, sondern zeigt auch den Weg zur rechten Selbsterkenntniß für den so wichtigen Lehrberuf des Priesters. Man braucht kein laudator temporis acti zu sein, um sich zur Anerkennung gezwungen zu sehen, daß die hl. Väter der Kirche auch für den Priester unserer Zeit bewunderns- und nachahmungswerthe Vorbilder in ihrer catechetischen und homiletischen Thätigkeit sind. Unsere vielbeschäftigten Seelsorger werden freilich nur selten in der Lage sein, umfassende Studien auf patristischem Gebiet zu machen; desto dankbarer werden sie die in so schöner, anziehender Form gebotenen Resultate solcher Studien entgegennehmen und für ihre Thätigkeit auf der Kanzel und in der Schule verwerthen — und wir sind überzeugt: gar Mancher wird von dem goldenen Buche doch auch noch zu eingehenderer Beschäftigung mit jenen Altmeistern christlicher Beredsamkeit sich gewinnen lassen, die von Probst so meisterhaft und begeistert characterisirt werden; und zugleich wird in ethischer Beziehung und zur Vervollkommnung des Lehrgeschicks dies warm empfohlene Buch dem praktischen Seelsorger treffliche Dienste leisten!

Breslau. Prof. Dr. Koenig.

---

12) **Martin Luther,** Lebens- und Characterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Von Georg G. Evers, früher lutherischer Pastor. 1. Die Herausforderung. Mit einem alten Bildnisse und einem facsimil. Briefe Luthers. 1883. 8°. VIII. 232 S., M. 2.25 = fl. 1.35. — 2. Der erste Zusammenstoß. 8°. 241 S., M. 2.25 = fl. 1.35. — 3. Die Augsburger „Tragödie" und ihre Nachspiele. Mit Dürers Portrait von Kaiser Maximilian I. 8°. XV. 216 S., M. 2.25 = fl. 1.35. Mainz, Kirchheim.

---

13) **Martin Luther's Anfänge,** oder wie er wurde, was er war. Von G. G. Evers, früher luther. Pastor. Osnabrück, Bernh. Wehberg. 1883. 8°. 56 S., M. —.40 = 24 kr.

Der Verfasser der vorgenannten Broschüre ist den Lesern der „Quartalschrift" bereits durch seine im Jahrgange 1882, S. 626 angezeigte Conversionsschrift rühmlich bekannt. Bereits dort nahm die Charakteristik Luthers aus dessen eigenen Schriften den größten Theil des Raumes ein und zwar war dieselbe so gut gelungen, daß die hervorragendsten katholischen Zeitschriften (z. B. der „Lit. Handweiser" und die „Histor.-polit. Blätter") erklärten, Evers sei der berufenste, der „geborne" Lutherbiograph und es sei zu wünschen, daß er bei Gelegenheit des Luther-Jubiläums sich als solcher bethätige. Aber auch von gegnerischer Seite wurde der Verfasser zu seinem Unternehmen veranlaßt.

Man hat nämlich dort versucht, die in seiner Conversionsschrift gelieferten Beiträge zur Characterisirung Luthers dem Publikum als eine Anhäufung wissentlich vorgebrachter Unwahrheiten hinzustellen. Alles dieses hat ihn bestimmt, Luther's Werke auf's Neue und noch eingehender zum Gegenstande seiner Studien zu machen und wir müssen gestehen, daß es ihm vortrefflich gelungen ist, ein Lebensbild Luthers zu liefern, welches dem Besten, was von katholischer Seite über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, an die Seite gestellt werden kann. Da bereits eine Reihe katholischer Zeitschriften eingehender über diese objectiv gehaltene, und den eigenen Schriften Luthers entnommene „Portraitirung" berichtet hat, so glauben wir, uns hier auf eine kurze Inhalts-Angabe der vorliegenden drei Hefte beschränken zu dürfen.

Da Luther, obwohl nach seinem eigenen späteren Geständnisse das Kind einen ganz anderen Vater hatte, die Ablaßpredigten Tetzels zum Anlaße seiner Polemik gegen wirkliche und vermeintliche kirchliche Mißbräuche genommen hatte, so beginnt auch der Verfasser mit einer kurzen Darlegung der katholischen Lehre über den Begriff des Ablasses, geht dann auf die Instruction des Erzbischofs von Mainz und die Lehre Tetzels über und zeigt, daß beide die katholische Anschauung richtig wiedergaben. Weiters bespricht der Verfasser die Mißbräuche, welche bei dieser Gelegenheit angeblich, und welche wirklich vorgekommen sind. Die Ideen-Association führt hier den Verfasser dazu, auch Luthers vorgebliche Uneigennützigkeit quellen-

mässig zu beleuchten. Doch nicht bloß um nebensächliche Vorkommnisse bei Verkündigung der Ablässe drehte sich nach Luthers Ansicht der Streit, sondern, wie der Verfasser aus dem von Luther gleich anfangs angeschlagenen Tone und dessen späteren Aussprüchen erschließt, es war von vorhinein auf einen Angriff auf die kirchliche Autorität abgesehen und da der richtige Begriff des Ablasses hierzu nicht paßte, so fälschte Luther denselben und kämpfte dann gegen dieses Phantasie-Gebilde! Doch fand er bald Gelegenheit auch andere Punkte der Kirchenlehre anzugreifen, denn er hatte sich bereits 1516 ein ganz eigenthümliches theologisches System ausgebildet, welches das echte Augustinische sein sollte, und in welchem wir seine hauptsächlichsten späteren Grundlehren über „die Unfreiheit des menschlichen Willens", über die Erbsünde als Bestandtheil der Natur des gefallenen Menschen, über den Ursprung des Bösen, die absolute Prädestination u. s. w. wiederfinden. Der Verfasser weist auch die Beziehungen dieser Sätze zu anderen Lehren Luthers und die Bedeutung nach, welche Luther ihnen für sein System, seine Person und für die Christenheit beimaß. Er berief sich, um sein Auftreten auf der Bühne überhaupt zu rechtfertigen, darauf, daß er dazu von Gott prädestinirt sei, und darum auch die Welt dieses anerkennen mußte! Doch suchte er auch andere leichter erkennbare Zeichen seines reformatorischen Berufes geltend zu machen, wie das interessante 7. Capitel dieser Schrift darthut, unter dem Titel: „Wer ich bin, und von welchem Geist und Rathschluß ich in diese Dinge hingerissen bin." In einem Brief vom 30. Mai 1518 an Papst Leo X. berief er sich darauf, daß er durch des Papstes „apostolische Autorität" ein Doctor und Magister der Theologie geworden sei und als solcher das Recht habe, nach Sitte aller Universitäten und der ganzen Kirche über den Ablaß, auch über Kirchengewalt u. s. w. zu disputiren. Den gleichen Gedanken wiederholt er auch bei anderen Anlässen öfter mit dem Beisatze, er habe sich bei der Promotion eidlich verpflichtet, die Wahrheit zu lehren.

Münzer gegenüber weiß er sogar davon, daß Gott seine außerordentlichen Gesandten (und ein solcher, ein „Ecclesiastes" von Gottes Gnaden — S. 144 — wollte er doch sein) durch Wunder beglaubige. Allein sofort kommt er der Frage nach seiner eigenen Berufung zuvor mit dem Hinweise, daß er von Menschen zum Predigen berufen sei: „Ich habe noch nie gepredigt, noch predigen wollen, wo ich nicht durch Menschen bin gebeten und berufen." Auch will er das Beispiel Christi nachahmen, der den Juden das Zeichen am Himmel verweigert hat. „Also geht's uns mit den Papisten auch. Aber sie sollen auch keine Zeichen von uns sehen."

Weiterhin wird ein „merkwürdiger Fehdebrief", den Luther gleichzeitig mit der Veröffentlichung seiner Thesen an den Erzbischof von Mainz gerichtet hat, besprochen und werden noch ein paar arge Verläumdungen Luthers über Tetzel gewürdiget. Nun kommt „die Herausforderung" selbst an die Reihe, „der erste rechte gründliche Anfang", nämlich die Veröffentlichung der 95 Thesen über den Ablaß, deren Analyse der Verfasser

S. 170 ff. gibt und über deren Tendenz und Tragweite er das Nöthige beifügt. Das 10. Capitel: „Merkt auf!" zeigt, wie Luther das Volk für seine Sache zu gewinnen suchte. Mit einer Schilderung der inneren und äußeren Situation beim Ausbruch des Streites schließt das erste Heft. Das facit davon ist: Luther hatte viele Gründe, die ihn hoffen ließen, daß, wenn der Umsturz gelinge, er dabei nur gewinnen könne.

Doch der Referent muß befürchten, daß er durch seine, wenn auch noch so kurzen Auszüge den Eindruck abschwächt, den die lebendige und packende Darstellung des Buches selbst auf den Leser macht. Wir wollen uns daher bei der Anzeige der beiden weiteren uns vorliegenden Hefte kürzer fassen.

Das dritte Heft schildert die Augsburger Verhandlungen zwischen Luther und dem Cardinal Cajetan, wobei der Verfasser freilich zu bemerken sich gedrungen fühlt, daß die Berichte über dieselben, welche sich in den Papieren seines Helden finden, einen klaren Ueberblick nicht gewähren. Am besten glaubt er noch den Gang der Verhandlung aus einem Briefe des Cardinals an den Curfürsten von Sachsen entnehmen zu können, vorausgesetzt, daß derselbe von Luther richtig wiedergegeben ist. Ja die letztere Klausel ist keineswegs so ein müssiger Einfall! Neuere Ausgaben der Briefe Melanchthon's und Balan's neueste Publicationen haben zum Theil ein solches Licht auf die älteren Ausgaben der Actenstücke aus der Reformations-Zeit geworfen, daß man sich auf deren Treue keineswegs blind verlassen darf.

Der Verfasser schildert sodann im zweiten Abschnitte (S. 98 ff.) die jenen Augsburger Vorgängen vorausgegangenen Verhandlungen, insbesondere den Brief Kaiser Maximilian's an Leo X. vom 5. August 1518, die Briefe Leo's an Cajetan vom 23. August und an den Curfürsten von Sachsen vom gleichen Tage u. s. w.

Der dritte Abschnitt (S. 160 ff.) behandelt die Nachspiele der „Tragödie", wie sie Luther, oder der „Komödie", wie sie der Verfasser nennen möchte. Zunächst wird der Brief Luthers an den Curfürsten besprochen, worin er sein Betragen in Augsburg und seine Flucht von dort zu rechtfertigen sucht, dann die Herausgabe der „Augsburger Acten" nebst einer neuen Appellation an den Papst, Luthers steigendes Selbstvertrauen, sein Streben nach Alleinherrschaft auf der Universität, seine Bewerbung um die Gunst der Humanisten, insbesondere des Erasmus, die Agitationen, um das Volk auf seine Seite zu ziehen u. s. w.

Wir müssen noch bemerken, daß dem dritten Bändchen ein wortgetreuer Abdruck der 95 Thesen, welche Luther an die Wittenberger Kirche schlug, im lateinischen Urtext und in der deutschen Uebersetzung des Justus Jonas vorausgeschickt wird. So beantwortet der Verfasser den Vorwurf der Berliner „National-Zeitung", Evers wage nicht einmal die Thesen, die Luther an die Wittenberger Kirche schlug, seinen katholischen Lesern klipp und klar, im Original und ohne Commentar mitzutheilen.

Unrichtig ist S. 55 die Conjectur: „Haiiten", soll wohl heißen: „Kanaaniter" oder „Hamiten". Vgl. Josue Cap. 7. u. 8. Und S. 37.: „Die Thomistische Theologie lehrt, die Verdienste Christi seien der Schatz, aus welchem die Kirche Ablaß zuwende. Das Tridentinum gibt hierüber keine Entscheidung ab." Aber nicht nur die Thomisten, sondern die Theologen aller katholischen Schulen (natürlich mit Ausnahme der Jansenisten von Pistoja, deren betreffender Irrthum in Nr. 41 der Bulle Auctorem fidei censurirt wurde) lehren so. Schon Angelus von Clavasio († 1495) sagt in seiner Summa Angelica, dieses sei communis opinio tam theologorum, quam canonicorum.

Das sub 13 genannte Schriftchen desselben Verfassers ist eine quellenmäßige Ergänzung zur vorgenannten großen Biographie. Sie führt den Faden der Geschichte bis dahin, wo ihn die „Herausforderung" wieder aufnimmt. Das 1. Capitel spricht über Luther's Herkunft, das zweite (S. 7 ff.) über „Schule und Universität". Hier wird das wahre Bild des damaligen Schulwesens den Verdrehungen und Entstellungen Luther's gegenüber gehalten, zugleich aber dargethan, daß Luther selbst seine Studienzeit keineswegs gewissenhaft verwendet hat. Das 3. Capitel: „In's Kloster" (S. 15 ff.) bespricht die verschiedenen Legenden über den Eintritt Luther's in den Augustiner-Orden, seine verkehrten und verläumderischen Aeußerungen über das Ordensleben, dessen Verfehlungen gegen die Regel und noch mehr gegen den Geist des klösterlichen Lebens, seine Studien im Kloster, seine erste Bekanntschaft mit der Bibel u. s. w. Das 4. Capitel endlich (S. 45—56) schildert die Anfänge seiner Opposition und Irrlehre, den Einfluß einer revolutionsschwangeren Zeit und Umgebung, seine Beschäftigung mit den Schriften von kirchlichen Oppositionsmännern ꝛc.

In einem kleinen Rahmen bietet die überaus billige Schrift einen reichen, aber nicht eben erquicklichen und erbaulichen Inhalt.

Graz. Professor Dr. Franz Stanonik.

---

14) **Confessionelle Lehrgegensätze** von J. Röhm, Domcapitular zu Passau. Hildesheim. 1884. Verlag von Franz Borgmeyer. I. Quelle und Richtschnur des Glaubens. 8°. Seiten: 284 und X. Preis: M. 3 = fl. 1.80.

Zweck dieser Schrift ist, wie es schon der Titel anzeigt, die „confessionellen Lehrgegensätze" zwischen Katholiken und Protestanten aufzudecken und zu besprechen und so den Nachweis zu liefern, daß die kath. Kirche im alleinigen Besitze des wahren christlichen Glaubens sei. Wer nicht weiß, in welchen Punkten und in welchem Grade die Lehre des Protestantismus in seinen verschiedenen Gestalten und Richtungen von dem kath. Glauben abweicht, hat keine klare und gründliche Kenntniß von der Beschaffenheit und Größe des confessionellen Gegensatzes. Eine solche nicht bloß in dem engen Kreise der Theologen, sondern auch in dem weiteren Kreise der Gebildeten anzubahnen, ist die Absicht dieses Buches." (Vorrede S. 4).

Dem vorliegenden ersten Theile der „confessionellen Lehrgegensätze“ — „Quelle und Richtschnur des Glaubens“ — soll, so versichert uns der Verfasser in einer auf dem Umschlag des Buches angebrachten Notiz, „nach einiger Zeit ein zweiter folgen — über die Lehre von der Kirche — und dem zweiten wieder nach einiger Zeit noch ein dritter — über die Kirchenlehre. Jeder der drei Theile und jede Abtheilung derselben soll so viel als möglich für sich ein Ganzes bilden.“

Eine Zusammenstellung der Capitelüberschriften möge dem verehrten Leser der Quartalschrift eine gedrängte Uebersicht über den Inhalt dieses ersten Theiles „der confessionellen Lehrgegensätze“ bieten: 1. „Die lutherische Bibelübersetzung. 2. Das Lesen der heil. Schrift in der Volkssprache. 3. Inspiration der heil. Schrift. 4. Gottes Wort und heil. Schrift. 5. Die Kirche und die heil. Schrift. 6. Glaubwürdigkeit der heil. Schrift. 7. Deutlichkeit der heil. Schrift. 8. Die Auslegung der heil. Schrift. 9. Katholische Schriftauslegung. 10. Das Schriftprincip. 11. Die heil. Schrift und die symbolischen Bücher. 12. Die Augustana. 13. Die Geltung der Bekenntnisse. 14. Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften. 15. Die Lehrfreiheit. 16. Revision des Bekenntnisses. 17. Ein Grund des Glaubens. 18. Katechismus. 19. Die Tradition. 20. Tradition und Protestantismus. 21. Das Lehramt. 22. Die Zahl der wahren Protestanten. 23. Sittlicher Character der Urheber des Protestantismus.“

Der Werth und die Brauchbarkeit der vorliegenden Schrift sowohl in apologetischer, als in polemischer Beziehung liegt hauptsächlich darin, daß R. aus den Schriften der protestantischen Gegner von allen Schattirungen zahlreiche unwiderlegliche und unparteiische Zeugnisse zu Gunsten der katholischen Lehre von der „Quelle und Richtschnur des Glaubens“ vorführt. Von den aufgenommenen Citaten ist großentheils auch der Fundort angegeben, „damit der Leser sich überzeugen kann, ob sie genau und richtig wiedergegeben sind. Um dem Vorwurf und Bedenken vorzubeugen, als hätten sie in dem Zusammenhang, in welchem sie stehen, einen anderen Sinn, wurde bei ihrer Auswahl und Wiedergabe die Ausführlichkeit der Kürze vorgezogen.“ (Vorrede S. 4.)

St. Florian. Prof. Bernhard Deubler.

---

15) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferdinand Janner, bischöflicher geistlicher Rath und Professor der Kirchengeschichte am k. Lyceum in Regensburg. Pustet. I. Band. 1. und 2. Heft (Seite 1—416). Preis je M. 2 = fl. 1.20.

Im 1. Hefte (das ganze Werk erscheint in circa 15 Heften) gibt der Verfasser eine kurze Uebersicht der religiösen Verhältnisse bis zu der im Jahre 739 erfolgten Errichtung des Bisthums Regensburg, behandelt hierauf nacheinander die Regierungszeit der Abtbischöfe Gawibald des Seligen, Sigerich, Sindbert, Adalvin, Beturich, im 2. Hefte die Regierungs-

zeit der Abtbischöfe Erchanfrid, Ambricho, Aszert, Tuto des Seligen, Isangrin, Gunthar, Michael, sowie jene des Bischofs Wolfgang des Heiligen.

Gemäß dem Grundsatz, nur das als sicher zu behaupten, was sich aus Quellen beweisen läßt, und Dingen, die sich historisch nicht erweisen lassen oder wenigstens nicht über allen Zweifel erhaben sind, den rechten Platz einzuräumen, bemühte sich der Verfasser bei seinem wahrhaft schweren Unternehmen einer möglichsten Gründlichkeit der Darstellung und Beweisführung, was sich insbesondere in dem Auffinden und Darlegen, sowie im Erklären und der scharfen Kritik aller möglichen zur Lösung seiner Aufgabe gehörigen Quellen zeigt, wofür vorzugsweise die in dem bezeichneten Werke in den Anmerkungen gegebenen Daten Zeugniß abzulegen hinreichend geeignet sind.

Der Autor hält sich in seinem Werke, das umfassende Kenntniß der Alterthumskunde verräth, streng objectiv und unparteiisch (vide pag. 225), beschränkt sich nicht blos auf die Aufzählung der Thatsachen, wir finden auch, wo es geht, Richtigstellung des Bezweifelten und die mit aller Klarheit zu entnehmende Characteristik der einzelnen Zeiten. Der Fleiß des Verfassers hat jedem Historiker viel Interessantes geboten.

Bei der Behandlung der Dionysiusfabel hat er uns für seine Ansicht gewonnen. Der Verfasser erzählt die Sage, betrachtet sie, erklärt durch historische Daten deren Entstehen, so daß seine Hypothese volle Wahrscheinlichkeit gewinnt. Deshalb erwarten wir auch mit allem Interesse die vom Verfasser angekündigte Abhandlung über die in der Sage behauptete Wiederauffindung der betreffenden Gebeine und ihre Authentisirung durch Leo IX.

Gelungen ist die Reflexion über Abtbischof Michael.

Sprachlicherseits sind wir nicht einverstanden mit einigen Elypsen, wie Seite 6: Andere knüpfen mit scheinbar größerem Rechte an den keltischen Namen Radasbona an, um eine vorrömische blühende Stadt an hiesiger Stelle zu erweisen. Bloße Meinungen! Seite 35 steht: „Die alte Capelle wurde als Hofcapelle benützt analog den betreffenden Hofcapellen der fränkischen Könige, wovon später." Auf Seite 94 möchten wir lieber statt „an das erinnern" „daran erinnern" und auf Seite 151 Zeile 9 statt der Elypse den entsprechenden Satz geben, weil hier Form und Verständniß des Satzes leidet. Unrichtig ist auf S. 307 Z. 9 v. u. das Wort „nämlich" an den Anfang des Satzes gestellt.

Wilhelm Klein,
k. k. Professor der Religion am Staats-Untergymnasium in Freiberg (Mähren.)

---

16) **Leben der ehrwürdigen Dienerin Gottes Mutter Magdalena Sophia Barat** und Gründung der Gesellschaft des hlgst. Herzens Jesu. Bearbeitet nach dem Französischen des Dr. L. P. J. Baunard, Ehrendomherr von Orleans und Professor der kathol.

Universität von Lille. 2. Aufl. S. 718. Regensburg bei Friedr. Pustet. Ladenpreis M. 4.60 = fl. 2.76.

Cardinal Hergenröther und 13 Erzbischöfe und Bischöfe haben dieses Buch mit warmen Worten empfohlen; es kann darum wohl kaum mehr von einer Recension desselben die Rede sein, sondern nur von einer Anzeige und Recommandation für die theol.-pract. Quartalschrift. Sind Einzel-Biographien von heiligen oder sonst verdienten Personen anerkanntermassen höchst lehrreich, um daraus für sich selbst und für die seelsorgliche Leitung der Untergebenen großen Nutzen zu schöpfen, so gilt dies von der vorliegenden in ganz eminenter Weise. Davon mag ein kurzer Einblick in den reichen Inhalt des Buches den Leser überzeugen. Wir werden in demselben mit dem Leben und den Lehren der Stifterin der Frauen vom hlgst. Herzen Jesu bekannt gemacht, mit den Regeln dieser Genossenschaft und den Schicksalen derselben bis auf unsere Tage.

Magdalena Sophia Barat, geboren zu Joigny in Burgund Ende 1779, fühlte schon in früher Jugend die Neigung in sich, in den Orden der Carmeliterinen einzutreten. Aber zu den Zeiten der französischen Revolution war dies nicht möglich; sie mußte sich mit der Anleitung zu einem frommen Leben begnügen, welche ihr der geistliche Bruder theils zu Hause, theils zu Paris gab. Durch ihn wurde sie auch in den classischen Wissenschaften ausgebildet. Seine Leitung war eine strenge bis zum Uebermaß. Gott fügte es, daß sie statt des Bruders den P. Varin zum Gewissensrathe erhielt. Dieser war ehemals Jesuit; vereinigte sich nach der Aufhebung seines Ordens mit mehreren Gleichgesinnten zur Congregation der Väter des Glaubens. Mit P. Tournely beschloß er die Gründung einer Frauen-Congregation, welche durch Verehrung des göttlichen Herzens und christliche Erziehung der weiblichen Jugend dem Strome des Verderbens damaliger Zeit Einhalt thun sollte. Magdalena Barat mit einigen anderen hochherzigen Jungfrauen schienen ihnen für diesen Zweck geeignet. Die Anfänge geschahen in der Rue de Touraine mit Angelobung an das hlgst. Herz Jesu. Das erste Kloster wurde zu Amiens gegründet. Die offenbar gesegnete Wirksamkeit dortselbst führte zu weiteren Klostergründungen, wobei besonders bemerkenswerth, daß verschiedene andere geistliche Frauen-Congregationen um Anschluß und Aufnahme in die Gesellschaft des hlgst. Herzens baten. 1818 verbreitete sich die Gesellschaft auch nach Amerika und schon bald gab es dort 2 Vicarien mit 15 Klöstern. Eines aber fehlte noch: die Bestätigung der Regeln von Rom. Wie nun M. Barat die Hindernisse dieser Bestätigung, von unerwarteter Seite her, durch Geduld, Liebe und Festigkeit überwand, andererseits höchst klug und prüfend zu Werke ging, ist überaus lehrreich.

Im 11. Cap. des 3. Buches werden uns die Constitutionen, wie sie von P. Tournely im Geiste erfaßt und P. Varin im Verein mit M. Barat mit bisherigen Erfahrungen bereichert waren, vor Augen gestellt. Die Grundlage bildet die Selbstheiligung durch Verehrung und Nachahmung

des göttlichen Herzens und die Rettung der Mitmenschen durch Verbreitung der Kenntniß und Verehrung desselben, dazu soll dienen die Ertheilung einer gediegenen Erziehung der weiblichen Jugend.

In die Constitutionen sind auch die Grundsätze aufgenommen, nach welchen die Frauen der Gesellschaft die Erziehung leiten sollen; und diese sind goldeswerth. Würden dieselben überall befolgt, so müßte ein vollständiger Umschwung zum Besten der hl. Kirche erfolgen. Auf den ersten Blick enthalten sie nichts Außerordentliches: es sind aber die Grundsätze der Erziehung des Herzens Jesu. Obenan steht die Pflege der Religion, nicht bloßer Gefühlsreligion, sondern der wahren Gottesfurcht, des Abscheues vor der Sünde, der Glaubensstärke und vorzüglich christlicher Opferwilligkeit. Es soll Unterricht ertheilt werden in Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre, Geschichte, Geographie, auch in jenen Gegenständen, welche die Kinder ihrem Stande gemäß nothwendig haben. Jedoch darf in all dem nicht Schöngeisterei gefördert werden, sondern soll Demuth und Einfachheit obwalten — „Echte Frömmigkeit aber muß in der Erziehung das Meiste leisten."

Mutter Barat, die als Generaloberin die bisher entstandenen Klöster leitete, reiste selbst nach Rom, um über den Geist und die Zwecke der Gesellschaft Aufschluß zu geben. Nach Prüfung derselben durch 3 Cardinäle bestätigte Papst Leo XII. die Gesellschaft feierlich am 24. Juli (16. und 26. December) 1826 und gab ihr einen Cardinal-Protector. An den Constitutionen wurde nichts geändert, nur das Gelübde der Beständigkeit und eine mäßige Clausureinhaltung wurde anbefohlen. Von dieser Zeit an mehren sich die Gründungen von Häusern der Gesellschaft, und zwar nicht nur in Frankreich und den angrenzenden Ländern: Italien, Schweiz, Deutschland, England, sondern auch in den anderen Welttheilen, in Südamerika, Afrika, Asien und Australien. Zu besonderem Danke muß man dem Uebersetzer verpflichtet sein, daß er in eigenen Anmerkungen die Gründungen von Häusern der Gesellschaft in Deutschland und Oesterreich ausführlicher behandelt. — Aber auch das innere Wachsthum machte nach der Approbation bedeutende Fortschritte, wie uns mehrere rührende Beispiele, z. B. einer Aloisia Touve u. m. a. bezeigen. Dennoch fehlten Leiden nach Außen und Innen nicht; sind ja diese die Signatur der göttlichen Approbation: „Das ist das Vorrecht der Obern, für Alle leiden zu dürfen" M. Barat. Es herrschte bedeutende Meinungsverschiedenheit betreffs Abänderung der Constitutionen, es drohte der Gesellschaft Gefahr der Aufhebung von Seite des Staates, aber gerade in solchen Fällen zeigten sich die Tugenden der Seligen im glänzendsten Lichte: Gebet, Leiden, Klugheit waren ihre Waffen. Diese Kapitel sind die lehrreichsten.

Es finden sich aber auch durch das ganze Buch hindurch Lehren und Aussprüche der sel. Dienerin Gottes, die wegen ihrer Tiefsinnigkeit, Correctheit und practischen Brauchbarkeit dasselbe zu einer Fundgrube der Ascese und Erziehungslehre machen. Ueberaus wohlthuend ist M. Barat's

Anhänglichkeit an Rom, wo sie drei Klöster gründen konnte, welche sich des besondern Wohlgefallens und Schutzes der Päpste erfreuten. Ihre Gottes- und Nächstenliebe wird noch eigens im XII. B., 40. u. 41. Cap., geschildert. Sie starb nach einem Schlaganfall zu Paris, versehen mit den heil. Sterbsacramenten am 25. Mai 1865, am Feste der Himmelfahrt des Herrn.

Dies der kurze Lebensabriß der sel. M. Barat. Man muß sich verwundern, mit welcher Klarheit der Verfasser das ungeheure, vielseitige Material bewältigte und dasselbe so schön auf 12 Bücher vertheilte, deren jedes ein in sich abgerundetes Ganzes umfaßt und lieblichen Ruhepunct für das Gedächtniß bildet; wie er so passend die Blumenlese aus verschiedenen Briefen auf die einzelnen Capitel vertheilte und recht erbauende Einzelbilder von Töchtern der Gesellschaft beifügt. Vor allen andern tritt uns die sel. Dienerin Gottes als eine Heilige entgegen im Glanze der schönsten Tugenden; es werden auch manche in Erfüllung gegangene Weissagungen und von ihr gewirkte Wunder erzählt, so daß mit Recht der Verfasser am Schlusse den Wunsch ausdrückt, dieses Buch möge beitragen, der sel. Dienerin Gottes die Ehre der Altäre zu erwerben. Die Uebersetzung, insofern sie dies ist, muß als eine sehr gelungene bezeichnet werden, nirgends erkennt man an ihr die französische Grundlage, was bekanntermassen nicht leicht ist und große Gewandtheit und Beherrschung der Sprache erfordert. Der Druck ist schön und correct. Nur Eines scheint wünschenswerth und würde den Werth und die Brauchbarkeit des Buches erhöhen, wenn nämlich Personen und Orte von größerer Bedeutung durch fetteren Druck erkenntlich gemacht würden und wenn dasselbe geheftet würde.

Das hochwerthvolle Buch erscheint in zweiter Auflage in Einem Bande sammt Verbesserung in der Uebersetzung, geziert mit einer schönen Photographie der Seligen — zu vermindertem Preise, so daß die Hoffnung des Herrn Verlegers gewiß gerechtfertiget ist, dasselbe möge recht Vielen zugänglich werden und zur Kenntniß, Würdigung und Weiterverbreitung der Gesellschaft und hiemit auch zur Verehrung des göttlichen Herzens in deutschen Landen beitragen. Das kostbare Buch ist ganz vorzüglich klösterlichen Genossenschaften, insbesonders den Lehrern und Erziehern und den Klosterbeichtvätern, aber auch allen Seelsorgern, ja allen kath. Christen zu empfehlen; gewiß wird Niemand dasselbe ohne reichen Seelennutzen aus den Händen legen.

Stift Marienberg bei Mals (Tirol). P. Karl Ehrenstrasser,
Lector der Theologie.

---

17) **Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche.** Nach handschriftlichen Quellen bearbeitet von Herm. Jos. Schmitz, Dr. der Theologie und des Kirchenrechts. Mainz, Kirchheim 1883, XVI. 864 S., M. 15 = fl. 9.—.

Eine der wichtigsten und interessantesten Seiten des kirchlichen Lebens bietet die Bußdisciplin der Kirche dar, und in vielfacher Hinsicht sind jene

Bücher, welche in verschiedenen Zeiten zum Gebrauche der Seelsorger bei der Verwaltung des Bußsacramentes und zur Normirung der öffentlichen Buße verfaßt wurden, — die Pönitentialbücher — von hoher Bedeutung.

Der Verfasser obigen Werkes über die Bußdisciplin und die Bußbücher hat die theologische Literatur mit einer Arbeit bereichert, welche von den berufensten Beurtheilern sehr günstig aufgenommen wurde. Wir müssen uns dieser, den Autor so sehr ehrenden Anerkennung anschließen, und können unseren Lesern das Werk, das sich durch Vollständigkeit, Klarheit und Uebersichtlichkeit bei großer Erudition auszeichnet, zum Studium nur angelegentlich empfehlen. Die Bußbücher lassen allerdings, um mit dem Verfasser zu reden, (p. VII) in Aufzählung der verschiedenen sittlichen Vergehen die Nachtseite menschlichen Thuns und menschlicher Verirrung erscheinen, aber in Anführung der Bußansätze werfen sie auch helles Licht auf den Heroismus der christlichen Vorzeit in Sühne und Genugthuung. Ueber menschliche Schwäche und allen Fluch der Sünde erscheint triumphirend die nicht nur von der Schuld, sondern auch von der Strafe erlösende Thätigkeit der Kirche. Es sind die Bußbücher ehrwürdige Denkmäler des ernsten Kampfes, den die Kirche in Strenge und Liebe gegen die Sünde geführt hat, um christliche Lehre ganz und voll zu christlichem Leben werden zu lassen. So ist das Werk für Theologen und Kanonisten von Wichtigkeit. Nicht minder finden Freunde der Culturgeschichte für ihre Studien reiche Ausbeute.

Welche Zwecke verfolgt der Herr Verfasser bei der Publication obigen Werkes?

Vor Allem wollte er die handschriftlich vorhandenen, aber noch nicht publicirten Pönitentialbücher möglichst vollständig sammeln. Nachforschungen wurden darum von ihm gehalten nicht nur in Rom und Italien, sondern auch in allen bedeutenderen Bibliotheken Europas. Das aufgefundene Material wird in dem Werke publicirt und denkt der Herausgeber, daß die Entdeckung von weiteren, unbekannten Pönitentialbüchern nicht mehr zu erwarten ist.

Es sollten aber nicht nur bisher unedirte Pönitentialien veröffentlicht werden; der neu gewonnene, wie der schon vorhandene Stoff sollte gesichtet, gruppirt und kritisch behandelt werden. Wenn Dr. Schmitz bei dieser Arbeit die Forschungen protestantischer Gelehrter, wie Kunstmann's, Hildenbrand's, Ebrard's, Friedberg's und vorab Wasserschleben's theilweise benützen konnte, so waren dieselben aber auch in überaus wichtigen Puncten zu vervollständigen und zu rectificiren. Sämmtliche protestantische Forscher haben vorzugsweise die angelsächsischen Bußbücher zum Gegenstand ihrer Mittheilung gemacht; sie glauben darin den Schwerpunkt der gesammten Literatur dieser Art zu erkennen, als ob vorher derartiges nicht da gewesen sei; sie meinen, den Bußkanonen komme nur soviel Geltung zu, als ihre Verfasser, ein Theodor, Beda, Kolumban ihnen zu verleihen vermochten und ignoriren das „Poenitentiale Romanum" mit seiner universalen Bedeutung; sie erblicken endlich in der angelsächsischen Kirche und ihren

Eigenthümlichkeiten „die Existenz einer evangelischen, romfreien Kirche tausend Jahre vor der Reformation", und berufen sich gerne zur Stütze dafür auf die Bußbücher.

Diesen Anschauungen gegenüber kommt Dr. Schmitz, nach sorgfältigen Forschungen und mit Benützung reichen handschriftlichen Materials zu dem Resultate: „Die römische Universalkirche ist productiv an Bußbüchern, ihre Bußbücher gründen sich auf das gemeinkirchliche Recht, während die der angelsächsischen Kirche particularrechtliche Erscheinungen sind; in den Bußbüchern der römischen Universalkirche endlich macht sich eine stetige ununterbrochene Entwickelung des kirchlichen Rechts auf dem Gebiete des Bußwesens geltend."

Indem wir in dem Folgenden einen ganz kurzen Ueberblick über das so reichhaltige und schön ausgestattete Werk geben, wird uns damit zugleich die Art und Weise klar, in der der Herr Verfasser die gestellte Aufgabe löst.

Im ersten Theil wird in den ersten Kapiteln eine genetische Darstellung der Entwicklung des Bußwesens bis zum 7. Jahrhundert gegeben. Die Disciplin der Kirche in Bezug auf Sünde, Buße und Sündenvergebung von den Zeiten der heil. Apostel an wird mit steter Heranziehung der zeitgenössischen Documente und der neueren Untersuchungen eingehend erörtert und durch vieles Detail anschaulich gemacht. Der Darstellung der wichtigen Liturgie des Bußwesens von den Zeiten der Päpste Gelasius und Gregor's des Ersten an ist das fünfte Kapitel gewidmet (S. 63—75). Im sechsten Capitel wird der „Ordo poenitentiae" für die öffentliche und die geheime Beichte vollständig zum Abdrucke gebracht. (S. 75—102).

Die folgenden Capitel verbreiten sich eingehend über die Entstehung der Bußbücher, über den auf den kanonischen Satzungen der Vorzeit beruhenden universalen Character derselben (Cap. VIII); über die Bußsatzungen für Cleriker; über Redemtionen und Surrogate der kanonischen Bußübungen (Cap. X), sowie über das Ansehen des Bußbuches (Cap XI), dessen Kenntniß den Priestern auf den Conzilien so zur Pflicht gemacht wird, wie die Kenntniß der Canones und der römischen Liturgie zur heil. Messe. Von Capitel XII an werden die wichtigen Fragen über das „poenitentiale Romanum" gründlich und ausführlich erörtert (S. 167—186); dann Kriterien angegeben zur Unterscheidung römischer und angelsächsischer Bußbücher. Das XV. Capitel tritt der Ansicht mancher Gelehrter, auch Wasserschleben's, entgegen, die von einer besonderen Gruppe fränkischer Bußbücher reden.

Im zweiten, dritten und vierten Theile seines Werkes geht nun der Verfasser speciell auf die römische, angelsächsische und sogenannte gemischte oder fränkische Gruppe von Bußbüchern über, theilt den revidirten Text mit, rechtfertigt ihre Stellung in der Gruppe, der sie zugewiesen wurden, erklärt vielfach eingehend die Satzungen der Pöniten-

tialien und verarbeitet hier eine Masse historischen, liturgischen, kanonistischen und culturgeschichtlichen Materials, (S. 227—705), das durch ein gutes Sachregister am Schluße leicht zu übersehen ist.

Der fünfte und sechste Theil des Werkes behandeln die systematischen Sammlungen vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, sowie die Bußbücher nach Gratian bis zum Tridentinum.

Zum Schluße bespricht der Verfasser noch diejenigen Schriften, in denen die für das forum internum geltenden Rechtssätze der Kirche systematisch geordnet und codificirt worden sind, die s. g. Summen und die daran sich schließenden, für den Bußpriester bestimmten Confessionalien. Unter den ersteren nimmt vermöge inneren Werthes und weiter Verbreitung die Summa des hl. Raymund da Pennaforte aus dem Jahre 1235 die erste Stelle ein.

Wie für die Priester, so war aber auch für die Gläubigen eine Anleitung erwünscht über Gewissenserforschung, Reue und Beichte, und so entstanden die Beichtbüchlein. Dr. Falk hat in der 2. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft alle bisher bekannten Büchlein dieser Art zusammengestellt (1879), und Domcapitular Dr. Mousang in dem von uns früher besprochenen Werke: „Kath. Katechismen des 16. Jahrhunderts" (1881), wie auch geistl. Rath Münzenberger haben einige dieser höchst interessanten Schriftchen neu edirt.

Wir schließen hiemit unsere Anzeige. Ist das Werk, das wir besprochen, für Theologen und Gelehrte vom Fach von Wichtigkeit, — hat es aber auch Bedeutung für den in der Seelsorge thätigen Clerus? Wir antworten aus voller Ueberzeugung: Auch der in der Seelsorge thätige Geistliche wird hier eine reiche Quelle der Belehrung für sich, aber auch für Andere, zumal in Katechese und im Beichtstuhl finden. Der Catechismus Romanus sagt: „Ut poenitentes scelerum suorum gravitatem magis agnoscant, operae pretium erit, interdum eis significare, quae poena quibusdam delictis ex veterum canonum praescripto, qui poenitentiales vocantur, constitutae sunt" (Cap. V. quaest. 63). „Hiemit, sagt der Verfasser unseres Werkes, ist dem seelsorglich thätigen Clerus ein Rath gegeben, der für alle Zeiten zutreffend ist. Fehlt der Gegenwart die sittliche Strenge, der Muth und die heroische Liebe, von welcher die alte Kirche in ihren Bußsatzungen Zeugniß gibt, so möge uns das Studium dieser Bußsatzungen wenigstens die Erkenntniß eigener Armseligkeit fördern und dadurch uns der Barmherzigkeit Gottes würdiger machen."

Seligenstadt a. Main. Pfarrer Dr. Geier.

---

18) **Das Johannes-Evangelium und das Ende des ersten christlichen Jahrhunderts.** Eine academische Antrittsrede, gehalten von Paul Keppler, o. ö. Professor der katholisch-theologischen Facultät der Universität Tübingen. Rottenburg, Baders Verlag. 1883. 32 SS. 50 Pf. = 30 kr.

Dieses schöne Schriftchen enthält, wie die obige Anzeige besagt, die Antrittsrede des an Dr. Schanz' Stelle berufenen Professors der neutestamentlichen Exegese an der katholischen Facultät zu Tübingen, Herrn P. Kepplers. Der Gegenstand, den der seine Lehrthätigkeit beginnende Professor sich zum Thema gewählt hat, ist ein sehr würdiger und passender, ist ja das Johannes-Evangelium das erhabenste und wichtigste der Evangelien und ist ferners gerade dieses den meisten Angriffen der neueren Bibel-Kritik ausgesetzt gewesen. Der Gedankengang des vorliegenden Schriftchens läßt sich nun etwa auf folgende Punkte zurückführen: Jede Schrift, also auch die hl. Bücher müssen aus den historischen Verhältnissen der Zeit ꝛc., in denen sie entstanden sind, heraus erklärt werden. Die Absicht des Johannes-Evangeliums geht dahin, unter steter Betonung des ungläubigen und feindseligen Verhaltens der Judäer den Nachweis zu liefern, daß Christus sich als den im Prolog des Evangeliums vorgeführten Logos gezeigt habe; das Evangelium ist also die Darstellung der Realisirung und Verkörperung der Logosidee in der Person Christi. Das Johannes-Evangelium kann nur nach dieser seiner Haupttendenz und den dadurch bedingten Eigenthümlichkeiten in das Ende des ersten Jahrhunderts mit vollem Recht versetzt werden; im Johannes-Evangelium wird Rücksicht genommen auf den Mißbrauch der Logoslehre von Seiten des Gnosticismus, ebenso auf die Memrahlehre des im Synedrium zu Jamnia nach Jerusalems Fall restaurirten Judenthums; der Gnosticismus reicht aber in seiner weiteren Entfaltung zwar nicht, aber jedenfalls schon in seinen Wurzeln und Anfängen in das erste christliche Jahrhundert; somit sind wir ganz im Rechte, wenn wir das Johannes-Evangelium dem ersten Jahrhundert zuschreiben. Aus dieser Scizze erhellt, daß das Schriftchen eine Apologie für die Echtheit des vierten Evangeliums ist. Wer dasselbe im Einzelnen liest, wird sich sehr freuen über die schöne, logische Beweisführung, und die höchst elegante Sprache, angemessen einer Antrittsrede. Wir empfehlen die Schrift, die zwar dem äußeren Umfange nach klein, aber reich an belehrenden Gedanken ist, bestens um so mehr, als auch zahlreiche Noten die im Texte gebrachten Anschauungen und Behauptungen erläutern und belegen.

Graz. Prof. Dr. Schmid.

---

19) David Mark, **Ursprung und Bedeutung des Wortes „Missa"**. Progr. des F. B. Privat-Gymnasiums am Seminarium Vincentinum in Brixen, 1883. S. 48. Preis?

Bei dem Umstande, daß das Wort Missa in der ganzen abendländischen Kirche ohne Unterschied der Nationalität und Sprache der Völker seit Gregor dem Großen fast ausschließlich zur Bezeichnung des neutestamentlichen Opfers gebräuchlich ist, und daß gerade dieser Name, dessen sachliche Bedeutung jeder Katholik kennt, seiner etymologischen Geltung nach unter allen Bezeichnungen des Opfers am wenigsten bekannt ist, kann man eine

Schrift, die sich die Aufgabe stellt, den Ursprung und die Bedeutung des so oft gebrauchten und doch dunklen Wortes zu ermitteln, gewiß nur willkommen heißen, und sie ist ihrer Aufgabe, um es gleich von vornherein zu sagen, hoffentlich auch gerecht geworden.

Die Abhandlung selbst zerfällt in drei Haupttheile. Im I. wird zunächst 1) Reuchlin's Ableitung des Wortes missa aus dem hebräischen missah, die auf den ersten Blick fesselnd erscheinen mag, mit ganz plausiblen Gründen als völlig unhaltbar zurückgewiesen; ebenso Genebrard's Deduction aus dem griechischen μύησις als ganz verfehlt widerlegt. Nicht anders stehe es mit Albaspinäus' Conjectur, der missa vom deutschen Meß abzuleiten suchte. Dieser habe, um mit Bingham zu reden, einfach „aus der Tochter die Mutter gemacht". 2) Nachdem sich diese Ableitungen als unhaltbar erwiesen, sei man zur lateinischen Etymologie zurückgekehrt, nach welcher dem Substantiv missa das Verbum mittere zu Grunde liege. a) Missa sei mit missio identisch. Wenn auch die erste Form bei den Classikern nicht vorkomme, so sei sie doch sicher schon in alter Zeit, ja vielleicht am Anfange der Kirche in der Umgangssprache gebräuchlich gewesen. Die spätere Latinität kenne viele Substantiva auf a, welche in gleicher Weise wie missa aus einem Subst. auf io entstanden seien: dicta, collecta, accessa, ascensa, fossa, confessa, remissa (passend verweist der Verfasser auf das ital. promessa). b) Wie mittere und missio in der classischen Sprache, so habe auch missa in der Kirchensprache seit alter Zeit mannigfache Bedeutungen gehabt: Entlassung des Volkes, das ganze kirchliche Officium oder einzelne Theile desselben, Lectionen und Gebete, jede gottesdienstliche Verrichtung, Weihe und Fest nebst den damit verbundenen Jahrmärkten und endlich das h. Opfer. Daß missa auf mittere zurückzuführen sei, darüber streite wohl heute niemand mehr; aber wie das Wort zu den verschiedenen Bedeutungen, wie speciell zur Bedeutung des Opfers kam, das sei eine schwierige Frage; die Mehrzahl der neueren Schriftsteller erkläre es aus den einst üblichen Entlassungen der Catechumenen und Gläubigen, die gleichfalls missae (dimissiones) hießen.

Die Stichhaltigkeit der Gründe für diese Ansicht wird im II. Haupttheil geprüft. 1.) Aus den Liturgien des Alterthums beweist nun der Verfasser, daß bei den Entlassungen der Catechumenen, Energumenen und Büßer niemals und nirgends eine Formel gefunden werde, welche das Wort missa enthielte, und daß auch unter den bei Entlassung der Gläubigen üblichen Formeln das röm. „ite, missa est" einzig dastehe, aber schwerlich so alt sei wie die Opferbedeutung von missa. Ferner wird die Unwahrscheinlichkeit, ja geradezu Unwahrheit nachgewiesen, daß man im Alterthum die h. Feier auf Grund der Entlassungen in missa Catechumenorum und Fidelium gegliedert und mit diesen Namen bezeichnet habe; insbesondere begegne uns kein Beispiel, worin der so oft wiederkehrende Ausdruck missa Catechumenorum die ganze liturgische Vor-

feier bedeute, was offenbar darauf hinweise, daß den Alten der Ausdruck in diesem Sinne nicht geläufig gewesen. Und so lange uns keine Stelle aus dem christlichen Alterthum vorgelegt werde, in welcher missa Catechumenorum unzweifelhaft die ganze Vormesse bezeichne, seien wir zur Annahme genöthigt, daß erst die mittelalterliche Schule dem genannten Ausdrucke diese Bedeutung unterlegte und dadurch zur Eintheilung der eucharistischen Feier in missa Catechumenorum und missa Fidelium, sowie zur entsprechenden Benennung beider Theile den Anlaß gegeben habe. 2) Wenn von vielen Schriftstellern für die hergebrachte Ableitung geltend gemacht werde, daß missa in der Bedeutung der ganzen Liturgie von den Alten häufig im Plural gebraucht worden sei, so unterliege dies keinem Zweifel, aber die Pluralform verdanke ihren Ursprung den verschiedenen Acten der Opferhandlung, die dadurch bezeichnet würden, nicht aber den Entlassungen. 3) Es sei eine sonderbare Hypothese, daß die hochheilige Feier im Alterthum mit einem Namen bedacht worden sei, der ursprünglich nichts anderes als die Entlassungen bedeutete, die doch das eigentliche Opfer gar nicht berührten und nur den Character eines unwesentlichen, kirchenpolizeilichen Actes an sich trugen; für eine solche Namengebung dürfte man in der Kirche vergeblich nach einer Analogie suchen. Ebensowenig lasse sich der „dunkle" Name missa aus der Arcandisciplin erklären, da alle übrigen üblichen Bezeichnungen den Character des Opfers, des Geheimnisses oder des Gottesdienstes hervorheben; warum sollte gerade missa durch die arcana disciplina veranlaßt worden sein? Warum hätten dann die Schriftsteller in der Periode der Verfolgungen diesen Namen nicht gebraucht? Dagegen spreche auch der Umstand, daß in der griechischen Kirche keine dem lat. missa entsprechende Benennung des Opfers vorkomme, obwohl die Arcandisciplin im Orient so gut wie im Occident herrschte und bei den Griechen den Gebrauch des Wortes ἀπόλυσις in dieser Bedeutung leichter hätte veranlassen können, da ἀπολύεσθαι in den Entlassungsformeln wirklich verwendet worden sei. 4) Auch die Voraussetzung, das Volk sei durch die Entlassungen am stärksten ergriffen worden, so daß man davon den Namen genommen, sei vollständig unbegründet und vermöge zur Erklärung des Opferausdruckes missa ebensowenig beizutragen wie die Berufung auf die Arcandisciplin. 5) Auch die Annahme, daß die Benennung der Handlungen meistens vom Schlusse derselben hergenommen werde, habe keine Berechtigung für sich. Die Entlassungsformel „ite, missa est" besitze wahrscheinlich nicht das erforderliche Alter, und überdies sei sie in vielen Messen nicht gesprochen worden. Dagegen spreche auch, daß weder im Syrischen, noch im Griechischen ein Opfername existire, der von den Entlassungen hergenommen wäre, ferner der Umstand, daß die Alten anstatt missa im Sinne der Entlassung häufig missio gebrauchten, niemals aber im Sinne des Opfers — ein Zeichen, daß sie bei missa nicht an die Entlassungen gedacht.

Im III. Hauptabschnitt wird die richtige Erklärung des Opferausdruckes missa versucht und mit Gründen belegt. 1) Die Analogie der verschiedenen Bezeichnungen der eucharistischen Feier führe zu der Vermuthung, daß dem Worte missa ursprünglich die allgemeine Bedeutung der Verwaltung, Verrichtung, Feier und Darbringung zugrunde liege (vgl. „Amt", woraus sich allmälich durch ἐξοχή die Opferbedeutung entwickelt habe. 2) Für mittere wird die Bedeutung des Vollziehens, Darbringens des Opfers constatirt und diese Bedeutung 3) aus classischen Dichtern (Verg. Aen. VI, 380; Georg. IV, 545; Ovid. Met. XI, 381) erwiesen. Wenn aber das Subst. missa erst in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts in den Schriften des hl. Ambrosius zum erstenmal vorkomme, so folge daraus keineswegs, daß dasselbe erst zu dieser Zeit in der Volkssprache gebräuchlich wurde, sondern, daß es vorher noch nicht der Schriftsprache angehörte. Schon der Umstand, daß in dieser Zeit missa im Sinne des Opfers ohne erklärenden Zusatz gebraucht wurde, liefere den Beweis, daß diese Bedeutung den Gläubigen in Italien und Afrika völlig geläufig gewesen. Uebrigens sei nicht zu übersehen, daß man sich erst seit Tertullian der lat. Kirchensprache bediente. 4) Diese Deutung von missa finde sich schon beim hl. Gregorius dem Großen, der wohl befähigt gewesen, über den Ursprung der Opferbezeichnung missa zu urtheilen. Seine Erklärung hätten auch viele Theologen des Mittelalters angenommen. 5) Alle übrigen im I. Th. angeführten Bedeutungen von missa hängen mit der Opferbedeutung innig zusammen, und dies sei der Prüfstein der richtigen Lösung vorliegender Frage.

Und so gelangt der Verfasser zu dem Resultat: 1) Missa ist ein spätlateinisches Substantiv, dem das Verbum mittere zugrunde liegt. 2) Der Gebrauch dieses Wortes zur Benennung des hl. Opfers wurde nicht, wie die meisten annehmen, durch die im Alterthum üblichen Entlassungen der Catechumenen, Büßer und Besessenen am Ende der Vormesse oder durch die Entlassungen der Gläubigen am Ende der eigentlichen Opferhandlung veranlaßt. 3) Die Opferbezeichnung missa ist vielmehr unmittelbar auf das Verbum mittere zurückzuführen, welches nicht blos schicken und entlassen, sondern auch begehen, feiern, widmen, weihen und darbringen hieß. Die entsprechenden Bedeutungen hatte auch das Substantiv missa und aus ihnen ging durch ἐξοχή die Opferbedeutung hervor."

Eine sehr fleißige, interessante Arbeit, die in objectiver Weise die Gründe für und gegen gewissenhaft und mit Verständniß prüft und mit einem der Sache würdigen Ernst die Wahrheit zu finden sucht.

Brünn. Prof. Josef Wagner.

20) **Das Kind vor dem Tabernakel.** Gebete und Andachtsübungen zum täglichen Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes und bei der heiligen Messe, zusammengestellt von Josef Hofmaninger, reg. Chorherr von St. Florian. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Linz. Linz, 1885. Quir. Haslinger.

Des Verfassers früher erschienenen „Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes für jeden Tag der Woche nach dem hl. Alphons für Schulkinder bearbeitet" finden sich hier für alle Tage eines Monates in vortheilhafter Weise erweitert. Ein Kind, das sich dieses lieben Büchleins bedient, lernt sicher zum göttlichen Kinderfreunde im hl. Tabernakel herzinnig beten, geistlich communiziren und die himmlische Mutter durch kräftige und mit Abläßen versehene Gebete verehren. Diesen kindlich gehaltenen Erwägungen und Anmuthungen sind zwei Meßandachten angereiht, deren erste zum Lobe des Altarssacramentes im Stillgebete sich eignet, während die zweite zum gemeinsamen Gebrauche bei der Schulmesse dient und vom Fürstbischofe Galura verfaßt ist. Den Schluß bilden die drei gebräuchlichsten Meßlieder und das Herz Jesu-Lied. Zur Vollendung des Gebetbuches wäre ein kurzes Beicht- und Communiongebet wünschenswerth. Als Corrigenda sind zu verzeichnen: Auf S. 2 soll „Domdechant" statt Dompropst stehen; der Ablaß auf S. 12 ist zum Schußgebete der folgenden Seite zu setzen; auf S. 64 ist 300 statt 200 Tage Ablaß und auf S. 69 Z. 7 genauer „die heilige katholische Kirche" zu lesen; mit dem Eintrittsgebete auf S. 6 ist ein Ablaß von 100 Tagen einmal im Tage verbunden. Das Büchlein hat unstreitig eine Zukunft; es kostet geb. 30 Pf. = 18 kr. ö. W.; bei Abnahme von 25 Exemplaren werden drei Freiexemplare beigegeben

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Indi in Europa. Adler und Aasgeier. Schreiber kein Klageweib. Phrasen ohne Inhalt. Es wird Ernst. Das entschleierte Bild. Der letzte König und der letzte Priester. Das Majoritätsprincip aufgegeben. Der Grüttlischwur. Die eiserne Krone des Mannes mit der eisernen Stirne. A bas la calotte! Die Marodeurs der Freimaurerei. Studentenstreiche. Verwerfung der Freiheit des Unterrichtes. Kein Priester darf in das Schulzimmer. Belg. Ministerkrise. Der schwache König. Revolutionäre inner und außer dem Hause und doch salonfähig. Bismarck gibt kein Haar breit nach. Mißlungene Vertheidigung der Expatriirung. Der Ernst in Frankreich. Man spart im Cultusbudget. Taufen der Kinder ist verboten. Der muthige Maire und das Crucifix. Die österr. liberale Presse. Moriz Jokai. Die oberen Zehntausend. Professor Rebhan. Die Leonfeldner Geschichte. Der große Rudigier. Revoltirende Lehrer. Die Verfolgung in China. Ja wenn sie Juden wären? Was der Papst thut. Verrath an der kath. Presse. Glück auf zum Besserwerden).

Wenn schon der hl. Philipp Neri klagend auszurufen sich veranlaßt sah: Habemus Indos in Europa, was sollen wir sagen,

welcher Worte können wir uns bedienen, wenn wir den Eindruck wiedergeben sollen, den so viele Zeitereignisse auf uns machen? Ubicumque fuerit corpus, illic congregabuntur aquilae heißt es Matth. XXIV. 28. Es sind freilich keine Adler nach unserer Sprachweise, nur Aasgeier sind es, die auf die faulenden Leichen stürzen. Und Leichen gibt es, Fäulniß hat weite Volksmassen ergriffen.

Es mag dieser Anfang der „Zeitläufe" eines neuen Jahres nicht nach dem Geschmacke mancher Leser sein; sie mögen auf Schwarzgalligkeit und Schwarzseherei des Autors schließen, sie mögen ihn heimlich ein Klageweib schelten, aber — sie thun ihm unrecht und fügen sich selbst ein großes, das der Selbsttäuschung bei. Wie könnten wir auch Freudenlieder anstimmen, quomodo cantabimus in terra aliena (ψ 136. 4) möchten wir fragen, da wir doch jenem Theile der sog. gebildeten Menschen, welcher den Anspruch macht, die Welt zu repräsentiren, längst fremd und unverständlich geworden sind. Jene haben leider gründlich mit dem Gottmenschen gebrochen, sie können darum seine Lehre und uns, die wir sie predigen, nicht mehr verstehen. Daher kommt es, daß sich ein Bericht über die Zeitereignisse wie ein Stück lamentationum Jeremiae ausnimmt, nicht von Verzagtheit oder Kleinmuth des Verfassers, der wahrlich nichts davon in sich hat.

Ach ja freilich, tändelnd, lächelnd hinweggehen über die trüben Dinge könnte man schon, wenn man nur die Wahrheit verleugnen dürfte, wenn man das Urtheil der Zukunft: er hat sich und Andere getäuscht, mit in den Kauf nehmen wollte. Es gibt, Gott sei es geklagt, ohnehin Schönfärber und falsche Propheten mehr als gut ist; es gibt oberflächliche Naturen, die das Schaumgold der Phrasen über das häßlichste Bild der Zeitlage zu streichen den Muth haben. Man faselt vom guten, kath. Volke, wenn etwa gelegentlich einer priesterlichen Jubelfeier auch solche Männer ihren Durst in Fest-Champagner löschen, deren Kirchenbesuch seit vielen Jahren eine einzige lange Absenzenliste bildet; man freut sich, wenn man melden kann: kein Auge blieb trocken, als ein weißgekleidetes Mädchen tiefgefühlte Worte sprach, als der Gefeierte mit zitternder Stimme erwiederte u. s. w. Auf derartigen Firlefanz, Ausdruck momentaner Gefühlserregungen mehr zu geben, als die Sache verdient, vermögen wir nicht. Wir tadeln nicht, aber das kath. Volk muß uns anders nachgewiesen werden. Wenn darin ein hinreichender Grund gelegen ist, ein Klageweib gescholten zu werden, so mag es sein. Dafür ist etwas Anderes um so gewisser, daß wir weder selbst den Muth verloren haben in der Gottesschlacht für Glaube, Recht und Wahrheit mitzukämpfen, noch daß wir es lassen können oder werden, alle edlen Seelen dazu aufzurufen. Ein Weh', das vae mihi, quia tacui, darf

keinen treffen, der seine Feder und Geisteskräfte überhaupt der guten Sache gewidmet hat oder widmen kann.

Wenn diese Worte in jedem Quartale niedergeschrieben werden könnten, so ist dafür zum Beginne eines neuen Jahres doppelt Anlaß, dreifach zum Beginne des Jahres 1885. Es wird Ernst! Hülle um Hülle, Vorhang um Vorhang wird vom verschleierten Bilde, das Fortschritt, Zweck des Jahrhunderts heißt, weggezogen und bald wird Freund und Feind die nackte Wirklichkeit sehen und werden die Schrecken bei diesem Anblicke gar Manchem das Roth von den Wangen treiben. Es wird Ernst! Bislang hat man den harmlosen Bürgern des Jahrhunderts, den denkfaulen Genußmenschen vorgelogen, daß man nicht die kath. Religion, nur die herrschsüchtige römische Kirche bekämpfe, daß man nur die Freiheit gegen sie sicher stellen wolle und die Kurzsichtigen haben es geglaubt. Bis jetzt hat man die großen politischen Kinder genasführt, indem man ihnen von der großen Gefahr durch socialistische Knüttelträger und Eigenthums gefährliche Nihilisten Schauermärchen erzählte, als ob diese das einzig zu Befürchtende bilden würden. Während dieser Arbeit hat man nicht vergessen, die Gemüther von Alt und Jung zu vergiften, den Traum der Freimaurerei vom letzten Priester und vom letzten Könige für die Verwirklichung vorzubereiten. Und das haben nicht die Nihilisten und Anarchisten gethan, im Gegentheile, diese sind erst aus der aller Ideale beraubten Gesellschaft hervorgegangen. Nun wird es Ernst! Mag das Gespenst socialer Noth aus allen Winkeln grinsen, nicht dieses zu bannen arbeiten die Männer vom Schurzfelle, sondern dem Gekreuzigten gilt ihr Schlachtruf, und den Gekrönten wird die Gefolgschaft gekündigt, wenn sie in das crucifigatur einzustimmen verweigern. Es wird Ernst!

Die Loge muß sich sehr sicher fühlen. Oder läßt sie der brennende diabolische Haß alle Klugheit vergessen? Die Ereignisse des abgelaufenen Jahres in Belgien sprechen eine Sprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Nach dem seit Jahren als einzig berechtigtem Gesetze betrachteten Majoritätsprincipe, mit dem man Königreiche und Fürstenthümer, mit dem man den Kirchenstaat und die Rechte der Kirche in fürstlichen wie republicanischen Staaten untergraben und vernichtet hat, ist dort das kath. Volk auf dem Schauplatze erschienen und hat das gleiche Recht für sich in Anspruch genommen. Aber während sonst überall die herrschende Partei beim Zustandekommen einer anders gesinnten Majorität mit sogenanntem parlarmentarischen Tacte die Zügel der Regierung aus der Hand legte, während der Fürst als constitutioneller Musterfürst, als verfassungstreue Perle erklärt wurde, welcher die Häutung seines Regimes ohne Sträuben in Szene setzte, schrie man in Brüssel a bas le roi, vive la Republique! Unbärtige Knaben zischten den constitutionellen

Musterkönig aus und der Bürgermeister Buls von Brüssel, der die Katholiken brutal schlagen, verwunden, ja erschlagen zu lassen keinen Anstand nahm, berief die liberalen Bürgermeister liberaler Städte zusammen und inscenirte mit ihnen eine Art Grüttlischwur gegen die nunmehrige Majorität. Ja gelegentlich einer Versammlung in Antwerpen ließ er sich zum Zeichen, daß er und die Loge oder die Loge durch ihn herrschen wolle und werde, eine eiserne Krone auf's Haupt setzen.

Warum das Alles? Warum dieser Verrath des constitutionellen Principes? Weil es die Katholiken sind, welchen das Volk sein Vertrauen zuwendete, weil die Religion in die Schulen wieder einziehen soll, aus welchen man sie vertrieben und weil dadurch der Nachwuchs für diabolische Religionsfeindschaft Einbuße erleiden könnte. Daß dem also ist, sagte der Ruf bei allen und wahrlich nicht seltenen Krawallen: A bas la calotte! (Weg mit der Glatze!) Das sagten uns die Thaten des fanatisirten Janhagels nach den Wahlen. In Mecheln z. B. wurde das kath. Etablissement Le Proef geplündert, im erzbischöfl. Palais, in den Kirchen und Pfarrhöfen, ja sogar in den Häusern der kath. Gemeinderäthe die Fenster eingeworfen und kamen viele schwere Verwundungen vor. In Hessen, wo auch die Katholiken gesiegt hatten, wurde ein Bürger mitten durch die Brust geschossen, ein kath. Schöffe gefährlich verwundet — nach der Wahl aus Rache. In Ciney, wo gleichfalls die Katholiken gesiegt hatten, Kirche, Pfarrhaus, Kloster der Schulbrüder und Schulschwestern mit einen Hagel von Steinen und Ziegeln überschüttet und dazwischen vive la republique und a bas la calotte gebrüllt.

Wem galt also der Haß? Wer es noch nicht glauben wollte, der konnte sich Mitte November beim 50jähr. Jubiläum der Brüsseler Freimaurer-Universität volle Klarheit holen. Da wurden die Studenten in die Freimaurerloge geführt und für deren Ideen in Eid und Pflicht genommen. Drei Tage, vom Donnerstag bis Samstag, hielten die Studenten einen Congreß ab. Bereits in der Eröffnungsrede sagte der Präsident: „Durch unseren Congreß werden wir zeigen, daß wir Tugend und Demokratie zu vereinen wissen. Unsere Tribune ist frei. Wir kämpfen aber gegen die clericale Gefahr, die uns eine Generation von Cretins heranzieht." (Andauernder Beifall. „Vive la démocratie!")

Dann bestieg Janson, von frenetischem Beifalle begrüßt, die Tribune: „Diese Versammlung ruft in mir die Vergangenheit wach. Vor zwanzig Jahren haben wir dasselbe angestrebt, was Sie jetzt verlangen. Wir haben es nicht erreicht, Sie werden aber siegen. Während wir die Fahne der freien Universität erheben, hat überall die Freiheit des Unterrichtes den wahren Sinn verloren und nützt

nur der Unwissenheit und dem Fanatismus. (Bravo!) Wissenschaft verbunden mit gesunder Demokratie, das ist die ewige Wahrheit. Wir kommen noch zum Triumph, d. h. dem Ende der clericalen Herrschaft." (Wüthiger Applaus.)

Am Freitag wurde ein Zustimmungstelegramm an die gerade um diese Zeit tumultierenden Studenten in Madrid geschickt sammt einem Proteste gegen „die reactionäre, theocratische Autorität, welche die Studenten unterdrückt, und gegen die Haltung des preußischen Uhlanen, der Spanien regiert."

Auch fand sich auf dem Congresse eine Stimme, die sogar gegen die radicalen Absichten Janson's opponirte, den freien Unterricht verdammte und den maurerischen pure et simple verlangte.

Unter der Masse von Reden kamen merkwürdige Phrasen vor, von denen eine nicht stillschweigend übergangen werden darf: „Der Unterricht im Handwerke soll obligatorisch sein; der junge Aristokrat muß Tischler werden, damit er den Arbeiter achten lernt."

Nur kurz wollen wir noch Stellen aus einigen Reden berühren, um zu zeigen, welchen Haß diese jungen Leute gegen die Religion hegen. „Der Fortschritt liegt in der Säcularisation des Gehirns."

„Ich bestreite dem Lehrer das Recht, von einer Seele zu reden, die nicht existirt, und von einem Gott zu sprechen, den es nicht gibt." (Beifall.)

„Der Katholicismus ist unsittlich. Erinnern Sie sich an Paul Bert, wie er die Thorheiten des Jesuitenunterrichtes geißelt."

„Es handelt sich um die großen Principien der Freimaurerei, aufgeschrieben an den Giebeln aller ihrer Tempel; der Staat kann sie verbreiten wie die Principien des öffentlichen Rechtes." (Beifall.)

Hieße es nicht, Wasser in die Donau tragen, wenn wir noch weitere Beweise suchen wollten, wofür eben in Belgien gekämpft wird? Nur eine bezeichnende Notiz wollen wir hier noch anfügen, welche das Wiener „Vaterland" am 10. December gebracht hat. Es hieß dort:

„Die „liberalen" Bürgermeister Belgiens waren dieser Tage wieder bei ihrem Leithammel, dem Bürgermeister Buls von Brüssel, versammelt, um sich über die Frage des kirchlichen Unterrichtes in den Schulen zu verständigen. Nach langen Debatten wurde beschlossen, dem Beispiele der Genter Communalbehörde nicht zu folgen, welche Behörde diesen Unterricht, dem Schulgesetze vom letzten September gemäß, programmmäßig in die städtischen Schulen aufgenommen, den Geistlichen dieselben überlassen und die Pflicht auf sich genommen hatte, die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten, sondern lediglich den Geistlichen ein Zimmer außerhalb der Schulstunden zur Verfügung zu stellen, ohne diesen Unterricht ins Schulprogramm aufzunehmen und ohne Verpflichtung, die Ordnung aufrechtzuerhalten. Diese Umgehung des Gesetzes wird von den kath. Blättern als nicht annehmbar bezeichnet."

Wer sollte es glauben, daß solchen Elementen gegenüber, die weder Gott noch König Treue halten, Nachgiebigkeit gepredigt wer-

den könnte? Es ist geschehen! Der König hat sich verleiten lassen, zwei bestgehaßte, energische, katholische Minister zu entlassen: Jacobs, den Unterrichts-, und Woeste, den Justizminister; worauf Minister-Präsident Malou als Ehrenmann gleichfalls seine Entlassung nahm und das Schicksal seiner Collegen theilte. So geschehen 1884. Und die liberale Presse anderer Länder? Sie identificirte sich mit den Rebellen, allen voran die französische und — die österreichische. Es wird Ernst.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch angeführt, wie sich die katholische Presse bei diesen Ereignissen verhalten hat. Man kann es mit kurzen Worten: Wohlwollend, ernst und loyal bezeichnen.

Der „Pays" von Paris schrieb:

„Nie noch hat Schwäche einen Herrscher gerettet. Der König der Belgier glaubt, trotzdem die Geschichte schon oft das Gegentheil bewiesen hat, das beste Mittel, seine Gegner zu bändigen, wäre, mit ihnen zu pactiren. Nein! mit der Revolution unterhandelt man nicht. Sie widersteht nicht der Furcht, wenn ihr die kräftige Faust gezeigt wird, denn sie ist in allen Ländern gleich feige. Frech wird sie nur, wenn man vor ihr weicht."

Der „Patriote" sagte:

„Man gebe Acht, der betretene Pfad ist schlüpfrig. Mit dieser Concession befriedigt man sie nicht. Einen Knochen warf man ihnen vor zum Benagen, aber sie werden nur gefräßiger. Die Tumultuanten wissen jetzt, daß mit ihnen gerechnet wird und daß durch Pfeifen und Pflastersteine Vieles zu erreichen sei. Aber während diese Brüsseler Helden ihren Willen durchsetzen, wird das Land entmuthigt. Wozu — so fragt es — dieser beständige Kampf, wozu diese Opfer an Zeit und Geld, wenn die Drohung mit einer Emeute alle unsere Bemühungen zunichte macht?"

Warum aber der König zu den Liberalen zu neigen scheint, das erzählt der Pariser „Gaulois":

„König Leopold II. ließ einst in einer Unterredung mit einem hervorragenden Staatsmanne Belgiens folgende Bemerkung fallen: Warum ich die Liberalen den Katholiken vorziehe? Mein Gott, der Grund ist einfach genug. Sind nämlich die Liberalen am Ruder, so verhalten sich die Katholiken ruhig und gesetzmäßig. Von Straßenkrawallen ist keine Spur, sie rüsten blos zu den nächsten Wahlen. Sobald jedoch die Katholiken die Macht erlangt haben, so steigen die Liberalen auf die Gasse. Die Emeute bricht los, ich werde beschimpft und die Revolution steht vor der Thüre."

Noch haben die wackeren Katholiken Belgiens den Muth nicht verloren. Im Namen Aller erklärt der „Patriote", ihr Haupt-Journal:

„Hart ist es freilich, nach allen Anstrengungen einen so traurigen Erfolg zu sehen, doch müssen wir in die Ferne blicken. Zeigen wir durch unsere Haltung, auf welcher Seite der Wille des Volkes ist und werden nicht müde, ihn auf jede gesetzliche Weise kundzugeben. Verfolgen wir unser Werk ohne Unterlaß, ohne Schwanken und Schwäche, denn wir repräsentiren das Recht und die Freiheit. Verstehen es wir auch mit Kraft zu thun."

Länger, als wir es gewünscht haben, mußten wir uns bei diesem neuesten Trauerspiele aufhalten, aber da es symptomatischen

Characters ist, da die belgischen Freimaurer nur das gethan haben, wozu die Brüder aller Nationen und Reiche in jedem Augenblicke bereit wären, so glauben wir diese Raumverwendung verantworten zu können.

Nicht Ernst ist es in Preussen mit dem Aufgeben des Culturkampfes, oder vielmehr es ist den dortigen Katholikenfeinden sehr ernst, denselben fortschleichend zu erhalten und ihn gegebenenfalls auch neuerdings lichterloh auflodern zu lassen. Ueber diesem Zwecke scheint es selbst einem Bismarck leicht erträglich, die immense Vermehrung social-democratischer Stimmen bei der letzten Wahl (rund eine halbe Million) mit in den Kauf zu nehmen. Er schreckt sich nicht an den zwei Dutzend gewählten Democraten socialistischer Richtung, von welchen Einer, Volmar, offen erklärt hat: Wir sind Revolutionäre inner und außer dem Hause, wenn er nur die Macht und das Recht behält, einen harmlosen Caplan expatriiren zu können.

Mit großer Majorität wurde, wie wir seinerzeit berichtet, der Antrag Windthorst's auf Aufhebung dieses härtesten Gesetzes vom früheren Reichstage angenommen. Der Bundesrath, in dem Preußen allein — und Preußen ist Bismarck — siebzehn Stimmen hat, lehnte ihn ab. Gleich nach der Eröffnung des neuen Reichstages brachte ihn der verdiente Kämpe für Recht und Wahrheit wieder ein und wieder wurde er mit sieben Zehntel-Majorität, trotz des heftigsten Widerstandes des eisernen Kanzlers angenommen. Es wird leider wieder pro nihilo sein, denn der Kanzler erklärte offen: Mit meinem Willen wird nicht um ein Haar breit nachgegeben werden. Freilich erklärte er, daß dieses Gesetz schon seit Jahren nicht angewendet wurde, allein am selben Tage noch brachten die Zeitungen die Nachricht, daß soeben ein polnischer Priester expatriirt worden sei. Wohl sagte er, daß das Gesetz nicht gegen die Katholiken, sondern die nationalen Polen gerichtet sei, allein eine polnische Zeitung wies nach, daß man mit demselben einen politisirenden Geistlichen gar nie treffen könne, wohl aber jeden, der — unbefugt in Preußen Messe lesen wolle. Wie soll man Bismarck noch glauben?

Unter solchen Umständen, wenn selbst Staatsmänner vom Range und der Bedeutung Bismarck's zu solchen Mitteln greifen zu sollen glauben, die Kirche zu knechten, da ist es offenbar sehr Ernst, ihr in Preußen-Deutschland die Lebensadern zu unterbinden, was man immer den Armen am Geiste vom Gegentheile vorreden mag.

Ernst wird es oder ist es in Frankreich, wo man vom Cultusbudget etwas über 6 Millionen gestrichen hat, den schon an sich elenden Gehalt der Erzbischöfe und Bischöfe herabsetzt, die Beiträge für die Seminarien einstellt u. s. w. Ja sogar den barmherzigen Schwestern, welche im Seine-Departement ein Spital für Findel-

kinder unterhalten, wurde die Subvention aus der Stadt-Casse gekündiget, weil diese Schwestern so „verwegen" sind, trotz der ihnen bekannten Ansichten des Generalrathes diese Armenkinder, bevor sie den Ammen übergeben werden, zu taufen. Um diesem „unerträglichen Uebelstande" abzuhelfen, hatte schon vor einiger Zeit der oberste Director der Spitäler, Quentin (der übrigens sein Amt in letzter Zeit quittierte, den Befehl erlassen, daß kein aus städtischen Mitteln unterstütztes Kind getauft werden dürfe, ohne daß vorher die Mutter um ihren Consens befragt werde; und nun stellte sich zum großen Aerger der liberalen Väter der Stadt abermals das Unerhörte heraus, daß bei 2000 in die Register eingetragenen Kindern nur eine einzige Mutter sich fand, welche sich gegen die Taufe aussprach! Ueber diese Halsstarrigkeit der Mütter sprach sich denn im Communalrathe ein gewisser Pichon auch mit tiefer Entrüstung aus, so daß selbst das „Journal des Debats" nicht umhin kann, ihm den Text zu lesen. In der That beginnt die kleinliche und verbissene Gehässigkeit der Pariser Communal-Vertretung gegen alle positive Religion in ganz unästhetische Drolligkeiten auszuarten. Nicht lange vorher hat man Schwestern die Sammlung von Speiseresten, womit selbe sich und eine Anzahl von Greisen ernährten, aus „sanitären" Gründen verboten, weil einer der Greise an der Cholera gestorben ist. Jetzt handelt es sich um eben geborne Kinder. Sollen lieber verhungern oder sonstwie zu Grunde gehen, ehe daß Nonnen für sie sorgen. Diese gräßliche Maxime scheint dermalen in der Pariser Gemeinde-Vertretung die herrschende zu sein.

Eine Schulgeschichte, die dem „Vaterland" aus der Vendee berichtet wird, beweist auch deutlich, welche ärgerlichen Consequenzen aus den religiösen Mischmaschschulen resultiren:

„In der Dorfschule zu St.-Jouis in der Vendee hatte ein Schulmeister, den vom Präfecten ertheilten Weisungen zufolge, das Crucifix aus der Schule entfernt. Der Maire im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe, welcher ausdrücklich auf der Ernennung eines katholischen Lehrers bestanden, hatte das Kreuz jedoch feierlich wieder in die Schulstube heimgebracht. Der Lehrer trug es auf die Mairie zurück, indem er darauf aufmerksam machte, daß seine Schüler fast zu gleichen Theilen dem reformirten und dem katholischen Bekenntnisse angehörten. Das focht den Maire wenig an; von einigen Gemeinderäthen begleitet, zog er in Procession nach dem Schulhause und begnügte sich diesmal nicht damit, das Crucifix wieder an die Wand zu hängen, sondern ließ es einmauern. Jetzt trat eine neue Persönlichkeit auf: der calvinistische Pastor des Ortes, der mit den Freidenkern gemeinsame Sache machte und im Wege der Presse einen Brief veröffentlichte, in welchem er mit Phrasen über die Gewissensfreiheit um sich warf und unpassend genug andeutete, für die calvinistischen Kinder sei das Crucifix ein Gegenstand der religiösen Aergernisse. Das gefiel aber gerade dem Präfecten, und so erschien eines schönen Morgens ein Schul-Inspector mit vier Gendarmen in Saint-Jouis-de-Milly und ließ von einem Schlosser das Crucifix zum dritten Male abnehmen. Dabei wird es wohl

vorläufig bleiben, obwohl der Bischof Bellot de Minières öffentlich gegen die Entweihung protestirte und noch besonders betonte, daß die Vendee nicht die geeignete Gegend für solche religionsfeindliche Versuche sei."

In Oesterreich, um aus der Fremde in unser Vaterland heimzukehren, ist es einer sattsam bekannten Fraction lange schon bitterer Ernst, in der Entchristlichung nahezu Tag für Tag einen Schritt vorwärts zu machen. Was unsere Zeitungen in Hetzereien und Blasphemien leisten, das hält derjenige, der nicht mitten im Kampfe steht und zu dem Zwecke der Bekämpfung sich die Organe liberaler Publizistik ansieht, ganz und gar für unmöglich. Mit bitterem Wehe erfüllt es den Gläubigen, wenn er die Lehrbücher unserer Bildungs-Anstalten durchforscht. Wir haben das letztemal davon gesprochen und seither haben die verdienten „christl. pädagogischen Blätter" reichliches, leider haarsträubendes Materiale zutage gefördert. Jedes erlaubte Maß überschreiten die feilen Federn, welche für die Jugend Lectüre, für das Volk sog. Bildungsmittel, für den Pöbel in Seidenhüten picante Unterhaltung erzeugen. Um nur ein Beispiel anzuführen, ist uns dieser Tage ein elegant ausgestattetes Buch der sog. Salon-Bibliothek unter die Hand gekommen. Das ist Waare für den feinen Geschmack, für die oberen Zehntausend. Ein Mann der Zeit, von Ruhm und Ehren fast erdrückt, Moriz Jokai, gibt darin seine Moral an. Eine Moral, bei der nahezu Blasphemie der Blasphemie die Hand reicht, in welcher neben einigem Guten das Lascive, selbst Läppische weit überwiegt. Aber derlei Waare geht ab, denn die gute Gesellschaft ist nicht mehr christlich, und die Loge arbeitet mit eiserner Consequenz, daß es Ernst werde mit dem Hinausschaffen des Cadavers der kath. Kirche.

Wen wird es da Wunder nehmen, wenn Opfer dieser Weisheit die Zeit gekommen erachten, auch bei uns bis zu der Jugend herabzusteigen und das Materiale der Zukunft mit Beschlag zu belegen? Ein solcher Fall ist der Fall des Mittelschul-Professors Rebhan, der dem Bischofe von Leitmeritz die Nothwendigkeit auferlegte, höheren Orts Protest gegen die Unglaubens-Propaganda mittelst vom kath. Volke gezahlter Gymnasial-Programme einzulegen. Zu unserer Freude können wir sagen, daß dem Professor wenigstens eine Rüge zutheil wurde.

Nicht so erfreulich oder erträglich endete der Leonfeldner Fall. Dort benützte ein Lehrer seine Stellung an der Volksschule, um katholischen, oberösterreichischen Kindern Luther lieb und werth, die katholische Kirche aber verächtlich zu machen. Bischof Rudigier, über dessen unvermuthetes Hinscheiden noch der Schmerz in unserer Seele zuckt, die Thränen in den Augen Unzähliger, nicht bloß in Oesterreich, sondern in der gesammten katholischen Kirche noch nicht vertrocknet sind, schritt, trotzdem er Alles was in Oberösterreich in

der Schule Macht hat, gegen sich wußte, mit apostolischem Muthe und doch zugleich Milde ein. Er mußte die Kinder in ihrem Glauben schützen, aber er wollte auch den verirrten Lehrer zur Wahrheit zurückführen. Allein in Oesterreichs gebildeten, besonders den Lehrerkreisen, hat der Feind nur zu reichlich seinen Samen ausgestreut und der Same ist aufgegangen. Von nah und ferne kamen, von Einzelnen wie Lehrervereinen, telegraphische und briefliche Aufmunterungen zur Renitenz des Katholiken gegen den eigenen Bischof. Treu verharre! So tönte es auf der ganzen Linie wieder. Wir Lehrer haben die Aufgabe Fortschritt zu verbreiten und kein Bischof, kein Papst kümmert uns unfehlbare Volksschullehrer!

Wahrlich, ein Abgrund wurde enthüllt, wie ihn kein Mensch in dieser Grelle geträumt haben mochte, ein Abgrund, der unsere friedensseligen Kautschuknaturen und Pilatusseelen selbst erschreckte.

Was lernen wir daraus? Der Linzer Bischof sagte es selbst gelegentlich einer Versammlung des Volksvereines. So sind seine eigenen Worte:

„Was lernen wir daraus?

„Hineinschauen können wir in den Abgrund, der uns bereits eröffnet worden ist durch die neue Schule.

Diese Männer in großer Zahl treten auf gegen ihren rechtmäßigen Bischof, der nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht und seine Pflicht erfüllt hat (Bravo! Bravo!), erfüllt hat mit der größten Mäßigung, der unter Anderem einen väterlichen Brief geschrieben hat an Rohrweck, damit er nicht unglücklich werde, und sie treten auf in bübischer Manier. Man lese nur die „Lehrer-Zeitung"; in bübischer Weise wird geschrieben (Bravo! Bravo!) gegen das Vorgehen des Bischofs, der nur sein Recht und seine Pflicht erfüllt hat.

Und die Zahl Derjenigen, die solches thut, ist bereits groß.

Meine Männer! Was steht uns bevor, wenn dieses Schulwesen sein Unwesen noch treiben kann durch Jahre und Jahre!

Die „Lehrer-Zeitung" von Linz, hat im Jahre 1876 die Unverfrorenheit gehabt, zu erklären, die alte Schule habe die Aufgabe gehabt, aus Menschen Christen zu machen, und die Neuschule habe die Aufgabe, aus Christen Menschen zu machen, d. h. das Christenthum im jungen Menschen zu zerstören.

Die Geschichte von Leonfelden ist eine sehr klare Illustration dieses Programmes. Die Neuschule bemüht sich, aus Christen Menschen zu machen!

Unser Schulgesetz ist ein sehr unglückliches."

Ob noch jemand zweifeln kann, daß es im Jahre 1885 sehr ernst zu werden verspricht, scheint uns ganz unmöglich anzunehmen. Wir unterlassen daher eine weitere Aufzählung von Symptomen. Nur bemerken wollen wir, daß wir mit solchen aus Oesterreich allein ein Buch füllen könnten. Während die Feinde Christi in Europa in der geschilderten Weise an Realisirung ihres teuflischen Ideals arbeiten, ist die Hölle in Afrika und Asien geschäftig, die mit vielen Opfern errichteten Missionen niederzureißen. Blut ist geflossen und Blut scheint noch viel mehr fließen zu sollen. Frankreichs Krieg mit China hat ganze Provinzen in die Zeit der heftigsten Verfolgung

versetzt. Und es ist kein Absehen. Zu Hause werden die französischen Priester verfolgt als Feinde des Landes und der Republik, in China verfolgt man sie wegen ihrer Abstammung, ihrer vorausgesetzten Theilnahme für ihre Landsleute. Wären es Juden, so würden sich laut Erfahrung die Großmächte ihrer annehmen. Da es Katholiken sind, mag China sie sammt und sonders schlachten.

Der Herr erbarme sich ihrer und unser. Er erbarme sich des Vaters der Christenheit, der zu seinem Kummer noch den Kummer um die ganze Kirche tragen und ertragen muß! Was thut der Greis auf Petri Stuhle? Während die Welt sich zerfleischte, da gedachte er der Unglücklichen und betete für sie, für diejenigen, welche an der grassirenden Cholera des Leibes litten und für diejenigen, welche von der noch gefährlicheren Epidemie des Gottes-Hasses ergriffen sind. Für die Ersteren stellte er sein eigenes Haus als Choleraspital zur Verfügung und bestimmte die Geldmittel, welche zur Erhaltung desselben nothwendig sein würden. Für die Letzteren erhob er seine Stimme in Allocutionen und Rundschreiben, sie zur Umkehr zu bewegen. Zugleich wendete er sich an die Pfarrer und trug ihnen auf, mit Wort und Schrift aufs Volk zu wirken, dasselbe zu rüsten gegen die Verführung der Freimaurer. Adsciscenda, so lauten seine Worte, die wir für besonders wichtig halten, adsciscenda eorum opera est, quibus a bonorum omnium largitore Deo facultas dicendi aut scribendi data est. Was heißt das anders als wirken durch Predigen, Missionen und die Presse. Ach in letzterer Beziehung sieht es traurig aus. Wenig Kämpfer genug schon stehen auf der Hochwarte und selbst diesen fehlt es an der gebührenden Theilnahme. Mit superkluger, liebloser Kritik wird häufig der katholische Literat und Arbeiter auf dem gefährdetsten Gebiete wie mit Nadelstichen zu Tode gepeiniget, wie eine Meute fallen über ihn die Gegner nicht bloß, nein selbst zuweilen so Manche von den eigenen Mitbrüdern her, die von Rechtswegen seine Mitstreiter sein sollten. Nun der Feind freut sich, wenn über einen Vertheidiger der Wahrheit das Löschhorn papierener Aburtheilung gestürzt worden ist. Pius IX. seligen Andenkens hat einst das Wort gesprochen: In heutiger Zeit braucht die Kirche die Streiter mit der Feder beinahe noch nothwendiger als die Streiter auf der Kanzel und im Beichtstuhle.

O möchte es darum im Jahre 1885 auch Ernst werden in allen, allen Kreisen der Katholiken, daß sie mit Gottvertrauen und Heldenmuth auf die Wahlstatt eilen und schlagen die mächtige Schlacht für Gottes Ehre und die Treue des katholischen Volkes! Mit Gott dann Glück auf zum neuen Jahr!

St. Pölten den 18. December 1884.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.[1])

Von Präses Dr. Eduard Stingl in Straubing.

1. **Friedhöfe.** „Die Friedhöfe sind nach dem derzeitigen Stande der bayerischen Gesetzgebung, insbesondere nach Art. 38 der dießrheinischen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, soweit sie nicht durch kirchliche Verbände angelegt, als solche aber durch ihre Eigenschaft als res sacrae gleichfalls dem Privatverkehr entzogen sind, als öffentliche gemeindliche Einrichtungen zu betrachten; die Benützung derselben unterliegt daher, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, der Regelung durch die gemeindlichen Vertretungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung gemäß Art. 84 der Gemeinde-Ordnung durch den Magistrat." (Entscheidung d. Verwaltungs-Gerichtshofes v. 23. Nov. 1883.[2])

2. **Schulhausbau aus Kirchenstiftungsmitteln.** Nach Art. 1 und 7 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. Nov. 1861 haben die politischen Gemeinden, beziehungsweise der Schulsprengel, den Bedarf für deutsche Schulen, also auch den Aufwand für Schulhausbauten, nur insoweit zu decken, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist. Wenn nun eine Kirchenverwaltung in Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit einen Schulhausbau ausgeführt und zur Deckung der Baukosten ein Passivcapital aufgenommen hat, so hat, wenn und insoweit Renten des Kirchenvermögens zur Verzinsung und Tilgung dieses Capitals nicht zur Verfügung stehen, nicht die politische Gemeinde beziehungsweise der Schulsprengel in die von der Kirchenverwaltung eingegangene Verbindlichkeit einzutreten, sondern die Kirchengemeinde hat nach § 34 des revidirten Gemeinde-Edictes vom 1. Juli 1834 und Art. I. lit. b. Ziffer 9, 12, 13 des Gemeinde-Umlagegesetzes vom 22. Juli 1819 den erforderlichen Aufwand mittels Umlagen[3]) zu decken. Hieraus folgt, daß zu diesen Umlagen Niemand herangezogen werden darf, der nicht Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde ist, weil er einer anderen Confession angehört. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. December 1883.)[4])

---

[1]) Da ein Großtheil unserer Pl. Tit. Herren Abonnenten sich in Bayern befindet, so halten wir es für unsere Pflicht bei Besprechung kirchenrechtlicher Fragen auch bayerische Verhältnisse zu berücksichtigen und werden wir so glücklich sein, solche Artikel aus der ausgezeichneten Feder des Herrn Dr. Eduard Stingl in Straubing bringen zu können. A. d. R. — [2]) Sammlung dieser Entscheidungen Band V. p. 45. — [3]) Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes p. 1074 § 878. — [4]) Sammlung Bd. V. p. 79.

3. **Verträge über religiöse Kindererziehung.** Die II. Verfassungs-Beilage bestimmt in dieser Beziehung § 12: Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden. § 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. § 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

Der im § 14 gebrauchte Ausdruck „Ehepakten oder sonstige Verträge" hat zu der Meinung geführt, welche auch zur langjährigen, allgemeinen Praxis geworden ist, daß die Uebereinstimmung des elterlichen Willens in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht allein durch Eheverträge, sondern in jedweder, auch der formlosesten Weise ausdrücklich oder stillschweigend rechtswirksam dargelegt werden könne. Diese Auslegung nimmt an die Ministerial-Entschließung vom 20. Februar 1840 Nr. 26401;[1]) dann jene vom 25. Januar 1879[2]); dieselbe adoptirte der Beschwerdeausschuß der Abgeordnetenkammer.[3]) — Der Verwaltungs-Gerichtshof traf nun aber unterm 19. August 1882[4]) die Entscheidung: „Vertragsmässige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden." Dieser Gerichtshof faßt die Ehepakten in § 14 der II. Verfassungs-Beilage als Verträge über das gesammte eheliche Vertragsrecht auf, die „sonstigen Verträge" dagegen als Verträge über nur einen bestimmten Theil des ehelichen Vertragsrechtes; und sucht diese Auffassung namentlich durch die Geschichte der § 12—14 der II. Verfassungs-Beilage zu begründen.

Diese Entscheidung wird eine vollständige Umwälzung des bisherigen dießbezüglichen Verfahrens zur Folge haben; denn während bisher über die religiöse Kindererziehung in der Regel nur Privatverträge vor dem Pfarrer errichtet wurden, müssen von nun an häufig notarielle Verträge errichtet werden.

Keine Form ist nämlich für die Eheverträge vorgeschrieben blos vom gemeinen Rechte, von den Statuten von Nördlingen (Statut III. 6. 1.), von Ulm (Statut I. 1.), von der Nürnberger

---

[1]) Döllinger, Verordnung-Sammlung XXIII. p. 25. — [2]) Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer von 1881. Beilage-Bd. XII. p. 804. — [3]) Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer von 1881 Beilage-Bd. XII. p 799. — [4]) Sammlung dieser Entscheidungen Bd. IV. p. 161.

Reformation und vom Mainzer Landrecht. — Zuziehung von Zeugen verlangt das Bamberger Landrecht S. 8 § 2; das Schweinfurter Statut 61, das Dinkelsbühler Statut 1. 2. 4. — Schriftliche, aber private, Abfassung verlangt die Deutschorden Verordnung (in Franken) vom 13. Juni 1707. Alle übrigen Rechte und Statuten, welche in Bayern gelten, verlangen zur Giltigkeit der Eheverträge entweder gerichtliche Bestätigung oder gerichtliche (jetzt notarielle) Errichtung, dieses letztere namentlich das bayerische Landrecht (pars I. cap. 6. § 29 n. 3)[1])

Wie aus den oben angeführten §§. 12—14 der II. Vf.-Beil. ersichtlich ist, haben in Bayern die Eltern gemischter Confession das Recht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Bestimmung zu treffen und darüber Verträge zu schließen. Die Minist.-Entschließung vom 31. Mai 1838 und vom 13. Juli 1838 überträgt nun die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus *gemischten* Ehen ohne Weiteres auch auf die religiöse Erziehung der Kinder aus *ungemischten* Ehen; gesteht also auch den Eltern gleicher Confession auf Grund der §§. 12—23 der II. Vf.-Beil. das Recht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, zu, daher auch das Recht, dieselben in einer anderen als ihrer Religion zu erziehen oder erziehen zu lassen und über die Kindererziehung Verträge abzuschließen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied aber unterm 23. Juli 1882:[2]) „Eine Uebertragung der Vorschriften in §§. 14 ff. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen ist unzulässig." Dieselbe Entscheidung wurde unterm 15. Febr. 1884[3]) neuerdings getroffen.

Sind nun die Eltern *gleicher* Confession in der religiösen Erziehung ihrer Kinder unfreier, als die Eltern gemischter Confession? Auch die Eltern gleicher Confession haben das Recht der religiösen Erziehung ihrer Kinder, aber nicht auf Grund und nach den Vorschriften der II. Verf.-Beil., sondern auf Grund des Civilrechtes, und ihr Erziehungsrecht ist daher nach den Grundsätzen des einschlägigen Civilrechtes zu beurtheilen. Gehören also die Eltern der gleichen Confession an, so wird die Erziehung der Kinder in derselben wohl als Regel zu gelten haben, aber ein civilrechtliches oder staatliches Zwangsgebot hiezu besteht nicht, die Eltern können demnach ihre Kinder auch in einer anderen Religion erziehen lassen. Aber der Unterschied des Erziehungsrechtes auf Grund des Civilrechtes von jenem, das auf der II. Verf.-Beil. §§. 14 ff. basirt, also der Unterschied des Erziehungsrechtes der Eltern gleicher und ungleicher Religion, äußert sich häufig in

[1]) Roth, Bayerisches Civilrecht I. 293. — [2]) Sammlg. Bd. IV. p. 111. — [3]) Sammlg. Bd. V. p 138.

anderer Weise. Während nämlich die beiden Eltern gemischter Religion ganz gleichberechtigt sind und Jedes an dem geschlossenen Vertrage oder an den subsidiären Bestimmungen der II. Verf.-Beil. festhalten kann, so „überwiegt, wenn während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder eintritt, der Wille des Vaters.“[1]) Während in gemischten Ehen nach dem Tode des einen Ehegatten der andere Ehegatte an der religiösen Erziehung der Kinder nichts mehr ändern kann, „so geht, wenn eine ungemischte Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst wird, nach bayr. Landrechte die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über“[1]), und kann demnach dieser die religiöse Erziehung seiner Kinder auch nach dem Tode der Frau ändern.

Auch auf die unehelichen äußert sich der vom Verw.-Ger.-Hof ausgesprochene Grundsatz theilweise. „Uneheliche Kinder nämlich, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind und in einem derjenigen Gebietstheile Bayerns wohnen, in welchen das preußische Landrecht gilt, müssen bis zum beendigten 14. Lebensjahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden“, weil das Preuß. Ld.-Recht Thl. II. Titl. 2 §. 642 die ausdrückliche Vorschrift enthält: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen“[1]).

Eine weitere Folge ist die, daß, wenn ein Kind aus ungemischter Ehe nach Anschauung der Kirchenbehörde gesetzwidrig erzogen wird, dieselbe das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung nicht nach §. 23, sondern nach §§. 38, 39 und 51 der II. Verf.-Beil. hat.[2])

4. **Kirchengemeinde.** „Unter Kirchengemeinde ist die Gesammtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Confession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Cultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Confessionsgenossen den Mittelpunkt der Cultusübung zu bieten vermag, worin also regelmässig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen.

---

[1]) Entscheid. d. Verw.-Ger.-Hof v. 23. Juni 1882. [2]) Entschdg. d. Verw.-Ger.-Hof v. 15. Febr. 1884.

Zu den Voraussetzungen der activen und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrheinischen Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, beziehungsweise das Wohnen im Kirchensprengel. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 24. März 1882.)[1]

Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnsitzes im Bezirke derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. Januar 1884.)[2]

Die Verpflichtung zur Entrichtung von sogenannten Kirchentrachten d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden, altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffenden, begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung."

Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Haftungsverbindlichkeiten eines Mitgliedes einer Kirchenverwaltung wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung seiner gesetzlichen Dienstesobliegenheiten ist der Verwaltungs-Gerichtshof nicht zuständig. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. Februar 1884.)[3]

5. **Armenwesen.** Jemand dient in München und zieht sich eine Krankheit zu, geht dann nach Nürnberg in den Dienst, dem er noch einige Zeit vorsteht, dann aber steigert sich die Krankheit so, daß er in das Krankenhaus gebracht werden muß. Muß München als Ort des Beginnes der Krankheit oder Nürnberg als Ort, an welchem die Krankheit bis zur Erwerbsunfähigkeit sich steigerte, die Krankenhilfe leisten? Nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 27. Dezember 1883[4]) Nürnberg, denn „die im Artikel 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege für die Verpflichtung der Dienst- und Arbeitsgemeinde zur Gewährung von Krankenhilfe statuirte Voraussetzung, daß die dort bezeichneten Personen wegen Erkrankung Hilfe bedürfen", ist in dem Zeitpunkte als eingetreten zu erachten, in welchem die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß."

---

[1]) Sammlung Bd. IV. p. 23. Dieselben Grundsätze wurden ausgesprochen in den Entscheidungen vom 5. April 1882, 14. April 1882, 3. Mai 1882. — [2]) Sammlung Bd. V. p. 103. — [3]) Sammlung Bd. V. p. 143. — [4]) Sammlung Bd. V. p. 85.

Nach Artikel 17, Absatz 4 sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte. Nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 27. Nov. 1882[1]) ist die unterstützungspflichtige Gemeinde zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe verbunden ohne Rücksicht darauf, wie sich die Vermögensverhältnisse des Unterstützten später nach der Zeit der Hilfeleistung gestaltet haben, sondern diese kann nur nach Artikel 5 des Armengesetzes ihre Regreßansprüche an den Unterstützten geltend machen, wornach Personen, welche binnen fünf Jahren nach Empfang der Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet sind. Die soeben im Artikel 17, Absatz 4 des Armengesetzes erwähnte Anzeige der Hilfeleistung von Privatpersonen kann nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 11. Dezember 1883[2]) schriftlich und mündlich erfolgen; auch ist eine Verpflichtung mit der Anzeige der Hilfeleistung an die ersatzpflichtige Gemeinde, eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung täglich erwachsenden Kosten zu verbinden, im Gesetze nicht gegeben.

Die Armenpflege der Heimatgemeinde kann, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr des Bittstellers in die Heimat abhängig machen. Die Verweigerung der Heimkehr seitens der Hilfesuchenden ist jedoch als ein ungerechtfertigter Ungehorsam, welcher die Armenpflege nach Artikel 30 des Armengesetzes zur Versagung der erbetenen Unterstützung berechtigt nur dann zu erachten, wenn der Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Ob letzteres der Fall, ist keine Ermessensfrage, sondern eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes unterliegende Rechtsfrage." (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 5. Februar 1884.)[3])

Das Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 erleidet mehrfache Abänderung durch das deutsche Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 über Unterstützung erkrankter Arbeiter. Diese Aenderung darzustellen, würde eine größere Abhandlung, welche den Rahmen der Quartalschrift weit überschreiten würde, erfordern.

---

[1]) Sammlung Bd. V. p. 87. — [2]) Sammlung Bd. V. p. 118. — [3]) Sammlung Bd. V. p. 88.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Erklärung der Aechtheit der aufgefundenen Reliquien des hl. Apostels Jacobus d. Ae. zu Compostella und der aus diesem Anlasse ertheilte vollkommene Ablaß.)** Kaum hat die christliche Welt die Wiederauffindung oder Erhebung der Reliquien eines hl. Franz von Assisi, wie der seiner großen Nacheiferin, der hl. Clara (23. Sept. 1850), besonders aber die Entdeckung des Porphyrsarges, in welchem Erzbischof Angilbert II. von Mailand 835 den hl. Leib des großen Ambrosius mit den Reliquien der hl. Martyrer Gervasius u. Protasius beigesetzt hatte (13. Jänner 1864), freudigst überrascht, als sie schon wieder und diesmal durch apostolisches Schreiben Leo XIII. vom 1. Nov. 1884 die Kunde von einem ähnlichen Freudenereignisse vernimmt. Es handelt sich um die Reliquien eines Apostels an einem alten, hochberühmten Wallfahrtsorte, San Jago di Compostella (Giaccomo Postolo), der Hauptstadt der spanischen Provinz Galicien, wohin nach frommer Ueberlieferung, die Notker von St. Gallen als sicher bezeichnet, der Leib des hl. Jacob, Bruders des hl. Johannes, den Herodes Agrippa I. im J. 42 mit dem Schwerte tödten ließ, von Athanasius und Theodor gebracht worden (nach Gams infolge Vordringens des Islam, etwa nach 700). In den maurischen Verwüstungen verschwunden, wurde der hl. Leib unter Alphons dem Keuschen von Asturien († 842) wunderbar aufgefunden und später mit einer prächtigen Basilica überbaut, die der Schutz und Stolz Spaniens wie auch ein Magnet für das ganze christliche Abendland geworden ist. Nachdem die hl. Ueberreste zum letztenmal in den Reformationsstürmen vor den Meergeusen geborgen worden, blieb der genaue Ort derselben bis auf unsere Zeit unbekannt, jedoch hielt man allgemein die Apsis der größeren Capelle für den Ruheort des apostolischen Schatzes. Um nun in die Sache Klarheit zu bringen, ließ der gegenwärtige (hundertste) Cardinal-Erzbischof Michael Payá y Rico bei Gelegenheit der Restaurirung der Basilica Nachgrabungen anstellen, die anfangs die Erwartung auf eine harte Probe stellten, dann aber zur größten Freude in nur geringer Tiefe die gesuchte Weihestätte mit den Leibern des hl. Apostels und seiner Schüler oder Verehrer bloslegten. Nachdem das approbirende Urtheil des Erzbischofes dem apostolischen Stuhle unterbreitet worden, verhandelte die Riten-Congregation darüber sehr eingehend, indem sie sogar einen Specialreferenten an Ort und Stelle sandte, der auch Gelehrte von Madrid und Compostella beizog, worauf die Bestätigung der Congregation 19. Juli 1884 erfolgte. Damit nun dieses freudige Ereigniß zum Troste der ganzen Kirche allüberall kund und allen Gläubigen eine neue Quelle der Stärkung würde, hat sich Se. Heilig-

keit Leo XIII. bewogen gefunden, in dem oben genannten Schreiben allen Christgläubigen unter den gleich anzugebenden Bedingungen einen vollkommenen Ablaß zu verleihen, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann.

Aus dem päpstlichen Schreiben ergeben sich folgende Aenderungen allgemeiner Natur.

1. Der Tag zur Gewinnung des Ablasses ist vom Ordinarius zu bestimmen.

2. Den Kirchenbesuch anlangend, ist, im Falle sich an dem betreffenden Orte (im engeren Sinne also Pfarrort, Stadt) eine öffentliche, wenn auch nur mit Meßlicenz versehene Kirche befindet, die auf den hl. Jacob d. Ae. geweiht ist, diese zu besuchen, für den andern Fall ist vom Ordinarius eine zu bezeichnen (meist die Pfarr- oder Hauptpfarrkirchen). Filialkirchen mit dem hl. Jacobus als Patron haben für die Filialgemeinde als Ablaßkirche zu gelten, nicht aber für den übrigen Theil der Pfarre. Es ist darum in diesem Falle wohl gestattet, der Filialkirche durch den Pfarrer einen eigenen Tag ansetzen zu lassen behufs Gewinnung des Ablasses. Frauenklöster mit strenger Clausur halten sich natürlich an ihre Kirchen, die übrigen an die vom Ordinarius ergangene Weisung.

3. Das Ablaßgebet soll in der Meinung verrichtet werden, die Fürbitte des hl. Apostel Jacobus anzuflehen in Absicht auf die hereinbrechenden Bedrängnisse der hl. Kirche und ihre Erhöhung, Ausrottung der Ketzereien und verwerflichen Verbindungen.

Zum Schluß bemerken wir, daß die Authenticitätserklärung nicht verwechselt werden dürfe mit der Frage, ob der hl. Jacobus in Spanien gepredigt habe, daß sie aber die Verehrung des ersten apostolischen Blutzeugen mächtig zu fördern geeignet ist.

Linz. Professor Dr. Ph. Kohout.

II. **(Eine neue Facultät für die Vorsteher der Kindheit Jesu-Vereine.)** Zu den bereits auf 7 Jahre gewährten Facultäten, nämlich 1. des Personal-Indults des privilegirten Altares für 3 beliebige Tage in jeder Woche, 2. die Vollmacht, die sog. General-Absolution den Sterbenden zu ertheilen und 3. Rosenkränze, Kreuze, kl. Statuen und Medaillen zu segnen und damit die sog. apostolischen und Brigitten-Abläße zu verbinden, ist neuerdings auf Bitten des General-Directors dieses Werkes der hl. Kindheit gleichfalls auf 7 Jahre die Vollmacht zur Benediction von Stationskreuzen hinzugetreten. Diese Kreuzchen müssen aber das eigens aus festem Stoffe geprägte Bild des Erlösers haben und die die Kreuzweg-Abläße gewinnen Wollenden 20 Vater unser und Ave Maria mit Ehre sei Gott ꝛc. andächtig und reumüthig beten.

St. Florian. Franz X. Resch,
regulirter Chorherr.

III. **(Religiöse Bilder.)** 1. Rudolf Barth in Aachen übersandte seine „fünfte Sammlung religiöser Bilder in mittelalterlichem Stile." Sie enthält im Gebetbuchformat folgende Darstellungen: Johannes Nep., Katharina von Rom, Dorothea, Kilian, Eugen, Martin, Genofeva, Pietà, schmerzhafte Mutter, Ecce Homo, Johann Bapt., Franz Xaver und Vinzenz Ferreri. Preis à 10 Pf., 12 St. 1 M., 100 St. 8 M. Die Anerkennung, die wir den früheren Barth'schen Sammlungen ausgesprochen, können wir auch dieser ertheilen; besonders gelungen sind: schmerzhafte Mutter und Ecce Homo; weniger entsprochen haben uns: Johann Nep., Franz Xaver und Johann Bapt.

2. Von Herder in Freiburg erhielten wir zwei Communionbilder in 4°; das eine stellt die Ausspendung der hl. Communion, das andere das göttliche Herz Jesu dar. Preis à 25 Pf. Obgleich die Ausführung nur eine mittelmäßige genannt werden kann, sind die Bilder doch diesen geringen Preis schon werth.

3. Von K. Pöllath in Schrobenhausen liegt Mehreres vor:

a) Collection katechetischer Bilder. 33 Darstellungen: Erschaffung der Welt; Vertreibung der ersten Menschen aus dem Paradies; Gesetzgebung auf dem Berge Sinai; unbefl. Empfängniß, Verkündigung, Krönung Mariä; Jesu Geburt, Erscheinung, Flucht; Jesus als Knabe im Tempel; Jesus Taufe, erstes Wunder, Verklärung; Jesus segnet die Kinder; Erweckung des Lazarus; Jesus übergibt dem Petrus die Schlüsselgewalt; letztes Abendmahl; Oelberg; Geißelung, Dornenkrönung, Kreuzziehung, Tod Jesu; Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des hl. Geistes; Armenseelenbild; endlich Darstellung der 7 Sacramente. Diese 33 Bilder sind keine Original-Entwürfe, sondern verschiedenen Vorlagen, zumeist Herder's Bilderbibel, entlehnt; sie sind gerade keine künstlerischen Producte, jedoch ganz annehmbar. Die erklärenden Texte auf der Rückseite sind meist von P. H. Koneberg verfaßt. Hiezu seien einige Bemerkungen gestattet: Beim Schöpfungsbilde wird das Verhältniß des gefallenen Menschen zu den übrigen sichtbaren Creaturen besprochen. Das scheint uns hier verfrüht und zudem nicht wichtig genug. Unverständlich für Kinder ist der Satz: „Er (Franz v. Assisi) liebte wie Adam im Urzustande alle Wesen in einem göttlichen Lichte. . ." — In der Darstellung „Vertreibung aus dem Paradiese" wäre die Verheißung des Erlösers aufzunehmen, bildlich und textlich. In der Erklärung des Bildes der unbefl. Empfängniß sollte betont werden, daß die Kirche seit ihrem Entstehen an diese Wahrheit geglaubt hat; die Erscheinung in Lourdes kann doch nicht einfach als eine Bestätigung „dieser That", d. h. der Definirung dieses Dogma's, hingestellt werden. Der Text zu „Taufe Jesu" ist seicht und werthlos. Die Fragen

über Elias bei „Verklärung“ sind von geringem Belang; hier könnte schon Besseres stehen. Das Grab des Lazarus ist unrichtig dargestellt; das ganze Bild heißt wenig. — Die Fragen über das „himmlische Opfer“ und den Unterschied zwischen demselben und dem Meßopfer (Himmelfahrtsbild) sind hier wohl nicht ganz begründet. „Die Sprachenverwirrung, die Strafe für den menschlichen Stolz hörte auf.“ (Pfingsten.) Ist dies richtig gesagt? Ist ferner die Frage richtig: wo stehen sie (die Früchte des hl. Geistes) im Catechismus? „Priesterweihe ist eine andere Taufe, eine Taufe mit dem hl. Geiste“ — ist jedenfalls ungewöhnlich und daher hier nicht am Platze. Was soll der Satz: „Nach alten Schriftstellern hat Jesus Christus in seinem Leben die Aemter aller 7 Weihen ausgeübt“? Bei der Firmung trägt der Bischof den Hirtenstab nicht selbst in der Hand. — Im Allgemeinen wäre noch auszustellen, daß der Text nicht sorgfältig genug und auch nicht nach einem festen, einheitlichen Plan behandelt worden ist; denn bald ist eine Nutzanwendung, bald keine; hier werden viele Fragen gestellt, dort kommt keine einzige vor; hier ist Poesie, dort Prosa u. s. w., kurz, es fehlt den Bildertexten an einer tüchtigen katechetischen Durcharbeitung. Es sei dies nicht gesagt, nur um zu tadeln, sondern um in Hinsicht auf den großen Nutzen, den solche katechetische Bilder haben können, zur Verbesserung des Mangelhaften anzuregen.

Die Bilder kosten per 100 St. 1 M. 80 Pf. und sind diesen Preis auch in ihrer jetzigen Form schon werth.

b) Collection verschiedener Heiligenbilder (Serie 100) 30 Sujets; 100 St. 1 M. 50 Pf. — „Margaritha v. Cortona“ hat gar keinen characteristischen Zug; es könnte gerade so gut „Theresia“ oder „M. M. Alacoque“ unter das Bild geschrieben werden. — Diese Darstellung U. L. Fr. vom hlgst. Herzen hat unseres Wissens die Mißbilligung Pius IX. erfahren. — „Christus am Kreuze“: Maria sitzt und der Himmel erstrahlt im Lichtglanze. — Das „Altarbild der Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung zu Lambach“ muß erklärt werden, sonst ist's für Nichtangehörige dieser Bruderschaft rein unverständlich. — „M. M. Alacoque“ ist eine förmliche Carricatur. — „Mechthild von Helfeda.“ Hier haben die Heilige und die Gottesmutter schön rosarothe Gesichter. — „Lidwina“, da weiß man nicht, ob Mann, ob Weib. — „Justinus“ hat ein verzerrtes Gesicht und „Apollonia“ sieht einer Bauernmagd ganz und gar ähnlich. — „Die Andacht zum hl. Herzen Jesu“ stimmt zu allem Anderen, nur nicht zur Andacht. — „Aegidius von Assisi“: hier erscheint wieder Alles, sogar die Klostermauern, in „rosigem“ Lichte. — „St. Elisabeth“ hat doch nicht dem Bettler die Schürze voll Rosen gezeigt? — „Gnadenbild der hl. Familie“ ist wie eine Gruppe von — man verzeihe — Zigeunern dargestellt. Es kann sein,

daß diese uns eingesandten Recensions-Exemplare nicht gut gelungene Abdrücke sind — allein, so wie uns dieselben vorliegen, bedeuten sie einen großen Schritt zur Schlamperei und ordinärsten „Tuifelemalerei". Solche Waare kann niemals empfohlen werden.

c) Symbolen-Bilder (Nr. 201), 10 Stück, Preis per 100 St. 1 M. 50 Pf. Gegenstände dieser symbolischen Darstellungen sind: Altarssakrament, Herz Jesu und Mariä, Namen Jesu und Mariä, Jesus, Maria und Josef u. s. w. Die Bildchen sind sinnig entworfen und fein ausgeführt und Jedem zu empfehlen, der für dieses Genre Vorliebe hat.

d) Blumenbilder (Nr. 200) mit Texten auf der Rückseite. Preis per 100 St. 1 M. 80 Pf. Von theils naturalistisch, theils stilistisch gezeichneten Blumen umrankte biblische Sprüche, Ablaßgebetchen u. s. w. in sehr gefälliger, zarter Ausstattung, die manchmal fast künstlerischen Werth beanspruchen kann. Auf der Rückseite finden sich meist geistl. Gedichtchen verschiedener Autoren.

e) Blumenbilder (Nr. 230$^{7}/_{8}$), Preis per 100 St. 1 M. 80 Pf. Die Blumen schlingen sich um das Kreuz, die Dornenkrone, das Herz u. s. w.; nebenan kurze Sprüche, Gebetchen, Lehren; auf der Rückseite recht gute Ermahnungen und Belehrungen, z. B. über den Rosenkranz, das Leiden, die Liebe zu Gott u. s. w.

f) „Mein Jesus, bist du da?" Einzeln-Bildchen. Photo-Lithographie. 4 S. mit einer hübschen Legende: „kindliches Vertrauen". 100 St. 4 M.

g) Gratulationskarten (Nr. 163), 6 Muster. Preis 100 St. 2 M. 50 Pf. Oben ein religiöses Symbol (Lamm Gottes, Herz Jesu, Herz Mariä, Altarssacrament u. s. w.), darunter der Glückwünsch (Herzliche Gratulation, ich gratulire u. s. w.), endlich ein Segensspruch aus der hl. Schrift. Die Ausstattung ist recht gut. Rückseite unbedruckt.

h) Gratulationskarten (Nr. 230). Preis 100 St. 2 M. 50 Pf. Die oben unter e angeführten Blumenbilder mit Glückwünschen. Auf der Rückseite ein Gedicht: „Was ich wünsche, was ich biete."

Meran. Anton Egger.

IV. **(Von wo ab soll man den 3., 7. oder 30. Tag zählen, damit das Requiem privilegirt sei.)** Neben dem Sterbe- und Begräbnißtage (obitus seu depositionis) wird von altersher in der katholischen Kirche namentlich der dritte, siebente und dreißigste Tag durch Requiem-Messen gefeiert und erfreuen sich diese Tage besonderer Privilegien. Doch waren bisher die Theologen nicht einerlei Meinung in Betreff der Frage, von wo ab man den 3., 7. oder 30. Tag zählen solle, damit die Requiem-Messe erlaubter Weise zelebrirt werden könnte?

Um eine Lösung dieses Zweifels herbeizuführen, wurde der S. Congregatio Rituum folgende Frage vorgelegt:

„In determinanda die tertia, septima et trigesima, quum haec dies computari possit vel a die mortis vel a die depositionis, quaeritur: Dies mortis vel depositionis debetne includi vel excludi, e. g. si depositio fiat prima die mensis et quum velit determinari dies tertia a die depositionis, erit dies tertia an quarta ejus mensis?"

Worauf die S. Congregatio Rituum unter dem 23. Febr. 1884 in folgender Weise antwortete:

„Utramque servari posse juxta ecclesiae consuetudinem."

V. **(Eheschließung zwischen Christen und Confessionslosen betreffend.)** Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen kais. königl. Ministerium für Cultus und Unterricht, sowie der Justiz, mit Erlaß vom 18. März 1884, Z. 1005, über eine, aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem ein Confessionsloser eine Katholikin heirathen wollte, gestellte Anfrage, sich dahin ausgesprochen, daß, insolange der confessionslose Bräutigam nicht in gesetzlicher Weise nachweist, daß er sich zur christlichen Religion bekennt, er eine bürgerlich giltige Ehe mit einer katholischen Braut im Grunde des §. 64 des a. b. G. B. nicht eingehen kann.

VI. **(Einführung portofreier Correspondenzkarten im österreichisch-ungarischen Postverkehre.)** Vom 15. Oct. 1884 angefangen, können (R.-G.-Bl. 1884. Nr. 157.) zwischen jenen Behörden, Aemtern ꝛc., welchen für den gegenseitigen Verkehr die portofreie Versendung ihrer Correspondenzen im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt zusteht, portofreie Correspondenzkarten unter den nachstehenden Bedingungen verwendet werden: 1. Als portofreie Correspondenzkarten dürfen nur die auf weißem Papier von der Postverwaltung aufgelegten Blanquette gebraucht werden; hievon sind die einfachen Karten zum Preise von 4 kr. für je 25 Stück, und die Doppelkarten (Tour- und Retour- oder Antwortkarte) zum Preise von 8 kr. von je 25 Stück bei allen k. k. Postämtern verkäuflich. 2. Die Adreßseite ist mit den durch den Vordruck gebotenen Daten auszufüllen und hat insbesondere zu enthalten: die Bezeichnung und den Stempel der aufgebenden Behörde (Amt), die Adresse und den Bestimmungsort, endlich die Begründung der portofreien Benützung der Postanstalt, und zwar in der schon jetzt für portofreie Briefe vorgeschriebenen Weise. 3. Die Rückseite der Correspondenzkarten ist für die Mittheilungen bestimmt, welche handschriftlich oder gedruckt oder theilweise Beides sein können.

VII. **(Ein Ehefall am Krankenbette.)** Es ist ein Ehepaar mixtae religionis: Titus protestantisch und Caja katholisch; sie wurden seinerzeit nur vom protestantischen Pastor getraut. Titus war früher mit der Schwester der Caja verheiratet und zwar in kirchlich giltiger Ehe; jedoch nach dem Tode derselben, als er zur Ehe mit Caja schreiten wollte, weigerte er sich, die kathol. Kindererziehung zu garantiren und Dispens zu erbitten und ließ sich, wie gesagt, vom Pastor copulieren. Unlängst wurde nun Caja schwer krank und verlangte die Tröstungen der heil. Religion, was hatte der Beichtvater in diesem Falle zu thun?

Antwort. Die fragliche Ehe ist, abgesehen von allem Anderen als nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossen (propter impedimentum clandestinitatis) ungiltig. Dieser Thatsache gegenüber wird sich der zur Kranken gerufene Priester, um eine Richtschnur für sein weiteres Verhalten zu gewinnen, folgende 2 Fragen vorlegen: 1. Ist der Zustand der Patientin ein solcher, daß bei möglichster Beschleunigung sich noch eine gesetzmässige Regelung der ehelichen Verhältnisse erzielen läßt? 2. Ist es wahrscheinlich, daß — den guten Willen der Frau vorausgesetzt — sich der protestantische Mann zur Erfüllung der kirchlicherseits geforderten Bedingnisse und zur Consenserklärung vor dem katholischen Pfarrer bereit finden werde? Kann sich der Priester beide Fragen mit ja beantworten, so wird er den Eheleuten in aller Ruhe den Standpunkt klarlegen und sich sogleich anheischig machen, das officium boni viri zu übernehmen und ihnen die nöthigen kirchlichen Dispensen zu verschaffen. Der zu schließenden Ehe steht ein doppeltes Hinderniß entgegen: ein trennendes, impedimentum affinitatis (in l. gradu) und ein verbietendes impedimentum mixtae religionis. Die ordentliche Dispensgewalt steht betreffs beider dem heil. Stuhle zu, allein das Gesuch wird, wie in allen solchen Fällen, an das Ordinariat zu richten sein, welches im Hinblick auf die hier obwaltenden besonderen Verhältnisse mit möglichster Eile die Dispense von Rom, beziehungsweise der päpstlichen Nuntiatur erwirken wird. Würde es sich bloß um das letztere Eheverbot, nämlich mixtae religionis handeln, so könnte der Bischof wohl kraft besonderer päpstlicher Vollmacht davon dispensiren.

Müßte sich jedoch der Priester nach genauer Erwägung aller Umstände beide oben gestellte Fragen oder auch nur eine von beiden verneinen, wäre zudem auch ein etwa beim protestantischen Manne gemachter Versuch der Umstimmung gescheitert, dann kann er sich mit dem von Seite der Kranken ganz im Allgemeinen gegebenen Versprechen, daß sie im Falle der Genesung Alles thun werde, was die Gesetze Gottes und der Kirche mit Bezug auf ihre Ehe fordern, begnügen und ihr, falls sie im Uebrigen

disponirt ist, die Absolution ertheilen. Müller Theol. mor. III. §. 167. n. 2. (Corresp. des Wiener Priester-Gebetsvereines.)

VIII. (**Spendung der hl. Communion in Oratorien von Krankenhäusern.**) In den Oratorien kleinerer Krankenhäuser pflegt das Allerheiligste Sacrament meistens nicht aufbewahrt, aber die hl. Messe an Wochentagen gelesen zu werden; es kommt nun vor, daß der Celebrant bisweilen ersucht wird, einem Kranken, welcher nicht zur Kapelle kommen kann, die hl. Communion zu seinem Bette zu bringen. Ist es erlaubt, zu diesem Zwecke nach der Sumtion des hl. Blutes den Altar zu verlassen und nach welchem Ritus muß die hl. Communion gespendet werden? — Bekanntlich ist es im Falle äußerster Nothwendigkeit erlaubt, die hl. Messe auch post consecrationem zu unterbrechen und die Kirche, resp. Capelle zu verlassen, um einem Sterbenden das Viaticum und auch die übrigen hh. Sacramente zu spenden. Abgesehen von dieser Ausnahme aber darf sich der Celebrant zur Spendung der hl. Communion infra Missam nicht e conspectu Altaris entfernen. Soweit diese Norm eingehalten wird, ist es im vorliegenden Falle erlaubt, dem Ansuchen nachzukommen und dann den gewöhnlichen Ritus einzuschalten, so daß Confiteor etc., Misereatur etc., Ecce Agnus etc. am Altar gesprochen werden. Befindet sich aber der Kranke in einem anderen Zimmer, so daß der Celebrant sich weiter entfernen müßte und den Altar aus dem Gesichte verlieren würde, so darf die Uebertragung des hh. Sacramentes nur nach der hl. Messe geschehen und muß dabei der Ritus der Communio infirmorum angewendet werden. So entschied die S. R. C. die 19. Dec. 1829.

IX. (**Die Denudatio altarium am Gründonnerstage.**) Ueber den Ritus der Denudatio handelt die Rubrik des Missale in feria V. in Coena Domini und wir geben hierüber die gründliche Erklärung der Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines.

Die Rubrik lautet also: Sacerdos cum ministris denudet altaria legendo Antiphonam Ps. 21: Diviserunt sibi vestimenta mea . . . . cum toto psalmo: Deus, Deus meus, respice in me. Aus dieser Rubrik ergibt sich nun Folgendes:

Sacerdos, — ein Priester soll diese Ceremonie vornehmen, wobei jedoch die Mithilfe der ministri nicht ausgeschlossen ist. Es ist demnach ebensowohl gegen die Rubriken, wie gegen den sie bestimmenden Geist der Ceremonie, wenn der Priester, zwar vor den Altären den Psalm recitirt, die Denudatio dagegen dem Meßner überläßt; dieser (oder ein anderer Diener) hat nur die Altartücher vorher loszulösen und vorbereitend zu lüften und, nachdem sie vom Priester wenigstens auf eine Seite geräumt sind, hinwegzutragen. Streng genommen sollte, wie aus dem Zusammenhange der Rubriken

zu diesem Tage hervorgeht, der Celebrant die Ceremonie vornehmen. Die Congregatio Rituum hat jedoch gestattet, daß dies auch durch einen anderen Priester geschehen dürfe.

Sacerdos cum ministris; — d. i. Diacon und Subdiacon, alle drei mit Alba, aber ohne Manipel, der Priester und Diacon auch mit der violetten Stola; in ihrer Ermanglung wenigstens zwei Cleriker (Minoristen); wo es auch an diesen fehlt, sollen doch zwei Ministranten (ohne Leuchter) gegenwärtig sein.

Denudet — nämlich: amovendo mappas (sämmtliche Altartücher antipendium (oder pallium) et omnia alia ornamenta (Blumen, Canontafeln, das Meßbuch nebst Pult), relicta tantum cruce cum candelabris (De Herdt I, III, n. 41.)

Altaria, also nicht blos der Hauptaltar, sondern (was aber namentlich in kleineren Kirchen häufig nicht beachtet wird), auch die Nebenaltäre (ausgenommen jener, auf dem das Allerheiligste aufbewahrt wird) sind ceremoniell, d. i. vom Priester unter dem vorgeschriebenen Psalmengebet abzuräumen.

Zuerst geht der Celebrant cum ministris zum Hochaltare; wenn sie bei den Altarstufen angekommen sind, nehmen sie die Birete ab; der Celebrant macht eine tiefe Verneigung, die ministri genuflectiren (sind sie Canoniker, so machen auch sie nur eine Verneigung.) Der Celebrant steigt, geleitet vom Diacon und Subdiacon, zum Altare hinan; daselbst intonirt er, während er zugleich die denudatio beginnt, die Antiphon, betet sie hierauf ganz im Vereine mit Diacon und Subdiacon, mit welchen er auch abwechselnd den Psalm recitirt.

Die Nebenaltäre (zuerst jene auf der Epistelseite) sind in gleicher Weise abzuräumen; bei jedem derselben soll der Psalm, der während des Hinganges unterbrochen werden muß, wieder aufgenommen und bei großer Zahl der Altäre so langsam gebetet, resp. so eingetheilt werden, daß bei dem letzten derselben wenigstens noch ein Vers zu recitiren übrig bleibt; denn der Psalm soll nicht wiederholt werden. Psalmus non est repetendus, licet multa sint altaria, sed morose est recitandus, ut non finiatur, quousque omnia altaria sint denudata (de Herdt l. c.) Wo der Altäre sehr viele sind, können auch mehrere Priester zu gleicher Zeit an verschiedenen Altären die Ceremonie vornehmen. (Herdt l. c.)

Nachdem der letzte Nebenaltar abgeräumt ist, kehrt der Priester wieder zum Hauptaltar zurück, vollendet daselbst, an den untersten Stufen stehend, den etwa noch übrigen Theil des Psalmes, wiederholt die Antiphon und kehrt nach entsprechender Reverenz in die Sacristei zurück.

Auf die Abräumung der Altäre folgt in einigen Kirchen das Abwaschen der Altäre, das übrigens am besten Nachmittags geschieht; dabei hat jedes Ceremoniell zu unterbleiben.

X. **(Sollen während der Passion am Palmsonntage die Lichter ausgelöscht sein?)** Nein; denn auf nachstehende Anfrage:

In dioecesi Linciensi viget (sicut in pluribus dioecesibus Imperii Austro-Hungarici) consuetudo extinquendi candelas tum Acolythorum, tum Altaris, dum canitur „Passio" in Missa solemni Dominicae Palmarum. Quaeritur, an haec consuetudo possit retineri? hat die S. R. C. durch Bescheid vom 13. Juli 1883 geantwortet:

Negative et consuetudinem in casu tollendam.

XI. **(Das deutsche Missionshaus in Steyl)** bei Kaldenkirchen, in welchem Missionäre für China ausgebildet werden, zählt gegenwärtig 15 geistliche Lehrer, 130 Zöglinge und 40 Brüder. In dem Verlage der Missions-Druckerei zu Steyl erscheinen der St. Michaels-Kalender (in 50.000 Exemplaren) und die beiden periodischen Zeitschriften: „Der kleine Herz-Jesu-Bote" und „die hl. Stadt Gottes." — Der hochw. Herr Rector Jansen hat vor Kurzem in Oberösterreich Grundbesitz erworben, auf dem ein neues Missionshaus erbaut werden soll. A.

XII. **(Religionsfreiheit in Japan.)** In Japan, wo vor 300 Jahren das Christenthum hauptsächlich durch die Jesuiten begründet wurde, und wo seitdem Hunderttausende christlicher Bekenner den Martyrertod erlitten, hat der Mikado jetzt durch ein Decret dem buddhistischen Heidenthume alle Bevorrechtung als Staatsreligion entzogen, und im ganzen Lande volle Religionsfreiheit gewährt. Dieselbe kommt dem Christenthume sehr zu Statten, und unter den 80.000 Christen sind dort 60.000 Katholiken. Den christlichen Missionären sind damit die Thore Japans weit geöffnet, und die dortigen Staatsmänner haben laut erklärt, daß wahre europäische Cultur nur auf christlicher Religionsgrundlage erreichbar sei. (Warnsdorfer Hausblätter.) W.

XIII. **(Kapuziner-Anstalten im Orient.)** Die neuerrichteten Kapuziner-Anstalten im Orient haben gemäß dem Wunsche des hl. Vaters Leo XIII. zum Zweck, regelmässige Kapuzinerprovinzen unter den verschiedenen Nationen und in den verschiedenen Riten des Orients zu bilden, so daß in der Zukunft die Griechen, die Armenier, die Syrier, die Bulgaren u. s. w. unter Beibehaltung ihres respectiven Ritus ihre besondere Ordensprovinz haben werden. Es müssen also Knaben und junge Leute aus den betreffenden Nationen herangebildet werden. Allein im Orient leben auch viele Katholiken des lateinischen Ritus und zwar meistens zerstreut unter den verschiedenen Nationen; sie stammen zum größten Theil aus Europa. In Berücksichtigung dieses Umstandes werden in den

orientalischen Kapuziner-Anstalten auch junge Leute aus Europa aufgenommen, wenn dieselben für den Kapuzinerorden und für das Missionsleben Beruf haben.

Für dies höchst wichtige Unternehmen im Orient waren drei Anstalten nothwendig: ein Vorbereitungscolleg, ein Noviziat und ein Studienkloster. Das erste ward errichtet zu Philippopel, dem Mittelpunkte der Kapuzinermission unter den Bulgaren; es zählt heuer (1884) 22 Candidaten. Das zweite befindet sich in Budscha bei Smyrna und zählt 20 Novizen. Diese werden nach Ablegung ihrer Profeß übersiedeln nach St. Stefano ins Studienkloster, dessen Ausbau der Vollendung entgegengeht.

Das große Unternehmen verdient wohl selbstverständlich allseitige Unterstützung. Eine solche kann man demselben verschaffen durch Zuwendung von Meßstipendien und namentlich auch durch Ueberlassung von überflüssigen und außer Gebrauch gesetzten Büchern. Zur Vermittlung derselben ist gütigst bereit der hochw. Herr Inspector J. Diefenbach in Sachsenhausen — Frankfurt a. M.

(Nach Anzeiger f. d. k. G. D.)

XIV. **(Aeußerung eines protestantischen Pastors über die Zukunft seiner Sekte.)** Aus einem Briefe an das Correspondenzblatt des Innsbrucker Priester-Gebets-Vereines entnehmen wir: „Es wird Sie vielleicht interessiren ein characteristisches Stücklein aus dem Norden zu vernehmen. Ein protestantischer Herr hatte lange die katholische Kirche besucht, sich dann unterrichten lassen und ging dann zu seinem bisherigen lutherischen „Pfarrer", um demselben gemäß dem Gesetze seinen Entschluß, katholisch zu werden, mitzutheilen. Dieser, ein hervorragender geistlicher Herr, empfängt ihn sehr höflich und sagt ihm etwa Folgendes: „Ihr Entschluß wundert mich gar nicht. Unsere Kirche hat gar keinen Halt mehr." In einiger Zeit, fuhr der arme Prediger fort, ist es aus mit unserer Staatskirche; dann gibt es nur mehr einen Theil der Bevölkerung, der katholisch, und einen anderen, der ungläubig ist. Es ist drückend, in unserer Kirche Priester zu sein.

XV. **(Decret über Sanation von Scapulir-Ertheilungen.)** Beatissime Pater! Fr. P. Hyacinthus a Durachio, Provinciae Capucinorum Pennsilvanicae Moderator, ad pedes S. V. humillime provolutus, cum saepe invalide fiant receptiones ad Scapularia, prout satis ex experientia et ex Decreto S. C. Ind. diei 18. Sept. 1862 constare videtur, humillime supplicat, ut S. Vestra omnes receptiones invalidas ad Sodalitatem vel Unionem Scapularis cuiuscumque, bona tamen fide peractas, sanare dignetur. Et Deus . . .

Ex Audientia SSmi diei 20. Julii 1884. SSmus Dominus Noster Leo, Divina Providentia PP. XIII., referente me in-

frascripto S. Congnis de Propaganda Fide Secretario, benigne concedere dignatus est, ut adscripti cum aliquo defectu, ut in precibus, abhinc indulgentias singulis Scapularibus proprias lucrari valeant.

Datum Romae ex Aed. dictae S. Congnis die et anno praedictis.

Pro R. P. D. Secretario
Ant. Aguardi Off.

XVI. **(Der Stall zu Bethlehem und unsere Tabernakel.)** Vielleicht könnte Jemand geschichtlich darstellen, wie beiläufig der Stall ausgesehen habe, in dem das Jesukind geboren ist. Für gewöhnlich stellt man sich unter einem Stalle ein elendes Gebäude vor, das mit etlichen Hölzern und Lattengerüsten zusammengezimmert ist, von Innen und Außen unreinlich gehalten, schmutzig und reichlich mit Spinnengeweben versehen ist. Ein komischer Anblick würde es gewesen sein, wenn der Stall zu Bethlehem von Außen vergoldet, vielleicht mit Blumen und Kränzen geziert, im Innern aber voller Schmutz und Spinnengewebe gewesen wäre. So hat er gewiß nicht ausgesehen. Aber so schauen manche unserer Tabernakel aus. Wohl schlägt man die Tabernakelnische mit weißer Seide aus (Congreg. Episc. 26. October 1575) oder vergoldet sie, wie dies zulässig ist nach Decret der S. R. C. vom 16. Mai 1871 (ja wären doch manche Tabernakelnischen nicht einfach roth, blau oder gar schwarz angestrichen), wohl hält man solcher Weise das Kripplein in Ehren; allein das Kripplein steht in einem Lattengerüste darinnen, das mit Schmutz und Spinnengeweben, ja mit dem Auswurfe der Mäuse bedeckt ist. Würde man diesen Stall, der 10, 20, 30 und noch mehr Jahre nicht geöffnet und gereinigt wird, öffnen, der schmutzige Stall von Bethlehem stünde da. Wohl gefällt den Kindern dieses Umdrehen einer Walze; auch wir sind daran gewöhnt; aber würdig ist diese Aufbewahrung und Behandlung nicht. Wohl sind unsere Drehtabernakel bequem; aber die Bequemlichkeit darf in einer so wichtigen Sache das Regiment nicht führen. Das römische Ritual (de Ss. Euch. Sacram.) schärft den Pfarrern vielmehr die Pflicht ein: „Parochus igitur summum studium in eo ponat, ut cum ipse venerabile hoc Sacramentum, qua decet reverentia, debitoque cultu tractet, custodiat, et administret, tum etiam populus sibi commissus religiose colat etc.“ Nur in den kirchlichen Tabernakeln, zu denen Thüren führen, läßt sich ein kostbares, oder doch anständiges Häuschen, das stets gereinigt werden kann, für das Jesukind herstellen. Darüber stehe ein Thron, darüber ein Baldachin; so allein erscheint der König der Glorie würdig in Mitte seines Volkes, wenn er in den äußeren Gestalten auf dem Throne erscheint. Den Künstlern dürfte sich ein weites und wohl das schönste Feld eröffnen,

dem Jesukinde eine Wohnung zu bauen, die mit dem Baustile der Kirche harmonirt und den liturgischen Anordnungen gemäß ist. Dies meine Weihnachtsgedanken.

Reithofen, Baiern. Expositus Josef Würf.

XVII. **(Unschuldig im Gefängniß.)** Fraternus wird gerufen, einem Schwerkranken die hl. Sterbsacramente zu spenden. Bei der Beicht erklärte der Kranke sofort, daß er eine schwere Schuld auf seinem Gewissen habe; bei einer Rauferei habe er in halbtrunkenem Zustande einem Kameraden einen Messerstich gegeben, an dem derselbe nach längerer Krankheit gestorben sei. Eine Untersuchung sei eingeleitet und auf verschiedene Verdachtsmomente hin ein Anderer, Innocenz, als der That schuldig, zu mehrjährigem, schweren Kerker verurtheilt worden, wo er sich noch befinde. Fraternus verlangt nun von Brutus, dem Kranken, daß er sich dem Gerichte als Thäter anzeige, daß er den Angehörigen des Ermordeten und dem unschuldig eingekerkerten Innocenz Ersatz leiste. Brutus thut Alles, was Fraternus verlangt, vermacht dem Innocenz eine Geldsumme als Entschädigung; der irdischen Gerechtigkeit wird er durch den bald eintretenden Tod entzogen. Was ist von der Handlungsweise des Fraternus zu halten?

Es kommt in diesem Falle, den wir der Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines entnehmen, auf die Zurechnungsfähigkeit des Brutus an. Wäre er vollkommen betrunken gewesen, so wäre ihm die That mit ihren Folgen nicht zu imputiren und er wäre rechtlich zu Nichts verpflichtet. Aber Brutus gesteht selbst ein, daß er noch wohl bei Sinnen war und wußte, was er that, wenn er auch nicht die Absicht hatte, den Angegriffenen zu tödten. Die Handlung muß ihm daher zugerechnet werden. Er hat schuldbarerweise seinen Mitmenschen am Leibe und Leben beschädigt. Er ist schuldig, den Angehörigen des Ermordeten jedenfalls die Krankheitskosten und je nach den Verhältnissen den durch Verdienstentgang erlittenen Schaden zu ersetzen. (Müller lib. II. t. II. S. 153, 1). Hat Innocenz durch das Gericht ob praesumptionem facti gezwungen Ersatz leisten müssen, so ist Brutus verpflichtet, ihm jene Ersatzsumme zurückzuerstatten. Dagegen ist Brutus nicht verpflichtet, sich selbst anzuzeigen, um dadurch den Unschuldigen zu befreien und dessen Ehre wieder herzustellen. Er ist ja nicht die wirksame und schuldtragende Ursache des ihm durch die Verurtheilung und Einkerkerung zugefügten Schadens. Nur dann, wenn die Umstände der schädigenden Handlung so beschaffen gewesen wären, daß der Verdacht nothwendig auf den Innocenz hätte fallen müssen, wäre diese Verpflichtung für Brutus eingetreten. (Müller lib. II. § 139. n. 7). Allerdings kann er verpflichtet werden, aus Liebe mit verhältnißmässig geringem eigenen Schaden dem Innocenz und falls dieser eine Famlie hat, derselben eine Vergütung zu leisten.

XVIII. **(Die gregorianischen Messen und die Altaria Gregoriana ad instar.)** Von alten Zeiten her pflegten die Gläubigen für die Befreiung der armen Seelen aus dem Fegefeuer 30 heil. Messen nach einander lesen zu lassen, welche man die gregorianischen heißt. Ihren Namen und Anlaß haben diese Messen von der bekannten Erzählung des hl. Papstes Gregor des Großen (Dialog. 1. 4. c. 55.), daß in seinem Kloster auf dem Mons Coelius ein Mönch, Justus mit Namen, der wegen des geheimen Besitzes von drei Goldstücken nach seinem Tode schwer habe büßen müssen, durch eine Reihe von dreißig heiligen Messen, die Gregor für ihn lesen ließ, am dreißigsten Tage aus dem Fegefeuer befreit worden sei. Ebenso haben die Gläubigen von jeher ein besonderes Vertrauen auf jenes hl. Meßopfer, welches zu gleichem Zwecke auf dem Altar des hl. Gregor in Monte Coelio gefeiert wird. Dieses Vertrauen auf die 30 gregorianischen Messen, sowie auf jede einzelne Messe ad Altare S. Gregorii ist so groß, daß man die sofortige Befreiung aus dem Fegefeuer bei jener armen Seele annimmt, für welche applicirt wird. Die Päpste, besonders Gregor XIII., dehnten das Privilegium des Gregoraltars in Monte Coelio auch auf andere Altäre aus, welche dann den Namen bekamen: Altaria privilegiata ad instar oder Altaria Gregoriana ad instar (sc. Altaris S. Gregorii in monte Coelio.) Im Jahre 1852 erhoben sich verschiedene Zweifel über diese Altaria ad instar und ihre Privilegien und schien deren Lösung verwickelt und schwierig; in Folge dessen verbot Papst Pius IX. am 15. März 1852, daß solche Altaria ad instar künftighin concedirt würden, bis die Sache sich aufgeklärt habe.

Da wandte sich jüngst der Vorstand der Kirche, in welcher die Gregorianischen Messen wohl ihren Anfang nahmen und worin der Altar des hl. Gregor steht, nämlich der Generalabt der Camaldulenser, an die hl. Congregation der Ablässe mit der Bitte, die in Aussicht gestellte Aufklärung der Sache endlich authentisch zu ertheilen. Die heil. Congregation erklärte am 15. März 1884 (also genau 32 Jahre nach dem Inhibitions-Decret Pius IX.) Folgendes:

1. Die Praxis der 30 Gregorianischen Messen mit dem Vertrauen auf ihre besondere Wirksamkeit ist eine fromme und nicht unbegründete;

2. dasselbe gilt von dem Vertrauen auf die Feier der heil. Messe am Altare des hl. Gregor in Monte Coelio;

3. ebendasselbe ist von den Altaria Gregoriana ad instar zu sagen;

4. das Inhibitionsdecret Pius des IX. ist hiemit aufgehoben und werden von neuem Altaria Gregoriana ad instar concedirt. (Ermel. Past. Bl.)

XIX. **(Zur Verlegung der Socii des Hauptpatrones einer Kirche.)** In Folge einer neuestens erfolgten Aenderung in den Rubriken des Breviers, ist in dem Artikel „Rubricae Breviarii et Missalis reformatae" in Heft I. S. 87 des Jahrganges 1884 dieser Zeitschrift Folgendes zu ändern: 5. Ist der Patronus principalis seu Titul. Eccl. vereint mit anderen Heiligen im Calendarium verzeichnet, so wird blos das Fest des Patrones gefeiert. Stehen im Calendarium Alle als Festum simplex oder semidupl. oder duplex (non tamen Doctoris), so entfallen die Socii ganz, falls nicht ein specielles Indult zur Verlegung derselben auf einen dies fixus erwirkt wird (wenn sie den ritus dupl. oder semidupl. haben.) Sind sie Doctores oder von höherem Ritus, so werden sie verlegt und mit dem ihnen zukommenden Ritus gefeiert.

Ried. Religions-Professor Josef Kobler.

XX. **(Fasten-Darstellungen. Weihnachts-Darstellungen.** J. Kravogl's lithographische Anstalt. Innsbruck.) Diese nach guten Vorbildern würdig ausgeführten Farbendruckbögen enthalten 15 ^{cm} hohe Figuren und hiezu passende, entsprechend große Decorationen, Landschaften, Facaden ꝛc., um in Form einer Schaubühne die Tableaux der biblischen Ereignisse in wechselnder Reihenfolge aufstellen zu können. Die Figuren sind auf steifem Papier und dürfte den Kindern das Ausschneiden und Zusammenstellen, wozu Miniaturzeichnungen der Gesammtscenen die Erläuterung geben, viel Vergnügen bereiten. Die Darstellungen erbauen Klein und Groß und verdienen beste Empfehlung. Preis der 16 Bögen Fastenbilder 7 fl. 10 kr., der 9 Bögen Weihnachtsbilder 4 fl. 30 kr.; einzelne color. Bögen 50 kr., für ärmere Kinder in Schwarzdruck zum Selbstcoloriren per Bogen 5 kr.

XXI. **(Waschen der Flachsleinwand.)** Um einfache Stuhlwaare, welche noch keine Wäsche durchgemacht, daher etwas gelb oder grau ist, bald ganz weiß herzustellen, nimm statt Soda in ähnlicher Weise unterschwefelsaures Natron zum Waschen. Es bleicht ausgezeichnet und schadet der Wäsche gar nichts. Wichtig für sehr viele hochwürdige Herren, die nur Stuhlwaare ankaufen.

Olbersdorf (Mähren). Pfarrer Nitsch.

XXII. **(Lectiones historicae II. Nocturni reformatae)** ex decreto S. R. C. d. d. et 8. Julii 1883 müssen in alle neuen Editionen des Breviers aufgenommen werden; jedoch besteht für diejenigen, welche die canonischen Tagzeiten nach den bisherigen Editionen recitiren, keine Verpflichtung zu jenen „reformirten Lectionen." Diese Erklärung hat dieselbe S. Rit. Congr. abgegeben in einem Monitum vom 14. December 1883.

XXIII. **(Im Todten-Officium)**, wenn dasselbe pro **uno** defuncto gebetet wird, wird alles recitirt, wie es im Brevier und Rituale lautet, mit der einzigen Ausnahme, daß das R. Erue Domine animam ejus und der darauffolgende V. Requiescat in pace im Singular gebetet wird, und auch diese zwei Verse nur vor der Oration. (Rottenburger Pastoralblatt 1884 Nr. 2.)

XIV. **(Zwei neue Ablaßgebete.)** Leo XIII. hat unterm 14. August 1884 allen Priestern, welche reumüthigen Herzens nachstehendes Gebet verrichten, einen Ablaß von 300 Tagen (täglich einmal zu gewinnen) verliehen:

„Jesu dilectissime, qui ex singulari benevolentia me prae „millenis hominibus ad tui sequelam et ad eximiam Sacer- „dotii dignitatem vocasti, largire mihi, precor, opem tuam „divinam ad officia mea rite obeunda. Oro Te, Domine Jesu, ut „resuscites hodie et semper in me gratiam tuam, quae fuit in „me per impositionem manuum Episcopalium. O potentissime „animarum Medice, sana me taliter ne revolvar in vitia, et „cuncta peccata fugiam: Tibique usque ad mortem ita placere „possim. Amen."

Desgleichen verlieh er einen Ablaß von 100 Tagen auf die andächtige Recitation des Stoßgebetleins:

„Bone Jesu rogo Te per dilectionem qua diligis Matrem „tuam; et sicut vere Eam diligis, et diligi vis: ita mihi des ut „vere Eam diligam."

XXV. **(Eheschließungen von Angehörigen des Königreiches Croatien-Slavonien.)** Nach einer Ministerial-Verordnung vom 6. September 1884, Z. 7179, gelten in Betreff der von Angehörigen des Königreiches Croatien-Slavonien zum Behufe der Verehelichung beizubringenden Ehe-Certificate folgende Bestimmungen:

A. Zur Ausfertigung der Ehefähigkeits-Certificate, resp. Heirats-Bewilligungen für Angehörige des Königreiches Croatien-Slavonien sind berufen:

1. Die königlichen Vicegespanschaften in dem bisherigen croatisch-slavonischen Provincialate;

2. die königlichen Bezirksämter in dem nunmehr mit dem Provincialate vereinigten, vormaligen croatisch-slavonischen Grenzgebiete;

3. nachstehende, als politische Behörden erster Instanz fungirende Stadtmagistrate, und zwar:

a) im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialate: die Stadtmagistrate in Agram, Karlstadt, Buccari, Sissek, Warasdin, Kreutz, Kopreinitz, Pozega, Esseg und Ruma;

b) im vormaligen croatisch-slavonischen Grenzgebiete: die Stadtmagistrate in Carlopago, Zengg, Petrinja, Kostajnica, Brod an der Save, Mitrovic, Semlin, Carlovic, Peterwardein, Belovar und Festung Ivanic.

B. Die Seelsorger haben zur Vermeidung jeder unnützen Weitwendigkeit und unter Umständen mit schweren Nachtheilen verbundenen Verzögerung die Ehewerber aus Croatien-Slavonien stets anzuweisen, daß sich dieselben **directe** an die zur Ausstellung der Ehefähigkeits-Certificate, beziehungsweise Heiratsbewilligungen competenten behördlichen Organe und nicht, wie dies vielfach geschehen ist, an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung oder an das königlich ungarische Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht wenden. W.

XXVI. **(Form der Vaterschafts-Erklärung bei unehelich gebornen Kindern.)** Unter dieser Aufschrift theilt das Wiener Diöcesanblatt 1884, Nr. 4, mit, daß die k. k. n. ö. Statthalterei in neuester Zeit verlange, daß die Zeugen für die Identität des Kindesvaters und dessen Erklärung ausdrücklich als „glaubwürdig" und ihr Zeugniß als „eidesstättig" bezeichnet werde; es sollen sich demnach die Matrikenführer bei derlei Vaterschafts-Erklärungen des nachstehenden Wortlautes bedienen: „N. N. (Vor- und Familien-Name, Stand und Religion des Kindesvaters), von dem die unterzeichneten glaubwürdigen Zeugen eidesstättig aussagen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von der N. N. (Mutter des unehelichen Kindes) angegebenen (oder anerkannten) Vater des Kindes N. N. bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt."

XXVII. **(Die Ewiglicht-Apparate),** deren Vorzüge auch in dieser Zeitschrift (1884, S. 224) schon hervorgehoben wurden, haben nunmehr bereits in vielen Kirchen Eingang gefunden, und kein Kirchen-Vorsteher, der sie eingeführt, wird sie je mehr entfernen; jedoch wiederholen wir: gutes Oel ist durchaus nothwendig. Der Erfinder dieser Apparate, Guillon, wurde mit dem päpstlichen Gregorius-Orden ausgezeichnet, ein Beweis, daß der Apparat an vielen und maßgebenden Orten als zweckmäßig befunden wurde. Dem in der Donauwörther Schulzeitung (1884, Nr. 5) erwähnten Uebelstand, daß man diesem Apparat schwer Licht entnehme zum Anzünden der Altarkerzen, wird ohne nennenswerthe Mühe und Kosten durch ein kleines Petroleum-Handlämpchen begegnet, welches in der Sakristei aufgestellt, vor Beginn des Gottesdienstes angezündet und je nach Bedarf brennend erhalten wird.

Für Kirchen-Vorstehungen in Oesterreich-Ungarn diene zur Nachricht, daß solche Ewiglicht-Apparate von folgenden Firmen be-

zogen werden können: F. Heindl, Stephans-Platz 7, Wien und Devotionalien-Handlung in Linz, Pfarrgasse 18.

Sailer.

XXVIII. **(Einschreibung des unehelichen Vaters in's Taufbuch.)** Nach § 164 des allg. bürg. Gesetzbuches und nach der mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, Z. 16.350, für die Geburts-Buchführer hinausgegebenen Instruction — auf welche Vorschriften in der h. Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. 1868, Z. 3649, ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde — sind die Führer der Geburtsbücher blos berechtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unehelichen Vater unter Beobachtung der in den bezeichneten Vorschriften angegebenen Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen. **Die citirte Instruction schreibt aber ausdrücklich vor, daß der von der Kindesmutter angegebene uneheliche Vater in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden darf, wenn er nicht selbst (persönlich) mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt.** (Salzburger Consist.-Kundm. vom 25. September 1884, Z. 2881. (S. 7.)

XXIX. **(Handbuch des kath. Kirchenrechtes.)** Von Dr. Rudolf Ritter v. Scherer, Professor an der Universität Graz. Im Verlage von Ulrich Moser's Buchhandlung (F. Meyerhof), Graz, wird Ende des Jahres 1884 der erste Halbband dieses Werkes erscheinen, auf das wir seiner Zeit in der Rubrik „Literatur" zurückkommen werden.

XXX. **(Die Weihnachts-Octave gestattet keine Anniversarien.)** Oefters schon erklärte der römische Stuhl, daß während der privilegirten Octaven keine Anniversarien gefeiert werden dürfen. Solche privilegirte Octaven sind die von Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam. Ueber die Weihnachts-Octav gingen die Ansichten der Liturgiker auseinander. Nach der neuesten Entscheidung der h. Congregation der Riten (23. Febr. 1884) ist den vorbenannten Octaven auch die von Weihnachten beizuzählen. (Corresp.-Bl. f. d. kath. Clerus Oesterreichs 1884, Sp. 424.)

XXXI. **(Die Märzandacht zum heil. Joseph.)** Zu den erfreulichsten Erscheinungen in unserer bedrängten Zeit gehört die stets wachsende Verehrung des hl. Joseph. Insbesondere pflegt man, wie den Monat Juni dem allerheiligsten Herzen Jesu und den Mai der seligsten Jungfrau Maria, so den Monat März dem heil. Nährvater Jesu durch tägliche Gebets- und Andachts-Uebungen zu weihen. Der hochselige P. Pius IX., ein besonderer Verehrer des hl. Joseph, hatte schon laut Decret S. C. Indulg. vom 27. April

1865 in der Absicht: „ut erga tantum coelestem patronum devotio magis magisque augeatur et illa precationis methodus (die Märzandacht) facilius et latius propagetur", allen Christgläubigen, welche an allen Tagen des Monats März zu Ehren dieses heiligen Patrones irgend eine beliebige Gebets- und Tugendübung, (ähnlich wie im Mai zu Ehren der sel. Jungfrau Maria, gleichviel ob öffentlich oder privatim, ob mit andern gemeinsam oder allein für sich) verrichten, einen doppelten Ablaß verliehen: 1) unvollkommenen von 300 Tagen für jeden Tag des Monats, 2.) einen vollkommenen an einem beliebig zu wählenden Tage des Monats, wenn man an diesem Tage nach würdigem Empfange der hl. Sacramente in der Meinung des hl. Vaters betet. Noch ein Jahr vor seinem Tode hat Pius IX. durch Decret der Ablaßcongregation vom 4. Februar 1877 bestimmt, daß diese Abläße auch dann gewonnen werden können, wenn man die Märzandacht vom 16. oder 17. Februar bis zum 19. März d. i. 31 Tage lang unmittelbar vor dem Josephsfeste vornimmt. Dieselben sind im einen wie im andern Falle den armen Seelen per modum suffragii zuwendbar. Die Seelsorger werden gewiß nicht unterlassen, bemerkt das Münst. Pastoralblatt, die Gläubigen über diese Gnadenverleihungen unter warmer Empfehlung der Märzandacht zu unterrichten.

XXXII. **(Zur Matrikenführung.)** Mit Beziehung auf den Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 wird vom „Wiener Diöcesanblatt" in Erinnerung gebracht, daß uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben und daß die Herren Seelsorger bei Vornahme der Taufe eines unehelichen Kindes über die Religion der Mutter durch freiwillige Vorlage des Taufscheines der Kindesmutter oder durch Befragen der Hebamme und der Taufpathen möglichste Gewißheit sich verschaffen sollen. Im letzteren Falle ist in der Rubrik „Kindesmutter" anzumerken: „Katholisch laut Angabe der Hebamme, der Taufpathen oder der Taufpathin." Eine Ausnahme von dem vorgenannten Gesetze findet auch dann nicht statt, wenn die nichtkatholische uneheliche Mutter die Taufe ihres Kindes nach christkatholischem Gebrauche verlangt oder eine dießbezügliche schriftliche Erklärung gibt.

XXXIII. **(Absolution auf Distanz.)** Der Cooperator Cosmas hört an einem Ablaßtage bei einem ziemlichen Concurs von Pönitenten Beicht. Eben hat er einem Beichtenden die Buße auferlegt und will ihn absolviren, da steht dieser auf und verläßt, ohne die Lossprechung abzuwarten, den Beichtstuhl. Cosmas ruft ihn zurück, doch der Enteilende hört ihn nicht mehr. Da schickt im der Beichtvater, bevor er ihn noch unter der Menge verschwinden sieht, die Absolution schnell nach mit den Worten: Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine etc. War die Absolution giltig?

Antwort: Zur Giltigkeit der Absolution gehört unter anderen Bedingungen auch die moralische Gegenwart des Pönitenten und diese wird nach dem hl. Alphons (Theol. mor. VI, 429) noch angenommen „bei einer Entfernung, in welcher die Menschen einander mit gewöhnlicher aber lauter Stimme anzureden pflegen." War also in unserem Falle der Pönitent auch schon mehrere Schritte (nach einigen Moralisten könnten es sogar gegen 20 sein) entfernt, war er jedoch noch im Gesichtskreis des Priesters oder auch, ohne daß er von diesem gesehen wurde, noch sicher unter den in der Nähe des Beichtstuhles stehenden Leuten, so konnte ihn dieser absolviren. Daß Cosmas hiebei bloß den essentiellen Theil der Formel gebrauchte, war durch die gebotene Eile gerechtfertigt. Doch hat er ihn hierdurch auch von den etwaigen Censuren absolvirt? Ja; denn nach der allgemeinen Lehre der Moralisten schließen die Worte a peccatis tuis auch die aus der Sünde entstandenen Censuren in sich, wenn sie der Priester nicht ausschließt. Für gewöhnlich dürfte jedoch ein Priester die von der Kirche vorgeschriebenen Worte: Ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis etc. nicht auslassen, ohne sich wenigstens einer läßlichen Sünde schuldig zu machen. (S. Alph. VI. n. 430. Dub. 4) (Wien. Corresp. d. Priester-Gebetsvereines.)

XXXIV. **(Abtei Emaus.)** Der hochw. Herr Prälat von Emaus in Prag, Dr. Maurus Wolter, der bekanntlich zugleich Superior der „Beuroner Benedictiner-Congregation" ist, hat als solcher durch ein Decret der S. Congr. Episc. et Regul. vom 13. September 1884, wodurch die Constitutionen genannter Beuroner-Congregation die definitive Approbation des heiligen Stuhles empfangen, den Titel „Erzabt" erhalten. Es unterstehen ihm außer Emaus noch zwei Abteien und zwei Priorate. Die Congregation, deren Gründer der hochw. Herr Erzabt ist, trat mit dem 29. September 1884, an welchem Tage in Emaus ein solennes Dankfest stattfand, in ihr 25. Lebensjahr. („Vat.")

XXXV. **(Die Localcapläne in Oesterreich.)** Vor einiger Zeit kam aus einer größern Bischofstadt des deutschen Reiches zu einem sog. Localcaplan einer österreichischen Diözese ein greiser Domcapitular auf Besuch, um während seines Cur-Aufenthaltes in der Gegend eine Ansprache zu haben. Der alte Canonicus erkundigte sich im Laufe des Gespräches auch um den kirchenrechtlichen Character der Seelsorge. Als er zur Antwort erhielt, daß die Seelsorge eine „Localcaplanei" sei, da war die erste weitere Frage: „Unter welchem Pfarrer stehen Sie (dann)?"

Dieses Factum bietet uns Anlaß, für auswärtige Leser der Quartalschrift, welche im österreichischen Staatskirchenrechte weniger

bewandert sind, einige Zeilen aus Aichner's Compendium Juris Ecclesiastici (Edit. IV. pag. 452 in annot.) hieher zu setzen:

„Ab his (scil. Beneficiatis) probe discerni debent capellani locales, ab Imperatore Josepho II. instituti. Nam hi posteriores in ecclesiis a matrice penitus avulsis funguntur et nulla ratione a parocho antiquo pendent, proindeque quoad omnia parochis aequiparantur."

Die practische Folgerung wäre wohl, daß die unzutreffende Benennung der in Rede stehenden ganz und gar selbstständigen Seelsorger, welche nach dem Jus ecclesiasticum commune wirkliche Pfarrer sind, demgemäß auch im amtlichen Verkehre, beziehungsweise in den Schematismen, geändert würde, wobei den hochwst. Ordinarien von Seite der Regierung in unserer Zeit wohl kaum erhebliche Schwierigkeiten bereitet werden dürften. J. v. L.

XXXVI. **(Darf der Priester bei der hl. Messe von der kirchlichen Vorschrift in Betreff der Farben der Paramente nie abweichen?)** A. Die 18. allgemeine Rubrik des römischen Missale n. 1. lautet: „Paramenta altaris, celebrantis et ministrorum debent esse coloris convenientis officio et missae diei secundum usum Romanae Ecclesiae." Dieselbe ist wie alle anderen beim hl. Meßopfer präceptiv, verpflichtet jedoch nicht sub gravi, wenn nicht dadurch Aergerniß gegeben wird. Daher dispensirt von der Beobachtung dieser Rubrik in Noth- und Ausnahmsfällen ein vernünftiger und wichtiger Grund, wie der Mangel von Paramenten der betreffenden Farbe oder vorübergehend auch defecte, unwürdige kirchliche Gewänder ꝛc. (Rottenburg. Past.-Bl.)

XXXVII. **(Sind Hostien giltig consecrirt, welche während der hl. Wandlung sich in einem geschlossenen Ciborium befinden?)** A. Dieselben sind valide consecrirt, wenn das Ciborium auf dem Corporale stand und der celebrirende Priester wenigstens am Anfange der hl. Messe die erforderliche Intention hatte; aber illicite, weil nach den Rubriken bei der Opferung und Wandlung das Ciborium geöffnet werden soll.

XXXVIII. **(Was hat der Priester zu thun, wenn er die hl. Hostie in den Kelch fallen läßt?)** A. Die Rubriken schreiben hiezu Folgendes vor: „Si Hostia consecrata dilabatur in Calicem, propterea nihil est reiterandum, sed sacerdos Missam prosequatur, faciendo caeremonias et signa consueta cum residua parte Hostiae, quae non est madefacta Sanguine, si commode potest. Si vero toto fuerit madefacta, non extrahat eam, sed omnia dicat omittendo signa et sumat pariter Corpus et sanguinem, signans se cum Calice et dicens: Corpus et Sanguis D. N. J. etc." (De defectibus, tit. 10. n. 10.)

XXXIX **(Durch Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums)** vom 9. Mai 1884 wurde festgesetzt, daß die zum Zwecke der Persolvirung von Seelenmessen, welche nicht aus Anlaß des Leichenbegängnisses abgehalten werden, legirten Beträge nicht zu den Leichenkosten gerechnet werden können und sohin ohne Rücksicht, ob es sich um eine Messenstiftung handelt oder nicht, der Gebühr zu 8% s. Z. unterliegen.

XL. **(Regelung der Portofreiheit der amtlichen Correspondenzen zwischen Pfarrämtern u. Gemeinden.)** Um der Wiederholung von Zwistigkeiten vorzubeugen, welche dadurch entstanden sind, daß Gemeinden die von den Pfarrämtern unfrancirt an sie gelangten Amtsschreiben uneröffnet zurückgeschickt haben, um nicht Strafporto zahlen zu müssen, wurde den bezüglichen Aemtern mitgetheilt, daß das Gesetz über die Portofreiheit den Pfarrämtern im Verkehre mit den Gemeinden und umgekehrt keine Portofreiheit gewährt, daß mithin in Zukunft die Pfarrämter, falls sie bei ihrer amtlichen Correspondenz portofrei mit den Gemeinden verkehren wollen, ihre Amtsstücke durch das eigene Gemeindeamt der fremden Gemeinde übersenden müssen, und daß auch die Gemeinden ihre Dienststücke nur durch die jeweilige Ortsgemeinde portofrei an ein fremdes Pfarramt zu schicken haben. (Corr.-Bl.)

XLI. **(Erklärung des Artikel I der organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge.)** Auf Anfragen des Ordinariates St. Pölten hat das apostolische Feldvicariat den Artikel I der organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge, lautend: „Zur Ausübung der Militär-Seelsorge und der militärgeistlichen Jurisdiction über sämmtliche in der activen Dienstleistung befindlichen Personen des k. k. Heeres, deren Frauen und unter väterlicher Obsorge stehenden Kinder, insoferne die beiden letzteren nicht der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, ist die Militär-Geistlichkeit berufen", dahin erklärt:

„Daß in Gemäßheit der organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge (Art. I) die militär-geistliche Jurisdiction sich auf die Civil-Dienerschaft der activen Militärpersonen nicht erstrecke; ferner auch nicht auf die Gattinnen und Kinder der nach zweiter Art verheirateten, activ dienenden Mannschaft; gleichwie auch nicht auf die Ehefrauen und Kinder jener Militärpersonen des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst", der Reserve und Landwehr, welche im Kriegs- (oder Mobilisirungs-) Falle zu einer activen Dienstleistung einrücken."

XLII. **(Indult für die Diöcese St. Pölten betreffend die Anticipirung des Matutinum und der Laudes.)** Wie in der St. Pöltner Currende Nr. 10 vom Jahre 1884 mitgetheilt wird, hat Papst Leo XIII. durch die S. Congregatio Concilii

mittelst Rescriptes vom 11. August 1884 die Bitte des Diöcesanbischofes betreffend die Erlangung der „facultas indulgendi omnibus suae Dioeceseos Sacerdotibus, ut quotidie totius anni tempore Matutinum cum Laudibus diei sequentis anticipare possint hora secunda pomeridiana diei antecedentis“ auf die Dauer von fünf Jahren gewährt.

XLIII. **(Geburts-Matriken-Auszüge zum Schulgebrauche sind nicht stempelfrei.)** In dem vortrefflich redigirten Folium periodicum Goritiense (Nr. 10, ddo. 25. October, pag. 315 und 316) macht das fürsterzbischöfliche Ordinariat Görz Mittheilung einer Erwiderung der k. k. Finanz-Direction an die k. k. Statthalterei daselbst ddo. 1. September 1884 infolge einer speciellen Anfrage rücksichtlich der Behandlung der zum Schulgebrauche benöthigten Geburts-Matriken-Auszüge. Wir geben hiemit den genauen Wortlaut der erflossenen Entscheidung: „Insbesondere steht der Ansatz am oberen Rande des Geburtsscheines „Per uso d' ufficio“ oder „per uso scolastico“ mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange, und wäre nach § 92 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) jedes Amt verpflichtet, die Stempelgebührlichkeit einer solchen Urkunde anzuzeigen. Wird der Geburtsschein von einer öffentlichen k. k. Behörde gefordert, so ist er stempelfrei, wenn die Behörde, die ihn gefordert hat, darin bezeichnet erscheint. Wird der Geburtsschein über Ansuchen einer Partei erfolgt, so ist er in der Regel stempelpflichtig, selbst wenn deren Armuth nachgewiesen sein sollte. Die Erfolgung des Geburtsscheines in Schul-Angelegenheiten gibt keinen gesetzlichen Grund zur Stempelfreiheit. Beigefügt wird, daß im Uebertretungsfalle der Pfarrer für die Stempel und erhöhte Gebühr nach § 71, Z. 5 u. 79, obigen Gesetzes mithaftet. Hievon werden die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgeämter zur Darnachbenehmung verständiget.“

Anmerkung: Nach dieser authentischen Erklärung ist die Ausstellung von Tauf- oder Geburtszetteln für Schulleitungen nicht stempelfrei und daher auch nicht gebührenfrei. Auf officiellen Taufscheinen genügt die Aufschrift: Ex offo-Tauffchein nach dem oben citirten Gesetze durchaus nicht mehr, sondern es muß der Zweck der stempelfreien Ausstellung und die abverlangende Behörde ersichtlich gemacht werden, z. B. Taufschein, ausgestellt über Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Kremsmünster in Straffachen, Z. 2003, ddo. 29. Februar 1884. Dasselbe Verfahren gilt auch für andere Matrikenscheine.

XLIV. **(Gebete nach der hl. Messe.)** Wie die in Lodi erscheinende Zeitschrift „Il Buon Pastore“ meldet, hat die S. R. C. ausdrücklich erklärt, daß auch das auf die 3 Ave Maria und das Salve Regina folgende Oremus sammt Oration von dem Priester flexis genibus gebetet werden müsse. W.

XLV. **(Erhaltung alter Wandmalereien.)** In Nummer 16 des „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands“ gibt Dr. Friedrich Schneider einige beachtenswerthe Winke betreffend die Erhaltung alter Wandmalereien. Er sagt: „Der Erhaltung geht zunächst die Auffindung voraus. Treten Spuren alter Bemalung, seien es Ornamente oder Färbung von Gliederungen oder gar figürliche Darstellungen, unter der Tünche hervor, so ist vorsichtige Behandlung vor Allem empfohlen. Man kratze oder schabe nicht gleich mit scharfen, schneidenden Instrumenten; sind die Spuren umfangreich oder lassen sie Besseres vermuthen, so wende man sich alsbald an einen Sachverständigen oder doch wenigstens an einen erfahrenen Handwerker, den man für die Sache zu interessiren sucht und in seiner Arbeit überwacht.

Will man ans Aufdecken gehen, so ist das nächste, daß man mit einem Holzhammer, den man auch noch mit einem Leder beziehen kann, die Fläche mäßig anschlägt und die oberen Tüncheschichten zum Abblättern bringt. Sitzt die Tünche stellenweise sehr fest, so kann man es auch mit einer dünnen Klinge versuchen, um die Farbeschichten zu heben. Am sichersten und gefahrlosesten gelangt man aber zu deren Beseitigung, wenn man ein mit gutem Kleister bestrichenes Tuch gegen die Fläche klebt, dieses trocknen läßt und dann vorsichtig und stetig herunterzieht; dann haftet die Tünche an dem Tuche und die Malerei liegt offen zu Tage. Von dieser Anleitung im Allgemeinen zu einem befriedigenden Ergebniß ist aber noch ein beträchtlicher Schritt, den man ohne Mühe und öftere Erfahrung nicht leicht macht.

Sind die alten Reste nun offengelegt, so braucht man um deren Erhaltung nicht sonderlich besorgt zu sein; denn die alten Farben schwinden so leicht nicht; nur ganz seltene Fälle ausgenommen werden sie an der Luft bestehen.

Anders verhält es sich mit der Frage der Wiederherstellung d. h. Auffrischung und Ergänzung. Hier ist noch größere Vorsicht geboten. Läßt man von ungeübter Hand derartige Reste nachfahren und übermalen, so sind sie einfach dahin, und es ist eitel Täuschung, dann noch von alten Wandmalereien zu reden. Aber auch die Herstellung von befähigter Hand hat ihre Bedenken. Freilich kann oft die Nothwendigkeit vorliegen, daß eine Ueberarbeitung geschehen muß, sofern der Zustand der Reste derart ist, daß er das Ansehen der Kirche geradezu beeinträchtigt: ich weiß sehr wohl, daß man an eine Kirche und ihr Ansehen einen anderen Maßstab zu legen hat, als etwa an einen Saal in einer Burgruine oder ein Alterthumsmuseum. Da gilt es nun den rechten Mann für sich zu gewinnen und, obwohl deren Zahl gering ist, so können doch immerhin Namen verlässigster Art genannt werden. Sind jedoch

solche Reste bedeutend und werthvoll, anderseits aber zu sehr zerstört, so ist es wohlgethan, sie einfach in dem Zustand ihrer Auffindung zu belassen und sie nur mit einer Schutzdecke zu versehen, welcher man die Farbe oder die Musterung der Wand gibt. Am besten bezieht man einen leichten Blindrahmen mit ganz grober Malerleinwand, wie sie zu Decorationen verwendet wird und macht diesen Rahmen in der Art beweglich, daß man ihn umlegen oder wegheben oder doch lüften kann. Das Rahmenwerk muß zwischen der Wand einen kleinen Zwischenraum lassen, damit Schimmel u. s. w. sich nicht festsetze. So werden an mehreren Orten, in Nürnberg, Straßburg, Konstanz u. a. O., werthvolle Reste geschützt und dem Studium bewahrt, ohne daß der Zustand der Bilder durch Zuthat moderner Hände verändert wird oder der ganze Innenraum ein ruinöses, für nicht damit vertraute Gemüther verwahrlostes und damit anstößiges Aussehen gewährt. Ein verständiger, liebevoller Sinn wird in solchen Fällen unschwer das rechte treffen und durch Berathung sich zu helfen wissen."

XLVI. (**Gegen den übertriebenen Luxus bei Leichenbegängnissen.**) Ein Aufsatz in Nr. 45 des Salzburger Kirchenblattes tadelt — und zwar mit vollem Rechte — den Luxus, welcher heutzutage bei Begräbnissen insbesondere durch kostspielige Kranzspenden, breite und schwere Seidenschleifen und Bänder, Einrückung in die öffentlichen Blätter u. s. w. getrieben wird, und regt den Gedanken an, es möchten Seelsorger und katholische Vereine dahin wirken, daß an Stelle dieser unsinnigen, dem Todten nichts nützenden und den Ueberlebenden in ihrem Vermögen manchmal schadenden Verschwendung die alte Sitte treten möge, für die Seelenruhe des Entschlafenen am 3., 7. und 30., sowie am Jahrestage des Sterbefalles das neutestamentliche Todtenopfer darbringen zu lassen und dazu Verwandte und Freunde des Verblichenen einzuladen. Wenn zunächst die höheren Stände hierin vorausgiengen und auf die Partezettel drucken ließen: „Kranzspenden werden verbeten" oder ähnliches, so ließe sich vielleicht eine Abstellung dieses Mißbrauches erwarten.

G. V.

XLVII. (**Das Knieen bei und nach der Consecration.**) Es gibt einige Priester, die die Kniebeugung bei und nach der Wandlung bis zur Communion anders machen zu müssen glauben als sonst. Sie lassen nämlich bei diesen Kniebeugungen das Knie ein wenig auf dem Boden ruhen und verneigen das Haupt. Einige Rubricisten, wie Salviucci, billigen diesen Gebrauch und berufen sich dafür auf die Worte im Missale: genuflexus adorat etc. — Dieser Gebrauch ist jedoch ganz unbegründet. Alle Genuflexionen mit einem Knie geschehen sine mora und ohne Inclination. Si fiat (genuflexio) unico genu, sagt De-Herdt t. I. n. 115, demittitur

genu dextrum usque ad terram iuxta talum pedis sinistri absque ulla capitis inclinatione . . . . Genuflexiones faciendae sunt corpore et capite erectis, nec unquam caput inclinandum est, nisi utroque genu flectendum sit. Der heil. Alphons nennt die Inclination geradezu einen verus et positivus error. — Und was den Ausdruck der Meßrubrik genuflexus adorat anbelangt, so ist derselbe nicht so zu verstehen, als ob man niederknieen, knieend anbeten und dann sich erheben soll, sondern der Ausdruck besagt nur, daß man das hl. Sacrament durch eine Kniebeugung und nicht auf eine andere Weise anbeten solle. So die Rubricisten, z. B. Pavone, La guida liturgica t. 2. n. 368. Die Richtigkeit dieser Erklärung ergibt sich aus dem Missale selbst; denn in den Rubriken werden die Ausdrücke „genuflexus adorat, adorat genuflectit" ganz gleichbedeutend betrachtet. So heißt es vorn in den allgemeinen Rubriken von der Wandlung bis zur Communion immer genuflexus adorat, oder einfach adorat, im Texte dagegen fast immer genuflectit. Ein Zeichen, daß genuflexus adorat nicht mehr sagen will, als genuflectit. Uebrigens sind auch die meisten und besten Rubricisten dieser Ansicht. (Vgl. M. Pstbl. p. 21.)

XLVIII. **(Marianische Messen.)** Unter dem 12. März 1678 entschied die S. R. C., daß die Missae propriae festivitatum B. M. V. nicht als Votivmessen benützt werden können. Unter dem 23. Februar 1884 erklärte aber dieselbe Congregation, daß davon die Missa Immaculatae Conceptionis (Gaudens gaudebo) ausgenommen sei. Darauf deutet schon hin, daß nach dem Graduale dieser Messe für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres die nöthigen Abänderungen angezeigt sind mit der Ueberschrift: In Missis votivis. Dasselbe gilt von der Missa Sacratissimi Cordis Jesu (Miserebitur), welche schon nach mehreren früheren Decreten als Votivmesse genommen werden kann. (Schles. Past. Bl. 1884. Nr. 10.)

XLIX. **(Missa pro urgente necessitate.)** Wenn irgend eine schwere Gefahr droht, für welche kein specielles Meßformular im Missale, sondern bloß eine Collecte notirt ist, z. B. ad petendam pluviam, ad postulandam serenitatem, so kann als Votivmesse pro re gravi in diesem Falle die Missa pro quacunque necessitate genommen und muß dann der darin enthaltenen Collecte die Collecta pro particulari necessitate sub unica conclusione beigefügt werden. (S. R. C. 23. Febr. 1884.)

Es wird jedoch hier vorausgesetzt, daß eine solenne Votivmesse pro re gravi vom Diöcesanbischofe angeordnet oder doch erlaubt wurde.

L. **(Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes)** besteht für einen österreichischen Protestanten auch dann, wenn der-

selbe eine zum Protestantismus übergetretene Ausländerin im Auslande geheiratet hat, deren Ehe durch das ausländische Gericht, hinsichtlich ihrer getrennt worden war. Decret des k. k. obersten Gerichtshofes vom 6. November 1883, Z. 12.584.

LI. **(Keine Dispens von der applicatio pro populo)** ist in dem Falle vorhanden, wenn bei einer Pfarrkirche, an der nur ein Seelsorgspriester systemisirt ist, vom Ordinariate Stiftungen für solche Tage genehmigt wurden, an denen die applicatio pro populo stattfinden soll. Es ist dies blos die eine Erlaubniß, die applicatio pro populo an einem andern Tage als an dem hiezu bestimmten vornehmen zu können, auch soll im Intentionen-Verzeichniß der Tag bezeichnet sein, auf welchen die applicatio pro populo verlegt wurde. (Congreg. Conc. 28. Aug. 1883.) (Corresp.-Bl. für den kath. Clerus.)

LII. **(Warum hat die jüngst vorgeschriebene allgemeine Fürbitte nach der stillen Messe am Schlusse: per eundem Jesum Christum und nicht einfach per Christum?)** Weil hier genau in derselben Weise, wie in der Oratio, A cunctis, welche ebenfalls mit per eundem schließt, Christus in den Worten Dei genitrix erwähnt worden ist. Allerdings springt die betreffende Beziehung besonders im Deutschen nicht sofort in die Augen, weil der Genitiv Dei hier nicht als selbständiges Wort, sondern in einem zusammengesetzten Worte vorkommt. (Kölner Pastoral-Blatt. Jahrg. 1884. Nr. 2.)

LIII. **(Herbstpfarrconcurs in Linz am 14. u. 15. October 1884)**[1] I. Ex theologia dogmatica: 1. Ostendatur, merito proscriptam esse propositionem 45. syllabi: „Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juventus christianae alicujus reipublicae instituitur, ... potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicunque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, (in graduum collatione), in delectu aut approbatione magistrorum.“ — 2. Proprietates matrimonii christiani proponantur et vindicentur.

II. Ex jure canonico: 1. Ecclesiam habere potestatem coactivam vindicetur. 2. Juris patronatus notio et variae species exponantur. 3. Impedimentum matrimonii „mixtae religionis“ quoad theoriam et praxim declaretur.

III. Ex theologia morali: 1. Quid est sacrilegium, et quotuplici ac quali modo patrari potest? 2. Quid est detractio? Unde ejus gravitas determinatur, et quae inde obligatio oritur?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Wie soll der Seelsorger die Kinder zur rechten Anhörung der heil. Messe anleiten?

---

[1] Zahl der Herren Concurrenten 12, nämlich 4 Regular- und 8 Weltpriester.

2. Wie sind rückfällige Gewohnheitssünder im Beichtstuhle zu behandeln? 3. Wie ist bei einer Kindeslegitimation vorzugehen?

Katechese: „Man entheiliget Gottes Namen, da man ohne Noth oder gar falsch schwört."

Predigt auf den 19. Sonntag nach Pfingsten: Text: „Der König gieng hinein, um die Gäste zu beschauen, und er sah daselbst einen Menschen, der kein hochzeitliches Kleid angezogen hatte." Matth. 22 c. 11 v. Thema: Was ist und wird der Mensch ohne die heiligmachende Gnade. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrasis Evangelii secundum Lucam c. 19 v. 1—10 (Evangelii festi dedicationis) exhibeatur.

Kalenderschau.

Wir haben im vierten Hefte des letzten Jahrganges bereits mehrere Kalender für 1885 angezeigt; seither sind uns wiederum neue zugekommen, die wir hiemit zur empfehlenden Anzeige bringen. Voran nennen wir den

Oberösterreichischen Preßvereins-Kalender, red. v. Joh. Mittendorfer. Großoctav, S. 119, Preis 40 kr.; elegant ausgestattet wie kein zweiter; Inhalt sehr gut. Als Beilage das Porträt des † Franz Joseph Rudigier. Letzteres halten wir für nicht ganz gelungen. Bezüglich der Biographie des Hochseligen hätten wir gewünscht, daß, wie bei den anderen Aufsätzen, auch hier die Quelle angegeben worden wäre, aus der so sehr geschöpft worden ist, nämlich die „Quartalschrift 1878", oder „Ein kleiner Blumenstrauß zum Jubeljahr des Bischofs Franz Joseph Rudigier". Ferners sei bemerkt, daß der eigentliche Grund, warum wir mit Recht das Diöcesan-Centenarium im Jahre 1885 feiern, in der päpstlichen Erectionsbulle selber liege, indem diese Bulle im genannten Jahre nach unserer Berechnung (das Jahr 1884 ist nach florentinischer Rechnung) ausgestellt worden ist. Die Diöcese ist also canonisch errichtet worden im Jahre 1785. Endlich hätte das Inserat der sogenannten **St. Lucas-Kunstanstalt** in Wien in diesem katholischen Kalender nicht Eingang finden sollen, was übrigens ohne Wissen und Willen der Redaction geschehen ist („Linzer Volksblatt" 282). Wir sind **durchaus nicht** in der Lage, diese Firma zu empfehlen.

(St. Joseph-Kalender,) Steirischer Volks-Kalender mit Abbildungen, Preis 40 kr. Textseiten 151. Graz, Styria.

(Glöckleins-Kalender.) Innsbruck, Rauch. S. 96. Preis 25 kr.

(Lehrer-Kalender.) Donauwörth, Auer. Taschenformat, geb. ähnlich dem Cleruskalender.

(Regensburger Marien-Kalender.) Pustet. S. 191. Ausgabe für Oesterreich.

(Cäcilien-Kalender) von Haberl. Pustet. S. 94. Pr. M. 1.20.

(Aachener St. Josephs-Kalender.) S. 96. Pr. 40 Pfg. Schweitzer's Verlag.

(Kalender für die studierende Jugend.) Donauwörth, Auer. S. 143. Bei eben demselben auch ein Kinderkalender, S. 95.

(Kleiner Marien-Kalender) von L. Gemminger. Pustet. S. 192.

(Kalender für Meßdiener) von E. Fischer. Salzburg, Mittermüller.

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Christliche Kunstblätter, red. v. Dr. M. Hiptmair. Monatlich einmal, Pr. jährl. 1 fl.

Christlich-pädagogische Blätter, v. Panholzer. Wien, monatlich zweimal. Pr. 2 fl. Zur Schulfrage höchst wichtig, ausgezeichnet redigirt.

Salzburger Kirchenblatt, red. v. A. Kaltenhauser. Wöchentl. einmal. Pr. jährl. 5 fl. 20 kr. Ist ein sehr tüchtig red. kath. Blatt, sehr zu empfehlen.

Der Volksbote, bei H. Kirsch in Wien. Illustrirtes Monatsblatt. Jährl. 50 kr. Sehr empfehlenswerth für das kath. Volk.

Neue Weckstimmen. Wien bei Eipeldauer. H. 12: „Wer hat die in unserer Zeit so häufigen Selbstmorde zu verantworten?" V. A. Freudhofmeier.

Warnsdorfer Hausblätter, v. A. Opitz. Pr. jährl. 1 fl.; erscheinen zweimal im Monat. Sind sehr empfehlenswerth.

Der Missionär, in Braunau am Inn. Organ der kath. Lehrgesellschaft.

Für Auge und Herz, Herausgeber E. Fischer. Monatlich einmal. Pr. jährl. 1 fl.

Katechetische Blätter, red. v. Walk in der Oberpfalz (Rösel in Kempten). Monatlich einmal.

Oesterreichische Monatschrift für christliche Social-Reform, v. Frhrn. v. Vogelsang. H. 11: Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich. Das Sinken der Getreidepreise. Zur Latifundienbildung in den Alpenländern. Zur Arbeiter-Krankenkassen-Frage. Zur österr. Arbeitsordnung. Der Wahlkampf in Deutschland und die Socialreform.

Correspondenz-Blatt für den kath. Clerus Oesterreichs, red. von Berthold Anton Egger, Klosterneuburg. Erscheint zweimal im Monat; vertritt mit großer Energie die Standesinteressen des Clerus.

Literarische Rundschau, bei Herder in Freiburg. Literaturblatt, red. v. Dr. C. Krieg. Monatlich einmal.

Verzeichniß der päpstlichen Ablässe nebst Angabe der Bedingungen zu deren Gewinnung. Durch den Salzb. Bücherverein; 8 S. in 16°, à 1 kr.

(Die katholischen Missionen.) Nr. 12: Der Königin des Rosenkranzes. Bosnien. Der Apostel Neu-Granadas. Nachrichten aus den Missionen: Armenien; Tonking; Ceylon; Südafrika. Miscellen. Für Missionszwecke. Nebst vielen Illustrationen.

(„St. Benedicts-Stimmen.") Heft 12: Gruß an das Christkind. Die Weihnachtsengel. Heiligung der Monate. Stätten des heiligen Benedict. Abtei Emaus. Eine Stimme über die Eucharistie vor 1000 Jahren. Das Walten der göttlichen Strafgerechtigkeit. Das Ave Maria-Glöcklein. Leben des großen Abtes Ludwig Blosius. Eifer der Heiligen für die Seelen des Fegefeuers. Vereins-Nachrichten.

(St. Francisci-Glöcklein.) Heft 3: Zum Fest der Unbefleckten Empfängniß. (Gedicht.) Monatspatron im Dezember. Beherzigungen. Der seraphische Hofgarten. Die heilige Nacht. Eine Legende über das Fest der unbefl. Empfängniß. Seraphische Chronik. Der hl. Antonius hilft. Das Gebet des Herrn. Gebetserhörungen. Ablaßtage. Gebetsmeinungen. Scheidzeichen.

(Monat-Rosen.) Heft 5: Marienrose. Maria die reinste Jungfrau. Kurze Lebensgeschichte des hl. Karolus Borromäus. Liebevolle Einladung zur heiligen Communion. Der Tischler von Lavaur. Gedanken für den Allerseelen-Monat. Marienthal im Elsaß. Der Gebetsverein Unserer Lieben Frau vom hlst. Herzen. Gnadenblüten. Der Marianische Sühnungs-Verein in Wilten.

(Der Sendbote d. g. Herzens Jesu.) Heft 11: Einladung zum Abonnement. Wie wird es schön im Himmel sein. Die Rast am Herzen Jesu. Perlen der Herz-Jesu-Andacht. Selbstmord und Beicht. Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. als Förderer des Gebetsapostolates und der Andacht zum hlst. Herzen Jesu. Die marianische Congregation in Oberdeutschland. Das Herz Mariens und das Ave Maria. Festjubel. Herbstblumen. Mutter Barat, die starke Frau.

(Zeitschrift für kath. Theologie), Innsbruck. Heft 4: Abhandlungen. Nisius, Ueber das Formalobject der theologischen Liebe. II. Die päpstliche Lehrentscheidung gegen Fenelon. Propst, Die Liturgie nach der Beschreibung des Eusebius von Cäsarea. Grisar, Die Frage des päpstlichen Primates und des Ursprunges der bischöflichen Gewalt auf dem Tridentinum. II. (Schluß-Artikel.) Biederlack, Die Verletzungen der Vermögensrechte; ihre Unterscheidung in schwere und läßliche Sünden. Recensionen. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten ꝛc. I. II. 2. Geiler v. Kaisersberg's Schriften, herausgegeben von de Lorenzi I—IV. Secchi, die Größe der Schöpfung, übersetzt von Güttler. Cordatus' Tagebuch über Martin Luther, herausgegeben von Wrampelmeyer H. I—III (J.) Fürstbischof Stepischnegg, Das Karthäuser-Kloster Seiz. Bemerkungen und Nachrichten.

(Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienser-Orden), red. v. P. Maurus Rinter. Heft 4: Der heilige Abt Odilo von Cluny. Eine Admonter Todtenrotel d. 15. Jhd. Ueber ambros. Liturgie und Gesang. Die Benedictiner-Universität Salzburg und der heilige Thomas v. A. Das Stift Gandersheim und Hrotsuitha. Psalmodie, Lesung und Gebet nach der hl. Regel. Zum Buche Daniel. Geschichte des ehem. Stiftes Engelszell. An den hl. Beda. Mittheilungen und Literatur.

(Literarischer Handweiser), v. Dr. F. Hülskamp in Münster. Nr. 19: Kritische Referate über: Fillion Essais d'Exégèse. Riedl Festpredigten, Vianney Sonntagspredigten und Frings Rosenkranzpredigten. Delff Weg zum Wissen und zur Gewißheit Leist Urkundenlehre. Duncker Griechengeschichte. Weber Bamberger Weinbuch. Rückert Reisen nach Nordafrika und durch Palästina. v. Heemstede Mathusala. Himmelstein Jugendschriften und „Gnaden des Christenthums."

(Stimmen aus Maria-Laach.) Heft 10: Zum dritten Centenarium d. h. Carl Bor. Die Religion des Agnosticismus. Erzbischof Egbert von Trier und die byzant. Frage. Das Geheimniß der Menschwerdung in seinen Wirkungen. Molière Rezensionen.

(Natur und Offenbarung.) Heft 10, 11, 12. Abhandlungen: — Die Getreidefeinde aus der Insektenwelt. Von Erich Wasmann, S. J. Die neuere Physik v. Carbonnelle. S. J. Poesie und Natur. Von Carl Berthold. Umkehr der Wärmeverhältnisse im Spätherbste und Winter. Von P. Wilhelm Sidler O. S. B. in Einsiedeln. Affe und Urmensch, von Dr. Otto Mohnike. Recensionen: Die Entwicklung der Welt auf atomistischer Grundlage. Dr. Fr. Pfaff. Die Physiognomie des Mondes. Schulbotanik. Der tausendjährige Rosenstock am Dome zu Hildesheim von G. Schrader. Vermischtes. Himmels-Erscheinungen von P. C. Braun, S. J., Director der Sternwarte in Kalocsa.

Sehr empfehlenswerth sind die belletristischen Zeitschriften:

Alte und neue Welt, illustrirtes kath. Familienblatt. Verlag von Gebr. C. und N. Benziger in der Schweiz. Ebendaselbst erscheint eine neue Monatschrift für das junge Volk mit dem Titel:

Unsere Zeitung, mit schönen Illustrationen und anziehendem Texte.

Deutscher Hausschatz, bei Pustet in Regensburg. Im neuen Jahrgange erscheinen wieder Reise-Erinnerungen v. C. May.

Die hl. Stadt Gottes, herausgegeben in Steyl. Ebenfalls illustrirt und tüchtig redigirt.

Redactionsschluß 20. December — ausgegeben 15. Jänner.

Inserate.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien,** Singerstraße 7, erschienen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzelberedtsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der Herren Josef Schwarz, Professor der Theologie und Redacteur der theol.-prakt. Quartalschrift in Linz, Dr. Valentin Hackel, Professor der Theologie in Leitmeritz, Dr. Al. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz, Dr. Anton Kerschbaumer, Propst und Pfarrer in Krems, F. Ed. Krönes, Schuldirector in Neutitschein und Dr. Anselm Ricker, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer in Aschau bei Wien. Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen gr. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W. = M. 7.02. Mit Francoversendung jedes einzelnen Heftes fl. 4.20 ö. W. = M. 8.40.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knecht, Dr. Fr. J., Praktischer Commentar zur Biblischen Geschichte mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Concordanz der biblischen Geschichte und des Catechismus. Im Anschlusse an die von **G. Mey** neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen **Dritte, verbesserte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Eichstätt. 8°. (XV und 771 S. nebst vier Lectionsplänen.) M. 6.40 = fl. 3.84; geb. in Halbfranz M. 8 = fl. 4.80. Die Lectionspläne appart à 10 Pfg = 6 kr.

Manna quotidianum sacerdotum sive preces ante et post missae celebrationem cum brevibus meditationum punctis pro singulis anni diebus. Preces edidit, meditationum puncta composuit, appendicem adjecit Dr. **J. Schmitt.**

Tomus III. A dominica VIII. p. Pentec. usque ad dominic. I. adventus. **Editio altera.** Cum approb. reverendissimi archiep. Friburg. 12°. (XII, 623 u. LXV S.) M. 3 = fl. 1.80; geb. in Halbfranz M. 4 = fl. 2.40.

Das ganze Werk vollständig in drei Bänden M. 9 = fl. 5.40; geb. in Halbfranz M. 12 = fl. 7.20.

Mey, G., Meß-Andacht für fromme Kinder. Auszug aus dem „Meßbüchlein". Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Mit Bildern von **L. Glötzle.** **Zweite Auflage.** 12°. (42 S.) 20 Pfg. = 12 kr.; geb. in Halbleinwand 30 Pfg. = 18 kr.

Brüll, Dr. A., Lehrbuch der heil. Geschichte zunächst für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XII u. 265 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brüll, Dr. A., Bibelkunde für höhere Lehranstalten und Lehrerseminare. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (VII u. 164 S.) M. 1.20 = 72 kr.

Müller, M., Praktische Betrachtungen über die Parabel vom Verlorenen Sohn. Besonders zum Gebrauch in der Fastenzeit und bei geistlichen Uebungen. Mit Genehmigung Sr. Eminenz des Card.-Erzbischofs von New-York. Aus dem Englischen übersetzt. **Zweite Ausgabe.** Mit einem Stahlstich. 8°. (IV u. 628 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Rolfus, Dr. H., Geschichte des Reiches Gottes auf Erden oder **Christliche Kirchengeschichte.** Von Erschaffung der Welt bis auf unsere Tage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, des hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariats Salzburg und der hochw. bischöfl. Ordinariate Rottenburg, Augsburg, Speyer, St. Gallen, Chur und Sitten. Mit dem Bildniß Leo's XIII. in Farbendruck, Familien-Chronik und 204 Holzschnitten. **Zweite, verbesserte Auflage.** Gr. 8°. (IV u. 1118 S.) M. 10 = fl. 6.—; geb. in Leinwand mit Lederrücken und Goldpressung M. 12 = fl. 7.20.

Stolz, Alban, Was der Kirchhof predigt. Zweite Auflage 16°. (16 S.) 20 Pfg. = 12 kr.

Roder, G., S. J., Considerationes pro reformatione vitae, in usum sacerdotum, maxime tempore exercitiorum spiritualium. Cum approbatione Rmi Arch. Friburgensis. 16°. (XII u. 372 S.) M. 1 = 60 kr.

Schorn, H., Laudate Dominum! Kirchengesänge nebst Gebeten zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste höherer Lehranstalten. Mit bischöfl. Approbation. Mit einem Titelbild 12°. (XII u. 271 S.) M. 1.40 = 84 kr.; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 2 = fl. 1.20.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sittenlehre. **Vierter Band. Natur und Uebernatur.** Grundzüge einer Culturgeschichte. Zweiter Theil. 8°. (XII u. 1040 S.) M. 8. = fl. 4.80.

Früher sind erschienen:

Erster Band. Erst Mensch, dann Christ, und so ein ganzer Mensch. (XII u. 464 S.) M. 4 = fl. 2.40.

Zweiter Band. Humanität und Humanismus. Grundzüge einer Culturgeschichte. Erster Theil. (XVI u. 882 S.) M. 6. = fl. 3.60.

Dritter Band. Natur und Uebernatur. Grundzüge einer Culturgeschichte. Zweiter Theil. (XIII u. 926 S.) M. 6 = fl. 3.60. Jeder Band wird einzeln abgegeben.

Venite adoremus! Katholisches Gesang- und Gebetbuch für die studierende Jugend. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. 12°. (XV u. 405 S.) M. 1.80 = fl. 1.08; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ratzinger, Dr. G., Geschichte der Kirchlichen Armenpflege. Gekrönte Preisschrift. **Zweite, umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XVI u. 616 S.) M. 8 = fl. 4 80. Von demselben Verfasser ist außerdem erschienen:

Die **Volkswirthschaft** in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-sociale Studien über Cultur und Civilisation. Gr. 8°. (XVI u. 532 S.) M. 7 = fl. 4.20.

Die **Erhaltung des Bauernstandes.** Ein Reformprogramm des Hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg. Gr. 8°. (XVI u. 118 S.) M. 1.50 = 90 kr.

Knecht, Dr. Fr. J., Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der kath. Volksschule. Nach der Biblischen Geschichte von **Schuster-Mey** bearbeitet und mit Andeutungen für die Auslegung und Anwendung versehen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, der hochw. Herren Bischöfe resp. bischöfl. Ordinariate von Chur, Eichstätt, Ermland, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Rottenburg, Speier, Straßburg und des hochw. Apost. Vicars in Sachsen.

Ausgabe für die Lehrer. Mit 47 Bildern. **Zweite, verbesserte Auflage.** 12°. (V u. 128 S.) 30 Pfg. = 18 kr.; geb. in Halbleinwand 40 Pfg. = fl. 24 kr.

Ausgabe für die Schüler. Mit 46 Bildern. **Vierte Auflage.** 12°. (96 S.) 20 Pfg. = 12 kr.; geb. in Halbleinwand 25 Pfg. = 15 kr.; besonders stark geb. in Rückleder 30 Pfg. = 18 kr.

Praktischer Commentar zur Biblischen Geschichte mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Concordanz der Biblischen Geschichte und des Catechismus. Im Anschlusse an die von **H. Mey** neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen. **Vierte, unveränderte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Eichstätt. 8°. (XV und 771 S. nebst vier Lectionsplänen.) M. 6.40 = fl. 3.84; geb. in Halbfranz M. 8 = 4.80.

Stolz, A., Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten. **Zweite Auflage.** 12°. (56 S.) 30 Pfg. = 18 kr. (Gegen gemischte Ehen.)

Ein Gespräch mit armen Leuten. 8°. (8 S.) 12 Exempl. in einem Packet 40 Pf. = 24 kr.

Brugier, G., Kurze liturgische Erklärung der hl. Messe. Für Schule und Christenlehre. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dreizehnte Auflage. Mit einem Titelbild. 16°. (II u. 124 S.) 20 Pfg. = 12 kr.; geb. in Pappe mit bronziertem Umschlag 30 Pfg. = 18 kr.; mit bronziertem Umschlag, lackirt und mit Scheide 35 Pfg. = 21 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 35 Pfg. = 21 kr.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pfaff, M., Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. 16°. (IV u. 118 S.) 30 Pfg. = 18 kr.; geb. in Pappe mit bronziertem Umschlag 40 Pfg. = 24 kr.; mit bronziertem Umschlag, lackiert, mit Scheide 45 Pfg. = 27 kr.; in Halbleinwand 45 Pfg. = 27 kr.

Baumgartner, A., S. J., Erinnerungen an Dr. Karl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Mit Greith's Bildniß. 8°. (VIII u. 113 S.) M. 1.40 = 84 kr.

Hägele, J. M., Alban Stolz nach authentischen Quellen. Mit Porträt, einem Handschreiben von Alban Stolz in Autotypie und einer Illustration. **Zweite, erheblich erweiterte Auflage.** 8°. (XII u. 309 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Hagemann, Dr. G., Elemente der Philosophie. Ein Leitfaden für academische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. gr. 8°.

Zweiter Theil: Metaphysik. Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage. (VIII u. 223 S.) M. 2.50 = fl. 1.50. Früher sind erschienen:

Erster Theil: Logik und Noëtik. Vierte Auflage. (XII und 206 S.) M. 2.25 = fl. 1.35.

Dritter Theil: Psychologie. Vierte Auflage. (VIII u. 207 S.) M. 2.25 = fl. 1.35.

Hergenröther, Jos. Cardinal, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. **Erster Band. Dritte, verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XII u. 824 S.) M. 10 = fl. 6.

Bei der dritten Auflage (in der auch der II. und III. Band im Laufe von 1885 erscheinen werden) sind die Noten nicht wie bisher in einem besonderen (III.) Bande vereinigt, sondern unmittelbar unter dem Texte eines jeden Bandes angebracht.

Schill, Dr. A., Die Vermählung mit der Kirche. **Festpredigt,** den am 2. August 1859 ordinirten Priestern der Erzdiöcese zur Feier ihres silbernen Jubiläums in der Convictskirche zu Freiburg am 5. August 1884 gehalten und gewidmet. Erlös zur Restauration der Convictskirche. 8°. (27 S.) 30 Pfg. = 18 kr.

Schwarz, Dr. F. J., Armenbibel. **Die göttliche Offenbarung von Jesus Christus** nach der sogen. Mit 28 Bildern von Professor **F. Klein. Zweite Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 4°. (IV u. 58 S.) M. 2 = fl. 1.20; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 3 = fl. 1.80; in Original-Leinwandband mit hübscher Deckenpressung und Goldschnitt M. 4 = fl. 2.40. — Hiervon ist gleichzeitig eine dänische Uebersetzung erschienen.

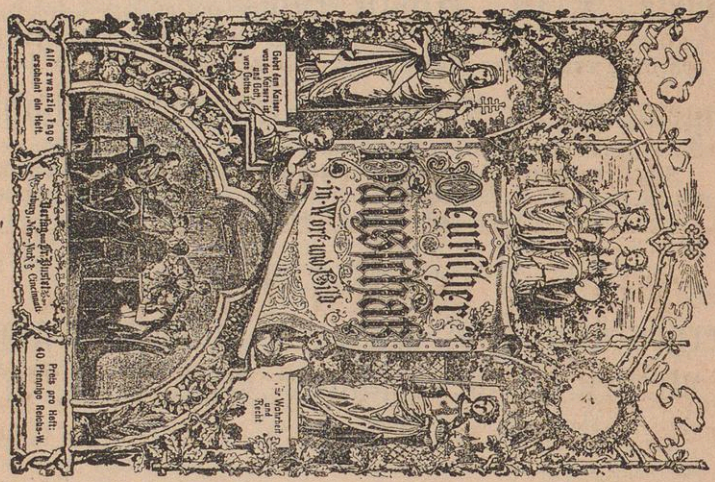
Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hattler, F., S. J., Das Haus des Herzens Jesu. Illustrirtes katholisches Volksbuch. 4°. (VIII u. 258 S.) Gebunden in Halbleinwand mit Goldtitel M. 3 = fl. 1.80.

Hense, Dr. Fr., Die Versuchungen und ihre Gegenmittel nach den Grundsätzen der Heiligen und der großen Geisteslehrer. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XV und 764 Seiten.) M. 5 = fl. 3.

Jungmann, J., S. J., Das Gemüth, und das Gefühlsvermögen der neueren Psychologie. **Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XII und 219 S.) M. 3.20 = fl. 1.92.



In der **Nasse**'schen **Verlagsbuchhandlung (Ferd. Schöningh Sohn** in **Münster i. W.** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dalhoff, Caspar, Pfarrer. **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.** Nebst einem Anhange: **Zeit- und Gelegenheitsreden.** Mit bischöfl. Approbation. 587 S. gr. 8°. 5 M. = fl. 3.—.

Mehlem, P. Philipp, S. J. Die geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius. Zum Privatgebrauch für Priester. Mit kirchl. Approbation. 263 S. 8°. 2 M. = fl. 1.20.

NB. In dem Decrete des hochw. bischöfl. General-Vicariates zu Paderborn heißt es: „Wir ertheilen um so lieber unsere Approbation, als wir überzeugt sind, daß das Buch solchen Priestern, welche behindert sind, gemeinschaftlich mit Anderen die hl. Uebungen zu machen, sehr nützlich sein wird."

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Theologia moralis

auctore

Ernesto Müller

Suae Sanctitatis Prälato Domestico, Canonico Eccl. Metrop. Vindobonensis, SS. Theologiae Doctore, Seminarii clericorum Rectore et Theologiae moralis in Universitate Vindobonensi Professore emerito.

Vol. I II, editio **quarta recognita** fl. 6 = M. 12.—. Vol. III editio **tertia recognita** fl. 3 = M. 6.—.

Die gefertigte Buchhandlung erlaubt sich zu bemerken, daß dieses Werk bereits an den meisten theologischen Lehranstalten in Oesterreich-Ungarn als Lehrbuch eingeführt ist, auch vielfache Verbreitung unter dem Curatclerus, und selbst in Italien und Frankreich, Deutschland, England, der Schweiz und Rußland, wie auch in Amerika Eingang gefunden hat.

Der Absatz von drei starken Auflagen in wenigen Jahren und die fort und fort einlaufenden Bestellungen sind ein sprechender Beweis für den hohen Werth dieses ausgezeichneten Buches, welches sich auch im Auslande, wie selten ein heimisches Geistesproduct, die größte Anerkennung errungen hat.

Wien, im Dezember 1884.

Mayer & Compagnie,

Stadt, Singerstraße 7.

Soeben erschien:

Die kirchlichen Censuren

oder

praktische Erklärung aller noch zu Recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdikte l. s. der Bulle „Apostolicae Sedis", des Concils von Trient und der Constitution „Romanus Pontifex."

Von **Franz Heiner**, Dr. jur. can.

Mit bischöflicher Approbation.

IV und 438 Seiten. gr. 8°. Preis 5 M. 40 Pf. = 3 fl. 24 kr.

Eine deutsche Monographie über die noch in Kraft bestehenden Censuren l. s. existirte seither nicht. Seit dem Erscheinen der Bulle „Apostolicae Sedis" Pius' IX. ist die Veränderung auf dem Gebiete der Censuren eine große, und deshalb das Bedürfniß nach Orientirung für die Praxis allgemein, so daß dieses Werk jedem Priester willkommen sein wird. Dasselbe ist sehr practisch eingerichtet, da alle gelehrten Disputationen möglichst vermieden sind. — Von demselben Verfasser erschienen früher: **Die canonische Obedienz oder der Diöcesan-Clerus und sein Bischof.** Eine kirchenrechtlich-ascetische Abhandlung. 104 S. gr. 8°. [M. 1.— = fl. —.60]. **Eine Lebensfrage der katholischen Kirche in Deutschland oder der herrschende Priestermangel.** Ein freies Wort. 92 S. gr. 8°. [M. —.75 = fl. —.45].

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das ewige Priesterthum.

Von

Cardinal Manning.

Autorisierte Uebersetzung von E. W. Schmitz, Missionspriester.

gr. 8°. 16 Bogen. geh Preis 2 M oder fl. 1.20.

Der Inhalt dieses vortrefflichen Werkchens ist folgender:
Die Natur des Priesterthums. — Die Gewalten des Priesterthums. — Das dreifache Verhältniß des Priesterthums. — Die Verpflichtungen zur Heiligkeit im Priesterthume. — Die Hilfsmittel zur Vollkommenheit. — Das Ende des Priesters. — Des Priesters Gefahren. — Des Priesters Stützen. — Das Seelsorgeramt, eine Quelle des Vertrauens. — Der Werth der Zeit des Priesters. — Des Priesters Leiden. — Der Priester unter falscher Anklage. — Der Freund des Priesters. — Der Priester als Prediger. — Die Freiheit des Priesters. — Des Priesters Gehorsam. — Des Priesters Belohnungen. — Des Priesters Haus. — Des Priesters Leben. — Des Priesters Tod.

Hundertfünfzig Marien-Geschichten

zur Belebung des Vertrauens auf die mächtige Fürbitte der allerseligsten Jungfrau.

Gesammelt und herausgegeben von

Dr. Jos. Ant. Keller,

Priester der Erzdiöcese Freiburg.

gr. 8°. geh. Preis 2 M. 50 Pf. oder 1 fl. 50 kr. österr. Währ.

Im Vorworte zu diesem Schriftchen schreibt der Herausgeber: „Geistliche und weltliche Katecheten werden in diesen Blättern eine willkommene Ausbeute finden; namentlich aber für Predigt und Christenlehre dürften diese Beispiele, welche alle zuvor die kritische Sonde passieren mußten, die besten Dienste leisten.

Im Verlag der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Kabbala. Ihre Hauptlehren und ihr Verhältniß zum Christenthum. Groß 8°. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Eisenbahn zum Himmel, illustrirt. 1 Paket zu 12 Stück 20 kr. = 40 Pf.

Unsere Liebe Frau von Lourdes, oder die Erweise der göttl. Erbarmungen durch Maria. Ein Erbauungsbuch zur Verehrung der unbefl. Empfängniß. Von P. **Philibert Seeböck,** O. S. F. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen. Gebunden mit rothem Schnitt fl. 1.10 = M. 2.20.

Das heilige fünffache Scapulier, das kostbarste Gnadenkleid der Kinder Mariens für alle gläubigen Katholiken nach authentischen Quellen vorgelegt von P. **Philibert Seeböck,** O. S. F. Mit fürstbischöflicher Ordinariats-Bewilligung. Dritte verbesserte Auflage. Preis 18 kr. = 36 Pf.

Bei **A. Laumann** in **Dülmen** erschien soeben:

Kanzelvorträge auf alle Sonn- & Festtage des Kirchenjahres.

Verfaßt von **Dr. Mich. Breiteneicher,** geistl. Rath u. ehem. Domprediger.

Herausgegeben von **Simon Spannbrucker,** erzbischöfl. Seminarpräfect.

1. Lieferung. 15 Bogen 8°. M. 1.50 = fl. —.90. Vollst. in 4 Lieferungen.

80 gediegene Vorträge gelangen in 4 Lieferungen zur Ausgabe. — Dieselben stehen hoch über der Linie des Gewöhnlichen und Alltäglichen.

Gediegene Fastenpredigten!

Grundkötter, Priester, **Sechs Fastenpredigten über die letzten Dinge des Menschen.** gr. 8°. M. —.60 = fl. —.36.

Fickinger, Pfarrer. **Christliche Kinderzucht. Sechs Fastenvorträge.** gr. 8°. M. 1.50 = fl. —.90.

Die Buße in Passionsbildern. **Sieben Fastenpredigten.** 8°. 60 Pf. = 36 kr.

Tappehorn, Pfarrer, **Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres.** 2 Bände. gr. 8°. 89 Bogen (1416 Seiten). Band I broch. M. 7.— = fl. 4.20, geb. in Leinwand M. 8.50 = fl. 5.10. Band II broch. M. 6.— = fl. 3.60, geb. in Leinwand M. 7.50 = 4.50. Beide Bände zusammengebunden in eleg. Halbfranzband M. 15.50 = fl. 9.30.

Toussaint, Pfarrer, **Rette deine Seele.** **Fünfzig Missionspredigten.** 8°. 528 S. M. 3.— = fl. 1.80, geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Vorräthig in den Buchhandlungen:
Ou. Haslinger, Linz. — **F. F. Ebenhöch (H. Korb),** Linz. — **U. Moser (F. Meyerhoff),** Graz. — **M. Mittermüller,** Salzburg. — **H. Kirsch,** Wien I. — Agentur **Leo Woerl,** Wien I. — **Vereinsbuchhandlung,** Innsbruck. — **Fr. Trauner,** Wels. — **Ed. Hölzel,** Olmütz. — **Mayr & Comp.,** Wien I.

Wichtig für Geistliche!

In unserm Verlage erschien:

Ueber Testamente der Geistlichen u. Laien.

Praktische Belehrung und Anweisung für Geistliche zur gesetzlichen Anfertigung der eigenen und anderer Testamente. — Anhang: Die eheliche Gütergemeinschaft. — 64 Seiten. gr. 8°. Preis 60 Pfg. = fl. —.36.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

J. Heindl's kirchl. Kunstanstalt

Wien, Stefansplatz Nr. 7

empfiehlt sich zur prompten und gewissenhaften Lieferung von

Kirchen - Paramenten

wie: **Ornate, Pluviale, Casseln, Fahnen (Kirchen-, Schul- & Vereins-Fahnen), Baldachine** 2c. Uebertragungen, Reparaturen und **Montirung** selbst gearbeiteter Paramente werden billigst berechnet. Ueber Kreuzweg-Stationen, Krippen-Darstellungen, hl. Gräber, Kirchen-Roleaux versende auf Verlangen Kataloge gratis und franco. Vertretung für Oberösterreich 2c. in der Devotionalien-Handlung **Firma Franz Brückner, Linz, obere Pfarrgasse 18, Schadler Eckhaus. „Die theol.-pract. Quartalschrift" empfiehlt im redactionellen Theile, Jahrgang 1884, 4. Heft, S. 974, Heindl's Paramente auf's wärmste wegen ihrer Uebereinstimmung mit den kirchlichen Vorschriften in Größe, Schnitt und Stoffqualität und hebt deren schönen Stil, Farben, solide Arbeit und Billigkeit rühmend hervor.**

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bender, Dr. theol., W., Der Reformator Johann Wiclif als Bibelübersetzer. Eine historische Studie. 8°. geh. Preis 1 M. = 60 kr.

Brück, Dr., H., Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium. **Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.** gr. 8°. geh. Preis 10 M. 80 Pf. = fl. 6.48.

Evers, Georg G., Martin Luther. Lebens- und Characterbild von ihm selbst gezeichnet aus seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Sechstes Heft: **Der Würfel ist geworfen.** gr. 8°. geh. Preis 2 M. 70 Pf. = fl. 1.62.
Preis der Hefte I—V. 11 M. 70 Pf. = fl. 7.02. Das VII. Heft befindet sich unter der Presse.

Haffner, Dr., Grundlinien der Geschichte der Philosophie. Vollständig in einem Bande. gr. 8°. geh. Preis 12 M. 40 Pf. = fl. 7.44.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Fünfter Band. gr. 8°. geh. Preis 10 M. = fl. 6.—.
Preis der Bände: I. 2. Aufl. 9 M. 20 Pf. = fl. 5.52. II. 2. Aufl. 9 M. 20 Pf. = fl. 5.52. III. 2. Aufl. 10 M. = fl. 6. IV. 8 M. 60 Pf. = fl. 5.16.
Der sechste Band befindet sich unter der Presse.

Schmetz, Paul, Dom Pothier's Liber Gradualis seine historische und practische Bedeutung. Mit 7 Facsimiles einer vor dem Jahre 1379 geschriebenen Pergamenthandschrift. gr. 8°. geh. Preis 1 M. 20 Pf. = fl. —.72.

Mainz, 1884. **Franz Kirchheim.**

Im Verlage von **Gebr. K.** und **N. Benziger** in **Einsiedeln** in der Schweiz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Von dem frommen Leben und segensreichen Wirken des heil.

Karl Borromäus,

Erzbischof von Mailand und Cardinal der heiligen römischen Kirche.

Ein Gedenkbuch für das Volk. Von **F. J.** von **Ah,** Pfr. 208 Seiten in zweifarbigem Druck. gr. 8°. In engl. Leinwand eleg. gebunden M. 7.— = fl. 4.20.

Don Gabriel Garcia Moreno, Präsident der Republik Ecuador. Ein Leben im Dienste des Vaterlandes und des Glaubens. Von **Adolf v. Berlichingen,** S. J. Mit Porträt. 140 Seiten. 8°. In Carton mit vergold. Leinwandrücken geb. M. 2.— = fl. 1.20.

Der hl. Franciscus von Assisi. Von P. **Leopold de Chéraucé,** aus dem Orden der Capuciner. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Von einem Priester der rheinisch-westphälischen Provinz des Capuciner-Ordens. Mit Approbation des Hochw. Bischofes von Chur und der Ordens-Obern, sowie einer Empfehlung des Hochw. Bischofes von Angers. Mit 1 Photogravüre und 8 Illustr. 384 Seiten. 8°. In engl. Leinwand gut gebunden. M. 3.— = fl. 1.80.

Der ehrw. Diener Gottes **P. Claudius de la Colombière, S. J.,** der große Verehrer des heiligsten Herzens Jesu und Beichtvater der seligen Marg. Alacoque. Von **P. Wilhelm Lüben,** C. SS. R. Mit bischöfl. Approbation. Mit 2 Porträts und einer Facsimile-Beilage. 240 Seiten. 8°. In engl. Leinwand gut gebunden. M. 3.— = fl. 1.80.

Der Römisch-katholische Glaube. Ein Lehr- und Mahnwort für die reifere Jugend und ihre Führer. Nach dem Französischen des Msgr. de Ségur, frei bearbeitet und mit praktischen Beispielen vermehrt von **Msgr. F. Molzberger,** Pfarrer in Frauenstein. Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur. Mit 12 Illustr. 208 Seiten. 8°. Mit Leinwandrücken steif broschirt M. 1.60 = fl. —.96.

Tebstima oder der Verbannte der Wüste. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen des **E. B.** Mit 3 Illustr. 184 S. 8°. In Carton mit vorgold. Leinwandrücken geb. M. 2.20 = fl. 1.32.

Empfehlen unsern reichhaltigen Verlag von

Katholischen Gebetbüchern

in den verschiedensten Einbänden zu billigsten Preisen.

Da Ostern sehr früh fällt, so dürfte es sich empfehlen, Bestellungen möglichst **frühzeitig** aufzugeben, da für spätere Aufträge Garantie **rechtzeitiger** Lieferung nicht übernommen werden kann. **Einführung eines Communionbuches unterstützen wir gerne durch Bewilligung einer Anzahl Frei-Exemplare.** — Mustersendungen stehen zu Diensten.

Cataloge gratis und franco.

A. Laumann'sche Verlagshandlung, Dülmen in Westphalen.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in Wien ist erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Bosco, Abbé, Jean. **Einführung der Jugend in's Tugendleben.** Autorisirte Uebersetzung a. d. Französischen. Mit f. e. Approbation. 48 Seiten Min.-Format. broch. Preis: 30 Pf. = 15 kr. ö. W.

Brunner, Seb. **Bau- und Bausteine zu einer Literaturgeschichte der Deutschen. Wahrheit und keine Dichtung.** Erstes Heft: **„Vater Gleim, der Seher Gottes."** Zweites Heft: **„Voßen's Louisentempel."** (Wird fortgesetzt.) broch. à Heft: M. 1.— = fl. —.50.

Halka, Alex. **Die heilige Odilia. Schauspiel in 3 Aufzügen.** 71 Seiten 8°. broch. M. —.80 = fl. —.40.

Kickh, Dr., Clemens. **Predigten auf alle Sonntage eines Kirchenjahres.** Gehalten in der k. k. Hofburg-Pfarrkirche in Wien. 250 S. gr. 8°. M. 3.— = fl. 1.80.

Prattes, P., Markus. **Exercitien für Priester.** 232 Seiten 8°. broch. M. 1.80 = fl. —.90.

Prattes, P., Markus. **Die Liebe Jesu in ihrem Kampfe und Siege auf Calvaria,** betrachtend dargestellt in den letzten Worten Jesu am Kreuze. **Sieben Fasten-Vorträge.** 110 Seiten 8°. broch. M. 1.50 = fl. —.75.

Wolfsgruber, Dr., Cölestin. **Das Vater unser in zehn Betrachtungen. Mit 9 Stahlstichen nach den Zeichnungen des Meisters Führich.** 122 S. gr. 8°. broch. M. 2 = fl. 1.—, eleg. geb. M. 3.60 = fl. 1.80.

Zschokke, Dr., Hermann. **Das Weib im alten Testamente.** 144 S. gr. 8°. broch. M. 2 = fl. 1.—.

L. Schwann'sche Verlagshandlung in Düsseldorf.

Versteyl, H. A., Pfarrer, Die kirchliche Leinwandstickerei. Quer-4°. 1. Liefrg.: Musterblätter im mittelalterlichen Styl, 4 M. = fl. 2.40. — 2. Liefrg.: Musterblätter im romanischen und gothischen Styl, 4 M. = fl. 2.40. — 3. Liefrg.: Desgleichen, 5 M. = fl. 3.—.

Versteyl, H. A., Pfarrer, Die heiligen Monogramme. 15 Blätter nach ältern Mustern gezeichnet und erläutert. Quer-4°. In Mappe 3 M. = fl. 1.80.

Die beiden vorgenannten Werke des Herrn Pf. Versteyl wurden von der Tages- und kunstgewerblichen Presse mit großem Beifall aufgenommen und wird u. A. darüber Folgendes gesagt: „Von dem Herausgeber wird uns ein in jeder Weise vorzügliches neues Werk geboten, welches dem Laien auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst von Interesse, dem ausübenden Künstler und den für das Gotteshaus arbeitenden Frauen und Jungfrauen von hohem Werthe sein wird. Die Zeichnungen sind sehr gelungen, viele sind meisterhaft componiert und von außerordentlich reizvoller Wirkung. Herr Pfarrer Versteyl verdient für diese Arbeiten entschieden allseitigen Dank."

Zeitschriften für 1885.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in **Freiburg** erscheinen pro **1885** und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die katholischen Missionen. 1885. Illustrirte Monatsschrift.

Allmonatlich drei Quartbogen, nebst einer „Beilage für die Jugend". Preis pro Jahrgang M. 4.— = fl. 2.40.

Die **„Katholischen Missionen"** bieten mehr, als ihr Titel vermuthen läßt. Wir begleiten da nicht nur die Glaubensboten auf den beschwerlichen Wegen, die sie sich durch Einöden und mit Gefahren für Leib und Leben zu den Heiden bahnen, um ihnen das Christenthum zu bringen, sondern wir verfolgen zugleich das langsame, aber stete Vordringen der Cultur in Länder und Gegenden, die ihr bisher mehr oder minder verschlossen waren. Das Leben und Treiben jener „wilden" Völkerschaften, ihre Sitten und Gebräuche sehen wir von Männern beschrieben, die lange Jahre, oft ihr ganzes Leben, unter ihnen zugebracht haben. Dazu kommt eine tadellose Ausstattung und eine reiche Illustrirung.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. 1885. Herausgegeben v. Dr. C. Krieg.

Nachdem der bisherige verdiente Leiter der „Literarischen Rundschau" sich durch andere Verpflichtungen verhindert sah, die Redaction länger zu führen, wird dieselbe mit 1885 in die Hände des Herrn Professor Dr. Krieg in Freiburg übergehen. — Die **„Literarische Rundschau"** erscheint künftig in 12 Nummern pro Jahrgang, je am 1. des Monats, 2 Quart-Bogen stark. Der Preis beträgt nur 9 Mark = fl. 5.40 pro Jahr.

Stimmen aus Maria-Laach. 1885. Katholische Blätter.

Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band, zehn Hefte einen Jahrgang. Preis pro Band wie bisher M. 5.40 = fl. 3.24, pro Jahrgang M. 10.80 = fl. 6.48.

Die **„Stimmen aus Maria Laach"** sind die nach Reichhaltigkeit und Verbreitung hervorragendste politisch-religiöse Zeitschrift für die gebildeten Katholiken Deutschlands.

Im Verlage von **Fel. Rauch** in **Innsbruck** ist soeben complet erschienen:

Handbuch

der

Pastoral-Theologie.

Bearbeitet von

P. Ignaz Schüch,

Capitular des Benedictinerstiftes Kremsmünster, bischöfl. geistlicher Rath, Professor an der theol. Hauslehranstalt zu St. Florian.

Mit oberhirtlicher Genehmigung.

Siebente Auflage.

gr. 8°. (XXIV und 988 S.) broch. M. 10.80 = fl. 6.—.

Verlag von **Rud. Roth** in **Leutkirch**:

Bischofberger, Dr. Theob. Die Verwaltung des Exorcistats nach Maßgabe des römischen Benedictionale. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 57 S. in 8° broch. M. —.75 = fl. —.45, geb. M. 1.— = fl. —60.

Ueber Erwarten bald ist von diesem Büchlein eine 2. Auflage nöthig geworden. — „Dasselbe enthält in gedrängter Kürze eine anschauliche Darstellung der Ideen, sowie der historischen Entwicklung des kirchlichen Exorcismus und der Kranken-Benediction. Sehr interessant ist namentlich des Verfassers Ansicht über den Ursprung des kirchlichen Exorcismus und des Krankenöls, und über die Art und Weise ihrer Anwendung. Die Regeln der Anwendung und der Verlauf der Wirkungen werden in gleicher Weise kurz angegeben und geschildert; Alles ausnehmend praktisch und aus dem Leben gegriffen. Im Interesse der Seelsorge ist darum dem ebenso bündig und klar, als belehrend und anregend abgefaßten Schriftchen die weiteste Verbreitung zu wünschen." („Ipf.")

Gaile, B., Pfarrer, Katechetische Predigten über den Glauben, den heiligen Geist und die Tugend. 17 Bogen in 8° broch. M. 2 = fl. 1.20, geb. M. 2.50 = fl. 1.50.

Diese 27 Predigten werden, nach dem Urtheile der Presse, sowohl den Predigern wie dem Katecheten eine schätzenswerthe, praktische Vorlage und ein nachahmungswürdiges Beispiel weiteren katechetischen Stoffes bilden. — Die Stärke der Predigten liegt auf dem moralischen, exhortativen Gebiete; die Nutzanwendung schließt sich indeß in rechter Weise und in rechtem Maße an den dogmatischen Stoff an.

Der oratorische Sinn und Takt des Verfassers findet überall Anerkennung. Die Form ist einfach, ohne Feuer und Pathos zu vermeiden und populär, ohne trivial zu werden. Der Ton ist getragen von lebendigem Glauben und heiligem Eifer, deßhalb sind die Predigten warm und gemüthvoll, packend und eindringlich gehalten. **Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Katechesen

zu

Deharbe's Katechismus.

In Verbindung mit einem inzwischen verstorbenen geistlichen Katecheten der Diöcese Mainz verfaßt

von

Friedrich Keilmann

Mit kirchlicher Approbation.

gr. 8°. geh. (30 Bogen.) Preis 4 M. = fl. 2.40.

Vorstehend angekündigte „Katechesen" wurden von der Verlagshandlung auf besonderen Wunsch eines der hervorragendsten katholischen Pädagogen Deutschlands gedruckt und bilden einen practischen, kurzgefaßten Leitfaden beim Gebrauche der mittleren Ausgabe des Katechismus von Deharbe, wie solcher auch als **amtlicher Diöcesankatechismus** in **sämmtlichen Bisthümern Baiern's**, ferner in den **Diöcesen Freiburg, Mainz, Limburg, Fulda, Cöln, Trier, Paderborn, Hildesheim, theilweise Oesterreichs und der Schweiz** u. a. m. eingeführt ist.

Volks- und Jugendschriften-Verlag (Otto Manz) Straubing.

Empfehlenswerthe

Fünf Jugendschriften-Serien:

Abendunterhaltungen, 24 Bändchen (bis jetzt), cart. M. 27.10 = fl. 16.26, eleg. geb. M. 31.90 = fl. 19.14.

Erholungsstunden, 30 Bändchen, cart. M. 35 = fl. 21, eleg. geb. M. 41 = fl. 24.60.

Jugendbibliothek, 30 Bändchen, cart. M. 34.45 = fl. 20.67, eleg. geb. M. 40.45 = fl. 24.27.

Leseluft, 30 Bändchen, cart. M. 34.60 = fl. 20.76, eleg. geb. M. 40.60 = fl. 24.36.

Lohn des Fleißes, 30 Bändchen, cart. M. 36.10 = fl. 21.66, eleg. geb. M. 42.10 = fl. 25.26.

Die Gnaden des Christenthums

in Erzählungen für die Jugend und das christliche Volk.

Nach dem Französischen. 2. verb. Aufl. 10 Bändchen. Jedes mit einem Stahlstich. 8°. cart. à M. 1 = 60 kr., eleg. geb. à M. 1.20 = 72 kr.

1. Die drei Pilger, oder: Der Glaube. — 2. Margaretha, oder: Die Hoffnung. — 3. Die Wilden, oder: Die christliche Liebe. — 4. Clotilde, oder: Die Taufe. — 5. Franz Xaver, Apostel der Indier, oder: Die Firmung. — 6. König Robert Milde, oder: Die heilige Communion. — 7. Augustinus, oder: Die Buße. — 8. König Ludwig des Heiligen letzter Kreuzzug in's heilige Land, oder: Die letzte Oelung. — 9. Das christliche Rom, oder: Die Priesterweihe. — 10. Elisabeth, oder: Die Ehe.

Dr. **H. Rolfus** bespricht in seinem Verzeichnisse ausgewählter Jugendschriften S. 113 die erste Auflage wie folgt: Man darf nicht glauben, daß eine jede dieser Erzählungen um das heilige Geheimniß sich bewege, nach welchem es den Titel führt, und daß dieses gewissermassen den Hauptinhalt desselben bilde. Es sind vielmehr Erzählungen, welche das Zeitalter, in dem sie vor sich gehen, charakterisiren und zu dessen Verständniß beitragen, in welchem aber die bezeichnete Gnade des Christenthums in den Vordergrund tritt. So gewinnen dieselben an Mannigfaltigkeit und gewähren dem Leser um so größeres Interesse.

Ausführliches Verlags-Verzeichniß gratis und franco.

Im Verlage von **Fel. Rauch** in **Innsbruck** ist soeben erschienen:

Was das ewige Licht erzählt.

Gedichte über das allerh. Altarssakrament.

Von

Cordula Peregrina.

(E. Wöhler.)

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit fürstbischöfl. Approbation.

Preis 1 fl. = 2 Mark. In eleg. Leinwandband mit Goldschnitt 1 fl. 50 kr. = 3 Mark.

L. Schwann'sche Verlagshandlung in Düsseldorf.

Der hochwürdigen Geistlichkeit empfehlen wir die in unserem Verlage erschienenen

Communion-Andenken

in den folgenden Ausgaben:

Nr. 1. Communionbild in großem Format, gezeichnet von Commans, gestochen im xylographischen Institut von Brend'amour. 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 2. Dasselbe Bild, reich illuminiert und vergoldet. 25 Pf. = 15 kr.

Nr. 3. Communionbild in 4°, darstellend das heilige Abendmahl nach Leonardo da Vinci, mit den betreffenden Bibelstellen und Kirchengebet nebst Randverzierung in mehrfarbigem Typendruck. 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 4. Communionbild, neues, in gr. 8°, darstellend das heilige Abendmahl nach Overbeck, in Holzschnitt, gestochen von Brend'amour. 10 Pf. = 6 kr.

Nr. 5. Dasselbe Bild reich illuminiert. 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 6. Dasselbe Bild in gr. 4°, mit Weinranken-Umrahmung in doppeltem Tonunterdruck. 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 7. Dasselbe Bild reich illuminiert. 25 Pf. = 15 kr.

Nr. 8. Communionbild, gezeichnet von Professor Mücke, der Heiland mit Kelch, Hostie und Engeln, gr. 4°, in feinem Farben- und Golddruck. 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 9. Communionbild, gez. von Commans, das heilige Abendmahl. gr. 4°, in feinem Farbendruck 25 Pf. = 15 kr.

Muster-Collection vorstehender 9 Communionbilder zu 1 M. 50 Pf. = 90 kr. franco.

Ein Verzeichniß unseres ausgedehnten Verlages in

Kathol. Gebet- und Erbauungsbüchern,

worunter die verschiedenen Ausgaben von **Sales, Philothea** und **Thomas v. Kempen, Nachfolge Christi** in der bekannten guten Müller'schen Uebersetzung versenden wir auf Wunsch überallhin gratis und franco.

Die Gebetbücher unseres Verlages zeichnen sich durch streng kirchliche, approbierte Texte und geschmackvolle Ausstattung bei niedrigen Preisen vortheilhaft aus.

Quirin Haslinger's Buchhandlung in Linz

empfiehlt besonderer Beachtung und größter Verbreitung;

Hofmaninger, Jos., Das Kind vor dem Tabernakel, cart. M. —.30 = fl. —.18. Auf 25 Exempl. 3 Freiexemplare. Dieses Büchlein, welches sich ganz besonders als Prämie für Schulkinder und zur Vertheilung an Erstcommunicanten eignet, fand eine so günstige Aufnahme, daß jetzt wenige Wochen nach Erscheinen bereits ein großer Theil der Auflage abgesetzt ist.

Im Verlage von **Franz Kirchheim Mainz** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Originelle, kurzgefaßte praktische

Fest-Predigten

zu Ehren

der heiligen Apostel, Ordensstifter, Landespatrone und Schutzheiligen.

Von

Franz Xaver Weninger,

Missionär der Gesellschaft Jesu.

Mit bischöflicher Approbation.

gr. 8°. geh. Preis 8 M. = fl. 4.80.

Wo immer die vorhergehenden Theile des gediegenen Predigtwerkes des hochverdienten P. Weninger schon vorhanden sind, wird das Erscheinen dieser Festpredigten mit Freuden begrüßt werden. Dieser Band bildet gleichsam die Krone des Werkes und befriedigt ein lange gefühltes Bedürfniß. Die Predigten sind kurz und bündig, äußerst praktisch, und vermeiden jeden Anhauch der leeren Sentimentalität. Sie bilden gleichsam so viele stattliche Gemächer in einem großartig angelegten Bau, worin dem Prediger Gelegenheit geboten wird, je nach Belieben Nützliches und Schmuckhaftes anzubringen. Alles, was zur besten Empfehlung der früher erschienenen Theile dieses Predigtwerkes gesagt worden ist, findet auch für diesen Band volle Anwendung. Das Werk lobt sich selbst.

Die ganze Serie umfaßt nun folgende Theile:

1. Sonntagspredigten, 3 Jahrgänge. Preis M. 6 = fl. 3.60.
2. Festtagspredigten, 3 Jahrgänge. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.
3. Standespredigten; 36 Predigten für jeden Stand, 3 Jahrgänge. Somit während drei Jahren monatlich je eine Predigt für Ehemänner, Jünglinge, Ehefrauen und Jungfrauen. Preis M. 8 = fl. 4.80.
4. Maipredigten, 3 Jahrgänge. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.
5. Predigten zu Ehren des allerh. Altarssakramentes in 12 Abtheilungen; drei Predigten per Abtheilung, somit für 12 Jahre. Preis M. 4. = fl. 2.40.
6. Fastenpredigten, 6 Jahrgänge, wöchentlich eine. Preis M. 4 = fl. 2.40.

Diese allumfassende Serie ergänzt sich durch den Anschluß von Exercitia spiritualia S. Ignatii meditationibus illustrata sowohl zum Selbstgebrauch bei den jährlichen geistlichen Uebungen als zum Leitfaden zur Abhaltung derselben in Ordensgenossenschaften.

Ueberdies hat der hochwürdige Verfasser nun auch die Publication seiner beliebten Missions-Predigten in baldige Aussicht gestellt.

Verlag von Ernst Stahl in München.

Das hohe Lied Salomo's von der heiligen Liebe.

Für einen größeren Leserkreis dramatisch bearbeitet und erklärt von

Dr. Peter Schegg,

geistlicher Rath und Universitäts-Professor in München.

kl. 8°. 9 Bogen auf feinem Papier gedruckt.

broschirt 2 M. 70 Pf. = fl. 1.62, elegant gebunden 3 M. 20 Pf. — fl. 1.92.

Im Verlage von **Quirin Haslinger** in **Linz** erschien soeben:

Langthaler Joh., reg. Chorherr von St. Florian. **Wegweiser bei Anlegung oder Ergänzung von Kinder-, Jugend- und Volks-Bibliotheken.** I. Bändchen. M. —.75 = fl. —.45.

Dieser erweiterte und ergänzte Abdruck aus der Quartalschrift erschien über vielfach geäußerten Wunsch nach einer Separat-Ausgabe und wird jedes Jahr ein Bändchen folgen.

Eine neue Jugend-Zeitschrift

unter den Weihnachtsbaum.



FÜR'S JUNGE VOLK

Jährlich 12 Hefte in 4° reich illustrirt, jedes Heft ausserdem mit je 1 Chromo-Beigabe, in eleg. Umschlag broschirt à Mrk. 1.— Fr. 1.25.

Das erste Heft ist bereits erschienen und in allen Buchhandlungen zur Ansicht zu haben.

Verlag von Gebr. Carl & Nicolaus Benziger in EINSIEDELN in der Schweiz.

Hochwürdigster,

Hochwohlgeborner Herr Bischof!

Hochdieselben wurden durch Entschließung Seiner Majestät des Kaisers am 17. Februar d. J. zum Bischof von Linz ernannt und von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. am 27. März darauf im öffentlichen Consistorium feierlich präconisirt. Dadurch sind Hochdieselben durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade zur Freude der ganzen Diözese unser rechtmässiger Bischof und Oberhirt geworden.

Gestatten Sie nun, hochwürdigster Herr, dem Professoren-Collegium der theologischen Diözesan-Lehranstalt hiemit an dieser Stelle das Versprechen, welches dieselben einst an den Stufen des Altares in dem weihevollsten Augenblicke ihres Lebens ihren hochwürdigsten Consecratoren abgelegt haben, das Versprechen und Gelöbniß der Ehrfurcht und des Gehorsams für sie und alle ihre Nachfolger, als ersten und ehrerbietigsten Gruß aussprechen zu dürfen.

Das Professoren-Collegium der Theologie ist tief durchdrungen von der Würde und Autorität des Episcopates und verehrt dieselben in allen seinen Trägern, die mit dem apostolischen Stuhle zu Rom im Glauben und der Liebe verbunden sind, insbesondere aber im Diözesanbischof, seinem unmittelbaren Oberhirten und Herrn.

In diesem durch göttliches Recht und kirchliche Anordnung geschaffenen Verhältnisse, welches

nunmehr uns mit Ihrer hochwürdigsten Person verbindet, fühlen gerade wir Professoren der Theologie uns doppelt beglückt. Euere bischöflichen Gnaden waren schon lange unser Lehrmeister, bevor Sie unser Oberhirt geworden. Mehr als zehn Jahre stand an der Spitze dieser Zeitschrift Ihr hochverehrter Name. Durch die unermüdliche Unterstützung, die Euere bischöflichen Gnaden dieser Zeitschrift haben angedeihen lassen, sind wir zu einem Danke verpflichtet, den abzustatten wir uns außer Stand fühlen.

Indeß wollen wir, hochwürdigster Herr Bischof, unter Ihren gnädigen Auspizien dieser Zeitschrift sowie der wissenschaftlichen Heranbildung des Diözesan-Clerus, mit der wir durch die unvergeßliche Güte des hochseligen Franz Joseph betraut worden sind, und der Pflege der göttlichen Wissenschaft überhaupt, die ja, wie St. Thomas von Aquin sagt, durch ihren Gegenstand gleichwie durch ihre Gewißheit die höchste aller Wissenschaften ist, unsere volle Kraft und ganze Liebe widmen und weihen, damit der Diözesan-Clerus fort und fort das Salz der Erde und das Licht zur Erleuchtung des Volkes bilde.

Geruhen Euere bischöflichen Gnaden unsere schwache Kraft mit Ihrer fortwährenden Huld und Gnade auch als Oberhirt zu unterstützen, unsere Arbeiten mit dem bischöflichen Segen zu begleiten und genehmigen Hochdieselben den innigsten Wunsch, es möge der Hirtenstab der Diözese Linz viele, viele Jahre zum Heile von Oberösterreich in Ihrer Hand verbleiben.

Die Herrlichkeit der katholischen Kirche in unseren Tagen.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Gleichwie der heilige Glaube in den traurigen Zeitverhältnissen, in denen wir leben, schwere Prüfungen zu bestehen hat, so wird auch die christliche Hoffnung, wird das Gottesvertrauen der Katholiken heutzutage auf empfindliche Proben gestellt, und zwar durch die weitverzweigten und schon lange dauernden Verfolgungen, denen die Kirche Gottes, fast ganz entblößt von menschlicher Hilfe, ausgesetzt ist, und bei denen von den Feinden alle Mittel der List und Gewalt, wie sie nur teuflische Bosheit zu erfinden vermag, mit wohl überlegter Schlauheit aufgeboten werden, um das Reich Gottes zu zerstören und Jesum Christum zu entthronen. Solche traurige Zustände, die sich unseren Augen darbieten, thun einem katholisch fühlenden Herzen wehe und sind ganz geeignet, das Vertrauen auf die Verheißung des Herrn, er werde immer mit seiner Kirche sein und sie gegen die höllischen Mächte schützen und im Kampfe zum Siege führen, allmälig zu schwächen und wankend zu machen. Doch nein; gleichwie wir den Glauben bei den vielen Versuchungen und Gefahren, denen er überall begegnet, in uns und in Anderen durch Anwendung zweckmäßiger Mittel, die im 1. Hefte besprochen worden sind, zu stärken und zu beleben bestrebt sein müssen, so soll auch gerade durch die harten Bedrängnisse, unter denen unsere heilige Kirche seufzt, das Gottesvertrauen erstarken, unser Muth sich stählen und beleben; denn so ist es offenbar der Wille Gottes, welcher die gräßlichen Kriege der hochmüthigen Feinde wider seine Kirche zuläßt, damit wir unser gläubiges und unerschütterliches Vertrauen auf den unserer heiligen Kirche von ihm verheißenen Beistand bewähren, und in diesem Vertrauen muthig und beherzt die Waffen des Heiles führen, denen er zur Zeit, wenn es seiner unendlichen Weisheit gefallen wird, glückliche und wir können wohl mit demüthigem Ver-

trauen beifügen, überraschende Erfolge gewiß verleihen wird, „da er überschwenglich Alles mehr thun kann, als wir bitten oder verstehen“ (Ephes. 3. 20.). Dieses Vertrauen hat unser Heiliger Vater Leo XIII. in der Allocution vom 10. November 1884 ausgesprochen, denn, nachdem er bemerkt, es stehe zu befürchten, daß Tage noch schwererer Kämpfe hereinbrechen werden, hat er beigefügt: „Jedoch welches Geschick immer die feindlichen Mächte uns bringen mögen, Wir wollen es ruhig ertragen; denn Wir stehen unter der Obhut und dem Schutze des allmächtigen Gottes, welcher seiner Kirche die Gnade verliehen, durch die Verheißung seines Beistandes allzeit siegreich zu sein und im Kampfe selbst die Quelle des Wachsthums zu finden.“ Aber zeigt sich nicht auch in unserer Zeit das hilfreiche und gnadenvolle Walten der göttlichen Vorsehung über die katholische Kirche auf eine unverkennbare, ja großartige Weise? Ist dieses der Fall, so finden wir darin zugleich eine große Ermuthigung und Belebung des Vertrauens zu Gott, der seiner Kirche niemals näher ist, als wenn sie am verlassensten zu sein scheint. Dieser Gedanke führt uns zur Erörterung des angegebenen Themas über die Herrlichkeit der katholischen Kirche in unseren Tagen.

Heilige, welche vor der Dogmatisirung der Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria gelebt und diese Verherrlichung der Mutter Gottes von Seite der Kirche sehnlichst gewünscht haben, sind der zuversichtlichen Hoffnung gewesen, es werde Jesus Christus durch die Vermittlung seiner heiligsten Mutter der katholischen Kirche ganz besondere Segnungen und Gunstbezeugungen zuwenden, wenn dieser Gnadenvorzug der heiligen Maria zu ihrer größeren Ehre von der Kirche als formelles Dogma ausgesprochen sein wird. Ist das auch wirklich geschehen? Hat sich diese Hoffnung erfüllt? Ich trage kein Bedenken, diese Frage zu bejahen, obzwar die Anfeindungen des Apostolischen Stuhles und die Bedrückungen der Kirche gerade von dieser Zeit an nach allen Richtungen zugenommen haben. Es ist besser geworden; die katholische Kirche erglänzt immer mehr durch geistige und übernatürliche Schönheit seit der Dogmatisirung der Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä; äußeren Glanz, weltliche Machtstellung, irdische Herrlichkeit hat sie, wie man vielleicht erwartet hat, nicht erlangt, denn sie wird von den Feinden verachtet und beschimpft, wird vielfach gleich einer

rechtlosen Sklavin behandelt, aber an innerer Schönheit und überirdischer Herrlichkeit hat sie auf eine bewunderungswürdige und höchst erbauliche Weise zugenommen. „Ich bin schwarz, aber schön," nigra sum, sed formosa (Cant. 1. 4.), kann sie, die geliebte Braut Christi, mit vollem Rechte sagen; schwarz ist sie durch die Leiden und Trübsale, welche gleich der Hitze an heißen Sommertagen sie sozusagen gebräunt, geschwärzt, entstellt haben; aber schön ist sie durch die übernatürliche Herrlichkeit, die ihr innewohnet und die in ihrem Leben und Wirken sich wunderbar entfaltet und ausprägt, denn „alle Herrlichkeit der Königstochter ist inwendig" (Psalm 44. 14.). Zeigt sich darin nicht ein Zusammenhang mit der Herrlichkeit der unbefleckten Empfängniß Mariä? Diese ist eine innere Herrlichkeit, und an innerer Herrlichkeit hat seit der Dogmatisirung dieser Lehre die Kirche zugenommen. Gewiß haben wir dies nur der mächtigen Fürbitte der heil. Maria zu danken. Ja, sie hat die Liebe der Kirche, welche zu ihrer Verherrlichung das Dogma ausgesprochen, in der That erwiedert, und zwar mit viel größerer Liebe, sie hat der Kirche geholfen, und dies in einer Weise, welche ihrem Gnadenvorzuge entspricht. „Ganz schön" (tota pulchra) ist sie durch ihre unbefleckte Empfängniß, und zur beständigen Zunahme an der geistigen Schönheit leistet sie der Kirche mächtige Hilfe und Beistand. Beachtenswerth sind die Worte des heiligen Ildefonsus: „Ad vicem matris Christi, matris nostrae Ecclesiae forma constituitur." (Serm. 2. in Nativ. B. M. V.)

Aber ich habe bisher eine bloße Behauptung aufgestellt, ohne Angabe der Gründe. Hat denn seit der Dogmatisirung der mehrmals erwähnten Lehre unsere heilige Kirche wirklich im Innern an Schönheit und Herrlichkeit zugenommen? Zur Orientirung in dieser Frage dürfte es nicht überflüssig sein, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Es gibt eine Schönheit, eine Herrlichkeit, welche der kathol. Kirche wesentlich, daher unzerstörbar und unveränderlich ist. Diese besteht, um es kurz zu sagen, in der Einheit und Heiligkeit der Kirche, in den Lehren, in den Gnaden, in den Sacramenten, im Meßopfer, in der Liturgie, in der Hierarchie, in allen von Christus gegebenen Einrichtungen der Kirche. In allem Diesen ist die Kirche ein Abglanz der Schönheit Christi, welcher „pulchritudo pulchrorum omnium" vom hl. Augustinus genannt wird (Confess.

Lib. III. c. 6. n. 1.). Daher wird im 49. Psalme gesagt: „Ex Sion species decoris ejus", aus Sion, aus der durch Sion vorgebildeten katholischen Kirche, strahlt der Glanz der Schönheit Christi, „des Schönsten vor allen Menschenkindern," der in ihr lebt und aus dem sie lebt. Aber die katholische Kirche besteht aus Menschen, und es kann daher die Schönheit, welche Christus ihr gegeben, durch die Menschen verdunkelt und entstellt, kann aber auch durch sie gefördert und erhöht werden, jedoch nur mit der Gnade und Hilfe Gottes, und darin besteht das Unwesentliche der Schönheit unserer heiligen Kirche. Sonach ist es möglich, daß die Kirche, die immer schön ist, von Zeit zu Zeit in ganz besonderem Glanze der Schönheit strahlet, wie z. B. durch eine sehr innige und thatkräftige Hingebung katholischer Völker an das Oberhaupt der Kirche, durch Pflege katholischer Wissenschaft und Kunst, durch eine große Zahl christlicher Heroen, durch eifrige und gediegene Förderung des kirchlichen Cultus, durch neue kirchliche Andachten, durch reges kirchliches Leben nach den verschiedensten Richtungen u. dgl. Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen wird es nicht schwer sein, zu urtheilen, ob die katholische Kirche seit ungefähr 30 Jahren im Inneren an Schönheit und Herrlichkeit zugenommen habe oder nicht.

Was in neuester Zeit an der katholischen Kirche im besonderen Glanze strahlt und selbst auf Andersgläubige einen überwältigenden Eindruck macht, ist ihre Einheit inmitten nationaler und politischer Zwistigkeiten der Völker, zerfallender Ruinen der christlichen Secten. Einig war die katholische Kirche immer und einig wird sie auch immer sein, bis ihr göttlicher Bräutigam zum Gerichte kommen und sie in der himmlischen Glorie auf ewig mit sich Eins machen wird; die Einheit ist eben ein wesentliches Merkmal der wahren Kirche Christi. Aber seit dem Pontificate des hochseligen Papstes Pius IX. zeigt sich diese Einheit durch den lebensvollen, in kindlicher und gehorsamer Ergebenheit sich betheiligenden Anschluß an den Mittelpunct der katholischen Einheit im schönsten Lichte. Der Gallicanismus, der Febronianismus und der Josephinismus haben die Bande der Zusammengehörigkeit des katholischen Clerus und Volkes zum Nachfolger des heil. Petrus sehr gelockert, aber diese Systeme sind nunmehr gründlich abgethan.

Ein frommer Priester, der schon in die Ewigkeit heimgegangen,

erzählte mir vor mehreren Jahren, daß zur Zeit, als er ein junger Priester war, von dem damaligen Papste Pius VII. so viel wie keine Rede war, obgleich derselbe sich in der Gefangenschaft befand, und daß auch in den Zeitungen über ihn nichts zu lesen war. „Wie ganz anders ist es geworden," fügte er freudig bei. Ja, wie ganz anders ist es geworden! Wie groß ist das Interesse für den Statthalter Christi, dessen bloßes Wort mächtig wirkt auf Freund und Feind, wenngleich auf verschiedene Weise. Auch das ist von Bedeutung, daß wahre Katholiken in unseren Tagen den Papst nie anders als „Heiligen Vater" nennen, eine Bezeichnung, die ehedem, wie ich mich selbst noch recht gut erinnere, fast gar nicht gehört wurde. Und dazu die so zahlreichen und oft sehr großartigen Pilgerfahrten der Katholiken geistlichen und weltlichen Standes seit ungefähr 30 Jahren nach der ewigen Stadt, um dem „Heiligen Vater" ihre kindliche Liebe und Verehrung und Unterwerfung zu bezeigen und sich im Glauben zu bestärken. Und welch' herrliche Kundgebungen der katholischen Einheit sind jene Versammlungen des Episcopates, die auf Einladung des hochseligen Papstes Pius IX. in Gemeinschaft mit ihm zu Rom stattgefunden haben, und besonders das Vaticanische Concil, welchem in dem Infallibilitäts-Dogma auch jene Bischöfe, die früher entgegengesetzter Meinung waren, sich ohne Zögern und ohne Rückhalt unterwarfen! Ein glänzendes Zeichen kirchlicher Einheit ist auch die freudige Bereitwilligkeit, mit der päpstliche Constitutionen in's Leben eingeführt werden, wobei ich beispielshalber nur die Begeisterung, mit der die Encyclica des jetzigen Heiligen Vaters vom 4. August 1879 über die Thomistische Philosophie auf dem ganzen katholischen Erdkreise aufgenommen wurde, in Erinnerung bringen will. „Einheit in der Vielheit ist Schönheit", sagt der hl. Augustin. Wie schön ist also unsere heilige Kirche in gegenwärtiger Zeit, da ihre Einheit in so hervorragender und lieblicher Weise unseren Augen entgegentritt! Ein erhabenes Schauspiel! So nannte sie unser Heiliger Vater selbst in der Antwort auf die Glückwünsche des Cardinals-Collegiums zum Weihnachtsfeste 1883. „Es ist uns in der Gegenwart vergönnt," sprach er, „das so tröstliche und erhabene Schauspiel zu sehen und zu bewundern, daß mitten in den Zwistigkeiten der Welt die Kirche den kostbaren Schatz ihrer Einheit unverletzt bewahrt und die Ueber-

einstimmung des Episcopates aller Reiche und aller Länder mit dem Apostolischen Stuhle, sowie die Einheit des Clerus und der Völker mit ihren Hirten auch in unseren Tagen sich offenbart und im hellsten Lichte glänzt. Versuchen die Feinde der Kirche mit ihren Ränken sie zu zerreißen oder zu stören; ihre Kunstgriffe versagen, Gott sei Dank, und dienen vielmehr dazu, Heerden und Hirten noch inniger mit den süßen Banden des Gehorsames und der Liebe an den obersten Hirten und an den Apostolischen Stuhl zu knüpfen."

Wahre Glanzpuncte im Leben der Kirche neuester Zeit sind die vielen Jubiläen und außerordentlichen Festlichkeiten, die begangen wurden. Zuerst haben wir der schönen Feier zu gedenken, welche durch die Dogmatisirung der Lehre von der unbefleckten Empfängniß im Jahre 1854 veranlaßt ward. (In Wien haben an dem festlichen Gottesdienste im St. Stephansdome und an der Procession zu der vom Kaiser Ferdinand III. am „Hof" errichteten Bildsäule der unbefleckten Empfängniß der Kaiser und die Kaiserin, die Erzherzoge und die Erzherzoginnen, der ganze Hofstaat, die höchsten Würdenträger u. s. w. gerade so wie an der Frohnleichnams-Feier theilgenommen.) Als lieblicher und erbaulicher Nachhall wurde im Jahre 1879 die fünfundzwanzigjährige Erinnerungs-Feier an die Dogmatisirung in der ganzen Kirche begangen. In diese Zeit fällt das Centenarium des glorreichen Martyriums der hl. Apostelfürsten im Jahre 1867, das in Urbe et Orbe festlich gefeiert nicht blos eine Verherrlichung der heil. Apostel, sondern zugleich auch eine Verherrlichung des Apostolischen Stuhles und der ganzen katholischen und apostolischen Kirche war. Herrliches im Schooße der Kirche war auch die allgemeine Feier des zweiten Centenariums der Offenbarung, die Jesus der Sel. Margaretha Maria Alacoque über die Einführung der Andacht und des Festes zur Ehre seines göttlichen Herzens gemacht hat, nämlich am 16. Juni 1875. Ein anderes Centenarium wurde im Jahre 1882 von den geistlichen Söhnen und Töchtern des heil. Franciscus Seraphicus gefeiert, das siebente des Geburtstages dieses hochbegnadigten Heiligen, bei welchem Anlasse Leo XIII. die lehrreiche Encyclica „de tertio Franciscalium Ordine propagando" erließ, die ihre schönen und heilsamen Wirkungen nicht verfehlte. Bald darauf im Jahre 1882 folgte die 300jährige Jubel-

feier des Todestages der hl. Theresia in den Carmeliter-Orden. In Wien und in der ganzen Erzdiöcese wurde im September 1883 mit freudiger Theilnahme aller Katholiken Oesterreich-Ungarns und Deutschlands die zweite Säcularfeier der Rettung Wiens aus der Türkennoth festlich begangen, im St. Stephans-Dome in der großartigsten Weise. Wie viele Pfarrkirchen, namentlich in österreichischen Diöcesen, haben Jubiläen ihrer Errichtung mit Erwirkung von Ablässen in festlicher Weise gefeiert, eine Erscheinung, die man in der Vergangenheit vergebens suchen dürfte. Ich will nur noch des Triduums erwähnen, das Leo XIII. im September des verflossenen Jahres zu Ehren der Mutter Gottes für die ganze Kirche angeordnet hat. Sind das nicht schöne und herrliche Dinge, die unbeirrt von feindlichen Mächten in der katholischen Kirche seit ungefähr drei Decennien sich vollzogen haben? — Zu den religiösen Festlichkeiten, welche den Glanz der Kirche erhöhten, gehören auch die Jubiläen des glorreichen Pius IX., sein 50jähriges Priester-Jubiläum am 11. April 1869, sein 25jähriges Papst-Jubiläum am 16. Juni 1871, sein 50jähriges Bischofs-Jubiläum am 3. Juni 1877. — Andere Jubiläen, welche zunächst die Reinigung, geistige Erhebung und Verklärung der Kirche zum Zwecke hatten und gewiß auch im Großen und Ganzen diesen Zweck erreichten, waren seit der Dogmatisirung der Lehre von der unbefleckten Empfängniß: occasione Oecum. Concilii (in forma Jubilaei) 1869, das Jubiläum im Jahre 1875, das Jubiläum aus Anlaß der Thronbesteigung Leo XIII. im Jahre 1879, das außerordentliche Jubiläum im Jahre 1881 zur Abwendung der vielfachen Bedrängnisse und Gefahren, denen die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft ausgesetzt sind. (Zur Gewinnung des Jubel-Ablasses 1873 nahmen in Wien an den feierlichen Processionen alle kirchlichen Vereine mit sehr vielen anderen Gläubigen theil, deren Gesammtzahl auf 20.000 angegeben wurde; der damalige Apostolische Nuntius, der die Processionen sah, war über diese großartige Kundgebung des Katholicismus so sehr erfreut, daß er sofort darüber dem Heiligen Vater telegraphisch Nachricht ertheilte.

Heiligsprechungen (Canonizationes) werden, wie in den betreffenden Bullen zu lesen ist, zur Ehre der Heiligsten Dreifaltigkeit, werden auch „zum Glanze und Zierde der katholischen Religion und

Kirche", sowie „zur Erhöhung des Glaubens und der Religion" von dem Oberhaupte der Kirche vorgenommen. Sie gereichen in der That der Kirche zum Glanze und zur Zierde, weil die Heiligen helleuchtende Zeugen der Heiligkeit der Kirche sind, da sie nur durch die Heilsmittel der Kirche zur Heiligkeit gelangt sind; sie dienen zur Erhöhung und Förderung der katholischen Religion, theils durch ihre Fürbitte, theils durch ihre heroischen Tugendbeispiele. Nun aber sind gerade in neuester Zeit unter dem Pontificate Pius IX. so viele Selig- und Heiligsprechungen erfolgt; müssen wir also nicht sagen, daß auch dadurch die Schönheit und der Glanz der Kirche erhöht wurde? Aber dasselbe müssen wir auch sagen von der Erhebung durch hehre Wissenschaft und Weisheit ausgezeichneter Heiligen, und Pius IX. hat auf solche Weise die Kirche gleichfalls verherrlichet, indem er den hl. Alphons durch das Breve vom 7. Juli 1871, und den hl. Franz v. Sales durch das Breve vom 16. November 1877 der Zahl der heiligen Kirchenlehrer eingereiht hat.

Etwas besonders Schönes und Erfreuliches in unserer Zeit ist die eifrige Pflege der Herz Jesu-Andacht durch die Einführung der betreffenden Bruderschaft und des Gebets-Apostolates, durch die Besorgung schöner Herz Jesu-Bilder und -Statuen für Kirchen und Kapellen, durch den Bau von Gotteshäusern zu Ehren des Herzens Jesu, durch gediegene Schriften über dieses anbetungswürdige Herz. Dieser Andacht steht die Verehrung der jungfräulichen Mutter Gottes und ihres reinsten Herzens zur Seite, die in der nun allgemein gewordenen Mai-Andacht und in der immer größeren Verbreitung der Bruderschaft vom reinsten Herzen Mariä herrliche Bethätigungen findet, während unser Heiliger Vater immer und immer wieder das Gebet zur Mutter Gottes und insbesondere das Rosenkranz-Gebet empfiehlt und in der Litanei die Anrufung: Regina sacratissimi Rosarii beigefügt hat. Auch der erhöhte Cultus des heil. Joseph muß als Lichtpunct in den trüben Erscheinungen der Zeit bezeichnet werden.

Für den religiösen Cultus geschieht überhaupt seit Jahren ungemein viel. Der heil. Vater Pius IX. sagte in einem Schreiben vom 5. November 1877 an die Leiter der liturgischen Druckerei in Turnai, es sei trostvoll, daß trotz der Angriffe der Feinde auf heilige Sachen der Glaube im katholischen Volke erstarke und zunehme, aber

es sei noch wunderbarer (ut quod mirabilius est), daß der Glaubenseifer sich nicht auf die Vertheidigung und Bewahrung der angefeindeten Religion beschränke, sondern sich auch auf die Vermehrung und Verherrlichung derselben sich erstrecke, namentlich durch die Förderung der Canonisations-Processe, durch die besondere Pflege der Kirchenmusik, durch den Bau und die Erneuerung der Gotteshäuser, durch die Pracht des Cultus (per promotionem causarum Canonizationis, per peculiares sacrae musicae curas, per aedificationem et restaurationem templorum, per apparatum Cultus). Für alles Dieses ließen sich Beispiele aus Nah und Fern anführen, die ich der Kürze wegen übergehe. Geschah dasselbe vor 40 oder 50, oder noch mehreren Jahren? Wunderbar nennt der Papst, was jetzt geschieht, weil es eben ehedem nicht geschehen, was auch Jedermann weiß, der so weit zurückdenkt. Ist das nicht zunehmende Herrlichkeit der Kirche?

In den oben angeführten Worten des hochseligen Papstes ist die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Glaube trotz der kirchenfeindlichen Bestrebungen so Vieler im katholischen Volke erstarke und zunehme. Wer wollte diese Ueberzeugung nicht theilen? Schon aus dem innigen Anschluße der Katholiken an den Statthalter Christi in jüngster Zeit, folgt von selbst die Belebung und Erstarkung des Glaubens, gleichwie dieser Anschluß selbst schon ein laut sprechendes Zeugniß der katholischen Gesinnung ist. Aber auch alles Andere, was bisher über die Schönheit unserer heiligen Kirche in unseren Tagen dargestellt wurde, sind Beweise dafür. Herrliche Erscheinungen eines regen kirchlichen Lebens sind ferner auch die vielen kirchlichen Vereine für die verschiedenen Interessen der Kirche und für alle Stände, sind die religiösen Congregationen, die in neuester Zeit entstanden sind oder noch erstehen, die zahlreichen und vortrefflichen Leistungen auf dem Gebiete der Theologie nach einer furchtbaren Sterilität an wahrhaft katholischen Büchern und Schriften, die Vereine zur Verbreitung guter Schriften, die sorgsame Pflege der kirchlichen Kunst in den verschiedensten Richtungen, die Restauration der christlichen Philosophie. Und gibt es nicht auch heutzutage inmitten ausgebreiteter Verderbniß der Sitten sehr viele, wahrhaft fromme, reine, opferwillige, starkmüthige Seelen, wahre Zierden der Kirche? Unser Heiliger Vater sprach in der Allocution am 10. Nov. 1884 von „Beweisen vorzüglicher Tugenden" in unserer Zeit, ja,

man könnte sagen: Beweise von Tugenden, die an Heroismus grenzen wegen der entsetzlichen Gefahren, denen sie fast allerorts begegnen. Und hat nicht die Frequenz der heil. Sacramente seit Jahren zugenommen? Der unsinnige jansenistische und josephinische Geist, der sich dagegen bäumte, ist aus den Priesterherzen gewichen, Dank einer kirchlich correcten Unterrichtsweise in der Theologie und einer wahrhaft kirchlichen und frommen Erziehungsweise in den geistlichen Seminarien. Freilich, in großen Städten gehen sehr Viele nicht zu den Sacramenten, dafür gehen Andere desto häufiger. (In Wien z. B. sind im St. Stephans-Dome alljährlich zwischen 35- bis 40.000 Communicanten, in der Jesuitenkirche über 60.000, in der Redemptoristenkirche ungefähr 80.000, eben so Viele in der Lazaristenkirche u. s. w.) Wirft man einen Blick auf die Hirten der Kirche, wie groß steht ein Pius IX., ein Leo XIII. vor unseren Augen da; vortrefflich ist auch der Episcopat, ebenso im Großen und Ganzen die Priesterschaft, was zu Anfang des jetzigen Jahrhundertes nicht der Fall war und noch weniger zur Zeit der Reformation. Bewunderungswürdig erscheint die Standhaftigkeit so vieler wackerer Kämpfer für die Rechte der Kirche ungeachtet der Aussichtslosigkeit auf baldige Erfolge. Von der frischen Lebenskraft der Kirche zeigt auch das Gedeihen so vieler katholischer Missionen, durch welche sich die Herrlichkeit der Kirche, des Reiches der Wahrheit und Gnade, nach Außen immer mehr erweitert, der Eifer in der Errichtung von Missions-Anstalten und Unterstützung der Missionen.

Ueberblicken wir das Ganze, so müssen wir mit Dank gegen Gott bekennen, daß Großes und Herrliches in seiner Kirche durch seine himmlischen Gnaden und Segnungen unter dem besonderen Beistande seiner heiligsten Mutter seit der Dogmatisirung der Lehre von der unbefleckten Empfängniß sich vollzogen hat, und daß die geliebte Braut Jesu Christi an jener Schönheit, welche sie ihrem göttlichen Bräutigame und seiner hochgebenedeiten Mutter ähnlich macht, in erfreulicher und erhebender Weise zugenommen hat. Auch das ist ein Triumph der Kirche über die feindlichen Gewalten, und zwar ein unaussprechlich großer; der andere Triumph durch Erringung der kirchlichen Freiheit wird durch Gottes mächtige Gnade und durch den Beistand, durch die Fürbitte Mariä, welche die „omnipotentia supplex“ ist, nicht ausbleiben. An uns Priestern

ist es, zum Besten der Kirche nach Kräften beizutragen. Streben müssen wir vor Allem nach Selbstheiligung und nach Heiligung der uns anvertrauten Seelen, wodurch wir den Glanz und die Schönheit unserer heiligen Kirche vermehren. Und ist es nicht ein herrliches Zeichen unserer Zeit, daß so viele Priester in frommen Bündnissen sich einigen, um im Streben nach priesterlicher Vollkommenheit und im Berufseifer sich durch Gebete und gute Werke wechselseitig zu unterstützen? Diese Vereine verdienen besondere Aufmerksamkeit und haben ohne Zweifel eine schöne Zukunft. Der Wiener Priesterverein zählt jetzt, wo diese Zeilen geschrieben werden, über 1600 lebende Mitglieder (neben 101 verstorbenen, die stets in frommer Erinnerung bleiben), aus 60 theils inländischen, theils ausländischen Diöcesen; hat auch ein Vereinsblättchen, das zehnmal im Jahre erscheint. Der besondere Segen des göttlichen Herzens Jesu, dem dieser Priesterverein gewidmet ist, läßt sich bei dieser großartigen Verbreitung unmöglich verkennen. Haben wir Muth und Vertrauen, „spiritu ferventes, spe gaudentes"; Jesus zeigt deutlich in unserer hart bedrängten Zeit, daß er mit seiner Kirche ist, die in verjüngter Lebenskraft und Schönheit Allen, die Augen haben, um zu sehen, als erhabenes Beispiel sich darstellt. Dieses in den vorzüglichsten Erscheinungen der Kirche zum Lobe Gottes und zu unserer Ermuthigung darzustellen, war der Zweck dieser anspruchslosen Zeilen.

Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

VI. Musterpredigten und ihre Bedeutung.

1. Das Alterthum.

Es ist in den vorausgehenden Erörterungen mehrmals auf die große Bedeutung des Studiums von Predigtmustern für den Candidaten des Predigtamtes hingewiesen worden. Seit den Tagen Cicero's haben die Männer, welche sich mit dem Unterricht in der Beredtsamkeit beschäftigt und sich selbst in dieser Kunst geübt haben, nichts so sehr empfohlen, als das fortgesetzte und eingehende Studium hervorragender Werke der Predigtliteratur. Der Satz: „Longa via

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8, 2. Heft, S. 265, 3. Heft, S. 511, 4. Heft, S. 755.

per praecepta, brevis per exempla“ gilt ganz besonders von der Bildung im Predigtamte. Darum sagte auch Augustinus[1]: Qui non solum sapienter, verum etiam eloquenter vult dicere, quoniam profecto plus proderit, si utrumque potuerit; ad legendos vel audiendos et exercitatione imitandos eloquentes eum mitto libentius, quam magistris artis rhetoricae vacare praecipio. In der That, sollten wir auf Eines von Beiden verzichten müssen, entweder auf den theoretischen Unterricht oder auf die sorgfältige Betrachtung und Durcharbeitung von Predigtmustern, so würden wir ohne Bedenken jenen darangeben, da er durch diese sich vielfach doch ersetzen läßt.[2] Gilt dies von der Rede überhaupt, so noch vielmehr von der christlichen Rede, der Predigt. Möge sie auch in noch so vielen Beziehungen mit der Rede überhaupt im Zusammenhange stehen, ihre Grundprincipien und obersten, allgemeinsten Gesetze mit ihr theilen, die apostolische Predigt ist eben doch in ihrer Art eine einzige Erscheinung, wie sie vordem nie in der Welt gesehen wurde, eine so für sich bestehende, originale Thatsache, daß nichts Anderes mit ihr in Vergleich gebracht werden kann. Es gilt dies nicht blos von ihrem Inhalte, den Dogmen, die sie verkündet, den Hoffnungen, die sie weckt, dem Impuls, den sie den Völkern gegeben, dem neuen Leben, das sie auf die Erde gebracht; es gilt dies von dem Plane, dem Gedanken, dem Entschlusse allein schon, durch das Wort ein neues Reich des Glaubens und der Sitte auf den Trümmern des gestürzten Polytheismus gründen zu wollen, das Reich der Kirche. Das ist so erhaben, so kühn, so übermenschlich, so gegen alle Analogie sonstiger menschlicher Thätigkeit auch auf dem Gebiete des Geistes und der Wissenschaft, daß es nur in Gottes Rath seine Erklärung findet. Vierzig Jahrhunderte waren dahingegangen, als das Christenthum in einem Winkel der Erde seine Geburt feierte; viele Religionen, viele philosophische Systeme waren gekommen und wieder verschwunden, keines hatte den Gedanken des Universalismus gedacht, keines es versucht, durch das Wort ihn zu realisiren. Alles blieb begrenzt in den engen Schranken der Nationalität, von den Hindus an bis zu den Römern; der Brahmine dachte nicht daran, zu den Völkern des

[1]) doctr. christian. IV. 5. — [2]) Augustin l. c. IV. 5. Sine praeceptis rhetoricis novimus plurimos eloquentiores plurimis, qui illa didicerunt; sine lectis vero et auditis eloquentium disputationibus vel dictionibus neminem.

Westens zu wandern, um ihnen die Weisheit des Veda's zu verkünden; auch der in der Gegenwart vielgepriesene Gautama-Buddha ist keine Paulusseele, sondern ein Philosoph, der wieder Philosophen sein System vorträgt.[1]) Noch weniger war bei den Hellenen je der Gedanke eines religiösen Universalismus ausgesprochen worden; jeder Stamm, jede Stadt hatte seine Götter, und als Rom den Gipfel seiner Macht erstiegen hatte, dachte es nicht daran, alle Völker in der Einen Religion zu vereinen, sondern nahm alle Religionen in seinem Schooße auf; Agrippa erbaute das Pantheon. Nur in Galiläa, in dem verachtetsten Lande der Juden, wurde das große Wort gesprochen: Gehet hin und lehret alle Völker.

So ist Christus das Urbild des apostolischen Predigers. Allerdings nicht in dem Sinne, als hätten wir in seinen Worten Muster der Beredtsamkeit für uns zu suchen. Wir sind Menschen, Er ist mehr als Mensch; es ist darum geschmacklos, um nicht mehr zu sagen, wenn man seine Reden als Muster des erhabenen Stils „starker und feuriger" Beredtsamkeit, des pathetischen, bilderreichen Stiles, der Schilderungen und Erzählungen den Schülern vorlegen wollte; gerade so geschmacklos, als wenn sie zu Beispielen für richtige Beweisführung und Schlußfolgerung gebraucht würden. Christi Reden sind mehr als ein literarisches Product, das wir analysiren und kritisiren. Christus lehrt nicht nur die Wahrheit, er ist die Wahrheit; er beweist nicht, er gebietet, tanquam habens potestatem. Seine Worte sind mehr als Stilmuster und logische Deductionen; es sind gottmenschliche Worte; sie belehren uns, erheben uns, erschüttern uns, trösten und erfreuen uns; wie der Thau die Saaten tränkt und der Sonnenschein Leben ihnen gibt und Gedeihen, so ist es mit Christi Worten. Sie befruchten unsere Gedanken, geben Kraft und Salbung unserer Rede, sie selbst aber stammen nicht von dieser Welt.

Dennoch ist Christus Urbild des christlichen Predigers, denn seine Worte tragen durchaus das Gepräge des Universalismus, sie verkünden die Wahrheit Allen, den Höchsten wie den Niedersten, den Gelehrten wie den Ungelehrten und so sollen sie, weil so einfach und

---

[1]) Vgl. Oldenberg: Buddha, sein Leben, seine Lehre, seine Gemeinde. Berlin 1881, S. 160.

so erhaben, so ernst und so barmherzig, so gewaltig und so lieblich stets den Einschlag bilden, den Grundton in der christlichen Predigt. „Sapienter autem," sagt Augustinus,[1]) „dicit homo tanto magis aut minus, quanto in Scripturis sacris magis minusque profecit .... Ut quod dixerit suis verbis, probet ex illis."

Auch die Reden der Propheten sind keine bloßen Meisterwerke „ebräischer Poesie", und die Predigten der Apostel sind keine rein menschlichen Predigten. Gottes Geist waltet in ihnen in ganz besonderer Weise und Christus hat sein Wort auf ihre Lippen gelegt. Darum will Augustinus die Propheten und Aposteln nicht in Vergleich bringen mit jenen, „qui linguam suam nostrorum auctorum linguae, non magnitudine, sed tumore praeponant," — er leugnet nicht, daß sie an Wohlredenheit den weltlichen Rednern nicht nachstehen, aber diese ist bei ihnen ganz anderer Art, da sie nur der unmittelbare Ausdruck des Geistes ist, der aus ihnen redet.[2])

Nur spiritualistische Selbstüberhebung und Schwärmerei kann es wagen, sich an gleiche Stelle mit den Propheten und Aposteln zu setzen und wie die Quäker und Methodisten von einer besonderen Inspiration auch des Predigers zu sprechen, was ein Ausgangspunct wurde für die Schwärmerei nach der einen, den subjectiven Rationalismus nach der andern Seite. Dieser Gedanke des gelehrten Kirchenvaters sagt Alles.

Es sind die großen, die göttlichen Gedanken, welche die Sprache der hl. Schrift so groß, so erhaben machen; die Form ist überall nur das Gewand der wunderbaren, ergreifenden Ideen, die sie verkündet, so enge beides verbunden, daß wir so viele Aussagen derselben über Gott, seine Pläne und sein Wesen, über den Menschen, seine Niedrigkeit und Erhabenheit, von der Sünde und Erlösung nur in den Worten wieder aussprechen können, in denen sie der heilige Geist zuerst ausgesprochen hat. Man mag daher wohl, wie es viele Homiletiker und Aesthetiker

---

[1]) L. c. 5. — [2]) L. c. 6: Tales res dicuntur, ut verba, quibus dicuntur, non a dicente adhibita, sed ipsis rebus velut sponte subjuncta videantur; quasi sapientiam de domo sua, id est pectore sapientis procedere intelligas, et tanquam inseparabilem famulam etiam non vocatam sequi eloquentiam

älterer und neuerer Zeit seit Hieronymus [1]) gethan haben, die Beredtsamkeit der heil. Schrift als Muster dem jungen Prediger vorlegen und dieselbe im Einzelnen nachweisen; es wird doch alles dies fruchtlos sein, wenn der Prediger sich nicht von der heil. Schrift nährt, in, mit ihr lebt, sein Gedächtniß nicht blos, sondern sein Sinnen und Denken, sein Fühlen und Empfinden, sein ganzer innerer Mensch vom Geist und selbst von den Worten der heil. Schrift durchdrungen ist, die aber keine todten Worte bleiben, sondern lebendige, stets fruchtbare Samenkörner werden, aus denen eine stets neue Gedankensaat aufsprießt, wie sie der Augenblick, die Verhältnisse, das Bedürfniß der Zuhörer fordern.

Gerade deßwegen nur können und sollen die Schriften der Propheten und Aposteln unsere Vorbilder sein; denn, indem wir uns hineinversenken und vertiefen in die heil. Schrift, schöpfen wir mehr und mehr aus dem tiefen Brunnen des göttlichen Wortes, der dort uns erschlossen ist. Und je mehr wir schöpfen, desto reicher wird der Gewinn; die Tag und Nacht sinnen im Gesetze Gottes, die werden empfangen in vollem Maße von jenem Geiste, welcher den heil. Gottesmännern die Schrift eingegeben hat, [2]) so daß auch das Wort der Predigt, wie die katholische Redeweise dies so bezeichnend ausdrückt, „Gottes Wort“ wird. Da mag denn auch der Prediger jene erhabene Beredtsamkeit von den Propheten empfangen, in welcher der Geist Gottes selbst die Welt belehrt, straft, überführt, erschüttert, nicht im engherzigen Kleben an dem Buchstaben, sondern in der Aufnahme der Flammen, die er in das Herz wirft, nicht im Wiederholen alterthümlicher Redewendungen und steifer, dem Volke nicht mehr verständlicher Bibelübersetzung, wie es die streng lutherischen Prädicanten thun, sondern durch jenes innerliche Feuer, das erleuchtet und erwärmt, alle Worte durchdringt und wie heiliges und heilendes, stärkendes, wohlthuendes Oel die Wunden der Zuhörer salbt. Ein anderes Mittel, die höchste Bedingung der Wirksamkeit alles Predigens, die Salbung, zu erringen, gibt es nicht, als die stete, ununterbrochene Lesung und Betrachtung der hl. Schrift, denn

[1]) Batteux, Principes de la literature. Vol. III. ch. 9. Freilich haben auch Andere, wie Lutz a. a. O., S. 97, vor dem Gebrauche der heil. Schrift, besonders des alten Testamentes, gewarnt, weil so manche Ausdrücke gegen den Geschmack unserer Zeit verstoßen, und sie unseren Begriffen von Schönheit und Kraft des Ausdruckes entgegen ist!!! — [2]) Ps. 1, 2. II. Petrus 1, 21.

sie kommt ihr und ihr allein zu und ist von hier aus erst über die Werke der Geistesmänner in der Kirche übergegangen, jene wunderbare Wirkung, die sich fühlen, erfahren, aber nicht definiren läßt, jener übernatürliche Character, der ein Siegel Gottes ist, jene Einheit von Ernst und Milde, Kindlichkeit und Erhabenheit, Hoheit und Sanftmuth, Autorität und Herzlichkeit, Trauer und Freude, Hoffnung und Furcht, der Odem des gegenwärtigen Gottes, der alle unsere Worte durchweht. Da vergißt der Prediger jede Versuchung zu eitler Witzelei, die das gerade Gegentheil der Salbung ist, zu gesuchten Bildern, zu geistreichen Apperçu's, ebenso, wie ihm fremd bleibt jede Anwandlung von weichherziger Sentimentalität, weibischer Gefühlsschwelgerei und falschem Pathos. Ephräm, der Syrer bei den Alten, Bernhard, der honigfließende Lehrer im Mittelalter, sind so recht Muster dieser aus lebenslangem, vertrauten Umgange mit der heil. Schrift geschöpften Salbung.

Solche Predigten werden denn auch nothwendig populär sein, im edelsten und wahrsten Sinne dieses Wortes. Man hat ganze Abhandlungen und Bücher geschrieben über den Begriff der Popularität und die Bedingungen und Mittel, sie zu erreichen. Das mag recht gut sein; aber während man an eine dieser Regeln denkt, hat man die andere vergessen,[1]) und wäre auch dies nicht, Tact und Geschmack lassen sich nicht lehren.[2])

Doch alle diese Regeln lassen sich zurückführen auf den einfachen Satz: Je näher der hl. Schrift, desto populärer die Predigt; denn die heil. Schrift ist das populärste Buch der Welt. In England war eine Commission zusammengetreten, um zu berathen, was für ein Buch man dem zu Einzelhaft Verurtheilten in die Hand geben solle. Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildungsstufe, Alles ist in den Verschiedenen verschieden; nach langer Berathung fand man nur Eines, das ein Buch für Alle ist, die Bibel.[3])

Die heil. Schrift redet nicht die Sprache dieses oder jenes Standes, Volkes, Geschlechtes, Jahrhunderts; sie redet die Sprache

---

[1]) Etiam ispi, qui ea didicerunt, . . . non omnes, ut secundum ipsa dicant, possunt ea cogitare, cum dicunt. Augustin l. IV. 3. — [2]) Caput esse artis, decere quod tamen unum id esse, quod tradi arte non possit. Cicero. De orat. I. 29. — [3]) Daß wir hier einer Bibellesung ohne Anmerkungen oder in nicht gut geheißener Uebersetzung nicht das Wort reden, brauchen wir nicht erst zu bemerken.

Gottes und darum die Sprache der Menschheit und darum ist sie so populär; denn ein Jeder vernimmt da seine Muttersprache und mit den Klängen seiner ewigen Heimat schlägt sie an sein Ohr. Je mehr der Prediger seinen Geist in den Geist, die Sprache, Anschauungsweise derselben hineintaucht, sie ganz in seine Seele einsaugt, seine Phantasie mit ihren Bildern bereichert, selbst seine Worte mit ihren Worten gewissermassen verschmilzt, desto mehr redet auch er die Sprache des ganzen Geschlechts, rührt er an jene Saiten, die in jedes Menschen Herz nachklingen, wenn sie getroffen werden, redet er von dem, was Allen das Höchste und Jedem das Nächste ist, ob Hoch oder Niedrig, gelehrt oder ungelehrt. Da lernt er erhaben sein ohne Pomp, ernst ohne Härte, kindlich ohne süßlich, liebevoll ohne weichlich zu werden.

Daß diese Wirkung der hl. Schrift um so vollständiger hervortreten wird, je mehr wir in den Stand gesetzt sind, das Wort Gottes aus seiner Quelle, dem Urtext, zu schöpfen, bedarf keines Beweises. Claudius Aquaviva in seiner „Instructio de formandis oratoribus“ will darum, daß der künftige Prediger lerne, die heil. Schrift in der Ursprache zu verstehen. Einigermassen sollte Jeder wenigstens insoweit der hebräischen Sprache mächtig sein, um nach Lesung einiger Psalmen oder prophetischer Stücke in den Geist dieser Sprache einzudringen, diesem unübertrefflichen Muster aller Reden über geistliche Dinge. Weht doch der Geist dieser Sprache auch im Neuen Testamente, das an den geheiligten Sprachgebrauch des Alten sich anschließt und unter der Hülle des griechischen Idioms die hebräischen Redeformen bewahrt. Wie viele willkürliche, falsche, selbst ärgernde Bibeldeutungen würden dann nicht von selbst wegfallen, von denen nicht blos unsere ascetische, sondern auch die Predigtliteratur, namentlich der Franzosen, geradezu wimmelt, gewiß nicht zur mehreren Erbauung; denn wie soll das mich geistlich fördern, belehren, bewegen, was nicht wahr ist? Und wie soll das, was mich erbaut, den Wahrheitssinn in mir ertödten dürfen, der sich gegen solche gesuchte und unrichtige Bibeldeutungen empört?

Wo es dagegen dem Prediger nicht möglich ist, aus den Quellen selbst zu schöpfen, durch welche er die Uebersetzung der Vulgata erst recht verstehen lernt, die er seinen Reden zu Grund legen soll, da

mag er allerdings sich an eine gute, sachlich wie sprachlich den Urtext soviel als möglich rein wiedergebende Uebersetzung halten, ohne jedoch die dem Volke geläufig gewordenen Redewendungen zu ändern. Dies würde nur Verwirrung und Aergerniß stiften. Für immer aber möge er jene fern halten, welche durch rationalistische Verwässerung oder wegen Unfähigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache das Colorit der biblischen Redeweise verwischen; ist ja doch unsere deutsche Sprache mehr als jede andere geeignet, in Form und Satzbau sich dem Hebräischen anzuschmiegen.

Mit dem Gesagten glaube ich, der Lesung der heil. Schrift die gebührende Stellung im Bildungsgange des Predigers zunächst nach seiner formalen Beziehung gegeben zu haben; sie erscheint in erster Linie und ist von grundlegender Bedeutung.[1]) Von ihr hinweg wenden wir uns zu den hl. Vätern; sie sind die ersten Muster der Zeit nach, wie der Würde. Warum?

Weil sie, wie dies ihr Name schon sagt, durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit hervorragend, in den ersten Jahrhunderten den christlichen Glauben und das Leben im Glauben begründet haben; und darum, weil sie es waren, die, dem Predigtbefehl des Herrn gehorchend, in rein menschlicher Rede und rein menschlichen Schriftwerken, unter dem Beistande der Gnade, das Wort Gottes verkündet haben, das, so lange die Welt stehen wird, auch ohne Unterlaß verkündet werden soll. Sie haben zuerst, ausgerüstet mit den Bildungsschätzen der antiken Welt, dem übernatürlichen Glaubens-Inhalt das Wort geliehen, alle Geheimnisse der Gottheit und der Menschheit, alle Tiefen der Theologie durchforscht, entwickelt, dargelegt.

Von Athanasius an bis Augustinus, im Anschluße an die apostolischen Väter und Apologeten, steht eine Reihe glänzender Namen, erhabener Geister, gewaltiger Redner, fruchtbarer Schriftsteller vor uns, die den Glauben bezeugen, lehren, erklären, vertheidigen und während alles rings um sie her in Trümmer fällt, das neue Weltreich der Kirche auf Christus aufbauen. Es ist darum wohlgethan, wenn die Homiletiker in ihren Lehrbüchern auf die Väter uns hinweisen; können wir doch an ihnen am besten lernen, wie

[1]) Die Bedeutung der hl. Schrift als Quelle der Offenbarung gehört in die Topik.

wir der großen Aufgabe der evangelischen Predigt gerecht werden sollen.

An Demosthenes mögen wir die Reinheit und Klarheit, Kürze und Energie, Einfachheit und Erhabenheit bewundern; bei Cicero mag die Fülle seiner Darstellung, der Wohlklang seiner Sprache, die Fruchtbarkeit seines Geistes uns fesseln, immer aber würde uns die Frage bleiben: Was soll das Alles für das Reich Gottes?

Die Väter haben diese Frage gelöst; es ist kaum Einer unter ihnen, der nicht über die Bedeutung der Antike für das Christenthum und namentlich in Bezug auf die Beredtsamkeit und Rhetorik derselben sich ausgesprochen hätte, namentlich Basilius, Gregor v. Naz., Augustinus, Chrysostomus. Gerade sie sind es aber auch, welche diese Frage in ihren Werken practisch gelöst haben, und in ihnen diese innige Durchdringung und Verschmelzung der menschlichen Wissenschaft und Kunst mit dem Geiste Christi darstellen. Zur Illustration des Gesagten könnte man auf eine ähnliche Erscheinung in der Sphäre der plastischen Kunst hinweisen. Auch hier schloß sich die christliche Kunst an die durch die Natur selbst und die historisch gegebenen Bedingungen an, indem sie ihre Tempel und Altäre schuf; aber sie hat alles mit höherem Geiste durchdrungen und eben dadurch vergeistigt, erhoben und veredelt. Wie darum die christlich-plastische Kunst immer an den altchristlichen Monumenten Norm und Direction hat, die sie vor Verirrung bewahren, ebenso haben wir an den Reden der heil. Väter die Grundzüge für das ächte und fruchtbare Predigtamt empfangen.

Und zwar nicht blos für die Form, sondern vor Allem für den Inhalt der Rede; was Augustinus von der hl. Schrift sagt, gilt in gewissem Sinne auch von den Vätern: Unsere Armuth soll aus ihrem Reichthum schöpfen.[1]) Ihnen gegenüber sind wir alle arm und darum müssen wir fort und fort aus ihnen schöpfen, und jene umsomehr, wie Augustinus mahnt, welche auf ihre Beredtsamkeit vertrauen. Den Geist, den sie ihren Werken einhauchten, sollen wir durch fleißige Lesung derselben einnehmen, von ihnen lernen; große und erhabene Gedanken lernen und in edler Einfachheit sie dar-

[1]) l. c. IV. 5.: Quanto se pauperiorem cernit in suis, tantum eum oportet in istis esse ditiorem, ut, qui propriis verbis minor erat, majorum testimonio quodammodo crescat.

stellen. Gerade das nun dünkt mir ein Fehler so mancher Homiletiker zu sein, daß sie die Väter fast nur nach ihrem literarischen Verdienste, als Redner, beurtheilen und selbst da sehr einseitig. Hören wir nur Einen oder den Andern: „Da zu Rom theils wegen der Tyrannei der ersten Kaiser, theils wegen der abgeschmackten Künsteleien, in die man sich verliebte, jene männliche Beredtsamkeit des Cicero gar bald verfiel, so litt auch die geistliche Beredtsamkeit dabei und die lateinische Kirche hat keinen Lehrer, welchen sie diesem großen Redner entgegensetzen kann!“ [1]) Höchstens werden dann dem hl. Augustinus „Feuer und scharfsinnige Gedanken“ zuerkannt. Ein Anderer meint, „die Kirchenväter verstanden trefflich mit Gott zu sprechen, darum aber noch nicht mit den Menschen“ und findet den Grund hiefür in dem allgemeinen Verfall der Sprache, dem ungebildeten Zustand der Zuhörer u. s. f. [2]) Vernehmen wir von demselben eine Zeichnung des hl. Augustinus: „Augustinus ist nichts weniger als Meister der Beredtsamkeit, wir finden bei ihm höchst gewöhnliche Ausdrücke: eine Art von Geschwätzigkeit, affectirte Spitzfindigkeiten, Wortspiele, häufige Wiederholungen, leere, hohle Phrasen, lange Umschweife und Erweiterungen ohne Ende, Sentenzen am Schluße, gesuchte, gleiche Glieder, lange Perioden, Allegorien ohne Maß, Nachlässigkeit im Ausdrucke, niedrige, incorrecte Sprache“ u. s. f. [3])

Nun nehme man Bossuet in die Hand; wer ihn kennt, findet Augustin in ihm wieder. Er hat ihn nicht blos gelesen, nicht blos citirt; seine ganze Richtung, seine Grundanschauung hat er von ihm empfangen; wie ein Reis hat er sich ihm eingepflanzt und er lebt, rechnen wir die hl. Schrift ab, gewissermassen nur von seinem Geiste. Seine erhabensten Gedanken, seine großartigsten Blicke, seine gewaltigsten Worte verdankt er ihm, mehr oder weniger von ihm angeregt. Er ist selbstständig und original, aber doch trägt er ganz das Gepräge seines großen Meisters, wie der Sohn des Vaters. Wie erklären wir uns dieses? Wie ist es möglich, daß ein nach obiger Beschreibung so niedrig stehender Redner einen Bossuet gebildet hat? Der Grund liegt in dem früher Gesagten. Man sucht in den Vätern Beredtsamkeit und sollte doch zu allererst Weisheit suchen, worauf dann die Beredtsamkeit nach einem Ausdrucke Augustin's

[1]) Wurz a. a. O. I. 31. — [2]) Lutz a. a. O. S. 150 ff. — [3]) Derselbe a. a. O. S. 262.

sich wie eine eifrige Dienerin fast von selbst einstellt.[1]) Und in der That, große Gedanken finden wir nirgends so wie bei den Vätern; große Gedanken aber bilden große Redner.[2])

Wenn man die am meisten bewunderten Prediger der neueren Zeit, besonders auch der Franzosen, sorgfältig durchgeht, so findet man bei ihnen ein ähnliches Verhältniß zu den Vätern, wie jenes, das wir oben bei Bossuet in seiner Beziehung zu Augustinus besprochen haben. Sehen wir bei Bourdaloue ab von der Energie seiner Logik, welche die weitesten Gebiete umspannt und zu einem ebenmäßig gegliederten Ganzen verknüpft, so dankt er die Fülle seiner Gedanken, die Kraft seiner Beweise, die Tiefe und Gründlichkeit seiner Darstellung großentheils den heil. Vätern, was selbst Maury[3]) zugesteht.

Und bezüglich Massillon's bekennt derselbe Kritiker, daß er noch höher gestanden wäre, hätte er mehr gearbeitet, wenngleich der Zauber seines Stils uns entzückt; daß er durch sein Petit-Carême, das mehr vom Geiste der Academie als der Väter in sich aufgenommen hatte, den Anlaß gab zur Entartung der Kanzelberedtsamkeit in Frankreich. Wenn wir alle drei betrachten, Bossuet, Bourdaloue und Massillon, so können wir nur den Ersten unbedingt als Muster gelten lassen; bei ihm ist das Dogma Alles, die Moral, die Sittenschilderung nur seine Anwendung; darum ist und bleibt er unübertreffliches Ideal des christlichen Predigers. Aber er entwickelt und beweist die Mysterien nicht, wie die Schule entwickelt und beweist; er steigt hinab in ihre Tiefen, er bekennt ihre Unbegreiflichkeit, er staunt, er verstummt — aber gerade so erscheinen sie in ihrer ganzen Größe, den Menschengeist überwältigend, alle seine Ahnungen erfüllend, alle seine Sehnsucht sättigend. Christus, die allerseligste Jungfrau, die Heiligen, weiß er uns so menschlich nahe zu stellen und doch so erhaben, so göttlich. Und alle seine Gestalten bewegen sich auf dem großen Hintergrund der Ewigkeit; über Allem erblicken wir den Horizont unendlicher Seligkeit oder unendlichen Wehes. Da ergibt sich denn die Moral von selbst; nicht in einzelnen Vorschriften verliert er sich; er zeigt unsere Armuth und Gottes Arm immer ausgestreckt, uns emporzuziehen.

[1]) l. c. IV. 6. — [2]) Cicero, De orat. I. 6. 28. — [3]) Essai sur l' éloquence de la chaire. LVII.

Man nehme zu alle dem seine Darstellung. Sie ist weniger geglättet als jene Massillon's oder Flechier's, aber seine Rede ist voll Adel, voll Feuer, hinreißend, überwältigend; das Siegel des Erhabenen ist ihr aufgeprägt.

Und heute noch, nach zweihundert Jahren, fühlen wir hindurch durch den todten Buchstaben den Herzschlag einer großen Seele.

Bourdaloue stellt die Moral voran, eine Moral, die im Dogma wurzelt, aber doch die Moral. Unerbittlich verurtheilt er die Welt und ihre Sünden; „il frappe toujours comme un suord," dieses Wort Sévigné's bezeichnet Alles. Er theilt genau ein, er beweist sorgfältig, wie ein Netz wirft er das Gewebe seiner Schlußfolgerungen über den Geist seiner Zuhörer. Die Macht seiner Ueberzeugung, sein Organ, sein rascher Vortrag ließen diese die Ermüdung nicht empfinden, die sich bei der Lesung seiner Predigten unserer bald bemächtigt. Es ist mehr Theologie bei ihm, mehr Beweisführung, mehr unmittelbare Beziehung auf das Leben, als bei Bossuet; aber seine Predigten sind weniger plastisch, weniger packend als bei diesem; hier die Schule, dort das Genie.

Massillon predigt Moral, eine christliche, strenge, ja überstrenge Moral; man nehme seine Schrift- und wenigen Vätertexte hinweg und es bleibt nichts als eine moralische Abhandlung. Was seinen Worten Zauber verlieh und zum Theil noch jetzt, wenn wir ihn lesen, einen gewissen Reiz gibt, ist nicht so fast der innere Gehalt, nicht die Tiefe der Ideen, die Macht des Geistes; es ist der wohltönende Numerus seiner wohlgesetzten Perioden, dieser Wohllaut der Sprache, die Mannigfaltigkeit seiner Sittenschilderungen, eine gewisse Weichheit des Gemüthes, das sich bei allem Rigorismus doch nicht verleugnen kann. Voltaire hat bekanntlich das Petit-Carême Massillon's für ein Meisterwerk erklärt; dies genügt zu dessen Characterisirung. Gerade mit diesem ist die französische Predigt bei dem Stadium des Verfalles angelangt und von da an bis zur Zeit der Revolution immer tiefer gesunken. Selbst der Kreis der zur Behandlung kommenden Gegenstände ward immer enger; eine gewisse, stets wiederkehrende Reihe von Thematen finden wir bei diesen Predigern, die bei den verschiedenen fast immer sich wiederholen, was nicht wenig dazu beitrug, der geistlichen Beredtsamkeit den Character einer ermüdenden Monotonie aufzuprägen.

In dem Maße nun, als man die Väter vergaß, versiegte die Quelle, aus welcher die Prediger den ursprünglichen Geist des Christenthums schöpften, wie Bossuet einmal sich ausdrückte, ward ihr Gesichtskreis enger, ihr Ideen-Inhalt ärmer, ihr Wort kälter, schwanden Salbung, Wärme, Großheit, um mehr oder weniger kleinen menschlichen Redekünsten Platz zu machen. Man darf sogar sagen, daß nicht selten Jene, welche am wenigstens daran dachten, durch den Glanz ihrer Beredtsamkeit zu fesseln, eben dadurch hochberedt wurden, daß sie in der einfachsten Form die großen Gedanken der Väter wiederholten, die sie durch fleißige Lesung gesammelt, in der Einsamkeit und in Betrachtung dann so recht zu ihrem Eigenthume gemacht hatten.

Hierin, dünkt uns, liegt der Hauptgewinn eines eingehenden Väterstudiums. Uns Deutschen thut es doppelt noth, immer auf's Neue auf das Väterstudium hingewiesen zu werden. Mehr oder weniger hat die protestantische Predigtweise, selbst der gläubigen Prädicanten, um von den rationalistischen gar nicht zu reden, in früheren Jahrzehnten einen keineswegs günstigen Einfluß auf die katholische Predigt geübt. Der katholische Geist geht nothwendig verloren, wenn er nicht immer zurückkehrt und sich befruchtet durch die Gedanken der Väter, die uns verkündet haben Gottes Wort (Hebr. 13, 7). Der Subjectivismus, dieses Brandmal des Protestantismus und aller Häresie, auf dem kein Segen ruht und kein Gedeihen, ist die nothwendige Folge einer Predigtweise, die nicht im Boden der kirchlichen Ueberlieferung wurzelt. Aber auch in Hinsicht auf die Form werden wir sie nicht ohne Frucht lesen.

Es ist wahr, seitdem Fenelon seine bekannten Unterredungen über die Kanzelberedtsamkeit geschrieben und dort den Vätern einiges Lob, aber noch mehr Tadel gespendet, ist es bei den Homiletikern Sitte geworden, immer wieder sein Urtheil zu wiederholen.

Und gewiß wird keiner mit besonderem Eifer zu ihren Schriften greifen, wenn er das Schlußwort des französischen Kritikers liest: „Wenn man die Jahrhunderte kennt, in denen die Väter geschrieben haben, so staunt man über das Große und Schöne, das man bei ihnen findet. Man verzeiht einem Montaigne seine Gasconaden, einem Marot seine veraltete Sprache; warum will man den Vätern nicht nachsehen den ihrer Zeit eigenen Schwulst, unter

dem man kostbare Wahrheiten findet, in den stärksten Ausdrücken dargestellt?"

Allein sind denn Fenelon, Batteux und die übrigen Kritiker aus der Zeit des französischen Classicismus die höchste und letzte Instanz in Sachen des Geschmackes? Das wird seit Lessing Niemand mehr behaupten wollen, dann müßten wir in Deutschland zu Gotsched zurückkehren und in Racine das Muster aller Tragiker erblicken. Dann dürften wir nicht mehr Shakespeare lesen, noch in Dante Erhebung suchen.

Denn diesen haben jene Kritiker nicht geachtet und jenen haben sie verworfen. Der französische Geschmack in der Literatur sieht zuerst auf das Formale, Aeußerliche, ebenso häufig fehlt der Kern; die Sprache wird symmetrisch, etikettemäßig, aber auch arm. Was von der profanen Literatur gilt, findet mit noch viel größerem Recht seine Anwendung auf die geistliche. Wie würden jene Kritiker einen Berthold von Regensburg, einen Geiler von Kaisersberg, einen Johannes Tauler, Heinrich Suso, beurtheilt haben, wenn sie diese gekannt hätten? So darf man sich denn nicht wundern, wenn Wurz die geistliche Beredtsamkeit im fünften Jahrhundert so verfallen sein läßt, „daß sie den Namen nicht mehr verdiente". „Endlich", fährt er fort, „gieng das Licht der wahren christlichen Beredtsamkeit um die Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich wieder auf, als Bourdaloue, Bossuet, Flechier den Rednerstuhl der Kirche betraten."[1]) Also über ein Jahrtausend nur Nacht! Auch Lutz weiß von Salvian an bis zu dem Zeitalter Ludwig's XIV. nur den einen hl. Bernhard zu nennen; die Scholastik, meint er, habe Alles verdorben und die besten Redner hätten einem falschen Geschmacke gedient. Wenn man solche Aeußerungen liest, denkt man unwillkürlich an die Geringschätzung der schönsten Zeit unserer Architectur, der gothischen, welche den Männern des classischen Purismus als die Verkörperung aller Geschmacklosigkeit erschien. Ihr Urtheil über die Scholastik hat die Zeit ohnehin schon lange corrigirt.

Wer einmal Fenelon's Telemaque gelesen hat, begreift, daß auch dieses großen Mannes Urtheil in Sachen des Geschmackes nicht in Allem maßgebend sein darf. Dieser Roman macht auf Jeden den

[1]) A. a. O. I. 35.

Eindruck großer Gelehrsamkeit, aber auch erschreckender Kälte. Oder ist es ein Beweis von besonderem Geschmacke, wenn er alle Götter und Göttinen des Olymp auftreten läßt, um die sich die Erzählung bewegt, lauter blutleere Gestalten ohne Wahrheit und Leben, wenn der heidnische Mentor wie ein christlicher Sittenprediger und Beichtvater spricht, wenn die Personen der antiken Welt, die Ideen der modernen angehören? So werden wir denn auch in der Kritik Fenelon's Alles prüfen und nur das Beste behalten.

Und nur noch ein letztes Bedenken. Ist denn eine classische Diction wirklich eine so unerläßliche Bedingung? Wir stehen nicht zu Harms, welcher in seiner paradoxen Weise als Mittel der Wirksamkeit eines Predigers rieth: „er spreche nachlässig und incorrect". Nein, dies nicht, am allerwenigsten „nachlässig"; aber ein Körnchen Wahrheit liegt doch darin. Schon bei dem academischen Lehrvortrage kann man die Beobachtung machen, daß ein bis in's Einzelnste ausgearbeiteter, glatter und gefeilter Stil, auf die Dauer wenigstens, die Zuhörer weniger anzieht, ja selbst ermüdet; man will den Mann hören, nicht ein Buch, ein lebendiges Wort, nicht ein todtes, längst vorher fertiges und wiederholtes Product. Es ist aber nicht möglich, daß der Lehrer, der bei seinem Vortrage und vor aufmerksamen Zuhörern sich geistig angeregt und gehoben fühlt, nicht gerade dann auch einen neuen Gedanken gewinnt, einen tieferen Blick thut, den bezeichnendsten Ausdruck findet und sollte er auch einen Augenblick um das Wort ringen; dieses Mitstreben, Mitarbeiten, Mitforschen des Lehrers mit und vor seinen Zuhörern ist es ganz besonders, was diese fesselt, in die Gedankenarbeit mit hineinzieht, fortreißt und nicht unaufmerksam sein läßt. Da mag denn manches Anakoluth zum Vorschein kommen, mancher Satz halb vollendet bleiben, weil ein neuer Satz den eben ausgesprochenen Gedanken klarer, bestimmter, plastischer darstellt. Der Lehrer gibt in seinen Vorträgen, aber ebenso empfängt er auch; und der verständnißsuchende Blick des Zuhörers wird ihm Impuls, noch schärfer, klarer, überzeugender die Wahrheit darzulegen. Aehnlich ist es in der Predigt. Dadurch unterscheidet sich der gereifte Prediger von dem Anfänger.

Dieser spricht aus dem Gedächtnisse, gut oder weniger gut, je nachdem seine Vorbereitung gewesen. Jener schafft eigentlich erst so recht seine Predigt, wenn er auf der Kanzel steht. Die Augen

der Gemeinde, die nach ihm sich wenden, die Gemüther, die er sich öffnen sieht, um den Thau des göttlichen Wortes aufzunehmen, das Gebet, das vorausgegangen — Alles dies muß ihm selbst eine Stimmung geben, wie er sie am Schreibtisch nicht immer hat; er fühlt sich gehoben, getragen von diesem Geiste, der durch die heil. Räume weht. Es ist der Geist der katholischen Einheit, der Gemeinschaft der Heiligen, der uns alle wie ein magnetischer Strom ergreift, aus unserer Vereinzelung reißt und auch die Lippen des Einfältigen beredt macht.

Da zucken wie Blitze die großen Gedanken durch die Seele des Predigers, sein Geist wird klarer, sein Wort weihevoller; das Beste, was er je gedacht und empfunden, hier hat er es gefunden.

Dies sagen wir nicht in dem Sinne, als sollte eine Vorbereitung, ja eine sehr gründliche und in der Regel selbst auf wirklichem Memoriren ruhende Vorbereitung nicht vorausgehen. Nein, so nicht; je gründlicher die Vorbereitung, desto freier werden wir auf der Kanzel stehen. Aber was in der einsamen Zelle vorher gedacht und meditirt worden ist, daß soll auf der Kanzel so recht eigentlich noch einmal aus innerster Seele wiedergeboren werden; die Vorbereitung soll nicht eine Schranke sein dem Wehen des Geistes, der da wehet, wann er will, sondern die Seele des Predigers erst recht ihm aufschließen. Was uns dann in diesen weihevollen Stunden intensivster Geistesarbeit und hoher Begeisterung, da wir als Prediger von der frommen Stimmung der Gemeinde wie von mächtigen Wellen emporgetragen werden, an neuen Ideen, Anwendungen, Vergleichen, Beweggründen von Oben geschenkt wird, das können und sollen wir, weil wohl vorbereitet, harmonisch dem Gewebe unserer Darstellung einflechten.

Nur eine solche Predigt ist Leben und schafft Leben, denn sie ist aus dem Geiste geboren.

Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.[1]

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

7. Justin's Soteriologie.

In ganz eminenter Weise handelt Justin von Christus, welche Bezeichnung insbesonders im Dialoge characteristisch als der Christus

[1] Vgl. Jahrg. 1884, 1. Heft S. 16, 2. Heft S. 283, 3. Heft S. 533, 4. Heft S. 778 und Jahrg. 1885, 1. Heft S. 17.

Gottes und als der Christus der Christen gebraucht wird. So ist in der ersteren Weise die Rede von dem Christus Gottes im Dial. 7, 8, 28, 39, 42 u. s. w.; von dem Christus des Vaters von Allem im Dial. 56, 95; von dem Christus des allmächtigen Gottes im Dial. 142; in der anderen Weise spricht Justin immerfort von „unserem Christus", wie Dial. 34, 43, 49, 68, 77, 85, 88 u. s. w.[1]) In 2. Apol. 6 aber gibt Justin als den Grund, warum der Sohn Gottes „Christus" genannt werde, an: weil er gesalbt sei und durch ihn Gott alles ausgeschmückt habe, mit welchem Namen eine unfaßbare Sache bezeichnet werde, gleichwie die Benennung Gottes nicht ein Name sei, sondern eine der Menschennatur eingepflanzte Auffassung einer unaussprechlichen Sache. Und sonst handelt Justin in den beiden Apologien sowie im Dialoge von Christus überhaupt unter Bezugnahme auf die historische Persönlichkeit des Jesus von Nazareth.

Nach der ganzen Art und Weise nun, in der von Justin dieser Jesus von Nazareth zur Darstellung gebracht wird, erscheint derselbe ganz bestimmt als Gott. Denn Justin sieht in demselben den Logos, der ihm wahrer Gott ist (1 Apol. 5, 23, 46, 63; 2 Apol. 8, 10), sowie den Engel des Jehova, welcher gleichfalls als Gott zu fassen ist, wie wir in Justin's Gotteslehre bereits hervorgehoben haben (1 Apol. 6, 63; Dial. 56, 86, 93, 126, 127, 128); und namentlich den Sohn Gottes (1 Apol. 6: der von Gott gekommene Sohn; 1 Apol. 12: der Sohn Gottes, des Vaters und Herrn von Allem; 1 Apol. 14: dem ungezeugten Gotte folgen wir durch den Sohn; 1 Apol. 23: allein der Gott in Wahrheit geborne Sohn; 1 Apol. 40: Gott nennt ihn seinen Sohn; 1 Apol. 46: der Erstgeborne Gottes; 2 Apol. 6: der Sohn Gottes wird Christus genannt, weil er gesalbt worden und weil Gott durch ihn Alles erschaffen). Ebenso ist Justin der historische Christus als Gott der „Herr" (Dial. 34, 41, 58, 128 u. a. a. O.) und bezeichnet er ihn oftmals schlechthin als „Gott" (Dial. 36, 75, 113, 115 u. s. w.), dem göttliche Macht innewohne (Dial. 49, 88, 139; 2 Apol. 10), dem Anbetung gebühre (1 Apol. 49; Dial. 68, 76, 77, 126), dessen Bekenntniß strenge Pflicht sei (Dial. 47).

Sodann bezeugt aber auch Justin entschieden die menschliche Seite der historischen Person Jesu von Nazareth. Er nennt ihn nämlich „geboren" (1 Apol. 13, 46; 2 Apol. 6; Dial. 126), Mensch geworden (1 Apol. 23, 50, 56, 63; 2 Apol. 10. 13; Dial. 64) und bezeichnet überhaupt diese Menschwerdung als das „Kommen" desselben (Dial. 57, 110), oder als „Epiphanie" (1 Apol. 14, 40) oder „φανέρωσις" (1 Apol. 32, 56; Dial. 52), oder als die „erste

[1]) Auch 2. Apol. 10 begegnet uns die Bezeichnung: „Unser Christus".

Parusie" (1 Apol. 52; Dial. 14, 40, 49, 52, 110). Daß es sich aber bei dieser Menschwerdung um die Annahme einer wahren menschlichen Natur handle, das gibt Justin in vielfacher Weise zu verstehen. So gebraucht er gerne den Ausdruck „σαρκοποιηθείς" (1 Apol. 32, 66; Dial. 43, 84), spricht Christo Fleisch und Blut zu (1 Apol. 66) oder Leib und Seele (2 Apol. 10, während das noch angeführte „λόγος" sich auf die göttliche Seite Christi bezieht), ist ihm Christus Mensch aus dem Menschen (1 Apol. 30), leidensfähig (Dial. 34, 41, 85, 99, 100, 103, 126), oder sagt er überhaupt, Christus sei wahrhaft Mensch geworden (Dial. 98). Auch sagt Justin in diesem Sinne geradezu, Christus werde Mensch genannt, entweder weil er durch die Jungfrau geboren, welche aus dem Geschlechte David's, Jakob's und Isak's und Abraham's entsproßen, oder weil Adam selbst der Vater jener war, von denen Maria abstammte, indem diejenigen, welche Frauen gezeugt, die Väter der Kinder seien, welche die Töchter geboren (Dial. 100); und weil derselbe bereits im alten Bunde nach dem Willen des Vaters in der Gestalt des Mannes und des Menschen erschienen (Dial. 128). Dabei faßt Justin Christi Menschwerdung als eine übernatürliche. Nach 1. Apol. 21 ist ja der Logos ohne „Vermischung" Mensch geworden; nach Dial. 54 besitzt Christus das Blut nicht aus dem Samen des Mannes, sondern aus der Kraft Gottes; nach Dial. 76 bedeutet das Daniel'sche Wort: der „Menschensohn" denjenigen, der als Mensch erschien und Mensch ist, aber nicht aus menschlichem Samen. Und namentlich macht Justin in dieser Hinsicht an sehr vielen Stellen die wunderbare Geburt Christi aus der „Jungfrau" geltend (wie 1 Apol. 22, 31, 32, 33, 46; Dial. 23, 43, 48, 75, 85, 100, 105, 113, 120, 127), worin sich eben die Weissagung des Isaias (Isaias c. 7.) erfüllt habe (Dial. 84).

Tritt also nach dem Gesagten Justin in der bestimmtesten Weise für die göttliche und menschliche Seite des historischen Christus ein, so geschieht dies aber auch stets in der Art, daß dieser als Ein Subject erscheint, natürlich als das göttliche, dem wohl das menschliche Subject weichen kann, aber nicht umgekehrt. Aus der Menge der Stellen seien die folgenden, besonders eclatanten eigens hervorgehoben: Der Logos nahm Gestalt an und wurde Mensch und ward Jesus Christus genannt (1 Apol. 5); ein gekreuzigter Mensch ist der Erstgeborne des ungezeugten Gottes (1 Apol. 53); Gott kam von oben herab und war Mensch unter den Menschen (Dial. 64); der Sohn Gottes kam, um als Mensch geboren zu werden, und ist immer. Das ist also in dogmatischer Form ausgedrückt: der ewige persönliche Träger der göttlichen Natur, welcher als die zweite göttliche Person von Ewigkeit her die göttliche Natur von der ersten göttlichen Person mitgetheilt besitzt, hat in der Zeit aus der Jungfrau die menschliche

Natur angenommen, deren persönlicher Träger er demnach seit der Incarnation ist. Und so gibt denn Justin auch dem specifischen Dogma der Incarnation hinreichend Ausdruck, sowie er auch Christus nur in Gemäßheit der göttlichen Person, welche in ihm die menschliche Natur annahm, bezeichnet als den Gerechten (Dial. 16, 17, 110, 136), den Sündelosen (Dial. 17, 102, 110), den Heiligen (Dial. 116), als welchen denselben die Werke, die durch Anrufung seines Namens jetzt bewirkten Wunder, die Aussprüche seiner Lehre und die über ihn gemachten Prophecien beweisen (Dial. 35), als welcher er der Geistesgaben nicht bedürftig war (Dial. 87, 88). Wenn aber Justin aus der Zeit des irdischen Weilens dieses Mensch gewordenen Sohnes Gottes, dieses Gerechten, Sündelosen und Heiligen, insbesonders so häufig die Thatsachen von dessen Kreuzigung (so Apol. 22, 31; 2 Apol. 6; Dial. 11, 30 u. s. w.), sowie von dessen Auferstehung und Himmelfahrt (z. B. 1 Apol. 26, 31, 42; Dial. 17, 32, 34 u. a. a. O.) hervorhebt, so geschieht dies aus keinem anderen Grunde, als weil er in Christus den Erlöser der Welt sieht, dessen Erlösungswerk der ganzen Welt das Heil gebracht, das er demnach mit besonderem Nachdrucke den Heiden und Juden gegenüber vertritt.

Was nun dieses Erlösungswerk Christi anbelangt, so wird von Justin das Lehramt geltend gemacht, wornach Christus als Lehrer, Prophet und Gesetzgeber erscheint. Derselbe bezeichnet nämlich Christus als διδάσκαλος (1 Apol. 4, 12, 15 u. s. w.; 2 Apol. 8; Dial. 108), legt ihm das διδάσκειν bei (1 Apol. 6, 23; 2. Apol. 10; Dial. 76), spricht von dessen διδάγματα (1 Apol. 16), nennt ihn das die Menschen erleuchtende, Himmel und Erde erneuernde Licht (Dial. 17, 39, 113), die Quelle lebendigen Wassers, der bezüglich der Gotteserkenntniß verlassenen Heidenwelt entsprungen (Dial. 69); und dies, so daß er nicht ein Sophist war, sondern daß sein Wort die Kraft Gottes gewesen (1 Apol. 14), daß seine διδασκαλία eine wahre und reine war (Dial. 35), daß die Rede seiner Wahrheit und Weisheit brennender und leuchtender ist als die Sonnenkraft und in das Innerste des Herzens und Geistes eindringt (Dial. 121). Sodann nennt Justin Christus ἀπόστολος (1 Apol. 12, 63), haben wir nach demselben von ihm und von den ihm vorausgehenden Propheten gelernt (1 Apol. 23), ist Christus der Ausleger der nicht verstandenen Vorhersagungen (1 Apol. 32), wirkte er Wunder (1 Apol. 22, 48, 54; Dial. 69), wurde er von Gott gesendet (Dial. 16, 136, 140), als welcher er auch ἄγγελος genannt wird (Dial. 126), geht ihm als Vorläufer Johannes voraus (Dial. 50, 51). Und als Gesetzgeber stellt Justin Christum dar, indem er spricht von dessen herrlichen Vorschriften (1 Apol. 14), deren Uebertreter strafwürdig sind (1 Apol. 16), von den ἐντολαὶ χριστοῦ (Dial. 95, 123), von dessen διδάγματα (Dial.

134), von dem neuen Gesetze, durch welches das alte abgeschafft worden, und dem neuen Bunde, der allgemein und ewig ist (Dial. 11, 14, 14 u. a. O.); und nach Dial. 18 ist Christus der neue Gesetzgeber, dessen Gesetz nach Dial. 34 untadelhaft ist.

Alsdann bringt Justin die Macht, die Christus in seinem Erlösungswerke entfaltet und in der er dieses zur Vollendung bringt, in dem königlichen Amte Christi zur Geltung. So unterwirft ihm nach 1 Apol. 45, 46, 51 Gott alle Feinde, selbst die Dämonen (1 Apol. 45; 2 Apol. 6; Dial 41, 45), so daß vor Christus die Dämonen und alle Fürstenthümer und Mächte der Erde zittern (Dial. 49, 101, 111, 121), daß den an Christus Glaubenden die bösen Geister unterworfen sind (Dial. 76). Eben in diesem Sinne wird Christus herrschen nach seinem Kreuzestode (1 Apol. 41), nach seiner Himmelfahrt (1 Apol. 42), folgt δυναμις auf sein Leiden (Dial. 31), gibt ihm Gott ἰσχὺς καὶ ἀρχή (1 Apol. 45), δόξα (Dial. 65), ist er der König (Dial. 29, 70, 76, 86, 137), dessen Königthum in Ewigkeit währt (Dial 34, 46, 76, 118, 135). Und in dem gleichen Sinne wird nach Justin Christus Alle richten (Dial. 46), wird derselbe der Richter der Lebenden und Todten sein (Dial. 118), wird das Gericht durch Christus gehalten werden (Dial. 58).

Den Schwerpunct des Erlösungswerkes aber verlegt Justin in das priesterliche Amt Christi, auf welches sich die von Justin gebrauchten Namen σωτήρ (1 Apol. 35, 61, 66, 67; 2 Apol. 6; Dial. 8, 93, 116, 131: durch Christus wurden wir zu der uns vom Vater bereiteten σωτηρία berufen), βοηθός καὶ λυτρωτής (Dial. 30), ἱερεύς (Dial. 19, 33, 34, 42, 86, 96, 115, 118), ἀρχιερεύς (Dial. 116), ἀρχιστράτηγος καὶ λίθος (Dial. 34) beziehen. Im Sinne dieses priesterlichen Amtes Christi wird nun als Zweck der Menschwerdung Christi angegeben, die durch den Glauben an ihn wiederum zu verleihende Unversehrtheit (1 Apol. 13), die Umwandlung und Wiederherstellung des Menschengeschlechtes (1 Apol. 23), die den Völkern zu bringende Freude (1 Apol. 42). Das priesterliche Amt selbst aber wird nach Justin wesentlich von Christus in der Weise einer Genugthuung vollzogen, denn nach 1 Apol. 32 entsündigt Christus durch sein Blut die an ihn Glaubenden; nach 1 Apol. 50 hat derselbe für uns als Mensch das Leiden und die Beschimpfung auf sich genommen; nach 1 Apol. 32 erduldet Christus, nach dem Willen des Vaters Mensch geworden, jenes Leiden, das die thörichten Juden auf Antrieb der Dämonen gegen ihn ersonnen haben; nach 2 Apol. 13 wurde Christus unsertwegen Mensch, damit er unserer Leiden theilhaftig würde und uns Heilung brächte; nach Dial. 13 ist derselbe darum gestorben, damit wir durch dessen Blut und Tod gereinigt würden; nach Dial. 17 wird durch dessen Wunden Heilung den durch ihn zum Vater Hinzutretenden; nach Dial. 40 bestreichen sich die an

Christus Glaubenden mit dessen Blute; nach Dial. 41 litt Christus für die Menschen, auf daß deren Seelen von jedweder Schlechtigkeit gereinigt würden; nach Dial. 54 werden durch Christi Blut die an ihn Glaubenden abgewaschen; nach Dial. 63 wurde Christus wegen der Sünden des Volkes dem Tode überliefert; nach Dial. 86 hat Christus durch seine erlittene Kreuzigung von den schwersten Sünden befreit; nach Dial. 88 wurde Christus gekreuzigt für dies Menschengeschlecht, welches von Adam her dem Tode verfallen war; nach Dial. 91 sollte durch den Gekreuzigten der Tod der Schlange zutheil werden und das Heil denen, welche von der Schlange gebissen, zu dem flüchten, der den gekreuzigten Sohn in die Welt sandte; nach Dial. 95 wollte Gott, daß Christus für die Menschen jedweden Geschlechtes den Fluch Aller auf sich nehme; und nach Dial. 134 erduldet Christus Knechtschaft bis zum Kreuze für die vielartigen und verschiedenen Menschen aus allen Geschlechtern, damit er dieselben durch das Blut und das Geheimniß des Kreuzes gewinne. Noch manche andere Stellen der beiden Apologien und des Dialogs drücken denselben Gedanken einer stellvertretenden Genugthuung aus, wornach Christus für die Menschen den Lösepreis gezahlt hat, auf Grund dessen sie dem verdienten Verderben zu entrinnen vermögen. Und überhaupt wird von Justin Christus mehrfach in der Weise dargestellt, daß auf ihm alle Hoffnung, alles Heil der Menschen beruht. So wird 1 Apol. 48; Dial. 17, 69, 96, 110, 135 die Hoffnung auf Christus urgirt; nach Dial. 43 tritt man durch Christus zu Gott hinzu; nach Dial. 44, 96 werden alle Güter durch Christus von Seite Gottes erlangt; nach Dial. 64, 94 ist in Christo allein das Heil, auch das der Juden; nach Dial. 113 erlangen wir durch Christus den ewigen Besitz; nach Dial. 116 ist uns die Kraft Gottes durch Jesus Christus gesendet; nach Dial. 125 müssen wir durch Christus zum Vater die Zuflucht nehmen, und Dial. 142, am Schlusse seines Dialoges kann Justin nichts Besseres wünschen, als daß man erkenne, es sei jedem Menschen gegeben, auf diesem Wege glücklich zu sein, indem man mit ihm übereinstimme, daß Jesus der Christus Gottes sei.

Im Sinne des priesterlichen Amtes Christi endlich spricht Justin auch von dessen Kreuzesopfer, dessen Vorbild das alttestamentliche Paschaopfer gewesen (Dial. 40, 111). Die ganze Heilsthätigkeit Christi aber mit ihrem bezeichneten dreifachen Amte wird von Justin in dem einen Worte „οἰκονομία“ zusammengefaßt, indem ihm Dial. 45 Menschwerdung, Leiden und Tod Christi ἡ οἰκονομία αὕτη ist, sowie er Dial. 30, 31 von der „οἰκονομία des Leidens Christi spricht, Dial. 87 mit der Ankunft Christi als der Zeit, der in der Menschheit gewordenen „οἰκονομία“ bei den Juden die Geistesgaben aufhören, die nunmehr auf Christus und die an denselben Glaubenden

übergegangen; indem ihm Dial. 103 Christus am Kreuze nach dem Willen des Vaters die οἰκονομία vollendete, und ihm (Dial. 120) Christus aus der Jungfrau entsproß in Gemäßheit der „οἰκονομία". Und da das ganze soteriologische Dogma, sowohl die Person des Erlösers als auch das Erlösungswerk desselben, ein großes Geheimniß einschließt, so spricht Justin Dial. 134 von der „οἰκονομία μεγάλων μυστηρίων" und Dial. 141 von „οἰκονομία καὶ μυστήρια", die im alten Bunde vorgebildet worden und im neuen Bunde ihre Erfüllung gefunden haben.

Ueber die Bination.

Von Dr. Rudolf Ritter v. Scherer, Universitäts-Professor in Graz.

Christus der Herr hat es der Kirche überlassen, über die Feier des von ihm eingesetzten unblutigen Opfers, der später sogenannten Messe, nähere Bestimmungen zu treffen. So ist die Frage nach den Zeitumständen des heil. Opfers nicht nach göttlichem, sondern nach kirchlichem Rechte zu lösen. In dieser Richtung können verschiedene Fragen aufgeworfen werden: An welchen Tagen, zu welcher Tageszeit darf die Messe gelesen werden? An welchen Tagen ist der Priester verpflichtet, sie zu lesen? Wie oft des Jahres? Wie oft des Tages? — Mich interessirt für heute nur die letztere Frage.

An sich steht der wiederholten Feier des Opfers seitens desselben Priesters am selben Tage nichts im Wege. Dabei ist aber sogleich zu bemerken, daß nach der alten Disciplin die Messe regelmässig nur in versammelter Gemeinde gefeiert zu werden pflegte, woraus sich ergibt, daß thatsächlich entfernt nicht alle Priester täglich oder auch nur alle Sonntage celebrirten, daß aber umgekehrt anstandslos das Opfer wiederholt werden konnte, wenn die Rücksicht auf das nachträglich erschienene gläubige Volk solches erheischte; letzteren Gedanken spricht ganz deutlich Leo I. um 445 aus (c. 4. 5. Dist. 75.). In der Folge wurden die sogenannten Privatmessen immer häufiger, nicht nur durfte die Messe am selben Altare, sie durfte auch vom selben Priester wiederholt werden. Leider muß es gesagt werden, daß die Beweggründe nicht immer rein waren. Die schnöde Sucht nach Geld trug nicht wenig dazu bei, und das Heiligste, was die Christenheit besaß, wurde unter den Händen verblendeter Priester zum Mittel des Erwerbes. So fanden sich die Concilien veranlaßt, dagegen einzuschreiten. Viele einschlägige Bestimmungen hat der gelehrte Oratorianer Thomassin (Vetus ac nova disciplina, pars III, l. 1. cap. 72.) gesammelt und auch Neher in seiner empfehlenswerthen, klar und fließend geschriebenen Monographie: Die Bination (Regensburg 1874, 164 S.), schickt der Darstellung des geltenden Rechtes eine Geschichte der in Rede stehenden Disciplinarfrage voraus. Hier

ist nur beispielsweise zu erwähnen, daß die um die Mitte des 10. Jahrhunderts verfaßten sog. northumbrischen Priestergesetze cap. 18 (Harduin Coll. Conc. VI. 1., 706) sich begnügen zu verbieten, daß Priester öfter als dreimal des Tages celebriren.

Im canonischen Rechtsbuche ist verhältnißmässig selten davon die Rede. Ein einziger Canon des Decretes Gratians nach seinem Anfangsworte „Sufficit“ genannt, handelt davon. Er steht im 3. Theile des Decrets (c. 53. Dist. 1. de cons.) und lautet wie folgt: „Sufficit Sacerdoti unam missam in die una celebrare; quia Christus semel passus est et totum mundum redemit Non modica res est unam missam facere, et valde felix est, qui unam digne celebrare potest. Quidam tamen pro defunctis unam faciunt, et alteram de die, si necesse fuerit. Qui vero pro pecuniis aut adulationibus saecularium una die praesumunt plures facere missas, non aestimo evadere damnationem.“ Darnach wird das Verbot eingeschärft, aus sündhaften oder menschlichen Rücksichten die heil. Messe zu wiederholen, andererseits aber steht der Wiederholung der heiligen Handlung nichts im Wege, wenn ein vernünftiger Grund dazu vorliegt. Der Text nennt als Beispiel die Nothwendigkeit, neben der Tagesmesse eine Todtenmesse zu halten. Die angezogene Stelle trägt meist die Ueberschrift Alexander II. (1061 bis 1073), sie ist aber, wie auch Friedberg in seiner neuesten kritischen Ausgabe des Corpus juris canonici bemerkt, entschieden älter und findet sich der Hauptsache nach als cap. 54 des dem heil. Egbert von York († 767) zugeschriebenen Werkes „de jure sacerdotali“ (Harduin C. C. III., 1966.), welches in der That ein dem Schlusse des 9. Jahrhunderts angehöriges, fränkisches Product ist. Es liegt auch keine Veranlassung vor, etwa an Alexander I. († um 119) zu denken und ein unter dem Namen dieses Papstes geschmiedetes Machwerk anzunehmen. Der Name Alexander ist offenbar erst später und zufällig dem Capitel vorgesetzt worden.

In der Sache stimmt mit dem angegebenen Canon des Decrets eine Verfügung Innocenz' III. vom Jahre 1206 überein, welche in der authentischen Decretalensammlung Gregor IX. von 1234 ihre Stelle gefunden hat: c. 3. Consuluisti X. 3, 41. Das Caput lautet: „Respondemus, quod excepto die nativitatis domini, nisi causa necessitatis suadeat, sufficit sacerdoti semel in die unam missam solummodo celebrare.“ Es leuchtet allsogleich ein, daß der große Papst auf den sog. Canon Sufficit anspielt, ihn einfach erneuert. Die Glosse bemerkt völlig richtig, daß hier durchaus kein Verbot einer Binirung ausgesprochen sei, daß aber andererseits zu einer solchen Wiederholung eine vernünftige Ursache vorliegen müsse, nur geht sie zu weit, wenn sie als solche Gründe neben der Todtenmesse und der Ehrbarkeit auch den Nutzen und insbesondere die unver-

muthete Ankunft einer hohen Persönlichkeit, welche die Messe zu hören wünschet, nennt; auf solche Dinge Rücksicht zu nehmen, hatte der von der Praxis recipirte und von Innocenz III. innovirte Canon des Decrets Gratians bereits verboten.

Im selben Titel der Decretalen steht als c. 12 Te referente das Stück einer Antwort, welche Honorius III. (1216—27) auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Siponte ertheilt hat. Dieselbe lautet: Cum cuilibet sacerdoti, quacumque dignitate praefulgeat, unam in die celebrare Missam sufficiat: nam et valde est felix, qui celebrat digne unam: Fraternitati tuae mandamus, quatenus die Coenae Domini in Ecclesia Sipontina dumtaxat, in qua teneris chrisma conficere, Missarum studeas solennia celebrare.

Nicht wenige und angesehene Canonisten sind der Meinung, das von Honorius III. gebrauchte Wort: sufficiat habe eine andere Bedeutung als das von Innocenz III. gebrauchte Wort: sufficit. Letzteres besage, es sei genug, ohne ein Mehr zu verbieten, ersteres präcisire die einmalige Feier in einer Weise, daß eine Wiederholung ausgeschlossen sei; weil nun Honorius III. der jüngere Papst sei, so sei durch dessen Gesetz die frühere Verordnung seines Vorgängers in der Richtung beschränkt, daß es nun keinem Priester mehr erlaubt sei, ohne weiters zu biniren. Diese Exegese muß als eine nicht zutreffende erklärt werden. Die beiden angezogenen Capitel sind Theile desselben Gesetzbuches und kommt es daher nicht mehr auf die Priorität der einzelnen Erlässe an. Wäre jene Anschauung richtig, so bestünde zwischen beiden Capiteln ein Widerspruch, also im selben Gesetze eine Antinomie und würden die beiden widerstreitenden Gesetze sich aufheben. In der That enthält cap. 3 die Regel und cap. 11 qualificirt die allgemein freigegebene Nothwendigkeit zu biniren dahin, daß dieselbe für den Bischof am Gründonnerstag nie vorliegen könne.

Weitere den Gegenstand betreffende Verordnungen sind im canonischen Rechtsbuche nicht gegeben; auch das Tridentinum nahm keine Veranlassung, darüber zu handeln, sondern legte nur ganz allgemein den Bischöfen am Schlusse der 25. Sitzung an's Herz, allen und jeden Mißbräuchen bei der Darbringung des heil. Meßopfers entgegenzutreten. Auch seither ist ein allgemeines Kirchengesetz, welches entweder die Wiederholung der Messe seitens desselben Priesters am selben Tage durchaus verbietet oder die Gründe einer solchen Wiederholung taxativ aufzählt, nicht ergangen. Es ist also noch immer das alte Recht: der Priester celebrirt regelmässig nur einmal des Tages; neben dem Weihnachtsfeste berechtiget zur Wiederholung nur ein triftiger Grund.

Nicht die Gesetzgebung, wohl aber die seit Jahrhunderten, mindestens seit der durch das Concil von Trient inaugurirten Reform

herrschende Praxis beschränkt die Wiederholung auf eine nur einmalige, daher man durchwegs von Bination spricht; sie restringirt die Gründe auf wahres, sonst nicht behebbares Bedürfniß der Gläubigen nach einer Wiederholung der Messe; sie erklärt endlich regelmässig den Priester, selbst den Pfarrer für nicht competent über das Vorhandensein eines Nothfalles schlüssig zu werden, und daraufhin zu biniren, sondern sie verlangt als Voraussetzung der erlaubten Bination eine ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs.

In ersterer Hinsicht ist das Recht des Bischofs nach der herrschenden Disciplin ein beschränktes und muß sich daher der Bischof, wenn er sich aus Priestermangel und anderen Gründen genöthiget sieht, einigen Priestern zu gestatten, dreimal des Tages zu celebriren, um eine besondere Facultät an den apostolischen Stuhl wenden. Ein Beispiel bietet die von der Congregatio Concilii am 20. December 1879 dem Erzbischof von Mexico auf 5 Jahre ertheilte Facultät zu terniren, s. Tachy Revue des sciences cath. Amiens 1883, 320 f.

Was die Gründe der Bination betrifft, so ist die früher noch aufrecht erhaltene Rücksicht auf überhaupt ehrbare und vernünftige Veranlassung einer wiederholten Celebration durchaus weggefallen und ist einziger Grund der Wiederholung die Rücksicht auf die Erfüllung des Kirchengebotes der Anhörung einer hl. Messe an Sonn- und Feiertagen seitens der Gläubigen. Wo also diese Pflicht weggefallen ist, erscheint eine Bination unthunlich und bedarf es einer speciellen apostolischen Facultät. Ein solches Indult erhielt, nachdem er wiederholt diesbezüglich abgewiesen wurde, der Bischof von Langres am 24. August 1878 auf 5 Jahre in der Richtung, daß Pfarrer auch an aufgehobenen Feiertagen biniren dürfen; das Gesuch wurde mit dem Hinweise auf den an diesen abgewürdigten Feiertagen noch gebräuchlichen Besuch der Kirchen seitens des Volkes begründet, s. Tachy a. a. O. 323 f. Hart ist die Verweigerung einer solchen Bination für denjenigen Priester, welcher zwei Pfarreien administrirt, also durch die nach strengem Rechte nothwendige Nachholung der zweiten Pfarrmesse eines Stipendiums an einem sonst freien Tage verlustig geht. Wohl zu enge faßt Benedict XIV. die Gründe einer Bination in seinem ausgezeichneten Werke: De Synodo dioecesana Lib. VI. cap. 8 n. 2 in dem einen Falle zusammen, daß ein Priester zwei so weit von einander entfernte Pfarreien verwaltet, daß nicht alle Gläubigen dem in der einen Pfarrkirche gefeierten Gottesdienste beiwohnen können. Nicht nur verschlägt wenig, ob die Pfarrkirchen mehr oder weniger weit von einander entfernt sind, sondern selbst in derselben Kirche kann die Bination dann gestattet werden, wenn das religiöse Bedürfniß der Gläubigen einen doppelten Gottesdienst erheischt. So hielt es auch die Praxis, vergl. Neher a. a. O. 114. Nie ist die Bination-Facultät ein persönliches Privi-

legium; sie wird immer unter der Voraussetzung gegeben, daß ein anderer Priester nicht zur Hand ist, welcher den zweiten Gottesdienst halte.

Während bezüglich der bisher besprochenen Puncte: wie oft und wann darf eine Messe wiederholt werden, die Praxis eine durchaus unbestrittene ist, läßt sich dies von der Nothwendigkeit der Einholung der bischöflichen Erlaubniß zur Binirung nicht behaupten.

Das classische canonische Recht weiß, wie die oben angeführten Stellen beweisen, davon nichts. Es ist einfach Sache des einzelnen Priesters, insbesondere des Pfarrers, über das Vorhandensein eines wahren Nothfalles sich zu entscheiden und daraufhin die Messe zu wiederholen. So erklärt noch Schmalzgruber, einer der gefeiertsten Canonisten des vorigen Jahrhunderts († 1735) nach Laymann betreffs der Frage, ob ein triftiger Grund der Bination vorliege, das arbitrium boni viri für maßgebend und also genügend.

Heutzutage kann die Lehre, es bedürfe in jedem Falle, auch im äußersten Nothfalle, einer ausdrücklichen Erlaubniß des Ordinarius, die herrschende genannt werden. Nicht nur lehrt dies mit großer Entschiedenheit Neher a. a. O. 84 ff., sondern auch der Franzose Tachy ist derselben Meinung und gestattet nur für den äußersten Nothfall, daß der Priester auf eigene Verantwortung binire. Letzterer scheint übrigens vom Ersteren abzuhängen, wenn er ihn auch nicht citirt. Die Beweisführung beider aber ist keine glückliche.

Das Hauptargument derselben bildet das Schreiben Benedict XIV. Declarasti vom 16. März 1746. Der Umstand, daß wir es hier nicht mit einer Constitution, sondern nur mit einem an den Bischof von Huesca erlassenen Rescript, einer Antwort auf eine specielle Anfrage zu thun haben, soll nicht weiter beregt werden, obwohl das citirte Schreiben des gelehrtesten aller Päpste in dem streng genommen allein authentischen ersten Bande seines Bullariums nicht mehr steht, sondern das dritte Stück des zweiten Bandes bildet. Es ist ferner richtig, daß Benedict in dem citirten Schreiben die Meinung ausspricht, es bedürfe der Priester und Pfarrer, um überhaupt erlaubt zu biniren, durchaus der bischöflichen Erlaubniß; er bedient sich dabei sogar des Ausdruckes certissimum. Doch ist bei alldem darüber eine Verfügung nicht getroffen. Es wird vielmehr lediglich ein Ausspruch Verricelli's aus dessen Werk: De Apostolicis Missionibus tit. 4 angeführt. Damit will der gelehrte Papst seine Meinung als eine wohlbegründete, als eine allgemein geübte und in der Theorie herrschende erweisen; er selbst verfügt, so weit ich sehe, in der Sache nichts. Es ist aber bekannt, daß von allen, also auch von den päpstlichen Gesetzen nur der dispositive Theil gesetzliche Kraft hat.

Was ist denn nun der legislative Gehalt des angeführten Ge-

setzes? Zum Verständniß desselben muß Folgendes bemerkt werden. Der Bischof von Huesca hatte in seiner Diöcese die Uebung angetroffen, daß die Pfarrer ohne Weiteres auf eigene Verantwortung in der von ihnen mitverwalteten Pfarrkirche binirten. Dem wollte der Bischof steuern und erließ ein Synodaldecret, dem zufolge eine Bination nur bei Mangel eines zweiten Priesters stattfinden sollte. Daß der Bischof die Bination auch von seiner ausdrücklichen Erlaubniß abhängig gemacht habe, geht aus dem Wortlaute des Schreibens nicht hervor, doch mag es immerhin so gewesen sein. Die Pfarrer beschwerten sich über das neue Decret und beriefen sich auf ihr altes, hergebrachtes Recht. Der Bischof wandte sich an den apostolischen Stuhl mit der Bitte, zu entscheiden, wer im Rechte sei und der Papst entschied: Der Bischof; die Pfarrer haben kein Recht und keine Veranlassung, jenem Synodaldecret sich zu widersetzen. Sie sind vielmehr durchaus an dasselbe gebunden.

Daraus geht hervor: Der legislative Gedanke — wenn das Wort erlaubt ist — des päpstlichen Schreibens ist, eine bischöfliche Verordnung, welche die Bination vom Mangel eines zweiten Celebranten, oder etwa gar von der ausdrücklichen bischöflichen Erlaubniß abhängig macht, ist nicht gegen das Recht, also von Allen, die es angeht, zu befolgen. Wenn, was angeblich aus dem apostolischen Schreiben: Declarasti folgen soll, wahr wäre, daß nämlich schon nach gemeinem Rechte die bischöfliche Erlaubniß nöthig ist, dann wäre von Benedict XIV. die Anfrage besser dahin beantwortet worden: Ein solches Synodaldecret sei überflüssig, da schon das gemeine Recht eben dasselbe vorschreibt. Daß ich den Gedanken Benedict' XIV. richtig dargestellt habe, geht aus dem letzten Citate des apostolischen Schreibens hervor. Es ist der Commentar Heinrich Boich's zum oben citirten cap. Te referente n. 2. Dieser Boich heißt auch Bohic, er stammte aus Lyon und docirte in Paris in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Seine Erklärung der Decretalen wurde nach Erfindung des Buchdruckes wiederholt aufgelegt; ich benütze die Venetianer Ausgabe von 1576. Zur angegebenen Stelle pag. 562 behandelt Boich die Frage, ob und wann ein Priester an einem Tage mehrere Messen lesen könne. Er beantwortet die Frage im Allgemeinen mit Nein, für besondere Fälle aber mit Ja und solcher Fälle zählt er folgende auf: Zu Weihnachten drei, aber nur zwei Messen, wenn ein Requiem zu singen ist, aus Rücksicht für Pilger, Reisende und Kranke, vielleicht auch wegen einer Hochzeit; ferner wegen der Union zweier Pfarreien, endlich aus Andacht d. i. ex devotione dum tamen non sit corrupta intentio, nec contra consuetudinem loci approbatam, nec contra constitutionem synodalem fiat. Als Boich schrieb, war die Beschränkung der Bination auch bei Nothfällen vom Erwerbe einer bischöflichen Erlaubniß nicht practisch.

Er gestattet sogar, hierin zu lax, aus persönlicher Andacht zu biniren, beschränkt aber solche Bination durch entgegenstehende Gewohnheit und Diöcesangesetz. Heutzutage ist an solche Bination unter keinen Umständen zu denken und sind immerhin die Bedingungen Boich's zu generalisiren, wie solches auch Benedict XIV. thut. Wenn also ein Diöcesan-Statut die ausdrückliche bischöfliche Erlaubniß vorschreibt, dann ist die Bination ohne vorausgegangene Erlaubniß des Bischofs auch im Falle der Noth unzukömmlich.

Auf den meisten neueren, besonders französischen Provincial-Synoden wird das Erforderniß der bischöflichen Erlaubniß statuirt. Auch in vielen Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs ist der Rechtszustand derselbe. Wenigstens in der Seckauer Diöcese verlangt eine bischöfliche Verordnung vom 6. December 1868, daß in allen Fällen um specielle Bevollmächtigung zur Bination beim Ordinariate eingeschritten werde. Anderswo sind die Decane für befugt erklärt, für einen Sonn- oder Feiertag solche Bination zu gestatten, so in Rottenburg (Neher a. a. O. S. 88) und um auf die andere Hemisphäre zu schweifen, in Neu-Granada zufolge Synodaldecrets vom Jahre 1868 tit. 2 cap. 6 (coll. Lacensis VI. 478).

Es könnte gegen die Befugniß der Ordinarien, die Bination zu erlauben, eine Einwendung gemacht werden, wenn es wahr wäre, daß nach allgemeinen Kirchengesetzen die Bination durchaus unthunlich sei, daß es also dazu der Dispensation seitens des apostolischen Stuhles bedürfe. Aber das Recht der Ordinarien, diesbezüglich im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ist auch durch Entscheidungen der römischen Behörden sichergestellt. Vergl. Congregatio Concilii vom 20. September 1622 und 1. September 1657 in Richter's Ausgabe des Concilium Tridentinum pag. 129, 3. I und II, sowie die Instruction der Propaganda vom 24. Mai 1870, § 6 bei Tachy a. a. O., S. 146. Der Umstand, daß die deutschen und österreichischen Bischöfe in den Quinquennal-Facultäten ausdrücklich unter Nr. 15 die Facultät zu biniren erhalten und das Recht, diese Facultät anderen Priestern zu communiciren, beweist nichts dagegen, da diese Facultäten lediglich die dritte der verschiedenen von der Propaganda für die Missionäre bestimmten Formeln sind, und daher zunächst für Nicht-Bischöfe berechnet sind und auch in anderen Puncten für die Ordinarien keine Erweiterung ihrer Befugnisse bedeuten.

Es wäre nicht uninteressant auf den Einfluß hinzuweisen, welchen trotzdem gerade diese Facultäten auf die Binations-Praxis geübt haben. Doch geht eine solche Untersuchung vielleicht doch über die nächsten Ziele dieser Zeitschrift hinaus und schließe ich mit der Bemerkung, daß es neuestens streng verboten ist, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen und nur gestattet, eine Remuneration für die gehabte, rein materielle Mühe und Anstrengung anzu-

sprechen. Unerlaubte oder ungerechtfertigte Bination zieht arbiträre Strafe des Schuldigen seitens des Ordinarius, nicht aber von selbst eintretende Suspension oder gar Irregularität nach sich.

Zins und Wucher,

unter Bezugnahme auf Frhrn. K. v. Vogelsang's Schrift gleichen Titels.

Von Domcapitular Dr. Pruner in Eichstätt.

Unter den Factoren, welche auf Gestaltung unserer socialen Zustände Einfluß haben, nimmt sicher eine der ersten Stellen der Zinsenbezug aus Gelddarlehen ein. Selbstverständlich war deshalb das Comité katholischer Socialpolitiker, welches auf Anregung der katholischen General-Versammlung[1]) in Thätigkeit getreten war, veranlaßt, die Frage in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, inwieweit solcher Zinsenbezug berechtiget und inwieweit er wucherisch sei. Das Comité nahm seine Berathungen über diesen Gegenstand mit der größten Gewissenhaftigkeit vor und es dürfte nicht ohne Interesse sein, das hauptsächliche Resultat derselben kurz zusammenzufassen.

Erstens ist es ein außer aller Frage stehender, im natürlichen und canonischen Rechte enthaltener Grundsatz, daß jeder Gewinn aus dem Darleihen als solchem (lucrum ex mutuo praecise vi vel ratione mutui) ungerecht und unsittlich sei; — daß im Darlehensvertrage an sich nie und nimmer ein Titel liegen kann, welcher den Darleiher berechtigen könnte, vom Empfänger irgend etwas mehr zu fordern, sei es auch nur das Mindeste, als ihm geliehen worden ist. Dies stellte das Comité als Princip an die Spitze aller seiner Erörterungen und seiner bei der letzten General-Versammlung der katholischen Vereine zu Amberg gefaßten Beschlüsse.[2])

Zweitens: Unbestreitbar aber ist es, daß der Darleiher im Darleihensvertrage eine Entschädigung stipulieren und bei Rückentrichtung des Darleihens fordern darf, so oft es gewiß ist, daß er das Darleihen nicht gewähren kann, ohne selbst eine Einbuße zu erleiden.

---

[1]) Abgehalten zu Amberg im September 1884. — [2]) Der Wortlaut ist:

I. „Wie in allen mit der Glaubens- oder Sittenlehre zusammenhängenden Fragen, so können auch in dieser Frage die Katholiken nur die Grundsätze sich zur Richtschnur nehmen, welche in dem Naturrecht und der Lehre der Kirche begründet, durch den heil. apostolischen Stuhl definirt sind."

II. „Die Bestimmungen des canonischen Rechtes und der katholischen Moraltheologie, denen zufolge nicht aus dem Darlehen als solchem, wohl aber aus den mit demselben verbundenen äußeren Umständen gerechte Titel zum Bezuge von Interessen erwachsen können, müssen auch für die Gegenwart als maßgebend erachtet werden."

Dies folgt in gleicher Weise aus naturrechtlichen wie positivgesetzlichen Principien. Man kann diese Entschädigung nicht Gewinn aus dem Darlehen nennen, — auch nicht Zins, d. i. Entgelt für gewährten Gebrauch oder Nießbrauch einer Sache — sondern man bezeichnet sie als Interesse, d. h. „id quod interest", „was noch dazwischen liegt zwischen der nummerisch aufgezählten Summe und der Gesammtleistung des Darleihers aus seinem Vermögen, in welcher auch die zu Gunsten des Empfängers erduldete Einbuße inbegriffen ist", — oder Größe des Interesse, welches der Darleiher daran hat, seine Sache in Händen zu behalten.

Solche Einbuße stellt sich dar als Titel eines berechtigten Mehrbezuges für den Darleiher über das aufgezählte Darlehen und es ist damit erklärlich, in welchem Sinne die Moraltheologen sagen, das Darlehen berechtige nie zu einem Mehrbezuge über das Hingeliehene; es könne aber von Titeln begleitet sein, welche für das Rechtsgeschäft selbst nur nebensächlich und nicht in seinem Wesen begründet, vielmehr ihm äußerlich sind (tituli extrinseci), aber für sich, abgesehen von der Natur des Darlehensvertrages, eine Forderung begründen.

Drittens: Wird nun die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen kann sich für den Darleiher eine Einbuße ergeben, und kann von ihm mit Recht ein Interesse behauptet und gefordert werden, so nehmen die Theologen drei solcher Voraussetzungen oder äußerer Titel an — „entgehenden Gewinn" (lucrum cessans) — „erwachsenden Schaden" (damnum emergens) — „Gefahr des Verlustes" (periculum sortis).

Die auf genannten Titeln beruhende Forderung hat, wie oben schon gesagt, nur den Character eines Schadenersatzes. Daraus folgt von selbst, daß sie auch durchweg nur nach den Grundsätzen zu beurtheilen ist, welche für Schadenersatz maßgebend sind. Mithin: a) es muß gewiß oder höchstwahrscheinlich sein, daß das Darleihen für den Darleiher mit Verlust oder Entgang von Gewinn verbunden ist; b) daß die fragliche Einbuße gerade im Darlehen ihre Ursache hat, und dem Darleiher kein Mittel geboten ist, dieselbe abzuwenden; c) die Forderung darf in keiner Weise die Größe der Einbuße übersteigen; d) sie muß, wenn die Schädigung vorhergesehen werden konnte, schon in die Vertragsstipulationen aufgenommen worden sein, oder insoweit sie durch Culpa oder Mora des Entlehners beursacht wird, ist dieser unter Hinweis auf die für ihn entstehende Ersatzpflicht zu mahnen, sobald der Darleiher wahrnimmt, daß er durch culpose Handlung oder schuldbare Zahlungsverzögerung Ursache zu seiner Schädigung gebe. Es kann indessen Fälle geben, in welchen man gegenüber Personen, die in großer Noth sich befinden, durch Liebe verpflichtet sein kann, auf das Interesse zu verzichten.

Diesen in Ansehung der Titel für das Interesse geltenden Normen gibt der dritte der Amberger Beschlüsse Ausdruck.[1])

Viertens. Mehr als ein und ein halbes Jahrhundert hindurch stellte sich die Moral- und Socialwissenschaft auch folgende Fragen:

a) Kann nicht auch das Civilgesetz, welches aus jedem Gelddarlehen einen bestimmten Zins gewährt, als ein dem Darlehen äußerer Titel angesehen werden, welcher zu einem Mehrbezug über dasselbe, d. i. zum Bezuge der gesetzlichen Zinsen, berechtiget?

b) Oder wenn das Gesetz nicht selbst als derartiger Titel gelten kann, muß dann nicht wenigstens angenommen werden, bei gegenwärtigen socialwirthschaftlichen Verhältnissen, sei das Gelddarlehen immer mit einem der oben angeführten äußeren Titel verbunden? Das fragliche Civilgesetz wird doch allgemein als gerecht angesehen; dies kann es aber nur sein, wenn es entweder selbst genügender Rechtstitel für Zinsenbezug ist oder einen solchen beim Gelddarlehen mit Recht voraussetzt?

c) Oder aber ist das Gelddarlehen unserer Zeit überhaupt nicht mehr strictes Mutuum, sondern ein seiner Natur nach von diesem verschiedener Vertrag, welcher aus sich selbst schon zu einem Entgelte berechtiget, ohne eines äußeren Titels zu bedürfen?

Dies sind Fragen, welche bis jetzt ihre Lösung weder durch Entscheidungen der kirchlichen Auctorität, noch durch die Wissenschaft gefunden haben. Man kann sich nicht auf die Encyclica „Vix pervenit“ von Benedict XIV. berufen; denn abgesehen davon, daß nicht einmal deren universell-gesetzlicher Character und die ihr zukommende Bedeutung einer Entscheidung ex cathedra außer Zweifel steht, erfolgte auch auf die dringendsten Bitten um Beantwortung der Frage, ob durch die Encyclica auch entschieden sei, man könne mit gutem Gewissen nicht mehr den Bezug des gesetzmäßigen Zinses aus dem Gelddarlehen vertheidigen, keine andere Antwort von Rom als: Niemand dürfe beunruhigt werden, welcher trotz der Benedictinischen Encyclica denselben für erlaubt halte und als erlaubt erkläre, wenn er nur jederzeit bereit sei, sich einer etwa vom heil. Stuhle ergehenden gegentheiligen Entscheidung vollkommen zu unterwerfen. Die katholische Moral- und Socialwissenschaft aber sieht jene Fragen noch immer als offene an. Auch die ersten Auctoritäten in derselben aus neuerer Zeit sind der Meinung, der heutzutage aus dem Gelddarlehen übliche Zins dürfe wegen gänzlich veränderter, volkswirthschaftlicher Verhältnisse nicht als „usura“, nicht als „lu-

[1]) III. „Es kann darum, wofern und inwieweit diese Titel zutreffen (entgehender Gewinn, erwachsender Schaden, Gefahr des Verlustes) die Erlaubtheit des Bezuges von Interessen — den Fall des in der Nothlage aus Barmherzigkeit zu gewährenden Darlehens ausgenommen — nicht in Frage stehen.“

crum ex mutuo stricto vel ex mutuo vi et ratione mutui" angesehen werden. Es seien nur angeführt: Gury-Ballerini I. 862 sqq. Konings n. 941. Scavini ed. undec. Mediol. IV. 238 sqq. Lehmkuhl I. 1105 sqq. Müller (ed. alt. II. pag. 350) bezeichnet fragliche Ansicht als „communior inter recentiores". Unter allen Umständen steht aber diesen Auctoren fest, 1) daß vom sittlichen Standpuncte aus jeder Entgelt für ein Darlehen an Arme, gegen welche die Liebe zur Unterstützung verpflichtet, unerlaubt sei; 2) daß jede in dieser Frage geltend gemachte Ansicht nur insolange behauptet werden dürfe, als der heil. Stuhl nicht anders zu entscheiden für gut befinden wird.

Bei dieser Sachlage ist es wohl begreiflich, daß auch das katholische social-politische Comité zu diesen Fragen Stellung zu nehmen suchte und in den zu Kleinheubach und zu Passau vereinbarten Thesen Neigung zeigte, sich in einer an diese „sententia communior" sich annähernden Weise auszusprechen. Allein in der Ueberzeugung, es liege außer dem Bereiche der Möglichkeit, dieselben durch seine Berathungen und Erörterungen zum Austrage zu bringen, begnügte es sich, nur das in seine endgiltig zu Amberg gefaßten Resolutionen aufzunehmen, was von den Gelehrten der einen wie der andern Richtung anerkannt werden muß und wird, — es sei nämlich eine unbeschränkte Entwicklung des Zinsbezuges aus Darlehen nicht zu rechtfertigen und die Beherrschung aller wirthschaftlichen Gruppen durch das Capital nichts weniger als zu fördern; Normirung des Zinses durch die Gesetzgebung [1]) und strenge Wucher-

---

[1]) Deren Wortlaut ist:

IV. „Andererseits ist aber die moderne schrankenlose Entwickelung des Zinsnehmens aus Darlehen in keiner Weise zu rechtfertigen und ist deren Beschränkung aus rechtlich-sittlichen Gründen mit vollem Ernste zu erstreben."

V. „Die gemeinverderbliche Uebermacht, welche das Capital in allen wirthschaftlichen Gruppen gewonnen hat, kann nur durch eine principielle Reorganisation der socialen Verhältnisse auf Grund der im Naturrecht und Christenthum gegebenen rechtlich-sittlichen Ordnung überwunden werden.

Eine solche Reorganisation hat gleichsehr von der liberalen Anschauung der schrankenlosen Berechtigung der Capitalwirthschaft sich ferne zu halten, wie von der radicalen Forderung gewaltsamer Abschaffung des Capitalvermögens.

Als nächste Maßregeln zu theilweiser Bekämpfung der bestehenden Verhältnisse empfehlen sich:

a) die Wiedereinführung gesetzlicher Bestimmungen über das für die verschiedenen Gruppen des Creditgeschäftes zulässige Zinsmaximum;

b) Regelung und Ueberwachung des Geld- und Effectenmarktes, sowie der Creditgeschäfte überhaupt zu dem Zwecke der Verhinderung betrügerischer Speculationen und unreellen Börsenspieles;

c) strenge Bestrafung des Wuchers, nicht blos in dem Falle, daß ungewöhnliche Zinsen unter Ausbeutung der Noth oder Unwissenheit gefordert werden, sondern überhaupt, wenn das Maximum der erlaubten Zinsen überschritten wird, insbesondere, wenn solches gewerbsmäßig geschieht."

gesetze erfordern die sittliche und rechtliche Ordnung und das Wohl der Gesellschaft.

Die oben erwähnten, von einem Theile der Mitglieder des Comité's zu Passau aufgestellten Sätze, welche nur den Zweck hatten, dem Comité als Anhaltspuncte für seine Discussionen zu dienen, — als Fragen, über welche die Meinung der Mitglieder erholt werden sollte, — provocirten eines derselben, Freiherrn von Vogelsang, zu einem Separatvotum, zuerst publicirt in der von ihm herausgegebenen österreichischen Monatsschrift für christliche Social-Reform, Gesellschaftswissenschaft u. s. w., später aber in einem Separatabdruck: Zins und Wucher, Wien 1884 bei Kirsch, Debit für Deutschland: literarisches Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg.

Die Schrift bietet eine sehr gediegene Darlegung der Principien über das Darlehen und den aus ihr möglichen wucherischen Gewinn und der Theorie der dem Darlehen äußeren Titel für das Interesse. Sie ist aber auch eine scharfe Polemik gegen die oben erwähnte „sententia communior" über Berechtigung des gesetzlichen Zinses aus dem Gelddarlehen unter den jetzt obwaltenden wirthschaftlichen Verhältnissen.

Der Herr Verfasser ist vollkommen in seinem Rechte, die gegentheilige Ansicht zu vertreten; die Frage ist ja eine noch offene. Aber er hat kein Recht, von den Männern, welche seiner Ansicht nicht sind, sondern der heutzutage gewöhnlicheren Meinung sich zuneigen, zu behaupten, „daß sie die Principien der Kirche verkennen und dem Capitalismus zum Opfer bringen" (S. 5 und 27); — „daß sie bequem mit dem Strome der ganzen kapitalistischen Zeitrichtung schwimmen" (S. 15. Anm.); — „daß sie die göttlich inspirirte Kirchenlehre verhüllen, verdrehen, verläugnen" (S. 21) u. s. w.

Ich glaube, in Principien besteht keine Differenz zwischen diesen Männern und Hrn. v. Vogelsang. So gut wie er halten sie fest am naturrechtlichen und kirchlichen Princip, „kein Gewinn aus dem Darlehen als solchem und um seinetwillen kann gerecht und sittlich erlaubt sein."

Die Verschiedenheit der beiderseitigen Meinungen besteht nur hinsichtlich eines thatsächlichen Verhältnisses. Es fragt sich, „ist der nach Gesetz und Herkommen allgemein übliche Zins zu 4—5% und im Handel zu 6—8% ein Gewinn aus dem Darlehen als solchem?" — oder „Interesse auf Grund eines dem Darlehen äußeren Titels zu einer Ersatzforderung?" — oder „Zins aus einem Locationsvertrage?" Wenn das erstere, so müssen ihn alle in gleicher Weise als wucherisch verurtheilen, — wenn das zweite oder dritte, kann ihn Niemand verurtheilen. Wer wird entscheiden?

Befragen wir das Bewußtsein der Societät. Wir überzeugen

uns, daß alle, auch die besten und gewissenhaftesten Leute es für selbstverständlich und sittlich vollkommen zulässig erachten, ihr Geld verzinslich anzulegen. Herr v. Vogelsang wendet mir (S. 27) ein, daß ich mich auf das Bewußtsein „einer durch und durch naturalistisch und mammonistisch inficirten Societät" berufe. Also alle die socialen Kreise, geistliche und weltliche, Communitäten aller Art und Private, kirchliche und staatliche, juristische Personen und einzelne Glieder der Societät, — alle sind naturalistisch und mammonistisch inficirt! Nach allgemeinen Interpretationsregeln gilt mir eine allgemein gewordene Anschauung der Societät doch noch mehr, als die eines einzelnen oder einzelner Gelehrter.

Befragen wir die Kirche. Was sagt sie uns, wenn wir nur die letzten fünfzig Jahre in Betracht ziehen. Ihre oft wiederholten Entscheidungen während dieser Zeit lassen sich auf folgende reduciren: Non sunt inquietandi, quousque Sancta Sedes definitivam decisionem emiserit, cui parati sunt se subjicere: a) presbyteri, qui contendunt, legem Principis esse titulum sufficientem percipiendi aliquid ultra sortem absque titulo vel lucri cessantis vel damnum emergentis; — b) confessarii, qui licet Benedicti XIV. et aliorum SS. Pontif. de usura definitiones noverint, docent, ex mutuo divitibus aut negotiatoribus praestito percipi posse praeter sortem lucrum quinque pro centum etiam ab iis, qui nullum omnino alium praeterquam legem civilem titulum habent mutuo extrinsecum; — c) poenitentes, qui ex mutuo exigunt lucrum lege civili statutum absque extrinseco . . . titulo; — d) episcopi, qui hortantur rigidiores confessarios consulendi causa ipsos adeuntes, ut mitiorem agendi rationem sequantur, donec S. Sedes expressum ea de quaestione judicium ferat; — e) beneficiati, qui ad habendam necessariam sustentationem pecunias dotales mutuas dant, atque ex iis lucrum quatuor vel quinque pro centum percipiunt, quod idem valet de bonis dotalibus ecclesiarum, monasteriorum, locorum piorum; — f) theologi, qui tuentur, auctarium quinque pro centum supra sortem lege civili et consuetudine statutum non percipi ipsius ratione mutui, sed ratione, causa, vi ac titulo extrinseco legis civilis; g) verbi Dei praecones, qui in publicis concionibus docent licitum esse lucrum ex mutuo percipere titulo legis civilis iis qui parati sint stare mandatis S. Sedis.[1]) (Siehe Collectio Lacensis tom. VI. coll. 677—690.)

In der hier besprochenen Schrift wollen diese Entscheidungen

[1]) Im Hinblick auf diese Entscheidungen der römischen Pönitentiarie beanständet es Herr v. Vogelsang wohl mit Unrecht (S. 14. Anm.), daß ich in meinem Lehrbuche sage, der hl. Stuhl erkläre, Niemand dürfe in seinem Gewissen beunruhigt werden, welcher lehre, die jetzt allgemein übliche Auffassung des

der Kirche im Sinne einer Toleranz von Seite der Kirche erklärt werden, welche gegenüber einer Societät geübt werden müsse, in welcher größere Strenge nur Vervielfältigung der Sünden zur Folge haben würde. Dem steht aber entgegen, daß wir es hier nicht mit einem Gegenstande der Disciplin zu thun haben, sondern mit einer naturrechtlichen Forderung. Daß aus dem Mutuum als solchem kein Gewinn rechtlich gezogen werden könne, ist Princip des Naturrechtes und in Ansehung eines solchen kann keine Auctorität der Welt, auch nicht die Kirche, eine Toleranz eintreten lassen, welche nur unsittlich wäre. Es muß also, wenn die Kirche trotz der dringend und wiederholt gestellten Bitten um präcise Entscheidung über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit eines Zinses aus Gelddarlehen nicht anders antwortet, als Niemand sei zu beunruhigen, der seine Erlaubtheit lehrt oder vertheidigt, — oder Zins bezieht, — oder Jene, welche sie beziehen, absolvirt, gefolgert werden, der hier in Frage kommende Vertrag müsse anderer Natur sein, als das stricte Mutuum, oder zwar ein Mutuum, mit welchem sich aber ein äußerer Titel verbindet, der ein Interesse begründet.[1])

So wenig die Natur der Sache, um die es sich hier handelt, eine Toleranz zuläßt, so wenig läßt auch der Wortlaut der römischen Entscheidungen solche vermuthen. Der heil. Alphons Liguori (IV. 765) sagt . . . respondetur, quod S. C. dicit, mutuantes non esse inquietandos . . . . ., quae utique verba non meram tolerantiam, sed positivam permissionem significant.

Wenn sodann der Herr Verfasser unserer Schrift wiederholt aus der vom hl. Stuhle dem „non inquietandi sunt" beigefügten Clausel „dummodo parati sint stare mandatis S. Sedis — se subjicere definitivae decisioni S. Sedis" ꝛc. die Folgerung zieht, der heil. Stuhl halte es nicht für entschieden erlaubt, Zins zu beziehen, wolle es aber auch nicht für unerlaubt erklären, so lange die Wissenschaft nicht diese Unerlaubtheit außer Zweifel gestellt hat, so muthet er damit der Kirche wirklich eine Ungeheuerlichkeit zu. Es handelt sich um die Frage, ob etwas unter ein naturrechtliches Verbot falle; — die Kirche weiß, daß die Praxis und Anschauung der gesammten Societät seit mehr als einem Jahrhundert die Frage negativ entscheidet; — seit 60 Jahren mindestens hört sie die Frage ihrer Bischöfe, Priester und Theologen, ob solche Praxis im Einklange stehe mit dem Sittengesetze und nicht den Constitutionen des hl. Stuhles, namentlich der Benedictinischen Encyclica „vix pervenit",

Gelddarlehens sei erlaubt, wenn er nur bereit ist, einer etwa gegentheiligen Entscheidung des hl. Stuhles sich zu unterwerfen.

[1]) Dahin spricht sich auch das vom Comité erholte Gutachten eines bewährten römischen Theologen und Mitgliedes des hl. Officium's aus.

zuwiderlaufe, sie aber hat keine andere Antwort, als man beunruhige Niemand, der solche Praxis übe, lasse Jeden gewähren, der ihr folge; — sie weiß ferner, daß diese ihre Antworten practisch allen Zweifel an der Immoralität des gesetzmäßigen Zinsenbezuges heben; — und sie selbst sollte dennoch im Zweifel sein, wie es sich damit verhalte? Also bewußt durch ihre Auctorität eine vielleicht unsittliche Handlungsweise fördern? Auf unbestimmte Zeit hinaus, bis ihr die Wissenschaft volle Klarheit gebracht haben wird, die volkswirthschaftlichen Verhältnisse dem Einflusse unsittlicher Maximen überlassen, um dann erst zu sagen, jetzt sei es ihr endlich klar, daß sie ein moralisches Gift ein Jahrhundert lang habe unbehelliget die ganze Societät inficiren lassen! Nein, das ist einfach unmöglich; sagen wir lieber mit Bischof Bouvier (append. ad tract. de contract.): qui consuetam agendi rationem Ecclesiae romanae norunt, persuasum habere debent, S. Sedem contrarias decisiones nunquam edituram esse. Der Sinn jener stereotypen Clausel ist wohl nur dieser: unter den gegenwärtigen socialen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen wohnt dem Gelddarlehen ein Titel bei, der es rechtfertiget, wenigstens die gesetzlich erlaubten Zinsen zu nehmen und zu geben, und daher ist Niemand zu beunruhigen, der in seinem Urtheile und Handeln von dieser Anschauung ausgeht. Jene Verhältnisse können sich aber auch wieder ändern und daher muß jeder Gläubige bereit sein, sich einer Entscheidung im entgegengesetzten Sinne zu unterwerfen, welche etwa wegen eines eingetretenen allgemeinen, socialen Umschwunges der hl. Stuhl in späteren Zeiten für nothwendig erachten sollte.

Vielleicht wendet Jemand ein, die oben angeführten Entscheidungen Rom's seien doch nicht allgemein; sie seien nur Antworten auf Anfragen, ob man im Civilgesetze, welches einen bestimmten Zins erlaubt, einen genügenden Titel habe, auf welchen hin man Zins geben oder empfangen dürfe. Man könne sich daher auf sie nur dort beziehen, wo die Gesetzgebung einen Zins festgesetzt hat und insolange diese Gesetze bestehen. Allein es ist zu antworten:

1) Die mit allen übrigen gleichlautende Entscheidung ddo. 18. Aug. 1830 ad Episc. Rhedonensem erfolgte auf eine Anfrage über Erlaubtheit des Zinses ohne allen Bezug auf das Civilgesetz, — und eine andere ddo. 31. Aug. 1831 ad Episc. Vivariensem war geradezu gegeben auf die Frage, „an praefatum judicium SS. Pontificis intelligendum sit, ut verba ipsius sonant, et separatim a titulo legis Principis ... ita ut unice agatur de mutuo negotiatoribus facto?“

2) Das Civilgesetz kann nicht die Natur des Vertrages ändern und ihm einen Titel des Gewinnes beigeben, welcher ihm an sich nicht eignet. Es kann nur Schutz dagegen gewähren, daß dem einen Contrahenten durch den andern ein ungerechter Gewinn ab-

genöthiget werde und zu diesem Zwecke eine allgemeine Grenze des erlaubten Zinsenbezuges festsetzen.

Aus dem Gesagten geht nun wenigstens so viel hervor, daß die Vertretung einer milderen Ansicht, als es die des Frhrn. v. Vogelsang ist, noch nicht nothwendig wucherfreundlich sein oder Preisgebung naturrechtlicher und kirchlicher Principien involviren müsse, oder daß sie eine Abfindung mit dem Capitalismus genannt werden dürfe. Sie hat vielmehr zu ihren leitenden Grundsätzen, 1) es könne kein Widerspruch bestehen zwischen den älteren Canones und den neueren Entscheidungen der Kirche, und 2) es müsse voller Einklang bestehen zwischen der durch die Kirche dem Beichtvater zur Pflicht gemachten Praxis und den Anforderungen der Sittlichkeit.

Nachdem die Kirche einmal gesagt hat, Niemand sei zu beunruhigen, welcher Zinsen bezieht, die allgemein üblich oder gesetzlich normirt sind, ist es gewiß, daß dieser Zinsenbezug von Sünde frei ist, und darf deshalb kein Beichtvater ihn für unerlaubt erklären. Und doch soll es noch möglich bleiben, daß er nichts sei, als eine tolerirte Immoralität, ein tolerirter Wucher?

Mit dem Capitalismus befreunden sich auch die Vertheidiger der Ansicht, gegenwärtig seien für das Gelddarlehen nicht die Grundsätze maßgebend, welche Norm sind für das stricte Mutuum, nicht im Mindesten. Sie sagen nur, die Praxis, aus dem an nicht arme Personen gegebenen Darlehen die gesetzlich zulässigen oder allgemein üblichen Zinsen zu ziehen, sei unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen nicht verwerflich. Der Capitalismus dagegen sucht durch jedes Mittel die Verzinsung der Capitalien ohne Rücksicht auf Rechtsgrundsätze oder auf die Schädigung Einzelner und der Gesellschaft schrankenlos emporzuschrauben. Sie bedauern es auch, daß die gegenwärtigen Verhältnisse zu wenige Garantien gegen diesen Krebsschaden unserer Gesellschaft bieten, glauben aber auch die aus den thatsächlich bestehenden Verhältnissen erwachsene Modificirung der rechtlichen Zustände nicht verläugnen zu dürfen. Sie erklären es überdies als Pflicht der Socialgesetzgebung, auf Eindämmung des in allen wirthschaftlichen Gruppen übermächtig gewordenen Capitals hinzuwirken und zweckmäßige Wuchergesetze zu erlassen. Sie sprechen endlich ihrer Ansicht nur die Bedeutung einer Ansicht zu, ohne die gegentheilige Meinung für irrthümlich zu erklären.

Das Ehrenkleid des hh. Sacramentes.

Von Prof. K. Schrod in Trier.

1. Das Gefäß, in welchem das hh. Sacrament für die Communion der Gläubigen aufbewahrt wird, soll nicht unverhüllt im Tabernakel stehen, sondern mit einem Velum umkleidet sein. Es ist das im Römischen Ritual (4, 1, 5) ausdrücklich bestimmt: Particulae consecratae . . . conserventur in pyxide, . . . albo velo cooperta. Wo das Römische Ritual nicht recipirt ist, haben die Diöcesan-Ritualien oder Synodalverordnungen denselben Gebrauch sanctionirt oder auch stillschweigende Uebung ohne ausdrückliches Gebot ihn in die kirchliche Gewohnheit eingeführt, so daß derselbe, wenngleich er noch nicht allgemein befolgt zu werden scheint, gleichwohl als allgemeiner kirchlicher Gebrauch angesehen werden kann. In dem Bereiche der deutschen Diöcesen ist dieser Brauch nicht erst neueren Ursprungs, auch nicht erst durch den Einfluß des Römischen Rituals aufgekommen. Bereits vor der Publication der letzteren, schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts, muß ein das Ciborium umhüllendes „Zeltlein in Gestalt eines Mäntelchens oder kleinen Pluvials" wenigstens in den süddeutschen Bisthümern allgemein bekannt gewesen sein. Die Art und Weise, wie der Regensburger Generalvicar J. Müller in seiner 1591 herausgegebenen Sammlung kirchlicher Vorschriften über „Kirchengeschmuck (Ornatus ecclesiasticus)" von diesem Zeltlein spricht, deutet zur Genüge an, daß seine Weisung nicht einen singulären Brauch, eine Neuerung, in den kirchlichen Dienst einführen will: Pro ciborio conficiatur parvum tentoriolum in modum pallioli seu parvuli fere pluvialis.[1]) Wenn die Synode von Olmütz in demselben Jahre 1591[2]) und die Synodalconstitutionen von Constanz vom Jahre 1609[3]) gleichfalls die Umkleidung des Speisekelches mit einem Velum fordern, so kann eine solche Vorschrift an und für sich ebensowohl die erneute Einschärfung einer bereits bestehenden Verpflichtung, als ein durchaus neues, bis dahin unbekanntes Statut sein. Von dem Zeitpunkte an, da das Römische Ritual veröffentlicht worden ist, machte sich dessen Einfluß unabweislich mehr und mehr geltend; die Sonderritualien wurden dem römischen vielfach conformirt, und zwar im Allgemeinen mehr in den doctrinellen Instructionen, als in den eigentlich rituellen Anweisungen, den Ordines der hl. Handlungen.[4])

[1]) Ornat. eccl. c. 27. — [2]) Hartzheim Conc. Germ. VIII, 339. — [3]) ibid. 702. — [4]) So wurde die uns hier beschäftigende Vorschrift des Römischen Rituals, um ein dem Verfasser nahe liegendes Beispiel anzuführen, in das Trierische Ritual, den Liber officialis seu agendorum pastoralium von 1688 wörtlich aufgenommen; in das 80 Jahre später umgemodelte Ritual (v. J. 1766) hat sie allerdings nicht wieder Aufnahme gefunden. Aehnliches wird sich auch in anderen Diöcesan-Ritualien constatiren lassen.

Uebrigens hatte bereits in der Zeit der romanischen Kunstübung, als das hh. Sacrament vielfach in einer über dem Altar an Kettchen schwebenden Pyxis oder Taube aufbewahrt wurde, die Pietät gegen das hochwürdigste Gut Sorge getragen, daß das hl. Gefäß den profanen Blicken entzogen blieb; die Pyxis „hing allzeit unter einem kleinen, thurmähnlich geschlossenen Zelt (tentoriolum), das ringsher zugezogen werden konnte.“ [1]) Eine, die Einrichtung dieses Zeltes veranschaulichende Abbildung hat F. Bock in seiner „Geschichte der liturgischen Gewänder“ 3, Taf. 17 (nach Viollet-le-duc) wieder gegeben. „Mehrere Synoden fordern sogar, daß auch die Monstranz, für den Fall, wenn sie im Tabernakel eben aufbewahrt wird, mit einem weißen, kostbaren Velum verhüllt werde, und nicht blos das Ciborium.“ [2]) Zur Klarstellung der beregten Vorschrift nach ihrer geschichtlichen Seite dürfen diese Notizen ausreichen.

2. Im römischen Ritus ist nun weiß die liturgische Farbe für den Cultus des hh. Sacramentes; nur der Ambrosianische Ritus gebraucht hierfür Paramente von rother Farbe, was auch früher in Deutschland allgemeine kirchliche Sitte war. Weiß ist die Farbe für das Frohnleichnamsfest, für die Messen vom hh. Sacramente, für die priesterlichen Paramente und den Baldachin bei sacramentalen Processionen, für die Spendung der Kranken-Communion; weiß sollen die innere Bekleidung des Tabernakels, die Bekleidung des Altars und der Thronschmuck bei der feierlichen Exposition, das Segenvelum sowie die Paramente für solche Andachten vor ausgesetztem hh. Gute sein, welche unabhängig von dem liturgischen Officium gehalten werden. So ist denn auch für das Velum des Ciboriums die weiße Farbe vorgeschrieben: in pyxide, . . . albo velo cooperta.[3]) — Hierotheca minor . . . pretioso pallio albi, numquam vero alterius cujusque coloris semper vestita.[4]) — Vela ciborii . . . ex albi coloris panno confecta sint oportet.[5]) — Pyxis . . . sit albo cooperta velo.[6])

3. Wie das Ciborium im Tabernakel, so soll auch das Gefäß, in welchem das hh. Sacrament zu den Kranken gebracht wird, die pyxis seu parva custodia des Römischen Rituals, verhüllt sein. Das Ritual setzt voraus, daß in diesem kleineren Ciborium das hh. Sacrament nicht dauernd aufbewahrt wird; demnach soll der Priester erst, wenn er den Versehgang antritt, die erforderliche Zahl von hh. Partikeln in dasselbe legen, es verschließen und dann mit dem seidenen Velum umkleiden. Die Rubrik lautet: aliquot particulas consecratas vel unam tantum . . . ponat in pyxide seu

[1]) Jacob, die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl. S. 194. — [2]) Jacob a. a. O., S. 192 Anm. 8. — [3]) Rit. Rom. l. c. — [4]) Instr. pastoral. Eystett. 1, 4, 5. — [5]) Conc. prov. Prag. 1860, 5, 7 [Collectio Lacensis 5, 540 a]. — [6]) Syn. Ultraject. 1865, 4, 4 [ibid. 819 c].

parva custodia, quam proprio suo operculo cooperit; et velum sericum superimponit: ipse vero Sacerdos, imposito sibi prius ab utroque humero oblongo velo decenti, utraque manu accipiat vas cum Sacramento (Rit. Rom. 4, 4, 9).

Cavalieri[1]) ist zwar der Meinung, das zuerst genannte velum sericum sei das Schultervelum, womit der Priester auf dem Gange zum Kranken das Gefäß mit dem hh. Sacramente verhüllen soll; das dem Ciborium eigene Velum sei bereits zugleich mit dem Deckel (proprio suo operculo) angelegt worden. Nun aber erwähnt das Ritual in demselben Zusammenhang speciell das Schultervelum, bezeichnet dasselbe als ein velum oblongum, das im übrigen ein velum decens sein soll. Das unmittelbar vorher genannte Velum, das als v. sericum doch wohl gewiß ein v. decens ist, wird darum nur das Ciborienvelum selbst sein können; anders läßt sich die Vorschrift des Rituals, welche von zwei Velen spricht, kaum genügend und nur als Pleonasmus erklären und noch weniger dem Wortlaut genau entsprechend befolgen. Soll nun das für die Versehpyxis vorgesehene Velum von Seide sein, so wird dasjenige, welches das hh. Sacrament im Tabernakel beständig umgibt, gleichfalls von Seide sein müssen. Diese Forderung bedarf um so weniger einer weiteren Begründung, als ja selbst für das Gefäß mit dem Krankenöl eine ähnliche Hülle von Seide vorgeschrieben ist (Rit. Rom. 5, 2, 2). Das Velum soll demnach der zuerst besprochenen Vorschrift gemäß von weißer Farbe, zufolge dieser zweiten Bestimmung von Seide sein.

Dem Geiste der Vorschrift, welche das Kleid des Ciboriums aus Seidenstoff hergestellt wissen will, ist es durchaus entsprechend, wenn Particularbestimmungen oder die Rubricisten fordern, daß dasselbe überhaupt kostbar, von werthvollem Stoffe sein soll — velum pyxidis sit pretiosum[2]), ex pretiosa, quoad ejus fieri poterit materia[3]) — und wenn, wie es für die Paramente des Priesters statthaft ist, auch für das Velum statt der schlichten Seide ächter Gold- oder Silberbrocat verwendet wird. Die Statuten von Constanz (v. 1609) verlangen ein pallium aureum, argenteum, holosericum aut sericum je nach dem Vermögen der Kirche.[4]) Des heil. Carl Borromäus Instruction über das Kirchengeräthe bestimmt: Vela, pyxidi aut tabernaculo minori adhibenda, auro aut argento sint contexta; vel, quod magis laudabile esset, aurea aut argentea, fimbriis circumquaque ex eadem materia adhibitis.[5]) Goldig schim-

[1]) Bei de Herdt, S. Liturgiae praxis 3, 189. Cavalieris liturgische Werke selbst konnten nicht zu Rathe gezogen werden, da die Bibliothek des Trierischen Seminars seit vollen 11 Jahren von Culturkampfs wegen hinter Schloß und Siegel gelegt ist. — [2]) Gavanti, Thesaurus pars V. de mensuris s. supell. — [3]) Syn. Olomuc. 1591 [Hartzheim l. c]. — [4]) Const. Synod. Dioec. Const. 1609 [Hartzheim l. c]. — [5]) Acta Mediol. pars 4. Instr. supell. eccl. 2.

mernde gelbe Moiréeseide kann nicht als Ersatz des ächten Gold- und Silberstoffs noch auch der weißen Seide betrachtet werden. Auch wird ein Velum, das dem hh. Sacramente zu Ehren von Seide sein soll, jedenfalls nicht mit einer Unterlage von Baumwolle auszufüttern sein; ist ein Futterstoff durchaus unentbehrlich, so werde dazu mindestens eine leichtere Seide genommen.

Aus dem Umstande, daß das Ritual dort, wo es von der Aufbewahrung des hh. Sacramentes spricht, [1]) den Stoff des Velums nicht näher bestimmt, folgert de Herdt, daß dasselbe auch von Linnen sein könne: forte nihil obstat, si sit lineum; [2]) diese Folgerung jedoch will, wie das einleitende forte andeutet, nur als eine Vermuthung gelten, welche dem Gefühl des jüngst verstorbenen Liturgikers selbst nicht wohl zuzusagen schien. In der Behandlung des hh. Sacramentes weist die Kirche dem Linnen eine mehr untergeordnete, dienende Stellung zu: es dient als Unterlage bei der Conficirung des hh. Sacramentes, als Unterlage des dasselbe enthaltenden Gefäßes, als Decke des Tisches an dem das hl. Mahl gefeiert und die himmlische Speise genossen wird, nicht aber zum Schmuck und zur Zierde. Das Velum aber soll Schmuck und Zierde sein, das Feierkleid des Königs, das Gezelt und der Thronbaldachin, welcher dort aufgeschlagen wird, wo des Herrn Majestät in wirklicher Gegenwart residirt; als Hülle und Schleier (velum) soll es zugleich andeuten, daß des Herrn sacramentale Gegenwart das mysterium fidei ist und bleibt. Demselben Zwecke dient auch das äußere, um den Tabernakel ausgespannte Gezelt, das in Deutschland wenig übliche, fast unbekannte Conopeum. [3]) Dieses ist ein erweitertes Ciborienvelum, und das Ehrenkleid des Speisekelches, das Velum des Ciboriums, ist ein kleines Conopeum; es könnte darum auch füglich mit Gavanti [4]) ein parvum conopeum oder mit a Carpo [5]) ein conopeolum genannt werden. Während das Ciborienvelum jedoch von Seide und von weißer Farbe sein muß, ist es gestattet, für das Conopeum einen weniger kostbaren Stoff, und zwar unter Ausschluß der schwarzen Farbe in der, dem Officium entsprechenden Farbe zu verwenden.

4. Weil das Velum das Feierkleid ist, welches als Hülle an das gegenwärtige „Mysterium des Glaubens" mahnt, der Königsmantel und das „Zelt Gottes", das des himmlischen Königs wirkliche Gegenwart anzeigt, so soll das Ciborium nur dann damit umkleidet sein, wenn es das hh. Sacrament wirklich birgt. Nach dem Wortlaute des Römischen Rituals soll die Versehpyxis erst dann mit dem Velum umhüllt werden, wenn die hl. Hostie für den Kranken

[1]) Rit. Rom. 4, 1, 5. — [2]) S. Lit. praxis 3, 181. — [3]) vgl. Rit. Rom. 4, 1, 6. — [4]) Thesaurus SS. Rituum p. 2, tit. X, n. XXXIII. — [5]) Compend. biblioth. liturg. 5, 35.

hineingelegt ist. Während der Messe, in welcher die Partikeln im Ciborium consecrirt werden, soll dieses mit dem Velum nicht versehen sein: notandum est, pyxidem hoc velo non cooperiri infra Missam, in qua hostiae in eadem consecrantur;[1]) erst nach der Communion des Priesters, und zwar unmittelbar bevor das heilige Sacrament im Tabernakel recondirt wird, ist das Velum anzulegen. Es soll darum auch wieder entfernt werden, sobald das leer gewordene Ciborium purificirt worden ist: non debet deinde [sc. purificatione facta] vacua pyxis tegi velo.[2]) So lange dieses außer Gebrauch gestellt ist oder wenn es mit den erst zu consecrirenden Hostien auf den Altar gebracht wird, widerspricht die Verhüllung mit dem Velum dem Zwecke, welcher diesem Parament zukommt; es soll ja nicht ein bleibendes Anhängsel des Ciboriums noch auch eine Hülle sein, um das vergoldete Gefäß zu schonen und zu schützen, letzteres ebenso wenig als der Gebrauch des Schultervelums bei Ertheilung des sacramentalen Segens zum Schutz und zur Schonung der Monstranz vorgesehen ist; beide Velen sollen eben nur der Ehre und Verehrung des hh. Sacramentes dienen.

Aus demselben Grunde ist das Velum auch solange als Hülle um das Ciborium zu belassen, als in diesem das hh. Sacrament sich befindet; es soll also nicht entfernt werden, wenn das hh. Sacrament in der Pyxis zur Verehrung exponirt und mit derselben der Segen ertheilt wird; bei der Ertheilung des Segens ist das Ciborium außerdem noch mit den Enden des Schultervelums vollständig zu umhüllen (vgl. de Herdt 2, 32).

5. Wie für die liturgischen Geräthe und Paramente, welche weder zur Feier des hl. Opfers dienen, noch auch mit dem hh. Sacramente in unmittelbare Berührung kommen, sondern hauptsächlich als Ornamente zum Schmuck und zur Zierde vorgesehen sind, eine Weihe und Segnung nicht gefordert wird, so ist auch für das Ciborienvelum eine Benediction nicht vorgeschrieben. Erst in dem neueren, einen Anhang zum Ritual bildenden „Benedictionale Romanum“ ist eine Formel zur Segnung der Monstranz vorgesehen; die demselben Anhang angehörende Benedictio ss. vasorum et aliorum ornamentorum in genere (in der 3. Regensburger Ausgabe des Rituale Romanum pag. 80*) kann füglich zur Segnung des Ciborienvelums gebraucht werden.

6. Das Velum soll, wie seinem Stoffe, so auch seiner Form nach als ein Ehrenkleid erscheinen. Es wird darum nicht so knapp zugeschnitten sein dürfen, daß es eben nur die Kuppe des Ciboriums bedeckt, den Fuß und den Schaft aber unverhüllt läßt; es umhülle vielmehr die ganze Pyxis, so daß der Saum nur um ein Geringes

[1]) De Herdt l. c. — [2]) Gavanti l. c. pars 2, tit. X, n. XXXI. in fine.

von der Unterlage absteht. Auch in der Weite wird es nicht so spärlich gehalten, noch auch mit solchem Futterzeug unterlegt sein dürfen, daß es steif, gespannt, sackartig das Ciborium umschließt. Genügt auch eine solche Form dem Wortlaute der Vorschrift, so ist sie doch zum mindesten sehr unschön; wer sich nach besseren Mustern umgesehen hat, „wird leicht die Geschmacklosigkeit unserer Ciborien mit engen Mäntelchen und mächtiger Krone einsehen.“ [1]) Es bilde ein Mäntelchen mit natürlichem Faltenwurf, ein parvum tentoriolum in modum pallioli seu parvuli fere pluvialis, wie der Regensburger „Kirchengeschmuck“ es bezeichnet. Ob dieser Mantel an einer Seite von oben bis unten getheilt sein, oder glockenartig geschlossen das hl. Gefäß ringsum umfließen, oder, wie es auch geschieht, aus vier Flügeln bestehen soll, welche flach gelegt ein Kreuz bilden, ist eine mehr ästhetische oder einfach technische Frage. Die allgemeine Bezeichnung velum läßt die Form ganz unbestimmt; der Name pallium, „Mäntelchen“, in Italien mantello, dürfte mehr der mantel- oder glockenähnlichen Umkleidung, dagegen die Bezeichnung tunicella, welche z. B. die citirte Synode von Olmütz gebraucht, der aus vier Flügeln gebildeten Form entsprechen.

Die Glockenform, durch einen kreisrunden Ausschnitt aus dem vollen Stoff gebildet, mag dem Blick am reichsten und würdigsten erscheinen; wird jedoch ein solches Velum am Deckel des Ciboriums so befestigt, daß es nur mit diesem zugleich abgehoben und wieder umgelegt werden kann, so bedarf es schon einer besonderen Vorsicht, um bei dem Oeffnen und Schließen der Pyxis das Velum nicht mit dem hh. Sacramente in Berührung zu bringen. Einfacher, für den Gebrauch handlicher, sowie dem Kostenpunkte nach billiger läßt sich das Velum dadurch herstellen, daß ein der Höhe des Ciboriums entsprechender Streifen Seide in der ganzen Breite des Stoffes an seinem oberen Saume zu einer Krause in gleichmäßige Falten zusammengelegt und mit Bändern oder Häkchen am Fuße des den Deckel überragenden Kreuzchens oder der Krone fest geschlungen wird. Bei dieser Form ist es zudem leicht zu bewerkstelligen, daß die Hand das Ciborium stets unmittelbar am Schaft fassen kann, ohne das Velum zugleich mitfassen zu müssen; das kleine Gewandstück wird auf diese Weise weniger schnell abgenutzt. Auch wird es zweckmäßig sein, als Stoff nicht eine schnee- oder bläulichweiße, sondern eine mehr ins Gelbliche spielende Seide zu wählen; der Einfluß von Licht, Kirchenluft und Staub richtet dabei weniger Schaden an. Wo spärliche Mittel die Sparsamkeit auch im Dienste des hh. Sacramentes zu einer Tugend machen, wird für den gewöhnlichen Gebrauch eine mit farbigen Ornamenten gemusterte Seide sich am besten eignen.

[1]) Amberger, Pastoraltheologie 2, 918.

Für Festzeiten und in reicheren Verhältnissen darf die Kunst der Stickerin auf reicheren Schmuck des Velums sinnen. Von Gold- und Silberbrocat war bereits oben die Rede. Von einem reicheren Schmuck spricht der Regensburger „Ornatus ecclesiasticus“: In ecclesiis opulentioribus, si non ex tela aurea vel argentea, margaritis et gemmis redimita, ut certe esse deberet, saltem ex serico auro et argento intexto, fimbriis dissolutis et filis aureis immixtis, vel aliis modis ornatis habeatur.[1]) Unser Jahrhundert, das auf dem Gebiete der Paramentik im Vergleich mit der reichen Vorzeit arm, sehr arm erscheint, wird wohl Perlen und Gemmen zur Zierde eines Ciborienvelums kaum aufbringen; für das Ehrenkleid des hh. Sacramentes wird es aber immerhin mehr leisten, als bisheran durchgängig geleistet worden ist, wenn rechter Sinn richtige Anregung bringt. Flitter und leerer Schein werde überhaupt vom kirchlichen Schmucke und insbesondere von Allem fern gehalten, was der Verehrung des hh. Sacramentes dienen soll. Statt mit unächten Borten und kupfernen Franzen verbräme man das Velum mit einer mäßigen Stickerei in Gold oder farbiger Seide; ein Besatz von ächten Gold- oder Seidenfranzen möge den Saum zieren; eine schwere Stickerei oder ein übersponnenes Lamm Gottes läßt sich nicht wohl in der Mitte des Velums anbringen, ohne den Faltenwurf zu hemmen und dem Gewand ein steifes Aussehen zu geben. Einen wesentlichen Schmuck, der auch dort, wo die Verhältnisse noch so ärmlich sind, niemals fehlen darf, hebt das Römische Rituale mit der Weisung hervor: curabit Parochus, ut omnia, ad ipsius Sacramenti cultum ordinata, integra mundaque sint et conserventur (4, 1, 6).

Für passende Muster, nach welchen Ciborienvelen angefertigt werden können, verweist Jacob (a. a. O., S. 196) auf den Stuttgarter „Kirchenschmuck“ von 1860 und 1861. Uebrigens müssen auch die Techniker, welche für unsere Kirchen arbeiten, auf die liturgischen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, damit sie nicht Werke schaffen, welche die Befolgung dieser Vorschriften unmöglich machen. Den Goldarbeiter, der mit der Herstellung eines Ciboriums betraut wird, weise man an, wenn es ihm noch nicht bekannt ist, daß und wie das Ciborium mit einem Velum umkleidet werden soll. Wenn für den Architekten bei dem Entwurf und in der Ausführung seiner Pläne der Wille des Bauherrn maßgebend ist, so soll in kirchlichen Dingen der ausgesprochene Wille der Kirche gewiß nicht weniger beachtet werden. „Der bloßen Meinung, als sei die edlere, kunstvollere Form auch schon ein genügender Grund, das Ciborium ohne Umhüllung zu lassen, opfere man nicht die kirchliche Vorschrift.“[2]) An den Satzungen der Kirche haben wir einen positiven Maßstab,

[1]) Bei Jacob a. a. O. 192. — [2]) Jacob a. a. O.

nach dem wir die Güte und Brauchbarkeit der für den kirchlichen Dienst bestimmten Geräthe und Paramente beurtheilen können, einen Maßstab, der zuverlässiger ist, als der feinste subjective Geschmack und das ausgebildetste Kunstgefühl.

Rechte und Pflichten eines Rector ecclesiae.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing, Bayern.

1. Jeder Pfarrer ist eo ipso der Vorstand (Rector, Präfect) seiner Pfarrkirche; desgleichen ist er in der Regel auch der Vorstand aller innerhalb seines Pfarrbezirkes gelegenen Kirchen. Oft kommt es aber vor, daß für Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, durch das Recht oder durch besondere bischöfliche Anordnung eigene Rectoren aufgestellt werden, so daß dem Pfarrer, in dessen Bezirk die fragliche Kirche liegt, die Vorstandschaft solcher Kirchen entzogen ist. Solche Kirchen mit eigenen Rectoren heißen Nebenkirchen zum Unterschied von den Filialkirchen, deren Vorstand der Pfarrer ist. Solche Nebenkirchen sind sehr häufig die Klosterkirchen, zuweilen Bruderschaftskirchen, häufig ehemalige Klosterkirchen. Deren Vorstand war früher das Kloster resp. der Obere des Klosters; nach Aufhebung des Klosters stellten dann die Bischöfe in der Regel an Stelle des Klosters einen einzelnen Priester als Rector auf. Es fragt sich nun: In welchem Verhältnisse steht ein solcher Kirchenrector zu dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die betreffende Kirche liegt, und folglich, welche Rechte und Pflichten hat ein solcher Rector ecclesiae, der nicht Pfarrer ist?

Das gemeine Kirchenrecht hat besondere Normen über die Rechte und Pflichten der Kirchenrectoren nicht ausgebildet. Maßgebend hierin sind daher die bischöflichen Verordnungen, sowohl die allgemeinen bezüglich der Kirchenvorstände überhaupt, als die besonderen für einzelne Kirchen und deren Vorstände erlassenen; dann etwaige stiftungsmässige Bestimmungen, endlich das Herkommen. Bieten diese Rechtsquellen keinen Anhaltspunct, so findet das Decretum S. R. C. vom 10. December 1703[1]) über die capellani confraternitatum analoge Anwendung, wie denn in einer neueren Entscheidung der S. Congreg. Conc. vom 25. Juni 1864[2]) ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

Es ist daher die folgende Abhandlung eine particularrechtliche, und zwar zunächst für die Diöcese Regensburg. Allein die diesbezüglichen Bestimmungen der Diöcese Regensburg entsprechen so sehr dem Geiste des allgemeinen Kirchenrechtes und der allgemeinen

[1]) Ferraris prompta bibliotheca sub voce „Confraternitates“ art. II. — [2]) Acta S. Sedis vol. I. pg. 594.

Praxis, daß sie wohl in ganz Bayern und über Bayern hinaus thatsächlich Geltung haben, wenn auch nicht überall infolge ausdrücklicher Anordnung, so doch per consuetudinem.

2. Man unterscheidet: a. jura mere parochialia. Zu diesen gehören: die Spendung der hl. Taufe, der hl. Communion an die Kranken, der letzten Oelung, die Assistenz bei Eheschließungen und die Ertheilung der benedictio nuptialis, die Beerdigung der innerhalb des Pfarrbezirkes Verstorbenen.[1])

b. jura quasiparochialia, das ist jura, quae inter mere sacerdotalia et mere parochialia fluctuare videntur. Zu diesen gehören: solenniter celebrare ante missam parochialem . . . ., processiones extra ecclesiam suam facere, benedictiones mulierum et fontis baptismalis peragere (Decret. S. R. C. vom 10. Dec. 1703[2]), benedictiones et distributiones candelarum, cinerum et palmarum (Decr. S. R. C. vom 10. Dec. 1703[3]), benedictio domorum, agrorum laut Eichstädter Past.-Instr. tit. XV. cp. 1 § 6: „Absque parochi licentia non licet alteri parocho vel sacerdoti, sive saeculari, sive regulari, benedicere domos, agros vel cum vel sine stola (S. C. Congr. Decret. d. d. 23. November 1619; 28. Aug. 1688; 17. Jun. 1719), sed ea ad proprium pastorem spectant; sicut etiam delatio ss. Sacramenti et processionum deductio (S. R. Congr. Decret. d. d. 26. Febr. 1628)"; extra ecclesiam, wie das spätere Decret. S. R. Congr. d. d. 10. Dec. 1703 erklärt; dann werden häufig als munera quasiparochialia betrachtet die Functionen der Charwoche, die Abhaltung der ersten missa cantata an Weihnachten Nachts 12 Uhr.

c. jura mere sacerdotalia, wozu alle übrigen Functionen eines Priesters gehören.

3. Das Corpus juris can. gebraucht fast durchgehends z. B. c. 38. X. de elect. 1. 6; c. 25. X. de offic. jud. deleg. 1. 29; die Ausdrücke rector ecclesiae und parochus als Synonyma; ebenso die Autoren z. B. Reiffenstuel, welcher im jus can. lib. 3 tit. 29 n. 5 sagt: Parochus varia sortitur nomina in Jure, quae tamen in effectu regulariter sunt synonyma, ut bene advertit Barbosa und dann auch den Namen Rector ecclesiae aufführt; Kreittmayr in den Annotat. ad. cod. civ. bavar. p. V. cp. IX. § XII. lit. b, Schenkel, Walter, Schulte, Permaneder, Welte und Wetzer in Kirchenlexicon Bd. VIII. pg. 374, Müller in Kirchenrechtslexicon Bd. IV. pg. 376 ꝛc.

Daraus folgt: Im Allgemeinen hat der Rector ecclesiae,

[1]) Permaneder, Handb. d. K. R. 4. Aufl. pg. 374. — Philipp's, Lehrb. d. K. R., Regensburg 1871, pg. 345. — Schulte, Lehrb. d. kath. K. R. pg. 246. — [2]) in Eichstädter Past.-Instr. tit. X. cp. 1 § 3. — [3]) Eichstädter Past.-Instr. tit. XIV. cp. VI. § 6.

der nicht Pfarrer ist, in seiner Kirche dieselben Rechte und Pflichten, welche ein Pfarrer in seiner Kirche hat; in seiner Kirche tritt der Rector in die Rechte und Pflichten ein, die sonst der Pfarrer hätte, mit Ausschluß der eigentlichen Pfarrrechte. Der Unterschied zwischen dem Kirchenrector, der nicht Pfarrer ist, und einem Pfarrer tritt vorzüglich in zwei Beziehungen hervor. Ersterer kann nämlich weder in noch außer seiner Kirche jura mere parochialia ausüben, es müßte denn bischöfliche Anordnung, stiftungsgemäße Bestimmung oder Herkommen ein Anderes festsetzen. Zweitens der Kirchenrector ist auf seine Kirche beschränkt, außer derselben hat er in der Regel keine Befugnisse, weil er keine Pfarrgemeinde hat.

Dagegen hat er unbedingt in seiner Kirche die jura mere sacerdotalia, und kann ihn in der Ausübung derselben der Pfarrer, in dessen Sprengel seine Kirche liegt, nicht hindern. Giraldi[1]) sagt unter Bezugnahme auf Benedict. XIV. Instit. 105 resp. auf eine decisio Rotae: Functiones, quae parochiales non sunt sed mere sacerdotales, nullum parochus jus habet prohibendi rectori alterius ecclesiae, nisi ita ex aliquo privilegio aut pacto in fundatione posito statutum esse docuerit. — Berardi[2]) sagt: Dico, non aliud esse jus parochorum in eas ecclesias (sc. in parochiae finibus sitas, propriis rectoribus gaudentes), quam ut prohibere valeant, ne in iis jura mere et proprie parochialia exerceantur.

Der Kirchenrector kann demnach nur durch den Oberhirten, nicht durch den Pfarrer, verhindert werden, in seiner Kirche die hl. Messe, und zwar zu beliebiger Zeit, zu celebriren, die hl. Communion, und zwar nach heutiger Praxis auch als Ostercommunion, zu spenden, Beichten zu hören, zu predigen, liturgisch statthafte Processionen innerhalb seiner Kirche und andere Andachten zu halten, die nicht unter n. 2 lit. b aufgeführten Benedictionen vorzunehmen. Auch bisher nicht herkömmliche Andachten kann er abhalten, außer er verursacht dadurch erhöhte Auslagen des Kirchenvermögens, in welchem Falle er an die Zustimmung der Kirchen-Verwaltung gebunden wäre.

Welche jura quasiparochialia ein Kirchenrector, der nicht Pfarrer ist, ausüben darf, hängt vom Herkommen ab. Berardi sagt nämlich l. c. pg. 202, daß zur Verrichtung der munera, quae mere sacerdotalia non sunt et prope ad jura parochialia accedunt, bischöfliche Erlaubniß gehöre, entweder ausdrückliche z. B. in fundationsmässigen Anordnungen oder im Ernennungsdecrete, oder stillschweigende, wenn ein Herkommen besteht. Da nun in dem Anstellungsdecrete der Kirchenvorstände eine Auseinandersetzung ihrer Befugnisse sich

[1]) Expositio juris pontif. Romae 1769, pg. 454. — [2]) Comment. in jus eccl. univ. Mediol. 1846 tom. I. pg. 203.

nicht zu finden pflegt, stiftungsgemäße Bestimmungen aber nur selten vorhanden sein werden, so ist sich regelmäßig nach dem Herkommen zu richten.

4. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen und zufolge specieller bischöflicher Anordnung ergibt sich, daß ein Kirchenvorstand, der nicht Pfarrer ist, (zunächst) in der Diöcese Regensburg folgende Rechte und Pflichten im Besonderen hat.

Die Kirchenvorstände sind „die Wächter über ihre Gotteshäuser“ [1]), und zwar hinsichtlich der Gebäulichkeiten und der Einrichtung der Kirche, hinsichtlich der Gottesdienste und hinsichtlich der Disciplin.

a) Hat eine Kirche mit einem eigenen Rector eigenes Vermögen, das die Kirchenverwaltung zu verwalten hat, so hat der Pfarrer in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchenverwaltung — revid. Gem.-Ed. v. 1. Juli 1834 § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 und Vollz.-Vorschr. hiezu n. 140 Abs. 2 — die Aufsicht auf das Kirchengebäude in baulicher Beziehung und das Recht der jährlichen Besichtigung des Kirchengebäudes. Aber auch der Rector ecclesiae hat nach Regensburger Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. IX. pg. 66 das Recht und die Pflicht, „dem Gotteshause seine persönliche unablässige Sorgfalt zuzuwenden.“ Daher hat der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand die Pflicht, Anzeigen des Rectors über wahrgenommene Schäden am Kirchengebäude und an den Kircheneinrichtungsgegenständen, deren Erhaltung der Kirchenverwaltung obliegt, zu beachten.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, „die dem Herrn des Gotteshauses gebührende thatkräftige Sorge für die Reinlichkeit und Sauberkeit der ganzen Kirche, der hl. Paramente, Geräthe und Gefäße, der Altäre, Altaraufsätze und Altarbekleidungen, der sämmtlichen Wäsche — namentlich der Corporalien und Pallen — der Ampeln für das ewige Licht, der Sacristei und ihrer Schränke, der Meßner- und Ministranten-Kleider niemals außer Acht zu lassen“; [2]) von Zeit zu Zeit persönlich oder durch einen anderen Priester sich zu überzeugen, ob der Altar stets unversehrt, sein sepulchrum unverletzt sei.[3])

„Es ist strenge Pflicht der Kirchenvorstände, darüber zu wachen, daß die Corporalien und Purificatorien, welche unbedingt von Leinwand sein müssen, allezeit unversehrt, die Corporalien und Pallen makellos, die Purificatorien reinlich gehalten werden“; [4]) daß nur solche Paramente angeschafft und gebraucht werden, die den kirchlichen Vorschriften entsprechen.[5])

---

[1]) Regensburger Ordin. Erl. vom 20. Nov. 1846 (Lipf, Oberh. Vrdgen pg. 475.) Ziff. 5. — [2]) Regensburger Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869. IX. Z 11. — [3]) Ders. Erl. IX. Z. 1. pg. 67. — [4]) Ders. Erl. IV. 1. Z. 3. — [5]) Regensb. Ordin.-Erl. vom 13. April 1860.

Folgerichtig ist die Kirchenverwaltung verpflichtet, die zur Wahrung der Sauberkeit und Reinlichkeit ꝛc. nothwendigen Mittel dem Kirchenrector zur Verfügung zu stellen.

b) Alle gottesdienstliche Verrichtungen, zu denen der Kirchenrector überhaupt befugt ist, übt er völlig unabhängig von seinem Pfarrer aus; in liturgischer Beziehung ist der Kirchenrector mit Ausschluß des Pfarrers Herr in seiner Kirche.

In der Regel stehen freilich alle Kirchen innerhalb einer Pfarrei unter der Aufsicht des Pfarrers; allein wo für eine Nebenkirche vom Ordinarius ein eigener Rector bestellt ist, da kommt eben diesem, nicht dem Pfarrer, die Aufsicht zu. Würde der Pfarrer dem Rector in liturgischer Beziehung einzureden haben, so könnte es scheinen, als ob der Rector bezüglich seiner Verrichtungen in Abhängigkeit vom Pfarrer stünde; nun liegt es gerade in dem Begriffe und in der Stellung eines Kirchenrectors, daß er seine Functionen unabhängig vom Pfarrer verrichten kann. Zu dem unter Bezugnahme auf das Decretum S. R. Congr. v. 10. Dec. 1703 erlassenen Decret. S. C. Congr. vom 28. Mai 1864 bemerkt der Herausgeber der Acta S. Sedis vol. I. pg. 598: Ex iis colliges: Ad rectorem spectat, celebrare independenter a parocho ecclesiasticas functiones, servatis servandis, dummodo hae functiones parochiales non sint.

Hieraus folgt schon, daß der Kirchenrector allein das Recht hat, die Erlaubniß zur Vornahme von geistlichen Functionen in seiner Kirche zu geben, und demgemäß auch das Recht, jedem bei seiner Kirche nicht angestellten Priester die Vornahme geistlicher Functionen irgend welcher Art in seiner Kirche zu verweigern. Die Eichstädter Pastoral-Instr. sagt in dieser Beziehung sub tit. XV. cp. 1 § 6 n. 2: „In ecclesia parochiali et filiali invito parocho nullus sacerdos quaslibet functiones exercere potest (S. R. Congr. Decret. d. d. 26. April 1834). In ecclesiis vero simplicibus, in parochia existentibus, id ipsum ad rectorem illius ecclesiae pertinet. (S. R. Congr. Decret. d. d. 6. Oct. 1640).“

Hinsichtlich der Erlaubniß zu celebriren, erhellt dies noch besonders aus den Constitut. eccles. Dioeces. Ratisb. cp. 6 Ziff. 2: Vagi, et saepe tantum ficti ac simulati, sacerdotes ad celebrandum non admittantur, nisi exhibitis ordinationis suae formatis et Ordinarii sui authenticis dimissoriis. Si autem eorundem testimonia rectori ecclesiae suspecta sint ad celebrandum non admittantur, sed ad Ordinariatum pro impetranda licentia ablegentur; — dann aus Regensb. Ordin.-Erl. v. 9. Aug. 1787[1]): „An alle Kirchenvorstände in Regensburg: Mandatum speciale,

[1]) Lipf, Oberhirtl. Vrdg. pg. 162.

ne ullus peregre huc Ratisbonam advenientium sacerdotum absque speciali facultate a reverend. Suffraganeo in scriptis obtenta, aut ultra terminum in eadem expressum, sub poena suspensionis incurrendae, celebrare praesumat; — dann aus Regensbrg. Past. Erl. v. 17. Jan. 1869. IV. 2. Ziff. 3 pg. 23 und Ord.-Erl. v. 26. Aug. 1862.[1]) Ganz allgemein aber ergibt sich dieses Recht aus folgendem Schluß: Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf kein Geistlicher in der Pfarrei Messe lesen;[2]) ein Kirchenrector hat in seiner Kirche dieselben Rechte, welche ein Pfarrer in seiner Kirche hat, mit Ausschluß der munera mere parochialia,[3]) folglich darf auch kein Geistlicher in Kirchen, welche eigene Rectoren haben, ohne deren Erlaubniß celebriren.

Dieses Recht des Kirchenrectors geht so weit, daß selbst der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Kirche liegt, ohne Erlaubniß des Rectors keine kirchliche Function in der Kirche mit eigenem Rector vornehmen darf. Berardi[4]) sagt nämlich: Dico, non aliud esse jus parochorum in eas ecclesias (sc. in parochiae finibus sitas, proprio rectore gaudentes), quam ut prohibere valeant, ne in iis jura vere et proprie parochialia exerceantur. Caeterum ipse parochus ab eisdem juribus in iis ecclesiis exercendis, dissentiente ecclesiae illius rectore, abstinebit. Auf Seite 202 l. c. ist bereits von Berardi gesagt, daß dies auch von allen anderen nichtpfarrlichen Functionen gilt.

Eine Ausnahme hievon besteht nur, wenn ein Pfarrer in einer solchen Kirche stiftungsgemäße Obliegenheiten zu erfüllen, z. B. gestiftete Messen zu persolviren hat; solche gestiftete Functionen darf der Pfarrer, ohne einer Erlaubniß von Seite des Rectors zu bedürfen, vornehmen.

Unter den Pflichten, welche einem Kirchenrector hinsichtlich der Gottesdienste obliegen, heben wir hervor, daß er verpflichtet ist, die in seiner Kirche gestifteten oder herkömmlichen Gottesdienste zu halten. Er hat ferner die strenge Pflicht, die heil. Partikeln rechtzeitig zu erneuern;[5]) sich in der rechten Weise zu überzeugen, ob das ewige Licht bei Tag und Nacht wirklich vor dem Allerheiligsten brenne, und ob Oliven-Oel oder doch vegetabilisches Oel dazu verwendet werde.[6]) Er hat dafür zu sorgen, daß die Kerzen am Altare von ächtem Wachse seien,[7]) daß der Wein zum heil. Opfer ächt sei und sicher aufbewahrt werde;[8]) daß nur ächte und frische Hostien zum heil. Opfer und zur heil. Communion verwendet werden; daß die Kelche und Patenen, die Ciborien und die Lunula, wenn deren Ver-

[1]) Bischöfl. Vrdgsbl. pg. 105. — [2]) Permaneder l. c. pg. 372 — [3]) Siehe oben num. 3. — [4]) Comment. in jus. univ. Mediol. 1846. tom. I. pg. 203. — [5]) Regensbrg. Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869 V. 1. pg. 33. — [6]) ibid. V. 1. Z. 5. — [7]) ibid. IV. 1. Z. 4 — [8]) ibid. IV. 1. Z. 1.

goldung abgerieben ist, neu vergoldet und durch den Bischof consecrirt werden.[1]) Seine Sache ist es ferner, dafür zu sorgen, daß die Corporalien, Pallen und Purificatorien, bevor sie zur Wäsche gegeben werden, vorher von einem Priester oder wenigstens von einem Subdiacon entfaltet, sorgfältig in reines Wasser getaucht und ausgedrückt werden und daß das Wasser in das Sacrarium gegossen werde.[2])

c) In dem Hause Gottes muß wie in jedem Hause Ordnung sein und darum Jemand, der die Ordnung aufrecht erhält. Dies ist der Kirchenrector. Zeigt schon sein Name dies an, so geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß nur er die Disciplinargewalt in seiner Kirche hat; denn der Pfarrer kann nicht einmal invito rectore eine geistliche Function vornehmen, geschweige denn dirigiren; wer wäre sonst noch vorhanden, der die Disciplin üben dürfte außer dem Rector? In den Nebenkirchen tritt an Stelle des Pfarrers in die Rechte des Pfarrers (mit Ausschluß der munera parochialia et quasiparochialia) der Rector der Nebenkirche. Nun hat aber der Pfarrer in seinen Kirchen zweifellos die Disciplinargewalt, sowohl nach canonischem[3]) als nach bayerischem Rechte;[4]) folglich hat sie auch der Kirchenrector in seiner Kirche, und zwar in dem Umfange, in welchem sie ein Pfarrer in jenen Kirchen hat, für welche keine eigenen Rectoren aufgestellt sind.

Der Kirchenrector hat daher für die Einhaltung der Gottesdienst- und Stunden-Ordnung zu sorgen. Wenn daher in einer Nebenkirche eine Bruderschaft, eine Anstalt ꝛc. mit eigenem Officiator das Recht der Abhaltung der Gottesdienste hat — wie es in Bayern häufig vorkommt, so kann der betreffende Officiator seine Gottesdienste nicht nach Belieben halten, sondern muß sich in Bezug auf Zeit und Art und Ort (Altar) an das Herkommen halten, widrigenfalls er an die Zustimmung des Rectors gebunden ist. Außerdem wäre es dem Rector unmöglich, Ordnung in seiner Kirche zu erhalten; ja es könnte ihm, dem Rector, begegnen, daß er durch den Officiator der Anstalt, Bruderschaft ꝛc. an der Abhaltung seiner eigenen Gottesdienste behindert würde.

Die an seiner Kirche angestellten Cleriker sind in Allem, was den Gottesdienst und die Seelsorge betrifft, dem Rector unterstellt.)

Umsomehr hat derselbe die Disciplinargewalt über das niedere Kirchenpersonal, als Meßner, Ministranten, Sänger, Musiker ꝛc., von wem immer sie auch angestellt und bezahlt sein mögen. Daraus folgt dann, daß diejenige physische oder moralische Person, welche das Recht hat, einen niederen Kirchenbediensteten zu entfernen, die Klagen des Kirchenrectors über das niedere Kirchenpersonal zu beachten und

[1]) ibid. IV. 1. Z. 2 u. VIII. 5. — [2]) ibid. IV. 1. Z. 3. — [3]) Permaneder, Handb. des K. R. pg. 374. — [4]) Stingl, Verwaltg. des Pfarramtes pg, 387 et 599. — [5]) Kirchenlex. v. Welte und Wetzer, Bd VIII. pg. 371.

zu prüfen und seinem Antrag auf Entlassung eines niederen Kirchendieners, wenn er begründet ist, stattzugeben hat.

Insbesondere hat der Rector dafür zu sorgen, daß die unteren Kirchendiener jeder Art am Altare und bei den kirchlichen Functionen in der vorgeschriebenen Kleidung ihre Dienste verrichten.[1])

Der Kirchenrector hat ferner in seiner Kirche, auf den Emporen und Oratorien, in der Sacristei und in den zur Kirche gehörigen Gebäuden, die Kirchenpolizei zu üben, Plaudereien, Unfug, Störung des Gottesdienstes ꝛc. ferne zu halten.

Da die Aufsicht über die Kirchenstühle oder die Handhabung der Kirchenstuhl-Ordnung schon in der bayerischen Verordnung vom 9. Oct. 1813 als Gegenstand der inneren Kirchenpolizei erklärt ist, so steht die Verleihung der Kirchenstühle dem Kirchenvorstande zu (Bayr. Minist.-Entschl. v. 31. Dec. 1831[2]) u. v. 2. Sept. 1862[3]). Die Fragen über die Verpflichtung zur baulichen Herrichtung der Kirchenstühle, über Zulässigkeit der Erhebung eines Stuhlgeldes für Benützung derselben, über die Art und Größe eines solchen Stuhlgeldes gehören zur Kirchenverwaltung (Ministerial-Entschl. vom 2. Sept. 1866).

d) Das Verhältniß des Kirchenrectors zur Kirchenverwaltung mußte im Vorhergehenden schon mehrfach berührt werden. Es erübrigt darum nur noch Folgendes:

Weder dem Kirchenrector noch der Kirchenverwaltung gehört das Kirchenvermögen als Eigenthum, sondern Eigenthümerin ist die Kirchenstiftung laut Plenarbeschl. des bayr. oberst. Ger.-Hof. vom 26. Nov. 1873.[4]) — Die Kirchenverwaltung ist aber Vertreterin der Kirchenstiftung in allen Rechtsangelegenheiten, insbesondere bei Processen;[5]) ferner Verwalterin des Vermögens der Kirchenstiftung.[6])

Demnach ist die Kirchenverwaltung reine Finanzstelle, und daher hat der Kirchenvorstand in Finanzsachen kein Recht, als das der Antragsstellung; aber auch die Kirchenverwaltung hat kein Recht in Dingen, welche nicht zur Vermögensverwaltung gehören.

Den Kirchenverwaltungen steht ferner nicht die Berechtigung zu, mit dem Kirchenvermögen nach freiem Belieben zu schalten, wie ein Eigenthümer, sondern sie sind an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche die stiftungsmäßigen Bestimmungen und der Zweck des Kirchenvermögens ihrer Disposition auferlegen laut bayr. Min.-Entschl. v. 13. Apr. 1873.[7]) Zweck eines jeden Kirchenvermögens ist aber die Abhaltung der Gottesdienste und die Erhaltung des

---

[1]) Regensburger Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869. VIII. 1. Abs. 2 pg. 63. — [2]) Döllinger V.-S. Bd. XI. pg. 1438. — [3]) Regensburger Oberh. Vrdgsbl. 1867 pg. 30. — [4]) Cult.-Minist.-Bl. 1874 pg. 224. — [5]) Stingl, Verw. des Pfarramtes § 875 u. § 780. — [6]) Stingl l. c. § 874. — [7]) Blätter f. administr. Praxis Bd. XXVIII. pg. 268.

Kirchengebäudes und der Kircheneinrichtung, soweit nicht die Baulast einem Dritten obliegt. Daher ist die Kirchenverwaltung verpflichtet, nicht blos das Kirchengebäude und die Kircheneinrichtung in einem Zustande zu erhalten, daß sie für den Gottesdienst tauglich und würdig sind, sondern auch alles zu den Gottesdiensten Nothwendige zu beschaffen, und der Kirchenrector ist folgerichtig und nach der allgemeinen Praxis in ganz Bayern berechtigt, das zum Gottesdienste Erforderliche, wie heil. Gefäße, Paramente, Oblaten, Wachs, Wein, Meßbuch, Wäsche 2c. 2c. unentgeltlich von der Kirchenverwaltung zu erhalten.

Hiemit glauben wir, unser Thema ziemlich erschöpft zu haben. Wir haben diesen Gegenstand deshalb einer Besprechung unterzogen, weil wir ihn nirgends behandelt gefunden haben, während die genauere Kenntniß desselben doch für Viele von Interesse ist und vielleicht manchmal beiträgt, Zwistigkeiten zwischen Kirchenrector und Pfarrer ferne zu halten.

Außerdem ergibt sich aus dieser Besprechung auch, welche Rechte ein Pfarrer als Pfarrer, als Rector seiner Kirche und als Vorstand der Kirchenverwaltung hat. Die Disciplin über den Meßner z. B., auch wenn dieser Lehrer ist, steht dem Pfarrer als Kirchenrector zu, da hat die Kirchenverwaltung nichts dareinzureden, außer es handelte sich um dessen Absetzung und die Kirchenverwaltung hätte das Recht zur Aufstellung und Absetzung des Meßners.

Literatur für die schulpflichtige Jugend.[1])

Von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen.

Motto: „Die Jugend bedarf weit mehr beim Lesen eines Führers, als beim Gehen, der sie zurückhält, damit sie nicht zu weit, zurechtweist, damit sie nicht irre gehe." Plutarch.

(Nachdruck verboten.)

Ehe wir daran gehen, für das schulpflichtige Alter eine größere Anzahl nicht bloß unschädlicher, sondern wahrhaft guter, nutzbringender Jugendschriften mitzutheilen, sei es uns gestattet, jene Eigenschaften anzuführen, welche nach den Grundsätzen unserer besten Erziehungsmeister (Kellner, Dupanloup, A. Stolz, Stöckl u. s. w.) ein wahrhaft gutes Jugendbuch an sich tragen muß.

Eine gute Jugendschrift muß ein Mitarbeiter in der Erziehung sein, ihr ist also dasselbe Ziel gesetzt, welches

---

[1]) Vgl. 1. Heft 1885 S. 74; Jahrg. 1884 SS. 34, 302, 577, 809; Jahrg. 1883 S. 786.

der Erzieher anstreben muß: „das Herz für's Gute erwärmen, den Willen lenken und zugleich wahrhaft nützliche Kenntnisse oder Lebensregeln mittheilen." (Kellner.) Eine Jugendschrift, die nicht einem dieser Zwecke dient, oder die auch nur einem von diesen Zielen der Erziehung entgegentritt, ist verwerflich.

Soll daher eine Jugendschrift der Empfehlung werth sein, so darf sie

1. nicht das Geringste an sich tragen, was das Kind in seinem Glauben irre machen, was dessen Ueberzeugungstreue erschüttern könnte; ein gutes Jugendbuch muß vielmehr die Fahne der Religion und zwar der christlichen Religion hoch halten, das Kind, die zarte Jugend in den heiligen Beziehungen zu Gott, zu der wahren katholischen Kirche festigen, die Glaubenstreue fördern, das Glaubensleben anregen. Höchst unpädagogisch, ja wahrhaft diabolisch ist es, wenn Geringschätzung der Religion, Haß gegen die katholische Kirche, deren Diener und Institutionen in Kinder- und Jugendbüchern gepredigt wird, wie es protestantische Jugendschriftsteller (z. B. Franz Hoffmann, Ferdinand Schmid) so gerne thun. Und doch werden deren Schriften noch immer in den Bibliotheken kathol. Schulen geduldet!

Eine große Gefahr religiösen Indifferentismus für katholische Jugend erblicken wir auch in jenen protestantischen Jugendschriften, deren protestantischer Ursprung der lesenden Jugend nicht verborgen bleiben kann. In so vielen derartigen Erzählungen treten Pastoren mit ihren Frauen und Kindern auf; die katholische Jugend sieht da vor ihre Augen gestellt protestantische Tugendmuster voll salbungsvoller Frömmelei und von so großer Vollkommenheit, wie man sie in der wahren katholischen Kirche nur selten zu sehen bekommt, so daß die Gefahr nahe liegt einer daraus hervorgehenden Geringschätzung ihrer eigenen Kirche.

Wenn wir also hie und da in die Lage kommen sollten, ein Buch als für die protestantische Jugend brauchbar anzuführen, so ist es aus obigen Gründen der katholischen Jugend vorzuenthalten.

Wir verabscheuen es ferner, wenn Jugendschriften einer „Allerweltsreligion" huldigen, die dem katholischen Christen ebenso auf den Leib geschnitten sein soll wie dem Protestanten und Juden. Katholische Jugend soll in ihrer Lectüre Nahrung für ihre christ-katholische Ueberzeugung finden.

2. Die Jugendlectüre muß ein Förderungsmittel der Sittlichkeit sein, einer durch die christliche Religion begründeten Sittlichkeit; aus ihr soll die Jugend lernen „im Geiste des Christenthums Gott fürchten und lieben, in der Atmosphäre des Christenthums leben, Gesinnungen und Handlungen mit

dem Geiste desselben durchdringen" (Stöckl). Fort also mit allen Büchern, die bloße „Gefühlsduselei" treiben, deren Moralität nur die „Bildung" zum Stützpunkte hat; „jede Jugendschrift muß verurtheilt und ferne gehalten werden, welche ihre kleinen Leser nur zu artigen, glatten, höflichen Weltpuppen ziehen will und daher eine äußerliche Moral predigt, als deren Endziel lediglich der Menschen Beifall gedacht wird: du sollst reinlich sein, weil sich sonst Andere vor dir eckeln könnten; du sollst nicht lügen, denn wer würde dir wohl sonst glauben? du sollst nicht stehlen, sonst zeigte alle Welt mit Fingern auf den Dieb, des Zuchthauses nicht zu erwähnen — das sind lauter Blechmünzen, die wir selbst in den Schriften vielgepriesener Jugendschriftsteller früherer und jetziger Zeit klappern hören." (Kellner Aphorismen).

Welche sittliche Anregung können junge Leute aus Jugendbüchern gewinnen, deren oberster und einziger moralischer Grundsatz zu sein scheint: „Erlaubt ist Alles, was man kann, sittlich gut Alles, was angenehm ist." (Baruch Spinoza.)

Um christliche Sitte zu fördern, braucht ein Jugendbuch nicht als Sittenprediger mit langen, etwa den Erzählungen angehängten Belehrungen, mit zu freigebig aufgewendeten frommen Seufzern und Ergüssen aufzutreten; ein ganz kurzer Hinweis auf den moralischen Kern der Geschichte genügt, ja es muß die Handlung selbst belehren, die in ihr auftretenden Persönlichkeiten müssen die Ideale sein, nach denen der junge Mensch seine Handlungs- und Lebensweise einrichten kann, aber eben deshalb nicht Ideale, herbeigeholt aus himmlischen, unerreichbaren Sphären, sondern dem Leben, der Wirklichkeit entnommen und gewöhnlichen Menschenkindern erreichbar. Auch müssen vorherrschend Beispiele des Guten, Tugendmuster zur Nachahmung für die Jugend hingestellt werden, nur in den seltensten Fällen Beispiele böser Menschen zur Warnung. Jungen Leuten rabenschwarze Höllenmenschen vorzeichnen, deren Laster, Schliche und Kniffe bis in's kleinste Detail schildern, um sie vor Aehnlichem zu warnen, ist ganz verkehrt, schadet weit mehr als es nützt und macht nur die arglose Jugend auf Dinge aufmerksam, die ihr ferne liegen sollen. Wenn schon in manchen Fällen das Bild eines Menschen gezeichnet werden muß, der den göttlichen Gesetzen zuwider gehandelt hat, so soll seine Untugend nur mehr im Allgemeinen angedeutet werden, das, was er Unrechtes gethan, muß in der Erzählung eine gründliche Verurtheilung finden, es muß die Mißbilligung dessen und die Bestrafung, die Reue und Buße des Fehlenden angeführt sein.

3. Ein gutes Jugendbuch muß die Auctorität fördern, Ehrfurcht und Hochachtung gegen Eltern, Priester, Lehrer wecken.

Diese der Jugend so nothwendigen Gefühle müssen aber schwinden, wenn die ihr heilig sein sollenden Stellvertreter Gottes dargestellt werden als verächtliche Carikaturen, oder behaftet mit bedeutenden sittlichen Schwächen und Gebrechen.

4. Eine Hauptaufgabe der Erziehung, also auch des Jugendbuches ist die Bildung des Gemüthes, Regelung der Gefühle, Weckung des Gefühles der Theilnahme für die Mitmenschen; was daher das Gefühl abstumpfen, das junge Gemüth verrohen, zur Unempfindlichkeit mit dem Elende Anderer bringen könnte, Fälle von besonders hartherziger Behandlung, von ausgesuchter und genau beschriebener Grausamkeit gegen Menschen und Thiere, die Darstellung ganzer Ketten von Leiden, Verfolgungen, hat weg zu bleiben. Wir sind in der glücklichen Lage, auf manch herrliches Jugendbuch aufmerksam machen zu können, welches mit Hilfe zutreffender Beispiele das christliche Mitgefühl anregt und die Jugend zur Bethätigung dieses Gefühles anspornt.

5. In Wort und Bild darf nichts vorkommen, was den Hauptschmuck der Jugend, die heilige Schamhaftigkeit irgendwie verletzen könnte. Leider nehmen nicht alle Jugendschriften auf Bewahrung des großen Vorzuges der Jugend die gebührende Rücksicht: in den bildlichen Darstellungen erblickt man öfters Kinder und Größere in den schamlosesten Stellungen und Entblößungen, der Text weiß zu erzählen von den ungeziemendsten Vertraulichkeiten und Liebesverhältnissen, von Dingen, welche die Seele der Jugend mit den unfläthigsten Vorstellungen besudeln und die sinnliche Lust heftig entzünden muß.[1])

6. Wie die Jugend nicht an ihrer Herzensreinigkeit geschädigt werden darf durch ihre Bücher, so auch nicht an ihren übrigen Tugenden, an der Genügsamkeit und Zufriedenheit, an der Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit, an der Wahrheitsliebe und Offenheit. Wie viele Erzählungen, welche sonst die beste Tendenz verfolgen, müssen rein deshalb verworfen werden, weil sie z. B. zur Erreichung eines an sich edlen Zweckes eine Nothlüge oder ein anderes unmoralisches Mittel gebrauchen lassen, ohne ein Wort des Tadels dafür zu finden.

---

[1]) Was hierin manches Jugendbuch zu leisten im Stande ist, zeigt ein uns vorliegendes, bei Flemming in Glogau erschienenes Kinderbuch (!) „Der Kinder Engel" von Gustav Süs, — welches in Zeichnungen und Versen des Kindes Eintritt in die Welt schildert. Da sehen die Kinder Vater und Mutter neben einander im Bette liegen, im Texte verspricht der Engel ein langersehntes Kind — der „Storch" beeilt sich mit der Bescheerung eines solchen — blättert das Kind um, so sieht es schon die Wöchnerin im Bette, das Kind in der Wiege — ein famoses, von mancher Seite empfohlenes Kinderbuch!

7. Wenn Jugendbücher ihre Leser fesseln wollen, indem sie denselben viel Abenteuerliches, aufregende Scenen, blutige Kämpfe, Mordthaten und Aehnliches vorführen, so sind sie verwerflich; sie taugen zu nichts, als daß sie die Jugend in eine fremde Welt entrücken und ihre Phantasie mit den schädlichsten Bildern überreizen.

8. Die Lesung muß die jungen Leute zu begeisterten Patrioten machen. Die Jugend keines Landes hat so viel Ursache, für ihr Land und ihr Herrscherhaus in Liebe, Anhänglichkeit und Begeisterung zu erglühen, wie die Oesterreichs! Wo ist ein Regentenhaus, welches so bewunderungs- und nachahmenswerthe Beispiele jedweder Tugend aufzuweisen hat, wie das erlauchte Habsburg'sche in der vergangenen und jetzigen Zeit? Die österreichische Jugend hat es wahrlich nicht noth, daß sie sich unter den Angehörigen ausländischer Dynastien um Männer umsehe, die groß an Thaten und Tugenden sind, daß sie den Erzählungen von den Wunder- und Heldenthaten deutschen Muthes bewundernd lausche — Oesterreichs Geschichte bietet der österreichischen Jugend übergenug Anhaltspunkte, um die Großthaten der Ahnen bewundern zu können; mag immerhin die preußische Jugend staunend vor den ihr vorgezeichneten Bildern ihrer Herrscher stehen!

Wie viel ist nur in diesem Punkte durch die Jugendliteratur gerade von einer Seite, die doch pflichtmäßig Patriotismus wecken sollte, gesündigt worden! Wir besorgen mit Grund, daß unsere unter der Aufsicht k. k. Organe stehenden Bibliotheken für die Jugend manchen Verräther bergen in Gestalt von Jugendbüchern, in denen fremde Herrscher zum Himmel erhoben und Oesterreichs edler Kaiser mit den gröbsten Insulten traktirt wird. Wir erinnern wieder an die vielverbreiteten Bücher von Fr. Hoffmann und Ferd. Schmid.

Leider ist das reiche Materiale, welches die Geschichte Oesterreichs und des österreichischen Kaiserhauses bietet, um reiches Kapital herauszuschlagen für die Begeisterung der österreichischen Jugend und die Erweckung patriotischer Gesinnungen, noch viel zu wenig verwerthet und verarbeitet worden; und selbst von jenen Jugendschriften, welche diesen edlen Zweck verfolgen, werden wir manche nicht empfehlen können, weil sie Dinge hineingezogen haben, welche das katholische Gefühl verletzen, Ausfälle gegen die Kirche enthalten, sich für Gesetze erwärmen, die mit dem göttlichen und kirchlichen Gesetze nicht in vollem Einklange sind. Es ist und bleibt eine durch viele Thatsachen bekräftigte Regel: Erziehe gute Christen und du hast die besten Patrioten erzogen. Auch dürfte die große Engherzigkeit mancher österreichischer Verleger Ursache sein, daß Schriften, die

patriotische Stoffe sehr gut verarbeiten, gar nicht einmal recht bekannt werden.

Von einem rechten Jugendbuche verlangen wir auch Schonung des nationalen Gefühles: Bücher, die mit dem „Deutschthum" groß thun und andere Nationen herabsetzen, eckeln uns an.

9. Bücher, die nur geschrieben sind, um der Jugend die kostbare Zeit „todt zu schlagen", sind keinen Heller werth. Ist ein Jugendbuch nicht ein Mithelfer bei der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend, so soll es doch wenigstens, ohne der Religion und Sitte entgegenzuarbeiten, der jungen Leserwelt nützliche Kenntnisse vermitteln, die äußere Gesittung einrichten.

10. Ein complicirtes Satzgefüge, Fremdwörter u. dgl. nehmen einem Buche die leichte Verständlichkeit und somit den Werth; desgleichen sind Unkorrektheit im Ausdrucke, Verstöße gegen die Syntax, Orthographie zu vermeiden.

In Bezug auf Ausstattung verlangen wir schönen, deutlichen Druck; die Illustrationen müssen mit aller Sorgfalt ausgeführt sein; Zeichnung und Farbendruck müssen sich vereinigen zu einem lebenswahren Bilde; wie oft sind die schönsten Zeichnungen besudelt mit einer wahren Schmiererei. Manche Verleger liefern Bilderbücher: auswendig „hui!" inwendig „pfui!" z. B. wer die Bilderbücher von Louise Thalheim, verlegt bei Plahn (Sauvage) in Berlin, die wir häufig empfohlen finden, zur Hand nimmt, staunt über die Farbenpracht des Umschlages — beim Aufschlagen der Bücher aber stellt sich ein derartiges Sudelwerk dar, als hätten unverständige Kinder sich in der Kunst des Malens versucht. Die Illustrationen müssen farbenschön, aber auch farbenrichtig sein, wenn nicht das Kind ganz falsche Vorstellungen erhalten soll.

Wenn man nun der Jugend Bücher verschafft hat, denen alle eben geforderten Vorzüge anhaften, so bleibt noch eine Hauptregel in Bezug auf deren Gebrauch:

Liebe Jugend! Lies nicht zu viel! Löffelweise genommen wird eine gute Medicin heilsam wirken, auf einmal verschluckt muß sie schaden. Wo die Lesewuth einreißt und der Inhalt der Bücher in überstürzter Eile verschlungen wird, da kann auch das vortrefflichste Buch nichts Gutes stiften.[1])

„In unserer Zeit kann nichts so sehr bilden und verderben,

---

[1]) Wollte sich Jemand über die Lectüre, über die dabei zu beobachtenden Grundsätze des Näheren unterrichten, dem sei bestens empfohlen: Die Lectüre, oder: Wie soll man lesen? Von Fr. X. Wetzel. Bei Stettner in Lindau. 1881. M. 1 50 und Gefahren belletristischer Lectüre. Von Joseph Jungmann S. J. 2. Auflage. Herder in Freiburg. 1884. 60 Pf.

wie gut oder schlecht gewählte Lectüre; ein Buch hat oft auf eine ganze Lebenszeit einen Menschen gebildet oder verdorben." (Herder.)

„Es ist nicht so ganz leicht, den Diamant vom schimmernden Glase, ächtes Gold von Schaumgold, wirkliche Lichter vom Irrlichte zu unterscheiden. Hier macht nicht guter Wille, sondern lange Uebung den Meister; und hierzu genügt nicht ein bloß menschliches Licht, es bedarf göttlicher Erleuchtung." (Hevenesi.)

Nachträge.

1. **Die poetische Kinderwelt.** Eine Sammlung lehrreicher, sorgfältig ausgewählter und geordneter Gedichte von K. F. W. Wander. 4. unveränderte Auflage in neuer Rechtschreibung. 1. Bd. Leipzig, Wöller 1884. 8°. 176 Seiten. Preis brosch. 75 Pf.

Das Vorwort gefällt uns gar nicht: Der Verfasser will die Kinder in die poetische Welt einführen, in der sie sittliche Kraft und Nahrung empfangen sollen, „um gute Menschen zu werden!" Kennt Wander keinen edleren und höheren Zweck unseres Daseins? Er scheint überhaupt gar sonderbare Begriffe zu haben von Religion und Sittlichkeit, weil er sich ereifert über jene Zeiten der „Reaction", wo die Jugend mit biblischen Geschichten und trockenen Katechismusstücken „gemißhandelt" wurde, wo man auf die vom nationalen Geiste eingegebene Literatur weniger hielt, als auf die vom heiligen Geiste eingegebene. Es scheint, der sonderbare Jugendbildner will weder ein „fehlbares" noch ein „unfehlbares Dogma", er will „eine einfache Sittenlehre, welche gute Menschen bildet und von den Menschen aller Himmelsstriche anerkannt wird." Dank dieser Gesinnung enthält das Buch keinerlei „Glaubensmateriale", sondern „gesündere Kost", nämlich eine Hülle und Fülle von Gedichten über das Thierreich, Pflanzen- und Mineralreich, über Jahres- und Tageszeiten, Naturkräfte und Naturerscheinungen, über des Menschen Körperbau, Sinne, Lebensalter, Familienleben. Wer also von dieser „gesunden Kost" seinen Kleinen etwas eingeben will, mag sie aus dem Büchlein holen.

2. **Poetisches Schatzkästlein.** Gedichte und Lieder für Haus, Kindergarten und Schule. Herausgegeben von A. S. Fischer, Director der ersten Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Wien. Nebst einer Einleitung vom Blindeninstituts-Director Heller. 2. vermehrte Auflage. Alfred Hölder in Wien. 1884. 8°. 229 Seiten. Preis gebunden 1 fl. 50 kr.

Ohne sich in die Extravaganzen des Vorgängers zu verirren, betont Director Heller den wohlthätigen Einfluß der Poesie auf's Kinderherz, indem sie mit ihrer sanftzwingenden Gewalt die zarte Jugend anregt, das Gemeine, Niedrige, Verwerfliche zu fliehen und dadurch ein Samenkorn in ihr Herz senkt, „welches ihr Denken und Sinnen himmelan zieht." Der erste Sprechstoff für das Kind soll das Gedicht sein, und zwar nicht nur zur Gedächtnißstärkung, sondern als Ausgangspunkt einer nützlichen Belehrung, die auch sehr vortheilhaft mit einem Verschen abgeschlossen und dadurch in Kopf und Herz des Kindes „festgenagelt" werden kann.

Die Auswahl der vielen Gedichte ist eine sehr gute und mit aller Vorsicht

getroffene, gut klingende Namen wie Güll, Pocci, Hey, Hoffmann von Fallersleben, Sturm, Köhler, Reinick, Lausch, Blüthgen, Dieffenbach weist das Verzeichniß auf. Morgen-, Tisch-, Abendgebete finden sich im Schatzkästlein, ferners sind mit einer Menge von Gedichten bedacht: Kinderleben und Kindersitte; der Mensch (Körperbau und Sinne, Berufsarten), Tageszeiten, Jahreszeiten, Thiere, Pflanzen; den Schluß bilden Gelegenheitsgedichte für den Kindergarten, Neujahrs-, Geburtstags-, Namenstagswünsche, Denksprüche und Sittenlehren, Räthsel.

3. **Anthologie für die Kinderstube.** Eine Auswahl der besten Ammenscherze, Spielverse, Puppengedichte, Räthsel, Fabeln, Neckmärchen, Kindergebete, altherkömmlichen Reime, sowie der neuesten Kinderlieder, methodisch geordnet von Maximilian Bern. Mit zahlreichen Illustrationen von H. Bürkner, Fedor Flinzer, C. Offterdinger, Oskar Pletsch, Ludwig Richter, P. Thurmann u. A. Stuttgart, Nitzschke. groß 8°, 190 Seiten, eleg. geb. Pr. M. 4

Ein wahrer Schatz für die Kinderstube ist diese Anthologie; die an guten Kinderbüchern so reiche Verlagshandlung verdient hiefür allen Dank; denn was sich hier zusammengestellt findet, ist völlig tadellos; auch sind die zahllosen Gedichtchen und Verse nicht saft- und kraftlose Dichtungen, wie sie nur zu viele unserer modernen Jugend-Dichter zu Tage fördern, sondern kräftig duftende Blumen aus älterer Zeit, aus denen man wahrhaftig „den innigen Herzschlag des Volkes" herausfühlt. Das Buch ist der Kinderstube vermeint, man kann sie aber der lesekundigen Jugend überlassen: die einfachen, schönen Fabeln, Märchen, Räthsel und Spielverse werden ihr manche Annehmlichkeit und auch Nutzen gewähren. Den Regenten der Kinderstube sind gewiß auch die Puppengedichte, Schlummerlieder, Sprechspiele willkommen. Die Räthsel sind keine zu harten Knacknüsse; das alphabetisch geordnete Register erleichert das Nachsuchen. Der Bilderschmuck gibt dem gediegenen Texte gar nichts nach. In Anbetracht der schönen Ausstattung ist der Kostenbetrag mässig.

4. **Kinderlust,** oder Spiel und Lied für Kindergarten, Schule, Haus und Spielplatz. Unter Mitwirkung mehrerer Pädagogen, herausgegeben von Henriette Leidesdorf, geb. Arnheim. Gräbner in Leipzig 1863 8°. 113 und 142 Seiten. Preis brosch. M. 3.

Das 68. Spiel „Königstöchterlein" finden wir nicht anständig, ebenso wenig das Lied p. 64. „Der Kirmesbauer" (der Bauer nimmt sich ein Weib — die Muhm' nimmt sich ein'n Knecht — der Knecht tanzt mit der Muhm' u. s. w.). Das Uebrige mag benützt werden. Den Liedchen sind die Noten beigegeben, jedes Spiel ist ausführlich erklärt; außer den 145 Spielen enthält die 1. Abtheilung 91 Räthsel, 37 Abzählsprüche, die 2. Abtheilung 254 Lieder, eine Sammlung von Reimen über des Kindes ersten Verkehr mit der Natur, Kindergebete, leichte Geburtstags- und Neujahrswünsche

5. **Das Spiel im Freien.** Eine reichhaltige Auswahl von Gruppenspielen zum Gebrauche für Spielvereine, bei Kinder- und Volksfesten, sowie auf dem Turnplatz und bei Turnfahrten. Bearbeitet von Mittenzwey. Merseburger in Leipzig, 1884, 8°. 153 Seiten. Preis carton M. 1.

Der theoretische Theil (bis p. 52) entwickelt sehr richtige Ansichten über

den Werth des Spieles, die Wahl und Leitung desselben; nur stimmen wir nicht ein in den Tadel, welchen Mittenzwey ausspricht über das Mittelalter und dessen „transscendente Schwärmerei", aus welcher die Anschauung zur Oberhand kam, „als wäre der Körper nichts als ein unwürdiges Gefäß, ein der Seele feindliches Princip, welches mit allen erdenklichen Mitteln, niederzuhalten, zu schwächen, zu kreuzigen sei." Unserem Standpunkte widerspricht der p. 30. citirte Satz Locke's: „Auf die körperliche Erziehung ist ebenso viel Gewicht zu legen als auf die geistige", sowie das begeisterte Lob auf das pädagogische Evangelium des 18. Jahrhunderts „Emil" von Jacques Rousseau. Für Pflege der Körperlichkeit durch das Spiel ist in diesem Spielbuche reichlich gesorgt, denn von den 90 Spielen sind fast alle Bewegungsspiele.

6. **Die gesellige Kinderwelt.** Bearbeitet von Gustav Fritz. Kern in Breslau, 1875. 3. Aufl. 8°. 178 Seiten Preis carton. M. 2.25.

100 Kinderspiele, 100 Pfänderauslösungen und Strafen, 45 Sprachscherze, 132 Sprüchwörter, 190 Räthsel, 125 scherzhafte Räthselfragen, 38 arithmetische Aufgaben und Scherze, 10 Orakelfragen mit 300 Antworten, 30 Einzählungen 52 Scherz- und andere Kunststücke.

Für kleine und große Kinder sehr geeignet; alles Anstössige ist vermieden, nur wünschen wir dem 51. Spiele (p. 28) einen anderen Namen als „Mönchsscheeren."

7. **Spiele für die Volksschule.** Herausgegeben von Johannes Stangenberger. 4. Aufl. Klinkhardt in Wien und Leipzig, 1877. 8°. 68 Seiten. Preis broschirt . . . .

Nicht bloß für die Volksschule, sondern in vieler Beziehung auch für noch jüngere Kinder recht brauchbar.

8. **Spielbuch für Mädchen.** Spiele im Freien. J. Bagel in Mühlheim 16°. 70 Seiten carton. 35 Pf.

Wir führen dies Büchlein noch an, weil es die weibliche Jugend besonders berücksichtigt. Damit wollten wir nicht gesagt haben, daß es auch richtig nur passendes für Mädchen bringt. Mädchen haben bei Bewegungs- und Turnspielen eine besondere Eingezogenheit und Vorsicht zu beobachten. Deshalb sind wir nicht einverstanden, wenn sie p. 42 auch zu den verschiedenartigsten Schwingungen an der Streckschaukel angeleitet werden — p. 36 heißt es: „Zur Kleidung bei diesen Bewegungsspielen sind für die Mädchen kurze, bis zum Knie herabreichende Oberkleider und derbe, ziemlich weit hinaufreichende Hosen erforderlich" — soll dies ein Schutz der Schamhaftigkeit sein? Auch das Spiel „der Herr von Hahnefeld" und „He Bauer, hast du Geld" hat zu entfallen. Das Uebrige nicht schlecht, der Anhang über Blumengärtnerei recht gut.

9. **Lehren für christliche Ehegatten.** Ein Andenken für christliche Brautpersonen und Ehegatten von P. Johannes Klingl, O. S. B., Prior in St. Bonifaz. Nach den Schriften des P. Aegid. Jais. 7. vermehrte Auflage. Mit erzbischöfl. Approbation. Augsburg-München, 1885, liter. Institut von Dr. M. Huttler. 72 Seiten. 16. Preis broch. M 0.40.

Wir haben es da mit einem wohl nicht umfangreichen, aber sehr practischen Büchlein zu thun. Nebst den Regeln, die Brautleute vor Eingehung der

Ehe zu beobachten haben, und, nachdem sie den heil. Bund geschlossen, behandelt der Verfasser, offenbar ein erfahrener Seelsorger, in gedrängter Kürze (p. 38 bis 54) das Wichtigste von der Kindererziehung, und zwar von der religiösen: die Unterweisung in der Religion, das gute Beispiel der Eltern, der Gebrauch des rechten Maßes von Lob und Tadel, Lohn und Strafe, Verhalten bei der Standeswahl ist kurz, aber gut besprochen.

Die Sprache ist populär, daher das Büchlein Brautleuten aus gewöhnlichem Stande ebenso gut zu empfehlen ist, wie solchen besserer Herkunft; die Ausstattung des gediegenen Schriftchens ist sehr bestechend — die Huttler'sche Anstalt versteht es eben, die Leistungen der Autoren in kunstreichem Gewande dem Publikum vorzustellen.

10. **Der Doctor Fliederstrauch.** Aufsätze über Familienleben und Erziehung von Adolph Kolping Mit einem Vorworte von S. G. Schäffer. 2 Bände klein 8°. 287 und 368 Seiten. Nasse in Münster. Preis jeden Bandes brosch. M. 2.

Wie das Vorwort sagt, sind die gediegenen Aufsätze von dem berühmten und mit reicher Erfahrung ausgerüsteten „Vater Kolping" zuerst in seinen „Rheinischen Volksblättern" veröffentlicht worden. Kolping führt den „Doctor Fliederstrauch" ein, welcher während der vielen Jahre seiner ausgedehnten Praxis Gelegenheit gefunden hat, das Familienleben, dessen glückliche und unglückliche Verhältnisse, die Ursachen unglücklicher Ehen, deren traurigen Ausgang, den Fluch der in solchen Ehen vernachlässigten Kinderzucht aufs Gründlichste zu studieren; die Grundsätze, nach denen „Fliederstrauch" diese Verhältnisse und Erscheinungen beurtheilt, sind durchaus wahr und richtig. Als rechter Arzt deckt er aber nicht bloß die Wunden, an denen das Familienleben und die Kinderzucht so häufig laborirt, auf, er verordnet auch kräftige und probate Heilmittel; er zeigt, wie er selbst oft mit unnachsichtlichem Ernste und kräftiger Hand manchem religiös und materiell total herabgekommenen Ehepaare Kopf und Herz zurecht gesetzt hat; manche, die vielleicht Gelegenheit hätten zu einem ähnlichen Liebesdienste, lernen vom „Doctor Fliederstrauch", wie derlei Patienten zu behandeln sind. Der 1. Band behandelt vornehmlich die Erziehung, von der man nur dann gedeihliche Früchte erwarten kann, wenn die Eltern, selbst von lebendigem Christenthume durchdrungen, wahre Gottesfurcht als Fundament nehmen; eine Fülle von Beispielen aus dem Leben gibt hiefür ein unwiderlegliches Zeugniß; es werden aber auch genug drastische Fälle erzählt, aus denen man sieht, in welch' tiefen Abgrund moralischen und physischen Elendes der böse Geist moderner Aufklärung, welcher leider in so vielen Familien regiert, Eltern und Kinder stürzt, und wie nur eine aufrichtige Rückkehr zu Gott das Radikalmittel ist zur Heilung dieses Elendes.

Aus all' dem Gesagten geht von selbst hervor, wie aufrichtig man wünschen muß, daß der vortreffliche Doctor „Fliederstrauch" in möglichst viele Familien, namentlich in solche, welche von den Grundsätzen der „Aufklärung" sich haben leiten oder vielmehr verleiten lassen, als „Hausarzt" aufgenommen werde.

11. **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustrirtes katholisches Volksbuch.

Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder in Freiburg, 1884, 4°. 258 Seiten. Preis carton. M. 3.

Die Herder'sche Verlagshandlung hat die katholische Welt mit einem wahren Schatze bereichert, indem sie besagtes Buch der Oeffentlichkeit übergab. Diese neueste Arbeit des „gebornen Dichters", des ausgezeichneten Volksschriftstellers Hattler verdient vor allen anderen den Namen eines Hausbuches, weil es sich die Aufgabe gestellt hat, durch Heiligung aller Glieder des Hauses „Quartier zu machen für unsern Herrn" in den christlichen Häusern, und diese ganz nach dem Wohlgefallen des göttlichen Herzens Jesu einzurichten. Je geringer die Zahl der „nach dem Wohlgefallen des hlst. Herzens eingerichteten Häuser" ist, desto mehr wünschen wir die Aufnahme dieses „Missionärs" in recht viele Häuser. Zum lauten Vorlesen ist das Buch besonders geeignet. Daß sich selber bald bei allen Familiengliedern recht beliebt machen und sie mit den besten Gesinnungen erfüllen werde, dafür bürgt P. Hattler's originelle Schreibweise, welche seinen Schriften so viele Freunde unter dem christlichen Volke gewinnt und der äußerst lehrreiche, anregende Inhalt. Aus den Capiteln, welche zeigen, wie der Geist des Herzens Jesu den bösen Geist der Sünde austreibe, wie die mit Gott versöhnten Hausinsassen das Herz Jesu als Hausuhr betrachten und nach ihr alle Handlungen einrichten sollen, als Hausfreund, der sie den rechten Weg führt, um in der Sorge für Seele und Leib das rechte Ziel zu treffen, als Hausbrunnen, aus dem ihnen ein Ueberfluß an himmlischer Gnade hervorquillt; als Hauslehrer, heben wir das eben genannte Capitel „Hauslehrer" hervor, welches uns veranlaßt, das Buch unter die Nachträge zu den Erziehungsschriften aufzunehmen: aus diesem Abschnitte können nämlich Eltern lernen, ihre Kinder, nachkommend der Einladung Christi: Lasset die Kleinen zu mir kommen, möglichst nahe an's Herz Jesu Christi zu bringen; die Anleitung zur religiösen Erziehung der Kinder füllt 30 Quartseiten aus und bringt so ziemlich Alles, was Eltern hierüber wissen und beherzigen sollen.

Eine werthvolle Beigabe sind die Legenden am Schlusse des Buches, unter denen sich für die Gatten und Hausvorgesetzten, für Kinder, für Jünglinge und Jungfrauen, für die Dienstboten, Handwerker, Taglöhner und Arbeiter die lehrreichsten Vorbilder finden. Die vielen und großen Bilder sind schön und würdig; wir sind der Ueberzeugung, daß wir bald von einer 2. Auflage werden berichten können.

12. **Des ehrwürdigen P. Leonhard Goffine christkatholische Handpostille,** oder Unterrichts- und Erbauungsbuch. Mit Meß-Erklärung und Gebeten, Beschreibung von Jerusalem und Anhang von Alb. Stolz. Mit Approbation des Erzbischofs von Freiburg. groß 8°. 615 Seiten. 8. Aufl. Illustrirte Volksausgabe. Herder in Freiburg 1884. Preis brosch. M. 2, stark und schön gebd. M. 3, in Partien von mindestens 12 Exemplaren à M. 2.80.

Es ist nicht bloß unsere Absicht, diese neueste Ausgabe des Handbuchs von Goffine zur Sprache zu bringen, um desto eher die Leser darauf aufmerksam zu machen — wir sind vollkommen berechtigt, das Buch den Erziehungsschriften beizuzählen: es ist ein reicher Quell himmlischer Weisheit, aus dem die Eltern nur recht fleißig schöpfen mögen, um damit auch die

Seelen der Kinder zu kräftigen. Wenn Goffine's Werk sich im Allgemeinen beim christlichen Volk eingebürgert hat, wie kein zweites, so dürfte gerade diese neueste Herder'sche Ausgabe allen anderen bald den Vorrang ablaufen; sie empfiehlt sich schon durch ein prachtvolles Titelbild in Farbendruck, ein noch höher anzuschlagender Vorzug besteht aber darin, daß der ursprüngliche, kräftige und dem Volke besonders zusagende Text des alten Goffine möglichst genau wieder gegeben ist. Der Druck ist, wie er eben für Hausbücher sein soll, groß und deutlich, die Bilder, ein sehr verwendbares Mittel für den biblischen Anschauungs-Unterricht und zum Anknüpfen passender religiöser Belehrung der Kleinen, sind schön und scharf ausgeprägt, kurz, wer die beste und schönste Ausgabe des „Goffine" will, kaufe die Herder'sche.

13. **Mutter Kümmerniß und ihre Kinder.** Ein Büchlein von der Standeswahl. Verfaßt von Max Steigenberger, Domprediger. 2. Aufl. Augsburg, liter. Institut von Dr. M. Huttler. 1883. 8°. 77 Seiten. brosch. 40 Pf.

Von welcher Wichtigkeit ist für Zeit und Ewigkeit, für Kinder und Eltern die Standeswahl. Wie viel Unzufriedenheit bringt ein verfehlter Beruf, wie groß ist das Unheil, wenn man sich beim Eintritte in den Ehestand, bei der Wahl des künftigen Lebensgefährten von modernen, falschen Principien hat leiten lassen. Ein verläßlicher Rathgeber ist gerade in dieser so wichtigen Entscheidung willkommen. Wir haben schon im vorhergehenden Artikel einige Schriften über die Standeswahl genannt, worin die richtigen Grundsätze klargelegt sind; aber die Welt läßt sich lieber durch Geschichten belehren, Beispiele wirken kräftiger, als die gediegensten Abhandlungen; von dieser Ueberzeugung ausgehend, hat Domprediger Stangenberger eine ausgezeichnete und umfassende Belehrung über die Standeswahl in die Form einer anziehenden Geschichte gekleidet: Eine Beamtenfamilie ist mit Kindern gesegnet; die Eltern gutherzig, aber gar zu viel mit weltlichen Dingen rechnend; die Kinder mit den verschiedenartigsten Anlagen ergreifen verschiedene Berufsarten; die einen, welche durch den leitenden Einfluß gottesfürchtiger Verwandter bei der Wahl des Berufes nicht die Rechentafel, sondern das Herz und Gott zu Rathe ziehen und so den von Gott ihnen bestimmten Beruf ergreifen, finden ihr Glück; ein Sohn, der den Ruf Gottes zum geistlichen Stande vernachlässigt, verscherzt Glück und Frieden; eine Tochter, welche vom irdischen Glanze geblendet eine schlechte Wahl trifft, wird durch frühzeitigen Tod von ihrem unglücklichen Dasein erlöst; die Mischehe, welche ein Sohn trotz aller Abmahnung eingeht, fällt höchst unglücklich aus; wie glücklich hingegen ist die Tochter Klara, der nach langem Ringen das Glück zu Theil wird, als rechte Braut Christi im Kloster zu leben und im Dienste der Mitmenschen zu wirken.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß das ausgezeichnete Büchlein Steigenberger's in bester Form lehrt: den Werth der einzelnen Stände und Berufsarten; die richtigen Grundsätze, welche bei der Wahl eines Berufes den Ton anzugeben haben; den Einfluß, den Eltern hiebei nehmen und nicht nehmen sollen. Sehr gut sind all' die Vorurtheile widerlegt, welche gegen das Klosterleben nicht bloß aufgeklärte Köpfe erfüllen, sondern oft sogar gläubige Eltern bewegen,

ihre Kinder durch alle möglichen Hindernisse davon abzuschrecken. Eltern und jungen Leuten, die eine Entscheidung bezüglich des Berufes treffen müssen, rathen wir das Büchlein auf's beste an.

Zu den mancherlei Büchern, die wir zum Gebrauche für Kindergärten und Kinderbewahranstalten empfohlen haben, nennen wir noch:

14. **Die Kinderbewahranstalt** in ihrem Zwecke und in den Mitteln zur Erreichung dieses Zweckes. Dargestellt von F. X. Gutbrod, Stadtpfarrer in Burgau. Liter. Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg. 1884. 8°. 143 S. Pr. brosch. M. 2.

Der Segen, welchen Kinderbewahranstalten verbreiten, ist ein unschätzbarer; es ist gewiß erfreulich, daß die liebende Fürsorge für die zarte Kinderwelt schon gar viele solche Anstalten in's Leben gerufen hat. Aber gar manch' größerer Ort entbehrt noch einer solch' wohlthätigen Anstalt und ist nur zu wünschen, daß Gott noch viele Kinderfreunde schicke, welche Mittel und Wege finden zur Gründung neuer Bewahranstalten. Der gediegene Inhalt des vorliegenden Buches regt die Leser kräftigst an zum werkthätigen Mitleide mit den Kindern, diesen Ueberresten „der verlornen Paradiesschönheit", zeigt anschaulich den Zweck und Nutzen der Anstalten für das körperliche und geistige Wohl der Kleinen, Vortheile für die Eltern, die Gemeinde, die Schule, für die Kirche und die gesammte Societät. Dann gibt das Buch Aufschluß über die Organisation der Vorstandschaft, über das Aufsichtspersonale, Stellung der Anstalten im Staatsorganismus (der Verfasser führt hier die Bestimmungen des baierischen Staatsgesetzes an), über Geräthe in der Kinderbewahranstalt; der Leser findet pädagogische Winke und Rathschläge über die Pflege des religiösen Sinnes, die Erziehung und den Unterricht, die Beschäftigung, Gesang und Spiel; Gebete und Verslein zum Lernen. Von großem Werthe sind die beigegebenen Unterweisungen vom Geheimrath Dr. J. Nußbaum über die Gesundheitspflege und die erste Hilfe bei Verletzungen der Kinder.

15. **Kinderliederbüchlein.** Etliche schöne und liebliche, ältere und neuere Morgen-, Abend-, Tisch-, Fest- und Marienlieder enthaltend. Liter. Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg. 1885. 16°. 42 Seiten. Preis brosch. 20 Pf.

Mit einem wunderlieblichen Titelbilde: Ein frommes Kind klopft an die Tabernakelthüre mit der Frage: Jesus, bist du zu Hause? Der oben angeführten Gebete findet sich eine ausgiebige Zahl, sie sind echt kindlich, zum Einprägen für kleine Kinder sehr geeignet — daß auch die liebe Mutter Gottes mit mehreren schönen Liedern bedacht ist, was leider in so vielen Kinderbüchern vergessen wird, rechnen wir dem Büchlein als großen Vorzug an.

Noch sei erwähnt, daß die drei zuletzt angeführten Werke einer Kunstanstalt entstammen, dem liter. Institute von Dr. M. Huttler, welche, mag man nun den wissenschaftlichen und sittlichen Gehalt der dort erscheinenden Werke, oder die Kunstfertigkeit des Druckes und die Pracht der Ausstattung in's Auge fassen, kaum von irgend einem Verlage überboten werden dürfte. Wir werden noch auf die prachtvollsten Publikationen dieses Verlages zu sprechen kommen. Das freundliche Entgegenkommen von dieser Seite kann nur dankend hervorgehoben werden.

16. **Unsere Zeitung.** Illustrirte Monatschrift für's junge Volk. Benziger in Einsiedeln. Groß 8°. Jährlich 12 Hefte, jedes mit einem Chromobilde, à M. 1, Frk. 1.25, 60 kr.

Eine ganz neue Erscheinung auf dem Felde der Jugendliteratur. Der Prospekt verspricht sehr viel: Geschichten, große und kleine, traurige und lustige; kühne Abenteuer, interessante Reisebeschreibungen, alte und neue Märchen, mancherlei Sagen, Dichtungen, Räthsel, Theaterstücke, Spiele und unterhaltende Arbeiten, prächtiges Bilderwerk. Verlockende Versprechungen! Man sieht, die Verlagshandlung will dem zartesten kindlichen Alter, größeren Kindern und solchen, die schon bald die Kinderschuhe ausziehen, Unterhaltung und Belehrung bieten. Und daß es nicht bei den bloßen Versprechungen bleiben wird, dafür bürgen uns die mancherlei schönen Kinder- und Jugendschriften, welche dieser Verlag schon in die Welt geschickt hat, dafür bürgt das uns vorliegende erste Heft, welches textlich und bildlich sehr reich und schön ausgestattet ist; die Namen der Verfasser (von Seeburg, Elise Polko, Tümler . . .) jener Geschichten und Abhandlungen, welche das erste Heft bringt, sind von bestem Klange. Kleine Kinder finden manch' ein nutzbares Verschen, religiöses Gedichtchen, oder kurze Erzählungen, am meisten dürfte sich aber „Unsere Zeitung" für Stadtkinder, die sich bereits reichere Kenntnisse erworben, eignen. Die Erzählung von Elise Polko „Im Lerchennest" ist ergreifend, aber katholische Leser muß es befremden, daß keine Silbe davon erwähnt wird, daß die längere Zeit leidende Mutter vor ihrem nicht unerwarteten Hingange den letzten Trost der Religion empfangen habe. Die Erzählung „die Schornmännchen" ist für die Kinderstube verwendbar.

17. **Illustrirtes Kinderspielbuch,** enthaltend 808 volksthümliche Spiele Lieder, Reime, Sprüche, Verse, Räthsel. Herausgegeben von Wilhelm Bruns, Rector zu Dabringhausen Schwann in Düsseldorf. 1884. 8°. 263 Seiten. Preis gebd. M. 2.50. 2. Auflage.

Eins der besten Kinderspielbücher. Der Verfasser hat die vielen hier mitgetheilten Spiele nicht einfach aus andern derartigen Büchern abgeschrieben, sondern er hat sie den auf dem Spielplatze sich herum tummelnden Kindern abgelernt, hat alles, was irgendwie eine Gefährdung befürchten ließe, abgeändert und strebt mit seinen Spielen an: durch das Spiel, welches den Kindern eine Nothwendigkeit ist, sittliche und geistige Ausbildung zu fördern. Auch der Verleger verdient alles Lob.

18. **Des Kindes erstes Buch.** Von Oehlwein. Bei Gustav Gräbner in Leipzig. 1884. M. 3.

Das Buch wurde schon 1884, Heft III, p. 591, besprochen, und ist 1884 in neuer (2.) Auflage erschienen.

19. **Lothar Meggendorfer's große Menagerie.** 2. Auflage. Braun und Schneider in München. 4°. Preis M. 2.80.

Ein köstlicher Spaß für die Kinderstube. Das Buch (12 Tafeln mit 38 Thieren) kann man auseinander ziehen und im Kreis um das beschauende Kind aufstellen oder auch der Länge nach auf Tisch oder Boden hinlegen, so daß sich zu gleicher Zeit mehrere Kinder aus selbem eine Augenweide holen können.

Die Bedingnißtaufe.[1])

Von Dr. Josef Eiselt, Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik in Leitmeritz.

II. Bedingungsweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man ein schon belebtes Menschenwesen, oder einen noch lebenden Menschen vor sich habe.

Ein derartiger Zweifel kann entstehen wiederum bei ovis abortivis und Frühgeburten, bei scheintodten Neugebornen und bei schweren Geburten.

Ist ein Foetus im ovum abortivum enthalten, so ist er, wie schon erörtert wurde, als ein vom Augenblick der Befruchtung beseeltes, menschliches Wesen zu betrachten und da, wie auch Dr. Kapellmann bezeugt,[2]) es ungeheuer schwer, ja meist unmöglich ist, in der ersten Zeit der Schwangerschaft sich von dem Leben resp. dem Tode der Frucht zu überzeugen, muß das Leben des Foetus so lange vorausgesetzt werden, als nicht sichere Zeichen vom Absterben desselben, z. B. Fäulniß, vorhanden sind. In so lange muß folgerichtig auch die bedingnißweise Taufe gespendet werden. „Notandum", sagt hierüber der hl. Alphons[3]), foetus abortivos semper ac non constat esse anima destitutos . . . semper baptizandos esse, sub conditione tamen; potissimum cum inter peritos modernos hodie cum plausu recepta sit opinio, quod foetus animentur aut in ipsa conceptione aut saltem post paucos dies.

Dieselbe Voraussetzung des Lebens ist aus demselben Grunde auch bei Frühgeburten und scheintodten Neugebornen festzuhalten, wie die Eichstädter Pastoral-Instruction[4]) bestätigt: „Non levibus quoque stabilita fundamentis opinio est, foetus abortivos seu infantes recens natos, licet prorsus nullum vitae signum edant, dummodo nullum etiam corruptionis initium aliudve indubitatae mortis signum appareat, sub conditione baptizari posse; cum experientia teste ejusmodi infantes, inter vere mortuos jam computati, impensa longanimi et aliquot horarum cura et fomentis adhibitis refocillati sint vitamque prodiderint; nam frequenter in partu asphyxiae subjiciuntur ac vita carere, ast nonnisi falso, existimantur, immo nullum manifestum mortis signum in talibus infantibus, nisi ipsam putrefactionem graves medici admittunt." Bei Abwesenheit ganz sicherer Todeszeichen ist scheinbar todten Neugebornen immer sub conditione die Nothtaufe zu spenden. Auch selbst bei Wahrscheinlichkeit des Todes ist doch immer noch die Möglichkeit des Lebens vorhanden, und die bedingnißweise Taufe eines möglicher

---

[1]) Vgl. 1. Heft l. J. S. 61. — [2]) S. 13. — [3]) Hom. apost. Tr. 14. p. 2. n. 20. — [4]) L. c. § 2. pag. 66.

Weise lebenden Menschen ist nicht nur keine Entweihung des Sacramentes, sondern eine mit Rücksicht auf das ewige Heil des Täuflings gebotene, pflichtmässige Vorsicht.

Beherzigenswerth ist, was Dr. Stöhr[1]) hinsichtlich der scheintodten Neugebornen sagt: „Bei Neugebornen kann lange Zeit . . eine vita minima bestehen, die für die Laienumgebung sich in keiner Weise vom Tode unterscheidet und nur durch lang und eifrigst fortgesetzte, besondere Kenntnisse, Geschick und Uebung voraussetzende Bemühungen in manifestes Leben mit deutlich wahrnehmbaren Daseinsäußerungen umgewandelt werden kann. Hier entscheidet über Sein und Nichtsein oft nur größere oder geringere Fertigkeit, die größere oder geringere Ausdauer des Arztes oder der Hebamme. Es ist wahr, daß Kinder, die so lebensschwach geboren werden, daß erst durch stundenlanges Frottiren, Lufteinblasen, künstliches Athmen u. s. w. leicht angedeutete Herz- und Athembewegungen gewissermassen hervorgelockt werden müssen, wenig Aussicht haben, längere Zeit bei solchem Miniaturleben erhalten zu bleiben, und daß deßwegen die angewendete Arbeit, soweit die Erhaltung des Kindes in Frage kommt, als „verlorene Liebesmüh'" gelten mag. Für den gläubigen Arzt und den betheiligten Priester hingegen kommt noch ein weiteres Moment in Betracht: die Spendung der hl. Taufe." Nachdem er dann einen höchst interessanten Fall von einem an einer Entbindungsanstalt angestellten Kollegen erzählt, der, als die gleich nach der Geburt begonnenen und über 30 Minuten fortgesetzten Wiederlebungsversuche an einem neugebornen Kinde resultatlos geblieben waren, nach dem Verlassen der Anstalt vor den Thoren beim Erwachen neuer Zweifel über den wirklichen Tod des Kindes zurückkehrte und das todtgeglaubte Wesen nach stundenlanger, beharrlich fortgesetzter Arbeit zum Leben brachte, schließt er die Besprechung dieses Punktes mit der Mahnung: „Seelsorger sollten bei jeder vorkommenden Gelegenheit vorzüglich die Hebammen, deren Gutdünken ja in den meisten derartigen Fällen die Entscheidung anheimgegeben bleibt, auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam machen und sie ganz besonders noch darüber belehren, daß es sich nicht bloß um die dauernde Existenzfähigkeit des Gegenstandes ihrer Bemühungen, sondern ganz besonders auch um die Möglichkeit, das Kind zu taufen, handelt."

Ob das extrauterine Leben hinsichtlich der Spendung der hl. Taufe nothwendig sei, oder ob im Nothfalle auch das intrauterine Leben des noch vollständig im Mutterschooße eingeschlossenen Täuflings genüge, bildete lange Zeit eine Controversfrage. Schon der heilige

---

[1]) Handb. der Pastoralmedicin, Freiburg Herder 1881, 2. Abth. S. 313 fg.

Augustin[1]) und der hl. Isidor,[2]) dann Petrus Lombardus[3]) und der hl. Thomas[4]) sprechen mit ähnlich lautenden Worten den gleichen Gedanken aus: „Non potest renasci, qui nondum potuit nasci; das Rituale Romanum scheint durch das Verbot (l. c. n. 16.): „Nemo in utero matris clausus baptizari debet" sich dieser Ansicht ebenfalls anzuschließen. Indeß sowohl dieses Verbot des Rit. Rom. als der Widerspruch der vorgenannten Kirchenlehrer hinsichtlich des baptismus infantis in utero clausi basirt wohl nur einzig und allein auf der Voraussetzung, daß eine Ablutio infantis in utero clausi unmöglich sei. Unter dieser Voraussetzung würde allerdings eine derartig versuchte Taufe nicht eine Ablutio infantis in utero clausi, sondern vielmehr eine Ablutio matris sein, und diese letztere könnte, da Mutter und Kind zwei quod animam et corpus verschiedene Personen sind, freilich nie und nimmer für eine Taufe des Kindes gelten, und es wäre jeder derartige Versuch als Sacrilegium absolut unstatthaft. Trifft jedoch die Voraussetzung, auf welcher jenes Verbot und jener Widerspruch beruht, nicht zu, ist eine Ablutio infantis in utero clausi, sei es auch durch künstliche Mittel, möglich und vollziehbar, dann wird eine solche Taufe vom erwähnten Verbote und Widerspruche nicht berührt. Somit ist das Verbot des Rit Rom. nicht ein absolutes, sondern nur ein relatives, d. h. ein solches, welches nur Anwendung finden muß auf den Fall, wo die Ablutio infantis in utero clausi ganz und gar unmöglich wäre, daß diese Auffassung des Verbotes des Rit. Rom., wie auch des Widerspruches der vorgenannten Kirchenlehrer die richtige ist, versichert unter Anderen auch der hl. Alphons in Folgendem:[5]) „Ergo s. Doctor" (nämlich Thomas), „sicut etiam s. Augustinus, s. Isidorus et rituale Romanum, negando, puerum posse baptizari in utero matris, intelligunt de puero in utero omnino clauso, quem valide baptizari per ablutionem corporis matris Julianus et alii haeretici perperam contendebant, contra quos scripsit Augustinus; non vero de puero, qui per aliquod instrumentum possit tingi aqua; hoc enim casu, ut ait Cont. Tourn. l. c. explicans verba Augustini, per uteri aperitionem saltem inchoate dicitur natus; et ideo d. Thomas dixit, puerum in utero non posse baptizari, nisi ablutio ad filium in ventre existentem perveniat. Addit quidem: Sed hoc esse non potest; intelligendo utique de ablutione sine aperitione uteri: ergo, si postest ablutio pervenire, ut bene arguit N. P. Benedictus XIV., bene potest puer baptizari. Et quod possit, ait noster Pontifex cum Comitolo, constare ex judicio medicorum et obstetricum."

[1]) De pecc. mer. et rem. l. 2. c. 27. — [2]) Can. 115. Dist. IV. de consecr. — [3]) Sent. l. 4. dist. 6. n 2. — [4]) 3. qu. 68. art. 11. — [5]) Mor. VI. n. 107.

In diesem Sinne hat sich auch die S. Congr. Conc. Trid.[1]) ausgesprochen und gibt zugleich den Grund an: quia homo peccatum originale non habet ex nativitate, sed generatione, verosimillime ab instanti conceptionis."

Wenn demnach bei schweren Geburten sehr zu besorgen ist, das Kind werde, ehe es auch nur theilweise geboren wird, sterben, soll der Arzt oder die Hebamme mittelst eines Instrumentes (einer Röhre oder Spritze) oder mittelst eines Schwammes an irgend einem erreichbaren Theile des Kindes die Taufe vornehmen. Die Möglichkeit einer solchen Taufe wird von älteren und neueren Aerzten und Hebammen allgemein bestätigt.

Eine andere Frage, als die der Erlaubtheit solcher Nothtaufen ist freilich die der Giltigkeit, im Nothfalle sind ja auch zweifelhaft giltige Taufen nicht nur erlaubt, sondern sogar pflichtgemäß. Daß eine in utero matris in alia corporis parte quam in capite infantis vorgenommene Taufe umsomehr zweifelhaft giltig ist als eine eben solche extra uterum gespendete, ist selbstverständlich; aber es wird überhaupt jeder also auch ein selbst in capite infantis utero clausi applicirter Baptismus von den Moralisten[2]) nur als dubie validus oder höchstens als probabilius validus angesehen und ist auch für die bedingnißweise Wiederholung einer solchen Taufe durch die S. Congr. Conc. entschieden worden[3]): „Foetos in utero supra verticem baptizatus, post partum denuo sub conditione baptizetur." Es wird eben bei jeder in utero vorgenommenen Taufe hinsichtlich der vollkommenen, zur Giltigkeit nothwendigen applicatio materiae, ein Zweifel übrig bleiben.

Folgerichtig wird demnach auch jede solche in qualibet infantilis corporis parte vorzunehmende Taufe nur bedingungsweise gespendet werden dürfen. „Quivis necessitatis causa in utero matris in qualibet corporis parte baptizandus sub conditione: „si capax es" etc. baptizari debet." Das bemerkt ausdrücklich auch die Inst. past. Eyst.[4]): „Probabile tamen habetur, quod foetus partui proximus, praecipue secundinis jam aliquantulum evolutus, nulla tamen sui parte editus, qui mox et ante partum decessurus prudenter timetur, adhuc in matris utero sub conditione baptizari poterit, si adsit scitus chirurgus vel sollers obstetrix, quae aquam calidam, in spongiam imbibitam et intra uterum expressum applicare noverit, pronuntiata simul forma debita."

Wie man sich im Nothfalle, wo das Kind noch nicht vollständig, sondern nur quoad aliquam corporis partem, geboren ist, hinsichtlich der Spendung der hl. Taufe zu verhalten habe, wird

---

[1]) Dec. 12. Jul. 1794. — [2]) Lig. Mor. VI. n. 107, Gury II. n. 149. — [3]) Dec. cit. — [4]) L. c. § 1. pag. 65.

vom Rit. Rom.[1]) genau angegeben: „Si infans caput emiserit, et periculum mortis immineat, baptizetur in capite (und zwar, wie aus den gleich folgenden Worten hervorgeht, „bedingungslos"), nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur (selbstverständlich, wie wiederum aus den folgenden Worten erschlossen werden kann, „bedingnißweise"), si natus vixerit, erit (nämlich iterum) sub conditione baptizandus." Es wird also als Grundsatz für solche Taufen festzuhalten sein: „Quivis necessitatis causa extra uterum alibi quam in capite baptizandus sub conditione: „si capax" baptizari debet." Daß aber diese Taufe nie vom Priester, sondern immer nur vom Arzte, der Hebamme, oder einer anderen Frauensperson gespendet werden kann, ist selbstverständlich.

III. Bedingungsweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man einen schon getauften Menschen vor sich habe.

Ein solcher Zweifel kann entstehen:

1. Wenn auch nur selten, bei erwachsenen Personen, die von christlichen Eltern stammen und von jeher unter Christen lebten. Die Präsumption bei solchen ist rechtlich[2]) immer für die an ihnen vollzogene Taufe, und es müsse das Gegentheil, der Nichtvollzug der Taufe, durch zwingende, offenbare Beweise festgestellt sein, ehe zu einer Spendung des hl. Sacramentes geschritten werden darf. „Et certe de illo, qui natus est de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probetur." Zum Wenigsten müssen nach dem hl. Alphons[3]) solche Conjecturen vorhanden sein, daß der Nichtempfang der Taufe als wahrscheinlich präsumirt werden könnte, und, wie derselbe Autor bemerkt, hätte die Congregatio Concilii nach Bericht des Zaccaria mehrmals entschieden, daß solche, bei denen keine Spur von dem Empfange der Taufe und von der Eheschließung der Eltern aufgefunden werden kann, bedingungsweise zu taufen seien. In der gegenwärtigen Aera der Confessionslosigkeit und des Neuheidenthums, wo in christlichen Ländern bereits Tausende von Ungetauften heranwachsen, dürften Zweifel dieser Art bald häufiger werden. Selbstverständlich würde in einem solchen Falle der Seelsorger nicht eigenmächtig die Sache austragen dürfen, sondern seinem Bischofe zur Untersuchung und Entscheidung unterbreiten müssen.

2. Meistens dagegen bei Findlingen. Solche verlassene, aus-

[1]) L. c. n. 16. — [2]) Cap. 3. X „de presb. non baptizato" (III. 43). — [3]) Hom. apost. l. c. p. 2. n. 23.

gesetzte und gefundene Kinder müssen, wenn nach fleißiger Nachforschung keine Gewißheit über ihre Taufe erlangt wird, immer bedingungsweise getauft werden. So schreibt es auch das Rituale Rom. vor:[1]) „Infantes expositi et inventi, si re diligenter investigata, de eorum baptismo non constat, sub conditione baptizentur.“ Einem etwa beiliegenden Schriftstücke, worin der Vollzug der Taufe mit Beifügung des Taufnamens versichert wird, kann an und für sich keine Beweiskraft beigelegt werden, und wenn daher nicht die auf Grund seiner Angaben angestellte Nachforschung den richtigen Vollzug der Taufe außer Zweifel setzt, muß die bedingungsweise Taufe ertheilt werden. So verordnet auch das Conc. Prov. Prag:[2]) Expositis infantes eadem adhibita conditione baptizandi sunt, etiam si inveniatur scriptum, quo baptizati significantur; nisi eo duce investigatio facta rite baptizatos probaverit.“ Aehnlich das Wiener Provincial-Concil Tit. III. cap. II. Collect. Lacensis tom. V. col. 161.

3. Könnte auch der Fall als hieher gehörig betrachtet werden, den die Instr. past Eystett.[3]) erwähnt: „In partu geminorum periculoso, si forte una proles caput aliudve membrum emiserit, illudque salutaribus undis perfusum denuo in uterum retrahat, et post partum discerni nequeat, utraque proles sub conditione baptizetur. Das Gleiche gilt auch, wenn einer der beiden Zwillinge in utero die Nothtaufe empfinge und nach der vollkommenen Entbindung vom andern nicht unterschieden werden könnte; hier müsse übrigens ohnehin die bedingte Wiederholung der Taufe ratione baptismi prioris in utero sub conditione collati erfolgen.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.[4])

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Die socialen Folgen der Aufhebung der Klöster in England.

b) Aufhebung der Klöster in England.

Einer der unseligsten Fürsten des 16. Jahrhunderts ist unstreitig König Heinrich VIII. von England. Geblendet und fortgerissen von einer sündhaften Leidenschaft und despotischen Natur, wie kaum ein Anderer, fand er leider nicht blos keinen ernsten

---

[1]) L. c. n. 17. — [2]) Tit. IV. cap. 2. ed Bellmann Pragae p. 118. — [3]) L. c. — [4]) Vgl. 1. Heft 1885, S. 68; Jahrgang 1884, SS. 52, 319, 567, 799; Jahrg. 1883, SS. 264, 547, 806.

Widerstand, sondern im Gegentheil fast überall die schlechtesten Rathgeber und die gefügigsten Werkzeuge seiner tyrannischen Willkür: in Cromwell einen ebenso rohen, als gewissenlosen „Statthalter", in Cranmer einen feigen und wetterwendischen Primas, im Parlament zum größten Theil eine sclavisch gedrillte Versammlung.[1]) Da Rom die Ehe Heinrichs mit Catharina von Aragonien nicht trennen wollte, erklärte der König sich selbst, und zwar auf den Rath Cromwells und mit Zustimmung des Parlamentes, zum Haupte der Kirche von England und machte jenen seinen Rathgeber zu seinem „Generalvicar", so daß derselbe fortan, ausgerüstet mit allen geistlichen Vollmachten, im Parlamente vor dem Erzbischof von Canterbury und Primas von England saß, und auf den Convocationen oder allgemeinen Versammlungen der Bischöfe und des Clerus den Vorsitz führte. Damals schon, als dieser sonderbare Generalvicar den König zur Annahme des Supremats zu bewegen suchte, hatte er demselben versprochen, der Krone nebst der höchsten geistlichen Gewalt auch die Güter der Kirche zur Verfügung stellen zu wollen. Und wirklich ertheilte er ihm auch jetzt (1535) den Rath, die Klöster aufzuheben und ihr Vermögen einzuziehen. Heinrich, ebenso gierig nach Geld, wie nach unumschränkter Macht, gieng gerne auf den Vorschlag ein; der Staatsrath hatte nichts dagegen einzuwenden, indem er nicht ohne Grund sich einen guten Theil der Beute versprach; Cranmer aber, der abtrünnige Erzbischof von Canterbury und Hauptförderer der Trennung Englands von Rom und der Kirche, sah es nicht ungern, daß mit den Klöstern die festesten Stützen des alten Glaubens fallen sollten. Das Werk der Zerstörung und den Raub auszuführen, war natürlich Niemand geeigneter als Derjenige, welcher den Rath dazu gegeben.

Um die wahre Absicht zu verhüllen und der schreienden Ungerechtigkeit einen Schein von Recht zu geben, mußte mit erbärmlicher Heuchelei lauterer Eifer für die Religion und für das Wohl der Kirche von England zum Vorwand dienen, daß jetzt das neue Oberhaupt seinen würdigen Generalvicar beauftragte, eine allgemeine Visitation der Klöster vornehmen zu lassen. Cromwell hatte keine große Mühe, die geeigneten Subjecte ausfindig zu machen, welche er als seine Commissäre in die ihnen zugetheilten Bezirke auf Visitation

[1]) „Ein König, dessen Character wohl am besten gezeichnet ist, wenn man sagt, daß er der personificirte Despotismus selber war; grundsatzlose Minister: eine raubgierige Aristokratie; ein serviles Parlament: das waren die Werkzeuge, womit England vom römischen Joche befreit wurde. Das Werk, welches Heinrich, der Mörder seiner Frauen, begonnen, ward fortgeführt von Sommerset, dem Mörder seines Bruders, und vollendet von Elisabeth, der Mörderin ihres Gastes." (Macauley in Edinburgh Review, Sept. 1828, Crit. and. hist. Essays, Tauchn. ed. I. 124.)

schicken mochte; sie trugen sich zum Theil schon selber an. Ihre Instructionen dufteten von Frömmigkeit und heiligem Eifer für eine gründliche Reform der Klöster. Anders freilich lauteten die geheimen Weisungen, welche man ihnen auf den Weg mitgab. Nach diesen sollten sie sich zuerst in die kleineren Klöster begeben, und deren Bewohner dahin zu bewegen suchen, daß sie dem König ihren Besitz „freiwillig" abtreten möchten; würden sie sich aber nicht dazu verstehen, dann sollten die Commissäre von allen Seiten Informationen einholen, welche die Aufhebung solch' widerspänstiger Klöster rechtfertigen könnten. Nur sieben der kleineren Klöster verstanden sich nach langem Drängen dazu, dem König bezüglich ihres Eigenthums zu Willen zu sein; es blieb also den Visitatoren nichts Anderes übrig, als ihren weiteren geheimen Instructionen nachzukommen. Sie entsprachen vollkommen der Absicht des Königs und seines Generalvicars, und so gelangte nach den von ihnen eingesendeten Informationen ein Bericht an das Parlament, welcher den größeren Klöstern alles Lob spendete, — die Aebte und Prioren derselben saßen nämlich noch im Parlament — während es von den kleineren oder minder reichen Klöstern hieß, es sei in denselben alle Zucht und Sitte verfallen.

Am 4. März 1536 wurde also eine Bill eingebracht, wodurch der erste Gottesraub gesetzliche Form erlangen sollte. Spelmann erzählt,[1]) daß diese Bill im Unterhaus nicht durchgehen wollte, weshalb der König die Mitglieder selber zu sich beschied und sie mit den Worten anfuhr und wieder entließ: „Ich höre, meine Bill will nicht durchgehen, aber ich will, daß sie durchgehe, oder ich hole mir einige von Euren Köpfen." Damit war aller Widerstand gebrochen, die Bill passirte in aller Eile beide Häuser.[2]) Im Eingang derselben heißt es nun, daß allbekannt in den kleineren Klöstern, welche weniger als 12 Mönche oder Nonnen zählen, „ein lasterhaftes, unzüchtiges und abscheuliches Leben geführt werde," daß ihre Kirchen und Gebäude und Besitzungen schrecklich herabgekommen seien, ungeachtet aller Visitationen, die seit zwei Jahrhunderten schon so häufig vorgenommen wurden, daß im Gegentheil die Dinge immer schlimmer geworden, wie auch die letzten Informationen bewiesen hätten, —

[1]) Da uns leider das Original von H. Spelman's History of Sacrilege weder in der neuen und noch weniger in der alten Ausgabe zu Gebote steht, so benützen wir die bei Manz 1878 erschienene Uebersetzung des hochw. Hrn. Domcapitular Ludwig Graf Coudenhove. Obiger Bericht findet sich S. 283. — [2]) Cavendish (The History of the life and time of Card. Wolsey, III, 250) berichtet, König Heinrich VIII. habe fast dieselben Worte an Ed Montagu, den Sprecher des Hauses der Gemeinen, gerichtet, als letztere Miene machten, die Bill zurückzuweisen, welche 800.000 Pf. St. für den französischen Krieg verlangte. „Entweder geht bis morgen meine Bill durch, oder Euer Kopf fällt von Euren Schultern." — Möglich, daß beide Berichte wahr sind.

und alles das „zum höchsten Mißfallen des allmächtigen Gottes und zur großen Schmach des königlichen Ansehens und des Reiches." Auf Grund dessen sprach die Bill dem König und dessen Erben alle Klöster zu, deren jährliches Einkommen 200 Pfund nicht überstieg, und zwar mit all' ihrem Grundbesitz und persönlichen Eigenthum; die Mönche und Nonnen sollten in jene größeren Klöster vertheilt werden, „in denen, Gott sei Dank, noch gute Disciplin herrscht, welche aber nicht die volle Anzahl von Religiosen haben, die sie haben könnten und sollten. Uebrigens sollte es dem König frei stehen, die Gebäude und Ländereien dieser kleineren Klöster auch an Andere zu vergeben, mit der Bedingung jedoch, daß die damit Beschenkten gehalten sein sollten, daselbst eine anständige Haushaltung zu führen und dieselbe Anzahl Aecker zu bebauen, welche für die letzten zehn Jahre durchschnittlich bearbeitet wurden.

Das war der erste Schlag gegen die Klöster und er traf nicht weniger als 374 derselben, welche auf einmal aufgehoben wurden. Man hat berechnet, daß durch diesen ersten Raub die jährlichen Revenuen der Krone um 32.000 Pfund vermehrt wurden, abgesehen von dem baaren Gelde, das dem Könige noch zufloß und von dem sonstigen Raub an Gold und Silber und Edelsteinen, deren Werth auf 100.000 Pfund geschätzt wird; daß Cromwell selbst und seine Commissäre dabei nicht leer ausgiengen, versteht sich wohl von selbst. Ueberdies hatte die Parlamentsacte es dem König freigestellt, wenn er wolle, einige der Klöster fortbestehen zu lassen, oder auch „neue Klöster zu gründen." Diese Clausel gab den Klöstern einige Hoffnung und viele derselben suchten durch Geschenke oder durch Anbietung einer sogleich und dann jährlich zu zahlenden Summe sich die Gunst des „Generalvicars" und seiner Visitatoren zu erkaufen und so ihren Fortbestand zu sichern. Aber auch dem Könige giengen werthvolle Anerbietungen und Geschenke zu von Seite seiner Günstlinge, denen er den größeren Theil der Klostergüter zu geben oder zu verkaufen bereits versprochen hatte, und die daher auch die Aufhebung der Klöster eifrigst betrieben.

Nachdem auf diese Weise die kleineren und minder begüterten Klöster der Habgier zum Opfer gefallen waren, sollte sich bald ein Vorwand bieten, auch den größeren und reichen Klöstern dasselbe Schicksal zu bereiten. Noch im Herbste des Jahres 1536 brach in den nördlichen Districten Englands ein nicht ungefährlicher Aufstand aus. Clerus und Volk hingen dort noch fester am alten Glauben und waren nicht gewillt, denselben so leicht auf den Wink eines Königs hin aufzugeben;[1]) die Aufhebung der Klöster mußte ihre

[1]) „Das gemeine Volk, sagt Hallam, und der größte Theil des Clerus ließ sich gewiß nur sehr ungern vom Schooß der katholischen Einheit losreißen,

Unzufriedenheit nur noch vermehren. Von Jugend auf hatten sie dieselben lieben und achten gelernt. Als sie nun aber die Mönche und Nonnen aus denselben vertrieben und zum Theil sogar genöthiget sahen, ihr Brod von Thüre zu Thüre zu betteln; als die Armen, welche früher an der Klosterpforte ihre Unterstützung und ihre Nahrung fanden, fortan solcher Hilfe beraubt waren, und als selbst viele Adelige Grund zu haben glaubten, sich zu beklagen, da sie als Patrone der Klöster mit diesen auch ihre jährlichen Bezüge verloren und meinten, daß mit der Aufhebung der Klöster deren Ländereien nicht der Krone zufallen, sondern nach dem Gesetze an die rechtmässigen Erben der ursprünglichen Stifter oder Geber kommen sollten, da griff das Volk zu den Waffen und zog, geführt von mehreren jener Adeligen, herab gegen den Süden, ohne jedoch irgend welche Gewaltthat zu üben, sondern nur um durch eine imposante Macht seinen billigen Forderungen Nachdruck zu geben. Was aber die Northumbrier forderten, war die Wiederherstellung der päpstlichen Suprematie und der aufgehobenen Klöster, die Bestrafung der abgefallenen Bischöfe und der Männer, welche die Hauptschuld trugen an dem Elend, das über England gekommen, namentlich des Cromwell, die Entfernung gemeiner Menschen aus dem Rathe des Königs und die Berufung eines Parlamentes nach Nottingham oder York. Weniger durch Waffengewalt, als durch eitle Versprechen, Lüge und Meineid, gelang es dem gegen die Aufständischen gesendeten Herzog von Norfolk, dieser „Pilgerfahrt der Gnade" (Pilgrimage of Grace), wie man den Aufstand nannte, ein Ende zu machen. Um so schrecklicher war die Rache, welche Heinrich VIII. an den „Pilgern" nahm. Er befahl dem Herzog, „in jeder Stadt, in jedem Dorfe, in jedem Weiler eine gute Anzahl Einwohner hängen und viertheilen zu lassen; vor Allem, ohne Umstände, so viel Mönche und Domherren als möglich aufzuknüpfen (to be tyed uppe). Man meint, die Instructionen des Wohlfahrts-Ausschusses an die Generäle der Schreckensherrschaft in der Vendée zu lesen." [1])

Eben dieser Aufstand bot nun die erwünschte Gelegenheit, den Klosterraub zum Abschluß zu bringen. Man beschuldigte nämlich die Mönche der nördlichen Districte, den Aufstand geschürt und genährt zu haben; eine eigene Commission mit dem Grafen von Sussex an der Spitze, sollte das Verhalten der Mönche untersuchen. Wo sich keine Anklage auf Rebellion oder Hochverrath begründen ließ, versuchte man andere, unehrliche Mittel, die großen Abteien jener nördlichen Districte des Verfalls der Disciplin beschuldigen zu können,

weil es einem in seiner Erwartung getäuschten Monarchen so gefiel." (Constit. Hist. 7 the ed. vol. I. ch. II.)

[1]) Montalembert a. a. O. IV. 453. Anm. 1. nach Raine's Priory of Hexham, p. 151.

um sie dann ihrer Besitzungen zu berauben und diese der Krone einzuverleiben. Was im Norden gelang, warum sollte es nicht auch den Commissären in den südlichen Districten gelingen? So versuchten sie denn auch hier bei den größeren Klöstern, wie sie mit den kleineren gethan, nämlich sie zuerst zu „freiwilliger" Auslieferung ihrer Besitzungen zu bewegen. Schlug das Mittel fehl, so gieng es an eine in's Kleinste eingehende Inquisition; die niedrigsten Kunstgriffe wurden angewendet, um zuletzt gegen die noch bestehenden Klöster die Klage auf Unsittlichkeit, schlechte Verwaltung ihrer Güter, oder auf Hochverrath erheben zu können. Viele Aebte hielten es für klug, noch vor Beendigung der Untersuchung sich dem Willen des Königs zu fügen. Der erste Abt, welcher dieses that und sein Kloster am 1. März 1540 dem König auslieferte, war der von Peterborough, welcher dann für solchen Verrath zum ersten Bischof dieser Stadt ernannt wurde. Sonderbar genug, gerade sein schönes Grabmal in der dortigen Cathedrale und ehemaligen Abteikirche, wurde von den Bilderstürmern des Oliver Cromwell zerstört, während die Grabmäler der übrigen Aebte meist unberührt blieben. Andere Aebte resignirten und wurden durch gefügigere Männer ersetzt. Wieder andere blieben standhaft und wurden dann mit ihren Mönchen in's Gefängniß geworfen, und wie z. B. die Carthäuser in Newgate in einer Weise behandelt, daß dadurch andere leicht geschreckt werden konnten. Die Aebte von Colchester, Reading und Glastonbury wurden einfach als Hochverräther hingerichtet. Nach solchem Vorgehen von Seite des Tyrannen und seiner Gehilfen war es kein Wunder mehr, wenn die meisten Klöster mit der Gleichgiltigkeit der Verzweiflung ihr Schicksal erwarteten. Einige suchten noch durch Anerbietungen von Geld und Ländereien ihr Schicksal abzuwenden; doch der König weigerte sich, einen Theil anzunehmen, da ihm ja das Ganze zu Gebote stand.

Am 13. Mai 1539 nämlich war dem Parlament eine Bill vorgelegt worden, welche der Krone alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum sämmtlicher bereits aufgehobener, oder noch aufzuhebender Klöster überantwortete. Man bemerke hier die Gründe, womit diese gottesräuberische Maßregel vertheidiget und gerechtfertiget wurde. Es sollte durch dieselbe, so hieß es, dem bereits fühlbaren Pauperismus und der lästigen Besteuerung des Volkes ein Ende gemacht werden; der König würde ferner durch jene Bill in den Stand gesetzt, Grafen, Barone und Ritter zu creiren und sie mit dem Nöthigen zu versehen; ferner würde der König in Zukunft, wenn es nöthig wäre, Krieg führen können, ohne das Volk weiter zu belasten; so brauchte dann die Nation sich nicht mehr vor inneren oder äußeren Feinden zu fürchten. Wenn je der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, in unverblümtester Weise seine Anwendung

gefunden, so war es bei der Vertheidigung dieser Bill vom Jahre 1539. Uebrigens sieht man aus jenen Gründen, wie sehr sie berechnet waren, Volk und Adel und Streber für die Bill zu interessiren, und man muß nur staunen über die Dreistigkeit und Heuchelei einerseits und über die Habgier und Einfalt andererseits, welche der Maßregel zum Siege verhalfen. Merkwürdig ist, daß von den 28 Aebten und zwei Prioren, dem von Conventry und dem von St. Johann von Jerusalem, welche damals im Hause der Lords saßen, nicht ein einziger auch nur ein Wort gegen die Bill sprach; allerdings wäre es umsonst gewesen und hätte den Redner leicht als Reichsfeind oder Hochverräther erscheinen lassen können. Bis zum Frühling des Jahres 1540 waren sämmtliche Klöster aufgehoben. Die Zahl der größeren Klöster belief sich auf 168. Durch Aufhebung derselben erhielten die jährlichen Einkünfte der Krone einen neuen Zuwachs von 110.000 Pfund, während dem Könige wieder alle Schätze an Gold, Silber und Edelsteinen zufielen. Wenn wir nur bedenken, welch' ungeheuerer Reichthum das Grab des hl. Thomas Becket zierte, so mögen wir einen beiläufigen Begriff bekommen von der Beute, welche der König von diesem und den Gräbern so vieler anderer Heiligen in den verschiedenen Klöstern bezog. Nehmen wir dazu noch beinahe 700 Klöster, welche Heinrich VIII. im nächsten Jahre 1541 in Irland aufhob, ferner 90 Collegien, 110 Spitäler der Johanniter in England und Irland nebst den dazu gehörigen Kirchen, Ländereien und Gütern, endlich 2374 mit Meßstiftungen ausgestattete sog. freie Kapellen, welche alle noch unter Heinrich VIII. eingezogen wurden, so können wir ungefähr den Raub bemessen, welchen dieser König an der Kirche, und damit an den Armen und schließlich an seinem Volke beging.[1]) Wenn auch Heinrich einen großen Theil der Beute an seine Günstlinge verschenkte, wenn er auch, um die Stimme seines Gewissens und das Murren des Volkes einigermaßen zu beschwichtigen, 6 neue Bisthümer errichtete statt der 18, welche er errichten zu wollen vorgab, und wenn er auch 14 Abteien und Priorate in Cathedral- und Collegiat-Kirchen verwandelte, und selbst das nicht, ohne dabei seinen pecuniären Vortheil gewahrt zu

[1]) Nach oberflächlicher, übrigens viel zu geringer Schätzung berechnet man das jährliche Einkommen der aufgehobenen Klöster, also ohne den Werth der Gebäude u. s. w. auf 141.000 Pfund, das der Collegien und Spitäler auf 20.000 Pfund, das der sog. freien Kapellen auf 11.870 Pfund, was zusammen eine Summe von 172.870 Pfund gibt. Seit diesem Raub am Gute der Kirche sind mehr als drei Jahrhunderte verflossen, so daß also die katholische Kirche in England allein (ohne Schottland und Irland) nahezu um 60 Millionen Pfund Sterling blos an jährlichen Einkünften beraubt worden ist, wobei von einer Berechnung der Interessen und von dem seit der Aufhebung der Klöster wenigstens um das zwanzigfache vermehrten Geldeswerth ganz abgesehen wird. (Vgl. „Einleitung" zu Spelman, S. 133, ff.)

haben, so blieb ihm immerhin der Löwenantheil an dem Raube, der übrigens noch unter seinen Händen zerrinnen sollte Ehe wir jedoch auf diesen Punkt übergehen und den Gottesfluch betrachten, der auf diesem Gottesraub geruht, wollen wir sehen, welche Bewandtniß es habe mit jenem vorgeblichen Verfall der klösterlichen Disciplin in England, welche das tyrannische Vorgehen Heinrichs VIII. gegen die Klöster in den Augen der Mit- und Nachwelt, wenn auch nicht rechtfertigen, doch wenigstens entschuldigen sollte.

An Feinden und Bedrückungen und Beraubungen hat es den Klöstern, wie der Kirche überhaupt, niemals gefehlt, auch nicht in dem sonst gläubigen Mittelalter; gar manche Große jener Zeit handelten bereits nach dem freilich erst gegenwärtig beinahe zum System gewordenen Grundsatz, daß Macht vor Recht ergehe. Allein, jenen Beraubungen lag noch nicht eigentlicher Haß gegen die Religion zu Grunde, sondern das Hauptmotiv war zumeist die Habsucht, und darum ging es auch damals noch leichter, sich durch Concessionen mit dem Räuber oder Bedränger abzufinden. Erst mit dem 16. Jahrhundert, mit der sogenannten Reformation begann jener Vernichtungskrieg gegen die Klöster, der sich fortgesetzt hat bis in unsere Tage, und wobei der Haß gegen die Kirche und die Absicht, ihr den Todesstoß zu versetzen, keine geringere Rolle spielt, als die Habgier, mit dem geraubten Gute der Klöster sich zu bereichern. Während man aber in späterer Zeit viel von der sogenannten todten Hand zu sprechen gewußt und vorgab, wie der Reichthum der Kirche überhaupt und der Klöster insbesonders weit besser dem allgemeinen Verkehr übergeben werde, sprach man im 16. und 17. Jahrhundert viel von dem sittlichen Verderben, welches allgemein in den Klöstern eingerissen, und wir haben gesehen, welch' schmähliche Vorwürfe die erste Parlamentsakte vom Jahre 1536 gegen die englischen Klöster erhoben; sie sind seitdem stehend geworden fast in der ganzen englischen Literatur. Lingard hat auf alle jene Vorwürfe folgende Antwort gegeben: Einmal, sagt er, liegt es nicht in der menschlichen Natur, daß in zahlreichen Gesellschaften von Menschen alle gleich tugendhaft seien. Die Zahl der Mönche (und Nonnen) verschiedener Orden belief sich auf viele Tausende und in einer solchen Menge mußten sich wohl auch manche finden, die ihrem Stande keine Ehre machten. Dies einerseits zugegeben, sollte man aber auch andererseits zugeben, daß die wider die Mönche erhobenen Beschuldigungen sehr wenig Glauben verdienen. Es sind Aussagen nur von der einen Seite, worauf zu antworten den Beschuldigten keine Gelegenheit gegeben ward; die Absicht dabei war, einen Akt der Ungerechtigkeit als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, und jede weitere Untersuchung zu verhindern; die Beschuldigungen aber wurden erhoben von Männern, deren einige selbst nicht unbescholtenen Charakters waren, indessen

alle es darauf abgesehen hatten, Anklagen zu finden und dieselben zu übertreiben, sowohl um die bekannte Habsucht des Königs zu befriedigen, als auch, weil sie ihr persönliches Interesse dabei im Auge hatten. Es giebt aber, fährt Lingard fort, eine Thatsache, welche hier von entscheidendem Belange ist. Unter allen Mönchen wurden jene von Christchurch als die schlechtesten und sittenlosesten bezeichnet. Und doch, als Erzbischof Cranmer den Clerus für seine Cathedrale ernannte, wählte er gerade aus jenen Mönchen von Christchurch nicht weniger als 8 Präbendare, 10 Canoniker niederen Ranges, 9 Scholaren und 2 Chorsänger, obwohl er lange genug in Canterbury gewohnt hatte, so daß ihm das bisherige Leben dieser Männer nicht unbekannt sein konnte; die Rücksicht auf seine eigene Würde verbot ihm, sich mit Männern zu umgeben, welche den schändlichsten Lastern huldigten.[1])

Dieses Zeugniß eines katholischen Historikers erhält mehr denn seine volle Bestätigung durch das folgende Zeugniß eines protestantischen Autors. Dugdale nämlich sagt in seiner „Geschichte von Warwickshire" über die Aufhebung der Klöster in England überhaupt: „Alle (der König und seine Agenten) hatten es auf die Einkünfte und Reichthümer der Klöster abgesehen; darum wendete man auch alle Mittel und Kunstgriffe an, welche zu diesem Ende führen konnten. Die abscheulichsten Verbrechen sollten den Mönchen aufgebürdet werden, und das hatte mit dem größten Eifer, mit äußerster Kühnheit und Gewandtheit zu geschehen. Es war dies ein mächtiges Mittel, den Unwillen gegen die Mönche zu erregen, und sie bei dem größten Theil der Menschen verächtlich und lächerlich zu machen. Und doch waren die Beweise ungenügend, und nach Allem, was ich aufzubringen im Stande war, habe ich keinen einzigen directen Beweis auch nur gegen ein einziges Kloster gefunden. Die Sünden eines oder zweier Menschen machen noch kein Sodoma, und mit Gewalt erzwungene Geständnisse können nicht als der Ausdruck innerer Ueberzeugung angesehen werden." Uebrigens mochten die Klöster sich trösten, ihren bittersten Feind in einem Könige gefunden zu haben, den man mit Recht als den personificirten Despotismus bezeichnet hat, in einem wohllüstigen Tyrannen, der während seiner 38jährigen Regierung nicht weniger als 2 seiner „Gemalinen", 2 Cardinäle, 2 Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 13 Aebte, 500 Prioren und Mönche, 38 Doctoren der Theologie und Jurisprudenz, 12 Herzoge und Grafen, darunter selbst nahe Verwandte, 164 Edelleute, 124 Bürger und 110 Frauen hinrichten ließ, unter den letzteren die greise Mutter des Cardinals Pole, weil diesen selbst sein Arm nicht erreichen konnte. Ein solcher Fürst erhob gegen die

[1]) History of England. London ed. 1838. vol. VI. p. 266, s.

Klöster seines Landes den Vorwurf „eines unzüchtigen und abscheulichen Lebenswandels" und glaubte dieselben, wie es im Parlamentsbeschluß vom Jahre 1536 heißt: „einzig und allein zum Ruhme und zur Ehre Gottes, und zur gänzlichen Ausrottung und Vernichtung von Laster und Sünde" zerstören zu müssen. Man kann nur staunen über eine so schamlose Heuchelei.

Und was ist aus all' den herrlichen Bauten geworden, womit die Mönche durch mehr als acht Jahrhunderte den Boden von England geschmückt haben, und die selbst in ihren Ruinen noch Bewunderung erregen?[1]) Kaum hatte Heinrich VIII. einen Theil der Klosterbeute seinen Günstlingen ausgeliefert, als auch schon das Werk der Zerstörung begann, welches ganz England mit Trümmern bedeckte, als wäre es noch einmal von heidnischen Dänen verwüstet worden. „Die erbarmungslose Zerstörung, sagt Southey', ein protestantischer Geschichtschreiber, mit welcher die gewaltsame Uebertragung des Eigenthums begleitet war, bleibt als ein fortwährender unauslöschlicher Vorwurf für jene, welche an dieser Plünderung Theil nahmen oder sie gestatteten; es wäre dieselbe sogar ein Flecken an dem Charakter der Nation, wenn nicht die Menschen überall dieselben wären, sobald sie sich von Banden losreißen, welche sie bis dahin zurückgehalten haben. Wer kann ohne Schmerz und Kummer an so viele herrliche Gebäude denken, welche in dieser allgemeinen Verwüstung niedergerissen wurden?! — Malmesbury, Battle, Waltham, Malvern, Lantony, Rievaulx, Fountains, Whalley, Kirkstall und so viele andere; die vornehmsten Werke der Baukunst, und die ehrwürdigsten Denkmäler des Alterthums; ein jedes der Segen der umliegenden Landschaft und alle zusammen die Ehre dieses Landes. Glastonbury, welches das ehrwürdigste von allen war, nicht so fast wegen seines zweifellos hohen Alters, als vielmehr wegen seiner Geschichte, dieses Glastonbury, welchem an Schönheit und Erhabenheit des Baues wenige andere Klöster gleich kamen, welches aber von keinem übertroffen wurde, war von Sommerset, nachdem er es ausgeraubt und niedergerissen hatte, in eine Fabrik umgewandelt worden, in welcher besonders aus Frankreich und dem Lande der Wallonen vertriebene Weber Beschäftigung fanden."[2]) An den Ufern der Themse steht noch der Palast, welchen eben dieser Herzog von Sommerset zum größten Theil aus dem Materiale demolirter Kirchen sich baute. So wurde die herrliche Abtei und Kirche des hl. Augustin zu Canterbury niedergerissen, und mit dem Materiale derselben eine Menagerie

---

[1]) Man sehe z. B. eine Schilderung der Ruinen von Melrose in den „Stimmen aus Maria Laah." 1876. Bd. XI. S. 328, ff. — [2]) H. Spelman, der Gottesraub, S. 19.

für wilde Thiere und ein Palast für den König selbst gebaut, zwei ebenbürtige Bauten sacrilegischen Ursprungs![1])

Abgesehen von den vielen prachtvollen Kirchen und Klosterbauten, welche entweder in Trümmer gelegt, oder gänzlich dem Erdboden gleich gemacht, oder auch in der entsetzlichsten Weise profanirt wurden; wie viele Schätze der Wissenschaft und namentlich der Kunst gingen bereits bei diesem ersten Sturme auf die Klöster unter Heinrich VIII. zu Grunde! Wie viele Bibliotheken, an denen man Jahrhunderte gesammelt, wurden zerstört, wie viele der kostbarsten Handschriften in's Feuer geworfen oder auf andere Weise vernichtet![2]) Und wie viele Statuen und Gemälde, wie viele kunstvoll gearbeitete Heiligenschreine fielen dem Vandalismus und der Habsucht zum Opfer. Waren doch selbst die Todten in ihren Gräbern, ja nicht einmal die Gebeine der Heiligen auf den Altären vor Entweihung sicher. Wir wollen in dieser Beziehung nur noch eine einzige Thatsache erwähnen, welche aber so ganz und gar die gemeine Geldgier und die Verworfenheit dieser Klosterstürmer und Kirchenräuber darthut. Der hl. Thomas Becket hatte als Erzbischof von Canterbury sich den tyrannischen Uebergriffen Heinrichs II. in die Rechte der Kirche, wie es seine Pflicht ihm gebot, standhaft widersetzt, und war

---

[1]) Swift pflegte Heinrich VIII. the infernal beast, das höllische Vieh zu nennen. — [2]) Bale, der protestantische Bischof von Ostory, ein bitterer Feind der katholischen Kirche, schreibt hierüber: „Nie hätten wir uns daran gestoßen, wenn in jedem Shire (Bezirk) von England auch nur eine stattliche Bibliothek gewesen wäre, wo man die Hauptdenkmäler und wichtigsten Werke unserer vorzüglichsten Schriftsteller aufbewahrt hätte. Daß aber Alles rücksichtslos zerstört wurde, ist und bleibt für immer eine schreckliche Schmach für England in den Augen aller Weisen anderer Nationen. Viele von denen, welche diese Wohnstätten des Aberglaubens (d. h. die Klöster) kauften, behielten die Bücher in ihren Bibliotheken, einige um ihre Leuchter damit zu reinigen, andere, um ihre Stiefel damit zu putzen: einige verkauften dieselben an Krämer und Seifensieder, einige schickten sie zur Verwunderung anderer Nationen über See an die Buchbinder, und zwar nicht in geringer Anzahl, sondern manchmal ganze Schiffe voll. Ja selbst die Universitäten sind nicht ganz rein in diesem verabscheuungswürdigen Handel. Ich kenne einen Kaufmann, — ich will seinen Namen jetzt nicht nennen, — der zwei stattliche Bibliotheken um 40 Schillinge kaufte; es ist eine Schande davon zu reden. Seit 10 Jahren verwendet er die Bücher in seinem Laden als Packpapier, und noch hat er Vorrath für 10 andere Jahre. Ich halte es für richtig, und sage es mit schwerem Herzen, daß weder die Briten unter den Römern und Sachsen, noch unser englisches Volk unter den Dänen und Normannen je solchen Verlust an Denkmälern der Wissenschaft erlitten, als wir in unsern Tagen gesehen." (Declaration in „Leland's Journal." Fuller, c. VI.) Nur die kostbaren Einbände mancher Bücher, Einbände von Gold und Silber und mit kostbaren Steinen und Perlen besetzt, hatten Werth in den Augen dieser Vandalen. Wie reich aber die Ausbeute hierin war, mag man aus der Thatsache entnehmen, welche Wilhelm von Glastonbury erzählt, daß bei einer Gelegenheit in seinem Kloster 20 Pfund und 60 Mark Gold zu solchen Einbänden verwendet wurden. Namentlich war es die hl. Schrift, wofür man dergleichen Aufwand machte.

als Martyrer in der Vertheidigung der kirchlichen Freiheit gefallen. Gott verherrlichte das Grab seines Dieners durch viele Wunder und seit mehreren Jahrhunderten bereits war dieses Grab Gegenstand allgemeiner Verehrung nicht bloß von Seite des englischen Volkes, sondern selbst von Seite der Fürsten des Continents und außerordentlich viele und reiche Weihegeschenke bezeugten die Macht der Fürbitte des Heiligen. Heinrich VIII. nun, lüstern nach solchem Reichthum, machte dem Heiligen wegen Empörung gegen die königliche Gewalt den Proceß, ließ ihn förmlich vor Gericht fordern und da er innerhalb der gesetzten Frist nicht erschien, als Hochverräther verurtheilen; die Gebeine wurden aus dem Grabe herausgerissen und durch Henkershand öffentlich verbrannt, „das Vermögen" des Heiligen aber, das heißt alles Gold und Silber u. s. w., womit die Dankbarkeit und Frömmigkeit der Gläubigen das Grab desselben geziert hatte, wurde als dem Fiscus verfallen erklärt.

Professor Joh. Klein's Bilderwerke zur Verbreitung unter das Volk.[1])

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Mit doppelter Freude bringen wir diese Ausgabe religiöser Bilder zur Anzeige; einmal, weil sie ein österreichisches Unternehmen ist, sodann und vorzüglich, weil die Bilder, welche hier besprochen werden sollen, den ausländischen, in dieser Zeitschrift bereits erwähnten Producten nicht nur ebenbürtig zur Seite stehen, sondern sie noch bedeutend überragen. Zur Herstellung dieser Bilder hat sich nämlich eine zweifache Meisterschaft vereinigt: Klein hat sie entworfen und Knöfler hat sie xylographirt. Diese beiden Künstlernamen erwähnt zu haben, wäre eigentlich Empfehlung genug; es sei jedoch gestattet, auf Einzelnes näher einzugehen. Vorerst einige Worte über den genialen Autor unseres Bilderwerkes; wir entnehmen dieselben der Prager „Christl. Academie", 8. Jahrg. S. 44 ff.

Johannes Klein war 1823 zu Wien geboren. Er betrat die Künstlerlaufbahn unter der Leitung Führich's, erwarb sich aber seine vollendete Ausbildung zur vollkommenen Meisterschaft durch wiederholte Studienreisen in Oesterreich und Deutschland. Er lenkte in eine ganz eigene, an die Hochgothik sich anschließende Richtung ein; in ihm lebte das Mittelalter mit seiner originellen Auffassung, mit seiner Gemüthstiefe und Innigkeit wieder auf. Die hl. Schrift lag stets auf seinem Arbeitstische; er kannte dieses Buch für Leben und

---

[1]) Ergänzung des Artikels „Religiöse Bilder und deren Verbreitung", Quartal-Schrift 1883, S. 320—334 und S. 609—616.

Kunst wie selten einer und legte in Folge dessen in alle seine Werke eine ganz tiefsinnige Theologie von der Vorbereitung der Erlösung und dem Werke des Erlösers selbst.

Klein fand, was bei der modernen österreichischen Kunstrichtung ganz erklärlich ist, im Auslande mehr Arbeit und Anerkennung, als daheim. Seine vorzüglichsten Leistungen sind: Die Cartons zu den Fresken der bischöflichen Kirche in Czernowitz, für die Kirche am Capitel zu Cöln. Die Engelkönigin für den Dom zu Münster, die 26 Zeichnungen (verlorner Sohn 12, barmherziger Samaritan und reicher Prasser je 7) zu Glasgemälden für den Cölner Dom, dann solche für St. Stephan und die Votivkirche in Wien, für die Cathedrale in Linz, für die Marienkirche in Stuttgart, Antoniuskirche in Padua, Seminarkirche in Regensburg und für die Franziscanerkirche in Constantinopel; für St. Valentin in Niederösterreich wurde nach Klein's Zeichnungen Herz Jesu und Herz Mariä von Neuhauser zu Innsbruck in Mosaik ausgeführt. Sein „Kreuzweg" ist durch den „deutschen Hausschatz" allgemein bekannt. Bedeutende Kunstwerke in ihrer Art sind auch der Herz-Jesu-Teppich in St. Stefan und der Antonius-Teppich in der Franziscanerkirche zu Wien, beide nach Klein's Zeichnungen gearbeitet; ebenso das von Giani in Wien in Seiden gestickte Antipendiumbild, die hlst. Dreifaltigkeit vorstellend. — Klein litt schon seit Jahren an Asthma. Am 10. Mai v. J. ereilte ihn der Tod. Am Bahnhofe zu Venedig bestieg er eine Gondel, um sich zum Hotel Italie fahren zu lassen — und ward dort als Leiche herausgehoben. Der kath. Waisen-Hilfs-Verein in Wien läßt sich nun die Reproduction und Verbreitung der Klein'schen Bilderwerke in vorzüglicher Weise angelegen sein. Schon in dem von ihm herausgegebenen, künstlerisch werthvollen „Glücksradkalender" 1880—1883 finden sich sehr schöne Abdrücke Klein'scher Cartons. Nun hat derselbe Verein auch andere Werke unseres Meisters durch Knöflers Künstlerhand xylographiren lassen, um diesen tiefreligiösen Bildern die weiteste Verbreitung zu geben und dadurch Gottes Ehre, des Meisters wohlverdienten Ruhm und zugleich das Wohl der armen Waisenkinder zu fördern. Es liegen uns folgende Stücke vor:

1. „Consummatum est". Der Heiland am Kreuze, zur Seite oben zwei trauernde Engel, unten Maria und Johannes. In der Umrahmung oben David und Isaias mit Spruchbändern, unten die eherne Schlange, eine Prachtgruppe mit 19 Figuren. Der Hintergrund des Hauptbildes mit einem auf Goldgrund gepreßten Weinrebengewinde ausgefüllt. Herrlicher Farbendruck. Groß Folio. Pr. 70 kr.

2. Dasselbe Bild ohne Gruppe, Farbendruck, Octav. Preis 12 kr.

3. Dasselbe Bild in Schwarzdruck, Erklärung und Gebet, 4 Seiten, 12°. Preis 100 Stück zu 1 fl.

4. Herz Jesu. Ganze Figur, von einem eliptischen Glorienschein, in welchem die Symbole der 4 Evangelisten und anbetende Cherubim sich befinden, umgeben. In der Umrahmung oben: das hl. Abendmahl, Lamm Gottes, der gute Hirt; unten: Christus in der Kelter (Isaias 53, 7), die Kirche sein hlst. Blut sammelnd, Pelikan, Christus als „Mann der Schmerzen" und Maria anbetend vor ihm knieend. Reich in Gold und Farben, groß Folio. Pr. 70 kr.

5. Dasselbe Bild in Roth- und Schwarzdruck mit Erklärung, Gebet und Lied. 6 Seiten. Groß Octav. Preis 4 kr.

6. Dasselbe Bild in Schwarzdruck mit Erklärung, Litanei, Gebeten und Lied. 8 Seiten. Octav. Preis 3 kr.

7. Herz Mariä. Ganze Figur nach geh. Offenb. 12, 1. In der Umrahmung oben: Sündenfall, Hand Gottes, Vertreibung aus dem Paradiese; unten: Isaias und David; am Seitenrande der Engelsgruß, Vorbilder und Symbole; am unteren Rande eine schöne Gruppe zu Maria Flehender. Reich in Gold und Farben. Groß Folio. Preis 70 kr.

8. Dasselbe Bild in gleicher Ausführung aber ohne Nebenbilder. Groß Octav. Preis 20 kr.

9. Der heilige Josef mit dem göttlichen Kinde. Gold und Farben. Groß Octav. Preis 24 kr.

10. Dasselbe Bild in gleicher Ausführung. Gewöhnliches Octav. Preis 12 kr.

11. Der heilige Franziscus, die Stigmater empfangend. Gold und Farben. Groß Octav. Preis 24 kr.

12. Dasselbe Bild in gleicher Ausführung. Octav. Pr. 12 kr.

13. Der heilige Schutzengel. Ausführung, Größe und Preis wie vorhin.

14. Dasselbe Bild in Octav. Preis 12 kr.

15. Das kostbare Blut des Herrn. Christus am Kreuze; sein hl. Blut wird von Engeln in Kelchen aufgefangen. Maria und Johannes (halbe Figuren) zu den Füßen des Kreuzes. Gold und Farben. Octav. Preis 12 kr.

16. Maria mit dem göttlichen Kinde, vom siebenköpfigen Drachen bedroht nach geh. Offenbarung 12, 1—5. Gold u. Farben. Octav. Preis 12 kr.

17. Dasselbe Bild in Schwarzdruck mit Erklärung und Gebet auf der Rückseite. 12°. Preis 100 Stück zu 80 kr.

18. Die heilige Cäcilia. Gold und Farben. Octav. Preis 12 kr.

19. Dasselbe Bild in Schwarzdruck mit Bildererklärung, Lebensabriß und Gebet. 4 Seiten. 12°. Preis 100 Stück zu 1 fl.

20. Das hl. Meßopfer. Jesus am Kreuze, Gott Vater und der hl. Geist mit ihm; 4 Vorbilder der heiligen Messe, der

celebrirende Priester. Schwarzdruck mit schöner Bilderklärung auf der Rückseite. Groß Octav. Preis 100 Stück zu 1 fl.

21. Verschiedene Bilder in Schwarzdruck mit Trauerrand, besonders zu Andenken an Verstorbene geeignet, u. A. die Darstellungen von: Herz Jesu und Mariä, Christus am Kreuze, kostbares Blut, Schutzengel, Bernard, Antonius v. P., Vinzenz v. P., K. Ludwig, Elisabeth, Clara u. A. Preis 100 Stück zu 80 kr. Sehr empfehlenswerth, namentlich gegenüber der widerlichen französischen Waare, die bisher nur allzuoft zu Andenken an Verstorbene gewählt wurde.

22. Darstellung des nach Klein's Entwurf im Jahre 1882 verfertigten, berühmten Kreuzpartikels im Stifte Lilienfeld nebst Erklärung und Lied vom hl. Kreuze, zu welchem 6 Illustrationen beigegeben sind. Schwarzdruck. Octav. 6 Seiten. Preis 5 kr.

23. Der Rosenkranz in 20 Bildern. Reich in Gold und Farben. 12°. Dazu erklärender und anregender Text in 20 Seiten. Preis 1 fl. 50 kr. Hierüber sagt das Archiv für christliche Kunst, diese Bilderserie gehöre künstlerisch zu dem Schönsten, was Prof. Klein geschaffen habe und technisch seien sie der berühmten Knöfler'schen Anstalt vollkommen würdig, ausgezeichnet durch die Kraft, wie durch die Harmonie der Farben. — Wir können diesen Worten nur ganz und voll beistimmen, und glauben, daß man einem Firmling, Erstcommunicanten, einem Brautpaare u. s. w. nicht sobald ein schöneres und zugleich nützlicheres Geschenk machen könne.

24. Schließlich sei noch erwähnt, daß der katholische Waisen-Hilfs-Verein auch Briefpapier mit Vignetten im mittelalterlichen Style nach Klein'schen Zeichnungen herausgibt, das besonders dem Säcular- und Regular-Clerus sehr zu empfehlen ist. Preis 100 Stück Octav in schönem Carton 2 fl.; 100 Stück Duodez in schönem Carton 1 fl. 50 kr.

Mögen diese sammt und sonders herrlichen Bilder, wie sie es im vollsten Maße verdienen, die weiteste Verbreitung finden und als Missionäre der echten christlichen Kunst unsere Lande erobern! Möge auch der katholische Waisen-Hilfs-Verein in der Lage sein, uns nach und nach alle Meisterwerke dieses Wiederbelebers der christlichen Kunst aus Knöflers Hand reproduciren zu können!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitution bei Accordarbeiten.)** Ein Gutsbesitzer will um sein Anwesen eine Mauer aufführen lassen und vergibt die Arbeiten auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Wenigstnehmenden, den Cubikmeter Mauer zu einem bestimmten Preise gerechnet. Titius thut das größte Abgebot und erhält darum die Arbeit

übertragen. Der Ausführung der Arbeit aber stellen sich unvorhergesehene Schwierigkeiten z. B. sumpfiger Boden u. dgl. entgegen, so daß es dem Unternehmer unmöglich ist, um den bestimmten Preis die Arbeit ohne eigenen Schaden auszuführen. Er wendet sich darum an den Gutsbesitzer; dieser aber weist jede Forderung auf Erhöhung des Preises mit Berufung auf die öffentliche Concurrenz und den Vertrag zurück und bemerkt, der Unternehmer habe solche Schwierigkeiten voraussehen müssen; hätte er aus der Sache einen größeren Gewinn gezogen, so würde er ihn auch ohne jegliches Bedenken mit Recht eingesteckt haben. Titius wendet sich nun an den technischen Oberleiter des Baues, Cajus, und ersucht diesen, um sich wenigstens vor Schaden zu bewahren, in der Schlußrechnung die Maße der Mauer größer anzusetzen, z. B. die Tiefe des Fundaments statt zu 1 Meter, zu 1.20 Meter, dessen Breite statt zu 80, zu 90 Centimeter zu berechnen. Cajus, der die Billigkeit der Forderungen des Titius erkennt und weiß, daß ähnliche Manipulationen in dergleichen Dingen öfters vorgenommen werden, leistet ihm ohne jegliches Bedenken diesen Dienst. Titius versichert dabei, daß er bei dieser Berechnung absolut keinen Gewinn, sondern nur die einfache Zahlung seiner Arbeit erhalte. Zu bemerken ist, daß die ganze Arbeit solid und dauerhaft aufgeführt ist, als ob sie die höheren Maße wirklich habe. Nach einiger Zeit bekommt Cajus über die Berechtigung seiner Handlungsweise Bedenken, ob er den Unternehmer Titius zur Rückerstattung auffordern, ev. in dessen Ermangelung selbst restituiren müsse, oder ob er das Ganze als berechtigte, geheime Schadloshaltung ansehen dürfe. Wie er bona fide die Rechnung unrichtig gestellt, so ist er jetzt auch bereit, dem Ausspruche des Beichtvaters sich zu unterwerfen.

Der Accord-Vertrag, wornach ein Baumeister oder Handwerker oder Unternehmer vom Eigenthümer beauftragt wird mit der Aufführung eines Gebäudes oder einer anderen Arbeit unter Bestimmung der Form und Qualität der Arbeit und des Preises, läßt sich im Allgemeinen unter die locatio-conductio beurtheilen. Darnach läßt sich auch für diesen Vertrag s. pretium summum, medium, infimum als gerechter Preis für die Arbeit statuiren.

Da jeder oneröse Vertrag eine gewisse Rechtsgleichheit auf beiden Seiten fordert, so kann die Vergebung der Arbeit auf dem Wege der öffentlichen Submission, außerordentliche Umstände abgerechnet, nicht den Zweck haben, den Preis unter den gerechten Preis herabzudrücken, sondern nur einen möglichst geringen, aber immer noch gerechten Preis zu erzielen. Darum bleibt dem Unternehmer, wenn er wirklich ohne Schaden die Arbeit nicht machen kann, auch kein Anderer um diesen Preis ohne Schaden die Arbeit hätte machen können, trotz der öffentlichen Concurrenz und des Vertrages das

Recht, auf das pretium infimum justum, den niedrigsten gerechten Preis, wenigstens dann, wenn die Arbeit für den Eigenthümer diesen Werth hat. Lemkuhl, Th. m. I. n. 1127: „Verum accidere potest, ut opifex postea conqueratur, se pro pretio, de quo conventum est, non posse sine damno rem perficere: quod sane dominus non tenetur leviter credere, quum opificis contrahentis fuerit antea rem considerare. Attamen si revera ita est, neque ullus alius pro isto pretio sine artificio fraudulento praestare rem potest, opifex videtur jus habere ad reclamandum majus pretium usque ad justum infimum, saltem si pro domino res constructa eum valorem habet.“ Mit dieser Ansicht stimmt auch der heilige Antoninus überein, der in seiner Summa p. III., tit. 8 c. 4 § 8: „De architectis“ also sagt: „Verum est tamen, quod cum conductor talium percipit quod minus parum lucrentur ex tali pacto, eo non obstante debet supplere ad competentem mercedem: et praecipue quum in tali opere evenit casus qui bene non potuit praevideri.“ Der hl. Antoninus verpflichtet also den Eigenthümer trotz des Vertrages dem Unternehmer den Lohn oder Preis entsprechend zu erhöhen, zumal dann, wenn, wie in unserem Casus, der Arbeit sich unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstellen. Dagegen ist es wahr, daß der Eigenthümer nicht so leicht und sofort verpflichtet ist, dem Unternehmer zu glauben, daß er nur mit Schaden arbeite; er hätte sich eben besser vorsehen sollen. Dagegen aber lehren der hl. Antoninus und mit ihm Lemkuhl (l. c.), daß der Unternehmer eine Sünde gegen die Gerechtigkeit begehen kann, wenn er nämlich die Arbeit wegen des geringen Preises schlechter herstellt, z. B. schlechteres Material verwendet oder überhaupt nachlässiger arbeitet, weil dieß gegen den Willen des Eigenthümers geschieht, der sicher lieber einen höhern Preis zahlen, als schlechtes Material verwendet wissen will, und dann, weil dadurch die ganze Arbeit weniger dauerhaft und haltbar wird, woraus dem Eigenthümer ein größerer Schaden erwächst, als wenn vom Anfang an die Arbeit um einen höheren Preis solider gemacht worden wäre. S. Antoninus l c.: „et tunc fraudem aliquam committunt, ibi non ponentes calcem ad sufficientiam vel alia opportuna, ut minus expendant pro materia, quam ibi haberent de suo ponere, unde aedificium non sufficiens reddetur. Nec excusaret eos, quod si vellent ponere quod requiritur et diligenter operari valde modicum lucrarentur: ita parvum salarium inde recipiunt; quia debent ipsi hoc in principio advertere: sed hoc ideo faciunt, ut citius eis quam aliis opus locetur.“ Eben so wenig darf der Unternehmer deßwegen, weil er vielleicht mit eigenem Schaden oder mit allzu geringem Gewinn accordirt hat, den Lohn seiner Arbeiter so herunterdrücken, daß dieselben gleichsam gezwungen sind, wenn sie nicht entlassen werden

und des Lebensunterhaltes ganz entbehren wollen, einen ungerecht niedrigen Lohn anzunehmen.

Wenden wir nun diese Principien auf den Fall an, so ergibt sich Folgendes:

1. Mit Recht könnte der Grundbesitzer anfangs eine Beschwerde über zu geringen Preis mit Rücksicht auf die öffentliche Submission zurückweisen; es war Sache des Unternehmers, sich besser vorzusehen. Ohnehin sind Handwerker, Unternehmer u. s. w. leicht mit der Klage bei der Hand, daß sie nur mit Schaden arbeiten. Wenn ihm aber wirklich nachgewiesen war, daß unter den gegebenen Umständen die von ihm geforderte und vom Unternehmer preiswürdig hergestellte Arbeit von Niemand um den geringen, accordirten Preis geleistet werden konnte, so forderte es die Gerechtigkeit, daß er den Preis entsprechend erhöhte, wenigstens bis zum pretium infimum justum.

Der Einwand, daß der Unternehmer auch einen etwaigen größeren Gewinn ruhig eingesteckt haben würde, demnach bei Abschluß des Accordes für Besteller und Unternehmer die Gefahr gleich groß war, scheint nicht erheblich; denn der Voranschlag für solche Arbeiten überschreitet wohl nie das summum pretium justum, bleibt also immer innerhalb des gerechten Preises, so daß dem Besteller nie ein ungerechter Schaden von dieser Seite droht.

Der außerordentliche Gewinn, den der Unternehmer machen kann, findet seinen Grund in der Regel auf Seiten des Unternehmers selbst, weil ihm z. B. durch größere oder günstige Einkäufe das Material billiger zu stehen kommt, weil er verhältnißmäßig billigere Arbeitskräfte findet oder wegen seines Großbetriebes die ganze Arbeit ihm billiger zu stehen kommt. Es ist aber auch kein Zweifel, daß, wenn man wirklich mehr als das summum pretium justum vom Besteller gefordert hätte, er das gleiche Recht gegen den Unternehmer hätte.

2. Die falsche Rechnungsstellung läßt sich, abgesehen von der bona fides, nicht wohl rechtfertigen, da sie eine thatsächliche Lüge enthält.

3. Dagegen hat der technische Leiter des Baues, Cajus, keine Sünde der Ungerechtigkeit begangen; keine Sünde, weil er bona fide gehandelt, keine Ungerechtigkeit, denn der Unternehmer hat nicht mehr empfangen, als das pretium justum infimum, die Arbeit ist nach dem Willen des Gutsbesitzers solid hergestellt, hat für ihn diesen Werth, auch ein Anderer hätte sie um geringeren Preis ohne Schaden nicht herstellen können. Also besteht auch keine Restitutionspflicht, nicht für Cajus, schon weil er bona fide war; nicht für den Unternehmer, weil auch nicht materiell eine Ungerechtigkeit vorliegt.

Selbst wenn man die Ansicht des hl. Antonin und Lemkuhls ante factum nicht für gewiß hielte (Lemkuhl scheint dieß anzudeuten,

„videtur jus habere“), so stehen wir im concreten Falle vor einer bona fide gesetzten Thatsache; es ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ob eine Ungerechtigkeit, also die Restitutionspflicht vorliegt; aber non est imponenda obligatio, nisi certo de ea constat; also kann man nicht zur Restitution verpflichten.

Die ganze Handlung trägt den Charakter einer geheimen Schadloshaltung. Natürlich wird sich der Beichtvater ante factum hüten, diese Handlungsweise für erlaubt zu erklären oder gar anzurathen, sondern schon wegen der etwaigen gerichtlichen Folgen im Falle der Entdeckung davon abrathen, es ganz dem Pönitenten überlassend, wie er etwa in anderer Weise sein Recht erlangen kann.

Würzburg. Univers.-Prof. Dr. Goepfert.

II. **(War Arnold von Winkelried ein Selbstmörder?)** Am 9. Juli 1386 zog Herzog Leopold mit 4000 glänzend bewaffneten Rittern gegen Sursee, um die Schweizer zu züchtigen. Die Eidgenossen, bloß 1400 Mann stark, hielten sich bei Sempach auf einer Hügelrise und sahen die Ritter in einem enggeschlossenen, langen und tiefen Viereck wie eine eiserne wandelnde Mauer auf sich losgehen. Jetzt rückten sie von der Höhe herab und rannten im Sturmlaufe gegen Leopolds Ritter, um die Reihen zu durchbrechen. Umsonst! Der Lanzenwald war undurchdringlich, die Vordersten fielen, schon drohte die Ueberflügelung und ein Angriff im Rücken und damit die Vernichtung der Eidgenossenschaft. Da rief Arnold Struthan von Winkelried: „Brüder, ich will euch eine Gasse machen, sorgt für Weib und Kinder!“ Dann umschlang er mit seinen gewaltigen Armen etliche Spieße, drückte sie im Fall mit sich zu Boden und machte so durch seinen freiwilligen Tod den Seinen freie Bahn. Ueber seine Leiche drangen die Schweizer in die Lücke ein und der Sieg war entschieden. (Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte, 1868, 3. Band, Seite 877.)

Die gewöhnliche Definition des Selbstmordes lautet: „eigenmächtige Tödtung seiner selbst.“ Sie wäre zu eng, wenn man sie dahin verstehen wollte, als müsse die Tödtung durch die eigene Hand geschehen; denn es kann sich Jemand hiezu auch der Hand eines Andern bedienen und sich von ihm tödten lassen wie Saul II. Reg. 1, 9. Insgleichen sprechen wir den im Duell Gefallenen vom Selbstmord nicht frei, weil er in die Gefahr seiner Tödtung durch den Complizen unbefugt einwilligt. Liegt nicht bei Arnold von Winkelried ein gleiches beabsichtigtes und eigenmächtiges Sichtödtenlassen vor und muß daher nicht seine Handlung als ein unsittliches Mittel zu einem guten Zwecke unsere Mißbilligung finden? Die Beantwortung erheischt ein näheres Eingehen auf das sittliche Wesen des Selbstmordes.

Das Leben ist das höchste zeitliche Eigen-Gut des Menschen

und darum ist der Gebrauch dieses Gutes von dem der übrigen zeitlichen Güter wesentlich verschieden. Im Gebrauche der letzteren übt der Mensch das Verfügungsrecht sogar bis zu ihrer *Zerstörung*, wenn diese Vernichtung das ordnungsmässige Mittel zur Erreichung oder Wahrung eines höheren Zweckes ist. Der Schiffer darf die kostbare Ladung in's Meer begraben, wenn dieß zur Ueberwasserhaltung des Fahrzeuges und Rettung seines Lebens das letzte Mittel ist. Dagegen erstreckt sich das Verfügungsrecht über das eigene Leben nicht bis auf dessen Vernichtung, da das Leben an der Spitze der göttlichen Güter steht und diese jenem, nicht jenes diesen zu dienen bestimmt ist. Daher ist nach der christlichen Moral *kein* dem Eigeninteresse entnommener Grund zur Vernichtung des eigenen Lebens zulänglich und es muß auch der bisweilen in der Weiterführung des Lebens gelegene Schmerz ertragen werden. Deshalb war der Befehl des Saul an den Amalekiter II. Reg. 1, 9 und auch die Handlungsweise des Razias II. Maccab. 14, 41—46 verwerflich. Und wie kein zeitliches Interesse dem Leben übergeordnet ist, so steht mit demselben auch kein übernatürlich geistiges Interesse im Widerspruche, vielmehr hat das irdische Leben die Bestimmung, der Acker für die ewige Ernte zu sein. Dadurch, daß Jemand lebt, gefährdet er sein Seelenheil nicht und darum ist der Selbstmord nicht das geordnete Mittel der Sünde zu entgehen. Ja, das Leben ist nicht bloß das *höchste* Eigengut, sondern es ist auch *unveräußerlich* in dem Sinne zu nennen, daß man es selbst um Anderer willen nicht zerstören darf. Man denke sich einen Familienvater mit einer hohen Summe bei einer Gesellschaft versichert, welche die versicherte Summe statutenmässig selbst bei freiwilligem Tode auszahlen würde; wenn nun den Familienvater nicht der Lebensüberdruß, sondern die Familienliebe und die Absicht leiten würde, den Seinen ein bedeutendes Vermögen zuzuwenden, so würde er trotz der Absicht der Aufopferung ein Selbstmörder werden, wenn er Hand an sich legt. Wie Niemand sich das Leben um seinetwillen nehmen darf, so wäre es ebenso unerlaubt, dieß um Anderer willen zu thun, denn der Zweck des Lebens darf nicht darin aufgehen, ein „Mittel" für den Mitmenschen zu sein. Darum ist die eigenmächtige Selbsttödtung eine unter allen Umständen *in sich* unsittliche Handlung; wir sagen „eigenmächtige" Selbsttödtung, um nicht auch den im Oriente üblichen Selbstvollzug eines gerichtlichen Todesurtheils unter den Selbstmord einbeziehen zu müssen.

Indeß ist das Leben des Menschen, wenn auch das höchste zeitliche Eigengut, so doch nicht das höchste eigene Gut *überhaupt*, und auch nicht das *Alleingut*, gerade so wenig es sein Endzweck ist. Vielmehr untersteht der Mensch wie mit den übrigen Gütern, so auch mit dem Gute seines Lebens der von Gott gesetzten, sittlichen

Ordnung der Dinge und bleibt auch dem Resultate des Zusammenwirkens der Dinge ausgesetzt. Er sieht sich plötzlich an seinem Leben bedroht, ohne die Ursache der Bedrohung beseitigen zu können oder zu dürfen, wie z. B. die christlichen Martyrer, denen die Wahl zwischen Tod oder Glaubensverleugnung frei gegeben war. Wenn sie nun den Tod wählten, so liegt darin zwar eine gewisse Verfügung über ihr Leben — wir nennen ihren Tod freiwillig — aber keine solche, als ob ihr Wille auf ihre Hinrichtung unmittelbar, auf die Tödtung an sich gerichtet gewesen wäre. Vielmehr richtete sich ihre Absicht und ihr wirkliches Verhalten lediglich auf die Glaubenstreue; mit dieser Unterlassung der Glaubensverleugnung verbanden nicht sie, sondern die ungerechten Richter den Eintritt des Todes; der Tod war für sie weder das unmittelbare noch das beabsichtigte Object ihrer Wahl, sondern nur eine Folge, welche Andere mit der von ihnen gewählten Glaubenstreue verbanden. Ihr Wille steht also zu ihrem Tode in keinem andern Verhältnisse, als daß sie ihn nicht hintangehalten haben, aber nicht in dem einer unmittelbaren und beabsichtigten Herbeiführung. Wir nennen dieses Verhältniß die „Zulassung." Und indem die Martyrer in ihre Tödtung zulassend „einwilligten", handelten sie nicht gegen die sittliche Ordnung, welche ja auch absolute Gesetze hat und im Falle eines unlöslichen Conflictes das höchste leibliche Gut, das Leben, den Gütern der Seele und Gnade unterzuordnen befiehlt. „Qui perdiderit animam suam propter me, inveniet eam."

Im angeführten Beispiele war das Opfer des Lebens nicht bloß erlaubt, sondern pflichtmäßig, und in Bezug auf den Eintritt des Todes verhielten sich die Martyrer rein passiv. Allein auch außerhalb des Falles der strengen Pflicht kann das Leben geopfert werden und selbst unter Zuthun des Opfers, ohne daß der Begriff des Selbstmordes zuträfe. Die Bedingungen werden nur sein, daß die Grundsätze über die Ordnung der Güter nicht verletzt und daß das Zuthun zum tödtlichen Ausgange nicht die eigenmächtige Selbsttödtung sei, welche innerlich böse ist. Denn unter Einhaltung dieser zwei Bedingungen bleibt für den Menschen die sonstige sittliche Freiheit aufrecht, mit der er seine Güter, selbst das seines Lebens, im Dienste der Gottes- und Nächstenliebe verwerthen kann. Wie Jemand im Dienste gefährdeter hoher Interessen in lang dauernder Ueberanstrengung seine Kräfte aufreiben darf und so seinen Tod herbeiführt, so ist bei actueller Gefährdung dieser Interessen auch eine einmomentige rettende That erlaubt, die seinen plötzlichen Tod mit sich bringt, auch wenn dieser Tod klar vor Augen steht, z. B. die Lebensrettung des im Kampfe bedrohten Commandanten durch einige beherzt und mit Todesverachtung vordringende junge Soldaten.

Hier stehen wir bei Arnold von Winkelried. Die Sicht des Todes ist ihm klar, da er den Mitbürgern die Obsorge um Weib und Kind empfiehlt. Sein Zuthun zu seiner Tödtung scheint ein unmittelbares zu sein, indem er die Speere zusammenfaßt und in seine Brust gräbt. Indeß ist seine Handlung vom Selbstmord weit entfernt. Man muß die anscheinende „Unmittelbarkeit" seines Zuthuns zu seiner Tödtung von *seinem* Standpunkte und von der *ihm* präsenten Wirklichkeit aus untersuchen. Seine *Absicht* geht auf nichts Anderes als die Beseitigung mehrerer Speere und die Durchbrechung der Phalanx („ich will euch eine Gasse machen"). Die bezügliche *Handlung* ist das Einraffen der Speere. Mit dem Einraffen der Speere verbindet *nicht er* die Tödtung, sondern diese geschieht durch den Willen und die Handlung der Speerträger. Möglicherweise konnten die Speere bei der voraussichtlichen Führung des Stoßes an Arm und Brust vorübergleiten. Aber wie immer es ausfiel, so war selbst der schlimmste Ausgang, die Tödtung, nur eine *Folge* seiner Handlung, in welche er nicht intentionell, sondern eben nur *zulassend* einwilligte. Hätte er dagegen die Absicht sich aus der Welt zu schaffen gehabt und bei Sempach nur die Gelegenheit gefunden, dieß ohne Aergerniß auszuführen, so hätte er die Einraffung der Speere intentionell als Mittel seiner Tödtung benützt und dann würde die Geschichte nicht einen Helden, sondern einen Selbstmörder rühmen. Uns würde seine Tödtung als Folge seiner Handlung erscheinen, während sie ihm *Zweck* gewesen wäre.

In Wirklichkeit war also der Tod Arnolds weder in seiner Absicht noch in seiner Handlung unmittelbar selbst gelegen. Indem er sich zu letzterer entschloß, wollte er den Naturerfolg derselben, die Brechung der Phalanx, als ein Mittel zum Siege der Seinigen benützen. Diesen Sieg durfte er (die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Sache der Eidgenossen vorausgesetzt) beabsichtigen und eine solche ihn herbeiführende Handlung üben, obgleich aus dieser seine Tödtung als Folge fast unzweifelhaft war. Hiemit unterordnete er die Selbstliebe der Vaterlandsliebe in heroischer Weise und verwendete das Gut seines Lebens, ohne Selbstmörder zu sein, im Interesse der Nächstenliebe.

Die vorstehende Lösung des Falles kann man leicht gewinnen, indem man ihn an den in der Imputationslehre geltenden Grundsatz über die Zurechenbarkeit einer aus einer guten oder indifferenten Handlung entspringenden Doppelwirkung anlehnt, deren eine gut und deren andere ein Uebel ist. Die Vornahme dieser Handlung ist nämlich dann erlaubt, wenn die Absicht des Handelnden sich lediglich auf die gute Wirkung richtet, so daß die schlimme Wirkung nur als „Folge" eintritt, zu der der Wille sich zulassend verhält; wenn ferner die gute Wirkung mindestens ebenso unmittelbar aus der Handlung

entspringt, wie die böse Folge, so daß es nicht den Anschein gewinnen kann, als benütze man ein schlechtes Mittel zu einem guten Zwecke; wenn endlich zur Erzielung der beabsichtigten guten Wirkung ein sittlich und teleologisch zureichender Grund vorhanden ist. Diese drei Bedingungen sind in der Handlungsweise des Arnold erfüllt. Mit dem Erfassen der Speere (Handlung) beabsichtigt er lediglich die Oeffnung einer Gasse (gute Wirkung) und diese Wirkung entspringt aus seiner Handlung ebenso unmittelbar, ja sogar noch früher als das Uebel seines Todes, welcher als zugelassene Folge sich darstellt; endlich bewegt ihn der sittliche Titel der Vaterlandsliebe und es überwiegt der Sieg eines Heeres bei Weitem den Verlust des Lebens eines Einzelnen.

Es muß noch bemerkt werden, daß das oben geschilderte Verhältniß des Willens zur Tödtung, nämlich die „Zulassung", im Sprachgebrauche oft den Ausdruck einer Activität annimmt, sowie der Heiland vom „vitam ponere" und der Apostel vom „corpus tradere" spricht. Es rührt dies davon her, daß auch in der geschilderten Zulassung eine „Einwilligung" liegt (Christus ist ja für uns freiwillig gestorben) und daß oft in dem Zuthun, aus dem die Tödtung folgt, eine Activität liegt. Ja es kann sogar das Ansehen haben, als ob der Tod als Mittel zu einem guten Zwecke gewählt würde z. B. II. Maccab. 7, 37 „ego autem sicut et fratres mei animam et corpus trado pro patriis legibus." Thatsächlich liegt aber nur ein Folgeverhältniß zu Grunde, in welches der Wille allerdings und mit Freude eingewilligt hat.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Frind.

III. **(Die Sequenz in Missis pro Defunctis oder das Dies irae in Requiem-Messen.)** Die Rubrik sagt hierüber (Rubricae generales Missalis V. 4): „Sequentia pro Defunctis dicitur in die Commemorationis Fidelium Defunctorum, et depositionis Defuncti et quandocunque in Missa dicitur una tantum Oratio: in aliis autem Missis pro Defunctis dicitur ad arbitrium Sacerdotis."

Was nun die Worte der vorstehenden Rubrik quandocunque in Missa dicitur una tantum Oratio betrifft, so enthält schon die Rubrica 3. das Nähere; dieselbe lautet: „In die commemorationis omnium Defunctorum, et in die depositionis et in Anniversario Defuncti dicitur una tantum Oratio; et similiter in die tertia, septima, trigesima et quandocumque pro Defunctis solemniter celebratur: in aliis Missis plures."

Es ist somit durch die Rubrik ausgedrückt, daß in die commemorationis, die depositionis Anniversario, tertia, septima et trigesima in den diesfälligen Requiem-Messen bloß Eine oratio zu

nehmen ist, auch immer, wenn sie e. g. in die depositionis oder anniversario aus Gründen (ob paupertatem defuncti oder ex defectu musicorum) nur privatae sind. Was aber die weitere Bestimmung der Rubrik betrifft et quandocumque solemniter celebratur, so äußern sich in der Erklärung des solemniter die Rubricisten, wie folgt:

Falise (p. 392) bemerkt zu diesem: Missa vero ut solemnis habetur, cum Diaconus et Subdiaconus eidem ministrant (S. C.).

Bouvry (exposit. Rubr. tom. II. p. 96) erklärt das solemniter, indem er bemerkt: Rubrica XV. τὸ solemniter exponit pro concursu populi et Decr. S. R. C. 28. Oct. 1628 quod illud explicat pro apparatu et pompa exteriori. Bouvry argumentirt hieraus: In triduis itaque aliisque functionibus, quae cum concursu populi aut cum apparatu et pompa exteriori pro Defunctis celebrantur, Missae quaelibet sub una Oratione dici poterunt.

Gavantus hat: Denique unica dicitur Oratio, quandocumque pro Defunctis solemniter celebratur, dann aber sagt er: Haec regula non habet locum in Missis solemnibus Defunctorum, quae dicuntur in die prima Mensis non impedita, vel Feria 2, dum Missa principalis fit pro Defunctis ut habetur in Rubricis primae Missae inter Votivas secundi generis.

Da nach diesen Auctoren feststeht, — es wären noch andere dafür anzuführen, wie Cavalieri, Guyetus, De Herdt —, in welchen Requiem-Messen die unica oratio statthat, so wird dadurch auch die Sequenz-Rubrik klar mit Beziehung auf die Worte quandocumque in Missa dicitur una tantum oratio; denn in diesen Fällen ist die Sequenz präceptiv; in aliis autem Missis pro Defunctis dicitur ad arbitrium Sacerdotis. Also in allen Requiem-Messen, die mehr als eine Oratio erfordern (in aliis, sive lectis sive cantatis bemerkt Bouvry), ist es dem Belieben des Celebranten überlassen, das Dies irae zu sprechen oder nicht. Ganz entsprechend finden wir auch im 4. Meßformular (In Missis quotidianis) vor der Sequenz: dicenda ad arbitrium Sacerdotis, weil die Missae quotidianae sive lectae sive cantatae drei Orationen verlangen, unter welcher Voraussetzung das Dies irae der Wahl des Priesters überlassen bleibt.

St. Pölten. Spiritual M. Ransauer.

IV. **(Ein schwer kranker Concubinarius.)** Ein Caplan, ein Neuling auf seiner Station, wird gerufen, einen schwer Kranken zu versehen. Der Pfarrer sagt ihm: „da gibts eine tüchtige Materie.“ Ohne Weiteres eilt der Caplan zu seinem Kranken. In der Beichte

erfährt er, daß der Pönitent von seiner Frau geschieden ist und mit einer Dirne lebt, mit welcher er bereits mehrere Kinder gezeugt hat. Jetzt erinnert er sich der Worte des Herrn Pfarrers und wie er besser gethan hätte, auf dieselben mehr zu achten und sich eingehender über den öffentlichen Concubinarius zu erkundigen. Die Verlegenheit des Caplanes ist nicht gering; sie ist um so größer als sich eine Menge Leute angesammelt hat, die vor der Thüre beten und begierig sind auf den Ausgang. Soll er lossprechen und überhaupt die Sacramente spenden? Aber einem öffentlichen Sünder! Soll er sie verweigern? Aber das Beichtsiegel!

Der Confessarius hat den Pönitenten zu erinnern, daß er verpflichtet ist das gegebene Aergerniß wieder gut zu machen und zwar wo möglich vor Empfang der hl. Sacramente. (S. Alph. L. III. n. 436). Er hätte sonach die Pflicht seine Concubine sofort zu entlassen, nach seinem Weibe zu schicken, mit ihr sich, soweit es von ihm abhängt zu versöhnen und gemeinsam mit demselben zu leben. Doch das ist im angenommenen Falle nicht möglich. Das Weib ist weit entfernt und wird sich voraussichtlich nicht entschließen zum Manne zurückzukehren. Die Sündengenossin würde durch die Entlassung unterstandslos und der Kranke wäre ohne Pflege. In dieser Supposition kann auf eine plötzliche Entfernung unter Verweigerung der Absolution nicht gedrungen werden weder wegen der nächsten Gelegenheit noch wegen des Aergernisses. Die Gelegenheit ist gewiß nothwendig und da sagt der hl. Alphonsus: „Communiter tamen affirmant DD. non teneri poenitentem occasionem dimittere, si aliter grave damnum temporale passurus sit, dummodo interim sit paratus uti mediis praescriptis“ (L. VI. 455.) Das Aergerniß der Leute ist unter solchen Umständen nicht vernünftig, nicht begründet und Niemand ist verpflichtet ein solches scandalum passivum unter größter Beschwerde zu verhüten. Was demnach die Zukunft betrifft, so genügt es, wenn der Pönitent verspricht, die Person von sich zu entfernen, sobald es moralisch möglich wird, und unterdessen alle Vertraulichkeit mit ihr meiden, nur so viel mit ihr verkehren zu wollen als durchaus nöthig ist und mit der Wachsamkeit das Gebet zu verbinden. (cf. Müller L. III. p. 385 Ed. III.) Weil aber das gegebene Aergerniß doch soweit, als möglich ist, gutgemacht und dem Volke für die Zukunft eine Garantie der Besserung verschafft werden muß, so wird erfordert und reicht es hin, wenn er vor zwei Zeugen eine diesbezügliche Erklärung abgibt. Versteht er sich dazu, so erbitte sich der Confessar womöglich noch vor der Absolution, in jedem Falle vor der Spendung des Viaticum, die Erlaubniß, die Zeugen zu rufen. Sie können aus den draußen stehenden Männern gewählt werden. Ist die Erklärung gemacht und ist, was hier vorausgesetzt wird, sonst Alles in Ordnung, so kann ohne Weiteres die Absolution

ertheilt und Viaticum und letzte Oelung gespendet werden. — Wenn aber der Kranke sich weigert die nothwendige Erklärung vor den Zeugen abzugeben, so muß er als indisponirt angesehen werden; denn er weigert sich ein Uebel gutzumachen, zu dessen Reparirung er unter schwerer Sünde verpflichtet ist, und das er ohne besondere Beschwerde durch die einfache Erklärung gut machen könnte. Dem Kranken kann daher die Lossprechung nicht ertheilt werden. Aber wie steht es mit dem Viaticum? Zwei Dinge sind zu verhüten. Erstens der Sigillsbruch und dann die sacrilegische Communion. Zu dem Zwecke mache der Confessarius den Kranken aufmerksam auf die große Verschuldung einer gottesräuberischen Communion und suche ihn zur Verzichtleistung auf die hl. Sacramente zu bewegen. Er schlage zu diesem Zwecke zwei Wege vor. Wenn es beliebt, so möge er (der Kranke) erlauben den Anwesenden und vor der Thüre Harrenden die Mittheilung zu machen, daß er auf die hl. Communion verzichte, und wenn dieser Vorschlag angenommen wird, soll die hl. Communion wieder feierlich mit Rochett und Stola ꝛc. in die Kirche getragen werden. Nimmt aber der Kranke diesen Vorschlag nicht an, so bitte man, daß er erlaube die Hostie einfach in der Kapsel zu verschließen, die hl. Kleider abzulegen, und den Anwesenden zu sagen, der Kranke hätte gewünscht, daß Alles in der Stille geschehe, und so sei dann Alles vorüber. Das hl. Sacrament ist dann in der Kirche ganz im Stillen zu reponiren. In beiden bezeichneten Weisen ist das Sacrilegium verhütet und das Sigill nicht verletzt. Der hl. Alphonsus bespricht die Frage, ob für öffentliche Sünder eine öffentliche Buße auferlegt werden könne. Mehrere Moralisten verneinen es aus dem Grunde der Sigillverletzung. Abgesehen davon, ob die öffentliche Buße für gewöhnlich convenient ist oder nicht, ist es sicher, daß das Beichtsigill dadurch nicht gebrochen wird. Ganz treffend ist die Begründung des hl. Lehrers: „Nec obstat dicere, quod talis publica poenitentia esset manifestatio confessionis; nam cum illa imponatur de consensu poenitentis necessario praestando, si vult absolvi, manifestatio illa potius provenit ex libera actione poenitentis, quam ex praecepto Confessarii.“ (L. VI. n. 512.) Wenn auch unser Fall nicht identisch ist mit dem vom hl. Alphonsus besprochenen, so finden wir doch dort und da den gleichen Grund: die Kenntniß der Verweigerung der Absolution, oder der Verdacht darnach kommt nicht aus einer Handlung des Confessar sed provenit ex libera actione (per missione) poenitentis. — Wenn aber der Kranke sich zu keinem der bezeichneten Wege herbeiläßt, wenn er fest darauf besteht, daß ihm das Viaticum gereicht werde, so muß in Gottes Namen der Priester, wenn auch mit zitterndem Herzen, sich entschließen, es ihm zu reichen: denn er hat die Kenntniß der Unwürdigkeit nur aus der Beicht. Diese Kenntniß darf aber nicht

zum Nachtheil des Pönitenten gebraucht werden; das hieße in der That indirect das Beichtsigill brechen.

Wien. Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

V. **(Schluß der Hymnen.)** Das dem dritten Sonntag im September zugewiesene Festum Septem Dolorum Beatae Mariae Virginis (Duplex majus) trifft in diesem Jahre (1885) in seinen zweiten Vespern mit den ersten Vespern vom Feste des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus zusammen und sind demnach, da letzteres ein Duplex secundae classis ist, am 20. September die Vespern de S. Apostolo cum commemoratione festi septem Dolorum zu beten. Sind nun die Hymnen in den Vespern und dem Completorium an diesem 20. September mit dem Schlußvers vom Marienfeste (Jesu tibi . . . qui passus es) zu recitiren, oder ist die gewöhnliche Schlußform dieser Hymnen, mit der sie im Brevier verzeichnet sind, anzuwenden? Diesen und ähnliche Fälle betreffend, daß ein Officium mit eigenem Hymnenschlusse seine zweiten Vespern einem folgendem Feste ohne solchen besonderen Schluß entweder ganz überläßt, oder sie mit ihm theilt (a capitulo de sequenti), hat die Riten-Congregation in ihren älteren Decreten die Regel ausgesprochen, daß zur Vesper und Complet dann nicht mehr der besondere Hymnenschluß des vorhergehenden Officiums, sondern der gewöhnliche Schlußvers, wie er per annum üblich ist, gebraucht werden solle. So entschied unter dem 23. November 1602 die Congregation auf eine Anfrage, das marianische officium ritus semiduplicis an freien Samstagen betreffend, folgendermassen: Non esse terminandum hymnum in Vesperis Sabbati cum versu: Jesu tibi sit gloria, qui natus es etc., cum officium fiat a capitulo de Dominica et non de Beata Virgine; et tanto magis id servandum esse in festis duplicibus, quae incidunt in Dominica, in quibus hymnus terminatur, prout notatur in hymno festi. Bei dieser Entscheidung also giengen die Mitglieder der Congregation von der Erwägung aus, daß in einem solchen Falle das officium ja nicht mehr von dem betreffenden Festgeheimniß handle, welches den eigenen Schluß verlange, sondern schon einem anderen, diesem Geheimniß fern stehenden Feste angehöre, und daß darum auch schon der gewöhnliche Schluß anzuwenden sei.

Weil nun aber auch gewichtige Gründe für die entgegengesetzte Praxis sprechen, hat später die rituelle Behörde ihre Auffassung von der Sache geändert und geboten, daß in unserem Falle die Hymnen in Vespern und Complet noch mit dem besonderen Verse des vorhergehenden Festes zu schließen seien. Legt man nämlich bei der Beurtheilung der streitigen Frage die beiden Sätze zugrunde, daß 1. jedes officium duplex und semiduplex sich nach den Rubriken er-

ſtrecke a primis Vesperis usque ad Completorium sequentis diei inclusive, und daß 2. die rubrikengemäßen Rechte eines jeden Feſtes gewahrt bleiben müſſen, ſo weit ſie eben nicht durch die Rechte anderer, höherer Feſte zurückgedrängt werden; dann ergibt ſich folgende Gedankenreihe: das Recht auf das Officium der zweiten Veſpern ſelber hat das vorhergehende Feſt verloren, da nach der Beſtimmung der Rubriken das Recht des folgenden höheren Feſtes auf ſeine erſten Veſpern ſtärker iſt und beiden Rechten nicht zu gleicher Zeit Genüge geſchehen kann; das Recht des beſonderen Hymnenſchluſſes aber, welches ſich doch auch, wie das Officium ſelber, usque ad Completorium inclusive erſtreckt, braucht es damit noch nicht zu verlieren, weil ja das folgende Feſt keinen eigenen Schluß, alſo in dieſer Hinſicht gar keine beſonderen Rechte beſitzt, und deshalb durch Anwendung des dem erſten Feſte zukommenden Schluſſes gar nicht in ſeinen Rechten verkürzt wird: dem erſten Officium kann und muß darum ſein mit den Rechten des zweiten Feſtes gar wohl compatibles Recht des beſonderen Hymnenſchluſſes bis zum Completorium einſchließlich gewahrt bleiben. Der für die entgegengeſetzte Praxis oben angeführte Grund verliert durch den Gedanken in etwas ſeine Kraft, daß, wenn auch das Officium ſchon von einem anderen Feſte gebetet wird, doch das erſte Feſt in dieſem Officium noch fortdauert, indem es ja in den Veſpern des zweiten commemorirt wird. Fällt aber dieſe Commemoration weg, d. h. iſt das zweite Feſt von dem Range, daß es nach den Rubriken die Commemoration des vorhergehenden Officiums ausſchließt, dann tritt der für die frühere Praxis geltende Grund wieder viel ſtärker hervor; das erſte Feſt hat dann liturgiſch mit der Non ſchon vollſtändig aufgehört, und die Hymnen von Veſpern und Complet ſind in dieſem Falle mit dem gewöhnlichen Schlußverſe zu beten.

Dieſer Schlußfolgerung hat die Riten-Congregation in ihren jüngeren Entſcheidungen denn auch ſich angeſchloſſen. So hat ſie den Votiv-Officien de Sanctissimo Sacramento und de Immaculata Conceptione Beatae Mariae Virginis, wie ſie ſeit langem ſchon für die meiſten Diöceſen concedirt ſind und wie ſie ſich darum in dem appendix wohl aller Brevier-Ausgaben finden, folgende Rubrik vorangeſchickt: Hymni feriae quintae et Sabbati usque ad Completorium inclusive terminantur cum versu: Jesu tibi sit gloria etc. dummodo in Vesperis fiat de Ss. Sacramento vel de Immaculata Conceptione commemoratio nec festum sequens habeat conclusionem propriam; und unter Nr. 5476, 1. der Gardelliniſchen Decretenſammlung finden wir folgende Entſcheidung: In concursu 2. Vesperarum festi Dolorum Beatae Mariae Virginis cum 1. Vesperis festi S. Joseph die XVIII Martii, an ad Completorium hymnus concludi debeat cum doxologia B. M. V.? Resp. Ser-

ventur Rubricae, quae statuunt, quod si in Vesperis fiat commemoratio de Beata Virgine, ad Completorium hymnus concluditur cum versu: Jesu tibi sit gloria, qui natus es de Virgine. In unserem oben angeführten, besonderen Falle müssen demnach die Hymnen Exultet orbis und Te lucis ante terminum noch mit dem Verse des Marienfestes geschlossen werden; hat aber das Fest des heil. Matthäus in einer Kirche oder Diöcese als Patrocinium den Rang eines Duplex primae classis, so muß, weil die Commemoration des marianischen Officiums unterbleibt, dann auch der gewöhnliche Schluß der Hymnen eintreten.

Groß-Strehlitz, Pr.-Schlesien. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

VI. **(Patrocinium und Bittprocession.)** Trifft an dem Tage der Bittprocessionen das Officium des Patronus Ecclesiae, dann gelten nach den Decreten der Riten-Congregation folgende Regeln:

a) Für die Processions-Messe:

1. am 25. April muß als solche immer genommen werden die Festmesse de Patrono Ecclesiae cum commemoratione Rogationum sub unica conclusione, wenn auch noch andere Messen vom Feste in der betreffenden Kirche gefeiert werden;

2. an den drei Tagen der Bittwoche aber muß man unterscheiden, ob außer dem Bittamte noch andere Messen in der Kirche gehalten werden oder nicht; im ersten Falle wird zur Procession die Rogationsmesse (Exaudivit) in violetten Paramenten mit drei Orationen ohne jede Commemoration des Patronus gelesen, doch ist es anzurathen, sie dann als cantata zu halten; im zweiten Falle aber, daß die Processionsmesse die einzige in der Kirche ist, muß auch hier in der Bittwoche die Messe de festo Patroni genommen werden; die oratio Rogationum wird dann am Montag sub distincta conclusione, am Dienstag und Mittwoch aber sub unica conclusione beigefügt.

b) Für die Tages- (Fest-) Messen, welche neben der Processionsmesse in der betreffenden Kirche gehalten werden:

1. am 25. April und am Dienstag und Mittwoch der Bittwoche unterbleibt jede commemoratio Rogationum.

2. am Montag der Bittwoche wird die oratio ex Missa Rogationum sub distincta conclusione beigefügt.

Das letzte Evangelium dieser Messen betreffend ist in allen sub a und b angeführten Fällen der Anfang des Johannes-Evangeliums zu lesen, und nur am Montag der Bittwoche hat die Messe de Patrono Ecclesiae das Evangelium der Bitttage zum Schlusse.

Groß-Strehlitz. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

VII. **(Ein Duellant im Beichtstuhle.)** „Hochwürden! es will jemand beichten." Mit diesen Worten trat in der heurigen Faschingszeit zu einer ganz ungewöhnlichen Stunde ein Kirchendiener an mich heran, welcher Aufforderung ich grundsätzlich alsogleich Folge leistete. Beim Eingange in die Sacristei kam mir ein zweiter Kirchendiener entgegen mit dem Bemerken, dieser Herr, der mit dieser Dame jetzt beichten komme, wollte von ihm gegen Entgeld Vormittags einen Beichtschein zum Behufe seiner Verehelichung haben. „Eine saubere Bescheerung" dachte ich mir, doch in einem kurzen Gebete mich stärkend nahm ich die Stola, um dieses Brautpaar, — ein solches war es — Beicht zu hören, mir fest vornehmend, nur nicht heftig sondern recht milde bei allem Ernste zu sein. Nur zu oft habe ich es im Beichtstuhle erfahren aus der Pönitenten eigenem Munde, daß sie das zu abstossende, zu heftige oder zu pedantische Benehmen des Beichtvaters für so lange Zeit vom Beichtstuhle ferne hielt. Hat sich ja in einer Kirche Wiens der Fall ereignet, daß ein höherer Militär, der als Bräutigam einem Priester beichtete, der in Fragen, Ermahnen und Zusprechen des Guten zu viel that, sich vor dem Fortgehen ganz laut an den Kirchendiener wendete mit den Worten: „Sie, wenn ich wieder einmal beichten kommen sollte, diesen Herrn holen Sie mir wieder."

Also recht milde und so liebreich als möglich sein, dachte ich mir und beginne die Beichte der Braut. Dabei gab es wenig Schwierigkeiten; im Gegentheile fand ich an ihr ein recht gutwilliges Beichtkind. Diese Beicht nahm auch nicht viel Zeit in Anspruch. Jetzt kommt der Bräutigam an die Reihe, dem schon eine so schöne Empfehlung nach Obigem vorangegangen war. Doch ein neuer Stoßseufzer meinerseits um Licht und Gnade für mich und den Pönitenten und so gestärkt mache ich getrost das Kreuz zum Segen für den Pönitenten.

„Hochwürdiger Herr! ich kann das Beichtgebet nimmer, aber ich bereue meine Sünden, bitte um die Verzeihung derselben, und um einen Beichtschein, denn ich bin Bräutigam." — Ich entgegnete: „Nun deßwegen hätten Sie nicht zu so einem sündhaften Mittel greifen müssen und unsern Kirchendiener zu bestechen suchen, daß er Ihnen gegen Pflicht und Gewissen einen Beichtschein fälsche." Jetzt setzte ich ihm recht eindringlich, aber recht freundlich, die vielfache, große Sündhaftigkeit dieses intentirten Unternehmens auseinander, forderte ihn auf, sogleich recht reumüthig diese Sünde in diese heilige Beicht einzuschließen mit dem Bemerken, ich werde ihm schon behilflich sein zu einer guten Beicht, er möge nur recht aufrichtig meine Fragen beantworten. Bald hatte ich es heraus, daß ich es mit einem ehemaligen k. k. Officier zu thun habe. Ich mußte demnach auch meine

Fragen darnach einrichten, daß die Standessünden nicht vergessen werden. Beim 5. Gebote Gottes im Fragen angelangt fragte ich, ob er nie ein Duell gehabt oder als Zeuge bei solchen fungirte? Auf beide Fragen antwortete mein Pönitent mit einem entschiedenen: „Ja" und zwar öfter mit dem Beisatze: „Sie wissen ja, Hochwürden, wie es beim Militär zugeht. Ich mußte mich duelliren. Jetzt im Civil geschah es nimmer." Hier hatte ich also im Bekenntnisse einen offenen päpstlichen Reservatfall und zwar nach der Constitutio „Apostolicae Sedis" Pius' IX., die auch seiner Zeit im Wiener Diöcesanblatte ordentlich promulgirt wurde, eine dem hl. Vater simpliciter reservirte Excommunication vor mir. Ich stellte ihm die Schwere dieser Sünde vor und fragte ihn dann, ob er denn auch gewußt habe, unter welch' großer Strafe die hl. Kirche diese Sünde verbiete? Er antwortete mir, das habe er gewußt, daß es die Kirche strenge verbiete, allein von einer besonderen Strafe, die auf das Duell gesetzt sei, wußte und wisse er nichts. Ich fragte jetzt direct, ob er nie davon gehört habe, daß die Excommunication d. i. die Ausschließung aus der Kirche auf diese Sünde als Strafe gesetzt sei. Auch darauf antwortete er mit: Nein. Ich athmete förmlich leichter auf, setzte mein Examen zum Behufe der Vervollständigung der Beicht weiter fort, disponirte den Pönitenten zur Reue und festen Vorsätzen, speciell zu dem Vorsatze, ja nicht mehr die Beicht über Ostern hinaus zu verschieben, und da ich ihn genügend, ja ich möchte sagen, gut disponirt fand, absolvirte ich ihn direct und unbedingt, gab ihm den gewünschten Beichtschein, den er sich früher so sündhafter Weise erschwindeln wollte, und wir schieden beide befriedigt auseinander.

Frage: Habe ich recht gehandelt, daß ich diesen Pönitenten mit einem päpstlichen Reservatfalle auf dem Gewissen ohne specielle Vollmacht direct und unbedingt absolvirte? Ganz entschieden: Ja! denn nach der Lehre der Theologen speciell des hl. Alphons sind die päpstlichen Reservatfälle mit Ausnahme von zweien, zu denen das Duell nicht gehört, nur reservirt wegen der ihnen anhaftenden Censur. Einer kirchlichen Censur verfällt aber nur derjenige, der von dieser außerordentlichen Strafe der Kirche genügende Kenntniß hatte, bevor er die sündhafte That vollbrachte. Vollständige Unkenntniß (ignorantia invincibilis) der auf dem sündhaften Akte lastenden kirchlichen Strafcensur verhindert, daß der Sünder dieser Strafe und dieser auch dem päpstlichen Reservatfalle unterliege. Siehe darüber die Moral des Präl. Dr. Ernest Müller I. § 58. 4 b. Gury Nr. 1607 und 8 und des Fürstbischofes Dr. S. Aichner Kirchenrecht § 212, Nr. 4, nach welchem sogar die ignorantia vincibilis, etsi non vacet culpa gravi, von der kirchlichen Censur befreit. Mein Pönitent hatte von der kirchlichen Censur, die auf dem Duell haftet,

keine Kenntniß; ich konnte ihn daher ohne specielle Vollmacht direct und unbedingt absolviren.

Wien, St. Stephan. Leonhard Karpf,
Sr. Heiligkeit Ehrenkämmerer u. f. e. Curpriester.

VIII. **(Ehehinderniß der disparitas cultus.)** Im ersten Hefte dieser Zeitschrift S. 135 habe ich einen casus betreffend eine Ehe zwischen einem Juden und einer Christin mitgetheilt, auf den ich nochmals zurückkommen muß. Ein Jude hatte sich für einen Protestanten ausgegeben und auf einer Insel der Antillen, wo sich damals gar kein katholischer Priester befand, ein katholisches Mädchen geheiratet. Später entdeckte die Frau zu ihrem Schrecken die Täuschung, aber was war zu thun? Es waren bereits erwachsene Kinder da, sie lebten in Frieden und Eintracht, im Publicum wußte man nichts vom Ehehindernisse, da es Geheimniß war, daß er Jude sei. Die Familie lebte auf der Insel St. Thomas und stand sehr in Ansehen und Achtung. Die Redemptoristen sind die einzigen Priester auf dieser Insel: und der Beichtvater der Töchter wandte sich nach Rom, um die Dispens zu erhalten und erhielt sie auch wirklich ohne Schwierigkeit. Ich habe den casus hier wiederholt, um eine Bemerkung daranzuknüpfen. Der erste casus trug irrthümlich den Beisatz: „in Heidenländern". St. Thomas ist jedoch kein Heidenland. Es leben dort Leute aus allen Nationen wegen Handelsgeschäften: alle Schiffe aus Nordamerica nach dem Süden und umgekehrt, von Europa nach Mexiko, Panama, Ecuador ꝛc. halten hier an, um frische Nahrungsmittel und Kohlen aufzunehmen, laden Waaren auf und ab, daher sind Bekenner verschiedener Religionen hier, vorübergehend vielleicht auch Heiden, aber die Hauptbevölkerung, etwa 5000 sind Katholiken. Die fragliche Dispens wurde also für ein Land mit katholischer Bevölkerung gegeben. Es war gerade meine Absicht darauf hinzuweisen, daß Rom auch im Ehehindernisse zwischen Christen und Juden manchmal aus sehr dringenden Ursachen dispensire. Da in Oesterreich früher solche Ehen nicht vorkamen und nicht vorkommen konnten, war natürlich auch kein Bedürfniß, eine Dispens in diesem Ehehindernisse zu suchen. Aber leider sind jetzt die Fälle nicht mehr unerhört und unmöglich seit dem Bestande des Nothcivilehegesetzes, daß Christen und Juden sich civiliter ehelich verbinden. Allerdings verbietet es das Gesetz, solche Ehen einzugehen und erklärt sie für ungiltig: allein es tritt der noch traurigere Fall ein, daß der christliche Theil vom Glauben abfällt und sich als jüdisch erklärt und so können sie sich bürgerlich ehelichen. Wien hat schon solche Fälle gesehen, auch aus Bozen hat man mir einen Fall erzählt, daß der christliche Mann Jude wurde und sich beschneiden ließ, um eine Jüdin zu heiraten. Nach katholischer Glaubenslehre bleibt ein Christ

immer Christ, auch wenn er seinen Glauben verleugnet, weil die Taufe der Seele ein unauslöschliches Merkmal einprägt, und daher heißt es dem Gesetze eine Nase drehen, wenn man erlaubt, daß ein Christ, der sich als Jude erklärt, eine Jüdin heirate. Das Gleiche gilt, wenn sie sich confessionslos erklären.

Aber es kommt doch öfter vor, daß ein Christ oder eine Christin, die eine solche Ehe eingegangen haben, nachdem der Rausch der Leidenschaften vorüber ist, und Leiden und Sorgen aller Art kommen, wieder in sich geht und die bittersten Vorwürfe des Gewissens fühlt. In heller Verzweiflung kommen sie dann zum Priester, zum Seelsorger, zum Missionär und bitten um Hilfe. Was soll der Priester thun? Augenblicklich wird er in den meisten Fällen gar nichts thun können. Eine Scheidung wird er fast nie erreichen: der jüdische Ehetheil würde nicht zustimmen. Die bürgerliche Trauung ist als gesetzlich giltig anerkannt und steht unter dem Schutze des Gesetzes. In Enthaltsamkeit wie Bruder und Schwester leben? — Auch das ist nicht erreichbar.

Ich glaube, daß man in solchen Fällen sich an das heilige Officium, die Römische Inquisition um Dispens wenden sollte, die bei dringenden Gründen, um die Seelen zu retten, auch dispensiren würde. In Nordamerica haben die Bischöfe die Facultät, in dem Hindernisse disparitas cultus zu dispensiren. In katholischen Ländern sind solche Dispensen wohl sehr selten; denn ordentliche Christen gehen solche Ehen nie ein, und schlechte Christen kümmern sich auch nicht um die Dispens. Zudem ist die Meinung sehr allgemein verbreitet, daß Rom nie dispensirt. Aber ein Priester aus Belgien hat mir von einer solchen Dispens erzählt und auch der gelehrte P. Perrone in seinem Werke de matrimonio christiano l. 2. sect. I. c. 7. (editio Leod. tom. II. p. 315) führt eine solche, die für Frankreich gegeben worden, an. Er schreibt: Apostolica Sedes consuevit, justis intercedentibus causis, super impedimento disparitatis cultus relaxationem concedere, seu conjugium permittere inter fidelem et infidelem apud barbaras gentes, quae ad christianam religionem convertuntur. Ast longe difficiliorem se praebet in hoc ipso impedimento relaxando apud christianos, cum aliquis vult se conjugio copulare cum Judaea aut aliqua cum Judaeo, nec nisi in iis rerum adjunctis, quae quodammodo id exigere omnino videantur, dispensare solet. Sic paucis abhinc annis in Galliis dispensatum novimus, ast in matrimonio jam jure civili contracto, et ex quo proles jam fuerat procreata. Caeterum Ecclesia ab his conjugiis semper maxime abhorruit.

Perrone war Consultor des S. Officium und kannte genau die Praxis dieser höchsten Congregation. An ihn darf man sich gewiß halten.

Rom. P. Michael Haringer,
Consultor der Congregation der Ablässe.

Nachschrift der Redaction. Die oben berührte Frage ist auch in Oberösterreich praktisch, da gleichfalls eine oder die andere Nothcivilehe zwischen einem Juden und einer abgefallenen Christin eingegangen worden, und hatte den sel. Bischof Franz Joseph vielfach beschäftigt. Er gab darüber nicht bloß eine Pastoralconferenzfrage, sondern ließ auch ein Elaborat anfertigen, um eine Entscheidung des apostolischen Stuhles für unsere Gegend zu veranlassen, während dem er vom Tod ereilt wurde. Daß die Kirche in einem Hindernisse kirchlichen Rechtes, wie das obige ist, oder auch consuetudine inductum, dispensiren **könne,** wurde nicht bezweifelt, man hatte aber schwere Bedenken, Dispens zu erbitten, wegen der etwaigen Folgen für die Nothcivilehe, da zu befürchten stand, es möchten diese Verbindungen bei der Aussicht auf spätere Dispens zum ungeheuren Schaden der guten Disciplin vermehrt werden.

IX. **(Obex quoad debitum.)** Titius Caiae maritus peccavit cum Sophia Caiae sorore. Cum autem ad confitendum accessisset et hoc peccatum confessus esset, audit a confessario, se propter incestum jus petendi debitum amisisse. Titius, cui haec poena nimis dura esse videtur, rogat confessarium, ut sibi indulgeat, quia omnino ignoraverit talem legem adesse. Confessarius paululum dubitans, utrum ignorantia Titium excuset ab incurrenda poena necne, recordans autem nullam ignorantiam juris aut facti excusare ab incurrendo impedimento affinitatis copula habita cum consanguinea sponsae ante matrimonium, opinatur neque post matrimonium ignorantiam legis excusare posse Titium ab incurrendo impedimento petendi debitum. Quaeritur, an recte opinatus sit confessarius?

St. Alphonsus tractans (L. VI. 1072—1075) quaestionem, „An ignorantia excuset ab incurrendo impedimento petendi“, docet: Hic distinguenda est triplex ignorantia, juris, facti et poenae. Primo, si adsit ignorantia juris, nempe si vir accedit ad consanguineam uxoris, nesciens adesse legem humanam id prohibentem, probabilius et communius non incurrit impedimentum. Secundo, si adsit ignorantia facti, nempe si vir sciat legem ecclesiae prohibentem petitionem debiti, sed nesciat illam ad quam accedit esse consanguineam suae uxoris, tunc commune est non incurrere impedimentum. Tertio, si adsit ignorantia poenae, nempe si quis habeat scientiam legis et facti, sed nesciat poenam non petendi, pariter satis probabile est impedimentum non incurri ab hanc poenam ignorantibus.

Ergo secundum citatam doctrinam St. Alph. Titius in nostro casu non amisit jus petendi et confessarius erravit in applicando principio: „Impedimentum etiam invincibiliter ignora-

tum irritat subsequens matrimonium", quia hoc principium tantum valet pro impedimentis matrimonio antecedentibus. Ratio generalis doctrinae St. Alph. in tractata quaestione est, quia agitur de lege poenali.

Rector A. Zeininger,
Professor der Moraltheologie zu S. Francis, Wis., Nordamerika.

X. **(„Impositio manuum" bei der Priesterweihe.)** In der Diöcese X. wird bei der „Impositio manuum in ordinatione Presbyterorum" folgende Art und Weise beobachtet. — Nach Abbeten der Allerheiligen-Litanei, oder respective nach der Ermahnungsrede „Consecrandi" etc., stellen sich mehrere Priester, wie das Pontificale vorschreibt, mit Planeten, oder (gewöhnlicher) mit Chorrock und Stola angethan, neben dem Altare (in einer Reihe — in Cornu Epistolae) auf. — Dann erhebt sich der ordinirende Bischof und legt einem jeden der zu ordinirenden Priester, der Reihe nach, beide Hände auf das Haupt, „nil dicens". Hat Er das bei dem letzten zu Ordinirenden gethan, so faltet er die Hände zusammen und wartet, bis alle[1]) anwesenden Priester das Nämliche bei den zu Ordinirenden gethan. — Ebenso falten die Priester die Hände zusammen, nachdem sie dieselben dem letzten Ordinanden aufgelegt. — Ist das durch alle anwesenden Priester geschehen, und knieen die Ordinanden an ihrem Platze, so breiten sowohl der Pontifex, als die Priester die rechte Hand über die Ordinanden aus und halten sie so bis zu Ende des Gebetes „Oremus, fratres charissimi" etc. Nun frägt es sich:

1. Ist diese Art und Weise der „Impositio manuum" richtig? — Nach einer Erklärung der S. R. C. vom 31. August 1872 ist diese Praxis nicht ganz richtig; als richtig wird von derselben S. R. C. folgende angegeben, die in Rom beobachtet wird, nämlich: Sowohl der ordinirende Bischof, als die anwesenden Priester, strecken, sobald sie beide Hände aufgelegt, die rechte Hand aus und halten sie ausgestreckt bis zu Ende der Oration;[2]) „vix facta impositione utriusque manus, statim dexteras manus extendunt" etc.; so daß es vom Anfange der „Impositio" bis zu Ende der Oration keine Zwischenzeit gibt, wo die rechte Hand nicht aufgehoben oder ausgestreckt wäre. — Die diesbezügliche Rubrik des Pontificale ist

---

[1]) Jene Worte des Pontificale „Idemque faciunt omnes sacerdotes, qui adsunt" (alle anwesenden Priester) können moralisch genommen werden, jedoch mit Rücksicht auf die Gewohnheit des Ortes und mit Beobachtung der Rubrik betreffs der Paramente und Stola. (S. R. C. 28. Jul. 1821.) — [2]) Bei der Priesterweihe ist die römische Praxis zu beobachten, nach welcher die rechte Hand ausgestreckt gehalten wird nur bei der ersten Oration „Oremus, Fratres Charissimi" etc., und nicht auch bei der folgenden „Exaudi nos" etc. (S. R. C. 18. Febr. 1843 und 14. Mart. 1861.)

wohl nicht deutlich, obgleich es dort heißt: „Quo facto . . . . tenent manus dexteras extensas“ (und nicht: „Quo facto extendunt dexteras“, wodurch, d. i. durch τὸ tenent extensas, die erklärte richtige Praxis bereits angedeutet zu sein scheint); aber sie ist deutlich geworden durch obige Erklärung der S. R. C., die hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

2. Ist die Priesterweihe giltig, bei welcher der ordinirende Bischof in der Zwischenzeit (zwischen der „Impositio utriusque manus“ und dem Verrichten des Gebetes „manu dextera extensa“) die rechte Hand nicht ausgestreckt hielt? — Ueber die Giltigkeit der Weihe in diesem Falle werden wohl sehr Wenige zweifeln; da aber ein solches „Dubium“ der S. R. C. wirklich vorgelegt wurde, so wird es nicht überflüssig sein, auch die betreffende Antwort derselben S. R. C. vom 14. Juni 1873 hier anzuführen; sie lautet wie folgt: „Die hl. Congregation, indem sie in ihrer früheren Antwort (31. August 1872) den Ritus feststellte, der bei der Ertheilung der hl. Priesterweihe in Betreff der Auflegung der Hände zu beobachten ist, beabsichtigte damit nicht, die Giltigkeit der hl. Priesterweihe in Zweifel zu ziehen, deshalb, weil bei derselben der weihende Bischof die Hände über die Ordinanden nicht auch während jenes Zeitraumes ausgestreckt hielt, der zwischen der ersten (utriusque manus) und zweiten (manus dexterae) Handauflegung liegt.“

Linz. P. Cassian Vivenzi,
Subprior der P. P. Carmeliten.

XI. **(Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Beicht.)** Bisher wurden die Hirtenworte des hochwürdigsten Bischofes von Eichstätt[1]) über die Art und Weise, die Kinder zu einer guten Gewissenserforschung und einer wahren herzlichen Reue anzuleiten, mitgetheilt. Derselbe hat schließlich auch einigen Gedanken über die Beicht selbst d. h. über die Anklage als dritte Hauptthätigkeit des Beichtkindes Ausdruck gegeben, und sie sind von nicht minderem Interesse als das früher Gesagte. Er schreibt:

„Obwohl die Selbstanklage für das stolze Menschenherz immer etwas sehr Verdemüthigendes hat, kommt sie doch dem Kinde bei weitem nicht so hart an; um so weniger darf ihm dieselbe dadurch erleichtert und um ihren eigentlichen Werth gebracht werden, daß man zugibt oder dem Kinde gar empfiehlt, seine Sünden aufzuschreiben und sie sodann in dem Beichtstuhle herabzulesen.

„Wir wollen gar nicht davon reden, mit welchen Unzukömmlichkeiten dieses Aufschreiben der Sünden verbunden ist, wenn z. B. ein solches Blättchen mit den zu beichtenden Sünden durch die Unvor-

[1]) Siehe Quartalschrift 1884, S. 105 und 1885, S. 115.

sichtigkeit eines Kindes verloren geht oder auch nur in die Hände eines anderen Kindes fällt, oder wenn der Beichtstuhl des Abends oder Morgens nicht genügendes Licht zum Lesen dieses Zettels bietet. Wir wollen auch nicht die Frage aufwerfen, mit welchem Jahre das Kind diese angelernte Untugend ablegen und ohne die Unterstützung eines geschriebenen Zettels beichten soll, ein Uebergang, der bei manchen nie mehr oder nur mit großen Gewissens-Aengsten stattfindet. Wir wollen sogar hier von dem großen Uebelstande absehen, daß dieses Aufschreiben der Beicht sehr geeignet ist, jene Aengstlichkeit zu erzeugen und zu pflegen, deren Verhütung wir so sehr betont haben. Wir wollen all dieses unberücksichtigt lassen und nur auf jene schlimmen Folgen hinweisen, welche diese Gewohnheit für die Beicht selbst hat.

„Die Anklage in der Beicht ist nämlich nicht wie das Gebet ein einfaches Sprechen mit Gott, das sich je nach der Stimmung der Seele gewöhnlich bestimmter Formeln bedient, sondern sie ist die individuellste Eröffnung des menschlichen Herzens vor Gott und dessen Stellvertreter, dem Beichtvater. Sie gleicht jenem ergreifenden Momente, in welchem der verlorne Sohn dem Vater seine Schuld gesteht, und übt einen so gewaltigen Eindruck auf das Beichtkind aus, daß es in diesem Momente dem Drange seines Herzens freien Lauf lassen muß. Selbst der Vater achtet des Wortes nur wenig, sieht aber um so mehr auf die Gesinnung des Herzens, auf die Reue und auf den Vorsatz, in denen die ganze Anklage ihren Kulminationspunkt findet.

„Bei einem solchen Acte, der das menschliche Herz bis auf's tiefste berührt und so recht ein warmer Erguß desselben sein muß, stört ein Blatt Papier ganz ungemein. Es läßt den Beichtenden nicht zu jener gehobenen und doch bußfertigen Stimmung kommen, die dem Momente der Beicht eigen ist; es raubt dem Bekenntnisse jene Unmittelbarkeit, wodurch es sich als ein unbedingtes Erschließen der geheimsten Falten des menschlichen Herzens auszeichnet, und läßt die Seele des Sünders der Barmherzigkeit Gottes gegenüber gar leicht kalt und vertrauenslos.

„Es mag dieses Aufschreiben der Sünden manchen Erwachsenen, besonders bei General-Beichten Vortheile bieten, indem es der Beicht eine größere materielle Vollständigkeit und ängstlichen Seelen eine gewisse Beruhigung gewährt; allein wir haben es hier mit Kindern zu thun, und die formelle Vollständigkeit der Beicht steht zuletzt doch höher als die materielle, wie ja selbst die vermeintliche Beruhigung oftmals Täuschungen entspringt, die Hindernisse für eine gute Beicht sind.

„Wir müssen es daher jedem Catecheten zur Gewissenspflicht machen, in diesem Punkte eher eine scheinbare Strenge gegen das Beichtkind anzuwenden, als durch Duldung solcher Beichtzettel die Wirkung des hl. Sacramentes abzuschwächen.

„Nur ungern berühren wir hier noch einen Punkt, der ob seiner allgemeinen Verständlichkeit keiner Erklärung zu bedürfen scheint, bezüglich dessen wir aber nicht volle Gewißheit haben, ob er von allen Catecheten berücksichtiget wird. Wir haben hiebei jene Zartheit und jenen feinen Tact im Auge, welche dem Catecheten verbieten, die Probe einer Beicht in der Schule dadurch zu geben, daß er ein Kind eine Art von Scheinbekenntniß ablegen läßt. Wie nämlich bei dem Unterrichte über die Gewissenserforschung nur die Fragen aufgezählt werden dürfen, welche die Kinder an ihr Gewissen zu stellen haben, nie aber die Antworten, welche ihnen ihr Gewissen gibt; so würde es noch viel mehr gegen das Zartgefühl der Kinder verstoßen, wenn dieselben in der Schule eine Art von Beicht gleichsam als Muster hören würden, wie es denn auch ein noch stärkerer Verstoß gegen die Pädagogik wäre, eine solche Musterbeicht gedruckt in die Hand zu geben. Die Worte: „Ich habe diese oder jene Sünde begangen", haben etwas so Heiliges, und das Bekenntniß der Schuld verlangt eine solche Verborgenheit, daß ein derartiger Act auch nicht einmal in der guten Absicht einer praktischen Darstellung und Einübung öffentlich stattfinden darf. Auch ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, sich solcher besonderer Mittel zu bedienen. Ist nämlich das Kind in der Gewissenserforschung und in Erweckung der Reue gut unterrichtet, so gibt sich die Anklage von selbst. Und sollte sich auch in den ersten Beichten eine kleine Ungeschicklichkeit einschleichen, bei Gott bietet dieselbe kein Hinderniß für den Empfang der Gnade, und für den Beichtvater wird es ein Leichtes sein, den Fehler zu verbessern. Liegt es ja überhaupt im Bereiche seiner Pflicht, den Beichtunterricht immer mehr zu vervollkommnen, und dem Beichtkinde die Ablegung der Beicht immer leichter und segensreicher zu machen."

So weit die bischöflichen Worte. Der erste Gegenstand derselben, die Frage über das Aufschreiben der Sünden zum Behufe der Beicht, wurde auch in der Quartalschrift 1880 S. 786 in eingehender Weise und derart besprochen, daß sich daraus die volle Uebereinstimmung mit obigen Hirtenworten ergibt, nur daß die Quartalschrift unter beschränkenden Umständen Ausnahmen zuläßt — Ausnahmen, welche selbst bei einem gleichförmigen Vorgehen sämmtlicher Catecheten einer Diöcese kaum schwinden dürften. Uebrigens scheint ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Gebrauche der Beichtspiegel und dem Sündenaufschreiben behufs der Beicht zu bestehen; denn Kinder mit einem Beichtspiegel werden in der Regel auch ihre Sünden notiren.

Durch die zweite Bemerkung des hochwst. Bischofes Franz Leopold wird einzelnen neuesten und anderwärts gelobten Beichtspiegeln

schon um ihrer äußeren Form willen der Eingang in die Eichstätter Diöcese verwehrt.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XII. **(Rogationsmesse oder Requiem?)** Zum Schlusse des Ordo Exequiarum verordnet das Rituale Romanum, was folgt: „Missa vero, si hora fuerit congruens, ritu pro defunctis, ut in die obitus, praesente corpore non omittatur, nisi obstet magna diei solemnitas, aut aliqua necessitas aliter suadeat.“ Die magna diei solemnitas ist in den einzelnen Diöcesandirectorien angezeigt, d. h. es sind die Tage genannt, an denen die missa praesente cadavere verboten ist. Eine allbekannte necessitas ist die Pfarrmesse an den vom hl. Stuhle bezeichneten Tagen; denn das Gemeinwesen geht der sonst so wichtigen missa de die obitus voran. Eine noch vielfach unbekannte necessitas, beruhend auf dem gleichen Grundsatze, ist die missa de Rogationibus am 25. April und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt, sowie die Pfingstvigilmesse. Erstere, die missa de rogationibus, ist das nothwendige complementum der für jede Pfarrei — und wenn mehrere Pfarreien an einem Orte bestehen, der Einen von ihnen — vorgeschriebenen Bittgänge; die Vigilmesse das complementum der Taufwasserweihe. Ist also an einer Kirche nur Ein Priester, so muß die missa de die obitus unterbleiben, resp. auf den nächsten freien Tag verschoben werden. Das Decret der S. R. C. vom 3. Juli 1869 fordert dieß; ausdrücklich sagt die Congregatio: servari mandavit. Fällt demnach am Samstag vor Pfingsten eine Leiche ein in einer Pfarre, die nur einen Priester hat, so mag man die Leiche beerdigen, auch die Messe des Tages für den Verstorbenen appliciren, denn die applicatio ist an diesem Tage frei, aber 1. die Tagesfunction muß so vollzogen werden, daß zwischen dem ganzen Akt, beginnend mit der 1. Lection und endend mit dem hl. Amte, keine anderweitige Function eingeschoben werde; 2. muß die missa de die obitus transferirt werden und zwar, von anderen Hindernissen abgesehen, auf den Mittwoch nach Pfingsten. Das Gleiche gilt von den Rogationstagen. Das Decret, unter den decreta authentica C. S. R. App. IV. Romae 1879 stehend, gehört in die Diöcesandirectorien.

Reithofen (Baiern.) Joseph Würf, Expositus.

XIII. **(Die heiligen Bilder sollen zwar verehrt, aber nicht verzehrt werden.)** „Wie verrückt diese Leute werden durch ihr ewiges Beten!“ fängt der Arzt zu poltern an bei seinem Eintritt in die gewöhnliche Abendgesellschaft. „Jetzt legen sie sich gar schon Muttergottesbilder auf die Wunden anstatt eines Pflasters und wenn diese Dinge nicht helfen, wenn es zu spät ist, dann kommen

sie erst einmal zum Arzt. Aber so wollen es ja die Geistlichen haben, dumm soll das Volk bleiben." Damit war die Gesellschaft bei dem beliebten, unerschöpflichen Thema angelangt, das denn nun in neuer Variation wieder mit großem Behagen behandelt wurde. Durch ein Mitglied der Tafelrunde erhielt der Pfarrer des Ortes schon am nächsten Morgen Kenntniß von der Begebenheit, welche zuerst den Arzt und sodann alle Aufgeklärten des Märktchens mit Entrüstung erfüllt hatte. Der Pfarrer stellte sofort eine sorgfältige Untersuchung an, deren Ergebniß folgendes war: Abundia, eine Weibsperson, welche namentlich viele Wallfahrten verrichtete und dabei dem Ausspruch der Nachfolge Christi gemäß sich nicht besonders heiligte, hatte eine „ganz besondere Andacht" zu der Mutter Gottes von Altötting und verrieth dieses Bild gleichsam als zuverlässiges Universal-Heilmittel in allen körperlichen Krankheiten. Dabei legte sie Gewicht auf locale Application: das Bild sollte auf das schmerzende Haupt, auf die kranke Brust u. s. f. gelegt werden, ja bei innerlichen Krankheiten sollte es wo möglich verzehrt oder in Wasser gegeben und damit getrunken werden.

Wie verhält sich diese Praxis zur Lehre und Uebung der katholischen Kirche und wie soll der Seelsorger derselben gegenüber sich verhalten?

Zur crux pastoralis gehört sicher auch alles dasjenige, was die Theologen als superstitio im weiteren Sinne bezeichnen und was wohl mehr oder weniger in jeder Pfarre wenigstens zeitweise sich findet. Es ist nun ohne Zweifel eine heilige Pflicht für den Seelsorger, allen Erscheinungen dieser superstitio, welche von dem Concil von Trient (sess. XXII.) als „verae pietatis falsa imitatrix" bezeichnet wird, entschieden entgegenzutreten. Gleichwohl ist hiebei große Besonnenheit nothwendig, zunächst schon darum, daß nicht sofort und apodiktisch etwas als abergläubisch erklärt werde, was diesen Tadel in Wirklichkeit nicht verdient; es hat nicht an Seelsorgern gefehlt, welche in blindem Eifer gegen Aberglauben auch die Abhaltung neuntägiger Andachten, den vertrauensvollen Gebrauch von Scapulieren, Agnus Dei und ähnlichen geweihten Gegenständen als abergläubisch verwarfen. Aber selbst dann, wenn eine Meinung oder Uebung zweifellos als abergläubisch zu betrachten ist, muß bei deren Abstellung noch immer mit Klugheit und Mäßigung vorgegangen werden; namentlich wo es sich um althergebrachte und nicht geradezu glaubens- und sittenwidrige Gebräuche handelt, soll, wie Stapf (th. mor. § 177.) bemerkt, prudens animarum pastor ad tempus dissimulare atque studium suum eo dirigere, ut successive atque per solidam institutionem aetatis praesertim juvenilis ea eliminet. Qui importune et concitato impetu in obvias quasque superstitiones invehitur, plurimos quidem offendet, sed vix aliquem corriget.

Es erhebt sich somit in unserem Falle zuerst die Frage, ob die von Abundia empfohlene Anwendung jenes bestimmten Marienbildes gewiß als abergläubisch gebrandmarkt werden müsse. Zu diesem Zwecke wollen wir aber vorher die der katholischen Lehre entsprechenden Grundsätze über die zulässige und rechte Art der Verehrung heiliger Bilder in kurzen Worten aufstellen:

1. Die Grundlage dieser Lehre bildet der Satz, welchen die Kirche auf dem Conc. Trid. (sess. XXV., de invoc., vener. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus) ausspricht: „bonum atque utile esse supliciter eos (scil. Sanctos) invocare et ob beneficia impetranda a Deo per Jesum Christum ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere."

2. Die Heiligen werden verehrt und sollen verehrt werden insbesondere auch dadurch, daß die Reliquien sowie die bildlichen Darstellungen derselben verehrt werden. „Imagines Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas (esse) et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae; vel quod ab eis sit aliquid petendum; vel quod fiducia in imaginibus sit figenda." (Conc. Trid. ibid.)

3. Wenn die Bilder der Heiligen geweiht sind, so sind sie gleich anderen geweihten Gegenständen Sacramentalien, „quibus quaedam vis salutifera adnexa est . . . ex benedictione Ecclesiae; per quas impetrari possunt gratiae actuales, deleri leviora peccata, infestationes daemonis repelli, obtineri etiam beneficia temporalia e. g. sanitas, si expediant saluti animae. . . . Verum hos effectus non producunt ex opere operato et infallibiliter." (Müller, Th. mor. l. III. § 231.) Bei der Weihe der Bilder betet die Kirche, daß derjenige, welcher die dadurch dargestellte heilige Person verehrt, durch deren Verdienste und Fürbitte von Gott „gratiam in praesenti et aeternam gloriam obtineat in futurum."

4. Der Gebrauch der Bilder muß nach den Worten des Concils (l. c.) ein legitimus, ein sacer sein. Das Concil selbst führt mehrere Arten des Bildercultes an, welche der katholischen Uebung gemäß sind: die Bilder andächtig küssen, vor denselben beten, niederknien, das Haupt entblößen, das dadurch vorgestellte Geheimniß in besonderer Weise verehren; daher gehört auch, solche Bilder wie z. B. Scapuliere an der Brust zu tragen oder Bildchen in der Krankheit vor sich auf dem Bette liegen zu haben u. dgl.

5. So löblich und nützlich der legitimus usus, ebenso verwerflich und schädlich ist der usus illegitimus. Wenn die Kirche auf

dem mehrfach erwähnten Concil streng darauf dringt, „ut nullae imagines rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur, omnis superstitio in imaginum sacro usu tollatur," daß niemand wagen sollte, „ullo in loco ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem," so verwirft sie damit zugleich und noch mehr jede von falscher Andacht zeugende, geradezu des Aberglaubens verdächtige Verehrung, ja auch jeden usus insolitus. Legitimus usus ist geradezu gleich zu halten mit usus vel mos Ecclesiae probatus, probata in Ecclesia praxis, worauf die Kirche immer so großes Gewicht legt. Wie viele Sätze wurden z. B. in der Bulle „Auctorem fidei" verworfen mit dem Hinweis, dieselben seien perantiquo, pio, multis saeculis in Ecclesia vigenti et probato mori injuriosa, communi praxi Ecclesiae injuriosa, probatae in Ecclesia praxi contraria (cf. prop. 31., 32., 36.) und gerade auch Sätze, die sich auf die heiligen Bilder beziehen, als pio per ecclesiam frequentato mori contraria.

Nach dem Gesagten ist die von Abundia beliebte Verehrungsweise der heiligen Bilder nicht schwer zu beurtheilen. Das Auflegen, noch mehr das Essen oder Trinken eines Mutter-Gottes-Bildes ist zweifellos gegen die in der Kirche übliche Praxis und darum an sich nicht zu billigen. Zieht man sodann die Folgen in Betracht, so werden Aergernisse kaum ausbleiben, wie sie in unserem Falle auch wirklich entstanden sind, und dieses Moment fällt wieder mit bedeutendem Gewichte in die Wagschale zur Mißbilligung und Verwerfung eines derartigen Gebrauches. Würde dem Essen eines solchen Bildchens eine besondere Kraft zugeschrieben, so wäre das offenbarer Aberglaube und dieser Aberglaube um so schwerer sündhaft, wenn diesem usus in Ecclesia minime probatus etwa eine unfehlbare Wirkung z. B. zur Erlangung der leiblichen Gesundheit zugedacht würde. Und dächte jemand beim Genießen eines Marienbildchens etwa gar an eine besondere gnadenreiche Vereinigung mit der Gottesmutter, ähnlich der Vereinigung mit Christo in der heil. Communion, so würde sich der Aberglaube zur superstitio haereticalis gestalten. Bei der Unwissenheit, Unklarheit und Einfalt mancher überschwenglicher Personen dürfte selbst dieses letztere nicht undenkbar sein. Wenn Abundia für ihre Praxis vielleicht auf den Gebrauch des Blasius-Segens, des Ignatius-Wassers u. dgl. sich berufen wollte, so ist dieser Vergleich durchaus nicht zutreffend, da in der kirchlichen Benediction der Kerzen am Feste des hl. Blasius die Gnade der Gesundheit ausdrücklich über diejenigen herabgerufen wird, „quorum colla per eam (scil cerae creaturam) ex bona fide tacta fuerint," sowie die gnadenreiche Wirkung in den Weihegebeten über eßbare oder trinkbare Dinge für jene erbeten wird, welche ex iis gustaverint, biberint, sumpserint, worin ja eben der usus ordinarius dieser

Dinge besteht. Kein vernünftiger Mensch wird aber das Verspeisen von Bildern als deren ordentlichen Gebrauch erachten.

Wie sorgfältig, fast möchten wir sagen, ängstlich die Kirche darüber wacht, daß ja nicht eine falsche Frömmigkeit, eine Ueberschwänglichkeit in den Uebungen und Formen der Andacht sich einschleiche, dafür sei uns gestattet ein paar Belege aus jüngster Zeit anzuführen. So wurde strenge verboten, neben dem hl. Herzen Jesu und Maria auch das Herz des hl. Joseph zum Gegenstand einer besonderen Verehrung zu machen, und was gerade die Verehrung der allerseligsten Jungfrau betrifft, wurden durch Decret der S. Congr. B. M. Inquis. vom 13. Jan. 1875 verworfen und auf den Index gesetzt folgende zwei Werke: „Del Sangue purissimo e virginale della Madre di Dio Maria“ und „Del Sangue Sacratissimo di Maria.“ Und dieser Verwerfung wurde noch die ernste Warnung beigefügt: „Mandavit praeterea Sanctitas sua per hujusmodi promulgationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt super iis aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt eo sub pietatis specie insuetos cultus titulos . . promovere student, ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum quod subest pertrahendi fideles in errorem etiam circa fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati.“ (Cf. Act. S. Sedis Vol. VIII. pag. 269. seq.) Schlußfrage: Wie soll sich der Seelsorger der Abundia und ihrer Praxis gegenüber verhalten? da es sich hier keineswegs um eine tief eingewurzelte, allgemein verbreitete Gewohnheit handelt, sondern vielmehr um einen einzelnen Fall eines cultus insuetus, novitatem sapiens, so muß der Seelsorger mit allem Ernste auf die Abstellung dieses Unfuges dringen. Er wird die Abundia und deren vertrauensselige Patienten über den „legitimus et sacer usus imaginum“ belehren, ihnen die Bedenklichkeit einer solchen Praxis auseinandersetzen und hauptsächlich auch auf die große Gefahr hinweisen, wie aus solchen von der katholischen Kirche stets mißbilligten Ueberschwänglichkeiten die lauen und schlechten Katholiken sowie Andersgläubige Anlaß nehmen, über die Lehren und Einrichtungen der heiligen katholischen Kirche selbst Spott und Schmähungen auszugießen.

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer.

XIV. **(Entscheidung betreffend die Assistenz eines Arztes beim Duell.)** Nach der Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869, deren Bestimmungen allgemeine Geltung haben, verfallen in die dem Papste einfach reservirte Excommunication: „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud

provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis".

Um einen Zweifel in der Auslegung dieses Gesetzes zu beseitigen, legte der Generalvicar des Bischofes von Poitiers am 24. Sept. 1883 der heil. Congregation der Inquisition folgende drei Fragen vor:

1. Potestne medicus rogatus a duellantibus duello assistere cum intentione citius finem pugnae imponendi, vel simpliciter vulnera ligandi ac curandi, quin incurrat excommunicationem Summo Pontifici simpliciter reservatam?

2. Potestne saltem quin duello sit praesens in domo vicina vel in loco propinquo sistere, proximus ac paratus ad praebendum suum ministerium, si duellantibus opus fuerit?

3. Quid de confessario in iisdem conditionibus?

Die am 28. Mai 1884 gefällte Entscheidung der heil. Congregation, welche Cardinal Monaco unterm 31. Mai dem Bischof von Poitiers mittheilte, lautet:

Ad I.: Non posse, et excommunicationem incurri.

Ad II. et III.: Quatenus ex condicto fiat, item non posse et excommunicationem incurri.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

XV. **(Gründe, welche von Beobachtung der Kirchengebote entschuldigen.)** Julius, Kleidermacher-Gehilfe, geht acht Tage nach Ablauf der österlichen Zeit zur hl. Beicht in der Absicht, hiemit seiner österlichen Pflicht Genüge zu leisten, und bekennt unter anderen folgende Sünden:

1. Meine vorjährige Ostercommunion habe ich nicht in meiner Pfarrkirche, sondern in einer für mich bequemer gelegenen Klosterkirche empfangen. Heuer beabsichtige ich wohl, in meiner Pfarrkirche zu communiciren, allein ich komme um acht Tage zu spät; indessen glaube ich, daß an dieser Verspätung nicht so viel gelegen sei, da in den benachbarten Pfarreien die österliche Zeit bis zum heutigen Sonntage ausgedehnt worden ist.

2. Ich habe mehrere Male an Sonntagen gearbeitet; ich that es zwar nicht gern, allein mein Meister verhielt mich dazu unter Androhung der Entlassung; und so war ich gezwungen mich zu fügen, um nicht Arbeit und Verdienst zu verlieren. Kurze Zeit war ich bei einem Meister, der mich sogar absichtlich gerade am Sonntag zur Arbeit verhielt und am Montag frei ließ; dieß that er, wie er sich äußerte, um zu zeigen, daß er sich von den Pfaffen nicht gängeln lasse und um religiösen Firlefanz sich nicht kümmere.

3. Einige Male habe ich an Sonntagen keine heilige Messe angehört, da ich mich zur selben Zeit gerade auf dem Lande aufhielt und weit von der Kirche entfernt war. Ein anderes Mal war ich gerade im Begriffe zur Messe zu gehen, als ein fremder Herr mich aufforderte, ihm noch schnell vor seiner Abreise ein Kleidungsstück auszubessern, wofür er mir eine außergewöhnliche Entlohnung versprach; um mir diesen Gewinn nicht entgehen zu lassen, habe ich die hl. Messe verabsäumt.

4. Ich habe öfters an Freitagen Fleisch gegessen, da mir vom Meister keine Fastenspeisen vorgestellt wurden. Auch habe ich mir an Fasttagen gewöhnlich keinen Abbruch auferlegt, da mir das Fasten in der Regel starke Kopfschmerzen verursacht.

Was sagen wir nun zum Bekenntniß unseres Kleiderkünstlers und zu den Entschuldigungsgründen, die er vorbringt?

Um die obigen Fälle richtig beurtheilen zu können, müssen vor Allem folgende Grundsätze aufgestellt werden:

1. Die nicht schuldbare Unkenntniß eines Gesetzes entschuldiget vor Beobachtung desselben. Wenn aber die Unkenntniß des Gesetzes zwar nicht ganz ohne Schuld, aber doch nicht schwer sündhaft ist, so entschuldiget sie wenigstens von schwerer Sünde. S. Alphons. l. I. n. 168. Müller, theol. moral. l. I. p. 224.

2. Die menschlichen Gesetze, die kirchlichen, ebenso wie die bürgerlichen, hören in der Regel auf zu verpflichten, wenn ihnen eine moralische Unmöglichkeit (nicht bloß im engeren, sondern auch im weiteren Sinne) entgegensteht, d. h. wenn die Beobachtung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder bedeutenden Schaden bringen würde. Jedoch eine Ausnahme von dieser Regel muß dann stattfinden, wenn die Uebertretung eines derartigen Gesetzes aus Haß und Verachtung der von Gott gesetzten Gewalt oder der hl. Religion anempfohlen würde. S. Alphons. l. I. n. 175.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Grundsätze können wir zur Beurtheilung der einzenen Fälle übergehen.

Ad 1. Das Gebot, die österliche Communion in der betreffenden Pfarrkirche zu empfangen, besteht noch in Kraft; daher kann nicht bloße Bequemlichkeit, sondern nur moralische Unmöglichkeit im oben angedeuteten Sinne davon entbinden. Jedoch in neuerer Zeit ist die kirchliche Disciplin in diesem Punkte ziemlich gelockert worden und werden so viele mitunter auch unbedeutende Entschuldigungsgründe zugelassen, daß das Bewußtsein einer schweren Verpflichtung vielfach aus dem Gewissen des Volkes entschwunden ist. Daher kann Julius schon ratione ignorantiae höchst wahrscheinlich von schwerer Schuld freigesprochen werden. Zudem erklären bedeutende Moralisten, es sei keine schwere Sünde, wenn man nur ein oder das andere

Mal unter Voraussetzung der stillschweigenden Zustimmung des Pfarrers anderswo als in der Pfarrkirche die Ostercommunion empfängt. Vgl. Lehmkuhl, Vol. I. p. 764. n. 1206.

Was den andern unter Nr. 1 registrirten Fall anbelangt, so hat Julius zwar an und für sich und objectiv das kirchliche Gebot der österlichen Communion schwer verletzt, da in diesem Puncte keine parvitas materiae zulässig erscheint (Lehmkuhl l. c.); weil er aber der Meinung war, daß es wegen der so schwankenden und verschiedenartigen Ausdehnung der österlichen Zeit diesbezüglich nicht so genau zu nehmen sei, so kann man ihn wohl auch in diesem Falle nicht sogleich einer schweren Sünde beschuldigen; was nur dann geschehen könnte, wenn seine Unkenntniß schwer sündhaft wäre.

Ad 2. Das Gebot der Sonntagsruhe im neuen Bunde ist kein göttliches Gebot (wohl aber das Gebot der Sabbatsruhe im alten Bunde), sondern nur ein Gebot der Kirche, obgleich es sich schon von den Zeiten der Apostel herschreibt; deßhalb kann die Verpflichtung desselben aufhören, wenn wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind. S. Alphons. l. III. n. 265. Catech. Rom. de III. praec. n. 18. Ein solcher Entschuldigungsgrund ist aber wirklich in dem ersteren der sub Nr. 2 angeführten Fälle vorhanden, wie aus dem Bekenntniß des Julius hervorgeht; und um so mehr wäre dieser zu entschuldigen, wenn ihn der Meister nur im wirklichen Nothfalle zur Arbeit anhalten würde. Jedoch wenn dieß auch außer dem Nothfalle und öfters geschehen würde, so müßte er sich bemühen, sobald als möglich einen andern Meister aufzusuchen, der ihm die Erfüllung seiner Christenpflichten gestattet.

Was den anderen Fall betrifft, so durfte Julius nach dem oben angeführten Grundsatz um keinen Preis das Gebot der Sonntagsruhe übertreten, weil es ihm in contemtum ecclesiae et religionis aufgetragen wurde. Er hat sich daher durch seine, dem gottlosen Meister bewiesene Nachgiebigkeit objectiv schwer versündiget.

Ad 3. Es gibt ein doppeltes Gebot, die hl. Messe anzuhören: ein göttliches und ein kirchliches. Dem göttlichen Gebote, das sich auf die Worte Christi: „hoc facite in meam commemorationem“ (I. Corinth. 11, 24.) gründet, wird Genüge geleistet, wenn man des Jahres auch nur einige Male eine hl. Messe anhört; hingegen das Kirchengebot verlangt die Anhörung der hl. Messe an allen Sonn- und Feiertagen. Gegen das göttliche Gebot hat sich Julius nicht verfehlt, da er, wie vorausgesetzt wird, nur einige Male des Jahres die hl. Messe versäumt hat. Es frägt sich nun, ob er gegen das Kirchengebot schwer gesündiget habe oder ob die von ihm angeführten Entschuldigungsgründe als genügend anzusehen seien? Was den Fall der weiten Entfernung von der Kirche anbelangt,

behauptet der hl. Alphons (l. III. n. 329.), daß die Entfernung einer guten Stunde im Allgemeinen von der Beobachtung dieses Gebotes entschuldige. Jedoch läßt sich diesbezüglich keine genaue Grenze ziehen und keine bestimmte Regel aufstellen; denn man muß nicht bloß die Entfernung sondern auch die anderweitigen Local- und Personalverhältnisse in die Wagschale legen. Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß nur eine außergewöhnliche Schwierigkeit, welche mit der Beobachtung des Gesetzes verbunden ist, einen genügenden Entschuldigungsgrund bilde. Nun kann aber auch eine mehr als einstündige Entfernung für Manchen bei gutem Wege und Wetter gar keine besondere Schwierigkeit bieten; und dann ist nicht einzusehen, warum er entschuldiget sein sollte. Ebenso sind umgekehrte Fälle möglich, wo nämlich schon bei geringerer Entfernung der Kirchenbesuch sehr schwer fällt, und deßhalb nicht unter einer Sünde geboten erscheint. In diesem Sinne ist auch der Fall des Julius zu beurtheilen und darnach zu entscheiden, ob er zu entschuldigen sei oder nicht. Im zweiten sub Nr. 3 angeführten Falle kann Julius nur dann von schwerer Sünde freigesprochen werden, wenn es ihm in seinen Verhältnissen wirklich sehr schwer gefallen wäre, auf den bewußten Gewinn zu verzichten. Eine bestimmte Summe kann hier nicht festgesetzt werden, da die Umstände und Verhältnisse der Einzelnen zu verschieden sind. Der hl. Alphons bemerkt hierüber: „Quaeritur .... an amissio notabilis lucri excuset ab auditione sacri? .... Satis probabiliter affirmant .... ex ratione generali, quia praecepta ecclesiastica non obligant cum gravi incommodo“ (l. III. n. 332.). Nach dieser Regel muß man auch den speciellen Fall des Julius beurtheilen.

Ad 4. Julius war wegen moralischer Unmöglichkeit nicht verpflichtet sich von Fleischspeisen zu enthalten, so oft ihm Fastenspeisen entweder gar nicht oder nicht in genügender Quantität vorgestellt worden sind; er hat sich daher nicht versündiget, vorausgesetzt, daß er Fastenspeisen ernstlich verlangt und sich außerdem noch bemüht hat, bei einem andern Meister Arbeit zu finden, der ihm die Beobachtung des Kirchengebotes ermöglichte.

Vom eigentlichen Fasten aber, d. h. vom Abbruche in der Quantität der Speisen ist er ratione laboris nicht entschuldigt, weil das Kleidermachen nicht zu den schweren Arbeiten gehört; jedoch können auch starke Kopfschmerzen, wenn selbe bei Jemanden eine gewöhnliche Folge des Fastens sind, als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Vgl. Lehmkuhl, vol. I. p. 772. n. 1216.

Trient. Dr. Jos. Niglutsch, Prof. der Theologie.

XVI. **(Neueste Entscheidungen der S. R. C. betreffend den Gebrauch von Meßformularen, die Execration**

des Altares und den Gebrauch des Palliums.) 1) Das Pontificale Romanum gestattet dem Bischofe nach Legung des Grundsteines einer neu zu erbauenden Kirche eine heil. Messe an Ort und Stelle zu Ehren des Kirchenpatrons zu feiern. Gedachte Messe kann nicht an höheren Festen (diebus infra annum solemnioribus) als Votivmesse des betreffenden Heiligen genommen werden; ist sie aber erlaubt, so ist sie als solenne Votivmesse votiva solemnis pro re gravi) mit Ausschluß jeder anderen Commemoration zu nehmen, und kann der Bischof ihre Celebration einem anderen Priester übertragen. 2) Das römische Rituale schreibt vor, daß nach der Benediction einer neuen Kirche eine Missa de tempore vel de Sancto gefeiert wird. Unter letzterem ist der Heilige zu verstehen, zu dessen Ehre die Kirche erbaut ist, und ist die zu persolvirende Messe als eine solenne Votivmesse ohne jede andere Commemoration anzusehen. 3) In der feierlichen Votivmesse, welche nach beendigter Consecration einer Kirche oder eines Altares gelesen wird, kommen auch jene Commemorationen in Wegfall, welche nicht einmal an Duplicia I classis, z. B. jene des Sonntags, der privilegirten Vigilie u. s. w. weggelassen werden. An den Tagen, an welchen die Votivmesse nicht gestattet ist, ist die Commemoratio Dedicationis sub unica conclusione einzulegen. 4) Soll anläßlich einer gravis et urgens necessitas, für die sich kein eigenes Formulare, sondern nur eine eigene Collecte, z. B. die ad petendam pluviam, im Missale vorfindet, vom Bischofe eine solenne Votivmesse gehalten werden, so ist das Formulare der Messe Pro quacunque necessitate zu nehmen und die eigene Collecte sub unica conclusione einzulegen. 5) Die den Festen der Allerseligsten Jungfrau eigenthümlichen Messen können nicht als Votivmessen genommen werden (S. R. C. in Mexicana 12. Martii 1678 ad VIII^m). Dazu sind die Meßformulare der Titularfeste der Gottesmutter, als die vom Berge Carmel, Rosenkranz, gutem Rathe, der Hülfe der Christen u. s. w. zu rechnen. Dieser Regel folgt auch die Messe Sacratissimi Cordis Jesu; dagegen bildet die jüngst concedirte Messe für das Fest der unbefleckten Empfängniß mit dem Introitus Gaudens gaudebo eine Ausnahme, die also als Votivmesse genommen werden kann. 6) Nach einer früheren Entscheidung der S. R. C. (Palma in Balear. ad II^m) kann die Messe de Requiem in duplici non impedito am 3., 7. und 30. Tage gehalten werden, auch wenn der Verstorbene es testamentarisch nicht angeordnet hat, sondern nur die Ueberlebenden es wünschen. Unter den Worten duplici non impedito ist auch ein festum duplicis majoris einbegriffen und bezieht sich diese Entscheidung auch auf die Anniversarien, welche auf Bitten der Ueberlebenden persolvirt werden. 7) Unter den privilegirten Octaven, in denen keine Todten-Anniversarien gestattet sind, ist auch

die von Weihnachten einbegriffen. 8) Fallen diese Anniversarien in die privilegirten Octaven, so müssen sie nach dieselben transferirt werden, wodurch sie ihres Privilegs, an einem Duplex majus gehalten werden zu können, verlustig gehen (S. R. C. Bergomen 3. Dec. 1701 ad III^m); sie können aber an einem Duplex minus persolvirt werden. Dasselbe gilt für jene, welche in die Charwoche fallen, die nach der Osteroctave zu halten sind. 9) Die Berechnung des 3., 7. und 30. Tages kann laut früherer Entscheidung der S. R. C. (23. Aug. 1766 ad III^m) entweder vom Sterbe- oder aber vom Begräbnißtage an geschehen. Der Sterb- oder Begräbnißtag kann dabei ein- oder ausgeschlossen werden, so daß, wenn der Begräbnißtag z. B. auf den ersten Tag des Monates fällt, als dritter privilegirter Tag der dritte oder auch der vierte Tag desselben Monates genommen werden kann. — 10) Wenn die ganze Mensa eines unbeweglichen consecrirten Altares vom Unterbau erhoben, obzwar nicht gänzlich entfernt, und mit frischem Mörtel an letzterer befestigt wird, so bedarf der Altar einer neuen Consecration. — 11) Die Fälle, in denen der Metropolit das Pallium gebrauchen darf, sind durch das Caeremoniale Episcoporum normirt. Kann der Erzbischof aus speciellem Indulte den päpstlichen Segen an einem Tage ertheilen, an dem ihm der Gebrauch des Palliums nicht gestattet ist, so ist er nicht gehalten, das Pallium behufs Ertheilung des päpstlichen Segens anzulegen. (Neapolitana 23. Februarii 1884.)

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

XVII. **(Unter welchen Bedingungen kann die Legitimations-Erklärung unehelicher Kinder außerhalb des Geburtsortes durchgeführt werden?)** Ueber die von einer Landesbehörde gestellte Anfrage, wie in jenen Fällen vorzugehen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium illeg. geborner Kinder im Geburtsbuche handelt und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger **persönlich** abzugeben, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 7. Nov. 1884, Z. 12350, Folgendes bedeutet: In derlei Fällen hat die Ingerenz der politischen Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten.

Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, daß derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden eingebracht und von diesen die er-

forderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden.

Zum Zwecke der Einhaltung des diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, daß die bezügliche Vaterschafts-Erklärung des Gatten für sich allein nicht genügt, sondern daß hiezu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter erforderlich ist, und den diesfälligen Protokolls-Aufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen zuzuziehen sein werden. Selbstverständlich werden derlei Gesuchen oder Protokolls-Aufnahmen der Taufschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein. (Salzb. Verord.-Bl. XIII.)

XVIII. **(Quasidomicil.)** Im Jahre 1867 begab sich ein Mann vornehmen Standes F. von seinem bisherigen Aufenthalt Palermo nach Catania, wo er die Tochter eines Barons Vincentia kennen lernte und zu ehelichen beschloß. Im nämlichen Jahre noch fand die Verbindung zu Messina statt, wo Beide nur sechs bis sieben Tage vorher verweilten, und zwar in Gegenwart eines Special-Bevollmächtigten des dortigen Erzbischofes, der vom Erzbischof in Palermo hinwieder delegirt worden war. Nach der Hochzeit verließ F. alsbald seine Gattin, um seinen Vater in Paris zu besuchen, kehrte wieder zurück und verblieb mit ihr bis zum Jahre 1878 in der Ehe, die mit einem Kinde gesegnet, aber ohne Frieden war. Im genannten Jahre nämlich erhob die Frau sogar die Klage auf Scheidung und drang damit beim weltlichen Gerichte durch, wogegen der Mann im J. 1881 beim erzbischöflichen Gerichte von Syracus um Nichtigkeitserklärung für die unglückliche Ehe einschritt, weil der Pfarrer, der gegenwärtig gewesen, nicht die erforderliche Eigenschaft des parochus proprius oder rechtmäßig delegirten Priesters besessen. Auf Betreiben des Weibes ward die Sache an die Concils-Congregation geleitet und ihr folgender Zweifel vorgelegt:

An constet de nullitate matrimonii in casu?

Die S. C. C. antwortete den 15. Juli 1882: Ex hactenus deductis non constare. Es war nämlich weder hinreichend nachgewiesen worden, daß das Domicil von Palermo aufgehört hatte, noch auch, daß die Brautleute kein Quasidomicil zu Messina gehabt hätten.

Soweit dieser Fall, bei dem die kirchliche Behörde in ihrer Entscheidung von dem Grundsatze ausgegangen ist: Factum praesumitur rite factum, so lange der Kläger das Gegentheil nicht zu zeigen vermocht hätte. Schwieriger wäre die meritorische Beurtheilung desselben dann, wenn man sich nicht, wie es in unserem Falle geschehen, um die Delegation, sogar von verschiedenen Seiten, um-

gesehen hätte und die gedachten Brautleute, wie es öfter vorkommt, ohne daß ein Theil den vagi beigezählt werden könnte, auf eine nur kurze Zeit an einen fremden Ort übersiedelt wären, um dort, sei es wegen Unzufriedenheit der Angehörigen oder wegen Vermeidung des Aufsehens, der Kosten u. s. w., in der Ferne ihren Bund zu schließen; manchmal ist auch der Beweggrund der, der kirchlichen Vorschrift über die Assistenz auszuweichen. Da solche Personen auch nicht zu lange an dem neuen Aufenthaltsort zu warten pflegen, so haben diese Transmigrationen in alter wie neuester Zeit nicht selten die betreffenden kirchlichen Vorsteher in arge Verlegenheit und mannigfache Zweifel gestürzt.

Eine der häufigsten Anfragen in dieser Beziehung hatte das sogenannte quasi-domicilium zum Gegenstande, von dessen richtiger Beurtheilung das meiste in den erwähnten Fällen abhing. Von großer Wichtigkeit ist nun in dieser Frage die Norm, welche Bened. XIV. in seinem Todesjahr, 17. März 1758, dem Erzbischof von Goa gegeben hat, wo er unter anderem vorschreibt oder erklärt: „Necessarium fore censemus, nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasi-domicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium celebratur.“ Hierauf führt der große Canonist aus Fagnani ein Beispiel an, wo zwei Brautleute aus Mastricht nach Aachen hinüberwanderten und nach einigem Aufenthalt die Ehe daselbst eingiengen. Befragt über die Giltigkeit derselben erklärte die S. C., daß, wenn der Aufenthalt der Brautleute wenigstens einen Monat gedauert, man sich hier für die Giltigkeit entscheiden könne. Es ist damit dem Seelsorger (wo keine speciellen Verordnungen über einen solchen Aufenthalt bestehen) eine Anweisung gegeben, die ihm eine gewisse Beruhigung einflössen muß, wenn auch, wie leicht erklärlich, schließlich alles auf die Willensrichtung der betreffenden Contrahenten ankommt, zu deren äusseren Beurtheilung nur die kirchliche Autorität dem Seelsorger diese Norm in die Hand gegeben hat. Denn es ist bei den gewichtigsten Vertretern der canonistischen Rechtsanschauung ausgemacht, daß, wo der erforderliche Wille, ein quasi-domicilium zu gründen, vorhanden ist, von aller Anfang des wirklichen Aufenthaltes die Ehe selbst giltig geschlossen werden kann, daß daher der factische Aufenthalt von einem Monat (30 Tage) nur pro foro externo zur rechtlichen Beurtheilung dieses animus verlangt wird. Daß dem so sei, ergibt sich auch daraus, daß bei gegentheiligem Erweise (Fehlen dieses Willens) auf den besagten Termin keine Rücksicht mehr genommen wird, obwohl zu bemerken ist, daß selbst das plötzliche Aufgeben des Quasidomicils nach Ablauf jenes Termins, wie Bened. XIV. im angezogenen

Schreiben sagt, zwar Verdacht erwecken, aber für sich noch keinen Schluß auf das Fehlen des verlangten animus bieten kann, da pro foro externo der Vorschrift genügt sei.

Wenn man aber frägt, auf welche Zeit sich diese Absicht zu bleiben erstrecken müsse, um ein Quasidomicil zu erwerben — eine Frage von höchster Bedeutung wie aus dem Vorstehenden erhellt — so sagen die Autoren insgemein, es reiche hin der Vorsatz notabilem partem anni irgendwo zu bleiben, worunter sie gewöhnlich „majorem anni partem“ „den größern Theil des Jahres“, berühmte Canonisten (Schmalzgrueber) auch „aliquot menses“ verstehen; die S. C. C. hat auch den animus für zwei Monate schon als genügend erachtet. Zu den bisherigen Entscheidungen ist vor einigen Jahren eine neue von der S. C. Inq. gekommen, worin die älteren bestätigt werden, nämlich die Antwort dieser Congregation auf mehrere Anfragen, die von der Synode zu Maynooth in Irland gemacht und den 2. Mai 1877 beantwortet wurden, mit dem Hinweis auf die Instructio, welche den 7. Juni 1867 den Bischöfen Englands und den Vereinigten Staaten zugemittelt worden ist. Daselbst heißt es: Ad constituendum quasi-domicilium duo simul requiruntur: habitatio nempe in loco, ubi matrimonium contrahitur atque animus ibidem permanendi per majorem anni partem nimirum et hujusmodi animus et actualis habitatio. — Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est, hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant; inde est, quod adhiberi maxime debet regula a S. P. Benedicto XIV. confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverit. (Die ganze Instructio zu finden im Arch. f. K. R. 1881, 6. H., S. 415 f.)

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

XIX. **(Die Ehrlichkeit allein thut's nicht.)** Tullius der Gastwirth versichert oft und gerne seinen Gästen und Allen die es hören wollen, es müsse eine Religion geben, weil sonst die Menschen nicht neben einander leben könnten. Zum Beweise seiner Behauptung führt er Beispiele von diebischen Dienstboten, Nahrungsmittel ꝛc. fälschenden Händlern u. dgl. an. Religion ist ihm zunächst die Ehrlichkeit, ja vielleicht nahezu ausschließlich, man müßte denn seine Gefühlsanregung bei der Charfreitags- oder der Sylvester-Predigt, den einzigen Predigten des Jahres, welchen er anwohnt, die er aber niemals ausläßt, noch besonders der Anrechnung werth halten. „Wenn man nur ehrlich und rechtschaffen ist, so genügt es vor dem

lieben Gott", sagt er seinem Pfarrer, der ihm die genaue Beobachtung des zweiten, dritten, sechsten, achten Gebotes Gottes und der Kirchengebote sammt Allem, was sie einschließen, in der Beichte anempfiehlt. Tullius hatte dieselben mit den Worten verrichtet: „Ich habe niemand etwas gestohlen, bin ehrlich und rechtschaffen; habe nur die gewöhnlichen menschlichen Schwächen. Ich bitte um die priesterliche Lossprechung."

Menschen wie dieser Tullius sind nicht selten. Ihre Religion ist keine Religion, nur ein Gramm Gefühlsduselei und etwas mehr bürgerliche Ehrlichkeit. Letztere halten sie übrigens vielmehr aus Egoismus für nothwendig, als aus Erkenntniß des Wesens der Sünde. Denn hätten sie eine Vorstellung von dem Willen Gottes, der bindenden Kraft desselben, wüßten sie das Wort St. Augustins zu beherzigen; qui ordinem non tenet, ordine tenetur, sie könnten dann nicht einseitig ein Gebot herausheben, dessen Wichtigkeit möglichst eingeschärft wissen wollen, warum? Darum, weil die Uebertretung ihnen Schaden bringt. Das ist nur eine andere Form des Mammonismus, Egoismus, Christianismus, Katholicismus ist es nicht. Und wie immer, wo man ein richtiges und wichtiges Princip preisgibt, eine schiefe Ebene beginnt, so auch hier. Die Leute wie Tullius müssen mit Betrübniß sehen, daß die unteren Schichten, die Bewohner der Mansarden und Kellerlöcher u. A. sich über die Heilighaltung des Eigenthums als praktische oder vorläufig theoretische Uebertreter (Communismus, unchristlicher Socialismus ꝛc.) hinwegsetzen. Natürlich. Schon Louis Büchner sagt in seinem übrigens unlogischen, rein von der Tendenz dictirten Buche Kraft und Stoff S. 247: „Es ist durchaus nicht schwer für den Einzelnen, sich auf einen Punkt geistiger Betrachtung zu erheben, von welchem aus ihm überhaupt alle moralischen Begriffe als nichtbindend und unterschiedslos erscheinen."

Wir geben das zu, wenn man alle Gebote als von der Utilität dictirt und kommend betrachtet. Denn die Utilität ist je nach Stand, Befinden, Besitz ꝛc. eine andere. Mit demselben Rechte wie Tullius ein Gebot herausheben und darauf sein System baute, könnte ein Anderer eine andere an sich berechtigte Seite hervorheben. Der Zweck würde natürlich von Keinem erreicht. Dem Subjectivismus steht der Subjectivismus entgegen.

Es ist nicht unsere Absicht und Anschauung, daß man für die Wahrheit der christlichen Lehre die Opportunität, die Folgen für irdische Verhältnisse ins Gefecht führe, denn das hieße den Teufel durch Beelzebub austreiben. Tullius gegenüber würden wir jedoch solches Vorgehen als praeambulum, kurz und mit plastischer Klarheit einschlagen und dann allsogleich übergehen und zeigen, was das Wesen der Sünde sei und demgemäß die Beichte vervollständigen und ihm richtige Anschauungen beibringen. Ehrlichkeit muß Folge der religiösen

Principien sein; als Opportunitäts- und Utilitätsprincip schwebt sie in der Luft, ohne Halt. Wer bisher daran zweifelte, dem werden die Tagesereignisse wohl schon genügend Klarheit gegeben haben. Jahrelang haben die Zeitungs—Tullius' sich zwar nicht redlich, wohl aber angestrengt bemüht, dem Volke den übernatürlichen Character der Religion, die göttliche Sanction der Gebote aus dem Herzen zu schreiben. Sie haben gefabelt und gefaselt, wie das glückliche Zeitalter beginnen werde, wenn mit den Analfabeticis auch der Einfluß der Pf.... mit ihrer veralteten Lehre aufhören werde. Die Mastbürger—Tullius' haben bei solcher Lectüre das Krabbeln des Wohlgefühls gespürt und haben mündlich die Lehren dieser geschilderten Presse in die unteren Kreise hinab vermittelt. Es fiel ihrem Unverstande gar nicht ein an den beglückenden Folgen ihres Vorgehens zu zweifeln. Und siehe: Es geht nicht ohne Gott. Bereits könnte man in einem Negerstaate Centralafricas ungefährdeter leben als in den Culturcentren Europas. Aufklärung wußte man zu bringen, aber die Möglichkeit geordneten Zusammenlebens sah man entschwinden. Cultur ist in die niederen darbenden Kreise gebracht worden, Cultur ohne Gott. Durch diese weiß man Dynamit zu handhaben, die Wächter der Sicherheit mitten in bewohnten Ortschaften niederzuschießen, wie man sonst die Hasen auf dem Felde erlegt. Die Cultur für sich allein hält nicht ab, nein sie befähigt ein Hugo Schenk zu werden und das grausame Handwerk lange Jahre ohne entdeckt zu werden zu üben.

Es geht nicht ohne Gott, es gibt keine Ehrlichkeit ohne Gott und ernstes Christenthum.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

XX. **(Irrthum in der Person.)** Im letzten Hefte dieser Zeitschrift wird unter vorstehendem Titel S. 120 und 121 ein Fall mitgetheilt, in welchem gerade noch zu rechter Zeit die Abschließung einer Ehe vereitelt wurde, welche übrigens ohnehin „total ungiltig" gewesen wäre „sowohl in foro ecclesiastico, als auch in foro civili (austriaco), wegen Irrthums in der Person.

Nach meinem Dafürhalten ist jedoch diese Ansicht nicht richtig, insbesondere „in foro ecclesiastico."[1]) Daselbst heißt es: „daß sie ungiltig wäre in foro ecclesiastico, sagt, abgesehen von allen anderen diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen, klar der § 14 d. A. f. d. g. G. welcher lautet: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher

[1]) Indem wir diesem Casus mit Vergnügen hier Platz geben, sei bemerkt, daß bei der Lösung desselben im vorigen Hefte das Gewicht auf folgendem Satze lag: „Nun aber setzen wir den Fall, der Pfarrer hätte sich mit dem Taufscheine begnügt, und das Brautpaar getraut, und die Braut hätte den Consens **nur** dem unbescholtenen Johannes, aber nicht dem Verbrecher Josef geben wollen."

die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück." Ich meine, gerade der letzte Satz dieses Paragraphen verbietet in dem fraglichen Falle, wo ein bereits seit 5 Jahren steckbrieflich Verfolgter, der sich für einen Mechaniker von Wien ausgibt, mit der Besitzerin eines kleinen Anwesens beim Pfarrer zum Brautexamen sich einfindet und bereits das erste Mal verkündet ist, einen Irrthum in der Person, richtiger der auf die Person zurückfällt, die Person zu einer andern macht, als mit welcher die Ehe eingegangen werden will, anzunehmen.

Phillips sagt (Lehrbuch des Kirchenrechtes, 1. Aufl. S. 1007): „Der Error qualitatis kann aber auch von der Art sein, daß er gleichsam auf die Person übergeht; er wird dann Error qualitatis in personam redundans genannt. Hier wird wie bei dem Error personae der Consens äußerlich in Beziehung auf eine Person ausgesprochen, die man durchaus nicht heiraten will; in Folge dessen wird einem solchen Irrthum die gleiche irritirende Kraft, wie dem Error personae beigelegt. Es ist dieß dann der Fall, wenn durch die fragliche Eigenschaft die betreffende Person, die man heiraten will, sich von jeder andern unterscheidet und nur unter dieser Eigenschaft dem andern Theile bekannt ist und wegen derselben von diesem zur Ehe begehrt wird. Ein solcher Irrthum findet z. B. dann statt, wenn Jemand die ihm unbekannte Tochter eines bestimmten Vaters deshalb heiraten will, weil sie die erstgeborne ist, statt ihrer aber eine Andere als solche vorgestellt wird. Dagegen ist es kein Error qualitatis in personam redundans, wenn Jemand die persönliche Bekanntschaft eines Mädchens macht, die sich für die erstgeborne Tochter eines bestimmten Vaters ausgibt und er dieselbe in dieser irrthümlichen Meinung heiratet."

Und Binder schreibt („Von dem Sponsalien-Rechte" S. 25): „Der error de qualitate in personam redundans findet dann statt, wenn die Eigenschaft, bezüglich deren der Irrthum unterläuft, die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist." Und auf S. 27: „die bei Untersuchung der Frage: ob ein Irrthum in einer Eigenschaft auf die Person selbst zurückfalle? in Betracht kommenden Momente lassen sich auch aus dem Satze entnehmen: Error qualitatis non redundat in personam, quandocunque constat de corpore, licet erretur in nomine. Das corpus ist die bestimmte Person, das nomen die Eigenschaft; sobald die Person gekannt wird (constat de corpore) macht ein Irrthum bezüglich einer Eigenschaft (erratur in nomine) kein wesentliches Moment aus, dessen Abgang schon an

und für sich den consensus stets aufheben würde. Sollte ein error circa qualitatem quamdemumcumque eine den Consens an und für sich aufhebende Wirkung hervorbringen, so müßte die Forderung dieser Eigenschaft als Bedingung beigesetzt werden; in welchem Falle sodann der Mangel dieser Eigenschaft den Consens allerdings aufheben würde, jedoch nicht auf Grund eines **Irrthums,** sondern auf Grund der nichterfüllten Bedingung."

Auch nach Aichner („Compendium Juris Ecclesiastici ed. V. p. 558) wird zweierlei erfordert „ut error qualitatis in personam redundet: a) ut persona, circa quam erratur, prius ex visu, auditu, colloquiis cognita non fuerit, quod contingit, ubi per literas vel per procuratorem de matrimonio praevie tractatum est vel ubi matrimonium mediante procuratore contrahitur; b) ut eadem persona tamquam individuum unice ex certa quadam qualitate (quae tamen non adest) denotetur e. g. si quis consentiat contrahere cum filia primogenita comitis N., offeratur autem postea secundogenita aut alia, quae primogenitam se simulat. An haec duo requisita adsint, quaestio facti est, quae pro foro externo semper rigorose probari debet."

Aber auch „in foro civili (austriaco)" wäre meines Erachtens wegen des Hindernisses eines Irrthums eine zwischen den fraglichen Personen etwa geschlossene Ehe nicht als ungiltig erklärt worden. Das a. b. G. sagt ja: § 57: „Ein Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Gatten vorgegangen ist." Allerdings kann nach § 58 in der Regel ein Ehemann, der seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde. Dagegen bestimmt aber der folgende § 59: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen."

Im Casus heißt es: „daß diese Eheschließung auch in foro civili (austriaco) ungiltig wäre, geht aus der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. December 1874, Z. 7205 (5555 G. U.) hervor, welcher zufolge ein Aufgebot (und die nachgefolgte Ehe), wobei auch nicht ein einziges Mal der rechte Name (statt des Taufnamens des steckbrieflich Verfolgten jener des unbescholtenen Bruders) verkündet wurde, ungiltig ist."

Leider kenne ich den Wortlaut der angezogenen Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes nicht, bin also auch nicht sicher, ob der Gerichtshof nur das Aufgebot für ungiltig erklärt hat und daraus dann gefolgert wird die Ungiltigerklärung auch der nachgefolgten Ehe, oder ob wirklich der k. k. oberste Gerichtshof selbst auch die nachgefolgte Ehe ungiltig erklärt hat. Sollte das letztere der Fall

sein, vermuthe ich doch, daß die Ehe nicht wegen des Hindernisses des Irrthums ungiltig erklärt wurde, sondern auf Grund des § 69 d. a. b. G., der zur Giltigkeit der Ehe wie die feierliche Erklärung der Einwilligung, so auch das Aufgebot fordert, versteht sich nach Vorschrift des Gesetzes, ein giltiges; und des § 74, „der zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe" verlangt wenigstens einmalige Verkündigung der Namen der Brautleute und ihrer bevorstehenden Ehe sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut.

St. Florian. Prof. Albert Pucher.

XXI. **(Wann ist die Allerheiligen-Litanei bei den Processionen an Bittagen zu beten?)** Im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg (Jahrg. 1883. n. 8.) ereifert sich ein mit M—l unterschriebener Einsender gegen den hie und da herrschenden Schlendrian, daß man entgegen den Vorschriften der Kirche bei den Processionen an den Bittagen mit dem Rosenkranzgebete beginnt und dann dazwischen oder am Schluß die Allerheiligen-Litanei anflickt. Da die Frage von allgemeiner Bedeutung ist, so erachten wir es für angezeigt, die Bemerkungen jenes Einsenders auch zur Kenntniß unserer Leser zu bringen.

Nachdem er die Verordnung der Kirche, daß man mit dem Exurge Domine beginnen und dann mit der Allerheiligen-Litanei fortfahren solle, angeführt, sagt er: Es sollte kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, wie bedeutungsvoll es ist, daß die Bittgänge mit der Allerheiligen-Litanei begonnen werden. Die Chöre der Vollendeten, der ganze Himmel soll zu Hilfe gerufen werden, daß Gott unsere Bitten erhöre, daß wir gut beten; im zweiten Theile sind dann unsere Hauptbedürfnisse präcisirt, um deren Befriedigung wir erst im Rosenkranz um der Verdienste Jesu und der Fürbitte Mariens willen flehen. Und schon der Beweggrund, daß die ganze Kirche durch den ganzen Erdkreis hin mit Einem Munde also den Himmel bestürmt, er möge uns zu Hilfe kommen, sollte jede einzelne Gemeinde bestimmen, sich an diese allgemeine Ordnung zu halten. Durch die theils schweigende, nur zuhörende, theils mitsingende (nur in begründeten Ausnahmsfällen soll die Allerheiligen-Litanei gebetet werden) Theilnahme sollen die Bittgänger überhaupt zu ernsterem Betragen bei den Bittgängen speciell zu ähnlichem langsamen und andächtigen Abbeten des hl. Rosenkranzes angeleitet werden.

Es ist mir unerfindlich, warum nicht der kirchliche Ritus überhaupt in allen Culthandlungen, soweit er in kleineren Gemeinden ausführbar ist, gerne eingehalten wird, da er immer das Schönste und Beste ist, was ersonnen werden mag und jeder Privaterfindung weit vorangeht.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XXII. **(Begünstigung der Häresie.)** In einer benachbarten katholischen Gemeinde befindet sich eine protestantische Kapelle, in welcher alle Monate einmal ein protestantischer Prediger functionirt. Am Pfingstfeste d. J. will er nun seinen Anhängern das Nachtmahl reichen, hat aber vergessen, die erforderlichen Hostien aus seinem $1^1/_2$ Stunden entfernten Wohnsitz mitzunehmen. Was ist jetzt zu thun? — Er schickt eine Weibsperson zum katholischen Ortspfarrer und läßt bitten, ihm 18 Hostien zu leihen, damit er das Nachtmahl reichen könne. Der kath. Ortspfarrer erklärt, er könne dieser Bitte nicht entsprechen, da er nicht so viele Hostien vorräthig habe.

Frage: Hätte der kath. Pfarrer zu besagtem Zwecke Hostien verabreichen dürfen? — Wir verneinen diese Frage, weil durch Verabreichung der Hostien im vorliegenden Falle zu einer häretischen Culthandlung positiv mitgewirkt, die Häresie begünstigt und Aergerniß gegeben würde, indem, wenn auch nicht die Katholiken, so doch die Protestanten in der Meinung bestärkt worden wären, das protestantische Nachtmahl sei dasselbe, was die heil. Communion in der katholischen Kirche.

A. (Württemberg.) Pfr. R.

XXIII. **(Was möge ein Priester mitnehmen, wenn er sich zu einer Feuersbrunst in einiger Entfernung begibt?)** Ein Priester, der von dem Brande eines etwas entfernten Hauses oder Ortes hört und sich zur Brandstätte begibt, möge das hl. Oelgefäß und das Rituale mit sich nehmen, eventuell auch eine Stola, wenn sie leicht in der Rocktasche Platz findet.

Grund: Der Priester Scribonius begab sich zu einem Brande, das hl. Oelgefäß mit sich tragend, stand einige Zeit als Zuschauer neben der Brandstätte und der löschenden Menge. Plötzlich hieß es: „Die Hausfrau ist zum Sterben." Scribonius geht also in's Haus, wohin die Frau gebracht worden war und findet sie von Fraiskrämpfen befallen. Der erste Gedanke ist allerdings: daran stirbt sie nicht. Indeß muß sie mit der heil. letzten Oelung versehen werden.

Scribonius zieht seine Oelkapsel heraus und wünscht sich sehnsüchtig noch ein Rituale herbei; aber es muß für diesen Tag beim frommen Wunsche bleiben. Es wurde allerdings ein Gebetbuch gebracht, aber bis Scribonius die entsprechenden Gebete und eine passende Litanei fand, vergieng eine Zeit. Und dann passirte es dem Scribonius noch, daß er bei dem allgemeinen Trubel die sonst auswendig gelernten Formeln der letzten Oelung und der benedictio apostolica lange nicht zusammenbrachte. Die Hausfrau wurde freilich wieder gesund, aber nicht durch die Verlegenheit des Scribonius.

Man möge daher zu einem Brande in einiger Entfernung die Kapsel mit dem hl. Oele und das Rituale mitnehmen; es bewahrt dies bei einer eventuellen Versehung vor Verlegenheit und macht einen guten Eindruck auf die Leute, wenn der Priester zu geistlichen Functionen nicht halb, sondern ganz vorbereitet ist.

Kirchdorf. P. Petrus Schreiblmayr.

XXIV. **(Gas-[1]) und Oellichter neben den Wachskerzen auf den Altären.)** Die „Acta Sanctae Sedis" (Vol. XV. pag. 446.) führen unter Datum 8. März 1879 ein Decret an, womit die hl. Congregation der Riten den Gebrauch verbietet, auf den Altären, nebst den Wachskerzen, auch Gaslichter anzuzünden, um eine glänzendere Beleuchtung zu erzielen. Dieses Decret wurde von der Secretarie der nämlichen heil. Congregation in Erinnerung gebracht am 13. April 1883.

(Ebenfalls hat die heil. Congregation der Riten auch **Oellämpchen** [Lumi a oglio-Oellichter] auf den Altären verboten, wenn man sie auch nebst den vorgeschriebenen Kerzen anwendete.)

Linz. P. Cassian Vivenzi.

XXV. **(Ein ausländisches Brautpaar.)** Der aus Oels in preußisch Schlesien gebürtige, und daselbst heimatsberechtigte, protestantische, 30 Jahre alte, in Linz wohnhafte Hubert, und die aus London gebürtige und daselbst heimatsberechtigte, katholische, 18 Jahre alte, in Linz wohnhafte Gouvernante Leontine melden sich beim Pfarrer der Braut zur Eheschließung. Laut der vorgelegten Taufscheine sind beide ehelicher Abkunft und laut mündlicher Angabe vollständig verwaist.

Was hat zu geschehen, damit dieses Brautpaar eine giltige und erlaubte Ehe schließen könne? Das Wichtigste für den katholischen Seelsorger ist die Garantie der katholischen Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder. Nach entsprechender Erklärung des dießbezüglichen Sachverhaltes erklären sich die Brautpersonen bereit, den betreffenden „Vertrag" zu unterschreiben; aber schon hier macht sich die zweite Schwierigkeit geltend, nämlich die Minderjährigkeit der Braut, welche noch dazu angegeben hat, daß ihre Mutter vor etwa 10 Jahren in London, ihr Vater aber vor drei Jahren in Wien gestorben sei. Wie wird sie als Minderjährige einen nach österreichischen Gesetzen giltigen Vertrag schließen können? Sie hat durch die Vorlage des Todtenscheines ihres Vaters zu beweisen, daß sie Waise ist. Dann hat sie sich nach § 51 des allg. bürg. Gesetz-Buches an das k. k. st. d. Bezirksgericht Linz zu wenden, damit ihr dieses einen Ver-

[1]) Vgl. III. Heft 1883, S. 726.

treter bestelle, welcher seine Einwilligung zur Ehe dem Gerichte zu erklären hat. — Dieser Vertreter hat den Vertrag über die katholische Kindererziehung mit zu unterfertigen. Dann schreitet das Pfarramt um Dispens vom Hindernisse der gemischten Religion beim hochwürdigsten Ordinariate ein. —

Einen politischen Eheconsens benöthigt weder Hubert noch Leontine; denn in dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 8. April 1865, Z. 2392 heißt es:

„Aus den vorgelegten Berichten sämmtlicher im Auslande accredidierten k. k. Gesandschaften geht hervor, daß die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamericas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Bewilligung ihrer bürgerlichen Heimatsbehörde zu erwirken, und daß die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimatslande als rechtmässige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des ausländischen Staates abgeschlossen wurden." — Es ist demnach klar, daß Leontine keine heimatsbehördliche Verehelichungs-Bewilligung vorzuweisen braucht.

In dem angezogenen Erlasse heißt es weiter: „Was die Angehörigen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Genf, Griechenland, Chur-Hessen, Hessen-Homburg rücksichtlich des am linken Rheinufer gelegenen Landestheiles Meisenheim, Niederlande, Portugal, Preußen, Schweden und Norwegen, Tessin, Waatland und Neufchatel betrifft, so bedürfen dieselben nach den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten auch keiner Heiratsbewilligung." — Also auch Hubert bedarf nicht des sogenannten politischen Eheconsenses; — aber die Bestätigung seiner Heimatsbehörde, daß er keines Eheconsenses bedürfe, muß er vorweisen; denn der Erlaß des k. k. Cultus-Ministeriums vom 22. November 1859 Z. 17.602 schreibt vor:

„Bevor der Seelsorger an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person sich betheiligt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe. Die Nothwendigkeit der Abforderung eines Ausweises über die erwähnte Befugniß oder Erlaubniß ist in dem Hofdecrete vom 22. December 1814 Nr. 1118 J. G. S. ausgesprochen. Demnach wird es dem Seesorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verlässiger Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugniß der competenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzufordern, durch welches

diese die vorhin angedeutete Befugniß oder Erlaubniß zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheinigt." —

Ist vom k. k. Gerichte der Vertreter der Leontine bestellt, die von dem Vertreter gegebene Einwilligung zur Ehe gerichtlich genehmigt, der Vertrag über die katholische Taufe und Erziehung aller anzuhoffenden Kinder von den Brautpersonen und zwei anwesenden Zeugen gefertigt und vom Vertreter der minderjährigen Leontine mitunterfertigt, vom Ordinariate die Dispens vom Verbote der gemischten Religion ertheilt, von dem Gemeindeamte Oels die Bestätigung der Nichterforderlichkeit eines politischen Eheconsenses für Hubert eingelangt, das Aufgebot vorschriftmässig vorgenommen, der Verkündschein vom protestantischen Seelsorger (eventuell Gemeinde) beigebracht, kein sonstiges Hinderniß oder Verbot gegen die beabsichtigte Eheschließung entdeckt oder zur Anzeige gebracht und von der katholischen Braut der Nachweis über den Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altares geliefert worden: dann kann die beabsichtigte Ehe in giltiger und erlaubter Weise geschlossen werden.

Linz. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

Literatur.

1) **An meine Kritiker.** Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von Johannes Janssen. Freiburg in Breisgau. Herder. 1884. gr. 8°. S. XI und 227. Preis M. 2.20 = fl. 1.32. — Ein zweites Wort an meine Kritiker. gr. 8°. S. VII und 143. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Es war bisher unter den Protestanten eine herrschende Geschichtsanschauung, daß der ganze Entwicklungsproceß des Christenthums nach den Aposteln eine fortgehende immerwährende Deformation gewesen sei, bis endlich in der (lutherischen) Reformation eine Wiedererweckung der völlig entarteten und zu Grunde gegangenen Religion stattgefunden habe. Siehe, da tritt auf einmal ein katholischer Historiker, Johannes Janssen, auf und zernichtet — nicht mit seinen Worten, sondern mit den Worten der Protestanten — diese traditionelle Reformationslegende. Er zeigt die herrlichen Früchte auf geistigem Gebiete in dem Zeitalter vor der Reformation, entwickelt die allgemeinen Ursachen der politisch-kirchlich-socialen Revolution im XVI. Jahrhundert, die auf allen Gebieten des Volkslebens unsägliches Unglück über Deutschland gebracht, und stellt dar, daß die Fürsten und städtischen Obrigkeiten, welche das neue Evangelium für ihre Sonderzwecke ausnutzten, die Herren und Meister der Reformation waren, nicht Luther, der seit 1525 keinen bestimmenden Einfluß mehr auf die großen Ereignisse und Umwandlungen im Leben des Volkes übte.

Wie leicht begreiflich, rief dieses Wagniß ein allgemeines Entsetzen unter den Protestanten hervor und nicht ohne Angstgefühl mochte so Mancher

die Frage stellen: Wenn der Mann am Ende Recht hat, was dann? Da man wissenschaftlich dem gelehrten Historiker nicht leicht beikommen konnte, so denuncirte man ihn als Friedensstörer, nannte sein epochemachendes Werk eine Parteischrift und überhäufte den Autor mit allerlei liebenswürdigen Prädicaten.

Janssen konnte und durfte nicht schweigen. In der Form von Briefen antwortete er auf die Angriffe seiner Gegner und ergänzt und erläutert bei dieser Gelegenheit so manche Kapitel seines Werkes. Die Kritiker, gegen welche sich Janssen wendet, sind Consistorialrath Ebrard, Pfarrer Kawerau, Professor Baumgarten und mehrere protestantische Kirchenzeitungen. Wohlthuend ist die Art und Weise, wie Janssen seine Kritiker behandelt. „So wird kritisirt," schreibt er an einer Stelle, „und zwar in gelehrten Organen, und das protestantische Publicum soll glauben, was ihm die Kritiker über mein Buch vorsagen." Selbst ein protestantischer Schriftsteller sagt: „Die Würde ist auf Janssen's Seite." Wir können uns hier auf keine Details einlassen, sondern verweisen die verehrten Leser an die beiden Broschüren mit der Ueberzeugung, daß sie dieselben hochbefriedigt aus den Händen legen werden. Jeder Brief ist eine Art Abhandlung über einen bestimmten Gegenstand, bald über geschichtliche Thatsachen, bald über dogmatische Controversen. Viele Geschichtslügen werden gründlich abgethan. Es ist eben ein Ringen nach Licht, an welchem Katholiken und Protestanten gleich betheiligt sind. Namentlich könnte eine leidenschaftslose Lectüre der beiden Broschüren sehr zur Läuterung protestantischer Vorurtheile beitragen und zum selbstständigen Nachdenken anregen. Ziehen wir beispielsweise einen beliebigen Passus heraus. Die Protestanten werfen den katholischen Christen vor, daß ihre Marienverehrung die Ehre Christi beeinträchtige. Janssen stellt die Frage: „Wie kommt es, daß gerade die katholische Kirche in dem Glauben an Jesus Christus unerschütterlich fest geblieben ist, während er innerhalb des Protestantismus bei so vielen Theologen und Predigern verloren gegangen?" — Noch einen Werth haben endlich die beiden Broschüren. Wer sie gelesen, wird mit doppeltem Vertrauen Janssen's „Geschichte des deutschen Volkes" zur Hand nehmen, so daß die Kritiker gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was sie intendirten.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

2) **Der Atheismus.** Vortrag, gehalten am 3. Mai 1884 vor dem katholischen Studentenverein und der katholischen Ressource, von Dr. Phil. Eugen Kadeřávek, Gymnasial-Professor und Docent der Philosophie in Olmütz. Wien, 1884. Verlag der „christlich-pädagogischen Blätter", gr. 8°. SS. 25, Pr. 20 kr.

Vorliegende Schrift handelt vom Atheismus, und befaßt sich mit der Beantwortung folgender Fragen: 1. Worin besteht und wie vielfach ist der Atheismus? 2. Gibt es practische Atheisten? 3. Gibt es negativ-theoretische Atheisten? 4. Gibt es positiv-theoretische Atheisten? 5. Gegen

welche Religion ist der positiv-theoretische Atheismus gerichtet? 6. Wie suchen die positiv-theoretischen Atheisten ihre Zweifelsucht zu rechtfertigen? 7. Was sagt der Materialismus? 8. Wie rechtfertigen die Pantheisten ihren Atheismus? 9. Der Dualismus. 10. Der Deismus. 11. Kant's Kriticismus. 12. Welches sind die wahren Ursachen der atheistischen Zweifelsucht? 13. Von welchen Folgen wird die atheistische Zweifelsucht begleitet?

Die einfache Aufzählung vorstehender Fragen, welche Herr Dr. Kadeřávek vor dem katholischen Studentenverein in Olmütz besprochen hat, genügt, um zu zeigen, wie derselbe es verstand, in einem verhältnißmäßig kurzen Vortrage ein großes und wichtiges Feld der Philosophie zu umfassen und Themata zu erörtern, welche höchst zeitgemäß und an und für sich bei allen Gebildeten Interesse zu erwecken geeignet sind. Die Art und Weise der Bearbeitung des gewählten Stoffes läßt auf eine gewandte, mit den philosophischen Wissenschaften wohlvertraute Feder schließen. Die durch den engen Rahmen von nur 25 Druckseiten gebotene Kürze hat unsern Autor nicht gehindert, seinen Ausführungen diejenige Faßlichkeit, Verständlichkeit und Klarheit zu geben, welche für den in's Auge gefaßten Hörer-, beziehungsweise Leserkreis wünschenswerth war; er hat die Klippe, vor welcher schon der alte Dichter warnen zu müssen glaubte: „Brevis esse laboro, obscurus fio", — trotz der engen Grenzen, die ihm gesetzt waren, glücklich vermieden. Die logische Ordnung des Materials, die nüchterne und doch auch anschauliche, oft schwunghafte Sprache und Diction, die gründliche und nicht selten scharfsinnige Argumentation, überhaupt die gediegene, mit passenden Citaten belegte Darstellung kann nicht verfehlen, jedem gebildeten Leser, der, wenn er auch nicht Philosoph vom Fache ist, nur die Mühe logischen, abstrakten Denkens nicht scheut, — ein entschiedenes Urtheil zu ermöglichen, und ihm zur Evidenz klar zu machen, wo Wahrheit und Vernunft, wo Irrthum und Widersinn zu finden, — auf den lichten Höhen des Theismus, oder in den finstern Labyrinthen des Atheismus. Die aufmerksame Lectüre und unbefangene Erwägung der trefflichen Darlegungen des Herrn Verfassers wird dem ruhigen Denker die Ueberzeugung nahe legen, daß der Atheismus, wie sehr er auch mit dem Nimbus der modernen Wissenschaft und Aufklärung auftreten, und dem großen Haufen der gedankenlosen Halbwisser imponiren mag, dennoch nichts weiter ist, als eine Mißgeburt seichten und oberflächlichen Denkens, als eine im Boden niedriger Sinnlichkeit und Leidenschaft wurzelnde Giftpflanze, als ein Product ruheloser und unseliger Geister, welche, nach einem Ausspruche Plato's, des Gefieders beraubt und in die Welt des Scheines herabgesunken, sich nicht mehr nach dem wesenhaft Seienden emporrichten können. So wird, wie wir hoffen, diese kleine, unscheinbare Schrift von keinem, nach wahrer Erkenntniß strebenden Leser aus der Hand gelegt werden, ohne daß ihm das ewig wahre Wort vor die Seele tritt: „Dixit insipiens in corde suo: Non est Deus. Corrupti sunt et

abominabiles facti sunt in studiis suis.“ (Ps. 13, 1). Wir wünschen ihr daher die weiteste Verbreitung, und erwarten zugleich, der Herr Verfasser werde sich ermuntert sehen, seine Kraft und Zeit durch ähnliche Arbeiten im Dienste echter philosophischer Wissenschaft noch öfter zu verwerthen.

Passau. Domcapitular Franz Ser. Petz.

---

3) **Allgemeine Moraltheologie.** Systematisch dargestellt und mit zeitgemäß-practischen Beispielen erläutert von Dr. Josef Scheicher, Sr. päpstl. Heiligkeit geheimer Kämmerer, bischöfl. Consistorialrath und Professor der Theologie in St. Pölten. Mit Bewilligung des bischöfl. Ordinariates St. Pölten. Regensburg. Druck und Verlag von Georg Joseph Manz. 1885. VIII und 588 Seiten in 8°. Preis 7 Mark = fl. 4.20.

Als Festgabe zu dem im Jahre 1885 stattfindenden Gedächtnißfeste des hundertjährigen Bestandes der Diöcese St. Pölten veröffentlicht Herr Professor Dr. Scheicher vorliegende allgemeine Moraltheologie. Ueber die Gründe für das Erscheinen dieses Buches belehrt uns der Herr Verfasser im Vorworte, wo er sagt, daß er nicht blos den Candidaten des Priesterstandes richtige Anschauungen und heil. Begeisterung für ihr practisches Wirken beibringen, sondern auch den im Amte befindlichen Priestern, ja selbst gebildeten Laien, eine zeitgemäße Moral bieten wollte.

Wenn wir dieses Werk nach Inhalt und Form prüfen, so constatiren wir mit Freude, daß dieser Absicht entsprochen worden und daß dieses Werk geeignet ist, viel Nutzen zu stiften. Der Herr Verfasser schickt der eigentlichen Moraltheologie ein philosophisches Präambulum voraus, worin Metaphysik und philosophische Ethik auszugsartig repetirt wird, um das Verständniß der thomistischen Terminologie zu erleichtern.

Die allgemeine Moraltheologie theilt der Herr Verfasser nach dem Vorgange des heil. Thomas Aq. und vieler anderer Moraltheologen in 5 Abschnitte oder Tractate, in denen: I. die menschlichen Handlungen, II. das Gesetz, III. das Gewissen, IV. die Tugenden, V. die Sünde behandelt werden. Mit dem theoretischen Moment verbindet der Herr Verfasser recht passend das casuistische, indem er nach jedem Tractate viele Casus oder Fälle anführt, welche die erörterten Principien erläutern und das Werk recht interessant machen. Die Form der Darstellung verdient alles Lob Als Hauptvorzug dieses Werkes muß hervorgehoben werden, daß darin nicht blos die Principien der Moral klar und deutlich erörtert, sondern auch den zahlreichen Zeitfragen gebührende Rechnung getragen und viele heutzutage herrschende Irrthümer richtig gestellt werden.

Wir erlauben uns nur noch einige Bemerkungen: S. 120, Z. 3, wird die nachfolgende Unwissenheit eine directe, intendirte, freiwillige (voluntaria) genannt; das „voluntaria“ bezieht sich jedoch auch auf die ignorantia crassa und simpliciter vincibilis, die ja auch voluntaria

ist. S. 126 ist nicht angegeben, worin die positive und negative Bekämpfung der Regung der Concupiscenz besteht. S. 211 wird der logos als lex aeterna per appropriationem genannt; es wäre gut gewesen, den Ausdruck „per appropriationem" zu erklären, vielleicht mit den Worten: „lex est ordinatio rationis et ratio appropriatur filio." Wenn der Herr Verfasser S. 264 sagt, daß bezüglich rein innerer Handlungen der civilen Gewalt jedes Recht mangelt, so ist das richtig; es konnte jedoch bemerkt werden, daß die gemischten Handlungen (actus mixti z. B. der Eid) Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sein können. Zu S. 271 erlauben wir uns die Bemerkung, daß der hl. Alphonsus zur Einführung einer rechtskräftigen Gewohnheit die Frist von 10 Jahren als genügend (probabile est amplius eam non obligare sagt er im Homo apost. Tr. II. 11.) erachtet. S. 80. Z. 8 steht im J. 1808 für 1803, S. 81. Guri statt Gury, S. 266. Z. 8 restingendis statt restringendis.

Dieses gelungene Werk kann sowohl den Seelsorgern als auch gebildeten Laien gute Dienste leisten. Wir wünschen ihm die weiteste Verbreitung und den besten Erfolg und sehen der Vollendung des ganzen Werkes mit Freude entgegen.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

---

4) **Leonis X. Pont. Max. Regesta** gloriosis auspiciis Leonis P. P. XIII. feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis, adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris, collegit et edidit Jos. S. R. E. Card. Hergenroether, S. Apost. Sedis Archivista. Fb., Herder. 1884. Fasc. I gr. 4°. X. et 136 p. M. 7.20 = fl. 4.32.

Für die christliche Wissenschaft hat in der That mit dem Pontificate Leo XIII. eine neue Aera begonnen. Von der Ueberzeugung geleitet, daß wahre Wissenschaft eine der vornehmsten Stützen und Schutzwaffen der Religion und Kirche sei, wendet unser gegenwärtiger Papst seine volle Aufmerksamkeit und Fürsorge besonders jenen Zweigen der Wissenschaft zu, die in der Neuzeit entweder verhältnißmäßig am meisten darniederliegen, oder von den Feinden der Kirche am häufigsten mißbraucht werden — der Philosophie und Geschichte. Wie er zu Gunsten der ersteren die berühmte Encyclica „Aeterni Patris" erließ, durch welche er das Studium der Philosophie an den katholischen Schulen zu heben und in die rechte Bahn zu lenken sucht, so war er seit dem ersten Jahre seines Pontificates bemüht, durch eine Reihe von Verfügungen das Studium der Geschichte zu fördern. In dieser Absicht berief er im Jahre 1879 den berühmten deutschen Professor der Kirchengeschichte Dr. Joseph Hergenröther in das Cardinalcollegium, ernannte ihn zum Archivar des apostolischen Stuhles und ließ die päpstliche Archiv-Verwaltung neu organisiren, um die reichen Urkundenschätze der gelehrten Forschung zugänglich zu machen. Zugleich sprach

Leo unter Anderem den Wunsch aus, es sollten auf Grund der Original-Documente die Regesten seiner Vorgänger, der römischen Päpste, herausgegeben werden.

Während nun in Folge dessen die französische École de Rome mit der Veröffentlichung der Regesten Innocenz IV. und Benedict XI. begann und gelehrte Benedictiner mit der Herstellung der Regesten Clemens V. betraut wurden, wählte der Cardinal-Archivar selbst das Pontificat des berühmten Mediceer-Papstes Leo X., um auf Grund der Original-Documente ein neues Licht zu verbreiten über jenen Zeitraum, der dem großen abendländischen Abfalle unmittelbar vorausging. Uns scheint dieß die beste und würdigste Antwort zu sein auf die maßlosen Lügen und Verleumdungen, welche neuestens wieder anläßlich der Luther-Säcularfeier gegen die römischen Päpste und die katholische Kirche jener Zeit in Umlauf gesetzt worden sind, als hätte Luther wirklich nur einen heiligen Kampf gegen die horrende Corruption und gegen die empörenden Mißbräuche der kirchlichen Hierarchie geführt.

Das Regestenwerk soll 12 Fascikel von je 128—160 Seiten in Großquart umfassen, deren Material aus mehr denn 250 großen Codices zusammenzutragen ist. Es dürfte also in seiner Vollendung einen Umfang von circa 1800 Druckseiten mit etwa 30.000 Urkundenauszügen gewinnen, woraus man schließen kann, wie viel Arbeit und Kraft für diese monumentale Publication eingesetzt werden soll. Der erste Fascikel, der uns nun vorliegt, umfaßt den Zeitraum vom 13. März bis 30. April 1513 und zerfällt in eine Einleitung und drei Theile. In der Einleitung werden die wichtigsten Momente aus dem Leben Leo X. vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl mitgetheilt (S. 1—2); dann folgen die 13 Actenstücke, die in den Tagen zwischen seiner Wahl (11 März) bis zu seiner Krönung (19. März) ausgefertiget wurden. Der Krönungstag allein umfaßt 1889 Actenstücke, denen sich als dritter Theil weitere 446 anreihen, die den Zeitraum vom 20. März bis Ende April 1513 umfassen. Diese erste Lieferung allein enthält also **2348** Nummern, die uns bereits einen Einblick gewähren in die weltumfassende Thätigkeit des päpstlichen Stuhles in jener Zeit. Die äußere Anlage des Werkes folgt in der Form den Regesten von Jaffé (2. Aufl.) und Potthast, jedoch mit dem Unterschiede, daß in unserem Werke unter dem Texte noch erläuternde Noten angebracht sind. Links werden in zwei Columnen das Datum und der Ort der Ausstellung angegeben; dann folgt in knappem Latein der Inhalt der betreffenden Actenstücke zugleich mit den Namen der Beamten, die bei der Abfassung und Expedition betheiliget waren. Die Mehrzahl der aufgeführten Documente war bisher noch nicht edirt; was von Bembus, Sadolet, Raynald, Bzovius, Ughelli, Theiner, Roscoe und anderen bisher benützt worden ist, wird an betreffender Stelle angemerkt. Die Documente sind nicht bloß dem Vaticanischen Archive entnommen, sondern, wie Hergenröther sagt, aus mehr denn 230 Codices der verschiedenen päpstlichen Verwaltungsbehörden und

anderen in Rom vorfindlichen Manuskripten zusammengestellt, weshalb eine beinahe absolute Vollständigkeit erzielt wurde. Der Inhalt der Actenstücke bezieht sich zum größeren Theile auf Gratialien, Collation und Confirmation von Beneficien, auf Dispensationen und richterliche Entscheidungen in letzter Instanz, so daß uns z. B. schon der Krönungstag allein ein ziemlich treues und vollständiges Bild der Thätigkeit in den päpstlichen Kanzleien entrollt. Vertreten sind alle Kategorien ämtlicher Erledigungen, die zum Theile die Ausführung von Entschlüssen des Vorgängers noch enthalten. Ebenso gibt es kein christliches Land von Europa, für das nicht Entscheidungen in diesem Fascikel sich fänden. Nach der Anzahl der Actenstücke steht in dieser Beziehung oben an Italien und die iberische Halbinsel; dann folgt Frankreich, Deutschland, Schweiz, England mit Schottland, Scandinavien, Rußland. Auf die Diöcesen im gegenwärtigen Oesterreich-Ungarn allein beziehen sich nach unserer Zählung 57 Documente in diesem ersten Hefte, worunter öfters wiederkehren die Diöcesen Salzburg, Brixen, Gran, Waizen, Fünfkirchen und die Abtei Martinsberg in Ungarn. Ebenso gibt es wenig Diözesen in Deutschland, die nicht vertreten wären; besonders häufig genannt finden sich Passau mit Entscheidungen, die sich zum Theile auf Kirchen und Ortschaften in der gegenwärtigen Linzer Diöcese beziehen; dann Augsburg, Würzburg, Mainz, Straßburg u. s. w. Zahlreich sind auch die Documente, die an die Könige und Fürsten Europas gerichtet sind, z. B. an König Johann von Dänemark (1890, 2298), an Heinrich VIII. von England (1901, 2020), an Sigismund von Polen (11, 12, 2316), an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen (1988), an Ludwig XII. von Frankreich (2342, 2348), an Albrecht von Brandenburg (2317) und die deutschen Ordensritter (2318), an Georg von Sachsen (1973) u. s. w. Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß die Actenstücke in der zweiten Hälfte des April größere und universale Bedeutung zu gewinnen anfangen, während die vorangehenden, mit wenig Ausnahmen, nur mehr kanzleimäßige Entscheidungen von localem und privatem Interesse sind. Auch auf mehrere Documente stießen wir, die der Gesinnung und dem Charakter des Papstes das schönste Zeugniß geben, z. B. seiner Demuth und Frömmigkeit (1931, 1955), seiner Strenge gegen Simonie (163) und unwürdige Cleriker (280), seiner klugen Milde (1963, 2166, 2187), seiner Friedensliebe (1974, 2316, 2318 und 2348), seiner Mildthätigkeit (2189), seinem Reformeifer durch die Fortsetzung des Lateranensischen Concils, dessen 6. Session er schon wenige Wochen nach seiner Krönung abhält.

Aus dem Gesagten wird man bereits einen Schluß ziehen können sowohl auf die Großartigkeit, als auch auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieses neuesten Werkes des Cardinals Hergenröther, das wohl in Zukunft in keiner Bibliothek wird vermißt werden können. — Um aber unserer Recensentenpflicht vollends nachzukommen, sei es gestattet, auch Einiges zu erwähnen, was uns aufgefallen ist. Die Orthographie der Eigennamen,

besonders der deutschen läßt Manches zu wünschen übrig, was aber schon der Herausgeber selbst im Vorworte beklagt und der flüchtigen, oft unleserlichen Schrift der Copisten zuschreibt. Num. 1411 ist „Cipicis“ das Richtige. Auf Seite 119 und 120 finden wir die Ernennung des Salzburger Clerikers Johannes Nebler zum Notar des apostolischen Stuhles, offenbar aus Versehen, zweimal aufgeführt (2087 und 2101). Ferner wäre es sehr wünschenswerth, wenn dort, wo viele Hunderte von Actenstücken unter demselben Datum aufgeführt werden, irgend welche Gruppirung z. B. nach Diözesen, oder wenigstens nach Ländern stattfände. Denn wie zeitraubend ist es für den Localhistoriker, z. B. für den Krönungstag (19 März) 1889 Actenstücke durchmustern zu müssen, um diejenigen zusammen zu finden, die sich mit einem bestimmten Lande oder einer bestimmten Diöcese befassen. Zum mindesten wird ein gutes Namensregister unentbehrlich werden. — Die typographische Ausstattung ist der Firma würdig, die den Verlag des Werkes übernommen hat.

Wir wünschen nun, daß das großartige Unternehmen ungehindert fortschreite und wir mit den angekündigten zwei bis drei Lieferungen jährlich beglückt werden, da wir mit größter Spannung dem Inhalte der folgenden Fascikel entgegen sehen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leop. Schuster.

---

5) **Die Theologie des hl. Paulus.** Uebersichtlich dargestellt von Dr. Hub. Theophil Simar, Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Bonn. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. 1883. Herder. S. XII und 284. Preis M. 3.40 = fl. 2.4.

Obiges Werk erschien zum ersten Male im Jahre 1864, war bereits seit einer Reihe von Jahren vergriffen und tritt jetzt nach Form und Inhalt umgearbeitet und um 42 Seiten vermehrt zum zweiten Male in die Oeffentlichkeit. Der in der theologischen Wissenschaft rühmlichst bekannte Verfasser will damit nicht nur einen Beitrag zur biblischen Theologie liefern, sondern auch den Candidaten des geistlichen Standes ein anregendes Hülfsmittel für das Studium der paulinischen Briefe an die Hand geben. Da ein solches Hülfsmittel auch den Seelsorgern nur erwünscht sein kann, so möge eine kurze Besprechung hier gestattet sein.

Schon der Apostelfürst sagt (2. Petr. 3, 16), daß in den Briefen des hl. Paulus manches schwer verständlich ist, und wir bestätigen es gerne aus eigener Erfahrung. Zumeist sind es die dem Apostel eigenthümlichen Begriffe und Ausdrucksweisen, die uns hindern, den in seinen Schriften hinterlegten Schatz göttlicher Wahrheiten mit vollkommener Sicherheit zu heben. Diese Schwierigkeit soll durch eine übersichtliche Darstellung der paulinischen Lehre beseitiget werden. Die vorliegende Arbeit gehört demnach dem Gebiete der biblischen Theologie an, und zwar sind zunächst die

dogmatischen Lehren des Apostels berücksichtiget; die paulinische Ethik soll später bearbeitet werden.

In der Einleitung (S. 1—29) bespricht der Verfasser zuerst das Wesen der biblischen Theologie und ihre Stellung zu anderen theologischen Disciplinen. Sie ist nicht Exegese, sondern eine Frucht derselben, setzt sie voraus. Ihre Aufgabe ist es, die (dogmatischen) Resultate der Auslegung zu einem systematischen Ganzen zu verbinden. Sie soll und kann auch die Dogmatik nicht ersetzen, was schon wegen der katholischen Glaubensregel unmöglich ist, sie ist vielmehr eine Hülfswissenschaft der Dogmatik, indem sie das biblische Beweismaterial vorbereitet, nimmt also ihr gegenüber eine ähnliche Stellung ein wie die Dogmengeschichte. Die weiteren Erörterungen über die Lehre Christi und der Apostel, die apostolischen Lehrbegriffe, die Ursachen der verschiedenen Gestaltung derselben ꝛc. ꝛc. sind von vielfachem Interesse, namentlich für die Fundamentaltheologie und Introduction.

Den Grundgedanken der paulinischen Lehre spricht S. mit den Worten aus: „Im Christenthum ist Heil für alle Menschen, und alle bedürfen dieses Heiles; das Christenthum ist also die einzige, allgemeine und nothwendige Weltreligion“ (S. 22).

Demnach sollte das Ganze in zwei Abschnitte zerfallen: A. Von der Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen; B. Von der Erlösung und vom Erlöser. Allein durch das Erlösungswerk Jesu Christi wurde der Menschheit erst die Möglichkeit bereitet, wirklich erlöst zu werden, die objective Erlösung muß durch Zuwendung und Ergreifung der verdienten Gnade seitens der Einzelnen zur subjectiven ꝛc. werden. Da der Apostel sich in seinen Briefen weitläufig über diese subjective Erlösung verbreitet, so wird in zwei coordinirten Abschnitten die Lehre: C. Von der Aneignung der Erlösungsgnade seitens der Menschheit oder von der subjectiven Erlösung, und D. Von der Vollendung der Dinge behandelt. Lehren, welche in diesen Rahmen nicht hineinzupassen scheinen, kommen je in dem Zusammenhange, in welchem der Apostel sie erörtert, zur Sprache.

Der Verfasser gibt nun von S. 30 an ein klares, getreues, anziehendes und so ziemlich vollständiges Bild der Lehre des hl. Paulus Die Ausführung bekundet großen Fleiß, ungemeine Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur der Katholiken und der Protestanten. Mit feinem Verständnisse wird das gewaltige Material ausgewählt und an seinen Platz gestellt, Unrichtiges corrigirt, manches neu begründet. Einzelne Lehrpunkte werden kürzer behandelt z. B. die kirchlichen Aemter (ἐπίσκοποι, πρεσβύτεροι, ihre Stellung zu einander) auf nicht ganz zwei Seiten. Gänzlich unerwähnt bleibt, wie in der ersten Auflage, die Gottesanschauung der Seligen nach 1. Cor. 13, 12. Der Verfasser hat sich enge Grenzen gesteckt, daher fehlen vergleichende Rückblicke auf die Lehre der übrigen Apostel. Nicht kirchliche Auffassungen werden nur besprochen, insoweit es zum Verständnisse der paulinischen Lehre nothwendig schien, dogmatische Controversen nicht berührt.

In welcher Weise die eingangs erwähnten Schwierigkeiten für das

Studium der paulinischen Schriften zu beseitigen versucht werden, zeigt z. B. die gründliche und zutreffende Erklärung der Begriffe: νοῦς, σάρξ, νόμος τοῦ νοός, πνεῦμα, ψυχή in jenen Stellen, wo der hl. Paulus den Sündenhang im Menschen psychologisch begründet u. s. w. (S. 33 ff.). —

Den Werth des Buches erhöht noch ein Verzeichniß der erklärten Stellen und ein Sachregister.

Mitterretzbach. P. Andreas Zimmerl.

6) **Die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse.** Dogmengeschichtliche Studie von G. Schneemann S. J. gr. 8°. IV und 160 S. Freiburg, Herder, 1879. Preis 2 M. = fl. 1.20.

7) **Weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse.** Dogmengeschichtliche Studie von G. Schneemann S. J. Mit den autographen Aufzeichnungen Paul' V. über die Schlußsitzung der Congregatio de auxiliis in Lichtdruck. gr. 8°. IV und 230 S. Freiburg, Herder, 1880. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Die vorliegende Studie umfaßt zwei Ergänzungshefte der „Stimmen aus Maria Laach." Ueber die Veranlassung derselben äußert sich der Verfasser dahin: „Diejenigen, welche den theologischen Publicationen der Neuzeit mit Aufmerksamkeit folgen, wissen, daß die vorliegende Arbeit kein Angriff, sondern eine Vertheidigung ist." Die Schrift characterisirt sich als die Frucht langjähriger umfassender Studien. Der erste Theil der Arbeit behandelt die Lehre der Theologen vor der Entstehung der eigentlichen Controverse bis zum Auftreten des Bannez. In dem zweiten Theile der Studie aber gibt der Verfasser im Cap. 1 das System Molina's; in Cap. 2 wird das Mißlingen der ersten Angriffe des Bannez auf das Werk Molina's beschrieben; Cap. 3 erzählt das Hereinziehen des hl. Stuhles in die Streitfrage; Cap. 4 die Censurirung der Concordia Molina's; Cap. 5 u. 6 die feierlichen Disputationen vor der Congregatio de auxiliis; Cap. 7 erörtert die weitere Entwickelung der beiden Systeme der Gnadenlehre innerhalb beider Orden; Cap. 8 endlich erzählt das sehr zu bedauernde Wiederaufleben der Controverse, indem es die Geschichte dieser Controverse von 1630 bis auf unsere Zeit umfaßt.

Dem Werke ist ein Anhang beigefügt, der uns fast das Werthvollste der ganzen Arbeit zu sein scheint, weßhalb wir hierüber ausführlicher referiren. Die Veranlassung dazu war die Encyclica Leo' XIII. über die Lehre des hl. Thomas. Zuerst gibt der Verfasser einen umfassenden Ueberblick über die Doctrin des englischen Lehrers in Bezug auf unsern Controverspunkt und ergänzt somit Cap. 3 des ersten Heftes. Es ist eine herrliche Blumenlese aus fast allen Werken des größten der Theologen, nebst einer eingehenden Würdigung der thomistischen Einwürfe. Zunächst wird bewiesen, daß der hl. Thomas nirgends die physische

Prädetermination lehrt, und daß sich die Thomisten mit Unrecht auf die verschiedenen von ihnen angezogenen Stellen berufen; daß dieselbe auch gar nicht aus seinen Principien deducirt werden kann, ja mit denselben unvereinbar ist; dann, daß er das thomistische System geradezu verwirft, was der Verfasser darthut, indem er Punkt für Punkt das thomistische System dem des Aquinaten gegenüberstellt. Z. B. die thomistische Erklärung von posse resistere verwirft der hl. Thomas mit den klarsten Worten, weil sie die Freiheit aufhebe; dagegen lehrt er ebenso klar die scientia media, so daß ihr nur der Name fehlt. Wir glauben, daß Jedermann, wenn er ganz vorurtheilsfrei diese Darlegung der Lehre des hl. Thomas prüft und sich die Mühe gibt, die Stellen selbst nachzuschlagen, durch das testimonium seiner eigenen Augen zu der Ueberzeugung gelangen wird: Der hl. Thomas war in dieser Frage — kein Thomist. — An zweiter Stelle gibt uns der Anhang die Lehre der älteren Schule des hl. Thomas resp. des Dominicaner-Ordens vor Bannez als eine Ergänzung zum 5. Cap. der ersten Abtheilung. Es muß gerechtes Staunen erregen, wenn man den Beweis erbracht sieht, daß die ältere Schule des hl. Thomas entschiedene „Molinisten in germine" aufweist, so viel das damals nur hervortreten konnte, so u. A. Aegidius Romanus, Petrus de Tarantasia, Heinrich von Gorkum, Capreolus, Ferrariensis, Cajetan, Franc. de Victoria ꝛc., von denen vielfache Citate angeführt werden. Da begreift man schon, wie der Dominicaner Medina des Bannez' Lehre „neu und unerhört" nennen konnte. Es haben also, wie dort bewiesen wird, die Thomisten eine Schwenkung in ihrer Lehre gemacht, während die Jesuiten an der alten scholastischen, und ihrer ersten Lehre festhielten.

So hat der Verfasser auf kaum 400 Octav-Seiten die gewaltige Controverse umspannt und in ihren geschichtlichen, sowohl als positiven und speculativen Beziehungen klar gelegt. Der Leser erhält ein summarisches, geschichtliches Bild der ganzen Frage von Augustinus bis heute — eine klare Darlegung des Standpunktes der bedeutendsten Theologen, die sich an dem Streite betheiligt — und eine gründliche Einsicht in die Natur der Controverse bis in ihre speculativen Tiefen hinein, mit eingehender Würdigung aller irgendwie erheblichen Einwürfe. Dabei enthält die Schrift so viel des Neuen und bisher ganz Unbekannten, daß die Controverse vielfach in einem ganz andern Lichte erscheint, als bislang. Besonders hat uns der durchsichtige Gedankengang und die einfache, präcise Ausdrucksweise gefallen, die es auch dem in schwierigen theologischen Fragen weniger Bewanderten ermöglicht, dem Auctor ohne viele Mühe zu folgen.

---

8) **Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich.** Separatabdruck aus der österreichischen Monatsschrift für christliche Social-Reform ꝛc. Herausgegeben von Freiherrn von Vogelsang in Wien bei Kirsch. Drei Hefte à 84, 96 und 102 Seiten. Der I. Abtheilung 2. Auflage. Preis pro Heft à 50 kr.

Der verständige Mann, dessen sich ein Gefühl bemächtigt, trachtet sich Rechenschaft zu geben über die ihm gewordenen Eindrücke. Er beobachtet das Gefühl mit dem Auge des Verstandes, um die Ursache des Gefühles (z. B. die Krankheit, die ein Unbehagen verursacht) zu erforschen, um so in die Lage zu kommen, das Uebel zu bekämpfen, das Gute zu fördern, jedenfalls nicht blindlings, sondern planmäßig vorzugehen.

Dasselbe soll im Leben einer bürgerlichen Gesellschaft geschehen. Wie häufig geräth eine ganze Gesellschaft in eine freudige oder eine traurige, in eine gedrückte Stimmung. Man muthet hin und her um die Ursachen, zuweilen vermuthet man sogar die richtige Ursache, und dennoch kann man sich kein klares Urtheil darüber bilden; und so lange dieses fehlt, ist auch die Möglichkeit nicht gegeben, die richtigen Mittel anzuwenden. Dies geschieht umsomehr dort, wo einzelne Glieder der Gesellschaft ein Interesse daran haben, die Erkenntniß der Mehrheit zu trüben.

Will man volle Klarheit über wahre Situation, über die Ursache des vagen Gefühles erhalten, so muß man eben den Verstand zu Hilfe nehmen, alle Momente, welche Einfluß üben können untersuchen, um so zu einer klaren Erkenntniß zu kommen. Erst wenn die Ursache gefunden ist, wird der Staatsmann daran gehen können, gute, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Wer wollte leugnen, daß bereits seit geraumer Zeit sich der bedeutendsten producirenden Stände, der Landwirthe, Handwerker und Lohnarbeiter ein gewisses Gefühl des Mißbehagens bemächtigt hat, ja daß die ganze Gesellschaft einen immer schwerer zu ertragenden Druck verspürt.

Welches sind die Ursachen? Der Eine räth hierhin, der Andere dorthin, was nützt es, wenn das Uebel nicht klar bestimmt ist? Wie soll das Uebel bekämpft werden auf bloße Vermuthungen oder Meinungen hin? Die richtigen Mittel zur Bekämpfung des Uebels werden erst dann angewendet werden können, wenn eine genügende Reihe von gesammelten Thatsachen ein klares Bild der Lage gegeben hat. Diesem Zwecke sollte offenbar die vorliegende Arbeit dienen. In 260 Fabriken wird so genau als möglich die wirthschaftliche Lage der Arbeiter meist ziffermäßig dargestellt. Von diesen Unternehmungen, welche durchaus nicht mit einer vorgefaßten Meinung ausgesucht worden sind, läßt sich bereits ein Schluß ziehen auf die allgemeine Lage, in welcher sich der größte Theil der Fabriksarbeiter befindet. Das dargebotene Bild ist kein erfreuliches; es zeigt uns eine ganze Classe der bürgerlichen Gesellschaft in einer äußerst prekären wirthschaftlichen Lage und in einer nichts weniger als günstigen sittlichen Atmosphäre.

Wir können hier zweifellos eine sociale Krankheit mit Händen greifen. Wenn auch die Heilmittel an dieser Stelle nicht anzugeben waren, so ergibt sich doch mit Nothwendigkeit der Schluß, daß manche der sonst wo vorangestellten Heilmittel wirkungslos sein mußten. So ist z. B. gewiß das Warten auf das Wiedererwachen der christlichen Nächstenliebe der Arbeit-

geber — namentlich der vielen jüdischen und materialistisch denkenden Besitzer — wenig oder nichts versprechend.

Es ist selbstverständlich, daß eine so gründliche, gediegene und (trotz mancher kleiner Irrthümer, von denen kein menschliches Werk frei ist) verläßliche Arbeit in manchen Kreisen unangenehm berührt hat. Daher kommen heftige Angriffe und Anfeindungen, — aber das Werk steht aufrecht, man muß mit ihm rechnen; ob freundlich oder feindlich gesinnt, kein Staatsmann und kein Socialpolitiker, ja Niemand, der auf allgemeine Bildung Anspruch erhebt und mit den Tagesfragen sich befaßt, kann an dieser Arbeit vorüber kommen.

Wesentlich unterstützt wurde diese Arbeit durch die im Abgeordnetenhause gepflogene Enquête über die Arbeitergesetzgebung und ergänzt wurde sie durch die jüngst in der österreichischen Monatsschrift für christliche Social-Reform publicirten Erhebungen des hochwürdigen Cooperators R. Eichhorn, welche wir gleichzeitig namentlich den hochwürdigen Amtsbrüdern des Autors zum eingehenden Studium anempfehlen.

Nicht überall finden sich dieselben Verhältnisse vor, aber überall gibt es etwas zu verbessern, und der Geistlichkeit, die mit dem Volke lebt, dessen Bedürfnisse täglich sieht und ein warmes Herz für ihre geistlichen Kinder hat, fällt ja doch eine Hauptaufgabe zu bei der unvermeidlichen Social-Reform.

Daß die Arbeit eingeschlagen hat, beweist die trotz der Trockenheit des Stoffes bereits nothwendig gewordene 2. Auflage der I. Abtheilung. Die Gründlichkeit der Erhebungen und das reiche Ziffermaterial sichern dem Werke einen dauernden Werth.

Rom. Franz Graf von Kuefstein.

---

9) **Wilhelm Cardinal Allen** (1532—1594) **und die englischen Seminare auf dem Festlande.** Von Dr. Alphons Bellesheim. Mit dem Bildniß des Cardinals. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim 1885. 8°. S. 316. Preis 6 M. = fl. 3.60.

In dieser Schrift hat der fruchtbare Historiker in Cöln eine höchst interessante Monographie uns geboten. Solche Monographien sind ebenso anziehend als nützlich. Indem das Bild eines zu seiner Zeit hervorragenden Mannes gezeichnet wird, sehen wir im Hintergrund das große Zeitgemälde und ringsherum eine Menge kleinerer Bilder, deren Betrachtung das Verständniß des großen Ganzen erst recht ermöglicht. Der Autor der irischen Kirchengeschichte hatte zahlreiches Material gesammelt, um einen Mann, der in der traurigsten Periode der kath. Kirche Englands, unter Königin Elisabeth, wie ein zweiter Moses seinen dem hl. Glauben der Väter treu gebliebenen Landsleuten erschien, würdig und wahr schildern zu können. In neun Capiteln entledigt sich der Verfasser dieser Aufgabe in vortrefflicher Weise. Welch' herrliche Züge der Glaubenstreue bis zum

Blutvergießen bei den Engländern, der eifrigsten Hirtensorgfalt bei den Päpsten Gregor' XIII., Sixtus' V., Clemens' VIII., der Missionsthätigkeit der Jesuiten ꝛc.! Etwas zu hart scheint uns Philipp II. von Spanien behandelt zu sein. Wichtige Streiflichter fallen auf das Seminarwesen und da regt sich in uns der Wunsch, gerade einen Gregor XIII. quellenmäßig in dieser Richtung geschildert zu sehen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

10) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie in Mainz. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 1884. S. 924. Preis M. 10.80 = fl. 6.48.

Wir haben dieses Lehrbuch der Kirchengeschichte im Jahrgange 1879, S. 325, recensirt und ein günstiges Urtheil darüber abgegeben. Nun liegt dasselbe in neuer Auflage vor uns, bei deren Abfassung der Autor den Resultaten der neueren Forschung Rechnung trug, manche Partien ausführlicher behandelte und besonders auf die in unserer Zeit obschwebenden Controversen Rücksicht nahm. Das Buch erscheint somit in verbesserter, aber auch vermehrter Auflage, da die vorhergehende 894 Seiten zählte. Ohne uns in Einzelnheiten einzulassen, sagen wir, Brück's Lehrbuch ist ein sehr brauchbares, correctes und darum empfehlenswerthes Werk, insofern man eben ein Compendium und nicht mehr in ihm sucht.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

11) **Die Catechismusfrage der kathol. Kirche und ihre einfachste Lösung,** mittels der einschlägigen Principien, des passenden Musters und der nothwendigen Beweise, ausgeführt von Dr. Stephan Lederer, Pfarrer in Rodalben. Zum Besten des Kirchenbaues in Fehrbach, herausgegeben von Karl Lederer, Pfarrer daselbst. Im Selbstverlage des Herausgebers. Fehrbach 1882. Gr. 8°. S. 475. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.

Es gibt einen in der ganzen Kirche geltenden Catechismus Romanus ad parochos, aber noch keinen Catechismus ad parvulos, der für die Gesammtkirche officielle Geltung hätte. Und hat auch der selige Pius IX. den Gedanken eines solchen Weltcatechismus dem vaticanischen Concil proponirt, es wurde doch kein endgiltiger Beschluß in dieser Sache gefaßt. Aber seither so gut wie vorher sind viele Theologen und Catecheten theils mit Vorschlägen zur Verbesserung der bestehenden Diöcesan-Lehrbücher, theils mit ganz neuen Catechismen aufgetreten. Eine derartige Erscheinung ist das oben angekündete „Muster des für den Gebrauch in der ganzen Kirche zweckmäßigsten Catechismus" von Dr. Lederer.

Dieser Mustercatechismus zerfällt nach den drei göttlichen Tugenden in drei Hauptstücke. Denselben geht eine Vorschule oder allgemeine Einleitung voran, worin sowohl vom letzten Ziele des Menschen, der Seligkeit

in Gott, und von den dazu gegebenen Mitteln, den göttlichen Tugenden, als auch von der Hölle als dem Ende des gottentfremdeten Lebens gesprochen wird. Die einzelnen Hauptstücke und ihre Abschnitte handeln: I. Von der Erkenntniß Gottes durch die Pflege des Glaubens. 1. Von Gott und dem Werke der Erschaffung, oder von den einleuchtenden (?) Heilswahrheiten (1. Glaubens-Artikel). 2. Von Jesus Christus und dem Werke der Erlösung, oder von den verehrungswürdigen Heilswahrheiten (2.—7. Gl.-Art.). 3. Vom hl. Geiste und dem Werke der Heiligung, oder von den bewunderungswürdigen Heilswahrheiten (8.—12. Gl.-Art.). — II. Vom Dienste Gottes durch die Pflege der Hoffnung. 1. Von der Erflehung der himmlischen Güter nach dem Gebete des Herrn und dem englischen Gruße. 2. Von der Erwerbung der himmlischen Verdienste nach den 10 Geboten Gottes und den 5 Geboten der Kirche. 3. Von der Sicherstellung der himmlischen Güter nach Vorschrift der 8 Seligkeiten. — III. Von der Selbstheiligung nach Gott durch die Pflege der Liebe. 1. Von dem Gnadenleben des Christen bei seiner Bekehrung, Heiligung und Vollendung. 2. Von den Mitteln zum Empfange und zur Bewahrung der Heiligkeit, oder von den 7 hl. Sacramenten und den Sacramentalien. 3. Von den besonderen Gnaden zur Uebung der christlichen Beharrlichkeit, oder von den 7 Gaben des hl. Geistes. — Den Abschluß des Ganzen bildet das Lehrcapitel von der Sünde.

Auffallend ist u. A.: daß die Erbsünde erst im 4. Glaubensartikel behandelt wird: daß sich der Wortlaut der 5 Kirchengebote nicht vorfindet; daß das 6. Gebot für gottgeweihte Personen unter schwerer Sünde alle Werke sinnlicher Unvollkommenheit verbietet; daß der übliche Terminus „wirkliche Gnade" gestrichen und dafür „werk-bezügliche Gnade" gesetzt ist; daß die evangelischen Räthe keine Aufnahme gefunden haben. Die Sprache ist entschieden nicht kindlich, der Lehrstoff theils zu viel, theils zu hoch.

Zum Schlusse stellt der Verfasser seinen Catechismus in Vergleich mit den Catechismen des P. Deharbe, Dr. Schuster, des sel. P. Canisius, Bellarmins und den Diöcesan-Catechismen von Paris und Straßburg. Dieser Theil ist interessant und instructiv zugleich; viel Treffliches wird darin gesagt, und mag auch manches nicht allen genehm sein, so kann doch Jedermann daraus etwas lernen. Namentlich jene, welche mit Vorliebe catechetische Studien betreiben, werden dem Verfasser für alle aufgewendete Mühe Dank wissen, wenngleich sie die Catechismusfrage nicht gelöst sehen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

12) **Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi,** mit besonderer Bezugnahme auf eine „Streitschrift" des Dr. Peter Schegg in München, von Florian Rieß, Priester d. G. J. — Freiburg i. B. Herder, 1883, X und 112 S. gr. 8°. Preis M. 1·60 = 96 kr.

Als wir unsere im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift erschienene Besprechung von P. Rieß' erster Schrift zu Papier brachten, war Dr.

Schegg's Gegenschrift noch nicht erschienen. Gegen sie richtet sich vorgenannte Replik, an welcher der nunmehr verewigte Verfasser noch während seiner letzten Krankheit gearbeitet hat. Er zollt S. VII. seinem Gegner das wohlverdiente Lob, daß er „seine Gründe in wissenschaftlicher, objectiver Weise, mit anerkennenswerther Mäßigung vorgebracht" hat, hält aber im Uebrigen an der früher verfochtenen Ansicht unentwegt fest.

Die Discussion, dem Schegg'schen Angriffe folgend, kommt auf die hauptsächlichsten der früher bereits entwickelten Beweismomente zurück: das „Todesjahr des Herodes", das „Todesjahr Christi"; ein dritter Abschnitt befaßt sich nochmals mit der Frage: „Besteht eine altkirchliche Ueberlieferung über das Geburtsjahr und Alter Christi?"

Wir haben den Gegenstand der Discussion in unserer früheren Besprechung hinreichend scizzirt. In der Schegg'schen, sowohl wie in der zweiten Rieß'schen Schrift finden wir unsere damals ausgesprochene Erwartung „einer erneuten, gründlicheren Erörterung" der so wichtigen Frage erfüllt. Weder P. Rieß noch Dr. Schegg haben die Frage zum endgültigen Abschluß gebracht; sie wird wohl noch lange eine Streitfrage bleiben. Aber gefördert wurde dieselbe wesentlich durch beide Schriften, das beiderseitige Beweismaterial wurde in seltener Vollständigkeit zusammengetragen, dessen Schwächen mit unnachsichtiger Strenge offen gelegt.

S. 32 ff. findet sich Rieß veranlaßt, das dem Seder Olam entnommene, die Sabbatjahre betreffende Argument fallen zu lassen, wogegen er S. 73 mit der Annahme von vier Ostern im öffentlichen Leben des Heilandes gegen Schegg (Streitschrift S. 55 ff) wohl Recht behalten dürfte. Auch die frühere Erklärung von ἀρχόμενος ὡσεὶ τριάκοντα ἐτῶν scheint S. 83 factisch aufgegeben, wogegen Schegg (vgl. Streitschrift S. 53) auf die Dauer wohl sicherlich keinen Widerspruch darin erblicken wird, daß Rieß S. 82 die Taufe Jesu in den Anfang 783 verlegt, das 15. Jahr des Tiberius aber mit Herbst 782 schließen läßt, da ja der hl. Lucas nicht die Taufe, sondern das erste Auftreten des Täufers auf das 15. Jahr ansetzt. Die judaistische Verlegung des Paschafestes vom Freitag auf den Sabbat (Rieß 85 f.) hat gewichtige exegetische Gründe für sich, wenngleich sich dieselbe aus der bei Schegg S. 51 f. erörterten Mischnastelle nicht erweisen läßt. Gegen Schegg S. 49 f. hat Rieß S. 89 ff. die frühe Sichtbarkeit der ersten Mondsichel zu Jerusalem wohl siegreich aufrecht erhalten. Ob freilich Josephus wirklich jederzeit so constant und fehlerlos rechnet, wie Rieß gegen Schegg (Streitschrift S. 31) vertheidigt, werden wohl erst parallele Zeugnisse endgiltig entscheiden; und wenn das Mögliche geleistet wird, um eine gegebene Kette von Ereignissen innerhalb hier eines längeren, dort eines kürzeren Zeitraumes zu placiren, so will uns bedünken, daß eine Inschrift oder ein paar Münzen hier unschätzbare Dienste leisten könnten. Exspectabimus! In der Frage nach der altkirchlichen

Ueberlieferung hätte Rieß, unseres Dafürhaltens, noch weitere Zugeständnisse, als die S. 96 und 101 gebotenen, machen können.

Fr. v. Hummelauer, S. J.

---

13) **Kant und Helmholtz** erkenntniß-theoretisch verglichen von Dr. Joseph Schwertschlager, Professor am bischöfl. Lyceum in Eichstätt. Freiburg, Herder 1883. IV. 109. Preis 1 M. 80 Pf. = fl. 1.8.

Vorliegende Monographie schildert im Rahmen des Entwicklungsganges, den einer unserer hervorragendsten Physiker und Physiologen, Helmholtz, gemacht hat, das trostlose Ziel des Skepticismus, dem Philosophie und Naturwissenschaft zusteuern, wenn sie nicht die seit einem Jahrhunderte breitgetretene Bahn des Kantischen Criticismus verlassen. Nachdem der Verfasser im 1. Abschnitt (S. 1—33) das System Helmholtz dargelegt, entwickelt er im 2. Abschnitt (S. 34—100) das Verhältniß dieses Physiologen zu Kant, um in einem kurzen Schlusse seine Folgerungen für die Naturwissenschaften zu ziehen. Treffend ist der Entwicklungsgang Helmholtz' gezeichnet. Schritt für Schritt verfolgt ihn der Verfasser, um schlagend nachzuweisen, daß Helmholtz, der nach eigenem Geständnisse sich an Kant anschließt, nichts weniger als Kantianer sei. Von gleichem Standpunkt ausgehend, scheiden sich bald ihre Wege. Nur im Schwanken ihrer Ansichten und in der Verschwommenheit ihrer Begriffe kommen diese beiden Koryphäen deutscher Wissenschaft überein. Wie Kant verwickelt sich Helmholtz in schreiende Widersprüche. Beide ringen nach objectiver Wahrheit, und Beide enden in den Armen des Idealismus, der in Kant zum nackten Skepticismus wird, indeß Helmholtz in einem matten Vertrauen auf die objective Wirklichkeit seinen letzten Trost findet. Mit richtigem Takte hat der Verfasser aus der Reihe der vorgeblichen Kantianer gerade Helmholtz gewählt, dessen Resultate auf wissenschaftlichem Gebiete die ganze Hohlheit des kantischen Systems um so mehr enthüllen, je gefeierter in der ganzen naturwissenschaftlichen Welt der Name des Berliner Physiologen ist. Der Verfasser hat sich selbst ein klares Urtheil über Kant und Helmholtz gebildet, und ist darum auch im Stande, den Leser zu überzeugen. Die Sprache ist durchaus edel und maßvoll. Nur hätten wir gewünscht, daß die Wortstellung an manchen Stellen etwas natürlicher und die Beweisführung hie und da durchsichtiger wäre. Der Standpunkt von dem aus der Verfasser sein Thema behandelt, ist im Wesentlichen der der aristotelischen Philosophie. Doch glauben wir, dürfte dieser Standpunkt verlassen sein, wenn S. 89 die Ansicht geäußert wird, daß wir die Wesenheit der Dinge nur mittelbar kennen lernen, indem wir auf sie schließen; da Aristoteles selbst einer wenn auch abstracten, doch unmittelbaren Kenntnißnahme der Wesenheit von Seite des menschlichen Verstandes das Wort spricht. Ebensowenig ist die Wesenheit eine Kraft, noch auch die innere Einheit aller Kräfte, sie ist im Gegentheile nach Aristoteles etwas von allen Kräften Grundverschiedenes und deren gemeinsames Fundament.

Mindestens ungenau ist auch die Stelle S. 108, der zufolge das Subjekt nicht durch die Sinne, sondern durch den Verstand zur Erkenntniß der Dinge an sich, als der realen Außenwelt gelangt. Wir können es nur billigen, wenn der Verfasser im engen Anschluß an die Philosophie des Aristoteles den einzigen Rettungsanker für die Wissenschaft unserer Tage erblickt; doch auf Aristoteles hat auch die Scholastik aufgebaut und es dürfte sich empfohlen haben, derselben etwas mehr Worte zu widmen, als auf S. 99 geschehen ist.

Trotz dieser nebensächlichen Bemerkungen begrüßen wir vorliegende Schrift mit warmer Sympathie als einen neuen Beitrag zur Klärung der Begriffe, als Apologie des Aristoteles und wünschen ihr Eingang in das Studierzimmer jedes Philosophen und Naturforschers.

Mautern. P. Matth. Bauchinger C. SS. R.

---

14) **Grundzüge der Beredsamkeit,** mit einer Auswahl von Musterstellen aus der classischen Literatur der ältern und neuern Zeit. Von Nikolaus Schleiniger, Priester der Gesellschaft Jesu. Vierte Auflage Freiburg. Herder, 1883. XVI u. 440 S. 8°. (M. 3·20 = fl. 1·92 ö. W.)

Die oratorischen Werke P. Schleiniger's bedürfen eigentlich keiner Empfehlung mehr. Ihr häufiger Gebrauch hat ja schon mehrere Auflagen nöthig gemacht (diese „Grundzüge" erschienen früher schon in den Jahren 1859, 1863 u. 1868); einzelne Werke wurden schon in dieser Quartalschrift rühmlich besprochen, z. B. „das kirchliche Predigtamt", 3. Aufl., im Jahrg. 1881, S. 832 – 835, die „Muster des Predigers", 2. Aufl., 1. Jahrg. 1883, S. 687 – 689, die „Bildung des jungen Predigers", 3 Aufl., 1883, S. 689 – 692. Schleiniger's Werke behandeln vorerst die allgemeine Beredsamkeit: „Abriß der Rhetorik", „Bildung . . ." 1. Theil, diese „Grundzüge"; dann erst die geistliche oder Kanzelberedsamkeit, in „Bildung . . ." 2. Theil, „Predigtamt" und „Muster des Predigers"; — und damit ist er auch für seinen Hauptzweck, „Prediger" zu bilden, im vollsten Rechte.

Mag auch die Verschmelzung der allgemeinen und geistlichen Rhetorik (Homiletik), die Illustration der allgemeinen Regeln durch Predigtbeispiele für Lesung, Nachahmung und Einübung, bequemer und kürzer scheinen, so ist doch das, freilich mühsamere, Vorausschicken der allgemeinen profanen Rhetorik in Theorie und Beispielen bildender und gründlicher; daher legen besonders die Jesuiten in ihrem Studienplan das Hauptgewicht auf das Studium der Rhetorik an und nach profanen, classischen Mustern, um darauf ihre logisch zwingende, dialektische Homiletik zu bauen. Sind ja auch die profanen Redner die ältesten und stylistisch vollendetsten Muster; haben ja die beredtesten Väter an den classischen heidnischen Meistern und Mustern sich gebildet und vervollkommnet; und scheint es ja unwürdig,

zu den schülerhaften Uebungen und Nachahmungen den hochheiligen Stoff der göttlichen Offenbarung, und zu den Zergliederungen und den Untersuchungen der Licht- und Schattenseiten einer Rede die ehrwürdigen Schriften der hh Väter zu verwenden; und wenn die formelle Einübung an profanen Werken geschehen, so ist dann die Anordnung auf die geistliche Beredsamkeit um so leichter, schneller und sicherer; abgesehen davon, daß auch gegenwärtig die profane Beredsamkeit mehr Geltung gewinnt durch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen als Anklage und Vertheidigung, durch die socialen Versammlungen und parlamentarischen Verhandlungen.

Gang und Eintheilung ist in den verschiedenen rhetorischen und homiletischen Werken Schleinizer's stets gleich und in den vorbenannten Recensionen des „Predigtamtes" und der „Bildung . . ." bereits ausführlicher angegeben. Vorliegende „Grundzüge" behandeln demnach im I. Theile (S. 13 - 134) die Ermittlung des Redestoffes (inventio), das Thema und die Mittel zu belehren, zu gefallen und zu bewegen, wobei die Affecte ausführlicher durchgeführt sind; — im II. Theile (134—175) die Anordnung des Stoffes (dispositio), die einzelnen Theile der Rede und deren Eigenschaften; — im III Theile (175—254) die Darstellung des Stoffes (elocutio) oder den rednerischen Styl und dabei besonders die Redefiguren; — im IV. den Vortrag (pronuntiatio). Alles ist durch viele und gut gewählte Beispiele erläutert. Das Schlußwort, mit einer vergleichenden Schilderung des Demosthenes und des Cicero, ihrer Vorzüge und Unvollkommenheiten, ist allein schon des Preises werth. — Der Anhang (287—433) enthält „gewählte Züge" zu vergleichenden rhetorischen Studien und zu mündlichen Vortragsübungen, von Griechen, Lateinern, Engländern (mit besonderer Wärme ist O' Connel behandelt), Franzosen und Deutschen, darunter sind auch geistliche, sociale und Gelegenheitsreden.

Im Vergleiche zur 3. Auflage (mit 349 S. auf größerem Formate) ist diese 4. Auflage nicht bedeutend verschieden an Inhalt, nur durch einige Weglassungen und Zusätze und durch die neuere (preußische?) Orthographie; aber sie ist übersichtlicher durch die beigefügten (143) Randnummern; praktischer und bequemer durch die gediegene Uebersetzung der vielen griechischen und lateinischen Musterstellen; interessanter durch Zugabe von Beispielen der neuesten deutschen parlamentarischen Beredsamkeit (Moufang, v. Ketteler, P. Reichensperger, Mallinckrodt, Windthorst), und Bruchstücken militärischer Beredsamkeit (Erzherzog Karl, Fürst Schwarzenberg, Radetzky).

Somit empfehlen sich diese „Grundzüge" bestens nicht bloß für den Studienplan der Gesellschaft Jesu, sondern auch als Ergänzung der mageren Rhetorik-Studien an den österreichischen Obergymnasien; als Hilfsbuch zur modernen gerichtlichen und parlamentarischen Beredsamkeit; zur formellen Privatfortbildung des geistlichen Redners; als Ueberleitung zur Homiletik an den theologischen Lehranstalten (wie denn z. B. am St. Pöltener

Seminar durch Professor Dr. Kerschbaumer vorbereitende Vorträge über „Eloquenz" gehalten wurden).

Maria Taferl. Pfarrer Joseph Gundlhuber.

---

15) **Drei Predigtcyklen** von Dr. Ewald Bierbaum, Priester der Diöcese Münster. 1. Sechs Predigten über die Verehrung des hh. Herzens Jesu. Münster. Nasse'sche Verlagshandlung. 1876. gr. 8°. 71 S. Preis M. 1 = 60 kr. — 2. Sechs Predigten über das Gebet. Derf. Verl. 1879. gr. 8°. 79 S. Preis M. 1 = 60 kr. — 3. Sechs Predigten über die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi. Derf. Verl. 1880. gr. 8°. 91 S. Pr. M. 1 = 60 kr.

Da bei der gegenwärtigen Ueberproduction der Predigtliteratur und insbesondere Eines Zweiges derselben, der Fastenpredigten, leider sehr viel Werthloses auf den Büchermarkt kommt, freut es uns um so mehr, über diese, wenn auch nicht neueste verlegten, drei Predigtcyklen ein günstiges Urtheil fällen zu können.

Der erste Cyklus über die Herz-Jesu-Andacht behandelt die vielfache Empfehlung derselben seitens der Bischöfe Deutschlands, die Geschichte, den Gegenstand und Zweck, die Segnungen, die Art und Weise derselben und ihre Beziehungen zum gegenwärtigen Zeitgeiste. Bei einfacher, die Wiederbenützung sehr erleichternder Disposition, zeichnet sich dieser Cyklus aus durch Gediegenheit und Reichhaltigkeit des Inhalts und durch populäre Diction. Dieselben Vorzüge, nur noch in hervorragenderer Weise, zugleich mit besonders ergreifender Wärme und packender Dringlichkeit der Darstellung, mit scharfer Begründung und reicher Exemplificirung, weist auf der 2. Cyklus über's Gebet, welcher das Beispiel des betenden Heilandes, die Nothwendigkeit, Wirksamkeit des Gebetes, das vertrauungsvolle und beharrliche Gebet behandelt und mit einer Gebetsermunterung schließt. Der dritte Cyklus über die Leidensgeheimnisse Christi reiht sich in Rücksicht der hervorgehobenen Vorzüge den beiden vorgenannten Cyklen würdig an und theilt namentlich mit dem zweiten Cyklus die Wärme der Empfindung und Darstellung. Dem Fastenprediger bietet er die ergreifendsten und gelungenst ausgeführten Momente bei Behandlung der blutigen Todesangst, der Geißelung, Dornenkrönung, Kreuztragung, Kreuzigung und Seiteneröffnung.

Leitmeritz. Professor Dr. Eiselt.

---

16) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferdinand Janner, bisch. geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte am k. Lyceum in Regensburg. 3. Heft. (Band I. Seite 417 bis Schluß des I. Bandes.) Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet 1883. Preis M. 2 = fl. 1.20.

In dem dritten (zugleich Schluß-) Hefte des ersten Bandes bespricht der Verfasser die Regierungszeit der Bischöfe Gebhard I., Gebhard II., Gebhard III., Otto, Gebhard IV., Hartwich I.

Was wir bezüglich der Gewissenhaftigkeit in der Bearbeitung des ersten und zweiten Theiles des ersten Bandes ausgesprochen haben, müssen wir nach Durchsicht des dritten Theiles desselben Bandes bestätigen. Der Autor nimmt nicht leicht alles auf, was ihm die Quellen boten, und verbessert nach sorgfältiger Prüfung alle Angaben, die er in den von ihm benützten Documenten fehlerhaft vorfand.

Bei der Beschreibung der Regierungszeit Gebhards I. wurden wir auf die Widersprüche in seinem Benehmen aufmerksam gemacht. Wir konnten herausfinden, daß Gebhard ein unstäter Charakter war, der bei guter Anlage seines Herzens einmal demselben folgte, ein andermal aber seiner Habsucht Zügel schießen ließ.

Gebhards III. Charakteristik ist vortrefflich gegeben. Wir lernen im Leben dieses Bischofes die wundervollen Wege Gottes im Mißlingen der Verschwörung gegen Kaiser Heinrich III. kennen; wir lernen hier auf Gott bauen und finden bestätigt: Si Deus nobiscum, quis contra nos. „Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam.“ (Psalm 126, 1.) Man sieht an Gebhards Pontificate, wie nothwendig der Kirche ein Kämpfer für ihre Freiheit in der Person Gregors VII. geworden ist.

Die über die angebliche Authentisirung der Gebeine des heiligen Dionysius gegebene Kritik ist sehr eingehend behandelt und befriedigt vollends durch Darlegen des wahren Thatbestandes der Sache.

Die Schilderung des Lebens des Bischofs Otto erfüllt in Anbetracht dessen, was beigebracht wird, mit Wehmuth, der Verfasser läßt uns deutlich erkennen, wie sehr damals das kirchliche Leben in Deutschland niedergehalten war. Die Reflexion über diesen Bischof am Ende der Beschreibung seiner Regierungszeit gibt sehr treffend das Bild desselben, sowie das seiner kirchlich traurigen Zeit in Deutschland überhaupt, in Baiern insbesondere.

Aus der Schilderung der Unwürdigkeit mancher Kirchenfürsten, sowie der Knechtung der Kirche in der Zeit der Bischöfe Otto, Gebhard IV. und Hartwich I. wurden wir wie von selbst auf die Wahrheit des Ausspruches unseres göttlichen Heilandes: Portae inferi non praevalebunt adversus eam. (Matth. 16, 18) aufmerksam gemacht.

Wie kirchlichen Sinn überhaupt, zeigt der Verfasser Eifer für die Freiheit des Mönchthums insbesondere, das doch immer, wenn es rein und heilig war, die Stütze der Kirche blieb.

Auch das ist nicht zu übergehen, daß der Autor uns bekannt gibt, was mit den verschiedenen von ihm erwähnten, einst unrechtmäßig aufgehobenen Klöstern und Klostergütern geschehen ist und in wessen Händen sie sich gegenwärtig befinden. Für den Historiker und Alterthumsforscher bietet das Werk große Schätze. Sehr praktisch ist es, daß am Ende des ersten Bandes ein alphabetisches Inhalts-Verzeichniß beigesetzt ist. Eine entsprechende Karte fehlt unserem Werke, sie würde dessen Werth bedeutend heben. Obwohl die Sprache correct und würdig gehalten ist, findet Ref.

doch Einiges diesbezüglich auszustellen: Seite 422 Zeile 10 von oben: „welche Eingebung (statt: und diese Eingebung . . . .) Wolfgang seinem treuen Begleiter nicht verhehlte" ist dem Lateinischen nachgeahmt, ebenso Seite 462 Zeile 15 von oben: „welch' letztere Güter . . . .", Seite 507 Anm. 4: „welche Schule . . . . leitete", Seite 590 Zeile 8 von oben: „welche Stadt ihm überlassen", Seite 593 Zeile 14 von oben: „der Bischof, sobald er erwachte, gelobte . . . ." (statt: „der Bischof gelobte, sobald er erwachte . . . ."), Seite 599 Anm. 5: „welch letzterer . . . . schenkte", Seite 603 Zeile 11 von oben: „welches Lehen . . . . abgelöst wurde", Seite 624 Zeile 7 von unten: „welche Dotation . . . . bestätigten." Auf Seite 456 ist statt: „im Frühjahr des nächsten Jahres" zu setzen: „im Frühling des nächsten Jahres." Statt: „begab (Seite 568) auch Marianus sich . . . ." besser zu setzen: „begab sich auch Marianus" Auf Seite 509 Zeile 12 und Seite 634 Zeile 10 von oben, ist das bestimmte Zeitwort ans Ende der betreffenden Nebensätze zu geben: („die ihre Form fand in der Mönchsregel", — „indem sie von Hartwich spricht zu einer Zeit . . . .")

Freiberg in Mähren Religions-Professor Wilhelm Klein

---

17) **Angelogie,** das ist die Lehre von den guten und bösen Engeln im Sinne der katholischen Kirche, dargestellt von Dr. Joh. H. Oswald, Professor im Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Bischofs von Ermland. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh 1883. VIII. 220 S. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Diese Monographie wurde mir von der wohllöblichen Redaction zugesandt mit dem Ansuchen, darüber mein Urtheil abzugeben. Anmit will ich dem Ansuchen entsprechen. Der rühmlich bekannte Verfasser, der in Einzelnschriften die specielle Dogmatik bearbeitet, behandelt hier in 4 Abschnitten die gesammte Engellehre. Im 1. Abschnitte (Seite 1—78) behandelt er das Dasein und die natürlichen Eigenschaften der Engel. Den 2. Abschnitt betitelt er: Die Geschichte der Engel (S. 78—118.) Es ist hier die Rede von der Engel Erschaffung und Urzustand, deren Prüfung und Ergebniß; von ihrem gegenwärtigen Zustande und ewigen Loose. Im 3. Abschnitte (S. 118—142) wird gehandelt von den guten Engeln insbesondere; von ihrem Verhältnisse zu uns und dem Schutzengel. Der 4. Abschnitt (S. 142—212) handelt in eingehender Weise von den bösen Engeln insbesondere. Der Verfasser verbreitet sich hier über das Dasein der Dämonen; über ihr Verhältniß zu uns Menschen, die sie geistig und körperlich zu verderben suchen. Das Buch schließt mit jenem bösartigen Einflusse der bösen Geister auf so manche Menschen, der in ausgesprochener Besessenheit seine kläglichste und ausgeprägteste Form erhält — Der Verfasser setzt also hier seine Monographien fort, die er nach eigenem Geständnisse vor mehr als drei Jahrzehnten begonnen hat. Was vorliegende Arbeit anbelangt, muß man unverholen anerkennen, daß sich der Auctor über den

Gegenstand klar ist; sowie er genau und beinahe durchgehends mit seiner Unterscheidung den kirchlichen Lehrbegriff kennt. Dazu ist die Schrift in fließender, schöner Sprache abgefaßt; auch bekundet der Verfasser vielfach Wärme und Begeisterung für die göttlichen Wahrheiten. Besonders gut gefiel mir der Schriftbeweis für das Dasein der Engel (S. 7—16); die Abhandlung über die Ordnungen (Chöre) der Engel (S. 63—73); die Behandlung des delicaten Materiales von der Besessenheit (S. 177—212). In Betreff letztgenannten Gegenstandes waltet in dem Werke eine weise Mäßigung ob; es wird die rechte, sichere, wahre Mitte gehalten zwischen abergläubiger Uebertreibung und falsch beschränkender, kurzsichtiger, rationalistischer Schriftauslegung. Ich möchte aber auch, um ein unparteiisches Urtheil zu fällen, jene Ausstellungen hier anführen, die ich bei sorgfältigem Durchlesen des Buches machen zu sollen glaubte. In der Vorrede S. IV. sagt der Verfasser: „Die Subtilitäten der Schule in der Engellehre, oftmals ohne allen positiven Anhalt, sind für die Gegenwart vielfach ungenießbar, und können nicht mehr interessiren . . . Daher habe ich auch die scholastischen Distinctionen thunlichst zurückgedrängt, und von ihnen nur so viel aufgenommen, als mir unerläßlich oder doch zweckdienlich schien." Ich will nun nicht sagen, daß der Verfasser im Laufe der Abhandlung die Wahrheiten etwa nicht streng geschieden habe; doch scheint mir auch der Auctor ein wenig zu kränkeln an einem bedenklichen Uebel deutscher Theologie, das darin besteht, die feinen, meist auf den Grund gehenden Distinctionen der Schule mit einem gewissen Gefühle geistiger Ueberlegenheit und nobel in eine Ecke zu stellen. Diese Geistesrichtung aber ist echt kirchlichem Sinne nicht entsprechend; zudem Solideres und Gründlicheres in der Theologie nicht geboten werden kann, als wir durch die Scholastik als Erbe überkommen haben. — So eingehend der Schriftbeweis für das Dasein der Engel ist, um so mehr befremdete mich (S. 19.) der Väterbeweis; denn von den vielen Vätern wurde nur der Kirchenschriftsteller Tertullian angeführt.

Was nun aber das Salz für die Speisen, das sind für die Glaubenslehren die Zeugnisse der Väter. — S. 80 heißt es: ‚Gott schuf die Engel im Himmel, denn dort ist ihr Vaterhaus, ihre Heimat." Diese Auffassung ist wohl nicht ganz richtig. Es hält allerdings schwer, ja es ist unmöglich genau zu bestimmen, wo die Engel nach ihrer Erschaffung waren; doch gewiß waren sie in jenem Himmel nicht, wo nun die Engel und Heiligen der beseligenden Anschauung Gottes genießen: denn diesen Himmel mußten sich die Engel verdienen; zudem wer einmal in solchem Besitze Gottes ist, kann absolut nicht mehr sündigen. — Es wird S. 122 gesagt über den Engeldienst gegen die Menschen, wie folgt: „Hier ist nun zunächst als dogmatisch feststehend anzusetzen, daß im Allgemeinen die Engel von Gott zur Beschützung und Behütung der Menschen abgeordnet werden." Bald darauf heißt es dann von dieser Dienstleistung der Engel: „Nimmt man hinzu den Consens aller Theologen, so gewinnt dieser Satz volle

Sicherheit, obschon eine öffentliche Sanction desselben nicht erfolgt ist.“ Ich bin mit dieser Zusammenstellung nicht ganz einverstanden; jedenfalls sind die diesbezüglichen Lehrpunkte nicht scharf genug auseinander gehalten. Im Allgemeinen ist der Engeldienst zum Wohle der Menschheit ein Glaubenssatz; nicht aber ist es Glaubenslehre, ob jeder Mensch solches Dienstes und Schutzes gewürdiget werde; noch weniger, ob jeder Mensch einen Schutzengel habe. Benannter Schutz ist nun zwar durch keinen Lehrspruch der Kirche verbürgt; hat aber so viele und wichtige Gründe für sich, daß lebendiger Glaube darob nicht das mindeste Bedenken hat. — Wenn der Verfasser (S. 134) den Nichtchristen und Ungläubigen keinen Schutzengel läßt, so ist dieß eine aparte Auffassung, die weder dem allgemeinen Sinne der Gläubigen, noch der Anschauung der Kirche entspricht. Ja wenn man bedenkt, daß nach dem hl. Thomas die Schutzengel die stehenden Minister der göttlichen Vorsehung sind für die Pflegempfohlenen, so ist dieser Engeldienst den Heiden beinahe mehr zuzueignen, als den Gläubigen, denn diese haben die Kirche, die eine wahre Gnadenanstalt besonderer göttlicher Vorsehung ist; sie haben die Priester, welche die Gläubigen als sichtbare Schutzgeister behüten und führen auf ihrem Lebenswege in die Ewigkeit. Wer sollte nun den Heiden den unsichtbaren Dienst himmlischer Schutzgeister abzusprechen wagen? — S. 160 ist zu lesen: „Entschieden falsch war die Behauptung manichäischer Irrlehre, welche den Teufel geradezu als den Schöpfer der Materie bezeichnete, eine Meinung, welche bis ins Mittelalter hineinreichte, jedoch im 13. Jahrhundert durch das 4. Concil von Lateran, welches Gott als den alleinigen Schöpfer aller Dinge erklärte, auch kirchenamtlich verurtheilt ward.“ Die Fassung dieser Stelle ist unklar, und theilweise unrichtig. Wahr ist, daß die Manichäer, Priscillianisten, Albigenser, welch' letztere ins Mittelalter hineinreichten, diese Ansicht hatten; darum waren sie aber auch Ketzer; derartige Auffassung aber als Meinung hinstellen, gleichsam als hätten auch Gläubige dieselbe früher getheilt, bis im Jahre 1215 das 4. lateranische Concil sich endgültig darüber ausgesprochen, ist offenbar falsch; denn benannte Meinung war immer Ketzerei; beteten ja die Gläubigen seit den Apostelzeiten: „Credo in Deum, Patrem omnipotentem, Creatorem coeli et terrae“; und seit dem Nicänischen Concilium: Credo in Deum . . . factorem . . visibilium et invisibilium; das Sichtbare aber ist eben die Materie. — S. 203 schreibt der Verfasser: „Die Wirklichkeit der Teufelsbesitzungen ist unseres Wissens kein förmlich erklärter Glaubenssatz. Gleichwohl muß dies Lehrstück nach der durch keine Exegese zu erschütternden Darlegung der hl. Schrift, nach der Uebereinstimmung aller hl. Väter, nach so manchen Maßnahmen, Einrichtungen und Anordnungen der Kirche für ein geoffenbartes Dogma (dogma revelatum) gelten.“ Wenn nun gesagt wird, die Wirklichkeit der Teufelsbesitzungen ist kein förmlich erklärter Glaubenssatz, und doch wieder, sie ist ein geoffenbartes Dogma; so bedünkt mich das völlig ein Spielen mit technischen Ausdrücken, was keineswegs die Klarheit fördert.

Nach beinahe allgemein angenommener Terminologie ist ein Dogma eben eine geoffenbarte Wahrheit, die laut der Lehrgewalt der Kirche, die diesfalls schon gesprochen, geglaubt werden muß; wozu unbedenklich im Allgemeinen die Daemoniaci des Evangeliums zu rechnen sind. — Zudem dachte ich oft beim Durchlesen dieses Buches, wie gut ist es doch, insbesondere in der Dogmatik, wenn die zu behandelnde Wahrheit in klar und bestimmt gefaßter Proposition obenan gestellt wird; es ist zwar diese Anforderung keine leichte, weil sie eine gründliche Kenntniß der Glaubenslehre fordert, aber beinahe nothwendig, denn nur so verbreitet sich volles Licht über die Behandlung der einzelnen Wahrheiten. Dieses aber wird in vorliegendem Buche leider durchgängig vermißt. Es ist nun aber unbestreitbare Thatsache, daß man durch solche Werke nie zu einem gründlichen Verständniß der Glaubenswahrheiten gelangt, wenn man sie nicht schon mitbringt; solche Bücher bieten allenfalls eine catechetische Behandlung der Glaubenslehren, sind aber keine streng dogmatischen Werke, die als zweckmäßige Lehrbücher dienen könnten. Lassen wir hier nur die präcise Form der Scholastik; denn in dieser Beziehung gibt es nichts Besseres. In sprachlicher Beziehung setze ich noch die nicht unwichtige Bemerkung bei: sowie die hl. Schrift den Priestern von der Kirche am liebsten in ihrer Sprache, in der lateinischen, in die Hand gegeben wird, so bildet meines Erachtens die Volkssprache keine entsprechend würdige Fassung für ein dogmatisches Werk; der Dogmatiker insbesondere soll mit dem nationalen Lutherthum und dem durch und durch ketzerischen Protestantismus nicht einmal die Sprache gemein haben.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lector der Dogmatik.

---

18) **Geschichte der Frauenklöster St. Laurenz und Maria Magdalena in Wien.** Bearbeitet von Dr. Theodor Wiedemann. Salzburg Mittermüller 1883. 8°. Preis fl. 1·20.

Dem 200jährigen Erinnerungsjahre an das welthistorische Ereigniß der Befreiung Wien's von des Halbmond's Tyrannei, 1883, verdankt sowohl die belletristische, besonders jedoch die historische Literatur namhafte Bereicherung. Daß zu solch' rühmlicher Bereicherung vorzüglich österreichische Gelehrte ihre Jubiläumsspenden durch jahrelangen Fleiß vorbereitet hatten, muß unserem Patriotismus herzliche Freude verursachen. Sind diese Spenden auch nicht alle mit dem epochemachenden Geschichtswerke von Onno Klopp: „das Jahr 1683 und der folgende Türkenkrieg", gleichwerthig, so reihen sich einzelne derselben zwar bescheiden aber würdig jenem Geschichtswerke an. Dazu zählt auch das Werk von Dr. Theodor Wiedemann: „Geschichte der Frauenklöster St. Laurenz und Maria Magdalena in Wien".

Sorgfältiges und fleißiges Quellenstudium, wie es dem längst in der literarischen-Welt wohlbekannten Dr. Wiedemann eigen ist, liegt dem interessanten Werkchen — es füllt 117 Seiten — zu Grunde. Der

Verfasser hat die fleißige Arbeit ausdrücklich der Reichshauptstadt als Jubiläumsspende für 1883 gewidmet. Vielleicht damit sie auch daraus den großen Verlust erkennen möge, welchen sie durch die Aufhebung dieser und ähnlicher Anstalten unter Kaiser Josef II. erlitten habe? —

Entstehung und Entwicklung einer anspruchslosen Frauen-Congregation wird kurz erzählt und wie aus dieser Congregation das Frauenkloster zu St. Laurenz allmälig sich entwickelte. Sein Entstehen verdankte das Kloster nicht Otto dem Fröhlichen, auch nicht den Dominikanern, wie irrthümlich behauptet worden sei, sondern den Beguinen, ledigen oder auch verwittweten Frauenspersonen, die ihr Erbe und Vermögen zusammen gaben, in stiller Zurückgezogenheit unter einer selbst gewählten Oberin ein gemeinschaftliches Leben führten. Bischof Wernhard von Passau nöthigte die Beguinen, eine approbirte Ordensregel anzunehmen und sie wählten die Regel des heil. Dominicus, traten Anfang des 14. Jahrhunderts unter die Aufsicht der Dominicanerinen in Tuln, der jeweilige Prior der Wiener Dominicaner wurde zu ihrem Visitator bestimmt. Diese Unterordnung dauerte jedoch nur etwa hundert Jahre. Papst Martin V. löste die Verbindung wieder auf 1424. Nach wenigen Jahren gaben sie auch die Regel des hl. Dominikus auf, an deren Stelle 1450 die vom hl. Augustinus trat, so daß fortan die Nonnen bei St. Laurenz als Canonissinen erscheinen. Trotzdem kamen recht trübe Zeiten für das Kloster.

Zu äußeren zahlreichen Bedrängnissen kamen leider Schattenseiten im innern Leben der klösterlichen Familie. Die heillosen kirchlichen Wirren, die Wellen der kirchlichen Revolution drangen, wie fast in alle Klöster unseres Vaterlandes, so auch in das zu St. Laurenz, Bischof Faber sah sich veranlaßt, 1533 die Incorporirung der Augustiner-Canonissinen bei St. Laurenz mit dem Magdalenenkloster vor dem Schottenthore zu beantragen und durchzuführen.

Die Magdalenerinen, ursprünglich nach der Cisterzienser-Regel eingerichtet, hatten gleichfalls, etwa um 1240, diese aufgegeben und sich für die des hl. Augustinus erklärt. Aber das Kloster derselben, „die Nonnen bei den Ziegelöfen vor Schottentor", gehörten zu den materiell bestrangirten Ordenshäusern in jener Zeit. Es besaß ein wohl frequentirtes Pensionat für Töchter des Adels und eine Pfründenanstalt für betagte Eheleute. Unter den Personen, welche von diesen Einrichtungen Gebrauch machten, finden wir illustre Namen. Allein bald mehrten sich auch die Unzukömmlichkeiten im innern gemeinschaftlichen Leben. Der Verfasser theilt das Visitations-Protokoll im Auszuge mit, welches bei der bischöflichen Visitation am 31. Juli 1528 aufgenommen worden. Auch die „ernstliche Verordnung" des Bischofs Faber 1535 vermochte nicht dauernde Abhilfe zu schaffen. Das traurige Beispiel Luthers, die Treulosigkeit der Katharina von Bora, drangen, Miasmen vergleichbar, selbst trotz Clausur in die geistlichen Genossenschaften. Die bestbewährte alte Ordensregel wurde ihrer Souveränität bald gänzlich beraubt und Willkür und damit Unordnung

traten an deren Stelle. Skandale im Innern, bald auch von Außen bemackelten die Ordensfamilie. (S. 56 und 58.)

„Aber wozu heute solche Dinge veröffentlichen und noch dazu in einem Buche, welches der Reichshauptstadt gewidmet ist?"

Diese Frage hat sicher eine Berechtigung, und aufrichtig gesagt, wir wünschten diese Schattenseiten lieber nicht beschrieben. Im Interesse unparteiischer Geschichtsschreibung beurtheilt man diesen Umstand jedoch mit Recht milder. Aber nach Erwähnung derartiger betrübender Schattenseiten hätte entschiedener und markirter auf die hohen Verdienste um die Menschheit hingewiesen werden sollen, welche auch diese Klöster sich gesammelt hatten. Sehr befriedigt wird der Leser bei der Darstellung der enormen Wohlthätigkeit der Klosterfrauen besonders gegen ihre Unterthanen. Ebenso der Bemühungen zur Wiederherstellung der Ordensdisciplin, so daß Jungfrauen aus hohem Adel mit ansehnlicher Mitgift den Schleier nahmen. Doch auch dem neu erblühten und wohlhabenden Kloster läutete der Josephinismus hastig und lustig die Zügenglocke. Trotz der rührenden Bitte des Erzbischofs Migazzi vom 3. März 1782 wurde die Ordensfamilie mit der dem Josephinismus eigenen Brutalität säcularisirt. In der Klosterkirche hatte auch die Mutter des hochberühmten Kollonitsch ihre Grabstätte.

Für die Wiener Diözesan-Geschichte ist das Werk sehr werthvoll und wird es bleiben; wenn wir auch das „Rühmen der Tapferkeit der Stadt Wien und ihres muthigen Ausharrens" in der Türkennoth im Hinblick auf Camesinas und Klopp's Urtheil für ein bloßes Compliment halten möchten.

Würflach. Pfarrvikar P. Benedikt Kluge, O. Cist.

---

19) **Die Echtheit der Ignatianischen Briefe** auf's Neue vertheidigt von Dr. F. X. Funk. Tübingen. 1883. Verlag der H. Lapp'schen Buchhandlung. gr. 8°. S. 214. Pr. M. 5 = fl. 3.

Die Schrift wurde zunächst veranlaßt durch die Feier des 50jährigen Priesterjubiläums von Seite des hochwürdigsten Bischofes Hefele von Rottenburg. Da nämlich dieser seiner Zeit dem Professoren-Collegium der katholisch-theologischen Facultät in Tübingen als Mitglied angehörte, so sollte auch von dieser Seite eine Festgabe gewidmet werden; und zwar geschah dieß durch die wissenschaftliche Behandlung einer Frage, mit der der Name des hohen Jubilars enge verknüpft ist, indem derselbe, einer der ersten, mit richtigem Blicke das Verhältniß erfaßte, in welchem der syrische Ignatius zu dem griechischen steht. Sodann fordern aber auch die Wichtigkeit des Gegenstandes und die protestantischerseits immer wieder erneuerten Versuche, an der Echtheit der Ignatianischen Briefe zu rütteln, anderseits das Bestreben der katholischen Gelehrten heraus, mit den Waffen der Wissenschaft dieses kostbare Kleinod der altchristlichen Literatur möglichst sicher zu stellen. Und wer anders sollte sich ganz besonders zu dieser Aufgabe berufen fühlen

als Dr. Funk, der rühmlichst bekannte Veranstalter der neuesten katholischen Ausgabe der apostolischen Väter.

Der gelehrte Verfasser löst nun die sich gestellte Aufgabe mit der ihm eigenen Gründlichkeit. Er unterzieht da zuerst die äußeren Zeugnisse einer eingehenden Würdigung, um alsdann im zweiten Abschnitte sich mit den inneren Schwierigkeiten zu befassen, welche man aus der kirchlichen Verfassung, aus der häretischen Bewegung, aus dem Martyrium des heil. Ignatius, aus dessen Persönlichkeit und Zeit, gegen die Echtheit der Ignatianischen Briefe zu erheben bemüht ist. Ein „Schluß" faßt endlich das ganze Resultat der angestellten Untersuchung dahin zusammen, daß überhaupt nur auf Grund der in den besagten Briefen zu Tage tretenden kirchlichen Verfassung mit einigem Rechte Schwierigkeiten bezüglich der Echtheit derselben erhoben werden dürfen; aber auch in dieser Beziehung spreche mehr für die Echtheit als für die Unechtheit und erkläre er demnach die Ansicht, daß die Ignatiusbriefe von dem Bischof von Antiochien herrühren und von ihm am Anfang des zweiten Jahrhunderts auf seinem Leidenswege nach Rom geschrieben wurden, für die „wahrscheinlichere."

Als werthvolle literarische Beilage erscheint der Schrift beigegeben: „die alte lateinische Uebersetzung der Usher'schen Sammlung der Ignatiusbriefe und des Polykarpbriefes."

Prag. Universitäts-Professor Dr. Sprinzl.

---

20) **Himmlisches Manna** für heilsbegierige Seelen. Aus den Offenbarungen der heil. Birgitta gesammelt und nach der römischen Ausgabe vom Jahre 1628 aus dem Lateinischen übersetzt von P. C. E. Schmöger. O. SS. R. Regensburg. Fr. Pustet. 1883. 8°. S. 416 mit Lichtdruckbild. Preis M. 2 = fl. 1.20.

In dem unermüdlichen Verlage des Fr. Pustet erschien die oben angezeigte Uebersetzung der Offenbarungen, deren die hl. Birgitta gewürdigt wurde, welche der durch seine vielen herrlichen ascetischen Werke hochberühmte Redemptoristenpater Schmöger dem Hochwst. Bischof Ignatius von Senestrey zu dessen Bischofsjubiläum widmete. Wahrlich eine würdige Jubiläumsgabe! Es sind dieß Worte einer Heiligen, welche dieselbe vom Heiligsten, Gott selbst, vernommen hat. Die hl. Birgitta, deren frommer Gemal Ulfo in das Cistercienserkloster zu Alvastra eingetreten, dann 12. Februar 1344 daselbst gestorben war, wurde von Gott zu einer außerordentlichen Wirksamkeit für die ganze Christenheit ausersehen. Wenn wir schon vor den Schriften der Heiligen überhaupt, mit Rücksicht theils auf die Quelle, denen sie entstammen, theils auf den Gegenstand, den sie behandeln, oder auf den Erfolg, den sie mit ihrer unwiderstehlichen Salbung in dem empfänglichen Herzen hervorbringen, die größte Ehrfurcht haben, wie groß wird dann erst die Ehrfurcht sein den Worten des sich offenbarenden Gottes selbst gegenüber; denn „diese Worte" — spricht der Heiland zur hl. Birgitta — „werden für Alle gleich einem süßen Trunke sein, der ihren Durst stillen

wird; die in Liebe Erkalteten aber werden durch sie wieder erwärmt, die Betrübten getröstet und die Schwachen gestärkt werden " Die Echtheit der Offenbarungen ist bestätigt von den Päpsten Gregor XI., Urban VI., Bonifaz IX., Martin V., sowie vom Concil zu Constanz, ferner von dem sel. Canisius und P. Mart von Kochem. Das herrliche Buch umfaßt drei Theile: 1. Die Geheimnisse der Schöpfung, heiligsten Menschwerdung und Erlösung (Offenbarungen Jesu Christi); 2. Offenbarungen Mariä über die Geheimnisse ihrer hl und unbefleckten Empfängniß, ihres heiligsten Lebens, ihrer Würde, Liebe und Barmherzigkeit; 3. Sermo Angelicus oder Lobpreisung der Hoheit, Würde und Heiligkeit der allerseligsten Jungfrau Maria durch den hl Erzengel Gabriel, oder je drei Lesungen auf jeden Tag der Woche.

Aus diesem herrlichen Buche in seiner prachtvollen Ausstattung müssen Alle, Priester und Laien, die kräftigste Anregung zu einem christlich-evangelischen Leben schöpfen.

Braz. Pfarrer Joseph Othmar Rudigier.

---

21) Pustet's neuestes Missale.

Die Reformen, welche unser glorreich regierender hl. Vater Leo XIII. in der Liturgie vollzogen, haben bereis zu einer Reihe liturgischer Publicationen den Impuls gegeben. So sehen wir fast aus allen typographischen Anstalten Liturgika der verschiedensten Art hervorgehen. Besonders ist es die rege Buchdruckerei von Pustet, welche den hochwürdigen Clerus seit Jahresfrist mit neuen Missalien, Epistolarien, Brevieren und Ritualien bedient hat.

Mit Uebergehung der drei letzten Werke, deren Prüfung wir einer späteren Nummer unserer Zeitschrift vorbehalten, wollen wir jetzt nur das Regensburger Missale Romanum (Editio typica C. R. Congregationis in Kleinfolio 1884) zur Besprechung bringen.

Diese Ausgabe umfaßt, außer den voranstehenden Bullen, dem Calendarium, der Praeparatio ad Missam u. s. w., bis zum Commune Sanctorum 592, von da bis zum Schluß 204, zusammen 796 Seiten. Sie wurde officiell Bogen für Bogen in Rom genau revidirt und definitiv corrigirt. Namentlich wurden hier auch in Folge des Decretes des heiligen Stuhles vom 26. April 1883 die sämmtlichen Gesangstücke einer nochmaligen, genauen Correctur unterworfen, weßhalb die Ritencongregation durch ein Decret vom 10. Mai 1884 diesem Missale die hohe Auszeichnung einer editio typica hat zu Theil werden lassen und dasselbe also für alle künftigen Missalien als Norm hingestellt hat, mit welchem sie besonders in Bezug auf die Gesänge fortan harmoniren müssen.

I. Die Bereicherungen, welche diese Missalausgabe erhalten hat, sind sehr zahlreich.

1. Gemäß den neueren Decreten des hl. Stuhles sind die all-

gemeinen Rubriken geändert und ergänzt und die Specialrubriken bei den einzelnen Tages- und Festmessen eingefügt worden.

2. Ebenso haben die jüngsten nach der Publication obiger Rubriken von Rom geänderten Rubriken am Ende der Messe SS. Innocentium und S. Thomae Ep. et Mart. am 29. December Aufnahme gefunden.

3. Im Proprium Sanctorum sind die neuesten Festmessen, welche von der Ritencongregation am 28. Juli 1882 für die ganze Kirche vorgeschrieben worden sind, bereits am betreffenden Orte eingeschaltet.

4. Am Schlusse des corpus Missalis finden sich die von der Ritencongregation am 5. Juli 1883 bewilligten neueren Votivmessen und unter den Missae pro aliquibus locis die neulich von der S. R. C. für einige Diöcesen und Provinzen gutgeheißenen Festmessen mit fortlaufender Paginirung eingereiht.

5. Am Ende des Meßbuches sind die Charfreitagsorationen zur größeren Bequemlichkeit des Celebranten cum cantu beigedruckt.

6. Ebendaselbst hat auch die von Rom approbirte Praefatio in tono feriali de Nativitate Dni pro Missis votivis de Ss. Sacramento et de Ss. Nomine Jesu ihre Stelle gefunden. Diese zwei Gesangsstücke konnten deßhalb nicht in das corpus des Meßbuches herübergenommen werden, weil Rom sie bisher nur in calce Missalis zu drucken gestattet hat.

II. Außer diesen Zusätzen sind wir mit einigen willkommenen Verbesserungen in der neuen Edition erfreut worden.

1. Während nämlich schon im jüngst erschienenen Quartmissale bei allen festa duplicia und semiduplicia vom April an und bei den festa simplicia vom Januar an nicht nur die erste Oratia propria, sondern auch die dem Commune entlehnte Secreta und Postcommunio im Proprium in extenso gedruckt worden ist, wurden in unserer Kleinfolio-Ausgabe auch bei den Duplex- und Semiduplexfesten der drei ersten Monate die Secreten und Postcommunionen aus dem Commune in's Proprium herübergenommen.

2. Die Orationen, welche der Priester mit ausgebreiteten Armen zu beten hat, wurden auf der nämlichen Seite vollständig ausgedruckt, um die extensio manuum durch das Umschlagen des Blattes nicht zu unterbrechen.

III. Auch an künstlerischer Ausstattung hat diese Edition bedeutend gewonnen.

Nebst mehreren Kopfleisten zählt diese Missalausgabe nicht weniger als 26 Holzschnittbilder umrahmt von sinnreicher Symbolik und Typik und ein schön colorirtes Canonbild in Folio nach den so anerkannten Zeichnungen Klein's. Wenn auch der leider zu früh verstorbene Meister in der Rückkehr zur christlichen Kunst des Mittelalters oft „Wesentliches von Nebensächlichem nicht immer scharf genug trennte und Aeußerlichkeiten

. . . . und Mängel der Alten als deren Geist und Vorzüge wiedergab," [1]) so hat er doch durch seine vollständige Emancipation von der unkirchlichen Renaissance und ihrem zügellosen, zersetzenden Individualismus und Naturalismus für die Wiedergeburt der heiligen Kunst in der That Großes geleistet und im Dienste der katholischen Kirche segensvoll gewirkt. Herr Pustet hat darum ein besonderes Verdienst, wenn er in seinen so weit verbreiteten liturgischen Büchern die großen Meister des Mittelalters wieder zu Ehren bringt und im richtigen Verständniß der Mission eines katholischen Typographen beim Clerus den wahren Kunstgeschmack, der durch die Renaissance abhanden gekommen, neu belebt und befördert.

Aber trotz der reichen Ausstattung des Missale ist sein Preis verhältnißmässig niedrig zu nennen; denn das Missale mit starkem Maschinenpapier kostet nur 12 fl. 60 kr. ö. W. oder 21 Mark. Auf Verlangen werden jedoch auch Ausgaben mit kostbarerem Papier, mit colorirten Bildern und reicher Miniaturmalerei auf Goldgrund gefertigt. Die Preise hiefür stehen im Pustet'schen Prospectus, welcher durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen ist.

Zum Schlusse sei es erlaubt, einige bescheidene Desiderien beizufügen.

1. Da in Folge der Vermehrung der Textstücke das Gewicht des Buches zugenommen, so wäre behufs Raumersparniß wohl angezeigt, den zweiten Gradual-Vers nicht alinea zu beginnen, sondern, wie es bei den Tractus-Versen geschehen, in derselben Zeile an den vorausgehenden Vers anzuschließen. Deßgleichen könnte auch der Alleluja-Vers unmittelbar dem Alleluja folgen; dagegen müßte das erste Alleluja mit neuer Zeile beginnen im Commune Sanctorum und in Festmessen, welche in der Septuagesimal- und Fastenzeit gefeiert werden, damit der Priester leichter an den Tractus erinnert wird.

2. Da die Ritencongregation für den Gesang des Ite missa est und Benedicamus Dno die Melodie de Beata vorgeschrieben hat, so oft die Praefatio de Nativitate Dni genommen oder ein Heiligenfest in der Muttergottesoctav gefeiert wird, so wäre es wünschenswerth, daß nach eingeholter Erlaubniß am Ende das Canon Missae die Rubrik über der Melodie de Beata gemäß obigen Entscheidungen des heiligen Stuhles umgeändert würden.

Diese Desiderien berühren indeß, wie leicht zu erkennen, keine eigentlichen Fehler und wollen also nicht im Mindesten das Lob des Regensburger Missale schmälern; vielmehr empfehlen wir das schöne Werk dem hochwürdigen Clerus auf's Angelegentlichste und wünschen dem Herausgeber Glück zu dieser gelungenen Edition.

Kloster Seckau (Steiermark). P. Cölestin Vivell,
Benedictiner-Ordenspriester.

---

22) **Der katholische Kanzelredner.** Praktische homiletische Monatsschrift. Herausgeber Julius Hirschberger, Pfarrer in Niederleschen,

[1]) Nummer 254 des Wiener „Vaterland."

Preußisch-Schlesien, 1. Jahrg. Breslau, Verlag von Görlich. Preis des Jahrganges fl. 3.60 = M. 6.

Ein etwas grämlicher Herr machte unlängst die suffisante Bemerkung, daß der guten Prediger weniger seien als der Predigtwerke. Wenn nun auch der spöttische Critikus offenbar Unrecht haben dürfte, so ist es gleichwohl angezeigt, wenn sich ein derartiges, neu auftauchendes Unternehmen mit einer höflichen Excuse ankündigt. Das geschieht nun innerhalb der gelben Umschlagblätter des 1. Heftes obgenannter Monatsschrift, worin angeführt wird, daß der „Kanzelredner" eigentlich nur das fortgesetzte St. Hedwigsblatt sei, also schon durch eine Vergangenheit von 24 Jahren eine Art Berechtigung habe. Jeder Sonn- und Festtag soll mit einer vollständig ausgearbeiteten Predigt und einem Predigtentwurfe bedacht sein und zugleich jedes Heft eine oder mehrere Gelegenheitspredigten enthalten und im Anhange eine theologisch-wissenschaftliche Abhandlung bringen. Gleichzeitig will die Redaction auch mit einem Sprechsaal und mit Besprechung einlangender theologischer Werke beginnen.

Eine flüchtige Lecture genügte, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß Herausgeber und Redaction nicht zu viel versprochen haben. Jede der im ersten Hefte vorliegenden Predigten oder Scizzen ist lehrreich und bietet entweder die Schichtung des Materials, oder die Begründung und Form etwas Neues. Gewöhnlich sind Darstellung und Stoff harmonisch mit einander verbunden. Namentlich haben Recensenten die Entwürfe des Herausgebers angesprochen. Mit einer solchen Scizze in der Hand muß es selbst dem minder geübten Anfänger im Predigtamte ein Leichtes sein, eine nach Form und Inhalt befriedigende Predigt selbstständig auszuarbeiten.

Mit der Geschichte der kath. Catechese von Dr. Ferdinand Probst beginnt im ersten Hefte die Reihe der in Aussicht gestellten Abhandlungen.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

23) **Der hl. Rosenkranz.** Gebete und Gesänge, herausgegeben von Rob. Krawutschke, Domvicar. Breslau, Görlichs Verlag. 80 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Ein Büchlein, dessen Besprechung mit Rücksicht auf den bereits verstrichenen Rosenkranzmonat October des Jahres 1883 eigentlich zu spät kommt. Da jedoch dasselbe besonders für Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft zu empfehlen ist, indem es unterschiedliche Belehrungen über das Rosenkranzgebet sowie über die Gnadenschätze desselben enthält und im Anhange auch passende Andachtsübungen und Lieder zu finden sind, so kann es auch jetzt noch zur weiteren Verbreitung empfohlen werden.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder.

---

24) **Der wahre Verehrer Mariens.**

Unter diesem Titel ist in Regensburg bei Pustet 1883 ein Büchlein erschienen, welches einen kurzen Auszug aus dem berühmten Werke des

hl. Alphons Maria von Liguori genannt „die Herrlichkeiten Mariens" — enthält. Wir gratuliren dem Herausgeber „oberwähnten Werkchens" P. Gerh. Schepers Congr. SS. Red. zu der Durchführung des Gedankens, den Verehrern Mariens, von denen die Wenigsten Gelegenheit haben dürften, das ganze Werk „der Herrlichkeiten Mariens" sich zu kaufen und es ganz zu lesen — mit obiger Blumenlese dennoch die Möglichkeit zu verschaffen, Herz und Geist mit der Betrachtung der Herrlichkeiten Mariens zu erfreuen, zu trösten und zu erbauen. „Der wahre Verehrer Mariens" wird aber nicht bloß seines gediegenen Inhaltes wegen große Verbreitung erlangen, sondern auch wegen der äußeren Vorzüge, mit denen dieses liebe Werkchen ausgestattet ist: Insbesondere verdient erwähnt zu werden: daß das Büchlein auch eine Auswahl von Marienlieder und verschiedener Andachtsübungen bietet. Demungeachtet beträgt der Preis desselben mit 346 Seiten und einem Titelbilde versehen, bloß M. —·80 = 48 kr ö. W. In Leinwand M. 1·10 = 66 kr. ö. W.

Linz. Dom- und Chorvikar Joh. Burgstaller.

---

25) **Zur Jubelfeier der Marianischen Congregationen.** Von Philipp Löffler S. J. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1884. M. —·60 = 36 kr. ö. W.

Für den Werth dieser gelungenen Abhandlung bürgt schon der Name des gefeierten deutschen Kanzelredners. In wenigen, aber meisterhaften Zügen zaubert uns seine Feder ein wahrhaft entzückendes Bild der Mar. Congregation vor die Augen. Im 1. Theile bespricht der Verfasser den Ursprung und das Wesen (Gründung, Gestalt, Ideale und Ziele, Kräfte und Talente, S. 1—22, im 2. Theile behandelt er die Geschichte der Mar. Congr. (Ausbreitung, doppeltes Leben, Anerkennung) S. 22—57. Und so steht dieser Segensbaum vor uns in seiner ganzen Schöne und vollsten Lebenskraft gezeichnet, sowohl in seinem wundervollen inneren Organismus, als auch in seiner äußeren, herrlichen Gestalt, wie er seine duftigen Zweige über alle Stände und Länder der geistlichen Welt verbreitet und überallhin seine edlen Himmelsfrüchte spendet. Gewiß wird diese gediegene Festschrift von allen Mar. Sodalen auf's freundlichste begrüßt werden, insbesondere aber wird sie bei den verwaisten Congregationen Deutschlands wie ein Muttergruß aus der Ferne das wärmste Echo finden.

Freinberg nächst Linz. P. Emil Volbert S. J.

---

26) **S. Adalbero von Lambach,** Leben, Wunder und Verehrung des Heiligen nebst einem geistigen Pilgerstab für die Wallfahrer zu seinem Grabe. Von P. Anselm Hohenegger O. S. B., Prior. Mit kirchlicher Approbation (Mit zahlreichen Illustrationen und einem Titelbilde in

Farbendruck.) Lambach 1884. Gedruckt als Beigabe zu „St. Benedikts-Stimmen" Verleger: Stift Lambach). Druck: Akad. Preßvereins-Buchdruckerei Linz. 180 S. In Leinwand gebunden mit Marmorschnitt: M. 1·— = 60 kr, mit Goldschnitt: M. 1·50 = 85 kr.

Dieß der Titel einer Festschrift, welche der unermüdliche Herausgeber der St Benedikts-Stimmen zur Feier der Erhebung der Reliquien des hl. Stifters von Lambach verfaßte. Mit Benützung der besten Quellen über das Leben des hl. Adalbero wurde auch den im Stiftsarchive noch vorhandenen Manuscripten und Büchern alle Aufmerksamkeit zugewendet. Sehr erwünscht dürfte vielen Lesern dieser Festschrift die beigefügte Chronik der Abtei Lambach (XII. Capitel) sein, gleichwie die II. Abtheilung: Geistiger Pilgerstab ꝛc., welcher nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen für katholische Christen auch besondere Gebete zu Ehren des heil. Adalbero enthält.

Das mit dankbarer und pietätvoller Liebe geschaffene Büchlein trägt überdieß an seiner Stirne die Approbation der Hochwürdigsten Ordinariate von Linz und Würzburg und ist demselben bei seiner würdigen Ausstattung und dem sehr mäßigen Preise die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Seitenstetten Subprior P. Ludwig Deboys.

---

27) **Geschichte der Kirche unserer lieben Frau am Gestade zu Wien,** von P. Carl Dilgskron C. SS. R. Mit vielen Holzschnitten und zwei Lichtdruckbildern. Preis 2 fl ö. W. = 4 M. Wien 1882. Verlag von Mayer & Com. I., Singerstraße, Deutsches Haus.

Unter die denkwürdigsten und interessantesten gothischen Kirchenbauten der Vorzeit Oesterreichs gehört ohne Zweifel die Maria-Stiegenkirche in Wien; denn durch die 3 Momente, wodurch ein christliches Bauwerk mit vollem Recht die Aufmerksamkeit auf sich zieht, nämlich: hohes Alter, reiche, interessante Geschichte, architektonische Schönheit ragt genanntes Gotteshaus hervor. Nun denn, will Jemand den Werth dieser Cultstätte in vollstem Maaß kennen lernen, dem ist die Möglichkeit durch die Lectüre der eben angekündigten Monographie geboten: Der Autor hat es verstanden aus dem reichen und mannigfaltigen Material, das ihm zu Gebote stand, dasjenige auszuwählen, wodurch der Zweck solcher Schriften wirklich nach allen Seiten hin erreicht wird. Der Verfasser hat mit richtigem Gefühl sich einen obersten und allgemeinen Grundsatz aufgestellt und auch durchgeführt nämlich: daß die Geschichte einer Kirche mehr ist als die Geschichte ihres materiellen Werdens in der Zeit und sich nothwendig aus einem Dreifachen zusammensetzt: aus der Geschichte des Baues der Kirche, aus der Geschichte des Gottesdienstes und der religiösen Ereignisse in der Kirche und aus der Geschichte der Begebenheiten in der Welt, die um die Kirche her sich zutrugen und sie irgendwie näher berührten. Das Werk zerfällt in 12 Capitel, welche nach seinem dreifachen Zweck hin nämlich: (nach seiner Bau-, Cultus-Geschichte und den mit dem Ge-

bäude direct oder indirect zusammenhängenden social-politischen Ereignissen) das aufgefundene Material möglichst prägnant und einheitlich zur Darstellung bringen. Dem Verfasser würde es ein Leichtes gewesen sein noch eingehender und digressiver vorgegangen zu sein, was dadurch dem Buch einen bedeutenden Umfang verschafft haben würde. Aber durch eine bündigere Fassung wurde eine solche allseitige Arbeit nur lesbarer, und das wirklich Wissenswerthe einem größeren Leserkreis vermittelt. Denn es kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Geschichte eines altberühmten, historisch und architectonisch merkwürdigen Gotteshauses für Viele wissenswerth sein muß, und daß Derjenige, welcher sich einer solchen Arbeit auf möglichst lesbare Weise unterzieht, gewiß den Dank der Leser verdient und dadurch einer so erhabenen Sache dient.

Ein kurzer Ueberblick über die 12 Capitel soll einen, wenngleich flüchtigen Einblick in das Gebotene gewähren. Die Geschichte eines Jahrtausend (882 bis 1882) zieht vor unserem geistigen Auge vorüber.

I. Ursprung der marianischen Cultstätte (822—1158). Es wird darin und zumal in seinem Notenanhang sachlich und kritisch beleuchtet, daß der Tradition, welche den Ursprung der ersten christl. Cultstätte auf das Jahr 882 ansetzt, eine große Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen sei. Die lichte Führung der Argumentation gegenüber etwaiger Einwendungen wird gewiß fesseln.

II. Unterm Krummstab (1158—1303). Wir erfahren, daß 1154 Herzog Heinrich Jasomirgott nach seiner Rückkehr vom heiligen Land der kleinen Mutter-Gotteskirche eine herrliche Gestalt gegeben.

III. Im Besitze der Ritter Greiff und der Passauer Bischöfe (1303—1391). Die angesehene Ritterfamilie der Greiffe gelangt durch Tausch mit dem Schottenkloster in den Besitz des Patronatsrechtes von Maria Stiegen. In diese Periode fällt auch der erste Neubau und das romanische Gebäude wandelt sich jetzt theilweise in ein gothisches. Das Jahr 1357 brachte eine neue, nun aber Jahrhunderte dauernde Veränderung in die Patronatsverhältnisse. Da die Bischöfe von Passau wollten, daß ihre Vertreter und Officiale, wie man die Leiter der kirchlichen Geschäfte in dem nord-östlichen Antheil der Passauer Diöcese zu nennen pflegte, ein festes Heim haben sollten, so ward von den Greiffen Kirche und Nebengebäude käuflich mit den daranhaftenden Rechten erworben

IV. Der gewaltige Hofmeister und der Ausbau des Schiffes (1391—1427). Zeitweilig erlangen durch Tausch das Patronat die Lichtensteine. Natürlich bleibt das Passauer Officialat davon unberührt. Das Gotteshaus, wie es im 15. Jahrhundert vollendet wurde, steht nun bis auf unsere Tage im Wesentlichen unverändert da Der Autor hat nach reiflicher Erwägung und Combinirung der verschiedenen historischen Daten und architectonischen Anschauungen und Untersuchungen über die Bauperiode eine vermittelnde Ansicht zur Geltung gebracht, und das Resultat dahin formulirt: daß der Anfangs oder Mitte des 14. Jahrhunderts erbaute gothische Chor in Beziehung zu dem erst Ende des 14 Jahrhunderts und Anfangs des 15. Jahrhunderts gebauten Schiff der relativ ältere Theil ist; da aber der Schiffsbau kein absoluter Neubau gewesen ist, sondern Anlage, Grundlage und die Hauptmauern der romanischen Kirche aus dem 12. Jahrhundert beibehalten wurden, so ist diese Unterkirche im Grunde und in wichtigen Theilen der ältere Theil, während sie in ihrer Gestalt von heute der jüngere Theil zu nennen ist. — Diese Combinirung macht gewiß einen befriedigenden Eindruck gegenüber manchen unklaren kunsthistorischen Urtheilen.

V. „Ein Rundgang um und durch die Kirche." Eine detaillirte architec-

tonische Beschreibung führt uns in das Innere und macht den Beschauer auf alle Schönheiten aufmerksam.

VI. Am Ausgange des Mittelalters (1427—1529). In dieser Periode, in welcher das Wiener Bisthum 1471 errichtet wurde, beginnt auch eine mehr oder minder unerfreuliche Zeit an der Frauenkirche, da menschliche Leidenschaft nicht immer gehörig unterdrückt wird. Auch die Häresie wie die Türkennoth lassen unser Heiligthum nicht unberührt.

VII. Zwei Jahrhunderte im Sturme (1529—1673). Obwohl die lutherische Irrlehre ziemlich verderbnißvoll in Wien und einzelnen Theilen Oesterreichs wirkte, so sollte doch der Gnadensitz der Mutter, von der es heißt, daß sie alle Häresien überwindet, nicht ein Sitz der Ketzerei werden. Da trat ein Mann auf in Wien, der wieder katholisches Leben den Bewohnern einhauchte, es war die providentielle Erscheinung des seligen Petrus Canisius. Auch er sprach zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen auf der Kanzel zu Maria Stiegen in den Jahren 1552 und 53. Eine andere merkwürdige Erscheinung bei Maria Stiegen ist der Official des Passauer Hochstiftes Melchior Khlesl 1580—1600.

VIII. Bischof Sebastian von Passau (1673 –1689). Bischof Sebastian, ein Graf von Pötting, war ein besonderer Lichtpunkt am Sitze des hl. Maximilians; durch seine Gesinnung und sein Wirken wurden auch die Jurisdictionsproceßverhältnisse zwischen Maria Stiegen und St. Stephan gebessert.

IX. In der Zeit des Zopfes (1689—1797). Die letzte Passauer-Periode in Wien. Der langjährige Jurisdictionsstreit tritt in ein neues Stadium durch die Erhebung und Vergrößerung des Wiener Bisthums zum Erzbisthum (1723), die durch Kaiser Josef II. veranlaßte Abtrennung von Nieder- und Oberösterreich von der Passauer Diözese führte das Ende des Passauer Officialats bei M. Stiegen im Jahre 1784 herbei. Passau verbleibt einfach im Besitze der Kirche, der Passauer Höfe und einiger anderer Güter und Rechte. Und da die Officialats-Geistlichen von der Kirche fortzogen, so wurde selbe der Schottenpfarre incorporirt.

X. Wüst und leer (1797—1812). Maria Stiegen traurigste Periode. Während der französischen Invasion diente das leere Gebäude zum Magazin. Auch zu jener Zeit, 1805 im Petersburger Frieden wurde die Bestimmung getroffen, daß alle Güter des Bisthums Passau, welche innerhalb der österreichischen Staaten liegen, dem österreichischen Religionsfonde zufielen. Passau verliert auf diese Weise den letzten Rest früherer Herrlichkeit. Zum zweiten Male ward die Kirche zum Niederreißen bestimmt, doch wird sie wieder gerettet.

XI. Wiederaufblühen (1812—1848). Durch die socialen Verhältnisse Wiens fügte es sich, daß die lang verwaiste Kirche endlich wieder dem Dienste Gottes gewidmet wurde, und den Slaven als Nationalkirche bewilligt wurde. Zugleich begannen auch die Restaurationsarbeiten. Man muß jetzt zumal den Finger Gottes recht erkennen; die uralte marianische Cultstätte, deren Ende schon so nahe war, kommt zu neuer Ehre und wird wieder ein Ort des Segens. Der Priester-Congregation, vom großen Marien-Verehrer und Lehrer der christlichen Moral St. Alphonsus gegründet, wird durch Vermittlung des ersten Redemptoristen in Wien, dem seligen Clemens Hofbauer, im Jahre 1820 Maria Stiegen übergeben. Neues geistiges Leben, wohl wie lange nicht vorher pulsirt wieder an h. Stätte; Maria Stiegen wird wieder der Anziehungspunkt für fromme Seelen, für eifrige Beter. Am 24. December 1820 wurde die Kirche wieder eingeweiht, der genannten Congregation übergeben, von welcher bis zum Revolutionsjahr der Dienst besorgt wurde.

XII. Die neueste Zeit (1848—1882). Die Ereignisse liegen schon innerhalb unseres Erfahrungskreises. Der Liguorianer-Orden, welcher im Jahre 1848 dem „intelligenten Pöbel" zur Opferspeise hingeworfen wurde, fand in dem erlauchten Kaiserhaupt Franz Joseph I. einen mächtigen Beschützer.

Diese vortreffliche monographische Arbeit beruht auf tüchtigen Studien, deren Quellen auch Anfangs in einer Liste angegeben werden und nicht bloß compilatorisch, sondern auch kritisch benützt wurden. Und da eben alles Bedeutende zu dieser Arbeit verwendet wurde, so bekommt das Werk einen besonderen Werth. Der reiche Stoff ist in der Ausarbeitung reichlich verwendet, aber doch nicht durch nebensächliche Digressionen zu ausgedehnt worden. Dergleichen Belege und nähere Erörterungen sind in einem Nachtrag von Anmerkungen als gelehrter Apparat gesammelt. Für die Lesbarkeit und Einprägung dieses gediegenen Buches ist sehr gesorgt, außer der allgemeinen Eigenschaft eines gewählten lebendigen Styles, durch Ueberschriften, besonders aber durch eine chronologische Tabelle und sorgfältiges Register. Es sei dies besonders erwähnt, weil nicht alle ähnlichen Arbeiten durch solch' praktische Eigenschaften sich auszeichnen. Was die Ausstattung des Werkes betrifft, so hat die seit Jahren rühmlichst bekannte Verlagsbuchhandlung Mayer & Comp. in Wien keine Kosten gescheut, der trefflichen literarischen Arbeit eine würdige Form zu geben. Der Druck ist auf feinem Papier schön und klar durchgeführt. Und was dem Werke seinen besonderen Werth gibt sind die vielen Illustrationen — Holzschnitte nach Günther und Rücker's Originalarbeiten. Lichtdruckbilder zu der Freiherr von Sacken'schen Beilage über altdeutsche Bilder bei Maria Stiegen, welche nicht geringe zum Verständniß des Textes beitragen. Wer sähe nicht zu den geweihten altersgrauen Mauern mit seinem in so reizender Gothik ausgeführten Thurme mit Ehrfurcht hinein; wer es auch mit tieferem Verständniß thun will, der nehme dieses neueste Werk zur Hand. Die kleine Mühe des Lesens wird reichlich belohnt werden.

Wien. Karl Schnabl.
Probstei-Cooperator an der Votivkirche.

---

28) **Les Offices de la Quinzaine de Paques** suivant le Missel et le Breviaire romains avec des Prières pour la Confessione et la Communion. Texte Latin et Francais. Tournay, Imprimerie liturgique de St. Jean l' Evangéliste Dusclée, Lefebvre et Cie. 1883. 345 S. VIII.

Mit der Approbation des Monsignore du Roussaux erscheint zu Tournay ein sehr empfehlenswürdiges Gebetbuch für die Char- und Osterwoche. Es ist gewiß in hohem Grade anzuerkennen, wenn der Laie für die Charwoche ein solches Gebetbuch in der Hand hat, wodurch es ihm möglich wird, dem Priester genau zu folgen. Während der liturgische Text für die Orationen, Episteln, Evangelien und Präfationen buchstäblich übersetzt ist, findet sich für den Canon nur eine — sehr geeignete — Paraphrase. Dieses ist wahrscheinlich geschehen mit Rücksicht auf das Decret der S. R. C. 6. Juni 1851, in welchem die buchstäbliche Uebersetzung des Canon's untersagt wird. Doch gehen wir nun an die einzelnen Theile dieses Buches. Dasselbe enthält die Eröffnungs- und Schluß-Gebete zum Brevier, dann

den Ordo Missae (lateinisch und französisch.) Jetzt kömmt das Proprium de Tempore, zuerst die Benediction der Palmen, dann die hl. Messe, die Vesper und das Completorium vom Palmsonntag; dann die Messe des Montag, Dienstag und Mittwoch; das ganze Officium für Gründonnerstag, Charfreitag und Charsamstag; dann das Officium für Ostern und die Oster-Octave (Messe und Brevier), endlich noch die Messe für den weißen Sonntag. Hieran reihen sich die Commemorationen der etwa einfallenden Heiligen-Feste an vom 17. März bis 30. April (zuerst die Orationen der speciellen Feste, dann die gemeinsamen Antiphonen). Hierauf kommen eucharistische Hymnen, das Stabat Mater und Oster-Hymnen, hierauf Beicht und Communion-Gebete, eucharistische Gebete und zum Schlusse das berühmte Gebet: Ante Oculos. (v St Augustin, herausgegeben von Urban VIII.), all' dieses in lateinischer und in französischer Sprache. Die Uebersetzung ist im Ganzen gut gelungen und wo Erläuterungen beigesetzt sind, ist dieses durch den Druck bemerklich gemacht. Für einen Uebersetzungs-Fehler halten wir eine Version (S 323.) Hier wird nämlich die Stelle: „Esto nobis praegustatum mortis in examine" folgendermaßen übersetzt: „Soyez pour nous dans l' épreuve de la mort l' avant-goût de la céleste béatitude"; allein der lateinische Text will doch nur das besagen: „Möchten wir dich (heilige Eucharistie) kosten vor unserem Hinscheiden!" (in der Todesstunde), oder ganz buchstäblich: „sei du uns vorher gekostet (geschmeckt)", d. h. bevor wir sterben; von einem Vorgeschmack der Seligkeit stehet im lateinischen Texte nichts.

Im Einzelnen dürften an diesem sehr empfehlungswürdigen Buche folgende Ausstellungen zu machen sein: Während S. 5 und 6 die Incensation beim Offertorium erwähnt ist, stehet vor dem Introitus keine derartige Bemerkung. (S. 3.) Dann ist in den „Communicantes" am Ostersonntag nicht hervorgehoben, daß es am Feste selbst **diem** heißen muß und nicht: noctem. (S 268.) (Im französischen Texte findet sich eine Andeutung.) S. 340 findet sich eine Conclusio Hymni Ambrosiani. Es stehen hier die Versikel: Benedicamus Patrem et Filium etc und Benedictus es Domine Deus patrum nostrorum. Hier scheint uns ein kleiner Fehler in unserm sonst sehr guten Büchlein zu sein. Es ist freilich das betreffende Decret der S. R. C vom 11. April 1847 (Gard. 5111 ad 3) nicht ganz klar; denn auch der authentische Text theilt die Versikel nur in der abgekürzten Form mit, d. h. Benedictus es .... Allein die Ritus-Congregation setzt doch nothwendig den Text des Breviers (in den Preces des Completorium) und das Rituale Romanum voraus, und in diesem stehet eben nach dem Versikel: Benedicamus Patrem etc.: Benedictus es Domine in firmamento coeli; folglich wird die Ritus-Congregation diesen Versikel gemeint haben und nicht den ersten: Benedictus .... Deus patrum nostrorum. Auch die Regensburger liturgischen Bücher

unterstützen unsere Auffassung; denn auch sie haben: Benedictus . . . in firmamento coeli (Brev. Ratisb. Pars Hiem. Hym. S. Ambrosii Pag. XXVI.) Die Ritus-Congregation hat eine Weglassung mehrerer Versikel gestattet, (wenn keine Procession gehalten worden ist), eine Umstellung, eine Aenderung der Reihenfolge ist wohl kaum von ihr intendirt worden.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß dieses Charwochen-Buch auf das Pontificale Romanum keine Rücksicht nimmt; hierin hat also das Kemptner Officium einen wichtigen Vorzug, da dieses für den Gründonnerstag auch den Ritus für die Confection der Oele enthält. Wir empfehlen noch einmal auf's Angelegentlichste dieses vortreffliche Büchlein, bei welchem höchstens noch der sehr kleine Druck zu tadeln ist. Druckfehler sind uns keine aufgefallen, weder im lateinischen, noch im französischen Texte.

Steinbach (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

---

29) **Die Hexenrichter von Würzburg.** Historische Novelle von Franz v. Seeburg. In neubearbeiteter Ausgabe. Regensburg, Pustet, 1883. 1 M. 20 Pf. = —.72 kr.

Dieses düstere, auf sorgfältigen historischen Studien, wie das bei Seeburg's geschichtlichen Erzählungen immer der Fall ist, beruhende Sittengemälde erschien zuerst im ersten Jahrgange des „Deutschen Hausschatzes". Von den „Laacher Stimmen" (1876 p. 223) wurde die Novelle als die beste nicht blos des „Deutschen Hausschatzes", sondern auch der „Alten und Neuen Welt" bezeichnet, aber „die jambische Cadenz der Dialoge" getadelt. In der neuen Ausgabe ist dieser Fehler verbessert worden. Wer ein Bild von jenem schrecklichen Wahnsinn, der wie eine Pest, besonders unter den Juristen, im 17. Jahrhunderte um sich griff, dem Hexenglauben, und dem segensreichen Wirken des P. Spee, gewinnen will, ohne wissenschaftliche Studien darüber zu machen, der kann es schon theilweise aus dieser Novelle.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

---

30) **Mei' Pfoarra.** Gedicht in niederbayerischer Mundart von Dr. J. Mayerhofer. Augsburg-München 1883, Max Huttler's Verlag. 29 S. in 8°. Preis M. —.75 = 45 kr. ö. W.

In sehr niedlicher Ausstattung repräsentirt sich hier eine wirkliche Novität. Es ist in der That etwas Neues zu nennen, wenn ein ehemaliger Zögling eines geistlichen Bildungsinstituts sich nach erlangter weltlicher Stellung in so pietätvoller Weise der materiellen und geistigen Wohlthäter seiner Jugend erinnert. Die Regel ist ja: Vergessen oder zuweilen auch absichtliches Verkennen, das sich bis zur feindseligsten Undankbarkeit steigert! Landgeistliche, die sich zumeist damit abgeben, befähigte Knaben zum Studium heranzubilden und ihnen die Wege der Zukunft zu ebnen, könnten darüber ein häßliches Kapitel schreiben, wenn sie es nicht vorzögen zu schweigen

und, unbeirrt durch traurige Erfahrungen, in ihrer selbstlosen Thätigkeit fortzufahren.

Der Verfasser hat in obiger Schrift seine Dankschuld an den verblichenen Schutzgeist und Wohlthäter seiner Jugend poetisch abgetragen und läßt die gutherzigen Erinnerungen seiner Treue in mundartlichen Tönen ausklingen. Da er in den ersteren Abtheilungen seines 29 Seiten umfassenden Gedichts: „Dahoamt", „In's Seminar" (Knabenseminar), „In da Studi", „Af d' Priminz", sich mit der Heranbildung und dem Entwicklungsgange eines passauischen Seminaristen und nur in der letzten: „In da Seelsorg" mit dem Wirken im Berufsleben beschäftigt, so dünkt uns der Titel den Inhalt nicht vollständig zu decken und wäre der letzte Abschnitt ausführlicher zu behandeln gewesen.

Die Ueberschriften der genannten Abschnitte bezeichnen die genetische Behandlungsart des Stoffes. Besonders ergötzlich liest sich „In da Studi". Der Eindruck, den die Gemüthstiefe und das lebhafte Heimatsgefühl des Dichters hervorbringen, ist ein sehr wohlthuender und erfrischender. Mayerhofer weiß zugleich im Dialecte des niederbayerischen Volkes ausbündigen Bescheid. Beweis dafür ist im Allgemeinen die Schreibweise und im Besonderen sprechen dafür einzelne Ausdrücke, die man weder in den österreichischen Alpenländer, noch auch in Oberbayern zu hören bekommt und die nur in Niederbayern ihre Heimat haben. Im Aufbau und in der Behandlung des Verses und Reimes hat es sich der Verfasser etwas bequem gemacht. Abgesehen von einigen bemerkbaren Härten und gezwungenen Reimen ist es die Form der sogenannten „Vierzeiligen" („Schnaderhüpfel", „Pleppaliedel"), die sich, unbekümmert um Quantität der Silben, mit bloßen Accentversen begnügt und uns in Anbetracht des Stoffes nicht recht zusagen will. Auch ist nicht selten jene Manipulation mit dem Prädicate zu bemerken, das seinen angestammten Platz am Schluß des Satzes zu Gunsten eines schalen Reimes aufgeben muß und sich am Beginn des Satzes ausnimmt wie — der Schall vor der Bewegung.

Dem Texte kommen originelle Vignetten-Illustrationen zu Hülfe, die von Paul Pfann stammen und jene genialen Griffelstriche zeigen, die, nachlässig und treffend zugleich hingeworfen, für nachahmende Stümper so gefährlich werden.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

31) **Flavius Josephus' jüdische Alterthümer.** Uebersetzt von Dr. Fr. Kaulen. 2. Auflage. Köln 1883. Bachem. gr. 8°. X. 696 S. Preis M. 9 = fl. 5.40.

Die jüdischen Geschichten des Josephus Flavius wurden von jeher unter den Christen fleißig gelesen. Epiphanius und Hieronymus ergehen sich in den höchsten Lobsprüchen über dieselben. Noch vor Erfindung der Buchdruckerkunst entstanden lateinische Uebersetzungen der Archäologie. Ehe noch der griechische Text erschien, waren bereits mehr als zwanzig lateinische

Uebersetzungen angefertigt worden. Eine deutsche Bearbeitung erschien zu Straßburg 1531 von C. Hedis. Diese rasche Vervielfältigung wird meistens gerechtfertigt durch Stellen, wie sie z. B. der lateinischen Ausgabe vom Jahre 1524 voraufgedruckt sind: „Hic (Josephus) in decimo octavo libro Antiquitatum manifestissime confitetur, propter magnitudinem signorum Christum a Pharisaeis interfectum, et Joannem Baptistam vere Prophetam fuisse, propter interfectionem Jacobi apostoli dirutam Hierosylam.“ Erstere Stelle (XVIII, 3, 3.) ist seit der Zeit des Tomaquillus Faber von vielen Gelehrten bezüglich ihrer Echtheit angefochten worden. An Oberthür, Jahn, Knittel und vorzüglich Huetius (Demonstratio evang. tom. I. propos. III. nom. 11. ss) fand aber diese Stelle ebenso gelehrte als billige und gründliche Vertheidiger. Die Echtheit dieser Stelle wird dadurch gesichert, daß alle Texte, seien sie gedruckt oder geschrieben, diese enthalten. Dasselbe bezeugen Eusebius, Hieronymus, Isidorus Pelusiota, Sozomenus u. s. w. Hatte also erwähnte Stelle von jeher ihr besonderes Interesse, wie auch jene über Johannes den Täufer (XVIII, 5, 2.) und Jakobus, den Bruder des Herrn (XX, 9, 1.), so sind doch auch die Bücher des Josephus, abgesehen von obigen Stellen, von größter Wichtigkeit. Die Angaben der Evangelisten werden dadurch vielfach bestätigt, erläutert; besonders finden die Weissagungen Jesu von der Zerstörung Jerusalems ihre unverdächtigste Documentirung. Man vergleiche Matth. 24, 4. 5. 26 mit Joseph. Antiq. XX, 5, 1. 8, 5. 6. 10. Ja der zweite Theil schildert Vorkommnisse, für deren Kenntniß es außer Josephus fast gar keine Quellen gibt. Zudem fällt der Zeitabschnitt des zweiten Theiles mit der Bildung des Sectenwesens, mit der nächsten Vorbereitung und Gründung des Christenthums zusammen. Wir erfahren Näheres über das, was in den Evangelien, in der Apostelgeschichte als bekannt vorausgesetzt wird. Hieraus erklärt sich einerseits der häufige Gebrauch der Alterthümer bei den Christen, und andrerseits deren wissenschaftliche Bedeutung. Freilich hat man auch die Glaubwürdigkeit und Verläßlichkeit des Josephus angefochten. Aber — „daß ihm auch Verstöße begegnen, — das hat er mit andern Geschichtsschreibern gemein, und er steht auch darin nicht allein, daß er besonders das hervorhebt, was der eigenen Nation zur Ehre gereicht.“ Doch ist auch seine Glaubwürdigkeit von bedeutenden Gelehrten in Schutz genommen worden. Hieraus erhellt von selbst die Nützlichkeit obigen Werkes; da aber dem Gebrauche des Originals manche Schwierigkeiten entgegen stehen, so müssen wir Herrn Kaulen gewiß dankbar sein, daß er nun eine ganz von ihm herrührende Uebersetzung geschaffen hat, und zwar in einer Gestalt, daß selbe in alle Hände ohne Gefahr gegeben werden kann. Kurze Anmerkungen und namentlich ein genaues Namensregister erhöhen den Werth der vortrefflichen Uebersetzung, die hiemit vorzüglich dem Clerus empfohlen sei.

Bozen. P. Friedrich Raffl, Lector der Theologie.

32) **Die katholische Apologetik für Mittelschulen.** Von Joseph Maleček, k. k. Professor an der zweiten deutschen Staats-Oberrealschule in Prag. Prag 1883. H. Dominicus Pr. M. 1 20 = 60 kr.

Es ist eine schwierige Aufgabe, ein für die Mittelschule passendes Lehrbuch der Apologetik zu schreiben. Ist auch der Schüler zu der Zeit, wann er nach dem betreffenden Lehrplane mit der Apologie des Christenthums beschäftigt werden soll, noch nicht auf jener Stufe angelangt, um sich der Religionswissenschaft nach Art eines berufseifrigen Theologen widmen zu können, so soll ihm doch, wenn man auch seinen Glauben an die Heilswahrheiten voraussetzt, die Wirklichkeit der Offenbarungslehren wenigstens im allgemeinen durch Beweisführung klar gelegt werden. Die Apologetik für die Mittelschule will daher möglichst gründlich und doch nicht weitläufig sein. Der Verfasser unseres Lehrbuches war seiner Aufgabe vollkommen gewachsen.

Die Beweisführung ist kurz, bündig, und mit Ausnahme jener über die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubens- und Sittenlehren kräftig und schlagend, und daher den Anforderungen eines Lehrbuches entsprechend gehalten.

Speciell hat Ref. noch Folgendes zu bemerken: In § 6 Seite 8 ist statt der dortigen Wortfolge diese zu wählen: Allein diese unendliche Reihe muß, wenn sie wirklich existiren könnte, doch einmal . . . . Statt des Genitivs „des Greisen", würden wir „des Greises" setzen (§ 11). Treffend und klar ist in § 25 die Zusammenfassung der wichtigsten Bestandtheile der Uroffenbarung gegeben. Auf Seite 64 Zeile 4 von unten schrieben wir statt „für was" lieber „wofür." Auf Seite 69 Zeile 7 von unten ist ein Druckfehler: zeigen statt zeugen. Auf Seite 84 Zeile 13 von oben ff. (denn, wenn auch Christus wollte . . . .), wäre das Häufen der Worte: wollte, sollte, zu vermeiden. Auf Seite 90 Zeile 5 von unten ist ein Theil des Hilfszeitwortes der zusammengesetzten Zeit vor das Particip. Perf. Pass. gesetzt. Der Verfasser that dies vielleicht des Wohlklanges wegen; doch ist es nicht nothwendig hier zu schreiben: Obwohl . . . waren befähigt worden. Der auf Seite 98 Zeile 13 von oben gewählte Ausdruck „herauserklärt" läßt sich im gewöhnlichen Umgange, aber vielleicht weniger in einem für die Schule bestimmten Lehrbuche gebrauchen. Auf Seite 98 Zeile 11 von unten steht: in's Reine kommen, die neue Orthographie verlangt: in's reine kommen. Die auf Seite 99 Zeile 16 von oben beobachtete Wortfolge „und hielt die lehrende Kirche sich auch selbst . . . . ist zwar auch von anderen Autoren gebraucht, nicht jedoch zu billigen. Der Beisatz (Seite 100, c): „dem dann die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Bischöfe zu Theil (nach der neuen österreichischen Orthographie: theil) wird", könnte leicht dahin mißverstanden werden, als ob die Zustimmung der Bischöfe zu einem vom Papste erklärten Dogma nothwendig wäre, was jedoch nicht der Fall ist.

Freiberg (Mähren). Wilhelm Klein, k. k. Professor.

33) **Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule** von Chr. Stecher, S. J. Graz, Styria. Preis pro Heft 30 kr.

Von der in der theol.-prakt. Quartalschrift schon öfters[1]) warm empfohlenen deutschen Dichtung für die christliche Familie liegen uns die Hefte 23—42 in 8 Bändchen vor. Drei Bändchen bringen den Abdruck von L. Tieck's K. Octavianus (26—28 H.) und Leben und Tod der hl. Genovefa (32—33 H.) und Schiller's Braut von Messina (34—36), die anderen fünf aber Umdichtungen der Evangelienharmonie Otfried's (23—25), Parzival's von Wolfram v. E. (29—31), Erek's von Hartm. v. d. A. (37—38), Wolfram's Wilhelm v. Oranse und Lother's u. M. (39—41) und von Konrads v. Fußesbrunnen lieblicher Dichtung „die Kindheit Jesu" (42). Man sieht auf den ersten Blick, daß dieses für Schule und Haus so hochwillkommene Werk nicht nur rüstig vorwärts schreitet, sondern daß der Herr Herausgeber keine Mühe spart, um der christlichen Familie in erwünschter Weise gediegene Dichterwerke aus alter und neuer Zeit in die Hand zu geben. Die genannten Werke Schiller's und Tieck's werden in der christlichen Familie willkommen sein, um so mehr, da die des letzteren Dichters schwerer zu bekommen sind. Aus K. Octavianus hätten einige Stellen (S. 72, 76, 79) wegbleiben können. Durch eine kleine Notiz hätte sich das leicht rechtfertigen lassen. Gediegen sind die einleitenden Bemerkungen. Der Hauptwerth des Werkes liegt natürlich in den Umdichtungen, die vielfältig sehr gelungene Neudichtungen genannt werden können. Das zeigt schon die Umdichtung des ersten der genannten alten Dichterwerke: der neuen Evangelienharmonie. Jung und Alt mag sich an der frischen Sprache und der zielbewußten Darstellung erfreuen.

Hurrah! wie sind sie (die Franken) doch so kühn,
Wenn sie durch Feld und Forste zieh'n
Und in der Hand die Waffe blitzt,
Der keckste Muth im Auge sitzt. —

Der Sänger ist von deutschem Sinn, freut sich an den Thaten seines Volkes und weiß uns die Geschichte unseres Herrn und Heilandes innig und begeistert darzustellen.

Die schwierigste Aufgabe hatte der Hr. Herausgeber bei der Umdichtung von Wolfram's Parzival. Er konnte, wie Simrock, nach der Aufgabe, die er sich gestellt hat, keine freie Uebersetzung bringen. Er mußte manche Stellen auslassen und uns die großen Ideen, die in dieser Dichtung liegen, der Culturstufe nach, auf der unsere Zeit steht, näher bringen. Wer Wolfram's Werk genau kennen lernen will, der nehme daher die Ausgabe in Pfeiffer's Bibliothek der mittelhochdeutschen Dichter zur Hand oder Simrock's Uebersetzung. Wer aber den dort behandelten Sagenstoff klarer, übersichtlicher behandelt wissen will, der wird sich an Stecher's

[1]) Vgl. Jahrg. 1881, S. 408.

Buche herzlich erfreuen, da in demselben der leitende Gedanke des Epos, Parzival's innerer Läuterungsproceß folgerichtig, ohne auf verwirrende Nebenabenteuer einzugehen und schließlich den Hauptheldeu ganz zu verlieren, gelungen zur Darstellung kommt. Es behandelt in gelungener Weise die Parzivalsage, geht auf die Lohengrinsage nicht und die ermüdenden Gavanscenen nur theilweise ein. Der Hr. Herausgeber nennt seine Umdichtung selbst eine symbolisch-romantische Dichtung. Der Gral sinnbildet das Christenthum, dessen Mittelpunct das heil. Altarssacrament ist; die Berufung zum Christenthum ist eine Gnade, ein Geschenk Gottes, das dem Hochmüthigen nicht zu theil wird.

In der vorliegenden Form wird der tiefe Sinn, der in Wolfram's großem Werke liegt, wieder Verständniß finden.

Auch an Hartmann's Erstlingswerke „Erek" hat der Hr. Herausgeber und Umdichter große Veränderungen vorgenommen, die das sonst ermüdende Gedicht, das Scenen von großer Rohheit bringt und oft selbst dem geduldigen Leser Langweile bereitet, recht lesenswerth und an einigen Stellen sogar anmuthig machen. Durch die Umdichtung hat auch Wolfram's schöne Dichtung Wilhelm von Oranse viel gewonnen. Wir werden in die Tage Karl's des Großen versetzt, wir sehen Heldenkraft und Glaubensinnigkeit mit Mannestreue und Gattenliebe innig vereint. Daß die Unzahl der Vasallen Terramer's schwand und einzelne Charactere, wie der Rennewart's und auch der der heldenhaften Gyburg, consequenter durchgeführt wurden, gereicht der Umdichtung zu großer Ehre. Recht passend ist vor der Dichtung der Inhalt, zum Theile auch der Gedankengang angegeben.

Wer freute sich nicht an der treuen Freundesliebe, die Lother und Maller erfüllte? In allen Stürmen und Kämpfen bewährte sie sich. Und Kämpfe und Stürme hatte Lother zu bestehen, bevor er die Krone von Italien erlangte. Die Umdichtung zeichnet sich durch besondere Frische aus.

Das 42. Heft bietet uns die lieben Legenden über die Kindheit Jesu, die der Herr Verfasser mit oft kindlich lieber Sprache erzählt. Geburt und Flucht, der Aufenthalt in Aegypten, die Heimkehr und die Knabenzeit zu Nazareth ist voll lieber Poesie. Man freut sich von Herzen, daß unsere Jugend solche Bücher in die Hand bekommt und bedauert, daß es uns einst versagt war, uns in der Jugendzeit an den in schöner Sprache geschilderten Begebenheiten aus dem Leben unseres Heilandes und unserer großen nationalen Helden begeistern zu können.

Oberhollabrunn. L. Pröll, k. k. Gymnasialprofessor.

---

34) **Die Heiligen vor dem Tabernakel.** Von Georg Kniep, Pfarrer der Diöcese Hildesheim. Mit bischöflicher Genehmigung. Hildesheim. Verlag von Franz Borgmayer. S. 71. Preis 40 Pf. = 24 kr.
Die Heiligen unter dem Kreuze. Von Georg Kniep, Pfarrer der Diöcese Hildesheim. Mit bischöflicher Genehmigung. Hildesheim. Verlag von Franz Borgmeyer. S. 76. Preis 40 Pf. = 24 kr.

— **Ein Blumenstrauß,** der seligsten Jungfrau Maria gewidmet von den Heiligen Gottes. Von Georg Kniep, Pfarrer der Diöcese Hildesheim. Mit bischöflicher Genehmigung. Hildesheim. Verlag von Franz Borgmeyer. S. 107. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Diese drei Büchlein sind Geschwister, sie können's nicht läugnen, denn sie sehen einander auf's Haar ähnlich, und das gleiche Röckchen kleidet sie allerliebst. Dazu sind diese herzigen Kinder auch recht fromm. Nicht genug; sie hegen schon gar große Pläne, sie machten sich gemeinsam auf den Weg um Apostel zu werden — Kinder sind ja offenherzig —, das eine für die Anbetung des allerheiligsten Sacramentes, das zweite für die Andacht zum Leiden Christi und das dritte für die Verehrung der lieben Gottesmutter. Ein jedes bringt eine kleine Sammlung von Schätzen mit, entsprechend seinem Zwecke, um die Herzen für die betreffende Andacht zu gewinnen, und zwar Gebete von heiligen Vätern oder Lehrern der Kirche und anderen Heiligen, ferner Gebete, auf welche Ablässe verliehen sind (sie sind demnach auch Armen-Seelen-Apostel), endlich singen sie schöne geistliche Lieder. Wer möchte es wohl über das Herz bringen, diese wackeren Kleinen vergeblich an seiner Thüre klopfen zu lassen, zumal sie ja auch einen Geleitschein von der geistlichen Behörde vorweisen können?

Linz. P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

---

35) **Die Andacht zu den neun Chören der hl. Engel.** Von Heinrich Maria Boudon, Doctor der Theologie, Großarchidiacon von Evreux. Aus dem Französischen übersetzt und mit vielen Zusätzen bereichert von einem Priester der Erzdiöcese Cöln. Mit Approbation. Regensburg, bei Manz 1883. S. 308. Preis M. 1.80 = fl. 1.8.

„Fürchte dich nicht! denn mehr sind mit uns als mit ihnen", sprach einst der Prophet Elisäus zu seinem Diener, als der König von Syrien ein starkes Heer wider den Mann Gottes ausgesandt hatte; und auf das Gebet des Propheten öffnete Gott die Augen des Dieners, und dieser sah den ganzen Berg voll feuriger Rosse und Wagen —, es waren himmlische Hilfsvölker. (4. B. d. König. c. 6. v. 16 u. 17.)

Dieselbe tröstliche Botschaft bringt uns in dem nun bald 6000jährigen Kampfe zwischen dem Reiche Gottes und dem Reiche Satans, jedes Büchlein über die heiligen Engel, indem es uns auf diese himmlischen Legionen hinweist, die uns stets als die verläßlichsten Bundesgenossen zur Seite stehen, aber leider nicht immer gebührende Anerkennung und entsprechendes Vertrauen finden.

Daher verpflichtet sich uns der hochw. Herr Uebersetzer zu besonderem Danke, daß er ein solches Büchlein über die heiligen Engel in unsere Muttersprache übertrug und dasselbe überdies mit so werthvollen und erbaulichen Zusätzen bereicherte.

Der erste Theil bringt in 12 Kapiteln eben so viele Beweggründe der Liebe und Andacht zu den heiligen Schutzengeln, der zweite entsprechend

viele praktische Uebungen derselben. Durch Lesung dieses Büchleins nähert man sich so zu sagen wieder mehr diesen himmlischen Geistern und es tritt Jedem neuerdings lebhaft der Beruf vor die Augen, dereinst als Auserwählter einen der durch den Fall der Engel leergewordenen Sitze im Himmel einzunehmen. Das Büchlein steht endlich auch zu einem Manne in näherer Beziehung, den die Kirche vielleicht bald zur Ehre der Altäre erhoben sehen wird, denn einer der beiden Censoren des Originals im Jahre 1669 ist der ehrw. Diener Gottes P. Johann Eudes, der große Apostel Frankreichs und Beförderer der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

---

36) **Die heiligen Schutzengel** von Johann Ev. Schwingshackl, Priester der Gesellschaft Jesu. Brixen, Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung.

Heilige Schutzengel bilden unstreitig einen so wichtigen Factor in der göttlichen Heilsöconomie, daß Jeder, dem sein Seelenheil am Herzen liegt, denselben ernstlich in's Auge fassen soll. Es ist und bleibt ewig wahr, was der Apostel schreibt: omnes sunt administratorii spiritus, in ministerium missi propter eos qui hereditatem capient salutis. Hebr. I. 14. Nein! die Verehrung der hl. Schutzengel ist nicht blos für Kinder, wie so Viele zu glauben scheinen; sie ist auch, und ganz besonders, dem Erwachsenen nothwendig. So löblich daher die immer neu auftauchenden Schutzengelbüchlein für Kinder auch sein mögen, so thut vor Allem eine markige und körnige Anleitung zur Verehrung der Schutzengel für die Erwachsenen noth. Eine solche Anleitung bietet das vorliegende Büchlein, welches der Verfasser, wie er in der Vorrede sagt, auf Grund einer Novene des P. Pascalis de Mattei S. J. aus dem Italienischen bearbeitet hat. In diesem Büchlein findet der Leser einen ebenso gründlichen und faßlichen Unterricht über die dogmatische Lehre von den Engeln, wie triftige Motive und praktische Anleitung zur Verehrung derselben. In zwölf Betrachtungen werden uns die Wohlthaten der Schutzengel einerseits und unsere Pflichten gegen dieselben anderseits ebenso anziehend als eindringlich zu Gemüthe geführt. Die gut gewählten Beispiele tragen nicht wenig dazu bei das Interesse zu wecken und die Betrachtungen zu veranschaulichen. Am Schlusse finden sich noch verschiedene Andachtsübungen zu den Schutzengeln sammt den gewöhnlichen Gebeten eines Christen. Wir können das schöne Büchlein nicht genug empfehlen; zumal auch der Preis nur 80 kr. = 1 M. 60 Pf. beträgt, und die Ausstattung dem Verleger alle Ehre macht.

Brixen. Dr. Franz Egger, Regens.

---

37) **Joh. Nep. Müllers Volkspredigten.** Herausgegeben von Leonard Widemayr, Weltpriester der Diöcese Brixen. I. Band: Sonntags-Predigten. Mit Approbation des hochw. f. b. Ordinariates

Brixen. Druck und Verlag von A. Weger, Brixen 1883 XII und 480 S. Preis M 4 = fl. 2.

Vorliegende Predigten führen nicht umsonst den Titel „Volkspredigten", da sie ursprünglich vor einer tyrolischen Landgemeinde gehalten wurden, und präsentiren sich im Verhältnisse zu vielen andern Predigten älterer und neuerer Zeit beiläufig wie ein ernster Bergwald zu einem Luxusparke. Nicht als ob ihnen rhetorischer Schmuck mangelte; aber der ist es zuvörderst nicht, was diese Predigten so empfehlenswerth macht — Predigten mit schöner Drechslerarbeit haben wir ohnehin in ganzen Stößen — sondern eine ganz originelle, deutsche Art, die christliche Wahrheit zu sagen (wie sie sich im Bergvolke nicht selten findet); ebenso treffende als leicht faßliche Eintheilung und Markirung des Stoffes, praktische Verwerthung der hl. Schrift; die Ueberzeugungskraft der Beweise, Eifer und Ernst, der Herzen erschüttert und wieder rührendes Zureden, womit der besorgte Hirte Furcht in den Vermessenen, Hoffnung in den Zaghaften, religiöse Wärme in den Lauen und Kalten zu erwecken suchte. Redner war das Herz Müllers, der Mund war nur das Werkzeug.

Zur Illustration dessen einige Aphorismen aus der Vorrede, welche Generalvicar und Weihbischof Dr. Simon Aichner schrieb.

„Müller († 1837) war Curat in Längenfeld im Oetzthale. Seine ganze Lebensrichtung war ernst und strenge; in allen Beziehungen auch in seinen äußern Lebensverhältnissen, in Nahrung und Wohnung zeigte er sich als einen Mann der Abtödtung. Seine Predigten waren wie er selbst. Müller sparte es nicht, den ganzen Ernst der Religion Jesu Christi seinem Volke nahe zu legen und Sünden und Mißbräuche zu züchtigen. Er redete „wie einer der da Macht hat" und gerade diese seine Rede-Energie, die Herrschaft, die das Wort Gottes aus seinem Munde über die Zuhörer übte, ist vielleicht der größte Vorzug in seinen Predigten. In fortwährendem Contakte mit dem Seelenvermögen seiner Zuhörer ließ er es diese kräftig fühlen, daß er diesen oder jenen Erfolg ernstlich wolle und aus allen Kräften in seiner Pastoration anstrebe. Unter diesem Gesichtspunkte sind Müllers Predigten auch eine Schule der Pastoral und eine Belehrung, wie Predigt und Pastorirung mit einander in Harmonie gebracht werden sollen. Müller war einer jener eifrigen Seelsorger, die einen so heilsamen Einfluß auf die religiöse Gesinnung und sittliche Haltung des Volkes ausübten, aber auch strenge seelsorgliche Zucht handhabten, von der wir heute bei dem allgemeinen Freiheitstaumel kaum mehr einen Begriff haben — freilich nicht zum Vortheile kernhafter und charaktervoller Volksgesinnung." Daraus mag man auf die Bedeutung seiner Predigten schließen.

Vinaders (Tirol). A. v Hörmann.

---

38) **Erklärung der ersten Stammtafel von Adam bis Christus** von Otto Drößler in Baruth bei Berlin. 32 S. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Der Verfasser gibt zu der Stammtafel der Evangelisten Matthäus und Lucas äußerst kurz gedrängte historische Noten zur Erklärung, die an sich ganz richtig, allein von weitem keiner wissenschaftlichen Bedeutung, übrigens auch nur für's Volk berechnet sind. Neues wird uns hier nicht geboten, was nicht auch in den Commentaren zu finden wäre. Immerhin wird das Büchlein für den Katecheten nicht ohne Nutzen sein. Dr. Z.

39) **Die Jungfräulichkeit.** Betrachtungen von F. X. Coulin, apostolischer Missionär und Ehrendomherr von Marseille. Aus der dritten Auflage des französischen Originals, übersetzt von Dr. Jakob Ecker. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Buchhandlung. 12°. Seitenzahl XLI u. 565. Preis M. 3 = fl. 1.80.

Der Herr Uebersetzer verräth bei der Auswahl seiner Producte nicht nur einen edlen Geschmack, sondern trägt auch den moralischen Bedürfnissen unserer Zeit sorgfältige Rechnung. Dies trifft auch bei dem vorgenannten Werke zu; es handelt von der Jungfräulichkeit, das ist dem höchsten, erhabensten und vollkommensten Grade der Tugend der Reinheit. Dasselbe will jene auserwählten Seelen, welche in der Einsamkeit des Klosters dem höchsten Stande der Vollkommenheit sich widmen, sowie denen, welche, ohne die Welt zu verlassen, „um des Himmelreiches willen" auf die Ehe verzichtet haben, um Gott dem Herrn ganz und ungetheilt zu dienen, belehren über die erhabene Würde ihres Berufes, ihnen heilsame Betrachtungen bieten und Gefühle in ihnen erwecken, welche ihr reines und gottliebendes Herz aufrecht erhalten können; endlich soll es diese wahren Bräute Christi anleiten zur Uebung jener Tugenden, welche mit ihrem unvergleichlichen Stande verbunden sind.

Der Anhang dieses Buches (S. 503 560) betitelt: „Die Jungfrau in der Welt", begegnet in überzeugender Weise dem ziemlich allgemein verbreiteten Vorurtheile, daß ein junges Mädchen entweder heirathen oder in's Kloster gehen müsse; denn zwischen diesen beiden Dingen gebe es nichts Vernünftiges.

Der Herr Uebersetzer schreibt in seiner Vorrede, daß er noch nie an einer ascetischen Schrift mit so großer Liebe gearbeitet habe wie an diesem Buche über die Jungfräulichkeit; ich gestehe, daß ich noch nie ein anziehenderes, lieblicheres Buch über das Wesen und die Pflichten dieses erhabenen und vollkommenen Standes in einer so gemeinverständlichen, klaren und schönen Abhandlung gelesen habe als das bei dem in Rede stehenden der Fall ist. Dasselbe dürfte darum nicht bloß den Seelen, die entschlossen sind, im jungfräulichen Stande Gott zu dienen, sondern auch jedem Seelsorger für die Leitung jungfräulicher Seelen sowie allen christlichen Eltern, denen an der Zukunft ihrer Kinder, besonders bezüglich der Standeswahl, liegt, ein erwünschter Rathgeber sein. Sicher ist, daß Niemand dieses Buch liest, ohne von der größten Hochachtung zur Jungfräulichkeit

erfüllt zu werden. Möge dasselbe der unbefleckten Königin der Jungfrauen, welcher es gewidmet ist, recht viele von der zärtlichsten Liebe zu dieser englischen Tugend beseelte Töchter zuführen!

Regensburg. Jos. Pfretzschner,
Präfect im bischöflichen Clerical-Seminar.

---

40) **Du sollst kein falsches Zeugniß geben.** Ein belehrendes und ermahnendes Wort an alle Erzieher, besonders die Lehrer von F. W. Bürgel, Seminardirector. Osnabrück. 1885. Verlag von B. Wehberg. 40 Seiten. Preis 30 Pf. oder 18 kr. ö. W.

Vorliegendes Schriftchen enthält fünf Aufsätze, welche der Verfasser im Jahrgange 1884 der im obigen Verlag erscheinenden: „Mittheilungen aus dem Gebiete des Volksschulwesens", veröffentlicht hat. Die Absicht dieser wirklich zeitgemäßen Arbeit geht dahin, die Lehrer zur Mitwirkung an dem wichtigen Werke anzuregen, durch Pflege der Wahrheitsliebe den Geist der Lüge in der heranwachsenden Jugend zu bekämpfen und dadurch die Quelle der immer häufiger werdenden Meineide zu verstopfen; und verdient ob mancher Vorzüge die möglichste Verbreitung:

1. Steht der Verfasser auf dem Boden der katholischen Lehre.

2. Versteht er es sowohl durch eine klare und lebendige Darstellung als auch durch eine geistreiche Anwendung von praktischen Beispielen und anregender Stellen aus den Schriften der heiligen Väter und profaner pädagogischer Schriftsteller dem Leser Interesse abzugewinnen.

3. Bewegt er sich nicht in theoretischen Extremen, sondern geht als erfahrener praktischer Schulmann, dem die „Erziehung der Jugend" Hauptsache ist, den goldenen Mittelweg gesunder, vom Vertrauen in die Gnade Gottes getragener Erziehungsgrundsätze. So ermahnt beispielsweise der Verfasser die Erzieher und Lehrer: „Nur nicht immer docíren und moralisiren, sondern des Wortes des Herrn gedenken (Math. 5. 19.): „Wer (die Wahrheit) thut und lehrt, der wird groß sein im Himmelreiche."

Wenn auch der Catechet den Stoff dieser ziemlich erschöpfenden Abhandlung über: „Eid, Meineid, Wahrheit und Lüge" nicht in dieser Ausdehnung verwerthen kann, so wird er beim Lesen viel geistige Anregung finden; der Prediger dagegen wird das meiste mit Nutzen verwerthen können.

Leitersdorf (Schlesien). Pfarrer Josef Ferdinand Benda.

---

41) **Seraphischer Führer** nach dem himmlischen Jerusalem für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franziskus von P. Adam Lutz, O. S. Fr. Neunte Auflage. Innsbruck, Vereins-Buchhandlung 1884. 1 M. 20 Pf. = 72 kr.

Das am 30. Mai 1883 erflossene Decret Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. über den dritten Orden des hl. Franziskus, wodurch derselbe

eine neue Verfassung erhielt und einen erfreulichen Aufschwung nahm, hat eine Menge neuer oder gründlich umgeänderter Regel- und Andachtsbücher hervorgerufen. Prüfet man gewissenhaft diese Bücher, so sieht man mit Befriedigung, daß nicht ein zu erzielender Geldgewinn, sondern guter Wille, Seeleneifer und richtiges Erfassen der Tragweite des in Frage stehenden Gegenstandes denselben das Dasein verliehen haben; die meisten sind mit Liebe und Geschick verfaßt worden und es fällt schwer zu entscheiden, welches wohl darunter das beste sei; gut, ja sehr gut möchte man sie alle nennen. Unter die „sehr guten" ist auch das obgenannte Buch zu rechnen; die bereits neunte Auflage gibt Zeugniß für die Brauchbarkeit desselben. Seine Vorzüge bestehen nicht nur in der äußeren gefälligen Form, dem deutlichen, stellenweise großen Drucke, wodurch es sich insbesonders für ältere Personen eignet, sondern noch mehr in der sorgfältigen Auswahl und Eintheilung des Stoffes, und der Innigkeit, Kraft und Deutlichkeit des Ausdruckes. Der belehrende Theil des Buches ist, wie sein Titel angibt, für die Ordensmitglieder in der That ein sicherer Führer auf dem mitunter nicht ungefährlichen Gebiete der Ascese, während die für die verschiedenartigsten Anlässe berechneten Gebete die Seele zu einem andachtsvollen Aufschwung zu Gott emporzuheben geeignet sind, meistens sind solche Andachtsübungen gewählt worden, die mit Ablässen verbunden sind. Im Anhange, welcher die kleinen Tagzeiten der sel. Jungfrau, sowie jene für die Verstorbenen enthält, gefällt insbesonders die denselben vorausgehende Erklärung, sowie die den Inhalt kurz angebende Ueberschrift der einzelnen Psalmen.

Gmunden. P. Silverius Sanar, Kapuzinerordenspriester.

---

42) **Unsere Liebe Frau von Lourdes** oder die Erweise der göttlichen Erbarmungen durch Maria. Ein Erbauungsbuch zur Verehrung der unbefleckten Empfängniß von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung, 1884. 16°. XII und 482 S. brosch. 80 kr. = M. 1.60, geb. fl. 1.10 = M. 2.20.

„Unsere liebe Frau von Lourdes" von P. Philibert Seeböck O. S. F. ist ein allerliebstes, sehr empfehlenswerthes Andachtsbüchlein besonders für treue Verehrer der lieben Mutter Gottes im Geheimnisse ihrer unbefleckten Empfängniß. Der erste Theil dieses Büchleins enthält die kurze Geschichte der Entstehung des Gnadenortes zu Lourdes, sowie sehr vieler dortselbst stattgefundener wunderbarer Gebetserhörungen; der 2. Theil ist ein vollständiges marianisches Gebetbuch. Es weht in diesem Büchlein der Geist jenes Ordens, welcher seit seiner Entstehung die unbefleckte Jungfrau als seine Schutzpatronin hoch verehrt. Der Druck ist schön, die Form gefällig, der Preis mäßig.

Enns. Superior P. Urban Oberlechner O. S. Fr.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Eine Leichenrede, die zum Lachen reizt. Exemplum claudicans. Das Duell in der Delegation. Das Pasquill auf Logik und gute Sitte. Flegelhafte Corpsburschen. Monsignore Greuter vertheidiget Religion und Recht. Die Antwort des Kriegsministers. Der „gute Katholik". Wie viele Päpste das Duell verboten haben. Der Officier muß trotzdem duelliren. Gewissensfreiheit. Auflehnung. Die „anderen" Anschauungen. Wie die Logik auf dem Kopfe zu stehen kommt. Die Verjudung der Wiener Universität. Fehlt es an Verstand oder Herz? Schwamm über das Verhalten der Studenten. Unterrichtsprincipien in Oesterreich. Die Freimaurerei. Der gefärbte Geschichts-Unterricht. Der Nachwuchs an Intelligenz. Ein hartes Geständniß Der Laien-Katholicismus. Das Bedürfniß einer kath. Hochschule. Was Kaiser Julian A. nicht vermochte. Das moderne Kriterium für Wissenschaftlichkeit. Fanatische Intoleranz der Liberalen. Das große Manco der Kölnischen. Ghetto für die Christen. Die Friedensmaier. Der Vorschlag eines Wiener Professors. Die Wege zur Universitätsprofessur. Eine neue Aufgabe für Missionsanstalten. Schicksal der katholischen Kirche in Rußland. Kabinetsjustiz. Possen und Burlesken in Paris. Der verbotene Voltaire. Corrigirte Menschenrechte. Die neueste Blasphemie.)

Ob es der alte Scholz gewesen ist, oder Ferdinand Raimund, wissen wir nicht. Es ist übrigens auch ganz vollständig gleichgiltig. Einer von ihnen soll einmal auf die Frage, ob eine ernste, ja traurige Sache auch unterhaltend wirken könne, die Antwort gegeben haben: Je nachdem man sie vorbringt. Zugleich nahm der Mime zum Erweise seiner Behauptung eine ernste Miene an, verkündigte dem löblichen Publiko seinen eigenen bedauerlichen Tod und hielt sich selbst einen schwungvollen Nekrolog über alle seine Verdienste als Mensch und Schauspieler, so daß den Zuhörern die Thränen aus den Augen kugelten — vor lauter Lachen. Nachdem jeder Vergleich hinkt, wie die Welt das schon seit Jahrtausenden weiß, haben wir uns nicht weiter zu entschuldigen, wenn nicht jede liberale Delegations- oder Reichsrathsrede uns vor lauter Heiterkeit Thränen erpreßt. Für den reinen Humor sind überhaupt die Zeiten steril geworden. Aber eine Reminiscenz an vergangene Zeiten überkam uns, als in der letzten Delegationssitzung in Budapest das durch Moral- wie Strafgesetz schwer verpönte und doch alltägliche Duell zur Sprache kam. Es war dem edlen Tiroler Abgeordneten Mons. Greuter, der so oft schon zu rechter Zeit das rechte Wort zu sprechen wußte, vorbehalten, den heiklen Gegenstand auf die Tafel der Delegation zu bringen.

Die thatsächlichen Vorgänge, welche ihm gewissermassen die Pflicht auferlegten zu sprechen, dürfen wir bei unseren einheimischen Lesern zwar als bekannt voraussetzen, aber es wird trotzdem nicht schaden, wenn wir dieses unfreiwillige Pasquill auf die Logik unserer Zeit etwas tiefer hängen, abgesehen davon, daß Fremde nicht ge-

halten sind, allen Unsinn zu wissen, der innerhalb der schwarz-gelben Grenzpfähle getrieben worden ist.

Es handelte sich um zwei Tiroler Reserve-Officiere, Mitglieder einer katholischen Studentenverbindung, von welchen der Eine es ablehnte, einen ungezogenen, nicht katholisch fühlenden Studenten, welcher ihn in unqualificirbarer Weise ohne jedwede Provocation öffentlich insultirt hatte, zum Duell zu fordern, dafür aber die wenig erfreuliche Angelegenheit vor das competente Gericht brachte. Der zweite Fall betraf einen anderen Reserve-Officier, der das Duell ablehnte, um nicht der Excommunication zu verfallen. Doch hören wir Monsignore selbst:

„Der eine Fall," so lauteten seine Worte, „betrifft einen nicht activen Reserve-Officier bei den Tiroler Landesschützen und verhielt sich folgendermassen: Es war 1884. Einigen der katholischen Studentenverbindung „Austria" angehörenden Mitgliedern kam einmal auf offener Straße ein Corpsbursch entgegen, stellte sich vor sie hin und machte höhnend das Zeichen des heiligen Kreuzes und sprach den Gruß der Christen: „Gelobt sei Jesus Christus!" Wie er selbst bekannte, hat er dies darum gethan, um jene katholischen Studenten zu beleidigen. Bei diesem Vorfalle war auch ein Student der Universität München anwesend. Derselbe drohte dem Corpsburschen mit einer Insulte. Nun verlangte der Letztere von dem Senior der „Austria", daß dieser den Münchener Studenten zu einer Abbitte veranlasse. Der Senior der „Austria" erklärte, dies nicht thun zu können, und daraufhin erklärte ihn der Senioren-Convent der Corps feierlich für einen gemeinen Menschen. Der Senior der „Austria" machte hierüber die Anzeige bei Gericht. Der Senioren-Convent der Corps theilte hingegen der Militärbehörde den Sachverhalt sowie den Beschluß, den er gefaßt, mit. Das Officiers-Ehrengericht hat nun den genannten Reserve-Officier mit Stimmenmehrheit seiner Charge für verlustig erklärt. Auf seinen Recurs hin wurde nun dieses Urtheil einstimmig bestätigt. — Der zweite Fall betrifft einen infolge Verweigerung des Zweikampfes ergangenen ehrenräthlichen Beschluß, demzufolge der Lieutenant Hintner seiner Charge verlustig erklärt und in ein anderes Regiment versetzt wurde.

Wie ist nun ein solcher Beschluß mit unseren Staatsgrundgesetzen zu vereinbaren? Das Duell ist einmal uns Katholiken durch das Concil von Trient bei Strafe der Excommunication verboten. Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes hat der katholischen Kirche die vollste Freiheit zuerkannt. Wenn ich also die Artikel unserer heiligen Kirche erfülle, was für ein Gesetz kann es noch erlauben, daß ich dafür gestraft werde? In dem Fahneneide heißt es wörtlich: „Ich schwöre feierlich zu Gott dem Allmächtigen, Sr. Majestät meinem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph I.

u. s. w. und den sanctionirten Gesetzen meines Vaterlandes Treue und Ergebenheit." Wie kann nun Jemand dafür gestraft werden, daß er seinen Fahneneid hält, daß er die Treue und Ergebenheit, die er geschworen hat, gegenüber den sanctionirten Gesetzen des Vaterlandes beobachtet? Ich glaube, daß eine solche Anforderung, wie sie von militärischer Seite an den Officier gestellt wird, nichts Anderes ist, als eine Aufforderung zum Bruche des Fahneneides. Bei der Verhandlung wurde von den Herren Officieren gesagt, wenn Officiere sich miteinander schlagen, so schließen sie sich in's Zimmer ein und Niemand erfährt etwas davon. Ist das wirklich ein Ehrenhandel, so scheue man nicht die Oeffentlichkeit; in das Zimmer schließen sich Leute ein, die ein Verbrechen begehen, Falschmünzer, Anarchisten ꝛc. Ich erkläre das nicht als Muth, sondern als eine Feigheit; wenn man einmal glaubt, die Sache auf blutige Weise durchführen zu müssen, so soll man es auf offener Straße thun. Ich hätte nicht den Muth, einen Kameraden, der in Kriegszeiten mir in allen Gefahren zur Seite stehen soll, in Friedenszeiten wegen einer Lappalie zusammenzuschießen. Das Blut und Leben eines Menschen ist von unberechenbarem Werthe, namentlich aber Blut und Leben eines Soldaten. Dabei hat auch der Steuerträger etwas zu reden. Ich möchte die hohe Kriegsverwaltung fragen: Was gibt es denn für ein Gesetz, welches den § 437 des Militär-Strafgesetzes aufgehoben hat, wonach Jeder, der zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und der auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, das Verbrechen des Zweikampfes begeht? Gibt es kein solches Gesetz, dann ist die Militärautorität berufen, in ihren Schulen andere Begriffe von Ehre zu verbreiten. In Innsbruck aber wird Tag für Tag gelehrt, daß keiner von der „Austria" Officier werden könne, weil er das Duell verweigert. Diese Lehren halten wir für sehr gefährlich. In Oberösterreich kamen besorgte Familienväter zum Statthalter und fragten, was sie denn thun müssen, wenn ihren Kindern in der Schule Unchristliches gelehrt wird. Haltet das Gesetz, hieß es. Wenn bekümmerte Eltern mit ihren Söhnen zu den Militärbehörden kommen, so sagt man ihnen: Wenn Ihr Officiere werden und bleiben wollet, übertretet das Gesetz. Ein Staat, der das Duell duldet, duldet seine eigene Verhöhnung. Was den Muth betrifft, so hat mir das tirolische Volk aufgetragen, den Herren zu sagen, daß es keiner Rechtfertigung bedürfe. Die Geschichte rechtfertigt das tirolische Volk in dieser Richtung. Was man den genannten zwei Officieren angethan hat, muß gutgemacht werden, sonst wird sich das Tiroler Volk mit einem solchen Zustande nicht mehr zufrieden geben. Mit der hohen Militärverwaltung bin ich sonst vollkommen einverstanden und wir Conservative haben allezeit, auch in bedenklichen Momenten, die hohe Regierung kräftigst unter-

stützt; aber wir wünschen nichts Anderes, als daß man beim Militär einen Menschen nicht deshalb straft und verfolgt, weil er ein Duell ablehnt. Man lasse dem Volke den Grundsatz: Für den Altar, nicht gegen denselben, und für den heimatlichen Herd. Man lasse ihn unserem Tirolervolke, daß es mit derselben Begeisterung in den Kampf ziehe wie früher, wo das Volk seine Officiere noch frei gewählt hat. Der Tiroler Landtag hat dieses Recht freiwillig aufgegeben und ich bereue es noch nicht; aber man mache es den Leuten nicht unmöglich, indem man so vorgeht gegen unsere katholische Ueberzeugung, denn die Söhne des Landes sind auch die Söhne katholischer Eltern."

So sprach Greuter und wir glauben es ganz gut verantworten zu können, daß wir den uns zur Verfügung stehenden beschränkten Raum zur Anführung seiner Worte verwendet haben. Allein das Merkwürdige kommt erst. Der Reichskriegsminister Graf Bylandt-Rheidt mußte antworten. Er that es, indem er behauptete, daß das Duell freilich verboten sei, aber die Officiere hätten einmal die Anschauung von der Nothwendigkeit desselben. Und daher sei es ganz natürlich, daß Duellverweigerer aus dem Officierscorps ausgestossen würden, weil die anderen Officiere mit ihnen nicht dienen würden.

„Wenn aber Greuter behauptet habe," schloß der Minister, „daß den Katholiken von Haus aus gesagt werde, daß sie nicht Officiere werden können, so ist mir diese Anklage ganz neu. Ich bin auch Katholik und, wie ich glaube, ein guter Katholik. Ich bin Officier geworden und habe es bis zum Feldzeugmeister und Kriegsminister gebracht. Die Mehrzahl der Officiere gehört, wie dies aus dem Verhältnisse der Religionsbekenntnisse hervorgeht, der katholischen Kirche an. In dieser Beziehung ist also das, was der Herr Delegirte Greuter gesagt hat oder wie ich es verstanden habe, nicht zutreffend."

Wir gestehen offen, daß uns diese Art des Beweises für die Freiheit der Katholiken, Officiere zu werden, ganz eigens angemuthet hat. Die katholische Kirche hat nicht etwa einmal, nein, sie hat wiederholt das Duell auf das Strengste verboten. Vor dem Tridentinum haben es schon Nicolaus I., Cölestin III., Innocenz II., Eugenius III., Alexander III., Innocenz IV., Julius II., Leo X., Clemens VII. und Pius IV. gethan. Nach demselben Clemens VIII., Alexander VII. und ganz besonders Benedict XIV. in der Bulla Detestabilem. Ja der Letztere hat ausdrücklich die Sentenz verdammt, daß ein Soldat Duelle eingehen könne, wenn er sonst seine Stellung verlieren und damit die Sustentation einbüßen würde.

Was ist das doch für ein guter Katholik, der trotzdem keine Verfolgung der Katholiken in dem Ausschließen der der Kirche Gehorsamen aus dem Officierscorps sieht! Es mag schon sein, daß der

edle Graf nie in die Nothwendigkeit versetzt war, sich schlagen zu müssen. Allein das ist ein glücklicher Zufall. Wenn aber eine absichtliche Insultirung, wie sie in Innsbruck eben zum Zwecke der Schädigung eines katholischen Officiers stattgefunden hat, ihm zu Theil würde? Nun dann müßte er entweder aufhören, ein guter Katholik zu sein, oder müßte seine Feldzeugmeister- und Ministerstelle niederlegen. Dann würde er gewiß auch einsehen, daß Wahrheit in Greuter's Worten lag: Katholiken sind ausgeschlossen.

Unsere Staatsgrundgesetze verbieten, Jemand zu einer religiösen Handlung zu zwingen, was dem Standpuncte der Gewissensfreiheit entspricht. Allein wenn das Duell für gewisse Stände vorgeschrieben ist, dann darf man Jemand zu einer unreligiösen Handlung zwingen. Und das ist das Gegentheil der Gewissensfreiheit. Ja, noch mehr, man zwingt Jemand zur Uebertretung des Civil- und Militär-Strafgesetzes. Das ist jedoch Auflehnung, das ist das schlimmste Beispiel, welches ein sonst so kaisertreuer Stand, besonders in heutiger, bewegter Zeit, dem Volke bieten kann. Die Anschauungen der Militärs sind andere, als die im Strafgesetze zum Ausdrucke kommen, sagte derselbe Minister, und darin liegt das unwillkürlich erheiternde Element der Duellsvertheidigung. Die Anschauungen sollen eben nicht andere sein, sie dürfen es nicht.

Allein so ist es einmal nicht anders möglich, solche und ähnliche Widersprüche müssen in unseren europäischen Staaten immer häufiger, ja sie müssen zur Regel werden, wenn man die momentan herrschenden Principien nicht einer Correctur unterwirft. Alle Staaten, mit Ausnahme des kranken Mannes, sind auf christlicher Grundlage aufgebaut. Die christliche Ethik ist das Fundament der Legislatur derselben. Man glaubt nun, dieses Fundament ungeändert lassen zu sollen, aber dabei doch diametral entgegengesetzte Anschauungen practisch einführen zu können. Logik und Consequenz kommen dabei auf den Kopf zu stehen.

Die Gegenwart läßt überhaupt mehrere derartige Wunderdinge schauen. In unserem christlichen Oesterreich verjudet die erste Universität des Reiches, die von katholischen Fürsten und katholischen Geldern gestiftete Wiener Alma mater immer mehr. Nahezu ein Dritttheil der Professoren, wie Abgeordneter Greuter am 11. März im Wiener Reichsrathe sagte, 64 von 159 rangiren zur gens electa. Das ist offenbar ein Armuthszeugniß für Verstand oder Herz. Ist der Percentsatz der christlichen Intelligenzen ein so geringer, daß ihn der der jüdischen so maßlos überschreitet? Wer wagt ja zu sagen? Oder ist die Herzensstimmung so volkspreisgebend geworden, daß man die Intelligenzvermittlung nahezu ganz dem semitischen Elemente überlassen zu sollen den Muth hat?

Wir wollen, um nicht unsere eigene schwache Seite vor dem

Auslande aufdecken zu müssen, die Zustände der Wiener Studentenschaft nicht im Detail ausmalen. Es würde auch zu nichts führen. Allein und darüber werden wir in katholischen Kreisen keinem Widerspruche begegnen, das ist sicher, daß die Zustände unserer Schulen, die Principien, welche maßgebende Persönlichkeiten des Unterrichtes befolgen, nicht christlich sind, oder wenn jemand die erheiternde Sprache liebt, daß sie nur für die „guten Katholiken" passen, die zwar nicht Feldzeugmeister werden, aber trotz des guten Katholicismus der Kirche nur dort gehorchen, wo sie oder die anderen guten Katholiken keine anderen Anschauungen haben. Wir erinnern dabei nur an Eines, weil es seit des heil. Vaters Encyclica gegen die Freimaurer gerade sehr zeitgemäß ist. Der Freimaurerei ergeht es im Grunde nicht anders als dem Duelle. Sie ist staatlich und kirchlich verboten, sie ist mit Censuren wiederholt belegt worden; die Anzahl der Päpste, welche gegen diese Kinder der Nacht und des Geheimnisses (im Lateinischen vielleicht mit Mysterium iniquitatis wiederzugeben), die Illuminaten, Carbonari 2c. vorzugehen in die Nothwendigkeit versetzt wurden, ist relativ mit Rücksicht auf die Zeit, als dieselben in das religions- und kirchenfeindliche Treiben thatkräftig einzugreifen in die Lage kamen, sehr bedeutend. Trotzdem wird in unseren Schulen „historisch" bewiesen und gelehrt,[1]) daß die Schurzfellmänner ganz harmlose Leute seien, welche nur eine Schwäche für Linderung menschlichen Elendes haben. Natürlich wissen die „guten Katholiken" das viel besser als der Papst.

Die Verwirrung der Begriffe und Verführung der Geister mußte bei solchen Zuständen der Bildungsanstalten eine unerträgliche werden. Und sie ist es denn auch geworden. Selbstständige Denker sind in der menschlichen Gesellschaft nie sehr zahlreich gewesen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Anschauungen unserer Schulen sich in den Kreisen der Intelligenz jetzt häuslich niedergelassen haben.

Wiederholt haben wir in den Zeitläufen schon gesagt: Man versteht uns — Christen — nicht mehr. Es konnte nicht anders kommen. Jedem Bildungsobjecte wird die vorher gezeichnete Anschauung eingetrichtert, gedrillt, aufgeredet, wie man sich den Vorgang immer vorstellen will. Und so bekommt der christliche Staat Oesterreich Jahr für Jahr in die intelligenten Klassen der Beamten, Lehrer, Aerzte, Techniker 2c. lauter Nachwuchs von der aufgeklärten Couleur. Manche wären vielleicht zu retten, wenn sie dem Dunstkreise einmal entrückt sind, aber da stehen die Rücksichten des Fort-

[1]) Siehe die in den „Christl. pädag. Bl., dem Salzb. K." 2c. besprochenen Werke von Alois Egger, Hannak und Gindely.

kommens entgegen. Die Anderen treten die Mühle fort, die sie bei ihrer Erziehung zu treten gelehrt worden sind.

Es ist ein uns wahrlich nicht leicht fallendes Geständniß, daß unser österreichischer Laien-Katholicismus einen verschwindenden Procentsatz von Intelligenzen mit Universitäts- oder selbst Mittelschulbildung aufweist. Es konnte nicht anders kommen, wohl, aber es thut höchst wehe, wenn man als Candidaten für Abgeordnetenstellen, Redner für Versammlungen, Arbeiter für Zeitungen, Vorstände von Vereinen und Genossenschaften und sonst immer wieder auf die Geistlichen recurriren muß, sobald academische Bildung wünschenswerth erscheint. Es hat das auch den Nachtheil, daß die Einfältigen des Volkes irre werden, daß sie die Obligation der religiösen Pflicht zu bezweifeln anfangen, weil sie alle „Gescheidten" sich der Verpflichtung durch Kirchen-, häufig auch Gottes Gebote entziehen sehen. Daß dafür Abhilfe um jeden Preis zu suchen sei, hat man schon länger gefühlt, es auch ausgesprochen. Jedoch erst in der letzten Zeit hat das Desiderium ein greifbares Object gefunden, ist es concret formulirt worden: Wir brauchen eine katholische Hochschule. Wir müssen eine Universität haben, damit katholisch gebildete Academiker in die Reihen der Beamten, Lehrer und Aerzte eintreten. Uns Katholiken hat man schon zu lange jenes Uebel zugefügt, welches selbst Kaiser Julian nicht durchzuführen vermochte: die Christen von der höheren Bildung auszuschließen. Freilich ist man jetzt anders zu Werke gegangen. Man verbietet den Katholiken das Studium nicht mehr. Aber man fügt ihnen im Grunde größeren Schaden zu, indem man bei den Studenten den Glauben der Väter untergraben läßt.

Eine katholische Universität im ganzen Reiche und diese aus Privatmitteln errichtet, kann allerdings eigentlich nicht anders als wehmüthig berühren. Indessen sind wir schon so namenslos genügsam geworden, daß wir selbst das als eine große Errungenschaft betrachten. Nur weiß Gott vorerst allein, wann der Gedanke Realisirung finden wird. Der Schwierigkeiten wird es nicht wenige geben vor der Errichtung und nach derselben erst recht. Jene Menschenklasse, die den Unglauben als erstes Kriterium der Wissenschaftlichkeit betrachtet, wird gewiß mit den rücksichtslosesten Mitteln nicht kargen, der Anstalt die Schüler oder das Renomme zu nehmen, wenn nicht Aergeres noch in der Zeiten Schooße ruht. Der liberale Geist ist bekanntlich der fanatisch-intoleranteste. Wir Katholiken und auch die meisten religiös-politischen Parteien wehren uns zwar auch um das Unsere, aber sind zufrieden, Wind und Sonne gleich vertheilt zu sehen. Kaum begann man hingegen den Gedanken einer freien katholischen Universität in Salzburg zu discutiren, da suchten die liberalen Landesvertreter Salzburgs gleich im Beginne die Ausführung

niederzustimmen, zu vereiteln. Lieber keine Universität als eine katholische. Ja, eines der größten liberalen Blätter Deutschlands überschlug sich förmlich, indem es eine große Gefahr für die gesammte deutsche Bildung in Salzburg signalisirte. Ja, die liebe Kölnerin verlangte allsogleich Vorsichtsmaßregeln, und zwar solche, deren Freisinnigkeit ein einziges großes Manco bildet: Es soll allen Deutschen verboten werden, in der Zukunft an dieser vorläufig nur gedachten Zukunfts-Universität zu studieren, ja und wenn ein deutsches Landeskind es sich beikommen ließe, dort an dem Borne des Wissens zu saugen, so soll es für immer und absolut unfähig erklärt werden, irgend eine Stelle im deutschen Vaterlande vom Reichskanzleramte angefangen bis hinab zur letzten Stelle (wahrscheinlich der eines Nachtwächters des h. deutschen Reiches) je zu bekleiden. So geschrieben und vorgeschlagen im Jahre des Heiles 1885. Wir wären also glücklich dort angelangt, daß man nächstens gefaßt sein muß, einen Antrag oder Vorschlag zu hören, gemäß welchem eigene Katholikenviertel in Erwägung zu ziehen sind. Vielleicht wären auch die historischen gelben Abzeichen Ghetto Andenkens wieder zu verwenden.

Wir wollen übrigens niemand mit diesen Aspecten mehr in Furcht jagen, als die Sache verdient. Unseren Friedensmaiern, die immer an der Versöhnung von Wasser und Feuer arbeiten, sei gesagt, daß natürlich alle gegen die römischen Katholiken gerichteten Maßregeln nicht gegen die „guten Katholiken", welche Duell und Freimaurerei, confessionslose Schule und Civilehe als unschuldige Dinge ansehen, gerichtet sein werden. Sie werden sich also im Vollbewußtsein ihres diplomatischen Berufes und ihrer Weltklugheit noch lange die Hände reiben können und aus beneideten Stellen herablächeln können. Aber auch jenen, denen das Christenthum mehr ist als eine dreh- und wendbare Idee oder Sache des Gefühls, denen darin der Heiland mit der beglückenden Botschaft des Evangeliums für alle Menschen, vom Fürsten bis zum letzten Arbeiter, ja selbst dem Landstreicher, noch heute und für alle Zeiten enthalten ist, braucht nicht bange zu sein. Dieser Liberalismus wächst nicht in den Himmel und diese Wissenschaft, welche das Reich des Idealen als Chimäre verlacht, weil sie mit Loupe und Secirmesser nicht experimentiren kann, verliert noch allen und jeden Credit, ja im Grunde ist bereits der vorausgehende Schlagschatten signalisirt. Es sagt sich's die gedrückte Welt, daß eine Wissenschaft und Cultur, welche Millionen verkommen, verelenden lassen muß, um wenigen Tausenden zum Sybaritismus zu helfen, nicht die Wahrheit sein kann. Leise flüstert man sich's jetzt zu, es wird lauter und lauter werden und dann wird man wieder nach christlicher Moral rufen, wohlverstanden, nach der ganzen, nicht der von „guten Katholiken" abgewässerten.

Gut wäre es gewesen, leichter und schneller könnte man zum Ziele gelangen, wenn man vor Jahren schon den Plan eines der tüchtigsten, christlichen Wiener Professors, der es dafür freilich nicht zur ordentlichen Lehrkanzel bringen kann, aufgenommen und durchgeführt hätte. Der Weg zu einer Universitätsprofessur ist, von anderen Dingen abgesehen, langwierig. Eine große Anzahl Studierender, oft gerade der talentirtesten und strebsamsten, hat gar nicht die Mittel, die Zeit abzuwarten. Sie müssen möglichst bald in Amt und Brot zu kommen suchen. Gerade darin mag auch ein Grund der von Greuter constatirten Verjudung der Wiener Universität gelegen sein. Das jüdische Volk florirt. Der Reichthum aller Völker ist in seiner Hand. Ihm ist es ein Leichtes, den Söhnen seiner Race die Möglichkeit zu bieten, die Jahre des Docenten- und Assistententhumes auszuhalten, insbesondere, da es für die Juden und ihre angestrebte Weltherrschaft nur förderlich sein kann, ihre Leute an den wichtigsten Posten zu wissen. Jener Rath ging dahin, daß sich ein Verein geldmächtiger Christen bilde, welcher talentirten Studenten die Mittel böte, zur Docentur sich melden zu können. So fruchtbar dieser Gedanke hätte werden können, indem aus einer größeren Anzahl Privatdocenten offenbar hätten Professoren werden müssen, welche dann auf ihre Schüler wieder fruchtbringend eingewirkt hätten, so hat man ihn vollständig übersehen, wenigstens nicht ausgeführt. Vielleicht wartet man darauf, bis sich unsere Missionsanstalten der Sache annehmen und statt Prediger und Katechisten für China, Universitäts-Professurs-Candidaten heranbilden. Ob es den Betreffenden dann gelingen wird, ein so ruhiges Auditorium zu finden, wie es St. Paulus auf dem Areopage gefunden hat, muß freilich abgewartet werden. Indessen die „guten Katholiken" werden sich über alle diese Dinge leicht trösten. Es steht gut um die Kirche, weil sie sich gut stehen!

Wir haben in Europa überhaupt gar keine Christenverfolgung. Wenn jemand da etwas Anderes behauptet, so ist er ein ganz unverbesserlicher Fanatiker, so sagen die Weisen der Zeit. Der Bischof von Wilna freilich, das ist ein schwarzer Punct. Der unglückliche Mann wurde einfach in die Verbannung geschickt und internirt. Doch wir müssen dieses Ereigniß etwas näher ansehen. Am 17. Febr. brachten die katholischen Blätter folgende Klage:

„Man hatte erwartet, daß Kaiser Alexander den Hochwürdigsten Bischof Hryniewiecki, welcher sich in der Erfüllung seiner Pflicht, den Clerus seiner Diöcese in Zucht zu halten, von dem Generalgouverneur Kochanoff nicht beirren lassen wollte, in seinen Schutz nehmen werde, da er einst Lehrer der kaiserlichen Kinder gewesen war. Nun ist aber Schlimmeres geschehen, als die ärgsten Feinde des Bischofs diesem gewünscht hatten. Sie hatten, wie der „Czas" schreibt, nur verlangt, daß er von Wilna nach Plock übersetzt werde. Allein der Hochw. Herr Hryniewiecki wurde nicht nur seines Bisthums enthoben, sondern auch nach

Jaroslaw internirt. Schon als der Bischof nach St. Petersburg reiste, wohin er berufen worden war, schien die katholische Bevölkerung von Wilna die Hoffnung, ihren Oberhirten wiederzusehen, verloren zu haben. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß der Generalgouverneur Kochanoff in seinem Rapporte an den Grafen Tolstoi erklärt habe, er könne seine Stellung nicht länger beibehalten, wenn Bischof Hryniewiecki in der seinigen verbleibe, und daß ferner Graf Tolstoi in dieser Angelegenheit eine Specialaudienz bei dem Kaiser gehabt habe. Als daher der Bischof zum Bahnhofe fuhr, waren alle Gassen, welche er passiren mußte, dicht mit Menschen besetzt, welche niederknieten, um den Segen ihres Oberhirten zu empfangen. Auch im Bahnhofe wartete bereits eine große Menschenmenge und während der Bischof zum Waggon schritt, knieten Alle nieder. Als sich Stimmen hören ließen: „Segne uns, Vater! Wir werden Dich nicht wiedersehen!" erfüllte Bischof Hryniewiecki die Bitte und sprach, wie ein Augenzeuge dieser Begebenheit dem „Dziennik Poznanski" erzählte, zu den Gläubigen, von denen viele weinten: „Weinet nicht und seid standhaft. Wenn ich auch unter Euch fehlen werde, möge mein Geist und meine Lehre unter Euch verharren. Lasset den Muth nicht sinken, seid stark im Glauben, seid in Eurem Leben ein Muster nicht blos für Eure Nächsten, sondern auch für Euren Clerus, welcher mehr dem Falle ausgesetzt ist, als Ihr! Gott allein ist unsere Hoffnung." Der Eindruck dieser Worte und des Abschiedes war, wie der Petersburger Correspondent des „Czas" von zwei Russen, welche mit demselben Zuge gefahren waren, hörte, ein ungewöhnlich starker und tiefer."

Ja freilich mag der Eindruck ein gewaltiger gewesen sein, aber nicht auf jene, welche im Czarenreiche Macht haben. Der Bischof wurde in Petersburg nicht einmal angehört — sein Vergehen bestand darin, daß er zwei sittenlose Priester zur Strafe gezogen (excommunicirt) hatte — sondern brevi manu in die Verbannung geschickt. Pflichtgemäß notificirte der Unglückliche seinem Clerus den Domherrn Harasimowicz als seinen Stellvertreter für die Zeit der Verhinderung zur Ausübung seines Amtes. Allein die Regierung internirte auch diesen nach Welsk und drohte, wenn er einen Stellvertreter einzusetzen die Kühnheit haben sollte, ihn nach Koly, im nördlichen Theile des Gouvernements Archangel, zu schicken. Die Wilnaer Diöcese soll ganz aufgehoben werden.

So behandelt heute — nach all den ernsten Lehren, welche die Geschichte der neuesten Zeit den Fürsten gegeben hat — eine monarchische Regierung die Kirche, jene einzige sittliche Macht, die den Völkern allein noch das Maß von Geduld zur Ertragung ihrer Leiden zu geben vermag, dessen sie bedürfen, um die Zeit der Reformen zu erwarten. Wahrlich, auch hier kann man sagen: „Quem Deus vult perdere, dementat."

Nahezu komisch wirkt hingegen das an sich allerdings genug Traurige, was die französische Republik gegen das Christenthum zu unternehmen den Muth hatte. Ein Pariser Stadtvertreter, Dreifuß mit Namen, hatte es durchgesetzt, daß im „Interesse religiöser Neutralität" kein Buch in die Schulen kommen dürfe, in welchem der Name Gottes vorkomme. Nun zeigte sich, daß Voltaire selbst, der große Spötter, oft von Gott rede. Und nun ward Voltaire ver-

boten. Dieser Dreifuß darf wahrlich Gott danken, daß Voltaire nicht mehr lebt. Der boshafte Satiriker würde mit ihm so zu Gerichte gehen, bis er aus dem Fluche der Lächerlichkeit mit keinem einzigen seiner Füsse hervorragen würde. Uns kann es natürlich recht sein. Voltaire ist keine Lectüre für junge und wohl auch nicht für alte Leute.

Allein das größte Malheur für Dreifuß und Compagnie hinkte erst nach. Laut Beschluß desselben Communalrathes sollten in allen Volksschulen die „Menschenrechte" von der ersten Revolution her aufgehängt werden. Als Alles bereit und hergerichtet war, fand sich, daß selbst in dem ersten Absatze der Einleitung dieser Rechte vom — „höchsten Wesen" die Rede sei. Das war nicht zu dulden. Die Einleitung wurde frischweg gestrichen. Und nun ist die Republik gerettet, der Herrgott aus Frankreich verbannt.

Wir sind wahrlich nicht Schuld, wenn unseren Lesern ehrenrührige Gedanken in Bezug auf diese Volksvertreter kommen. Wir werden uns übrigens nicht sehr wundern, wenn nach solchem Paroxismus die allgemeine Schwäche nachfolgt und die ganze französische Aufklärung an dem Fluche der Lächerlichkeit Schiffbruch leidet. Dem wird sicher die neueste Blasphemie nicht abhelfen, welche ein Kindergebetbuch zur Parodierung der katholischen Gebete mißbrauchte. Man findet dort: „Gegrüßt seist du, Republik, du bist voll der Gerechtigkeit. Die öffentliche Meinung ist mit dir, du bist gebenedeiet unter den Regierungen, und gebenedeiet ist dein Wächteramt als Hüterin des Friedens, unseres Rechtes und Vermögens. O Republik, beschütze Alle, die arbeiten, denn Beten führt ja doch zu nichts und besser taugt ein tüchtiges Handwerk. Amen."

Unter der Persiflage der zehn Gebote heißt es unter Anderem: „Pfaffen und Könige sollst du gleich Schlangengezücht fliehen und verfluchen!"

Wer es erlebt, kann sich freuen auf die Früchte, welche eine mit solcher Nahrung gefütterte Jugend bringen wird. Wir wären übrigens sehr glücklich, wenn wir sagen könnten, daß nur die französische Jugend heute verdorben würde. Wir können es nicht. Im Tempo mag ein Unterschied sein, aber die Aufklärungstruppen marschiren auf der ganzen Welt nach demselben Commando und demselben Ziele. Longe a peccatoribus salus heißt es beim Psalmisten. Die Zeitläufe erklären den Lauf der Zeiten.

St. Pölten den 25. März 1885.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

„Geht auch Ihr in meinen Weinberg!" — seit diese Worte gesprochen worden sind, haben ungezählte Tausende sie befolgt und

haben im Weinberge des Herrn gearbeitet, haben „des Tages Last und Hitze" getragen bis an den Abend des Lebens und sind hinübergewandert aus aller Herren Länder in das Land des Herrn, der den Lohn ausbezahlt in einer Münze, die keiner Cursschwankung mehr unterworfen ist. — Tausende stehen heute an der Arbeit und kommen diese Blätter in die Hände Vieler, die sich von Jung auf kennen oder einander nahe kamen in der Arbeitsnachbarschaft, und möchte ich Manchem zurufen: Grüß dich Gott, Bruder! — und, wie steht's? wie geht die Arbeit von der Hand? — Aber halt! gemüthlicher Discurs ist mir nicht erlaubt, der gemessene Raum ist mir nur zur Verfügung gestellt mit dem bestimmten Auftrage, nur Meldung zu erstatten von den Arbeitskameraden in der Ferne. Diejenigen, die des Herrn Ruf in die beschwerlichsten Arbeits-Gebiete geschickt hat: — Respect von ihnen! sie sind es werth, daß wir ihrer Arbeit gedenken! Wird es uns manchmal heiß „unter Tags", so kann es uns nicht schaden, erinnert zu werden: Andere haben es noch heißer.

Deßhalb ist seit längerer Zeit in diesen Blättern regelmässig Bericht erstattet worden über die Erfolge der katholischen Missionen, und soll nach kurzer Unterbrechung nun der Schreiber dieses die Berichterstattung fortsetzen. In Gottes Namen!

I. Asien.

Die Zusammenstellung der Arbeitsergebnisse möge, wie bisher, nach den geographischen Welttheilen geschehen. Lassen wir Asien den Vortritt, es ist ja die Wiege der Menschheit, und Palästina, das heilige Land, die Wiege des Christenthums stehe an erster Stelle.

Palästina. Aus des Herrn Weinberge, der von dem Heilande selbst angelegt und mit seinem Blute getränkt ward, aus Jerusalem kommen erfreuliche Nachrichten: Die vom sel. P. Ratisbonne gegründete und von den Ehrw. Sions-Schwestern geleitete Mädchen-Erziehungs-Anstalt Ecce homo, wie auch die Knabenschule St. Peter, deren specieller Zweck die Anbahnung der Bekehrung des Judenvolkes ist, melden, daß von den zahlreichen israelitischen Familien Viele ihre Kinder gerne diesen Anstalten als Zöglinge oder doch zum Besuche ihrer Schulen überlassen, und daß überhaupt die Annäherung von dieser Seite merklich an Boden gewinne. Außerdem haben die Katholiken im Laufe der letztern Zeit daselbst zwei heilige Stätten erworben, nämlich die Ruinen der St. Stephans-Kirche mit dem Platze der Steinigung dieses ersten Blutzeugen, und die Stelle der 6. Kreuzweg-Station, wo das Haus der Veronika gestanden. Im abgelaufenen Jahre wurde auch der Bau der neuen katholischen Kirche in Es-Salt im Lande Galaad vollendet, ist der Neubau der Franciscaner-Pfarrkirche in Jerusalem beträchtlich vorgeschritten, in Gaza das Missionshaus unseres wackeren Landsmannes hochw. Herrn

Gatt mit einer provisorischen Kapelle nahezu vollendet. In Jaffa und Kaipha haben die französischen Schulbrüder die Volksschule übernommen und arbeiten mit großem Erfolge.

Syrien. Die PP. Jesuiten haben an ihrem großartigen College in Beyrut im Jahre 1884 auch eine medicinische Facultät eröffnet, ebenso in Damascus und Aleppo Collegien erbaut und ist sicherlich von dieser Art Arbeit, dem Einlegen junger Rebsetzlinge, am ehesten ein gründlicher Erfolg zu erwarten.

Armenien. Nach demselben Grundsatze arbeiten sie auch auf dem neuen Missionsgebiete unter den schismatischen Armeniern. Nachdem ein unmittelbares Einwirken auf die Erwachsenen bisher wenig Erfolg hatte, so suchen die Missionäre durch Gründung von Schulen Anknüpfungspunkte zu gewinnen, und durch Lehrthätigkeit unter der Jugend Grund zu legen.

Indien. Das Nämliche gilt auch von der Jesuiten-Mission in Vorder-Indien. So zählt ihr Colleg in Tritschinopolly bereits 900 Zöglinge und übt großen Einfluß auf die Bewohnerschaft in Stadt und Umgebung und überflügelt weit die ebenfalls dort bestehenden protestantischen Collegien. Ein besonderer Gönner desselben war der ausgezeichnete englische Vice-König Lord of Ripon, der seine hohe Stellung nicht bloß als Politiker vollends ausfüllte, sondern auch als gläubiger Christ durch sein Beispiel seinen Unterthanen als ein wahrer König voranging. Hochderselbe ist vor ein paar Wochen wieder nach England zurückgekehrt. — Im apostolischen Vicariate Bombay leitet die deutsche Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu ein ähnliches Colleg mit 800 Zöglingen, dasselbe hat kürzlich einen bedauerlichen Verlust erlitten durch den Tod des P. Haug, der mitten in der erfolgreichsten Arbeit im kräftigsten Alter von 35 Jahren vom Tode dahingerafft wurde am 28. September 1884. Ihm folgte in den Tod am 13. November 1884 der Senior der Mission P. Joseph Brunner, 80 Jahre alt. In Niederländisch-Indien auf der Insel Bangka, nahe der Südostküste von Sumatra, arbeiten die von dem Bischofe von Batavia dorthin geschickten Missionäre mit bestem Erfolge besonders unter den chinesischen Bergarbeitern in den der niederländischen Regierung gehörigen Zinngruben. Was P. Kortenhorst über das Benehmen der Neubekehrten schreibt, hört sich an als eine schöne Erfüllung der Worte des Herrn: „Den Armen wird das Evangelium gepredigt."

Auch von der Insel Ceylon kommen erfreuliche Nachrichten. Die dortige Mission in den Händen der PP. Oblaten ist ein kräftiger Beleg für die Behaupturg, welche jüngst ein Protestant (protestantischer Prediger in Australien) ausgesprochen hat:

„Man lasse den Katholicismus und den Protestantismus unter gleichen Bedingungen arbeiten, so wird der erstere einen wunderbaren Aufschwung nehmen,

während der letztere verschwinden wird." — So hat die kathol. Kirche gerade in Ceylon große Eroberungen aufzuweisen, seit 30 Jahren hat z. B. im apostol. Vicariate Dschaffna die Zahl der Katholiken um mehr als 25000 zugenommen. Die Ziffern, welche Msgr. Bonjean angibt: Vicariat Colombo 1½ Millionen Heiden, 115.000 Katholiken, 27 Missionäre, Vicariat Dschaffna 700 000 Heiden, 80.000 Katholiken, 36 Missionäre, sprechen sehr klar, wie berechtigt sein Wunsch sei: es möge der Herr mehr Arbeiter in diesen Theil seines Weinberges schicken; denn da liegt noch ein weites Arbeitsfeld und reichen die jetzt verfügbaren Kräfte nicht aus, zeigt sich aber der Boden zur Ausdehnung des Weinberges dort sehr günstig, indem unter der heidnischen Bevölkerung eine Hinneigung zum Christenthum auffallend sich kundgibt. Als besonders gutes Zeichen mag die Thatsache gelten, daß zu der dort bestehenden Wallfahrt St. Maria von Madhu nebst den zahlreichen Katholiken auch Hunderte von Mohamedanern und Heiden pilgern und Erde von dort mit nach Hause nehmen, als kräftig wirkendes Mittel gegen die Bisse giftiger Schlangen!"

Aus den vorstehenden Berichten möchte man wohl den Schluß ziehen, daß in diesen Weinbergsgebieten die mühevollen Handgriffe und Schritte der Arbeiter, ihre Opfer an Zeit und Kraft nicht vergeblich seien und daß sie ihrer Erfolge sich freuen dürfen.

China. Leider aber ganz anders lauten die Berichte aus den katholischen Missionen in jenem Reiche, welches den größten Raum im Welttheile Asien einnimmt, China. — Dort wüthet seit einem Jahre ein Sturm über „des Herrn Weinberg" dahin, dessen verheerende Wirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Die Veranlassung hiezu gab der unglückselige Krieg, den die Franzosen nun schon über Jahr und Tag in Tong-King auszufechten sich abmühen. Dadurch ist nicht bloß in den vom Kriege zunächst betroffenen Gegenden, sondern im ganzen Reiche der alte Groll des Heidenvolkes gegen die Christen zur verzehrenden Flamme entfacht worden, indem man, wie zu Nero's Zeiten, den Christen die Schuld am Unglücke des Landes beimißt, sie beschuldigt, sie seien mit den „fremden Teufeln" einverstanden. — Daß auch genug christliche Soldaten im Heere der Chinesen für ihr Vaterland kämpfen, daß z. B. bei dem Seegefechte und Bombardement von Fu-Tschen eine große Anzahl christlicher Soldaten und Matrosen auf den chinesischen Kriegsschiffen den Kampf mitmachten und unter den französischen Kugeln ihren Tod fanden, daran wird gar nicht gedacht. Ueberall ist die Wuth des Pöbels gegen die Christen losgebrochen. Der erste Anprall hat allerorts die Missionäre getroffen; die sich nicht rechtzeitig flüchten konnten, wurden in grausamer Weise ermordet, darunter P. Andreas Tamet und theils mit ihm, theils nach ihm noch 5 Priester und 47 Catechisten der Mission Laos; die Christen wurden verjagt, ihr Hab und Gut geraubt, alle Kirchen und Capellen zerstört, darunter auch auf der Insel Saucian, wo der hl. Franciscus Xaver gestorben, die Capelle über dem Grabe dieses Heiligen. Aus allen Provinzen laufen die traurigsten Nachrichten ein, wie Schlag auf Schlag eine Gemeinde

nach der andern getroffen, wie in den wenigen Zufluchtsstätten die armen Flüchtlinge, Missionäre, Ordensschwestern, Waisenkinder u. s. w. zusammengepfercht sind und am Nöthigsten Mangel leiden, wie die Behörden den Verfolgten keinen Schutz gewähren wollen oder nicht mehr können. Es würde mehrere Blätter beanspruchen, auch nur einen Auszug zu bringen aus all' den Hiobsposten, die von den Missionsstationen, die in allen Theilen des Reiches bis hinunter nach Anam zerstreut liegen und kräftig sich entwickelten, gemeldet werden. — Umfassend und bezeichnend für die ganze Lage ist der neueste Bericht des P. Bodiniere aus dem apostolischen Vicariate Kwei-Tschen, welcher die Zerstörung seiner Mission und dazu mit wenigen Worten meldet: 53 Missionsstationen sind verloren, keine einzige ist der Zerstörung entgangen! — Im Ganzen sind über 200 Stationen vernichtet. Es hat allerdings in jenem Lande schon Verfolgungen gegeben, die noch viel mehr Christenblut gefordert haben; die jetzige nach dem Grundsatze „Percute pastorem" . . . dürfte aber noch größeres Unheil anrichten. Wie viel Schweiß ist geflossen, wie viel ist gelehrt und gebetet worden, bis es gelang, so viele Christengemeinden in Mitte dieses hartnäckigen Volkes zu errichten und herzuhalten; wie hoffnungsvoll war ihre Entwicklung, (es war z. B. im apostolischen Vicariate Kiagnan die Zahl der Katholiken schon über Hunderttausend gestiegen)! — und jetzt! was wird aus ihnen werden? Da heißt es wohl auch für uns: „Bittet, daß die Tage der Heimsuchung abgekürzt werden."

II. Africa.

In dem „dunklen Erdtheile" Africa, auf welchen jetzt die Blicke der politischen Welt mit Spannung gerichtet sind, theils wegen des an Ausdehnung und Schrecken zunehmenden Krieges in Sudan, theils wegen der überhandnehmenden Begierde vieler abendländischer Reiche, dort Colonien zu erwerben, arbeitet auch die kath. Kirche rüstig an ihrem Werke vorwärts. Es gibt allerdings auch dort Stürme auszuhalten, Hindernisse zu bekämpfen, aber trotzdem ist das Gesammtbild der Missionsthätigkeit ein erfreuliches zu nennen.

Sudan. Das Vordringen des Mahdi hat wie ein Sturm die christlichen Niederlassungen, besonders die Hauptstation El Obeid hinweggefegt, und ist wohl zu befürchten, daß die Wiederaufnahme der Missionsthätigkeit auf Jahre hinaus unmöglich gemacht sei. —

Sambesi. Sturm und Unglück, wohl nicht von solcher Ausdehnung aber großer Heftigkeit hat es auch in der Sambesi-Mission gegeben. Dort hat „die Last und Hitze des Tages" unter den muthigen Arbeitern wieder ein Opfer gefordert: den P. Vesteneck S. J., einen unserer Landsleute (aus Wien), der nach kaum zweimonatlicher Arbeit auf seinem Posten Mopea dem unerbittlichen Sambesi-Fieber erlegen ist.

Seine letzten Lebenstage waren noch getrübt durch den Aufstand der Neger gegen die von der portugiesischen Regierung aufgestellten Steuerpächter. Die einheimische Bevölkerung ist plötzlich gegen ihre Bedränger losgebrochen, und hat ein furchtbares Blutbad unter ihnen angerichtet. Durch das muthige Eingreifen der englischen und französischen Niederlassungen ist wohl der Aufruhr gedämpft worden, aber erst, nachdem die katholische Missionsstation Mopea, die so frisch aufgeblüht hatte, vollständig vernichtet war, was der gute P. Vesteneck nicht mehr erlebt hat.

Ober-Kongo. Tröstlichere Kunde kommt aus dem apostolischen Vicariate Tanganjika. Dasselbe hatte bisher an beiden Ufern des gleichnamigen See's seine Stationen und beginnt nun die Grenzen seines Arbeitsfeldes zu erweitern. Die Unterhandlungen mit Tipo-Tipo, dem mächtigen Häuptlinge von Manyema, um seine Unterstützung zur Gründung neuer Missionsstationen am Ober-Kongo zu gewinnen, sind gelungen und ist beste Aussicht auf das Vordringen des heiligen Glaubens in jenen Gegenden, die erst kürzlich durch Stanley's Forschungsreisen bekannt worden sind.

Goldküste. In den weitgedehnten Länderstrecken der sogenannten Goldküste haben die Protestanten in den vielen Niederlassungen der Europäer eine numerisch überwiegende Thätigkeit entfaltet. Sie sind reichlichst unterstützt durch die protestantischen Mächte, besonders England und Deutschland, während die Katholiken bei sehr beschränkten Geldmitteln viel schwerer Zutritt zu der Bevölkerung erlangen; aber trotz Ungunst der Verhältnisse hat die seit 1880 eröffnete katholische Mission mit wenigen Priestern jetzt schon große Erfolge aufzuweisen und haben ihre Schulen Ueberfluß an Schülern.

Guinea. In dem apostolischen Vicariate beider Guinea sind von Ogowe aus zwei Missions-Priester der „Congregation des hl. Geistes" P. Davezac und P. Bichet mit dem Forschungsreisenden Brazza landeinwärts vorgedrungen und haben unter dem Stamme der Adumas eine neue Mission gegründet. Laut Bericht konnten sie ein zur Niederlassung nöthiges Grundstück für eine Flinte und drei Hemden erwerben. — Diese Leute scheinen noch einige Gemüthlichkeit zu besitzen, — und wünschen wir den beiden muthigen Arbeitern Glück zu ihrem Tagwerke. Priester derselben Congregation gründeten mit Unterstützung desselben H. Brazza zwei neue Stationen in Lhango und Linzolo.

Niger. Für das Niger-Gebiet, die Ländereien an beiden Ufern dieses Riesenstromes, der nach einer Lauflänge von etwa 5000 Km. in 22 Mündungen seine Wassermassen in den atlantischen Ocean ergießt, wo neben den bestehenden Handels-Niederlassungen der Franzosen und Engländer neuestens auch Deutschland ein Besitzthum sich erworben hat, hat Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. im

abgelaufenen Jahre eine neue apostolische Präfectur des Niger errichtet und dieses frische Arbeitsfeld den Lyoner Missionären anvertraut.

Algier und Tunis. Wahrhaft staunenswerthe Beweise von Thatkraft und Erfolg liefert die Mission in Algier und Tunis, an deren Spitze Cardinal Lavigerie, von unserem heil. Vater Papst Leo, der „Apostel von Africa" genannt, der im Verlaufe seiner bisherigen Wirksamkeit an Gründung von Kirchen, Schulen und Zufluchtsstätten der Leidenden so Vieles und Großartiges geleistet hat, daß man es für reichlichen Erfolg eines ganzen Jahrhundertes anerkennen müßte. Aus der von ihm geleiteten Gesellschaft der Missionäre von Algier wird nächstens der erste Bischof in das Innere von Africa abgehen und auf seiner Durchreise anderen Vorstehern der Vicariate die bischöfliche Weihe ertheilen. Gott segne seine Wege!

III. Australien und Oceanien.

Auf dem Festlande Australiens scheint Alles in Ruhe sich zu entwickeln und gibt es auch für die katholische Missionsthätigkeit derzeit nicht, wie anderwärts, schwere Kämpfe, wohl aber viel Arbeit. — In Sydney ist eben der neu ernannte Metropolit unter dem Jubel der Bevölkerung eingezogen; die Benedictiner-Colonie Nursia arbeitet in ihrem Gebiete ganz im Geiste dieses Ordens, der seit den ältesten Zeiten zu allen Völkern so viele „Pionniere des Christenthums" geschickt hat; unter den Austral-Negern im Norden ist im Laufe des letzten Jahres eine neue katholische Mission eröffnet worden, durch die PP. Strele und O'Brien, über deren gute Erfolge und Einfluß auf die Bevölkerung sich die australische Zeitung Northern Territory-Times sehr anerkennend ausspricht.

Auf den Inseln der Südsee, in ihrer Gesammtheit auch Oceanien genannt, ist die Arbeit der Missionäre bei den größtentheils noch wilden Einwohnern schwer und gefährlich, aber für des Herrn Gnade und den Eifer seiner Arbeiter ist der Boden dieser Seelen nicht zu hart; sein Weinberg dehnt sich und gedeiht vortrefflich. Beweis dessen sind die Nachrichten, die von dorther vorliegen. So meldet von den Pomota-Inseln P. Germanus Fierens (Priester der hl. Herzen) eine beträchtliche Anzahl von Bekehrungen wilder Heiden, Neubauten von Schulen und Kirchen und gibt eine rührende Beschreibung, wie diese Wilden mit ihrem Missionär Weihnacht feierten durch Empfang der hl. Communion und gemeinsames Liebesmahl in einer Weise, welche lebhaft an die Zeiten der Apostel erinnert.

Auf Neu-Britanien ist die durch Feuersbrunst zerstörte Missionsstation wieder an einer anderen Stelle, in Vlavollo, neu errichtet worden durch P. Navarre und P. Cramaille. Unter den dort einheimischen Kanaken, bei denen Mordthaten und Blutrache ein sehr

gewöhnliches Ding und der Gusto nach Menschenfleisch nicht aus der Mode ist, mag die Arbeit der Missionäre keine Spielerei sein, aber sie geht vorwärts.

Günstige Nachrichten kommen auch durch P. Montrouzier aus Neu-Caledonien.

IV. America.

Die großartigsten Erfolge hat die heilige katholische Kirche in America aufzuweisen:

„Speziell in den „Vereinigten Staaten", wo es vor hundert Jahren etwa 25.000 Katholiken gab, die von 25 Priestern pastorirt wurden, ist die Zahl der Katholiken auf 9½ Millionen gestiegen, macht somit schon ein Sechstel der Gesammtbevölkerung von 55 Millionen aus. Entsprechend hat auch die Zahl der Werkleute des Herrn sich gemehrt: 1 Cardinal, 1 apostolischer Delegat, 13 Erzbischöfe, 61 Bischöfe und bei 6800 Priester. Zu Erziehung und Unterricht der kathol. Jugend bestehen 708 Seminare, Collegien und Academien, während das kathol. Volk von seinem Gelde noch 2532 Volksschulen (mit 482.000 Schülern) dazu noch 196 Waisenanstalten und 130 Spitäler für Katholiken herhält, alles dieses, ohne vom Staate auch nur einen Pfennig Beitrag zu erhalten."

Unter eigentlichen Missionsverhältnissen stehen nur jene Gebiete die von den Indianerstämmen noch innegehalten werden, und mit welchem Erfolge die katholischen Missionäre unter diesen wirken, dafür ist wohl das beredteste Zeugniß der Ausspruch, welchen Senator Vest, ein Protestant, in einer Senatsverhandlung über die Indianerfrage gethan hat:

. . . Ich muß gestehen, daß das System der Jesuiten das einzig praktische System für Erziehung der Indianer ist, und daß nur dieses System etwas zu Stande brachte, was man mit dem Worte Erfolg nennen darf; — worauf derselbe noch hervorhob, daß die unter katholischer Mission stehenden Indianerstämme „allen andern Stämmen an Gesittung und Schulbildung um hundert Percent voraus seien."

Das Neueste, was katholischerseits von der Indianer-Mission gemeldet wird, ist die Errichtung einer Missionsstation unter dem Stamme der Arapahoes durch einen unserer Landsleute P. Jutz S. J., einen gebürtigen Vorarlberger. P. Aschenbrenner ist ihm dahin gefolgt, und ist bei der dort herrschenden Vielweiberei der Anfang sehr schwierig, und wird erst Erfolge aufweisen können, sobald es gelungen sein wird, durch Gründung von Schulen die Kindheit und Jugend zu erobern.

V. Europa.

In Europa, wo bisher fast nur die Diaspora das Arbeitsfeld der katholischen Missionen war, richtet sich deren Thätigkeit, angeregt durch Sr. Heiligkeit Papst Leo, mit aller Kraft auf die Balkanländer und Bosnien. Dort vollzieht sich unter der regen Thätigkeit katholischer Missionäre ein sichtlicher Umschwung in den Ansichten der schismatischen Griechen zu Gunsten der Einheit der römischen Kirche, besonders lebhaft tritt dies unter den Bulgaren in Macedonien

hervor. Es wird noch genug Widerstand zu bekämpfen und Enttäuschungen zu ertragen geben, aber die Hoffnung ist berechtigt, daß der große Gedanke der Einigung durchdringen werde. Auch die Stimmung der Türken gegen die Bemühungen der katholischen Kirche ist günstig zu nennen; der Sultan Abdul Hamid nannte bei einer Audienz des päpstlichen Delegaten Monsig. Rotelli die katholischen Unterthanen „seine treuesten Kinder" und ließ dem Papste seinen besondern Dank melden dafür, daß er an den christlichen Unterthanen des türkischen Reiches als Friedensstifter wirke. — Hier, (in Bosnien) ist die Zahl der Katholiken in einigen Jahren um 13.000 gewachsen und ist durch Gründung von Knaben- und Priester-Seminarien ein Grund gelegt, welcher auf Nachwuchs eines tüchtigen Clerus hoffen läßt, der sich mit den PP. Franciscanern, die seit Langem dort ganz allein die Last der Arbeit trugen, in die Bewältigung des weiten Arbeitsfeldes theilen wird.

Die Gesammtzahl der katholischen Missionäre war am Schlusse des abgelaufenen Jahres 6700, davon 1000 Capuziner, 2500 Franciscaner, 300 Oblaten, 700 „Priester der auswärtigen Missionen", 1500 Jesuiten, 200 Lazaristen, 500 Dominicaner . . . auch das deutsche Missionshaus für Weltpriester, Steyl in Holland, beginnt kräftig in die Weinbergarbeit einzugreifen.

Gott schütze sie und segne ihre Arbeit!

Methodius-Feier in Velehrad.

Von Professor Josef Weiß in St. Florian.

Die katholische Slavenwelt rüstet sich mit heiliger Freude zu einer großartigen Feier des tausendjährigen Sterbetages des großen heiligen Slavenapostels Methodius. Der hl. Vater, Papst Leo XIII., der den slavischen Völkern in ganz besonderer Weise seine väterliche Fürsorge zuwendet und während seines glorreichen Pontificates wiederholt durch Wort und That seinen innigsten Herzenswunsch, betreffend die Vereinigung der ganzen Slavenwelt in der einen, heiligen, römisch-katholischen Kirche, ausgesprochen hat, nimmt an dieser Feier den lebhaftesten Antheil und hat auch diese Gelegenheit benützt, um die katholischen Slaven in ihrer Liebe zum heil. Glauben und in ihrer Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl zu bestärken und für die getrennten Brüder die Gnade der Bekehrung zu der Einen Kirche Jesu Christi durch öffentliche Fürbittgebete und gute Werke zu erbitten. Da die Gebeine des hl. Methodius in dem uralten Heiligthume zu Velehrad, wo der Heilige seinen bischöflichen Stuhl aufgeschlagen hatte, aufbewahrt und verehrt werden, so wird sich die oben bezeichnete Feier hauptsächlich in Velehrad concentriren. Darum

hat der hl. Vater unterm 15. Juli 1884 auf Bitten des Cardinal Fürst-Erzbischofes von Olmütz, Friedrich Landgraf von Fürstenberg, in dessen Sprengel das Heiligthum sich befindet, allen Christgläubigen, welche an einem der Tage vom 14. Februar, dem Todestage des hl. Cyrillus, bis zum 21. Februar (incl.), oder vom 6. April, dem Todestage des hl. Methodius, bis zum ersten Sonntag im October, die Kirche unserer lieben Frau zu Velehrad besuchen und nach Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altares daselbst auf seine Meinung andächtig beten, einen vollkommenen, auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwendbaren Ablaß verliehen, und zwar nicht blos für das Jubeljahr 1885, sondern für ein ganzes Decennium. Es steht zu erwarten, daß namentlich am 5. Juli, an welchem Tage das Fest der beiden hl. Slavenapostel nach Anordnung Papst Leo's XIII. in der ganzen Christenheit gefeiert wird, und in der darauffolgenden Octave in Velehrad viele und große Processionen sich einfinden werden. Deshalb hat der Cardinal Fürst-Erzbischof von Olmütz in einem Hirtenschreiben an seinen Clerus vom 25. Dec. 1884 genaue Weisungen ergehen lassen, daß die Feier in rechter Ordnung und zur Ehre Gottes und seiner heiligen Apostel verlaufe. Der hochwürdigste Kirchenfürst erklärt in diesem Hirtenschreiben auch, daß er rechtzeitig dafür sorgen werde, daß täglich während jener Octave in Velehrad gepredigt werde und daß Beichtväter in genügender Anzahl vorhanden seien und bezeichnet es als seinen Herzenswunsch, daß das gläubige Volk mit seinen Seelsorgern an der Spitze sich so zahlreich als nur immer möglich an diesen Wallfahrten und Feierlichkeiten betheilige.

Wir beglückwünschen die altehrwürdige Erzdiöcese Olmütz und mit ihr überhaupt alle slavischen Brüder zu dieser nicht blos für sie, sondern für die gesammte katholische Christenheit höchst erfreulichen Jubelfeier und hoffen, daß Gottes reichster Segen darauf ruhen werde.

Wenn wir uns zum Schluße eine Bemerkung erlauben dürfen, so ist es die, daß wir glauben, daß es nach dem Wortlaute des päpstlichen Rescriptes zur Gewinnung des Ablasses nicht nothwendig ist, in Velehrad selbst die hl. Sacramente zu empfangen, da es heißt: ... omnibus ... vere poenitentibus et confessis, ac S. Communione refectis, qui Ecclesiam ... devote visitaverint, et ibi pro ..... preces effuderint ... Gleichwie man den Portiunkula-Ablaß gewinnen kann, wenn man in irgend einer Kirche die heil. Sacramente empfängt und sodann eine Franziskaner-Kirche am betreffenden Tage besucht und daselbst die betreffenden Gebete verrichtet, so glauben wir auch im vorliegenden Falle interpretiren zu dürfen.

Endlich sei noch bemerkt, daß das Fest-Comité zu Velehrad zur Sicherung und Erleichterung des Verkehres dem ersten Wiener Reise-Bureau von G. Schroekl (Wien, Kolowratring 9) die Einrichtung von Separatzügen für die Wallfahrer übertragen hat.

Verordnung der heil. Congregation der Riten über die Kirchenmusik.

Uebersetzt von Dr. Alois Hartl in Schärding.

Im 7. Hefte des 17. Bandes der Acta Sanctae Sedis finden wir eine neue Verordnung der heil. Congregation der Riten abgedruckt, welche für die kirchenmusikalische Bewegung der Gegenwart von hoher Wichtigkeit ist. Sie ist vom 24. September 1884 datirt und zunächst an die Bischöfe Italiens gerichtet. Ihre Bedeutung für die ganze katholische Welt springt von selbst in die Augen. Die Verordnung lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen:

§ 1.

Allgemeine Grundsätze bezüglich der vocalen und instrumentalen, in der Kirche erlaubten oder verbotenen heiligen Musik.

Art. 1. Die in der Kirche erlaubte Vocalmusik ist nur jene, deren ernste und fromme Gesänge in das Haus des Herrn und zum Lobe Gottes passen, und mit Bezugnahme auf die Bedeutung der heil. Worte geeignet sind, die Gläubigen zu größerer Andacht zu stimmen. Diesem Begriffe hat die Vocalmusik auch dann zu entsprechen, wenn sie von der Orgel oder anderen Instrumenten begleitet wird.

Art. 2. Das Orgelspiel soll dem harmonischen und ernsten Character dieses Instrumentes entsprechen. Die Instrumentalmusik im Allgemeinen unterstütze in würdiger Weise den Gesang, und unterdrücke ihn nicht mit ihrem Getöse. Die Zwischenspiele der Orgel oder der Instrumente seien abwechslungsreich und dem Ernste der hl. Liturgie entsprechend.

Art. 3. Da die Sprache unserer Kirche die lateinische ist, so ist nur diese für die kirchliche musikalische Composition zu verwenden. Auch für die Motetten nehme man die Worte aus der hl. Schrift, dem römischen Brevier und Missale, den Hymnen des hl. Thomas von Aquin oder eines andern heiligen Lehrers, oder aus anderen Hymnen und Gebeten, welche von der Kirche approbirt und recipirt sind.

Art. 4. Die in der Kirche verbotene Vocal- und Instrumentalmusik ist jene, welche vermöge ihres Characters oder ihres ganzen Ausdruckes geeignet ist, den Geist der Gläubigen im Hause des Gebetes zu zerstreuen.

§ 2.
Specielle Verbote hinsichtlich des Gesanges in der Kirche.

Art. 5. In der Kirche sind strenge verboten alle Gesänge, welche nach theatralischen und profanen Motiven oder Reminiscenzen componirt sind, oder solche von allzu leichtfertiger und weichlicher Art, wie z. B. die sogenannten Gabaletten und Cavatinen, die Recitative von allzu theatralischem Ausdrucke u. s. w. Doch sind die Soli, Duetten und Terzetten erlaubt, wenn sie einen heiligen melodischen Character an sich tragen, und mit dem Ganzen in passendem Zusammenhange stehen.

Art. 6. Verboten ist jede Musik, in der die Worte des heiligen Textes auch nur im geringsten Theile ausgelassen, verstellt, zerstückelt, oder allzu oft wiederholt, oder wenig verständlich sind.

Art. 7. Verboten ist es, die Absätze des heiligen Textes im Kyrie, Gloria, Credo u. s. w. zum Schaden der Einheit des Ganzen förmlich abzutheilen, wie auch gewisse Theile des heil. Officiums, z. B. die Responsorien, den Introitus, die Sequenz, das Sanctus, Benedictus, Agnus in der hl. Messe, die Psalmen, Antiphonen, den Hymnus, das Magnificat in der Vesper, wegzulassen oder hastig herabzusingen. Doch wird die Weglassung des Graduale, Tractus, Offertorium und der Communion unter gewissen Umständen z. B. wegen Mangels an Sängern, und die Ersetzung dieser Theile durch das Orgelspiel geduldet.

Art. 8. Es ist verboten, in ungehöriger Weise den figurirten Gesang mit dem Choral zu vermengen, und sind daher verboten die sogenannten Punti musicali in dem Passionsgesange,[1]) bezüglich dessen man sich genau an das Directorium zu halten hat. Nur die Antworten der Turba sind in mehrstimmiger Composition nach dem römischen, besonders Palestrina-Style gestattet.

Art. 9. Verboten ist jeder Gesang, dessen allzu lange Dauer den Gottesdienst über die festgesetzte Zeit hinaus d. i. über Mittag für die hl. Messe, und über Ave Maria[2]) für die Vesper und den Segen, verlängern würde. Ausgenommen sind jene Kirchen, welche sich eines Privilegiums oder einer nicht reprobirten Gewohnheit bedienen, zufolge deren der Gottesdienst über jene festgesetzten Stunden dauert; — worüber dem hochw. Ordinarius das Urtheil zusteht.

Art. 10. Verboten ist es, gewisse allzu affectirte Veränderungen der Stimme vorzunehmen, beim Taktiren oder Weisunggeben an das musikalische Personale überflüssiges Geräusch zu machen, dem Altare

[1]) Unter den Punti musicali sind wohl gewisse Sätze des Chronisten oder Christi oder der Synagoge zu verstehen, welche im Interesse der Abwechslung eine reichere musikalische Composition erfuhren. — [2]) D. i. nach römischer Rechnung, etwa zur Zeit der Abenddämmerung.

den Rücken zu kehren, zu schwätzen, wie auch alles andere am heiligen Orte unanständige Betragen. Es wäre daher zu wünschen, wenn die Chorbühne nicht über dem Hauptportale der Kirche errichtet, und wenn das musikalische Personale, so weit als möglich, unsichtbar wäre, — nach dem klugen Ermessen des hochw. Ordinarius.

§ 3.

Specielle Verbote hinsichtlich des Orgelspieles und der Instrumentalmusik in der Kirche.

Art. 11. Es ist strenge verboten, in der Kirche auch nur den kleinsten Theil einer Theatermusik, oder von Tänzen, wie: Polkas, Walzern, Mazurkas, Menuetten, Rondos, Schotten, Varsoviennes, Quadrillen, Galopp, Contretänzen, Lituanen u. s. w. und profanen Compositionen, wie: Nationalhymnen, Volksliedern, erotischen oder komischen Weisen, Romanzen u. s. w. zu spielen.

Art. 12. Verboten sind jene musikalischen Instrumente, welche ein übermäßiges Getöse verursachen, wie die großen und kleinen Trommeln, die metallenen Scheiben und andere dergleichen, ebenso die Instrumente der Komödianten und das Clavier oder Pianoforte. Die Trompeten aber, Flöten und Pauken und andere ähnliche Instrumente, welche schon beim Volke Israel zur Begleitung des Lobes Gottes, der Gesänge und Psalmen David's im Gebrauche waren, sind gestattet,[1]) wenn sie nur vernünftig und maßvoll angewendet werden, besonders beim Tantum ergo zur Segnung des Volkes mit dem Allerheiligsten.

Art. 13. Auf der Orgel zu extemporiren ist allen denen verboten, welche dieses in entsprechender Weise nicht können, das heißt, daß sie sowohl die Gesetze der Musik als auch jene befolgen, welche die Andacht und Sammlung der Gläubigen schützen.

Art. 14. Für die musikalische Composition ist Folgendes zu beachten. Das Gloria ist nicht in der Weise in mehrere Theile zu zerlegen, daß die einzelnen Theile von Solisten nach dramatischer Art gesungen werden. Auch das Credo sei vollkommen zusammenhängend componirt, und wenn es schon abgetheilt wird, so seien die Absätze so geordnet, daß sie ein wohlverbundenes Ganze ausmachen. So viel als möglich vermeide man jene Soli, welche nach theatralischer Manier in so hohen Tönen sich bewegen, daß sie leicht in

[1]) Hiermit ist die Streitfrage, ob die Instrumentalmusik in der Kirche gestattet oder bloß geduldet sei, endgiltig entschieden. Wir erinnern, daß der verdienstvolle Dechant Joseph Gabler bereits vor zwei Jahren in einem Aufsatze in dieser Quartalschrift (1883, S. 56 ff.) auf Grund einer Encyclika des Papstes Benedict XIV. vom 19. Februar 1749 für die Ansicht eingetreten ist, daß die Instrumentalmusik in der Kirche als Begleiterin des Gesanges gestattet sei.

Geschrei ausarten und die Andacht der Gläubigen zerstören. Und ganz besonders achte man darauf, daß die Worte ihren Platz behalten, welchen sie in dem betreffenden Contexte haben, nämlich ohne Nachsetzungen.

§ 4.
Maßregeln zur Verhinderung von Mißbräuchen in der Kirchenmusik.

Art. 15. Jede Kirche soll sich, so weit als möglich, ein eigenes musikalisches Repertorium für Gesang und Orgelspiel anschaffen, welches den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der betreffenden Musik-Capelle angepaßt ist. Ein solches wäre das Repertorium Parochiale Organistae und das Repertorium oeconomicum musicae sacrae, welche vom St. Cäcilien-Vereine zu Mailand im Drucke herausgegeben wurden. Doch werden diese und ähnliche Publicationen nur vorgeschlagen und nicht vorgeschrieben mit Ausschluß jeder anderen, welche von anderen Herausgebern veröffentlicht werden kann mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinarius bezüglich der in gegenwärtiger Verordnung genannten Criterien.

Art. 16. Jede Kirche, welche in der Lage ist, eine passende Auswahl unter den verschiedenen Publicationen von größerem oder geringerem Werthe, welche fortwährend verschiedene Herausgeber drucken lassen, zu treffen, kann sich den Catalogus generalis musicae sacrae anschaffen, welcher auf Veranlassung des obgenannten Vereines nach den vom heiligen Stuhle approbirten Statuten im Drucke erscheinen wird, oder auch einen anderen Catalog, der von einem anderen Verleger mit Beobachtung der gegebenen Vorschriften herausgegeben wird. Auch der genannte General-Catalog wird nur vorgeschlagen, nicht anbefohlen mit Ausschluß jedes anderen — wie im vorigen Artikel.

Art. 17. Außer dem Repertorium für gedruckte Kirchenmusik ist auch eines für geschriebene Kirchenmusik gestattet, wie solche in verschiedenen Kirchen und Kapellen und anderen kirchlichen Instituten aufbewahrt werden, wenn nur hierin die nöthige Auswahl getroffen wird von einer besonderen nach der hl. Cäcilia benannten Commission, welche in jeder einzelnen Diöcese zu errichten ist mit einem Diöcesan-Inspector für Kirchenmusik an der Spitze, welcher unmittelbar seinem Ordinarius untersteht.

Art. 18. Es ist daher in den Kirchen nur die Aufführung jener gedruckten oder ungedruckten Compositionen gestattet, welche im Index-Repertorium der Diöcese verzeichnet und mit der Unterschrift, dem Siegel und der Vidimation der St. Cäcilien-Commission und ihres Inspectors als Obmannes versehen sind. Der Inspector kann mit der genannten Commission, immer vom Ordinarius abhängig,

ohne Präjudiz der Localobern auch die musikalischen Aufführungen an Ort und Stelle überwachen, die aufgeführten oder aufzuführenden Compositionen in der Sacristei zur Durchsicht verlangen, beurtheilen, ob sie mit den Vorschriften und mit den durch Unterschrift, Siegel und Vidimation approbirten Compositionen übereinstimmen, an den Ordinarius Bericht erstatten und wirksame Maßregeln gegen die Uebertreter des Gesetzes beantragen.

Art. 19. Die Organisten und Chordirigenten sollen alle ihre Kräfte aufbieten, um die Musik ihres Repertoriums auf die bestmögliche Weise zur Aufführung zu bringen. Sie können auch selbst ihr Repertorium mit neuen Compositionen bereichern, wenn sie nur die obigen Normen beachten, von denen es keine Dispens gibt. Auch die Mitglieder der Commission unterstehen hinsichtlich ihrer Arbeiten der gegenseitigen Revision.

Art 20. Den einzelnen Pfarrern und Kirchenvorständen wird die Aufführung des von der St. Cäcilien-Commission angefertigten und vom hochw. Ordinarius approbirten Index-Repertoriums für Kirchenmusik aufgetragen, unter Strafen, welche von demselben Ordinarius zu verhängen sind. Dieses Index-Repertorium kann im Laufe der Zeit durch neue Compositionen bereichert werden.

Art. 21. Die oben genannte Commission wird zusammengesetzt aus Geistlichen und aus Laien, welche in der Musik bewandert und von wahrhaft katholischem Geiste beseelt sind. Der Diöcesan-Inspector sei immer ein Geistlicher.[1]) Die Ernennung und Einsetzung aller dieser steht dem Ordinarius der Diöcese zu.

§ 5.

Anordnungen zur Besserung des Zustandes der Kirchenmusik und deren Schulen.

Art. 22. Zur Vorbereitung eines besseren Zustandes der Kirchenmusik in Italien wäre es wünschenswerth, wenn die hochw. Ordinarien der Diöcesen die Gründung neuer oder die Vervollkommung schon bestehender Musikschulen nach den besten Methoden in ihren kirchlichen Anstalten, besonders in den Seminarien, anstreben würden. Zu diesem Zwecke wäre es überdies angezeigt, in den größeren Städten Italiens besondere kirchliche Musikschulen zu eröffnen zur Heranbildung tüchtiger Sänger, Organisten und Dirigenten, wie solches bereits zu Mailand in lobenswerther Weise geschehen ist.

Art. 23. Gegenwärtige Verordnung wird an alle hochw. Ordinarien vertheilt werden. Diese haben sie dem Clerus, den Organisten und Dirigenten in den einzelnen Diöcesen mitzutheilen.

---

[1]) Ecclesiasticus, also nicht nothwendig ein Priester.

Sie tritt in Kraft einen Monat nach geschehener Mittheilung von Seiten des Ordinarius. Desgleichen ist diese Verordnung in der Kirche in der Nähe des Organistenpultes anzuschlagen, damit sie niemals, sei es aus was immer für einer Ursache, übertreten werde.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Behandlung des Kindesalters.)** Die Grundlage aller Pädagogik, sagt der erleuchtete Pastoralist Dr. Probst, ist, Kinder, die trotz der Heiligung durch die Taufe mit der Concupiscenz behaftet sind, für den Himmel zu erziehen. Die Erziehung ist zuerst Gewöhnung, dann Verständigung, denn alle Kinder sind ihrer receptiven Naturanlage zufolge, wie Jean Paul sagt, weiblichen Geschlechts. Bezüglich des Willens besteht die Gewöhnung in der Uebung von Tugenden (Gehorsam und Gebet), bezüglich des Wissens beruht sie im Memoriren. Jede Erkenntniß erhält dadurch bleibenden Werth, daß sie in dem Gedächtnisse haftet und geistiges Eigenthum wird. Das Verständniß sehr gehaltvoller Sätze und Formeln, wie das bei den Sätzen des Catechismus ꝛc. zutrifft, wird sich dann mit den Jahren voller aufschließen, in welchen Phantasie und Verstand den im Gedächtniß aufgespeicherten Stoff verarbeiten. Kinder hingegen, die man mit vorzeitiger Verstandesarbeit abquälte, besitzen in dem vorgeschrittenen Alter wenig oder nichts positives. Man bildet auf diese Weise Windfahnen und Kritiker, aber keine Charactere und gläubigen Christen.

Die wahre Erziehungskunst läßt sich ferner zuerst herab, dann zieht sie hinauf, wie Christus zuerst Mensch wurde, um die Menschen zu Kindern Gottes zu machen. Weil aber Kinder alle Eindrücke tief und nachhaltig aufnehmen, bedarf es im Umgange mit denselben großer Sorgfalt. Der Seelsorger sei kindlich. Um Waisen und von den Eltern vernachlässigte Kinder bekümmere er sich insbesondere, denn sie sind vorzüglich von Gott seiner Obhut anvertraut.

II. **(Müssen die Firmpathen verschieden von den Taufpathen sein?)** Auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofs von Ancona, der dabei bemerkte, der Brauch, daß die Firmlinge ihre Taufpathen auch zu Firmpathen nehmen, bestehe trotz aller Gegenbemühungen von Seiten der Pfarrer in seiner Diöcese und sei deßhalb von seinen Amtsvorgängern geduldet worden, rescribierte die S. C. C. (Anconit. 16. Febr. 1884): Posse tolerari; sed Episcopus curet abusum pedetentim evellere.

Prof. Dr. Kerstgens.

III. **(Einen interessanten Fall über Meßstipendien)** bringt die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines. Pancraz, ein Priester der Wiener Erzdiöcese, besucht einen Kranken; beim

Weggehen bittet ihn dieser, doch einige heilige Messen für seine Genesung zu lesen und drückt ihm zu diesem Zwecke ein in Papier gewickeltes Stipendium in die Hand. Nach Hause gekommen, sieht Pancraz, daß er 2 Fünf-Frankenstücke in Gold erhalten habe, — auf den ersten Blick meint er gar, es seien Ducaten! — und weiß nun nicht, wie viele Messen er zu persolviren habe. Er nimmt sich vor, den Kranken demnächst darum zu fragen; allein es vergeht fast ein Vierteljahr, ohne daß er den Besuch erneuert und den gewünschten Aufschluß verlangt und da er es endlich einmal thun will, hört er, daß der Kranke gestorben. Er liest nun 2 heilige Messen für die Seelenruhe des Verstorbenen. Hat Pancraz hiedurch in Allem seiner Verpflichtung entsprochen?

Antwort: Pancraz hat in zweifacher Beziehung der übernommenen Verpflichtung nicht entsprochen. Er hat erstens schwer gefehlt durch das ungebührlich lange Hinausschieben (ein Vierteljahr!) der Persolvirung der heiligen Messen auf die vom Stipendiengeber verlangte Meinung (für die Genesung). Denn wenn schon „Manualmessen" überhaupt innerhalb einer „mäßigen Frist" — intra modicum tempus d. h. nach der allgemeinen kirchlichen Bestimmung in einem Zeitraum von 1 Monate und nach dem Wiener Provincial-Concil Tit. III. Cap. 5 in einem solchen von 2 Monaten gelesen werden müssen, so war in unserm Falle eine Beschleunigung umsomehr geboten, als periculum in mora war und eine wesentliche günstige oder ungünstige Veränderung im Zustande des Kranken die Application illusorisch machen konnte; dies ist auch durch den mittlerweile eingetretenen Tod des Kranken thatsächlich geschehen. P. konnte nun nicht mehr der eingegangenen Verpflichtung gerecht werden und muß daran denken, dem Stipendiengeber in angemessener Weise zu restituiren. Wenn er dies am besten dadurch thun zu können vermeinte, daß er für die Seelenruhe des Verstorbenen heilige Messen las, so können wir ihm, da er hiezu die Einwilligung des Spenders und seiner etwaigen Erben füglich präsumiren konnte, nur beistimmen, müssen jedoch zugleich als zweiten von ihm begangenen Fehler den constatiren, daß er mit Rücksicht auf das empfangene Stipendium zu wenig Messen gelesen. Der Kranke hat einige Messen verlangt, somit deren Zahl nicht determinirt. In einem solchen Falle müssen aber nach einer Erklärung der S. Congr. C vom 21. Jänner 1625 (s. Müller III. § 22. n. 3) für das verabreichte und unter einer solchen vagen Bedingung angenommene Stipendium so viele Messen celebrirt werden, als die usuelle Minimaltaxe der Diöcese fordert; es wäre also Pancratius zur Persolvirung von 8 Messen verpflichtet gewesen. Möglich, daß eine so große Zahl vom Kranken nicht intendirt war; allein da es P. einmal versäumt hatte, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, so bleibt ihm jetzt, wo es sich um eine

der ursprünglichen Verpflichtung äquivalente Restitution handelt, nichts übrig, als gleichfalls 8 Messen für den Verstorbenen zu lesen. Um der verletzten Gerechtigkeit so weit als möglich genug zu thun, wird also P. zu den bereits gelesenen 2 Messen noch 6 nachlesen müssen; die durch sein Verhalten im fraglichen Falle contrahirte, moralische Schuld wird er in confessione zu begleichen haben.

IV. **(Ist der Name Gustav als Taufname zulässig?)** Diese Frage darf bejaht werden, obwohl weder in der Geschichte noch in der Legende ein Heiliger dieses Namens aufgefunden werden kann. Man nimmt an, daß Gustav durch Versetzung aus August entstanden sei, wofür sich aus der Sprachwissenschaft ähnliche Beispiele aufweisen lassen. Manche glauben sodann, unter diesem August sei der große heilige Kirchenlehrer Augustinus zu verstehen, andere machen dagegen geltend, daß es im römischen Martyrologium drei heilige Augustus gebe. Wie dem nun auch sei, jedenfalls kann der Name Gustav im Sinne von August oder Augustin als Taufname genommen werden.

V. **(Die Uebersetzung der Bulle „Ineffabilis" in alle Sprachen der Welt, 35 Bände.)** Durch die Bemühungen des französischen Professors Abbé Sir ist die Bulle „Ineffabilis" vom 8. December 1854 (über die unbefleckte Empfängniß Mariä) zu einem in seiner Art einzig dastehenden und der Gottesmutter würdigen Sprachwerke geworden. Es ist dies eine Uebersetzung der Bulle in alle Sprachen und Hauptdialecte der Welt. Sechs Jahre wurde an dem Riesenwerk, das 35 Bände umfaßt, gearbeitet. Jede Uebersetzung ist im Lande selbst, wo die betreffende Sprache geredet wird, angefertigt und mit Ornamenten im Geschmacke des Landes ausgeschmückt worden. Cardinäle, päpstliche Gesandten, Bischöfe, weltliche Gesandtschaften, Gelehrte und Schriftsteller aller Nationen haben daran gearbeitet, und alle Stände der menschlichen Gesellschaft: Könige und Königinnen, Prinzen, reiche Aristocratinnen, männliche und weibliche Orden, haben das Ihrige dazu beigetragen, theils durch Geldspenden, theils durch die Arbeit der Hände oder des Geistes. — „Es werden mich selig preisen alle Nationen." Diese Marianische Weissagung hat sich in dem Sprachwerke erfüllt; es ist das Lob Maria's in allen Sprachen der Welt, eine Harmonie und Einheit aller Sprachen im Preise der Unbefleckten! Salzb. Kbl.

VI. **(Neue Begünstigungen für Mitglieder des Gebetsapostolates.)** Der Verein des Gebetsapostolates schließt drei Arten von Mitgliedern in sich. Der zweite Grad begreift jene Mitglieder, welche es auf sich nehmen, täglich ein Gesätzchen des Rosenkranzes für das Wohl des Papstes und auf die in jedem Monate vom hochw. P. General-Director ausgegebene, und vom Sendboten des Herzens Jesu angekündigte monatliche Gebetsmeinung zu beten.

Der heilige Vater hat nun gerade für die Mitglieder dieses zweiten Grades auf Ansuchen Sr. Eminenz, Cardinal Simeoni, vier neue Ablässe ertheilt. Das Breve wurde in Rom ausgefertigt am 24. Aug. 1884 und gewährt folgende Ablässe:

1. Einen vollkommenen Ablaß für das Fest des „Gebetes unseres Herrn im Oelgarten (am Dienstag nach Septuagesima), für das Fest des „Herzens der sel. Jungfrau Maria" (am Sonntag nach der Octav von Mariä Himmelfahrt), für das „Schutzfest des heil. Joseph (am dritten Sonntag nach Ostern).

2. Einen unvollkommenen Ablaß von 100 Tagen für jedesmal, als man ein Gesätzchen des Rosenkranzes auf die oben angegebene Meinung betet. A.

VII. **Statuten des Vereines für Gründung und Erhaltung einer freien kath. Universität zu Salzburg.**

§ 1. Der kath. Universitäts-Verein zu Salzburg hat den Zweck: a) die Mittel zu beschaffen, welche zur Gründung und Erhaltung einer freien katholischen Hochschule zu Salzburg, die durch Beschluß des Salzburger Landtages am 18. October 1884 in Aussicht genommen wurde, nothwendig sind, und b) diese Angelegenheit mit allen Kräften auch moralisch zu fördern.

§ 2. Mitglied des Vereines kann jeder Katholik werden, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes. Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder Ehren-Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind: a) Stifter, welche ein Capital von mindestens 1000 fl., b) Gründer, welche ein Capital von mindestens 500 fl., c) Wohlthäter, welche ein Capital von mindestens 100 fl. ö. W. dem Vereinszwecke als unwiderrufliche Schenkung widmen, und d) zeitliche Mitglieder, welche zu demselben Zwecke einen Jahresbeitrag von mindestens 1 fl. ö. W. leisten. Ehren-Mitglieder sind jene, welche ohne Verpflichtung zu materieller Beisteuer wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch den Central-Ausschuß hiezu ernannt werden. W.

VIII. **(Cranotomia.)** Auf eine von Sr. Eminenz dem Cardinal-Erzbischofe von Lyon an den heil. Stuhl ergangene Anfrage, ob sich die Cranotomia mit der kirchlichen Lehre im Einklange befände, ist folgendes Decret ergangen:

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Eminentissimi P. P. mecum Inquisitores Generales in Congregatione generali habita Feria IV., die 28 labentis Maji, ad examen revocarunt dubium ab Eminentia tua propositum „An tuto doceri possit in scholis catholicis licitam esse operationem chirurgicam quam Cranotomiam appellant, quando scilicet ea omissa mater et filius perituri sint, ea e contra admissa, salvanda sit mater, infante pereunte?" Ac omnibus diu et ma-

ture perpensis, habita quoque ratione eorum quae hac in re a peritis catholicis viris conscripta, ac ab Eminentia tua huic Congregationi transmissa sunt, respondendum esse duxerunt: Tuto doceri non posse.

Quam responsionem cum SS. D. N. in audientia ejusdem Feriae ac Diei plene confirmaverit, Eminentiae tuae communico . . . .

R. Cardinal Monaco

IX. **(Drei Antworten der heil. Congregationen.)** Auf folgende motivirte Frage: Fere omnes constitutionis „Apostolicae Sedis“ commentatores docent, excommunicationem minorem vi hujus constitutionis abolitam esse. — Utrum haec sententia tuto doceri possit in seminario? hat die heil. Congr. S. Off. unterm 10. October 1883 geantwortet: Affirmative, facto verbo cum Sanctissimo.

2. Unterm selben Datum antwortete eben dieselbe heil. Congregation auf folgende ebenfalls motivirte Frage: Iterum omnes ejusdem constitutionis commentatores docent, illum confessarium excommunicationi non subjici qui complicem in peccato turpi absolvere fingit, sed reipsa non absolvit. Contrarium tamen declaravit S. Poenitentiaria die I. martii 1878. — An potest orator permittere, ut in suo seminario doceatur praefata commentatorum sententia, responso S. Poenitentiariae opposita?: Negative, facto verbo cum Sanctissimo.

3. Auf die Frage: Utrum denuntiandus sit Titius confessarius, licet pluribus abhinc annis defunctus, qui mulierem occasione confessionis sollicitavit? antwortete die hl. Pönitentiarie unterm 24. April 1884: Negative.

St. Florian. Prof. J. Weiß.

X. **(Das dritte Plenar-Concil von Baltimore)** wurde am 9. November v. J. eröffnet und am 7. December geschlossen. Bei der feierlichen Eröffnungsprocession zählte man außer den Seminaralumnen und sehr zahlreich erschienenen Weltpriestern und Ordensgeistlichen (Augustinern, Benedictinern, Kapuzinern, Carmeliten, Dominikanern, Franziskanern, Jesuiten, Josephiten, Cleriker von St. Viator, Lazaristen, Maristen, Oblaten von der unbefleckten Jungfrau, Passionisten, Paulisten, Redemptoristen, Serviten, Sulpizianer, Trappisten, Vätern vom heil. Geiste, Vätern und Brüdern vom heil. Kreuze, Marienbrüdern), nahezu 90 Theologen, 12 Seminarrectoren, 34 Ordensobern, 11 Prälaten, 7 infulirte Aebte, mehr als 60 Bischöfe (darunter als Gast der apostolische Vicar von Nordjapan) und 14 Erzbischöfe (als Gast der Erzbischof von Taranto). Wöchentlich waren 4 Comité-Sitzungen, 5 Privat-Versammlungen der Bischöfe, 2 Versammlungen aller Synodalen und 2 öffentliche Sitzungen. Als apostolischer Delegat fungirte der Erzbischof Gibbon

von Baltimore. Den Hauptgegenstand der Verhandlung bildeten Fragen der kirchlichen Disciplin, insbesondere die Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in allen wichtigen Angelegenheiten und Verhältnissen. A.

XI. **(Ein Concil in Australien.)** Kaum ist das auf die Initiative Leo's XIII. veranstaltete dritte Plenar-Concil der Kirche Nordamerika's zu Ende gegangen, so wird schon ein ähnliches Concil der katholischen Bischöfe Australiens auf September 1885 angekündigt. Erzbischof Moran von Sidney ist mit den Vorbereitungen betraut worden. (Salz. Kbl.)

XII. **(Beitrag aus Gemeindemitteln zu einer Privatschule.)** Die Gemeinde-Vertretung von Kirchberg (Oberösterreich) hatte unterm 5. Juli 1883 beschlossen, der mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten evangelischen Privatschule in Thenning eine Subvention per 80 fl. pro 1883 zu gewähren, welchen Beschluß der oberösterreichische Landesausschuß über Berufung bestätigte. Hiegegen beschwerten sich Plohberger und Genossen beim Verwaltungsgerichtshofe, indem sie sich hauptsächlich auf § 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B Nr. 49, beriefen und ferner behaupteten, die Gemeinde habe ihren Wirkungskreis überschritten. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber die Beschwerde mit Erkenntniß vom 4. März 1884, Z. 480, als unbegründet ab, denn durch die bezogenen Gesetzesstellen wollte nur bestimmt werden, daß Angehörige einer Kirche zu Beiträgen für confessionelle Unterrichtszwecke einer andern Religionsgesellschaft nicht verhalten werden können. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung, sondern lediglich um einen seitens der Gemeinde-Vertretung von Kirchberg namens der Gemeinde freiwillig votirten Beitrag. Die Gemeinde habe aber auch nicht ihren Wirkungskreis überschritten, denn es sei hier ein wirkliches Gemeindeinteresse (§ 25 der Gemeindeordnung) in Frage, indem die Gemeinde Kirchberg durch die mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene evangelische Privatschule in Thenning vor größeren Auslagen für die öffentliche Volksschule bewahrt worden ist. Domcapitular Anton Pinzger.

XIII. **(Rückvergütung eines indebite gezahlten Gebührenäquivalentes.)** Die Kloster-Hradischer Vorschuß-Cassa in Olmütz hatte mit Gesuch vom 26. August 1881 um Rückvergütung des für das Decennium 1871—1880 ungebührlich gezahlten Gebührenäquivalentes angesucht. Im Finanz-Ministerial-Erlaß wurde aber nur die Rückvergütung des seit dem 26. August 1878 eingezahlten Gebührenäquivalentes bewilligt und zwar auf Grund des § 77 des Gebühren-G., wornach die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden kann. Die Genossenschaft, welche

den Betrag für das ganze Decennium beanspruchte, erhob dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe, welche dieser mit Erkenntniß vom 8. Juli 1883, Z. 1497, als unbegründet abwies. Die Genossenschaft wollte das Gebührenäquivalent als Capitalsteuer angesehen wissen, worauf die Grundsätze des a. b. G. der 30jährigen Verjährung anzuwenden seien und per in concessum die dreijährige Frist erst nach Ablauf der Steuerperiode von 1871—1880 berechnet haben. Der Verwaltungsgerichtshof aber erörterte, daß das Gebührenäquivalent eine nach dem Gebührengesetze zu bemessende öffentliche Abgabe sei, auf welche daher das a. b. G. nicht anzuwenden sei. Nach dem § 77 des Gebühren-G. ist für die Berechnung des Zeitraumes, innerhalb welchem die Rückvergütung erfolgt, der Zeitpunkt der erfolgten Zahlung maßgebend. Der Tag der geleisteten Zahlung jeder Quartalsrate hat daher als terminus a quo zu dienen.
Pinzger.

XIV. **(Freischreibung der Grundentlastungs-Obligationen von der octava pretii.)** Die Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Falle der Verlosung kann nur dann geschehen, wenn die auf denselben etwa noch haftende Octava gelöscht ist. Es erscheint daher, um Interessenverluste zu vermeiden, angezeigt, die Grundentlastungs-Obligationen einzusehen, ob nicht auf der zweiten Seite noch das Vinculum steht: „Vinculirt mit dem achten Theile für Forderungen aus der ehemaligen Verwaltung der Waisen-Cassa." Steht diese Haftung noch aufrecht und fehlt die Löschungs-Clausel, so wäre eine solche Obligation sofort an das Ordinariat mit dem Ersuchen um Löschung zu senden, welches dann dieselbe durch die k. k. Finanz-Procuratur veranlaßt. Pinzger.

XV. **(Zollfreie Behandlung von ausländischen Cultus-Gegenständen.)** Das Gesetz vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) enthält im Artikel XII. folgendes: Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden: 1. der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue und zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser. Pinzger.

XVI. **(Anatomische Wandtafeln)** sollen nach Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1880, Z. 9075 aus pädagogischen Rücksichten nicht zur Ausschmückung von Schulräumlichkeiten verwendet, überhaupt nicht außer der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung ausgestellt werden.

XVII. **(Besuch von Bällen von Seite der schulpflichtigen Kinder.)** Der k. k. Landesschulrath von Mähren

hat unterm 10. November 1884, Z. 8671 den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen von Seite der schulpflichtigen Kinder strenge verboten.

XVIII. **(Vereinsgesetz und kirchliche Bruderschaften.)** Am 25. November 1883 hat die in Spalato bestehende Bruderschaft des hl. Kreuzes eine Versammlung abgehalten, ohne die im § 15 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 134 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft legte die Sache dem k. k. Bezirksgerichte zur Einleitung des Strafverfahrens vor. Das Bezirksgericht aber stellte das Verfahren ein, in Anbetracht, daß nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 112 das Vereinsgesetz auf geistl. Congregationen und überhaupt auf religiöse Gesellschaften nicht anwendbar ist. Der Cassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde des Procurators gegen die Erledigung des Kreisgerichtes mit Plenarentscheidung vom 18. Juli 1884, Z. 8237 Folge. Nach § 3 des Vereinsgesetzes findet nämlich dasselbe keine Anwendung „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt." Nach der Terminologie unserer Gesetze bedeutet das Wort „Religionsgenossenschaft" die Gesammtheit der Glieder einer Kirche oder Confession, weßhalb eine Bruderschaft nicht als eine Religionsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Ebenso wenig kann eine Bruderschaft unter „die Ordens-Congregationen" eingereiht werden. Die Bruderschaft vom hl. Kreuz fällt daher unter das Vereinsgesetz (Z. f. V. Nr. 42, 884.)

Pinzger.

XIX. **(Tertiarschwestern des Carmelitenordens.)** Die Päpste Nikolaus V. (Bulle: Cum nulli fidelium — 1452) und Sixtus IV. (Bulle: Cum attenta meditatione — 1476) ertheilten den Obern des Carmelitenordens die Vollmacht, weltliche Personen beiderlei Geschlechtes zum Habit und zur Profeß des dritten Ordens zuzulassen und ihnen eine entsprechende Lebensweise vorzuschreiben. Gleichgesinnte Tertiarier und Tertiarinen vereinigten sich bisweilen zu einem gemeinschaftlichen Leben. So z. B. thaten dies vor 200 Jahren die Tertiar-Eremiten des Carmelitenordens auf dem St. Josefsberge bei Meran in Tirol und zu Wallersee in der Erzdiöcese Freising in Baiern. In Spanien, Irland, Frankreich, Ostindien, Italien (Treviso, Mailand, Genua, Florenz) bestehen jetzt noch viele Tertiar-Institute, die sich größtentheils mit Unterricht der Kinder und anderen Werken der Nächstenliebe befassen. Obschon sie einen Theil des Carmelitenordens bilden, so stehen sie dennoch überall und in allem unter der Jurisdiction des hochw. Diöcesanbischofes. Auch in Oberösterreich vereinigten sich zu Linz, Efferding, Riedau, Haag, St. Martin Tertiarinen zu einem gemeinschaftlichen Leben

und befassen sich mit Werken der Nächstenliebe.[1]) In neuerer Zeit wurde ihnen auch die staatliche Anerkennung zu Theil und zwar auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung, die für die ganze diesseitige Reichshälfte von Wichtigkeit ist. Die bezügliche Mittheilung der k. k. Statthalterei lautet wörtlich: „Se. k. k. apostolische Majestät haben laut des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Februar 1885, Z. 1950, mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1885 die Einführung des Tertiarinen-Institutes des Ordens der allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Carmel in der diesseitigen Reichshälfte allergnädigst zu gestatten geruht." Pinzger.

XX. **(Kann der Religionslehrer die Inspection des weltlichen Schulinspectors gestatten?)** Im § 1 des Gesetzes vom 4. Jänner 1885, womit einige Bestimmungen des o. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 und des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1873 betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden, wird bestimmt, daß die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zustehe, und zwar gemäß dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 und dem Gesetze vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche. Durch das letztere Gesetz (§ 1) wird die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zugetheilt; dieselbe wird aber durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 beschränkt, indem im Artikel XV jeder Religionsgenossenschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, wozu offenbar der Unterricht in der Religion gehört, garantirt wird. Daher können auch nur kirchlich approbirte Religionslehrbücher gebraucht und Religionslehrer angestellt werden, und die staatliche Aufsicht bezieht sich nicht auf den Religionsunterricht selbst, d. i. auf Inhalt und Methode desselben, sondern nur auf die Einhaltung der Schul- und Unterrichtsordnung, auf die thatsächliche Ertheilung des Unterrichtes in den bestimmten Stunden, auf die Schulzucht, auf den Schulbesuch und das Verhalten der Kinder u. dgl. Dieß ist auch durch die Ministerialverordnung vom 10. Sept. 1874, Z. 360/C. U. ausgesprochen, nach welcher die weltlichen Schulbehörden allfällige Unzukömmlichkeiten bei dem Religionsunterrichte nicht unmittelbar selbst abzustellen, sondern Abhilfe durch die kirchlichen Behörden anzusprechen haben, und der k. k. Landesschulrath

[1]) In Linz übernahmen und erhalten sie mit großen Opfern die Marienanstalt für weibliche Dienstboten. Ihre Haupteinnahmsquelle, von der sie die Kosten der Anstalt zum größten Theile bestreiten, ist das Erträgniß von der Paramentik, in welcher sie vorzügliches leisten und daher auch zu Aufträgen in dieser Hinsicht bestens empfohlen werden können.

in Linz hat diese Verordnung in einem speciellen Falle, in der Note vom 14. Jänner 1885, Z. 13 dahin erklärt, „daß die staatlichen Schulinspectoren bei dem Besuche des Religionsunterrichtes an den Schulen ihr Augenmerk nur auf die Beobachtung der Schul- und Unterrichts-Ordnung auch seitens der Religionslehrer zu richten haben." Nachdem diese Erklärung nun auch eine gesetzliche Unterlage hat, so steht einer in solcher Weise beschränkten Inspection von Seite der weltlichen Schulinspectoren nichts weiter im Wege.

(Linzer Diöcesan-Blatt vom Jahre 1885 S. 24.)

XXI. **(Eintritt des Clerus in den Ortsschulrath.)** Durch das in der Mittheilung XX erwähnte Gesetz vom 4. Jänner 1885 wurden auch die Haupthindernisse der Betheiligung des Clerus an den Schulräthen hinweggeräumt. Nach § 5 ist der Vorsteher der Pfarre berufen, im Ortsschulrathe die religiösen Interessen der Jugend in ihrer Gesammtheit und nicht blos die des religiösen Unterrichtes zu vertreten oder, wenn er verhindert wäre, durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen. Nach § 11 kann der Geistliche sowohl zum Obmann des Ortsschulrathes, als auch zum Ortsschulinspector, erwählt werden. In § 19 und § 20, betreffend die Bezirksschulräthe, ist unter b) entsprechend dem § 5, das Wort „Religionslehrer" in Vertreter der katholischen Kirche umgeändert und dem bischöflichen Consistorium freigelassen, die dafür Geeignetsten in die Bezirks- und Stadtschulräthe zu wählen, auch wenn sie nicht Catecheten sind. Das Linzer bischöfliche Ordinariat fordert nun auf Grund der benannten Aenderungen den Clerus auf (Diöcesan-Blatt 1885 Stück IV) „in die neu zu constituirenden Ortsschulräthe einzutreten, den Gemeindevertretungen den Eintritt anzuzeigen, zu guten Wahlen dieser Körperschaften beizutragen und so nach besten Kräften, unter Gottes Segen zur Heranbildung einer christlich-religiösen und sittlichen Jugend und zur Hebung und zum Gedeihen der Schule in seiner Stellung mitzuwirken." Anton Pinzger.

XXII. **(Welchen Einfluß auf das Aufsteigen in die nächst höhere Classe (Abtheilung) hat die Note „ungenügend" aus „Religion?")** Die Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1880, Z. 7766, bestimmt, „daß bei der Vertheilung der Schulkinder in die einzelnen Classen oder Abtheilungen auch die Kenntnisse aus der Religionslehre die gebührende volle Berücksichtigung zu finden haben." An mehrclassigen Schulen hat nicht der Classenlehrer, sondern der Lehrkörper (die Lehrer-Conferenz) über das Aufsteigen der Schüler zu entscheiden (§ 46 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648); an einclassigen Schulen steht dies selbstverständlich dem Lehrer zu. Im ersteren Falle muß daher der Catechet bei der Classifications-Conferenz erscheinen und die Gründe vorbringen, aus denen er auf das

„Sitzenbleiben" des Schülers in derselben Classe bestehen zu müssen glaubt. Ist die Conferenz dagegen, so verlange der Catechet, daß das verificirte Protokoll durch den Oberlehrer (Director) dem k. k. Bezirksschulrathe vorgelegt werde und *er selbst* füge ein motivirtes Separatvotum bei, das er auch an einem der folgenden Tage dem Oberlehrer, der es beischließen *muß*, überreichen kann. Von der Entscheidung des Bezirksschulrathes kann der Catechet an die höheren Schulbehörden recurriren. — Hat es der Catechet nur mit *einem* Lehrer zu thun, so wird er in solchem Falle einfach an den Bezirksschulrath sich wenden u. s. w. Im Allgemeinen sei zu diesen Ausführungen der „christl. pädag. Blätter" (1885, Nr. 5, S. 82 f.) noch Folgendes bemerkt:

1. Nicht *jedes* „ungenügend", welches ein Schüler während des Schuljahres aus der Religionslehre erhält, ist hinreichend, ihm das Aufsteigen zu erschweren, sondern nur das „ungenügend" der *Schlußnote*; diese ist aber aus den vier Quartalnoten zu bilden.

2. Die Note „ungenügend" als Schlußnote ist nur jenem Schüler zu geben, der nicht einmal die *allernothwendigsten*, seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Religionskenntnisse besitzt. Man halte sich gegenwärtig einerseits, welch' geringe Anforderungen die Kirche z. B. beim Religions-Examen der Brautleute stellt, und andrerseits, daß man nur bei krasser Unwissenheit eines Schülers mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Erfolg den vorhin bezeichneten Weg einschlagen kann. Damit soll jedoch

3. einer zu großen Nachsicht beileibe nicht das Wort geredet sein. Man hat ja doch noch *andere* Mittel, um ein annähernd genügendes Resultat zu erzielen; man erschöpfe zuerst diese, bevor man diesen letzten Schritt unternimmt, und *notire* sich fleißig, was man anwendet, um einen solchen Schüler zum Lernen zu bewegen; man kann diese Notizen bei eventuel nöthigen Eingaben gut brauchen.

4. Gibt es noch einen Weg, den man in dieser Hinsicht versuchen kann, falls man nämlich einerseits von der Note „ungenügend" nicht abgehen zu können glaubt, andrerseits aber das Wiederholen derselben Classe unthunlich erscheint, sei es wegen des Alters des Schülers, sei es wegen Opposition des Lehrers (der Conferenz), so lasse man das „ungenügend" ruhig stehen, vereinbare jedoch, daß man gegen das Aufsteigen des Schülers nichts mehr einwenden wolle, wenn derselbe am Beginn des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus der Religionslehre sich unterzieht und dieselbe wenigstens zur Genüge besteht. Ich habe dies einige Male mit Erfolg prakticirt; ich glaube auch, daß von Seite des Gesetzes dieser Praxis kein Hinderniß entgegensteht.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

XXIII. **(Hat der Catechet auch bei Bestimmung der Sittennote einen maßgebenden Einfluß?)** Ohne Zweifel. Der Catechet hat in dieser Hinsicht das gleiche gesetzliche Recht wie der Lehrer oder wie die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers. Selbstverständlich muß der Katechet seinen Antrag, daß einem Schüler die Sittennote herabgemindert werde, auch ordentlich begründen können. Verweigert der Lehrer (die Conferenz) die Rücksichtnahme auf den Catecheten, so betrete er den vorhin angegebenen Weg der Berufung an den Bezirksschulrath u. s. w. Egger.

XXIV. **(Auf welche Note kann nachlässiger Kirchenbesuch Einfluß üben.)** Es gibt Schüler, welche die gesetzlich vorgeschriebenen religiösen Uebungen (Schulmesse an Werktagen, an Sonn- und Feiertagen, Empfang der heiligen Sacramente u. s. w.), mehr oder weniger stark vernachlässigen. Was ist da zu thun in dem Falle, daß andere Mittel z. B. Anzeige, Strafe u. s. w. sich fruchtlos erwiesen haben? Antwort: 1. Der Catechet darf solche Nachlässigkeit nicht ungeahndet lassen, besonders dann nicht, wenn dieselbe auch in Erfüllung des zweiten Kirchengebotes vorhanden war. 2. Diese Nachlässigkeit ist in erster Linie als moralischer Defect (Trägheit) aufzufassen und daher geeignet, die Sittennote des Schülers zu verschlechtern. 3. Sträubt sich der Lehrer (die Conferenz) auf eine diesbezügliche Motion des Catecheten einzugehen und ist auch keine Aussicht vorhanden, daß ein Recurs an die Oberbehörden Erfolg haben werde, so bleibt dem Catecheten nichts anderes übrig, als die Minderung der Religionsnote; denn das Wort „Religion" umfaßt nicht bloß das Wissen, sondern auch die That Egger.

XXV. **(St. Lucas-Kunstverein.)** Wir sahen uns bereits einmal veranlaßt, die St. Lucas-Kunstanstalt in Wien nicht zu empfehlen. Dasselbe müssen wir heute thun gegenüber einem vor Kurzem neu gegründeten „St. Lucas-Kunstverein, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung", als dessen „Director" ein gewisser Johann Emil **Schlesinger** „gewählt" worden ist, dessen Bruder als Director-Stellvertreter" figurirt. Diese Gründung soll „die Förderung der kirchlichen Kunst durch Herstellung, Verbreitung und Vertrieb guter Oelgemälde und Sculpturen, Vornahme von Restaurirungen aller Art, commissionsweisen Vertrieb kirchlicher und religiöser Artikel, Kirchengeräthen und Kirchenerfordernissen aller Gattungen" bezwecken. Die „Geschäftsantheile" lauten auf 10 fl. ö. W. und ist außerdem eine Beitrittsgebühr variabler Höhe zu entrichten. Wenn ein Deficit sich ergibt, so muß der „Genossenschafter" laut Vertrag und Gesetze Nachzahlungen in einer Höhe leisten, deren Bestimmung nicht von ihm abhängt. — Da nächstens die katholischen Priester aller Länder und Sprachen Oesterreichs zur Theilnahme eingeladen werden, so erlauben wir uns,

dem hochwürdigen Clerus ein „Trau Schau Wem" zuzurufen. Wir haben auf Grund uns vom verdienstvollen Herrn Cooperator Rudolf Eichhorn in Florisdorf zugekommener authentischer Berichte in die Verhältnisse der leitenden und betheiligten Personen Einblick genommen. Der ehemalige Schauspieler „Director" Schlesinger ist u. A. auch noch an der „Religiösen Kunsthandlung Josef Seyerkammer von Treuenstein" (in Wien, Brandstätte 3) betheiligt.

Die Redaction schließt sich auch der Warnung an, welche die katholische Presse gegen ein neu aufgetauchtes, sich „Katholische Gesellschaft" nennendes Zeitungsblatt veröffentlicht, welche für die Paramentenhandlung „Karl Fritz und Comp." (in Wien I. Rothenthurmstraße 21) Reclame macht, als deren Eigenthümer der Jude Simon Feichtmann, ehemals Schweinfetthändler in Ungarn, handelsgerichtlich protokollirt erscheint.

XXVI. **(Eine Testamentsauslegung.)** Clotilde, eine siebenzigjährige und kränkliche Jungfrau, machte im Jahre 1830 eine Erbschaft von 20 Thalern. Das Capital sammt den Zinsen sollte ihr aber nach dem Willen des Erblassers erst dann ausbezahlt werden, wenn sie entweder heiratet oder in einem Kloster die feierliche Profeß ablegt. Nachdem sie bisher weder die eine noch die andere Bedingung erfüllt hatte, trat sie vor einiger Zeit in den dritten Orden des hl. Franziscus und legte darauf die in diesem Orden übliche Profeß ab. Nun kam sie und bat mit Rücksicht auf die abgelegte Profeß und ihre Krankheit um Auszahlung ihrer Erbschaft. Der in dieser Angelegenheit um seine Meinung befragte Ordinarius bemerkte unter Anderem, daß für den Fall, als die genannte Jungfrau mit Tod abgehe, eine andere Person, welche den erforderlichen Bedingungen entspreche, das Capital zu erhalten habe, und daß die zugewachsenen Zinsen an den dortigen Mons matrimoniorum abgeliefert werden. Die Concils-Congregation entschied unter diesen Verhältnissen am 9. August 1884 auf das Ansuchen der Bittstellerin: Non expedire. Als maßgebende Gründe wurden angeführt, daß einerseits die im Testamente verlangten Bedingungen nicht erfüllt sind, denn unter feierlicher Profeß sei eine solche zu verstehen, welche den ehelichen Stand ausschließe, was bei der Profeß des dritten Ordens nicht der Fall sei, anderseits aber durch eine Gewährung der Bitte die Rechte anderer Mädchen beeinträchtigt würden. (Nuntius Romanus 1884 pg. 257).

Schärding. Dr. Hartl.

XXVII. **(Religiöse Bilder von Herder i. F.)** Aus dem Verlag von Herder in Freiburg i. B. liegt uns vor:

1. Ein Kärtchen der „Gebetsvereinigung der katholischen Kinder Deutschlands." Dasselbe stellt auf der Vorder-

seite in lithographischem Drucke den „Apostel Deutschlands", den seligen Petrus Canisius vor, wie er von einer Schaar lernbegieriger Knaben umgeben die Geheimnisse des kath. Glaubens erklärt. Die Darstellung ist recht edel und ansprechend. Die Rückseite enthält das vom gegenwärtigen Papste unterm 15. December 1883 mit einem täglich zu gewinnenden Ablaß von 100 Tagen ausgestattete Gebetchen „Liebreichster Jesus" u. s. w. Der Preis stellt sich auf 1 M. 50 Pf. für 100 St. Indem wir den Herren Catecheten die Verbreitung dieses Bildchens unter der Schuljugend sehr empfehlen, möchten wir zugleich die Verlagshandlung ersuchen, auch eine gut colorirte Ausgabe desselben veranstalten zu wollen.

2. Das Gnadenbild Maria Schnee in Rom in xylographischem Farbendruck auf Goldgrund in kleinem Octav-Format. Preis 12 St. = 2 M., 100 St. = 15 M. Dasselbe ist den Lesern gewiß schon bekannt und bedarf daher keiner weiteren Empfehlung. Es wird auch in größerem und größtem (Groß-Folio) Format geliefert zu ganz anständigen Preisen.

3. Herz-Jesu-Bild. Nach Kupelwiesers Gemälde von Knöfler xylographirt, ebenfalls Farbendruck auf Goldgrund. Bis jetzt nur in klein Octav erschienen, kosten 12 St. = 2 M., 100 St. = 15 M. Die Darstellung des göttlichen Herzens Jesu ist eine der schwierigsten Aufgaben der bildenden Kunst. Kupelwieser hat dieselbe nach dem Urtheile bewährter Autoritäten bisher wohl am besten gelöst und Meister Knöfler ist es gelungen, die Vorzüge des Gemäldes auch auf seine Xylographie zu übertragen.

Meran. Anton Egger.

XXVIII. **(Neue religiöse Bilder von Gebrüder Obpacher in München.)** **Nr. 964** a). Drei Weihnachtsbilder in Allegorien, 175/120 mm. groß. Preis 2 M. 50 Pf. (Engel mit Weihnachtsbaum schwebt zur Erde nieder; Christkind mit Weihnachtsbaum naht sich dem Dorfe; Christkind segnend vor dem Weihnachtsbaum.)

Nr. 723. 6 Kreuzkarten ohne Text, 175/120 mm. groß. Preis 2 M. 50 Pf. (Salvator mundi, Ecce homo, Lamm Gottes.)

Nr. 638. 6 Blumenkreuze mit Sprüchen, 105/65 mm. groß. Preis 70 Pf.

Nr. 820. 6 Blumenkreuze von M. Hopffner mit Sprüchen, 150/70 mm. groß. Preis 70 Pf.

Nr. 910 a). 6 Kreuze (ausgestanzt) mit Bibelsprüchen, 100/65 mm. groß. Preis 60 Pf.

Nr. 968. 6 Blumenkreuze mit Schriftworten, 105/45 mm. groß. Preis 50 Pf.

Nr. 1077. Zehn Heiligenbilder mit Gebeten. (Herz Jesu, Herz Mariä, Guter Hirt, Mutter des Erlösers, Joseph, Schutzengel, Petrus, Antonius v. P., Magdalena, Elisabeth.) 105/70 mm. groß. Preis 100 St. zu 3 M. 50 Pf.

Nr. 581. Zehn Heiligenbilder mit Gebeten. (Kinderfreund, Christi Taufe, Todesangst, Auferstehung, Mariä Krönung, Johannes d. T., Matthäus Ap., Augustin, Katharina, Margarita.) 100/65 mm. groß. Preis 100 St. zu 3 M. 50 Pf.

Nr. 1076. Zwölf Namensheilige mit Gebeten. (Petrus, Benno, Johannes Nep., Antonius v. P., Vincenz v. P., Joseph, Paulus, Barbara, Cäcilia, Mutter des Herrn, Anna, Elisabeth.) 105/70 mm. groß. Preis 100 St. zu 3 M. 50 Pf.

Die Obpacher'schen Producte ragen insgesammt durch große Feinheit und Eleganz der Ausführung hervor und sind in dieser Hinsicht wirklich mustergiltig. Aber auch was Conception und Darstellung betrifft läßt sich ein erfreulicher Fortschritt nicht verkennen. Die „Heiligen" dieser Firma tragen allerdings noch eine gewisse, an die französische Waare erinnernde, Sentimentalität und Geziertheit zur Schau, werden aber auch diese hoffentlich mit der Zeit ablegen. Die Weihnachtsbilder sind zu profan gehalten. Die Blumenkreuze sind wirklich sehr gefällig und sinnig. Von den Heiligenbildern ist die Nr. 581, welche eine Nachahmung der bekannten Schrobenhausener Bilder darstellt, am wenigsten gelungen, obgleich im Ganzen annehmbar. Die Preise, namentlich für die ersten 6 der oben angeführten Nummern sind jedenfalls zu hoch.

Meran. Anton Egger.

XXIX. **(Neue Fleißzetteln „Privilegien" für brave Kinder)** sind in der Buchhandlung H. Kirsch (vormals Mechitharistenbuchhandlung) in Wien, I., Singerstraße 7, erschienen. Ein Exemplar besteht aus 12 perforirten Blättern in verschiedenen Farben, aus denen je 22 Fleißzetteln abgerissen werden können; die Blätter enthalten 88 gereimte und 176 prosaische Sprüche, die theils aus der Bibel, theils aus den Schriften der heil. Väter, aus dem Schatz der deutschen Sprüchwörter u. s. w. entnommen sind. Die Auswahl ist eine vorzügliche; ein solcher Kernspruch haftet sich leicht in's Gedächtniß und übt in seiner markigen Einfachheit auf das Gemüth des Kindes gewiß nachhaltigen Eindruck aus. Der Preis pro Exemplar beträgt 50 kr., mit Postversendung 40 kr. Wir können diese „Privilegien" den hochw. Catecheten nur bestens empfehlen.

Meran. Anton Egger.

XXX. **(Dubium quoad quatuor Scapularia.)** An, ad effectum lucrandi indulgentias, oporteat nomina eorum, qui Scapularibus vestiti sunt, mitti ad archiconfraternitates respectivas.

Resp. — Omnino negative: siquidem in responso S. Cong. Ind. et Reliq. dato die 17. Sept. 1845 habetur „Monendi sunt tales sacerdotes ut nomina receptorum in albo ipsius Sodalitatis vicinioris inscribere non omittant, ne in eorum obitu suffragiis priventur." (Nunt. Rom. 1884. A. III. Fasc. VIII.)

XXXI. **(Darf ein Catechet die straffälligen Schulkinder in seiner Wohnung strafweise zurückbehalten?)** Dieses geht nicht an, da § 24 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, unter den erlaubten Strafmitteln nur das „Zurückbehalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlicher Verständigung der Eltern)" gestattet. Zudem sprechen dagegen vielfache gewichtige Bedenken. Wenn Eltern sich um ihr nicht nach Hause gekommenes Kind kümmern, so suchen sie es in der Schule; ferner setzt sich der Catechet bei einem lügenhaften oder boshaften Kinde so manchen bedenklichen Verleumdungen aus, die unmöglich sind, wenn das strafweise Zurückbehalten im Schullocale stattfindet. Die betreffende Classe muß auch dem Catecheten vom Schulleiter zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(Christl. päd. Blätter.)

XXXII. **(Gehört das Rauchen in den Beichtspiegel für junge Leute?)** Will man schon Beichtspiegel für junge Leute abfassen, so gehört ganz gewiß unter die Sünden gegen das fünfte Gebot das frühe Rauchen, jedenfalls viel mehr, als manches andere. Die gesunde Vernunft und die Erfahrung (nach statistischen Angaben ziehen sich $^4/_5$ der Knaben, also 80 unter 100 durch das Rauchen krankhafte Zustände zu) belehren uns, daß das Rauchen für die sich entwickelnde Jugend Gift ist. Das Rauchen ist deßhalb eben so gut Sünde, als sich muthwilliger Weise an der Gesundheit zu schaden. Dazu kommt noch, daß es, zur Leidenschaft geworden, zum Ungehorsam, Stehlen u. s. w. hinführt. Endlich findet der Umstand noch viel zu wenig Berücksichtigung, daß es bei unserer ohnehin nervösen Jugend unzweifelhaft in sexueller Hinsicht sehr gefährlich sein muß. (Aus „Ambrosius" Nr. 2 d. Jg.)

XXXIII. **(Authentische Erklärung der neuen Clausel in rescriptis dispensationum matrimonialium cum causa infamante.)** In rescriptis dispensationum matrimonialium cum causa infamante, sacra Poenitentiaria, suppressis clausulis: „Interdicto quocumque tactu, et exhibita fide peractae sacramentalis confessionis", nunc, more sacrae Datariae, clausula utitur: „Praevia oratorum separatione ad tempus Ordinario bene visum." Ut nulla remaneat haesitatio quoad praxim, quaesitum fuit:

I. An conditioni praecitatae sufficienter satisfiat, si oratores per tempus ab Ordinario praescriptum quoad torum et habitationem separati remanserint, verum aliquos tactus honestos habuerint, verbi gratia collocuti secum fuerint, se inviserint etc.

II. Quid, si inter visitationes et colloquia praedicta, tactus graviter inhonestos, non tamen incestum, habuerint?

III. Utrum ab injugenda separatione abstinere possit Ordinarius, si jam constet oratores in respectivis parentum domibus, ut plurimum ab invicem non parum distantibus, separatos habitare, et usque ad diem matrimonii habituros esse?

Sacra Poenitentiaria, dubiis expositis mature perpensis, ita respondere rata est: Ad primum et secundum: Tactus, de quibus in precibus, non obstare, quominus rescriptum dispensationis executioni mandetur. Ad tertium. Negative.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 4. Februarii 1884.

XXXIV. **(Die deutsche Heilsarmee.)** Nach der Zusammenstellung des apostolischen Pönitentiars P. Steiner im Woerl'schen „Taschenbuch für den katholischen Clerus" leben zur Zeit im deutschen Reich (mit Einschluß von Elsaß—Lothringen) 17.422 Säcular- und 452 Regularpriester (wovon auf Bayern 418 kommen), das gesammte Oesterreich (Cis- und Transleithanien) zählt 23.186 Welt- und 6188 Ordensgeistliche, die Schweiz ist mit den Zahlen 1613 und 499, Luxemburg mit 439, bezw. 15 vertreten. Zusammen beträgt diese militia Christi 49.814 Priester. W.

XXXV. **(Anzahl der Katholiken unter der Gesammtbevölkerung der Erde.)** In Europa befinden sich unter einer Bevölkerung von 329 Millionen 150,784.050 Katholiken, in Asien unter 819 Millionen 8,921.000 Katholiken, in Africa unter etwa 200 Millionen über 2,656.205 Katholiken, in ganz America unter 101,677.445 Einwohner 51,422.566 Katholiken, in Australien unter 2,880.175 Einwohnern 443.442 Katholiken, auf Polynesien kommen 80.600 Katholiken unter 435.000 Einwohnern. Diese 214 Millionen Katholiken bilden eine herrlich organisirte Einheit unter dem gemeinsamen Oberhaupte, dem römischen Papste, dem das Collegium der Cardinäle zur Seite steht, woran sich 12 Patriarchen verschiedener Riten, 174 erzbischöfliche und 713 bischöfliche Sitze anreihen. W.

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter, v. Panholzer. Wien, monatlich zweimal. Pr. 2 fl. Diese vortrefflich redigirten Blätter sind Allen unentbehrlich, welche in der so wichtigen Schulfrage unterrichtet sein wollen oder müssen.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. pr. Jahr. 1885. Nr 5. Inhalt: Der 2. Band von P. Pesch's großer Naturphilosophie (Pohle). — Weitere kritische Referate über liturgische Novitäten aus Tournai und Kempten (Schrod), Schmid De inspiratione Bibliorum (Lierheimer), Nirschl Patrologie 3. Bd. (Thalhofer), de Chérancé Franz von Assisi (Bierbaum), Gerlach Kirchenrecht und Zitelli De dispensationibus matrim. (Bellesheim), Ehses und Schwarz über die Pack'schen Händel (Diekamp), Weber Alte Bamberger Beichtbücher (Falk), Schriften zur Schulgeschichte von Schonlau, Schuricht, J. P. Müller und Jolly (Rolfus), Graf Thun Vater und Sohn und Ludolff Verschollen (Keiter), Bohn Magister Franco (W. Bäumker). — Notizen. — Novitäten-Verzeichniß.

Literarische Rundschau, bei Herder in Freiburg. Literaturblatt, red. v. Dr. C. Krieg. Monatlich einmal.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu von Franz Hattler. 3. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. öst. W. = 2 M. Inhalt: Der Segen des hl Vaters Leo XIII. für die Mitglieder des Gebetsapostolates 65. — Die neue Kriegskunst Gottes zur Eroberung der Herzen. 66. — Zur heil. Fasten (Gedicht). 70. — Das betrübte Herz Mariens. 71. — Der heil. Joseph. 78 — Christgeschenke an Verehrer des hlst. Herzens. 80. — Die Soldaten des Herzens Jesu. 86. — Mariä Verkündigung (Gedicht) 90. — Vereinsnachrichten. 92. — Gebetsmeinung. 93.

Monatrosen zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter Maria unter dem Titel: U. L. Frau vom hlst. Herzen von P. Johann Paul M Moser, Serviten-Ordenspriester. XIV Jahrgang. 9. Heft Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. öst W. = 2 M Inhalt: Eine Erscheinung Mariä. „Du bist voll der Gnaden" Die sieben seligen Väter, Stifter des Servitenordens. V. Der selige Bonajuncta. Maria Stein. Die Aufhebung von Maria-Waldrast. Eine wunderbare Heilung. Andacht zur schmerzhaften Mutter. Maria, die seligste Jungfrau, als Studenten Mutter. Neue Privilegien Leo' XIII. für die Diener Mariä Der Gebetsverein Unserer Lieben Frau vom hlst. Herzen. Gnadenblüthen. Literarisches. Bitte. Der Marianische Sühnungsverein in Wilten. Gebetsmeinungen und Anempfehlungen. Correspondenzblättchen der Monatrosen. Sammelkasten der Monatrosen.

St. Francisci-Glöcklein, Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franziskus, redigirt und herausgegeben von P. Arsenius Niedrist, Franziskaner-Ordens-Priester in Innsbruck. VII Jahrg. Heft 6. Jährl 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. öst. W. = 1 M. 20 Pf. Inhalt: „Ite ad Joseph." (Gedicht.) Monatspatron im März. Beherzigungen. Der heil Johannes Capistran. Der Schatten Mazzini's. Aus den seraphischen Missionen. Statistisches. Ordensnotiz. Der hl. Antonius hilft. Das Gebet des Herrn. Gebetserhörungen. Ablaßtage. Gebetsmeinungen. Scheidzeichen des St. Franzisci-Glöckleins.

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatschrift. Jahrg. 1885. 12 Nummern. M. 4. — Feiburg (Baden). Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 3: Bulgarien und die Missionsthätigkeit der katholischen Kirche. (Forts.) Eine Reise in Centralasien. (Schluß.) Nachrichten aus den Missionen: China; Vorderindien. Für Missionszwecke. Beilage für die Jugend: „Liebet eure Feinde!" (Fortsetzung.) — Illustrationen: Bereitung des Rosenöls. Rosenernte bei Kasanlik. Westende der chinesischen Mauer. Die große chinesische Mauer. Zelte der Kalkhas-Mongolen. Der Barkul-See. Grabkapelle Msgr. Albrand's, des ersten apost. Vicars von Kweitschou († 22 Febr. 1853.) Die St. Josephs-Kirche zu Kuei-Yang. Glockenthurm der St. Josephs-Kirche zu Kuei-Yang. Kleidung der Maori-Häuptlinge.

L. Auer'sche Schriften in Donauwörth: Ambrosius, Zeitschrift für die Jugendseelsorge, Preis 3 M. — Katholische Schulzeitung, jährl. 52 Nummern, Pr. 6 M. — Monika, Zeitschrift für häusliche Erziehung, Pr.

Salzburger Kirchenblatt, red. v. A. Kaltenhauser. Wöchentl. einmal. Pr. jährl 5 fl. 20 kr. Ist ein sehr tüchtig red. kath. Blatt, welches mit großem Eifer die katholische Sache vertritt.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs, red. v. Berthold Anton Egger, Klosterneuburg. Erscheint zweimal im Monat; vertritt mit großer Energie die Standesinteressen des Clerus.

Der Volksbote, bei H. Kirsch in Wien. Illustrirtes Monatsblatt. Jährl. 50 kr. Sehr empfehlenswerth für das kath. Volk.

Neue Weckstimmen. Wien bei Eipeldauer. Heft 2: Ob die katholische Kirche dem irdischen Wohlstande der Menschen feindlich gegenübersteht? Beantwortet von Dr. Joseph Dippel.

Der Missionär, in Braunau am Inn. Organ der kath. Lehrgesellschaft.

Für Auge und Herz, Herausgeber E. Fischer. Monatlich einmal. Pr. jährlich 1 fl.

Katechetische Blätter, red. v. Walk in der Oberpfalz (Rösel in Kempten). Monatlich einmal.

Oesterreichische Monatschrift für christliche Social-Reform, v. Frhrn. v. Vogelsang. Inhalt des 2. Heftes: Folgen der italienischen Valuta-Regulirung und ein Vorschlag für Oesterreich-Ungarn. Billiger landwirthschaftlicher Amelierations-Credit. Die IV. Generalversammlung des Vereines „Arbeiterwohl". Ein lehrreicher Spenden-Ausweis. Literaturbericht.

Natur und Offenbarung. Diese Zeitschrift erscheint in Münster zu Anfang jeden Monats und kostet ein Jahrgang von 12 Heften à 4 Bog. 8 M. Die Zeitschrift ist durch jede Buchhandlung oder auch durch die Post (Postzeitungsliste Nr. 3542) zu beziehen. Inhalt: Abhandlungen: Gibt es Völker ohne Religion? Von Prof. Dr. C. Gutberlet. Das Vulkangebirge des Pichincha. Von L. Dressel, S. J. (Mit 2 Tafeln.) Die Färbungsgesetze unserer Tagfalter. Von Erich Wasmann, S. J. Affe und Urmensch. Von Dr. Otto Mohnike. (Fortsetzung.) Recension: Reisebriefe über die erste deutsch-argentinische coloniale Landprüfungs-Expedition in das untergegangene südamerikanische Reich der Väter Jesu. I. Th.: Nach Missiones und zu den Hundert Cataracten des Y-Quazu. Von G. Niederlein. (L. D.) Vermischtes: Ueber einen röthlichen Ring um die Sonne. (P. C. Braun, S. J.) Der Plethysmograph. (P. W. S.) Zur Mimikry des Darwinismus. (E. W.) Erwähnung einer interessanten Anwendung der Photographie im „Moniteur de la Photographia". (P. W. S.) Himmels-Erscheinungen im Monat Februar. Von P. C. Braun, S. J., Director der Sternwarte in Kalocsa.

Stimmen aus Maria Laach, Heft 3: Die Laienmoral Herbert Spencer's. Die Kunstthätigkeit des hl. Bernward von Hildesheim. Eine wahre Großmacht Molière. Vom Hekla nach Reykjavik. Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen.

Zeitschrift für kath. Theologie in Innsbruck. 1. Heft: Die Hinordnung der Werke auf Gott nach dem hl. Thomas. Die Heiligen in den fürstlichen Familien des Mittelalters. Das nestorianische Denkmal in Singan-fu. Zur scholastischen Behandlung der Engellehre. Recensionen. Bemerkungen und Nachrichten. Literarischer Anzeiger.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. 1. Heft 1885. I. Abtheilung: Studien: Schmidt Ed.: Die Scala Humilitatis nach der Regel des heil. Benedict. Wolff Bon.: Abt Anselm und das Fest des 8. December. Kienle Ambr.: Das Hochamt Gregor des Großen. Ringholz Odilo: Der heil. Odilo von Cluny (5. Fortsetzung.) Lindner Aug.: Die Schriftsteller O. S. B. Württemberg's. 5. Reichsabtei Ochsenhausen. Grashof Otto: Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha. Schmid Otto Dr.: Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Engelszell. Tomanik Franz Sal.; Aus dem Sonettenkranze: St. Benedict und sein Orden. II. Abtheilung: Mittheilungen. III. Abtheilung: Literatur.

2 M. — Raphael, Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Pr. 2 M. 50 Pf. — Der Schutzengel und Rothburga für Kinder und Dienstboten. Als Beilage zur „Monika" der „Rathgeber für's Hauswesen". „Echo der Annalen unserer lieben Frau von Lourdes", Monatsschrift zu Ehren der unbefleckten Empfängniß.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Herausgegeben v. Dr. H. Rody zu Frankfurt a/Main. Preis per Jahrgang (20 Hefte) M. 8 = Frcs. 10 = fl. 5 öst. W. Inhalt des ersten Heftes: Die deutsche Mission in Paris. Auch eine afrikanische Colonie. Bankerott der modernen Schule. Literarisches.

Der Glaubensbote. Wochenschrift für römisch-katholische Christen. Erscheint jeden Sonntag in der E. Holterdorf'schen Buchdruckerei in Oelde. Abonnementspreis für das Vierteljahr 50 Pf. — Das Blatt verdient den Namen, den es trägt. Im ersten religiösen Theile bringt es kurze Belehrungen über die Epistel und das Evangelium des betreffenden Sonntages nebst einigen geschichtlichen Notizen über die im Laufe der Woche treffenden Heiligenfeste. Der zweite Theil enthält eine gedrängte, auf christlichen Grundsätzen beruhende politische Uebersicht, anziehende Erzählungen, vermischte Nachrichten und hie und da auch heitere Scherze. Der „Glaubensbote" bildet somit eine dem katholischen Christen sehr willkommene, belehrende und unterhaltende Sonntagslectüre. Die Sprache ist edel, die Ausstattung schön und gefällig, der Preis sehr billig.

Sehr empfehlenswerth sind die belletristischen Zeitschriften:

Alte und Neue Welt, illustrirtes kath. Familienblatt. Verlag von Gebr. E. und N. Benziger in der Schweiz. Ebendaselbst erscheint eine neue Monatschrift für das junge Volk mit dem Titel:

Unsere Zeitung, mit schönen Illustrationen und anziehendem Texte.

Deutscher Hausschatz, bei Pustet in Regensburg. Im neuen Jahrgange erscheinen wieder Reise-Erinnerungen von E. May.

Die heil. Stadt Gottes, herausgegeben in Steyl. Ebenfalls illustrirt und tüchtig redigirt.

Christliche Abendruhe, illustrirtes kath. Familienblatt, jährl. 12 Hefte, Pr. 4 M. = fl. 2.40, in Solothurn, Schweiz, Verlag Schwendimann.

Beitrag zur Salzburger Universitäts-Frage, von G. H. Separatabdruck aus dem „Salzburger Kirchenblatt". Pr. 36 kr. = 60 Pf. S 48.

Aufruf zur Gründung einer freien katholischen Hochschule in Salzburg.

Der moderne Religionsunterricht an den deutschen Gymnasien, von Dr. Albert Stöckl. Mainz, Kirchheim. S. 74, 75 Pf.

Practische Vorschläge zur Reform des Religionsunterrichtes an den Gymnasien, von W. Arenz, Pfarrer. Mit Bezugnahme auf Dr. Stöckl's Schrift.

Professor Dr. J. A. Möhler, Rectoratsrede des Prof. Dr. H. Rihn in Würzburg. Verlag bei Leo Wörl. Pr. 50 Pf

Die heilige Stunde zur Verehrung der Todesangst Jesu und zur Sühne für die Sünden der Nacht. Von Alois Hacker, Pfarrer in Belzheim. Donauwörth, Auer. 16°, S. 40, Pr. 25 Pf.

Der Arbeiter und **Brünner Rundschau,** zwei Blätter, welche zweimal im Monat erscheinen und die Arbeiterfrage besonders ins Auge fassen, verdienen alle Empfehlung.

Redactionsschluß 25. März — ausgegeben 15. April.

Inserate.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien**, Singerstraße 7, erschienen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzelberedtsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der Herren Josef Schwarz, Professor der Theologie und Redacteur der theol.-prakt. Quartalschrift in Linz, Dr. Valentin Hackel, Professor der Theologie in Leitmeritz, Dr. Al. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz, Dr. Anton Kerschbaumer, Propst und Pfarrer in Krems, F. Ed. Krönes, Schuldirector in Neutitschein und Dr. Anselm Ricker, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer in Aschau bei Wien. Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen gr. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W. = M. 7.20. Mit Francoversendung jedes einzelnen Heftes fl. 4.20 ö. W. = M. 8.40.

Neu, mit einem Titelbild in Farbendruck.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in **Freiburg** (Baden) ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Des ehrw. P. Leonhard Goffine

Christkatholische Handpostille.

Mit Meßerklärung, Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und einem Anhang von Alban Stolz.

Die Herder'sche Goffine-Ausgabe, welche sich wegen ihrer inneren und äußeren Gediegenheit und des beispiellos billigen Preises einer zunehmenden Beliebtheit erfreut, ist in der Ausstattung neuerdings wieder verschönert worden durch Hinzufügung eines prachtvollen Titelbildes in Farbendruck.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Mit Holzschnitten, einem Titelbild und Titel in Farbendruck, Familien-Chronik, Kirchenkalender.

Volks-Ausgabe. Achte Auflage. (Verlag von Herder.)

gr. 8°. (XVI. u. 624 S.) — **Mit 30 Bildern.**

M. 2 = fl. 1.20. Geb. in sehr starkem Halblederband mit Goldtitel M. 3 = fl. 1.80; in Partien von 12 Exemplaren à M. 2.80 = fl. 1.68.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in Paderborn und Münster ist soeben erschienen:

Gerlach, Dr. Herm., Domcapitul. und geistl Rath in Limburg. **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.**

4. verb. und bedeutend vermehrte Auflage. 720 S. gr. 8. Preis broschirt M. 12 = fl. 7.20.

Für die Gediegenheit des vorstehenden Werkes bürgt die Zahl der Auflagen.

Oswald, Dr., J. H., Professor im königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. **Die Schöpfungslehre im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Menschen, im Sinne der kath. Kirche dargestellt.** Mit Erlaubniß des hochw. Bischofs v. Paderborn. 252 S. gr. 8 Pr. brosch. M. 3. = fl. 1.80.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, T., S. J., Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten für die gebildete Männerwelt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. **Dritte, erweiterte Auflage.** 16°. (XXIV. u. 560 S.) M. 1 20 = fl. —.72. Vorräthig in verschiedenen Einbänden, von dem **einfachsten** Halblederband bis zu den **geschmackvollsten (biegsamen) Lederbänden.**

Congreganisten, sowie Mitglieder der katholischen kaufmännischen Vereine erhalten das **„Religiöse Leben" ohne** Preiserhöhung mit besonderem Vorwort und einer 24 Seiten starken Beigabe.

— **Regel- und Gebetbuch** zum Gebrauche der **Marianischen Männer-Congregationen** gebildeter Stände. Gedruckt als Anhang zu dem Büchlein „Das religiöse Leben„ von T. Pesch S. J. 16°. (VI u. 136 S.) 30 Pf. = 18 kr.

Schott, P. A., O. S. B., Das Meßbuch der hl. Kirche (**Missale Romanum**) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubniß der Ordensobern. Mit einem Stahlstich. 12° (XII u. 678 S.) M. 2 = fl. 1.20; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 3 = fl. 1.80; in Chagrin mit Rothschnitt M. 4.50 = fl. 2.70. — Außerdem vorräthig in feinsten Saffian- und Kalblederbänden mit und ohne Schließen mit ächtem Hohlgoldschnitt zum Preise von M. 8—15 = fl. 4 80—9 —.

Kreiten, W., S. J., Voltaire. Ein Characterbild. **Zweite, vermehrte Auflage.** Mit Voltaire's Bildniß. 8°. (XVI u. 580 S.) M. 6 = fl. 3.60; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 8 = fl. 4.80.

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Volumen I. Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. **Editio altera ab auctore recognita.** gr. 8°. (XX u. 791 S.) M. 9 = fl. 5.40. — Der II. Band der 2. Auflage erscheint im März d. J. (Auf Verlangen werden die bis jetzt gedruckten Bogen 1—25 als Fasciculus I voraus geliefert.)

Schmöger P. K. E., O. S. S. R., Leben der gottseligen **Anna Katharina Emmerich.** Im Auszuge bearbeitet von einem Priester der Redemptoristen-Congregation. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mit Erlaubniß der Ordensobern. Mit einem Stahlstiche nach **Eduard Steinle.** 8°. (VIII u. 583 S.) M. 4 = fl. 2.40.

Schwane, Dr. J., Allgemeine Moraltheologie. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 207 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

Specielle Moraltheologie. Drei Theile in einem Band. gr. 8°. (VI und 536 S.) M. 7.80 = fl. 4.68.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen **gratis** zu beziehen:

Jahres-Bericht

der

Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg.

1884.

Empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher

der kathol. Verlagshandlung J. Steinbrener in Winterberg.

(Sämmtliche mit oberhirtlicher Approbation.)

Die nachfolgenden Bücher sind zu den beigesetzten Preisen durch jeden soliden Buchhändler oder auch von obiger Firma direct zu beziehen. Erklärung der Einband-Nummern. Nr. 2 f bedeutet: Gebunden in schwarze Lederdecken mit Goldschnitt und Futteral Nr. 4 bed. geb. in Chagrinleder mit Goldschnitt und Futteral. Nr. 10 bed. geb. in Chagrinleder, beschlagen mit Kantenrahmen und Beinkreuz. Nr 14 a bed. geb. in imitirtes Elfenbein. Diese Gebetbücher sind in noch feineren Einbänden, als in Bein, echt Elfenbein, Sammt, Schildpatt, Perlmutter, Kalbleder 2c. preiswürdig zu haben.

Friede in Christus. Ein Gebet- und Andachtsbuch für kath. Christen von Dr. Sebastian Brunner, Ap. Prälat, Protonotar, römischer Graf 2c. 2c. 416 Seiten. Preis Nr. 2 f., 1 fl. 20 kr.; Nr. 4, 1 fl. 50 kr.; Nr. 10, 2 fl 40 kr

Heiliges Firmungs-Andenken. Ein christkatholisches Gebetbuch für Firmlinge. Der lieben Jugend, welche fromm sein und es bleiben will, gewidmet von einem Seelsorgspriester der Diöcese Augsburg. 360 S. Preis Nr. 2, 95 kr.; Nr. 4, 1 fl. 20 kr.; Nr. 10, 2 fl. 25 kr.; Nr. 14 a, 2 fl. 40 kr.

Die christliche Jungfrau in der Andacht an Gott. Lehr- und Gebetbuch für christkatholische, weltliche und geistliche Jungfrauen, welche nach wahrer Andacht und christlicher Vollkommenheit streben. Herausgegeben von P. Josef Waldner, Priester der Gesellschaft Jesu. 512 S. Preis Nr. 2 f, 1 fl. 40 kr.; Nr. 4, 1 fl. 80 kr.; Nr 10, 2 fl. 65 kr.; Nr. 14 a, 3 fl. 55 kr.

Neueröffnete Himmelsschule für die liebe Jugend. Gebet- und Anleitungsbüchlein von Josef Georg Dreer, Domcapitularen 2c Preis Nr. 2, 70 kr.; Nr. 4, 75 kr.; Nr. 10, 1 fl. 60 kr; Nr. 14 a, 1 fl. 60 kr.

Maria die immerwährende Hilfe. Ein vollständiges Gebet- und Andachtsbuch von P. Eduard Josef Friedl, Weltpriester. 400 S. Preis Nr. 2 f, 1 fl.; Nr 4, 1 fl 30 kr.; Nr. 10, 2 fl. 25 kr.; Nr. 14 a, 2 fl. 70 kr.

Das gute Communionkind. Große Ausgabe. Gebet- und Andachtsbuch für Alle, die den Herrn Jesum lieb haben, besonders aber für jene, welche sich auf die erste heil. Communion vorbereiten. Von P. A. Leutner, Studienpräfect in Graz. 408 S. Pr. Nr. 2, 1 fl.; Nr. 4, 1 fl. 15 kr.; Nr. 10, 2 fl.; Nr. 14 a, fl. 2.35.

Das gute Communionkind. Kleine Ausgabe. 312 S Preis Nr. 2, 80 kr.; Nr. 4, 95 kr; Nr. 10, 1 fl 80 kr.; Nr. 14 a, 1 fl. 95 kr.

Maria der Trost der Welt in unseren Tagen. Vollständiges Andachtsbüchlein mit auserlesenen Gebeten zu Maria als Zuflucht der Sünder und Trösterin der Betrübten, von A Leutner, Studienpräfect in Graz. 320 S. Preis Nr. 2 f, 55 kr.; Nr. 4, 65 kr.; Nr. 10, 1 fl. 50 kr., Nr. 14 a, 1 fl. 60 kr.

Schutzengelbüchlein. Vollständiges Gebet- und Andachtsbüchlein zur würdigen Verehrung des heiligen Schutzengels, von A. Leutner, Studienpräfect in Graz. 320 S. Preis Nr. 2 f, 50 kr.; Nr. 4, 60 kr.; Nr. 10, 1 fl. 40 kr.; Nr. 14 a 1 fl. 50 kr.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die großen Exercitien

des

P. Judde S. J.

Aus dem Französischen frei bearbeitet von einem **Mitglied des Kapuziner-Ordens.**

Mit kirchlicher Approbation.

8°. 34½ Bogen geh. Preis M. 4.20 = fl. 2.52. Unter Kreuzband franco M. 4.50 = fl. 2.70.

Vorstehendes Werk, welches nun in neuer Bearbeitung vorliegt, gehört anerkanntermaßen zu den gediegensten Werken in der ascetischen Literatur und ist als **Exercitienbuch wohl kaum übertroffen worden.** Es behandelt anlehnend an die Exercitien des hl. Ignatius in großer Ausführlichkeit die ewigen Wahrheiten und das Leben und Leiden Jesu Christi als Vorbild und Schule der christlichen Vollkommenheit. Die einzelnen Betrachtungen enthalten einen solchen Reichthum von Gedanken, behandeln die göttlichen Wahrheiten in so manigfaltiger Weise, daß Jeder, der Exercitien machen will oder solche zu leiten hat, an dem Buche ein vortreffliches Hilfsmittel besitzen wird. Dabei sind die Betrachtungen so einfach und klar, daß auch Ungeübte in der Betrachtung und einfache Gläubige dieselben mit dem größten Nutzen zu geistlichen Uebungen und frommer Lesung gebrauchen können.

Neuer Verlag der **Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Supplementum ad Breviarium Romanum

complectens Officia a superiori saeculo usque ad hunc diem a s. sede edita praemisso Officio B. M. V. per annum. Accedunt duae tabulae ex rubricis generalibus reformatis excerptae nec non psalmi aliaque communia ad horas canonicas commodius recitandas. Editio altera a imo Ordinariatu Augustano approbata. 8°. Roth- und Schwarzdruck. Preis brosch. M. 6 = fl. 3.60.

Officia votiva

per annum pro singulis hebdomadae feriis a ss. d. n. Leone pp. XIII. per decretum urbis et orbis dd. 5. Julii 1883 concessa. Editio tertia. 8°. Roth- und Schwarzdruck. Preis brosch. 70 Pf. = 42 kr., in Leder mit Goldschnitt (biegsam) gebd. M. 2.50 = fl. 1.50.

Schöberl Fr. X., der katholische Schulkatechismus

in seiner Geschichte, seiner Theorie und Praxis. Eine katechetische Abhandlung in specieller Rücksicht auf die Schulverhältnisse in Bayern und auf die neuesten Verbesserungen des kleinen und mittleren Eichstätter Diöcesan-Katechismus. 8°. 170 S. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.08.

Weber Heinrich, die Bamberger Beichtbücher

aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit einem Anhange über die Bamberger Pönitentialbücher. Mit oberhirtlicher Approbation. 16°. 100 S. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

VII. Musterpredigten und ihre Bedeutung.

2. Die mittlere und neuere Zeit.

Es war nicht recht, daß man in der Homiletik so lange Zeit das Mittelalter vernachlässigte. Einen hl. Bernhard konnte man allerdings nicht übergehen; doch gerade von ihm haben wir nichts in seiner Muttersprache. Aber auch aus seinen lateinischen Reden mögen wir ahnen, von welcher Kraft und Würde, Salbung und Wärme, Lieblichkeit und Anmuth seine Predigten an die Völker waren. Sie sind der Ausdruck eines großen Mannes, man könnte hinzufügen: und einer wahrhaft schönen Seele, wenn diese Bezeichnung frei von jedem Nebenbegriff wäre. Für die Behandlung der Schrifttexte ist er, wenngleich nicht immer frei von gesuchter Deutung, ein gutes Vorbild. Zwei Jahrhunderte später finden wir in dem Vaterlande dieses Heiligen geschriebene Predigten in der Muttersprache, welche, die veraltete Schreibart abgerechnet, dem Besten der späteren Jahrhunderte gleichgesetzt werden können. Es sind die Predigten des Kanzlers Gerson. Wiewohl vielleicht die meisten derselben nur von den Zuhörern nachgeschrieben sind, so spricht sich doch in ihnen ganz die Seele dieses merkwürdigen Mannes aus, eine Mischung von strengem Ernste und kindlicher Liebe, der in einer verwilderten Zeit die christliche Moral dem Volke verkündet und die Sünden der Mächtigen straft so gut, wie die der Geringen. Wie anschaulich weiß er zu belehren! In der Predigt über Ps. 47: „Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui" bezeichnet er im zweiten Theile den Menschen als einen wahren Tempel Gottes. „Die Mauer dieses Tempels ist der Leib, welcher die Seele umschließt;

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8, 2. Heft, S. 265, 3. Heft, S. 511, 4. Heft, S. 755, 2. Heft 1885, S. 251.

Thüre und Fenster sind die Sinne, Augen, Ohren u. s. w. Der Altar ist der Wille des Menschen, der mitten im Tempel steht, auf dem ihr eure guten Entschlüsse darbringt. Das Pfarrkind in diesem Tempel ist unsere Seele, Pfarrer der hl. Geist, Prediger ist das richtige Verständniß, das das Pfarrkind unterweist, wie es sich zu betragen hat. Die Glocken sind die guten Eingebungen des hl. Geistes, die von Oben herab rufen. Die Schweine der Sinnlichkeit und die Hunde der Verleumdungen dürfen nicht in diesen Tempel kommen. An dem Seile der Hoffnung hängt als Leuchte in ihm, vom Feuer der Liebe angezündet, der hl. Glaube." Man mag das vielleicht geschmacklos nennen; aber es ist für das Volk tausendmal ansprechender und auch an sich schöner, als ganze Seiten voll ermüdendem Moralisiren.

Doch gehen wir zum deutschen Mittelalter über. Es ist kaum ein denkbarer Vorwurf, den man nicht dem vielgeschmähten Predigtwesen des Mittelalters gemacht hat. Zuerst hat man behauptet, das Volk habe nach dem Brote des Wortes Gottes gehungert, aber die Meßpfaffen hätten es ihm aus Trägheit und Unwissenheit nicht gebrochen. Dem gegenüber hat schon Geffcken[1]) nachgewiesen, daß „in jenen Zeiten ebenso häufig gepredigt wurde als in unseren Tagen, und daß der Besuch der Predigt auf das Ernsteste zur Pflicht gemacht wurde." Dann hat man behauptet, die Prediger hätten in lateinischer Sprache vor dem Volke ihre Vorträge gehalten. Dieses Mährlein wurde von den Protestanten männiglich verkündet und bereitwillig geglaubt; selbst Männer wie Wackernagel[2]) lehrten so, auch Baumer, Lentz, Jonas, Basta, Nesselmann. Hält man ja doch die Katholiken für so dumm, daß man jede Dummheit, die man ihnen nachsagte, gläubig und gerne hinnahm. Schmidt[3]) schon vor fast vierzig Jahren und Geffcken nach ihm haben diesen Irrthum längst widerlegt; trotzdem wird die Behauptung immer wieder von Neuem vorgebracht. Was an lateinischen Predigten wir aus jener Zeit besitzen, war für die Versammlungen von Mönchen und Geistlichen bestimmt oder bildete Muster und Concept für die deutschen Volkspredigten.

Luther in seinen Tischreden weiß die katholischen Prediger der

---

[1]) Der Bilder-Catechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. 1855. — [2]) Altdeutsche Predigten. 1876. — [3]) Theologische Studien und Kritiken 1846 S. 244.

Vorzeit nicht genug herabzusetzen. Sehen wir aber näher zu, so sind es meistens nur Einzelne, von denen er spricht, was doch einen Schluß auf die Gesammtheit nicht erlaubt, oder er tadelt, was nur ihm tadelnswerth erscheint, an sich aber selbst löblich ist. Oder sollen wir die Anrufung der allerseligsten Jungfrau bei Beginn der Predigt wirklich für einen Verstoß halten, was auch Erasmus so heftig tadelt.[1]) Soll das Anführen von Sätzen des Aristoteles, der nun einmal für jene Zeit war „il maestro di color, che sanno", wirklich ein so großes Verderbniß auf die Kanzel gebracht haben?

Es ist vollständig wahr, Vieles, was wir in den Predigten des Mittelalters lesen, ist nicht nach unserem Geschmack. Ist denn aber unser Geschmack der absolut und einzig richtige? Die einst vielbewunderten Predigten eines Reinhard sind auch nicht mehr nach unserm Geschmack und es wäre uns unerträglich, wenn wir sie anhören müßten, gerade so wie die Natur- und Ackerpredigten eines Zerenner, der seine Gemeinde über Klee- und Rübenbau, Dünger und Bewässerung belehrt. Wer liest heutzutage noch Göthes „Wilhelm Meister" oder „Louisens Reise von Memel nach Danzig", und alle die Romane aus der „Sturm- und Drangperiode", und doch waren diese Romane noch vor nicht gar so langer Zeit viel bewundert? Den Unmündigen Milch, den Erwachsenen kräftige Speise — dieß Wort des Apostels gilt sicher und zuerst vom Predigtamte.

Aber es ist nicht einmal an dem, als ob hier nichts Gediegenes geleistet worden wäre, etwas Wahres. Schon von der Homiliensammlung des Bischofs Burkard von Würzburg († 752) sagt Cruel[2]): „Es ist dieses Homiliar eine für die Bekämpfung der heidnischen Ueberreste wie zur Befestigung des jungen Christenthums nach den damaligen Verhältnissen zweckentsprechende Auswahl von Predigten." Die ältesten Predigtsammlungen in deutscher Sprache stammen aus dem zehnten Jahrhundert; sie geben die Homilien Gregors des Großen wieder, mit Vermeidung aller schwierigen Fragen, so einfach und eindringlich als möglich; ein großer Ernst spricht aus ihnen.[3]) Einen hohen Aufschwung nahm aber die deutsche Predigt mit dem dreizehnten Jahrhundert. Das Aufblühen der Scholastik, welche ihre Schüler

[1]) Encomium Mariae p. 129. ed. Lugd. — [2]) Geschichte der deutschen Predigt 1879 S. 35. — [3]) Die München-Ambraser-Bruchstücke und Predigten der Ambraser-Sammlung.

an eine strenge, logisch zusammenhängende Geistesarbeit gewöhnte, das Beispiel des hl. Bernhard, die Gründung der großen Mendicantenorden, welche in der Predigt ihren besonderen Beruf erkannten, haben mächtig zur Ausbildung des Predigtamtes in Deutschland beigetragen. Leider besitzen wir weder von dem Dominicaner Konrad von Marburg († 1233), noch von dem Augustiner Eberhard (um 1285) einen schriftlichen Nachlaß; nur von Berthold von Regensburg († 1272) haben sich Predigten erhalten theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache, nicht immer vollständig und wahrscheinlich von seinen Zuhörern nachgeschrieben. Als wandernder Bußprediger steht er auf „unerreichter Höhe,“[1]) trotz so mancher Mängel und Schwächen. Hieraus ergibt sich von selbst, inwieweit Berthold ein Musterprediger für uns sein kann. Er ist uns Muster in Bekämpfung gewisser Laster z. B. des Geizes, des Betruges, der Unreinheit, der Trägheit, wie sie zu seiner und wohl zu jeder Zeit im Volke wuchern; in der Belehrung und Aneiferung zu den wichtigsten Tugenden des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, im Unterricht über die hl. Sacramente, hl. Messe, Ehe, die Standespflichten u. s. f. Wir sehen, der Kreis der Themate ist ein beschränkter, was sich auch aus dem Berufe eines Wander- und Missionspredigers begreifen läßt, der vor wechselnder Zuhörerschaft die nothwendigsten Grundsätze des christlichen Glaubens und der christlichen Moral zu verkündigen hat. Aber in diesem engen Kreise ist er uns Muster, und dies besonders in dreifacher Beziehung. Er greift hinein in's volle Menschenleben; da sind keine nackten, abstracten Begriffe, keine vagen, unklaren, verschwommenen Vorstellungen. Alles ist fest, klar, bestimmt, greifbar, lebendig und doch der correcte Ausdruck des kirchlichen Dogmas. Gerade dies kennzeichnet ihn als Meister nicht bloß in der Beredtsamkeit, sondern auch in der Theologie, daß er es verstanden hat, die Sprache der Schule, die dürren Formeln der Scholastik, in die Sprache des Lebens zu übersetzen und mit Fleisch und Blut zu überkleiden. Das kann nur der, der auf beiden Gebieten zugleich zu Hause ist, mächtig in der Wissenschaft und ein Mann des Volkes. Gerade hierin müssen wir Alle und immerfort von ihm lernen. Wir Alle sind aber, wie es der Gang unserer Bildung und unsere Lebensverhältnisse mit sich

[1]) Cruel a. a. O. S. 307.

bringen, „von des Gedankens Bläße angekränkelt"; und so Mancher, der dieß fühlt und bessern möchte, fällt dann in das andere Extrem; seine Sprache wird derb statt lebendig, roh statt natürlich, nachlässig statt einfach, seine Rede inhaltleer und selbst kirchlich incorrect durch inadäquate und zu falschen Vorstellungen Anlaß gebende Veranschaulichung der Dogmen, statt populär zu werden.

Das Zweite, was Berthold auszeichnet, ist die Ursprünglichkeit, Lebhaftigkeit, selbst der dramatische Character seiner Darstellung, in der die Teufel und die Engel, die Tugenden und die Laster, der Hörer und der Prediger abwechselnd erscheinen und sich Rede und Antwort geben. Da werden Alle, die ihn hören, unmittelbar in's Interesse gezogen, die gestellten Fragen nöthigen sie selbst, die Antwort zu suchen, die Entschuldigungen und Beschönigungen der Sünde werden mit großer Kenntniß des Volkslebens und seiner Schwächen entlarvt und zurückgewiesen, in den verschiedensten Wendungen, Bildern und Gegensätzen wird die Größe und Schwere der Sünde anschaulich gemacht.

Das Dritte, wodurch Berthold sich auszeichnet, ist die Energie seines Willens, die Macht seiner Liebe, die Gluth seiner Begeisterung, sein Haß gegen die Sünde, mit Einem Worte, es sind die Erstlinge des seraphischen Geistes, die er von dem hl. Patriarchen Franciscus empfangen und welche ihm nicht selten Worte voll hohen dichterischen Schwunges auf die Lippen legen. Seine Reden sind gewöhnlich sehr einfach disponirt, in freier Aufeinanderfolge der Puncte den Gegenstand erschöpfend, vielfach im Rahmen eines Bildes oder Gleichnisses. Die Macht seiner Persönlichkeit schlägt in allen Predigten durch; es ist, wir fühlen es jetzt noch beim Lesen, der Zauber, die Autorität des heiligmässigen „Bruder Berthold", was die Zuhörer anzieht, ergreift, fesselt und jede Gegenrede verstummen läßt. Darum darf er sich erlauben, was einem Anderen von minderem Ansehen nicht erlaubt wäre; er mahnt, tadelt nicht bloß das Volk, er tadelt auch Priester wie das Volk und wendet sich selbst an den Papst. Auch seine Sittenschilderungen sind tief einschneidend; so wichtig sie in culturhistorischer Beziehung sind, so wenig dürften sie sich jedem Prediger zur Nachahmung empfehlen. Ein Berthold durfte die Sünden aller Stände, auch der Geistlichen und seiner eigenen Ordensgenossen strafen; die Zeit ertrug dieß noch, und vor einer Auctorität wie der seinen mußte Alles sich beugen.

Wie gefährlich unter anderen Verhältnissen dieses werden konnte, beweist das Beispiel von Geiler von Kaisersberg († 1510). Er war so recht ein Mann aus dem Volke und Prediger für das Volk, ohne daß ihm jedoch die zu seiner Zeit weit verbreitete, humanistische und scholastische Bildung gefehlt hätte; diese tritt jedoch zurück gegenüber der Richtung seiner ganzen Predigtweise, die unmittelbar auf das Praktische hinzielt und in scharfer, von vieler Beobachtungsgabe und durchdringendem Verstande zeugender Rede die Gebrechen, Mißbräuche und Laster seiner Zeit geißelt. Den Reichthum der Phantasie, den idealen Hauch der Predigten Bertholds suchen wir vergebens in ihm; dagegen ist seine Sprache lebendig durch packende Bilder, so ganz für das Volk berechnet; seine Worte des Spottes und Zornes sind wie scharfe Pfeile, die tief eindringen mußten. Wir finden in ihm dabei einen großen Reichthum an Gedanken, die von einem eingehenden Studium zeugen und äußerst glückliche Verwendung des bei Andern, selbst weltlichen Schriftstellern, wie Seb. Brandt's Narrenschiff, gebotenen Stoffes. Daß er hiebei hie und da nur zu tief in den Ton des gemeinen Lebens herabfiel, sich in ordinären Späßen gefiel und seine Gleichnisse in geschmackloser Weise ausbeutete, wollen wir ihm nicht gar zu hoch anrechnen. Viel mehr zu bedauern und geradezu verwerflich ist seine heftige, maßlose, die Fehler Einzelner, als wären sie die Fehler ganzer Stände, namentlich des geistlichen Standes, schildernde Polemik. Bei der ohnehin zur Kritik und Opposition geneigten Zeit, dem unbestimmten, krankhaften Drange nach Veränderung, welcher jene Periode kennzeichnet, der bald darauf in der Reformation und im Bauernkrieg in so gewaltsamer Weise zum Ausbruche kam, mußten solche Predigten eher Uebles als Gutes stiften. Was sollte aus dieser Menge werden, nachdem die weltliche und die geistliche Obrigkeit alle Auctorität verloren hatte? Hätte Geiler nur zwanzig Jahre später gelebt und erfahren, wie man seine Worte als Rechtfertigung der Kirchenspaltung gebrauchte, er hätte sicher, hochkatholisch wie er war, einen anderen Predigtton angeschlagen und das Maß nicht überschritten. Die Kanzelpolemik gegen ganze Stände, namentlich gegen die Träger der Auctorität, weltliche wie geistliche Vorgesetzte war allerdings von jeher ein drastisch wirkendes Mittel eitler oder unbesonnener Prediger, sich Zulauf zu verschaffen. Das haben schon die ältesten

Ketzer gethan,[1]) wie die hl. Väter berichten, das hat Savonarola zum Theil seine Popularität gegeben, an der er aber auch bald darauf untergegangen ist, das war eine einschneidende Waffe Luthers und seines Anhanges, das haben wir in den letzten Jahrzehnten zur Genüge gehört bei Jenen, die nicht lange darauf von der katholischen Kirche selbst abgefallen sind. Das muß uns diese Art von Eifer und Popularität doch sehr bedenklich erscheinen lassen. Die wahrhaft großen und die Kirche liebenden Männer haben anders gehandelt; sie haben die Mißbräuche betrauert, die Aergernisse beklagt, im Stillen gebetet, geweint und zu Gott gerufen, die Irrenden und Sünder, wo es ihres Amtes war, im Stillen gemahnt und auf Hebung der Mißbräuche gedrungen und wenn ihre Stellung und ihr Amt es erlaubte und forderte, die Herstellung ächt kirchlicher Sitte und Disciplin sich zur Aufgabe gemacht selbst mit Anwendung der kirchlichen Strafen. Aber sie haben nicht vor allem Volke die Scham Noe's aufgedeckt und in der Oeffentlichkeit in den Wunden der Kirche gewühlt, was diese nicht heilte und auch nicht heilen konnte, dagegen die Freudigkeit des kirchlichen Bewußtseins tief erschütterte und schwächte, zum Schmerz der Guten und zur Schadenfreude der Bösen. Jene unter den Predigern, — und ihre Anzahl ist keine geringe, — welche glauben, durch Sittenschilderungen d. h. durch Schilderungen der Gebrechen, Sünden und Laster ihrer Zeit, wozu wenig Verstand, wenig Fleiß und gar keine Tugend erforderlich ist, Gutes zu schaffen, möchten wohl bedenken, was der neueste Biograph des heiligen Philippus Neri, Capecelatro, von diesem erzählt.[2]) „Philippus sprach nie von den Lastern seiner Zeit und der Nothwendigkeit einer Reform; aber die Liebe, die in seiner Brust lebte, strömte auf seine Zuhörer über, überwand die schlechten Gewohnheiten und stellte in ihnen das Reich Gottes wieder her. Wiewohl er auch bei Jenen, welche hohe kirchliche Aemter bekleideten, eine bessere Haltung wünschte, vergaß er doch nie die Ehrfurcht und den Gehorsam, den er der geistlichen Autorität schuldig war, ohne welche jeder Versuch einer Erneuerung des kirchlichen Lebens nur das Uebel vergrößern muß. Und selbst dann, als die kirchliche Obrigkeit ihn

[1]) Augustin. op imperf. I. 12. Gregor Naz. Or. XVIII, XXIII. — [2]) Vita di S. Filippo Neri da Alfonso Capecelatro, Napoli, 1879, Vol. I. p. 359.

ungerechterweise strafte, unterwarf er sich ihr in Ehrfurcht und Geduld." Eine zweite, für unsere Tage nicht minder wichtige Bemerkung macht derselbe Verfasser: „Indem der hl. Philippus für die Erneuerung des kirchlichen Lebens arbeitete, trennte er genau das religiöse Gebiet von dem politischen; er zweifelte aber nicht, daß die religiös-sittliche Erneuerung ihre nothwendige Rückwirkung auch auf die bürgerlichen Verhältnisse haben werde."

Heinrich Suso's und besonders Johannes Tauler's Predigten gehören einer anderen Richtung an; als Muster für Prediger lassen sie sich kaum bezeichnen, da sie sowohl dem Inhalt wie der Form nach der Sprache und dem Ideenkreise unseres Volkes zu ferne stehen und mehr zur Erbauung besonders geförderter Seelen als für das Leben und die unmittelbaren Bedürfnisse der gemeinen Christenheit berechnet sind. Es ist eine große Anmuth, die durch alle Reden des Letzteren geht, eine Innigkeit und Wärme, die uns wohlthut, eine Tiefe der Gedanken und Innerlichkeit, die ihn als einen rechten Jünger der deutschen Mystik characterisirt; dabei nicht selten treffende Bilder und poetischer Schwung. Doch tritt die Schärfe, Klarheit, Bestimmtheit des Dogma's mehr in den Hintergrund; der „Christus in uns" läßt so leicht die objectiven Thatsachen und Institutionen der christlichen Heilsöconomie vergessen. In einem Puncte mögen wir aber ohne Unterlaß von den Predigern aus der Schule der Mystik lernen, in der Belebung, Erneuerung, Veredlung unserer Sprache. Die Mystiker sind so recht die Schöpfer der deutschen Sprache; sie haben die Worte gefunden, in denen die Innerlichkeit ihres Seelenlebens Gestalt und Ausdruck gewann, sie haben für die zartesten Empfindungen und Anmuthungen der Frömmigkeit die menschlichen Laute geschaffen. Unsere deutsche Sprache wird ja täglich und immer mehr platt verschliffen, abgenützt und verbraucht; seit dem Jahre 1848 befinden wir uns in einem raschen Niedergange, der Journalismus, die Broschürenliteratur, die Hast, mit welcher geschrieben und gelesen wird, haben nicht wenig dazu beigetragen. Kaum lohnt es sich noch, in einer reinen, edlen, mustergiltigen Sprache zu schreiben und auf die Diction Sorgfalt zu verwenden, wie es noch ein Veith, Förster, Möhler gethan haben; je roher, nachlässiger, burschikoser der Stil, desto mehr, scheint es, gefällt er dem an scharfe Reizmittel gewöhnten Geschmacke vieler Leser. Gerade in den Mystikern

nun besitzen wir einen Gesundbrunnen, an dem wir immer schöpfen, mit dem wir Sprache und Ausdruck immer auf's Neue befruchten können; tränken wir an ihnen unsern Geist, um dem Kanzelwort jene Reinheit, Wahrheit, Tiefe und selbst Anmuth wieder zu gewinnen, was uns so vielfach fast ganz abhanden gekommen ist. Wie oft gleicht nicht die Predigt einer trockenen monotonen Moralabhandlung oder dem Leitartikel irgend eines politischen Blattes oder auch dem Geplauder einer guten Alten über die schlechten Zeiten!

In allerjüngster Zeit sind die Predigten von Johannes Veghe († 1504), Fraterherrn in Niesing in Westphalen, welche vor einer Gemeinde von Nonnen gehalten wurden, zum ersten Male veröffentlicht worden.[1]) Wir müssen staunen über die Tiefe, Fülle, Maßhaltung und Lieblichkeit der Darstellung, in welcher ganz der Geist lebt, welcher in Mitte derselben Genossenschaft das Buch der Nachfolge Christi hervorgebracht hat. Allerdings ist die Bedeutung Veghes nicht eine gleiche, wie jene des Berthold von Regensburg oder des Geiler von Kaisersberg; Ort, Zuhörerschaft, Zweck seiner Predigten (Collacien, nicht Sermones genannt) mußten ihnen ein ganz verschiedenes Gepräge verleihen. „Feurige Begeisterung", sagt der Herausgeber, und hohen Schwung der Rede darf man bei ihm nicht suchen. Friede und Ruhe ist über seine Darstellung, wie über sein ganzes Wesen ausgegossen. Doch, wird sein Herz warm, dann hebt sich auch seine Sprache, sein Styl wird lebendiger und ist an solchen Stellen oft von vollendeter Schönheit. Indessen strebt er auch sonst nach einer gewissen Frische und Lebendigkeit der Darstellung, die er durch Verwendung des Dialogs und besonders durch kurze Antithesen trefflich zu erreichen versteht." Ueberall schmiegen sich seine Gedanken den Anschauungen und Redeweisen des Volkes an, aber er bleibt dabei in Gedanke und Ausdruck immer edel und gesittet, ist darum populär im besten Sinne. Seine Vergleiche sind wahr und anschaulich, nicht selten voll tiefen Gefühles. So spricht er, zur Erklärung des Brauches, die Kirche mit dem Altare gegen Osten zu richten, was eine Erinnerung an das Paradies sei, das im Osten lag: „Wante eyn man, de arm und unghevallich gheworden is und uth synen huse verdreven

[1]) Durch Franz Jostes, Halle, 1883. Möchte sich recht bald ein fähiger Uebersetzer finden!

is, und als he na langer tijd weder wer den huse hen gheit, so en kan he des nicht gelaten, he en sla dar eyn oghe up ande gheve eyne deipe suchtinge van sick unde segge: Och here god, dit hues plach wanner mijn to wesene urde hijr plach ick eyn here over to wesene, en byn ick dar yamerliche van verdreven."[1])

Seine Vorträge bewegen sich auf dem sicheren Grunde der kirchlichen Lehre; der innere Frieden in der Hingabe an Gott, Frieden mit dem Nächsten, Geduld und treue Pflichterfüllung ist es, was er den Schwestern immerfort an's Herz legt, was er selbst empfunden und innerlich durchlebt hat. Wo er auf die Geheimnisse des Glaubens zu sprechen kommt, sucht er dieselben in einer seinen Zuhörerinen faßlichen Weise zu veranschaulichen und zu begründen. Man sieht, er kennt die Gelehrsamkeit der Schule, weiß aber sie vortrefflich in die Sprache des Volkes zu übersetzen. Er hat seinen Geist genährt an der hl. Schrift und den Vätern, von denen er häufig und am liebsten Augustinus, Gregorius, Hieronymus und Bernardus citirt. Auch Thomas von Aquin gilt ihm als eine hohe Autorität. Daneben vergißt er jedoch die „heydenschen mesters" nicht; Aristoteles, Cicero und Seneca werden angeführt, aber nicht um durch Gelehrsamkeit zu prunken, sondern um seinen Worten einen besonderen Nachdruck zu verleihen. In der Form ist er freier, wie ja auch der Zweck seiner Vorträge dieß erheischte und der Name — collationes, Besprechungen, in Erinnerung an das bekannte und für die Entwicklung des ascetischen Lebens so einflußreiche Werk des Cassianus im Gegensatze zu „Sermones", den nach den Vorschriften der Kunst gearbeiteten Predigten — besagt.

Gehen wir über zur deutschen katholischen Predigt des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Der ehrliche Wurz, wiewohl der Gesellschaft Jesu Priester und öffentlicher Lehrer der geistlichen Beredtsamkeit an der Universität zu Wien, scheint die Leistungen seiner eigenen Ordensgenossen in diesem Jahrhunderte gar nicht ge-

[1]) Die Uebersetzung heißt: Wenn ein Mann, der arm und unglücklich geworden ist, und aus seinem Hause vertrieben ist, und nur nach langer Zeit wieder vor sein Haus hingeht, so kann er es nicht lassen, daß er sein Auge dorthin richtet und einen tiefen Seufzer von sich gibt und sagt: Ach Herr Gott! dieses Haus war einmal mein gewesen, und ich war dessen Herr gewesen und jetzt bin ich jämmerlich daraus vertrieben.

kannt oder sicher mit großem Unrecht sehr unterschätzt zu haben.[1]) Spricht er sich doch in der abfälligsten Weise über die deutschen Prediger aus: „Was unser katholisches Deutschland betrifft, so habe ich hier nichts Anderes als Wünsche zu machen, daß doch jene Männer bald erscheinen möchten, welche, von der Kunst geleitet, die geistliche Beredtsamkeit aus dem Wust, in dem sie bei manchem liegt, emporheben und ihr ihre Würde und ihren Glanz zurückstellen und der Welt auch einmal einen vollkommenen Prediger aufweisen."[2]) Lutz[3]) weiß über diese ganze Zeit gar nichts Anderes zu sagen, als daß er in das Urtheil der Protestanten Bouterwek und Koberstein einstimmt, welche die deutsche Predigt jener Periode als „ausgeartet" und „geschmacklos" bezeichnen. Wer jedoch auch nur einigermaßen in der Predigtliteratur jener Zeit sich umgesehen hat, wird mit Verwunderung erkennen, daß diese landläufigen Anklagen zum großen Theile unbegründet sind. Wohl hat die Noth der Zeit, die Reformation mit ihren für Kunst und Literatur höchst verderblichen Wirkungen, haben die verheerenden Kriege und der nach dem dreißigjährigen Kriege auf's höchste gestiegene Einfluß französischer Sprache, Art und Sitte die Entwicklung des deutschen Geistes und der deutschen Sprache gehemmt und zurückgedrängt; trotz alledem hat die deutsche katholische Kirche eine nicht geringe Zahl von Männern aufzuweisen, deren Werke durch die Fülle und Gediegenheit der Gedanken, Wärme der Empfindung, Kraft der Sprache dem Besten zugezählt werden können, was die deutsche Literatur in dieser Beziehung besitzt.

Es war darum ein zwar mühevolles, aber segensreiches Unternehmen, als Brischar im Jahre 1867 anfieng, eine Auswahl von Predigten der deutschen Kanzelredner der letzten drei Jahrhunderte herauszugeben.[4]) Jedenfalls werden unsere jungen Prediger gut thun, diese zu studiren, neben den Predigern der classischen französischen Zeit. Wohl fehlt der Glanz der Darstellung;

---

[1]) Mir wurde vor langer Zeit ein Convolut von geschriebenen Predigten gebracht, welche bei Ausräumung eines Gebäudes, das vorher ein Jesuitencollegium gewesen war, gefunden wurden. Ich war erstaunt über die Gediegenheit des Inhaltes, die reine Sprache, die von gründlicher Bildung zeugende Anordnung und Darstellung. Sie stammten wahrscheinlich aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. — [2]) A. a. O. I., S. 36. — [3]) A. a. O. S. 357. Ebenso selbst Amberger, Pastoral III. B. 1. Abth., Seite 83. — [4]) Schaffhausen, Hurter.

aber das körnige, treuherzige, schmucklose und so glaubenswarme Wesen derselben, das, wie Brischar mit Recht bemerkt, an die kräftigen Holzschnitte jener Zeit erinnert, muthet uns so heimlich an. Man lese nur einmal die Neujahrspredigt des berühmten Johannes Nasus, Franciscaners und Weihbischofs von Brixen († 1590) und vergleiche sie mit ähnlichen Predigten auf dasselbe Fest. Dabei ist das Alles so kerndeutsch, aus dem Geiste unseres Volkes geflossen und für dieses gesprochen; nicht in dem Sinne, als ob die Wahrheiten der christlichen Religion nicht allgemein gültig wären ohne Unterschied der Zeiten und Völker. Aber jedes Volk hat in dem großen Tempel, den Gott auf Erden sich errichtet hat, seine besondere Kapelle, in der es am liebsten betet, hat das Christenthum in seiner Weise erfaßt und in sich durchgebildet — anders der Grieche, anders der Römer, anders der Germane — hat eben darum auch seine ihm von Gott gewiesene Aufgabe, das Talent, mit dem es wuchern soll. Wer tief, mächtig, nachhaltig auf sein Volk wirken will, in dem muß auch der Herzschlag seines Volkes pulsiren, das vermag keine abstracte Theorie, noch weniger aber leisten dieses der Fremde entlehnte Formen und wären sie auch von classischer Schönheit und dort vom besten Erfolge begleitet.

Wir sind nun einmal Deutsche und können keine Franzosen oder Italiener werden, so hoch wir auch einen Bourdaloue oder Segneri stellen mögen. Studiren mag man wohl ausländische Musterpredigten, aber ein sclavisches Nachahmen ist gewiß ein Uebel; Chrysostomus ist nur so groß, weil er ganz Grieche, Bossuet, weil er durch und durch Franzose ist, aber getränkt und befruchtet vom Geiste des Evangeliums und der hl. Väter; Bruder Berthold ward dadurch der gewaltige Volksprediger, daß er sein Volk, das deutsche Volk, kannte bis in die innersten Fibern seines Seelenlebens hinein und er muthet darum uns so an, weil wir in ihm unser eigenes Sein und Wesen wieder erkennen, Fleisch von unserm Fleische, Bein von unserm Bein. Nur das Wort des Herrn hat das Privilegium, Allen Alles zu sein, das zu Jedem in seiner Mutter- und Herzenssprache spricht. Wir Anderen alle, Römer, Griechen, Deutsche haben an unseres Volkes Stammesart, Sinn und Anlage eine besondere Gabe, die keiner anderen Nation zukommt, aber in ihr auch zugleich die nothwendige Schranke; wollen wir sie überschreiten, dann werden

wir ebenso unnatürlich und ungenießbar werden, wie ein Mensch, der seine Individualität und Herkunft verleugnet. Dadurch empfängt die Predigt Wahrheit, Kraft, Anschaulichkeit, Leben, wenn der Prediger nicht bloß der Mund ist, durch den ein ihm Fremdes und Außenstehendes spricht, sondern wenn seine Person, seine Individualität ganz durchdrungen vom Geiste der Kirche und des Glaubens nun wieder, wie er es erfaßt, gedacht, empfunden ausspricht. Quidquid recipitur, per modum recipientis recipitur, ist ein viel bedeutsames Axiom der Schule. Selbst die Reden des Herrn erscheinen verschieden bei den verschiedenen Evangelisten; es ist die eine Sonne, die sich in den verschiedenen Individualitäten in verschiedener Weise spiegelt. Gerade in dieser Verschiedenheit der Sprachen, Formen und Weisen, in welcher bei den verschiedenen Nationen das Wort Gottes verkündet wird, offenbart sich so recht die große bewunderungswürdige Einheit der katholischen Kirche, in welcher die verschiedenen Geister wie die verschiedenen Töne in reinem Ebenmaße zusammenklingend in einer erhabenen Harmonie die ganze Fülle der ewigen Wahrheit zur Darstellung bringen.

Aber es ist noch ein anderer Vorzug, der diese älteren deutschen Predigten auszeichnet. Sie sind kein farbloses, aus abstracten Begriffen und Beweisführungen gebildetes Gewebe, das wie ein dürres Todtengebein kein Hauch des Lebens durchgeistet. Sie enthalten Realitäten, sie greifen in's Leben hinein, indem sie aus dem Leben selbst schöpfen. Die Kirchen- und Weltgeschichte, das Leben großer Heiligen, die Liturgie und Gebräuche der Kirche, die verschiedenen Erscheinungen des Naturlebens geben ihren Darstellungen einen concreten Inhalt, Anschaulichkeit, Frische. Sie nehmen auch keinen Anstand, nicht nur Väterstellen, sondern auch Sprüche aus Profanautoren anzuführen, wenn diese dem Zwecke der Predigt entsprechen. Man kann allerdings das Maß in dieser Beziehung überschreiten und hat es vielleicht auch hie und da überschritten; niemand wird aber leugnen können, daß der Gefahr der Monotonie, der Wiederholungen, der Ermüdung und Erschlaffung auf diesem Wege in vortrefflicher Weise gesteuert wurde.

Es war gerade der Purismus der Franzosen, namentlich Massillon's, welcher die katholische Predigt arm gemacht hat. Im Namen des guten Geschmackes fand die Geschichte, fanden die so

wirksamen Acten der Martyrer, die Parallelen aus dem Leben der Natur, fand vollends die an Gedanken so reiche, an Anwendung so fruchtbare, durch ihren dichterischen Schwung so erhabene Liturgie keine Stätte in der Predigt mehr. Hat er doch selbst eingestanden, daß er eine Lobrede auf die allerseligste Jungfrau nicht halten könne, weil der Stoff zu unfruchtbar sei.[1])

Hiemit hat er am besten seine und die Predigtweise seiner Zeit gekennzeichnet. Die tiefsten Mysterien des Glaubens, wie sie die Mariologie enthält, bieten ihm keinen Stoff! Daher dieser Mangel an Tiefe, diese Armuth an Gedanken bei diesen glänzenden und bewunderten Predigern, nehmen wir die Anmuth der Sprache, den Wohlklang des Satzbaues, die Reinheit des Stils hinweg, was ja in der Uebersetzung ohnehin wegfallen muß, dann bleibt uns nur ein mässiger Rest von wahrhaft großen, erhebenden, durchschlagenden Ideen; und im Vergleich mit ihnen haben unsere ehrenhaften deutschen Prediger sich ihrer Leistungen durchaus nicht zu schämen. Und wir alle, wir Prediger des neunzehnten Jahrhunderts, leiden noch an den Einwirkungen dieses Classicismus, wodurch unsere Predigten bald mehr zu einer academischen Abhandlung, bald zu einer moralisirenden Erörterung oder zu sentimentalem Gefühlserguße werden. Man nehme doch nur einmal so manches der vielbelobten Predigtbücher neuerer Zeit in die Hand; streift man das Gewand der glatten Darstellung hinweg, so bleibt sehr wenig an positivem Gehalt. Auch der Protestantismus hat in dieser Beziehung, mehr als wir ahnen, verderblich gewirkt. Er hat ja nur die Bibel, die Bibel allein, nichts als die Bibel; die Tradition, die Geschichte der Kirche, das Leben der Heiligen, unsere herrliche, uralte Liturgie existirt nicht für ihn. Daher diese tödtliche Langeweile einer bibelfesten lutherischen Predigt, wo der Prediger, auf dem Isolirschemel seiner subjectiven Schriftdeutung stehend, tausendmal Gesagtes tausendmal wiederholt,[2]) während bei der ächten katholischen Predigt die ganze Geschichte, die ganze Kirche, die ganze Welt für und mit dem Prediger predigt.

---

[1]) „Des évenements dépourvus d' intérêt dans un vide continuel de lieux comuns"! Lettre au père Rénaud en 1738. — [2]) Die seit Pangratius sich immer mehr bei den Protestanten des siebzehnten Jahrhunderts einbürgernde synthetische Predigtweise ward Anlaß zu der unglückseligen Sitte, durch Häufung von Bibelcitaten die Bibelfestigkeit des Predigers zu beweisen.

Es ist aber Thatsache, daß nicht wenige katholische Prediger, auch solche, welche in Ansehen stehen, an lutherischen Predigten z. B. Dräsecke[1]) sich gebildet haben. Wer über den tief greifenden Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Anschauung von der Predigt sich klar geworden ist, der wird allerdings so etwas für unmöglich halten; es ist aber geschehen und wo es geschehen ist, nicht zur Förderung der wahren Interessen des katholischen Predigtamtes.

Der Tanz.

Betrachtet vom moralischen und seelsorgerlichen Standpuncte.
Von einem Doctor theol. in Preußen.

In zweiter, verbesserter Auflage erschien im Verlag von Peter Brück in Luxenburg 1883 ein Büchlein unter dem Titel: „Der Tanz. Ein Wort der Belehrung an die Familienväter und Famlienmütter und erwachsene Jugend von F. F. Nyssen, Dechant in Navelot. Aus dem Französischen. Mit bischöflicher Genehmigung." Dasselbe erschien zuerst 1874, erfreute sich im kurzen Zeitraum von acht Monaten in Belgien allein dreier Auflagen, einer vierten in Frankreich, und wurde von mehreren französischen wie belgischen Zeitschriften lobend erwähnt und empfohlen, während es von den liberalen Schmähblättern mit Schmähungen überschüttet wurde. In fünf Hauptstücken behandelt es 1. den Character des Tanzes, 2. den Ursprung des Tanzes, das Urtheil aller Jahrhunderte über denselben, 3. die Gefahren des Tanzes, 4. die Vorwände, um den Tanz zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, 5. die Tanzgeber.

Das Ergebniß der vier ersten Capitel ist nach Angabe des Verfassers selbst (S. 143) folgendes: „Aus Allem, was im Laufe dieser Abhandlung über die Bälle und Tänze sowie sie heutzutage aufgeführt werden, und über die Umstände, die ihnen vorhergehen, sie begleiten, ihnen folgen, gesagt worden ist, müssen der gesunde Verstand und der aufrichtige, gerade Sinn der Leser folgende Schlüsse ziehen:

„1. daß es nicht erlaubt ist, Tänze zu veranstalten.

2. daß es nicht erlaubt ist, die Tänze mit Flöte und Violin oder anderen musikalischen Instrumenten zu begleiten.

3. daß es der Jugend nicht erlaubt ist, am Tanze theilzunehmen.

---

[1]) Das abfällige Urtheil R. Rothe's über diesen findet sich in des letzteren Brief an seinen Vater im ersten Bande seiner Biographie v. Nippold.

4. daß es den Eltern nicht erlaubt ist, ihre Kinder zum Tanze gehen zu lassen, oder sie hinzuschicken, oder sie hinzuführen.

5. daß es den jungen Leuten und den Kindern nicht erlaubt ist, dem Tanze zuzuschauen."

Ueber die Tanzgeber spricht Verfasser (S. 145) sich also aus: „Wenn es im allgemeinen nicht erlaubt ist, zum Tanze zu gehen, sei es um zu tanzen, sei es, um bloß zuzuschauen, so kann es auch nicht erlaubt sein, Tänze zu veranstalten. Denn Niemand darf ohne wichtige Gründe anderen Gelegenheit geben zu sündigen. Darum verbietet auch die Theologie den Beichtvätern, den Tanzgebern die Lossprechung zu ertheilen, wenn sie nicht auf das Tanzgeben verzichten, was sie gewiß nicht thun würde, wenn das Tanzhalten keine schwere Sünde wäre. Diejenigen, welche in ihren Häusern öffentliche Tänze veranstalten, bei welchen Personen beiderlei Geschlechtes sich versammeln, sowie die Musikanten, welche die Tänze leiten, können nicht losgesprochen werden, wenn sie keine Besserung versprechen. Das ist die Ansicht aller Theologen."

Unsere Leser werden wie wir erstaunt sein über diese Entscheidungen und sich die Frage vorlegen, ob dieselben wirklich begründet seien und sonach a priori der Stab über das Tanzen gebrochen werden müsse. Wenn wir nun diese Frage zu besprechen uns anschicken, so wird selbstverständlich aller Verdacht fern liegen, als wollten wir als Lobredner oder Empfehler des Tanzes auftreten; das einzige, worum es sich hier handelt, ist, daß gegenüber den Uebertreibungen der theologischen Wahrheit ihr Recht werde.

Der heil. Thomas schreibt betreffs der ludi choreales: Ludus secundum se non est malus; aliter in ludis non esset virtus, quae dicitur eutrapelia, ... sed secundum quod ordinatur diverso fine et vestitur diversis circumstantiis, potest esse actus virtutis vel vitii. Quia enim impossibile est, semper agere in vita activa, ideo oportet interdum gaudia curis interponere, ne animus nimia severitate frangatur, et ut homo promptius vacet ad opera virtutum. Et si tali fine fiat de ludis cum aliis circumstantiis, erit actus virtutis et poterit esse meritorius, si gratia informetur (si ludens sit in statu gratiae). Istae autem circumstantiae videntur in ludo choreali observandae, ut non sit persona indecens, sicut clericus vel religiosus: ut sit tempore laetitiae, ut liberationis gratia vel in nuptiis et huiusmodi: ut fiat cum honestis personis et cum honesto cantu et quod gestus non sint nimis lascivi (scl. liberiores), et si quae huius modi sunt. Si autem fiat ad provocandam lasciviam et secundum alias circumstantias, constat, quod actus erit vitiosus. In cap. 3. Isaiae vers. fin.

Führen wir einige bewährte Moralisten an. Benedict XIV.

schreibt in der 76. Institution: Scriptores Theologiae moralis unanimi sententia adfirmant, nullum crimen admittere, qui choreis indulget. Barth. Fumus inter vetustiores id apertissime docuit: Choreas ducere ex suo genere peccatum non est. (Summa aurea, verb. Chorea.) Idem tradit Azorius: Primo quaeritur, an choreae sint damnandae ut peccata mortalia? Respondeo ex communi opinione omnium, quos iam retuli, non esse damnandas ut peccata mortalia, quoniam ex se illicitae non sunt. Sed tantum ex mala intentione aut abusu aut ex probabili periculo libidinis in aliquo, aut ex aliqua alia circumstantia. Inst. mor. p. 3. l. 3. c. 36. q 1. Sporer schreibt: Choreas ducere, etsi aspectibus, tactibus, osculis, amplexibus solitis delectatio sensibilis captetur, seclusa semper intentione vel consensu turpi, nullum vel veniale tantum peccatum est. De matrim. n. 694. Derselbe beruft sich auf Cajetan und Fillucci; Der erstere schreibt: Actus choreae non est libidinis, sed laetitiae. Ex actibus levitatis, qui quandoque ibi commiscentur, non plus quam veniale peccatum incurritur; et simile est judicium de multis vanae laetitiae actibus et verbis si contingit choreis immisceri. V. Chorea. Fillucci lehrt: Rustici diebus festis non sunt prohibendi a choreis, modo fiant post Missam, tum quia alias otio vacarent, quod pejus esset; tum quia fiunt pro more regionis et publice coram aliis, ideoque magna ex parte aufertur libidinis occasio; tum quia videntur conciliatrices amoris et benevolentiae inter adolescentes et puellas in ordine ad matrimonium. Tract. 33. c. 10. n. 224. Sporer fügt hier die wenigen, aber viel sagenden Worte bei: Sic ille sapienter. In ähnlicher Weise sprechen sich die übrigen älteren Moralisten aus. Busenbaum bemerkt: Choreae, nisi malo fine fiant aut cum periculo alios aut seipsum incitandi ad libidinem vel cum alia circumstantia mala, secundum se non sunt malae nec actus libidinis. (lib. 3. tr. 4. de 6. praec. n. 9. Und er fügt die Lösung eines Einwurfes bei, der gewöhnlich erhoben wird: Quando vero sancti Patres eas interdum valde reprehendunt, loquuntur de turpibus et earum abusu.[1])

[1]) In anderer Weise versucht Segneri (Il Christiano instruito p. 3. r. 29.) diesen Einwurf zu lösen: „Die Casuisten sprechen von den Bällen speculativ und betrachten sie ihrer Natur nach, und behaupten demgemäß ganz richtig, daß sie in sich nicht sündhaft seien. Die hl. Väter dagegen sprechen von den Bällen, wie sie thatsächlich gehalten werden; und weil sie thatsächlich den christlichen Seelen so großen Schaden verursachen, verwerfen sie dieselben vollständig. So lassen sich diese zwei entgegengesetzten Ansichten vereinen. Beide sind richtig, aber in verschiedenem Sinne." Diese Erklärung dürfte mehr auf den Schein der Wahrheit, als auf die Wahrheit selbst Anspruch machen; denn die Annahme, daß die Casuisten, die doch zunächst und vor allem der Praxis dienen, sich

Der hl. Alphonsus bestätigt diese Lehre indem er hinzufügt: Choreae, ut docet St. Antoninus, per se licitae sunt, modo fiant a personis saecularibus, cum personis honestis et honesto modo, scl. non gesticulationibus inhonestis. Idem dicunt Salm. cum Azor, Caiet., Fill., Bonac. etc. lib. 3. n. 429.

Aus der neueren Zeit führen wir gleichfalls einige Moralisten an. Bouvier, der in dieser Materie strengeren Ansichten huldigt, schreibt: Rigoristae contendunt, in omnibus choreis virorum et mulierum promiscue saltantium grave semper adesse libidinis periculum, nec audiendos, qui dicunt, se motus inordinatos non experiri vel in eis non delectari. Verum non ex praesumptione judicandi sunt poenitentes nec credendum est, eos prudenter interrogatos magis reos esse, quam ex ipsorum declaratione patet, nisi evidenter constet, eosdem sibi illudere ac decipere velle. Si adhibita sufficienti diligentia confessarius decipiatur et absolutionem indignis concedat, innocens erit apud Deum; contra vero si ex sola praesumptione poenitentem recte dispositum a Sacramentis repellat, gravis injustitiae fiet reus. Dissert. in 6. praec. Gousset schreibt: „Der Tanz ist seiner Natur nach nicht unerlaubt; man darf ihn nicht absolut verwerfen, als wenn er in sich schlecht wäre." Er beruft sich auf die hl. Alphons und Anto-

---

sämmtlich in diesem practischen Puncte auf das Gebiet der Speculation verirrt hätten, ist gelinde gesagt, wenig glücklich zu nennen, weßhalb es Wunder nimmt, daß sie den Beifall Benedicts XIV. (l c.) gefunden. Treffender schreibt Francolini (Clericus Romanus, contra nimium rigorem munitus, Cal. 7. disp. 7. n. 33.): Patres consueverunt invehi in vitia generalibus quibusdam sententiis, non autem tradere doctrinam ad species singulas descendentem definientemque de singulis. Quaero, instituuntne Patres has quaestiones, an omnes choreae sint illicitae? An hujusmodi sint choreae inter ejusdem sexus personas ad fallendum tempus ductae? an semper sint illicitae, quae exercentur inter personas diversi sexus? an quae licitae per se sunt, exerceri ab omnibus aut in omni loco possint? Has certe quaestiones non instituunt Patres, ut faciunt Theologi morales, sed invehuntur in choreas, utique non in omnes; alioquin peccasset David animo simul et corpore ante arcam exultans. Ergo solum aliquas. Ita profecto explicandi sunt, quamvis non distinguant. At quis Casuistarum omnes absolvit? quis non fere omnes, quae miscentur a personis diversi sexus, damnavit? Francolini führt dann zur Erklärung die Lehre Tamburini's (Explic. decal. l. 7. c. § 8 an, der drei Klassen von Tänzen bespricht; die erste bilden die choreae absolute pudicae seu purae, quae inter personas ejusdem sexus sine ullo turpitudinis gestu vel ulteriori pravo fine fiunt; die zweite die choreae impurae per se, adeoque semper impurae, quae mixtis maribus feminisque, imo etiam separatis, fiunt cum gestibus obscoenis, tactibus parum pudicis, amasiarum, amicorumque interventu et similibus; die dritte die choreae impurae per accidens, quae per honestas foeminas virosque in conviviis, in nuptiis, in diebus laetitiae deditis fieri consueverunt. Illae per se peccaminosae non sunt; exerceri enim sine peccato mortali per se possunt. Sunt tamen non paucis valde periculosae, qui proinde pro mensura periculi ab eis abstinere tenentur.

ninus, mit welchen der hl. Franz von Sales übereinstimmt. Theol. mor. t. 1. n. 650. Aehnlich Scavini lib. 1. n. 860. Gury n. 242 seq. Letzterer resolvirt in folgender Weise: 1. Qui ita infirmi sunt, ut grave periculum peccandi subeant in saltationibus, ab iis sub peccato mortali abstinere debent; nisi forte aliquando quandam necessitas urgeat et saltem probabiliter absit consensus periculum 2. Modeste saltare vel choreis honestis adesse ex quadam necessitate vel ex status sui decentia, sine probabili peccandi periculo, nullum est peccatum; quia datur ratio sufficiens peccata aliorum, si quae sint, permittendi. Hinc excusantur a peccato, decenter saltando, puellae matrimonio destinatae, quae a choreis in domo paterna vel apud cognatos aut vicinos ductis abesse non possunt, vel saltationem recusare nequeunt, quin derideantur, vel parentibus aut sponsis ipsas requirentibus displiceant. 3. Imo interesse choreis honestis etiam absque necessitate, secluso tamen periculo ac notabili scandalo, et in eis decenter saltare, non solum non est mortale, sed facile etiam omni peccato vacare potest. Inveniuntur enim aliquando viri et non raro mulieres, quibus etiam in choreis inter personas diversi sexus nullum aut valde remotum periculum imminet Hi autem, quamvis a saltationibus dissuadendi sint, tamen imprudenter ab illis promissio vitandi choreas sub denegatione absolutionis exigeretur. l. c. n. 243. Zu dem letzten Inciſum bemerkt mit Recht Ballerini in der Note, daß unter ſolchen Umſtänden die Losſprechung nicht allein imprudenter, ſondern auch injuste und demgemäß non sine gravi peccato verweigert werde, da dieſelbe, falls der Pönitent in der nöthigen Verfaſſung iſt, kein actus liberalitatis, der nach Belieben geſetzt oder verweigert werden kann, iſt.

Hiermit iſt der Weg für das practiſche Verfahren betreffs der Tanzbeluſtigungen angebahnt. Gouſſet ſchreibt: „Selten iſt der Tanz, auch der decente, ohne Gefahren; meiſtens iſt er mehr oder minder gefährlich nach den Umſtänden und der Geſinnung der Theilnehmer. Es wäre alſo unweiſe, denſelben anzurathen oder zu billigen. Indeß beſteht ein großer Unterſchied zwiſchen der Billigung des Tanzes und der Duldung desſelben. Daher wird ein Pfarrer alles thun, was ein erleuchteter Eifer geſtattet, um zu verhüten, daß Tänzereien und Bälle in ſeine Pfarrei eingeführt werden.“ A. a. O. n. 651. Sonach würde der Pfarrer ſeiner Pflicht nicht genügen, wenn er gleichgiltig der Einführung ſolcher Luſtbarkeiten unter ſeinen Pfarreingeſeſſenen zuſähe. Noch mehr, er würde ſeiner Hirtenpflicht nicht in der nothwendigen Weiſe nachkommen, wenn er nicht nach Kräften dahin ſtrebte, daß dieſelben beſeitigt werden. Dabei bedarf es aber der

christlichen Klugheit als Leiterin; er muß sich vor Uebertreibungen hüten, wie Gousset (a. a. O.) gut bemerkt, damit er nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, sich wieder zurückzuziehen, wodurch sein Ansehen gefährdet würde. Darum ist es nicht immer räthlich, direct gegen das Tanzen vorzugehen; es empfiehlt sich vielmehr nicht selten, den indirecten Weg zu wählen und möglichst ruhig die Frage zu besprechen. In seinem „Practischen Handbuch für den angehenden Pfarrer" schreibt Frassinetti: „Findet der Pfarrer, daß der Gebrauch der Bälle in seiner Gemeinde schon eingewurzelt ist, so muß er mit vieler Vorsicht und Mässigung zu Werke gehen und nicht verlangen, denselben augenblicklich ausgerottet zu sehen. Im Beichtstuhle wird er ihn bekämpfen je nach den verschiedenen Bedürfnissen der Seelen; auf der Kanzel, insbesondere bei der Christenlehre, wird er mit Macht seine Stimme erheben gegen die mit größerer Zügellosigkeit verbundenen Bälle, worüber niemand sich beschweren kann; gemäßigter wird er von den Bällen im allgemeinen sprechen und auf ihre Gefährlichkeit aufmerksam machen, ohne jedoch dabei zu poltern und zu schmähen; er wird den Jünglingen und Jungfrauen ein besonderes Lob spenden, die sich von den Bällen fern halten. (Dasselbe Lob wäre auch, wie Elbel bemerkt [Theol. mor. p. 4. n. 215], den Eltern zu spenden, welche den Kindern selten die Theilnahme an den Tänzen gestatten, namentlich an den privaten und nächtlichen, die stets gefährlich oder verdächtig sind; oder die ihnen, wenn sie an öffentlichen Bällen theilnehmen eine Zeit bestimmen, wodurch sie genöthigt werden, rechtzeitig zu Hause zu sein; oder die dafür Sorge tragen, daß die Töchter nicht allein mit ihrem Tänzer zurückkehren, namentlich, wo es sich um einen längeren Weg handelt.) Auf diese Weise wird die böse Gewohnheit abnehmen und darf man hoffen, daß sie ganz ausgerottet werde. Der Pfarrer wird dieselbe auch indirect dadurch kräftig bekämpfen, daß er mit größter Sorgfalt den Tugendsinn der Frauen und Jungfrauen befördert. Ist es doch Thatsache, daß die wahrhaft Frommen sich von den Bällen fern halten, weßhalb in solchen Pfarreien, wo die Frömmigkeit sich unter dem weiblichen Geschlechte ausbreitet, die Bälle keine feste Wurzel fassen können. Wenn die geachteteren Frauen sich von den Bällen zurückziehen, so fühlen auch andere, die sonst daran theilgenommen hätten, sich veranlaßt, auf die Theilnahme zu verzichten; weßhalb, wenn es gelingen sollte, die wahre Frömmigkeit in einer Gemeinde zur allgemeinen Geltung zu bringen, so wären damit die Bälle unmöglich gemacht. Lehrt ja die Erfahrung, daß, wenn man in solchen Pfarren einen Ball veranstalten wollte, fremde Tänzerinen sogar gegen Bezahlung herangezogen werden mußten, wodurch das ganze Fest in Mißcredit kam, so daß der Unternehmer nicht einmal seine Auslagen decken konnte." n. 113—114.

In ähnlicher Weise beantwortet auch Gury die Frage: An publice in praedicatione choreas reprehendere expediat? Resp. Negative generatim in iis locis, ubi sunt in usu et reputantur quid indifferens; quia concionator nihil proficeret et saltantes a concionibus simul et a Sacramentis averteret. Expedit igitur, ut concionatores, praesertim parochi, agant indirecte tantum in choreas et directe in peccata, quae in eis committi solent. Caveant autem, ne imprudenter notis infamiae afficiant tum saltantes, tum alios ad choreas concurrentes, nec minitentur tales tempore paschali ad sacram mensam non fore admittendos. l. c. n. 245

Geht der Priester in diesem Falle nicht klug zu Werke, so wird er einerseits wenig oder nichts erreichen, andererseits vielfachen Schaden anrichten; denn 1. viele werden den Tanz für eine Todsünde halten, wodurch das christliche Gesetz erschwert und Anlaß zu vielen Todsünden gegeben wird; 2. der Pfarrer wird der Uebertreibung verdächtig erscheinen, was für alle seine Predigten höchst gefährlich werden kann. Denn dadurch gefährdet man das Vertrauen, welches die Zuhörer zu dem Priester haben müssen, wenn er bei ihnen segensreich wirken will; 3. er läuft Gefahr, beim Volke verhaßt zu werden, weil er mehr fordert, als Gottes Gesetz auferlegt, und weil er den Jungfrauen die günstige Gelegenheit zu nehmen scheint, in den Ehestand zu treten, wodurch er nicht nur diese selbst, sondern auch ihre Familien leicht erbittert; 4. Jünglinge und Jungfrauen und selbst die Eltern werden aus Furcht vor seiner übermässigen Strenge seinen Beichtstuhl meiden. Und wenn andere Beichtväter dieselben Grundsätze befolgen, wird die Jugend zwar nicht das Tanzen aufgeben, sondern den Empfang der hl. Sacramente oder vor dem gottesräuberischen Empfange nicht zurückschrecken; 5. Gar leicht geschieht es, daß der Widerstand des Pfarrers den Widerstand Vieler wachruft, welche geradezu darauf ausgehen, die Zahl der Tänzereien zu vermehren. 6. Endlich setzt sich der Pfarrer der Gefahr aus, den Rückzug antreten zu müssen, wodurch sein Ansehen tief geschädigt würde.

Im Beichtstuhle nimmt der Priester den einzelnen Pönitenten gegenüber eine ganz andere Stellung ein. Der Beichtvater muß nicht bloß vor solchen Gefahren warnen, sondern in dem jedesmaligen Falle genau untersuchen, ob für diesen Pönitenten eine nächste Gelegenheit vorhanden ist, und wenn dieser wirklich in nächster Gelegenheit, so kommt es darauf an, wie ein solcher zum Verlassen derselben zu disponiren, wie er rücksichtlich der Lossprechung zu behandeln und wie, wenn nöthig, der Aufschub ihm mitzutheilen ist. Wir glaubten hier am besten die Entscheidungen von Gury vorzulegen. Er beantwortet eine doppelte Frage: 1. An possint absolvi,

qui nolunt promittere, se choreas derelicturos? Resp. 1. Negative, si illis sit occasio peccandi proxima et indiscriminatim choreis etiam inhonestis interesse velint. Impossibile est enim generatim, quempiam saepe versari in istis consortiis levissimae et corruptissimae iuventutis utriusque sexus, et impura contagione non infici. Ita communiter. Resp. 2. Affirmative generatim, si interdum tantum choreis honestis intersint, v. gr. si quando auctoritate publica celebrentur vel in nuptiis cognatorum aut amicorum, vel etiam in die festo Patroni loci. In huiusmodi casibus, qui impediri nequeunt, confessarius prudenter dissimulabit; neque enim hac de causa poenitentes a Sacramentis removendi sunt. Ita Bouvier et alii.

2. An possint facile absolvi, qui interdum ducunt choreas inter cognatos et amicos? Resp. Affirmative, saltem generatim loquendo, si choreae fiant adstantibus piis parentibus et aliis, qui aetate et moribus sunt conspicui. Tales enim ludi non videntur per se graviter periculosi, et aliunde vix aut ne vix quidem impediri possunt, praesertim cum nullam mali speciem prae se ferant. Excipe, nisi alicui etiam ibi proxima adsit peccandi occasio l. c. n. 244.

Mit diesen Grundsätzen glauben wir mehr zu erreichen und dem Heile der Seelen erfolgreicher zu dienen, als wenn man die Tänze in Bausch und Bogen einfachhin verwirft und unter Verweigerung der Lossprechung beharrlich darauf besteht, daß der Pönitent denselben entsage. Wir schließen mit den Worten des hl. Franz von Sales (Philothea 3. Th. 33. Cap.): „Tänze und Bälle sind gleichgültige Dinge an sich und ihrer Natur nach, aber in der Art, wie solche Lustbarkeiten getrieben werden, neigen sie sehr auf die Seite des Bösen und sind daher voll Gefahren. . . . . Ich sage dir von den Tänzen, Philothea, was die Aerzte von den Champignons sagen: die besten taugen wenig. Auch die besten Bälle sind nicht viel werth. Sollen aber doch Schwämme genossen werden, so sorge man dafür, daß sie gehörig zubereitet sind. Mußt du bei einer Gelegenheit, wo du dich nicht gut entschuldigen kannst, zum Balle gehen, so sieh dich vor, daß dein Tanz gut bereitet sei. Aber wie? Mit Sittsamkeit, mit Anstand und mit einer guten Meinung. Iß von den Schwämmen nicht viel und nur selten, sagen die Aerzte; denn so gut sie auch bereitet sind, die Menge macht sie zum Gifte. Tanze nicht oft und nicht viel auf einmal, sonst setzest du dich der Gefahr aus, Neigung dafür zu gewinnen. . . . Aber vor allem muß nach dem Genusse der Schwämme recht guter Wein getrunken werden; und ich sage, es ist nöthig, nach dem Tanze einige heilsame und heilige Betrachtungen anzustellen, welche die gefährlichen Eindrücke vertilgen, die das genossene eitle Vergnügen leicht in der Seele zurücklassen kann. Allein welche Betrachtungen?

1. Zu derselben Zeit, wo du auf dem Balle warst, brannten viele Seelen im Feuer der Hölle für die Sünden, die sie beim Tanzen oder aus Anlaß des Tanzens begangen haben.

2. So viele Ordensleute und andere gottselige Personen standen zur selben Stunde vor Gott, sangen ihm Lob und betrachteten seine Schönheit. Wie viel seliger und besser war ihre Zeit angewendet, als die deinige!

3. Während du tanztest, schieden manche Seelen in großer Todesangst aus dieser Welt; Tausende von Männern und Weibern jammerten auf dem Krankenlager, in den Hospitälern und in ihren Häusern, gequält von Gicht, Krämpfen, hitzigen Fiebern. Sie fanden nicht die geringste Ruhe. Solltest du sie nicht bemitleiden? Denkest du nicht daran, daß du dereinst jammern wirst, wie sie, während andere tanzen wie du jetzt?

4. Unser Heiland, die hl. Jungfrau, die Engel und Heiligen sahen dich auf dem Tanzboden. Wie sehr bedauerten sie dich, da sie dein Herz an solcher Eitelkeit sich erfreuen, mit einer so armseligen Ergötzung sich so angelegentlich beschäftigen sahen!

5. Während du dort weiltest, verlief die Zeit, der Tod kam näher. Siehe, wie er deiner spottend dich zu seinem Tanze auffordert, wobei die Seufzer über deine Sünden die Musik bilden und nur ein Schritt zu machen, der Schritt vom Leben zum Tode. Dieser Tanz ist der wahre Zeitvertreib für die Sterblichen; denn er vertreibt die Zeit für immer; einem Augenblicke folgt eine freuden- oder leidenvolle Ewigkeit.

Ich habe dir nur diese kurzen Erwägungen angeben wollen; manche andere, die zweckdienlich sind, wird Gott dir eingeben, wenn seine Furcht in dir wohnt."

Benedict XIV. fügt diesen Lehren des hl. Franz von Sales die Worte bei: Igitur choreae saltusque ab illis, quibus fas est, instituantur, sed eae leges una serventur, quas, auctoris sanctitate et gloria ducti, maxime probamus et libenter amplectimur. Instit. 14. in fine.

Vorgehen beim Einschreiten um Dispens von Ehehindernissen und deren Ausführung.

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

I. Artikel.

Das allgemeine Concil von Trient hat bestimmt (Sess XXIV. cp. 5 de ref. matr.): „Wenn Jemand innerhalb der verbotenen Grade wissentlich eine Ehe einzugehen sich vermessen hat, so soll er getrennt werden und keine Hoffnung auf Dispense haben. Dieses soll

um so mehr bei einem Solchen Geltung haben, welcher sich unterfangen hat, die Ehe nicht nur einzugehen, sondern auch zu consummiren. Hat er dieß zwar aus Unwissenheit gethan, aber bei der Eheschließung die vorgeschriebenen Solemnitäten unterlassen, so soll er den nähmlichen Strafen unterliegen; denn da er die heilsamen Vorschriften der Kirche so leichthin verachtet hat, so verdient er deren milde Nachsicht nicht. Wenn aber trotz der richtig eingehaltenen Förmlichkeiten dennoch hernach ein Hinderniß sich herausstellen sollte, bezüglich dessen er in entschuldbarer Unwissenheit war, dann soll man ihn leichter, und zwar unentgeltlich, dispensiren können. Bei erst einzugehenden Ehen soll entweder gar nicht, oder nur selten eine Dispense ertheilt werden, und zwar, wenn letzteres geschieht, nur auf einen bestimmten Grund hin und unentgeltlich. Im zweiten Grade soll niemals dispensirt werden, außer bei hohen Fürsten und aus einem das öffentliche Wohl betreffenden Grunde." [1])

Ist allerdings die Kirche seither in Gewährung von Dispensen viel freigebiger geworden, so bildet doch noch immer dieses Kapitel in zweifacher Hinsicht die Grundlage der Praxis bezüglich der Ehedispensen. Einmal in so ferne, als zu unterscheiden ist, ob schon eine Verbindung zweier Personen, wie zu einer Ehe, stattgehabt hat oder nicht, und im ersten Fall, ob diese Personen um das Hinderniß wußten oder nicht; — und dann in so ferne, daß „nur auf einen bestimmten Grund hin" dispensirt wird.

Deßhalb beginnt auch die „sehr lehrreiche Instruction über die Ehedispensen", welche die S. Congregatio de Propaganda fide am 9. Mai 1877 erlassen hat, also: [2]) „Cum dispensatio sit juris communis relaxatio cum causae cognitione, ab eo facta, qui habet potestatem, exploratum omnibus est, dispensationes ab impedimentis matrimonialibus non esse indulgendas, nisi legitima et gravis causa interveniat. Quinimo facile quisque intelligit, tanto graviorem causam requiri, quanto gravius est impedimentum, quod nuptiis celebrandis opponitur."

Das vorausgeschickt will ich nun darstellen den Vorgang, der einzuhalten ist, bei Erwirkung von Dispensen von Ehehindernissen: A. vor Abschluß der Ehe; B. nach, wenigstens vermeintlichen, Eheabschluß. In beiden Fällen soll unterschieden werden, ob es sich handelt: a) um ein öffentlich bekanntes, oder b) ein geheim gebliebenes Hinderniß. Daran sollen sich reihen einige Bemerkungen über Dispens in Eheverboten.

Ueber die Behörden, welche derlei Dispensen ertheilen, werden einige Bemerkungen im Verlaufe der Darstellung genügen, weil in

---

[1]) Die Uebersetzung entnommen der von Petz besorgten Ausgabe. Passau, Bucher 1877. — [2]) „Linzer Diöcesanblatt", Jahrg. 1877, St. XXVIII., S. 228.

der Regel der Seelsorger, welcher eine erforderliche Dispens zu vermitteln hat, einfach das betreffende Gesuch an das bischöfliche Ordinariat einzusenden hat.

Deßgleichen erscheint es unnöthig, besonders zu behandeln die verschiedenen Eintheilungen der Ehehindernisse.

A. Ehedispens vor Eheabschluß.

a) Wenn das Ehehinderniß öffentlich bekannt ist.

Denken wir uns also, ein Pfarrer entdeckt ein solches Ehehinderniß bei dem Brautexamen oder die Brautleute entdecken ihm noch vor demselben, daß ihrer Verehelichung ein Ehehinderniß im Wege stehe. Was hat der Pfarrer vorerst zu thun?

Vielleicht meint man, er solle versuchen, diese Leute zu bereden, daß sie abstehen von dieser Absicht. Das würde wohl vergebliche Mühe sein. Um das Mögliche zu thun zur Hintanhaltung von Dispensgesuchen seitens der Ehewerber, empfiehlt sich jedoch sehr der Beachtung ein älteres Decret der Diöcese Münster, demgemäß „wenigstens einmal im Jahre und zwar am Sonntag nach Epiphania, wo das Evangelium von der Hochzeit zu Kana gelesen wird, eine Predigt gehalten werden soll über die Ehehindernisse, deren Zweck und die Gründe, aus welchen die Kirche zuweilen Nachsicht ertheilt.“ [1]) Sind die Ehewerber schon beim Pfarrer, wird sich betreff eines Hindernisses in der Regel nichts anderes thun lassen, als in Verbindung mit einer kurzen Belehrung über die Gründe, weßhalb die Kirche den fraglichen Umstand als Ehehinderniß aufgestellt hat, nachdrücklich darzulegen, daß eben deßhalb nur dann dispensirt wird, wenn genügende Gründe für eine Ausnahme von der Regel vorliegen.

Deßhalb wird sich an diese Belehrung anschließen eine Erforschung der Gründe, weßhalb man wünscht eine Dispens und die Prüfung dieser Gründe, ob sie eine Dispens hoffen lassen.

Die bereits erwähnte „Instructio S. Congregationis de Propaganda fide super dispensationibus matrimonialibus“ führt als „praecipuas causas, quae ad matrimoniales dispensationes obtinendas juxta canonicas sanctiones et prudens ecclesiasticae provisionis arbitrium, pro sufficientibus haberi consueverunt, nach der Vorbemerkung: „unam aliquando causam seorsim acceptam insufficientem existimari; nam quae non prosunt singula, multa juvant“, folgende auf:

1. Augustia loci. Darüber findet sich Näheres in der „Quartalschrift“, Jahrgang 1881, S. 306.

2. Aetas foeminae superadulta, si scilicet 24^{m} aetatis annum jam egressa hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit. Haec vero causa haud suffragatur viduae,

[1]) „Archiv für katholisches Kirchenrecht.“ Innsbruck 1861. S. 442.

quae ad alias nuptias convolare cupiat! — Binder in seinem „Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger" fügt in einer „Anmerkung" zu diesem Dispensgrunde aus „Knopp" bei:[1] „Es genügt in dem Dispensgesuche die angegebene allgemeine Formel, um wie viele Jahre auch immer die Braut ihr 24. Lebensjahr überschritten hat: jedoch ist in einzelnen Fällen eine genaue Angabe des Alters rathsam, wo nämlich die aetas superadulta als Dispensgrund allein vorliegt; indem in solchen Fällen nach dem römischen Curialstyle die Dispens leichter ertheilt wird, wenn die Braut bereits um viele Jahre das 24. Lebensjahr überschritten hat."

Eine „Instructio de conficiendis literis supplicibus pro impetranda dispensatione super impedimentis matrimonii" des H. H. Bischofes von Münster[2] verlangt: „insimul addatur, utrum et quoties modo occasionem habuerit statui suo convenienter matrimonium ineundi et casu quo, quas ab causas occasiones oblatas non arripuerit. Eadem sunt advertenda, si angustia loci pro causa adducitur"

Aichner[3] jedoch bemerkt aus der Eichstädter Pastoralinstruction: „Necesse autem non est, ut ipsa puella sibi virum quaerat, dummodo dictum annum compleverit et eousque nemo eam pro sponsa et ad justas nuptias petierit; nec obstat si alias ante recusaverit nuptias, etiam cum proposito, nunquam matrimonium ineundi."

3. „Deficientia aut incompetentia dotis, si nempe foemina non habeat actu tantam dotem, ut extraneo aequalis conditionis, qui neque consanquineus, neque affinis sit, nubere possit, in proprio loco, in quo commoratur. Quae causa magis urget, si mulier penitus indotata existat et consanquineus vel affinis eam in uxorem ducere, aut etiam convenienter ex integro dotare paratus sit."

Binder hat „aus Knopp's Eherecht" zur Erläuterung dieses Dispensgrundes u. A. folgendes in sein „Handbuch" aufgenommen: „Ein Mädchen, welches für sich noch Nichts besitzt, weil dessen Aeltern noch leben, kann nach dem römischen Curialstyle dieserhalb allein noch keineswegs als nicht dotirt betrachtet werden, sondern es kommt hier einzig darauf an, ob die Aeltern dasselbe gebührend auszustatten vermögen, ohne sich selbst und ihren anderen Kindern die nothwendigen Mittel zur standesmäßigen Subsistenz entziehen zu müssen."

Für Oesterreich bestimmt das allg. bürg. Gesetzb. in § 1220: „Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen, so sind Aeltern oder Großältern nach der

---

[1] In der ersten Ausgabe, Heft 5, S. 53. — [2] Archiv, 1859, S. 123. — [3] „Compendium Juris ecclesiastici" ed IV. p. 640, n. 6.

Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinen bei deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heiratsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen. Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heiratsgut verlangen."

Nach Knopp: „ist die incompetentia dotis als Dispensgrund nach dem römischen Curialstyle auch vorhanden, wenn die dos eines Mädchens durch Rechtsstreitigkeiten und Processe zum Theil oder ganz in Frage gestellt ist und gilt dasselbe auch von dem Falle, wo die moralische Gewißheit vorliegt, daß der Braut späterhin von einer verwandten oder sonst einer dritten Person ein ihrem Stande entsprechendes Vermögen zufallen werde, so lange dieselbe keine sicheren Rechtstitel auf dasselbe besitzt oder die gewisse Aushändigung desselben in der nächsten Zukunft nicht feststeht."

Dagegen „kann die incompetentia dotis als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden, wenn ein reicher Mann seine arme Verwandte, welche eine ihrem Stande und ihren Verhältnissen entsprechende Heirat zu schließen Gelegenheit haben würde, heiraten will."

Noch bemerkt Knopp: „Wenn die incompetentia dotis als Dispensgrund geltend gemacht ist und der Petentin vor der Execution des Dispensmandates durch Erbschaft, Schenkung u. dgl., eine standesmäßige Heirats-Ausstattung zufällt, so ist mit dem Grunde der Dispens auch das diesfällige Mandat als erloschen und die auf Grund desselben in jedem späteren Zeitpunkte ertheilte Dispens als ungiltig zu betrachten. Ist jedoch das Dispensmandat bereits exequirt und in Kraft der Dispens die Ehe geschlossen, so ist der Umstand, daß der Petentin späterhin in irgend einer Weise unerwartet ein bedeutender Vermögenszuwachs wird, von keinerlei Einfluß auf den Rechtsbestand der abgeschlossenen Ehe. Die Dispens ist in diesem letzten Falle selbst alsdann giltig, wenn der Vermögenszuwachs de jure in einen Zeitpunkt fällt, der vor der Execution des Dispensmandates liegt, wegen der besonderen Verhältnisse jedoch erst nach Abschluß der Ehe zur Kenntniß der Petentin gelangte."

Schulte sagt,[1]) daß dieser Dispensgrund „zur Dispensation für den dritten, auch gemischt mit dem zweiten Grad, und das impedimentum publicae honestatis für hinreichend gilt, wenn der Bräutigam sich verpflichtet, die Braut entweder überhaupt standesmäßig zu dotiren oder das hieran fehlende zu ergänzen — oder wenn ein dritter unter der Bedingung, daß diese Ehe zu Stande komme, sich zu einem Gleichen verbindlich macht."

4. „Lites super successione bonorum jam exortae vel earundem grave aut imminens periculum. Si

[1]) „Handbuch des katholischen Eherechtes." Giessen. 1855. S. 360.

mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat neque adest alius, qui litem hujusmodi in se suscipiat propriisque expensis prosequatur praeter illum, qui ipsam in uxorem ducere cupit, dispensatio concedi solet; interest enim Reipublicae, ut lites extinquantur. Huic proxime accedit alia causa scilicet Dos litibus involuta, cum nimirum mulier alio est destituta viro, cujus ope bona sua recuperare valeat. Verum hujusmodi causa nonnisi pro remotioribus gradibus sufficit."

5. „Paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata et vir eam alere polliceatur. Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae ea tantum de causa, quod junior sit atque in periculo incontinentiae versetur."

Kutschker[1]) formulirt diesen Grund nach der Eichstädter Pastoral-Instruction also: „si oratrix liberis sit gravata, dum viduam saltem quinque liberis in priori matrimonio susceptis gravatam orator ducere, proles alere ac more catholico educare paratus est;" und fügt bei: Andere drücken diesen Dispensgrund also aus: „si oratrix vel orator filios habeat ex alio matrimonio; man setzt nämlich voraus, daß die Verwandten des verstorbenen Gatten bessere Stiefväter und Stiefmütter für die zurückgebliebenen Kinder sein werden, als nicht blutsverwandte Personen. Manche dehnen diesen Dispensgrund aus und bezeichnen ihn mit dem Ausdrucke necessitas auxilii v. g. si mulier defectu viri nequeat rebus suis satis consulere vel filiis providere. Iuvabit porro ad dispensationem facilius obtinendam eamque justam reddendam, si aliae causae non inveniuntur sufficientes, allegare orbitatem feminae a parentibus vel saltem a patre, quod sufficit et necesse est, ut orphana vere dicatur."

Schneider[2]) gibt als Dispensgrund an: „Misera puellae conditio" und subsumirt darunter: „1. ratione aetatis annum 24. excedentis; 2. ratione derelictionis seu destitutionis auxilii v. g. si vidua pluribus ex alio matrimonio gravata liberis, indigeat viro, qui eorum curam suscipiat et eos eorumque fortunam contra insidias malorum tueatur; 3. ratione paupertatis; v. g. si oratrix, nisi ducat consanquineum, famulatum per totam vitam, nec sine discrimine salutis, exercere aut in ipsa senectute inediam forsan pati cogeretur; 4. ratione cujusdam infirmitatis aut deformitatis, unde ipsius consortium efficitur non mediocriter injucundum; 5. ratione periculi incontinentiae v. g. si puella parentibus orbata plurium sollicitationibus et insidiis obnoxia sit."

[1]) „Das Eherecht der katholischen Kirche" 5. Bd. S. 121. — [2]) „Manuale sacerdotum." ed. III. p. 549. In diesem Buche finden sich auch verschiedene Formulare von Ehedispensgesuchen.

6. Bonum pacis, quo nomine veniunt nedum foedera inter regna et principes, sed etiam extinctio gravium inimicitiarum, rixarum et odiorum civilium. Haec causa adducitur vel ad extinquendas graves inimicitias, quae inter contrahentium consanquineos vel affines ortae sint, quaeque matrimonii celebratione omnino componerentur; vel quando inter contrahentium consanquineos et affines inimicitiae graves viguerint et licet pax inter ipsos inita jam sit, celebratio tamen matrimonii ad ipsius pacis confirmationem maxime conduceret."

Kutschker entlehnt aus Sanchez[1]) dazu die Bemerkung: „Ad hanc causam reducitur evitatio scandalorum inter cognatos; nam valde interest boni communis, scandala vitari. Haec autem scandala sunt, vel quoties timetur fornicationis periculum ratione juventutis contrahentium"; und fügt bei: „Es gilt dies Letztere besonders, wenn post matrimonium contractum um Dispens gebeten wird, zu deren Gewährung genügt vel probabilis timor inimicitiarum inter utriusque consanquineos vel incontinentiae ex eo, quod ii juvenes sint."

7. Nimia, suspecta, periculosa familiaritas nec non cohabitatio sub eodem tecto, quae facile impediri non possit.

8. Copula cum consanquinea vel affini vel alia persona impedimento laborante praehabita, et Praegnantia, ideoque legitimatio prolis, ut nempe consulatur bono prolis ipsius et honori mulieris, quae secus innupta maneret Haec profecto una est ex urgentioribus causis, ob quam etiam plebeis dari solet dispensatio, dummodo copula patrata non fuerit sub spe facilioris dispensationis: quae circumstantia in supplicatione foret exprimenda."

9. Infamia mulieris, ex suspicione orta, quod illa suo consanquineo aut affini nimis familiaris cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa; cum nempe nisi matrimonium contrahatur, mulier graviter diffamata, vel innupta remaneret, vel disparis conditionis viro nubere deberet, aut gravia damna orirentur."

Binder gibt zu diesem Dispensgrunde folgende „Anmerkung: Die methodus practica Herbipolensis exemplificirt diesen Fall in folgender Weise: ex nimia familiaritate ac suspecto modo conversandi inter oratores, puta ex osculis, amplexibus, jugi consortio, conventiculis secretis, commoratione in iisdem aedibus etc. und fügt auch in dem Formulare des Dispensgesuches nach „insimul conversati" die Worte seque deosculati sunt ein." Mit Uebergehung des nur für Dispensgesuche nach Abschluß einer vermeint-

[1]) „De Sancto matrimonii Sacramento" Lib. VIII. disp. 19. n. 9.

lichen Ehe verwendbaren, nun in der Instructio folgenden Grundes, reihen wir sofort an den weiteren auch vor einem solchen verwendbaren:

10. Periculum matrimonii mixti, vel coram acatholico ministro celebrandi. Quando periculum adest, quod volentes matrimonium in aliquo etiam ex majoribus gradibus contrahere, ex denegatione dispensationis ad ministrum acatholicum accedant pro nuptiis celebrandis spreta Ecclesiae auctoritate, justa invenitur dispensandi causa, quia adest non modo gravissimum fidelium scandalum, sed etiam timor perversionis et defectionis a fide taliter agentium et matrimonii impedimenta contemnentium, maxime in regionibus, ubi haereses impune grassantur. Id docuit haec s. Congregatio in Instructione die 17. Apr. 1820 ad Archiepiscopum Quebecensem data Pariter cum Vicarius Apostolicus Bosniae postulasset, utrum dispensationem elargiri posset iis Catholicis, qui nullum aliud praetexunt motivum quam vesanum amorem, et simul praevidetur, dispensatione denegata, eos coram judice infideli conjugium fore inituros, S. Congregatio S. officii in fer. IV. 14 Augusti 1822 decrevit: respondendum Oratori, quod in exposito casu utatur facultatibus sibi commissis, prout in Domino expedire judicaverit. — Tantumdem dicendum de periculo, quod pars catholica cum acatholico Matrimonium celebrare audeat."

11. Es ist dieser Grund gewissermassen eine nähere Erläuterung des sonst als „periculum haeresis" aufgeführten Dispensgrundes, betreff dessen Kutschker aus Benedicts XIV. apostolischen Schreiben „Cum encyclicas litteras" vom 24. Mai 1754 folgende Stelle mittheilt: „In dies conspicimus veluti emolliri rigorem sacrorum canonum, fierique epikiae locum atque dispensationibus quibusdam in rebus ac praesertim in matrimonialibus, quoties, qui relaxationem juris expostulat, regionem incolat haereticis proximam vel mediis haereticis obversetur, propter timorem, ne coeco animi impetu abreptus a nobis deficiat et, quod inter catholicos absque dispensatione inire prohibetur matrimonium, studeat contrahendum, sese recipiendo eum in locum ac communionem, ubi, nihil de dispensatione sollicitus, genio suo valeat indulgere."

Bei Binder aber findet sich folgendes: „Haringer („das heilige Sacrament der Ehe") bemerkt: Dieser Grund (Gefahr des Abfalls vom Glauben) kann etwa angenommen werden, wenn der Bittsteller ohnehin als ein Lauer, gegen seinen Glauben und das öffentliche Bekenntniß desselben gleichgiltiger moralisch schwacher Mensch bekannt ist und er außerdem in solchen Verhältnissen lebt, die zum Abfalle eher einladen als davon abschrecken, z. B. wenn er unter oder neben protestantischer Bevölkerung lebt oder eine gemischte Ehe eingeht,

oder wenn mehrere aus naher Verwandtschaft protestantisch sind, oder wenn er im Dienste einer akatholischen Herrschaft oder Regierung steht, wo er sich durch den Abfall in Gunst setzen kann. In ungemischten katholischen Orten kann diese Gefahr nicht leicht angenommen werden, wenn nicht die Petenten auswandern."

Binder hat auch aus Kopp folgendes aufgenommen: „Dieser Grund setzt die wirkliche und nicht bloß die mögliche Gefahr voraus, daß die Petenten, falls ihnen die Dispens verweigert würde, vom katholischen Glauben abfallen und zu einer von der Kirche getrennten Religions-Genossenschaft übergehen. — Der Seelsorger möge sich bei Angabe des Grundes in Dispensgesuchen keinen eiteln Täuschungen hingeben, da es sich um die Giltigkeit der Dispens selbst handelt, welche mit der innern Wahrheit ihres Grundes unbedingt fällt. Hat derselbe für sich nicht die moralische Ueberzeugung, daß die Verweigerung der Dispens den traurigen Abfall der Petenten von der Kirche zur Folge haben werde, so kann er nimmer in Wahrheit den vorliegenden Grund zur Erlangung derselben geltend machen. Und zu einer solchen Ueberzeugung genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung der Petenten, sondern es ist das Gewicht einer solchen Drohung, in Mitte aller Verhältnisse der Brautleute stehend, gewissenhaft abzuwägen." Gerade bezüglich der von den Dispenswerbern etwa vorgebrachten Drohungen des Abfalls vom Glauben entnimmt Binder aus Haringer die Bemerkung: „Es kommt leider nicht selten vor, daß gewissenlose Leute Personen, die sich in verbotenen Graden ehelichen wollen, den Rath geben, sie sollen mit dem Abfalle vom Glauben drohen, wenn sie nicht dispensirt werden. Solchen Personen hat der Seelsorger zu bedeuten, daß die Dispensation eine Gnade sei, welche die Kirche nur denen zu ertheilen Willens ist, die sich als gehorsame Kinder der Kirche betragen: weßhalb auch Papst Gregor XVI. sich stets beharrlich weigerte, jene zu dispensiren, die für den Fall der Verweigerung mit dem Abfalle vom Glauben drohten, da solche Leute einer besonderen Gnade nicht würdig seien."

12. „Periculum incestuosi concubinatus. Ex superius memorata Instructione a. 1822 elucet, dispensationis remedium, ne quis in concubinatu insordescat cum publico scandalo atque evidenti aeternae salutis discrimine, adhibendum esse."

13. „Periculum matrimonii civilis. Ex dictis consequitur, probabile periculum quod illi, qui dispensationem petunt, ea non obtenta, matrimonium dumtaxat civile, ut ajunt celebraturi sint, esse legitimam dispensandi causam."

14. „Remotio gravium scandalorum."

15. „Cessatio publici concubinatus."

16. „Excellentia meritorum, cum aliquis aut contra fidei catholicae hostes dimicatione aut liberalitate erga Ecclesiam,

aut doctrina, virtute, aliove modo de Religione sit optime meritus.“ Aus der Eichstädter Pastoral-Instruction erweitert Kutschker diesen Dispensgrund in der Weise: quandoque non tantum intuitu propriorum meritorum oratoris, sed paternorum quoque et conjunctorum, imo etiam ad preces ab his pro aliis interpositas dispensatio conceditur; tum quia bonum publicum exigit, ut Pontifex erga tales se gratum exhibeat et liberalem, qui de Ecclesia bene meriti sunt, tum ut alii ad similia moveantur.“

Damit verwandt ist die sogenannte „dispensatio sine causa“; worüber Kutschker bemerkt, sie wird so genannt, nicht darum, weil dieselbe überhaupt ohne allen Grund ertheilt ist, sondern weil der specielle Grund, der den Papst zu dieser Dispensation bestimmt hat, nicht bekannt und in der Dispensurkunde nicht besonders ausgedrückt ist. Es pflegt nämlich der heilige Stuhl besonders ausgezeichneten Personen auf ein ganz allgemein motivirtes Dispensgesuch ex certis rationabilibus causis animum moventibus die erbetene Dispens zu ertheilen, ohne die Dispensgründe näher zu bezeichnen. Gewöhnlich liegt einer solchen Dispensation die Rücksicht auf die großen Opfer zu irgend einem guten Zwecke zu Grunde, zu denen sich die Petenten für den Fall der Gewährung ihrer Bitte verpflichtet haben.“

Wenn die s. Congr. de prop. fide die Aufführung der Dispensgründe in ihrer „Instructio“ mit der Bemerkung schließt: „Hae sunt communiores, potioresque causae, quae ad matrimoniales dispensationes impetrandas adduci solent“; so deutet sie damit selbst an, daß diese Gründe damit nicht erschöpft seien. Mit Recht aber bemerkt Binder: „Mögen immerhin auch noch andere Gründe je nach Verschiedenheit individueller Fälle zur Geltung gebracht werden; dieselben werden sich mehr oder weniger unter einem der oberwähnten Gründe subsumiren lassen.“

An die Erforschung der Gründe, welche die Bitte um Dispens unterstützen sollen, hat sich bei Dispensgesuchen, deren Gegenstand ein öffentlich bekanntes Hinderniß ist, eine Erforschung oder Constatirung der Vermögensverhältnisse der Bittsteller anzureihen. Es wird nämlich bei Dispensen pro foro externo gewöhnlich eine Geldsumme abgefordert, deren Höhe nach den Vermögensverhältnissen der Brautleute bestimmt wird.

Von diesen sogenannten Dispenstaxen sagt Pius VII. in seinem Breve an den Episcopat Frankreichs vom 28. Februar 1809: „Mulctae illae ad resarciendum aliqua ratione vulnus, quod ex dispensationum matrimonialium concessione ecclesiasticae disciplinae infligitur; et ad matrimonium inter personas, consanquinitatis vel affinitatis vinculis invicem conjunctas, rariora et difficiliora reddenda juste salubriterque ab Ecclesia constitutae sunt.“ Die auf diese Weise einlaufenden Beträge werden gemäß

ausdrücklicher Verordnung des Papstes Innocenz X. vom 8. Nov. 1644 abgesondert aufbewahrt und nur auf speciellen Befehl des Papstes verausgabt in sola pia opera et spirituales necessitates.[1])

Solche Geldforderung unterbleibt bei Dispensen der Pönitentiarie, weil diese andere Bußen auferlegt, unterbleibt auch bei Dispensen pro foro externo, wenn eine sogenannte causa diffamans im Bittgesuch aufscheint, also copula incestuosa, infamia, perversionis periculum und auch ohne solche, wenn die Bittsteller „vere pauperes" d. i. nach der Erklärung des Papstes Pius VI. vom Jahre 1788 „adeo miserabiles, ut labore manuum et industria tantum vivant", was noch angenommen wird nach derselben Entscheidung „etiamsi oratores bona in capitali possideant valoris scutorum 525 monetae romanae." (1 Scudo = 2 fl. 20 kr. österr. Währ.; also 1155 G. ö. W.)

Am 20. März 1880 hat die S. C. C. neuerlich bestätiget die von Benedict XIV. im Jahre 1754 gegebene Erklärung, daß Leute mit einem jährlichen Einkommen von 325 Scudi als „vere pauperes" gelten können.

Wenn Pius VI. weiter bestimmt: „Quodsi bona habeant usque scutorum 1750 (= 3850 fl. ö. W.), dispensatio nihilominus in forma pauperum conceditur, soluta tamen eleemosyna, quae vulgo Componenda dicitur, scutorum quatuor pro quolibet centenario, quae St. Dominus noster memorat et vult vel eroganda esse in subsidium pauperum vel ipsis dispensandis eleemosynae titulo remittenda, si nihilominus eorum conditione inspecta pauperes esse videantur" ; — so liegt gerade in den letzten Worten schon ein Fingerzeig, wie die ganze Vermögenslage der Dispenswerber zu berücksichtigen kommt bei Bemessung der sogenannten Dispenstaxe.

Deßhalb enthält auch die Zuschrift[2]) der apostolischen Nuntiatur an die Ordinariate vom Jahre 1853, in welcher die Ermächtigung derselben, in einigen Fällen zu dispensiren, bekannt gegeben wurde, folgende Stelle: „Jussit Sanctitas Sua ut dispensationes pauperibus gratis tribuantur, divitibus vero aliqua eleemosyna in pium opus meo arbitrio eroganda. Itaque toties quoties urgentes casus occurrerint (nur für solche dringende Fälle „in quibus recursus ad Sanctam Sedem non levem patitur moram" ist der Nuntius ermächtigt zur Dispensation, super impedimento tertii et quarti consanquinitatis et affinitatis gradus cum secundum tetigerit atque insuper in secundo simplici consanquinitatis et affinitatis gradus) pro quibus dispensationes praefatae necessariae sint, poteris libellum supplicem oratorum una cum Tuis

[1]) Benedicti XIV. Institutio 87. n. 15. — [2]) Kutschker l. c. S. 45.

litteris testimonialibus ad me mittendum curare, in quibus litteris etiam conditio oratorum, eleemosynae injungendae causa, exprimatur."

Deßhalb hat auch das Generalvicariat Trier im Jahre 1853 angeordnet, daß die Pfarrer bei Eingaben um Ehedispensen „expresse et distincte pro sua de statu rerum domesticarum notitia recenseant, cuinam taxae parti solvendae pares sint oratores" und wurde ähnlich für die Erzdiöcese Mecheln vorgeschrieben: „Si non sint omnino pauperes, designanda est fortuna aut taxa, quam solvere possunt;" — welche Weisungen auch anderwärts berücksichtigt zu werden verdienen.

Ist eine Dispens, welche unter falscher Angabe der Armuth erwirkt worden, giltig oder ungiltig? Auf diese Frage gibt Binder, aus Kutschkers Eherecht, diese Antwort: „Wenn Jemand von dem Hindernisse der Verwandtschaft in forma pauperum dispensirt worden ist, so wird die Dispens, vorausgesetzt, daß die Armuth der Dispenswerber (es ist eben der Vermögensstand beider zu berücksichtigen) nicht die causa inductiva war (da z. B. im Dispensgesuch als Grund angegeben wurde, daß die Braut ohne alle Mitgift oder bei ganz unzureichender, diesen Verwandten oder Verschwägerten heiraten könne, der gleichfalls arm und ganz auf seinen Fleiß angewiesen sei) als giltig angesehen, wenn gleich die ihre Armuth betreffende Angabe des Dispensgesuches unwahr ist. Monacelli erwähnt eine Erklärung der S. Congr. Conc. vom 9. September 1769 des Inhaltes: Si sponsi consanquinei falso exposuissent, se pauperes esse, et propterea dispensatio concederetur in forma pauperum, dispensatio est valida et proles legitima." Mit Binder ist „anderseits jedoch zu bemerken, daß nach dem zunächst für die Erzdiöcese Mecheln bestimmten „Tractatus de sponsal. et matr." die Pönitentiarie wiederholt auf die Frage: „An conjuges, qui possidebant 10.000 francorum et se pauperes finxerant in supplica, obtenta dispensatione valide contraxerint? — geantwortet habe: Matrimonium esse validum, sed oratores teneri solvere jura Datariae apostolicae."

Zu beachten ist wohl auch die Bemerkung Scavinis u. A.: „pauperes non censentur, qui parentes habent divites"; und andererseits, daß „non habetur ratio eorum bonorum, quae sperantur v. g. titulo haereditatis; sed eorum praecise, quae pro tempore actualiter et secure possidentur."

Von den sogenannten Dispenstaxen sind zu unterscheiden die Expeditionsgebühren für das Kanzleipersonale der dispensirenden Behörde, den Agenten des Bischofes oder der k. k. Gesandtschaft in Rom und die Hin- und Herbeförderung des Gesuches, resp. der Erledigung auf der Post. Diese werden in dem Tarif, der für

Oesterreich mit der Datarie im Jahre 1845 vereinbart wurde, angegeben auf ungefähr 5 Scudi, für ganz arme, zu deren Gunsten die Kanzleigebühren der apostolischen Datarie entfallen, auf 1½ Scudo.

Da es sich aus mehrfachen Gründen empfiehlt, daß der Pfarrer das Dispensgesuch, das er jedenfalls einbegleiten müßte zur Bestätigung der Wahrheit der darin gegebenen Darstellung der Sachlage und angeführten Dispensgründe, selbst anfertigt im Namen der Brautleute; so dürfte es aber gerathen sein, über deren Angaben betreff des Hindernisses, der Dispensgründe und der sonst in Betracht kommenden Umstände ein Protokoll aufzunehmen, das die Brautleute, nach Umständen (z. B. bei Minderjährigen mit Rücksicht auf die Taxe, zu deren Entrichtung sie sich fähig und bereit erklären) auch andere Personen zu unterzeichnen hätten.

Gehen wir nun zur Anfertigung des Gesuches über; was ist darin aufzunehmen?

Vorerst sind namhaft zu machen die beiden Personen, welche sich ehelichen wollen, mit Tauf- und Schreibnamen. Angaben ihres Alters, („Aetas utriusque oratoris exprimenda est, quando a Dataria petitur dispensatio ob quamcunque causam honestam. Ita faciendum esse plures Officiales monuit Dataria a. 1858" sagt der Mechliner Tractatus) Standes (ob sie dem Laienstande angehören, also nicht etwa der Brautwerber früher die Tonsur oder die minderen Weihen empfangen hat, ob sie ledig oder verwitwet, in welch' letztem Falle auch, wie lange schon, ob der verwitwete Theil Kinder hat, wie viele, wie alt diese, wenn dieselben auch gerade nicht als Dispensgrund wollen geltend gemacht werden; der etwaige Adel kann übergangen werden, jedenfalls hat nach Monacelli die s. Congr. Conc. am 9. September 1679 eine Dispens giltig erklärt, obgleich die Dispenswerber ihre Adelseigenschaft verschwiegen hatten), Religionsbekenntnisses (daß beide Theile katholisch seien, weil die Dispens mit dem Beisatze ertheilt zu werden pflegt „dummodo oratores praefati orthodoxae fidei cultores vere existant et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant"), und Wohnortes (gehören die Brautleute verschiedenen Diöcesen an, so ist das Gesuch in der Regel beim Ordinariat des Wohnortes der Braut[1]) einzureichen; jedenfalls ist die Pfarre namhaft zu machen, gehört aber ein Brauttheil einer anderen Diöcese an, auch diese mit Bezeichnung der Pfarrei seines Wohnortes.)

Handelt es sich um einen dringenden Fall, so muß der Umstand, daß wirklich Gefahr auf dem Verzuge der Dispensertheilung hafte, nachgewiesen werden.

---

[1]) Diese Bezeichnung nur Kürze halber gebraucht, wiewohl Dispenswerber rechtlich keine Brautleute sind.

Betreff des Hindernisses (oder wenn deren mehrere der beabsichtigten Verehlichung im Wege stehen, jedes einzelnen derselben) ist bei Abfassung des Dispensgesuches wohl zu beachten die Vorschrift des § 86 der Anw. f. d. g. G.: „In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben."

Wenn einer Ehe zugleich ein öffentlich bekanntes und ein geheim gebliebenes Hinderniß entgegensteht, so wäre in dem Gesuche um Dispens vom ersten das zweite zu verschweigen, jedoch im Gesuche um Dispens von dem geheim gebliebenen müßte angegeben werden, daß gleichzeitig auch bei der betreffenden Behörde um Dispens von dem oder jenem öffentlich bekannten Hindernisse eingereicht worden sei oder noch angesucht werden würde. Und nicht nur die Ehehindernisse sind somit zu berücksichtigen, sondern auch die Eheverbote.

Ferner ist genau anzugeben, wenn vielleicht dasselbe Hinderniß mehrfach vorhanden ist. Bei der Schwägerschaft hatte noch Leo XII. im Jahre 1827 verlangt, daß der Umstand ausdrücklich im Bittgesuche angegeben werden müsse, wenn der Bittsteller mit der Schwester seiner jetzigen Braut, also seiner verstorbenen Frau schon vor der Verehelichung sich versündiget hatte, wodurch er ja schon in unehrbare Schwägerschaft zu seiner jetzigen Braut getreten war, mit der er durch die Vollziehung der Ehe mit deren Schwester dann auch in das Verhältniß der ehrbaren Schwägerschaft kam. Jedoch Papst Gregor XVI. hat erklärt: „Ut in dispensationibus matrimonialibus super 1. aut 2. gradu affinitatis ex licita conjunctione provenientis necessarium deinde non sit explicare, si ante praecedens matrimonium ab oratore vel oratrice cum defuncto conjuge initum et consummatum alia inter ipsos illicita copula intercessisset", was nach einer Erklärung der Pönitentiarie vom 10. December 1874 für die ganze Kirche gilt, (ursprünglich war sie enthalten in einem Schreiben an die Bischöfe Belgiens) wie die mehrerwähnte „Instructio" der S. Congr. de Prop. fide versichert.

Diese „Instructio" führt auch bei Aufzählung der Punkte „quae praeter causas in literis supplicibus pro dispensatione obtinenda, de jure vel consuetudine aut stylo Curiae exprimenda sunt, ita ut si etiam ignoranter taceatur veritas, aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur", an 5. Stelle auf: „Numerus impedimentorum e. g. si adsit duplex aut multiplex consanquinitas vel affinitas vel si praeter cognationem adsit etiam affinitas, aut aliud quodcunque impedimentum sive dirimens, sive impediens."

Eine mehrfache Verwandtschaft entsteht z. B. wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt; oder wenn zwei unter sich verwandte Personen mit einander Kinder erzeugen;

oder unter sich verwandte Personen mit gleichfalls unter sich verwandten Personen.[1]) Zwischen dem Ehegatten einer Person, welche mit gewissen Personen mehrfach verwandt ist und diesen Personen, besteht dann eine mehrfache Schwägerschaft; denn die Berechnung der Schwägerschaft beruht ja auf der Regel: In welcher Linie und in welchem Grade die Blutsverwandten des einen Ehegatten (oder Concumbenten) mit diesem selbst verwandt sind, in derselben Linie und in demselben Grade sind sie mit dem andern Ehegatten (oder Concumbenten) verschwägert." Auch eine mehrfache geistliche Verwandtschaft kann vorhanden sein, z. B. weil der Bräutigam bei einem Kinde der Braut zuerst Taufpathe und dann bei demselben Kinde auch Firmpathe gewesen ist, oder weil er bei einem Kinde derselben Taufpathe, bei einem andern Firmpathe gewesen, oder weil der Bräutigam bei einem Kinde der Braut und diese bei einem Kinde des Bräutigams Pathenstelle versehen hat. Jedoch dadurch, daß Jemand bei mehreren Kindern einer Person nur entweder Tauf- oder Firmpathe gewesen ist, entsteht, nach einer Entscheidung des Papstes Clemens VIII., keine mehrfache geistliche Verwandtschaft.

Ferner muß nach der „Instructio" angegeben werden.

„Species etiam infima impedimenti, an sit consanquinitas vel affinitas orta ex copula licita vel illicita; publica honestas originem ducens ex sponsalibus vel matrimonio rato; in impedimento criminis, utrum provenerit ex conjugicidio cum promissione matrimonii, aut ex conjugicidio cum adulterio, vel ex solo adulterio cum promissione matrimonii: in cognatione spirituali, utrum sit inter levantem et levatum, vel inter levantem et levati parentem." Insbesondere auch: „Gradus consanquinitatis vel affinitatis aut honestatis ex matrimonio rato, et an sit simplex vel mixtus, non tantum remotior, sed etiam propinquior, uti et linea, an sit recta et transversa, item an Oratores sint conjuncti ex duplici vinculo consanquinitatis, tam ex parte patris, quam ex parte matris."

Würde der Umstand verschwiegen, daß der erste Grad berührt wird, so folgte daraus die Ungiltigkeit der Dispens; das Verschweigen des näheren berührten Grades, wenn es der zweite oder dritte ist, macht die Dispens wohl nicht ungiltig, aber das Einschreiten um „litterae declaratoriae" nothwendig zu ihrer erlaubten Ausführung, deßhalb bemerkt auch Binder: „daß es bei Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsfällen stets das Beste ist, dem Dispensgesuch sogleich einen genau abgefaßten Stammbaum beizuschließen, wie dies ohnehin in den meisten Diöcesen ausdrücklich vorgeschrieben ist."

Die Anw. f. d. g. G. schreibt in dem schon angeführten § 86 auch vor, daß „die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den

[1]) Binder, Heft 3, S. 98.

nöthigen Nachweisen belegt werden." Bevor ich das näher ausführe, will ich nur die Bemerkung vorausschicken, daß der Pfarrer wohl auch in die Lage kommen kann, den einen oder anderen, vielleicht besonders wichtigen Grund, im Bittgesuch geltend machen zu müssen, dessen von und vor den Dispensbewerbern keine Erwähnung geschah, indem er leider ernstlich befürchten muß in Hinblick der persönlichen Eigenschaften und aller Verhältnisse der Brautleute oder doch eines Theils derselben, daß sie im Falle der Verweigerung der Dispens vom Glauben abfallen, aus der katholischen Kirche austreten, oder im Concubinat leben oder eine sogenannte Civilehe schließen werden. Alle Gründe welche zur Unterstützung des Dispensgesuches angeführt werden, sollen wahr sein, wenn auch die Dispens giltig bleibt, wenn nur die causa motiva wahr ist, obgleich bezüglich der impulsiva eine Unwahrheit unterlaufen sein mag; denn[1]) selbst abgesehen von der allgemeinen Pflicht der Wahrhaftigkeit so wie von den speciellen Einschärfungen derselben gerade Betreffs der fraglichen Dispensgesuche, ist es ja in dem einzelnen Falle nicht selten eine schwierige Sache, mit voller Gewißheit zu entscheiden: ob unter den geltend gemachten Gründen derjenige, bei welchem eine Unwahrheit angegeben wurde, bloß causa impulsiva (den Dispensator nur geneigter gemacht hat zur Ertheilung der Dispens) oder die causa motiva (eigentlich ihn zur Dispensation bewogen hat) gewesen sei.

Ein Hirtenschreiben für die Diöcese St. Pölten vom 15. Dec. 1856 ermahnt die Seelsorger bei Aeußerung über die im Bittgesuche der Brautleute aufgeführten Gründe „mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und sich stets gegenwärtig zu halten, daß sie durch die Bestätigung eines unwahren Grundes zur Erschleichung einer Dispens, sonach zu einer ungiltigen Ehe, deren Ungiltigkeit dann auf ihrem Gewissen lastete, Anlaß geben könnten."

Was die im § 86 der Anw. f. d. g. G. geforderten Nachweisungen betrifft, so können alle Gründe, auf welche das Dispensgesuch gestützt wird, freilich nicht belegt werden, aber so weit solche Belege beigebracht werden können, sind sie auf dem Gesuche um Dispens anzuschließen; z. B. der Taufschein der Braut, wenn deren aetas superadulta geltend gemacht wird, die Taufscheine der Kinder, wenn eine vidua liberis gravata als Bittstellerin genannt wird.

Die S. Congr. de Prop. fide verlangt in ihrer „Instructio" auch Angabe der: „Copula incestuosa habita inter sponsos ante dispensationis executionem, sive ante, sive post ejus impetrationem, sive intentione facilius dispensationem obtinendi, sive etiam seclusa tali intentione et sive copula publice nota sit, sive etiam occulta;" und bemerkt dazu: „Si haec reticeantur, sub-

[1]) Binder, H. 5, S. 79.

reptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes super quibuscunque gradibus prohibitis consanquinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis, nec non et publicae honestatis declaravit S Congr. S Officii fer. IV. 1. Aug. 1866."

Nach Bangen[1]) muß die ſtattgefundene copula ausdrücklich angegeben werden, „qualedemumcunque impedimentum sit, super quo dispensatio petatur", und immer auch, „utrum oratrix existat impraegnata vel non."

Wäre die copula geheim und auch nicht zu beſorgen, daß ſie früher oder ſpäter offenkundig werden wird, z. B. im Falle der Schwangerſchaft der Braut; ſo könnte allenfalls in dem Geſuch um Diſpens vom Ehehinderniſſe pro foro externo die Angabe derſelben unterbleiben, doch müßte für den Gewiſſensbereich eine diesbezügliche Nachſicht erbeten werden unter Angabe des Impediments, von welchem Diſpens pro foro externo angeſucht wird.

Schneider macht aufmerkſam, daß auch eine „falsa copulae delatio eo fine facta, ut dispensatio facilius obtineatur, nullam reddit impetratam dispensationem, quae proinde denuo novis litteris est petenda, in quibus ejusmodi falsa delatio specialiter est significanda"; ferner, daß „si quis copulam habuerit illicitam cum consanquinea sponsae et cum ipsa sponsa, hoc etiam necessario aperiendum est in libello supplici pro dispensatione obtinenda"; dagegen: „si quis copulam habuerit illicitam cum consanquinea sponsae indeque propter impedimentum occultum affinitatis dispensationem petit iterumque rem habuerit cum eadem consanquinea sponsae antequam eam duxerit, peccatum quidem commisit grave, sed ex communi omnium sententia non indiget nova dispensatione"; wohl aber „nova dispensatione indigeret, si peccaret cum alia consanquinea sponsae."

Nach eben demſelben „si allegetur copula incestuosa, sub poena nullitatis addendum est, an habita sit scienter vel ignoranter i. e. an oratores sciverint vel ignoraverint, impedimentum consanquinitatis aut affinitatis intercedere, quando fragilitate carnis ducti se cognoverunt."

Betreff der Abſicht bei der copula — „facilius impetrandae dispensationis" erklärt Benedict XIV. (in quaest. can. et mor.), daß die Verſchweigung derſelben nur dann die erlangte Diſpens ungiltig mache „si fuerit externis manifestata" und „inter copulam habentes reciproca"; wornach die Angabe dieſer Abſicht nicht nothwendig erſcheint, wenn bloß Ein Theil dieſelbe hatte.

Noch mag die Bemerkung Schneiders hier Platz finden, daß beim Hinderniß der unehrbaren Schwägerſchaft auch anzugeben ſei,

[1]) „Instr. practica de Spons. et Matr." bei Binder, 5. H., S. 85

ob die Blutsverwandte des andern Brauttheils, womit die außereheliche Geschlechtsverbindung stattgefunden hat, noch am Leben sei.

Immer müßte im Dispensgesuche auch ausdrücklich erwähnt werden eine etwaige Entführung der Braut und selbst dann „quamvis ipsa consensum raptui praebuerit et raptus ante obtentam dispensationem fuerit purgatus"; ja die S. Congr. Conc. erklärte eine mit Verschweigung der stattgehabten Entführung erwirkte Dispens für erschlichen, „quando rapta raptore separata et in loco tuto ac libero constituta raptorem in virum habere consentiat."

Ausnahmen vom Gebote der natürlichen Nüchternheit.[1])

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Da das kirchliche Gesetz des jejunium naturale ein menschliches Gebot ist, so muß es auch Fälle geben, in welchen diese Verpflichtung aufhört. Nach den allgemeinen Regeln verbinden die menschlichen Gesetze nicht mehr, wenn deren Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich oder ein incommodum valde grave vel grave nocumentum vorliegt. Auch müssen die menschlichen Gesetze nach den Regeln der Pflichtencollision den göttlichen weichen. Ist es nun dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen, zu bestimmen, in welchen Fällen das kirchliche Gesetz der natürlichen Nüchternheit cessire? Keineswegs. Die Kirche hat vielmehr selbst jene Ausnahmen festgesetzt entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch ihre allgemeine Praxis. Liegt keine ausdrückliche Erklärung seitens der Kirche vor, so hat man sich nach der antiqua Ecclesiae consuetudo zu richten, die man durch die sententia communis Theologorum erfährt. So hat sich Jedermann an die von der Kirche entweder ausdrücklich oder durch ihre Praxis bezeichneten Ausnahmen zu halten und darf in keinem Punkte darüber hinausgehen. Als eine solche Ausnahme bezeichnet die Kirche

I. die nothwendige Vollendung des Opfers. Die Vollendung des Opfers ist ein göttliches Gebot, das im Collisionsfalle dem kirchlichen Gebote des jejunium naturale vorgeht, wie dies die Kirche ausdrücklich in ihrer Meßrubrik erklärt[2]): quia praeceptum de perfectione Sacramenti majoris est ponderis, quam quod a jejunis sumatur." Zur Vollendung des Opfers gehört aber nicht der ganze Meßritus, sondern nur die Consecration und Communion.[3]) Somit würde das hl. Opfer schon unvollendet bleiben, wenn dasselbe vor der Communion abgebrochen würde, während es

[1]) Vgl. Jahrg. 1884 der Quartalschrift 2. Heft S. 292; 3. Heft S. 556. — [2]) Rubr. gen. Missae de defectibus III. n. 5. — [3]) Münst. Pastb. 1863 S. 42.

vollendet wäre, wenn nur der Ritus, welcher auf die hl. Communion folgt, unterlassen wird. Die Pflicht des jejunium naturale hört daher in folgenden Fällen auf:

1. Wenn der Priester eine ungiltig consecrirte Hostie, weil nicht aus Weizenmehl bereitet oder schon corrumpirt, genossen hat, so ist für ihn der Zustand der natürlichen Nüchternheit verloren gegangen und er wäre nun propter statum non jejunum nicht berechtigt, eine neue Hostie zu consecriren und diese, sowie das heilige Blut, zu sumiren. Gleichwohl verpflichtet ihn die Kirche in ihrer Meßrubrik,[1]) um das höhere Gebot der Vollendung des Opfers zu erfüllen, daß er eine neue Hostie, und wenn er den Defect des Brodes erst nach der sumtio sanquinis bemerkt hätte, auch neuen Wein nehme, die Hostie respective beide Materien saltem mentaliter offerire, consecrire und dann sogleich sumire. Daß, wenn der Defect des Brodes vor der sumtio sanquinis entdeckt wird, nur diese defective Materie beizuschaffen ist, ist von selbst klar; daß aber, wenn der Defect des Brodes erst nach der sumtio sanquinis bemerkt wird, beide Materien, Brod und Wein, beigeschafft werden müssen, so daß nach der giltigen Consecration des Weines eine abermalige solche vorgeschrieben ist, hat seinen Grund in der Einhaltung der geziemenden Ordnung, welche verlangt, daß zuerst das Brod, dann der Wein consecrirt werde, indem die Vergießung des hl. Blutes, welche durch die Consecration des Kelches vorgestellt wird, die Existenz des hochheiligen Lebens Christi zur Voraussetzung hat. Die schon citirten, hieher gehörigen, Stellen der Meßrubrik lauten: Si id (scilicet hostiam esse corruptam aut non esse triticeam) adverterit . . post illius hostiae sumptionem, posita alia, faciat oblationem, ut supra, et a consecratione incipiat scilicet ab illis verbis: „Qui pridie, quam pateretur“ et . . . . sumat eam, quam consecravit. — Quodsi contingat post sumptionem Sanquinis, apponi debet rursus novus panis et vinum cum aqua: et facta prius oblatione, ut supra, Sacerdos consecret, incipiendo ab illis verbis: „Qui pridie“ ac statim sumat utrumque et prosequatur Missam, ne Sacramentum remaneat imperfectum et ut debitus servetur ordo.

Wenn der Priester statt des hl. Blutes Wasser oder Essig oder überhaupt eine ungiltige Materie[2]) sumirt hat, so ist er nicht mehr nüchtern; um jedoch das Opfer zu vollenden, schreibt ihm die Kirche in ihrer Meßrubrik[3]) vor, beide Materien, Brod und Wein beizuschaffen und nach geschehener Oblation (saltem men-

[1]) De defectibus l. c. n. 5 und 6. — [2]) Si vinum sit factum penitus acetum, vel penitus putridum, vel de uvis acerbis seu non maturis expressum, vel ei admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum. De defectibus IV, 1. — [3]) De defect. IV, 5.

taliter) und Consecration die heiligen Gestalten zu sumiren. Es genügt jedoch auch, nur die materia vini allein zu requiriren, si celebrat in loco publico ad scandalum vitandum; [1]) celebrirt er nämlich an einem öffentlichen Orte, wo viele oder doch mehrere Personen zugegen sind, so will die Kirche dem möglichen Aergerniße vorbeugen, das entstehen könnte, wenn nach der Sumtion der giltig consecrirten Hostie und der ungiltigen materia vini abermals eine neue Hostie sumirt würde, und gestattet daher nur, neuen Wein beizuschaffen, was wegen der ohnehin folgenden Purification und Ablution gar nicht bemerkt wird. Wenn aber der Priester in einer Privatcapelle die hl. Messe liest, wo nur wenige Personen anwesend sind und kein Aergerniß zu befürchten steht, so verlangt die Rubrik ausdrücklich vor der Consecration des neu beigeschafften Weines auch die wiederholte Consecration des Brodes; allerdings hält De Herdt [2]) mit Scotus, Suarez, Quarti u. A. dies für keine strenge Verpflichtung, weil durch die Consecration des Weines nach der des Brodes die Ordnung ungestört bleibt, allein halten wir uns lieber an die klare Vorschrift der Rubrik.

Für den Fall, daß der Priester zwar keine Gewißheit, aber doch einen gegründeten Zweifel über die Giltigkeit der Opfermaterie des Weines hat, muß er sich genau so verhalten, als wenn dieselbe ohne Zweifel ungiltig wäre; er hat neuen Wein beizuschaffen und wie der hl. Alphons lehrt, bedingnißweise zu consecriren.

Wenn der Priester bei der Sumtio Calicis den Defect der materia vini, daß diese nämlich Wasser oder Essig sei, schon vor dem Verschlucken bemerkt, während er sie noch im Munde hat, so ließe sich fragen, ob er nun das Wasser oder den Essig aus dem Munde geben müsse, um nüchtern zu bleiben? Keineswegs. Er soll Alles verschlucken, denn mit dem Auswerfen des Wassers oder Essigs könnte leicht auch das Partikelchen der Hostie, das sich mit der Sumtio Calicis im Munde befindet, mit ausgeworfen und profanirt werden; zudem wäre die ganze Handlung ganz ungeziemend. Wird er auch durch das Verschlucken non jejunus, so ist dies doch das geringere Uebel. Für den Fall aber, daß der Priester die defective Materie, Wasser oder Essig, nicht uno haustu genommen hätte, daß also noch etwas vom Wasser oder Essig im Kelche zurückgeblieben wäre, sollte das im Kelche Verbliebene nicht mehr getrunken werden, sondern der Rest wäre, wenn ein Kelch oder ein anderes decentes Gefäß zum Altar gebracht werden kann, in dieses zu schütten, mit Ausnahme des etwa auch zurückgebliebenen kleinen Hostienfragmentes, welches im Meßkelche verbleiben müßte; in diesen Meßkelch, worin

---

[1]) Dr. Müller Theol. mor. III. t. pag. 103. Vgl. auch dessen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1879 S. 495, ad 3. — [2]) S. Liturgiae Praxis t. 2. p. 3. n. 8.

das Hostienfragment verbleibt, wird nun neuer Wein zur Consecration gegeben.[1])

Wenn der Priester bereits in die Sacristei zurückgekehrt und erst hier zur Gewißheit oder gegründetem Zweifel gelangt wäre, daß er anstatt der species vini, Wasser oder Essig u. dgl. sumirt habe, so verpflichtet ihn der hl. Alphons nicht mehr, zum Altare zurückzukehren und eine neue Consecration vorzunehmen; in diesem Falle soll das Opfer unvollendet bleiben, aber die übernommene Intention muß nachgeholt werden in einer späteren giltigen Messe.

Um bezüglich des Meßweines sich keiner Gefahr auszusetzen, ungiltig zu consecriren, muß dafür gesorgt werden, daß Jemand, der ganz verläßlich ist, die Flasche mit dem Opferweine fülle und in die Sacristei bringe. Es ist vorgekommen, daß man sich bezüglich des rechten Fasses geirrt und Obst-Most oder Essig statt des Weines herabgelassen hat; es ist aber noch häufiger vorgekommen, daß Ministranten, welche den Wein vom Pfarrhofe holten, von der Lust angewandelt worden sind, denselben zu kosten, und den Abgang mit so vielem Wasser ersetzten, daß wegen des Ueberwiegens desselben eine materia invalida vorhanden war. Darum ist ein braver Meßner mehr geeignet für das Geschäft, den Kirchenwein vom Pfarrhofe zu holen, als das leichte Völklein der Ministranten. Auch ist Vorsicht angezeigt beim Offertorium, wenn Meßkännchen, die nicht von Glas sind, noch in Verwendung stehen; aber auch bei gläsernen Kännchen muß der Priester Acht geben, weil zerstreute Ministranten bisweilen das Wasserkännchen zuerst darreichen.

2. Wenn der Celebrant nach der Consecration, jedoch vor der Communion der beiden oder auch nur einer der beiden Gestalten plötzlich stirbt oder ohnmächtig wird, so muß *in Ermangelung eines nüchternen Priesters ein nicht nüchterner* das Opfer vollenden. Die Pflicht der Vollendung des Opfers von Seite eines nicht mehr nüchternen Priesters beginnt also von dem Zeitpunkte, wo der sacerdos deficiens die Consecrationsworte über die Hostie ausgesprochen hat und erstreckt sich bis zur Vollendung der heiligen Communion durch die Sumtio Sanquinis; hätte also der sacerdos deficiens zwar noch den hh. Leib Christi sumirt aber nicht mehr das heiligste Blut, so muß dieser letzte Akt, die sumtio Sanquinis, von einem sacerdos non jejunus geschehen. — Fühlt der Celebrant die Nähe seiner Ohnmacht noch bald genug, so beschleunige er das Opfer, indem er sogleich die hl. Communion nimmt. Ist die Communion der beiden Gestalten vom Celebranten noch genommen worden, so ist das Opfer vollendet, nur der *Meßritus* ist unvollendet, welcher aber von keinem andern Priester zu Ende geführt werden

[1]) Sporer, Theol. mor. sacram. p. 2. n. 476, IV.

darf. — Hat endlich der Celebrant noch vor der Consecration des Brodes das Vorgefühl der schweren Erkrankung, so möge er gar nicht consecriren und den Altar verlassen; die Messe muß in diesem Falle unterbrochen bleiben und darf von keinem Priester fortgesetzt werden. Die zu diesem Punkte gehörigen Stellen der Meßrubrik lauten: Si post consecrationem Corporis tantum, ante consecrationem Sanquinis, vel utroque consecrato id accidit (scilicet ut sacerdos infirmetur aut moriatur), Missa per alium sacerdotem expleatur ab eo loco, ubi ille desiit et in casu necessitatis etiam per non jejunum. Si sacerdos ante consecrationem graviter infirmetur vel in syncopen inciderit aut moriatur, praetermittitur Missa.[1])

3. Wenn der Priester nach der Consecration, auch nur der species panis, sich erinnert, daß er nicht mehr nüchtern sei, so muß er in statu non jejuno das Opfer und auch den ganzen Ritus vollenden. So sagt der hl. Thomas: Si sacerdos post consecrationem incoeptam recordetur, se aliquid comedisse vel bibisse, nihilominus debet perficere sacrificium et sumere sacramentum.

Kommt es aber dem Priester schon vor der Consecration der species panis zum Bewußtsein, daß er nicht mehr nüchtern sei, so muß er die hl. Messe abbrechen und den Altar verlassen, es sei denn, daß großes Aergerniß oder Infamie aus dem Abbrechen der Messe zu befürchten wäre. Dasselbe gilt um so mehr, wenn der Priester eben erst beim Staffelgebete oder noch in der Sacristei sich befände, die Gläubigen aber schon auf den Anfang der Messe warten. Er hat die angefangene Messe abzubrechen, respective gar nicht zu beginnen, wenn nicht die Gefahr des Aergernisses oder der Infamie zu befürchten ist. Somit ist nur dieser Umstand des Aergernisses oder der Infamie ein giltiger Grund für den Priester, zu celebriren oder in der Celebration fortzufahren, und darum von uns näher auszuführen und anzuwenden:

Vor Allem ist es gewiß, daß das Kirchengebot, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen zu hören, den Priester nicht entschuldigt, das hl. Opfer in nicht nüchternem Zustande zu feiern; allein es kann gerade an solchen Tagen, wo die Gemeinde zahlreich zum Gottesdienste erscheint, die Gefahr der Infamie und des Aergernisses näher liegen; unter Infamie und Aergerniß versteht man aber nicht schon, wie der hl. Alphons lehrt[2]), eine turbatio vel incommodum aliquod secuturum, nämlich blos eine Aufregung, ein Staunen und Gerede oder einen zeitlichen Nachtheil, sondern es müssen die Verhältnisse so liegen, daß der Priester durch das Ver-

[1]) Rubr. gen. de defectibus X. n. 3. — [2]) S. Alph. Theol. mor. l. c. n. 287.

lassen der angefangenen Messe oder Unterlassen derselben sich einen üblen Ruf, Ehrabschneidungen und lieblose Urtheile zuziehen oder Anderen schweres Aergerniß geben würde. Es ist auch zu bemerken, daß selbst das schwere Aergerniß ihn nicht zur Celebration berechtigt, wenn dasselbe auf eine passende Weise vermieden oder aufgehoben werden kann; so haben schon manche fromme, von der Gemeinde hochgeachtete Priester, wenn sie aus Versehen den Zustand der natürlichen Nüchternheit verloren hatten, offen und frei dem Volke erklärt, daß sie aus diesem Grunde die hl. Messe nicht lesen könnten, ohne dadurch im Geringsten Anstoß oder Aergerniß erregt zu haben; viel mehr erbaute sich die Gemeinde an dem Glauben und der Gewissenhaftigkeit ihres Seelsorgers. — Wenn der Zustand der Nichtnüchternheit einigen, wenn auch wenigen Personen bekannt wäre, durch welche leicht die ganze Pfarrgemeinde Kenntniß davon erhielte, so würde gerade durch die Celebration ein noch schwereres Aergerniß gegeben als durch das Nichtcelebriren; das gläubige Volk, welches die Vorschriften der Kirche kennt, müßte auf den Glauben gebracht werden, daß der Priester keine Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament im Herzen trage, indem er sich über ein so wichtiges Kirchengesetz hinaussetzt. Es ist also bei Behandlung dieser Frage die Voraussetzung nothwendig zu machen, daß Niemand von dem status non jejunus des Priesters wisse oder wenigstens Niemand aus der Celebration auch nur ein scandalum pusillorum nehmen könnte.

Da ein Pfarrer die Gesinnung seiner Pfarrkinder am besten kennt und Keiner alle Umstände besser zu beurtheilen weiß, als er, so bleibt ihm auch die Entscheidung in solchen Fällen anheimgestellt. Hohe Festtage, nothwendige Leichenämter oder Brautmessen, geben am leichtesten Anlaß zu allseitiger Unzufriedenheit und schwerem Aergernisse, wenn nicht celebrirt würde. Sollten wir nun zum Schlusse eine allgemeine Regel aufstellen, wann man in statu non jejuno celebriren dürfe, so ist uns dies nicht leicht, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Während die einen Morallehrer behaupten, daß Aergerniß oder Infamie selten eintreten oder doch leicht eine solche Gefahr durch die Erklärung des Seelsorgers beseitigt werden kann, sagen Andere, daß fast jedes Mal ein schweres Aergerniß aus dem Nichtcelebriren entstehe und daher fast immer die Messe in statu non jejuno gelesen werden solle. Indem der hl. Alphons diese Meinungen anführt,[1]) hält er selbst in dieser Frage die goldene Mitte ein und sagt: Melius sentio, semper scandalum posse timeri, nisi celebrans sit notae aut saltem praesumptae probitatis; es ist also nur dann kein Aergerniß oder Infamie wegen der Unterlassung der Messe in statu non jejuno zu befürchten, wenn der Priester

[1]) Theol. mor. l. c. n. 287.

von bewährter Frömmigkeit ist, oder wenigstens allgemein in diesem Rufe steht. Wie wahr dieser Ausspruch des Heiligen ist, springt in die Augen, denn bei einem nicht im Rufe großer Frömmigkeit stehenden Priester wird die böse Fama schnell zur Hand sein, um bösen Verdacht zu schöpfen und lieblose Urtheile auszusprechen, sei es auch nur der Verdacht der Lauheit und Bequemlichkeit. In Städten und großen Orten, wo viele Kirchenbesucher den Priester persönlich weniger kennen und schätzen, wird durch das Abbrechen oder Unterlassen einer bestimmten Messe an Sonn- und Feiertagen fast immer schweres Aergerniß oder Infamie zu befürchten sein.

Was von der Communion des Priesters in statu non jejuno gesagt wurde, läßt sich in ähnlicher Weise auf die Communion der Laien anwenden. Wenn der Laie erst am Communiontische sich erinnert, daß er nicht mehr nüchtern ist, kann er ebenfalls communiciren, wenn er durch das Verlassen der Communionbank schweres Aergerniß geben und dasselbe nicht mehr vermeiden könnte. Doch soll der Beichtvater nicht leicht einem Laien, der die Befürchtung schweren Aergernisses oder übler Nachrede ausspricht, die Erlaubniß geben, zu communiciren, weil meistens das Aergerniß oder die üble Nachrede auf irgend eine schickliche Weise vermieden werden kann und Andere entweder schon jetzt oder doch später von dem Nichtnüchternsein des Communicanten Kenntniß erlangen.

II. Als eine zweite Ausnahme von dem Gebote der natürlichen Nüchternheit bezeichnet die Kirche die erlaubte Vollendung der hl. Communion:

Wenn das mit dem hl. Blute vermischte Theilchen der großen Hostie nicht zugleich mit der Sumtio Sanquinis genossen worden, sondern am Kelchrande zurückgeblieben wäre: so kann diese Partikel zugleich mit der Purificatio oder auch zugleich mit der Ablutio genommen werden, ohne daß dadurch das jejunium naturale verletzt würde; den Grund gibt der hl. Alphons mit folgenden Worten an: Certum est, sumere hostiam simul cum ablutione tum a sacerdote, quum a laicis, non laedere legem jejunii, quia licet vinum trajiceretur, antequam deglutiatur hostia, talis sumtio censetur moraliter una, ut docet Benedictus XIV. et communiter Lugo, Suar., Vasq., Laym, Castr., Conc., Bonac, Holzm., Croix., Salm. etc.[1]) Wenn also selbst der Wein der Purification vor der Partikel sumirt wurde, so bleibt der Priester doch jejunus und kann somit die Partikel der großen Hostie zugleich mit der Ablution nehmen. Was von der Partikel der großen Hostie gesagt ist, gilt ebenso von Hostientheilchen auf dem Corporale.

---

[1]) Homo apost. Tract. 15. c. 3. p. 3. n. 51.

Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn nach bereits genommener Ablution noch das Theilchen der großen Hostie im Kelche zurückbliebe. Hier ist der Priester nicht mehr jejunus und es stellt sich dann die Frage so, ob er jetzt auch in statu non jejuno das Theilchen der Hostie sumiren dürfe? Er darf dies nicht nur, sondern er muß es thun; die Meßrubrik schreibt es mit ausdrücklichen Worten vor: Quodsi (sacerdos) deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis aut etiam post ablutionem relictas aliquas reliquias consecratas, eas sumat, sive parvae sint sive magnae, quia ad idem sacrificium spectant.[1]) Wie das im Kelche zurückgebliebene Theilchen der großen Hostie in statu non jejuno genossen werden soll, so müssen auch andere Fragmente der Hostie, welche entweder auf der Patene oder am Corporale bemerkt werden, auch nach der Ablution noch sumirt werden; dies kann sogar noch in der Sacristei geschehen, bevor man die hl. Gewänder abgelegt hat; hat der Priester aber bereits die hl. Paramente abgelegt, so gestattet es ihm Benedict XIV. nicht mehr, die Fragmente zu sumiren;[2]) in letzterem Falle müssen die Fragmente entweder in den Tabernakel gegeben oder für eine bald von einem anderen Priester zu lesende hl. Messe aufbewahrt werden; ist aber kein Tabernakel vorhanden und folgt auch am selben Morgen keine Messe mehr, so sumire sie der Priester, wenn er auch die Paramente bereits abgelegt hatte.

In der oben angeführten Meßrubrik wird als Grund, warum man die Hostie im nicht nüchternen Zustande sumiren dürfe, angegeben „quia ad idem sacrificium pertinent.“ Wären also die Fragmente nicht von der so eben gelesenen, sondern von einer früheren wenn auch von ihm selbst celebrirten Messe, so ist die Sumtio derselben in statu non jejuno nicht erlaubt. Was endlich die Meßrubrik über die erlaubte Vollendung der Communion durch die Sumtio von Hostienfragmenten ejusdem sacrificii bestimmt, gilt nicht in gleicher Weise von ganzen Hostien, die keine Fragmente sind, mögen sie nun kleine oder große ganze Hostien sein. Wäre nämlich eine große oder kleine aber immerhin ganze Hostie nach geschehener Ablution aus Versehen übrig geblieben, so müßte sie in den Tabernakel gestellt, oder, wenn kein Tabernakel vorhanden ist, einstweilen in einem Corporale am Altare bis zur nächsten folgenden Messe desselben Tages belassen werden; würde jedoch Alles dieses nicht möglich sein und auch sonst eine decente Aufbewahrung für den folgenden Tag oder eine Uebertragung in eine andere Kirche unthunlich oder unpassend erscheinen, erst dann kann sie derselbe Priester sumiren, welcher sie vor der Ablution oder mit

[1]) Rubr. gen. Missae de defect. VII. n. 2. — [2]) De Sacrificio Missae, sect. 2. c. 147.

derselben zu sumiren vergessen hatte. So schreibt es die Kirche in ihrer Rubrik vor[1]: Si vero relicta sit hostia integra consecrata, eam in tabernaculo cum aliis reponat: si hoc fieri nequit, sequenti sacerdoti ibi celebraturo supra corporale decenter opertam, sumendam una cum alterâ, quam est consecraturus, relinquat: vel si neutrum horum fieri potest, in ipso calice seu patena decenter conservet, quousque vel in tabernaculo reponatur, vel ab altero sumatur; quodsi non habeat, quomodo honeste conservetur, potest eam ipsemet sumere.

III. Das Gebot der natürlichen Nüchternheit hat seinen Grund in der Ehrfurcht gegen das hl. Sacrament und entfällt daher in solchen Fällen, wo die Bewahrung der natürlichen Nüchternheit gerade die Ursache wäre, weßhalb die heiligen Species der Verunehrung preisgegeben werden müßten. Diese[2] vom jejunium dispensirende Verunehrung kann eintreten: 1. durch sacrilegische Profanation, wie sie von Dieben, Räubern, plündernden Soldaten, fanatischen Ketzern und Ungläubigen nicht selten verübt worden ist; 2. durch plötzliche Vernichtung bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Erdbeben, oder von Thieren; 3. durch den natürlichen Zersetzungsproceß der Gestalten; endlich 4. durch Mangel eines decenten Aufbewahrungsortes, worauf die letztcitirte Meßrubrik hinweiset. In allen diesen Fällen darf die hl. Eucharistie a non jejuno sumirt werden, wenn sie nicht auf andere Weise vor Verunehrung bewahrt werden kann, also nur unter der doppelten Bedingung, daß 1. ein noch nüchterner Priester oder Laie, wäre es auch ein unmündiges Kind, von dem sie sumirt werden könnte, nicht anwesend; und 2. daß eine decente Aufbewahrung auf den folgenden Tag oder eine Uebertragung in eine andere Kirche oder doch an einen sicheren und decenten Zufluchtsort nicht wohl möglich ist. Wenn aber der Nothfall eingetreten, so ist es an sich gleichviel, ob der Priester oder ein Laie im nicht nüchternen Zustande communicirt, wie der heilige Alphons dies andeutet mit den Worten: Si periculum sit, ne Eucharistia pereat vel male tractetur, potest sumi a non jejuno etiam laico, si alius desit. Immo probabiliter potest a praesente sacerdote laicus accipere.[3] Aber es darf, wenn mehrere Species vorhanden sind, nur Einer sie nehmen. Bemerken wir noch, daß bei der Gefahr der Zerstörung durch den natürlichen Zersetzungsproceß die sumptio a non jejuno bloß gerathen und nicht stricte geboten zu sein scheint, denn die Rubrik sagt nur „potest eam sumere“ und der hl. Alphons „nisi suadeat periculum indecentiae“; bei der Gefahr einer sacrilegischen Mißhandlung aber ist

[1] Rubr. gen. de defect. VII. n. 3. — [2] Münster Pastbl. 1863 S. 43. — [3] Theol. mor. l. c. n. 287.

sie ohne Frage strenge Pflicht. Der hl. Alphons[1]) trägt sogar kein Bedenken, im äußersten Falle es selbst von einem Todsünder zu verlangen, wenn dieser auch keine Zeit hätte, vorher vollkommene Reue zu erwecken: tunc enim non sumeret ut sacramentum, sed tantum absconderet in corpore suo sicut in pariete, ad eam liberandam ab injuria.

IV. Eine weitere Ausnahme von der Verpflichtung des jejunium naturale kann durch kirchliche Dispensation eintreten. Doch ist so manchen Ausschreitungen in früheren (josephinischen) Zeiten gegenüber gar sehr zu betonen, daß kein Beichtvater, kein Pfarrer und auch kein Bischof propria auctoritate eine solche Dispens gewähren kann, sondern nur einzig und allein der apostolische Stuhl. Um aller Eigenmächtigkeit in diesem Punkte vorzubeugen und selbst unnütze Dispensgesuche an Ordinariate zu verhindern, hat das Cölner Provincial-Concil[2]) sehr weise folgendes ausgesprochen: „Norint sacerdotes, nonnisi penes summum pontificem jus esse dispensandi in lege universali et sanctissime servanda.“ Der heilige Stuhl ertheilt aber solche Dispensen nur äußerst selten, aus sehr wichtigen Gründen, die das öffentliche Wohl betreffen und gewöhnlich nur für einen einzelnen Anlaß oder Fall z. B. für den Krönungstag der Fürsten und Fürstinen. Solche Dispensen betrafen zumeist den öffentlichen und feierlichen Empfang der hl. Eucharistie, dessen Unterlassung Aufsehen und Aergerniß verursacht haben würde. Nur vereinzelnte Fälle kennt die Kirchengeschichte, wo Jemand, gewöhnlich auch fürstliche Personen, eine Dispens auf längere Zeit für die Privat-Communion erhalten haben.[3]) — Es wäre daher unnütz, sich um eine päpstliche Dispens bewerben zu wollen und durchaus unstatthaft, in einem vorkommenden Falle zu präsumiren, daß der hl. Stuhl in diesen Umständen dispensiren würde.

V. Die letzte Ausnahme vom Gebote der natürlichen Nüchternheit ist die Todesgefahr, gleichviel, ob dieselbe auf natürliche Weise durch Alter, Krankheit, oder gewaltsamer Weise durch Gift, Wunde, Todesurtheil herbeigeführt ist. So dürfen zum Tode Verurtheilte, wenn sie noch am selben Tage hingerichtet werden, (wie das vielfach mit den Brigantis in Italien geschehen ist) non jejuni das Viaticum empfangen; wird die Hinrichtung und das Viaticum auf den folgenden Tag verschoben, so können sie ebenfalls communiciren, wenn sie das Todesurtheil derart afficirt, daß ihnen die Beobachtung des jejunium sehr beschwerlich fällt. Erwähnen wir noch als Beispiele der Todesgefahr eine bevorstehende Schlacht, eine sehr

[1]) l. c. l. 6. n. 86. not. 2. — [2]) part. 2. cap. 13. — [3]) Vgl. Dr. Müller, Theol. mor. III. tom. ed. 2. pag. 220.

gefährliche Geburt, einen Seesturm, der einen Schiffbruch befürchten läßt u. d. gl.

Ueber die todesgefährliche Krankheit wollen wir in einem späteren Artikel ausführlich handeln mit der Ueberschrift: „das jejunium naturale bei Kranken."

Religiöse Kindererziehung in Bayern.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing.

Ueber diesen Gegenstand trifft die II. Beil. z. bay. Vf.-Urk. mehrfache Bestimmungen. In Streitigkeiten über die Auffassung dieser Verfassungsbestimmungen hatte bisher in letzter Instanz das Cultusministerium zu entscheiden. Und da es an derartigen Streitigkeiten nicht mangelte, so erflossen eine Menge Ministerial-Entschliessungen über die religiöse Kindererziehung, die sich Anfangs oft widersprachen, nach und nach aber gleichförmiger wurden, so daß sich im Laufe von 50 Jahren eine constante Praxis ausbildete. Durch das Gesetz v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 4 aber wurde als letzte Instanz in fraglichen Streitigkeiten der Verwaltungsgerichtshof aufgestellt. Dieser aber interpretirte die einschlägigen Verfassungsbestimmungen vielfach so abweichend von der bisherigen Praxis, daß in mehrfacher Beziehung über die religiöse Kindererziehung ein neues Recht entsteht. Dieß berechtiget denn auch die Zusammenstellung der jetzigen Bestimmungen und Entscheidungen über die religiöse Kindererziehung.

1. Begriffs-Bestimmungen.

1. „Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandtheil der Erziehung desselben überhaupt und ist hierunter der Inbegriff jener Thätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Confession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Confession vorschreibt." (Entscheidg. d. V. G. H.[1]) v. 5. Nov. 1880.)[2]) „Zum Inbegriff der katholischen Erziehung eines Kindes und daher auch zum Kreise der bezüglichen elterlichen Obliegenheiten gehört die Antheilnahme des Kindes am katholischen Religionsunterricht in Schule und Kirche, ebenso aber auch dessen Anleitung zur praktischen Uebung der Religion durch den Besuch der gemeinsamen öffentlichen Gottesdienste und durch den Gebrauch der Sacramente. Hinsichtlich der Anleitung eines Kindes zur praktischen Uebung der Religion kommt

[1]) V. G. H. = Verwaltungsgerichtshof. — [2]) Sammlung der Entscheidg. d. V. G. H. Bd. II. 160.

nach allgemeinem katholischen Kirchengebote der regelmäßige Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, sodann der Empfang der Sacramente der Beichte und Communion in Betracht. Außerdem besteht ... gemäß Diöcesananordnung die von der Schulaufsichtsstelle nicht beanstandete Uebung, daß die schulpflichtigen Kinder entsprechenden Alters außer zu Ostern noch weitere Male während des Schuljahres zum Empfange der genannten Sacramente verhalten werden müssen." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 11. Jän. 1884.) [1])

„Das Recht, die Erziehung eines Kindes aus einer gemischten Ehe in einer bestimmten Confession zu beanspruchen, schließt das Recht in sich, zu verlangen, daß dieses Kind nicht in einer Erziehungs- und Pflegeanstalt einer anderen Confession untergebracht wird, wenn auch für einen gesonderten confessionellen Religionsunterricht des Kindes Sorge getragen wäre, nachdem die religiöse Erziehung eines Kindes sich nicht auf jene in der Schule beschränkt, sondern sich auch auf die häusliche Erziehung erstreckt." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 29. Juli 1881.) [2])

Welche religiöse Uebungen überhaupt zu den Pflichten eines Kirchenmitgliedes gehören, das „unterliegt als innere Kirchenangelegenheit in Gemäßheit des § 38 der II. Vf.-Beil. der geltenden Anordnung der Kirchenobrigkeit unter der obersten Staatsaufsicht und insbesondere hinsichtlich der Schuljugend den im Benehmen der staatlichen Schulaufsichtsstellen mit den einschlägigen kirchlichen Behörden erlassenen besonderen Vorschriften." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 23. Jän. 1880.) [3])

2. Ueber den Begriff „Kind" äußert sich die Entscheidg. d. V. G. H. v. 5. Nov. 1880: [4]) „Die Dauer der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Cap. 3 (der II. Verf.-Beil. über die religiöse Kindererziehung) hat sich naturgemäß auf die Dauer der religiösen Erziehung der Kinder selbst zu erstrecken. Ueber letzteren Punkt findet sich keine verfassungsmäßige Bestimmung. Es muß daher auf die allgemeinen Grundsätze hierüber zurückgegriffen werden. Die religiöse Erziehung eines Kindes wird keinesfalls vor dem Ablaufe jenes Zeitraumes als beendigt anzusehen sein, während dessen nach den bestehenden staatlichen Vorschriften die bezeichnete Thätigkeit gegenüber dem Kinde zu üben ist. Dieser Zeitraum ist aber die Periode der allgemeinen Schulpflicht."

Demnach ist eine Person so lange als Kind zu behandeln, als sie schulpflichtig ist. Folglich sind die Personen von der Entlassung aus der Schule bis zum vollendeten 21. Lebensjahre Minderjährige

---

[1]) Sammlg. Bd. V. 107. — [2]) Sammlg. Bd. III. 210. — [3]) Sammlg. Bd. I. 109 — [4]) Sammlg. Bd. II. 160.

im engeren Sinne; Personen über 21 Jahre sind unter dem Begriffe von „Erwachsenen" zu subsumiren.

3. Bisher wurden auf Grund einer Minist.-Entschließung v. 12. Jan. 1837[1]) Alle, welche durch die Communion oder Confirmation in eine Confession aufgenommen waren, als Minderjährige betrachtet, welche bis zum vollendeten 21. Lebensjahre in ihrem Glaubensbekenntnisse belassen werden mußten, und zwar war es gleichgiltig, ob die Communion oder Confirmation im Einklange mit den Verfassungsbestimmungen empfangen wurde oder im Widerspruche mit denselben. Der Verwaltungsgerichtshof entschied dagegen unterm 5. Nov. 1880:[2]) „Die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiermit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung des Kindes nicht allein und an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegentheiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung." „Der Gerichtshof — heißt es in den Motiven — kann die Annahme des Pfarrers R. nicht theilen, daß Joh. Albrecht wenigstens in kirchlicher Beziehung als Katholik zu betrachten und zu behandeln und hiernach dessen religiöse Erziehung zu bemessen sei. Diese Annahme konnte nur auf die Unterstellung sich stützen, daß es sich im gegebenen Falle lediglich um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirchengemeinschaft handle, welche der Einmischung der Staatsgewalt entzogen sei. Hiegegen ist folgendes zu bemerken: Allerdings bildet der Eintritt einer Person in eine Kirchengesellschaft an sich nach Maßgabe der §§ 38 und 39 der II. Vf.-Beil. eine innere Angelegenheit der ersteren, welche gemäß § 50 der II. Vf.-Beil. der staatlichen Einwirkung sich entzieht, jedoch nur insoferne, als nicht das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates hiebei in Frage gezogen ist. Von diesem Rechte ist aber Gebrauch zu machen, wenn aus Anlaß der Verwaltung einer innern Kirchenangelegenheit Seitens einer Kirchengesellschaft von einer andern Kirchengesellschaft der Schutz der Staatsgewalt gegen Verletzung ihrer Rechte und Gesetze gemäß § 51 a. a. O. angerufen wird, da nach der Bestimmung des § 81 a. a. O. jede Kirche für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen jeder Art zu beanspruchen hat."

Auf den Einwurf, diese Entscheidung widerspreche der in der Verfassung jedem Einwohner des Reiches garantirten Gewissens-

[1]) Döllinger, Vrdg.-Sammlg. VIII. p. 43. — [2]) Sammlg. II. 149. Dasselbe besagt Entscheidg. d. V. G. H. v. 4. Mai 1883. (Sammlg. IV. 463.)

freiheit, antwortet der V. G. H. in der Entscheidg. v. 15. Juni 1881: [1]) „Das Recht der freien religiösen Ueberzeugung und des Bekenntnisses derselben (Gewissensfreiheit) kann für Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung [2]) eine Selbständigkeit der Ueberzeugung ausgeschlossen ist, nicht in Anspruch genommen werden."

2. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

1. In gemischten Ehen kann entweder von den Eltern ein Vertrag abgeschlossen werden, in welchem über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmung getroffen wird, nach II. Vf.-Beil. § 12: „Wenn in einem giltigen Ehevertrag zwischen den Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden;" oder die Abschließung eines Vertrages kann unterlassen werden, und dann treten die subsidiären Bestimmungen der II. Vf.-Beil. § 14 in Wirksamkeit, nämlich: „Sind keine Ehepakten oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

2. Tritt in einer ursprünglich ungemischten Ehe ein Ehegatte aus der bisherigen Religionsgenossenschaft aus, so ist hinsichtlich der Kindererziehung nur dann eine gemischte Ehe anzunehmen, „wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolgt ist." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 28. Mai 1880.) [3])

Tritt dagegen der eine Ehegatte zu einer staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaft über, so hat dieser Uebertritt auf die Kindererziehung keinen Einfluß.

Erfolgt aber zugleich mit dem Austritte aus der bisherigen Religionsgesellschaft der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Religionsgesellschaft, so wird die Ehe eine gemischte und es treten hinsichtlich der Kindererziehung die §§ 12 und 14 der II. Vf.-Beil. in Wirksamkeit.

3. „Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder" (II. Vf.-Beil. § 16). „Die Beschwerde der Meyer'schen Eheleute — sagt der V. G. H. in der Entscheidg. v. 15. Juni 1881 [4]) — versucht darzu-

---

[1]) Sammlg. Bd. III. p. 103. — [2]) d. h. während der Schulpflichtigkeit. — [3]) Sammlg. Bd. I. p. 331. — [4]) Sammlg. III. 102. — Dasselbe besagt Entscheidg. d. V. G. H. vom 23. Jan. 1880. — Sammlg. Bd. I. p. 115 — und Allh. Rescr. v. 11. Mai 1815 — Z. II. — Döllinger, VIII. 40.

thun, daß die Vorschrift des § 16 nur dann in Kraft trete, wenn beide Eltern mit Tod abgegangen sind, wogegen anderen Falles der überlebende Ehegatte vermöge seines Erziehungsrechtes allein Verfügung über die religiöse Erziehung aller Kinder aus der bestandenen Ehe treffen könne. Diese Aufstellung entbehrt jedoch der Berechtigung. Zunächst weist schon der Wortlaut des § 16 der II. Vf.-Beil. auf die versuchte Deutung nicht hin. Solche würde aber auch der Natur des Verhältnisses nicht entsprechen. Die religiöse Erziehung eines Kindes aus gemischter Ehe bestimmt sich entweder nach dem freien, übereinstimmenden, in vertragsmäßiger Weise kundgegebenen Willen der Eltern, oder es tritt die Regelung nach dem Gesetze ein. Die Bestimmung der Eltern kann nur durch gemeinsame Willensäußerung beider Theile erfolgen, weil ja beiden Theilen vermöge des Elternrechtes die Befugniß zu jener Bestimmung gemeinsam zukommt. Die Möglichkeit hiezu wird demnach jedenfalls durch die Lebensdauer beider Theile begrenzt. Im vorliegenden Falle hörte sohin mit dem Tode der ersten Ehefrau des H. Meyer die Möglichkeit auf, nach der Norm des § 12 der II. Vf.-Beil. eine Bestimmung über die confessionelle Erziehung der Töchter aus jener Ehe zu treffen; es muß daher jener Zustand aufrecht erhalten werden, welcher hinsichtlich der bezeichneten Mädchen zur Zeit des Todes ihrer Mutter der rechtmäßige war."

„Eine Aenderung in der confessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ist nach dem Tode eines der beiden Ehegatten auch für den Fall ausgeschlossen, daß der überlebende Theil die Kinder statt in seiner eigenen Confession in jener des verstorbenen Theiles erziehen will." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 14. Dec. 1883.)[1])

„Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben." (II. Vf.-Beil. § 17.)

4. „In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt." (Allh. Reser. v. 11. Mai 1815, Ziff. I),[2]) insoferne die Eltern nicht die subsidiären gesetzlichen Vorschriften (§ 14 der II. Vf.-Beil.) in Wirksamkeit treten lassen wollen.

a) Dieses Recht der Eltern gemischter Confession, Verträge zu schließen, ist in der II. Vf.-Beil. überall vorausgesetzt und ausdrücklich anerkannt.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß die Normen des französischen Civilrechtes über die Rechte der Eltern gegen ihre Kinder vertragsmäßige Festsetzungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder nicht gelten lassen; doch können jene Bestim-

[1]) Sammlg. Bd. V. p. 76. — [2]) Döllinger, VIII. 40.

mungen angesichts des durch die bay. Verfassungsgesetzgebung auch für die Pfalz geschaffenen Rechtszustandes in Bezug auf die Regelung der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen als maßgebend nicht mehr erachtet werden. (Entscheidg. d. V. G. H. v. 6. Dec. 1882.)[1])

Auch das Preuß. Landrecht spricht den Eltern das Recht ab, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge abzuschließen, nämlich in Theil II. Titl 2 § 77: „Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keines der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge verpflichten." Aus denselben Gründen wie beim französischen Rechte muß gesagt werden, daß das preußische Civilrecht durch die bayerische Verfassung derogirt ist, so daß die Eltern auch im Geltungsgebiete des preußischen Rechtes das Recht haben, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge zu errichten, laut Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1838, Nr. 8897:[2]) „Die von den §§ 12 bis 14 allenfalls abweichenden Bestimmungen der in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Civilgesetze können in einer Materie keine Giltigkeit mehr behaupten, welche dem Bereiche des Verfassungsrechtes angehört, und bezüglich derer die Verfassungsgesetze für alle Unterthanen ohne Unterschied gleiche Rechte und Verpflichtungen begründen, abgesehen davon, daß diese Gesetze, als die späteren, die früheren derogiren."

b. Das Recht, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, die einer gemischten Ehe entstammen, zu errichten, haben die beiden leiblichen majorennen Eltern der Kinder.

Die beiden Eltern müssen übereinstimmen; das gehört zum Wesen des Vertrages. „Die Essential- und innerlichen Requisiten, ohne welche keine Convention von Kraft und Giltigkeit sein mag, bestehen I^mo in dem Versprechen eines und der Annahme anderen Theils, folglich in sämmtlicher Paciscenten einmüthigen Bewilligung und Einverständniß auf dasjenige, zu was sie sich einander verbindlich und anheischig machen wollen."[3])

Daher sind einseitige Erklärungen werthlos, und daher kann nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende keine abweichenden Bestimmungen mehr treffen.

Majorenn müssen die Eltern sein; ist also einer der Contrahenten minorenn und der Vertrag wird nach Erreichung der Großjährigkeit nicht erneuert, so hat er keine Geltung, und es kommen, wenn ein neuer Vertrag nicht mehr zu Stande kommt, die subsidiären Bestimmungen der II. Bf.-Beil. in Anwendung laut

Minist.-Entschl. v. 22. Juni 1838, Nr. 7825:[4])

„. . . Die Giltigkeit der Eheverträge bezüglich der religiösen

---

[1]) Sammlg. IV. 255. — [2]) Döllinger V. S. VIII. 45. — [3]) Cod. civ. bav. p. IV. cp. 1 § 5. — [4]) Döllinger V S. XXIII. p. 29.

Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist nach § 13 der II. Vf.-Beil. sowohl in Rücksicht der Form als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. — Nach cod. civ. p. IV. cp. 1 § 12 Z. 1 kann jedoch Niemand Verträge schließen, dem es an genugsamen Willen und Verstande mangelt, weßhalb auch nach Thl. I cp 6 § 29 1 c. u. Ziff. 2, der Annotationen hiezu „sonderbar bei Minderjährigen die Ehepacten von den Curatoribus errichtet werden." — Was nun aber die Wahl des Glaubensbekenntnisses anbelangt, so stellt die II. Vf.-Beil. in § 6 den Grundsatz auf, daß Niemand vor Erreichung des Unterscheidungsalters — der gesetzlichen Volljährigkeit — die Fähigkeit zuzugestehen sei, mit eigener, freier Ueberzeugung die Wahl des Glaubensbekenntnisses zu treffen. Fehlt nun diese Fähigkeit einem Individuum bezüglich seiner eigenen Person, so kann sie demselben unmöglich bezüglich dritter zugestanden werden, — und wie das Unterscheidungsalter durch die venia aetatis nicht supplirt wird, und dem Minderjährigen auch nicht mit Consens des Curators die Befugniß zukommt, die Wahl seines Glaubensbekenntnisses zu treffen, so kann demselben unter der nämlichen Voraussetzung auch nicht das Recht zustehen, über die religiöse Erziehung seiner eigenen Kinder durch Vertrag giltige Bestimmung zu treffen."

„Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes nach Maßgabe der §§ 12 und 13 der II. Vf.-Beil. mit öffentlich rechtlicher Wirksamkeit können nur zwischen den leiblichen Eltern dieses Kindes abgeschlossen werden." (Entschdg. d. V. G. H. v. 9. Dec. 1881.)[1] Also nicht von den Adoptiveltern;[2] denn durch die Arrogatio und Adoptio plena wird nur die potestas patria civilis erworben;[3] die potestas patria civilis aber äußert sich „am meisten bei dem Vermögen der Kinder (peculio Liberorum), wie auch in Heirats-, Successions-, Testaments-, letzten Willens-, Darlehens- und mehr dergleichen Sachen."[4] Das Recht der Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder ist also ein Ausfluß der potestas patria naturalis, welche weder durch Arrogation noch durch Adoption erworben wird.

„Daß das natürliche Recht der Eltern auf die Ausübung der Erziehungsgewalt über die von ihnen abstammenden Kinder hinsichtlich der Confessionsbestimmung nicht auf Stiefeltern übertragen und von diesen das Recht des § 12 der II. Vf.-Beil. nicht beansprucht werden könne, liegt zu Tage." (Entscheidg. d. V. G. H. vom 15. Juni 1881.)[5] Auch

Pflegeeltern können dieses Recht nicht beanspruchen, sondern

[1] Sammlg. Bd. III. p. 438. — [2] cf. Wilhelm Krais I. p. 264. — [3] Annot. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 5 §. 10. n. 7. 8. u. 11. — [4] ibid. § 2 n. 1. 2. — [5] Sammlg. Bd. III. 106.

„Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten." (II. Vf.-Beil. § 19.) Endlich

„können auch Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nichts anderes verfügen." (Allh. Resc. v. 11. Mai 1815 Ziff. V.)

c. „Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen." So schreibt § 13 der II. Vf.-Beil. vor; und der § 14 ibid. sagt: „Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

Bisher war nun die Ansicht und Praxis allgemein, man könne Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder treffen entweder in Eheverträgen oder in anderen gewöhnlichen Verträgen und zu letzteren brauche man keine Förmlichkeiten. Diese Ansicht ist ausgesprochen in Minist.-Entschl. v. 20. Febr. 1840[1]) und in den Kammer-Verhandlungen.[2]) Der V. G. H. entschied aber unterm 19. Aug. 1882:[3]) „Vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden." Der V. G. H. erklärt den Ausdruck „oder sonstige Verträge" dahin, daß man neben den vollständigen Eheverträgen auch unvollständige Eheverträge resp. die lediglich auf die religiöse Erziehung bezüglichen Verträge als zulässig kennzeichnen wollte, ohne daß man sagen wollte, diese brauchten nicht in der Form der Eheverträge geschlossen zu sein.

Ueber die Form, welche ein Ehevertrag haben muß, sind die einschlägigen Civilrechte maßgebend. (Entschdg. d. V. G. H. vom 6. Dec. 1882.[4])

Gemeinrechtlich nun ist für Eingehung der Eheverträge keine Form vorgeschrieben.[5]) Auf gleichem Standpunkte stehen jene Statuten, welche nur glaubwürdige Herstellung der Erbverträge verlangen, so Nördlingen Stat. III. 6. 1., Ulm Stat. I. 1., Nürnberger Reformation (cf. Weber II. 678), das Mainzer Landrecht (cf. Kurz S. 48.)

Schriftliche Abfassung verlangt die Deutschorden-Verordnung in Franken v. 13. Juni 1707.[6]) Das Bamberger Landrecht S. 8

---

[1]) Döllinger V. S. XXIII. p. 25. — [2]) Verhandlungen der Abg.-Kam. 1881. Beil. Bd. XII. p. 799 u. 800. — [3]) Sammlg. Bd. IV. p. 161. — [4]) ibid. Bd. IV. p. 257. — [5]) Roth, bayr. Civilrecht I. p. 298. — Runde, ehel. G. R. § 156. e. — Beseler, Erbverträge II. 243, 25. III. 129. — [6]) Erk. v. 27. März 1850 (Blätt. f. Rechtsanw. XXIV. 202.)

§ 2 schreibt schriftliche Abfassung vor und räth gerichtliche Errichtung oder Bestätigung an.

Zuziehung von Zeugen schreiben vor: Schweinfurter Stat. 61, Dinkelsbühler Stat. 1. 2. 4.[1])

Gerichtliche Bestätigung der Eheverträge fordert Hohenlohe'r L. R. I. 3. 2. Schwarzenberger Vrdg. v. 12. Nov. 1784, Fulda'er Vrdg. v. 17. Dec. 1719 §. 8. Nach der Bayreuther L. Const. VII. 2 müssen die Eheverträge der Bürger und Bauern gerichtlich bestätigt werden.

Gerichtliche und jetzt notarielle Errichtung der Eheverträge ist nothwendig nach dem bayrischen Landrecht p. I. cap. 6. § 29. (Erk. v. 7. Jan. 1862[2]) u. 17. Jan. 1868),[3]) nach der F. Augsburg'schen Verordnung v. 29. Dec. 1775 (Erk. v. 31. Jan. 1859),[4]) nach der Castell'schen L. V. § 173; F. Kemptener Sammlung LXI.; Kaufbeuernen Decr. v. 31. Mai 1765 Nr. 6; Rothenburger Verordnung v. 21. Jan. 1767 (nur Literaten sind ausgenommen) nach französischem Rechte;[5]) ferner nur bei Wiederverehelichung, wenn Kinder vorhanden sind, (also nicht bei der ersten Verehelichung) ist notarielle Errichtung nothwendig nach Oettinger Recht (Verordnung v. 24. Mai 1736) nach dem Recht der Stadt Augsburg.[6])

Nach dem Würzburger Recht bedürfen nicht die Eheverträge überhaupt einer Form, sondern blos Condonationen von Minderjährigen (Vrdg. v. 3. Dec. 1768 u. Erk. v. 27. April 1860).[7]) Ebenso bedürfen nach Preuß. L. R. II. 1. 356 u. 422 nicht die Eheverträge überhaupt einer Form, sondern blos bei Einführung und Ausschließung der Gütergemeinschaft und bei Eingehung eines Erbvertrages. Nach dem allgem. bürgl. Gesetzbuche für Oesterreich § 883 und § 1217 ist für Ehepacten gleichfalls keine Form vorgeschrieben.[8]) Deßgleichen ist nach Ansbacher Recht nur für gewisse Fälle gerichtliche Errichtung der Ehepacten nothwendig.[9]) Kinder-Erziehungsverträge können also nach Würzburger, Preußischen, Oesterreichischen und Ansbacher Rechte Privatverträge sein.

d. Die contrahirenden Braut- oder Eheleute können jederzeit einen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder geschlossenen Vertrag wieder abändern, der dann nicht blos für die noch zu hoffenden, sondern auch für die bereits vorhandenen Kinder in Wirksamkeit tritt, soferne letztere nicht schon gemäß dem früheren Vertrage die hl. Communion oder die Confirmation empfangen haben.

---

[1]) Erk. v 26. März 1865 (Blätt. f. Rechtsanw. XXX. 201.) — [2]) Blätt. f. Rechtsanw. XXVII. 150. — [3]) ibid. XXXIII. 140.— [4]) ibid. XXV. 208. — [5]) Entschdg. d. V. G. H. v. 6. Dec. 1882. — [6]) Weber IV. 363. — [7]) Blätt. f. Rechtsanw. XXV. 326. — [8]) Erst durch das Ges. v. 25. Juli 1871 ist notarielle Beurkundung gefordert. — [9]) Roth, bayr. Civilrecht I. 299. Note 8.

Der erste Theil dieser Behauptung stützt sich auf Allh. Reser. v. 11. Mai 1815 Ziff. III [1]): „Da die Verträge über Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freiwilligen Uebereinkunft haben, so können dieselben sowohl vor, als während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden . . . .," und auf

Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1838 Nr. 8897 [2]): „Nach einer richtigen doctrinellen Auslegung der Bestimmungen in §§ 12—23 des Edictes Beil. II. z. Vf.-Urk. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zustehe, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Gutfinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmässige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. — Es folgt dieses, in dem allgemeinen Familienbande und in der elterlichen Gewalt begründete Recht für die Bewohner des Königreichs Baiern aus dem besonderen Grunde, a) daß die §§ 12—14 der II. Vf.-Beil. mit den Bestimmungen des Religionsedictes v. 24. März 1809 § 14—16 Wort für Wort übereinstimmen; hinsichtlich der Bedeutung dieser letzteren aber schon aus dem § III. der Allerhöchsten Entschließung v. 11. Mai 1815 hervorgeht, daß es nie die Absicht des Gesetzgebers war, die elterlichen Befugnisse zur vertragsmäßigen Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder auf die Zeit vor Eingehung der Ehe zu beschränken, weshalb bei unveränderter textueller Beibehaltung der erwähnten §§ 14—16 in dem späteren (Verfassungs-) Gesetze die Absicht auch jetzt nicht dem Gesetzgeber unterstellt werden kann. . . ."

Der zweite Theil obiger Behauptung stützt sich auf die eben allegirte Minist.-Entschl. und auf die Entscheidung des V. G. H. v. 5. Nov. 1880 [3]): „Die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiermit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes . . . nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet."

„Durch Abschluß eines rechtsbeständigen Vertrages über die religiöse Erziehung von Kindern aus einer gemischten Ehe erlöschen die früher hierüber getroffenen, gegentheiligen Vereinbarungen, ohne daß es einer ausdrücklichen Zurücknahme der letzteren bedarf." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 17. Nov. 1882.) [4])

[1]) Döllinger V. S. VIII. 40. — [2]) ibid. VIII. 45. — [3]) Sammlg. Bd. II. 149. — [4]) Sammlg. Bd. IV. 231.

5. „Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern." (§ 23 der II. Vf.-Beil.)

a. Unter den geistlichen Oberen sind nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Pfarrer zu verstehen[1]) laut Minist.-Entschl. v. 11. Sept. 1837 Nr. 529[2]):

„S. K. Majestät haben nach Einvernehmung der Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches und des protestantischen Oberconsistoriums . . . allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Rechte, welche der § 23 der II. Vf.-Beil. den geistlichen Obern rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen einräumt, auch als den Pfarrämtern zukommend betrachtet werden."

Die Stiefeltern gehören nicht zu den im § 23 der II. Vf.-Beil. genannten nächsten Verwandten laut Entscheidg. d. V. G. H. vom 9. Dec. 1881[3]): „Wird . . . die Beschwerdeberechtigung des P. K. geprüft, so muß demselben solche Berechtigung . . . als Stiefvater gemäß § 23 a. a. O. abgesprochen werden, da Stiefeltern als solche nicht zu jenen nächsten Verwandten eines Kindes zu zählen sind, welchen nach der Natur des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses eine Einflußnahme auf die Regelung der religiösen Erziehung des betreffenden Kindes zusteht."

Ebenso haben die Vorstände einer Pflegeanstalt kein Recht der Ueberwachung des Vollzugs der Bestimmungen über die religiöse Erziehung eines Kindes laut Entscheidg. d. V. G. H. v. 29. Juli 1881[4]): „Als an Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf religiöse Kindererziehung Betheiligte können nur diejenigen Personen oder Organe betrachtet werden, welchen der Natur der Sache nach oder vermöge besonderer Gesetzesvorschrift ein selbständiges Recht zur Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes und zur Ueberwachung der rechtmäßigen Handhabung dieser Bestimmung zukommt. Als solche Personen, beziehungsweise Organe erscheinen in erster Linie auf Grund des natürlichen Rechtes der Erziehung der Kinder deren Eltern, sodann gemäß der gesetzlichen Bestimmung in § 23 der II. Vf.-Beil. die dort Genannten. Zu jenen Personen und Organen zählen jedenfalls die Verwaltung einer Pflege- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder oder die Mitglieder einer solchen Verwaltung nicht."

[1]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 5. Nov. 1880 (Sammlg. II. 149.) — [2]) Döllinger V. S. VIII. 44. — [3]) Sammlg. Bd. III. 438. — [4]) Sammlg. Bd. III. 210.

Die Pflegeeltern sind zur Beschwerdeführung gegen instanzielle Entscheidungen über die religiöse Erziehung ihrer Pflegekinder nicht berechtigt. (Entscheidg. d. V. G. H. v. 17. Nov. 1882.[1])

„Den Localschulinspectionen steht ein Beschwerderecht in Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern nicht zu." (Entscheidg. d. V. G. H. vom 17. November 1882[2]). Auch dem Schwager der Mutter eines Kindes ist durch dieselbe Entscheidung das Beschwerderecht abgesprochen.

Dagegen kommt den Kreisregierungen und ihren Vollzugsorganen das Recht der Ueberwachung der Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu laut Minist.-Entschl. v. 12. April 1842 Nr. 8442.[3])

„ . . . Es schließt der § 23 der Beil. II. z. Vf.-Urk., indem er den geistlichen Obern, Verwandten, Vormündern und Pathen der in gemischten Ehen erzeugten Kinder die Befugniß einräumt, über die religiöse Erziehung solcher Kinder zu wachen, das hoheitliche Aufsichtsrecht der Regierung über die Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen in dieser Beziehung in keiner Weise aus, er gibt den Vollzug dieser Bestimmungen nicht der Willkür einzelner Betheiligter anheim, und macht deren Aufrechthaltung nicht zur Parteisache. — Die Regierung und deren Vollzugsorgane sind nach Vorschrift des Tit. X. der Vf.-Urk. verpflichtet, den Vollzug der grundgesetzlichen Bestimmungen in jeder Beziehung und allenthalben zu überwachen, ohne hiezu vorerst die Anregung etwaiger Betheiligter zu erwarten, und es überweiset in Folge dessen der § 34 der Instr. v. 17. Dez. 1825 den Kreisregierungen noch besonders die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Edictes II z. Vf.-Urk."

b) Eine Folgerung daraus, daß die Vormünder die religiöse Erziehung ihrer Mündel überwachen sollen, ist, daß die Vormünder gleiche Confession mit ihren Mündeln haben sollen. Daher die Anordnung der Minist.-Entschl. v. 3. Febr. 1844[4]): „Nachdem die Religion der vorzüglichste Gegenstand der Erziehung der Kinder ist, und nur der Vormund des nämlichen Glaubensbekenntnisses das Recht der ihm zustehenden Ueberwachung der religiösen Erziehung eines Pflegebefohlenen am wirksamsten ausüben, sowie die ihm hierin obliegenden Pflichten am vollständigsten erfüllen kann, so wird das kgl. Appellationsgericht beauftragt, die sämmtlichen Gerichte seines Bezirkes anzuweisen, bei Wahl und Bestellung der Vormünder, soweit dieses mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbar ist, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit den zu Bevormundenden dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehören."

---

[1]) Sammlg. Bd. IV. 229. — [2]) Sammlg. Bd. IV. 229. — [3]) Döllinger V. S. XXIII. 26. — [4]) Döllinger V. S. XXIII. p. 32.

3. Religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen.

1. Bisher wurden namentlich auf Grund einer Minist.-Entschl. v. 13. Juli 1838[1]) die Bestimmungen der II. Vf.-Beil. über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf diese Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen übertragen. Der Verwaltungsgerichtshof entschied aber unterm 23. Juni 1882[2]) und 15. Febr. 1884[3]): „Eine Uebertragung der Vorschriften in §§ 14 ff. der II. Beil. z. Vf.-Urk. über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die religiöse Erziehung aus ungemischten Ehen ist unzulässig. Das Recht der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder aus einer ungemischten Ehe bildet einen Bestandtheil des nach civilrechtlichen Grundsätzen zu bemessenden gemeinsamen Elternrechtes." Welche Rechte also Vater und Mutter in einer ungemischten Ehe hinsichtlich der Erziehung der Kinder und somit auch hinsichtlich der religiösen Erziehung derselben, welche einen wesentlichen Bestandtheil der Erziehung überhaupt bildet, zukommen, das ist nach dem jeden Orts geltenden Civilrechte zu bemessen.

2. a) In einer ursprünglich ungemischten Ehe „wird die Erziehung der Kinder in der gemeinsamen Religion oder Confession wohl als Regel zu gelten haben, ein bürgerlichrechtliches oder staatliches Zwangsgebot besteht jedoch hiefür nicht."[4]) Die Eltern können daher auch in diesem Falle ihre Kinder in einer fremden Religion erziehen, wenn sie übereinstimmen; und hiezu brauchen sie gar keinen Vertrag. „Tritt aber während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder ein, so überwiegt der Wille des Vaters."[4])

b) Wird eine ungemischte Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst, so geht nach dem Civilrecht[5]) und insbesondere nach dem bayerischen Landrecht[6]) die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über. (Entscheidg. des V. G. H. v. 23. Juni 1882.)[7])

c) Stirbt aber der Vater, so geht auf die Mutter nicht nach allen Rechten die Erziehungsgewalt in dem Umfange über, wie auf den Vater.

Gemeinrechtlich hat die Mutter nur Anspruch darauf, daß sie bei der der Obervormundschaft zustehenden Wahl des Erziehers nicht ohne triftige Gründe übergangen werde;[8]) ebenso nach Preußisch. Rechte.[9])

---

[1]) Döllinger V. S. VIII. p. 47 in nota. — [2]) Sammlg. IV. 111. — [3]) ibid V. 138. — [4]) Entschdg. d. V. G. H. v. 23. Juni 1882. — Codex civ. bav. p. I. cp. 4 § 3 n. 5. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 2, § 74. Bamberger Landr. S. 15 § 2, ebenso gemeinrechtlich s. Windscheid, Pandekten § 514, 3. — [5]) Roth, bay. Civilr. I. 438. — [6]) p. VI. cp. 7 2 Ziff. 2 im Gegenüberhalt mit § 11 Ziff. 3. — [7]) Sammlg. Bd. IV. 111. — [8]) l. 1. Cod. 5. 43. — [9]) Preuß. Ldr. Thl. II Titl 18 § 308. Sieh' Roth, bay. Civilr. I. pg. 438.

Das bayrische Landrecht verordnet p. I. cp. 7 § 11: „Vor allem soll der Vormund 1mo für des Pupillen Person, folglich auch für seinen Unterhalt und gute Auferziehung fleißige Sorge tragen, und sich hierunter 2do zuvörderst nach dem väterlichen Willen und Befehle richten, bey mangelnder väterlicher Disposition aber 3tio der leiblichen Mutter die Auferziehung des Kindes überlassen, wenn sie anderst von ehrbarem guten Wesen und Lebenswandel ist, und den Wittibstand nicht verändert; welch letzterenfalls gleichwohl bei obrigkeitlicher Ermäßigung stehet, ob man ihr solche ferner anvertrauen wolle." „Der leiblichen Mutter gebührt drittens das jus educationis allemal vorzüglich und dergestalten, daß ihr solches wider ihren Willen von dem Vormund oder Contutore nicht benommen werden kann.[1])

Das volle Erziehungsrecht geht auf die Mutter nach dem Tode des Vaters über nach dem Rechte Hohenlohe (L. R. II. 1. 2.), Dinkelsbühl (St. 1. 11. 7 u. 8.), Bamberg (L. R. S. 14 § 2), Erbach[2]), Thurnau[3]), Würzburg (L. G. O. 39. 8.), Castell (L. V. 48.), Schweinfurt (St. Tit. 2 u. 17. 5), Fulda,[4]) Eichstädt,[5]) Kaufbeuern (Dekr. v. 31. März 1765), Nördlingen (St. III. 10. 1.), Oettingen (V. v. 22. Sept. 1779 § 3), Weissenburg,[6]) Windsheim,[7]) Pappenheim[8]) Ansbach[9]) und Rothenburg[10]) [11]).

Wo die Mutter in Folge der besonderen ehelichen Güterordnung den ehelichen Beisitz hat, da hat sie auch die Pflicht aber auch das Recht der Erziehung der Kinder.[12]) Dieß ist aber der Fall nach dem Rechte von Augsburg (Pfl. Ordg. § 36—38), Memmingen (V. O. VII. 1), Ulm (St. 1. 4. 2.), Nürnberg (Reform XXXIII. 1. 3.), Bayreuth (L. Constit. VII. 19) und Mainz (L. R. VII. 3.)[13])

Nach allen anderen Rechten[14]) ist nach dem Tode des Vaters ein Vormund zu bestellen, welcher die Erziehung des Mündels zu überwachen hat; die Wahl des Erziehers selbst steht der Obervormundschaftsbehörde zu, wobei auf die Anordnungen des väterlichen Testamentes Rücksicht genommen und, wenn sie nicht untauglich ist, die Mutter nicht übergangen werden soll.[15])

d) Wer das Erziehungsrecht überhaupt hat, der hat auch das Recht, die religiöse Erziehung eines Kindes zu bestimmen.[16]) Daher kann der Mann nach dem Tode der Frau und die Frau nach dem Tode des Mannes, wenn auf letztere in diesem Falle das

---

[1]) Annot. ad cod. civ. bav. p. VI cp. 7 § XI. — [2]) cf. Beck 258. — [3]) cf. Weber I. 1144. — [4]) cf. Thomas § 339. — [5]) cf. Arnold I. 345. 1. — [6]) cf. Arnold I 827. 2. — [7]) cf. Arnold I. 840. — [8]) cf. Arnold I. 630. [9]) Tutelaredict v. 1790. IV. — [10]) Eheordnung v. 1656. — [11]) cf. Roth, bay. Civ. R. I. pg. 453. — [12]) Roth l. c. I p. 438 § 76 u. pg. 444 § 79. II. 2 — [13]) Roth l. c. I. p. 444, Note 15. — [14]) z. B. Preuß. L. R. Thl. II. Tit 18, § 320. — [15]) Roth l. c. I, p. 532. — [16]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 23. Juni 1882. (Sammlg. IV. 114)

volle Erziehungsrecht übergeht, soferne beide Ehegatten derselben Religion angehören, die Kinder auch in einer anderen als in der gemeinsamen Religion der beiden Ehegatten erziehen lassen. So entschied unterm 23. Juni 1882 der bay. V. G. H.[1])

3. „Geht ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind." (§ 18 der II. Vf.-Beil.)

„Der Communion oder Confirmation eines Kindes ist die in § 18 der II. Vf.-Beil. ausgesprochene Wirkung, daß das Kind bei dem Uebergange eines Ehegatten zur Religion des andern in seiner bisherigen Confession zu belassen ist, nicht nur dann zuzuerkennen, wenn sich die religiöse Erziehung jenes Kindes bis zu gedachtem Zeitpuncte nach Maßgabe eines Ehevertrages vollzogen hatte, sondern auch dann, wenn die religiöse Erziehung auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 14 a. a. O. erfolgt war." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 21. Sept. 1883.)[2])

4. Religiöse Erziehung der unehelichen Kinder.

1. Hier sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob die beiden Eltern verschiedener Confession sind oder ob sie ein und derselben Confession angehören. Im ersteren Falle sind die Bestimmungen der II. Vf.-Beil., Abschnitt I. Kap. 3 maßgebend,[3]) nämlich

„§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen gleichgeachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

Sind also die Eltern eines unehelichen Kindes verschiedener Religion, so ist wieder zu unterscheiden, ob der Vater die Paternität anerkannt hat oder nicht. Hat er dieselbe nicht anerkannt, so „steht — laut Entscheidg. d. V. G. H. v. 10. Juni 1881[4]) — die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes als ein Bestandtheil des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht der unehelichen Mutter zu." Der V. G. H. bezieht sich unter

---

[1]) Sammlg. IV. 114. — [2]) Sammlg. IV. p. 550. — [3]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 15. Febr. 1884. (Sammlg. V. p. 141.) — [4]) Sammlg. III. 83.

Anderem auf die Minist.-Entschl. v. 14. März 1849,[1]) welche sich dahin ausgesprochen hat, daß das ausschließliche Erziehungsrecht der im Besitze der elterlichen Gewalt befindlichen Mutter eines unehelichen Kindes insolange nicht zu beanstanden sei, bis etwa der natürliche Vater des Kindes die von ihm verlangte, bis dahin aber nicht geübte und nicht zugestandene, privatrechtliche Erziehungsbefugniß über das Kind erlangt haben werde. Die gleiche Entscheidung treffen Minist.-Entschl. v. 14. Febr. 1836,[2]) Minist.-Entschl. v. 23. März 1849 und v. 12. April 1850.[3]) Demnach kann die Mutter eines unehelichen Kindes in dem vorausgesetzten Falle das Kind nach Belieben in irgend welcher Confession erziehen oder erziehen lassen. Gibt sie keine besondere Erklärung ab, so werden alle ihre unehelichen Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in ihrer (der Mutter) Religion erzogen nach II. Vf.-Beil. § 21.

Will der außereheliche Vater auf die religiöse Erziehung seines Kindes einen Einfluß gewinnen, so muß er 1) die Paternität entweder vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde anerkennen nach Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875[4]) § 25: „Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist." Die Erklärung vor dem Pfarramte oder vor einer Verwaltungsbehörde genügt nicht laut Entscheidg. d. V. G. H. v. 10. Juni 1881[5]); 2) er muß die Alimentationspflicht leisten und die elterliche Gewalt über das Kind üben und für dessen Erziehung sorgen laut Minist.-Entschl. v. 9. März 1818,[6]) welche erklärt, „daß die bloße Paternitäts-Erklärung noch für keine Anerkennung des außerehelichen Kindes von Seite des Vaters geachtet werden kann, sondern hiezu gehöre, daß dieser elterliche Gewalt über das Kind ausübe und für dessen Erziehung sorge;" und Minist.-Entschl. vom 17. Juni 1838[7]) Ziff. 2, welche besagt, daß dem außerehelichen Vater ein Bestimmungsrecht über die Religion des Kindes nur insoweit zukomme, „als er das betreffende außereheliche Kind anerkannt hat, oder — was damit gleichbedeutend ist — als er durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für den Vater erklärt worden ist, und in dem einen, wie in dem anderen Falle die damit verbundene Alimentationspflicht erfüllt." Die bloße Anerkennung der Paternität genügt nicht, denn im dießseitigen Bayern entstehen durch dieselbe dem unehelichen Vater gegen das Kind keine Rechte,

---

[1]) Döllinger V. S. XXIII. 29. — [2]) ibid. VIII. 54 — [3]) ibid. XXIII. 30. — [4]) Reichsges.-Bl. p. 23. — [5]) Sammlg. III. 83. — [6]) Döllinger V. S. VIII. 52. — [7]) Döllinger V. S. VIII. 56.

speciell keine Erziehungsrechte, es erwächst demselben daraus nur die Verpflichtung zur Ernährung des Kindes.[1])

Selbstverständlich „kann die Anerkennung des unehelichen Kindes mit der Wirkung des § 21 der II. Vf.-Beil. nur durch den Vater selbst erfolgen. Der Anerkennung eines solchen Kindes durch einen Dritten an Stelle des verstorbenen Vaters aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Vater oder der Erbschaft begründet für ersteren kein Einwirkungs- und Beschwerderecht in Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes, und zwar auch dann nicht, wenn derselbe das Kind zur Pflege und Erziehung angenommen hat." (Entscheidg. d. V. G. H. v. 16. Febr. 1883.)[2])

Hat der Vater eines außerehelichen Kindes aber alle diese Vorbedingungen erfüllt, so hat er gemeinsam mit der Mutter des Kindes das Erziehungsrecht und kann daher mit derselben über die religiöse Erziehung des Kindes einen Vertrag schließen, widrigenfalls die subsidiären Bestimmungen des § 14 der II. Vf.-Beil. eintreten.

2. Haben die Eltern eines unehelichen Kindes gleiche Religion, so erscheint auch hier eine bloße Uebertragung der Normen der II. Vf.-Beil. Abschnitt I. Cap. 3, welche nur zur Regelung der religiösen Erziehung von Kindern, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören, dienen, auf Fälle gemeinsamer Religionsangehörigkeit der Eltern ausgeschlossen; vielmehr sind für die Regelung dieser Fälle die einschlägigen civilgesetzlichen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu bringen.[3]) Nun hat aber (außer dem preußischen Landrechte) kein in Bayern geltendes Civilrecht eine positive Bestimmung über die Frage, nach welchem Grundsatze die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes zu erfolgen habe, getroffen.[4])

Folglich fällt auch in diesem Falle die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes in der Regel der Mutter zu; der Vater hat nur unter den oben angegebenen Bedingungen Einfluß auf die Erziehung seines Kindes. Nur das preußische Landrecht bestimmt in Theil II. Tit. 2 § 642: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendeten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen." „Diese Bestimmung begründet in den hierunter zu begreifenden Fällen eine unbedingte Verpflichtung für alle an der Erziehung eines Kindes nach dem genannten Rechte betheiligten Personen, welcher gegenüber insbesondere auch die uneheliche Mutter auf die ihr im Uebrigen hinsichtlich der Erziehung ihres unehelichen Kindes gesetzlich zukommenden Verfügungsrechte nicht zurückgreifen kann." [5])

---

[1]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 10. Juni 1881. — [2]) Sammlg. IV. p. 338. — [3]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 15. Febr. 1884. (Sammlg. V. 138.) — [4]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 10. Juni 1881 (Sammlg. III. 83.) — [5]) Entscheidg. d. V. G. H. v 15. Febr. 1884 (Sammlg. V. 138.)

5. Religiöse Erziehung der Kinder von Eltern mit unbekannter Religion.

„Findlinge, und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlingsorts" (§ 22 der II. Vf.-Beil.).

6. Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern.

1. In Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung sind die Administrativbehörden competent.

Als I. Instanz ist nach bisheriger, auf eine Minist.-Entschl. v. 20. Sept. 1836[1]) gestützter Uebung vom Standpuncte des § 34, letzter Absatz, der Allerh. Vrdg. über Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1825 aus diejenige Districtsverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbezirke die betheiligten Eltern mit den zu erzielenden Kindern in dem Zeitpuncte der Entscheidung des Streitfalles wohnten. Die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der zur Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen berufenen Behörden in Art. 17 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof bedingen keine Abänderung dieser Competenzanerkennung.[2]) Die II. und letzte Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof nach Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 8: „Verwaltungssachen im Sinne des Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten: . . . 4) Religiöse Kindererziehung", und

Art. 9. Abs. 1: „Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4 . . . des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Districtsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in I. oder II. Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof." Auch zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der solchen Streitfällen zu Grunde liegenden Verträge sind die genannten 2 Instanzen zuständig, nicht die Civilgerichte. (Entscheidg. d. V. G. H. v. 17. Nov. 1882.[3])

2. Beschwerde. Nach Art. 22 Abs. 1—5 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 sind Beschwerden gegen Beschlüsse in Verwaltungsrechtssachen binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist von Zustellung des beschwerenden Beschlusses schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben.

[1]) Döllinger V. S. VIII. 56. — [2]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 29. Juli 1881 (Sammlg. III. 210.) — [3]) Sammlg. IV. 231.

Bezüglich der Behörde, bei welcher die Beschwerde innerhalb der Frist eingereicht oder zu Protocoll gegeben werden muß, enthält das Gesetz zweierlei Vorschriften. Für die Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne (wozu die Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder gehören), wie sie in Art. 8 des Gesetzes aufgeführt sind, gilt die Vorschrift des Art. 22 Abs. 2, wonach dieß bei der I. Instanz zu geschehen hat. Dagegen sollen die nach Art. 10 und 11 zulässigen Beschwerden inhaltlich des Art. 45 Abs. 2 bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß gefaßt hat.

Die Erhebung der Beschwerde gegen einen instanziellen Bescheid mittelst des Telegraphen ist nicht zu beanstanden, wenn 1) in dem Telegramme sowohl der gravirliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet, als auch die ausdrückliche Erklärung, gegen diesen Bescheid im Wege der Berufungsführung den Ausspruch der höheren Instanz erwirken zu wollen, niedergelegt ist, und 2) genügende Anhaltspuncte dafür gegeben sind, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung persönlich Berechtigten oder in dessen Auftrage zur Aufgabe gelangte. (Entscheidg. d. V. G. H. v. 9. Juni 1880.)[1])

Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung sind Alle jene, welche zur Ueberwachung der Einhaltung der dießbezüglichen verfassungsmäßigen Bestimmungen nach § 23 der II. Vf.-Beil. befugt sind, denn laut Entschdg. d. V. G. H. v. 5. Nov. 1880[2]) schließt dieses Recht der Ueberwachung der Natur der Sache nach auch das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung an die Staatsbehörden zur Sicherung des Vollzugs jener Bestimmungen in sich. Dieses Recht bezieht sich nur auf den Vollzug der Verfassungsbestimmungen über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen. Handelt es sich aber um die Erziehung von Kindern, deren Eltern derselben Religion angehören, so haben die betreffenden kirchlichen Organe, wenn auch nicht auf Grund des § 23, so doch auf Grund der §§ 38, 39 und 51 der II. Vf.-Beil. das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung. (Entscheidg. d. V. G. H. v. 15. Febr. 1884.)[3])

3. Vollzug. Der Vollzug einer rechtskräftigen Entscheidung kann erzwungen werden laut Entscheidg. d. V. G. H. v. 23. Jän. 1880:[4]) „Nachdem die Staatsgewalt über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen verfassungsgesetzliche Anordnungen getroffen hat, steht ihr unzweifelhaft auch das Schutzrecht für diese Anordnungen und in Folge dessen die Befugniß zu, diese Anordnungen ihrem ganzen Umfange nach zu erzwingen. Die Vorinstanz

[1]) Sammlg. I. 370. — [2]) Sammlg. II. 149. — [3]) Sammlg. V. 138. — [4]) Sammlg. I. 109.

glaubte jedoch, diese Befugniß einerseits auf die Spezialvorschrift der Allh. Vrdg. v. 22. Jän. 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse ꝛc. betr., zurückführen zu müssen, während sie anderseits als weiteres Zwangsmittel den Art. 21 des bay. P. St. G. B. v. 26. Dez. 1871 zu Hilfe nahm. Die Verpflichtung der Gewalthaber hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist aber eine für sich völlig selbstständige, in der II. Vf.-Beil. begründete. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erzwingen, bedarf es daher zunächst nicht der aushilfsweisen Heranziehung der Allh. Vrdg. über die Behandlung der Schulversäumnisse. Es ist weiter nicht mehr veranlaßt, nach dem Art. 21 des P. St. G. B. zu greifen, weil Abs. 1 des Art. 46 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., den Verwaltungsbehörden das Recht gewährt, in allen im erwähnten Gesetze bezeichneten Angelegenheiten die rechtskräftigen Entscheidungen unter den Vorbehalten des Abs. 2 a. a. O. im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind, so daß durch die Anwendung des bezüglichen Verfahrens nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 a. a. O. der hier in Frage kommende Schutz erreicht werden kann."

Nach dem allegirten Art. 46 Abs. 3 des Ges. v. 8. Aug. 1878 obliegt die Zwangsvollstreckung den Districtsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei ihrer eigenen Vollzugsorgane oder der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Hinsichtlich der Mittel zur Zwangsvollstreckung ist einschlägig Civilprozeßordg. v. 30. Jan. 1877 Art. 774: „Kann eine Handlung durch einen dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte I. Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 M. oder durch Haft anzuhalten sei." Haft kann nach § 18 des St. G. B. von 1 Tage bis zu 6 Wochen verfügt werden. Außerdem kommt noch Art. 58 des P. St. G. B. in Betracht wegen Versäumung des Religionsunterrichtes.[1])

Zum Schluße lassen wir einen Artikel aus den, in der bayerischen Juristenwelt in sehr hohem Ansehen stehenden, „Blättern für administrative Praxis"[2]) folgen.

Religiöse Kindererziehung.

Ueber die Frage: „Welche Wirkung auf die religiöse Erziehung hat die Communion oder Confirmation, zu welcher ein schulpflich-

[1]) Stingl, Pfarrverwaltg. pg. 575. — [2]) Bd. XXXIV. pg. 312 etsqq.

tiges Kind im Widerspruche mit dem seine Erziehung regelnden Vertrage der Eltern oder mit den subsidiären Bestimmungen der II. Vf.-Beil. §§ 12—23 zugelassen wurde?" enthält die II. Bf.-Beil. keine Vorschrift; hier besteht zweifellos eine Lücke. Bis zum Jahre 1880 nun war ein solches Kind in der Religion, zu der es durch die Communion oder Confirmation übergetreten war, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre zu belassen, laut Minist.-Erl. v. 12. Jan. 1837 Nr. 27969 (Döllinger Vrdg.-Sammlg. VIII. 43).

Dieser Minist.-Erl. stand im Einklange mit der II. Vf.-Beil.; denn dem § 18 ibid. liegt der Gedanke zu Grunde, daß durch die Communion oder Confirmation der Religionswechsel als vollzogen zu erachten sei, und daß demnach kein weiterer Religionswechsel mehr erzwungen werden dürfe. Allerdings ist richtig, was der V. G. H. unterm 5. Nov. 1880 aussprach, daß der Einfluß der Communion oder Confirmation auf die religiöse Erziehung in § 18 der II. Vf.-Beil. unter anderen Bedingungen als maßgebend erscheint, allein die Bestimmungen, welche im § 18 der II. Verf.-Beil. getroffen sind, hätten nicht getroffen werden können, wenn nicht der Gesetzgeber von der ihm unbestreitbaren Voraussetzung ausgegangen wäre, daß durch die Communion oder Confirmation die Aufnahme in eine bestimmte Confession vollzogen sei, und daß einem so in einer Confession Befindlichen ein neuer Religionswechsel nicht auferlegt werden dürfe. Nachdem keine ausdrückliche Bestimmung über unsere Frage im Gesetze gegeben ist, sondern eine Lücke besteht, so muß man letztere nach allen Regeln der Interpretation nach den Anschauungen und den Voraussetzungen des Gesetzgebers, die bei anderen Gelegenheiten incidenter zu Tage treten, ausfüllen. Und von diesem Standpuncte aus müssen wir auch heute noch den Minist.-Erl. v. 15. Jan. 1837 als richtige Entscheidung bezeichnen.

Die bisherige beinahe 50jährige Praxis wirft nun eine Entscheidung des V. G. H. v. 5. Nov. 1880 — Sammlg. Bd. II S. 149 — über den Haufen, indem sie statuiert: „die Thatsache der vollzogenen Communion oder Confirmation eines Kindes und die hiemit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft ist für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht allein an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegentheiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit, und zwar auch in kirchlicher Beziehung."

Wir können mit dieser Entscheidung so wenig einverstanden sein, als es bei der betreffenden Verhandlung der II. Staatsanwalt, Herr Krais, war; einmal wegen der Interpretation des § 18 der II. Vf.-Beil., die wir oben gegeben haben, dann aber wegen der

Konsequenzen, die sich daraus ergeben, und die nach unserer Ansicht denn doch zu weit gehen.

Nach einer Entscheidung des V. G. H. v. 23. Jan. 1880 — Sammlg. Bd. I S. 109 — nämlich beschränkt sich die religiöse Erziehung eines Kindes nicht auf die Antheilnahme an dem Religionsunterrichte in der Schule, „sondern sie umfaßt auch die practische Uebung der Religion und die Bethätigung des Glaubens durch den Besuch der verordneten Gottesdienste und durch den Gebrauch der Sacramente nach den Normen der einschlägigen Religionsgemeinschaft; denn es bildet den Inbegriff der religiösen Erziehung, die Kinder über jene Rechte und Pflichten, welche mit der Aufnahme in und mit der Angehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft unlöslich verknüpft sind, zu belehren und diese Rechte und Pflichten durch sie auch werkthätig ausüben zu lassen. Nach den Vorschriften der kath. Kirche zählt unbestreitbar auch die Antheilnahme an dem gemeinsamen öffentlichen Gottesdienste und der Empfang der Sacramente zu den Pflichten der Kirchenmitglieder."

Nach derselben Entscheidung des V. G. H. v. 23. Jan. 1880 „steht, nachdem die Staatsgewalt über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen verfassungsgesetzliche Anordnungen getroffen hat, ihr unzweifelhaft auch das Schutzrecht für diese Anordnungen und in Folge dessen die Befugnis zu, diese Anordnungen ihrem ganzen Umfange nach zu erzwingen."

Nach der Entscheidung des V. G. H. v. 5. Nov. 1880 — Sammlg. Bd. II., S. 149 — sind unter „Kindern" in der II. Vf.-Beil. alle Menschen bis zur Entlassung aus der Schule, also bis zum 16. Lebensjahre zu verstehen.

Demnach kann z. B. ein Knabe, der katholisch erzogen werden sollte nach der II. Vf.-Beil., aber mit 13 Jahren sich protestantisch confirmieren ließ, noch mit 15 Jahren durch Gendarmerie[1]) in den kath. Religionsunterricht, in den kath. Gottesdienst, zur Beicht und Communion gezwungen werden. Diese Consequenz ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit aus den Entscheidungen des V. G. H. v. 23. Jan. 1880 und v. 5. Nov. 1880. Wer kann diese Consequenz annehmen? Und wer kann diese Consequenz mit Titel IV § 9 der Vf.-Urk. und § 1 der II. Vf.-Beil. vereinbaren, wonach „jedem Einwohner des Reiches" — und ein Einwohner ist auch ein Knabe oder Mädchen mit 13, 14, 15 Jahren — vollkommene Gewissens-

[1]) Durch Geldstrafen bis zu 1500 M. und durch Haft bis zu 6 Wochen, welche immer wiederholt werden kann. Da ist wieder die Möglichkeit gegeben, daß in Bayern Kinder von 12—16 Jahren um ihres Glaubens willen in das Gefängniß geworfen werden, also Märtyrer werden. Und wenn selbst Gefängniß die Kinder nicht zum Verlassen der kath. Religion zu bewegen vermag, was dann? (Anmerkg. des Correspondenten d. Quartalschrift.)

freiheit gesichert wird? Man[1]) wirft vielleicht ein: vor Entlassung aus der Schule kann kein Kind den Schritt des Religionswechsel mit der hiezu nöthigen Ueberlegung und Freiheit thun, und darum ist es gerechtfertigt, daß dasselbe bis zur Entlassung aus der Schule gezwungen werde, in der von der II. Vf.-Beil. vorgeschriebenen Religion zu bleiben und diese Religion zu üben inclusive des Empfanges der Sacramente. Darauf antworten wir kurz mit der Erklärung, welche das Corpus Evangelicorum unterm 25. Okt. 1747 an den Kaiser Franz I. abgab: „die evangelische Kirche hat für den Uebergang von einer Kirche zur anderen kein gewisses Alter bestimmt, sondern es kommt lediglich auf deren vorgesetzten Lehrer, gute Prüfung des Verstandes an, welcher bei manchen Kindern früher, bei manchen später sich zu zeigen pflegt."

Will man also nicht unerträglichen Gewissenszwang ausüben, so bleibt nichts anderes übrig, als daß man zu dem Standpuncte des Minist.-Erl. v. 12. Jan. 1837 zurückkehrt.

Völlig unbegreiflich bleibt aber der Satz in der Entscheidung v. 5. Nov. 1880, daß, wenn der Empfang der Communion oder die Confirmation gegen die Vorschriften der II. Vf.-Beil. stattfand, diese Thatsache der Rechtswirksamkeit für die religiöse Erziehung entbehrt, und zwar auch in kirchlicher Beziehung. Nach unserer Anschauung hat der Verwaltungsgerichtshof über die kirchliche Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Religionswechsels gar nicht zu entscheiden. „Ein Ausspruch der Staatsbehörden, durch welchen eine vollzogene Religionsänderung für kirchlich ungültig erklärt würde, müßte in seinem Vollzuge unausweichlich zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bezüglich des Besuches der Kirchen und des Genusses der kirchlichen Sacramente hinführen, die ebensowenig vor dem Richterstuhle des Rechtes, als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären", sagt die königl. Entschl. v. 26. April 1845, Nr. 210 (Döllinger Verord.-Sammlg. Bd. 23, S. 13).[2])

Eine Prämisse aber, welche zu unannehmbaren Consequenzen führt, muß falsch sein. Daher können wir mit der Entscheidung des V. G. H. v. 5. Nov. 1880 nicht einverstanden sein, und läßt sich dieselbe practisch nicht durchführen.

---

[1]) Entscheidg. d. V. G. H. v. 15. Juni 1881 besagt dieß. — [2]) Daher der Rechtssatz: de internis non judicat praetor. (Anmkg. d. Correspondenten.)

Die Bedingnißtaufe.[1])

Von Dr. Josef Eiselt, Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik in Leitmeritz.

IV. Bedingnißweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man einen giltig getauften Menschen vor sich habe.

Mit Bezugnahme auf die einzelnen, nach verschiedenen Spendern unterschiedenen Categorien von Taufen kann nachträglich hinsichtlich ihrer Giltigkeit ein Zweifel sich erheben:

1. Bei von katholischen Priestern gespendeten Taufen.

Da bei katholischen Priestern das zur richtigen und giltigen Spendung der Taufe nothwendige Wissen, Können und Wollen nothwendig im Allgemeinen vorausgesetzt werden muß, so steht auch die Praesumptio durchaus für die Giltigkeit der von denselben gespendeten Taufen. Es müßte demnach die auf dieser Praesumptio basirende moralische Gewißheit für die Giltigkeit einer solchen Taufe durch ganz bestimmte, positive Gründe, z. B. durch den Erweis, daß die Taufe im Zustande völliger Unzurechnungsfähigkeit, oder in Folge einer Verwechslung der Gefäße mit einer materia invalida gespendet worden sei, entkräftet werden, ehe man auch nur zur bedingnißweisen Wiederholung der Taufe schreiten dürfte. Wenn nicht drohende Todesgefahr des Täuflings jeden Aufschub der Entschließung verbietet, muß für jeden derartigen Fall die bischöfliche Entscheidung eingeholt werden.

Hinsichtlich eines solchen Casus verordnet das Kölner Provincialconcil v. J. 1860[2]), wie folgt: „Si dubium, validene baptismus sit collatus, exortus fuerit, in rem inquirendum est, et solum, si ratio prudenter dubitandi reperiatur, sub conditione repetendus est, consulto tamen prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat.“

2. Bei von akatholischen Religionsdienern vollzogenen Taufen.

Es ist allerdings dogmatisch[3]) außer Zweifel gestellt, daß die von Häretikern gespendete Taufe eine wahre, giltige Taufe sei; aber es wird dabei selbstverständlich vorausgesetzt, daß alles zur Giltigkeit des Sacramentes Erforderliche beobachtet wird. Mit der Sicherheit dieser Voraussetzung steht und ohne sie fällt auch die nach dem Dogma zu präsumirende Giltigkeit solcher Taufen. In der Gegenwart sieht es nun freilich traurig damit aus. Abgesehen davon, daß die Lehrsätze der akatholischen Secten über die Nothwendigkeit, die Materie und Form der Taufe, die Application beider und über deren Wirkungen

[1]) Vgl. 2. Heft S. 317; 1. Heft S. 61 dieses Jahrganges. — [2]) Part. II. tit. II. cap. XI. Collect. Lacensis tom. V. col. 348. — [3]) Conc. Trid. sess. VII can. 4. de bapt.

dem katholischen Lehrbegriffe mehr oder weniger widerstreiten, verwirft der Protestantismus, auch die orthodoxe Schule nicht ausgenommen, sogar die Nothwendigkeit der Intentio id faciendi, quod facit Christus et ecclesia. Ein Privatirrthum des Spenders in der Interpretation und besondern Intention würde wohl freilich die Giltigkeit des Sacraments nicht in Frage stellen, wenn nur die von Christus angeordnete Form und Materie in richtiger Weise angewendet wird mit der allgemeinen Intention, zu thun, was Christus gethan wissen will oder was in der Kirche Christi geschieht. Da aber eben gerade die Nothwendigkeit dieser allgemeinen Intention geläugnet wird und außerdem auch noch aus den verschiedensten Gegenden zahlreiche Beispiele constatirt sind, daß akatholische Religionsdiener mit materia certe invalida (z. B. mit Rosenwasser) oder wenigstens dubia taufen, die Materie ungenügend appliciren, die simultas materiae et formae per utriusque successionem oder inter duos conferentes divisionem aufheben, endlich auch bei der Application der Materie eine ganz ungiltige oder zum Mindesten zweifelhaft giltige Form gebrauchen: so steht gegenwärtig, unbeschadet des Dogmas von der Giltigkeit der Ketzertaufe, die Praesumptio nicht für, sondern gegen die Giltigkeit der von akatholischen Religionsdienern gespendeten Taufen, und ist deßhalb bei Aufnahme eines Akatholiken in die katholische Kirche jedesmal eine investigatio diligens anzustellen, ob die Taufe demselben giltig gespendet worden sei. Und nur dann, wenn positive Gründe die Giltigkeit außer Zweifel gesetzt haben, kann die bedingungsweise Wiederholung der Taufe unterbleiben. Derselbe Grundsatz wäre auch in Anwendung zu bringen, wenn, was gegenwärtig nicht selten der Fall ist, katholische Eltern, oder eine in gemischter Ehe lebende katholische Mutter in einer akatholischen Gegend aus Unverstand oder Verlegenheit ihr Kind vom akatholischen Pastor taufen ließen, in der Folgezeit aber ängstlich geworden, ihre Bedenken hinsichtlich der Taufe ihrer Kinder dem katholischen Seelsorger ihres späteren Wohnortes vortragen. Diesen Standpunct nehmen die Verordnungen der neueren Provincialconcilien und Diöcesansynoden fast ausnahmslos ein. So verordnet das Provincialconcil von Quebek vom Jahre 1854[1]): „Et quoniam de die in diem graviora excitantur, dubia de valore Baptismi apud Protestantes collati, decernimus hujusmodi Baptismum sub conditione esse interandum, nisi ex indubiis probationibus certissime constet, in ipsorum Baptismo omnia rite fuisse peracta quoad materiae et formae applicationem.“ Ferner das Plenarconcil der Bischöfe Irlands vom Jahre 1850[2]): Baptizentur sub conditione hi, qui ad religionem

[1]) Dec. VII. n. 4. Collect. cit. tom. III. col. 634. — [2]) Dec. XI. n. 10. Collect. tom III. col. 779.

catholicam in nostra regione convertuntur, eo quod constet, plurimos esse inter Protestantes, qui Baptismum nihili faciunt, aliosque esse, qui illud haud servata propria materia et forma administrent. Usum itaque istum retinendum esse volumus, nisi plane constet ex fide dignis testimoniis, personam, de qua agitur, baptizatam valide fuisse.“ Das Utrechter Provincialconcil vom Jahre 1865 [1]): „Propter gravia dubia, quae generatim obstant validitati baptismi nostris in regionibus, diligentia pietatis exigit, ut qui ex haeresi ad Ecclesiam redeunt, ut plurimum sub conditione rebaptizentur. Verum ne id temere fiat, extra casum imminentis mortis periculi sententia Episcopi exquirenda semper erit, qui judicabit in casibus particularibus, an aliquod probabile dubium de validitate subsit. „In Erwägung, daß in neuerer Zeit die Spendung der Taufe bei akatholischen Religionsgemeinschaften mehrfach auf eine dem katholischen Lehrbegriff widerstreitende Weise, folglich ungiltig vorgenommen werde und ein derartiges Verfahren bei dem um sich greifenden Sectenwesen für die Zukunft sich vervielfältigen müsse,“ kamen die Bischöfe Deutschlands auf der Versammlung in Würzburg 1848 überein, „ihre Diöcesanpfarrer auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und dieselben zu ermahnen, daß sie bei akatholisch getauften Kindern katholischer Eltern, als auch bei Akatholiken, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, jedesmal genau untersuchen, ob die empfangene Taufe nach Materie und Form als katholisch giltig erkannt werden könne.“ (Collect. cit. tom. V. col. 1050). Die Paderborner Diöcesansynode vom Jahre 1867 [2]) schreibt geradezu vor, daß, weil die Präsumption nach den Zeitverhältnissen gegen die Giltigkeit der von akatholischen Religionsdienern gespendeten Taufen stehe, bei Aufnahme von Convertiten in die katholische Kirche immer die Taufe bedingungsweise wiederholt werden müsse, so lange nicht der Zweifel der Giltigkeit behoben sei. „Si agitur de adultis in communionem ecclesiasticam recipiendis, qui a ministris acatholicis baptizati sunt, in universum, ut res nunc sunt, praesumptio stat pro collati baptismi invaliditate, proindeque si re diligenter investigata dubium de valore baptismi non tollatur, sub conditione iterandus est.“

Auch der hl. Alphons schon kam nach näherer Untersuchung zu demselben Resultate [3]): „Et ideo, cum tot urgeant motiva dubitandi de valore talium baptismatum, merito dicimus, ordinarie loquendo, illa sub conditione repetenda.“ Mit Rücksicht auf die viel traurigeren Verhältnisse der Gegenwart folgen ihm in dieser Ansicht jetzt wohl fast alle Theologen. S. Müller, Theol. mor.

---

[1]) Tit. IV. cap. 2. Coll. tom. V. col. 814. — [2]) Cap. 21. In Gaßners Pastoral, Suppl. Bd. S. 19. — [3]) L. VI. n. 137.

L. III. T. II. § 71. pag. 164. Dieser Theorie entspricht auch die neuere Praxis. Nach dem Zeugnisse Peronne's[1]) besteht in England, Frankreich, Deutschland und selbst auch in Rom die allgemeine Praxis, alle akatholischen Convertiten, welcher Secte sie immer angehören, sub conditione wieder zu taufen. Dasselbe bezeugt für Rom hinsichtlich der Convertiten aus der Schweiz und für England der Erzbischof von München, für die Diöcesen Kulm und Breslau der Bischof von Kulm und der Abgeordnete von Breslau in der 16. Sitzung auf der Zusammenkunft zu Würzburg.[2]) Daß selbst in England die anglikanischen Convertiten sub conditione wiedergetauft werden — und es geschieht das auch in Rom (Gaßner l c.) — ist um so bemerkenswerther, da das anglikanische Rituale in den wesentlichen Puncten genau dasselbe für die hl. Taufe verordnet, was das Rituale Romanum vorschreibt, und auch die katholische Lehre über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Sacramentes beibehalten hat. Allerdings entbindet diese allgemeine, mit Rücksicht auf die traurigen Zeitverhältnisse festzuhaltende Norm den Seelsorger nicht von der Pflicht, in jedem speciellen Falle eine investigatio diligens anzustellen, weil ja gerade dieser möglicher Weise eine Ausnahme bilden könnte.

Die Pflichtmäßigkeit dieser jedesmaligen investigatio diligens geht klar hervor aus dem neuesten Decretum S. R. E. U. Inquisitionis vom 21. Februar 1883,[3]) welches sammt der dasselbe veranlassenden Anfrage auch mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Belege für die unmittelbar vorausgehenden Ausführungen dem Wortlaute nach allegirt werden soll.

Es wurde nämlich die Lösung folgenden Zweifels von der Congregatio erbeten: „Ist in dem Falle, wo nach fleißiger Nachforschung hinsichtlich der Giltigkeit einer von einem häretischen Minister gespendeten Taufe sich nichts constatiren läßt, als nur das Eine, daß der taufende Minister der anglikanischen Secte, deren Rituale die giltige Materie und Form vorschreibt, angehört habe, diese Thatsache schon allein hinreichend zur Annahme der Giltigkeit der Taufe, so zwar, daß es zur erlaubten Spendung der bedingnißweisen Taufe eines besonderen Beweises ihrer Ungiltigkeit bedarf; oder darf die Ungiltigkeit einer von einem solchen Minister ertheilten Taufe präsumirt werden, so daß der Priester, welcher in einem derartigen Falle die Taufe bedingnißweise wiederholt, der Irregularität nicht verfällt?"

---

[1]) De bapt. cap. V. not. 2. — [2]) Coll. cit. tom. V. col. 1049 u. 1050. — [3]) Mitgetheilt im Amtsblatt der Erzdiöcese München-Freising Nr. 30 v. 7. Dec. 1883, S. 153 fg.

Der Fragesteller rechtfertigt diesen Zweifel durch folgende Erwägung:

„In England besteht die Praxis, vermöge welcher die Ungiltigkeit aller von Häretikern gespendeten Taufen zu präsumiren, deren Giltigkeit aber zu beweisen, und folgerichtig den Neubekehrten die Taufe nach der Regel, daß bei einem zur Seligkeit nothwendigen Sacramente der sicherere Theil gewählt werden muß, immer bedingnißweise zu ertheilen ist, wenn nicht das Zeugniß einer durchaus glaubwürdigen Person erbracht wird, und zwar nicht blos über den thatsächlichen Vollzug der Taufe, sondern auch über deren vollgiltige Spendung, hinsichtlich deren freilich nur selten ein Beweis erlangt werden kann. Diese Praxis, die Ungiltigkeit der Ketzertaufen zu präsumiren, ist in England allgemein üblich, sowohl in Hinsicht auf die vom anglikanischen Clerus, als auch, und zwar um so mehr, in Hinsicht auf die von den Ministern der Wesley'schen- und Anabaptisten-Secte ꝛc. gespendeten Taufen.

Dieser Praxis scheint jedoch entgegenzustehen die Erklärung von Prälaten Englands, angeführt in dem von der Congregatio S. Officii am 18. December 1868 gelösten Dubium, wo sie sagen: „Attenta praesertim diligentia juniorum e Clero Anglicano circa ritum baptizandi fideliter servandum, et attento proinde majori numero eorum, de quorum baptismatis infantilis valore non licet dubitare.“ Denn aus dieser Erklärung scheint zu folgen, daß die Giltigkeit der vom anglikanischen Clerus gespendeten Taufen angenommen werden müsse, nach der Lehre, wie sie von Benedict XIV. in dessen Werke de Synodo dioecesana (L. VII. c. VI. n. 7) gegeben ist: „Der Bischof müsse fleißig nachforschen, ob in jener Ketzersecte, um die es sich handelt, hinsichtlich der von Christus eingesetzten Materie und Form irgend eine Neuerung eingetreten sei. Wenn er nämlich findet, daß beide, Materie und Form, von den Religionsdienern dieser Secte in richtiger Weise angewendet werde, so dürfe er die Wiederholung der Taufe in keiner Weise gestatten.“ Wenn es demnach sicher steht, daß Jemand von einem anglikanischen Minister getauft worden sei, kann, wie es nach der Lehre Benedict XIV. den Anschein gewinnt, die Ungiltigkeit seiner Taufe nicht mehr vorausgesetzt werden. Daher der Zweifel.

Dazu ist noch die Bemerkung zu machen, daß in Indien die Verhältnisse ebenso liegen wie in England, und daß unter den Missionären die Ansicht vorherrscht, eine jedwede von Häretikern gespendete Taufe, gleichviel, welches ihre Secte, ihre Lehre und ihr Rituale sei, müsse als ungiltig gespendet vorausgesetzt werden, so daß in jedem Falle der strenge Nachweis von der Thatsache der Taufe und von der richtigen Anwendung der Materie und Form, ohne Rücksicht

auf das Rituale der Secte, zu welcher der taufende Minister sich bekannte, gefordert wird."

Auf den so motivirten Zweifel lautet der Entscheid der Congregatio S. R. E. U. Inquisitionis vom 21. Februar 1883, wie folgt: Detur Decretum fer. IV. 20. Novembris 1878; quoad irregularitatem vero, juxta exposita non fuisse incursam. Decretum autem feriae IV. 20 Novembris 1878 hoc est, scilicet: Proposito dubio, utrum conferri debeat Baptismus sub conditione haereticis, qui ad Catholicam fidem convertuntur, ex quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant — Eminentissimi responderunt: Negative; sed in conversione haereticorum, a quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum est de validitate Baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute: si autem pro temporum aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate, sive pro invaliditate, detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi invaliditate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjurationem seu professionem fidei.

Praktisch und auch zugleich der Vorschrift des Rituale Romanum genügend erscheint der Modus, daß der Seelsorger sich entweder unmittelbar an einen katholischen Pfarrer im oder nahe beim Geburtsorte des Convertiten um nähere Information über den fraglichen Punct wende, oder vielleicht noch besser einen solchen durch seine bischöfliche Behörde zur Auskunft veranlasse, und wenn von diesem nicht festgestellt werden kann, daß der Prediger, welcher die Taufe vollzog, ein strenggläubiger Altlutheraner gewesen und immer die giltige Form und Materie in richtiger Weise angewendet habe, ohne weitere Bedenken zur bedingten Wiederholung der Taufe schreite. Doch haben in den meisten Diöcesen das Recht der Entscheidung hierüber sich die Bischöfe außer dem Nothfalle vorbehalten.

Hinsichtlich einzelner akatholischer Secten, bei denen die Taufe notorisch in einer solchen Weise gespendet wird, daß man darauf verzichten muß, je eine moralische Gewißheit ihrer Giltigkeit zu haben, ja daß man der Ungiltigkeit fast immer sicher sein kann, wird es weder der Vorschrift des Rituale Romanum, noch auch der Weisung des obigen Decretes vom 20. November 1878 widersprechen, wenn von jeder besonderen, weil der Voraussetzung nach unnützen und überflüssigen, investigatio füglich Umgang genommen und ohne Weiters die Taufe absolut, eventuell bedingt, wiederholt wird.

Das hat beispielsweise das Kölner Provincialconcil v. J. 1860[1])

[1]) Part. II. tit. II. cap. XI. Collect. cit. tom. V. col. 348.

rücksichtlich der Convertiten aus den deutschkatholischen und freien Gemeinden und des Graner Provincialconcil v. Jahre 1858[1]) hinsichtlich der Convertiten aus den Secten der Socinianer oder Unitarier angeordnet, und die Bischöfe Deutschlands haben auf der Würzburger Versammlung v. Jahre 1848 in der 18. Sitzung[2]) bestimmt, „daß, da die Taufen der neuen, sich Deutschkatholiken, Rongeaner, Lichtfreunde nennenden Secten theils offenbar ungiltig sind, theils gegen deren Giltigkeit ein begründeter Zweifel obwaltet, die von solchen Secten Getauften, welche in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, im ersten Falle unbedingt, im letzteren Falle bedingungsweise auf's Neue zu taufen seien." Dem Erörterten conform ist auch die Weisung des Prager Provincialconcils:[3]) „Ab haeresi ad ecclesiam reduces, si coetui adscripti erant, cujus baptismus ex prudenti dubio vitio vel materiae vel formae aut intentionis laborat, exquiratur sententia Episcopi, vel imminente mortis periculo baptismus sub conditione conferatur."

Während sich nach Vorstehendem bei den neueren akatholischen Secten, wegen begründeter Unsicherheit und Zweifelhaftigkeit des Vorhandenseins aller zur Giltigkeit der Taufe nöthigen Erfordernisse, im Allgemeinen die Praesumptio contra validitatem, bei einigen sogar, wegen Gewißheit des einen und des andern wesentlichen Defectes, die zweifellose Ungiltigkeit der von den betreffenden Ministern gespendeten Taufen herausstellt: ist dagegen bei den älteren orientalischen Secten, den noch bestehenden monophysitischen Jakobiten in Syrien, den Kopten in Aegypten, den nestorianischen Resten der chaldäischen Christen und der Thomaschristen in Indien, so wie auch bei den Schismatikern, den nicht unirten Griechen, Russen u. s. w., da sie hinsichtlich der Beobachtung der wesentlichen Tauferforderniße hinreichende Garantien bieten, die Praesumption für die Giltigkeit der von ihren Priestern gespendeten Taufen, und es dürfte daher erst dann eine von diesen gespendete Taufe bedingt wiederholt werden, wenn specielle positive Gründe, an der Giltigkeit zu zweifeln, vorhanden wären.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.[4])

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

c) Folgen der Aufhebung der Klöster.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie selbst schon den

[1]) Tit. III n. 3 Collect. cit. tom. V. col. 18. — [2]) Collect. cit. tom. V. col. 1059. — [3]) L. c. — [4]) Vgl. 2. Heft 1885 S. 322, 1 Heft S 68; Jahrgang 1884 SS. 52, 319, 567, 799; Jahrgang 1883 SS. 264, 547, 806.

Heiden und zwar der verschiedensten Religionen, Zeiten und Länder die Idee inne wohnte, daß die Götter einen Frevel oder Raub an ihren Heiligthümern oder an dem ihnen geweihten Gute nicht ungestraft ließen. Ebenso finden sich im Alten Testamente sehr bestimmte Texte und Beispiele von Strafen, welche Gott über Sacrilegien und Entweihungen seines Tempels verhängte. Wir brauchen blos an Chore, Dathan und Abiron, so wie an die Strafe des Tempelräubers Antiochus zu erinnern. Es wäre nur zu verwundern, wenn in der christlichen Aera es anders gewesen wäre. H. Spelmann und dessen neueste Herausgeber haben eine große Menge von Beispielen gesammelt, sowohl aus dem Heidenthum, wie aus der Geschichte des Alten und Neuen Bundes, woraus sich mit moralischer Gewißheit ergibt, daß Gottesraub, abgesehen von dem ewigen Fluche, der auf jeder Sünde ruht, fast regelmäßig von einem zeitlichen Gottesfluch begleitet ist. Cardinal Wiseman hat in seiner Recension des erwähnten Werkes des H. Spelman auf ein neueres Beispiel hingewiesen, daß ein riesenhafter Versuch, aus Gottesraub ein Haus zu bauen, so vollkommen gescheitert ist, daß die strafende Hand Gottes sich dabei unmöglich verkennen läßt; es ist das Schicksal der napoleonischen Familie, und doch hatte der berühmte Cardinal den Fall Napoleons III. und das traurige Ende des einzigen Sohnes dieses Frevlers an der Kirche und dessen geheiligtem Oberhaupte nicht mehr erlebt.

Was aber den über Klosterstürmer, selbst in zeitlicher Beziehung ergehenden Fluch Gottes insbesondere betrifft, so sei vorerst noch einmal daran erinnert, welchen Fluch nicht selten die Stifter oder Begaber von Klöstern über denjenigen ausgesprochen, der es wagen würde, eine solche Stiftung oder Schenkung, welche man als Gott geweihtes Gut und als Gut der Armen betrachtete, in irgend einer Weise anzugreifen und ihrer Bestimmung zu entfremden. Wir haben gesehen, wie Herzog Wilhelm von Aquitanien in seiner Stiftungsurkunde des Klosters Clugny den Zorn des Allmächtigen über Jeden herabruft, der sein Vermächtniß umstoßen würde. So heißt es in einer Stiftungsurkunde vom Jahre 1080: „Ich beschwöre den Herrn, daß er alle diejenigen mit seinem Fluche treffe, welche besagte Schenkung (an die Abtei von St. Peter in Chartres angreifen sollten, damit sie, wenn sie es nicht bereuen, ihr Verbrechen mit dem Verräther Judas in der Hölle büßen sollen."[1]) Mit solchen und ähnlichen Formeln der Drohungen und Verwünschungen, manchmal von wirklich schauerlicher Art,[2]) schließen viele Urkunden von

[1]) Montalembert a. a. O. VI. 43. Der hl. Hieronymus sagt: De Ecclesia qui aliquid furatur, Judae proditori comparatur. — [2]) Zwei solcher Verwünschungen finden sich bei Spelman a. a. O. S. 447—450.

Stiftungen und Begabungen von Klöstern,[1]) und in einer noch gläubigen Zeit bildeten sie immerhin eine kräftige Schutzwehr gegen einen allgemeinen Sturm wider sie, wenn es auch an einzelnen Klosterräubern nie gefehlt hat. Ob aber solche Verwünschungen den Stiftungsurkunden der Klöster angehängt sind oder nicht, die Klöster selbst und ihre Besitzungen sind einmal Eigenthum der Kirche und Gott geweihtes Gut, und die Geschichte aller Zeiten hat den Beweis geliefert, daß dasselbe unter dem besonderen Schutze Gottes steht, der zwar, wie so manches andere Verbrechen, auch die Beraubung der Kirche und der Klöster in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten zugelassen hat, selten jedoch ohne den Räuber und selbst dessen Nachkommen oder Theilnehmer am Raube mit zeitlicher Strafe heimzusuchen. Wir wollen nun sehen, wie Heinrich VIII. und seinen Gehilfen der Klosterraub bekommen, und welch' sociale Folgen die Aufhebung der Klöster für England unmittelbar gehabt; dem Leser kann es füglich überlassen bleiben, wenn er einige Kenntniß der Geschichte hat, oder vielleicht sogar aus eigener Erfahrung, das Gesagte durch weitere Parallelen aus späterer und neuester Zeit zu vervollständigen.

Als früher einmal das Parlament dem König Heinrich IV. von England den Vorschlag machte, die Güter des Clerus einzuziehen, schreckte der damalige Erzbischof von Canterbury den König von der Annahme dieses Vorschlages ab, indem er demselben bemerkte, er würde ein Jahr nach solchem Raub nicht um einen Heller reicher sein.[2]) Dieses prophetische Wort, sagt Spelman, gieng an Heinrich VIII. wirklich in Erfüllung. Wir haben gesehen, welche Vortheile dem Volke versprochen wurden, damit es zur Aufhebung der Klöster wenigstens schweigen möchte; allein „wie gewonnen, so zerronnen", und bei Heinrich VIII. sollte keine Ausnahme gemacht werden; der ungeheure Reichthum, welcher ihm aus den mehr als 540 auf-

[1]) Man hat die Frage aufgeworfen, ob solche Flüche und Verwünschungen gegen Kirchenräuber sich vor dem Gesetze der christlichen Liebe wohl rechtfertigen ließen. Wie der königliche Prophet David in seinem 108. Psalm nicht einem persönlichen Haß oder Groll Ausdruck verleiht, sondern, wie die protestantischen Verfasser der „Einleitung" zu Spelman's Geschichte des Gottesraubes bemerken, „in der Person der Kirche sprechend, ... für sie das feierlichste Recht in Anspruch nimmt, welches ihr unzweifelhaft zukömmt" (S. 48), so gilt Aehnliches auch von den Verwünschungen, welche in dergleichen Stiftungsurkunden sich finden. Uebrigens behaupten die erwähnten Verfasser der „Einleitung", daß solche Verwünschungen, selbst wenn sie ohne Sünde nicht hätten ausgesprochen werden können, dennoch nicht ohne Wirkungen für den Frevler geblieben wären; denn, sagen sie, „der Mensch, der auf diese Weise verflucht wird, erhält nur, was er verdient." (S. 49.) — [2]) Ganz richtig bemerkte der Erzbischof, die Gemeinen (Commons) suchten mit jenem Vorschlag nichts Anderes, als sich selbst zu bereichern, indem sie wohl wüßten, daß sie an der Beute des Königs wohl auch ihren Antheil haben würden. Man sieht, es ist immer das alte Lied.

gehobenen Klöstern zufloß, verschwand unter seinen Händen. „Innerhalb vier Jahren, sagt Spelman[1]) nachdem er 374 Klöster aufgehoben und geplündert und ihren ganzen Besitz seinem Schatz einverleibt hatte, war er nebst den reichen Einkünften der Krone schon so auf's Trockene gekommen, daß das Parlament im 31. Regierungsjahr (des Königs d. h. 1539) durch seine Zudringlichkeit bewogen wurde, seine Bedürfnisse mit dem Ueberreste aller Klöster im Königreich, 186 an der Zahl, alle groß und berühmt, mit all' ihrem Reichthum und ihren fürstlichen Besitzungen zu decken. Und sogar dann, als dieses geschehen, war dieser König nicht hinreichend mit Geld versehen, um einige wenige Blockhäuser zur Vertheidigung der Küste zu bauen; denn schon im nächsten Jahr bedurfte er einer anderen Subsidie von vier Fünfzehntel, um diese Auslage machen zu können." Ebenso wenig vermochte die Aufhebung von nahezu 700 irischen Klöstern die Kasse des Königs zu füllen; im Gegentheil, statt daß, wie man in Aussicht gestellt hatte, die Steuern vermindert und dem Volke seine Lasten erleichtert wurden, hatte das Parlament immer weitere Subsidien zu schaffen, bald in Form von neuen Steuern, bald in Form eines „freiwilligen" Geschenkes, welches das Volk dem Könige machen mußte, oder auch in Form eines „freiwilligen Anlehens", welches natürlich nicht mehr zurückgezahlt wurde, bis endlich der König dazu kam, „gegen alle fürstliche Ehre schlechtes Geld prägen zu lassen", wodurch das Volk selbst einen ungeheuren Verlust erlitt. Und wie bei Nabuchodonosor 68 Jahre, nachdem er den Tempel zu Jerusalem beraubt und die heiligen Gefäße weggenommen hatte, all' seine Nachkommenschaft erloschen und sein Reich auf eine fremde Dynastie übergegangen war, „so erlosch auch, sagt Spelman,[2]) ungefähr in demselben Zeitraum, als König Heinrich VIII. begonnen hatte, die Klöster mit ihren Kirchen zu plündern und Gegenstände, die Gott geweiht waren, wegzunehmen, seine ganze Nachkommenschaft, sowohl die männliche als die weibliche, die uneheliche und gesetzliche, und sein Reich wurde einer anderen Nation und in derselben einer anderen königlichen Familie übergeben, welche ihre Hand nie in einer ähnlichen Beraubung der Klöster und Kirchen des Königreiches hatte."[3])

Was dann die Haupttheilnehmer an diesem Klosterraube in England betrifft, so war ihr Schicksal und das Schicksal ihrer Familien mitunter ein höchst tragisches und merkwürdiges, und der schon erwähnte Historiker Dugdale sieht darin mit Recht „die sichtbaren Wirkungen der Rache und des Mißfallens Gottes" in Folge „der

---

[1]) Der Gottesraub, S. 286, f. — [2]) A. a. O. S. 289. — [3]) Die Aufhebung der Klöster begann mit dem Jahre 1536, und Königin Elisabeth starb 1603; ihr folgte der Sohn der unglücklichen Maria Stuart.

schauerlichen Anatheme und Flüche, welche von den Stiftern der Klöster gegen jene ausgesprochen wurden, die es wagen sollten, die Ländereien zu veräußern, oder die Klöster freiwillig auf irgend eine Weise zu schädigen." Thomas Cromwell, der Haupturheber der Aufhebung der Klöster und Generalvicar des neuen Oberhauptes der anglicanischen Kirche, am Morgen des 10. Juni 1540, also nur etwa drei Monate nach jener Aufhebung der Klöster, noch allmächtig im Reiche, lag am Abend desselben Tages bereits im Gefängniß, der Häresie und des Hochverrathes angeklagt, und am 28. Juli desselben Jahres fiel sein Haupt unter dem Beile des Henkers. Schweine und Hunde leckten sein Blut auf. Cranmer, den abtrünnigen Erzbischof von Canterbury und Hauptförderer der s. g. Reformation und somit auch der Zerstörung der klösterlichen Institute in England, ereilte sein wohlverdientes Loos erst später: er wurde verbrannt am 21. März 1556. Gleiches Loos traf die beiden abtrünnigen Bischöfe Latimer von Worchester und Ridley von London, welche am 16. October 1559 verbrannt wurden. Es würde zu weit führen, wollten wir auch das Schicksal der weltlichen Lords und Barone verfolgen, welche sich an der Aufhebung der Klöster betheiligten, oder mit Klostergütern sich bereichern zu dürfen glaubten;[1]) wir müssen uns hier auf einige Bemerkungen beschränken, welche der „Einleitung" zu Spelman's „Geschichte des Gottesraubes" entnommen sind. Die Verfasser jener „Einleitung" gehören nicht der katholischen Kirche an, und ihr Wort dürfte daher von um so größerem Gewichte sein. Von allen 41 Edelleuten, sagen sie, welche sich durch die Plünderung

[1]) Wir wollen hier nur eines einzigen solchen Kirchenräubers erwähnen, nämlich des Karl, Herzogs von Suffolk, welcher nicht weniger als 30 Klöster geplündert hat; das Schicksal seiner Familie ist tragisch im höchsten Grade und die Hand einer strafenden Gerechtigkeit läßt sich dabei nicht verkennen. Seine erste Ehe war kinderlos. Von seiner zweiten Gemahlin hatte er eine Tochter, welche den Lord Monteagle heiratete und ihm drei Söhne gebar; zwei starben kinderlos, der dritte hinterließ blos eine Tochter und so erlosch mit ihm der Name der Familie Monteagle. Von seiner 3. Gemahlin hatte der Herzog einen Sohn, der sehr früh starb, und zwei Töchter, Francisca und Eleonore. Erstere heiratete den Herzog Heinrich von Suffolk, welcher 1554 enthauptet wurde, und hatte von ihm 3 Töchter: Johanna Grey, welche enthauptet wurde, — Katharina Grey, welche gleichfalls enthauptet wurde, nachdem sie zuerst den Lord Heinrich von Herbert, von diesem aber geschieden, den Grafen Eduard von Hertfort geheiratet hatte. — dann Maria Grey, welche wohl heiratete, aber kinderlos starb; eine zweite Ehe der Francisca scheint ohne Nachkommen geblieben zu sein. Eleonore heiratete den Grafen Heinrich von Cumberland und hatte von ihm zwei Söhne, welche jung starben, und eine Tochter, welche sich mit Heinrich, Grafen von Derby vermählte. Von seiner vierten Gemahlin endlich hatte der Herzog von Suffolk wohl zwei Söhne, welche aber noch jung an einem und demselben Tage (14. Juli 1552) starben. Wahrhaft, „ein merkwürdigeres Beispiel wird kaum gefunden werden können, indem in der nächsten Generation der Name eines Mannes ganz erlosch." (Spelman a. a. O. S. 10.)

von Abteien bereicherten, haben nur noch 8 Repräsentanten in männlicher Linie, während sämmtliche Familien, mit kaum einer einzigen Ausnahme, das Gericht Gottes auf eine fürchterliche Weise erfahren haben. Bereits im Jahre 1630 schrieb H. Spelman, wie überhaupt seit der Unterdrückung der Klöster der Adel viel von seinem alten Glanz und von seiner Größe und Achtung verloren. Der Adel habe Gott seiner Ehre beraubt, indem er Gottgeweihtes an sich riß und wieder an andere Laien vergabte; dafür habe Gott dem Adel die alte Ehre genommen und dieselbe an Leute aus dem niedrigsten Volke verschenkt, an Krämer, Wirthe, Matrosen u. s. w.[1]) Was würde Spelman gesagt haben, fügen die Verfasser der „Einleitung" hinzu,[2]) „wenn er in unseren Tagen gelebt hätte? Wenn er sich schon damals über die große Menge der Peers beklagt hat, wie würde er jetzt erst staunen? Bei dem Parlamentsact der Aufhebung der Klöster stimmten blos 42 weltliche Lords im Oberhaus, und das waren zum größeren Theil erst neuernannte; jetzt zählt man 570 Peers," und darunter selbst Juden, hätten sie dazu setzen können. Aber noch eine Thatsache. Von diesen 570 Peers, welche gegenwärtig die Aristokratie bilden, sind 470 mehr oder weniger in Gottesraub verwickelt. Von diesen haben 66 oder 67 keine Kinder, jene nicht gerechnet, welche vor so kurzer Zeit geheiratet haben, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß sie eine Familie haben werden, wenn sie auch jetzt noch kinderlos sind; auch Unfruchtbarkeit der Ehe nämlich gehört mit zu den Strafen, welche Gott über Sacrilegien zu verhängen pflegt.[3]) Endlich haben die thätigen Nachforschungen der Herausgeber von Spelman's Werk sie zu dem Schluße gebracht, daß von 630 nur noch 14 Familien ehemalige Klostergüter in directer Erbfolge besitzen. Und sogar in einigen von diesen hat der Fluch außerordentlichen Unglückes das Geschlecht bis auf unsere Zeit verfolgt.

Doch genug hievon; gehen wir über auf die socialen Folgen, welche unmittelbar nach der Aufhebung der Klöster in England zu Tage traten. Wir mögen absehen von den Folgen in religiöser und moralischer Beziehung, da sie der s. g. Reformation überhaupt zur Last fallen, obwohl die Zerstörung der Klöster keinen geringen Antheil daran hat; Häresie und Unglauben und Sittenlosigkeit traten

---

[1]) A. a. O. S. 315. — [2]) Der Gottesraub, S. 96. — [3]) So lautet das Urtheil gegen Jechonias oder Joakim, welcher eines gottesräuberischen Actes sich schuldig gemacht hatte: „Schreib diesen Mann auf als kinderlos, der in seinen Tagen kein Glück haben wird" (Jerem. XXII. 30). „Hätten wir, bemerken die Verfasser der Einleitung zu Spelmans Geschichte des Gottesraubes (S. 27), mit kurzen Worten das Schicksal aller jener zu beschreiben, welche sich in diesem Lande (in England nämlich) gottesräuberisch in Gottes Eigenthum Eingriffe gestattet haben, es würde uns schwer sein, einen Ausdruck zu finden, welcher treffender und passender wäre."

bald an die Stelle früherer Religiosität und Ehrbarkeit. Mußte doch Heinrich VIII. selbst noch gestehen: „Ich bin sicher, daß Nächstenliebe niemals lässiger geübt wurde, die Tugend niemals tiefer gestanden, und daß man Gott nie weniger geehrt und ihm nie schlechter gedient habe, so lange es Geister gibt." Von London aber zur Zeit Heinrichs VIII. konnte man sagen, daß es tausendmal mehr Strafgerichte verdiente, als je über Tyrus und Sidon, oder selbst über Sodoma und Gomorrha gekommen.[1]) Kein Wunder, wenn wir erwägen, welchen Eindruck die Aufhebung und Zerstörung der Klöster und ihrer mitunter so prachtvollen Kirchen auf das gemeine Volk nothwendig machen mußte. Man darf nicht glauben, daß das Volk trotz aller Verleumdungen, welche gegen die klösterlichen Institute ausgestreut wurden, der Vernichtung derselben gleichgiltig zugesehen, oder daß es, aller gesunden Logik bar, sich nicht seine eigenen Gedanken darüber gemacht hätte. Von Jugend auf hatte es die Klöster verehren und lieben gelernt; tausend und tausend Wohlthaten in geistiger und leiblicher Beziehung hatte es von den Bewohnern derselben empfangen, hatte Freud und Leid mit ihnen getheilt, sich an ihrem frommen Wandel erbaut und in keinem Anliegen sich vergebens an sie um Hilfe gewendet; in der Kirche des Klosters hatte es seine erste Weihe, seinen ersten Unterricht in der Religion erhalten, und Trost und immer neue Kraft zur Ertragung aller Mühen und Beschwerden des Lebens geschöpft. Was mußte dieses Volk denken, als plötzlich königliche Beamte gegen die Mönche (und Nonnen), wie gegen die gemeinsten Verbrecher inquirirten, und zuletzt eben diese Klöster, welche bisher ein Gegenstand der Verehrung gewesen, für Brutstätten aller möglichen Laster erklärten? Was mußte es denken, als es die königlichen Commissäre unter dem Vorwande, die Religion verlange gebieterisch, nicht etwa eine heilsame Reform, sondern geradezu die Aufhebung der Klöster, diese Aufhebung damit beginnen sah, daß sie sich auf die Kirchen stürzten, um die Altäre ihres Schmuckes, und die Gräber der Heiligen all' der Weihegeschenke zu berauben, welche der Glaube und die Dankbarkeit für erlangte Gnaden und Wohlthaten seit Jahrhunderten an denselben geopfert hatte? Und als man noch nicht damit zufrieden war, das Haus des Herrn all' seiner Schätze beraubt zu haben, welche gar oft den Stolz und die Freude eines gläubigen Volkes bilden, sondern als man selbst an die Zerstörung der Kirchen ging, und so manchen Prachtbau, seit Jahrhunderten eine wahre Zierde des Landes, in wenigen Tagen mittelst Sprengpulver in Trümmer legte, während man andere Kirchen auf die schändlichste Weise profanirte, was mußte das Volk dabei sich denken? Als auf

[1]) Westminster Revien, Jan. 1870, p. 98.

solche Weise der Greuel der Verwüstung in heiliger Stätte einzog, wo noch kurz vorher die erhabensten Geheimnisse gefeiert worden waren, und Gottes Lob aus dem Munde gottgeweihter Personen Tag und Nacht zum Himmel stieg, was Wunder, wenn gar Manche in ihrem Glauben erschüttert, und Alle, denen die Religion noch theuer war, und die sich so durch die Krone selbst in ihren heiligsten Gefühlen und Interessen verletzt sahen, alle Achtung und Ehrfurcht vor der höchsten weltlichen Gewalt verloren? — ein Punct von großer socialer Bedeutung. Noch mehr. Wenn sonst feindliche Heere, oder Feuer, oder ein anderes verheerendes Element ein Kloster und dessen Kirche zerstört hatten, wurde gewöhnlich noch immerhin Manches gerettet, und mit dem Geretteten und mit eigener opferwilliger Thätigkeit und fremder Beihilfe war es nicht selten möglich geworden, das Zerstörte selbst mit größerer Pracht wieder aufzubauen. Jetzt aber führten die Diener des Königs den Tempelraub hinweg, und wehe dem, der etwas verheimlichen und bei Seite schaffen wollte, — während die Günstlinge des Königs, mit dem Uebrigen beschenkt, die verlassenen oder halbzerstörten Klostergebäude armen Pächtern überließen zu noch weiterem Verfalle, aus dem Materiale der zerstörten Kirchen aber sich Burgen oder Paläste bauten. Und das alles geschah im Auftrag und unter den Augen eines Fürsten, der sich eben erst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche hatte erklären lassen, und der sich rühmte in dem Titel eines „Vertheidigers des Glaubens", den ihm noch in besserer Zeit der Papst verliehen hatte!

Und nicht blos Zeuge eines bis dahin unerhörten Gottesraubes und einer wahrhaft vandalischen Zerstörung gottgeweihter Stätten sollte das Volk sein, sondern auch Zeuge eines Actes tyrannischer Willkühr und einer himmelschreienden Ungerechtigkeit, wie die Geschichte von England bis zum 16. Jahrhundert keinen anderen aufzuweisen hat. Noch bestand die Magna Charta zu Recht und Heinrich VIII. hatte sie bei seiner Thronbesteigung feierlich beschworen. Dieser Freiheitsbrief, der heute noch den Stolz von England bildet, auch ein Werk des vielverkannten Mittelalters, bestätigte nicht blos die Kirche in allen ihren Rechten und in ihrem vollen Besitzstand, sondern sicherte auch jedem Unterthan die Freiheit der Person und des Eigenthums, so daß er nur durch den Ausspruch eines rechtmäßigen Gerichtes seiner persönlichen Freiheit oder seiner Habe verlustig erklärt und beraubt werden konnte. Da waren nun mehr als 500 Klöster in England, einige derselben noch aus der Zeit, als die ersten Mönche in Kent gelandet waren, um dem noch heidnischen Volke das Evangelium zu verkünden. Diese Klöster hatten ihr Eigenthum nicht blos in der redlichsten Weise erworben, sondern auch stets auf's freigebigste mit den Armen des Landes getheilt, oder damit den

Fürsten unterstützt, wenn er ihrer Beihilfe bedurfte. Ueberdies waren es diese Klöster, welchen England nebst seinem Glauben und der Erhaltung desselben auch zum großen Theil seine blühenden Schulen und selbst seinen materiellen Wohlstand verdankte. Es waren aber diese Klöster von Männern und Frauen bewohnt, welche, ob vornehm oder gering, wenigstens ebenso gut, wie jeder andere Unterthan des Landes, Anspruch hatte auf jenen Schutz der Person und des Eigenthums, den die Magna Charta ohne Unterschied gewährte. Allerdings wurden gegen die Klöster schwere Beschuldigungen erhoben; allein nie wurden die also Beschuldigten vor ein rechtmäßiges Gericht gestellt, nie ward ihnen Gelegenheit geboten, sich zu vertheidigen, was man doch selbst dem größten Verbrecher nicht verweigert, und was von der Magna Charta ausdrücklich gefordert wird, ehe Jemand seiner persönlichen Freiheit, oder seines Eigenthums beraubt, oder überhaupt verurtheilt werden könnte. Gegen die Mönche und Nonnen glaubte man ohne gehöriges Rechtsverfahren, einfach via facti vorgehen zu dürfen: man nahm ihnen Alles, was sie besaßen, und stieß sie unbarmherzig hinaus in die Welt, die sie verlassen, zum großen Theil wohl auch vergessen, und von der sie sich durch ein feierliches Gelübde losgesagt hatten.

Und wer waren diejenigen, welche man in solch tyrannischer Weise, und zwar gebrandmarkt als zuchtloses Gesindel, wieder in die Welt zurückstieß? Greise, die ihr ganzes, langes Leben im Dienste der Kirche und des Klosters, und damit auch mittelbar im Dienste des Staates zugebracht, und wohl hoffen durften, ihre letzten Tage in verdienter Ruhe zubringen zu können; Männer, welche die längste und schönste Zeit ihres Lebens und ihre besten Kräfte in der Seelsorge oder in der Schule verwendet hatten; Jünglinge, welche sich glücklich fühlten in ihrem heiligen Berufe und mit allem Eifer sich vorbereiteten auf ihre künftige Bestimmung. Es waren Frauen, die lange schon der Welt entfremdet, es um so härter empfanden, wieder in dieselbe zurückkehren zu müssen, wenn sie nicht etwa im Auslande, auf dem Continente eine neue Heimat sich gründen konnten oder wollten. Es waren Jungfrauen, welche mit Recht zitterten bei dem Gedanken, neuerdings all den Gefahren für ihre Unschuld entgegen gehen zu müssen, denen sie für immer entronnen zu sein hoffen durften. Sehen wir ab von der hohen Geburt so mancher dieser Geächteten und Vertriebenen, wie viele von ihnen hatten bei ihrem Eintritt ins Kloster ihr väterliches Erbe demselben zugewendet, weil sie ihre Existenz für gesichert hielten, und jetzt wurden sie sogar dieses ihres rechtmäßigen Eigenthums beraubt; wenn auch einige mit geringen Pensionen bedacht wurden, so waren doch viele namentlich die vertriebenen Nonnen, auf die Mildthätigkeit derer angewiesen, welche ehedem von ihnen ihren Unterhalt bezogen

hatten. Welchen Eindruck mußte eine solche himmelschreiende Ungerechtigkeit und barbarische Behandlung gottgeweihter Personen auf das immerhin noch gläubige Volk machen! Man darf nicht glauben, daß demselben bereits alles Rechtsgefühl abhanden gekommen war. Wenn aber dies, dann mußte durch das Vorgehen des Königs und seiner Günstlinge jenes Rechtsgefühl auf's tiefste erschüttert, in Vielen geradezu erstickt werden, und was das Eine und das Andere in socialer Beziehung zu bedeuten habe, ist nicht schwer einzusehen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Leiden Christi.[1])

Erklärt von Universitäts-Professor Dr. Schmid in Graz.

Jesu Abnahme vom Kreuze. Sein Begräbniß.

Nach allen vier Evangelisten ist es vorzugsweise der reiche Rathsherr (nobilis Decurio Mark. 15, 43 βουλευτής = Mitglied des Synedrium's), Joseph von Arimathäa,[2]) der ein ehrliches Begräbniß für den Herrn besorgt. Er war ein Schüler Jesu, aber wie Joh. 19, 38 sagt, im Geheimen aus Furcht vor den Juden, ein guter und gerechter Mann, der auch selbst das Reich Gottes erwartete (Luk. 23, 50). Ohne seine Dazwischenkunft wäre, nach menschlicher Berechnung, Jesus allerdings vom Kreuze herabgenommen worden, aber wahrscheinlich gleich den andern beiden an der Richtstätte begraben worden. Das sollte bei Jesus nicht geschehen; gleich nach seinem Tode begann wenigstens vorbereitungs- und stufenweise seine Verherrlichung; was bei Isaias 11, 10 wenn auch dunkel, vorhergesagt war: et erit sepulcrum gloriosum und daselbst auch c. 53, 9:

---

[1]) Vgl. 1. Heft 1885, S. 92. — [2]) Luk. 23, 51 sagt: ab Arimathaea, civitate Judaeae. Wahrscheinlich ist Arimathäa zu suchen in dem heutigen Ramleh, welches zwischen Jaffa und Jerusalem, südwestlich von Lydda (heute Ludd) liegt; Die Tradition spricht zum Theile wenigstens für Ramleh. Vgl. S. Hieron. in epitaph. Paul; Schegg Pilgerbuch I., 229; v. Raumer's Palästina, 4. Aufl. S. 217 u. 448 und viele andere; dagegen Sepp l. c. I. 36. Ob ferner das Ramathaim-Sophim, wo Samuel geboren war und begraben wurde, mit Ramleh identisch (Danko u. A.) oder davon zu unterscheiden sei (Gratz Schauplatz der hl. Schrift, 2. Aufl. S. 352; Rieß Bibl. Geograph. S. 6), ist nicht klar. Einige, wie z. B. Friedlieb, haben das bei Matth. 2, 18 genannte Rama (Vox audita est in Rama) identificirt mit Arimathäa u. Ramathaim-Sophim, was wohl unrichtig ist. Wahrscheinlich haben wir das Arimathäa, welches identisch sein dürfte mit dem nach 1. Macc. 11, 34 zum jüdischen Gebiete geschlagenen Ramatha (daher Lukas l. c. sagt: in civitate Judaeae) von dem nördlich im Gebirge Ephraim gelegenen Ramathaim-Sophim zu unterscheiden Ueberhaupt findet sich bezüglich der Lage Arimathäa's selbst in neueren Commentaren große Unbestimmtheit; allerdings ist eben die Sache besonders dadurch schwierig, daß es ziemlich viele Orte mit dem Namen „Rama, Ramatha", gab.

dabit . . divitem pro morte sua, sollte jetzt in Erfüllung gehen. Einige Väter haben auch auf die Gleichheit des Namens dieses Rathsherrn mit dem Nährvater Jesu hingewiesen: sowie ein Joseph sich Jesu in dessen Kindheit und Jugend annahm, so sollte auch ein Joseph dessen ehrenhaftes Begräbniß zu Stande bringen. Joseph von Arimathäa gieng nun muthig (Mark. 15, 43 sagt: audacter) zum Landpfleger selbst in's Prätorium und bat ihn um den Leichnam Jesu. Ohne Zweifel ist Joseph bald nach dem Verscheiden des Herrn zu Pil. mit seiner Bitte gekommen, so daß die Abnahme Jesu vom Kreuze wohl nicht durch römische Soldaten, sondern durch Joseph selbst und seine Freunde und Diener geschah.[1]) Nach der allgemein herrschenden Vorstellung in Abbildungen, Betrachtungen, wurde der hl. Leib, nachdem er vom Kreuze herabgenommen war (vgl. die herrliche Darstellung der Abnahme vom Kreuze von Rubens), der Königin der Martyrer, der sel. Jungfrau in den Schooß gelegt und jetzt erfüllte sich vollends die Prophezeiung Simeon's: Deine Seele wird ein zweischneidiges Schwert durchdringen. Joseph hatte reine Sindon gekauft, um den Leib Jesu, welchen Pilatus dem Joseph schenkte[2]) (Mark. 15, 45), dareinzuwickeln; gewöhnlich nimmt man „sindon“ [3]) gleichbedeutend mit „Leinwand“ und es ist allbekannt,

---

[1]) Joh. 19, 38 sagt: Sie kamen also und nahmen ihn ab; eine andere Lesart hat: Er kam also und nahm ihn ab; Vgl. Tischendorf in h. l. — [2]) Vielleicht ist in diesem Ausdrucke angedeutet, daß Pil. eine gewisse Hochachtung gegen Jesus oder Joseph an den Tag legen wollte. Nach dem röm. Gesetze durften die Leichname der Verurtheilten nicht begraben werden ohne obrigkeitl. Erlaubniß, namentlich war dies bei solchen Verurtheilten der Fall, welche die Kreuzesstrafe erlitten hatten (Tacit. Annal. VI, 29), jedoch sollten die Leichname auf Bitten der Verwandten ausgeliefert werden. (Ulpian. Digest. 48, tit. 24: Corpora eorum, qui capite damnantur, cognatis eorum deneganda non sunt). Pilatus, der sonst als habsüchtig geschildert war, hätte jetzt Gelegenheit gehabt, eine hohe Summe von dem reichen Joseph für den Leib Jesu zu begehren und wohl auch zu erhalten; nichtsdestoweniger schenkte er den Leib dem Arimathäer, dessen Muth Anerkennung verdient, da er, wenn seine Anhänglichkeit an Jesu, sein Schritt zu Pilatus, sowie die ehrenvolle Bestattung Jesu den Synedristen bekannt wurde, alles von den fanatischen Juden zu fürchten hatte. Nach Kath. Emer. S. 334 wurde Joseph von den Juden gefangen, nach S. 370 wunderbar befreit. — [3]) Die Etymologie des Wortes sindon ist ungewiß; entweder ist es ägyptischen oder sanskritischen Ursprungs (sind = ind, d. h. in Indien verfertigt) oder es ist das Wort von der Stadt Sidon in Phönizien abzuleiten, wo man solche Stoffe verfertigte und damit Handel trieb; jedenfalls aber ist das Wort nicht eigentlich griechisch, wie Schenkl in s. Griechisch-deutschen Schulwörterbuch, Wien 1875, mit Recht bemerkt; verwandt damit ist das hebräische sadin (Iud. 14, 12. Prov. 31, 24 von der arbeitsamen Hausfrau: sindonem fecit). — Die „sindon“ der Synoptiker läßt sich gut beziehen collectivisch auf alle Tücher, Binden u. s. w, die bei der Bestattung des Herrn gebraucht wurden. Das große Tuch, worin der Leib Jesu eingehüllt war, wird in Turin verehrt, vgl. Bened. XIV. de Canoniz. Sanct. l. IV. c. 30. n. 14. Das festum sacratissimae Sindonis ist bekanntlich Fer. VI. post. Dom. II. Quadrag.

daß die strenge Vorschrift der Kirche, wornach die Corporalien nur aus Leinwand verfertigt sein dürfen, sich auf die Annahme stützt, der hl. Leichnam sei in Linnen gehüllt gewesen. Das Wort „sindon" an und für sich bedeutet nicht ausschließlich „Leinwand"; im Gegentheile ist zunächst Baumwolle, Baumwollentuch zu verstehen und erst später erhielt „sindon" auch die Bedeutung von Linnen. Indeß ist die Ansicht, daß unter der Sindon bei Christus nur Leinwand zu verstehen sei, alt (Hieron., Beda Ven., Rhaban. Maur., Paschasius Radb.) und stützt sich auch in etwa auf Joh. 20, 6. 7, wo die Tücher, in welche der Heiland eingehüllt war, ὀθόνια genannt werden (Vulg. linteamina), ὀθόνη bedeutet aber bei den Classikern Leinwand (Odyssee 7, 107. Polyb. 5, 89. 3). Was die Art und Weise betrifft, in welcher der hl. Leichnam überhaupt eingehüllt war, so gibt die Stelle bei Joh. 11, 44 einen Fingerzeig; hier wird nämlich gesagt, Lazarus sei aus dem Grabe herausgegangen, an Händen und Füssen mit Binden gebunden und am Gesichte mit einem Schweißtuche verhüllt; um so mehr dürfen wir dies auch bei Christus annehmen, weil Joh. 20, 7 ausdrücklich das sudarium (Schweißtuch) erwähnt wird; vielleicht war der ganze hl. Leib mit der sindon umwickelt und die Hände und Füsse eben in der angegebenen Art mit Streifen und Binden umgeben. — Nach den ersten drei Evangelisten geschieht des einzigen Joseph von Arimathäa Erwähnung und wird auch nur das Einhüllen des Leibes in die sindon im Allgemeinen berichtet. Dafür hat Joh. 19, 39 ff. mehr specielles über die Bestattung des Erlösers; aus ihm lernen wir, daß außer Joseph noch Nikodemus [1]) großen Antheil an jenem rührenden Liebeswerke hatte. Nikodemus war ein Archont (d. i. wohl Synedrist), ein Pharisäer (Joh. 3, 1) und ein Rabbi (Joh. 3, 10: Tu es magister in Israel etc.), gehörte also der zweiten Classe des Synedrium's, den scribae an. Er war wohl seit seinem ersten Zusammentreffen mit Jesu ein Schüler desselben, wenn auch im geheimen und jedesmal, so oft Johannes ihn erwähnt (7, 50; 19, 39), bezeichnet er ihn als den, „der zu Jesus in der Nacht gekommen war." Er hatte sich im hohen Rathe schon einmal des Herrn angenommen (7, 50. 51). Von diesem Nikodemus berichtet nun Johannes, daß er ungefähr 100 Pfund

[1]) Nikodemus, nach dem hebr. (naki-dam) = innocens sanguine; nach dem griech. so viel als Volksbesieger. Im Thalmud kommt ein gewisser Buna: vor, der den Beinamen Nikodemus hatte, Jesu Jünger war und großen Reichthum besaß, ob dieß der Nikodemus des Evang. sei, läßt sich wohl nicht bestimmen. Der Tradition nach wurde er von Petrus und Johannes getauft, vom Synedrium ausgeschlossen, aus Jerusalem verbannt, von seinem Vetter Gamaliel in einem Landhause bis zu seinem Tode verborgen und erhalten. Von dem sog. Evangelium Nicodemi war schon früher die Rede. „Nicht die Apostel, sondern Joseph und Nikodemus begruben Jesum, bemerkt der heil. Ambrosius, damit jeder Verdacht eines Betruges bei der nachher erfolgenden Auferstehung ausgeschlossen wäre."

Myrrhe und Aloë gebracht habe. Man hat rationalistischerseits (Strauß) die 100 Pfunde als viel zu viel befunden und die Glaubwürdigkeit der evangelischen Darstellung des Begräbnisses Jesu auch aus diesem Grunde, wie man meinte, in Abrede zu stellen versucht; allein man muß bedenken, daß die Myrrhe und Aloë, wenigstens ein großer Theil davon, wahrscheinlich in pulverisirter Form angewendet wurden, wobei selbst viele Pfunde nicht als ein so auffallendes Quantum gelten dürfen, ferners besonders, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Gewürze in der Grabhöhle niedergelegt wurde, um Wohlgeruch darin zu verbreiten; sonst pflegte man auch derlei Gewürze zum großen Theile anzuzünden und damit zu räuchern; dies scheint bei Jesus nicht geschehen zu sein; um desto weniger wird man sich an dem großen Gewichte [1]) etwa stoßen, als ja Nikodemus, der wenn nicht wie Joseph reich, so doch wohlhabend war, mit der großen Menge edler Gewürze seine große Liebe gegen den göttlichen Meister, ähnlich wie kaum eine Woche früher Magdalena bei der Salbung des Herrn in Bethanien, an den Tag legen wollte; schließlich mag noch bemerkt werden, daß im Evangelium nicht direct gesagt ist, 100 Pfunde seien verbraucht worden, sondern nur, daß Joseph ungefähr so viel gebracht habe. Die Myrrhe [2]) existirte theils als Harz, als wohlriechendes Aroma und wurde so dem Räucherwerke beigemischt (Exod. 30, 23. Cantic. 3, 6), theils war die Myrrhe flüssig und wurde dann zum Besprengen der Kleider (myrrha et gutta .. a vestimentis tuis Psalm. 45, 9) gebraucht, oder dem Weine beigemischt (wie wir oben gesehen haben; vgl. Mark. 15, 23: dederunt ei vinum myrrhatum), oder zum Salben verwendet (Esth. 2, 12: oleum myr-

[1]) Manche haben gemeint, diese 100 Pfunde seien ohnehin nicht so viel wie 100 Pfunde unsrigen Gewichtes, sondern haben unter „λίτρα" Pfund ein viel geringeres Gewichtsmaß verstanden oder auch angenommen, λίτρα sei eine Geldmünze und es sei eigentlich der Sinn: Gewürze im Werthe von 100 Liträ; aber all' dies ist nicht nöthig. Merkwürdiger Weise sagt Kath. Emer. ganz bestimmt (S. 313), daß diese 100 Pfund nach unserem Gewichte 37 Pfund ausgemacht hätten. — [2]) Die Myrrhe wurde in verschiedener Form und zu verschiedenem Zwecke angewendet; leider ist in so manchen Commentaren wenig oder gar nichts über die Myrrhe (auch dort, wo von der Darbringung der drei Geschenke der hl. drei Könige die Rede ist, Matth. 2, 11) gesagt, so daß man nicht leicht sich einen Begriff, was denn die Myrrhe eigentlich sei, bilden kann. Die Myrrhe floß entweder von selbst oder wurde durch Einschnitte hervorgebracht aus der Rinde eines niederen Baumes, der in Arabien und Aethiopien wächst und erst in neuerer Zeit durch den berühmten Ehrenborg genauer beschrieben wurde, es ist der Baum von ihm genannt: Balsàmodendron Myrrha, 8. Classe, 1. Ordnung. Uebrigens erinnerrt die Myrrhe, welche beim Begräbnisse Jesu angewendet wurde, an die Myrrhe der hl. drei Könige, welche also prophetisch auf die Myrrhe im Grabe hindeutet, daher sagt die Kirche im Hymnus in festo Epiphan. (Laudes, Sedulii carmen): „myrrheus pulvis sepulcrum praedocet." Die Myrrhe wurde bei Todten angewendet, um die Fäulniß hintanzuhalten; freilich bei Christus, der die Verwesung nicht schaute, in dieser Beziehung ohne Zweck.

rhinum). Die Aloë ist ein sehr kostbares Holz, welches wegen seines Wohlgeruches als beliebtes Räucherwerk gebraucht wurde; es gibt mehrere Arten von Aloë, die hauptsächlich von drei Bäumen, die aber ganz verschiedenen Gattungen angehören, genommen werden.[1]) Das Aloëholz wurde wohl ohne Zweifel in pulverisirter Form beim Begräbnisse Jesu angewendet, wohl indem es zwischen die Binden eingestreut wurde; in welchem Zustande wurde aber die Myrrhe gebraucht? ob pulverisirt, trocken, so wie die Aloë (also als Myrrhenharz, Gummi-Myrrhe) oder in flüssigem Zustande, entweder als Essenz, Waschmittel oder als Bestandtheil, Ingredienz einer Salbe? Das Joh. Evangel. sagt (19, 39), Nikodemus habe eine Mischung von Myrrhe und Aloë gebracht; dies würde mehr für die erste Art der Anwendung der Myrrhe sprechen, daß also Myrrhenharz und Aloëholz pulverisirt, mit einander gemischt und zwischen die Binden und Tücher gegeben wurden; weil aber die Tradition sagt, daß Jesu Leib gesalbt worden ist und da gegenwärtig in der hl. Grabeskirche der Ort, wo Joseph und Nikodemus den hl. Leichnam gesalbt haben, unter dem Namen „Salbungsstein" verehrt wird, endlich weil erweislicher Massen die Myrrhe auch zum Waschen und Salben der Leichname (als Wasser, beziehungsweise als Ingredienz von Salbe) verwendet wurde: so können wir auch sagen, ein Theil jener Gewürze sei zwischen die Binden gestreut worden und mit einem Theile der Myrrhe, welche zu einer Salbe verwendet worden, sei der hl. Leichnam wirklich gesalbt worden. Zur Art der Bestattung Jesu bemerkt noch Johannes: sicut mos est Judaeis sepelire; wahrscheinlich soll diese Notiz für ausländische Leser dienen, um die jüdische, minder bekannte Begräbnißweise von der bekannteren, ägyptischen zu unterscheiden. — Nachdem man den hl. Leichnam, wohl unter der Theilnahme der sel. Jungfrau und des hl. Johannes, in der im Joh. Evang. kurz angedeuteten Weise zum Begräbnisse bereitet hatte, ging man daran, denselben in's Grab zu legen. An diesem selbst sind mehrere Umstände, welche den Alten bedeutsam vorgekommen sind: ein neues[2]) Grab (Matth. 27, 60. Joh. 19, 41) wird es genannt:

---

[1]) Die kostbarste Aloë wächst in Chochinchina, in den Bergen von Tsiampa; die zweite, minder kostbare Art ist die sog. Agalloche, die dritte das sog. Adlerholz. Diese Bäume, die erst in neuerer Zeit mehr bekannt wurden, erreichen eine Höhe von 60—80'. Von dieser Aloë ist jene Pflanzengattung wohl zu unterscheiden, die in Cactussammlungen gerne gezogen wird, unter anderm die sog. 100jährige Aloë (Agave). Vgl. über die obige Aloë: Haneberg-Schegg zu Joh. II Bd., S. 500, note. Winer Bibl. Realwörterbuch u. d. W. Aloë, Adlerholz; ebenso Riehm Bibellexicon. — [2]) Nach allgemein menschlicher Vorstellung, insbesondere aber nach der Auffassung der Hebräer ruhte und ruht auf dem nichtgebrauchten eine besondere Weihe und Heiligkeit: so wurde der Wagen mit der Bundeslade von Kühen gezogen, denen noch nie ein Joch auferlegt war und Christus ritt bei seinem Einzuge in die hl. Stadt auf einem Füllen, worauf noch kein Mensch

sowie nemlich der hl. Leib des Gottessohnes im reinsten, unversehrten Schooße der Jungfrau lag, so sollte er auch im Tode in einem noch nicht gebrauchten Grabe (Luc. 23, 53: in quo nondum quisquam positus fuerat; ebenso Joh. 19, 41), in dem kein Moder, keine Verwesung war, seine Ruhestätte auf kurze Zeit finden. Joseph von Arimathäa, der es für sich machen hatte lassen,[1]) es war also nicht Jesu eigenes Grab, da er als Sohn Gottes dem Tode nicht verfallen konnte, also kein eigenes Grab haben sollte; er lag also in einem fremden Grabe, wodurch zugleich auch die Armuth Jesu im Tode noch ausgedrückt sein sollte. Die Gräber der Juden, wie sie gerade um Jerusalem häufig jetzt noch gesehen werden, waren entweder natürliche Grotten, die man dazu benützte, oder sie waren in Felsen künstlich eingehauen; ein solches war nach dem klaren Berichte der Evangelien das Grab Christi (Matth. 27, 60: in monumento, quod exciderat in petra; Marc. 15, 46 u. s. w.). Es war oft eine Vorkammer, bevor man in die eigentliche Grabkammer gelangte. Was die Gräber selbst in ihrer Form anbelangt, so unterscheidet man 4 Arten: 1) in den Felsen horizontal eingehauen, so daß die Leiche wie in einen Ofen, mit und auch ohne Sarg hineingeschoben wurde; solche Gräber, nach unserer, allgemein üblichen Begräbnißweise uneigentlich „Gräber" genannt, finden sich noch in den Grüften mancher Klöster und werden nur dort noch gebraucht, wo man, wohl in wenigen Fällen, das Beerdigungsrecht in den Grüften besitzt; man nennt sie am besten Schieb-, Schubgräber; diese sind um Jerusalem herum am zahlreichsten gewesen, waren am einfachsten und es konnten solche sehr viele in die Wand neben und über einander gehauen werden; 2) sog. Aufleg- oder Bankgräber; dies waren hervorragende, gewöhnlich 2—3' hohe flache, künstlich in die Wand gehauene Felsenbänke, worauf man die

gesessen (Marc. 11, 2. Luc. 19, 30). Nicht ohne Bedeutung für die Wahrhaftigkeit der Auferstehung ferners ist der Beisatz: „daß in jenem Grabe noch Niemand gelegen sei;" wären mehrere darin gelegen, so hätte man (freilich nur in boshaftester Weise) sagen können, ein anderer als Jesus sei auferstanden. Im moralischen Sinne bedeutet das Grab, in dem Jesus aufgenommen werden muß, unser Herz; es muß neu, d. h. gerechtfertigt sein; Niemand darf sonst darin wohnen; in Felsen gehauen muß es sein, dies deutet auf die Standhaftigkeit und Festigkeit in der Bekehrung und in den guten Vorsätzen hin.

[1]) Joseph, welcher aus Arimathäa zwar gebürtig war oder abstammte, hat ohne Zweifel seinen bleibenden Aufenthaltsort in Jerusalem genommen und scheint hier in großem Ansehen gestanden zu sein, weil er, obwohl ein Auswärtiger, dennoch in den hohen Rath gewählt wurde (er gehörte wohl zur 3. Klasse des Synedriums, nemlich zu den seniores populi). Ohne Zweifel hat er das Grab, in dem der Erlöser geruht und aus dem er glorreich hervorgegangen, später weder für sich noch für jemand anderen benützt, sondern ließ sich wohl in der Nähe ein anderes hauen; man zeigt in der hl. Grabkirche die Gräber des Joseph und Nikodemus etwa 20 Schritte vom Grabe Christi entfernt.

Leichname einfach auflegte; 3) Einleg- oder Troggräber, welche ebenso wie die Bankgräber in die Wand als horizontale Nische eingehauen sind, aber statt daß sie flach wie eine Bank (wie die Bankgräber) wären, sind sie trog- oder sargartig vertieft, so daß der Leichnam nicht auf-, sondern eingelegt wurde; 4. Senkgräber: diese sind nicht in die Wand, sondern in den Boden der Grabkammer eingehauen, gerade so wie unsere Gräber, aber natürlich mit dem Unterschiede, daß diese in die gewöhnliche Erde einfach eingearbeitet sind, während jene in den Boden der felsigen Grabkammer eingemeißelt waren; diese letztere Art von Gräbern kommt aber in und um Jerusalem sehr selten vor und stammt vielleicht aus der Zeit der Kreuzzüge. Ohne Zweifel war das Grab des Herrn, wenigstens nach seiner jetzigen Gestalt zu urtheilen, ein Einlege- oder Troggrab. Es mochte ursprünglich nebst der Hauptgrabkammer eine kleine Vorkammer gehabt haben, die beim Baue der Grabkirche durch Constantin d. Gr. weggemeißelt worden zu sein scheint.[1]) Das hl. Grab befand sich, wie Joh. 19, 41 bemerkt, in einem Garten und ist nach der jetzigen Lage von der Stätte, wo Christus am Kreuze starb, etwa 50—60 Schritte entfernt.[2]) Joseph wälzte noch einen Stein, der wohl auch künstlich zu diesem Zwecke bearbeitet sein mochte, vor die Oeffnung des Grabes; die heiligen Frauen aber, woraus Marc. 15, 47 eigens Magdalena und Maria Joseph (d. i. die Mutter des Joseph, Jacobus u. s. w.; sie war die Schwester der sel. Jungfrau Maria und die Frau des Alphäus) erwähnt, sahen genau zu, wohin der Leib gelegt wurde. Johannes 19, 42 sagt: dorthin habe man Jesum wegen der Parasceve der Juden,

---

[1]) Die natürliche Vorkammer ist jetzt weg; wohl aber führt eine gemachte zum Grabe Christi, welches niedrig und schmal ist. — [2]) Die Echtheit des jetzigen Golgatha und des hl. Grabes ist durch Jahrhunderte festgehalten worden, bis im vorigen Jahrhunderte ein deutscher Buchhändler aus Altona, Namens Korte, der in Jerusalem war, Zweifel darüber äußerte; in unserer Zeit haben 2 sonst berühmte Palästinologen, nemlich der americanische Theologe, Dr Robinson und der vor einigen Jahren verstorbene Schweizer Arzt, Dr. Titus Tobler, der ein unermüdlicher Palästinaforscher war, die Echtheit des heutigen Golgatha und des hl. Grabes wieder in Abrede gestellt; aber selbst viele nicht-orthodoxe Protestanten, bei denen man von Leichtgläubigkeit gewiß nicht sprechen kann, geben zu, daß die gegen die Echtheit vorgebrachten Einwendungen nichtig seien. Nur einen dieser Einwände wollen wir kurz erwähnen, nemlich: Golgatha lag nach den Evangel. jedenfalls außer der Stadt: heutzutage aber liegt es innerhalb derselben und zwar fast mitten in der Stadt: also kann die heutige Grabeskirche nicht das echte Grab Jesu sein. Allerdings lag zur Zeit Christi Golgatha außerhalb der Stadt, aber die heutige Stadt hat nicht mehr die genaue Lage der alten und hat sich insbesondere mehr gegen Norden und Westen ausgebreitet, so daß es nicht auffallend erscheinen darf, daß heutzutage das hl. Grab fast in der Mitte der Stadt sich befindet; vgl. im einzelnen hierüber Gratz, Schauplatz der hl. Schrift, 2. Aufl. S. 253 ff., vorzüglich aber Langen a. a. O. S. 373 ff.; auch die Oesterreichische Zeitung: „Das Vaterland."

weil das Grab nahe war, gelegt; aus dieser doppelten Bemerkung schließen Viele mit Recht, daß man sonst, wenn nicht die Zeit wegen des schon am Freitag Abends einbrechenden Sabbath's gedrängt hätte, Jesum in ein anderes, vielleicht prächtigeres Grab gelegt hätte; weil nun das Grab, welches Joseph für sich hauen hatte lassen, gerade in der Nähe des Golgatha war, habe man den Leichnam gleich hier beigesetzt, sei aber des Willens gewesen, nach Verlauf des Sabbath's Jesum in ein anderes Grab zu legen; freilich entfiel die Ausführung eines solchen Vorhabens, wenn Joseph und Nikodemus dasselbe wirklich hatten, durch die mittlerweile erfolgte Auferstehung von selbst.

Ueber die Führung der Pfarr-Matriken.

Von Consistorialrath Karl Koppreiter in Weissenkirchen, Nieder-Oesterr.

Der Seelsorger verwaltet als Religionslehrer und Liturg ein Amt, welches in vielen und in vielerlei Beziehungen auf das geistige und leibliche Wohl seiner Mit- und Nachwelt unverkennbar große Einflüsse hat; mithin für Kirche und Staat von besonderer Wichtigkeit ist. Er ist darum auch über die richtige Führung desselben beiden verantwortlich und muß sich immer bereit halten, ihnen über das, was in seinem Amte geschieht und geschehen ist, genügende Aufschlüsse zu geben, so oft sie solche von ihm fordern. Zudem hat auch jedes Individuum das volle Recht, von demjenigen, dessen Kenntniß sein Herkommen, Alter, Religion, Sitten und Verbindung mit anderen von Amtswegen unterliegen, und welcher eben der Seelsorger ist, über derlei Eigenschaften Zeugnisse zu begehren, so oft es eines solchen zur Beruhigung seines Gewissens, zur Vertheidigung seiner Rechte, zur Aufrechthaltung seiner Ehre und zur Gründung und Förderung seines wahren Besten bedarf. Endlich ist es ja der Seelsorger seinem Amte selbst schuldig, alle erheblicheren Fälle und Geschäfte desselben dem Gedächtnisse so aufzubewahren, daß die richtige und ordentliche Führung seines Amtes, welches dessen Wichtigkeit entspricht, nicht nur ihm, sondern auch jedem seiner Nachfolger möglichst erleichtert werde.

Allein keiner dieser Verbindlichkeiten kann der Seelsorger Genüge leisten, wenn er nicht eigene Bücher führt, in die er alles, was seiner geistlichen Aufsicht und Leitung unterliegt, und was von ihm in dieser Beziehung nach den bestehenden kirchlichen und landesfürstlichen Verordnungen zu geschehen hat und geschehen ist, einschreibt, welche Bücher darum Pfarr-Protocolle, Matrikeln und Register heißen.

Das römische Ritual, welches auf Veranstaltung Papst Paul V. im Jahre 1614 herauskam, und welches allen andern Ritualen

zu Grunde liegt, macht allen Pfarrern die Führung dieser Bücher ausdrücklich zur Pflicht. „Quisquis Sacramenta administrare tenetur", heißt es am Ende des Tractates de iis, quae in Sacramentorum administratione generaliter servanda sunt, habeat libros necessarios, ad officium suum pertinentes; eosque praesertim, in quibus variarum parochialium functionum notae ad futuram rei memoriam describuntur."

Zu den Gegenständen, welche der Seelsorger aus den angeführten Gründen vorzumerken hat, gehören die aus seinen Pfarrgenossen Getauften, Getrauten, Verstorbenen, Gefirmten, die von einer akatholischen Partei zur katholischen Kirche Uebergetretenen, die zur Kirchencatechese verpflichteten jungen Leute, der Seelenstand aller in seinem Pfarrbezirke Lebenden, die Verkündigungen der Brautleute oder sogenannten Aufgebote und die Verkündigung dessen, was zum öffentlichen Gottesdienste und zur Kirchenzucht gehört, endlich alle ihm anvertrauten Meßstipendien.

Er hat also 1. ein Tauf-, 2. ein Trauungs-, 3. ein Sterbe-, 4. ein Firmungs-, 5. ein Convertiten-Protocoll, 6. eine Seelenbeschreibung, 7. ein Verzeichniß der zum Besuche der Kirchencatechesen verpflichteten Jugend, 8. ein Verkündbuch der Brautleute, 9. ein Verkündbuch der Gottesdienstordnung, 10. ein Verzeichniß der Stift- und Currentmessen, 11. ein Kirchen-Inventar und 12. ein Memorabilienbuch zu führen, was ihm nicht nur eigene Kirchen und Staatsgesetze, sondern auch selbst eine gewissenhafte Amtstreue und Ordnungsliebe zur unnachläßlichen Pflicht machen.

Sollen aber diese Protocolle ihrer Bestimmung als zuverläßliche Documente zum öffentlichen Gebrauche sowohl, wie zum besondern des Seelsorgers, um sich die nothwendigen Kenntnisse von seinen Amtsgeschäften und von dem Zustande seiner Gemeinde zu erleichtern, vollkommen entsprechen, so müssen sie mit der größten Genauigkeit geführt werden. Aus diesem Grunde muß dann die Einschreibung

1. richtig geschehen. Es darf in die pfarrlichen Protocolle nichts als gewiß eingetragen werden, was der Seelsorger nicht entweder selbst unmittelbar als gewiß so, wie es der Buchstabe ausdrückt, geschehen weiß, oder aus den Aussagen unverdächtiger Zeugen, und aus anderen authentischen Quellen als eben so gewiß erhoben hat. Eben darum soll auch jede Einschreibung, wenn sie der Seelsorger selbst nicht immer eigenhändig verrichten kann, doch unter dessen unmittelbarer Aufsicht geschehen, und, so oft es die Gesetze fordern, das Eingeschriebene durch Zeugenunterschrift bestätiget werden.

Sehr zu mißrathen ist, irgend einen vollzogenen Act nicht sogleich einzuschreiben, sondern die Einschreibung erst später, vielleicht nach einem oder mehreren Tagen vorzunehmen. Auf diese

Weise ist es schon geschehen, daß die Eintragung ganz vergessen, oder z. B. im Geburtsbuche statt eines Knaben ein Mädchen eingeschrieben wurde, oder nach 20 Jahren eine Person, welche sich verehelichen wollte, aber in dem Taufbuche ihrer Pfarre nicht eingeschrieben war, wenn auch keine Zeugen mehr vorhanden waren, bedingungsweise getauft werden mußte.

2. vollständig. Es darf darum keine Eigenschaft einer Person und kein Umstand einer Begebenheit oder Verhandlung ausgelassen werden, welche bestimmt kennen zu lernen und von anderen ähnlichen zu unterscheiden nöthig ist. In jenen Protocollen, welche eine tabellarische Form haben, müssen insbesondere alle Columnen oder Rubriken jenen Aufschriften gemäß, welche sie schon nach den Forderungen einer redlichen Wahrheits- und Ordnungsliebe und öfters auch nach den Vorschriften besonderer Gesetze haben, ganz genügend ausgefüllet werden. Endlich

3. deutlich. Alles, was in diese Bücher einzutragen ist, muß nicht nur in solchen bestimmten Ausdrücken, die keinen zweideutigen Sinn und willkührliche Auslegung zulassen, in einer reinen, möglichst leserlichen Schrift geschrieben werden. Es sagt zwar das Sprüchwort: „Eine schlechte Schrift, ein großer Herr"; allein tausende bringen es in ihrem Leben nie zu einem großen, vornehmen Herrn und haben doch eine Schrift „unter aller Kritik", so daß nach etwa zwanzig Jahren, wenn man einen Act aus den Pfarrprotocollen ausheben soll, man sich vergebens den Kopf zerbricht, das Richtige zu lesen und die Bemerkung beisetzen muß: „unleserlich." Natürlich soll auch auf möglichste Reinlichkeit der Bücher Rücksicht genommen werden, daß sie nicht mit Tintenklexen, Tabak- und Oelflecken markirt werden. Eben darum ist auch sogar für ein gutes Schreibmateriale, haltbare Tinte und gleiches Papier Sorge zu tragen. Beides auch aus dem Grunde, weil diese Bücher bleibende Urkunden auch für die späte Nachwelt sind, mithin auch nach Jahrhunderten noch sollen gebraucht werden. Endlich gehört zur Deutlichkeit auch noch, daß alles ordentlich eingetragen werde; und die Ordnung fordert, daß jede Blattseite in fortlaufenden Zahlen numerirt werde, und daß in tabellarischen Protocollen jeder eingetragene Fall durch einen alle Columnen durchlaufenden Querstrich, der aber mittelst eines Lineales zu ziehen ist, von dem nächstfolgenden unterschieden werde. Welche Mühe und Zeitverlust verursacht es endlich, wenn in den Protocollen kein Inhaltsverzeichniß vorhanden ist; daher ist jedem tabellarischen Protocolle ein Namenregister mit Beisetzung der betreffenden Jahr- und Seitenzahl anzuhängen, zu welchem jedem neuzuerrichtenden Protocolle am Ende mehrere leere Bögen sollen beigebunden werden; für schon geschlossene Protocolle wären aber die Register in eigenen Heften zu machen. Jene leeren Bögen können

auch zum Anmerken nachträglich erhobener Notizen dienen, wenn solches der leergebliebene Raum der für selbe bestimmten Rubrik nicht zuläßt.

Soll jedoch der Zweck der Pfarrprotocolle, zuverlässige Urkunden für die späte Nachwelt zu bleiben, erreicht werden, so muß auch für ihre sichere Aufbewahrung gesorgt sein. Sie müssen daher immer unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwahrung des Seelsorgers aufbehalten und nicht etwa dem Schullehrer oder Meßner überlassen werden oder gar in der Maier- und Gesindestube liegen.

Vor etwa 60 Jahren kam ein elegant gekleideter Herr in einen Pfarrhof im Viertel O. M. B. und meldete, daß er einen Taufschein beheben wolle. Der Pfarrer war abwesend und die Köchin, ob der gebildeten Außenseite des Mannes nichts Arges ahnend, bat ihn, unterdessen in die Wohnung des Pfarrers einzutreten; später kam der Pfarrer und stellte den Taufschein aus. Allein nach einiger Zeit wurde derselbe Herr, der den Taufschein gelöst hatte, wegen Urkundenfälschung angeklagt und überwiesen, daß er sich fälschlich den Adelstitel angemaßt hatte, um eine Baronin zu ehelichen. In der kurzen Abwesenheit des Pfarrers hatte der Schwindler meisterlich in dem vorhandenen Taufbuche das Adelsprädikat eingezeichnet. — Die Protocolle sollen womöglich in einem feuersichern Archive oder an einem solchen Orte aufbewahrt werden, an welchem sie vor Feuer, Nässe, Ungeziefer und jedem anderen Verderben am sichersten verwahrt sind, oder aus welchem sie bei unvermuthet entstehender Gefahr leicht gerettet werden. (Bischöfl. St. Pöltner Enzyklik vom 2. Jän. 1798. Hofdecret v. 2. März 1790.) Welche unangenehme Folgen zum Nachtheile einzelner oder ganzer Familien und welche mühsame Schreibereien entstehen für den Seelsorger, wenn die Matrikeln ein Raub der Flammen werden!

Der Schreiber dieses Aufsatzes verlebte einige Jahre seiner Kindheit bei einem Landpfarrer, einem Freunde seiner Eltern. In einer Nacht brach im Pfarrhofe Feuer aus. Das Erste, was der gewissenhafte Mann zu retten suchte, waren seine ämtlichen Protocolle, die er sammt dem vierjährigen Knaben nach einem von der Brandstätte entfernten Gartenhaus trug.

Die vorzüglichsten und wichtigsten aus allen Pfarrprotocollen sind die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, indem diese nach unseren Staatsgesetzen auch im bürgerlichen Leben als öffentliche, allgemeinen Glauben gründende Urkunden respectirt werden. „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben", sagt die Verordnung vom 20. Febr. 1784, „sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung und Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der

Geborenen und über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt."

Die Staatsverwaltung hat sich auf diese Weise sehr wohlfeile und pünktliche Bureaukraten bestellt zur Führung ihrer Civilstandsregister, wie man sie jetzt in dem confessionslosen Staate nennt, und mancher Seelsorger in volkreichen Pfarren mag täglich stundenlang an den Kanzleitisch gefesselt sein, so daß er mit St. Bernhard zuweilen seufzen könnte: „Clamat ad vos mea monstruosa vita, mea aerumnosa conscientia; egô enim quaedam chimaera mei saeculi, nec clericum gero nec laicum."

Rücksichtlich der Führung der Pfarrprotocolle ist noch folgendes Besondere zu merken. Eine pünktliche Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordern die Tauf- und Zunamen oder Vor- und Familiennamen der Getauften, Getrauten oder Verstorbenen, daß die wahren richtig und bestimmt eingeschrieben werden; indem eben von diesem die richtige Kenntniß und Unterscheidung einer Person von einer andern aus der nämlichen oder einer andern Familie größtentheils abhängt. Dieses gilt einmal schon in Hinsicht gleichlautender Taufnamen, weil diese doch von verschiedenen Heiligen sein können, wie z. B. Joseph, Johann, Franz u. s. f. Es ist also nicht genug, als Taufnamen einer Person, z. B. nur Johann einzuschreiben, da es mehrere Heilige dieses Namens gibt, und aus der nämlichen Familie nach längerer Zeit mehrere Johann heißen können, die man aber von einer anderen schwer unterscheiden könnte, wenn nicht der bestimmte Zusatz gemacht ist, als Baptist, Evangelist, Nepomuk u. dgl.

Noch eine größere Genauigkeit ist beim Einschreiben der Zu- oder Familiennamen nothwendig, bei denen die Verwechslung oder Auslassung eines einzigen Buchstaben einen ganz anderen Stamm oder Familie andeuten, mithin wesentliche Irrungen verursachen kann. Welche Varianten kommen z. B. bei den häufigsten Familiennamen in Oesterreich von Maier bis Moar vor. Oft sind nur die sogenannten Spitznamen von Familien bekannt; da kommt z. B. ein „Schneider Hiesl Peter" vor, weil sein Vater ein Schneider war, eine „Bach Wastel Thekerl", weil ihr Vater sein Heim an einem Bache hatte. Man hüte sich aber vor übertriebenem Purismus in der Rechtschreibung. Denn auf diese Weise ist es schon vorgekommen, daß eine Familie während eines Menschenalters schon dreimal verschieden geschrieben wurde und so den Namen gewechselt hat, die doch nur aus einer Descendenz abstammte.

Das sicherste Mittel wäre, wenn man sich von den Betreffenden ihren Familienamen auf einen Zettel schreiben läßt; oder wenn man

andere authentische Handschriften, wie Familienurkunden einsehen kann. Nach dem bloßen Vorsagen kann man insbesondere bei Landleuten, ihrer corrupten Mundart wegen, schwerlich das Wahre treffen. Bei fremden und nicht ganz bekannten Personen, auch solchen, deren Redlichkeit in ihren Angaben billig bezweifelt werden kann, hat man den von ihnen angegebenen Familiennamen das Wort angeblich beizusetzen.

Nicht weniger Genauigkeit, als die Einschreibung des Tauf- und Familiennamens, fordert auch die des Standes und Characters der Eltern im Tauf-, der Brautleute im Trauungs- und der Verstorbenen im Todtenbuche, um leichtmögliche Betrügereien, aus selben entspringende Nachtheile zu verhüten. Man darf sich also auch durch den dermaligen, üblichen Sprachgebrauch, Honoratioren das Wörtchen „von" beizulegen, nicht verführen lassen. Durch Regierungsverordnung vom 14. December 1814 wird den Seelsorgern eigens aufgetragen, in die Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocolle keine Adelsvorzüge ohne vorläufige Ueberzeugung, daß sie gebühren, einzutragen: sonach auch die Urkunden aus diesen Protocollen nicht mit unrichtiger Einschaltung des Adels oder Beifügung des Wörtchens „von" auszufertigen. Wenn aber von dem Namen, Stand oder Character nur eine Vermuthung besteht oder gar nichts erhoben werden kann, so ist in die betreffende Rubrik „muthmaßlich oder unbewußt" einzuschreiben. Ist zur Ausfüllung einer Rubrik das Nöthige noch zu erwarten, so ist diese Rubrik ganz leer zu lassen. Um adelige Personen richtig eintragen zu können, hat man sich ihre Namen und Titulaturen schriftlich von ihnen geben zu lassen.

Damit die genannten Bücher vor Verfälschung und Verderben und jedem Mißbrauche möglichst gesichert bleiben, ist die allen pfarrlichen Protocollen schuldige schon erwähnte Vorsicht und Sorgfalt besonders für diese zu tragen. Eben darum darf sie der Seelsorger Niemanden, außer seinem Bischofe, Dechant und k. k. Regierungsbeamten auf ihr Begehren zur freien Einsicht überlassen. (Regierungs-Decret vom 17. October 1795.) Auch hat der Pfarrer jeder angefüllten Blattseite unten in der Mitte seinen Namen beizusetzen und den noch übrigen leeren Raum mit Strichen auszufüllen, damit nachträglich keine falsche Einschreibung geschehen kann. Und weil die Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocolle und die aus selben auszufertigenden Scheine auch eine Angelegenheit des Staates sind, ward durch Regierungs-Decret vom 10. Mai 1806 angeordnet, daß in diesen Büchern nicht die geringste Abänderung ohne vorher gemachte Anzeige an die Landesstelle und die darüber erhaltene Begnehmigung statthaben könne.

Weil endlich diese so wichtigen Protocolle durch einen gähen Unglücksfall, wie es die traurige Erfahrung lehrt, leicht zu Grunde

gehen können, ist die in der Diöcese St. Pölten, unter dem Bischof Sigismund Graf von Hohenwart seit 22. November 1796 bestehende und von der Landesstelle unterm 15. October 1796 genehmigte Einführung der Duplicate entstanden, welche nach Ende des Civiljahres durch die Bezirksdechante zur Aufbewahrung im Consistorialarchive eingesendet werden müssen. Das Verdienst, diese vorsichtige Einrichtung zuerst gemacht zu haben, hat der ebenso weise als heilige Erzbischof von Mailand, Karl Borrom. (Acta Eccl. Mediolan.)

Sollte es geschehen, daß die Einschreibung eines Tauf-, Trauungs- oder Sterbefalles ganz unterblieben wäre oder nach der Zeit unrichtig befunden würde, so hat nach den Hofverordnungen vom 30. Aug. 1810 und 25. Juli 1811 der Seelsorger, falls noch eine oder die andere Person lebt, welche über den in Frage stehenden Fall eine zuverläßliche Auskunft zu geben im Stande ist, solche der Justizbehörde (derzeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei), welcher die Person in Civilangelegenheiten untergeben ist, anzuzeigen, und diese hat sie mit Beiziehung des Bezirksdechants (Consistoriums) und Ortsseelsorgers zu Protocoll zu vernehmen und zur Bekräftigung ihrer Aussagen durch einen körperlichen Eid in der vorgeschriebenen Form zu verhalten; zu welcher Erhebungsart die betreffende politische Stelle nöthigenfalls anzuweisen ist. In dem mangelhaften Pfarrprotocolle hat dann die nöthige Ergänzung oder Berichtigung, getreu nach dem Inhalt des gerichtlichen Protocolles mit ausdrücklicher Hinweisung auf dasselbe zu geschehen. Eben dieses ist auch zu befolgen, wenn die mehrmalen erwähnten Pfarrprotocolle in Verlust gerathen oder beschädigt werden und das Vermißte aus den bei dem Consistorium hinterlegten Duplicaten nicht erhoben werden kann.

Biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Die „Christlich-pädagogischen Blätter" brachten im Laufe des Jahrganges 1883 eine von Friedr. Maurer unterzeichnete Artikel-Serie über „biblische Bilder für den Religionsunterricht in der Volksschule." Aus dieser umfassenden und sehr gediegenen Abhandlung, die seitens der Religionslehrer alle Beachtung verdient, seien hier die Hauptgedanken herausgehoben.

Die biblische Geschichte erscheint als die Grundlage und stete Begleiterin des gesammten katechetischen Unterrichtes. Sie ist ihrer wahren Bedeutung nach göttlicher Anschauungsunterricht, die vorzüglichste Erziehungslehre und das vorzüglichste Erziehungsmittel.

Daraus ergibt sich die Bedeutung der biblischen Bilder — namentlich für Jene, die noch nicht lesen können. Die Kirche hat demnach von jeher auf die Bilder großes Gewicht gelegt und ihren richtigen Gebrauch mit aller Kraft vertheidigt. Was heute für den Religionsunterricht in der Volksschule die biblischen Wandtafeln sein sollen, das hat die christliche Kunst früherer Zeit in den Fresken, Glasgemälden u. s. f. dem Volke geboten; so wurden auch die Andachts- und Erbauungsbücher, besonders aber die liturgischen Bücher gerne mit prächtigen Miniatur-Malereien geschmückt; ebenso erschienen die ersten Drucke der hl. Schrift zum großen Theil mit bildlichen Darstellungen. — Eine „biblische Geschichte" nach unseren Begriffen, d. i. ein Auszug aus der gesammten Offenbarungsgeschichte, kommt bis herauf in's 18. Jahrhundert nicht vor; einzelne biblische Monographien dagegen (Geschichte des egyptischen Josef, Daniels, Esther's, des Leidens Jesu u. A.) gab es schon im 15. Jahrhundert. — Obwohl anzunehmen ist, daß am Ende des Mittelalters der Catechismus als einziges religiöses Unterrichtsbuch in den Schulen gegolten hat, so ist doch erweisbar, daß auch die biblische Geschichte nicht vernachlässigt wurde. Zur Reformationszeit tritt der Catechismus sehr in den Vordergrund, die biblische Geschichte dagegen zurück; der religiöse Streit ward nämlich nicht so fast auf historisch-biblischem als vielmehr auf dogmatischem Gebiete geführt. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts aber nahm die Pflege des biblischen Unterrichtes stetig zu; die biblischen Bilder dagegen verloren immer mehr ihren künstlerischen Werth und mit demselben auch ihre pädagogische Bedeutung. Erst mit der Neubelebung der religiösen Kunst, insbesondere der Malerei durch Cornelius, Overbeck u. A. erhielt die Darstellung der biblischen Begebenheiten eine bessere Richtung, obgleich die Werke dieser Meister zunächst für das große Publikum bestimmt waren.

Für den Gebrauch in den Volksschulen liegen folgende biblische Bilderwerke vor:

a. 40 Darstellungen aus dem alten Testamente nach Rafael's Entwürfen in Stahlstich. Prag 1841. Peter Bohmann's Erben. Nur mangelhaft wiedergegeben.

b. 14 Blätter zur Apostelgeschichte von Rafael Grünnes. Wien 1878. K. k. Schulbücher-Verlag. Photo-Zinkotypie. Kaum zu empfehlen.

c. 80 colorierte Lithographien aus dem alten und neuen Testamente von J. F. Schreiber in Eßlingen. Grellster Geschäftsstil — auf der niedrigsten Stufe des Geschmackes.

d. 30 biblische Bilder in Oelfarbendruck aus Hölzel's Kunstanstalt. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. Diese Bilder sind auch in die für Oesterreich hergestellte biblische Geschichte von Schuster über-

gegangen. Es zeigt sich an ihnen ein vollständiges Verkennen ihres pädagogischen Zweckes und Charakters —; Hauptsächliches ist ausgelassen, Untergeordnetes aufgenommen worden; der Künstler hat sich beim Entwurfe dieser Bilder kaum von einem höher aufgefaßten Zwecke leiten lassen, als etwa einige abenteuerliche Episoden aus der Geschichte eines altorientalischen Volkes zur Darstellung zu bringen; von einem künstlerischen Werthe dieser Bilder kann kaum die Rede sein.

e. 40 colorierte Lithographien aus dem Herder'schen Verlag (s. g. Herder'sche Bilder-Bibel). Dieses Bilderwerk hat seit Jahren die größte Anerkennung und weiteste Verbreitung gefunden. Auszustellen ist dabei folgendes: Obgleich nach anerkannt trefflichen Meistern hergestellt, entbehren diese Bilder doch eines einheitlichen Charakters, indem die Originalien zu wenig nach einer bestimmten Richtung hin durchgearbeitet sind; so hat z. B. Maria verschiedene Gestalten ohne einheitlichen Typus; dies ist auch vom pädagogischen Standpunkt aus nicht zu loben. Aus dem alten Bund sollten noch einige Darstellungen (z. B. Abraham's Opfer, Osterlamm, Durchzug durch das rothe Meer) dazugenommen werden. Das Format ist zum Schulgebrauche noch immer zu klein. — Diese Verschiedenheit der Charakterisirung zeigt sich auch in den 114 in die biblische Geschichte aufgenommenen Bildern. Eine Anzahl dieser Illustrationen (z. B. Moses auf Sinai, Salbung Davids, Opfer des Elias, Profet Jonas, Judith, Susanna, die drei Jünglinge im Feuerofen) stehen hinsichtlich der Zeichnung auf einer niedrigen Stufe.

Grundsätze, nach denen biblische Bilder bearbeitet werden sollten:

1. Die biblische Geschichte gibt selbst schon durch ihre anschauliche, lebensfrische Form der Darstellung das Muster an, wie der Künstler ihre Erzählungen im Bilde wiedergeben solle.

2. Da die biblische Geschichte wahre Thatsachen erzählt, so darf sich die bildliche Darstellung nicht in das Gewand des Phantastischen und Zauberhaften kleiden.

3. Die biblische Geschichte ist eine heilige Geschichte: es muß also in der bildlichen Darstellung Alles vermieden werden, was den Gegenstand profanirt, das reine Auge verletzt oder Gefühlsschwärmerei und Ueberschwänglichkeit zur Schau trägt; hingegen soll Alles, selbst Bekleidung, Architektur u. s. w. mit der Würde des Gegenstandes in Einklang stehen, durch edle Einfachheit sich auszeichnen, zarte Innigkeit und fromme Einfalt wiederspiegeln.

4. Es darf schließlich auch eine künstlerische Vollendung in Zeichnung und Colorit nicht fehlen — die Größe der Bilder sollte wenigstens ½ Quadrat-Meter betragen. —

Schluß-Urtheil: Die vorhandenen biblischen Bilder kommen den Behelfen, welche andere Zweige des Volksschulunterrichtes zur Verfügung haben, nicht nach, sie entsprechen nicht durchgängig den berechtigten Anforderungen des Catecheten. — Solange Catechet und Künstler von der Spekulation einer Verlagshandlung abhängig sind, werden wir kaum ein Werk erhalten, das den gestellten Anforderungen entspricht. Wir glauben, da müssen andere Kreise bestimmend eingreifen, diejenigen nämlich, welche zu wachen haben, daß die Schule allen ihren Aufgaben gerecht werden kann

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Mitwirkung zur Sünde.)** Eine barmherzige Schwester pflegt die Kranken in einem Hospitale, in welchem Kranke aller Confessionen Aufnahme finden. Wenn es mit protestantischen Kranken zu Ende geht, fordert sie auch diese in gleicher Weise wie die Katholiken auf, durch ihren akatholischen Religionsdiener sich die Tröstungen ihrer Religion spenden zu lassen. Wenn die Kranken es verlangen, ruft sie jedesmal diesen akatholischen Geistlichen, daß er den Kranken das Abendmahl (?) spende. Wenn der Pseudominister erscheint, so hilft sie demselben beim Anlegen seiner Amtstracht und assistirt ihm auch bei seinen geistlichen Functionen.

Es entsteht die Frage, ob ihr dieß erlaubt sei.

Es handelt sich in unserem Falle um ein dreifaches, um Aergerniß (scandalum), Mitwirkung (cooperatio), und Gemeinschaft in Sachen der Religion (communicatio in sacris). Aergerniß ist eine ungehörige, sinnfällige Handlung, welche dem Nächsten Anlaß zum geistlichen Falle (zur Sünde) gibt. Es begeht aber die Sünde des Aergernisses auch derjenige, welcher den Nächsten zu einer Sünde auffordert, zu welcher derselbe bereits disponirt ist; denn es ist schwerer actuell zu sündigen, als zur Sünde disponirt zu sein (Alphons. l 3 n. 47) Es ist aber auch unerlaubt, Jemand, der sich in gutem Glauben betreffs der Erlaubtheit einer Handlung befindet, zu dieser Handlung zu verleiten, wenn die Handlung materiell schlecht ist; wenn auch nicht strenge wegen des Aergernisses — ein solches ist nicht vorhanden — wohl aber deßwegen, weil man Niemand, der actu unter dem Gesetze steht, zu einer auch rein materiellen Uebertretung des Gesetzes verleiten darf. Dieß gilt besonders vom Naturgesetze, zu dessen Uebertretung nicht einmal Unmündige und des Vernunftgebrauches Unmächtige verleitet werden dürfen. — Aber auch die Mitwirkung zur Sünde und die Theilnahme an der sündhaften Handlung des Nächsten, deren Hauptursache der Andere ist, ist ebenfalls unerlaubt; die formelle, die

ein Eingehen auf die sündhafte Intention des Nächsten in sich schließt, ist unter allen Umständen sündhaft. Die materielle, welche nur zur äußeren, sündhaften Handlung mitwirkt, ohne deren Sündhaftigkeit zu approbiren, ist nur dann erlaubt, wenn eine verhältnißmäßige, gerechte Ursache dazu vorhanden, die Handlung selbst gut oder indifferent ist. Die Ursache muß um so wichtiger sein, je näher die Mitwirkung, je schwerer die Sünde, zu der man mitwirkt, je nothwendiger die Mitwirkung ist, je sicherer ohne die Mitwirkung die Handlung unterbleibt. Darum kann die Mitwirkung zu Sünden, welche in nächster Weise den Bestand der kirchlichen oder staatlichen Gemeinschaft bedrohen, niemals erlaubt sein, weil es keine gerechte Ursache d. h. kein privates Gut geben kann, das nicht dem Wohle der Kirche oder des Staates weichen müßte. Darum ist eine wichtigere Ursache nöthig, um zu Sünden gegen die Gerechtigkeit mit wirken zu dürfen, als zu Sünden gegen andere Gebote; denn hier muß nicht bloß die Sünde, zu der man mitwirkt, sondern auch der Schaden des Dritten nach den Regeln der geordneten Liebe compensirt werden. Darum entschuldigt in der Regel eine geringere Ursache, wo die Handlung auch ohne die Mitwirkung geschieht oder Andere an meiner Stelle die Mitwirkung leisten. (Unrichtig ist die Behauptung, daß in diesem Falle eine weitere Ursache überhaupt nicht nöthig sei). Endlich ist unerlaubt die communicatio in sacris cum haereticis, d. i. die Gemeinschaft mit Häretikern in solchen Dingen, die zur Religion gehören; deßwegen ist es unerlaubt, an den Culthandlungen Andersgläubiger als solchen (nicht etwa aus bloßer Neugierde) Antheil zu nehmen; aber ebenso auch Andersgläubige zur Theilnahme an den religiösen Gütern und Rechten der Katholiken beizuziehen; denn in der communicatio in sacris liegt nach Scavini II. n. 820 die Gefahr der Verführung oder des Aergernisses oder eine äußere Approbation des falschen Cultus.

Auf Grund dieser Principien schreiten wir zur Lösung der gestellten Fragen Die barmherzige Schwester darf offenbar nicht den Sterbenden auffordern, sich durch den akatholischen Religionsdiener die Mittel seiner Religion spenden zu lassen; denn sie fordert hier zu einem wenigstens materiell sündhaften Akte eines häretischen Cultus auf, gibt dadurch leicht zu dem Gedanken Anlaß, als ob auch der Katholik alle Religionen für gleich gut erachte. Was sie aber thun kann, ist, daß sie den Kranken an die Gefahr, in der er sich befindet, mahnt, ihn auffordert, an das Heil seiner Seele zu denken; ihm, wenn der Kranke es gestattet oder wünscht, die Uebung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Reue, besonders der vollkommenen, der Gleichförmigkeit und Ergebung in den göttlichen Willen vorbetet. Durch diese inneren Acte gelangt

dann vielleicht der Kranke, welcher bona fide im Irrthum sich befindet, zur Rechtfertigung und zur Seligkeit.

Man kann gegen unsere Entscheidung nicht einwenden, daß vielleicht der Kranke gerade durch das Erscheinen des akatholischen Religionsdieners, zu welchem er Vertrauen hat, und durch dessen Zusprache besser zu den inneren Acten angeregt werde; es darf eben niemals etwas Schlechtes geschehen, um einen guten Zweck zu erreichen.

Was die zweite Frage angeht, ob es erlaubt sei, einen minister haereticus zum Sterbenden zu rufen, damit er seine Culthandlungen an ihm vollziehe, so haben wir eine Entscheidung der Congreg. Inquis. v. 15. März 1848, welche gefragt, ob dieß den in einem Krankenhause dienenden Nonnen erlaubt sei, antwortete, es sei nicht erlaubt, sie sollten sich rein passiv verhalten. Die Entscheidung rechtfertigt sich von selbst; denn einen akatholischen Religionsdiener ausdrücklich dazu einladen, daß er seine Funktionen ausübe, heißt nichts anderes als eine (wenigstens materielle) Sünde von ihm verlangen, was immer unerlaubt ist. Dagegen ist es eine materielle Mitwirkung, einem minister acatholicus einfach zu sagen, es befinde sich im Krankenhause ein sterbender Akatholik, der seine Anwesenheit wünsche, auch wenn man voraussieht, daß er seine Functionen üben werde. Diese Art von Mitwirkung ist zwar ziemlich entfernt, aber doch nothwendig, damit der Andere seine Functionen überhaupt vornehmen könne; dabei handelt es sich um das Seelenheil des sterbenden Kranken, der vielleicht gerade durch das Vertrauen auf diese äußeren Acte des minister acatholicus von den innern Acten der Reue u. s. w. abgehalten wird. Daher verlangen wir mit Lehmkuhl I. n. 653 zur Erlaubtheit dieser Mitwirkung eine „causa omnino gravis“, die man nicht sowohl in persönlichen Nachtheilen oder Belästigungen, als im öffentlichen Wohl (bonum publicum) zu suchen hat, insoferne durch die Verweigerung einer solchen Nachricht die katholische Religion öffentlich-gehässig, den Nonnen die Gelegenheit genommen würde, viel Gutes zu wirken.

Was die weiteren angeführten Dienstleistungen angeht, so kann offenbar die barmherzige Schwester nicht förmlich und eigentlich die Stelle einer Sacristanin für den akatholischen Minister versehen, noch weniger etwa an Stelle des Kirchendieners gemeinschaftlich mit demselben die üblichen Gebete u. s. w. verrichten; denn das wäre eine communicatio in sacris, die niemals erlaubt sein kann. Daß sie dem akatholischen Religionsdiener beim An- und Auskleiden hilft, kann secluso scandalo den Charakter einer rein äußeren Dienstleistung der Freundlichkeit und Höflichkeit an sich tragen und ist insoferne nicht unerlaubt; doch würden wir auch hierin eine gewisse Zurückhaltung lieber sehen, als eine zu große Dienstfertigkeit.

Lehmkuhl l. c. wirft hier die Frage auf, ob es erlaubt sei, unter ähnlichen Umständen für einen minister acatholicus den Tisch herzurichten, an dem er seine Functionen vornimmt, ebenso bei den Functionen selbst ihm Brod und Wein zu reichen. Da in beiden Fällen die Mitwirkung eine ziemlich nahe ist, so fordert er als nothwendig und hinreichend zur Erlaubtheit dieser Mitwirkung auch hier eine causa omnino gravis und zwar publica (oder wenigstens ein „valde grave“ incommodum privatum). Diese Entscheidung ist wohl richtig, was den ersten Theil, die Zurichtung des Tisches angeht; für den zweiten Theil aber, die Darreichung von Brod und Wein beim Ritus selbst, wenn sie überhaupt jemals in praxi erlaubt sein kann, ist offenbar eine noch bedeutendere Ursache nothwendig. Die Schwierigkeit kann und muß, wie Lehmkuhl richtig bemerkt, dadurch gemindert werden, daß man nicht erst unmittelbar beim Ritus selbst diese Dienste leistet, sondern die Sachen vorher schon alle zurichtet und aufstellt, wodurch die Mitwirkung entfernter wird. Ebenso zutreffend ist die Bemerkung, daß diese Dienste weder vom minister acatholicus gefordert, noch von einem Katholiken geleistet werden dürfen als ein Zeichen des Indifferentismus oder der Gleichstellung und Einheit beider Bekenntnisse.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

II. **(Ein sündeloser Pönitent.)** Caja beichtet nach der üblichen Einleitung nichts anderes, als daß sie sich recht viel um ihren Lebensunterhalt kümmern und sorgen müsse. Auf die Frage, ob sie dabei unwillig oder ungeduldig geworden, erhielt der Beichtvater eine ganz entschieden verneinende Antwort. Nun stellt er verschiedene andere Fragen sowohl in Bezug auf ihr Verhalten seit der letzten Beicht, als auch in Bezug auf ihr früheres Leben. Alles ist vergebens. Mit einem Worte, Caja scheint sündelos. Was ist zu thun?

Um eine allgemeine Regel aufzustellen für die Fälle, wo ein Pönitent keine einzelne Sünde bekennt, referiren wir die Weisung des P. Reuter S. J. in seinem vielgelesenen Neo-Confessarius. Wenn der religiös Ungebildete (zu diesen ist ja Caja zu zählen, wie wir voraussetzen) über keine einzelne Sünde sich anklagt; wie wenn er sagt: Ich weiß nichts; Sünder sind wir freilich Alle und Aehnliches, so frage man ihn über specielle Sünden aus, wie man Kinder zu fragen pflegt. Findet man keine Materie seit der letzten Absolution, so erforsche man das frühere Leben; führt auch dieses zu keinem Resultate, so forsche man, ob die Kenntniß jener Glaubensgeheimnisse vorhanden ist, die zu wissen unumgänglich nothwendig ist (necessitate medii), denn man muß mit Grund diese crasseste Unkenntniß vermuthen. Weiß er diese Geheimnisse wirklich nicht

und ist es nicht leicht möglich ihn sogleich zu unterrichten, so untersage man ihm die hl. Communion, dringe auf sofortigen Unterricht, oder bestelle sich ihn auf eine passende Zeit. Weiß er aber die fraglichen Geheimnisse, oder kann er sogleich belehrt werden, so erwecke man mit ihm die Acte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue, und unterrichte ihn noch über das Bußsacrament. Erscheint er disponirt und hat er lange Zeit, z. B. ein halbes Jahr lang, nicht gebeichtet und wird er nicht sobald wieder zurückkehren, so absolvire man ihn; denn ohne Zweifel reicht es im Nothfall [1]) zur giltigen Ertheilung der Absolution hin, daß der Pönitent seine Sündhaftigkeit nur im Allgemeinen durch Wort oder Zeichen bekenne. Aehnlich lehrt auch Lugo de Poenit. D. 17 n. 8. ff. — Wenn Busenbaum beim heil. Alphonsus L. VI. 488 sagt: „Sequitur excusari ab integritate materiali . . . eum, qui extreme rudis, vel simplex dicit, se dolere de peccatis, nullum tamen in specie, ne veniale quidem, sciat dicere: qui etsi speculative loquendo, posset absolvi, practice tamen non expedit, sed data benedictione permittatur communicare", so wird supponirt, daß es sich um einen Pönitenten handelt, der die gratia sacramentalis nicht benöthigt, der erst vor kurzer Zeit absolvirt wurde oder bald wieder veranlaßt wird zur hl. Beichte zu gehen.

Wenn es trotz der Bemühung des Beichtvaters dennoch zweifelhaft bleibt, ob die materia sufficiens vorhanden ist, oder ob der Pönitent es zur nothwendigen Disposition bringt, so soll im Nothfalle, d. i. auch dann, wenn der Pönitent selten, ein-, zweimal im Jahre beichtet, die bedingte Absolution ertheilt werden. Daß dieß die Ansicht des hl. Alphonsus ist, läßt sich folgern aus dem, was er Homo apost. Tract. ult. n. 42 sagt. „Poenitentes (devotioni dediti) si tantum de imperfectionibus confitentur, quae non pertingunt ad culpas certe veniales, dicit Bonac., hos absolvi posse sub conditione; sed hoc non admittendum censeo, nisi perraro, et cum ipsi non possent materiam certam praeteritae vitae assignare, vel non sine magna molestia. Ceterum dico, quod si poenitens certam non exhibet materiam, non debet Confessarius angi in eam perquirendo, ut illum absolvat; et casu quo perquisisset, nec invenisset, non tenetur ei conditionatam absolutionem impertire." Spricht gleich der hl. Lehrer hier von frommen Pönitenten und handelt es sich im vorliegenden Falle um religiös Ungebildete (rudes), so ist doch der subjective Zustand der einen und der anderen gleich und soll daher die bedingte Absolution etiam rudibus, wenn sie das eine oder anderemal im Jahre beichten, nicht vorenthalten werden.

[1]) Die Unkenntniß und der zeitweilige Empfang des Bußsacramentes bilden zusammen einen Nothfall. (cf. Konings n. 1340. Q. 5.)

Kann endlich gar Nichts herausgebracht werden, so daß auf jede Frage negative geantwortet wird, wie es dem Confessar mit der Caja erging, und mangelt es nicht an der nöthigen Kenntniß, so ertheile man einfach den hl. Segen und gebe die Erlaubniß zur hl. Communion. Man kann auch dem Pönitenten ein Gebet oder sonst ein gutes Werk zu verrichten geben und hat nicht nöthig ihn aufmerksam zu machen, daß er nicht absolvirt wurde. So zu handeln wird wahrscheinlich die Klugheit erheischen, denn vielleicht wird nur so dem Schrecken und Unwillen des Beichtenden vorgebeugt. Dieses Vorgehen des Priesters ist keine formelle Simulation der Spendung des Sacramentes. Diese wird vom hl. Alphonsus so bestimmt: „proferire la forma senza intenzione, o dire altre parole acciochè gli altri credano, ch'egli amministri già il sacramento" (Confessore p. 226). Der Confessar hat weder die Form gesprochen, noch auch den Segen in der Absicht ertheilt, um den Pönitenten (oder andere) in die Irre zu führen. Die Simulation ist rein materiell, d. h. der Priester verhält sich permissiv zur Täuschung; dieses aber ist erlaubt, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden ist, und die widrigenfalls eintretende Verwirrung und Angst ist Grund genug.

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

III. **(Soll der Beichtvater einem Mörder auferlegen, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzuzeigen?)** Cajus hat vor 3 Jahren einen Kaufmann und Vater von vier Kindern aus Rache ermordet. Bald darauf fällt der Verdacht des Mordes auf Innocenz, der seit längerer Zeit mit dem Kaufmanne in Feindschaft gelebt hat. Innocenz wird verhaftet, des Mordes angeklagt und infolge der Aussagen einiger Zeugen irrthümlich als Mörder zu 6 Jahren Kerkerstrafe verurtheilt. Von Gewissensbissen geplagt, geht Cajus zur Beicht und bekennt, er sei der Mörder und Innocenz leide unschuldig die Kerkerstrafe. Der Confessar verpflichtet Cajus zum Ersatze des den Kindern und der Gattin des Ermordeten sowie seinen Gläubigern zugefügten Schadens; zugleich ertheilt er ihm den Auftrag, er solle sich dem Gerichte als Mörder anzeigen, um dadurch Innocenz aus dem Kerker zu befreien.

Es entsteht nun die Frage: Hat der Beichtvater richtig gehandelt?

Was die Ersatzpflicht des Cajus an die Kinder und die Gattin des Ermordeten betrifft, hat der Confessar richtig entschieden. Denn Cajus ist als causa injusta efficax des den Kindern und der Gattin des ermordeten Kaufmannes zugefügten Schadens zur

Restitution verpflichtet. Er ist also verpflichtet, der Hinterbliebenen sich sorgfältig anzunehmen, sie zu unterstützen, mit einem Worte an ihnen, soweit es möglich ist, die Stelle des Ermordeten zu vertreten und ihnen zu leisten, was dieser bei längerem Leben ihnen geleistet haben würde. Ueberdies ist er auch gegen diejenigen Personen oder Gläubiger des Ermordeten ersatzpflichtig, deren Schaden er vorausgesehen und intendirt hat. Daher sagt der hl. Alphonsus (Th. m. IV. 631.): „Debet autem restitutio fieri tantum parentibus interfecti, filiis et uxori, nisi tamen occiderit animo etiam nocendi aliis, nam tunc etiam his eum restituere teneri“

Hingegen ist Cajus nicht verpflichtet, dem Innocenz den erlittenen Schaden zu ersetzen. Eine actio damnosa begründet bekanntlich die Ersatzpflicht nur dann, wenn sie nicht bloß formell ungerecht ist und die Schäden wirklich hervorbringt, sondern auch ihrer Natur nach causa efficax des Schadens ist; denn es muß zwischen der Handlung und dem Schaden ein wirklicher Causalnexus stattfinden. Dieses ist jedoch hier nicht der Fall; denn Cajus hat nichts gethan, wodurch Innocenz in Verdacht des Mordes kommen konnte, ja er hat nicht einmal vorausgesehen, daß Innocenz des Mordes verdächtigt werden wird; aber selbst dann, wenn er es vorausgesehen, ja gewollt hätte, ist er nicht restitutionspflichtig, wenn er nicht durch eine äußere schwer sündhafte ungerechte Handlung den Verdacht auf Innocenz gelenkt hat. Der hl. Alphonsus sagt darüber (Homo Ap. Tr. X. 88.): „Quaeritur, an teneatur homicida ad restituendum damnum, quod tertio evenit, cui homicidium imputatur? Dicimus, non teneri, licet homicida animadvertat damnum praefatum, et quamvis etiam intendat; quia intentio prava, sine actione externa graviter injusta in damnum patientem, non obligat ad restitutionem.“ Die Ursache des Schadens, welchen Innocenz leidet, ist nicht der vom Cajus verübte Mord, sondern der Irrthum oder die Bosheit der Zeugen und andere Umstände.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der Confessar nicht richtig entschied, wenn er Cajus zur Restitution an Innocenz verpflichtet hat. Sehr unklug handelte auch der Confessar, indem er dem Cajus auferlegte, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzuzeigen, um dadurch den Innocenz zu befreien; denn Cajus ist, wie oben bewiesen worden, nicht die causa efficax des Schadens, welchen Innocenz leidet. Recht treffend sagt darüber Scavini (Theol. mor. univ. II. 698.): „Ad nihil tenetur erga innocentem si damnetur, neque se prodere, ut innocentem liberet; nam damnum pendet ab aliorum judicio, quod oritur ex diversis rerum vel personarum vel loci vel temporis circumstantiis.“

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

IV. **(Der Gebrauch des Biretes bei liturgischen Functionen.)** „Das Biret war", wie Schüch 6. Aufl. p. 397 sagt, „anfänglich eine weiche und etwas große runde Mütze von gleichem Stoff, wie das gewöhnliche clericale Kleid. Die sogenannten Hörner bildeten sich mit dem öfteren Abnehmen und sind später durch steife Unterlagen zur bleibenden Form geworden. In Italien sind nur Birete mit 3 solchen Hörnern oder Spitzen gewöhnlich, und sollten auch nur diese, gegenüber den Bireten mit 4 Spitzen, bei liturgischen Functionen gebraucht werden (S. R. C. 7. Dez. 1844)." Bei uns werden jetzt auch, obwohl früher, ebenso wie in Frankreich und Spanien, fast durchgehends Birete mit 4 Spitzen im Gebrauche waren, Birete mit 3 Spitzen immer häufiger, wie denn auch das Prager Concil 1860 biretum tribus apicibus instructum fordert. Die Farbe des Biretes ist verschieden nach der Farbe des clericalen Kleides. So tragen die Cardinäle rothe, die Bischöfe violette,[1]) die Prämonstratenser weiße, Weltpriester und mehrere Orden schwarze Birete. — Das Biret ist „nicht bloß ein Zeichen der Würde und des Ansehens, sondern es entspricht auch", wie Schüch l. c. sagt, „der Bedeutung des Amictus. Zuerst hatte das Meßgewand eine Kapuze, welche über den Kopf gezogen wurde, dann wurde das Haupt mit dem Amictus bedeckt, bis endlich das Biret (etwa vom 13. Jahrhundert an) als liturgische Kopfbedeckung eingeführt wurde." Das Biret gehört nicht zu den priesterlichen Kleidern, sondern zu den Standeskleidern des Priesters, wie z. B. die Clerik.

Der Gebrauch des Biretes ist geregelt theils durch die Rubriken im Missale Rom. theils durch Bestimmungen der S. R. C. — Im Missale stehen darüber folgende Bestimmungen: Sacerdos omnibus paramentis indutus .... facta reverentia Cruci vel imagini illi, quae in sacristia erit, capite cooperto accedit ad altare. — Si vero contigerit eum transire ante altare majus, capite cooperto, faciat ad illud reverentiam. Si ante locum Sacramenti, genuflectat. Si ante altare, ubi celebretur Missa, in qua elevatur vel tunc ministratur Sacramentum, similiter genuflectat, et detecto capite illud adoret, nec ante surgat, quam celebrans deposuerit Calicem super corporale.

Cum pervenerit ad Altare, stans ante illius infimum gradum caput detegit, biretum ministro porrigit et altari .... se profunde inclinat.

Am Schlusse der hl. Messe heißt es: ... et facta reverentia accipit biretum a ministro, caput cooperit .... redit ad sacristiam.

[1]) Das Ceremoniale Episcoporum schreibt für die Bischöfe ex Regulari Ordine promoti (except. Can. regul. et Presbyt. S. Spiritus ac Militarum) ein schwarzes Biret vor.

Nach diesen Rubriken ist der Gebrauch des Biretes klar. Der Priester setzt das Biret in der Sacristei auf, nachdem er alle Paramente angezogen, jedoch bevor er den Kelch nimmt, und macht mit dem Birete auf dem Haupte, wie hervorgeht aus einem Decret der S. R. C. 14. Juni 1845, die Inclination gegen das Kreuz und zwar, wie die Rubricisten sagen profunda capitis inclinatio. Das Biret darf also nicht auf den Kelch gelegt werden beim Hin- und Zurückgehen vom Altar, denn auch für das Biret gilt das Decret der S. R. C. 1. Sept. 1703: Non licet deferre supra calicem clavem tabernaculi, perspicilla, sudarium, nec quidquam aliud, tam eundo, quam redeundo ab Altari. Mit Recht heißt es in der Hirtentasche Nr. 3.: „Die Kirchendiener . . . . krönen gern den zubereiteten Kelch mit dem Biret, unter welchem der Tabernakelschlüssel auf dem Kelche liegt. Die Ministranten wieder legen gern das Biret auf das Meßbuch und steigen so mit dem vom Biret bedeckten Meßbuch triumphirend die Altarstufen hinan, legen so Alles auf den Altar, und dann tragen sie erst das Biret auf seinen Platz. — Zuweilen kommt auch das Taschentuch und eine Brille sammt Emballage unter das Biret. Da hört dann das Biret auf, Kopfzierde des Priesters zu sein, da spielt es eine erbärmliche Rolle."

Der Priester geht also mit bedecktem Haupte zum Altare. Dort angekommen ist das erste das Biret abnehmen, bevor noch die betreffende Reverenz (Inclination oder Genuflexion) dem Altare bezeugt wird. Es ist also unrichtig, das Biret schon im Gehen abzunehmen; die Rubrik sagt ja stans; ebenso unrichtig und unschön ist es, wenn der Priester mit der rechten Hand dem Ministranten das Biret reicht und gleichzeitig Genuflexion oder Inclination macht. Jedenfalls eine unschöne Position.

Geht der Priester am Hochaltare vorbei, so macht er, wenn das Sanctissimum nicht dort ist, eine tiefe Inclination mit bedecktem Haupte (Baldeschi tom. I. p. 12.) Ist das Sanctissimum im Tabernakel, so macht der Priester Genuflexion mit einem Knie, ohne das Biret abzunehmen, wie die Auctoren sagen. Genuflectat sagt Gavantus, cooperto adhuc capite, ne amota manu dextera cadat aliquid de calice. Geht der Priester vor dem (auch nur in der Pyxis S. R. C. 7. Mai 1746) ausgesetzten Sanctissimum vorüber, so macht er Prostration (utroque genu genuflectat), nimmt das Biret ab, macht eine Inclination, setzt das Biret auf und dann erst erhebt er sich wieder (S. R. C. 24. Juli 1638). Dabei ist zu bemerken (Bald. l. c.), daß das Biret nicht auf den Kelch gelegt werden darf, sondern man reicht es entweder dem Ministranten oder man hält es selbst zwischen Daumen und Zeigefinger, die offene Seite des Biretes gegen die Brust gewandt, so daß der untere Theil der Hand, nicht das Biret, auf der bursa ruht. Es ist also un-

richtig, in diesem Falle ohne Biret zum Altar zu gehen oder das Biret immer in der Hand zu halten. P. Schneider,[1]) Man. sac. p. 316 citirt aus Gardellini: Quapropter non laudandi, sed potius redarguendi sunt illi, qui ad majorem reverentiam, ut ipsi dicunt, capite aperto abeunt, donec sint extra conspectum altaris. Eine Ausnahme gilt nur in jenem Fall, wo der Priester am Aussetzungsaltar selber celebrirt; in diesem Falle nimmt er das Biret ab, sobald er in conspectu Sanctissimi ist; nach der Messe setzt er es erst auf, wenn er extra conspectum Sanctissimi ist. Ebenso gehen auch der Celebrans und die ministri sacri des Hochamtes mit dem Birete auf dem Haupte aus der Sacristei und behalten es, bis sie in conspectu Sanctissimi sind, dann nehmen sie das Biret ab. Es ist also gegen die Rubriken, in diesem Falle ohne Biret zum oder vom Altare zu gehen. Diese Ausnahme gilt auch für alle, welche ohne Kelch zum oder vom Altar gehen. P. Schneider l. c. sagt: „Si vero calicem non defert, caput non tegat, nisi postquam e conspectu Sacramenti se subtraxerit. Si vero transeat ad latus summi altaris, eadem observet haud secus, ac si ante illud transeat. Itidemque fit, cum ante majus altare procedit, etiamsi longe ab illo distet.

Ist auf einem Altar die Wandlung oder wird dort die Communion ausgetheilt, so kniet der Priester mit beiden Knien nieder (utroque genu procumbens S. R. C. 1638) und bleibt, das Haupt entblößt, knien, bis der celebrirende Priester den Kelch wieder auf den Altar stellt. Jedoch braucht er nach der Erklärung der S. R. C. 5. Juli 1698 nicht knien zu bleiben, bis die Communion des Volkes vorüber ist. Wenn zur Communion des Priesters oder bei Austheilung der hl. Communion das Domine non sum dignus gesprochen wird und der Ministrant das Glockenzeichen gibt, ist eine Genuflexion von Seite eines vorbeigehenden Priesters nicht vorgeschrieben, höchstens zulässig ob consuetudinem. Begegnet ihm ein anderer Priester mit dem Allerheiligsten, so kniet er mit beiden Knien nieder, entblößt das Haupt und bleibt so knien, bis das Sanctissimum vorbeigetragen ist. Bemerkt der Priester, daß an einem Altare die Consecration schon vorüber ist, so macht er eine Kniebeugung. Einige Auctoren wollen, daß er auch das Biret abnehme und das Haupt verneige. Andere sagen, es sei gar keine Kniebeugung zu machen. P. Schneider (Edit IV. 1867) pag. 273 sagt: „Transiens ante altaria minora, ubi missa celebratur, non attendit etiamsi transitus fiat post consecrationem. (Plures auctores cum Gavanto et Bauldry. — Romae hoc observatur.)“ Dasselbe sagt Falise in seinem Comp. Liturgiae pract. Jedenfalls

[1]) cf. Quartalschrift 1883, p. 635.

stimmt es mit den allgemeinen Regeln mehr überein, nur eine einfache Genuflexion machen; denn in keinem andern Fall ist mit einer einfachen Kniebeugung ein Biretabnehmen oder eine Verbeugung vorgeschrieben. Der oben angeführte Grund des Gavantus (ne amota manu dextera cadat aliquid de calice) gilt auch in diesem Falle. Deßwegen sagt auch P. Schneider l. c.: Posset etiam genuflectere unico genu, absque eo quod caput detegat, quia cum sacramentum sit absconditum ob sacerdotem celebrantem, est in illo altari quasi esset in tabernaculo et sic communiter Romae fit (Merati).“ Auch jetzt geschieht es noch so in Rom.

Wären mehrere Seitenaltäre, wo gerade die Wandlung vorüber wäre, so genügt es vor jenen eine Kniebeugung zu machen, die dem Priester zunächst sind und an denen der Priester wirklich vorbeigeht. P. Schneider l c. sagt: Videtur nimis incommodum esse, genuflectere ad omnia altaria. Geht der Priester an einer Kreuzpartikel, die ausgesetzt ist, vorüber, so macht er Genuflexion, ohne das Biret abzunehmen; ist sie aber nicht ausgesetzt, so macht er nur Inclination S. R. C. 7. Mai 1746. — Ist eine Reliquie eines Heiligen, dessen Fest gerade gefeiert wird, oder sonst aus einem feierlichen Anlaß ausgesetzt, so macht der Priester Inclination, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. l. c.)

Bekanntlich grüßt der zur Celebration gehende Priester jenen, der von der Celebration zurückkommt, ebenso auch Prälaten u. s. w., aber nur mit einer Inclination, ohne das Biret abzunehmen. Begegnen jedoch der Celebrans und ministri sacri, welche zum Hochamt gehen oder überhaupt ein Priester, der ohne Kelch zum Altar geht, einem Priester, der capite cooperto mit dem Kelche vom oder zum Altare geht, so nehmen jene das Biret zum Gruße ab, dieser selbst aber grüßt, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. t. I., p. 13, Salo. p. 58.)

Geht ein Priester aus was immer für einem Grund zum Altar ohne Kelch z. B. zur Vesper, zum Segen u. s. w., so nimmt er vor jeder Inclination, vor jedem Genuflex das Biret ab und setzt es auf, nachdem er sich erhoben, aber bevor er weitergeht.

Nach der hl. Messe nimmt der Priester erst dann das Biret, wenn er die Inclination oder Genuflexion gegen den Altar bereits gemacht hat, nicht früher. In der Sacristei angekommen, grüßt der Priester das Kreuz mit dem Birete auf dem Haupte und stellt dann den Kelch hin.

Während der Predigt kann man das Biret nehmen, außer wenn das Sanctissimum ausgesetzt ist. Nunquam licet coram Sanctissimo tecto capite concionari, etiamsi Ss. Sacramentum velo serico obductum fuerit. (S. R. C. 22. Sept. 1837.)

Einiges ist besonders zu bemerken über den Gebrauch des Biretes während des feierlichen Hochamtes. Sind der Celebrans und die Ministri sacri in der Sakristei angekleidet, so bedecken sie sich mit dem Biret und warten so, bis es Zeit ist, in die Kirche zu gehen. Wird das Zeichen gegeben, nehmen alle das Biret ab, gehen von den Stufen herab, grüßen das Kreuz durch eine Inclination, Diakon und Subdiakon auch den Celebranten, bedecken sich wieder mit dem Biret und gehen unus post alium in die Kirche. Ist irgendwo die Gewohnheit, bei Austritt aus der Sakristei Weihwasser zu nehmen, so entblößen wieder alle das Haupt, der Subdiakon reicht das Weihwasser dem Diakon, dieser dem Celebranten, machen alle das Kreuzzeichen, bedecken sich wieder mit dem Birete und gehen zum Altar.[1]) Die Ministri sacri geben dem Ceremoniär oder den Ministranten das Biret etwas früher ab,[2]) als sie zum Altar kommen. Am Altare selbst reicht es der Celebrans dem Diakon, welcher zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret küßt, ausgenommen beim Requiem. Es gilt nemlich die allgemeine Regel: Nimmt der Diakon oder Ceremoniär das Biret vom Celebranten, so küßt er zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret, umgekehrt gibt er es dem Celebranten, so wird zuerst das Biret und dann die Hand geküßt. — Wäre ein Chor zu grüßen, so wären die Birete beim Eintritt in den Chor abzugeben. Vgl. Bald. p. 198. —

Sitzen während des Gloria, Credo, eventuell während des Kyrie oder einer Sequenz der Celebrans und die Ministri sacri, so bedecken sie sich mit den Bireten, ausgenommen wenn das Sanctissimum ausgesetzt ist. Der Diakon reicht es dem Celebranten unter den bezüglichen Küssen, dann setzen sich die Ministri sacri und bedecken sich. Hier gilt wieder als allgemeine Regel, daß das Biret erst aufgesetzt wird, wenn man schon sitzt und daß es abgenommen wird, bevor man sich erhebt. — Wenn die Worte gesungen werden, bei denen der Priester in der stillen Messe Inclination macht, nehmen alle das Biret ab, lassen es auf dem Knie ruhen, bis die Worte zu Ende gesungen sind. Vgl. Bald. p. 181. Die gegentheilige Ansicht, daß man das Biret nicht abnehmen müsse, scheint uns nicht probabel. — Werden aber jene Worte öfters wiederholt, so bedecken sie sich, sobald die Worte einmal ganz durchgesungen sind. Gegen Ende des Gloria, Credo ꝛc. nehmen die Ministri sacri das Biret ab, erheben sich, dann reicht der Celebrans dem Diakon das Biret. Nach dem Incarnatus est, holt der Diakon die Bursa. Mit

[1]) Vgl. Bald. tom. II. p. 187. Dieß bleibt natürlich aus, wenn die aspersio aquae benedictae ohnehin vorgenommen wird (in dominicis). —
[2]) Nach De Carpo (und wohl auch nach der Praxis) Diaconus ad altare caput detegit, et acceptum Celebrantis Biretum una cum suo .... tradit. A. d. R.

dem Diakon erhebt sich auch der Subdiakon, welcher mit dem Birete in der Hand stehen bleibt, bis der Diakon sich mit der Bursa gegen den Celebranten verneigt. Dann setzt er sich und bedeckt sich mit dem Biret. Wenn der Diakon vom Altar zurückkehrt, erhebt der Subdiakon sich wieder wie früher, grüßt mit dem Diakon den Priester und setzt sich wieder. Bald. p. 193. — Doch kann der Subdiakon während der ganzen Zeit stehen ex consuetudine multorum. — Am Ende der hl. Messe nehmen die Ministri sacri das Biret nach dem Genuflex. Der Diakon reicht es dem Celebranten, welcher sich zuerst bedeckt. — In die Sakristei zurückgekehrt, grüßen alle mit entblößtem Haupte das Kreuz und legen die Birete ab.

Beim Asperges wird das Weihwasser unbedecktem Haupte ausgetheilt. Beim Hin- und Zurückgehen von und zur Sakristei bedeckt sich der Priester.

Bei Processionen ohne Sanctissimum und Kreuzpartikel sind der Celebrans und die an seiner Seite befindlichen Ministri sacri, sowie der sonstige Clerus bedeckt, der Kreuzträger und die Ministranten aber nicht; mit Sanctissimum oder Kreuzpartikel sind alle unbedeckt.

Bei Begräbnissen sind nach unserm Gebrauch Celebrans und Ministri bedeckt. Zur Einsegnung wird beim Pater noster, Kyrie eleison und der Oration das Biret abgenommen, und zwar auch bei der Absolution ad Tumbam oder dem Sarge selbst. De Carpo (Ceremoniale, Editio III. 1874 pag. 290) sagt aber: „Cum ad tumulum ventum est . . . Celebrans detecto capite se collocat altare inter et tumulum.“ Und pag. 303 sagt er: „Auctores communiter praescribunt Diaconum in processione candelarum et palmarum incedere debere capite tecto, capit evero detecto cum pergit ad tumulum pro Exequiis vel Absolutione, et ad Ecclesiae januam in Sabbato Sancto pro novi ignis benedictione, quia in prioribus duobus casibus agitur de processione, in duobus vero ultimis de ambulatione tantum ritu processionali peracta. Ego (i. e. De Carpo) tamen opinor Diaconum in omnibus praefatis casibus et similibus incedere debere capite detecto, ut se collegae suo Subdiacono conformet, qui ob Crucem, quam defert, aperto incedit capite.“

Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob man sich des Biretes bei Spendung der hl. Taufe bedienen solle resp. dürfe. De Herdt sagt: „Nunquam adhiberi potest biritum in actuali ministerio, nisi in concione, auditione confessionum, in Choro, quando sedetur, et in processionibus, quae fiunt sine Ss. Sacramento et sine Reliquia S. Crucis.“ Sowie bei der Absolutio ad Tumbam etc. etc. mag man sich also auch bei der hl. Taufe nur beim Hin- und Zurückgehen des Biretes bedienen, nicht aber

beim Akte selbst, wenn nicht ein von Rom approbirtes Diözesan-Rituale etwas anderes vorschreibt.

Um nicht zu weitschweifig zu werden, übergehen wir den Gebrauch des Biretes bei seltener vorkommenden Fällen — Wir wollen nur noch bemerken, daß der Priester in der Privatmesse, dasselbe gilt auch für den Celebrans und die Ministri sacri, niemals ohne Biret zum Altar geht, wenn auch das Sanctissimum ausgesetzt ist. —

Steyr. Dr. Leopold Kern.

V. **(Ungiltige Gelübde.)** Titia ist vor mehreren Jahren auf unrechtem Wege Mutter geworden. Nun steht ihr eine Heirat in Aussicht, aber das Hinderniß des Zustandekommens ist die Existenz ihres Kindes. Da macht sie denn das Gelübde, alle Jahre zeitlebens nach N. zu wallfahren, wenn Gott ihr das Kind nehmen würde. Nicht lange, und das Kind stirbt. In Folge dessen macht Titia einmal die gelobte Wallfahrt; durch etliche weitere Jahre ist ihr aber die Erfüllung des Gelübdes unmöglich geworden, sie bittet daher den Beichtvater um Abänderung. Was wird dieser thun?

Antwort. Der Beichtvater hat der Titia zu sagen, daß sie auf Grund des Gelübdes zu gar nichts verpflichtet sei, da dasselbe vor Gott keine Geltung gehabt habe; sie habe damals, als sie die Wallfahrt gelobt, recht lieb- und herzlos an ihrem Kinde gehandelt, da sie demselben den Tod gewünscht und durch ein Gelöbniß Gott zur Erfüllung ihres sündhaften Wunsches bewegen wollte. Nachdem er so die Person zu einer klaren Erkenntniß ihrer Sünde gebracht, wird er sie veranlassen, selbe zu bereuen, und seines weiteren Amtes walten.

Begründung. Zu einem giltigen Gelübde wird u. A. erfordert, daß der Gegenstand desselben ein guter, ja ein besserer sei als sein Gegentheil. Es kann aber das veranlassende Motiv oder, wenn man den leitenden Gedanken als letztes faßt, der damit verbundene Zweck die Moralität derart alteriren, daß das, was an sich gut ist, sündhaft wird und sohin nicht mehr zu einem giltigen Gelübde sich eignet. Im vorgelegten Falle ist die gelobte Wallfahrt sicher ein bonum melius, doch das Motiv hiezu war der Wunsch, daß das Kind sterbe. Nun ist dieser Wunsch gewiß sündhaft, denn es ist gegen die Liebe, Jemandem ein Uebel zu wünschen, um daraus einen privaten Nutzen zu ziehen. Das Gelübde und sein Gegenstand sind als Mittel zur Erreichung des sündhaften Wunsches gewählt worden, und Gott nimmt ein derartiges, ihn nur beleidigendes Gelübde nie an, d. h. es ist ungiltig. So sagt Dr. Müller[1]): Si finis pravus sit tota-

[1]) Theol. mor. l. II. § 52.

lis illius voti, votum est nullum, quia sumitur tamquam medium ad rem malam.

Man wendet vielleicht ein, der besagte Wunsch sei nicht der alleinige und auch nicht der vorzüglichste Grund des Gelübdes; die Person habe zunächst die Heirat im Auge, und das sei doch nichts Verbotenes; die Heirat sei ihr offenkundiger Hauptzweck, so zwar, daß, wenn Gott voraussehe, daß aus dem Heiratsprojecte überhaupt nichts werde, sie auch den Tod ihres Kindes nicht wünsche. Darauf ist zu erwidern: Gesetzt, die in Aussicht gestellte Heirat sei der Hauptzweck und der Tod des Kindes nur Nebenzweck, so ist in casu letzterer doch von solchem Gewichte und Einfluße, daß ohne denselben das Gelübde gar nicht gemacht worden wäre, weil der Hauptzweck nicht ohne den Nebenzweck erreicht werden konnte. Auch in diesem Falle ist das Gelübde ungiltig; denn der hl. Alfons[1]) sagt: Votum est nullum, etiamsi finis pravus non sit primario, sed tantum secundario motivus, seu sit impulsivus, sed sine quo votum non fieret. Uebrigens ist es schwer denkbar, daß die Person beim Gelübde in erster Linie an ihre Heirat und nur nebenbei an des Kindes Tod gedacht habe. Denn nicht um zu heiraten, sondern um das einzige Hinderniß der Heirat zu entfernen, hat sie die Wallfahrt gelobt; hätte das Hinderniß gar nicht bestanden, so würde sie auch gar nichts gelobt haben.

Indeß ist doch ein Fall möglich, in welchem das Gelübde volle Giltigkeit hätte, dann nämlich, wenn die Person sich zur Wallfahrt verpflichten wollte, falls Gott nach seinem heiligen Wohlgefallen das Heiratsproject gelingen lasse, was freilich ohne Wegräumung des Hindernisses nicht realisirbar erscheine und deshalb auch von ihr nicht erfleht werden wolle. So wäre ein sündhafter Wunsch direct ausgeschlossen, und das Gelübde selbst nicht als Mittel zur Erreichung eines solchen oder eines anderen gewählt; es läge ein sog. Danksagungsgelübde vor, welches nach dem Eintritte des zwar gewünschten aber nicht erflehten günstigen Ereignisses, nämlich nach eingegangener Ehe zu erfüllen käme. Doch pflegen derlei Gelübde mit ihrer subtilen Distinction, wie Cajetan anmerkt, nicht gemacht zu werden. Die Richtigkeit dieser praktischen Bemerkung möchte ich durch Folgendes erhärten: Ein Mädchen hatte durch längere Zeit Bekanntschaft, bis der Liebhaber mit einer anderen vermöglicheren Person sich verehelichte. Die Neigung der beiden erstgenannten Personen zu einander blieb jedoch fortbestehen, und das Mädchen machte sogar ein Gelübde, das es zu erfüllen gedachte, sobald es seinen bisherigen Liebhaber zur Heirat bekäme. Worauf spekulirt denn die Person? Offenbar auf den Tod der Frau, „die ja ohnehin kränklich sei.“ Es läßt sich

[1]) Lib. 3. n. 206 ad 5.

kaum leugnen, daß der Eintritt jenes Todes mit zu ihren Wünschen gehörte und dieser das halbeingestandene Motiv zu ihrem Gelübde war, daher auch die Frage nach der Giltigkeit dieses Gelübdes nicht anders als negativ zu beantworten wäre.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VI. **(Zur Catechese über die Wirkungen des h. Bußsakramentes nach dem Catechismus des sel. Petrus Canisius.)** Der in der Diöcese Linz vorgeschriebene Catechismus des sel. Petrus Canisius führt die Wirkungen des h. Bußsakramentes mit den Worten an: „Wir erlangen durch dasselbe: 1. Verzeihung der Sünden, 2. Nachlassung der ewigen Strafe, 3. die Gnade Gottes, 4. die Ruhe des Gewissens." Es ist die zweite hier genannte Gnadenwirkung, zu deren catechetischen Erklärung wir hiemit eine Bemerkung machen wollen.

Manche Catecheten beobachten nämlich hiebei ungefähr folgenden Gang: ‚Welche Strafen werden also in diesem Sakramente nachgelassen?' „Die ewigen." ‚Welche Strafen werden im Sakramente der Taufe nachgelassen?' „Die ewigen und die zeitlichen." ‚Was für ein Unterschied ist also zwischen diesen Sakramenten hinsichtlich der Nachlassung der Strafen?' „Im Sakramente der Taufe werden alle Strafen nachgelassen, die ewigen und die zeitlichen, im Sakramente der Buße aber nur die ewigen."

Eine solche Darstellung ist entschieden unrichtig und verstößt gegen die katholische Lehre. Ohne Zweifel ist es sehr nützlich, den Catechumenen den dießbezüglichen Unterschied zwischen dem Sakramente der Taufe, in welchem mit vollkommener Gewißheit auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden, und dem Bußsakramente, dem baptismus laboriosus, difficilis, lacrymarum, nach dessen Empfang dem Sünder zumeist noch zeitliche Strafen abzubüßen bleiben, klar aufzuzeigen. Allein der Catechet darf, um der katholischen Doctrin gerecht zu werden, hier bei dem Wortlaute unseres Catechismus nicht stehen bleiben, sondern muß bei der Erklärung denselben ergänzen und dadurch berichtigen. Die katholische Lehre lautet aber dahin, daß die Rechtfertigung des Sünders im Sakramente der Buße gewöhnlich nicht mit dem gänzlichen Nachlasse aller zeitlichen Strafen verbunden sei. „Effectus hujus Sacramenti (scil. Poenitentiae), sagt unser Hochwürdigster Bischof Dr. Ernest Müller (Th. mor. l. III. §. 108), sunt: 1. Remissio omnium peccatorum tum quoad culpam tum quoad poenam aeternam, non tamen, ut plurimum, quoad totam poenam temporalem." Und in gleichem Sinne schreibt Hurter: (Th. dogm. comp tom. III. n. 615.): „Non tota simul poena cum culpa remittitur, sed . . . plerumque exsolvenda manet adhuc poena

temporalis“ „Ut plurimum, plerumque“: Es kann demnach Fälle geben, in welchen durch das Bußsakrament auch **alle** zeitlichen Strafen nachgelassen werden, wenn nämlich der Sünder durch die göttliche Gnade eine besonders innige Reue über seine Sünden oder einen besonders vollkommenen Grad der Liebe hat. „Quandoque (Deus) tanta commotione convertit cor hominis, ut subito perfecte consequatur sanitatem spiritualem, non solum remissa culpa, sed sublatis omnibus peccati reliquiis.“ (S. Thom. III. qu. 86. art. 5.) Daraus folgt aber auch noch weiter, daß dem Sünder je nach der Beschaffenheit seiner Reue und seines Bußeifers im h. Bußsakramente wenigstens ein größerer oder geringerer Theil der zeitlichen Strafen nachgelassen werden kann, was wohl in den meisten Beichten der Fall sein mag. Wie hätte demnach die catechetische Erklärung der in Rede stehenden Wirkung des h. Bußsakramentes zu lauten? Wenn wir die Erklärung der „ewigen“ und „zeitlichen Strafen“ voraussetzen, ungefähr auf folgende Art: ‚Welche Strafe wird also hier nachgelassen?‘ „Die ewige.“ ‚Welche in der h. Taufe?‘ „Alle ewigen und zeitlichen Strafen.“ ‚Sagt hier der Catechismus auch etwas von der Nachlassung der zeitlichen Strafen?‘ „Nein.“ ‚Ich will euch erklären, warum der Catechismus davon nichts sagt. Diese zeitlichen Strafen, . . werden nämlich im Bußsakramente meistens nicht ganz nachgelassen, sondern nur ein Theil davon. Und zwar sieht dabei Gott auf die Reue und auf den Bußeifer des Sünders; je größer die Reue und der Bußeifer ist, ein desto größerer Theil der zeitlichen Strafen wird ihm nachgelassen; ja wenn der Sünder eine recht große, innige Reue hat und wenn er so vom Bußgeiste durchdrungen ist, daß er freudig bereit wäre, recht viel für seine Sünden zu leiden oder daß er sich vornimmt, aus freien Stücken durch Beten, Fasten u. dgl. für seine Sünden genugzuthun, da kann es sogar geschehen, daß ihm Gott alle zeitlichen Strafen sogleich nachläßt.‘ — Nachdem diese Erklärung durch Beispiele von mehreren Sündern, deren einer gleich nach der h. Taufe, die anderen nach Empfang des h. Bußsakramentes mit verschiedenen Graden der Reue und des Bußeifers gestorben sind, anschaulicher gemacht worden ist, kann der Catechet schließen: „Also Kinder: In der h. Taufe werden dem Menschen ganz gewiß auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen, in dem h. Sakramente der Buße aber wissen wir es nie gewiß, ob und wie viele zeitliche Strafen dem Sünder nachgelassen werden, das weiß Gott allein; wir wissen nur: Je mehr, je größer unsere Reue, unser Bußeifer ist, ein desto größerer Theil der zeitlichen Strafen wird uns von Gott nachgelassen. (An dieser Stelle drängt sich dem Catecheten eine warme Aufforderung zur Erweckung einer möglichst innigen Reue wohl von selbst auf.) Merkt euch darum zu diesem

2. Punkte im Catechismus: Wir erlangen die Nachlassung der ewigen Strafen „und eines Theiles der zeitlichen." (Diese Fassung findet sich auch im Deharbe'schen Catechismus.)

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. **Restitution durch Vermittelung des Beichtvaters und Beichtsigill.)** Der Brandstifter Cajus, der die Brandassekuranz um mehrere Tausend Gulden geschädigt hat, wollte reumüthig Restitution leisten und ersuchte seinen Beichtvater, ihm vermittelnd an die Hand zu gehen. Dieser trug kein Bedenken, ihm seine Hülfe angedeihen zu lassen. Nach gegenseitigem Uebereinkommen überbrachte Cajus die Restitutionssumme, welche der Beichtvater durch Postanweisung nach und nach an die Kammer der Brandassekuranz einbeförderte. Die Uebersendungsgebühren vergütete Cajus, der überdieß wünschte, die Postscheine zu besitzen, vorzugsweise um in der Lage zu sein, eventuell seinen Erben seiner Zeit den Beweis zu liefern, daß er die von ihm contrahirte Restitutionspflicht noch selbst geleistet und nicht als Reallast auf sie (die Erben) habe übergehen lassen; diese Postscheine wurden ihm selbstverständlich nicht vorenthalten.

Indessen sollte die Sache nicht verborgen bleiben.

Ein Postbote, der unter anderen Geldsendungen auch jene, die an die Kammer der Brandassekuranz adressirt war, an die Postanstalt zu überbringen hatte und nicht eigens zur Verschwiegenheit ermahnt worden war, erzählte, gutmüthig und redselig wie er war, einigen Bekannten von seinem Auftrage; der Postbeamte, welcher die Postsendungen zu verbuchen und zu expediren hatte, und die zweite und dritte Einsendung an die genannte Kammer auffallend fand, unterdrückte seine Gedanken hierüber nicht. Durch die anfänglich Wenigen, welche um die Thatsache der Postsendung wußten, wurde sie in weiteren Kreisen bekannt. Auch die Sicherheitsorgane erhielten davon Kenntniß; sie setzten ihre bisher vergeblichen Bemühungen, den Urheber des Schadenfeuers ausfindig zu machen, der in der Nähe eine menschliche Wohnung in Brand gesteckt und dadurch gänzlich zerstört hatte, eifriger fort. Nachdem die Verdachtsgründe gegen Cajus sich gemehrt und bis zu einem halben Beweis gesteigert hatten, wurde er auf Befehl des Untersuchungsrichters verhaftet. In seinem Besitze fanden sich die Postscheine, welche die Einsendung der Restitutionssumme an die Kammer der Brandassekuranz bezeugten; sie wurden ihm abgenommen und dem Richter eingehändigt und bildeten einen belastenden Beweis gegen ihn. Cajus wurde vom Staatsanwalt des Verbrechens der Brandstiftung angeklagt, von dem Schwurgericht durch den Wahrspruch der Geschworenen desselben Verbrechens für schuldig erklärt und vom Richter-

Collegium zu der gesetzlich niedersten Strafe, sowie zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt. Die bereits erfolgte Restitution an die Brandassekuranz, die durch die Postscheine bewiesen war, wurde beim Ausmaß der Strafe als mildernder Umstand in Rechnung gebracht. Von weiterer Entschädigung der durch die Brandstiftung Beschädigten wurde Umgang genommen, da dieselben durch die Brandassekuranz abgefunden waren, während diese durch die von Cajus unter Vermittelung des Beichtvaters eingesendete Restitutionssumme schadlos gehalten und befriedigt war.

Dem Beichtvater, der den reumüthigen Cajus vor Infamie, vor gerichtlicher Verfolgung u. s. w. retten wollte, ging das Schicksal desselben tief zu Herzen; wiederholt prüfte er sein eigenes Verhalten ihm gegenüber; es tauchte der Zweifel in ihm auf, er habe seiner Pflicht nicht in allweg entsprochen. Er entschloß sich, um Beruhigung zu finden, tecto nomine den Fall einem Consiliarius mitzutheilen und darüber um Aufklärung zu bitten, ob der Beichtvater nicht in schuldbarer Weise das Beichtsigill verletzte und ob er nicht dem Cajus Restitution zu leisten habe.

Der Consiliarius antwortete: Der Beichtvater hat das Beichtsigill nicht verletzt, nicht direkt, auch nicht indirekt und kann deßwegen für frei von jeder Schuld in dieser Hinsicht erklärt werden.

Er hat das Sigill nicht direkt verletzt, denn er offenbarte nichts ausdrücklich aus der Beicht des Cajus oder über sie, was zu seiner Belästigung dienen konnte (cf. Mueller, theol. mor. III. tr II §. 169. n. 6. p. 392); er hat es nicht indirekt verletzt. Allerdings setzte er, die von ihm übernommene Vermittelung der Restitution vollziehend, eine Handlung, die eine Folge und Wirkung der vorausgegangenen Beicht war und als äußere That von Andern wahrgenommen werden konnte; allein sie ermöglichte den wirklichen Zeugen derselben keineswegs, eine sichere Kenntniß der Beicht des Cajus oder dessen, was unter das Sigill fällt, zu gewinnen. Die später gegen Cajus erhobenen Verdachtsgründe und Belastungsmomente stehen nur accidentell und entfernt mit der Leistung der Restitution, so weit sie der Beichtvater vermittelte, im Zusammenhang; sie haben eine andere Quelle. Ueberdieß handelte der Beichtvater — und dieses dürfte entscheidend sein — nicht ohne Erlaubniß des Cajus, zu dessen Gunsten das Sigill zu beobachten ist und der wirksam von der Pflicht seiner Beobachtung entbinden konnte. Indem Cajus den Beichtvater um die Uebermittelung der betreffenden Restitutionssumme ersuchte und über die Art und Weise ihrer Einsendung an die betreffende Kammer sich mit ihm verständigte, gab er ihm zugleich die Erlaubniß, von dem, was in der Beicht mitgetheilt wurde, soweit es für den genannten Zweck nothwendig war, Gebrauch zu machen, selbst wenn solches in der Beicht nicht

ausdrücklich wäre erwähnt worden; er gab sie, wiewohl vom Bewußtsein seiner Pflicht veranlaßt und moralisch genöthigt, ungezwungen und frei, weßwegen an ihrer Wirksamkeit für den Beichtvater nicht zu zweifeln ist. Der Beichtvater mag in diesem Geschäfte als Mandatar des Schuldners Cajus oder als Geschäftsführer des Gläubigers, der Brandassekuranz, betrachtet werden (cf Lehmkuhl, t. m. I. n. 1030 p. 640 s.), er hat in keiner Weise die ihm gewordene Erlaubniß mißbräuchlich überschritten; eine unter Umständen bedenkliche Ueberschreitung der Erlaubniß hätte es sein können, wenn er gegen oder ohne Zustimmung des Cajus weitere Vermittler der Restitution, z. B. einen Confrater oder die bischöfliche Behörde beigezogen hätte, da auch ihnen gegenüber das Beichtsigill zu beobachten und gegen direkte und indirekte Verletzung sicher zu stellen war. — Da der Beichtvater in seinem Verhalten gegen Cajus keine schwere theologische Schuld contrahirte, da er ferner die später für Cajus entstandenen zeitlichen Nachtheile nicht wirksam verursachte, nicht einmal voraussehen konnte, so ist er von der Pflicht, ihm Schadenersatz zu leisten, gleichmäßig freizusprechen.

München. Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller.

VIII. **(Geltungsbereich der bischöflichen Reservate.)** Wie die bischöfliche Jurisdiction, hat auch die bischöfliche Reservation, die ja nichts anderes ist als eben eine Bethätigung jener durch Beschränkung der Jurisdictionsbefugnisse der untergebenen Bußrichter, rechtliche Wirkung und verbindliche Kraft für den ganzen Umfang des bischöflichen Jurisdictionsbezirkes, also für alle innerhalb der Diöcese beichthörenden Priester, aber auch nur für jenen und nur für diese, kann also über die Grenzen der Diöcese hinaus, selbst auf untergebene Bußrichter, keine rechtliche Wirkung ausüben, und so ist es klar, daß, wie die Reservation, so auch die Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Absolution von bischöflichen Reservatfällen sich nach dem Orte richtet, wo das Bußgericht stattfindet oder die Beicht abgelegt wird, nicht aber nach dem Orte, wo die reservirte Sünde begangen wurde. Tritt also der Pönitent, der wo immer eine zwar in der eigenen Diöcese nicht reservirte, wohl aber in der Nachbardiöcese reservirte Sünde begangen hat, in diese Nachbardiöcese über, so verfällt er der Reservation und kann in der Nachbardiöcese von einem daselbst beichthörenden Priester, und sei es auch ein Priester aus der Diöcese des Pönitenten, ja sei es selbst der eigene Pfarrer desselben, ohne specielle Bevollmächtigung vom Ordinarius der Nachbardiöcese nicht giltig losgesprochen werden.

„Reservatio stringit locum et personas (tum confessarium et quidem directe et immediate, tum poenitentem, quamvis tantum indirecte et mediate — utique exceptis tum confessariis

tum poenitentibus a jurisdictione episcopali exemptis —) intra locum quascunque et undecunque ingressas.“ Vgl. Liguori Moral. VI. 587, 588. Gury, Comp. II. 583, Cas. consc. 580, 581. Ein Leitmeritzer Diöcesan z. B., der sich, sei es wo immer, der Sünde des homicidium voluntarium schuldig gemacht hat, beichtet innerhalb der Prager Erzdiöcese diese daselbst reservirte, in seiner Diöcese aber nicht reservirte Sünde einem Prager oder Leitmeritzer Diöcesanpriester, oder nehmen wir an, seinem eigenen Pfarrer. Kann ihn der Prager oder Leitmeritzer Diöcesanpriester, kann ihn sein eigener Pfarrer giltig lossprechen? Nein, keiner von den dreien, es sei denn kraft specieller Bevollmächtigung seitens des Prager Erzbischofs.

Umgekehrt, tritt der Pönitent, der eine wo immer begangene, in seiner Diöcese reservirte Sünde auf dem Gewissen hat, aus seiner Diöcese in eine fremde Diöcese über, wo diese Sünde nicht gleichfalls reservirt ist, so ist die Reservation mit dem Eintritt in den fremden Jurisdictionsbezirk behoben, wenn nur nicht der Pönitent in fraudem legis in die fremde Diöcese sich begeben hat. Selbstverständlich tritt mit dem Wiedereintritt in die eigene Diöcese die Reservation wieder in Kraft. „Reservatio non excurrit suo loco, nec sequitur personas e loco proprio egressas in locum alienum.“ Freilich eine mit der Reservation vom Bischofe verbundene Censur, die den Pönitenten unmittelbar trifft, folgt dem Pönitenten wo immer hin; doch ist es gewöhnlich, wenigstens in den österreichischen Diöcesen, nicht üblich, auf reservirte Sünden zugleich Censuren zu verhängen. Ein Prager Diöcesan, der sich der in seiner Erzdiöcese reservirten Sünde des homicidium voluntarium schuldig gemacht hat, kommt auf einer Reise in eine Pfarrkirche der Leitmeritzer Diöcese und beichtet daselbst diese in der Leitmeritzer Diöcese nicht reservirte Sünde. Kann ihn der Priester daselbst lossprechen? Wenn der Priester sich versichert hat, daß der Pönitent nicht in fraudem legis d. h. ob finem principalem, absolutionem vitato proprii pastoris judicio obtinendi, also nicht hauptsächlich in der Absicht, der Gerichtsbarkeit des eigenen Bischofs auszuweichen und leichter und ohne Verzug die Lossprechung zu erhalten, sich in jene Pfarrkirche der Nachbardiöcese begeben hat, dann kann er ihn ohne Weiters giltig lossprechen. Im gegentheiligen Falle, wo die fraus zutrifft, kann er nicht absolviren; denn sonst könnte Jedermann sich dieser List bedienen und den Hauptzweck der Reservation illusorisch machen; der fraus darf nicht Vorschub geleistet werden. Aber es muß auch die fraus im angegebenen Sinne ganz und voll zutreffen. Wenn also der Pönitent die leichtere und unverzügliche Absolution von dem Reservate nur nebenbei mit im Auge gehabt, und die Reise in die fremde Diöcese hauptsächlich zum Zwecke der Abwicklung eines nothwendigen Geschäftes oder zur Abstattung eines längst vorgenommenen Besuches gemacht hätte, könnte er

anstandslos absolvirt werden. So nach § 7. Constitut. „Superna“ de 21. Junii 1670 von Clemens X.; Liguori Moral. VI. 589; Gury, Comp. et Cas. consc. loc. cit.

Aus allem dem folgt, daß der Beichtvater immer nach dem Reservationsstatut der Diöcese, innerhalb welcher er Beicht hört, sich quoad absolutionem a casibus reservatis richten muß. Wenn demnach Priester an den Grenzen benachbarter Diöcesen einander im Beichtstuhle auszuhelfen berechtigt sind — und sie sind es gewöhnlich, z. B. in den Diöcesen der Prager Kirchenprovinz gemäß der Bestimmung des Prager Provincialconcils vom Jahre 1860 (Tit. IV. cap. VII edit. Bellmann. Pragae pag 142) —, so muß jeder aushelfende Priester, z. B. ein Leitmeritzer Diöcesanpriester, der in einer Grenzpfarre der Prager oder Königgrätzer Diöcese Beicht hört, nach dem Reservationsstatute der Prager, resp. Königgrätzer Diöcese sich richten und darnach die Pönitenten, mögen sie woher immer hergekommen sein und wo immer eine reservirte Sünde begangen haben, beurtheilen und behandeln.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

IX. **(Bekehrung eines Calviners auf dem Sterbebette.)** Bekanntlich hatte Pius IX. eine Fremdenlegion in seinen Diensten. Man nannte sie gewöhnlich die Schweizergarde, aber es befanden sich darunter auch Deutsche aus verschiedenen Ländern, auch aus Preußen. Nach dem Werbestatut sollten nur Katholiken aufgenommen werden, aber in letzter Zeit hatten auch manche Protestanten, die sich für Katholiken ausgaben, Aufnahme gefunden und dem Papste treue Dienste geleistet. Im Militärspitale bei S. Spirito hatten selbstverständlich alle kranken Soldaten nur den katholischen Priester. An einem Maitage des Jahres 1861 besuchte dieses Spital ein deutscher Priester und traf daselbst einen schwer kranken Calviner, welcher schon die Hilfe eines Kapuziners zurückgewiesen hatte. Der deutsche Priester begrüßte ihn freundlich und fragte, wie es gehe. Schlecht, war die Antwort, und der Priester versetzte: Ja das sehe ich, es geht Ihnen sehr schlecht, und Sie haben nicht mehr lange zu leben, daher wäre es gut, wenn Sie katholisch würden; dann könnten Sie glückselig sterben. Allein der Kranke erwiderte mit Heftigkeit: In dem Glauben, in welchem ich geboren bin, will ich leben und sterben.“ Und diese Antwort gab er auf jede weitere Zumuthung des Priesters, im Schooße der wahren Kirche zu sterben. Um den Kranken nicht zu reizen fieng nun der Priester ein gleichgiltiges Gespräch an und fragte ihn nach seiner Heimat und seinen Eltern. Der Kranke gieng ganz gerne auf diese Fragen ein und erwiderte ruhig: Ich bin in B. L. geboren, mein Vater ist längst todt, aber meine Mutter lebt noch, und ich sage Ihnen, meine

Mutter ist eine brave Frau, diese möchte ich noch einmal sehen. Was meinen Sie, werde ich sie nicht mehr sehen? Ach nein, mein Lieber, entgegnete der Priester, Sie sind schon zu schwer krank und nahe dem Tode. Der Kranke versetzte: Das thut mir leid; die gute Mutter, die hätte ich noch gerne gesehen. Der Priester: Es freut mich, daß Sie Ihre Mutter so sehr lieben, aber Sie werden ihr wohl auch Verdruß gemacht haben? War sie denn zufrieden, daß Sie hieher gegangen sind? Der Kranke: Ach mein Gott, freilich habe ich meine Mutter oft betrübt: es war ihr nicht recht, daß ich sie verlassen habe, deßhalb möchte ich sie noch sehen und um Verzeihung bitten. Der Priester: Da Sie Ihre Mutter nicht mehr sehen können, so bitten Sie Gott um Verzeihung; erwecken wir einen Act der Reue, und der Kranke that es ganz demüthig. Aber, sagte der Priester, Soldaten begehen noch andere Sünden und nachdem er verschiedene genannt, und mit ihm Reue darüber erweckt, versetzte er: Ich könnte Sie jetzt von allen Sünden absolviren, wenn Sie katholisch wären. Der Kranke: Ja es ist mir recht, ich werde gerne katholisch, nichts hält mich ab. Voll Verwunderung über diese erstaunliche Aenderung betete der Priester mit dem Kranken das apostolische Glaubensbekenntniß, absolvirte ihn von den Censuren und Sünden und nahm ihn in den Schooß der Kirche auf. Darauf empfing er die heilige Wegzehrung und letzte Oelung und starb noch am selben Tage in vollster Ergebung in den Willen Gottes.

Bei einem Sterbenden braucht man keine speciellen Facultäten zur Absolution von der Häresie einzuholen: wenn man diese abwarten wollte, könnte der Kranke sterben. Auch braucht man keine bestimmte Formel des Glaubensbekenntnisses oder der Absolution. Bei Gesunden muß man freilich von der kirchlichen Autorität die Vollmachten sich geben lassen und die rituellen Formen gebrauchen. Wir lassen hier das Formular des Glaubensbekenntnisses folgen, das von der römischen Inquisition (S. Officium) in diesem Falle vorgeschrieben ist. Diese Mittheilung ist um so nothwendiger, als von protestantischen Schriftstellern oft behauptet wird, daß ein Convertit, wenn er das Glaubensbekenntniß ablegt, seine Eltern verfluchen muß. Gräßliche Lüge! Die Formel lautet:

Glaubens-Bekenntniß.

Ich . . . Sohn des . . . . . Jahre alt, erscheine gegenwärtig vor Ihnen, hochwürdigster Pater, Fr. . . . aus dem Prediger-Orden, Magister der heiligen Theologie und General-Commissär der heiligen Römischen und allgemeinen Inquisition und indem ich die heiligen Evangelien, die ich vor meinen Augen habe, mit eigenen Händen berühre, bekenne ich, daß Niemand selig werden kann, wer nicht jenen Glauben bekennt, den die heilige, katholische, und apostolische Römische Kirche bekennt, glaubt, lehrt und predigt. Es schmerzt mich, daß ich gegen diese Kirche so sehr geirrt habe; denn da ich außer dieser Kirche geboren wurde, habe ich Lehren gehalten und geglaubt, welche der Lehre derselben zuwider sind.

Indem ich also dieses schmerzlich bereue, bekenne ich zu glauben, daß die heilige, katholische, apostolische Römische Kirche die einzige und wahre Kirche ist, welche Jesus Christus auf dieser Erde gestiftet hat, und unterwerfe mich ihr vom ganzen Herzen. Ich glaube alle Artikel, die sie mir zu glauben vorstellt, und verwerfe und verdamme Alles, was sie verwirft und verdammt, und bin bereit, Alles das zu beobachten, was sie mir befiehlt. Insbesondere bekenne ich zu glauben:

Einen einzigen Gott in drei unterschiedenen, aber sich gleichen Personen, nämlich den Vater, den Sohn und den heiligen Geist.

Die katholische Lehre von der Menschwerdung, dem Leiden, dem Tode und der Auferstehung unsers Herrn Jesus Christus und die hypostatische Vereinigung seiner beiden Naturen, der göttlichen und der menschlichen, die göttliche Mutterschaft zugleich mit der unversehrten Jungfräulichkeit der heiligsten Maria.

Die wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart des Leibes zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesus Christus im h. Sacramente des Altars.

Die sieben heiligen Sacramente, die Jesus Christus zum Heile des menschlichen Geschlechtes eingesetzt hat, nämlich die Taufe, die Firmung, das Sacrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe.

Das Fegfeuer, die Auferstehung der Todten, das ewige Leben.

Den Primat nicht blos der Ehre, sondern auch der Jurisdiction des Römischen Papstes, des Nachfolgers des h. Petrus des Fürsten der Apostel und Statthalters Jesu Christi.

Die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder.

Das Ansehen der apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen und der h. Schriften, die man nicht anders auslegen und verstehen darf, als wie sie unsere heilige Mutter, die katholische Kirche auslegt.

Und alles Uebrige, was von den heiligen Canonen und den allgemeinen Concilien, namentlich vom heil. Concilium von Trient, erklärt und bestimmt wurde.

Mit aufrichtigem Herzen und Willen verabscheue ich und schwöre ich ab allem Irrthum, Häresie und Secte, welche der genannten heiligen, katholischen und apostolischen Römischen Kirche widerspricht.

So wahr mir Gott helfe und diese seine heiligen Evangelien, die ich mit eigenen Händen berühre.

Ich Obengenannter

habe gegenwärtigen Act meiner aufrichtigen Bekehrung und meiner Rückkehr in die heilige Kirche eigenhändig unter , nachdem ich ihn Wort für Wort gelesen hatte. Rom . . .

Rom. P. Michael Haringer,

Consultor der hl. Congregationen der Abläße und des Index.

X. **(Kirchliches Bücherverbot.)** Liberalis, ein gebildeter Laie und gläubiger Katholik, aber mitunter allzu freien und gewagten Ansichten huldigend, liest mit besonderer Vorliebe theologische Werke polemischen Inhalts, und will sich in seiner Lectüre durch das kirchliche Bücherverbot nicht beschränken lassen. Besonders sind folgende Fälle hervorzuheben, in denen er sich gegen jenes Verbot verfehlt:

1) Bisweilen liest er ein Buch im positiven Zweifel, ob dasselbe durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten sei oder nicht, ohne sich irgendwie zu bemühen, um den wahren Sachverhalt zu ermitteln.

2) Andere Male liest er die Werke Luthers oder protestantische Controversschriften, ohne sich irgend einen Scrupel zu machen, indem er behauptet, die alten Gesetze des Index seien in Deutschland und Oesterreich durch eine gegentheilige Gewohnheit außer Geltung gekommen und die Const. „Apost. Sedis“ vom 12. October 1869 sei in seiner Diöcese noch nicht promulgirt, folglich auch nicht verpflichtend.

3) Ueberdies ist Liberalis Abonnent eines Tagblattes, das von dem Diöcesan-Bischof unter einer schweren Sünde zu halten und zu lesen verboten ist, da selbes consequent kirchenfeindliche Tendenzen verfolgt; allein Liberalis meint, *ihn* treffe das bischöfliche Verbot nicht, da ja die Lectüre jenes Blattes ihm nicht schädlich oder gefährlich sei; ein Gesetz aber, das zwecklos sei, höre auf zu verpflichten.

Was ist nun zu dieser Praxis des Liberalis zu bemerken?

Betrachten wir die einzelnen Fälle.

Ad 1) Hat sich Liberalis in diesem Falle die nach der Const. „Apost. Sedis“ dem Papste auf *besondere Weise* reservirte Censur zugezogen, wenn es sich herausstellt, daß jene Bücher wirklich namentlich verboten waren? Diese Frage muß verneint werden, da nur die „*scienter*“ legentes der betreffenden Censur verfallen; so lange aber ein *Zweifel* vorhanden ist, kann von einer eigentlichen „*scientia*“ keine Rede sein. Es entschuldiget daher von dieser Censur auch die „ignorantia crassa“, ja nach einer probablen Meinung selbst die „ignorantia affectata“ (Vgl. Liguori, Theol. moral. l. VII. n. 47. 48. 296.). Hingegen kann Liberalis nicht von schwerer Sünde entschuldiget werden, falls er aus *grober* Nachlässigkeit oder gar *absichtlich* es unterlassen hätte, sich um den wahren Sachverhalt zu erkundigen; denn in diesem Falle wäre seine Unkenntniß schwer schuldbar.

Ad 2) Auch im zweiten Falle hat sich Liberalis die päpstliche Censur nicht zugezogen, da jene Ueberzeugung, daß die Const. „Apost. Sedis“ erst nach der Promulgation durch den Diöcesan-Bischof in der betreffenden Diöcese gesetzliche Kraft erlange, einer *Unkenntniß* der Censur gleichkommt, die das Eintreten derselben verhindert, selbst wenn jene falsche Ueberzeugung, resp. Unkenntniß *leicht überwindlich und schwer sündhaft* sein sollte. Jedenfalls aber hat sich Liberalis gegen das *kirchliche Bücherverbot* schwer versündiget; denn seine Behauptung, daß die Gesetze des Index in Deutschland und Oesterreich ihre verpflichtende Kraft verloren, ist unhaltbar und unbegründet (Vgl. Müller Theol. mor., 1. Auflage, l. II. § 41.).

Ad 3) In diesem Falle frägt es sich vor Allem, ob der Bischof die Lectüre eines politischen Blattes seinen Diöcesanen *unter einer*

Todsünde verbieten könne? Diese Frage ist zu bejahen, wenn zwei Bedingungen vorhanden sind: nämlich 1) wenn der Bischof diesbezüglich legislative Gewalt besitzt, und 2) wenn das betreffende Blatt wirklich gefährliche Irrthümer in Sachen des Glaubens und der guten Sitte verbreitet. Was die erste Bedingung betrifft, so ist zu bemerken, daß den Bischöfen jene Gewalt nicht bloß kraft ihres Amtes zusteht, sondern auch durch eigene Entscheidungen des päpstlichen Stuhles und der römischen Congregation zuerkannt worden ist. Eine derartige Entscheidung, welche bei Müller, l. c. und bei anderen Auctoren angeführt ist, hat die Congr. Inquis. schon im Jahre 1832 an die Schweizer Bischöfe erlassen. Da in unserem Falle auch die zweite Bedingung eintrifft, so ist kein Zweifel, daß sich Liberalis durch Lesung jenes Blattes einer schweren Sünde schuldig macht; und der Vorwand, daß die bischöfliche Verordnung für ihn zwecklos sei, kann ihn von der Verpflichtung des Gehorsams nicht entbinden, da diese Verpflichtung nur dann aufhört, wenn ein Gesetz für die ganze Communität zwecklos geworden (Müller l. c. l. I. § 71.). Wenn aber Liberalis nur hie und da eine Notiz in jenem verbotenen Blatte lesen würde, so würde er sich dadurch noch keiner schweren Sünde schuldig machen.

Trient. Prof. Dr. Jos. Niglutsch.

XI. **(Ein Fall betreffend die divinatio, in specie Physiognomie und Traumdeuterei.)** Titius, ein reicher Familienvater, pflegte sich, so oft er einen Dienstboten einstellte, nicht bei dessen früheren Dienstgeber zu erkundigen über seine Eigenschaften, sondern vielmehr ihn nach den Gesichtszügen, nach der Körper- und vorzüglich nach der Kopfform zu beurtheilen, weil er fest glaubte, daß sich nach der Theorie der Phrenologen die sittliche Beschaffenheit erkennen lasse. Durch ein Unglück geräth er in Armuth. Um wieder zu seiner früheren Wohlhabenheit zu kommen, fängt er an, wöchentlich eine beträchtliche Summe in die Lotterie zu setzen und verlegt sich, um die Nummern zu errathen, auf Traumdeuterei unter Beiziehung von Wahrsagern. Endlich auf die Unerlaubtheit seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht, frägt er den Beichtvater um Rath, welcher sich folgende Fragen stellt: 1. Was ist divinatio? 2. Kann der sittliche Charakter aus der Form des Gesichts und der Glieder erkannt werden? 3. Darf man aus Träumen auf die Zukunft schließen? 4. Kann Titius in allen Stücken als schuldlos erklärt werden?

1. Die divinatio besteht darin, daß man mit Hilfe des expresse oder tacite angerufenen Teufels unbekannte Dinge kennen lernen will. So lange also menschliche Wissenschaft, scharfe Beobachtung der Natur ꝛc. aus vorhandenen Ursachen auf die Zukunft

schließen, kann keine Rede von divinatio sein. Diese divinatio kann aber auf zweifachem Wege geschehen, nämlich durch ausdrückliche Anrufung des Teufels, z. B. 1) Geomantia, wenn der Teufel durch Zeichen auf der Erde die Zukunft erkennen läßt; 2) Nekromantia, wenn er scheinbar einen Todten erweckt, der auf gestellte Fragen antwortet; 3) Orakel, wenn er aus Götzenbildern redet; 4) Haruspicium, wenn er aus Eingeweiden der Thiere oder Menschen die Zukunft lehrt; 5) Prästigium, wenn er selbst den Menschen erscheint; 6) Pythonismus, wenn er durch einen lebenden Menschen, den er ganz in Besitz genommen, Antworten ertheilt. — Die stillschweigende divinatio geschieht in der 1) Astrologie aus der Lage und Bewegung der Gestirne; 2) Chiromantie aus den Strichen der Hand; 3) Physiognomie aus der Gestalt des Antlitzes und Körpers; 4) Auspicium und Augurium, wo aus dem Fluge und Gackern der Vögel geschlossen wird.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, „jede Kenntniß unbekannter Dinge, welche weder auf die Offenbarung noch auf natürliche Mittel sich stützt, gehört in's Gebiet der Divination". Was die sittliche Seite der Divination angeht, so ist die expressa immer schwere Sünde; selbst keine ignorantia kann da stattfinden (cf. Deut. 18. 10 und Levit. 20. 6); die divinatio tacita aber kann auch ohne schwere Sünde sein, sei es in Folge von Einfalt und Unkenntniß oder wegen Mangels an festem Glauben.

2. Die Gemüthsart kann zwar bisweilen aus der Gesichtsfarbe, den Zügen und anderen Zeichen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erkannt werden, z. B. Zornmüthigkeit, Lüsternheit, Neid u. s. w., in der Praxis aber soll man sich vor solchen vorschnellen und darum freventlichen Urtheilen hüten; nie aber können Acte, welche gänzlich vom freien Willen abhängen, ob sie sich nun auf die Vergangenheit oder Zukunft beziehen, mit Sicherheit aus solch zufälligen Formen erkannt werden; jeder Mensch besitzt einen freien Willen, der unabhängig ist von der äußeren Gestalt; durch diesen freien Willen vermag er seine schlimme Gemüthsart zu beherrschen, vermag aber auch unter der Tugendmaske sein böses Gemüth zu verbergen.

Die Phrenologie führt in ihrer Anwendung zu tausenderlei Ungerechtigkeiten gegen den Nächsten und zu ebensovielen und schädlichen Täuschungen seiner selbst.

3. In der Regel sind Träume Schäume; d. h. sie entstehen aus rein natürlichen Ursachen, hängen ab vom Geblüt, Speisen, frühern Erlebnissen, unerwarteten Nachrichten ꝛc. Aeußerst selten sind die gottgegebenen Träume; kommen sie aber direct von Gott, so sind sie regelmäßig mit Zeichen verbunden, welche sie von natürlichen und teuflischen Träumen unterscheidbar machen. Lig. n. 9. Tamburinus etc.

4. Was nun die moralische Seite der Handlungsweise des Titius angeht, so hat er wohl kaum schwer gefehlt, wenn er bei Anstellung von Dienstboten mehr auf deren äußere Erscheinung als auf Zeugnisse früherer Dienstherren sah, da solche Zeugnisse in Wirklichkeit oft sehr unzuverlässig sind; schwerer gefehlt hätte er allerdings, wenn er seinen phrenologischen Beobachtungen allzu großes Gewicht oder gar eine gewisse Unfehlbarkeit beigelegt hätte. Wenn Titius aus Träumen die in Zukunft gezogenen Lotterienummern kennen zu lernen trachtete, so war seine Handlungsweise ebenso thöricht als seinem Vermögensstande schädlich, mit Rücksicht auf die Sorge für die Familie verwerflich und darum sündhaft, noch sündhafter aber, wenn er auf die Träume allzusehr baute; doch mag ihn seine ignorantia in dieser letztern Hinsicht von schwerer Schuld freisprechen, denn er handelt ja in simplicitate cordis et quodammodo ignoranter. Sofern er aber die Sorge für die Familie schwer vernachlässigte und das durch lange Zeit und durch oft wiederholte höhere Einsätze in die Lotterie, so hat er wohl ex jure naturae an sich schwer gefehlt durch Außerachtlassung seiner strengen Pflicht.

Götzis, Vorarlberg. Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

XII. **(Können Anniversarien auch durch die Gewohnheit privilegirt werden?)** In der Diöcese X besteht seit undenklichen Zeiten die Gewohnheit, daß in der Octava omnium Sanctorum in jenen Filialkirchen, welche einen eigenen Friedhof haben, für die Seelen der daselbst Beerdigten Todtenofficien gehalten werden meist mit einer Nocturn und einer gesungenen hl. Messe de Requiem sammt Libera. Man nimmt gewöhnlich das 3. Formular, nämlich das für Requiemmessen in anniversario. Es wurde die Frage aufgeworfen:

1. Ob es überhaupt erlaubt sei auch in festis dupl. min. im vorliegenden Falle eine Missa de Requiem zu singen?

2. Welches Meßformular eventuell zu nehmen sei?

Antwort: Ordinarie ist eine solche Missa de Requiem in fest. dupl. sine indulto apostolico nicht gestattet, auch nicht infra Oct. oo. SS., um so weniger, da in dieser Octav ohnehin mehrere Tage (wenigstens von nun an) als festa rit. semid. für eine solche Messe frei sind. Selbst wenn durch ein apostolisches Indult gestattet wird, daß in fest. dupl. eine Missa cantata de Req. 3, 4mal in der Woche abgehalten werden darf, wird immer die Bedingung hinzugefügt oder vorausgesetzt: „dummodo infra hebdomadam desint dies rit. semid.“

Wenn im vorliegenden Fall für die in den Filialkirchen abzuhaltenden Requiemmessen die Tage nicht fixirt sind, wenn z. B.

alljährlich am Feste Allerheiligen dem Volke die vom Seelsorger zur Abhaltung jener Seelenämter in den Filialkirchen bestimmten Tage bekannt gemacht werden, so müßte man selbstverständlich nur Tage rit. semid. (inf. Oct.) wählen.

Wenn aber die Filialkirchen für jene Seelenämter ihre fixen Tage haben z. B. die Filiale S. N . . . . den 4. Nov., die Filiale Ss. NN . . . den 6. Nov. oder den 8. Nov. ꝛc., so dürfte man indessen (wegen der alten Gewohnheit) nichts Neues (inconsulto Episcopo) einführen, (außer wenn man wüßte, daß die Gläubigen es ohne Anstoß, ja gern hinnehmen würden, wenn das Seelenamt am darauffolgenden oder beziehungsweise am vorhergehenden Tage gehalten würde) und wäre der Hochwürdigste Herr Bischof zu ersuchen, er möge sich an die S. C. R. wenden, um für obige, in seiner Diöcese allgemeine Gewohnheit, die Bestätigung, oder um ein dieß-bezügliches Indult zu erhalten.

Wenn aber die in Rede stehende Gewohnheit unstreitig eine alte ist, so könnte man meinen, daß eine Bestätigung derselben von Seite der S. C. R. streng genommen nicht nothwendig ist, und daß jene Anniversarien durch die Gewohnheit allein schon privilegirt sind. Man könnte diese Meinung begründen mit einer Entscheidung der S. C. R. vom 3. März 1761. Wir wollen dieselbe deßhalb hier wörtlich nach Gardellini sub num. 4299 dub. 12 anführen. Die Anfrage lautet: Sunt quaedam Ecclesiae, ubi Anniversaria defunctorum celebrantur undecimo mense a die obitus. Si die illa occurrerit Officium duplex non festivum, poteritne cantari Missa de requiem, ac in ipsa die Anniversaria obitus? S. C. R decrevit:

„In Ecclesiis, in quibus Anniversaria celebrantur undecimo mense a die obitus, si die illa occurat Officium duplex non festivum, potest cantari Missa de Requiem, ac in ipsa die anniversaria, dummodo dies ille vel ex locorum consuetudine, vel ex Testatorum dispositione stata, et fixa sit pro celebrandis dictis Anniversariis.“

Allein dagegen kann man wohl mit Recht einwenden, daß es sich in diesem Decret um ein „Anniversarium Singulorum“ handelt, weil es ja in der Anfrage ausdrücklich heißt „a die obitus.“ In unserm Falle aber handelt es sich um ein „Anniversarium pro multis defunctis“ nempe pro sepultis in (respectivo) Coemeterio, die natürlich nicht an einem und demselben Tage gestorben sind. Während das erstere de jure das Vorrecht hat, an einem festum duplex gefeiert werden zu dürfen und in obiger Anfrage es sich nur darum handelte, ob es wegen der bestehenden Consuetudo erlaubt sei, dasselbe nicht am Todestage selbst, sondern an einem andern Tage abzuhalten, hat in unserm Falle das Seelenamt für die in einem bestimmten Friedhof Beerdigten de jure kein Vorrecht.

Wir müssen deßhalb bei unserer oben angegebenen Ansicht bleiben, erklären uns aber gerne bereit, dieselbe aufzugeben, wenn man uns die Unrichtigkeit derselben beweisen wird.

2. Es dürfte in casu gleich richtig sein, die Missa anniversaria oder die Missa quotidiana zu nehmen[1]) mit der unica Oratio n. 10. „Deus cujus miseratione" ꝛc. und mit der Sequenz, wenn die Messe als feierlich gilt — sonst aber sine Sequentia et cum 3 Orationibus.

Linz. P. Cassian Vivenzi
Subprior der PP. Carmeliten.

XIII. **(Dispensirung von der Irregularität e defectu corporis.)** Der Canoniker Elisäus an einer Collegiatkirche war bereits seit drei Jahren in Folge eines Schlaganfalles des Gebrauches des rechten Armes vollständig beraubt und mußte sich demnach auch als irregulär e defectu corporis des Celebrirens enthalten. Da keine Aussicht auf Herstellung des gelähmten Gliedes vorhanden war, wandte sich der Priester an die Gnade des apostolischen Stuhles, um mit Dispensation desselben wenigstens das heiligste Opfer wieder feiern zu können, da er mit der linken Hand und der Beihilfe eines andern Priesters, der ihm die Patene führte, die Ceremonien der hl. Messe vorzunehmen im Stande wäre. Der in Gegenwart eines Stellvertreters des Bischofes abgehaltene Versuch bestätigte dann auch diese Angabe, sofern der Leidende zwar gänzlich unfähig wäre, mit der Rechten sich zu bewegen und so auch (auf was vorzüglich gesehen zu werden pflegt) nicht vermöge, die Patene zu extergiren, das letztere aber doch mit Unterstützung eines Assistenten, der die Patene halte, und die übrigen Ceremonien, wie die Kreuzzeichen, die Elevation und sogar das Brechen der Hostie mit der linken Hand allein zu vollführen im Stande sei. Was die Begründung und Empfehlung der Bitte um Dispens anbelangt, so meinte der Bischof, der Nachtheil, der aus der Unterlassung des Celebrirens für die übernommenen Verpflichtungen erwachse, sei zwar an sich nicht so bedeutend, wohl aber als schwerer zu betrachten, wenn man Rücksicht nehme auf die Person des Bittstellers, dessen Verlangen er auch hervorhob nach der Wiederaufnahme der hl. Meßfeier, „ne afflicto afflictio addatur."

Die S. C. C. antwortete nach reifer Erwägung: Pro gratia, in privato oratorio, cum adsistentia alterius sacerdotis, donec morbus non ingravescat, facto verbo cum Sanctissimo. 17. Dec. 1881.

Zur Vergleichung dieses neuesten Falles, welcher die große Milde in Ertheilung solcher Dispensen bekundet, soweit sie nämlich Irregularitäten nach erfolgter Weihe heben sollen, im Gegensatz zu

[1]) Vide Gaßner's Pastoraltheologie.

solchen, die vor der Weihe vorhandene Irregularitäten entfernen sollen, weisen wir hin auf das Decret derselben Congregation vom 17. Dec. 1864, in causa Litomericiensi (mitgetheilt im Archiv f. k. K. R. Bd. 8 S. 130 f.), wo es sich um einen Priester handelte, dem durch einen traurigen Zufall (Explodiren einer Feuerwaffe) die linke Hand weggerissen worden war. Eine sehr ausführliche Beschreibung des Versuches besagt unter anderm, daß der Celebrans das Zerbrechen der Hostie durch Hin- und Herwenden der rechten Hälfte bewirken und die Sammlung der Fragmente nur so anstellen könnte, indem er dieselben von der noch am Fuße des Kelches ruhenden Patene sorgsam aufhebe und in den Kelch gleiten lasse. Schließlich empfiehlt der Bischof die Ertheilung der begehrten Gnade: „cum dioecesis magna sacerdotum penuria laboret, cum insuper eidem sacerdoti . . . ratio haud suppetat honestae decentisque vitae traducendae", und es wird sogar die Bitte gestellt: ut concedatur, Missae sacrificium in ecclesiis et oratoriis publicis celebrare.

Die S. C. C. antwortete: „Dummodo adsit populi necessitas, et celebret cum assistentia alterius sacerdotis vel diaconi, pro gratia etc.

Linz. Prof. Dr. Philipp Kohout.

XIV. **(„Turris eburnea".)** Der höchste dänische Orden ist der sogenannte Elephanten-Orden, wahrscheinlich unter Kanut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser Ritterorden „Bruderschaft der hl. Jungfrau Maria" genannt. Das Ordenszeichen war früher eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängniß, auf der andern war ein Elephant abgebildet; später ein Halsband mit einem goldenen, weiß emaillirten Elephanten, der auf Rosen steht, mit einem thurmförmigen Castell; heraldisch: eine Kette, aus Elephanten bestehend, unten ein Medaillon mit dem Bilde der unbefleckten Empfängniß. Interessant ist hier zunächst die Wahrnehmung, daß der Glaube an die unbefleckte Empfängniß der hl. Jungfrau schon vor Jahrhunderten durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande. Das Sinnbild des Elephanten deutet dieses Geheimniß an und erinnert an die „Turris eburnea" der lauretanischen Litanei, welche in dem genannten Ordenszeichen bildlich dargestellt ist. Maria, die unbefleckte Jungfrau, wurde von der alten Kunst abgebildet, eine Sternenkrone um das Haupt, die Schlange oder den Drachen, das Zeichen der Sünde, auch wohl den Mond, das Sinnbild der Veränderlichkeit, unter den Füßen. In der Hand hält sie die Lilie, das Symbol der Reinheit. Ueber die Bedeutung der Turris eburnea schreibt Hank in seinem Bilderkreise: Der

Elephantenzahn ist das Symbol großer Tugenden. Das aus ihm gewonnene Elfenbein ist ein Sinnbild der Stärke und besaß nach der Meinung der Alten die magische Kraft, das tobende Meer zu beschwichtigen. Maria besaß alle Tugenden im höchsten Grade, besonders die heilige Reinheit, auf die in dem blendend weißen Elfenbein eine Anspielung liegt. Auch war sie jenes starke Weib, das der Schlange den Kopf zertrat. Endlich führt sie die Gläubigen durch dieses stürmische Weltmeer in den Hafen der ewigen Glückseligkeit. Wegen dieser Eigenschaft und dieser Bestimmung, namentlich aber noch mit Beziehung auf die Worte des hohen Liedes: „Collum tuum sicut turris eburnea“ wird die allerseligste Jungfrau von der Kirche als „elfenbeinerner Thurm“ begrüßt und ein solcher, zierlich gearbeitet, auf den Kirchenbildern als Attribut ihr beigegeben.

Darfeld (Westphalen). Dr. Samson.

XV. **(Beizubringende Dokumente zum Behufe der Verehelichung eines Italieners mit einer Oesterreicherin.)** Am 6. Juli 1884 fand beim Pfarramte N. in Oesterreich die Protokolls-Aufnahme mit dem Bräutigam R. D., einem italienischen Staatsbürger und der Braut F. G., einer Oesterreicherin statt. Das Pfarramt wandte sich an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat um Weisungen in diesem Ehefalle. In den Weisungen des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats hieß es: daß auch die Bescheinigung der Civil-Verkündigung in Italien zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe nothwendig sei. Das Pfarramt N. schickte den Verkündschein an das italienische Pfarramt zu C. mit der Bitte, um Mittheilung an den Syndako zum Behufe der Civil-Proclamation. Am 14. August 1884 langte vom italienischen Pfarramte der Verkündschein sammt der Zuschrift des Syndako von C. ein.

Municipio di C. N. 1443. C. am 6. August 1884.

Antwort auf die Note vom 2. August 1884.

„In Beantwortung Ihrer geschätzten Zuschrift bedauere ich (sono spiacente), Ihnen mittheilen zu müssen, daß es mir verboten ist, das von mir verlangte Certificat über die erfolgte Verlautbarung der Ehe, welche D. in N. schließen will, auszufolgen, bevor nicht eine analoge Zuschrift der Behörde jenes Ortes an mich gelangt und zwar im Wege des k. italienischen Consuls. Uebrigens versichere ich Sie, daß D. von keiner der Ausnahmen der zweiten Sektion des ersten Capitels unseres bürgerlichen Gesetzbuches getroffen ist.

H. Syndaco, N. N.

Am 19. August schickte das Pfarramt zu N. den Verkündschein an das General-Consulat nach Triest. Die Zuschrift an das Pfarramt zu N. lautete:

K. ital. General-Consulat. N. 3833. Triest, 23. Aug. 1884.

„Der Gefertigte retournirt dem ehrwürdigen Pfarramte die Verkündigungsanzeige betreffs der Ehe, welche daselbst von dem italienischen Staatsbürger D. mit der österreichischen Unterhanin F. G. geschlossen werden soll, mit der Bitte, die Unterschrift des darauf unterfertigten Pfarrers vom dortigen hochwürdigsten Ordinariate („Curia") legalisiren lassen zu wollen.

Bei der Rücksendung der genannten Verkündigungsanzeige an dieses k. Consulat wird der Betrag von 13 italienischen Lire und 30 kr. ö. W. oder was dasselbe ist, die Gesammtsumme von 6 fl. 67 kr. beigeschlossen werden müssen. Dieser Betrag wird erfordert für die im Königreiche nöthigen Auslagen für die genannte Eheverkündigung und für die folgende Legalisirung durch dieses k. Consulat." Il vice Console.

Das Pfarramt stellte dann die Bitte an das hochwürdigste Ordinariat um die Legalisirung des Eheverkündscheins. Am 27. Aug. wurde der legalisirte Verkündschein sammt dem obigen Geldbetrage dem k. General-Consulate zugemittelt. Am 2. Oktober geschah von Seite des Pfarramtes eine Anfrage an das General-Consulat. Die Antwort darauf war folgende:

Ital. k. General-Consulat. N. 4205. Triest, am 7. Okt. 1884.

„Die Verkündigungsanzeige, betreffend die dort zu schließende Ehe — wurde von diesem Amte dem k. Prokurator in P., der competenten Behörde, am 29. August zugesendet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dem Syndako von C., wohin der Bräutigam zuständig ist und wo also die Verkündigung stattfinden mußte, die Verkündigungsanzeige erst nach dem folgenden Sonntage den 31. August zugekommen ist. Dem ehrwürdigen Pfarramte ist es sicher nicht unbekannt, daß laut Artikel 73 des jetzt giltigen italienischen Civil-Gesetzbuches die Eheverkündigung an zwei auf einander folgenden Sonntagen stattfindet und daß der Akt in der Zwischenzeit von der ersten bis zur zweiten Verkündigung und die drei darauf folgenden Tage affigirt bleibt („che l' atto resta affisso nell' intervallo fra l' una e l' altra publicazione e per tre giorni successivi). Es wird nun beigefügt, daß das Certificat über die vorgenommene Verkündigung vom Syndako in C. dem k. Prokurator in P. zugeschickt werden mußte, dann, legalisirt, von diesem dem „ministro di grazia et giustizia," vom letztern dem Ministerium des Aeußern (ministro degli affari esteri) und schließlich vom genannten Ministerium diesem k. Consulate und von diesem dem hochwürdigsten Ordinariate („Curia"); dieß vorausgeschickt, wird man die Verzögerung nicht außergewöhnlich finden."

Kronland N. Der k. General-Consul.
N. N.

Klagenfurt. Mitgetheilt von Professor Dr. Valentin Remec.

XVI. (**Ueber das „Memoriale Rituum.“**) Die schönen, feierlichen Ceremonien am Lichtmeßtage, Aschermittwoche und die der heiligen Woche sind nur mit Leviten im Missale vorgetragen. Weil es aber selbst in Rom noch kleinere Pfarrkirchen gibt, welche diese Ceremonien nicht mit Leviten vollziehen können, und diese Ceremonien, wie Thalhofer in seinem Handbuche der kathol. Liturgik, Freiburg 1883, gemäß des Begriffes von Liturgik (1. Band, S. 249) nach den von der Kirche auctoritativ und darum offiziell festgestelten Normen stattfinden sollen, so hat Benedict XIII. für solchartige Kirchen Roms das Memoriale Rituum herausgeben lassen (1725); durch Pius VII. wurde dessen Gebrauch im Jahre 1821 auf den ganzen Erdkreis als verpflichtend ausgedehnt. Eine handliche Ausgabe ist zu haben bei Manz in Regensburg, 1862. Die Directorien der Diözese München-Freising und Regensburg notiren diese Verpflichtung am Lichtmeßtage; andere Calendarien sollten es gleichfalls thun. — Um aber die Ceremonien richtig zu vollziehen, müssen dieselben zuvor eingeübt werden nach Weisung des Memoriale: „Parocho tamen curae erit, designatos Clericos, quasi manuducens, praecedenter in actionibus peragendis instruere, ut in eisdem attente et expedite se gerant, necque oscitanter, quo se vertant, nesciant.“ Diese Mahnung wird umsomehr da gelten, wo man sich statt der Cleriker (Acolythen) mit Knaben als Ministranten behelfen muß. Die Mahnung ist aber auch so recht in der Natur der Sache begründet. Die Sänger üben ihre auf dem Chore vorzutragenden Musikstücke ein; das weltliche Militär wird genau einexercirt, ehe es öffentlich und feierlich aufmarschirt und nur die pünktliche Ordnung macht das Militär so schön. Sollten wir uns übertreffen lassen, und gerade in der heil. Woche, wo das Leiden Christi gefeiert wird, so recht die Rubriken, die unter Sünde verpflichten, übertreten? Sollten die Gläubigen wirklich das häßliche Schauspiel sehen müssen, wie man inattente und inexpedite sich gerirt und nicht weiß oscitanter, wohin man sich wenden soll. Es darf nur Jemand dieß einmal angesehen haben.

Aus meinen Seelsorgsjahren weiß ich noch recht gut, wie das Volk sagte: „So schön ist die Charwoche noch nie gehalten worden.“ Ich hatte das Memoriale Rituum eingehalten.

Reithofen (Bayern.) Joseph Würf, Expositus.

XVII. **(Ein Codicill mit einem frommen Legate, aber ohne Namensunterschrift.)** Ein reicher Geschäftsmann hatte sein Testament gemacht und darin seinen einzigen Sohn zum Universalerben seines Nachlasses eingesetzt. Nach zehn Jahren fügte er dem Testamente ein Codicill bei, worin er 3000 fl. der Restaurirung seiner Geburtskirche bestimmte. Von dieser letzten Willens-

entschließung wußte auch sein Bruder. Das Codicill war bis zu seiner Unterschrift fertig. Er wollte seinen Namen unterzeichnen; als er aber den ersten Buchstaben seines Zunamens niedergeschrieben, traf ihn der Schlag und er kam nicht mehr zur Besinnung.

Das Gericht erklärte bei der Verhandlung das Testament für giltig, nicht aber das Codicill, weil ein wesentlicher Formfehler untergelaufen; es fehlte nämlich die fertige Namensunterschrift des Testators. Der Universalerbe, sich stützend auf den gerichtlichen Ausspruch, zahlte das Legat nicht aus. Sein Onkel jedoch, der von dem entschiedenen Willen seines Bruders, 3000 fl. seiner Geburtskirche zu legiren, gewußt, drang in ihn, seiner Verpflichtung nachzukommen, denn heil. Pflicht sei es, den letzten Willen des Vaters zu erfüllen. Der Testamentsexecutor — ein solcher war im Testamente bestellt — meinte hingegen, es sei billig, wenigstens einen Theil der bestimmten Summe, etwa die Hälfte dem im Codicill angeführten Zwecke zuzuführen. Auch dazu verstand er sich nicht. Später fühlte sich der Erbe in seinem Gewissen doch beunruhigt. Er gieng zu einem Advocaten, erzählte ihm die Sache und frug, ob er unter den angegebenen Umständen die betreffende Summe zahlen müsse. Es ward ihm die Antwort: ein Codicill bedürfe, um rechtskräftig zu sein, dieselben vom Gesetze vorgeschriebenen Solemnitäten wie das Testament selber; nun fehle die Namensunterschrift des Leganten, also dürfe er das Legat ohne Scrupel zurückbehalten. Er wendete sich nach einiger Zeit an einen Advocaten in derselben Angelegenheit. Dieser sagte ihm, das Civilgesetz stehe zwar auf seiner Seite, aber nach dem kirchlichen Gesetze sei er *im Gewissen* verpflichtet, die 3000 fl. der genannten Kirche zu geben.

Welcher von den beiden Rechtsfreunden hat das Richtige gesagt? Es handelt sich um ein frommes Legat, das nach dem Wortlaute des Codicills zur Restaurirung der Geburtskirche des Verstorbenen verwendet werden soll. Das Civilgericht erklärte das Codicill für ungiltig wegen der Carenz einer Solemnität, der Namensunterschrift des Leganten. Nun fragt es sich um Eines: beruht die Fähigkeit zu testiren (zu legiren) auf dem *natürlichen Rechte*, oder ist es bedingt von der Einhaltung der von der legitimen Auctorität vorgeschriebenen Testirungsgesetze. Rechtsgelehrte von großem Ansehen sagen, daß die facultas testandi auf dem natürlichen Rechte beruhe und die Moralphilosophie lehrt: dominium singularis proprietatis pertinere ad jus naturale. Was Jemand rechtlich erwirbt, das gehört ihm; folgerichtig muß ihm auch das Verfügungsrecht über sein Eigenthum gewahrt bleiben, sohin muß auch dieses freie Verfügungsrecht auf dem natürlichem Rechte fußen. Nach diesem Principe wären also Testamente (Codicille) *dann* giltig, wenn constatirt ist, daß die letzte Willenserklärung des Testators über das, was

nach seinem Tode mit seiner Habe geschehen soll, ernst und gerecht, und daß seine gesunde Vernunft bei Abfassung des Testamentes, sei es mündlich oder schriftlich geschehen, über jeden Zweifel erhaben ist.

Andere, und dazu gehört unsere moderne Rechtswelt — machen die Rechtsgiltigkeit des Testamentes von der Beobachtung der im Gesetze gegebenen Testirungssolemnitäten abhängig. „Ad praecavendas fraudes", sagen sie, um Betrug, Fälschung u. s. w. bei Testamentssetzungen zu verhüten, sind von der gesetzgebenden Gewalt gewisse Normen (Solemnitäten) festgestellt worden, die ein Testator beobachten muß, soll seine letzte Willenserklärung die rechtlichen Wirkungen haben. Sie berufen sich weiters auf die Decretalen Gregors IX. und citiren das 10 Kapitel de testamentis „Cum esses", nach welchen auch Papst Alexander III.[1]) die Form eines rechtsgiltigen Testamentes bestimmte, indem er verordnete, daß entgegen der Gewohnheit der Diöcese Ostia, nach welcher nur die von 7 oder 5 Zeugen unterfertigten Testamente Geltung hatten, der valor derselben sichergestellt sei, wenn sie gemacht werden coram proprio presbytero et tribus vel duobus personis idoneis. Also, schließen sie, wenn der Papst als Gesetzgeber seines Landes Testamentssolemnitäten bestimmen kann, so muß auch jede andere weltliche Auctorität dasselbe können. Das ist richtig. Der Staat als oberster Schützer der bürgerlichen Ordnung hat jedweder Willkür und Ungerechtigkeit, jedwedem Betruge einen Damm zu setzen; auch dem Betruge, der Fälschung bei Testamentssetzungen. Ad praecavendas fraudes in testamentis condendis sind demnach die Solemnitäten gesetzlich vorgeschrieben. Wie aber, wenn feststeht, daß dem Testamente kein fraus anhaftet? wenn die moralische Ueberzeugung vorhanden ist, daß der letzte Wille des Testators genau so gewesen, wie er im Testamente oder Codicill niedergeschrieben erscheint, nur fehlt eine Solemnität, die casualiter unterlassen wurde, wie in unserem Falle, wo der eingetretene Schlagfluß die Zuendeschreibung des Zunamens unmöglich machte? Unsere modernen, auf die Testamentssetzung bezüglichen Gesetze präsumiren, sobald im Testamente der Defect einer wesentlichen Solemnität sich findet, daß der Testator nicht den entschiedenen, aufrichtigen und letzten Willen gehabt habe, über sein Vermögen so zu bestimmen, wie auf dem Papiere steht. Aber was soll diese Präsumtion, wenn die Wahrheit mit den Händen zu greifen ist? Gilt nicht auch da der Grundsatz: praesumtio cedere debet veritati? Ist wohl anzunehmen, daß die Civilgesetze, deren Zweck ist, die Rechte der Gesellschaft (in unserem Falle das Recht der Geburtskirche des Testators) zu schützen, das natürliche Recht abrogiren?

---

[1]) Alexander gab diese Verordnung als Herr des Kirchenstaates.

Und ein natürliches Recht hat ja der Eigenthümer einer Sache, über diese frei zu verfügen auch in seinem Testamente oder Codicille.

So argumentiren die Verfechter des Principes: jus testamenta condendi procedere ex jure naturae.

Diejenigen hingegen, die dem Grundsatze huldigen: „legitimam auctoritatem ordinare per positivas leges essentialem formam testamentorum condendorum", erklären jedes Testament für ungiltig, das einen wesentlichen Formfehler hat. Die gerichtliche Praxis, wie sie dermalen besteht, richtet sich nach diesem zweiten Grundsatze. Demnach hat der Universalerbe pro foro externo keine Verpflichtung, das Legat per 3000 fl. auszuzahlen und der betreffenden Kirche steht kein Klagerecht zu.

Aber wie ist's mit der Verpflichtung pro foro interno, für den Gewissensbereich? Das Legat ist für einen kirchlichen Zweck bestimmt; es ist ein legatum pium. Testamente ad causas pias, legata pia sind privilegirt und gelten nach canonischem Rechte[1]) selbst dann, wenn das Testament oder Codicill der vom Civilgesetze vorgeschriebenen Solemnitäten entbehrt. Nur müssen folgende drei Puncte außer Zweifel gestellt sein: 1. ut testator habeat plenam et liberam potestatem dispositionis; 2. ut habeat liberum rationis usum; 3. ut certo constet de ultima ejusdem voluntate. Sind diese drei Bedingungen vorhanden, dann macht die Kirche ihre Rechte geltend auf das Testament ad causas pias, auf die frommen Legate; es handelt sich ja um Vermächtnisse, die der Testator eines höheren Zweckes wegen der Kirche zuerkannt und ihr das Verfügungsrecht darüber überlassen hat.

Die moderne Gesetzgebung hat dieses Privilegium abrogirt, aber der römische Stuhl hat diese eigenmächtige Abrogation nicht approbirt; er bewahrt sich das Recht, Testamente ad causas pias, legata pia, die unter den citirten Bedingungen entstanden sind, zu acceptiren und er verpflichtet den Universalerben im Gewissen, den letzten Willen des Erblassers quoad causas pias zu erfüllen.

Bezüglich des Rathes von Seite des Testamentsexecutors, nur einen Theil der Summe zu zahlen, ist zu sagen, daß er zu diesem Rathe gar nicht berechtigt war. Den Willen des verstorbenen Erblassers zu ändern, steht dem Testamentsexecutor nur in zwei Puncten zu: 1. wenn er vom Testator die Erlaubniß dazu erhalten hat, 2. wenn der vom Testator beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht werden kann. In diesem letzten Falle kann er mit Erlaubniß des Universalerben und mit Einwilligung des Diöcesanbischofes eine Aenderung vornehmen. Diese zwei Fälle abgerechnet, kann nur der hl. Stuhl

[1]) Jahrhunderte lang galt das Privilegium der Testamente ad causas pias pro utroque foro, ecclesiastico et civili.

Testamente ad causas pias, legata pia ändern, respective es kann ohne eine Erlaubniß über die frommen Vermächtnisse nicht gegen den letzten Willen des Testators verfügt werden. In der That können wir in den „Acta S. Sedis“ wiederholt lesen, daß die S. C. C., wenn es sich um letztwillige fromme Verfügungen, die zugleich publik sind, handelt, dieselben moderirt oder commutirt. Pro casibus occultis thut dieß die S. Poenitentiaria.

Unser Universalerbe ist somit im Gewissen verpflichtet, die Summe per 3000 fl. zu zahlen. Will er die ganze Summe nicht zahlen, kann er sich an die S. C C. wenden, die nach Prüfung der Gründe für oder gegen ihn entscheiden wird.

St. Pölten. Prof. Dr. Johann Fasching.

XVIII. **(Ueber das Gefäß für das heil. Krankenöl.)** Dieses ist ein der Kapsel für das Viaticum ähnliches Gefäß, welches ganz entsprechend aus Zinn gefertigt ist. Das ist freilich nicht so schön, aber es macht keinen Grünspan, der sich bei silbernen Gefäßen, wenn sie nicht gut vergoldet sind, leicht ansetzt. Solche Gefäße findet man bereits schon häufiger, sie sind zum Zuschrauben und haben inwendig auf der mit Oel getränkten Baumwolle einen Deckel. Wohin kommt dies Gefäß? Nicht in das weiße Beutelchen, worin die Kapsel für das Viaticum ruht, sondern es hat ein eigenes Säckchen von violetter Farbe, wie dies ausdrücklich das Linzer Rituale pag. 81 vorschreibt.

Aber wie wird das hl. Oel im violetten Säckchen getragen? Spendet der Priester die hl. Oelung allein, so kann er bei der Nähe des Kranken das Säckchen in der Hand tragen, bei größerer Entfernung aber mit der verlängerten Zugschnur um den Hals hängen, wie unser Diözesan-Rituale auch es angibt.

Soll jedoch mit der hl. Oelung das Viaticum zugleich gespendet werden, so hängt der Priester den Beutel mit dem hl. Oelgefäße um den Hals und verbirgt ihn unter dem Chorrocke (Decr. 16. Dec. 1826. Hartmann Repertorium Rituum 4. Aufl. S. 404).) Um das Säckchen mit dem hl. Oele nicht zu beflecken, füttern einige das Säckchen mit weißem Leder oder starker weißer Leinwand, die immer wieder, wenn befleckt, herausgenommen werden kann, Andere aber geben das Oelgefäß mit einem ledernen Etui in das Säckchen.

Lambach. P. Bernard Grüner, O. S. B.

Es ist nicht passend, das Oelgefäß in der Rocktasche zu tragen. Eher dürfte das violette Säckchen des hl. Oeles an das weiße des Viaticum mittelst Bänder befestigt werden.

XIX. **(Kann ein Tertiar durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen mancher Bruderschaften genügen?) — (In Sachen des III. Ordens.)** Da nicht Wenige hauptsächlich aus dem Grunde zögern, dem III. Orden des hl. Franziskus beizutreten, oder ihn in ihren Gemeinden einzuführen, um bei der beträchtlichen Zahl der schon bestehenden Bruderschaften sich und Andern die Gebetspflicht nicht noch zu vermehren, so beeile ich mich, den geehrten Lesern eine diesbezügliche Mittheilung von gewichtiger Auktorität zur Kenntniß zu bringen.

Auf die Anfrage nemlich, ob die Ansicht der Zeitschrift „Annali Francescani," di Torino, begründet sei, daß ein Terziar durch Abbetung seines Ordensgebetes zugleich den Verpflichtungen jener Bruderschaften genüge, welche entweder blos im allgemeinen die Verehrung eines Heiligen (oder hl. Geheimnisses) — ohne Bezeichnung der Gebetsformel —, oder bestimmt etliche wenige Vaterunser vorschreiben:

antwortete Einer der General-Sekretäre des Franziskaner-Ordens in Aracoeli unterm 22. Jänner 1885, er trage kein Bedenken, affirmativ zu antworten, weil das Ordensgebet des III. Ordens, als durchaus unter keiner Schuld auferlegt, auch nicht von der Entscheidung der Congregation der hl. Abl. vom 29. Mai 1841, lautend: „Per preces obligatorias satisfieri nequit precibus praescriptis pro consecutione indulgentiarum" betroffen werde, und weil diese Ansicht auch in der Erklärung der Regel des III. Ordens von P. Antonius a Cipressa, welche vom hochwürdigsten General-Definitorium des I. Ordens im Jahre 1862 approbirt worden, klar ausgesprochen sei.

Schwaz. Fr. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. F.

XX. **(Schließliche Klarstellung über die Zahl der Orationes in Missa de Requiem cantata.)** Im I. Heft der Quartalschrift d. J. S. 125 und 126 wurden zur Rubrik „quandocunque pro Defunctis solemniter celebratur" mehrere Auktoren und darunter auch De Herdt citirt, wornach als Missa solemnis, in welcher nur Eine Oratio zu nehmen ist, zu gelten hätten a. eine cum Diacono et Subdiacono celebrirte Requiemmesse und b. eine Missa cantata aber cum concursu et apparatu, ob auch ohne Diacon und Subdiacon.

In der neuesten Ausgabe von De Herdt's Sacrae liturgiae (J. 1883) ist von der Bedingung „cum concursu et apparatu" keine Erwähnung mehr gethan, sondern ist die Darstellung also: 2° Quoties missa cantatur, unica oratio dicenda est, praeterquam in missa conventuali prima die mensis et feria secunda. (In Missa conventuali prima die mensis et feria secunda non impedita, tres orationes dicuntur).

De Herdt motivirt in dieser neuesten Editio inwiefern die cantata der Missa solemnis gleichzuhalten sei; er sagt: „licet enim Missa cantata sine diacono et subdiacono stricte solemnis dici nequeat, Missae tamen solemnis privilegiis perfrui dicenda est". Es werden auch die Daten der diesbezüglichen Decreta S. R. C. angeführt 19. Junii 1875 und 4. Sept. 1875. Sonach ist in jeder Missa cantata de Req., (die nicht die conventualis prima die mensis vel Feria secunda non impedita ist) unica oratio tantum, und die Abweichung von der früheren Meinung liegt eben darin, daß gar kein besonderer Apparat oder Concursus populi erforderlich ist, um die cantata de Requiem einer solemnis de Req. gleichzuhalten.

St. Pölten. Spiritual Mich. Ranfauer.

XXI. **(Einschreibung in's Taufbuch eines von protestantischen Eltern gebornen Kindes, dessen Eltern ausdrücklich die katholische Taufe verlangten, und dessen Vater die Kindesmutter bei Lebzeiten seiner gerichtlich von ihm geschiedenen früheren Gattin heiratete.)** Am 23. Februar d. J. wurde bei dem katholischen Pfarramte der Stadt K. in Niederösterreich die Taufe eines Kindes angemeldet. Bei näherer Nachforschung ergab sich, daß das zu taufende Mädchen das Kind protestantischer Eltern, des Herrn Karl H. und seiner gleichfalls protestantischen Gattin Josefa H. sei. Auf die Einwendung, daß unter diesen Umständen die Taufe des Kindes, dessen Eltern dem evangelischen Religionsbekenntnisse Augsburger Confession angehören, dem katholischen Seelsorger gar nicht zustehe, sondern daß man sich dießfalls um Ertheilung der Taufe an den zuständigen protestantischen Seelsorger zu wenden habe, wurde dem katholischen Pfarramte eröffnet, daß es ausdrücklicher Wunsch beider Elterntheile wäre, daß das Kind nicht blos nach katholischem Ritus getauft, sondern auch in der katholischen Religion erzogen werde. Nach weiteren Fragen stellte sich folgender Sachverhalt heraus:

Der Kindesvater, seit jeher Protestant, war früher mit einer ebenfalls protestantischen Gattin verheiratet. Er ließ sich hierauf von derselben gerichtlich scheiden und verehelichte sich zum zweitenmale, bei Lebzeiten seiner vorigen Frau, mit der gegenwärtigen Kindesmutter, die vorher Katholikin war und dann, um die vorhabende Ehe zu ermöglichen, zum protestantischen Religionsbekenntnisse Augsburger Confession übertrat. Zum Beweise dessen wurde auch ein Trauungsschein vom evangelischen Pfarramte Augsburger Confession in Kaschau in Ungarn vorgewiesen.

Was war zu thun? Gegen die katholische Taufe des Kindes erhob das katholische Pfarramt keinen weiteren Einwand, da selbe von den Kindeseltern ausdrücklich verlangt und auch persönlich von

denselben die Erklärung und das Versprechen abgegeben wurde, das nach katholischem Ritus getaufte Kind seinerzeit auch in der katholischen Religion unterrichten und erziehen zu lassen, (siehe Quartalschrift 1882, p. 125).

Bezüglich der Einschreibung in's Taufbuch, ob das Kind als „ehelich" oder „unehelich" einzutragen sei, wurde ein ausführlicher Bericht mit dem Ersuchen um nähere Weisungen an das bischöfliche Consistorium St. P. erstattet, von wo folgender Bescheid herablangte:

„Damit der kirchliche Standpunkt gewahrt bleibe, ist das Kind mit Rücksicht auf das ihm durch das bürgerliche Gesetz eingeräumte Recht wohl als „e h e l i c h" einzutragen, jedoch ist dieser Einzeichnung in der betreffenden Rubrik sogleich die Bemerkung „vide Anmerkung" beizusetzen und in der Rubrik „Anmerkung" Folgendes einzusetzen: „Die Kindeseltern haben laut Trauungsscheines des evangelischen Pfarramtes, Augsburger Confession, zu Kaschau die Ehe dortselbst am 6. August 1881 geschlossen, wodurch dem hier eingetragenen Kinde die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zu Theil werden. — Was aber die kirchliche Legitimität nach katholischem Rechte betrifft, wird bemerkt, daß der Kindesvater im Trauungsscheine als „geschieden" bezeichnet wird und er sonach die Kindesmutter zu Lebzeiten seiner früheren Ehegattin heiratete." Ferner ist noch ausdrücklich anzumerken, daß die katholische Taufe des Kindes auf ausdrücklichen Wunsch der Kindeseltern erfolgte" (Consistorial-Erlaß St. Pölten, 28. Febr. 1882, Z. 1517). Hiermit war vorliegender Fall entschieden.

St. Pölten. Prof. Johann R ö ß l e r.

XXII. **(Freiwillige Sammlung.)** Unter diesem Titel brachte die Quartalschrift (III. Heft 1884 pag. 722) einen interessanten Fall, der nun durch den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof zu Gunsten der Seelsorgspriester endgiltig entschieden worden ist.

Vor der Mittheilung des diesbezüglichen Urtheiles dürfte eine Recapitulation und genauere Darstellung des ganzen Sachverhaltes manchen Lesern erwünscht sein.

In der Pfarrgemeinde T a u f k i r c h e n im Innkreise besteht seit uralter Zeit, nachweislich seit mehr als 80 Jahren zum Besten des jeweiligen Pfarrers, Cooperators (wie auch Meßners), eine f r e i w i l l i g e Naturalien- oder Getreidesammlung. — Eine solche pflegten hier, wie an vielen anderen Orten die Grundbesitzer der Pfarrgemeinde ihren Ortsseelsorgern alljährlich zu verabfolgen zu ihrer besseren Sustentation und in freundlicher Erkenntlichkeit der von ihnen empfangenen, geistlichen Gaben und Wohlthaten.

Als das Landesgesetz vom 15. August 1874 erschien, wurden diese hierpfarrlichen Sammlungen zur Ablösung nicht angemeldet, weil in Betreff einer ohnehin ganz freiwilligen Sammlung selbst-

verständlich Niemand zur Ablösung verpflichtet werden konnte. — Es heißt auch ausdrücklich im § 2 des Ablösungs-Gesetzes, daß „freiwillige Leistungen für Dotationen kirchlicher Organe, auch wenn sie seit langer Zeit, oder nach periodisch gleichem Ausmaße erfolgt sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen". — Die altherkömmliche Sammlung wurde daher auch in Taufkirchen nach wie vor, als eine freiwillige, verabfolgt.

Im Jahre 1881 ist es einem gegen die Pfarrgeistlichen unfreundlich gesinnten Gemeindevorsteher eingefallen, die Sammlung „abzubringen". — Zur Erreichung dieses Zweckes wurde als Schreckmittel in der Gemeinde das Gerücht verbreitet, man wolle bezüglich der bisher freiwilligen Sammlung das Verjährungsrecht geltend machen, und dann müßten dieselben um theures Geld abgelöst werden. Unter derlei nichtigen Vorwänden kam ein Majoritäts-Beschluß des Gemeinde-Ausschusses zu Stande, durch welchen die fernere Einhebung der herkömmlichen Sammlungen untersagt wurde, ohne daß hierüber die Pfarrgemeinde befragt worden wäre, in der manche Ortschaften gar nicht einmal zur Ortsgemeinde Taufkirchen gehören.

Im Jahre 1882 wurde die Pfarr- und Cooperators-Sammlung ungeachtet des von der Gemeindevorstehung erneuerten Verbotes und gesetzten (von der Bezirksbehörde aber aufgehobenen) Pönfalles wieder eingehoben, und auch von den allermeisten Grundbesitzern mit gewohnter Bereitwilligkeit verabfolgt.

Auf eine von der Gemeindevorstehung eingereichte Beschwerde hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Schärding (unterm 5. Jänner 1883 Z. 6365) die in Rede stehende Sammlung unter Berufung auf das Gesetz vom 15. August 1874 für eine „nicht gesetzmäßige" erklärt, und deren ferneren Bezug zu untersagen befunden.

Von der k. k. Statthalterei in Linz wurde mittelst Entscheidung vom 15. März 1883 Z. 1279 das von der ersten Instanz erlassene Verbot der Sammlungs-Einhebung bestätigt, aber nicht auf Grund des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1874, sondern auf Grund der Organisations-Bestimmungen vom 14. September 1852, nach welchen (im § 32) die Bewilligung von „mildthätigen Sammlungen im Kreise" der Kreisbehörde, resp. dem k. k. Bezirkshauptmanne zusteht.

Gegen diese Entscheidung, resp. gegen die Auffassung, daß die hierpfarrlichen Sammlungen in die Kategorie der gewöhnlichen „mildthätigen Sammlungen", oder Almosen für Abbrandler oder durch Elementar-Ereignisse Verunglückte u. dgl. zu stellen wären, haben die beiden Ortsseelsorger und der Pfarrmeßner von Taufkirchen den Recurs ergriffen.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mittelst Entscheidung vom 7. Februar 1884 Z. 22294 die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz aufgehoben, und dem Pfarrer, Cooperator und Meßner von Taufkirchen die Sammlung von Getreideleistungen in der bisher üblichen Weise unter Wahrung ihres Charakters als „freiwillige" auch fernerhin zu gestatten befunden.

In der Begründung dieses Urtheils wird unter anderm hervorgehoben, daß die in Rede stehende Sammlung, als eine „freiwillige", seit sehr langer Zeit besteht, und daß schon in einer Pfarrfassion vom Jahre 1802, (welche bei der k. k. Statthalterei hinterlegt ist), darauf hingewiesen wird.

Weiter heißt es: „Wenngleich die Pfarrgeistlichen keinem einzigen Parochianen gegenüber ein Recht auf diese Leistungen haben, somit Jedem deren Verweigerung frei steht, so bildeten doch diese Sammlungen einen, wenngleich ihrem Betrage nach gänzlich unbestimmten Theil der Emolumente dieses Beneficiums, und hat der Beneficiat den Kultusbehörden gegenüber Anspruch auf fernere Gestattung der Verkündung und Vornahme solcher Sammlungen."

Das k. k. Ministerium entscheidet ferners, daß der § 2 (alinea 3) des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 15. August 1874 eine directe Anerkennung der Existenz derartiger, „freiwilliger Leistungen" enthalte, und daß der § 32 der Organisations-Bestimmungen vom 14. September 1852 hier nicht in Frage komme; „weil die diesfälligen Leistungen der Pfarrkinder an ihren Seelsorger schon an und für sich nicht die Natur von Almosen haben, sondern, wenn überhaupt als Schenkung, so jedenfalls als remuneratorische Schenkungen zu betrachten seien, auf welche die politischen Vorschriften nicht anzuwenden sind".

Wie man sieht, sind in dieser Ministerial-Entscheidung die Rechte der Pfarrgemeinde Taufkirchen bezüglich der Leistung oder Verweigerung der herkömmlichen Sammlung vollkommen gewahrt, und ist der Charakter derselben als „freiwilliger" wiederholt betont. Dessen ungeachtet hat die Gemeindevorstehung Taufkirchen (durch das Drängen Einzelner veranlaßt), dagegen eine Beschwerdeschrift beim hohen Verwaltungsgerichtshofe eingereicht.

Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat nun nach der am 7. Februar 1885 durchgeführten öffentlichen Verhandlung „im Namen Seiner Majestät des Kaisers" zu Recht erkannt: „Die Beschwerde (der Gemeindevorstehung Taufkirchen) wird als unbegründet abgewiesen."

In den Entscheidungsgründen des schriftlichen Urtheiles, (vom 7. Februar 1885 Z. 397/V. G. H.), wird gesagt, daß es sich für den Verwaltungsgerichtshof lediglich darum handle, zu erwägen, ob das in den unteren Instanzen ausgesprochene Verbot (der Sammlungs-Einhebung) gesetzlich gerechtfertigt, und ob die Aufhebung dieses Verbotes (von Seite des Ministeriums) gesetzlich begründet war.

Bezüglich dieser Fragen waren für den hohen Verwaltungs-Gerichtshof folgende Erwägungen entscheidend, die wir hier wörtlich anführen:

„Das Vorkommen solcher freiwilliger Sammlungen wird im § 2 des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 15. August 1874 constatirt, und aus der Art dieser Constatirung kann nur gefolgert werden, daß die Gesetzgebung diese, die äußeren Rechtsverhältnisse nicht berührenden freiwilligen Sammlungen als zulässig angesehen hat. — Demzufolge müssen derlei freiwillige Sammlungen jenen rein inneren, kirchlichen Angelegenheiten beigezählt werden, deren Ordnung und Verwaltung ihren Organen selbständig zusteht, und bei welcher eine staatliche Ingerenz nur insoweit platzgreifen könnte, als hiefür durch die Anordnungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ein Anlaß geboten wird. — Nach den Bestimmungen der §§. 55 und 56 dieses Gesetzes sind aber die staatlichen Behörden, — wenn es sich um Leistungen zu Cultuszwecken handelt, — nur dann berufen einzuschreiten, wenn ein Streit über die Verpflichtung zur Leistung besteht, wenn die Leistung als eine pflichtmässige in Anspruch genommen wird. Diese Voraussetzung trifft aber vorliegend nicht zu, weil die Freiwilligkeit der Leistung, der Abgang jeder Verpflichtung allerseits anerkannt wird." —

„Es hat daher die Ministerial-Entscheidung die positiven Verfügungen beider unteren Instanzen mit Recht behoben."

„Zum Einschreiten der staatlichen Behörden auf Grund des § 32 der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September 1852 war gleichfalls kein Anlaß geboten, da unter jenen Sammlungen, welche nach dieser Allerhöchsten Entschließung von Fall zu Fall der Bewilligung der politischen Behörde bedürfen, Leistungen nicht verstanden werden können, welche, wie aus ihrer Berücksichtigung in den behördlich adjustirten Einkommens-Fassionen sich ergibt, den Character eines freiwilligen Beitrages zur Dotation kirchlicher Functionäre an sich tragen. — Dies erhellt schon aus dem Wortlaute des § 32, da er von „mildthätigen Sammlungen im Kreise" spricht, und aus der analogen Bestimmung des § 31 über den Wirkungskreis der Statthaltereien, wodurch dieselben zur Einleitung von Sammlungen „für durch Elementar-Ereignisse beschädigte Bewohner des Kronlandes" ermächtigt werden."

„Die Beschwerde war demnach als unbegründet zurückzuweisen." —

Hiemit ist eine nicht unwichtige Principien-Frage durch den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof endgiltig entschieden worden, in einer Weise, die vollkommen gerecht und billig erscheint; denn einerseits bleibt es jedem Grundbesitzer einer Pfarrgemeinde ganz frei gestellt, derlei Sammlungen zu geben oder zu verweigern, und anderseits ist es auch dem Seelsorgspriester nicht verwehrt, eine solche Sammlung in herkömmlicher Weise einzuheben. — Bei der

geringen Dotation vieler Pfarrer und Cooperatoren ist dies immerhin eine Wohlthat, die nicht gering geschätzt wird, und zu einem gegenseitigen, guten Einvernehmen beiträgt.

Taufkirchen bei Schärding.

Dechant Robert Kurzwernhart.

Literatur.

1) **Der Pantheismus.** Gewürdigt durch Darlegung und Widerlegung von G. M. Schuler. Würzburg, Bucher 1884. 8°. S. 136. Preis M. 2 = fl. 1.20.

Dem Verfasser obiger Schrift sind wir schon öfters auf philosophischem Boden begegnet. Er hat seit seiner ersten Schrift vom Jahre 1868: „Was sind die Gottesleugner für Leute", eine Reihe von kleinen Schriften publicirt, in welchen er die Grundwahrheiten der christlichen Philosophie und der Religion gegenüber einer materialistischen und pantheistischen Weltauffassung mit Entschiedenheit und Glück vertheidigt. Wir erwähnen nur „Die Trennung der Religion von der Moral ist die Vernichtung der Moral" (1871), sowie die Schrift „Sind Thier- und Menschenseele einander gleich" (1875). Diese Arbeiten sind jedoch weniger für Fachleute geschrieben, als vielmehr für das breite gebildete Publicum. Dieß muß man im Auge behalten, wenn man ihnen gerecht werden will. Der Fachmann müßte manches beanständen, manchen Ausdruck inexact finden und besonders rügen, daß der Verfasser nicht von einem geschlossenen System aus seinen Kriegszug gegen den modernen Unglauben unternimmt. Dagegen könnten diese Schriften für die gebildete Welt nicht leicht besser geschrieben sein. Der Verfasser versteht es, die abstrusen neuzeitlichen Systeme mundgerecht zu machen; er wählt gerade jene Punkte aus, die auch dem Laien in der Philosophie zugänglich sind und behandelt sie mit Klarheit, Frische und lebendiger Darstellung. Um den Inhalt obiger Schrift kurz zu skizziren, so entwickelt sie in 14 Vorlesungen den neueren Pantheismus, nämlich die Systeme des Spinoza, Fichte, Schelling und Hegel. Während jedem der drei ersten Philosophen nur zwei Vorlesungen gewidmet sind, beschäftigen sich alle übrigen, mit Ausnahme der ersten, welche die allgemeinen Grundlehren des Pantheismus gibt, ausschließlich mit der Darlegung und Widerlegung des Hegel'schen Systems. Wir können dieß nur billigen, da die Lehre Hegels noch immer von großem Einflusse ist fast auf allen wissenschaftlichen Gebieten. Und gerade in der Bekämpfung dieser Lehre liegt auch der Hauptwerth der Schrift; die großen Widersprüche und unlogischen Beweisführungen werden schlagend nachgewiesen. Zu beanständen haben wir nur weniges. S. 50 behauptet er von Schelling, daß er „endlich ein Schüler der christlichen Offenbarung mit ihrem Gottesbegriffe" geworden. Dieß ist ebenso unrichtig, als wenn er S. 57

schreibt, „daß Schelling dieses sein System selbst verworfen hat." Ebenso geht der Verfasser zu weit, wenn er aus Plato die Schöpfungslehre herausliest (S. 134). Diese kleinen Correcturen, die wir noch um die eine oder andere vermehren könnten, hindern nicht, dem Verfasser zuzurufen: möge er noch mehr solche Schriften veröffentlichen zur wahren Aufklärung unserer gebildeten Welt.

Eichstätt. Professor Dr. M. Schneid.

---

2) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Dr. der Theologie und der Rechte, k. k. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz. Erster Band, erste Hälfte. Graz. Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung 1885. Preis 3 fl. 20 kr. = M. 6.40.

Der in der deutschen Literatur schon bekannte und hochgelehrte Verfasser Dr. Scherer tritt mit einem neuen Werke vor die Oeffentlichkeit. Es liegt zwar nur die erste Hälfte des ersten Bandes (308 Seiten) seines Kirchenrechtes vor uns, aber wir sehen in dieser Publikation eine so große Erudition und einen so rastlosen Fleiß des rechtskundigen Herrn Verfassers, daß wir schon jetzt unsere bescheidene Meinung unverholen aussprechen, daß dieses Werk ein vortreffliches Handbuch für die Studierenden des Kirchenrechtes zu werden verspricht. Seine Vorzüge sind: Faßlichkeit, präcise Kürze in dem knapp gehaltenen Texte, Reichhaltigkeit der sub margine angebrachten Anmerkungen und Belege und gründliche Kenntniß der meisten einschlägigen Literaturwerke, die der Verfasser ausreichend benützt hatte. — In diesem ersten Halbbande ist eigentlich eine historische und juristische Propädeutik enthalten zum Verständnisse des Kirchenrechtes von Seite der Theologen. In der Einleitung S. 1–12 entwickelt der Verfasser den Rechtsbegriff, die Eintheilung, Entstehung und Endigung der Rechte; dann handelt er von den Rechtsquellen, deren Geltung und Anwendung. Im I. Buche geht der Quellenlehre, welche der Hauptbestandtheil des I. Halbbandes ist, eine zwar gedrängte aber vollkommen genügende Grundlegung der Lehre von der Kirche voraus. Der Verfasser erörtert da die Gründung, die Gewalt und Verfassung der Kirche und das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt; und in diesem Capitel nimmt er ganz besonders die nothwendige Rücksicht auf die kirchenpolitischen Zustände der Gegenwart in den verschiedenen Ländern Europas und anderer Welttheile. Zu Ende des I. Buches handelt er von der Natur, von der Wissenschaft, von den Hilfswissenschaften und der Literatur des Kirchenrechtes. Im II. Buche werden die Quellen des Kirchenrechtes gründlich besprochen. — Der Verfasser hofft im Laufe dieses Jahres den zweiten Halbband der Oeffentlichkeit übergeben zu können, welcher das III. Buch mit der Lehre von der kirchlichen Verfassung enthalten soll, worauf das IV. und letzte Buch in nicht allzulanger Frist folgen soll. Wir sehen

darum mit Freuden dem baldigen Erscheinen dieser zwei übrigen und bereits angekündigten letzten Bücher dieses gediegenen Kirchenrechtes entgegen.

Budweis. Dr. Alois Jirák,
Professor im bischöfl. Priesterseminar.

---

3) **Naturphilosophie** von Dr. Constantin Gutberlet. Münster 1884, Theissing'sche Buchhandlung SS. 176, Pr. 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44.

Vorliegende neueste Arbeit des Herrn Dr. Gutberlet weist dieselben Vorzüge auf, welche wir schon bezüglich einer frühern Schrift desselben (Heft III pro 1884, S. 663 dieser Zeitschrift) hervorgehoben haben.

Die so wichtigen Probleme der Naturphilosophie behandelt der gelehrte Verfasser in drei Abschnitten: I. Die körperliche Natur im Allgemeinen; II. die organische Natur; III. die Entstehung der Weltordnung. — Die Eintheilung und Unterabtheilung des Stoffes ist logisch und übersichtlich, die Argumentation bündig, die Sprache und Darstellung einfach, nüchtern, gedrungen und faßlich. Auf die Thesen, welche ähnlich den „Conclusiones" des großen Meisters der Scholastik den einzelnen Abhandlungen vorangestellt sind, folgen wohlgegliederte Erörterungen, in denen die gegnerischen Einwendungen, Behauptungen und Lehrmeinungen gründlich gewürdigt und meist scharfsinnig und siegreich bekämpft werden. — Freilich kann hier nicht der Ort sein, näher einzugehen auf jene Deductionen unsers Autors, welchen, wie z. B. der atomistischen Naturerklärung, Satz II, S 10 ff., und Satz III, S. 22, abweichende Lehren gewichtiger älterer und neuerer Autoritäten, und zwar auch solcher gegenüberstehen, die den christlichen Standpunkt einnehmen, indem sie den Erscheinungen der Körperwelt im tiefsten Grunde höhere, transcendente Ursachen unterlegen, und den Beweis nach allen Richtungen antreten darüber, daß die Atomistik vor gründlicher, unbefangener Kritik nicht Stand halte, und weder in der Physik und Chemie, noch in der Philosophie eine haltbare Stütze finde. —

Wie dem auch sei, Herr Gutberlet hat, wie er im Vorworte sagt, sich zur Aufgabe gesetzt, „Altes und Neues," nämlich die naturphilosophische Spekulation der Alten, und die empirischen Errungenschaften der Neuen, miteinander möglichst in Einklang zu bringen, und hat sich dadurch, insoweit ihm dieser, immerhin schwierige Versuch gelungen, gewiß die vollste Anerkennung aller Freunde wahrer Wissenschaft erworben. Die vielen trefflichen Abhandlungen, z. B. über das Lebensprinzip in den Organismen, S. 67—76, über die thierische Erkenntniß, S. 109 ff., über die Thierseele, S. 128 f. über die Kant - Laplace'sche Weltbildung, S. 130 134, über die Entstehung der Organismen, S. 135—143, u. s. w. u. s. w., können nicht verfehlen, überzeugende Wirkung beim denkenden Leser hervorzubringen, und sind andererseits geeignet, einem Lehrer der Philosophie, der seiner Aufgabe gewachsen ist, reichen Stoff zu ausführlicheren mündlichen Lehrvorträgen an die Hand zu geben. So

kann dann der knapp umgränzte Rahmen und die gedrängte, inhaltsvolle Kürze vorliegender Schrift unter der Macht des lebendigen Wortes zu einem weiten, segensreichen Saatfelde sich entfalten, und eben dadurch der Zweck des Verfassers, der wahren Erkenntniß und richtigen Weltanschauung Bahn zu brechen, sich erfüllen. Wir wünschen dieser „Naturphilosophie" Dr. Gutberlet's die weiteste Verbreitung.

Passau. Domkapitular Petz.

---

4) **Der heilige Wolfgang in seinem Leben und Wirken.** Quellenmäßig dargestellt von Dr. Joseph Schindler, k. k. Regierungsrath, o. ö. Professor. Prag, Rohlicek und Sievers, 1885. 8°. S. 204. fl. 1. = M. 2.

Als im Jahre 1873 das neunhundertjährige Jubiläum der Errichtung des Prager Bisthums gefeiert wurde, machte sich der Wunsch rege, das Leben eines Bischofs der Mitwelt in Erinnerung zu bringen, der bezüglich der Errichtung des genannten Bisthums durch seine Zustimmung und Mitwirkung das größte Verdienst sich erworben hatte. Es ist dieß der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, zu dessen Sprengel damals Böhmen gehörte und der somit der letzte Bischof war, den Böhmen gemeinsam mit Regensburg besaß. Universitätsprofessor Dr Schindler hat in vorliegender Arbeit den Wunsch Vieler zur erfreulichen Ausführung gebracht. In zwei Abschnitten wird das Leben „dieses hellsten Sternes des zehnten Jahrhundertes" geschildert: im ersten dessen Herkunft und Bildungsgeschichte und seine Wirksamkeit bis zur Erlangung der bischöflichen Würde; im zweiten St. Wolfgang als Bischof. Wir sehen den hoffnungsvollen Sprößling eines schwäbischen Adelsgeschlechtes heranwachsen im elterlichen Hause, dann im Kloster Reichenau und in Würzburg an der Seite eines treuen Freundes den Studien obliegen. Dieser Freund wird Erzbischof von Trier und weiß auch dahin Wolfgang zu ziehen und für Clerus und Schule zu benützen. Nach einer achtjährigen segensreichen Wirksamkeit geht W. auf Wunsch des Kaisers Otto I. nach Cöln zum heil. Erzbischof Bruno, wo er seine heilige Wirksamkeit fortsetzt. Der Beruf, Gott in klösterlicher Zurückgezogenheit zu dienen, wird W. immer klarer und so verläßt er Welt und Würden und begibt sich in das Kloster Einsiedeln in der Schweiz und wird Mönch. Wir treffen W. hierauf im Freundschaftsverhältniß mit St. Ulrich von Augsburg, als Missionär in Pannonien und dadurch in Beziehung mit Bischof Pilgrim von Passau.

Im zweiten Abschnitt führt uns der Verfasser St. W. als Bischof vor Augen, wobei das Diözesanverhältniß, welches damals zwischen Regensburg und Böhmen bestand, zur Sprache kommt und überhaupt ein kirchengeschichtlicher Ueberblick über Böhmen geboten wird. Selbstverständlich wird die Großthat W.'s, die uneigennützige Errichtung der Prager Diözese, recht eingehend und anziehend geschildert; sie war und ist eine unversiegliche Quelle des Segens für das schöne Böhmerland. Läge es auch heute

im höchsten Interesse der hl Religion und vielleicht nicht minder der Politik, in Böhmen neue Diözesen zu gründen, so war es damals geradezu ein Gebot der Nothwendigkeit, das auch St. W. ausgedrückt mit den Worten: „Ich sehe im Boden dieses Landes Böhmen eine kostbare Perle verborgen, die wir nicht gewinnen können, wenn wir nicht unsere Schätze dahin geben. Freudig opfere ich daher mich selbst und all das Meine auf, damit dort ein Haus des Herrn durch die im Glauben gekräftigte kirchliche Gemeinde erbaut werde." Aber auch das Wirken W.'s als Bischof in Regensburg, als wahrer Reformator, als Vater seiner Diöcesanen, als Freund und Förderer von Kunst und Wissenschaft, als Patriot und Priester ist recht ansprechend beschrieben. Diese Monographie verdient um so mehr Würdigung und Beachtung, als man aus ihr lernen kann, wie man ein nützlicher und heiliger Mensch werden könne. In den Tagen eines bedauerlichen Nationalitätenhaders und egoistischer Sonderstrebungen stünde St. W. als heilsames Wahrzeichen und nützliches Beispiel da. Möchte man ihn zum Vorbild nehmen!

Einige Typenfehler und ungenaue Angaben, die sich der Correctur entzogen haben, werden gewiß bei einer neuen Auflage verbessert werden.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

---

5) **Pastoraltheologie.** Durch Dr. Joseph Amberger, Domcapitular zu Regensburg. Vierte und abermals verbesserte Auflage. Mit oberhirtl. Gutheißung. 2. Band. Regensburg, Pustet. 1885. gr. 8°. 1054 S. Preis?

Der 1. Band von Amberger's 4. Auflage wurde vor Jahresfrist in dieser Zeitschrift 1884, S. 143 besprochen Der nunmehr erschienene 2. Band umfaßt von den 4 Büchern, in welche A. den gesammten Stoff zerlegt, das „III. Buch: Von dem Pastoralleben" in 3 Kapiteln. Das umfangreichste I. Kapitel (S. 17—1004) behandelt „das Pastoralleben der Kirche", welches wesentlich ein Fortleben Christi in der Kirche ist; dasselbe vollzieht sich durch die hl. Messe, das Breviergebet und das kirchliche Jahr; die Feier des hl. Opfers und die sacramentale Gegenwart des Herrn aber fordern eine eigene Cultstätte, das Haus Gottes. Damit ist die Gliederung des I. Kapitels in folgende Abschnitte angezeigt: der I. stellt ebenso eingehend wie erhebend „das große Opfer" dar, und zwar im 1. Artikel „die Vorbilder" (S. 17 ff), im 2. „die Liturgie" (S. 44 ff.) und im 3. „die Feier" (S. 265 ff.); „die Liturgie des heil. Johannes Chrysostomus" ist in deutscher Uebersetzung S. 413 als „Zugabe" angehängt. — Gegenstand des II. Abschnittes sind „die kirchlichen Tagzeiten" (S. 440 ff.), des III. „das Kirchenjahr" (S. 646 ff.) während der IV. „das Haus Gottes" als Centralstätte des Pastorallebens in seinem Grund- und Aufriß, dessen Bau, Einweihung und gesammte Einrichtung beschreibt (S. 897 ff.)

Da Christus sein Opfer für die sichtbare Kirche durch sichtbare Organe festgesetzt, so muß in diesen, den Trägern des Priesterthums, das Opferleben Christi und das Pastoralleben der Kirche in vollkommenstem Maße sich spiegeln; dieses führt das II. Kapitel: „Pastoralleben des Priesters" aus (S. 1004 ff.). — Das Leben Christi und der Kirche soll auch das Leben des einzelnen Christen und der Gemeinde werden, und dieses „Pastoralleben der Gemeinde" findet im III. Kapitel (S. 1032—1052) seine Darstellung. Die Gesammtzahl der Paragraphen beträgt 128. Das ist der Plan des zweiten Bandes.

Nach dieser Skizze kann ich bezüglich dieses 2. Bandes nur wiederholen, was ich a. a. O. zur Würdigung des I. Bandes gestehen mußte: „Wie dieser Plan des näheren ausgeführt ist, wie Seite um Seite eindringlicher zum Herzen spricht, weniger mit den eigenen Worten des Verfassers, sondern meist, soweit dieses geschehen kann, mit den Worten der Väter, der Lehrer und der Heiligen der Kirche, . . . das läßt sich in etwa ausreichend kaum skizziren" Eine tiefere Auffassuug der kirchlichen Tagzeiten, als sie A. hier geboten hat, wird sich kaum bieten lassen; wer sich von ihm in jene einführen läßt, der „wird, wie es auch der Verfasser S. 646 ausspricht, die Begründung und Fruchtbarkeit der in diesem Buche gegebenen Erklärung des Breviergebetes aus Erfahrung kennen lernen." Die gleich tiefe Auffassung des Kirchenjahres darf als bahnbrechend bezeichnet werden; die neueren Handbücher der Pastoral sprechen der Pastoral von Amberger dadurch, daß sie sich in diesem Stücke wesentlich der Auffassung A's angeschlossen haben, die beste Anerkennung aus. Das Studium dieses Bandes wird in gleicher Weise, wie das des vorhergehenden, nicht bloß das Wissen bereichern, sondern die Seele wahrhaft erbauen und mit dem Pastoralleben nicht bloß vertraut machen, sondern mit dessen Geiste ganz durchdringen. Exactes rubricistisches Wissen ist vielleicht aus andern Büchern leichter zu schöpfen; aber den lebendigen Geist, welcher den genauesten Vollzug und die geübteste Routine in der Liturgie erst lebendig macht, weiht und heiligt, wird man aus keinem Buche in gleichem Maße gewinnen können, wie aus Amberger's Pastoral-Theologie. Wenn dieselbe ein „monumentales Werk" genannt wird, „das als ein Schatz für jede Priesterbibliothek bezeichnet werden darf," so kann die ruhigste Abwägung in dieser Bezeichnung keine Uebertreibung erkennen.

Trier. Prof. K. Schrod.

---

6) **Metaphysik** von Dr. Georg Hagemann. 4. Auflage. Freiburg. Herder. 8°. VIII. 223 S. Preis M. 2·50 = fl. 1·50.

Den Worten des Titelblattes gemäß ist vorstehendes Buch bestimmt, als Leitfaden für academische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte zu dienen. Der Umstand, daß ein Werk wie dieses nun schon in 4. Auflage den Büchermarkt betritt, liefert einerseits den Beweis, daß ernste philosophische Studien auch bei uns in Deutschland immer mehr Boden

gewinnen; andererseits liegt darin ein bedeutungsvolles Zeugniß für den Werth desselben. Denn da es nunmehr an ähnlichen in deutscher Sprache geschriebenen Werken nicht fehlt und das steigende Interesse auch die Anforderungen gesteigert hat, so läßt sich die vortheilhafte Aufnahme nur aus der Brauchbarkeit des Buches erklären. Davon überzeugt uns auch die Einsichtnahme in die Sache selbst. Das Werk ist nicht umfangsreich, und doch findet man in demselben nach systematischer Ordnung alle bedeutenderen Fragen der Metaphysik recht gründlich und lichtvoll besprochen. Dabei ist überall auf die neuesten Forschungen der die Philosophie berührenden physischen Wissenschaften sowie auf die zerstörenden Irrthümer der Neuzeit gebührend Rücksicht genommen. Namentlich ist die vielköpfige Hydra des Pantheismus nach allen Seiten hin siegreich bekämpft.

Nur wenige Punkte sind uns aufgestossen, wo uns das Gesagte nicht allseitig befriedigte. Wir wollen für weitere Untersuchungen das bedeutendste hervorheben. Was (S. 78 ff.) gegen den Formismus der Scholastiker vorgebracht wird, erscheint uns ungenügend. Indem die Denkmöglichkeit der fraglichen Theorie ausdrücklich anerkannt wird, (S. 79) ist der Verfasser bemüht, verschiedenartige Bedenken gegen dieselbe vorzubringen. Wir wollen nicht besonders betonen, daß die Gegner ihm eine Antwort auf dieselben, wie sie so manchem nicht ganz unbefriedigend erscheinen dürfte, nicht schuldig bleiben werden. Wir heben vielmehr einen anderen Mangel hervor. Die nicht unbedeutenden Gründe der Gegner sind nicht gewürdiget. Wie ohne die Form der Scholastiker die Naturdinge, wie Gold, Silber, namentlich aber Pflanze und Thier, nicht bloß wie z. B. Eis, Wasser und Dunst bloß accidentell sondern wesentlich von einander verschieden sein können, oder wie man diese Verschiedenheit mit Recht in Abrede stellen könne, wird nicht erklärt. Auf Grund bloßer Kräfte, die ja nicht das Wesen der Dinge ausmachen, sondern aus dem Wesen naturgemäß sich ergeben, ist dieß wohl nicht philosophisch erklärbar. Wenn der Grundsatz wahr ist, welchen der Verfasser selbst mit den Scholastikern aufstellt: Agere sequitur esse (S. 39); muß man da nicht von den grundverschiedenen Kräften auf ein grundverschiedenes Sein zurückschließen? — Auch mit dem gegen die allbekannte scientia media Vorgebrachten (S. 188 189) können wir uns nicht einverstanden erklären. Der Verfasser leugnet, daß die Erkenntniß des bedingt Zukünftigen, die in sich anerkannt wird, als drittes Eintheilungsglied der scientia visionis et scientia simplicis intelligentiae beizuordnen sei und will sie der letzteren unterordnen. In vorliegender Frage ist vor Allem zu bedenken, daß die Eintheilung in scientiam visionis et scientiam simplicis intelligentiae zunächst einzig vom Objecte hergenommen ist. Letztere umfaßt das reine Mögliche, erstere dasjenige, was in irgend einem Zeitpunkte wenigstens Wirklichkeit hat. Nun ist aber das bedingt Zukünftige in keinem Zeitpunkte wirklich; es ist aber auch nicht rein möglich; denn man spricht ihm etwas mehr zu als seinem Gegentheile,

das doch auch als möglich erscheint. Hier behauptet die menschliche Sprache und der gute Sinn unbedingt sein Recht. Mehr ist es, wenn ich behaupte, Petrus würde unter gewissen Umständen sündigen, als wenn ich bloß sage, er könnte sündigen. Die Frage nach dem medium dieser Erkenntniß kommt erst an zweiter Stelle, und kann das frühere nicht aufheben, so dunkel dieselbe auch sein mag. Auch wird keiner ohne Beweis zugeben, daß die göttlichen Ideen, wie behauptet zu werden scheint, nur das rein Mögliche zum Gegenstande haben können. Endlich wird niemand ohne Weiteres den Satz unterschreiben: „Man hat diese Eintheilung erfunden, um das Vorherwissen der freien zukünftigen Handlungen zu erklären, wenn er auch im Uebrigen zugibt, daß durch dieses Eintheilungsglied oder durch das Erkennen des bedingt Zukünftigen, die allgemeine Erklärung, wie Zukünftiges unter dem unfehlbaren Wissen Gottes frei bleibt, nicht viel gewinnt. Dieses Wissen soll nach der Ansicht seiner Vertheidiger vorzüglich bei Erklärung der göttlichen Vorsehung, der Gnade und Prädestination behilflich sein. — Endlich will es uns nicht recht gefallen, daß der Verfasser (S. 193) von einem absoluten Fühlen Gottes spricht. Die alte katholische Schule spricht nirgends von einem Fühlen Gottes und hält durchaus fest, daß in Gott wegen seiner reinen Geistigkeit nur Verstandes- und Willensthätigkeit zu finden ist, sowie daß die Seligkeit Gottes durchaus auf diese doppelte Thätigkeit zurückgeführt werden muß. Wie man aus manchen Ausdrücken schließen könnte, scheint auch im Grunde der Verfasser nichts anderes zu wollen. Aber andererseits ist der Hinweis auf das menschliche Fühlen bei der bei uns beliebten Dreitheilung der Vermögen wieder verfänglich. Jedenfalls empfiehlt es sich nicht, in einem so wichtigen Punkte ohne zwingende Gründe, die uns nicht vorzuliegen scheinen, von der allgemeinen Ansicht oder Redeweise abzugehen.

Die dargelegte Meinungsverschiedenheit oder Bemänglung in einigen Punkten hindert uns nicht im geringsten, das Werk als einen höchst brauchbaren Leitfaden für academische Vorlesungen sowohl als auch für das Selbststudium zu empfehlen. Wer ein deutsch geschriebenes Lehrbuch vorzieht und nicht einläßlichere Werke zu lesen in der Lage ist, der greife getrost zu unserem Buche.

Brixen. Prof. Dr. Franz Schmid.

---

7) **Ausgewählte Gedanken von P. Lacordaire**, Mitglied des Prediger-Ordens. Aus seinen Werken gesammelt und unter der Leitung des P. Fr. B. Chocarne herausgegeben. Nach dem Französischen übersetzt von Emma Zuhlehner Edle von Rheinwart, die Verfasserin der „Zwei Pilgerinnen von St. Jago" ꝛc. Brünn. 1885. Druck und Verlag d. Bened.-Buchdruckerei. 32°. 366 S. Preis?

P. Lacordaire, gestorben 1861, ist ein Mann, dessen Aussprüche unsere Beachtung verdienen; denn als treuer Sohn des hl. Dominicus

und Schüler des hl. Thomas von Aquin, verbindet er mit philosophischem Wissen theologische Bildung, mit apostolischem Eifer gründliche Lebenserfahrung; als Franzose drückt er seine Gedanken geistreich und zugleich logisch aus. Darum begrüßen wir mit Freuden die vorliegende Sammlung seiner philosophischen und theologischen Aussprüche, welche in fünf logisch zusammenhängende Abschnitte eingetheilt ist. Die ersten Capitel dieser Abschnitte handeln: von Gott, Jesus Christus, Seele, Abtödtung, Tugend; die übrigen Capitel stehen zu ihnen im logischen Verhältnisse. Als Beispiel führe ich den zweiten Abschnitt an: Von Jesus Christus, von dem Evangelium, von dem Christenthum, von dem Christen, von der Kirche, von dem Priester, von den geistlichen Orden, von der Heiligkeit, von der Extase. Die Verfasserin war im Ganzen in der Wahl von Lacordaire's Gedanken glücklich. Jedoch sind hie und da Aussprüche, welche schwer zu verstehen sind, zu welchen die Kenntniß des Contextes erforderlich ist, z. B.: S. 65. Ich glaube, daß die Jugend vom Glauben abschreckt; S. 70. Zum Anfang des Glaubens führt der Zweifel; S. 177. Der Mensch weiß nicht, welche Macht Gott auf eine heilige Seele über ihren Körper hat; S. 227. „Ich will" u. s. f. Ein und derselbe Ausspruch befindet sich, wie es scheint, ohne Grund, an zwei Stellen S. 190 (Die Freiheit u. s. f.) und S. 240 (Mit dem Genusse u. s. f.) Auch haben sich einige Druckfehler eingeschlichen: S. 50, dann statt denn, besingen statt besiegen; S. 225 Vermuth statt Wermuth; S. 238, die Wille statt der Wille. Uebrigens haben die erwähnten Kleinigkeiten keine große Bedeutung, indem sie den Werth dieser Sammlung von Lacordaire's Gedanken nicht beeinträchtigen.

Olmütz. Dr. Eug. Kadeřávek,
Gymnasial-Professor und Docent der Philosophie.

---

8) **Rudimenta linguae hebraicae** scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata scripsit Dr. C. H. Vosen. Retractavit auxit sextum emendatissime edidit Dr. Fr. Kaulen, 8°. IV. 130 S. Friburgi Brisgoviae, Sumptibus Herder, 1884. M. 1.80 = fl. 1.8.

Mit Freuden bringen wir die 6. Auflage der Vosen'schen hebräischen Grammatik zur Anzeige, sie hat unter Kaulen's kundiger Hand wesentlich gewonnen. Ganz ausgezeichnet ist die Geschichte der hebräischen Sprache, die als Einleitung dem Büchlein vorausgesetzt wurde: wir möchten wünschen, daß die Anfänger diese Einleitung auch wirklich studieren und nicht wie eine Vorrede betrachten möchten, die der Schüler nicht zu lesen braucht. Die Pietät gegen den verewigten Verfasser so wie andere practische Gründe haben den Herausgeber der 6. Auflage abgehalten, auch dort wo er es für angezeigt halten mochte, (man sehe die bezeichnende Annotatio zu § 17 und 19) einschneidendere Veränderungen vorzunehmen. Doch erkennt man überall in Formlehre, wie in Syntax die Hand Kaulen's, der das anfangs eben nur practischen Bedürfnissen entsprechende Buch mit den Ergebnissen hebräischer Sprachkunde in Einklang zu bringen sucht.

Wir möchten nur ein paar Kleinigkeiten, die in das Gefüge des Buches nicht eindringen, bezeichnen. Einmal möchten wir vorschlagen, statt des bisher üblichen Wortes K'rî, (welches einmal p. 17 sogar Keri gedruckt ist), das richtige Q'rê einzusetzen, weil das Part. pass. der 1. Form der Verba א״י im sogenannten „Chaldäischen" (jüdisch-aramäischen) nicht q'rî sondern q'rê lautet. Dann möchten wir die Lehre vom Dagesch lene soweit vertieft wünschen, daß der Schüler einsieht, warum wohl Malqui aber Malke, warum wohl Malqua aber Malkot (stat. const. plur.) geschrieben steht. Es ist das ein Punkt, der nun freilich tiefer in das Wesen der Silbenzusammensetzung eingreift, der aber immerhin dem denkenden Schüler ohne direkte Anweisung eines Buches niemals klar werden wird.

Wir wünschen dem nun wesentlich auf einen höheren Standpunkt gehobenen Buche denjenigen Erfolg, den es im Auge hat: in kurzer Zeit eine für gewöhnliche Bedürfnisse vollständig genügende Kenntniß des Hebräischen demjenigen zu bringen, der sich mit den Prinzipien der Sprache begnügt und dadurch im Klerus die Kenntniß des hebräischen Originals der h. Schrift zu verbreiten. Der weiter Fortschreitende wird ohnedies ausführlichere Grammatiken zu Hilfe nehmen müssen. Ohne gründliche Kenntniß der Grammatik kommt man in keiner orientalischen Sprache über die Anfänge und den Dilettantismus hinaus. — Die Ausstattung des Buches verdient alle Anerkennung.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Wilhelm Neumann.

---

9) **Kurze Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache.** Für Gymnasien und für das Privatstudium von Dr. C. H. Vosen. Neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. Fr. Kaulen. 15. verb. Auflage. Freiburg bei Herder. 1884 8°. (IV. u. 131 Seiten.) Preis M 1.30 = 78 kr.

Die Brauchbarkeit und Beliebtheit dieses Büchleins wird wohl schon daraus ersichtlich, daß bereits die 15. Auflage nöthig geworden ist. Wird auch derjenige, der den hebräischen Text der hl. Schrift lesen und verstehen will, mit dieser kurzen Anleitung nicht ausreichen, sondern entweder ergänzende Erklärungen des Lehrers vernehmen, oder ausführlichere Grammatiken z. B. Gesenius, Nödiger, Nägelsbach u. dgl. zu Rathe ziehen müssen, weil nur in solchen auf seltenere und schwierigere Ausdrucksweisen Rücksicht genommen werden kann, so ist doch einem wirklichen Bedürfnisse durch die Bearbeitung einer solchen kurzen Grammatik abgeholfen worden; durch eine große weitläufige Grammatik werden nämlich die Anfänger — mögen sie nun wie in Deutschland schon als Primaner, oder wie in Oesterreich, als Hörer des ersten theologischen Curses mit dieser Sprache bekannt gemacht werden — unnöthig erschreckt, da man in diesem ersten Jahre wegen des Mangels an Zeit so manche Partien ungelesen übergehen oder unverstanden dahingestellt sein lassen müßte. —

Die vorliegende „Kurze Anleitung" erfüllt nun die Aufgabe einer ersten Einführung in die hebräische Sprache und einer Anleitung zum Uebersetzen in ganz genügender Weise. — Nachdem in der Einleitung über die Sprache und die Schrift der Hebräer das Nöthige angegeben ist, werden I. die Grundregeln für die Formenbildung, II. die Formenlehre am Verbum, Pronomen, Nomen und den Partikeln, und III. die nöthigsten Angaben aus der Syntax des Nomens, Verbums und der Partikeln angeführt, worauf die Paradigmen folgen. Einen dankenswerthen Anhang bilden Uebungsstücke als Anleitung zum Lesen und zum Uebersetzen, wobei vom Einfachen und Leichten zu Schwierigerem übergegangen wird, bis zuletzt zusammenhängende Stücke aus der hebräischen Bibel geboten werden. Das Wortregister (nur 11 Seiten) berücksichtiget begreiflicher Weise nur die im Buche aufgenommenen Uebungsstücke und enthält — wo es nöthig erscheint — die bequemen Hinweisungen auf die Paragraphe der kleinen Grammatik.

Die Ausstattung des Büchleins ist eine gefällige, und der Druck deutlich. Unangenehm berühren jedoch — besonders in einer solchen Anleitung für Anfänger — die verhältnißmäßig vielen Auslassungen von Vocalzeichen, die gerade der Anfänger nicht leicht mit Sicherheit zu ergänzen vermag. Solche Druckfehler resp. Vocalauslassungen finden sich pag. 10 erste Zeile oben, wo die gerade früher erwähnten Accentzeichen fehlen; pag. 15, Nr. 3 (es steht מה anstatt מָה); pag. 17. c. und Nr. 3, und in § 20 Nr. 2; pag. 18 Nr. 3, vorletzte Zeile; pag. 26 Nr. 2; pag. 31 Nr. 4 und Nr. 5; pag. 47 in § 63; pag. 68 in Nr. 3 und endlich bei vielen Wörtern im Wortregister. — Seite 7, § 6 dürfte es richtiger so heißen: „Bisweilen soll das Schwa mobile einen bestimmten Vocallaut haben; dann wird diesem Schwa links das betreffende Vocalzeichen, also entweder ֳ oder ֶ oder ֹ (= o) beigegeben; ein solches Schwa u. s. w. —. Seite 19 ist die Erklärung der sogenannten Conjugationsnamen wie Piel u. s. w. beinahe vollständig dem Lehrer überlassen. — Im § 22 dürfte es besser sein, die sogenannten Praeformativbuchstaben nur für das Futurum, und die Afformativbuchstaben nur für das Perfectum zu bestimmen, während die anderen vorne oder in der Mitte des Stammes angebrachten Zusätze, die für die verschiedenen Formen (= Conjugationen) characteristisch sind, deshalb besser literae characteristicae heißen mögen. — Im § 69 Nr. 7 soll בַּתִּים doch bottim, und nicht battim transscribirt sein. Im § 92 Nr. 3 sind die Beispiele für die 2 Fälle verkehrt angegeben.

Salzburg. Univers.-Professor Dr. M. Kaserer.

---

10) **De ss. Eucharistia**, auctore J. Katschthaler, s. theol. doctore, canonico capit. metropol. Salisburg. etc. — (Ex tomo 4. theol. dogmat. special. ab eodem auctore exar.) — Ratisbonae, typis ac sumptibus G. J. Manz. 1883. 8°. 252 S. Preis: M. 2.40 = fl. 1.44.

Sind klare und präzise Diktion, glückliche Anordnung und gründliche Behandlung des Stoffes, und stete Angabe der einschlägigen Literatur neben anderen Vorzüge, die Niemand der dogmatica specialis von Katschthaler absprechen kann, so kommen sie gewiß vorliegender Schrift, — einer Separatausgabe eines Theiles des 4. Bandes der dogm. spec. —, die dem Verfasser selbst „inter opera, quae viribus suis vere non amplis exarare potuit, videtur optimum," im eminenten Sinne zu. Zum Beweise diene eine gedrängte Uebersicht derselben.

Cap. I. (p. 5—109) behandelt in 4 Artikeln die Lehre von der realen Gegenwart Christi im heiligsten Sakramente. Art. 1. wendet sich gegen die diesbezüglichen Irrlehren, Art. 2. beweist das Dogma aus den Einsetzungs- und Verheißungsworten, bringt den Präskriptions- und Väterbeweis und das argumentum ex theologia monumentali. Er schließt mit kurzer Angabe der Kongruenzgründe für das Dogma. Art. 3. bespricht den modus praesentiae, (der Leib des Herrn ist unter der Brodgestalt per modum substantiae gegenwärtig, sine quantitate externa et non est in eucharistia corpus Christi ut in loco); auch hält der Verfasser die objektive Realität der Accidenzien gegen die Meinung Neuerer („quasi essent tantum apparentia") fest. Die Besprechung des Dogmas, daß Christus in der Eucharistie Gegenstand des cultus latriae sei, bildet den Schluß des Artikels. Art. 4. behandelt das Verhältniß des Dogmas zur Vernunft, weist jeden Widerspruch als unmöglich und nicht vorhanden zurück und stellt die Kongruenz des Dogmas für die durch die Offenbarung erleuchtete Vernunft dar. — Cap. II. bespricht in 7 Artikeln (p. 109—168) die Eucharistie als Sakrament, und zwar die entgegenstehenden Irrthümer, die Existenz und Einsetzung des Sakramentes, seine Materie und Form, den Minister und das Subjekt desselben, die Nothwendigkeit seines Empfanges und seine Wirkungen. — Cap. III. handelt von der Eucharistie als Opfer (p. 168—250). Nachdem im Proämium Begriff und Entheilung des Opfers entwickelt, weist Art. 1. die Irrlehren zurück, Art. 2. bespricht die Beweise für die Existenz und Einsetzung des heiligsten Opfers mit wünschenswerther Ausführlichkeit und beschäftigt sich schließlich mit der Lösung der Difficultäten. In Art. 3. bespricht der Verfasser die Lehre von der Wesenheit des eucharistischen Opfers, setzt das Wesen desselben in die doppelte Consecration, hält aber die Communion als integrirenden Bestandtheil des Opfers fest. Art 4. handelt vom minister primarius und secundarius, Art 5. vom Zweck und den Wirkungen des eucharistischen Opfers. Letzterer Artikel hätte vielleicht die Fragen über die impetratorischen und propitiatorischen Wirkungen des Opfers, inwiefern seine Wirksamkeit unendlich sei, inwiefern begrenzt, inwiefern ex opere operato und ex opere operantis, eingehender und selbstständiger behandeln können. Art. 6, in welchem der Verfasser die Frage, wem die Früchte des Opfers zugewendet werden können, beantwortet, bildet den Schluß der

Abhandlung. Sehr zweckmäßig und gut sind die momenta practica, mit denen der Verfasser am Schlusse eines jeden Caput die vorgetragene Lehre in's Leben überzusetzen sucht.

St. Florian, 1884. Prof. Bernhard Deubler.

---

11) **Theodoreti, episcopi Cyrensis, doctrina christologica**, quam ex ejus operibus composuit Dr. Ad. Bertram. Hildesiae, Borgmayer, 1883. Preis M. 2.50 = fl 1.50.

Vorliegende Monographie beschäftigt sich mit der Frage über die Orthodoxie Theodorets, Bischofs von Cyrus, der durch sein Verhalten bei dem Auftreten und der weiteren Entwicklung der Nestorianischen Häresie zur Genüge bekannt ist. Verdienstvoll durch seine Arbeiten auf exegetischem und kirchenhistorischem Gebiete hat er besonders durch seine gegen Cyrill von Alexandrien gerichtete „Reprehensio duodecim anathematismorum", durch sein „Pentalogium" und überhaupt durch seine Polemik gegen Cyrill, den Vorkämpfer der kirchlichen Lehre, durch seine Stellung gegenüber dem Ephesinischen Concil den Verdacht der Häresie sich zugezogen.

Der Autor unserer Monographie nun schließt sich insoferne der Mehrzahl der Theologen an, als er die Orthodoxie Theodorets nach der Aussöhnung mit Cyrill — also nach dem Jahre 434 — festhält und mit anerkennenswerther Klarheit und Ausführlichkeit beweist: vor dem gedachten Zeitpuncte aber sieht sich B. durch die beigebrachten Argumente genöthigt, Theodoret als entschiedenen Parteigänger des Nestorianismus zu bezeichnen.

Wenn wir in dem ersten Puncte B. bereitwilligst beistimmen und die klare Argumentation hervorheben müssen, so möchten wir doch in Hinsicht auf die zweite These eher Hergenröther und anderen beitreten, daß die Differenz zwischen der Lehre Theorets und Cyrills — also der Kirche — mehr in der Terminologie als in der Sache zu suchen sei. Th. dachte das richtige, aber „pugnans pro veritate" handelte er „contra veritatem".[1] Wenn man den rein polemischen Character der in Betracht kommenden Theodoretischen Schriften berücksichtigt, wenn man bedenkt, daß Th. nach seinen eigenen Worten nur bestrebt war, die kirchliche Lehre vor Monophysitismus und Apollinarismus zu bewahren, wenn man weiter erwägt, daß Th., nachdem Cyrill sich über seine „zwölf Anathematismen" näher ausgesprochen, mit einer gewissen Bereitwilligkeit, allen Bestrebungen, zwischen ihm und der antiochenischen Partei einerseits und Cyrill und der Kirche andererseits eine Union herbeizuführen entgegenkam, wenn wir ihn endlich so entschieden auf dem Concil zu Chalcedon den Nestorius verdammen und für die Lehre der Kirche eintreten sehen; so können wir uns nicht entschließen, auch im zweiten Puncte B. unbe-

---

[1]) Agobardi. Lugdun. opera. Paris. 1605, p. 6 ss.

dingt beizupflichten. Ungenauigkeiten im Ausdruck heterodoxer Ansichten über die kirchl. Lehre von der communicatio idiomatum wird Theodoret mit Recht beschuldigt. Auch der Umstand, daß das fünfte allgem. Concil die Schriften Theodorets gegen Cyrill als „ἄσεβῆ συγγράμματα" verdammt, ist nicht geeignet, gedachte Behauptung der Orthodoxie Theodorets, völlig umzustoßen: sie wurden eben vom disciplinären Standpuncte und nach der gegen die neue Häresie genauer formulirten Glaubenslehre verurtheilt.

Die Partien der Monographie, die mit dem Hauptthema derselben wohl weniger zu thun haben — die hist.-grammatische Bibelerklärung Theodorets, dessen Mariologie u. a. — übergehend, wollen wir zum Schlusse den Fleiß und die Einfachheit, mit denen der Gegenstand behandelt wird, hervorheben.

V. G.

---

12) **Die typische Ausgabe des Rituale Romanum**, cui novissima accedit benedictionum et instructionum appendix. Editio typica. Ratisbonae apud Pustet. 1884. 18°. S. 400 u. 245. Pr. M. 4. = fl. 2.40.

Wie das bereits in der letzten Nummer der Quartalschrift besprochene Missale, so trägt auch dieses Rituale die hohe Auszeichnung einer „Musterausgabe" an der Stirne und zwar hauptsächlich wegen der authentischen Gesangsstücke, welche einer nochmaligen Correctur unterworfen und von Rom als Norm hingestellt worden sind, nach welcher sich fürderhin alle übrigen Ritualausgaben zu richten haben, wenn sie von der Ritencongregation approbirt werden wollen; dann aber auch wegen des Textes, welcher mit dem authentischen Exemplar Benedicts XIV. vom Jahr 1752 auf's genaueste übereinstimmt. Ferner hat die S. R. C., wie schon in der Edition vom Jahr 1881, so auch in dieser das ganze Rituale nach den Materien in eigene Titel, Paragraphen und Nummern eintheilen lassen, was für die Bequemlichkeit von großem Werthe ist und in allen übrigen Ritualien bis jetzt noch vermißt wird. Endlich hat der Appendix mehrere wichtige Veränderungen und eine bedeutende und sehr willkommene Bereicherung an Benedictionen aufzuweisen, welche sich zwar im römischen Rituale nicht finden, aber gleichwohl von Rom als authentisch erklärt worden sind.

Der Druck ist sehr leserlich, das Format durchaus practisch. Auch die künstlerische Ausstattung ist reichlich bedacht durch ein colorirtes Titelbild, neun würdige Holzschnitte, mehrere ebenso schöne Kopfleisten und zierliche Initialen.

Horae diurnae Breviarii Romani. Editio typica. Ratisbonae. Pustet. 1884. 32°. S. 544 u. 272. Pr. M. 2.40 = fl. 1.44.

Wie die Aufschrift besagt, ist auch dieses hübsche Werkchen von Rom als „Musterausgabe" für die künftigen Diurnalien erklärt worden, weil alle neueren und neuesten Reformen in Text und Rubriken hier durch-

geführt und die oft sich widersprechenden Lesearten der verschiedenen Editionen in ihm officiell richtig gestellt worden sind. Zur Bequemlichkeit des liturgischen Beters sind auch die dem Commune entnommenen Tagesorationen, ferner die Laudespsalmen von Septuagesima bis Ostern, die Vesperpsalmen der drei Chartage, die Bußpsalmen und das Todtenofficium in extenso gedruckt, die Suffragien aber und die Antiphonen zur Vesper und Laudes des Commune Sanctorum, der Sonntage und Ferien u. a. M. auf losen Blättern beigegeben.

Der Bilderschmuck ist ebenso reich wie im Rituale, das solide Chinapapier hat, wie dort, eine angenehme Färbung, der Druck ist correct und rein, das Format sehr handlich.

Epistolae et Evangelia totius anni sec. Missale Rom. c. textu et cantu a S. R. C. approbat. Ratisb. Pustet. 1844. Kleinfolio. S. 232 und 68. Pr. M. 15.— = fl. 9.—.

Wir haben hier eine ausgezeichnete typographische Leistung vor uns, würdig an die Seite des neuesten Missale Rom., von dem es ein vollständiger Auszug ist, gestellt zu werden Es enthält Alles, was Diakon und Subdiakon bei feierlichen Hochämtern zu jeder Zeit des Jahres nothwendig haben. Vor dem Proprium de Tempore sind die auf den Leviten-dienst bezüglichen Missalrubriken auf 3 Seiten kurz und klar zusammengestellt. Den Missae pro Defunctis, hinter welchen die neuesten Votivmessen stehen, schließt sich ein ausführlicher Appendix pro aliquibus locis und diesem ein zweiter mit den Missae propriae einzelner Diöcesen und Ordensfamilien an. Den Schluß bilden die Melodien des Ite m. est und Bened. Dno. Der große und kräftige Druck gestattet dem Diakon beim feierlichen Evangelium in würdiger Distanz vom Buche stehen zu bleiben, während das geringe Gewicht für den Subdiakon besonders bei langen Episteln ein Trost sein wird.

Missae pro Defunctis ad commodiorem Ecclesiarum usum ex Missali Rom. desumptae. Accedit ritus absolutionis ex Rituali et Pontificali Rom. Editio typica. Ratisb. Pustet. 1884. Kleinfolio. S. 48. Pr. M. 2.— = fl. 1.20.

Was diese Auflage besonders bequem und empfehlenswerth macht, ist der willkommene Anhang mit sämmtlichen Absolutions- und Begräbnißriten nebst den orationes diversae ad tumulum und die authentische Notation der Gesangsstücke, weßhalb die Ritencongregation auch dieser Ausgabe die Ehre einer editio typica hat zu Theil werden lassen.

Für einzelne Länder und religiöse Orden sind Proprien gedruckt, so auch für Oesterreich und für den Karmeliterorden.

Missale monasticum etc. ad usum omn. Famil. relig., quae sub Regula S. P. Benedicti militant. Editio II. missis novissimis aucta. Ratisb. Pustet. 1882. Kleinfolio. Pr. M. 21.— = fl. 12.60.

Die mannigfachen Abweichungen der monastischen Festmessen von denen der römischen Kirche machen ein eigenes Missale Ord. S. Benedicti nothwendig. Pustet ist diesem Bedürfnisse entgegengekommen, indem er dem Mönchsorden ein Missale an die Hand gab, welches eine reiche und schön geordnete Sammlung aller Missae und Orationes propriae der Benedictiner und ihrer Zweigorden, der Camaldulenser, Cisterzienser, Olivetaner, Silvestriner, Vallumbrosaner u. s. w. enthält. Die neueren Messen sind nach den Missae pro aliquibus locis beigedruckt. Das Temporale und Sanctorale umfaßt 596 Seiten, das Commune und der Appendix 224. Die artistische Ausstattung macht dem Typographen alle Ehre: ein reiches chromolitographisches Titelbild gemahnt den Priester an die verklärte Würde des hochheiligen Meßopfers, 26 größere Holzschnitte und mehrere elegante Kopfleisten über den höheren Festmessen weisen das fromme Auge des Celebranten hin auf die hohe Feier des Tages, und auch an den niederen Festtagen sollen die schmucken Initialen des Introitus daran erinnern, daß der Stellvertreter Christi nie ohne gehobene Stimmung dem Altare nahen darf. Das stil- und würdevolle Kreuzbild an der Schwelle des Canon zeigt dem neutestamentlichen Opferpriester an, daß er jetzt in das Allerheiligste eintritt. Der fehlerlose Text, der überaus leserliche Druck, der lieblich gefärbte Ton des Papieres und die ausgesucht praktische Anordnung des Ganzen sind sehr geeignet, das liturgische Gebet während der hl. Handlung leicht und angenehm zu machen.

Kloster Seckau. P. Cölestin Vivell,
Benedictiner-Ordenspriester.

---

13) **Originelle, kurzgefaßte, praktische Predigten zu Ehren des Allerheiligsten Sacramentes.** Von Franz X. Weninger, Missionär der Gesellschaft Jesu, Doctor der Theologie. Mainz, Kirchheim. 1883. Mit bischöflicher Approbation. gr. 8°. X und 348 S. Pr. 4 M. = 2 fl. 40 kr.

Um die stürmenden Feinde der Kirche gleich einer hl. Clara zu besiegen, braucht es Christen, erfüllt mit der Liebe und Andacht, mit dem Vertrauen einer hl. Clara zu Christus im Allerheiligsten Sacramente. Solche Christen heranzuziehen, ist die Tendenz des vorliegenden Cyclus von 36 systematisch geordneten Predigten in 12 Abtheilungen von je 3 Predigten. Ihr Thema ist meist gut gegliedert und daher leicht zu behalten, die Durchführung klar und gefühlvoll, die Sprache populär und lebendig. Christus im Allerheiligsten Sacramente wird dargestellt in seiner beglückenden Gegenwart und Thätigkeit, als höchster König, Prophet und Priester, als der Weg, die Wahrheit und das Leben, als unser Heerführer und Sieg im geistlichen Kampfe, als unser Seelenarzt und Freund, als das Vorbild der Tugenden und Heiligkeit, als der Schöpfer und Ausspender der Gnade, als der Lehrer des Gebetes. Auf S. 275 Z. 18 ist „acht" statt „sieben", und im Vorworte Z. 1 „vierten" statt fünften" zu lesen.

---

14) **Vertrauliche Zwiegespräche mit Jesus** im heiligsten Altarssacramente und mit der allerseligsten Jungfrau Maria. Verfaßt von P. Aegidius Vogels, Redemptorist. Aus dem Holländischen in's Deutsche übersetzt. Mit Erlaubniß der geistlichen Obern. Dülmen, A. Laumann'sche Verlagshandlung. 1884. 16°. Seiten XI u. 544. Preis broch. 1 M. = 60 kr.

Der heiligmässige P. Vogels, 1877 in Holland gestorben, hat das goldene Büchlein des hl. Alphons „Die Besuchungen des Allerheiligsten Altarssacramentes" inhaltlich erweitert, indem er jedem „vertraulichen Zwiegespräche mit Jesus" auch eines mit der seligsten Jungfrau anschloß und drei Reihen solcher Unterhaltungen mit Jesus und Maria von je 31 Tagen schrieb. In der äußeren Form folgte er genau dem hl. Alphons: Zuerst Vorbereitungsgebet, dann das Zwiegespräch mit Jesus, wozu ihm heilige Schrifttexte und biblische Thatsachen den Untergrund lieferten: hernach die geistliche Communion und zuletzt das Zwiegespräch mit Maria, wobei die Ehrentitel derselben in der lauretanischen Litanei und im Salve Regina benützt wurden; endlich das Schlußgebet zu Maria In einer ziemlich langen Einleitung wird die betreffende Glaubenswahrheit an das heiligste Sacrament in einfacher und klarer Weise dargelegt und daraus die Verpflichtungen gegen dasselbe für uns abgeleitet. Im Anhange finden sich die nützlichsten Andachtsübungen eines guten Gebetbuches vor. – Ein anderer Priester derselben Congregation, P. Wendl, hat durch die wohlgelungene Uebersetzung dieses ursprünglich holländischen Büchleins uns Deutschen ein gar treffliches Erbauungsmittel zugänglich gemacht, und demselben eine sehr interessante Lebensbeschreibung des sel. P. Vogels hinzugefügt. Das Format ist recht handlich, der Druck sehr rein, die 12 Druckfehler ohne Bedeutung.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

15) **Andachtsübungen zu Ehren der heiligen Engel.** Herausgegeben von Jakob Hansen, Priester der Erzdiöcese Cöln. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. Dülmen, A. Laumann'sche Verlagshandlung. 1884. 16°. IV u 312 S. Preis broch. 80 Pf. = 48 kr., geb. 1.20 M. = 72 kr.

Die Einleitung bietet eine Belehrung über die hl. Engel nebst Aufforderung zu ihrer Verehrung Sodann folgt das kirchliche Officium für das Schutzengelfest, Morgen- und Abend-, Meß-, Beicht- und Communiongebete, die Litanei zu den heiligen Engeln, neuntägige Andachten zu Ehren derselben und der englische Rosenkranz zu Ehren des hl. Michael. Den Schluß bilden Lieder zu den heiligen Engeln. — Es ist ein Gebetbuch in bester Form: den genannten Uebungen geht ein kurzer trefflicher Unterricht von P. Coret S. J. und vom heiligen Aloisius voraus, mit der Beichtandacht ist eine praktische Gewissenserforschung verbunden.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

16) **Theorie der geistlichen Beredtsamkeit.** Academische Vorlesungen von Joseph Jungmann, Pr. d. Gesellsch. Jesu, und ord. Professor derselben an der Universität zu Innsbruck. Zweite und verbesserte Auflage. Freiburg, Herder. Erster Band, XII und 620 SS., zweiter B. 572 SS. gr. 8°. Preis M. 12 = fl 7.20.

Daß von diesem Werke — einen Theil der 2. Serie der Herder'schen theologischen Bibliothek — seit 1877 eine zweite Auflage nöthig wurde, ist schon eine thatsächliche Empfehlung desselben und eine bessere als Worte und Lobsprüche. Von der ersten Auflage (in 2 Bänden mit zusammen 1166 Seiten) unterscheidet sich diese zweite nicht bedeutend. Die neuen Theiltitel (Buch, Abschnitt, Capitel; §) und theilweise ausführlichere Kopfüberschriften machen sie übersichtlicher; einige Ausdrücke sind verbessert, (z. B. Gutheit statt Güte); von seinem Werke: „Die Schönheit und die schöne Kunst" wird die 2. Aufl. als „Aesthetik" citirt; die Einschaltung von Nr. 60, eine Polemik gegen eine Definition Schleinigers, wäre füglicher weggeblieben. Auch enthält der 1. Band noch das 8. und 9. Capitel des 3. Buches, die in der 1. Auflage schon zum 2. Bande gehörten, welche nun auch um 2 Homilien vom H. J. Chrysostomus vermehrt ist. Das neue 12 Spalten füllende alphabetische Register ist der größte Vorzug vor der 1. Auflage, und zeigt die Reichhaltigkeit des Werkes an oratorischen Begriffen, Namen von Homileten und Homiletikern und beispielsweise behandelten Predigtstoffen, und macht erst das Aufsuchen möglich. — Die erste Auflage wurde schon in dieser Quartalschrift, Jahr 1881, S. 829—832 empfohlen, und nach ihrem Inhalte, ihren Eigenthümlichkeiten und Vorzügen besprochen, auf welche ausführlichere Recension hiemit zurückgewiesen wird.

Die Eigenthümlichkeiten, bezw. Vorzüge dieses Werkes sind: 1. Die Form von Vorlesungen (welche Auctor gegen einen Recensenten vertheidigt). Diese Form bringt wohl manche Theileingänge, Wiederholungen, Zurückverweisungen, Einstreuungen, Weitschweifigkeiten, mindere Uebersichtlichkeit mit sich, daher Manchem zum ernsten Studium die systematische Form P. Nik. Schleiniger's mehr behagen wird; sie ist aber andrerseits lebendiger, interessanter, unterscheidet und schärft ein das besonders Wichtige, ist zugleich ein Spiegelbild des von seinem Gegenstande ganz ergriffenen Verfassers. 2. Das Originelle im (psychologischen) Lehrgange, in Eintheilung, Terminologie ist wohl „ungewohnt"; aber: ein Genie darf seine eigenen Wege gehen, nachtretende Talente werden dadurch zum aufmerksameren, intensiveren Studium genöthigt, und haben dann nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten desto größeren Nutzen. 3. Die natürliche, schöne, oft begeisterte Sprache des Vortragenden ist selbst zugleich ein practisches Muster, mit welchen Mitteln, Wendungen, Stylformen der geistliche Redner belehren, überzeugen, gefallen, rühren, bewegen kann und soll. 4. Die vielen Bruchstücke aus weltlichen und geistlichen Lehrern der Eloquenz (Aristoteles, Plato; Cicero, Quintillian;

Gregorius M., Hieronymus, Thomas Aq., Franz v. Sales, Fenelon, Massillon, Bossuet, Gisbert, Blaire, Segneri, Seiler, Wurz, Beda Weber und Andere) sind eine schätzbare Blumenlese, eine interessante Sammlung des Besten vom Guten in classischer Form, eine practische Bekanntmachung mit der Literatur des Gegenstandes; die vielen Citate aus Alban Stolz und Kleutgen klingen jetzt wie pietätsvolle Nachrufe an die jüngsten Todten. 5. Die vielen längeren und kürzeren Beispiele, aus alter und neuer Zeit, von Reden, von Theilen und Arten der Rede, theils in den Vortrag verwebt, theils nach den betreffenden Capiteln, sind eine gut gewählte Illustration des Vorgetragenen, passende Muster zur Nachahmung; sie dienen zum Theil auch, um die Unvollkommenheiten derselben aufzuzeigen, die unrichtige Auslegung und Anwendung der Schrifttexte zu rügen, verschiedene Mißbräuche und Lächerlichkeiten mit Humor und Sarcasmus zu persifliren. Die Digressionen sind meist angenehm zu lesen; nur bisweilen sind französelnde Weitschweifigkeiten und deutsche Haarspaltereien.

Jungmann behandelt im ersten Band ausführlich und begeistert das Wichtigste für den geistlichen Redner: Verpflichtung, Lohn, persönliche Eigenschaften des Predigers, besonders sein „Herz"; — die Haupteigenschaften der Predigt: praktisch und populär; die Erregung der Gefühle, die Mittel, einen guten Eindruck zu machen, Aufmerksamkeit zu erzeugen durch eigene, wahre Ergriffenheit, durch Neuheit in Plan, Begründung und Wendungen; die Verstösse gegen das Decorum u. s. w., auch das Bekannte, Selbstverständliche, Minutiöse wird durch die Darstellung anziehend gemacht.

Im zweiten, etwas später erschienenen Bande empfiehlt Verfasser als Predigtthemen besonders: Hl. Geist, Gnade, Sacramente, Kirche, Familie, Gebet, die selbstverläugnenden Tugenden; gibt, bei den Quellen, eine begeisterte Lobpreisung des „Buches der Bücher", praktische Winke über Schriftlesung, über sensus literalis, mysticus, accommodatitius; warnt vor Verdrehung und Verzerrung der Schrifttexte und sonstigen Uebertreibungen auch berühmter Redner, vor Rigorismus mancher Ascetiker, vor Unzulässigkeit mancher Legenden, vor ungeschickter, lobhaschender Auskramung profaner Belesenheit. — Von den besondern Arten der geistlichen Vorträge ist mit sichtbarer Vorliebe die Catechese (S. 155—331) behandelt; zuerst werden, nach St. Augustin und Augustin Gruber, auch nach Hirscher und Overberg, zwölf wichtige Grundsätze behandelt, dann gegen einen gewissen Naturalismus und Nationalismus (von dem auch Jais und Overberg nicht ganz frei seien) geeifert, sowie gegen herrschende Catechismus-Eintheilungen (auch gegen Canisius und Deharbe!!); beherzigenswerth ist, was gegen die übliche Definition der „vollkommenen" Liebe und Reue (auch im österr. Catechismus) gesagt wird. Alles ist, wenn auch nicht neu, so doch neu anregend und erhebend, mit einem Idealismus, daß man wünschete, den Verfasser in einer Dorfschule seine „Theorie" praktisch

ausführen zu hören. — Die Predigt theilt J. ein in die didascalische (Unterweisung, Erklärung, Belehrung) als catechetische Predigt und Homilie, und in die paregeretische (vorzugsweise auf Gefühl und Willen wirkende) und letztere wieder in die paränetische und panegyrische, über welche Formen er besondere Regeln gibt; Conferenz-, Controvers- und Gelegenheitsreden sagen ihm nicht zu. Gute Lehren über die Theile der Rede, über die Weise, ein (guter) Redner zu werden (durch Schreiben, viel Schreiben) u. And. machen den passenden Schluß.

Das Buch ist eine „Theorie", keine Praktik, Einführung und technische Einübung zur Verfassung geistlicher Reden (am wenigsten zu Catechesen), welche wohl voraus oder nebenbei gehen muß. Es sind „academische Vorlesungen", bei deren Lesung Homiletikschüler entzückt waren. Noch mehr zu empfehlen aber ist es den eingelernten oder gar schon ausgelernten Praktikern, welche eine systematische Anweisung zu lesen perhorresciren, und in diesem Buche eine angenehme, geistreiche und begeisternde Lectüre, einen Spiegel für ihre Einseitigkeiten und schlechten Angewöhnungen, eine Mahnung und Anweisung zur idealeren Auffassung ihres idealen Amtes finden.

Maria Taferl. Pfarrer J. Gundlhuber.

---

17) **Sterne in der Nacht.** Gedichte von Winrich an der Volt. 8°. Graz, Styria. (1883.) Geb. Preis fl. 1.80 = M. 3.—

Die erste Strophe des ersten Gedichtes lautet: „Ist ein Ursein? So wahr du bist; Durch sich allein? So wahr es ist; An sich nur eins? So wahr aus sich; In sich wie keins? So wahr drei Ich." Was ist nun das? Etwa eine Variation der hocherhab'nen ersten Zeilen des Johannes-Evangeliums? oder eine Fortsetzung des wunderlichen „Hexen-Einmaleins" aus Göthe's Faust? Die weiteren Gedichte belehren uns, daß die erstere Antwort die richtigere ist. Moriz Carriere hat seine Gedichte „Liebeslieder und Gedankendichtungen" genannt; solcherlei haben wir auch hier vor uns, nur ganz und gar in das religiöse Gebiet umgesetzt, so daß die Liebe zur Gottesminne, die Gedanken zu ascetischen werden. Wer einmal bei geistlichen Exercitien sich die flüchtigen Erleuchtungen solcher gesegneter Tage aufnotirte, wird hier ähnlichen Gedanken und Anregungen begegnen, in mehr oder minder gelungene Verse gebracht. — Warum aber hat unser Dichter diese Sammlung nicht ein Bischen mehr oder viel mehr gesichtet? — Nicht weniger als 284 (!) Gedichte enthält das Buch! Wo ist ein Dichter, der selber daran glaubt, daß ihm gleich so ein ganzer Vers-Wolkenbruch vollends gelinge? Und wenn der Dichter das selbst nicht glaubt, warum erspart er uns das Mißlungene nicht? Schadet er da nicht selbst dem Guten, dem Allerbesten seines Buches? Und es findet sich so manche echte Perle darinnen. Aber mit einem leisen Schauder erinnern wir uns der Tage, an welchen wir diese 284 Gedichte gewissenhaft durchlasen. Ja, wir hätten sogar den Rath im Herzen: Herr Winrich (unter welchem Namen wir einen Priester —

etwa aus Tirol oder Steiermark — vermuthen) wolle bei einer nächsten Auflage dieser Sterne frischweg und unverfroren gleich 200 Gedichte weglassen und sich begnügen, 84 wirklich schöne und tiefe und treffliche Dichtungen geschaffen zu haben; — das ist des Ruhmes genug! — Wir wissen einen kräftigen Trost zu obigem Rath. Sämmtliche Gedichte eines gewissen Friedrich Schiller belaufen sich der Zahl nach auf etwa 180; und von diesen würden die Verehrer des Dichters ihm auch noch gar manche Verse — ja seine ganze Liebes-Lyrik ohne weiters geschenkt haben, und dennoch bleibt Schiller unser unsterblicher Nationalpoet. Also darf sich Herr Winrich mit 84 guten Gedichten durchaus nicht schämen. Auch unter den 458 Gedichten und Verschen in Rückert's „Liebesfrühling" — wie viele oder wie wenige klingen so recht vom Herzen zum Herzen! Diese wenigen dann freilich unbeschreiblich schön. Also mag Herr Winrich muthig an eine Scheidung der Spreu von dem guten, segensreichen Weizen gehen; es bleibt von letzterem noch genug über, daß Gott und Menschen daran Freude haben. Dieser dringend angerathenen Selbstkritik müßten auch von mancher besseren Strophe die gar zu oft erscheinenden, nun einmal nicht mehr recht erträglichen Reime: Sonne — Wonne, Herz — Schmerz, Liebe — Triebe zum Opfer fallen. Und wer wird auf „Tod" reimen „Kleinod?" oder „Antipod," und auf „Felsen — Gelsen? oder gar auf „Lilie" — „weiß wie Schnee!"[1] Und trotzdem, wir sagen es wieder, besitzen manche Gedichte einen andächtigen Zauber, gleich den Liedern eines hl. Johannes v. Kreuz. Da sagen uns eben die letzten Zeilen des Buches: „Eines muß euch (Gedichten) jeder gönnen, daß ihr wahr und bieder seid." Sonst sollen sie nichts sein? nur so nach „Biedermayr?" Das ist ein zu bescheidenes Ziel! — Nein, — Lieder, Dichtungen sollen auch schön sein, und begeistert und erwärmend, interessant, geistvoll, originell, formgewandt u. s. w. Gar manche dieser Sammlung sind das auch, viele and're sind freilich nur „wahr und bieder," aber diese haben uns auch nicht sonderlich entzückt. Wir sprechen uns're Meinung offen aus, selbst auf die Gefahr hin, von Hrn. Winrich unter die „beschnatternden Gänse" gerechnet und als „Modehahn," der jeden Knoten (!) beschnoppert und beschneuzt (!!), erklärt zu werden. Dies Gedicht auf S. 247 wäre das „allererste, welches wir hinausschafften; es ist nicht „wahr," weil übertrieben, und nicht „bieder," sondern einfach kotzengrob, wie wir Oberösterreicher das nennen.

Wir geben schließlich zur Begründung unseres Urtheils einige Proben der guten und der schlimmen Art dieser Gedichte. Trefflich sind die schwierigen kurzen Verszeilen S. 18 „O Menschenseel, — Dem Mensch (?) so klein, — Welch Prachtjuwel — Mußt du doch sein!.... O öffne doch — Dem hehren Gast (Gott) — Was fehlt dir noch, — Wenn

[1] Daß die allerheiligste Eucharistie S. 97 als in „Form von Teig" erscheinend bezeichnet wird, wurde schon anderwärts mit Recht als doch zu unehrerbietig im Ausdrucke gerügt.

du Ihn hast? — Doch Er dahin, — Was hast du noch? — Ach ohne Ihn — fehlt Alles doch." Aber gleich im folgenden Gedicht S. 19 die harte Strophe:

„Wie kann er's nehmen hin,
Daß du dich setz'st für ihn,
Du, das verkappte Nichts,
Für ihn, das Licht des Licht's?"

Dann S. 26 wiederum:

Das Centrum ist nur der,
Der ist des Dasein's Born,
Kein and'res gibt es mehr, —
D'rum nimm's allein auf's Korn! (!!)

Und gerade vorher dagegen die so hübschen Verse: (S. 25)

„Was kann ein Tröpflein schaffen
Wo hohe Wogen geh'n?
Doch führet Gott die Waffen,
Wer kann dir widerstehn?"

Noch eine schöne Strophe: S. 83

„O wie traurig, wenn am Ende
Deines Lebens du mußt fragen:
Welche Frucht hat wohl die Spende
Meiner Jahre mir getragen?
Und als Antwort nur die eine
Widerhallt: ach! keine, keine!.....
Doch wie selig, wenn am Schlusse
Dir bezeugen Engelzungen" u. s. w.

Und im selben Buche mit diesen herrlichen Versen finden wir dann S. 213 die ganz albernen Zeilen:

„Das Leben ist eine Wippe, — es schaukelt auf und ab;
Heut stehst du auf der Kippe, — und morgen schon im Grab.
Hab acht, daß es keine Schnippe — dir schlag' in letzter Stund'!
Denn wisse, dergleichen Knippe — Kann heilen keine Kund'!"

und S. 236:

„In dem Kopfe Wind, — Auf der Zunge Schleim,
In dem Herzen Grind, Welch' ein Satansheim!" u. s. w.

Wer will uns verargen, wenn wir solche Verse ungedruckt wünschen und meinen, für den Dichterruhm Winrich's wäre es besser, wenn er uns blos die gelungenen Strophen dargeboten hätte? Die Ausstattung ist sehr hübsch, und macht der Verlagshandlung Styria wahrhaft Ehre.

Goldwörth. Pfarrvikar Wilhelm Pailler.

---

18) **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen höherer Lehranstalten von Hermann Wedewer, Religionslehrer an dem königl. Gymnasium und der städtischen Real-

schule zu Wiesbaden. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Erste Abtheilung, Grundriß der Kirchengeschichte, zweite Auflage mit 8 Abbildungen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1882. M. 1.50 = 90 kr.

Dieser Grundriß der Kirchengeschichte ist die erste Abtheilung seines Lehrbuches für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten. Derselbe ist, obwohl kurz, dennoch sehr reichhaltig; was man nur immer in einer Kirchengeschichte suchen kann, ist in demselben kurz angegeben. Es ist dieses Buch durch sein Namen- und Sachregister auch für solche, welche in der Kirchengeschichte bewandert sind, ganz geeignet zu einem Nachschlagebuche, um sich über irgend einen Punkt kurz zu informiren. Als Schulbuch unterscheidet sich dieses Buch von allen übrigen Schulbüchern durch seine Kürze im Ausdrucke. Die einzelnen Begebenheiten, besonders die aus den früheren Zeiten, sind nicht erzählt, sondern nur mit wenigen Worten angeführt; es soll eben das Buch, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, „kein Lehrbuch sondern ein Lernbuch sein, aus dem der Schüler das im freien Vortrage des Lehrers Gehörte zu Hause repetiren kann; es soll ihm gleichsam den Extract des Gehörten wiedergeben und ihn an das Erzählte erinnern, ohne selbst erzählen zu wollen". Nach diesen Gesichtspunkten ist das Buch angelegt. Der Schüler ist gezwungen, will er das Buch mit Nutzen gebrauchen, recht aufmerksam zu sein, und sich auch manches zu notiren, um die wenigen Worte zu einem vollständigen Satze zu verbinden, damit er insbesonders bei der späteren Wiederholung in der Wiedergabe des Erzählten nicht schwanke. Aus diesem Grunde meine ich, daß es zweckmäßig wäre, da ja das Buch zunächst für Schüler bestimmt ist, wenn die Sätze durchaus vollendet und abgerundet wären und die aphoristische Ausdrucksweise ganz wegbliebe. —

Das Buch verdient die Anerkennung und das Lob, das ihm von allen Seiten zu Theil geworden ist, und ich müßte bereits von Anderen Gesagtes wiederholen, wollte ich den Fleiß in der Bearbeitung des Gegenstandes und die andern Vorzüge des Buches hervorheben.

Wien. Professor Dr. Joh. Leinkauf.

---

19) **Ausgewählte, leichtfaßliche Predigten auf die Feste des Herrn, Mariens und der Heiligen.** Von Dr. Johann Riedl. Aus dem Nachlasse des Verfassers zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Leopold Schuster, Professor der Theol. an der k. k. Universität Graz. Graz und Leipzig. 1885. S. XII und 404. Preis M. 4.— = fl. 2.—.

Das günstige Urtheil, das wir über den ersten Band (Sonntagspredigten) in der theol. Quartalschrift gefällt, gilt auch dem vorliegenden zweiten Bande, welcher 70 Festtagspredigten (28 auf die Feste des Herrn, 20 auf die Feste der sel. Jungfrau Maria, 22 auf die Feste der Heiligen) enthält. Eine reichhaltige Auswahl. Die Themata sind gut

gewählt und präcis eingetheilt, mitunter im Gewande der Neuheit, was nicht gering anzuschlagen ist. Z. B. Das zweifache Wunder des Christtages: 1. Gott wird ein Menschenkind, damit 2. die Menschen Gotteskinder werden. Oder: Der Himmel ist schön, aber er leidet Gewalt. — Oder: Die Verhaltungsregeln für die Zeit der Verfolgungen. 1. Bleibe treu. 2. Blicke aufwärts. 3. Bete für die Feinde. — Die Sprache ist gewählt und doch populär. Die kluge Berücksichtigung der Zeitverhältnisse macht diese Predigten doppelt empfehlenswerth und praktisch verwendbar. Die Zugabe der Marginal-Noten erleichtert deren freie Benützung.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

20) **Geschichte des niederösterreichischen Marktes Perchtoldsdorf.** Von Adam Latschka, Coop. an der Votivkirche in Wien. Mit einem Titelbilde und acht Abbildungen im Texte. Wien. 1884. Kirsch. S. 345. Pr. M. 5.60 = fl. 2.80.

Der Verfasser, früher Cooperator zu Perchtoldsdorf, gab sich die dankbare Mühe eine gründliche Geschichte dieses ansehnlichen Marktes, der jetzt einer der beliebtesten Vororte Wiens ist, zu schreiben. Er hat diesen seinen „ersten Versuch auf historischem Gebiete" glänzend gelöst. Was er erzählt, basirt auf eingehenden urkundlichen und anderen literarischen Studien, so manche Unrichtigkeiten hat er richtig gestellt, so manche Widersprüche ausgeglichen, und zwar in einer stilistischen Form, welche die Lectüre des Buches ebenso interessant und angenehm macht. Der 1. Theil behandelt die Herren von Perchtoldsdorf; der 2. Perchtoldsdorf vom Untergange der Herren vom Perchtoldsdorf bis zum Anfange der Reformation 1300—1520; der 3. Das Zeitalter der Reformation bis zur Zerstörung Perchtoldsdorf's durch die Türken 1520—1683; der 4. Das neue Perchtoldsdorf.

Nach des Verfassers Ansicht gründete ein Babenberger Herzog Berthold Perchtoldsdorf welches später den Nachkömmlingen des berühmten Azzo von Gobelsburg verliehen wurde. Die Herren von Perchtoldsdorf stammen ab von den Kuenringen und also auch von Azzo von Gobelsburg; sie waren zuerst Castellane der Burg in Mödling und Perchtoldsdorf und mit letzterer Burg und dazu gehörigem Dorfe von den österreichischen Fürsten belehnt; folglich gaben nicht sie dem Ort den Namen, sondern umgekehrt, der Ort gab ihnen den Namen. Ein Otto von Perchtoldsdorf errichtet 1216 die Pfarre daselbst. Nach dem Aussterben des Geschlechtes circa 1308—1313 kam Perchtoldsdorf in den Besitz des Landesfürsten. Albrecht II. baute dort eine neue Burg; Herzogin Beatrix, welche in Perchtoldsdorf residirte, trug viel zum Wohlstand des Ortes bei. 1400 wurde Perchtoldsdorf zum Markt erhoben und erhielt als solcher allerlei Privilegien. Der berühmteste Pfarrer von Perchtoldsdorf war Thomas Ebendorfer von Haselbach, der in der Pfarrkirche seine Ruhestätte fand

(1464). Das Patronat der Pfarre wechselte. Kaiser Friedrich III. vereinigte 1475 die Pfarre mit der Wiener Dompropstei, 1556 überkam der Markt das Patronatsrecht, 1774 der Erzbischof von Wien.

Perchtoldsdorf erlebte glückliche und sehr schlimme Zeiten. Das schreckliche Jahr 1683 vernichtete mit wenigen Ausnahmen die Einwohner und deren Häuser, wie noch Allen aus dem vorjährigen Jubiläum der Befreiung Wiens von den Türken in frischer Erinnerung ist. Wie ein Phönix aus der Asche entstand ein neues Perchtoldsdorf, größer und schöner als das alte, dessen Stolz seine beliebten Sommergäste sind, dann der Frohnleichnamsumgang am 3. Sonntage nach Pfingsten, und der feurige schmackhafte Wein, der auf den nahen Hügeln gedeiht. Lehrreiche Sittenbilder sind in die Geschichte des Marktes eingeflochten. Möchten die Landgeistlichen sich an dieser Monographie ein Muster nehmen, wie man seine Muße für sich und Andere nützlich und angenehm verwerthen kann.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

21) **Entstehung und Zweckbeziehung des Lukasevangelium's und der Apostelgeschichte,** von Dr. H. J. Litzinger. Essen, Halbeisen's Verlag. 1883 128 S. gr. 8°. M. 1.20 = 72 kr.

Der Verfasser dieser Schrift ist bereits durch eine literarische Arbeit ähnlicher Tendenz ehrenvoll bekannt. Von ihm erschien anno 1881: „Entstehung und Zweckbeziehung des Matthäusevang." (besprochen in dieser Quartalschrift 1883, 2. Heft, S. 418 f.). Sowie das jüdische Synedrium Schmähungen gegen das Christenthum mündlich und schriftlich unter den Juden verbreiten ließ und die Bekämpfung dieser Schmähungen als äußere Hauptveranlassung des Matthäusevang. zu betrachten sei, so habe dasselbe Synedrium auch bei den Heiden das aufblühende Christenthum schriftlich und mündlich in den übelsten Ruf zu bringen gesucht und als Abwehrschriften gegen diese auf die Heiden berechneten Verläumdungen seien das Lukasevang. und die Apostelgeschichte aufzufassen, dies ist der Gedankengang beider Schriften. Der Verfasser oben angezeigter Schrift ist ein Schüler des sel. Prof. M. Aberle in Tübingen († 1875) und Anhänger der von diesem um die neuest. Bibelwissenschaft so sehr verdienten Gelehrten aufgestellten Ansicht, daß die hl. Schriften des N. B., namentlich die Evangelien von ihren Verfassern in einer Art Zwangslage, um nämlich Angriffe von Heiden und Juden abzuwehren ausgearbeitet worden seien. Herr Dr. Litzinger entwickelt nun bis in's einzelne und begründet diese Ansicht in Bezug auf das Lukasevang. und die Apostelgeschichte. Jenes Circularschreiben des Synedrium's habe u. a. die Anklagen enthalten, das Christenthum sei eine Secte des Judenthum's, ein Geheimbund, lehre Rebellion gegen die Obrigkeit u. s. w.; es habe ferners gräuliche Schmähungen über den göttlichen Erlöser und die hochheilige

Person der sel. Jungfrau ausgesprochen und gegen diese Verläumdungen sei das Lukasevang. zunächst in seinen einzelnen Bestandtheilen gerichtet; daraus erkläre sich, warum Lukas einiges nicht habe, anderes hingegen allein berichte (so z. B. c. 3 die Mahnung des Täufers an die Soldaten, c. 2 die Erwähnung der Volkszählung, die Berichte über die vielen vermeintlichen Sabbathsverletzungen, das Erwähnen der vielen Schaaren, die Jesu nachfolgten, die eingehenden Mittheilungen über das Leben der sel. Jungfrau, das Magnificat u. s. w.). Jedenfalls ist der Hinweis auf die Stellen bei Origenes, Justinus u. A., in denen deutlich gesagt ist, daß vom jüd. Synedrium im Anfange, als das Christenthum verbreitet wurde, von Jerusalem aus, also noch vor der Zerstörung dieser Stadt anno 70, mit Schmähungen dem Christenthum entgegengearbeitet wurde, daß Christus dreimal täglich in den Synagogen verflucht wurde u. a., sehr wichtig für die Einleitungswissenschaft; ohne Zweifel haben die Evangelien solche Schmähschriften auch mit im Auge (vgl. Matth. 28); ob aber alle Einzelnheiten in den Evangelien sich daraus erklären lassen, mag noch dahin gestellt bleiben. Jedenfalls hat Aberle einen sehr großen Dienst der Einleitungskunde geleistet und sie theilweise in neue Bahnen gelenkt und auch die oben angezeigte Schrift trägt manches bei zur Erklärung des großen Geheimnisses und Räthsels der hl. Evangelien. Die Apostelgeschichte läßt sich vielleicht mit noch mehr Recht von dem Gesichtspunkte des Verfassers aus auffassen, nämlich als Vertheidigungsschrift nicht bloß für den hl. Paulus (Aberle), sondern für das Christenthum überhaupt; eine Berechtigung hiezu glauben wir mit dem Verfasser in Act. 24, 1 ff. zu erblicken, wo gesagt ist, daß der Hohepriester Ananias eigens einen Rhetor Tertullus gegen Paulus mitgenommen habe, der die Anklage gegen den Apostel in gewandter Rede bei dem röm. Procurator anbringen mußte. Jedenfalls beruht die ganze Schrift Dr. Litzinger's auf sehr eingehenden Studien zu den Evangelien und auf genauer Kenntniß der Zeitverhältnisse jener ewig denkwürdigen Epoche; sie bringt und erklärt zahlreiche Citate aus Kirchenschriftstellern und Klassikern; außerdem wird die ganze Arbeit naturgemäß zu einer sehr beredten und gründlichen Apologie der hl. Evangelien.

Im Einzelnen hätten wir die sog. Benützungshypothese mehr als es S. 93 geschieht, verwerthet gewünscht; zu S. 89 hätte, wo gesagt wird, die Aussendung der 72 Jünger deute auf die Allgemeinheit des Evangeliums für die ganze Welt, auch Gen. c. 10 (die 70 oder 71 Familien der Völkertafel) erwähnt werden können. S. 92, Z. 2 v. u. lies Luk. 6, 12; S. 101, Z. 13 v. u. lies Act. 26, 9 u. S. 106, Z. 19 v. o. lies Luk. 11, 29 (sind nur Druckfehler). Die Schrift, die eine sehr schwierige und besonders in neuerer Zeit viel besprochene Frage behandelt, überdieß durch anziehende Darstellung sich auszeichnet, wird jeder Theologe und gebildete Laie mit großem Interesse lesen; sie ist einem ehemaligen Professor der Theologie an jener Universität, an welcher der sel. Aberle

so vorzüglich wirkte, gewidmet, nämlich dem gegenwärtigen hochwürdigsten Bischofe von Rottenburg, Dr. v. Hefele zu Hochdessen fünfzigjährigem Priesterjubiläum (1883).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

---

22) **Meßbüchlein für fromme Kinder.** Von G. Mey. Mit Bildern von Ludw. Glötzle. 9. Aufl. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1884. 198 S. in 16° cart. 50 Pf. = 30 kr.

---

23) **Meßandacht für fromme Kinder.** Auszug aus Obigem. 2. Aufl. Ebendaselbst. 1884. 42 S. cart. 30 Pfg. = 18 kr.

---

24) **Zum Gottesdienste in der kath. Kirche.** Von Fr. Braun, S. J. Mit Farbentitel und 2 Stahlstichen. Ebds. 1884. XVI—419 S. in 16° M 2 = fl. 1.20.

1. Mey's Meßbüchlein enthält 2 Meßandachten und eine Beigabe. In der ersten Meßandacht nehmen die Illustrationen den größeren Theil des verwendeten Raumes ein; dieselbe ist also für die kleinsten Schüler und Schülerinen berechnet. Die Illustrationen machen theils den Verlauf des Meßritus anschaulich und regen dadurch das Kind zur Aufmerksamkeit auf die hl. Handlung an, theils erläutern sie die Gebetstexte. Besonders die letzterem Zwecke dienenden Bilder verdienen unsere Beachtung, da auf sie bei der den Kindern zu gebenden Erklärung dieser Meßandacht wohl das Hauptaugenmerk gerichtet werden muß. Wir geben daher die Reihenfolge derselben hier an: Staffelgebet: Vertreibung der Stammeltern aus dem Paradiese; Eingang: Mariä Heimsuchung (Mariä Verkündigung ist als „Altarbild" 5mal nacheinander dargestellt); Gloria: Christi Geburt; Collekte: Jesus heilt die Kranken; Epistel: der brennende Dornbusch; Evangelium: die Bergpredigt Jesu; Opferung: Bethlehemitischer Kindermord und Flucht nach Egypten; Lavabo: Opfer Kains und Abels; Orate fratres: Jesus bei der Arbeit; Sanktus: Jesu feierlicher Einzug in Jerusalem; Beginn der Stillmesse: Jesu Todesangst in Gethsemane; Erhebung des hl. Leibes: Kreuzigung Christi; Erhebung des hl. Blutes: Jesus redet zum rechten Schächer; nach der Wandlung; Abraham's Opfer auf Moria; Gedächtniß der Abgestorbenen: Jesus in der Vorhölle; Pater noster: Sendung des hl. Geistes; Agnus Dei: Opfer des Noe; Communion: Das letzte Abendmahl; nach der Communion: Jesus, der gute Hirt; Segen: Jesus, der Kinderfreund. Hiezu einige Bemerkungen: Die Darstellung des Sündenfalles der ersten Menschen gehört doch gewiß nicht in's „Altarbild", sie würde besser auf die nächste Seite übertragen und mit der „Vertreibung aus dem Paradiese" zu einem Doppelbilde verbunden. — Mehr dem Texte entsprechend und auch leichter für das kindliche Verständniß schiene es, wenn anstatt des „brennenden Dornbusches" die „Gesetzgebung auf dem Sinai" dargestellt wäre; ungerne

vermißt werden die Bilder von der Geißelung, Dornenkrönung und Kreuztragung Christi, die doch gewiß leicht untergebracht werden könnten. Das Altarbild S. 24 ist unschön. „Abraham's Opfer dürfte vielen Kindern, für welche das Büchlein bestimmt ist, nicht bekannt sein. Die zweite Meßandacht enthält eine fortlaufende liturgisch-mystisch-aszetische Erklärung der hauptsächlichsten Meßceremonien und entsprechende Gebete; sie steht mit der vorbesprochenen Meßandacht insofern im Zusammenhange, als hier auf die oben aufgeführten Bilder ausdrücklich hingewiesen wird. — Die „Beigabe" enthält Morgen- und Abend-, Beicht-, Schuß-, Reim- und verschiedene andere, meist mit Ablässen versehene Gebete in vorzüglicher Auswahl. — Dieses „Meßbüchlein" müssen wir als eine wahre Perle unter den Kindergebetbüchern verzeichnen. Die 9 Auflagen, welche es in kurzer Zeit erlebt hat und die Empfehlung vieler Bischöfe sind wohl der beste Beweis für dessen Tüchtigkeit, abgesehen davon, daß der Herr Verfasser auf katechetischem Gebiete durch seine anderen Schriften sich einen ausgezeichneten Ruf erworben hat.

2. Die „Meßandacht für fromme Kinder" ist nichts anderes als ein Separatabdruck der oben erwähnten ersten, illustrirten Meßandacht. Die auf dem Titel beigefügte Bemerkung „Auszug aus dem Meßbüchlein" ist insofern nicht adäquat, da von der 2. Meßandacht und aus der „Beilage" eben gar nichts aufgenommen oder „ausgezogen" ist.

3. Eine solche Fülle des wirklich Guten und Praktischen wird man nicht bald in einem Andachtsbüchlein für Erwachsene beisammen finden, als in dem vorliegenden. Nach 5 Meßandachten, von denen die erste den lateinischen Text des Ordo Missae mit nebenstehender deutscher Uebersetzung bringt, folgen Uebungen für den Sonn- und Feiertag-Nachmittags-Gottesdienst, darunter die gewöhnlichen und außerordentlichen Vesperpsalmen mit Ziffrirung und deutscher Uebersetzung und die Marianischen Antiphonen; dann eine Reihe von Andachten zum heiligsten Herzen Jesu und zur Mutter Gottes. Hieran schließen sich „Andachten während des Jahres" und „besondere Uebungen der Frömmigkeit." Es folgen nun „die 7 hl. Sakramente," „vom Gebete für die Kranken," „für die Verstorbenen." Besonders hervorgehoben zu werden verdient: 1) Sind die heutzutage in der Kirche blühenden Bruderschaften (Marianische Sodalität, Vinzenz-Verein, Xaverius-Verein, Werk der hl. Kindheit, Skapulier, Rosenkranz) berücksichtiget; 2) geht den meisten Andachtsübungen ein kurzer, gediegener Unterricht voraus, der besonders bei den Sakramenten, bei der Betrachtung, Gewissenserforschung u. s. w. vom Werthe ist; 3) ist die Sprache eine durchaus kernige, da die Gebete meist entweder den kirchlichen Büchern oder den Schriften der Heiligen entnommen sind. Ein doppeltes Inhaltsverzeichniß erleichtert sehr den Gebrauch des wirklich sehr empfehlenswerthen, namentlich für die katholische Männerwelt geeigneten Büchleins, welchem die rühmlichst bekannte Verlagshandlung auch eine entsprechende Ausstattung gegeben hat.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

25) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferd. Janner, bischöfl. geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte am k. Lyceum in Regensburg. **4. Heft. Band II. (Seite 1—224.)** Regensburg, Newyork & Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1884. Preis: 2 Mark = fl. 1.20.

Das 4. Heft unseres Werkes handelt über die Regierungszeit der Bischöfe: Cunos oder Conrads I., Heinrichs I., Hartwichs II., Eberhards, Conrads II. und Conrads III.

Saß auch in dieser Periode nicht ein h. Wolfgang auf dem bischöflichen Stuhle zu Regensburg, der Verfasser war doch in der Lage, uns bessere Nachrichten zu bringen, als diesbezüglich des 11. Jahrhundertes geschehen konnte.

Der beste Bischof jener Zeit, über die uns das 4. Heft Kunde bringt, ist Cuno oder Conrad I., der leider nur zu kurze Zeit regierte, als daß er im Stande gewesen wäre, alles das herzustellen und zu verbessern, was die Unbilden der früheren Aera verwirkt und verschlimmert hatten.

Was die unter Heinrich's Pontificate ausgebrochene Fehde zwischen dem Herzoge Heinrich von Bayern und den mit dem Bischofe verbündeten Regensburgern anbelangt, schließt hier der Autor vorzugsweise aus der Anwendung der Censuren von Seiten des Bischofes Heinrich, daß dieser im bezeichneten Kampfe nicht Angreifer war. Annehmen, daß Heinrich Angriff und Censuren anwendete, hieße nach des Verfassers Deutung Heinrich, der doch immer unter die guten, eifrigen Bischöfe Regensburgs einzureihen ist, den bezeichneten Charakter absprechen. Dieser Schluß scheint uns nach den vorhandenen Quellen nicht der allein mögliche zu sein. Die Anwendung der Censuren konnte auch stattfinden, nachdem die Feinde, zu weit mit den Verwüstungen gehend, der Kirchenstrafen würdig erschienen. Daß die Gegner wirklich zu weit gingen, bestätigen uns die Worte: Vastationem, quae per ducem Henricum, ducem Boemicum .... modo tyrannico facta est. Wir glauben daher annehmen zu dürfen, daß Bischof Heinrich, ob er angriff oder sich blos vertheidigte, die rechte Seite vertrat, oder wenigstens meinte, diese zu vertreten.

In der Beschreibung Friedrich's I. Barbarossa weiß der Verfasser mit wenigen Worten den Charakter und zugleich die Absichten eines Mannes zu schildern, der seines großen Geistes wegen der deutschen Nation unvergeßlich geblieben ist, aber bei seinem ungewöhnlichen Herrschertalent, das er, wie die Umstände seiner Zeit zum Cäsaropapismus auszubeuten suchte, nicht das der Kirche und seinen Unterthanen brachte, was man von ihm als einem mit solchen Fähigkeiten ausgestatteten Nachfolger Karls des Großen mit Recht hätte erwarten können.

Wie der Verfasser Barbarossa, weiß er auch dessen Nachfolger Heinrich zu schildern. Der Verfasser erkennt letzteren als einen Mann, dessen selbstsüchtigen Plänen auch der von ihm unternommene Kreuzzug dienen sollte.

Sprachlicherseits fiel uns pag. 41 eine Elypse auf (Ende März) die uns nicht deutlich angibt, worauf sich die betreffende Zeit bezieht. In den Seite 25 und 29 befindlichen Nebensätzen würden wir die Reflexion an früherer Stelle geben („wo sich wüste Gewaltthat erhob" und „die sich sicher . . . hätten entwickeln können"). Die Aufnahme des Hauptwortes in den Nebensatz zu dem Relativ, welches sich auf dieses Hauptwort bezieht (Seite 10: „welche Pfarrei . . . . incorporirte und Seite 148: „welche Kapelle . . .") ist nicht dem Geiste der deutschen Sprache entsprechend, welche es vorzieht lesen zu lassen: „Pfarrei, welche . . ." Auf Seite 48 Zeile 14 v. u. läßt zwar der Zusammenhang errathen, was der Satz: „Kaum hergestellt brannten die Schweden das Kloster 1648 auf's Neue nieder" bedeuten möge, weswegen wir auch eigentlich lesen wollten: „das kaum hergestellte Kloster brannten die Schweden 1648 auf's Neue nieder;" aber der Satz müßte eigentlich nach seiner Wortstellung so gedeutet werden: „die kaum hergestellten Schweden brannten das Kloster 1648 auf's Neue nieder." Auf Seite 52 würden wir den auf der 4. Zeile beginnenden Satz: „Nach dem Untergange der letzteren" gelesen wissen; ähnliches gilt auch von dem Satze: „durch deren Fürbitte bewogen" . . . (pag. 87). Statt der hier aus den drei letzten Worten bestehenden Elypse („wie oben angeführt") sollte ein ganzer Satz gegeben sein. Auf Seite 111 wäre in dem betreffenden Satze vielleicht besser diese Wortfolge gewählt: „der Streit lähmte in nicht geringem Maße die Thätigkeit des . . . Barbarossa, jenes Mannes, . . . die auf Seite 161 gebrauchte Phrase: „das Bisthum niederlegen" würden wir umtauschen in: „auf das Bisthum verzichten." Statt der im Satze: Papst Alexander, als ihm . . . zukam (Seite 167) gebrauchten dem Lat. nachgeahmten Wortfolge wollten wir lieber lesen: „Als Papst Alexander . . . zukam, cassierte er . . ."

Sonst ist die Sprache des ganzen Heftes sehr gewählt und gediegen.

Freiberg (Mähren). Wilhelm Klein,
k. k. Professor der Religion.

---

26) **Das Christenthum im Lichte der vergleichenden Sprach- und Religionswissenschaft und in seinem Gegensatze zur Aristotelisch-scholastischen Speculation** von J. Justus. Wien. Gerold, 1883. 4 M. = fl. 2.40.

Der pseudonyme Verfasser dieser Schrift stellt sich als gläubigen Katholiken dar und hält es darum für nothwendig, seine Polemik gegen die scholastische Philosophie und Theologie gegenüber der Bulle Leo' XIII. Aeterni Patris rechtfertigen zu sollen. Ich glaube nicht, daß er hierin so ängstlich zu sein brauchte; denn jene Bulle enthält ja keine Glaubensentscheidung, obgleich mir die Art und Weise, wie der Verfasser dies darzuthun sucht, nicht gefallen will. Es kann ja doch auch nicht dem wahren Wohl der Kirche angemessen und also in den Intentionen des

hl. Vaters gelegen sein, jedes freie Wort in der Kirche zu unterdrücken, speciell kann man die Scholastik nicht als ein unantastbares Heiligthum erklären. Referent, obgleich er sich fortwährend Neuscholastiker schelten lassen muß, ist doch der Ueberzeugung, daß noch vielen Generationen Denkarbeit genug gelassen ist, um die alte Philosophie auszubauen, und daß die empirischen Wissenschaften, Naturerkennen und Geschichte, insbesondere der Sprachen und Religionen, der scholastischen Philosophie noch wesentliche Ergänzungen liefern können. Ich bin darum mit einer gewissen Spannung an die sprach- und religionswissenschaftlichen Ausführungen des Verfassers herangetreten, aber leider habe ich auch nicht das Mindeste gefunden, was man brauchen könnte. Durch die Sünde Adams soll das empirische Denken und dessen Verkörperung, die Sprache, verdunkelt worden sein, so daß nicht alles, was logisch richtig und grammatikalisch-correct, auch wahr sein müsse. Die Anomalie der Sprache und des Denkens äußern sich darin, daß Formales für Reales, Abstractes für Existirendes, Geistiges als Sinnliches, sogar das Nichts als Seiendes aufgefaßt werde. Aristoteles, der nichts von der Erbsünde wußte, hat dieses empirische Denken für das richtige gehalten, und auch die Scholastiker sind ihm hierin gefolgt. Zugleich behauptet aber der Verfasser, die Sprache enthalte das einzig richtige philosophische System, das nur aus ihr eruirt werden könne, die Sprache trete dem Einzelnen als objective Macht gegenüber, der er sich fügen müsse. Was die Entwicklung der Religion unter den verschiedenen Völkern anlangt, werden nicht etwa Resultate, wie sie M. Müller aus der indischen Literatur, La Page, Renouf aus der altägyptischen u. s. w. gewonnen haben, herbeigezogen, sondern die Behauptung gewagt, daß der Gottesbegriff sich bei den Juden nicht entwickelt, sondern vielmehr verschlechtert habe, während bei den Heiden die Gottesidee nicht so verdunkelt gewesen wäre, als man gewöhnlich annimmt. Statt Geschichte bietet uns der Verfasser seine subjectiven Phantasien über die Bilder des Thierkreises.

Unbegreiflich ist es, wie ein Katholik folgende Aeußerungen über Abraham und Moses thun kann: „Nach den in der Bibel berichteten Thatsachen müssen wir mindestens vier Abrame unterscheiden . . . . Die ältern Abrame hatten noch den Glauben an den Einen wahren Gott, soweit derselbe ohne Trinitätsglaube möglich ist. Schon unter dem letzten der Abrame trübte sich der Gottesbegriff. Er weihte seinen Sohn Isaak (= Führer, nicht Lachenmacher, was weder einen Sinn hat, noch etymologisch zu rechtfertigen ist) feierlich, d. h. bei einem Opfer seinem Gotte, d. h. dem Stammesgotte. — Daß Gott dem Abraham befohlen habe, seinen Sohn zu opfern, widerspricht dem katholischen Glauben; denn Gott prüft den Gehorsam des Menschen nicht dadurch, daß er eine Sünde zu thun befiehlt . . . . einen Menschen aber zu opfern, d. i. tödten, ist unter allen Umständen eine schwere Sünde.“ „Zu Moses Zeiten war der Gottesbegriff der Juden von den Vorstellungen vollständig überwuchert.

Der Gott des Moses hat zwar Macht über alle Götter und Menschen, er ist aber wenig moralisch. Wiederholt befiehlt er den Juden, Kleider, goldene und silberne Gefäße von den Aegyptern zu leihen, um sie beim Auszuge mitzunehmen. . . Der Gott des Moses ist wirklich nichts Anderes mehr, als ein potenzirt blutgieriger, fanatischer und völkerhassender Jude." Brauchen wir uns da noch über die vielen ungerechten Urtheile über die Scholastik zu wundern? Die Materie, sagt der Verfasser, ist den Scholastikern nur ein Gedankending, die reale Einheit (!) der Natur haben sie nicht erkannt, und doch hängt davon die richtige Erkenntniß des Geistes, Gottes, des Erlösers u. s. w. ab. Ebenso erkannten sie nicht „die höhere Naturordnung", in welche wir dereinst eingehen werden, die aber von Anfang besteht, in welche die seligste Jungfrau bereits eingegangen ist, in welche auch Adam, wenn er nicht gesündigt hätte, bei seinem Tode eingegangen wäre; denn auch ohne Sünde hätte Adam nach bestimmter Zeit sterben müssen. — Sapienti sat.

Würzburg. Univers.-Prof. Dr. Constantin Gutberlet.

---

27) **Geiler's von Kaisersberg** ausgewählte Schriften. Herausgegeben von Dr. Philipp de Lorenzi. Nebst einer Abhandlung über Geiler's Leben und echte Schriften. Trier, Groppe 1883. 8°. **3. Bd.** V, 392 S., 4. B. V, 400 S. Preis je M. 3.60 = fl. 2.16.

Die vorliegenden zwei Bände der ausgewählten Schriften Geiler's stehen den zwei ersten, in Bezug auf Inhalt und Form würdig an der Seite. Der 3. Band enthält den „christlichen Pilger" (1477—88), eine treffliche Darstellung des christlichen Lebens unter dem Bilde einer Pilgerfahrt nach der Idee des Kanzlers der Pariser Universität, Johannes Gerson, ferners die „neun Früchte und Vorzüge des Ordenslebens" (1496) und die „sieben Schwerter und sieben Scheiden" (1499), worunter die Haupt- und Todsünden nebst den Scheintugenden zu verstehen sind, endlich der 4. und Schlußband „das Schiff des Heiles oder der Weisen" (1501 bis 1502), ein Gegenstück zum Narrenschiff, eine Darstellung der vorzüglichsten Heilswahrheiten, Gebote und Gnadenschätze der Kirche, in seiner Anlage verwandt mit dem christlichen Pilger, nur liegt hier der Belehrung das Bild einer Pilgerschaft nach Rom zu Grunde, dort das einer Schifffahrt durch das Meer des Lebens nach dem himmlischen Jerusalem. Von den für einen 5. Band in Aussicht genommenen „der Hase im Pfeffer" und „das irrende Schaf" wurde wegen ihrer barocken Form Umgang genommen, desgleichen vom „Seelenparadies", welches der Hauptsache nach schon in den „sieben Schwertern und sieben Scheiden" begriffen sei.

Racheux läßt eben bei Herder in Freiburg eine neue Ausgabe der ältesten Schriften des berühmten Kaisersbergers erscheinen, de Lorenzi beschließt seine Auswahl mit dem 4. Bande. Er theilt die Vorzüge seiner Vorgänger. Das nach übereinstimmendem Urtheile bedeutendste Werk von Geiler's geistlicher Beredtsamkeit „das Schiff des Heiles" ist darin

enthalten. Welch' eine Fülle von kernhaftem Material zum christlichen Unterricht für Seelsorger, insbesonders Prediger, ein wahrer Inbegriff der christkatholischen Lehr- und Lebensweisheit im geraden Gegensatz zu den verkehrten Doctrinen der nachmaligen Reformatoren! Doch haben die Protestanten den großen Prediger von Straßburg wie Tauler und andere hervorragende Männer auf kirchlich-katholischem Gebiete zu den Ihrigen gezählt und als einen Vorläufer der sogenannten Reformation ausgegeben. Unterschobene Schriften Geilers sind vor Zeiten sogar auf den Index gekommen. Deßhalb ward auch die Lorenzi'sche Ausgabe mit der Druckerlaubniß der hl. Congregation des Index versehen. Sie ist Bürge echt katholischer Lehre. Bezüglich der stilistischen Bearbeitung und Ausstattung berufen wir uns auf das Urtheil über die zwei ersten Bände der Ausgabe. Ein dem 4. Bande angefügtes Verzeichniß der Bilder und Gleichnisse und ein sehr practisches Sachregister ist der Benützung der ausgewählten Schriften Geiler's zum christlichen Unterrichte ungemein förderlich. Die Annonce am Titelblatt des 4. Bandes, daß jeder Band auch einzeln abgegeben werde, kann der weiten Verbreitung dieser Ausgabe unter katholischen Seelsorgern nur von Nutzen sein. Wir wünschen sie dem vielverdienten Herausgeber und der betriebsamen Verlagsbuchhandlung vom Herzen.

Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

---

28) **Octavarium Romanum sive Octava Festorum:** Lectiones II. scil. et III. Nocturni singulis diebus recitandae infra Octavas Ss. Titularium, vel Tutelarium Ecclesiarum, aut Patronorum locorum a S. R. C. ad usum totius orbis Ecclesiarum adprobatae. Accedit Supplementum, in quo Octavae novissimae inveniuntur cum textu ab eadem S. C. adprobato. Ratisbonae, sumptibus etc. Fr. Pustet. 1883. 12°. XX. et 508 pag. — Preis M. 4 = fl. 2.40.

Das Octavarium Rom., dessen Inhalt in obigem Titel angegeben ist, hat zum Verfasser den berühmten Rubricisten D. Bartol. Gavanti aus der Congregration der Barnabiten und wurde zum erstenmal 1622 mit Approbation der hl. Congregation der Riten herausgegeben und zum Gebrauche für die ganze Kirche empfohlen. Wenn dasselbe heutzutage in den Händen weniger Priester zu finden und selten mehr neu aufgelegt worden ist, so erklärt sich dies wohl einerseits daraus, daß es für viele Priester in Betreff seiner speciellen Bestimmung überflüssig, wie anderseits aus dem Umstande, daß dessen Gebrauch nie zur Pflicht gemacht worden ist. Da aber nunmehr in Folge der neuestens sehr eingeschränkten Translation der Feste nicht selten das Officium de die infra Octavam Patroni seu Titularis zu recitiren ist, so kann eine neue, correcte Ausgabe des Octavarium, schon um Wiederholung der gleichen Lectionen zu vermeiden, dem Priester nur sehr erwünscht sein;

da aber die Lectionen desselben den Schriften von nicht weniger als 26 hl. Kirchenvätern und Lehrern entnommen sind, so ist das Buch allen Priestern sehr zu empfehlen, um des reichen Stoffes willen, den es für Meditation, geistliche Lesung und Predigt bietet. In das Supplementum, welches die Octaven einiger neuerer Feste enthält, sind in dankenswerther Weise die Lectionen der Schutzengel-Octav aufgenommen worden. Die vorliegende Ausgabe, in Format und Ausstattung des Pustet-Kösel'schen Brevieres vom Jahre 1879, ist, was Correctheit des Textes und Sorgfalt der Redaction betrifft, eine vortreffliche zu nennen; für erstere bürgt die Revision jedes Druckbogens durch die hl Riten-Congregation, für letztere der Name des Herausgebers, hochw. P. G. Schober, C. SS. R. Papier und Druck sind für das Auge sehr wohlthuend, was übrigens bei den von der Firma Pustet herausgegebenen liturgischen Büchern zu bemerken überflüssig ist.

Ried. Prof. Josef Kobler.

---

29) **S. Justini Mart. et Philos. Apologiae**, edid. J. G. Braun. In usum praelectionum. Edit. III. curavit Dr. C. Gutberlet. Lipsiae Ad. Lesimple 1883. gr. 8°. XII. 120. M. 2.75 = fl. 1.65.

In einer von den früheren wenig abweichenden Form liegt jetzt vor die 3. Auflage der herrlichen Apologien des hl. Justinus, aus der Hand des bewährten Exegeten Dr. Gutberlet. Hatte der frühere Editor in richtiger Erkenntniß den Text des gelehrten und scharfsinnigen Mauriners Prud. Maranus seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, so ist dieser auch in der 3. Auflage beibehalten, soweit dies eine nochmalige sorgfältige Vergleichung des handschriftlichen Materials zuließ, wenngleich wir eine Anzahl durchaus sicherer Emendationen (z. B. p. 5, 4) lieber gleich im Texte selbst als in den Noten gesehen hätten. Doch wollen wir über derartige Zweckmäßigkeiten nicht rechten, zumal Dr. G. sich hierin der Methode Braun's anschloß. Die bessernde Hand des neuen Herausgebers erkennen wir leicht in den bündigen, zum Verständniß der Anmerkungen durchaus nothwendigen Angaben über die Handschriften, die in der Vorrede zur 3. Auflage gegeben werden, wie vornehmlich in der Vervollständigung und weit präciseren, auf ein richtigeres Maß zurückgeführten Fassung der Noten und des Sachregisters. Hinsichtlich der beiden letzteren dürfte es sich für eine 4. Auflage empfehlen statt der Seiten- und Zeilenzahlen die der Capitel und Sätze zu wählen, da durch die Veränderung des Formates jetzt in diesen Angaben gegen die vorhergehenden Auflagen eine bedeutende Abweichung Platz griff, die eine Vergleichung mit den früheren und anderweitigen Ausgaben erschwert.

Reicht das Werk des hl. Justin in das hohe Alter des zweiten christlichen Jahrhunderts hinauf und gewährt schon dadurch einen nicht geringen Reiz, so sind es besonders jene Aeußerungen über die Regeneration der heidnischen Welt, über das heiligmäßige Leben der ersten Christen,

sowie die anziehende Darstellung der Darbringung des hl. Meßopfers und Spendung der hl. Taufe und Eucharistie, die uns in hohem Grade fesseln, wie auch der unerschrockene, seines Erfolges sichere Muth, mit dem der hl. Martyrer die christlichen Wahrheiten vorträgt. Wir begreifen es daher, wenn Papst Leo XIII. die Blicke der kath. Welt jüngst auf den hl. Justin hinlenkte und ein neues Meßformular nebst Officium in honorem S. Justini herausgab. Darum stimmen wir gern dem Wunsche Gutberlet's bei, daß die Lectüre dieser Apologien an den gelehrten Schulen auch in Deutschland die Verbreitung gewinne, die sie in England, Holland und neuerdings in Italien gefunden; jedenfalls wird die vorliegende Ausgabe als die Frucht einer sorgfältigen Vergleichung der handschriftlichen Ueberlieferung sowie ausgiebiger Verwerthung des exegetischen Materials eine treffliche Grundlage abgeben. Bleibt es auch nur ein bloßer Wunsch, daß endlich einmal auf den höheren Classen unserer Gymnasien auch die Lectüre des einen oder des anderen Väterwerkes das Studium der Kirchengeschichte befruchte und belebe, so muß um so mehr der junge Theologe auf der Universität diese Lücke ausfüllen; gerade für ihn wird die vorliegende Ausgabe eine zureichende und entsprechende sein. Fügen wir die Erwartung bei, daß der Herausgeber demnächst auf die exegetischen und historischen Anmerkungen ein besonderes Augenmerk richten und durch weitere Kürzung und Streichung einzelner kritischen Noten Platz gewinnen werde für die Ergänzung, correctere und positivere Fassung der sachlichen Noten und Herbeiziehung der neueren Literatur, und daß damit dem practischen Zwecke noch vollkommener Rechnung getragen werde.

Würzburg. Dr. Frye.

---

30) **Geistliche Uebungen für Firmlinge.** Ein Hilfsbuch für Priester und Lehrer oder auch zum Selbstgebrauche der Kinder von J. P. Toussaint, Priester der Diözese Luxemburg. Mit kirchlicher Approbation. Mainz 1883, Verlag von Franz Kirchheim. S. 316. Preis 1 M. 50 Pf. = 90 kr.

Der Verfasser bietet im vorliegenden Büchlein reichlichen Stoff zur Benützung für einen möglichst gedeihlichen Firmungsunterricht. Einige Sätze oder Ausdrucksweisen könnten jedoch in einer zweiten Auflage eine kleine Verbesserung erfahren. Wenn es z. B. Seite 36 von oben heißt: „Wenn der Geist der Heiligkeit auch nur das mindeste Böse und Sündhafte in euch vorfände, so würde er sich abgestoßen fühlen und nur mit Eckel und Widerstreben zu euch kommen" —, so ist diese Redeweise doch etwas strenge oder mißdeutbar.

Wenn es Seite 46 heißt: „An und für sich, was sie selbst betrifft, tödtet die Sünde Gott" — so möchte dieser Ausdruck für Kinderbelehrung weniger passend sein.

Wenn man in den Anmuthungen für Kinder auf Seite 47 liest: „Ach, hundert- und tausendmal habe ich die Hölle verdient" —, so dürfte dies für Kinderseelen, durchschnittlich genommen, an Uebertreibung streifen.

Auf Seite 66 ließen die fünf ersten Zeilen wohl auch eine kleine Aenderung zu.

Die Ausdrucksweise, in welcher auf Seite 138 von der läßlichen Sünde gesprochen wird, könnte ebenfalls einige Aenderung erfahren

Der Ausdruck auf Seite 164, wo es vom Sünder heißt: „er verschmäht Gott und betet an dessen statt die Geschöpfe an" —, ist für Kinder gleichfalls nicht der gewählteste.

Wenn es auf Seite 186 heißt: „Macht aber ein Christ von den ihm angebotenen Gnaden nicht den gehörigen Gebrauch, so schenkt ihm Gott keine fernern Gnaden mehr" — so ist auch dies nicht ganz richtig.

Das Büchle'n selbst ist mit wohlthuender Wärme geschrieben und den Catecheten als Hilfsmittel zur Vorbereitung der Kinder auf den Empfang der heiligen Firmung sehr zu empfehlen.

Binswang. Josef Waibl.

---

31) **Kanzelvorträge** des Hochwürdigsten Bischofes von Paderborn Dr. Conrad Martin. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Christian Stamm. III. Band. Fest- und Gelegenheitsreden. Paderborn. 1883. 627 S. gr. 8°. Pr. 6 M. = fl. 3.60.

Dr. Stamm, der langjährige, treue Freund und Begleiter des verewigten Bischofes Dr. Conrad Martin hat es sich zur Aufgabe gestellt, seinem bischöflichen Freunde durch Herausgabe von dessen hinterlassenen Schriften ein dauerndes und gern gesehenes Ehrendenkmal zu errichten. Die beiden ersten Bände von Bischof Martin's Kanzelvorträgen, welche Sonntagspredigten enthalten, wurden allenthalben mit großer Freude begrüßt, was um so erklärlicher ist, da ja der Name dieses Predigers in der ganzen katholischen Welt einen gar guten Klang hat und derselbe durch seine gediegenen Lehrbücher der Religion insbesonders für alle Priester ein guter Bekannter aus alter Studienzeit geblieben ist. Der Herausgeber hat nun den dritten Band folgen lassen, welcher Fest- und Gelegenheitsreden enthält und sich würdig an die beiden vorhergehenden anschließt. Der zugemessene Raum gestattet es leider nicht, näher in den Inhalt der vorliegenden Predigten einzugehen und deren Gediegenheit und Verwendbarkeit darzustellen, wir müssen uns darauf beschränken anzugeben, daß der 3. Band enthält: A. Festreden und zwar: 4 auf das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä, 1 auf das Fest des hl. Stephanus, 2 auf Epiphanie, 3 auf Namen Jesu, 4 auf Mariä Reinigung, 1 auf Mariä Verkündigung, 2 auf Charfreitag, 1 auf das Osterfest, 3 auf Christi Himmelfahrt, 1 auf Dreieinigkeit, 1 auf das Frohnleichnamsfest, 1 auf das Herz Jesufest, 6 auf das Fest der Apostel Petrus und Paulus (darunter eine Predigt aus dem Jahre 1859 über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes), 1 auf Mariä Heimsuchung, 1 auf Mariä Geburt, 5 auf das Kirchweihfest, 5 auf das Fest Allerheiligen und 2 auf den Tag Allerseelen. B. Gelegenheitsreden: 2 Anreden an die Neucommuni-

canten, 2 bei Gelegenheit der Einweihung eines Kirchhofes, 2 an die Mitglieder des St. Vinzenzvereines, Trauerrede auf den Hochwürdigsten Erzbischof Clemens August und mehrere Anreden an Zöglinge katholischer Lehranstalten.

Die große Mehrzahl dieser Vorträge ist dogmatischer Natur, jedoch nie ohne practische Anwendung. Die Beweise sind erschöpfend und überzeugend. Die Form ist wohl nicht für ein ländliches, sondern mehr für ein academisches Publicum berechnet, wodurch jedoch keineswegs die Verwendbarkeit Schaden leiden kann, da es ja keinem practischen Kanzelredner einfallen wird, die Form eines fremden Vortragsubstrates zu copiren. Was er suchen wird, nämlich Originalität der Gedanken und Gründlichkeit der Beweisführung findet er in Martin's Predigten in Hülle und Fülle.

Lasberg. Franz X. Büssermayr.

---

32) **Leben der ehrwürdigen Anna von Bartholomäus,** unbeschuhten Karmelitin, bearbeitet von P. Fr. Cyprianus a Passione Domini, unbeschuhten Karmeliten. Regensburg. Fr. Pustet. 1884. S. 408. Ladenpr. M. 2.40 = fl. 1.44.

Im Jahre 1669 erschien zu Cöln das Leben der ehrw. Dienerin Gottes Anna vom hl. Bartholomäus in einem Quartbande von 860 Seiten, vergleichbar einem monumentalen Standbilde, in unseren Tagen jedoch bereits verwittert und stark berührt vom Zahne der Zeit. Der hochw. Verfasser beschloß, dasselbe einzuschmelzen und umzugießen, und wir können sagen — der Guß ist gelungen, das Denkmal in verkleinertem Maßstabe macht einen harmonischen Eindruck als Ganzes, und ist fein und sauber gearbeitet und sorgfältig gefeilt in den einzelnen Theilen. Anna war die Lieblingstochter der hl. Theresia; in ihren Armen beschloß die große Erneuerin des Karmels ihr thatenreiches Leben. Vorliegendes Buch zeigt uns ihren Lebensgang, ihr Tugendleben, ihre Geistesprüfung, Geistesschule und ihre Geistesfrüchte, letztere in Lebensskizzen heiligmässiger Töchter der ehrw. Dienerin Gottes. Durch Abfassung dieses Lebensbildes übte der Verfasser nicht nur, gemäß der Widmung, einen Act der Pietät, sondern er wird auch den Dank Vieler ernten, und in Klöstern, sowie bei frommen Seelen in der Welt reichen Segen stiften. Möge der hochw. Bearbeiter Zeit und Gelegenheit finden, auf den blüthenreichen, Heiligkeit athmenden Höhen des Karmels noch die eine oder andere Blume zu pflücken, die bis jetzt nur im Verborgenen den Garten der Kirche Gottes schmückt!

Linz. P. Benedikt Herzog, Karmeliten-Ordenspriester.

---

33) **Geistliche Betrachtungs-Uhr** von P. Peter Singer, weiland Novizenmeister der nordtirolischen Franziskaner-Provinz. Uebung eines ununterbrochenen inneren Umganges mit Jesus Christus in seinem Leben und Leiden und in seiner Glorie, nach den 24 Stunden des

Tages und der Nacht eingetheilt. Vierte, nach dem Tode des Verfassers für das christliche Volk umgearbeitete und mit einem Gebetbuche vermehrte Auflage von P. Philib. Seeböck, O. S. F. 428 S. 24° mit feinem Stahlstich, dem Porträt des berühmten Verfassers und einem Tableau der Betrachtungs-Uhr. Salzburg. Druck und Verlag von Anton Pustet. Brosch. 50 kr. = M. 1.—; geb. in Leinwand, Marmorschnitt 80 kr. = M. 1.50; Leder, Rothschnitt fl. 1.— = M. 1.85; Leder, Goldschnitt fl. 1.15 = M. 2.10; Chagrin-Leder, Goldschnitt fl. 1.30 = M. 2.50.

Alban Stolz schrieb seine weltbekannten „Kalender für Zeit und Ewigkeit". P. Peter Singer lieferte uns hier eine „Uhr für Zeit und Ewigkeit", mit deren Hilfe man sich im Kalenderjahre eines Menschenlebens zurechtfinden kann. Salzburg errichtete diesem Tonkünstler im schlichten Gewande des Seraphs von Assisi, der dem von ihm selbst erfundenen Pansymphonikon so wundersame Töne zu entlocken verstand, ein Denkmal. Allein P. P. Singer war ein noch größerer Seelenkünstler, der sich in dieser Hinsicht durch seine Schriften und die Religiosen, die er gebildet, selbst ein monumentum aere perennius setzte. Verstand er es doch so vortrefflich, als langjähriger Novizenmeister die jugendlichen Herzen der Novizen in Saiten umzubilden, die dann mehr als 400 an der Zahl, am Pansymphonikon der Ordensprovinz, jede an ihrem Platze, in wundervollem Accorde erklangen und noch erklingen zu Gottes Ehre und des Nächsten Heil. Ein solches monumentum ist auch diese „geistliche Betrachtungsuhr", die vor anderen Uhren unläugbare Vorzüge voraus hat. Sie geht vollkommen verläßlich, weil gerichtet nach der wahren Mittagszeit einer gesunden Mystik und praktischen Ascese. Sie braucht ferner nicht aufgezogen zu werden, sie zieht vielmehr, richtig gebraucht, selbst die Herzen aufwärts, hin zum göttlichen Herzen Jesu. Ihre Rädchen laufen auf drei Edelsteinen: dem Diamant des Glaubens, dem Smaragd der Hoffnung und dem Rubin der Liebe. Sie bedarf nie einer Reparatur, denn etwaige Schäden finden sich nicht an der Uhr, sondern stets am Inhaber derselben. Bedient man sich derselben beharrlich und richtig, so wird der Zeiger, mag er wo immer stehen bleiben, Jedem ein glückliches Sterbestündlein weisen. Wir wollen nicht versuchen, diese Wunder-Uhr zu zerlegen; wir rathen aber Jedem, sich in deren Besitz zu setzen und fleißig auf sie zu schauen, damit er den Eilzug der Vollkommenheit nicht versäume und nicht etwa erst nach langer Verspätung am Ziele anlange. Der Erfinder der Uhr garantirt, gestützt auf 50jährige eigene und fremde Erfahrung, für Solidität derselben einem Jeden auf Lebensdauer. Nebenbei bemerkt, ist auch das Gehäuse der Uhr solid und niedlich gearbeitet.

Linz. P. Benedikt Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

---

34) **Geschichte des hl. Franciscus und der Franciscaner.** Von Fr. Panfilo de Magliano, O. M. R. Aus dem Italienischen

übersetzt und bearbeitet von Fr. Quintianus Müller, O. M. R. 1. Band. Von St. Franciscus bis St. Bonaventura. München, Stahl. 1883. XXVIII, 538 S. gr. 8°. Preis M. 5 = fl. 3.—.

„Der Orden des heil. Franciscus ist groß in der Kirche; er ist seit beiläufig sechs Jahrhunderten eine der hauptsächlichsten Stützen für die römischen Päpste gewesen. Auch ich will in demselben bereitwillige und starke Hilfe finden zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und zur Anbahnung einer socialen Reform." Diese Worte entgegnete Papst Leo XIII. auf die Ansprache des P. Generals des ganzen Ordens der Minderbrüder in der Audienz am 29. Juni 1881. Zur Beleuchtung dieser Worte des heiligen Vaters und zur Erreichung seiner Absicht dient die vorliegende „Geschichte des heil. Franciscus" u. s. w., wie vielleicht keine Andere. Denn einmal ist die Storia compendiosa di San Francesco des P. Panfilo die am meisten kritisch bearbeitete unter allen neueren Biographien des hl. Franciscus (P. Denifle, O. P. in der „Lit. Rundschau" Nr. 2. 1883.), dann aber verdient sie einen besonderen Vorzug dadurch, daß sie eine Geschichte des Ordens des seraphischen Vaters bis zum Jahre 1415 enthält. Was nun den Inhalt des Werkes angeht, so ist derselbe ein sehr reichhaltiger. Vorliegender erster Band enthält das Leben des hl. Ordensstifters, die Stiftung des ersten Ordens, sowie eine kurze Geschichte des zweiten und dritten Ordens und setzt die Geschichte des ersten Ordens fort bis zum Tode des achten Ordensgenerals, des heil. Bonaventura (1274). Der Verfasser hat nicht bloß nach gedrucktem, sondern auch nach handschriftlichem Material gearbeitet. Wie den Catalog der Ordensgenerale, benützte P. Panfilo auch die handschriftliche Chronik der XXIV Generale. Außerdem stand ihm anderweitiges Material in Handschriften zu Gebote, besonders in Bezug auf die Frage der vom Ordensstifter verlangten Armuth. Das Werk characterisirt sich, um mit der Ordensapprobation zu reden, durch „Liebe und Eifer zur Wahrheit, durch umsichtige Kritik . . . durch einfachen, aber doch würdevollen Styl und hl. Unction." In vorliegender schöner Uebersetzung ist es zugleich mit vielen belehrenden Anmerkungen und durch mehrere Anhänge bereichert, die Aufschluß geben über die Zahl der Ordensgeneräle, über die bis zur jüngsten Zeit bestandenen, leider zum größten Theil zerstörten Ordensprovinzen und über die Ordensmissionen. So scheint das Werk recht geeignet, den Zweck, den sich der Verfasser gesetzt, zu erreichen, nämlich den Franciscanerorden an erster Stelle, dann aber auch indirect die anderen kirchlichen Orden gegen die denselben feindlichen Schriftsteller zu vertheidigen, und ferner die Ordensmitglieder, sowie andere für den herrlichen Orden des „Armen von Assisi" zu begeistern.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

35) **Zwölf Vorbereitungen und Danksagungen** bei der hl. Communion. Aus den Schriften des hl. Franz von Sales, des

Ehrw. P. Ulrich Probst S. J. und Anderer, gesammelt von einem Priester des Cistercienser-Ordens. 5. Auflage. Mainz, Kirchheim 1881. 230 S., 16°. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Dies Büchlein wird gewiß alle frommen Christen befriedigen. Die Gebete sind gediegenen Geistesmännern entnommen. Sie enthalten die nöthigsten dogmatischen Wahrheiten über das allerheiligste Altarssacrament in Gebetsform, sowie die Uebung der Tugenden, mit denen wir zu demselben hinzutreten sollen: Glaube, Demuth, kindliche Zuversicht, Hochschätzung, Erniedrigung, Liebe ꝛc. Besondern Vorzug gewährt dem lieben Büchlein die Eigenschaft, daß Texte der hl. Schrift sowohl des a. als des n. T. so ausgezeichnet passend und sinnreich auf die Vorbereitung und Danksagung angewendet werden, so daß man eine kostbare Blumenlese eucharistischer und mystischer Stellen der hl. Schrift besitzt, die besonders anregend wirken. V. und D. sind etwa auf 10 Min., höchstens 1/4 St. berechnet. Das Büchlein eignet sich für alle kath. Christen und dient dazu, die Liebe, Ehrfurcht und Sehnsucht nach dem göttlichen Sacrament zu befördern; insbesonders gute Dienste wird es Priestern und Ordenspersonen leisten, die für die öftern hl. Communionen einen Wechsel ihres Andachtsbuches wünschen, um dem so natürlich sich einstellenden quotid. vil entgegenzuarbeiten. Ich meine, wenn man die 12 V. u. D. vollendet hat, fängt man ohne Ueberdruß bei der ersten wieder an. Die Zugabe einer Beicht- und Meßandacht erhöht den Werth des Büchleins. Würde den V. u. D. immer ein Gebet zur seligsten Jungfrau beigegeben werden, am Schluße eine Meßandacht zum Leiden Christi und etwa noch die Litanei vom Namen oder Herzen Jesu, so müßte das Büchlein an Kostbarkeit nur noch gewinnen.

In der 6. D. pg. 130: Sogar dem Judas versagtest Du den Freundschaftskuß nicht, weil er die hl. Communion empfangen, scheint der Grund des Kusses etwas sonderbar, gewöhnlich stellt man Jesu unermeßliche Liebe zu den Sündern und seine Sehnsucht, auch Judas noch retten zu können, als Ursache dar.

Marienberg. P. Karl Ehrenstrasser.

---

36) **Ein Monat am Oelberg:** Betrachtungen und Uebungen über die Todesangst Jesu Christi von P. Blot, Verfasser des „Wiedererkennen im Himmel" aus dem Französischen. Mainz bei Franz Kirchheim 1876. Duodez. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Vorliegendes Büchlein für Mitglieder der Bruderschaft von der Todesangst Jesu Christi verfaßt, enthält viele sehr schöne Gedanken und ist eine Anleitung zu tiefer Ascese bei der Uebung des mündlichen und betrachtenden Gebetes, eignet sich für Fastenprediger, welche das Leiden Christi und insbesondere das Leiden Christi am Oelberge behandeln und für Klosterpersonen oder doch solche, die im geistlichen Leben und in theologischen Dingen einige Bildung genossen haben, nicht aber für Laien. Die

Uebersetzung verräth sehr oft die französische Construction und Denkart, ist manchmal fast unverständlich, auch werden höhere theologische Wahrheiten eingemischt, aber nicht einfach und volksthümlich erklärt. Die 31 Betrachtungen sind immer in 3 kurze Puncte abgetheilt, ihnen folgt eine kurze Uebung, dann ein Beispiel, letztere sind klar und herzlich. Bei Herausgabe einer neuen Auflage müßten die Betrachtungen ihres französischen Characters entkleidet, etwas einfacher und volksthümlicher verfaßt werden; eine Meßandacht zum Todesangst leidenden Heiland oder überhaupt vom Leiden Christi, auch etwa Geschichte und Statuten der Bruderschaft wären wünschenswerth. p. 59, Z. 6 muß „nicht" hineingesetzt werden. S. 111, Z. 7 statt „Wille aus Maria" sollte besser „menschlicher Wille" gesetzt werden.

Marienberg. P. Karl Ehrenstrasser.

---

37) **Von den kleinen Tugenden.** Nach P. Roberti S. J. Mainz bei Kirchheim 1879. 16°, 130 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Nicht leicht enthält ein Büchlein von so geringem Umfang so reichen, ergiebigen Stoff zur wahren Tugendübung. P. Roberti schrieb den ersten Theil desselben als Festgabe zur Profeß seiner Schwester Katharina O. S. B. zu Padua und ertheilt ihr hierin kostbare Rathschläge zur Ausübung der auch in Klöstern so nothwendigen kleinen Tugenden. Darunter versteht er: Nachsicht gegen die Fehler Anderer, Bereitwilligkeit denselben zu verzeihen, Leutseligkeit, Nachgiebigkeit, Einfachheit, Sanftmuth, Wohlwollen in Blicken, Worten und Handlungen. Er stellt dann deren Vorzüglichkeit dar, indem er beweist, daß dieselben gesellschaftliche Tugenden sind — sicher vor jeder Gefahr wegen ihrer Kleinheit und Prunklosigkeit; es sind Tugenden, zu deren Uebung sich täglich und stündlich Gelegenheit bietet; es sind vernünftige Tugenden, d. h. jeder Christ sieht ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit ein, denn auch wir müssen ertragen werden; man könnte sagen, das Büchlein ist eine Apologie der Worte des Apostels „alter alterius onera portate et sic adimplebitis legem Christi; es sind erhabene göttliche Tugenden. Dieser Abhandlung sind beigegeben: Auszüge aus dem Geiste des hl. Franz von Sales; dann einige wichtige Lehren für eine Klosterfrau von P. Paul Segneri S. J., endlich: Belehrungen des hl. Franz von Sales an eine Schwester des Ordens der Heimsuchung Mariens. Das Büchlein muß vorzüglich Ordenspersonen, die in Communität leben, empfohlen werden, wird aber allen, welche viel mit Nebenmenschen umzugehen haben, ein werthvolles Hilfsmittel zur Bewahrung der Geduld und christlichen Nächstenliebe und Vermehrung derselben sein. Als Beschluß möchte das Tugendgebet des hl. Thomas von Aq.: Verleihe mir (zu finden in Kernspr. der hl. Theresia und des heil. Johann von Kreuz pag. 329) übereinstimmend mit dem Inhalt des Büchleins dankenswerth erscheinen.

Marienberg. P. Karl Ehrenstrasser.

---

38) **Katholische Religionslehre** für die studierende Jugend an den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten mit Zugrundelegung des Stadlbaur'schen Lehrbuches bearbeitet. Mit erzbischöfl. Approbation. 3. Aufl. München 1882. groß 8°. Königl. Zentral-Schulbücher-Verlag. Preis geb. 3 M. 35 Pf. = fl. 2.—

Auf den bayrischen Mittelschulen war in den oberen Classen bis zum Jahre 1870 das Stadlbaur'sche Lehrbuch der christkatholischen Religion eingeführt. Die praktische Brauchbarkeit desselben wurde nach dem begründeten Urtheile vieler Fachmänner dadurch beeinträchtigt, daß die Art der Darstellung in demselben den Studierenden vielfach Schwierigkeit bereitete. Darum erfolgte im Auftrage des erzbischöfl. Ordinariats von München-Freising eine Umarbeitung des in Rede stehenden Lehrbuches, deren dritte, wie es scheint, unveränderte Auflage vorliegt. Es wurde, wie die Vorrede besagt, bei der Umarbeitung die thunliche Erleichterung der Lernenden angestrebt, anderseits bemühte man sich, manches von dem, was andere Lehrbücher dieser Art in Disposition und Ausführung Gutes darbieten, auch hier zu verwerthen, ohne im Ganzen die Anlage des Stadlbaur'schen Buches zu verlassen. Stellen wir nun die Frage, ob durch die geschehene Umarbeitung das Stadlbaur'sche Lehrbuch wesentlich verbessert und seinem Zwecke, als Religionshandbuch auf den oberen Classen der Mittelschulen zu dienen, dadurch näher geführt ist, so ist diese Frage jedenfalls zu bejahen. Wie aber verhält es sich mit der Brauchbarkeit dieser Umarbeitung zum genannten Zwecke überhaupt? Als Lehrziel des auf den Mittelschulen gegebenen religiösen Unterrichtes wird von Fachmännern ein populär-theologisches Wissen bezeichnet. Der zu entlassende Gymnasialschüler muß in dem Glauben an die Göttlichkeit des Christenthums und der Kirche durch solche Gründe bestärkt und zur Vertheidigung desselben mit solchen Waffen des Wissens gerüstet sein, daß er den vorauszusehenden Hemmnissen und feindlichen Angriffen einer aufgedunsenen Wissenschaft und eines gegen alles Untastbare verstockten Industrialismus völlig gewachsen ist. (Martin, Lehrb. der kathol. Religion. Vorrede zur 1. Aufl.). Wir halten dafür, daß zur Erreichung dieses Lehrzieles das uns vorliegende Werk ganz besonders dienlich ist. Nach Disposition, Darstellung und Inhalt steht es dem bei uns eingeführten Dr. Martin'schen Lehrbuche sehr nahe. Auf Einzelheiten erlaubt uns der dem Recensenten zugemessene Raum nicht einzugehen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

39) **Die gute Congreganistin.** Handbuch für kathol. Jungfrauen, welche der Marianischen Congregation angehören. Von B. Störmann, geistl. Rector im Pensionate zu Frekenhorst-Bünde. Laumann'sche Verlagshandlung in Dülmen. 16°. 386 S. M. 1.— = 60 kr

Ohne Uebertreibung kann von vorliegendem schönen Erbauungsbuche behauptet werden, daß es geeignet ist, sehr großen Nutzen zu stiften. Das

Buch zeichnet sich sowohl inhaltlich, als äußerlich vor vielen andern Büchern dieser Gattung vortheilhaft aus. Es enthält ausführliche Belehrungen über die Verehrung Mariens überhaupt, über die Marianische Congregation, und über das Leben der Congreganistin insbesondere. Dies der Inhalt des I. Theiles. Den II. Theil füllen Gebete aus, und zwar: Vereinsgebete; tägliche Gebete; Meßgebete; Beicht- und Communiongebete; Gebete zum göttlichen Heilande; Gebete zur Mutter Gottes; verschiedene Gebete und Litaneien. Der Anhang bringt eine große Zahl Marienlieder. Zur Charakterisirung des vortrefflichen Buches diene noch folgende Bemerkung: Die Belehrungen sind in einer sehr anmuthigen, ja herzgewinnenden Sprache geschrieben und geben Zeugniß, daß ein tüchtiger und erfahrener Seelenleiter die Feder geführt hat. Die Gebete sind sehr glaubensinnig und kirchlich-tief gedacht, ohne etwa schwerverständlich zu sein.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß die „gute Congreganistin" die größte Verbreitung in jenen Kreisen finde, für welche sie bestimmt ist. Zumal wünschen wir, daß dieses Büchlein sich in allen katholischen Mädchen-Pensionaten einbürgere, aber auch katholische Jungfrauen im Allgemeinen, zumal aus vornehmen Häusern werden mit Befriedigung dieses Büchlein durchlesen, ja es lieb gewinnen und schätzen wie einen aufrichtigen Freund und Rathgeber.

Das Format des Buches ist klein-Octav; daher auch als Gebetbüchlein sehr brauchbar. Aeußere Ausstattung zart und fein!

Linz. Johann Burgstaller,
Dom- und Chorvikar.

---

40) **Legende der Heiligen für Schule und Haus.** Von Josef Jungnitz, Priester des Bisthums Breslau. Mit bischöfl. Gutheißung. 2. Auflage. Verlag von Franz Goerlich in Breslau. 1883. 8°. XIV und 366 Seiten. 1 M. 50 Pf. = 90 kr., in Leinwand geb. 2 M. = fl. 1.20.

Vorliegende Heiligen-Legende zeichnet sich von anderen ihresgleichen durch die gedrängte und bündige Kürze aus. Auf je einer Seite enthält dieselbe in knapper, und doch erschöpfender Erzählung für jeden Tag die Lebensbeschreibung eines Heiligen. Den Anfang des Buches bildet eine treffliche Abhandlung „über die Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und Bilder" und ein „alphabetisches Namensverzeichniß." Die Sprache ist durchwegs edel, erbaulich und populär, die Auswahl der Heiligen gelungen. Druck und Papier sind tadellos, der Preis ist verhältnißmäßig niedrig. Diese Legende kann daher unserem Volke, namentlich jenem Theile desselben, der nicht viel Zeit hat, längere Biographien der Heiligen zu lesen, oder dem die Mittel fehlen, eine ausführliche Heiligenlegende sich anzuschaffen, wärmstens empfohlen werden; besonders wäre sie zu Geschenken und Prämien für die Jugend sehr geeignet. Doch, um dieselbe wahrhaft practisch und fruchtbringend zu machen, möchten wir

den hochw. Herrn Verfasser freundlichst und wohlmeinend ersuchen, in einer neueren Auflage den einzelnen Biographien immer ein paar, wenn auch nur kurze, dem Leben der betreffenden Heiligen abgezogene Sittenlehren sammt entsprechenden Gebetlein anzufügen. Auch wünschten wir, daß den Namen der Heiligen in den Titeln jedesmal auch deren Charaktere (Ap. Mart. Bisch. Abt, Jgfr. u. dgl.) beigesetzt, die Anwendung der lateinischen Namen der Heiligen (Isidorus, Leonardus, Bernardus u. s. w.) vermieden, sowie einer consequenten (bald Tyrol, Pabst, bald wieder Tirol, Papst) und allgemein gebräuchlichen (Mut, Teil, abtöten u. dgl.) Orthographie volle Rechnung getragen würde.

Schließlich möchten wir auf einige zu corrigirende chronologische Unrichtigkeiten (so namentlich auf p. 146 und 320) und Druckfehler (p. 79, 156, 212, 233, 257, 300, 313, 355) aufmerksam machen. Zu p. 286 bemerken wir, daß der hl. Maximilian auch in der aus der alten Diözese Passau exscindirten Diözese Linz als Diözesan-Patron verehrt wird. Zu p. 355 bemerken wir: der Canisische Catechismus ist in Oesterreich jetzt noch im Gebrauche. Als Titelbild würden wir Maria „als Königin aller Heiligen" anrathen.

Oberneukirchen. P. Moriz Pihringer.

---

41) **Leitfaden der Kirchengeschichte** für kathol. Lehranstalten von K. le Maire, Domvikar in Speyer. Mit bischöfl. Approbation. 4. umg. Auflage. Regensburg. Manz' Verlag. 1884. kl. 8°. S. 138. Preis M. 1.20 = 72 kr.

In dem Schreiben welches Leo XIII. an die 3 Cardinäle de Luca, Pitra und Hergenröther am 18. Aug. v. J. richtete, empfahl er u. a. die Abfassung solcher Lehrbücher für den Schulgebrauch, welche auf Wahrheit beruhend und ohne Gefahr für die Jugend, die Geschichtswissenschaft erläutern und fördern können. Zu diesem Zwecke möchte man aus jenen umfangreichen Werken, welche die geschichtlichen Thatsachen mit Sicherheit aus den Quellen geschöpft haben, den wesentlichen Inhalt ausheben und kurz und übersichtlich darstellen. Wir können dem vorgenannten Werkchen nachsagen, daß es geeignet ist, die für kleinere Geschichtswerke vom hl. Vater bezeichneten Zwecke zu erreichen. Uebrigens ist auch schon der Umstand, daß das Werkchen bereits zum 4. Male aufgelegt wird, ein Zeugniß für seine Brauchbarkeit. Unser Urtheil gründet sich auf den Fleiß und die Genauigkeit, so wie auf die Liebe zur Kirche, die uns aus demselben ansprechen. Druckfehler haben wir nur wenige bemerkt. (Assisi bei Neapel S. 68! — Julian nach Konstantin's st. Constantius Tod S. 32. — Ende des westr. Reiches nicht 475 (S. 39), sondern 476).

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

42) **Die selige Delphine von Sabran und die Heiligen der Provence im 14. Jahrhunderte,** von der Marquise von Forbin d'Oppède. — Paris, Plon, 1883. 8°. XIX. S. Vor-

rede (Empfehlungsbrief des inzwischen verstorbenen Cardinal-Erzbischofs von Rennes St. Marc-Girardin) und 425 S. Text. Preis 7½ Frs. = 3 fl. 75 kr. [Nur französisch erschienen.]

Wie das 10. Jahrhundert für Italien ein dunkles und gewaltthätiges war, während sich Deutschland unter den Ottonen (sächsischen Kaisern), Frankreich unter dem segensreichen Einflusse der Congregation von Clugny, England unter Alfred dem Großen und der Bessern seiner angelsächsischen Nachfolger, zu höherer christlicher Bildung emporschwangen, waren das 14. und 15. Jahrhundert eine Zeit vielfachen Verfalles an Haupt und Gliedern. — Gleich beim Beginne dieser Verfalls-Periode verlegte 1309 ein Nachfolger der Apostel (Clemens V) seinen Sitz hinweg von Deren Grabe, das durch das Blut des Felsenmannes Petrus als Mittelpunkt der Kirche bezeichnet ist, nach Avignon, einem Winkel des südöstlichen Frankreichs, und sorgte durch Ernennung von 9 französischen Cardinälen für die gleiche Gesinnung der nächsten Päpste. — Und in der That ernannte sein Nachfolger Johannes XXII. (1316) sofort 7 neue französische Cardinäle, deren Urban V. noch 11 und Gregor XI. gar 18 creirte. Die nach des Letzteren Tode (1378), kurz nach der Rückkehr nach Rom (1377), naturgemäß eintretende Reaction der Gesammtkirche gegen die einseitige Vorherrschaft Frankreich's führte bei dessen Widerstreben, die durch 73 Jahre angemaßte Führerschaft in der Kirche aufzugeben, zum so überaus ärgerlichen und verhängnißvollen großen Schisma von 1378—1417 bis zur Wahl Martin's V. durch's Constanzer Concil (1414—18). — Aber auch in jener trüben Zeit des „70jährigen babylonischen Exils der Kirche", wo den von derselben als „Seliger" verehrten Papst Urban V. Petrarca als Wortführer des verwaisten Italiens fragend beschwor, „ob er einst unter den Sündern von Avignon oder unter den Aposteln und Märtyrern Rom's auferstehen wolle," entsproßten dem allzeit an Heiligen fruchtbaren Mutterboden unserer hl. Kirche unter dem sittigenden Einfluße der religiösen Orden, besonders der erst zuletzt an Zucht sinkenden Bettelmönche, selbst auf dem Moorgrunde Avignon's noch duftige Blüthen lieblicher Heiligkeit. — Stellte Deutschland dazu den erst 18jährig verstorbenen Cardinal Petrus Grafen von Luxemburg † 1387, so glänzte auch Frankreich im 14. Jahrhunderte durch heilige Kinder.

So besaß es den schon erwähnten seliggesprochenen Sohn des hl. Benedict, Papst Urban V. (1362—70), früher Abt des Klosters St. Victor zu Marseille, dessen Tugenden einer bessern Zeit wohl würdig gewesen wären, so auch das hier geschilderte Ehepaar St. Elzear, Grafen von Sabran in der Provence und von Ariano im damals damit vereinigten Königreiche Neapel († 1323 im 38. Lebensjahre) und seine edle und sanfte, um 8 Jahre jüngere und als Selige verehrte, jungfräuliche Gemahlin Delphine von Puy-Michel († 1369 zu Paris nach 46jährigem Witwenstande im 76. Altersjahre) — Das mit ächt französischer Wärme

geschriebene Buch zeigt uns in Graf Elzear den wahren, christlichen „Ritter ohne Furcht und Tadel," dem das Crucifix Feindesliebe gegen seine rebellischen neapolitanischen Unterthanen predigt, in Delphine aber das Muster einer Gattin und hochadeligen Gutsfrau. — Da beide, geschwisterlich lebende Eheleute dem 3. Orden des hl. Franciscus angehörten, so empfiehlt sich das Werk ganz besonders den Tertiariern beiderlei Geschlechts, so weit sie eben des Französischen mächtig sind.

St. Florian. Karl Ritter v. Bergmann.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Nil novi sub sole. Die moderne Citirungsweise. Welche Juden Gnade finden. Die Götter Griechenlands. Der Rufer in der Wüste. Der Protest gegen das 7. Gebot. Die Bevölkerung des Capitols. Der göttliche galant'uomo. Glorificirung der Verbrechen und Laster. Gottes Mühlen. Die perfide Täuschung des Generalvikars von Rom. Die Gesandten der Mächte bei der Victor Emanuel-Apotheose. Der Götze Nationalität Was die Unità Cattolica sagt. Die christliche Tugend pietas. Der Brandfunke in Oesterreich. Reichsrathswahlen. Nurdeutsche und Nurczechen. Paganismus. Die Lösung eines Räthsels. Die Frauen- und Mädchen-Ortsgruppen der nationalen Schulvereine. Das Backfischthum auf dem Kampfplatze. Contakt mit der Kirche. Die Sonntagsheiligung. Der Materienkult: Hi sunt Dii tui. Die Stadtväter von Graz. Katzenmusik vor einem Pfarrhofe. Liberale Priester die größte Merkwürdigkeit des Jahrhunderts. Wahlhirtenbriefe. Ut omnes unum).

Ibunt in adinventionibus suis. 4. 80. 13.

Daß nil novi sub sole zu finden sei, und daß niemand sagen könne: Ecce hoc recens est steht im Buche Koheleth I. 10 geschrieben. Die moderne Welt, die bekanntlich von ihren unsichtbaren Oberen keine Erlaubniß hat, die h. Schrift zu citiren, pflegt denselben Erfahrungssatz unter der Flagge des Ben Akiba vorzuführen. Sie erreicht dadurch ein Doppeltes oder Dreifaches. Erstlich ist Ben Akiba Jude gewesen und es macht sich heutzutage immer gut, wenn man nach der Richtung der Alliance israélite sich verneigt, zweitens zeigt man dadurch seine Toleranz, drittens seinen Haß gegen das Christenthum. Letztere beide Sätze scheinen freilich nicht recht vereinbar zu sein, weil Toleranz und Haß sich ausschließen. Indessen galt das nur von jenen Zeiten, in welchen die Logik herrschte, nicht von der unseren, in welcher die Phrase auf den Thron erhoben wurde. Heute ist nur derjenige tolerant und gebildet, welcher Judenthum und Heidenthum beräuchert, das Christenthum möglichst und thunlichst ausräuchert. Nun, wir fühlen keinen Beruf, die Menge der Dupirten zu mehren, wir citiren darum zwar auch einen jüdischen Autor, allein einen solchen, der in die h. Schrift aufgenommen zu werden verdiente.

Man gedenket nicht mehr des früheren; und auch dessen was darnach sein wird, werden die nicht gedenken, die zuletzt sein werden. So fährt der Prediger (v. 11) fort. In Wahrheit gedenken unsere Zeitgenossen nicht mehr des früheren. Sie haben ganz vergessen, daß das alte Heidenthum im allgemeinen Banquerotte und dem Fluche der verrathenen Menschheit zu Grunde gegangen ist. Wenn sie sich dessen erinnern würden, dann könnten die Staatenlenker und Volksführer der Gegenwart nicht das Rad der Zeit umdrehen und die heidnischen Zustände wieder zurückrufen wollen. Sie thun das jedoch. Wenn einst der Dichter Schiller sehnsüchtige Lieder nach Wiederkehr der Götter Griechenlands sang, so konnte man ihm diese Naivität verzeihen, der Dichter wußte nicht was er wollte. Im Reiche der Schwärmerei findet man sich mit Phantasmen ab. Wenn jedoch das neue Italien das Capitol wieder mit Göttern bevölkern will, wenn es zur Apotheose zweifelhafter, ja nicht einmal zweifelhafter sogenannter Größen schreitet, so kann der denkende Mensch das nicht verzeihen. Begreifen kann man es, mit Rücksicht auf die angeführten Worte des Predigers und bedauern.

Wir leben gewiß nicht der Meinung, daß diese unsere Worte irgend einen Einfluß auf die Mächtigen der Erde ausüben werden. Noch ist Jeder ein Rufer in der Wüste, der die Wahrheit sagt. Diejenigen, welche die Worte vernehmen, bedürften eigentlich derselben nicht, und welche dieselben nothwendig hätten, hören sie nicht. Indessen wir müssen sie sagen und dadurch der Wahrheit Zeugniß geben. Und darin liegt die Rechtfertigung für die diesmaligen Zeitläufe.

Die momentane Großmacht Italien ist im Widerstreite zum Rechte, mit Vertrags- und Eidbrüchen, sowie mit einer Unzahl von Sakrilegien zustande gekommen; die Usurpatoren haben sich häuslich in fremden Häusern und fremden Gute niedergelassen. Ihre Existenz in der ewigen Stadt ist ein fortwährender Protest gegen das siebente Gebot. Der legitime Herr der Stadt, obwohl seiner Macht entkleidet, fährt pflichtgemäß fort, dem Rechte Zeugniß zu geben, die Verbindlichkeit des Dekalogs zu predigen. Und so sind unversöhnliche Gegensätze in Rom herrschend geworden. Freunde des Landes und des Volkes haben das vorausgesagt und sagen es auch heute noch: Papst und König können nicht nebeneinander existiren. Allein wir sind einmal in Rom und bleiben hier, antwortete ein Minister des neuen Italien.

Wenig scharfsichtige Menschen mochten sich einst in der Hoffnung wiegen, daß mit der Zeit eine Aussöhnung möglich sein werde. Sie finden sich getäuscht und werden sich stets getäuscht finden. Es protestirte Pius IX, es protestirte Leo XIII. und es werden alle kommenden Päpste protestiren, weil sie protestiren müssen.

Das Ende vom Liede kann nicht zweifelhaft sein. Man baut auf solchem Fundamente kein dauernd Gebäude.

Was die Einfältigen bisher nicht begriffen, das ist den Führern sicherlich klar geworden und gerade darum handeln sie so, wie sie handeln. Kann das Reich Italien nicht als christliches Italien existiren, so werfen sie den Gekreuzigten über Bord, und holen die kapitolinischen Götter aus dem Schutte hervor. Unwillkührlich denkt man an Exod. XXXII. Es tanzt das Volk um selbstgemachte Götzen: Hi sunt Dii tui Israel! Minister Depretis hat kürzlich den ersten König Italiens feierlich unter die Götter versetzt. Der göttliche Victor Emanuel erhält ein Denkmal auf dem Kapitole. Und damit niemand zweifelhaft sei, daß damit der Anfang der Resuscitation des Heidenthumes intendirt sei, so riß man vorerst ein christliches Kloster nieder. Auf der Stelle, von welcher einst christliche Mönche zum Herrn riefen, wird sich die Statue des neuen kapitolinischen Jupiters erheben, der das Volk herausgeführt aus der Zerrissenheit und es einig gemacht hat: Italia una. Sonst, wenn ein Volk seine Helden und Führer in schwerer Zeit feierte, konnte man sich freuen. Victor Emanuels Standbild hingegen bedeutet den Bruch mit allen christlichen Traditionen, ist eine Glorificirung des Unrechts, der Treulosigkeit und Eidbrüchigkeit. Es kann nur dann auf Bestand rechnen, wenn die Grundsätze jener Zeit, wo Caligula und Caracalla, Nero und Diocletian als „unser Herr und Gott" galten, wo man sittenlosen Weibern die Gloriola des Gottseins zuerkannte, wo aber auch der Herr und Gott seine Pferde zu Senatoren und Consulen machte, wo man Völker und Völkerglück mit Füßen trat, wieder Gestalt gewinnen. Ob das möglich sein wird? Ob nicht früher diese wahnsinnigen Ideen mit den Männern, welche sie ausgeheckt, vom Erdboden weggefegt sein werden, muß abgewartet werden. Gottes Mühlen mahlen langsam, wir dürfen es daher nicht wagen profezeien zu wollen, wann und wie der Ewige eingreifen wird, et dissipabit eos.

Perfid zwar, aber der Sache würdig, wurde gelegentlich dieser Grundsteinlegung vorgegangen. Die Regierung stellte eine Verschiebung, wenn nicht Verzichtleistung des capitolinischen Festes in Aussicht, wenn der Generalvicar die Weihe der italienischen Fahnen gestatten würde. Man ging dort aus Friedensliebe darauf ein. Kaum waren jedoch die Fahnen geweiht, — das war etwas für das gemeine Volk, welches noch an dem Christenthume hängt — so veranstaltete man die Apotheose Emanuels, schwang die geweihten Fahnen und lud alle Gesandten zum Feste ein. Und sie kamen Alle. Sie waren Zeugen, mit ihnen die civilisirte Welt, wie Depretis den Genius des Capitols anrief, wie er vom göttlichen Victor Emanuel sprach, dessen Cultus in allen Städten Italiens zu finden sei.

Letzteres ist leider wahr. Kaum dürfte es eine Stadt im Königreiche geben, in welcher nicht eine via Vittorio Emanuele, via Garibaldi, via di plebiscito, via 20. Settembré zu finden ist, lauter Bezeichnungen, welche das Unrecht glorificiren sollen, welche dem 7. Gebote Hohn sprechen, welche dem neuen Götzen: Nationalität huldigen.

Dort die Statue auf dem Capitol wird nun der Schlußpunkt, die Krönung des Werkes sein. Wer sie besichtigen wird, wer vom Capitole aus über die Stadt hin und nach San Pietro schauen wird, dem muß der Gedanke kommen: Heidenthum und Christenthum können auf die Dauer neben einander nicht existiren. Wer wird weichen?

Hören wir, wie ein italienisches Blatt über die Sache denkt.[1])

Die „Unità Cattolica" erinnert an das erschütternde Schreiben, in welchem Pius IX. am 14. Februar 1860 Victor Emanuel beschwor, von seinem kirchenräuberischen Unternehmen aus Rücksicht auf sein eigenes Seelenheil abzulassen, und weist auf die Wirkung hin, welche die Errichtung eines Denkmales zu Ehren des an der Kirche begangenen Raubes auf die Katholiken und vor Allem auf den gegenwärtigen Papst ausüben müsse.

„Ich bin — schrieb Papst Pius IX. an Victor Emanuel — tief betrübt über den traurigen Zustand der Seele Ew. Majestät, welche mit Kirchenstrafen belastet und von noch größeren bedroht ist, wenn die gottesräuberische That ausgeführt wird, welche Sie im Sinne haben."

„Kann nun der Nachfolger Pius' IX. — frägt das oben genannte vortreffliche Blatt — sich aus dem Vatican hinausbegeben und jenes Monument ansehen, welches den „mit Kirchenstrafen belasteten König darstellt und die Ausführung der gottesräuberischen That" feiert? Hätte Victor Emanuel I. bei der Rückkehr in sein Reich nach der französischen Usurpation ein Monument in Turin geduldet, welches jenen Bonaparte darstellte, der ihn beraubt hatte? Wer würde es wagen, in Paris ein Monument Kaiser Wilhelm's zu errichten, der 1871 die Hauptstadt von Frankreich erobert hat? Würde die Königin Victoria ruhig in London ein Monument des Mahdi betrachten, dessen Krieger General Gordon ermordeten? Sehen wir nicht, daß sich selbst in Mailand Widerstand erhebt gegen die Errichtung eines Monumentes für Napoleon III., obwohl derselbe die Oesterreicher vertrieben und mit Rath und That der italienischen Revolution geholfen hat?

Das Monument, welches auf dem Capitol errichtet werden soll, ist also eine fortwährende Beleidigung des heil. Vaters und der Katholiken. Leo XIII. kann nicht aus dem Vatican herausgehen, damit er jenes Werk nicht erblicke. So hält also Victor Emanuel II., welcher zu seinen Lebzeiten durch die Bresche der Porta Pia und die Invasion Roms Pius IX. gefangen hielt, nach seinem Tode durch sein Monument Leo XIII. gefangen. Wie viele kirchenfeindliche Gesetze wurden von jenem Fürsten unterschrieben! Zu wie vielen Protesten und Klagen zwang derselbe nicht Pius IX.! Und dessen Nachfolger sollte ruhig der Apotheose des Mannes beiwohnen, welcher so großes Unrecht gethan oder an demselben wenigstens mitgearbeitet und die Kirche wie den Papst in eine ganz unerträgliche Lage gestürzt hat?"

Rom enthält wohl zahlreiche andere Denkmäler, die ihrerzeit zu Ehren von Feinden der Kirche errichtet wurden, aber sie sind heute in ebenso viele

[1]) Wir citiren nach dem Wiener „Vaterland" vom 3. April 1885.

Triumphzeichen des christlichen Glaubens verwandelt. So der Obelisk des Caligula, welcher nun auf dem Petersplatze das welterlösende Kreuz trägt und die Inschrift: „Dies ist das Kreuz des Herrn. Fliehet, ihr feindlichen Mächte; der Löwe aus dem Stamme Juda hat gesiegt!" Die „Unità" erinnert, daß die Statue Victor Emanuel's sich auf dem Capitol in Gesellschaft jener des Kaisers Marcus Aurelius befinden werde, der gleichfalls die Kirche verfolgte. Nun aber dient sein Monument zum Beweise der Behauptung Dante's, daß die göttliche Vorsehung das römische Reich bestimmt habe, den heiligen Ort zu bereiten, „wo der Nachfolger des großen Petrus thront". Marc. Aurel's Statue ist zugleich ein Denkmal der Siege des Christenthums über die dasselbe verfolgenden Kaiser. Der Papst wird sich wieder frei in seiner Stadt Rom bewegen können, wenn das Monument Victor Emanuel's dasselbe beweisen wird, was die Statue Marc. Aurel's bestätigt; diese Zeit kann lange auf sich warten lassen, aber einmal wird sie kommen. Dann wird man das nun in der Herstellung begriffene Monument auf dem Capitol lassen können, und nur seine Inschrift ändern, um den späteren Geschlechtern mitzutheilen, daß die Kirche, an Siege gewöhnt, zu den alten diesen neuen gefügt hat, und daß, nach langem Leiden und Harren, der Athlet des Ministers Depretis von dem Löwen aus Juda's Stamme besiegt worden.

Die Apotheose des so wenig göttlich, ja nicht einmal heroisch angelegten galant'uomo betrachteten wir als concrete Personification des heidnischen Nationalitätsprincipes in Italien. Daß es eine heidnische Idee ist, bedarf für den denkenden Menschen keines Beweises. Liebe zur Nation, innerhalb der von der Moral gegebenen Grenzen, ist bekanntlich eine Tugend und heißt in theologischer Sprache: pietas. Allein was heute als Nationalitätsprincip gilt, das hat mit dieser pietas nichts gemein. Heute setzt man die Nationalität über Glaube, Religion, heute verräth man die Kirche, heute hält man die Verletzung der charitas gegen die Nicht-Nationsgenossen für erlaubt, ja sogar für Pflicht und damit greift man in die Zeit der Ethnicismus zurück, in welcher der Fremdling, der Nicht-Connationale Barbar, Feind war. Damit sind achtzehnhundert Jahre aus der Geschichte gestrichen, ist man bei einer Zeitlage angelangt, welche die Menschen einst nicht zu ertragen im Stande waren und eben darum die christliche Lehre als Erlöserin betrachteten und annahmen. Es war kein Wohlthäter der Menschheit, der diese Idee gleich einem Brandfunken in Europas Völkerleben geworfen hat, es ist kein Freund der Civilisation, der den Funken anbläst, es ist kein Christ und ist, um auf unsere österreichischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, am wenigsten ein Freund unseres Vaterlandes, der nationalen Sturm säet.

Wir haben eben die Reichsrathswahlen hinter uns. Ein großer Sturm hat die Länder der Habsburgischen Krone durchtobt. Eine große Anzahl Menschen ist in den Wahlkampf mit dem Stichworte der Herrschaft der Nationalitäten eingetreten. Sie haben in den Städten nahezu ausnahmslos auch den Sieg davongetragen. Die Städtebewohner haben dadurch den inneren Abfall von der christlichen Idee documentirt. Sie haben zugleich die Friedens- und

Versöhnungsworte der richtiger, weil christlicher denkenden Mitbürger verhöhnt, sie haben ihre Bischöfe im Stiche gelassen, ja direct Front gegen sie gemacht, weil dieselben ihrem Hirtenamte entsprechend zur Wahl von christlich gesinnten, loyalen Candidaten ermahnt hatten. Was war dieses Vorgehen im Grunde anders, als die Depretis'sche Apotheose Victor Emanuel's auf dem Kapitole in Rom, übertragen auf unsere Verhältnisse? Nur die Accidentalien waren andere, das Wesen war überall dasselbe.

Mit aufrichtiger Treue und bitterer Wehmuth mußten wir österreichischen Katholiken uns überzeugen, daß der Abfall ein weitverbreiteter geworden ist. Gerne geben wir zwar zu, daß derselbe noch in vielen Menschen nicht ein principeller, durchdachter und durchschauter gewesen sein mag, daß der Terrorismus, die Verführung durch schillernde Phrasen viele Wahlzettel mit „nurdeutschen" Namen ausgefüllt hat, allein der Trost bleibt doch ein ungenügender. Der Weg hinweg von der Kirche ist einmal betreten und niemand weiß, ob und wann es eine Rückkehr geben wird. Paganismus hat man einst das absterbende Heidenthum genannt, weil der Glaube an die Götter nur in pagis, auf dem Lande, in den Dörfern und Weilern anzutreffen war, während die Städte atheistisch oder nach Verkündigung der christlichen Lehre, christlich geworden waren. Und nun zeigte sich bei den Wahlen das umgekehrte Verhältniß und die liberalen Zeitungen glaubten triumphirend ausrufen zu können: Der Paganismus, die Wähler der Landgemeinden hätten allein sich für die christlichen Candidaten entschieden, ja nicht einmal das überall.

Ein tiefer innerer Abfall hat sich zweifelsohne manifestirt, Fäulniß ist weithin offenkundig geworden. Man begreift jetzt, warum die Blätter christlicher Richtung kein Lesepublikum, die christlichen Vereine so wenig Mitglieder von höherer socialer oder cultureller Stellung finden. Leider ist das Ende des Verderbens noch nicht abzusehen. In Nordböhmen mehren sich die Anzeichen, daß ganze Ortschaften sogar formell aus der kath. Kirche austreten wollen, weil die dort fungirenden Priester einer fremden Nationalität angehören. In den Schulen arbeitet der Fanatismus nach Präoccupirung der jugendlichen Gemüther durch die Nationalitätsschwärmerei mit heidnischer Ueberschwänglichkeit. Auch in die Familien hat man die Idee geschmuggelt, das Gemüth der Priesterin des Hauses, der Frau und Mutter mit Beschlag belegt. Wir haben Frauen-Ortsgruppen des deutschen ꝛc. Schulvereines erhalten, ja sogar Mädchengruppen wurden gebildet; halbflügge Jungfrauen, welche nach alter Sitte unter den Flügeln der Mutter fern vom Getriebe der Oeffentlichkeit sich für den zukünftigen Beruf heranbilden sollten, halten bereits öffentliche Wirthshausversammlungen, siebzehnjährige Fräuleins üben sich in Reden für das allein seligmachende Deutschthum.

Wie weit wird dieses dem Wahnsinne nahe Gebahren noch führen? Wir vermögen keine Antwort zu geben. Soll wieder Umkehr stattfinden, so muß vor Allem der Contact mit der Kirche hergestellt werden. Wenn wir von einem Contacte sprechen, so wird man uns glauben, daß wir einen ernsten und aufrichtigen nur meinen, daß wir den Contact der Männerwelt, der gebildeten, der in der Welt etwas bedeutenden Männer in erster Linie im Auge haben. Die Weiber allein bilden die Kirche nicht, ja sie können auf die Dauer nicht festgehalten werden, wie die Frauen- und Mädchen-Ortsgruppen beweisen. Daß die kleinen Leute, die Arbeiterbevölkerung nicht hoffärtig übersehen werden darf, ist natürlich und selbstverständlich. Aber ohne die Ersteren können wir den Contact mit den Letzteren nicht lange erhalten. Man schaue sich nur unsere österr. Gesetze, oder vielmehr die Gesetzlosigkeit in Bezug auf Sonntagsheiligung an, wie sie bis zum Juni dieses Jahres bestanden hat und man wird zugeben, daß die wahlberechtigte Classe es indirect dahin gebracht hat, den kleinen Mann von der Kirche zu trennen. Sehr viel ist durch die neuen Bestimmungen allerdings auch nicht erreicht, da bei Votirung der bezüglichen Gesetze merkwürdigerweise die liberalen Materien-Verehrer vorübergehend die Majorität hatten und sie sattsam ausnützten. Als eine Uebergangsbestimmung freuen wir uns trotzdem über die geringen Concessionen. Wenigstens erinnern sie den Arbeiter an seinen Gott und sagen ihm, daß der Herr auch seiner gedacht und ihn gegen die schrankenlose Ausnützung geschützt wissen wollte, mehr noch, daß es etwas über die Materie weitaus Erhabenes gebe, daß der Mensch, mit einem Worte, zu Höherem geboren sei.

Nicht alle verstehen diese Wahrheit; auch große Staatsmänner vermögen sich zu ihr nicht zu erheben. Der Fürst und Reichskanzler Bismarck z. B. erklärte sich neulich bei Berathung wirthschaftlicher und socialer Schutzgesetze gegen ein Gebot der Sonntagsheiligung. Er meinte, man müsse wenigstens vorher die Arbeiter und Arbeitgeber fragen, ob Erstere überhaupt feiern wollten, letztere die Weltconcurrenz bei Verbot dieser Menschenausnützung aushalten könnten.

Das war im tiefsten Grunde wieder nichts, als das Hervorholen einer heidnischen Idee. Der Mensch ist nichts als solcher; der Arbeiter ist etwas, insoferne er Producte schafft, Geld verdient. Reiner Materienkult. Unsterbliche Menschenseele, Ebenbild Gottes, Bestimmung für die Seligkeit sind Begriffe, die für den Staatsmann nicht existiren, wenn die Weltconcurrenz in Frage kommt. In der Consequenz ist auch dieses Räsonnement ganz dasselbe, was Depretis zur Apotheose Victor Emanuels getrieben. Dort ist die Nationalität der Götze, hier der Materialismus. Da mögen Gottes-

und Kirchengesetze sagen, was sie wollen. Hi sunt Dii tui Israel. Armes Volk, arme Welt!

Wir können vom Leser nicht scheiden, ohne ihm zum Schlusse noch ein paar höchst traurige Ereignisse aus dem engeren Vaterlande erzählt zu haben. Sie bilden gewissermaßen die Illustration zu dem, was wir über den Paganismus in unserer Heimat gesagt haben, ja zum Theile beweisen sie noch mehr, daß selbst der Paganismus nicht mehr fest auf christlichen Füßen steht.

Das erste spielte sich in Graz ab. Seit Jahren stritten die Stadtväter dortselbst, ob die Gemeinde Graz officiell noch den Triumphzug des lieben Gottes in der Sacramentsgestalt am Frohnleichnamstage mitmachen solle oder nicht. Bis zum heurigen Jahre siegte die vernünftigere Partei und hintertrieb einen die Stadt schändenden Beschluß. Heuer gelang es nicht mehr. Heuer kam der Beschluß zustande, daß die Stadtväter nicht mehr mit der Procession gehen dürften. Bei halbwegs natürlichen Verhältnissen hätten die Wähler von Graz ihre Vertreter desavouiren, sie zur Niederlegung ihrer Ehrenstellen veranlassen müssen. Doch davon verlautete nichts. Diejenigen, welche allenfalls mit dem Beschlusse unzufrieden sein mochten, durften sich nicht an einen Protest wagen, weil — sie nichts zu bedeuten haben. Es sind pagani, arme Leute, Bauern. Der Statthalter mußte autoritativ einschreiten, den Beschluß der Gemeindevertretung als Provocation oder vielmehr Verhöhnung der Religion der weitaus größten Anzahl Landes- und Reichsbewohner sistiren. Nur so wurde Graz von der Schande bewahrt, daß seine Vertreter das unter ihrer Würde gehalten hätten, was der Herr und Kaiser zur Erbauung aller Gläubigen Jahr für Jahr thut: zu huldigen dem Herrn des Himmels und der Erde.

Wir in Niederösterreich haben trübe Erfahrungen nach anderer Richtung gemacht. Wir sahen zur Zeit der Wahlen und nach denselben widerwärtige Hetzen und Verhöhnungen des Priesterstandes, und fanden dabei auch pagani betheiliget. Einem Pfarrer, der nicht bloß makellos dasteht, nein, der zugleich weit bekannt ist wegen seiner werkthätigen charitas für die vielen Armen und Industriesklaven in der Pfarrei, wurden die Fenster eingeworfen und heulte ihm der selbstverständlich aufgestachelte, vielleicht sogar bezahlte Janhagel eine regelrechte Katzenmusik vor. Warum? Man nahm an, daß er einem der rabiatesten roh-national gesinnten Candidaten seine Stimme nicht gegeben habe.

Und da thaten unsere sogenannten liberalen Priester — wir Oesterreicher haben vielleicht ganz allein diese größte Merkwürdigkeit des Jahrhunderts — noch verwundert, daß unsere Bischöfe Wahlhirtenbriefe veröffentlicht und die Gewissenspflicht christlicher Wahlen eingeschärft hatten! Der Glaubensverrath großer Volksmassen hält

sich nicht bloß selbst befugt und berechtiget, Feinde Christi, neue Heiden zu wählen, nein, er will auch die Priester bereits zwingen, dasselbe zu thun. Da war das Hirtenwort eine Nothwendigkeit, und muß man den Bischöfen Dank sagen, daß sie es gesprochen.

Nur angedeutet sei schließlich, daß der vorerwähnte Pfarrer nicht der einzige war, welchem verführte Pfarrkinder Insulten zufügten. Wir haben Nachrichten vor uns liegen, welche von ganz unglaublichen Rohheiten, Verhöhnungen des schwarzen Rockes erzählen; wir haben erfahren, daß Priester fliehen mußten, um thätlichen Mißhandlungen zu entgehen. Wir begraben Alles in Vergessenheit. Möge der Herr uns gnädig und behilflich sein, seiner Lehre Zugang zu den Menschenherzen zu verschaffen, das erwachende Heidenthum zurückzudämmen. Die Gefahr ist groß. Leider stehen Brüder, Weltpriester und Ordensleute, zum Glücke in geringer Anzahl, auf der Seite der Gegner. Möge die Einigkeit wiederkehren und möge ernstlichst der Kampf dann unanimiter aufgenommen werden.

St. Pölten, den 12. Juni 1885.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

Ein Vierteljahr ist wieder vorüber, seit die Pl. Tit. Hochw. Mitbrüder, welche auch den Missionsbericht der Quartalschrift gelesen haben, mit dem Schreiber desselben im Geiste eine Rundreise machten durch die Missionsgebiete der kathol. Kirche. Nur flüchtig, wie Touristen, konnten wir uns ansehen, wie auf allen Grundparzellen in des Herrn Weinberge die Arbeit vorwärts schreite, wie Tausende all ihr Denken und Wollen der Arbeit zuwenden, welche Kämpfe sie zu bestehen haben, und was unter Gottes Segen unermüdliche Thatkraft zu Stande bringe.

Es ist helle Tageszeit und vor Feierabend darf Niemand daran denken, die Hände müssig in den Schoß zu legen; — ist auch nicht geschehen, — Arbeit über Arbeit hat es gegeben, und manch' schönes Stück derselben liegt wieder vor unseren Augen. Aus den verschiedenartigsten Meldungen, die in Fachblättern, Zeitungen u. s. w. diese Zeit über veröffentlicht wurden, stellt sich, wieder nach den Welttheilen geordnet, folgendes Bild dar:

I. Asien.

Palästina. Aus dem Vaterlande unseres Heilandes hat vor Kurzem eine Nachricht die Runde durch die Zeitungen gemacht, deren Inhalt für unsere Begriffe und Verhältnisse ganz unbegreiflich klingt:

Die deutschen Colonisten zu Kaifa am Fuße des Karmel (Protestanten von der chiliastischen Idee), die bisher ganz ruhig ihre Grundstücke in den rechtlich erworbenen Niederungen am Meere vorgeschoben haben, fangen an, sich stark zu fühlen und nach dem Muster „Altdeutschlands" auch Gelüste nach Nachbarsgebieten zu entwickeln und haben zu Beginn heurigen Jahres unter Anführung des deutschen Vice-Consuls und Agenten der österreichischen Lloyd-Gesellschaft! Fritz Keller die Grenzmauern, welche die Grundgebiete der W. E. Carmeliter umschließen, durchbrochen und mitten durch die Kloster-Weingärten und Getreidefelder eine breite Fahrstraße angelegt und nach ihrer Willkür neue Grenzlinien gezogen. Freilich haben die Bewohner von Kaifa und Umgebung offen Zeugniß abgelegt, daß diese Grundstücke allezeit im rechtlichen Besitze des Klosters gewesen; hat auch der französische General-Consul von Beyrut eifrig für das Recht der Väter vom Carmel sich eingelegt, aber bis heute ist noch nicht gemeldet worden, daß dieselben zu ihrem Rechte gelangt wären.

Dieser düsteren Nachricht steht eine erfreuliche gegenüber: In Jaffa ist zur ersehnten Wohlthat für Einheimische und Reisende das neugegründete St. Ludwigsspital feierlich eröffnet worden. Der Bau hat ungefähr 1 Million Francs gekostet; zur Herhaltung und Deckung der Bedürfnisse sind jährlich 12.000 Frcs. bestimmt; dieses Alles auf Kosten eines einzigen Wohlthäters, eines kathol. Kaufmannes aus Lyon. Hut ab vor solcher Charitas!

Syrien. Im Anschlusse an die letzte Meldung von der Gründung höherer Lehranstalten durch die PP. Jesuiten kommen nun ebenso erfreuliche Nachrichten, aus denen hervorgeht, wie dieselben auch auf dem Felde der Volksschule rüstig vorwärts arbeiten: Einer der P. P. Missionäre berichtet über Neugründung von Volksschulen in Beyrut und den meisten Dörfern der Umgebung, in Damaskus und Hauran, ferner in Saida und mehreren kleineren Ortschaften in Ober-Galiläa, in Bikfaia und Ghazir am Libanon, in Zahle, Maallaka, Tanail und Baalbek u. s. w.

Mannigfach und theils ganz originell ist die Art und Weise, wie sie zur Versorgung dieser Schulen mit Lehrkräften vorgehen. In Städten mit Collegien und Missionshäusern und deren Nähe leisten schon die jungen H. Philosophen und Theologen in eigens dazu angesetzten Tagesstunden und an Sonntagnachmittagen Aushilfe im Elementar-Unterrichte und Catechesen, und üben sich dabei praktisch für ihren künftigen Beruf; an anderen Orten arbeiten Ordensschwestern aller Nationen und erzielen überall, wie man es bei ihnen gewohnt ist, die besten Erfolge in allen Unterrichtsfächern; in Saida ist durch P. Barnier ein Jünglingsverein gegründet worden, in welchem eine Anzahl junger Männer aus dem Kaufmannsstande und den reicheren Familien der Stadt sich zusammenschaaren, die mit Begeisterung den Gedanken erfaßten und durchführen, durch Sammlung von Beiträgen unter sich und bei ihren Angehörigen Volksschulen zu errichten und die Lehrerbesoldungen aufzubringen. Freilich sind die Gehalte, die sie geben können, etwas geringer als bei uns, nur etwa 12 Mark per Monat, aber die einheimischen Lehrkräfte kennen ja auch den Grundsatz, daß das

Wenige immerhin besser sei, als Nichts, und stehen ihre Gehalte ziemlich auf derselben Höhe, wie die Einnahmen des dortigen Clerus. Bis jetzt verdanken 5 Volksschulen diesem kleinen Vereine ihre Entstehung und Erhaltung. Glückauf diesen Wackeren!

In Ain Zachelta auf dem Libanon ist fast die ganze Gemeinde, welche vor Jahren zum Protestantismus war verlockt worden, zur katholischen Kirche wieder zurückgekehrt, ebenso ist in Dscherire bei Aleppo der Jakobiten-Bischof Julius Bahnam mit 3 Priestern und 300 Familien in die katholische Kirche aufgenommen worden.

Indien. Aus dem apostol. Vicariate Madura in Vorder-Indien liegt ein Bericht vor über eine Missionsreise des P. August Jean in den südlichen Districten jenes Vicariates, woraus auch die erfreuliche Thatsache hervortritt, daß die Seelenzahl der katholischen Gemeinden sich stetig mehre, ihre Schulen in frischer Blüthe stehen und für Erbauung und Verschönerung der Kirchen viel geschehe, z. B. die Wallfahrtskirche „St. Maria vom Scepter" in Caraucade, von welcher ein gelungenes Bild jenem Berichte beigefügt war, ist ein Bauwerk, um welches manche europäische Stadt dieses arme Fischerdorf beneiden könnte.

Ebenfalls aus Vorderindien (apostol. Vicariat West-Bengalen bringt die Zeitschrift „kathol. Missionen" Auszüge aus Privatbriefen einer deutschen Ordensschwester Electa Jansen aus der Congregation der Kreuzschwestern in Chyebassa, der südlichsten Station der Kolh's Mission (westlich von Calcutta), welche die Arbeit der Schwestern, die Gefahren und Mühen, welche sie durchzukämpfen haben, aber auch, Gott sei Dank, schöne Erfolge besonders an den Kindern und der Jugend schildern. Das nationale Gezücht Indiens, Schlangen und Scorpione, machen den Menschen dort häufig ihre Wohnungsräume streitig und haben auch die muthigen Schwestern mit diesen ungebetenen Afterparteien manchen Strauß auszufechten, um welchen sie auch die muthigsten Mannsbilder unserer Gegend kaum beneiden dürften.

Eine Trauerbotschaft kam aus dem apostol. Vicariate Cambodscha in Hinter-Indien: Das Losbrechen der Heiden in China und Tongking hat auch in diesem benachbarten Gebiete den Haß der Heiden zur verzehrenden Flamme angefacht. Die allzeit gefürchteten Cambodschaner fielen über die kathol. Mission Tra-ho her und ermordeten in der Nacht vom 29.—30. Jänner d. J. den erst 27 Jahre alten Missionär P. Guyomard.

Wie die wilde Horde mit ihm umgegangen, konnte noch Niemand genau angeben; man fand seinen Kopf an einem Pappelbaume bei der Kirche befestigt, seinen Körper zerstückelt am Ufer des Flusses. Dreizehn Gemeinden, die zum Theile sein Arbeitsfeld gebildet hatten, zum Theile im Nachbarsbezirke Banam liegen, sind gänzlich zerstört; wenige Christen

sind den Mörderbanden entgangen, was aus Hunderten Anderer geworden, weiß man noch nicht bestimmt, läßt sich aber vermuthen, indem man auf dem Flusse eine Menge Leichen von Frauen und Kindern, daherschwimmen und am Ufer die von wilden Thieren abgenagten Scelette Erschlagener liegen sah. R. I. P.

China. Aus dem furchtbaren Sturme der Verfolgung, der über die Christen dieses Unglückslandes dahingebraust hat, werden nun mehr und mehr Einzelheiten bekannt über die Art der Verfolgung und das heldenhafte Benehmen der Christen. Sehr bezeichnend für die Art des Vorgehens mancher Behörden und ihrer ausführenden Organe ist ein Vorfall, der durch P. Laurent aus Nopo (apost. Vicariat Kuangtong) gemeldet wird:

In diese Gemeinde kam eine Militär-Abtheilung mit dem schriftlichen Befehle von der Behörde, dort 18 Kapellen der Katholiken zu schließen. Da aber in Wirklichkeit nur 3 Kapellen vorhanden waren, so wußte sich der befehligende Mandarin sehr einfach zu helfen, indem er aus einer entsprechenden Anzahl von Häusern die christlichen Bewohner verjagte und an die Thüren das Amtssiegel legte. Als die armen Leute jammernd erklärten, es seien ja ihre Wohnhäuser und nicht Kapellen, da ward ihnen die Auskunft: Ei was! ihr betet auch in euren Häusern, — also sind es Bethäuser und werden versiegelt, Punctum, fertig, abmarschiren! — und die Armen konnten gehen, mußten dann noch vor dem aufgeregten Pöbel in die Wälder und Berge flüchten und konnten von Ferne zusehen, wie die reife Ernte ihrer Felder von den Heiden eingeheimst wurde.

Zeitungen brachten die Meldung, daß Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Anfang Februar d. J. an Sr. Majestät den Kaiser von China ein Schreiben gerichtet habe, worin mit dem Danke für das bisher den Missionen bezeigte Wohlwollen die inständige Bitte ausgesprochen wird, Er möge die arg heimgesuchten Missionen in Schutz nehmen. Es ist sicher, daß der Kaiser diese Christenverfolgung nicht gewollt habe; es sind auch in Folge der Friedensverhandlungen zwischen China und Frankreich von Seite der chinesischen Regierung Schritte gemacht worden zur Herstellung der Ordnung im Lande, aber, wie es eben in der Welt geht, geschieht ja Manches, was Kaiser nicht wollen. — So scheint es auch mit der Durchführung der Strafverordnungen gegen die Gewaltthätigen und der vereinbarten Schadenersätze an die Vertriebenen zu gehen. Mehrere Missionäre, darunter Msgr. Puginier, haben darüber sonderbare Dinge zu melden, z. B. wie man die wehrlosen Christen an manchen Orten, wo man besonders arg gehaust hat, nun zwinge zu Unterschriften auf Schriftstücke des Inhaltes, daß ihre Bedränger keine Schuld treffe, und wie man sich Quittungen über Wiedererstattung geraubter Güter erzwinge, ohne in Wirklichkeit einen Kreuzer Schadenersatz zu leisten!

Mittlerweile im Verlaufe der Friedensverhandlungen und Garantien für Sicherstellung des Eigenthumes der Missionen ist das Missionshaus in Kanton niedergebrannt, und während formell die Ruhe hergestellt ist, wandern die berüchtigten „Schwarzflaggen" auf eigene Faust auf dem Kriegspfade, brandschatzen die Dörfer, stellen wie gierige Hyänen besonders den Priestern nach, wenn ihnen der Aufenthalt Solcher verrathen wird.

Möge Gottes Gnade die so schwer Geprüften aufrecht erhalten!

II. Africa.

Aus den africanischen Missionen sind diese Zeit über nur spärliche Nachrichten eingelaufen.

Sudan. Dieses Gebiet ist noch immer nicht zur Ruhe gekommen, und ist an eine Wiedereröffnung der Missionen noch nicht zu denken. Ueber das Schicksal der gefangen abgeführten Missionäre und Nonnen von El Obeid ist eine zuverlässige Kunde noch immer ausständig.

Eine traurige Meldung haben die Zeitungen gebracht, daß nämlich zugleich mit dem englischen General Gordon auch der österreichische Consul Hansal von den wilden Schaaren des Mahdi ermordet worden sei. Für das katholische Missionswerk ist H. Hansal's Tod ein schwerer Verlust, weil dieser Mann, der seit 1854 dort in seiner schwierigen Stellung ausharrte und auch bei den Eingebornen in großem Ansehen stand, gerade den Missionären allenthalben sehr behilflich war, sie mit Rath und That kräftig unterstützte. Die treuen Dienste, die dieser brave Mann dem Staate und der hl. Kirche geleistet, möge Gott ihm vergelten!

Dieselbe Meldung bringt auch Schilderungen von den furchtbaren Strapazen der Expedition des englischen Generals Wolseley, welche auch mehrere katholische Missionäre, darunter der französische P. Bouchard, und katholische Militärgeistliche aus England als Feldpatres mitmachten, wobei dieselben besonders während der Aufwärtsfahrt durch die Nilkatarakte mit der Mannschaft die fast übermenschliche Anstrengung des Ruderns und Schiffziehens theilten. Schade um Blut und Schweiß für diese unfruchtbare, verlorne Sache.

Madagascar. Auf dieser Insel hat die katholische Mission im Jahre 1883 durch die Vertreibung all' ihrer Missionäre einen schweren Schlag erlitten. Veranlassung dazu war auch ein Krieg der Franzosen gegen die Howas. Die jetzige Königin Ranavalona III. ist kriegslustiger als ihre Vorgängerin und der Einfluß der protestantischen Missionäre bei ihr und ihrem Volke ist groß und schlimm für die Katholiken. Was aber die Gegner gehofft hatten, daß die katholische Religion mit der Verbannung ihrer Missionäre dort aussterben werde, ist nicht geschehen; im Gegen-

theile zeigen die verlassenen Katholiken eine Festigkeit und thätige Umsicht, die man nur bewundern kann. Es bildete sich unter ihnen ein katholischer Verein, dessen Mitglieder auf alle Gemeinden sich vertheilen, die Gläubigen aufmuntern, daß sie die Andachtsübungen nicht aufgeben, ihnen Briefe der verbannten Missionäre zumitteln, dieselben in den Kirchen vorlesen, Gebet und Volksgesang aufrecht erhalten, in den Schulen Unterricht ertheilen und so nach Möglichkeit dafür sorgen, daß das Werk des hl. Glaubens die Zeit der Prüfung überstehe, bis Gott es fügen wird, daß die Hirten wieder zur Heerde zurückkehren dürfen. Die verbannten Missionäre verweilen auf den Inseln Reunion und Mauritius und arbeiten dort aushilfsweise in der Seelsorge.

III. Australien.

Eine sehr interessante Mittheilung verdanken wir dem Briefe einer Ordensschwester aus Armidale. Deutsche Ursulinenschwestern, die durch den „Culturkampf" aus ihrer Heimstätte Duderstadt in Hannover vertrieben worden und zuerst in England Unterstand und Beschäftigung gefunden hatten, sind durch den hochwürdigsten Bischof von Armidale, Eleazar Torregiani O. Cap. nach Australien berufen worden. Der Thatkraft jenes ausgezeichneten Bischofes ist es gelungen, für die Schwestern eine Niederlassung zu erwerben, Haus und Schule zu erbauen; dort arbeiten sie nun seit Mai 1882 rüstig und mit hoffnungsreichem Erfolge im Lehrberufe. Ihre Schule wird von Monat zu Monat reichlicher besucht von Kindern der katholischen und auch andersgläubigen Familien. Durch die Verhältnisse gedrängt müssen sie durch Ertheilung des Religionsunterrichtes an Klein und Groß auch in die eigentliche Missionsthätigkeit eingreifen, indem bei der großen Ausdehnung der Diözese, deren Flächenraum den von ganz Deutschland übertrifft, die kleine Anzahl der Priester selbst bei wahrer Riesenanstrengung nicht alle Arbeit bewältigen kann.

IV. America.

Dort arbeitet die katholische Kirche in wahrer Lebensfrische an ihrer Entfaltung und Kräftigung. Die meisten Nachrichten melden von Volksmissionen und Renovationen, die von Gemeinde zu Gemeinde in Stadt und Land stattfinden und auf die Erstarkung des religiösen Lebens hinarbeiten. Aus den Urtheilen, welche die Missionäre selbst abgeben, tritt die erfreuliche Thatsache hervor, daß die katholische Schulthätigkeit bereits gute Früchte zeitige, indem die jüngere Generation unläugbar größeren Eifer zeige, als man früher bei den Eingewanderten finden konnte.

Aber auch im öffentlichen Leben erringt die katholische Kirche Erfolg auf Erfolg. Einen Beleg hiefür bilden die Berichte von der Weltausstellung in New-Orleans, bei welcher „die christlichen Schulbrüder in den V. St" durch ihre Ausstellung von Lehrmitteln und Lehrleistungen einen glänzenden Triumph errangen. Der „internationale Unterrichts-Congreß" hat nach Besuch des Ausstellungs-Departements für Unterrichtswesen den christlichen Schulbrüdern die Palme zuerkannt und schreibt darüber auch der „Times-Demokrat" (eine nichts weniger als Katholikenfreundliche Zeitung): „Es war die Ausstellung der christlichen Brüder, welche sowohl durch ihre Vollständigkeit als auch durch Vollkommenheit in allen Einzelnheiten die Besucher am meisten in Erstaunen setzte."

Das Urtheil des als Preisrichter fungirenden Unterrichts-Congresses fällt umsomehr in's Gewicht, als die Mitglieder desselben fast durchwegs Nichtkatholiken waren und die meisten Staaten diese Ausstellung mit Gegenständen aus ihren Schulen beschickt hatten.

Gleichzeitig werden wir erfreut durch die Nachricht von einer Conversion, die das erregte Aufsehen wirklich verdient. Dr. Huson, ein bedeutender Prediger der Episkopalen, der seinerzeit in Milwaukee wegen seiner gewissenhaften Pflichttreue auch bei den Katholiken große Achtung genossen, der später während seines Aufenthaltes in Florida beim Wüthen des gelben Fiebers im freiwilligen Krankendienste und Opferwilligkeit mit den katholischen Priestern gewetteifert hatte und selbst von der Seuche ergriffen, wieder die Gesundheit aber auch die Erkenntniß der Wahrheit erlangte, ist katholisch geworden und hat sich nach England begeben, um in den Jesuiten-Orden einzutreten.

V. Europa.

Neuester Zeit wendet der Gustav-Adolph-Verein sein Hauptaugenmerk auf die Rheinprovinz und Westfalen, und läßt sich viel Mühe und noch mehr Geld kosten, dort festen Fuß zu fassen, bisher noch ohne nennenswerthe Erfolge, während der katholische St. Bonifacius-Verein, der an Geldmitteln hinter seinem Gegner weit zurück ist, dennoch hauptsächlich in der Diaspora seine Positionen wacker behauptet und langsam aber stetig seine Vorposten vorschiebt.

Norwegen. Der am weitesten vorgeschobene Posten, die katholische Mission Hammerfest, läßt wieder von sich hören. Dort im hohen Nordlande, welches 9 Monate des Jahres mit Eis und Schnee bedeckt ist, und 3 Monate davon die Sonne nicht zu sehen bekommt, dort, wo es wirklich „drei Vierteljahr Winter und ein Vierteljahr kalt" ist, an der einzigen ober dem Polarkreise bestehenden Kirche arbeitet seit 1878 der „Nordlandsrecke" Missionär Hagemann

und 5 graue Schwestern aus dem Mutterhause in Neisse theilen sich mit ihm in die Arbeit, indem sie der Bevölkerung die Dienste christlicher Liebe erweisen. Der anfängliche Widerstand und das Mißtrauen der Protestanten hat einer rückhaltslosen Anerkennung und Bewunderung für das Wirken dieser Schwestern besonders im Krankendienste Platz gemacht. Nachdem vor einigen Jahren ein Orcan der Missionsstation großen Schaden zugefügt hat, ist jetzt der hochw. Herr Missionär mit der Wiederherstellung derselben beschäftigt. Schulgebäude mit Lehrerwohnung ist unter Dach, die neue Kirche im Baue begriffen; alle Bauten können nur aus Holz aufgeführt werden. „Gott und gute Menschen mögen uns helfen, dieses fertig zu bringen!" — so schließt der gute Bauführer seinen Bericht.

Vielleicht denkt Mancher, der auch schon Winter probirt hat und weiß, was im Ernste des Dienstes Eis und Schnee zu bedeuten haben, daß er noch eine Kleinigkeit entbehren wolle — etwa „auf ein Paar Handschuhe" für jene Muthigen, die des Herrn Weinberg in jenen eisigen Geländen betreuen.

Island. Der nächste Nachbar der eben genannten ist die katholische Missionsstation Landakoti bei Reykjavik auf Island. P. Baumgartner S. J., der die dortige Mission übernommen hat, veröffentlichte jüngst in den „Stimmen von Maria Laah," eine reizend geschriebene Schilderung seiner Nordlandsfahrt. Für den Zweck dieser Zeilen besonders interessant sind seine Angaben über das religiöse und kirchliche Leben der protestantischen Bewohner. Bei ihrem Gottesdienste findet sich auffallend Vieles, was an den katholischen Cultus erinnert: „der Prästr" erscheint in Albe und Meßgewand, spricht das Kyrie, singt das Gloria, Evangelium, Credo und Paternoster, gebraucht die Consecrationsworte fast in gleichem Wortlaute, wie die katholischen Priester. Man hat dieß Alles so gelassen seit der Glaubenstrennung bis auf unsere Tage, um das gläubige Volk, dem man die „Reformation" aufdrängte, glauben zu machen, es sei noch Alles beim Alten. Das Volk selbst ist tief religiös, brav und zufrieden; gerade an diese Eigenschaften knüpft der Missionär seine Hoffnung für das Gelingen seiner Arbeit, dieses Volk für die katholische Religion und deren herzerhebenden Cultus wieder zu gewinnen.

Welche Geldmittel den verschiedenen Zweigen des katholischen Missionswerkes zugewendet werden konnten, darüber gebe nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Die Gesammteinnahmen des „Werkes der Glaubensverbreitung" betrugen im Jahre 1884 die Gesammtsumme von 2,733.007 fl. 30 kr., wozu Frankreich allein 1,758.280 fl. 85 kr. beigetragen hat; Oesterreich-Ungarn scheint im Verzeichnisse auf mit 37.345 fl. 13 kr.

Das „Werk der hl. Kindheit" konnte im abgelaufenen Jahre die Summe von 2,803.257 Francs aufbringen. — Es ist eine

schöne Summe Geldes, nimmt sich aber doch klein aus im Vergleiche zu der Summe von 32½ Millionen Mark, welche die Protestanten laut ihrer Berichte im gleichen Jahre ihrem Missionswerke zuwenden konnten.

In Nord und Süd, in Ost und West möge Gottes Hand die Mühen seiner Arbeiter zum Besten lenken!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Neue Ablaßverleihungen für Gebete vor und nach der hl. Messe.)** Im Jahre 1884 hat ein italienischer Benediktiner, welcher im Begriffe stand, ein Enchiridion pro sacerdotibus herauszugeben, an den hl. Vater die Bitte gestellt, daß alle Priester für jene bekannten Gebete, die pro praeparatione et gratiarum actione ante et post Missam in allen Missalen und Brevieren zu finden sind, auch einige Abläße erlangen möchten. Wohl die Erwägung, daß Papst Leo XIII. sehr gern, jedoch in einem nicht zu hoch gehenden Maße, solche kirchliche Gnaden gewährt, mag es gewesen sein, die den Bittsteller veranlaßt hat, in seiner Eingabe sogleich auch die Quantität der erhofften Abläße einzeln anzugeben. — Manche wird allerdings dünken, er sei bei dieser Angabe ein wenig zu schüchtern vorgegangen, und dürfte wahrscheinlich etwas mehr erlangt haben, wenn er beherzter gebeten hätte. Der hl. Vater hat in der Audienz vom 20. Dezember 1884 „für immer, und in omnibus juxta preces", mithin genau so wie die Bitte gelautet hatte, die begehrten Abläße bewilligt, und zwar (wie die Acta S. Sedis, Vol. XVII. fasc. 8, pag. 403 anmerken) libenti animo, damit die Priester in Anbetracht derselben aufgemuntert werden möchten, diese Gebete zu verrichten." Die Verleihungen sind somit folgende: I. Vor der Messe. a) Ablaß von einem Jahr für das auf jeden Tag der Woche angegebene Gebet des heiligen Ambrosius,[1]) nebst den bekannten fünf Psalmen, Versikeln und Orationen, die auf jeder Präparationstafel stehen.

b) 100 Tage für das „Gebet des hl. Ambrosius": Ad mensam dulcissimi.

c) 100 Tage für das Gebet des hl. Thomas von Aquin: Omnipotens . . ecce accedo; (für das Gebet zur allerseligsten Jungfrau, vor der Messe: O Mater pietatis et misericordiae etc. hatte Leo XIII. bereits ddo. 17. Febr. 1883 den gleichen Ablaß von 100 Tagen verliehen; und denselben, nämlich ebenfalls von 100 Tagen für das Gebet: O felicem virum mit Versikel und Oration zum

[1]) Wahrscheinlicher wohl des hl. Anselm. A. d. R.

hl. Joseph, schon Pius IX. am 4. Febr. 1877; — früher genoß dieses Gebet zum hl. Joseph 1 Jahr Ablaß.)

d) 100 Tage Ablaß für das Gebet: O Sancte N. ecce ego, „jedoch nur, wenn man die Messe zu Ehren eines Heiligen oder Seligen celebrirt."

e) 100 Tage für folgendes Gebet: Angeli, Archangeli, Throni, Dominationes, Principatus, Potestates, Virtutes coelorum, Cherubim atque Seraphim: omnes Sancti et Sanctae Dei, praesertim Patroni mei; intercedere dignemini pro me, ut hoc Sacrificium Deo omnipotenti digne valeam offerre ad laudem et gloriam nominis sui, et ad utilitatem meam, totiusque Ecclesiae suae sanctae. Amen

Nach der Messe: a) ein Jahr Ablaß für das Benedicite, mit den Versikeln und den 3 Orationen, nebst den beiden anderen Gebeten: Gratias ago, vom hl. Thomas, und Transfige vom heil. Bonaventura.

b) 100 Tage für den Rhythmus des hl. Thomas: Adoro te devote.

c) 100 Tage für das, auf jeden Tag der Woche treffende Gebet des hl. Alphons Liguori nach der hl. Messe. Diese Gebete — der Heilige nennt sie Affetti — finden sich im „Vademecum für fromme Priester"; im Buche: „Der Priester im Gebete und in der Betrachtung", und vielleicht auch noch in anderen Erbauungsschriften dieses Heiligen.

d) 100 Tage für folgendes Gebet zur seligsten Jungfrau nach der hl. Messe: O Maria, Virgo et Mater sanctissima, ecce suscepi dilectissimum Filium tuum, quem immaculato utero tuo concepisti, genuisti, lactasti, atque suavissimis amplexibus strinxisti! Ecce, cujus aspectu laetabaris, et omnibus deliciis replebaris, illum ipsum tibi humiliter et amanter repraesento, et offero tuis brachiis constringendum, tuo corde amandum, sanctissimaeque Trinitati in supremum latriae cultum, pro tui ipsius honore et gloria, et pro meis totiusque mundi necessitatibus offerendum. Rogo ergo te piissima Mater, impetra mihi veniam omnium peccatorum meorum, uberemque gratiam, ipsi deinceps fidelius serviendi, ac denique gratiam finalem, ut eum tecum laudare possim per omnia saecula saeculorum. Amen.

Schließlich hat der hl. Vater jenen Priestern, welche alle vorerwähnten Gebete einen ganzen Monat hindurch verrichten werden, an einem beliebigen Tag desselben einen vollkommenen Ablaß verliehen. Bedingungen hiefür wie Kirchenbesuch sind in der betreffenden Kundmachung (ex secretaria S. Cong. Indulg. 20. dec. 1884, gez. vom Cardinal-Präfect und dem Sekretär

der Congr.) keine angegeben, ob mit Bedacht, oder aus Versehen, bleibt einstweilen unermittelt.

Hiezu kommen dann noch die bereits früher erfolgten Verleihungen: a) von 7 Jahren, für das Anima Christi sanctifica me etc. nach der hl. Messe (Pius IX. 9. Jänn. 1854);

b) von 3 Jahren, für das Obsecro te, dulcissime (Pius IX. 11. Dec. 1846), und

c) der vollkommene Ablaß für das bekannte: En ego, o bone, vor einem Crucifixbilde; — sowie vor der Messe das: Ego volo celebrare Missam, mit 50 Tagen Ablaß.

Obige neue Verleihungen vom 20. Dec. 1884 sind zusammen in einem Separatabdrucke, genau nach dem Texte, in dem die betreffenden Gebete von der heil. Congreg. approbirt worden, für 30 Centesimi (circa 15 kr. ö. W. B. N.) bei A. Saraceni, Via dell' Università, n. 13. Roma, zu haben. Die bezüglichen Gebete des hl. Liguori sind da ebenfalls in approbirter lateinischer Uebersetzung, nicht im ital. Originaltext aufgeführt. Die Textvarianten sind ganz wenige und nicht erhebliche, so z. B. am Ende des Adoro te devote steht da richtig: Oro, fiat illud, statt: Quando fiet illud; und: Totum mundum quit ab omni scelere. P. A. R. H.

II. **(Eine authentische neue Entscheidung der heil. Congregation der Ablässe in Betreff des III. Ordens des hl. Franziskus)** ist am 12. Juni 1884 auf die Anfrage des Erzbischofs von Görz erflossen, laut welcher seit der neuen Constitution Leo's XIII.

1. der vollkommene Ablaß für Abbetung des siebengesätzigen oder sogenannten seraphischen Rosenkranzes von den Mitgliedern des III. Ordens nicht mehr gewonnen wird;

2. die großen Abläße für den Psalm Exaudiat nach der hl. Communion und überhaupt die Theilnahme an den Privilegien des I. und II. Ordens des heil. Franziskus, sowie auch anderer Orden, z. B. der Kamaldulenser, Augustiner u. s. w. für die Tertiarier S. Fr. aufgehört haben;

3. die specielle Verleihung Papst Pius IX. für die Tertiarier auf das Fest des hl. Aloisius, als den Jahrestag seiner Aufnahme in den III. Orden, nämlich der vollkommene Ablaß und päpstliche Segen, früher Generalabsolution genannt, ebenfalls nicht mehr in Kraft ist; und

4. die Tertiarier, um die für den Besuch der Ordens-Kirchen an den Festen des I. und III. Ordens des hl. Franziskus verliehenen Abläße zu gewinnen, nun nicht mehr bloß ihre eigenen Seelsorgskirchen zu besuchen brauchen, sondern sich zu diesem Zweck wirklich in eine eigentliche Ordens-Kirche S. Franc. verfügen müssen,

sei eine solche auch viele Stunden weit von ihnen entlegen. (Acta S. Sedis, Vol. XVII. fasc. 9, pag. 463.)

Aus dieser Entscheidung in Sachen des III. Ordens ist neuerdings zu ersehen, daß Papst Leo XIII. bei der neuen Constituirung denselben, was die Abläße u. a. kirchliche Gnaden betrifft, ganz auf eigene Füße stellen wollte, und daß diese seine Absicht von seinem betreffenden Organe, der hl. Congregation, bisher mit aller Consequenz durchgeführt wird. P. A. R. H.

III. **(Behandlung des Jünglingsalters.)** Hierüber sagt Dr. Probst: Der Kraft und Frische des Jünglingsalters entspringt Selbstgefühl und Selbstvertrauen, aber alles ist noch im Werden begriffen, nichts fertig und gefestiget. Zu den hauptsächlich zu empfehlenden Tugenden gehören Demuth und Keuschheit. Das ist jedoch ein Schatz in zerbrechlichen Gefäßen, der Wachsamkeit und Zurückgezogenheit fordert. Weil sich aber junge Leute gern an Andere anschließen, liegt ein Hauptmittel ihrer Erziehung darin, sie in gute Gesellschaft (Vereine oder Familien) zu bringen. Phantastischen Träumereien gegenüber dringe man auf eine geordnete Berufsthätigkeit, auf den Besuch des Gottesdienstes und den öfteren Empfang der Sacramente. Ueberhaupt biete der Seelsorger Alles auf, sie auf dem Wege kindlicher Unverdorbenheit zu erhalten. Trefflich sagt Hilarius: Non exspectat (Deus) frigescentes senectute annos, nec emortuam jam per aetatem vitiorum consuetudinem. Vult longi proelii militem, vult eum Christi servum, quem ne ipsa quidem praeteritorum criminum recordatio polluat. Nam in his, qui jam provectioris aetatis crediderunt, inest quidem per donum gratiae praeteritorum indulgentia, sed non abest per conscientiae naturam gestorum recordatio. Hilar. in ps. 118 beth. n 2.

IV. **(Empfang der heil. Communion auf einem andern Wege als durch Mund und Speiseröhre.)** Ein Herr leidet am Krebs in der Speiseröhre und es können keine Speisen auf dem gewöhnlichen Wege in den Magen gelangen. Die Kunst der Chirurgie hat ihm nun eine Oeffnung am Leibe beibringen können, welche direct in den Magen führt und es werden die Speisen vermittelst eines Gummischlauches hineingeschafft. Es frägt sich nun: Kann dieser Kranke die heil. Communion empfangen oder muß er sich mit der geistlichen Communion begnügen?

Diese etwas sonderbar scheinende, aber nicht unpraktische Frage wird in Nr. 12, Jahrg. 1884 des von Dr. Scheeben herausgegebenen Pastoralblattes folgendermaßen beantwortet: „Zunächst ist principiell die Möglichkeit einer sacramentalen Communion in diesem Falle nicht zu bestreiten. Die sacramentale Communion kommt effectiv zu Stande durch eine solche Aufnahme der

heil. Eucharistie in das Innere des Communicirenden, welche der Aufnahme der leiblichen Speise zum Zwecke der Ernährung äußerlich gleich steht. So gut wie nun in unserm Falle eine dem Zwecke der Ernährung dienende Aufnahme der leiblichen Speise stattfinden kann, so gut kann auf dem gleichen Wege auch eine sacramentale Communion zu Stande kommen. Die Beförderung der Speise durch den Mund ist nur das natürliche, keineswegs auch das absolut wesentliche Mittel der Vereinigung, wie der leiblichen, so auch der eucharistischen Speise. Die Aufnahme durch den Mund würde dann als wesentlich betrachtet werden können, wenn auch im Munde selbst die sacramentale Communion stattfände; das trifft jedoch so wenig zu, daß im Gegentheil eher gesagt werden müßte: wenn jemand die hh. Gestalten im Munde bis zur wesentlichen Veränderung derselben zergehen ließe und kein Theil derselben vor dieser Zergehung verschluckt würde, so käme die sacramentale Communion nicht zu Stande. Es kann sich also nur noch darum fragen, ob in unserm Falle die Aufnahme der heiligen Gestalten mit der gebührenden Decenz und Sicherheit bewerkstelligt werden könne. Bei entsprechender Vorsicht, insbesondere vorheriger und nachfolgender Purification der betreffenden Röhre, ist das aber so weit möglich, daß man keinen Anstand zu nehmen braucht und nehmen darf, die heil. Communion auf diesem Wege wenigstens dann zu reichen, wenn dieselbe als Viaticum ertheilt wird. W.

V. **(Einige für das geistliche Leben besonders wichtige Fragen).** 1) Welches ist die Mutter der Zufriedenheit? Die Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen. 2) Welches ist die beste geistliche Kunst? Der heil. Thomas v. Villanova antwortete: Die Kunst aller Künste ist Gott zu dienen. Hast du diese erlernt, so bist du sehr weise, wenn du auch von dem Uebrigen gar nichts weißt, ohne diese aber bist du sehr unwissend, magst du auch noch so viel von andern Dingen wissen. Um aber Gott recht dienen zu können, muß man es verstehen, die eigene Seele und die Seelen derer, die uns Gott anvertraut hat, recht zu leiten und darum sagt der heil. Gregor d. Gr., die Kunst der Künste sei die Seelenleitung. Wer Anderer Sitten bessern will, sagt der heil. Ignatius, und nicht bei sich selbst anfängt, verschwendet alle Mühe und Arbeit. 3) Wie hat man es anzugehen, um recht lange zu leben? Der heil. Isidor antwortet: Wer recht lange zu leben wünscht, der trachte nach dem ewigen Leben. 4) Was sind die irdischen Glückseligkeiten? Träume der Schlafenden. Wer im Schlafe Reichthümer sieht, ist im Schlafe reich; aber er wacht auf und ist arm. Ebenso ist es mit allen jenen Eitelkeiten der Welt, an denen die Menschen ihre Lust haben; man freut sich darüber wie im Schlafe; wenn man aber aufwacht,

sind es nur Träume gewesen. Alle diese irdischen Herrlichkeiten nimmt eine einzige Krankheit hinweg und was bleibt übrig? 5) Welchen Zweck hat das Leben auf Erden? Es soll ein Noviziat für den Himmel sein, eine Vorbereitungszeit für die ewige Seligkeit. Darum ist unsere Seele unruhig so lange sie den eitlen, flüchtigen Gütern nachjagt. Sie trägt in sich das Verlangen, glückselig zu werden für immer. 6) Wen man am meisten fürchten müsse? Den, der Gott nicht mehr fürchtet. Diese Wahrheit sehen auch solche ein, die selbst keine Gottesfurcht besitzen. Voltaire, der Ungläubige und Religionsspötter, hatte einst seine zwei gleichgesinnten Freunde d'Alembert und Diderot bei sich zu Tische geladen. Die beiden eingeladenen Freunde kamen sogleich auf ihren Lieblingsgegenstand zu sprechen, rückten mit ihren irreligiösen Grundsätzen hervor und spotteten über das Christenthum. Voltaire aber, obwohl ebenso gottlos als sie, unterbrach sie mit der Bemerkung: „Wartet, bis meine Bedienten sich entfernt haben; denn ich will von ihnen nicht in der nächsten Nacht erdrosselt werden." Der Gottlose wußte gar wohl, daß ein irreligiöser Mensch zu allem Schlechten, auch zum Raube und Meuchelmorde fähig sei.

(N. Augsb. P.)

VI. **(Morgens an der Communionbank, abends am Sterbebette.)** „Die Schmiedin hat der Schlag getroffen, bitte geschwind versehen!" so rief der Meßner zur Pfarrhofthüre herein. Der Pfarrer eilt zur Kirche, um das Sanctissimum zu holen, doch da erinnerte er sich, daß die kranke Frau ohnehin am Morgen communicirt habe; er nimmt deshalb bloß das heilige Oel. Er hört die Sterbende, so gut es geht, beicht und will ihr dann die letzte Oelung spenden, da bittet sie ihn inständig und mit flehenden Geberden, ihr doch auch den lieben Heiland zu reichen. Der Pfarrer aber erklärt, es sei nicht erlaubt, zweimal im Tage zu communiciren, sie müsse sich schon mit den zwei anderen heiligen Sacramenten begnügen. Bald darnach stirbt die Kranke unter wiederholten Ausrufen der Sehnsucht nach der heiligen Communion. — War der Priester wirklich genöthigt, der armen Sterbenden den letzten Wunsch zu versagen?

In der Frage, ob man einem Solchen, der am Morgen noch gesund die heilige Eucharistie empfangen, falls er an demselben Tage in die Todesgefahr kommt, das Viaticum reichen könne oder müsse, gehen die Theologen sehr auseinander, weshalb Benedict XIV. sagt: „In tanta opinionum discrepantia integrum erit parocho, eam sententiam amplecti, quae sibi magis arriserit. (De Synod. Dioec. Lib. IV. cap. 11.) Unserem Pfarrer aber konnte es in casu nicht zweifelhaft sein, welcher Ansicht er zu folgen habe; die Kranke verlangte sehnsüchtig nach der heiligen Wegzehrung, als guter Seelen-

hirt durfte er ihr dieselbe nicht verweigern. Nur wenn die Frau am Morgen, wo sie ex devotione communicirte, schon krank gewesen wäre und somit die Todesgefahr, wenn auch latent, schon in sich gehabt hätte, wäre es nicht erlaubt gewesen, ihr den Leib des Herrn zwei Mal an demselben Tage zu reichen. So Müller, Theol. mor. III §. 98, n. 7; ähnlich Lehmkuhl II. 104, n. 146.

(Correspondenz des Wiener Priestervereines 1884 n. 7.)

VII. **(Neue Vollmachten der Directoren des Gebetsapostolates.)** Se. Heiligkeit Leo XIII. hat mit Rescript vom 20. August 1884 allen Directoren des Gebetsapostolates das Privilegium ertheilt, Kreuze, Medaillen, Rosenkränze mit dem Brigittenablaß zu versehen. Die Directoren müssen aber die folgenden zwei Bedingungen erfüllen: 1. Sie müssen unter ihrer Leitung wenigstens 50 Mitglieder des Gebetsapostolates zählen, welche dem 2. Grade des Gebetsapostolates angehören, das heißt, welche täglich ein Gesätzchen des Rosenkranzes auf die Meinung des Gebetsapostolates zu beten bereit sind. 2. Sie müssen monatlich einmal in einer Kirche oder Capelle eine Versammlung der Mitglieder abhalten. Diese Versammlung kann bei der Messe, oder Vesper oder zu einer andern beliebigen Zeit abgehalten werden. Die Art und Weise der Versammlung bleibt dem Eifer und der Klugheit des Directors überlassen. (Sendb. 3.)

VIII. **(Wie hält es ein guter Priester rücksichtlich seiner Reisen?)** Sehr treffend zerlegt die Antwort auf diese Frage die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetvereines, indem sie sagt, der Priester habe diesbezüglich gewisse Dinge zu beobachten: a) vor der Reise, b) auf der Reise und c) nach der Reise.

a) Er wird nur dann an's Reisen denken, wenn er dazu Zeit und eigene Mittel hat. Dringend nothwendige Cur- und Badereisen machen davon selbstverständlich eine Ausnahme. Er wird nicht vom Hause weggehen, ohne die amtlichen Dispositionen getroffen, die persönlichen Angelegenheiten — Testament — geordnet, und je nach Erforderniß die Literae commendatitiae sich verschafft zu haben. Vor der Abreise zu beichten, das Itinerarium vor dem Sanctissimum zu beten und so unter den Schutz Gottes sich zu stellen, sind Acte, welche den frommen Priester kennzeichnen und das psychologische Moment im Gefolge haben, daß er mit frohem Muthe den Fuß vor die Thüre setzt.

b) Wie zu Hause, so erscheint der katholische Priester auch auf der Reise im standesgemäßen Kleide. Es bringt ihm dies in katholischen Gegenden eher Vortheile als Nachtheile. Zudem ist dies eine Art Glaubensbekenntniß. So oft es möglich ist, wird er celebriren. Die Persolvirung des Breviers und auch die übrigen religiösen Praktiken wird er, die letzteren nach Thunlichkeit, auch

unterwegs beibehalten. Hinsichtlich des Fastens ist ihm ohnehin der Grundsatz bekannt: Si fueris Romae, Romano vivitur more. Er wird sich durch Schlagworte fleißig notiren, was er gesehen, gehört, gefühlt zur späteren Verwerthung.

c) Sowie der letzte Gang vor der Abreise dem Tabernakel galt, so wird auch der erste nach der Rückkehr zum sacramentalen Jesus gemacht und bei Ihm die Reise mit dem Te Deum abgeschlossen. Die erste Muße zu Hause kann er dann benützen, um den Inhalt des Notizbuches in extenso zu schreiben. Es gelingt dies am Besten, so lange das Erlebte noch frisch in der Erinnerung ist. Auf diese Weise werden die gehabten Eindrücke und gemachten Erfahrungen festgehalten und nutzbar für's Leben.

Der Priester, welcher in dieser Art jährlich einmal in die Fremde geht, wird körperlich und geistig erquickt zu seinen Berufsarbeiten zurückkommen und bei einem längeren Leben in ähnlicher Weise wie der Völkerapostel sagen können: In intineribus saepe, und zwar ohne den Stachel des Vorwurfes in der Brust zu fühlen, dadurch Pflichten versäumt oder Aergerniß gegeben zu haben.

IX. **(Das Baden der Kinder.)** Ueber diesen für Catecheten nicht zu übersehenden Gegenstand bringt die Zeitschrift Ambrosius einen zeitgemäßen Aufsatz, dem wir Folgendes entnehmen: Es fragt sich vor allem, ob den Kindern das Baden überhaupt erlaubt werden darf und soll. Diese Frage ist ohne Zweifel im bejahenden Sinne zu beantworten, denn einerseits wird durch dasselbe die Reinlichkeit gepflegt, von der Ohler sagt, daß sie das halbe Leben sei, andererseits ist vom moralischen Standpunkte aus gegen dasselbe kaum eine Einwendung zu machen. Wenn nun der Seelsorger den Kindern das Baden gestattet, so soll er dafür sorgen, daß das Schamgefühl der Kinder durchaus keinen Schaden leidet. Er wird daher in seinen Catechesen bei jeder Gelegenheit ihnen die heiligste Liebe zur Schamhaftigkeit einflößen, besonders aber zur Zeit, wo das Baden beginnt, wird er sie zum wiederholten Male mit väterlich ernsten Worten ermahnen, stets schamhaft zu sein. Er kann ihnen rathen, daß sie während des Ablegens der Kleider ein Gebet zum heil. Schutzengel, zur Mutter Gottes, zum hl. Aloysius u. dgl. beten, damit sie stets vom Segen Gottes begleitet sind. Daß der Catechet die Kinder strengstens ermahnt, daß sie beim Baden mit den nöthigsten Kleidungsstücken bedeckt sein müssen, dürfte sich wohl von selbst verstehen. Eine weitere Frage, die hier in Betracht kömmt, ist diese, ob die Kinder ohne oder nur unter Aufsicht baden dürfen? Wenn eine beständige Aufsicht geführt werden soll, wäre nothwendig, daß alle Kinder zu gleicher Zeit baden, was aber kaum durchzuführen ist. Sehr gut ist es, wenn der Seelsorger öfters (vielleicht alle Wochen ein- oder zweimal) nach den badenden Knaben schaut, um sich zu

überzeugen, ob sich keiner gegen die heil. Reinheit verfehlt; durch den Gedanken, daß sie vor dem Catecheten nie sicher sind, werden die Knaben ernster und im Allgemeinen dürfte erreicht werden, was angestrebt wird. Bei den Mädchen kann dasselbe Verfahren wohl nicht empfohlen werden schon wegen des dadurch nur zu leicht entstehenden Scandalums; hingegen dürfte folgende Praxis anzurathen sein: Der Seelsorger läßt nämlich mehrere brave, fromme Mädchen einzeln zu sich kommen und gibt ihnen den Auftrag, heimlich eine Art Aufsicht zu führen, verbietet ihnen aber, einem anderen Mädchen davon etwas zu sagen. Zeigt sich ein Mädchen unschamhaft, so soll es von den betreffenden Aufseherinnen heimlich angezeigt werden; heimlich, damit jede Feindschaft unter den Mädchen verhindert wird und die Aufgestellten die ihnen auferlegte Pflicht gewissenhafter erfüllen. Die Klage ist natürlich nur dann anzunehmen, wenn die unstatthafte Handlung ganz bestimmt eruirt ist. Dies nämliche Verfahren wird wohl auch bei den Knaben nicht ohne Nutzen sein. Eine weitere Frage betrifft den Ort, wo der Badeplatz der Kinder sein soll. Im Allgemeinen ist in diesem Punkte in den Städten besser gesorgt durch die öffentlichen Knaben- und Mädchen-Schwimmschulen und durch die Privat-Badeanstalten. Auch die Stadtpolizei ist hier viel strenger als auf dem Lande. Um alle Ausschreitungen und Vergehen gegen die heilige Reinheit möglichst zu verhindern, wird es zu empfehlen sein, daß auch auf dem Lande ein eigener Badeplatz für Knaben und Mädchen bestimmt werde, der nach Möglichkeit von der Landstraße, überhaupt von besuchten Wegen etwas entfernt sein soll, aber nicht in gleicher Richtung, sondern in entgegengesetzter, z. B. für die Knaben im Norden des Ortes, für die Mädchen im Süden. — Wenn der Seelsorger so für das Seelenheil der Kinder gesorgt hat, wird er auch deren leibliches Wohl nicht aus dem Auge lassen. Er wird sie ermahnen, daß sie nie im erhitzten Zustande, nicht unmittelbar nach dem Essen, nicht zu lange, nicht an tiefen Stellen, nicht öfter als einmal täglich baden. Der Seelsorger soll dem Kinde gegenüber ein sichtbarer Schutzengel sein; es werden vielleicht gar viele Kinder, wenn er auf diese Weise für sie sorgt, fromm bleiben, die im entgegengesetzten Falle den Grund zu späteren Sünden gegen die heil. Reinheit durch das Baden legen würden; es gilt hier das: Principiis obsta.

X. **(Auch bei den Freimaurern eine Beicht!)** Bekanntlich ist die hl. Beichtanstalt unserer Kirche in den Augen und im Munde der Ketzer, modernen Heiden und abgestandenen Katholiken ein unerträglicher Zwang, „ein geradezu schmählicher Eingriff in die eigensten, innersten Geheimnisse des menschlichen Herzens, der rein nur aus Neugier in diese einzudringen, durch die List der Priester erdacht worden sei, und sich bei der einfältigen Masse immer

noch fortbehaupte, der sie weiß machen, auf das Bekenntniß der Verschuldungen erfolge Nachlaß derselben ꝛc." Höre man nun aus dem „Ceremoniell des Freimaurerordens", giltig für den gesammten Maurerritus, eine Stelle aus dem Ceremoniell bei der „Aufnahme eines Luwtons" (Wölflein, Sohn eines Freimaurers), sobald selber, nachdem er schon bei seiner Geburt die Freimaurer-Taufe empfangen hat, nun im Alter von 17 Jahren beim Orden gleichsam um die Confirmation einkommt. Die erste „Probe", welcher er hiebei unterworfen wird, besteht in einem Sündenbekenntniß! In dieser Absicht richtet der Vorsteher an ihn die Worte: Geben Sie uns eine Probe Ihres Entschlusses, an unserer Gesellschaft Theil zu haben, indem Sie freimüthig einige Ihrer hauptsächlichsten Fehler gestehen, von denen Sie sich frei zu machen wünschen. Täuschen Sie sich nicht selbst, in dem Gedanken, diese Fehler seien uns verborgen, und wir wollten nur unsere Neugierde befriedigen; glauben Sie im Gegentheil, daß ich dieses Bekenntniß nur deshalb von Ihnen verlange, damit Ihnen Gelegenheit werde, uns Ihren Freimuth und Ihre Aufrichtigkeit zu erkennen zu geben, damit Sie befähigt werden, einen Schritt weiter zur moralischen Vollkommenheit zu machen, die Sie anzustreben haben." Der sogenannte vorbereitende Maurerbruder bietet dem Postulanten einen mit bitterer Flüssigkeit gefüllten Becher an, den dieser ganz auszuleeren hat; der Vorsteher bedeutet ihm während dessen: Dieser bittere Trank ist ein Symbol des Widerwillens, den man empfindet, wenn es sich um das Geständniß von Fehlern handelt, sowie der Schwierigkeit schlechte Gewohnheiten, die man angenommen, abzulegen ꝛc. Nach verschiedenen Bedrängungen wird endlich dem Neubekehrten Wasser zum Abwaschen gereicht, in das er dreimal die Hände taucht, und dabei die maurerische Lossprechung empfängt: „Möge das Andenken an diese Reinigung die Kraft haben, Ihr Herz vor den Mackeln des Lasters rein zu erhalten, Ihrer Vernunft und Ihrem Gewissen die Unbeflecktheit zu bewahren, welche Ihnen von Gott zu Theil wurde!" — Wer erinnert sich da nicht an das, was der alte Tertullian (de praescr. c. 40) schreibt: Diabolus ipsas quoque res divinorum sacramentorum in idolorum mysteriis aemulatur. Tingit et ipse quosdam utique credentes. Expiationem delictorum repromittit, et sic adhuc initiat . . Signat illic in frontibus milites suos. Celebrat panis oblationem etc. P. A. R. H.

XI. **(Neue Canontafeln.)** Bei Fr. Pustet in Regensburg sind Mitte März neue „Canontafeln Nr. 2" erschienen, deren Ladenpreis 54 Kreuzer ö. W. ist. Die Hauptaufgabe, die sich der Verleger hiebei gestellt hat, war, eine möglichst große, deutliche Schrift in Anwendung bringen zu können, die für viel wichtiger gelten muß, als breite reiche Einfassungen mit Bildern

u. dgl. Das Format dieser neuen Tafel, die sich schon in den früheren Ausgaben, welche doch bedeutend kleinere Schrift hatten, gerade des practischen Größenverhältnisses halber in sehr weiten Kreisen einbürgerte, (26 × 34 centim. Haupttafel, 23 × 15 cent. Nebentafeln) zeigte sich bald als das beliebteste, und verdiente gewiß allerwärts bekannt zu werden. Der Druck ist, wie bei allen liturgischen Erzeugnissen der Pustet'schen Officin, schön und auch schwächeren Augen zu Statten kommend; dabei ist die Haupttafel an Inhalt ungewöhnlich reich. Die Ausführung dieser neuen Ausgabe von Canontafeln macht dieselben somit in der That der Empfehlung würdig. P. A. R. H.

XII. **(Schauerämter und Schauerprocessionen.)** Mit den Festen St. Markus oder Kreuzerfindung, in manchen Gegenden auch mit dem Frohnleichnamsfeste beginnen die sogenannten Schauerämter (Wettermessen), die, da es sich hier um Votivmessen pro re privata handelt, an allen jenen Tagen, an welchen missae votivae pro re privata verboten sind, also an fest. dupl., innerhalb privilegirter Octaven, an privil. Ferien und Vigilien, als Votivmessen nicht gehalten werden dürfen, sondern wo die missa de die zu nehmen ist; in diesem letzteren Falle darf die Votivoration (A domo tua, 18 inter diversas) nicht eingeschaltet werden, außer wenn der Bischof dies ausdrücklich gestattet, wie es in manchen Diöcesen auch wirklich der Fall ist.

An festis semid. u. dgl. kann für die Schauermesse genommen werden entweder die missa votiva pro quacunque necessitate in colore violaceo, woferne die Stipendiengeber nicht eine besondere Votivmesse bezeichnet haben; würde eine Votivmesse zu den 14 heil. Nothhelfern verlangt, so ist die missa plurim. martyrum zu nehmen; in manchen Gegenden liebt man es, die missa votiva de sanctissimo sacramento zu nehmen.

Was die Schauerprocessionen betrifft, so ist hier zu bemerken, daß für dieselben nicht der Markustag oder die 3 Bittage vor Christi Himmelfahrt gewählt werden sollen, oder mit anderen Worten, daß die Schauerprocessionen nicht mit den Bittprocessionen jener Tage confundirt werden sollen. Durchaus ein Mißbrauch wäre es also, in diebus Rogationum den für die Bittage verordneten Ritus zu verlassen und dafür, wie es zuweilen geschieht, einen ganz anderen Ritus, wie die Absingung der vier Evangelien u. dgl. zu befolgen. Wo ein besonderer Diöcesanritus für die Schauerprocession besteht, darf doch dieser nicht an den allgemeinen kirchl. Bitttagen genommen werden. (N. Augsb. Pbl.)

XIII. **(Catechismusmemoriren.)** Hierüber schreibt der hochwürdigste Bischof Pankratius von Augsburg: „Wenn wir einen so großen Nachdruck auf's Memoriren des Catechismus legen, so

wissen wir nur zu wohl, daß einzelne, freilich sehr wenige Catecheten, in ihren Grundsätzen mit uns divergiren, indem sie es nicht nur für hinreichend, sondern sogar für ersprießlicher erachten, daß die Jugend die Heilswahrheiten verstehe, ohne die Worte des Catechismus im Gedächtnisse zu haben. Allen solchen Catecheten müssen wir einfach die sprichwörtliche Wahrheit: Tantum scimus, quantum memoria tenemus, und dann die weitere entgegenhalten, daß die katholische Kirche ihre Dogmen in so präzisen und distinkten Worten formulirt habe, daß dieselben ohne den Gebrauch der nämlichen Worte nicht einmal getreu wiedergegeben werden können. Es gilt dies für den Theologen vom Fache ebensogut, wie für den Laien. Darüber jedoch, wie die Jugend allzu schwerfällig und unbeholfen sei, um selbst Verstandenes in eigenen Worten wiederzugeben, wollen wir gar keine Silbe verlieren."

XIV. **(Der neue Catechismus für alle Diözesen der vereinigten Staaten.)** Der vom hochwürdigsten Herrn Bischof Spalding in englischer Sprache verfaßte und vom 3. Baltimorer Plenar-Concil gutgeheißene neue katholische Catechismus erscheint in drei Ausgaben je für die Schüler der unteren, mittleren und oberen Schulclassen. Der für die Mittelclassen bestimmte ist fertig und durch den Buchhandel bereits zu beziehen; die beiden anderen Ausgaben sind in der Vorbereitung begriffen und werden in den nächsten Wochen erscheinen. Es ist ein großer Gewinn für die religiöse Volksbildung, daß in Zukunft in allen Diözesen der Union dem Religionsunterrichte derselbe Catechismus zu Grunde gelegt wird. — Ob es gelingen wird, in Deutschland eine ähnliche Einrichtung zu treffen, aus welcher dem Bonifazius-Vereine die größten Vortheile durch Zuwendung des Reinertrags erwachsen würden! Wir möchten es wünschen.

XV. **(Die Genossenschaft des deutschen Missionshauses Steyl)** hat sich neu constituirt und nach eingehenden Berathungen, zu welchen auch der hochw. Herr Provikar Anzer aus China herübergekommen war, eine neue Regel angenommen. Sämmtliche Mitglieder haben sich auf diese einstimmig angenommene Regel durch Gelübde verpflichtet. Die Genossenschaft hat sich den Namen „Gesellschaft des göttlichen Wortes" beigelegt. Sie tritt damit in die Reihe der meisten anderen Missionsgenossenschaften, welche ebenfalls unter einem eigenen Namen an der Bekehrung der Heiden arbeiten. So nennen die Missionäre des belgischen Missionshauses von Scheuteveld bei Brüssel sich „Congregation des heiligsten Herzens Mariä," die des englischen Missionshauses zu Millhill bei London „St. Josephs-Gesellschaft vom hl. Herzen," die vom großen Pariser Seminar „Gesellschaft der auswärtigen Missionen." Möge sich diesen Glaubensboten die „Gesellschaft des göttlichen Wortes"

als treue Mithelferin anschließen und viel Gutes für die Bekehrung der Heiden wirken!

Die Zahl der Zöglinge in dem deutschen Missionshause Steyl ist mit Beginn des Sommer-Semesters auf 173 gestiegen.

XVI. **(Janssen's Geschichte des deutschen Volkes.)** Herr Professor Janssen in Frankfurt a. M. arbeitet tüchtig an der Fortsetzung seines epochemachenden Geschichtswerkes. Der 4. und 5. Band werden voraussichtlich noch in diesem Jahre zur Ausgabe gelangen können. Die Nachfrage ist so groß, daß die Herder'sche Verlagshandlung von den bereits erschienenen drei ersten Bänden eine neue Auflage in 25.000 Exemplaren vorbereitet. Auch die beiden Gelegenheitsschriften „An meine Kritiker" haben einen so beispiellos großen Erfolg erzielt, daß das dafür gezahlte Honorar zur Dotirung einer Seelsorgstelle, wofür es bestimmt war, hinreichte. Der hochw. Herr Professor hat an diejenigen, welche ihm zu seinem 25jährigen Priesterjubiläum gratulirt haben, das folgende gedruckte Dankschreiben gesendet: „Es sei mir gestattet, in dieser Form meiner tiefgefühlten Erkenntlichkeit Ausdruck zu geben für Ihre aus Anlaß meines Priesterjubiläums so freundlich ausgesprochenen Wünsche. Ich weiß, im Grunde gelten diese Wünsche der Sache der Wahrheit, welcher meine schwache Kraft gewidmet ist. Beten wir zu Gott für den Sieg dieser Sache und für einander."

XVII. **(Votum castitatis und Ehe.)** Eine Person hat das einfache Gelübde lebenslänglicher Keuschheit abgelegt; sie heiratet, ohne dieses Umstandes bei der Beicht (vor der Trauung, sowie auch später) und bei dem Brautexamen zu erwähnen oder Dispens nachzusuchen. Was ist's mit ihrer Ehe und ihren Beichten?

Antwort. Das einfache Gelübde lebenslänglicher Keuschheit bildet ein verbietendes Ehehinderniß, macht somit die Eingehung einer Ehe unerlaubt, falls nicht Dispens — und zwar vom apostolischen Stuhle — erwirkt ist. — Die erwähnte Person hat also durch die Schließung ihrer Ehe schwer gesündigt, wenn sie, was wohl anzunehmen, die Tragweite ihres Gelübdes und die schwere Verbindlichkeit desselben gekannt hat. Hat sie den so wichtigen Umstand absichtlich in confessionali verschwiegen, so waren ihre Beichten ungiltig. Da ferner die Verpflichtung des Gelübdes durch die unerlaubt eingegangene Ehe nicht erlischt, so ist sie für ihre Person bis nach erlangter Dispens zur Beobachtung desselben verpflichtet (scl. petere non potest debitum conjugale, reddere tantum). Stirbt ihr Mann, so tritt ihr früheres Gelübde, das durch die Dispensation nur für diese eine Ehe suspendirt wurde, wieder in Kraft. (Siehe Aichner Jus. eccl. § 177.) (Corresp. des Wiener Priester-Vereines.)

XVIII. **(Das Fest des hl. Patriarchen Joachim.)** Der hl. Joachim, der Vater der seligsten Jungfrau Maria, ist

einer von jenen großen Heiligen, welche Gott mehr nach dem Tode der Welt bekannt machen wollte, als während der Zeit seines Lebens. Die hl. Schrift nennt uns dürftig seinen Namen, die mündliche Ueberlieferung hingegen ist zwar reich an Mittheilungen über seine Lebensverhältnisse, aber arm an historischer Gewißheit. Wenn die Verehrung dieses hl. Patriarchen unter dem Volke auch bis in die ersten Jahrhunderte hinaufreicht, so begegnen wir doch erst im 16. Jahrhundert einer allgemeinen kirchlichen Festfeier desselben. Papst Julius II. nämlich ordnete im Jahre 1510 an, daß alljährlich am 20. März, also nach dem Feste des hl. Joseph, das Andenken seines hohen Verwandten Joachim begangen werde. Papst Urban VIII. aber übertrug, um die Andacht zu diesem großen Heiligen zu fördern, sein Fest auf den Sonntag in der Octav von Maria Himmelfahrt, an welchem Tage es auch jetzt noch und zwar über Anordnung des hl. Vaters Leo XIII. als ein Fest höheren Ranges (duplex II. cl.) gefeiert wird. (Aus „Hl. Kirche").

XIX. **(Ein amerikanischer Bischof über die Priester-Exercitien.)** Ein Bischof Nordamerika's forderte seinen Clerus auf, Exercitien zu machen, selbe waren aber für acht Tage angesetzt. Da wurden dem Bischofe Vorstellungen gemacht, daß viele Katholiken keine Sonntagsmesse werden hören können. Darauf erwiederte der Bischof: „Ich kann die Gläubigen meiner Diöcese ein Mal im Jahre von der Sonntagsmesse dispensiren, nimmermehr aber meinen Clerus von der Vollkommenheit!"

XX. **(Wahlrecht im ersten Wahlkörper kommt nur dem selbstständigen Ortsseelsorger zu.)** Die Kapläne in Budweis wurden in den III. Wahlkörper der Gemeindewähler eingereiht. Dagegen beschwerten sich dieselben, denn sie seien nach Inhalt ihrer kirchlichen Mission als Ortsseelsorger zu behandeln und darum nach § 15 der böhmischen Gemeindewahlordnung in den I. Wahlkörper einzureihen. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch die Beschwerde mit Erkenntniß vom 12. Dezember 1884, Z. 2804, als unbegründet ab. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche werden nämlich unter dem „Ortsseelsorger" der Pfarrer überhaupt, der Vorsteher des Seelsorgeamtes, nicht aber die ihm beigegebenen Kapläne verstanden. Dieser Anschauung ist auch das Gesetz gefolgt, indem es im § 1 von den „in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen" im Gegensatz zu dem im § 15 G. W. O. gebrauchten Ausdruck „Ortsseelsorger" spricht.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXI. **(Eine Stiftung auf hh. Messen ist gebührenäquivalentpflichtig und nicht als Beneficium zu behandeln.)** Fr. Barnabas Untersperger hat laut Stiftbrief vom 6. Oct. 1690 die Anordnung getroffen, daß bei der Pfarre in Achen und

St. Christofs- und Annacapelle „etliche hh. Messen auf ewige Weltzeit wöchentlich erhalten werden" und zu diesem Zwecke ein Capital pr. 3600 fl. bestimmt. Das Benedictinerstift in Fiecht beanspruchte die Befreiung vom Gebührenäquivalente auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877, wornach Beneficien unter 500 fl. gebührenfrei sind; allein das k. k. Finanzministerium wies dieses Ansinnen und der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntniß vom 20. Jänner 1885, Z. 4, die gegen die Entscheidung der Finanzbehörde erhobene Beschwerde ab. Wenn auch im Stiftbriefe diese Stiftung Beneficium genannt und dem Kloster St. Georgen auf ewige Zeiten einverleibt wird, so könne hier von einem eigentlichen Beneficium die Rede nicht sein, denn dem „Beneficiaten" liegt keine Seelsorge ob, sondern nur in besagter Capelle eventuell in der Kirche Achen wöchentlich vier heil. Messen zu lesen, welches Amt auch von dem Kloster durch einen andern Conventualen versehen werden kann. Offenbar wurde die Stiftung nur zum Zwecke der Persolvirung von Gottesdiensten gemacht, nicht aber um ein Einkommen für ein Kirchenamt für alle Zeiten zu schaffen. Pinzger.

XXII. **(Gebührenäquivalent während der Vacatur einer Pfründe.)** Nach dem Gesetze vom 17. Februar 1877, R. G. Bl. Nr. 98 sind die Inhaber jener Beneficien, deren reines Pfründeneinkommen 500 fl. jährlich nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit. Dieser Befreiungsgrund fällt aber weg, wenn die Pfründe vacant ist. In diesem Falle ist von den Temporalien-Administratoren erledigter Pfründen, deren Inhaber von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit waren, die auf die Vacanz der Pfründe entfallende Quote des G. an das zuständige k. k. Steueramt gegen Empfangsbestätigung zu entrichten und in der Intercalarrechnung in Ausgabe zu stellen, beziehungsweise vom Religionsfonds-Antheile in Abzug zu bringen. (K. k. Finanz-Ministerialerlaß vom 18. Febr. 1885, Z. 37138.) Pinzger.

XXIII. **(Eintritt in die Deficienz.)** Das mit einem 50 kr.-Stempel versehene motivirte Gesuch um Eintritt in die Deficienz oder in den Ruhestand ist an das bischöfl. Ordinariat zu richten und ist in demselben auch die Bitte zu stellen, die Anweisung des Ruhegehaltes bei der k. k. Statthalterei zu erwirken. Dem Gesuche ist beizulegen: das Zeugniß des Bezirksarztes (das eines anderen Arztes würde nur insoferne berücksichtigt, als es vom Bezirksarzte bestätiget erscheint) und der Tabellar-Ausweis. Für letzteren ist folgendes Formulare vorgeschrieben: Tabularausweis zum Gesuche des . . . . in . . . . um Versetzung in den Deficientenstand (in die Pension).

Name und kirchl. Eigenschaft des Bittstellers.	Ort und Datum der Geburt.	Datum der Ordination und Angabe des Tischtitels	Bisherige Verwendung			Ursache der Deficienz.	Zeit für welche sie angesucht wird.	Anmerkung
			Anstellungs-Posten	Antritts-Tag	Austritts-Tag			

Dieser Tabular-Ausweis wird vom Ordinariate bestätigt und von demselben in der Rubrik: „Anmerkung" über das Verhalten des Bittstellers Auskunft gegeben. Pinzger.

XXIV. **(Wohnung des Schloßcaplans ist nicht frei von der Gebäudesteuer.)** Nach der allerh. Entschließung vom 30. August 1827, P. G. S. Nr. 106 sind die Pfarrgebäude von der Gebäudeclassensteuer loszuzählen. Auf Grund dieser Bestimmung beanspruchte die gräflich von Enzenberg'sche Güterinspection in Schwaz die theilweise Hausclassensteuer, Befreiung des Schloßgebäudes Nr. 1 in Tratzberg für den Schloßcaplan, der auch Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre Stans zu leisten hat, und für den Meßner der Schloßcapelle. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 10. Dezember 1884, Z. 2692, die gegen die ablehnende Finanzministerial-Entscheidung erhobene Beschwerde ab, denn der Caplan in Tratzberg ist weder selbstständiger Pfarrer, noch obliegen ihm pfarrämtliche Functionen, wie die Führung von Matrikenbüchern. Aus zahlreichen Hofdecreten gehe aber hervor, daß die Befreiung nur deßhalb gewährt wurde, weil die Pfarrgebäude im gewissen Sinne Amtsubicationen und Wohnungen, die in partem salarii gegeben werden, gleichgehalten werden müssen und die Versehung eines Kirchenamtes allein nicht ausreicht, um die für die Pfarrgebäude zugestandene Steuerbefreiung auch auf Wohnungen anderer geistlicher Functionäre auszudehnen. Pinzger.

XXV. **(Verübung der Besitzstörung in dem Gebrauche eines Kirchensitzes durch ein briefliches Verbot.)** Mathias P. hatte einen Sitz Nr. 23 in der Kirche St. Nikolai inne und bezahlte bis in die letzte Zeit den Stuhlzins hiefür. Herr Ignaz B., Pfarrvorsteher in St. Nikolai schrieb nun dem Mathias P., daß er ihm verbiete, den Sitz Nr. 23 fernerhin einzunehmen, und daß er diesen Sitz anderweitig vergeben habe. Das Bezirksgericht in L., bei dem M. P. wegen Besitzstörung klagte, erkannte, M. P. sei im rechtlichen Besitze des Sitzes Nr. 23, Ignaz B. habe ihn durch sein briefliches Verbot und anderweitige Vergebung in diesem Besitze gestört, er sei daher bei sonstigem Pönale von 5 fl. schuldig, sich jeder ferneren Störung des Besitzes des M. P. zu enthalten. Dieses Urtheil bestätigte auch über erhobenen Recurs das k. k. Oberlandesgericht in Graz und auch der oberste Gerichtshof gab mit Entscheidung vom 6. März 1884, Z. 2627, dem außerordentlichen

Revisionsrecurse keine Folge, da eben hier nur der factische Besitz und nicht die Frage, ob in der Verweigerung der Zahlung einer erhöhten Gebühr oder in einem die kirchliche Disciplin verletzenden Verhalten Grund zur Entziehung des Benützungsrechtes gelegen ist, hier in Betracht kommt, und dieser Besitz eben thatsächlich gestört wurde. Pinzger.

XXVI. **(Bedeutung der Firmbinde.)** Jeder Firmling mußte vordem ein fein gewebtes linnenes Tuch, drei Finger breit und so lange, daß man damit die Stirne umbinden konnte, zur heil. Firmung mitbringen; dieses Tuch nannte man das Stirnband (vitta), weil es den Zweck hatte, nach der Salbung die Stirne eine Zeit lang zu bedecken. Dasselbe galt, wie das N. Augsburger Pbt. treffend ausführt, als eine Auszeichnung des Gefirmten und sollte zunächst dazu dienen, daß das heil. Chrisma nicht auf die Wangen herabfließe. Zugleich aber sollte es auch eine äußere Mahnung sein, die empfangene Gnade des heil. Geistes sorgfältig zu bewahren, namentlich aber den Firmtag und die ersten der Firmung folgenden Tage recht heilig zuzubringen, in dankbarer Erinnerung an die Gnade der hl. Firmung. Anfänglich trug der Gefirmte diese Binde zu Ehren der 7 Gaben des hl. Geistes 7 Tage lang. Später fieng man da und dort an, diese Tage abzukürzen und begnügte sich damit, daß der Gefirmte die Firmbinde zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit 3 Tage lang trage. Nach und nach gebrauchte man hie und da die Firmbinde gar nicht mehr; schon Benedict XIV. bedauerte, daß der alte schöne Gebrauch, sieben Tage lang die Firmbinde zu tragen, zu seiner Zeit außer Uebung gekommen war und indem er wohl erkannte, daß es nicht thunlich sei, die alte Uebung wieder einzuführen, wollte er von derselben wenigstens einiges retten und ordnete, da er noch Bischof von Bologna war, an, daß in seiner Diözese die Gefirmten wenigstens am Firmtage die Firmbinde zu tragen hätten. Das Pontificale Romanum sagt allgemein: „Unusquisque confirmandus portet lineam vittam, cum qua ligetur caput.“ Diese Vorschrift ist aber heute nicht blos in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern fast durchweg außer Uebung gekommen: Die Stirne des Gefirmten wird nemlich jetzt sogleich nach der Salbung durch den Bischof von einem Priester mit Baumwolle abgewischt und ist insoferne keine Stirnbinde nothwendig, damit das hl. Oel nicht auf die Wangen herabfließe; so sagt der hl. Alphonsus: „Hodie ex desuetudine haec ceremonia non amplius in nostris partibus est in usu, cum statim post unctionem abstergatur frons confirmati et sic dimittatur.“

Hie und da z. B. in der Eichstädter Diözese wird zwar auch die Stirne des Gefirmten mit Baumwolle gereinigt, aber der Ge-

firmte trägt doch noch eine Firmbinde. Wo nun dieselbe noch angewendet wird, da möge der Seelsorger die Eltern und die Pathen recht ernstlich ermahnen, ihre Firmlinge an das zu erinnern, woran die frühere Firmbinde sie mahnte, daß nemlich der Firmtag in dankbarer Erinnerung an die Gnade des hl. Geistes heilig zugebracht, ja nicht durch Sünden, z. B. der Unmäßigkeit, entweiht werde.

XXVII. **(Der Blitzableiter)** soll nach allgemeiner Annahme von Franklin (gest. 1790) erfunden worden sein. Dies ist, wie der „Arbeiterfreund" mittheilt, nicht richtig, Franklin war nur jener, der die nützliche Erfindung allgemein bekannt machte. Wir verdanken diese vielmehr dem Prämonstratenser P. Procop Diwisch, der im Jahre 1765 als Pfarrer zu Prenditz in Böhmen starb. Er wies bereits im Jahre 1750 in einer kleinen Schrift nach, daß das elektrische Fluidum aus Metallspitzen einen Ausgang suche und kam so auf das Naturgesetz, auf dem die Eigenschaft und Wirksamkeit des Blitzableiters beruht. Kaiserin Maria Theresia interessirte sich sehr für diese Erfindung. Am 15. Juni 1754 setzte er den ersten Blitzableiter auf sein Pfarrhaus zu Prenditz. Wie es jedoch bei Männern, die etwas wirklich Großes leisten, der Fall ist, so hielt auch den Pfarrer Diwisch die Bescheidenheit ab, seine Erfindung in weiteren Kreisen bekannt zu machen und so kam es, daß der Blitzableiter erst von Nordamerika aus bekannt wurde und Franklin als dessen Erfinder gilt.

XXVIII. **(Don Bosko.)** Wer ist Don Bosko? Ein Mann, wie unsere Zeit sie braucht, der Gründer eines christlichen „Knabenhort" im Großen, ein Liebling der göttlichen Vorsehung und großer Menschenfreund. Er lebt noch als einfacher Priester, 67 Jahre alt, bald in Turin, bald in Rom, bald in einem seiner 131 Häuser, die er gegründet, in denen jährlich 25.000 Kinder aufgenommen und im Ganzen 130.000 Kinder gepflegt, unterrichtet und erzogen und zu verschiedenen Gewerben herangebildet werden. Aus der Buchdruckerei dieses merkwürdigen Mannes sind schon über 200 Werke hervorgegangen. Seine Zöglinge haben den Ruhm dieses christlichen Helden der Liebe nach allen Windrosen getragen. Aus seinen Häusern gingen bis jetzt 6000 Priester hervor, von denen Viele als Missionäre in Südamerika wirken. Es ist kaum glaublich, was dieser zweite Vinzenz von Paul Gutes gethan, ohne jede Staatshilfe, nur durch Almosen. Leo XIII. hat diesem Bettler von Gottes Gnaden den ehrenvollen Auftrag gegeben, die Mittel zum Bau der Herz-Jesu-Kirche auf dem Esquilin in Rom herzuschaffen, was ihm, nach der Vergangenheit zu schließen, kaum schwer werden wird. Don Bosko hat die Gewalt nicht nur über die Herzen der Menschen, sondern auch über ihre Geldbörsen. Erfleht uns 3 solche

Männer, ruft mit Recht das Augsburger-Pastoralblatt aus, und dem Priestermangel ist abgeholfen.

Wer Näheres über diesen Wundermann lesen will, schaue sich nach dem soeben aus dem Französischen übersetzten Buche um: „Don Bosko" — Münster, Nasse'sche Verlagshandlung. 1883. Bischof Dr. Laurent hat eine interessante Vorrede zu diesem lieben Büchlein geschrieben, das uns mit einem heiligmäßigen Manne endlich bekannt macht.

XXIX. **(Ueber „Freischreiben der Gebetstexte")** finden sich in der „Katholischen Schulzeitung", herausgegeben vom Pädagogium in Donauwörth, folgende praktische Winke von M. Mohr: Als einen guten Prüfestein, ob die Schüler sich bei den verschiedenen Gebeten auch der ausgesprochenen Worte bewußt sind, bezeichne ich das Verfahren, von Zeit zu Zeit die Kinder die Gebete frei aus dem Gedächtnisse aufschreiben zu lassen. Jedoch darf dies nie als Strafaufgabe gegeben werden. Die Correctur dürfte auch nicht eine modern-sprachliche sein, sondern ließe sich durch Vergleichen mit dem Gebetstexte aus den einschlägigen Religionsbüchern abfertigen. Es macht den Schülern Freude, den Wortlaut der so gerne und oft gesprochenen Gebete auf der Schiefertafel stehen zu sehen und wird hier nebst einem geringen sprachlichen Förderungsmittel auch die tiefere Einprägung der Gebetstexte cultivirt. Wende man jedoch dieses Mittel nur sparsam an! Dazu bemerkt die Redaction: Auch meine Erfahrung spricht für eine solche Uebung. Manche Wörter in täglichen Gebeten sind den Kindern durch undeutliche Aussprache im häuslichen Kreise nur in verstümmelter Form geläufig, so daß trotz mündlicher Berichtigung die fehlerhafte Aussprache immer wieder zum Vorschein kommt. Durch das auch dem Auge vorgeführte richtige Wortbild schafft sich das Kind selbst eine Hilfe. Ich möchte daher mit der Anwendung dieses Mittels nicht zu sparsam sein; wenigstens alljährlich mit Beginn des Schuljahres dürfte es einmal zu empfehlen sein. Eine Minderung der Ehrerbietung gegen die Gebetsworte wird bei vernünftiger Anwendung kaum zu befürchten sein.

(XXX. **Heimatsrecht unehelicher, von Witwen geborner Kinder.)** Maria L., eine Bürgerstochter aus M. in Böhmen, kommt nach Wien zu ihrer Tante und heiratet dort einen gewissen Johann F., der nach H. in Kärnten zuständig ist. Einen Monat nach der Trauung stirbt der Ehegatte. Die Witwe trifft mit einem Landsmann aus M. zusammen, fängt mit ihm eine Liebschaft an und im 12. Monate nach dem Tode des Gatten wird als Frucht dieses Verhältnisses ein Knabe Robert geboren, der nach den bestehenden Gesetzen auf den Familiennamen L. der Mutter in's Taufprotocoll eingetragen wird. Bald stirbt die Tante, die junge Mutter übersiedelt mit ihrem Kinde in ihre Vaterstadt, wo sie bald

nach der Ankunft gleichfalls mit Tod abging. Weder die Stadt M. in Böhmen, noch die Gemeinde H. in Kärnten will dem Kinde Robert das Heimatsrecht zugestehen und ihm eine Unterstützung gewähren. Quid juris? Da ein uneheliches Kind einer Witwe nicht den Namen des verstorbenen Mannes derselben, sondern jenen Namen bekommt, welchen die Kindesmutter im ledigen Stande hatte, so hat es auch den Anschein, daß das Kind dorthin heimatsberechtigt sei, wo es die Mutter vor ihrer Verehelichung war. Doch der Schein trügt, das Gegentheil ist richtig. Das für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geltende Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, bestimmt: „§ 6. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zusteht." § 11. „Die Ehefrau behält auch als Witwe das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war." § 13. „Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatsrechte des Kindes." — Nach diesen klaren Gesetzesparagraphen ist das obgenannte Kind Robert L. nach H. in Kärnten heimatsberechtigt. (Corr.-Bl. f. d. k. Clerus.)

XXXI. **(Einbruchsichere Stahlpanzer-Tabernakel.)** Ein solcher wird in der Kirche der Dominicaner in Wien auf dem Hochaltare aufgestellt von dem einzigen Erzeuger solcher Tabernakel, dem Cassen-Fabrikanten V. Olzer, Wien, VI. Mollardgasse 84. Bei Neuanschaffung von Tabernakeln versäume man nicht, auf diesen absoluten Schutz vor Einbruch und Verunehrung Bedacht zu nehmen; es sind auch dann die Kosten geringer. Bis jetzt sind in Oesterreich von V. Olzer neunzehn solche Tabernakel aufgestellt worden, über die uns durchwegs anerkennende Schreiben vorliegen.

(Correspondenz-Blatt 7.)

XXXII. **(Sind Auszüge aus der Sterbematrik für Postsparcassen stempel- und gebührenfrei?)** Antwort. Im „Leitfaden für die Einleger der Postsparcassa, herausgegeben vom k. k. Postsparcassenamte", Wien 1883, pag. 66, lesen wir: „Stirbt der Einleger, so ist dem Vertreter der Verlassenschaft, beziehungsweise seinen Erben das Recht vorbehalten, das Guthaben des Einlagebüchels zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren. Dem Gesuche ist das Einlage- und Kündigungsbüchel beizulegen. Die Eingaben solcher Vertreter oder der sonstigen hierzu berechtigten Personen sind an das Postsparcassenamt nach Wien direct zu richten. Die bezüglichen Gesuche sind mit den zur Beurtheilung des betreffenden Falles nothwendigen Documenten zu belegen." Nach diesem hat die Partei den Todtenschein beizubringen. Im Artikel 21 des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1883 heißt es: „Die an das Postsparcassenamt, die Postbehörde und ihre Organe gerichteten Eingaben

der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheit des Postsparcassendienstes, sowie die im Artikel 6 erwähnten Uebertragungsacte (Abtretung des Einlagebuches) sind stempel- und gebührenfrei." Daraus kann unmöglich gefolgert werden, daß auch die Beilagen für solche Eingaben stempel- und gebührenfrei auszufolgen seien. (Correspondenz-Blatt 6.)

XXXIII. **(Zahlen-Verhältniß der Priester zur Bevölkerung in verschiedenen Staaten.)** In dem schätzbaren Werke des Dr. Bracelli: „Die Staaten Europa's" (Brünn 1883), findet sich das numerische Verhältniß der Welt- und Ordensgeistlichkeit zur katholischen Bevölkerung, wie auch die gegenwärtige Verfolgung der religiösen Orden folgendermaßen dargelegt:

1. Zahlenverhältniß der Weltpriester zur Bevölkerung. In Italien trifft 1 Priester auf 277 Katholiken, in Spanien auf 419, in Portugal auf 455, in Frankreich auf 822, im deutschen Reich auf 866, in England auf 1076, in Belgien auf 1100, in Oesterreich auf 1216, in Rußland auf 1416.

2. Verhältniß der Ordensleute zur Bevölkerung. In Belgien trifft 1 Ordensmann auf 1507 und 1 Ordensfrau auf 291 Katholiken, in Frankreich auf 1568 und 324, in der Schweiz auf 2650 und 544, in Oesterreich-Ungarn auf 9517 und 1225, in Spanien auf 20.950 und 1212.

XXXIV. **(Die Verfolgungsdecrete gegen die Ordensleute in verschiedenen Staaten.)** Seit ungefähr 50 Jahren wurden durch die Freimaurer in verschiedenen Ländern Europa's folgende Decrete gegen die religiösen Orden erwirkt: In Italien verordnete ein Beschluß vom 7. Juli 1866 die Aufhebung der Klöster und die Einziehung ihrer Güter; in Portugal wurden 1834 sämmtliche Männerklöster aufgehoben; in Spanien wurden 1841 alle Männerklöster aufgehoben, mit Ausnahme jener, deren Bewohner sich den Missionen, der Jugenderziehung und der Krankenpflege widmen; in Schweden und Norwegen ist die Gründung von Klöstern durch die Gesetze verboten; in der Schweiz verbietet eine gesetzliche Bestimmung den Jesuiten jede Niederlassung, sowie überhaupt die Gründung neuer und die Wiederherstellung ehemaliger Klöster; in Deutschland wurden durch Gesetz vom 4. Juli 1872 die Jesuiten außerhalb der Grenzen des Reiches verwiesen; in Preußen wurden durch Gesetz vom 31. Mai 1875 alle religiösen Orden, mit Ausnahme der den Kranken dienenden, unterdrückt; in Hessen verbietet das Gesetz vom 23. April 1875 die Einführung solcher Orden, die im Großherzogthum bisher nicht bestanden; auch dürfen die dort schon bestehenden (mit Ausnahme jener, die sich der Jugenderziehung und dem Krankendienste widmen) keine neuen Mitglieder aufnehmen; in Sachsen bestehen zwei Cisterzienserklöster,

aber jede Gründung neuer Klöster ist für immer verboten; in Württemberg und Baden ist die Genehmigung von Seite der Regierung erforderlich, um ein neues Ordenshaus zu gründen; in Frankreich wurden durch die Bestimmungen vom 29. März 1880 die Jesuiten vertrieben und die übrigen Ordensleute in ungerechtester Weise bedrückt, bis endlich im November desselben Jahres auch sie gewaltsam zerstreut wurden.

An diesen Prüfungen hatte der seraphische Orden redlich Theil, indem aus den 105 Provinzen desselben in Europa und Amerika im Verlaufe der letzten 34 Jahre 71 von der Verfolgung hart mitgenommen wurden. (Franc.-Glöckl. 6.)

XXXV. (Nochmals: **Der Eheconsens für das Kronland Salzburg aufgehoben.**) Wir haben bereits im 3. Hefte des vorigen Jahrganges (S. 717) mitgetheilt, daß die k. k. Landesregierung in Salzburg in Folge Erkenntnisses des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes erklärt hat, es sei auf die Beibringung des Eheconsenses für Ehewerber aus dem Kronlande Salzburg fernerhin nicht mehr zu bestehen.

Ueber eine neuerliche Anfrage des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates in St. Pölten hat nun auch die k. k. n. ö. Statthalterei am 30. Jänner 1885, Z. 60913 auf Grund eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1884, Z. 16319 an das Wiener fürsterzbischöfliche Ordinariat eröffnet, daß die Angehörigen des Kronlandes Salzburg eines Consenses behufs ihrer Verehelichung nicht mehr bedürfen. (Wien. Diöc.-Bl. Nr. 4.)

XXXVI. **(Ehewerber, die nach Tirol oder Vorarlberg zuständig sind, bedürfen des politischen Eheconsenses.)** Laut eines Erlasses der k. k. Statthalterei an das Prager Consistorium wird dem Clerus zur Kenntniß gebracht, daß das Hofdecret vom 12. Mai 1820 noch in Kraft stehe, daß nämlich Ehewerber, die nach Tirol oder Vorarlberg zuständig sind, des politischen Eheconsenses bedürfen. (Prager Ord.-Bl. Nr. 1.)

XXXVII. **(Priester-Krankenunterstützungs-Verein zu Görz und Meran.)** In dem verflossenen Jahre sind dem genannten Vereine 7 Gründer, 82 lebenslängliche Mitglieder, 403 beitragende Mitglieder und 162 Wohlthäter neu beigetreten, davon 6 Gründer, 56 lebenslängliche, 305 beitragende Mitglieder und 132 Wohlthäter aus Oesterreich-Ungarn, und 1 Gründer, 26 lebenslängliche, 98 beitragende Mitglieder und 30 Wohlthäter aus Deutschland. Der Verein zählte demnach am Schlusse 1884: 185 Gründer, 686 lebenslängliche, 1034 beitragende Mitglieder und 151 Wohlthäter aus Oesterreich-Ungarn, und 19 Gründer, 122 lebenslängliche, 376 beitragende Mitglieder und 131 Wohlthäter aus Deutschland.

In welch' bedeutendem Vortheile sich die Vereins-Theilnehmer von anderen Curgästen befinden, erhellt daraus, daß dieselben, — ohne noch verschiedenartige Unannehmlichkeiten in Privathäusern und Gasthöfen in Anschlag zu bringen, wobei in letzteren der Kostenbetrag für die Verpflegung per Tag auf 2 fl. 50 kr. bis 4 fl. zu stehen kommt, — folgende Wohlthaten genießen: 1) können sie täglich in einer geheizten Hauskapelle celebriren; 2) werden sie von renommirten Aerzten unentgeltlich behandelt; 3) erhalten sie Nachlassung der Curtaxe (à Person 14 fl.) und 4) Ermässigung der Fahrtaxe auf der österr. Elisabeth- und Nordwestbahn und Freikarten auf der österr. Südbahn.

(Wiener Diözesanblatt 6.)

XXXVIII. **(St. Medardus — Heupatron.)** Der hl. Medardus wird schon seit Langem als Heupatron verehrt. Wodurch derselbe dieses Vertrauen des christlichen Volkes gewann, erzählt ein Nachfolger desselben auf dem bischöflichen Stuhle zu Tournay, Namens Radbodus. Der Heilige war noch ein Büblein und hatte an einem Regentage über Feld zu gehen. Da flog ein Adler aus der Höhe herab und begleitete, schwebend über ihm, den Knaben und verhinderte so das Naßwerden desselben. Da nun die Leute es nicht gerne haben, wenn es zur Zeit der Heuernte regnet und die Nässe das eben gemähte Heu verdirbt, so rufen sie zu St. Medard, daß er das Heu so schütze, wie er einst durch die Fittige eines Adlers vor verderblicher Nässe bewahrt wurde.

XXXIX. **(Zur Eheschließung von ungarischen Staatsangehörigen in Oesterreich.)** Die Verzögerung der Eheschließung von ungarischen Staatsangehörigen in der dießseitigen Reichshälfte, welche nicht selten durch die von der ungarischen Staatsbehörde vorgeschriebene Erwirkung des Ehecertifikates verursacht wird, hat einige Ehewerber auf den Gedanken gebracht, von dem Pfarrer ihres Wohnortes den Verkünd- und Entlassungsschein zu verlangen, um ohne dem vorgeschriebenen Ehecertifikate von einem Pfarrer in Ungarn sich trauen zu lassen. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien hat über gestellte Anfrage diesen Vorgang stets als nicht zuläßig erklärt. Am 28. November 1884 Z. 54519 hat nun auch die k. k. n. ö. Statthalterei an dasselbe mitgetheilt, daß die Entlassung eines Brautpaares, welches das vorgeschriebene Ehecertifikat nicht beigebracht hat, zur Trauung in Ungarn eine Umgehung der dießbezüglichen Verordnungen sei und als zuläßig nicht erachtet werden könne. (Wiener Diöz. Bl. Nr. 1.)

XXXX. **(Reformation des Dominikaner-Ordens.)** Ueber Weisung aus Rom werden die im kirchlich-klösterlichen Geiste gesunkenen Basilianerklöster in Galizien reformirt. Dasselbe ist jetzt

auch zu Gunsten der alten strengen Observation mit den Dominikanerklöstern dort begonnen werden. Deshalb wurde ein reformirtes Noviciat für die galizische Dominikaner-Provinz errichtet, dessen Novicen in strengerem Geiste gebildet, und dann nach der Profeß in die Klöster geschickt werden, um neubelebend zu wirken. Das Noviciat im Krakauer Convent, der unmittelbar dem General untersteht, leitet der frühere Prior von Retz in Niederösterreich, P. Maria Bernard Graf Zeno, ein Venetianer und gewesener österreichischer Officier, der als strengster Observant der ganzen Provinz gilt, und welchem ein aus Westphalen stammender Ordensgenosse zugetheilt ist. So sollen die galizischen Klöster ebenso erneuert werden, wie die ganze „Reichsprovinz." Auch der Dominikaner-Convent in Petersburg, der dort die Seelsorge für die deutschen, französischen und polnischen Katholiken der russischen Hauptstadt versieht, wird in derselben Weise durch österreichische Dominikaner reformirt.

(Correspondenz-Blatt.)

XXXXI. **(Ueber Stempelpflicht der Matrikenscheine.)** Matrikelauszüge sind nach T. P. 83 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelpflichtig, und es ist der Stempel per 50 kr. so oftmal zu entrichten, als darin Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle bestätigt werden.

Ungestempelt können dieselben nur erfolgt werden, wenn dieselben von einer öffentlichen Behörde zu einem amtlichen Gebrauche gefordert werden (P. T. 117 m), wenn deren Ausfertigung über Ersuchen einer ausländischen Behörde im diplomatischen Wege erfolgt und davon nur im Auslande Gebrauch gemacht wird; (T. P. 117, lit. u) jedoch nur bei reciproken Verfahren; endlich wenn dieselben gemäß hohen Finanzministerial-Erlasses vom 16. März 1870, Z. 5107, als Beilage eines Gesuches zu dienen haben, womit im Grunde des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, um die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht, um die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht und um die Entlassung aus dem Heere angesucht wird, und mittelst dieser Eingabe ein im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird (T. P. 21, lit. c — T. P. 44, lit. s und T. P. 102, lit. d).

Im Falle der stempelfreien Ausfertigung muß überdies nach Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Gebühren-Tarif der gebührenfreie Zweck der Urkunde und die Person, welcher dieselbe zu dienen hat, angesetzt werden.

Armuthszeugnisse genießen allerdings die unbedingte Gebührenfreiheit (T. P. 117 a), allein die häufig vorkommende Ansicht, daß ein solches Zeugniß Denjenigen, für den es ausgefertigt wurde, berechtige, die Gebührenfreiheit für solche Schriften und Urkunden

in Anspruch zu nehmen, welche nach den allgemeinen Vorschriften gebührenpflichtig sind, ist irrthümlich.

Nach den dermalen giltigen Bestimmungen gibt die Armuth nur in zwei Fällen Anspruch auf eine Gebührenfreiheit, nämlich in den Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, von welchen die T. P. 75 p des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, handelt — dann gemäß T. P. 75 o des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, im gerichtlichen Verfahren über die eigene Streitangelegenheit, jedoch nur für den Fall, als das Armuthszeugniß genau nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften ausgestellt wurde.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß die häufig ungestempelt zur Ausfertigung gelangenden Aufgebotscheine für jedes Brautpaar dem Stempel von 50 kr. laut T. P. 12 des Gebührengesetzes unterliegen. (Erlaß der k. k. Statthalterei Triest vom 25. Juli 1884, Z. 10.383 IX.)

XXXXII. **(Die Zunahme der Bevölkerung in Oesterreich.)** Den Mittheilungen der statistischen Central-Commission zufolge war das Jahr 1884, was die Bewegung der Bevölkerung betrifft, ein sehr günstiges. Die Zahl der Geburten betrug in ganz Oesterreich im ersten Halbjahr 461.995 gegen 450.881 im Vorjahre, ist also um 2.5 Procent gestiegen, während andererseits die Zahl der Todesfälle von 387.568 im Jahre 1883 auf 359.126, also um 7.3 Procent, gesunken ist. Ebenso günstig ist das Verhältniß in Bezug auf die Trauungen; dieselben betrugen 95.594 gegen 90.748 im Vorjahre, also um 5.3 Procent mehr. **Was die Legitimität der gebornen Kinder** betrifft, so sind 84.8 Procent derselben eheliche und 15.2 Procent uneheliche, wobei die Thatsache zu constatiren ist, daß die Zahl der unehelichen Kinder immer mehr zunimmt. In einzelnen Kronländern tritt dieses Verhältniß sehr auffällig zu Tage; so hat in der Bukowina die Zahl der unehelichen Kinder um 21 Procent, in Görz-Gradiska um 10.9 Procent, in Istrien um 8.7 Procent zugenommen, und selbst in Tirol hat sich die Zahl der unehelichen Kinder um 6.4 Procent erhöht, während jene der ehelichen Geburten um 0.4 Procent zurückgegangen ist. Die Kindersterblichkeit ist noch immer sehr groß; denn von der Gesammtzahl der Verstorbenen waren 46.6 Procent Kinder im Alter bis zu 5 Jahren.

XXXXIII. **(Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 21. und 22. April 1885.)** I. Ex theologia dogmatica: 1. Dogma catholicum de infallibilitate Romani Pontificis ex cathedra loquentis exponatur et demonstretur. 2. Notio genuina cultus sacratissimi Cordis Jesu exhibeatur et argumenta indicentur, quibus iste cultus innititur.

II. Ex jure canonico: 1. Concordatorum natura eorumque pro utraque societate momentum describatur. 2. Quaenam sint jura Capituli sede vacante dicatur. 3. Matrimonium civile necessitatis explicetur et ad normas canonicas dijudicetur.

III. Ex theologia morali: 1. Ad quid tenemur ex eleemosynae praecepto? 2. Quis est possessor malae fidei, et quae obligatio ei incumbit?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Sind Catechismus-Predigten überhaupt und besonders in unserer Zeit nützlich? 2. Wie soll man Schwerkranke bei der Beicht behandeln? 3. Wie soll sich der Seelsorger bei den politischen Wahlen verhalten?

Catechese: Wann ist die Reue über alles?

Predigt auf den 2. Sonntag nach Ostern. Text: Ich bin der gute Hirt. Joann X. c. v. 11. Thema: Von den Pflichten der Herrschaften gegen ihre Dienstboten. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu scizziren.)

V. Paraphrase über die Lection am Pfingstmontag (Apostelgeschichte Cap. 10. V. 42—48.)

Zahl der Herren Concurrenten 11, nämlich 1 Regular- u. 10 Weltpriester.

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Wien. Red. Joh. Panholzer. Jahrg. VIII. Nr. 9: Wissen und Glauben. Zur Frage der körperlichen Züchtigung in der Schule. Pädagogische Lebensbilder. Kurze Fragen und Antworten. Verschiedenes. — Wir haben diese vortrefflichen Blätter stets empfohlen und überzeugen uns bei jeder Nummer, daß sie wirklich sehr empfehlenswerth sind.

Catechetische Blätter, Zeitschrift für Religionslehrer und Correspondenzblatt des Canisius-Catechetenvereines. Diese Blätter verfolgen eine recht wichtige Tendenz. Sie erscheinen unter der Redaction des Pfarrers Franz Walk zu Mörsdorf, Oberpfalz, Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. Jährlich 24 Nummern.

Der Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Braunau am Inn. Erscheint monatlich zweimal. Ist sehr reich an erbaulichem Inhalte.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs, red. v. Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Erscheint zweimal im Monat. Pr fl. 1.50. Wir haben auf dieses tüchtige Standesorgan des Clerus schon wiederholt aufmerksam gemacht; es zeichnet sich ebenso durch Reichhaltigkeit als Zeitgemäßheit des Inhaltes aus.

Neue Weckstimmen. Heft 5: Eine Maiblüthe Der Maienkönigin, ihren Verehrern und Allen, die dies sein sollen, dargebracht von Dr. Franz Schuselka.

Salzburger Kirchenblatt, red. v. A. Kaltenhauser. Sehr reichhaltig, frisch redigirt und vom besten Geiste beseelt.

Christliche Social-Reform. Von Freihrn. C. v. Vogelsang. Heft 5 und 6: Die weißen Sklaven der Wiener Tramway. Die Frau vom Standpunkte der Criminalsociologie. Das dritte Gebot. Beamtenelend im Eisenbahndienste. Ueber die Abhilfe der bäuerlichen Creditnoth. Zur materiellen Lage

der bäuerlichen Hilfsarbeiter (Dienstboten) im Salzburgischen Zur Landwirthschaftslehre. Die Zehent-Steuer in Bosnien. Das weibliche Herz und die sociale Frage. Ueber den Lukmanier. Literaturbericht.

Die katholische Bewegung. Von Dr H. Rody. Heft 7: Maria mit dem Jesuskinde. Die Volksschule im Mittelalter. Die jüngsten Probleme der Nerven-Physiologie. Wer soll unsere Mädchen erziehen und unterrichten? Katholische Poesie aus neuester Zeit. Bücherschau.

Die katholischen Missionen. Nr. 5: Besuche in deutschen Gemeinden Nordamerika's. Deutsche Ordensfrauen in Australien. Am Niger. Nachrichten aus den Missionen: China, Hinterindien, Vorderindien, Sudan. Für Missionszwecke. Beilage für die Jugend: „Liebet eure Feinde!" Illustrationen.

Monatrosen. Von P. Johann Paul M. Moser, Servitenordenspriester. Heft 12: Mariahilf. Du bist voll der Gnade. Maria, Hilfe der Christen. Der hl. Papst Gregor VII. Maria Schmolln. Die Aufhebung von Maria-Waldrast. (Schluß.) Der heil. Rosenkranz, die einzige Freude eines Mütterchen. Zur Seligsprechung des ehrwürdigen P. Clemens Maria Hofbauer Heilige Maria, Trösterin der Betrübten, bitte für uns! Für den Marien-Monat. Das Höttinger-Bild. Der Gebetsverein U. L. Frau vom hlst. Herzen. Gnadenblüthen Der Marianische Sühnungs-Verein in Wilten. Gebetsmeinungen u. Anempfehlungen. Correspondenzblättchen der Monat-Rosen. Sammelkasten der Monat-Rosen. Beilage: An unsere Leser.

Literarischer Handweiser, von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1885. Nr. 10. Inhalt: Die Klopp'sche Leibniz-Ausgabe (Grashof) — Weitere kritische Referate über: Schanz' Johannes-Evangelium (Hundhausen), Maaßen Decanat Hersel und Heydinger Archidiaconatus in Longuiono (Bellesheim), Bischof Martin Predigten 5 Bd. u. Nostadt Predigtsammlung (Bierbaum), Krier Studium und Lectüre und Gaduel Rathschläge für Seminaristen (Schrod), Ule Wunder der Sternenwelt (Pohle), Handmann, Die Wiener electrische Ausstellung (Schüller), Schöberl Der kathol Schulcatechismus und Huck Erster Bußunterricht (Rolfus). Notizen. Novitäten-Verzeichniß.

Natur und Offenbarung. Erscheint in monatlichen Heften und kostet ein Jahrgang von 12 Heften à 4 Bog. 8 M. Aschendorf'sche Buchhandlung in Münster. Die Zeitschrift ist durch jede Buchhandlung oder auch durch die Post (Postzeitungsliste Nr. 3542) zu beziehen. Inhalt des V. Heftes: Abhandlungen: Die Natur als Offenbarung im Symbolismus, von Robert von Nostitz, S. J. (Fortsetzung). Das Vulkangebirge des Pichincha, von L. Dressel, S. J. (Schluß). Ueber Kosmogonie vom Standpunkt christlicher Wissenschaft, von P. C. Braun, S. J. (Fortsetzung). — Recensionen: Der Ausdruck der Gemüthsbewegungen bei den Menschen und den Thieren von Charles Darwin. Von V. Carus. (C. G.) Die Bedeutung der Philosophie für die Erfahrungswissenschaften. Vortrag von Dr. J. Kreyenbühl, Docent an der Universität und dem Polytechnikum in Zürich. (C. G.) Die Esoterische Lehre oder Geheimbuddhismus von A P. Sinnet (C. G.) — Vermischtes: Ueber die Unsterblichkeit der niedrigsten Organismen. (C. G.) Künstliche Zelltheilung. (C. G.) Vorschlag zu einer Aenderung des astronomischen Tagesanfangs. (A. M.) Die Diatomeen von Franz Josefs-Land. (P. R. H.) — Himmels-Erscheinungen im Monat Juni. Von P. C. Braun, S. J.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Heft 2: 1. Abtheilung. Studien: Ringholz Odilo, Der hl. Odilo von Cluny. Kienle Ambr., Mittelalterliche liturgische Bilder aus der Kathedrale von Mailand. Schmid Otto Dr., Geschichte des aufgehobenen Cisterzienserstiftes Engelszell. Ringholz Odilo, Wernher II. Abt und Decan von Einsiedeln, seine „Constitutiones" und „Ordo ad faciendum Monachum". Lindner Pir., Die Schriftsteller O. S. B. Württembergs. VI. Neresheim. Grashof Otto, Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha. Söder Ambr., Zum Buche Daniel.

Tomanik Franz Sal., Aus dem Sonettenkranze: St. Benedict und sein Orden. — II. Abtheilung. Mittheilungen: P. S., Gregorius VII. Christianae Fortitudinis Heros. Wolff Bon., Die Papstbilder in der Laterancapelle Callist's II (I). Wichner Jac, Mittheilungen aus dem Admonter Archive (I). Kiem Martin, Inneres Leben und äußere Thätigkeit der Muri-Conventualen v 1684—1776 (I). Wichner Jac., Geistliche Studenten an der Universität zu Dillingen im 17. Jahrhunderte. Das 25jährige Reg.-Jubiläum des Pl. Tit. H. Abtes von St. Stephan in Augsburg Vitae Excell. Mon. O. S. B. nuper ad Ep Infulas promotorum II. Card. Archiep. Viennensis Dr. Coelestinus Ganglbauer. Wimmer Bonif., Beiträge zur Geschichte des Benedictiner-Ordens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Necrologe, I. Erzabt Kruesz, Lawrence Shepherd. Abt Wiesler, Ildebrandus dell' Oro, Victorin Berndl, Abt Muntadas. Tomanik, Immortellenkranz auf das Grab des hl. Methodius. — III. Abtheilung. Literatur.

Stimmen aus Maria Laach. Heft 5: Canossa-Salerno, Gedicht. Die Schönheit der eucharistischen Opferfeier. Der kathol. Soldat in der britischen Armee Indiens. Die Entwicklung der Instinkte in der Urwelt. Molière. Aus Islands heidnischer Vorzeit. Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften.

St. Benedictsstimmen. Heft 6: Du, den meine Seele liebt. Gedicht. Die wunderbare Nahrung der Kinder Gottes. Das Kirchenjahr. Die feierliche Abts-Benediction in Emaus. Ein großer Gedenktag. Maria Eustella. Kirchhofblumen. Vereinsnachrichten.

Der Sendbote des göttlichen Herzens. Maiheft. Inhalt: Unsere Jahresgabe 129. Die Maienkönigin (Gedicht) 129. Eine Kunst 130. Sursum corda! 134. Das Herz Mariens nach dem Leben gezeichnet 135. Christgeschenke 139. Goldkörner 145. Ein Brief aus Amerika an die Leser des Sendboten 146. Eine dringende Bitte Leo XIII. 147. Die Liebe ist erfinderisch 150. Marienkinder aus der marianischen Congregation 152. Zündhölzchen 155. Vereinsnachrichten 157. Gebetsmeinung 158. Aggregationen 160.

Katholische Warte. Verlag von Anton Pustet in Salzburg. Heft 2: Friedrich Fürst zu Schwarzenberg, ein Lebensbild von Dr. Scheicher. Ein Edelherz, Historische Erzählung von Dr. J. Proschko. (Fortsetzung.) Scherz und Ernst, von Franz Binhack. Kaleidoskopische Bilder aus der weiten Welt, von A. Jüngst. Gedichte: Avegrüßen, von Ferd. Heitemeyer; Trost, von Fr. Bonn. Heißes Blut, Erzählung von Josefine Flach. (Schluß.) Mit Maria, Gedicht von Bruder Norbert. Die Schwalbe, von J. Leitenberger. Maireigen. Gedicht von Dr. Fr. A. Muth. Memoiren Maria Stuarts, von H. Kerner. Japanesische Sagen, von Dr. Fr. A. Muth. Aus Tante Lina's Wörterbuch, von Lina Freifrau von Berlepsch. Ein Blick in unsere Zeit, von Gustav Helm. Seltsam aber wahr! Novelle von Baronin Elise v. Grotthuß (Fortsetzung) Buntes: Die Mutter krank, Begleitwort zur Illustration. Maikäfer flieg! Literarisches. Wirthschaftliches. Buchstaben-Räthsel 2c. Illustrationen.

Deutscher Hausschatz. Heft 12: Text: Europa in Aegypten, von Irene Reyer-Prokesch (Fortsetzung). Cardinal Friedrich Fürst von Schwarzenberg, Erzbischof von Prag. Das achte Centenarium des hl. Papstes Gregor VII. Aus meiner Soldatenzeit, von J. T. Kujawa. Marsch- und Quartierabenteuer (Fortsetzung). Die größte Orgel der Welt. Der erste Rhein-Seedampfer. An der Haard und in den Vogesen, ein Wanderbild von Aloysius Salanus. Die centralasiatische Frage. Der Emir von Afghanistan und der russische General Komarow. Die Marmorgruppe der Slavenapostel Cyrillus und Methodius in der Teynkirche zu Prag. Das Nebelmännlein (Bündtner Sage), Gedicht von Ulrich von der Uhlenhorst. Vögelein, Gedicht von Bruder Norbert. Wie sich John Bull belustigt, von Dr. Adolf Heine. Allerlei. — Illustrationen.

Alte und Neue Welt. Heft 18: Text: Alpenrosen, von Robert Hamerling. Der Sinnspruch des Ringes, nach dem Englischen der Mrs. Alfred W. Hunt erzählt von Alice Salzbrunn. Federzeichnungen aus Antwerpen, von

Karl Berthold. Albumblatt, von Franz Xaver Seidl. Zwanglose Skizzen aus dem großen Inselreiche, von Dr. Adolph Heine. 13. Der Dichterfürst und der Musikfürst Englands. Rococo, stilistisches Märchen von Konrad Kraus. An Johannes Janssen zu seinem 25jährigen Priester-Jubiläum, von A Ba. Eine Pilgerfahrt in's heilige Land, von H. Woestmann. 10. St. Johann in der Wüste. 11 Abschied von Jerusalem. 12. Landreise von Jerusalem bis Nazareth Alte Weisheit. Quartier-Geschichten, Feldzugs-Erinnerungen von Theodor Berthold. — Allerlei: Sechs Worte, von Luise Eran. Es fehlt ihm am Dresdener Aber. Malerlob. Die Erfindung des electrischen Lichtes. Mißverständniß. Vertrauliche Correspondenz. — Illustrationen.

Christliche Abendruhe. Verlag Schwendimann in Solothurn. Heft 4: Schweizertreue. Der ungarische Methusalem. Am Palmsonntag. Innigtreue Liebe. Komm' heim, Mutter! Der Renegat. Graf Theodor Scherer-Boccard. Das Geschenk einer alten Hexe. Illustrationen.

Redactionsschluß 15. Juni — ausgegeben 15. Juli.

Inserate.

Bischof-Portrait.

Im Verlage der renommirten Heindl'schen Kunstanstalt ist ein vollendet durchgeführtes Lithografie-Portrait des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz **Dr. Ernest Maria Müller** erschienen. Der hohe Kirchenfürst, angethan mit dem bischöflichen Ornate, sitzt auf einem Thronsessel, die edlen, geistreichen Züge voll dem Beschauer zugekehrt.

Dieses Kunstblatt in Foliogröße, welches zum Preise von 2 fl. 20 kr. franco bezogen werden kann von Johann Heindl, Wien, Stefansplatz 7 und Linz, Domgasse 22, ist eine Zierde jedes Amts- und Wohnzimmers.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien,** Singerstraße 7, erschienen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzelberedtsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der Herren Josef Schwarz, Professor der Theologie und Redacteur der theol.-prakt. Quartalschrift in Linz, Dr. Valentin Hackel, Professor der Theologie in Leitmeritz, Dr. Al. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz, Dr. Anton Kerschbaumer, Propst und Pfarrer in Krems, Fr. Ed. Krönes, Schuldirector in Neutitschein und Dr. Anselm Ricker, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer in Aschau bei Wien. Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen gr. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W. = M. 7.20. Mit Franco-versendung jedes einzelnen Heftes fl. 4.20 ö. W. = M. 8.40.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hergenröther, Jos. Card., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Zweiter Band. Dritte, verbesserte Auflage. gr. 8°. (X u. 902 S.) M. 10 = fl. 6; geb. in Original-Halbfranzband M. 11.75 = fl. 7 05. Der III. (Schluß-) Band erscheint noch im Laufe von 1885.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte des deutschen Volkes

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Von Johannes Janssen.

Vierter Band: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 bis zur Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580. Erste bis zwölfte Auflage. gr. 8°. (XXXI u. 515 S.) M. 5 = fl. 3; geb. M. 6.20 = fl. 3.72.

Früher ist erschienen und jeder Band einzeln käuflich:

Erster Band: Deutschlands allgemeine Zustände beim Ausgang des Mittelalters. gr. 8°. (XLIV u. 628 S.) M. 6 = fl. 3.60; geb. M. 7.20 = fl. 4.32.

Zweiter Band: Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der socialen Revolution von 1525. gr. 8°. (XXVIII und 592 S. M. 6 = fl. 3.60; geb. M. 7.20 = fl. 4.32.

Dritter Band: Die politisch-kirchliche Revolution der Fürsten und Städte und ihre Folgen für Volk und Reich bis zum sogenannten Augsburger Religionsfrieden von 1555. gr. 8°. (XXXIX und 753 S.) M. 7 = fl. 4.20; geb. M. 8.40 = fl. 5.04.

Ergänzung zu den drei ersten Bänden von demselben Verfasser:

An meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Dreizehntes bis sechzehntes Tausend. gr. 8°. (XI u. 227 S.) M. 2.20 = fl. 1.32; geb. M. 3.20 = fl. 1.92.

Ein zweites Wort an meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Dreizehntes bis sechzehntes Tausend. gr. 8°. (VII u. 143 S.) M. 1.50 = 90 kr.; geb. M. 2.50 = fl. 1.50.

Die beiden Ergänzungsschriften zusammengebunden in einem Band M. 5. = fl. 3. — Einbanddecken à M. 1 = 60 kr. für jeden der vier Bände, und zusammen für die beiden Ergänzungsschriften ebenfalls M. 1. — Neben der Bandausgabe existirt eine

Lieferungs-Ausgabe. — Die ersten drei Bände des Werkes nebst den beiden Ergänzungsschriften sind in den bereits vorliegenden 24 Lieferungen à M. 1 = 60 kr. enthalten.

Die soeben ausgegebene 25. Lieferung eröffnet den IV. Band, der 5—6 Lieferungen à M. 1 umfassen und im Laufe des Sommers vollständig sein wird.

Cathrein, V., S. J., Die Sittenlehre des Darwinismus. Eine Kritik der Ethik Herbert Spencers. (29. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8°. (XII u. 146 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Editio altera ab auctore recognita. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Vollständig in zwei Bänden. gr. 8°. (XXXVI und 1648 S.) M. 18 = fl. 10.80; geb. in Halbfranz M. 22.40 = fl. 13.68.

Volumen I. Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. gr. 8°. (XX u. 791 S.) M. 9 = fl. 5.40; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 6.84.

Volumen II. Continens theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. gr. 8° (XVI u. 857 S.) M. 9 = fl. 5.40; gebunden in Halbfranz M. 11.40 = fl. 6.84.

„ . . . Das Werk übertrifft an wissenschaftlichem Werthe und praktischer Brauchbarkeit das Gury'sche Werk in dem Maße, daß wir nicht zweifeln, es werde das letztere nicht bloß in den Schulen des Ordens, sondern auch in den Händen der practischen Geistlichen bald gänzlich verdrängen. (Pastoralbl. von Dr. Scheeben 1883, Nr. 12.)

Neue, oder in neuer Auflage erschienene Werke von Alban Stolz.

Gesammelte Werke, XIII. Band.

Homiletik als Anweisung, den Armen das Evangelium zu predigen. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. J. Schmitt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 303 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 3.80 = fl 2.28.

Ausgewählte Werke.

Die Verlagshandlung hat eine Ausgabe von „Ausgewählten Werken" des Autors begonnen, die sich auf 6 bis 10 Bände erstrecken und wovon jeder Band einzeln käuflich sein wird. Davon sind bereits erschienen:

Spanisches für die gebildete Welt. Achte Aufl. mit etwas Türkischem nebst Noten. 8°. (VIII u. 360 S.) M. 2.70 = fl. 1.62; geb. in Halbleder mit Goldtittel M. 4.10 = fl. 2.46.

Die heilige Elisabeth. Ein Buch für Christen. Fünfte Auflage. Mit 15 Bildern 8°. (VIII u. 145 S.) M. 3 = fl. 1.80; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 4.40 = fl. 2.64. Diesen „Ausgewählten Werken" wird ferner einverleibt werden: **Kompaß für Leben und Sterben. — Das Vaterunser und der unendliche Gruß. — Besuch bei Sem, Cham und Japhet. — Witterungen der Seele.**

Hake, Dr. P., Katholischer Katechismus für **untere** und **mittlere** Classen höherer Schulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 112 S.) 70 Pf. = 42 kr.; geb. in Rückleinwand mit Goldtitel 80 Pf. = 48 kr.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hettinger, Dr. Fr., Aus Welt und Kirche. Bilder und Skizzen Vollständig in zwei Bänden. 8°. (XIV u. 939 S.) M. 7 = fl. 4.20. Jeder Band ist einzeln käuflich. Erster Band: Rom und Italien. 8°. (VIII u. 472 S.) M. 3.50 = fl. 2.10. Zweiter Band: Deutschland und Frankreich. 8°. (VI u. 467 S.) M. 3.50 = fl. 2.10

——— **Apologie des Christenthums.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erster Band in zwei Abtheilungen: Der Beweis des Christenthums. Sechste, auf's Neue durchgesehene und vermehrte Auflage. 8°. (XXII. u. 1071 S.) M. 8 = fl. 4.80.

Dieses Werk ist in die französische, italienische, spanische, portugiesische, ungarische und englische Sprache übersetzt, und von zwei Päpsten empfohlen worden. – Der zweite Band: „Die Dogmen des Christenthums", ist ebenfalls in neuer Auflage unter der Presse.

Maliske, A., Die katholische Glaubens- und Sittenlehre. Für die **mittleren** Classen der Gymnasien und Realgymnasien nebst einem **Abriß der Kirchengeschichte.** Mit Approbation des hochw. Herrn Fürstbischofs von Breslau und Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 286 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Scheeben, Dr. M. J., Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade nach **P. Eusebius Nieremberg, S. J.,** frei bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Erzbischöfl. Generalvicariates zu Cöln. **Vierte, neu durchgesehene und verbesserte Auflage.** 12°. (XVI u. 596 S.) M. 3 = fl. 1.80; geb. in Ganzleinwand mit Goldtitel M. 3.60 = fl. 2.16.

Bildet einen Bestandtheil unserer „Ascetischen Bibliothek".

Posen, Dr. C. H., Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner dargestellt für jeden Gebildeten. **Dritte Auflage,** besorgt durch **Dr. H. Brüll.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XVI u. 743 S.) M. 7 = fl. 4.20.

Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

——— **Das Christenthum** und die Einsprüche seiner Gegner. Eine Apologetik für jeden Gebildeten. **Vierte Auflage,** bearbeitet von **Dr. F. Rheinstädter.** gr. 8°. (XX u. 857 S.) M. 7 = fl. 4.20.

Binder, Dr. Fr., Luise Hensel. Ein Lebensbild nach gedruckten und ungedruckten Quellen. 8°. (XII u. 494 S.) M. 5 = fl. 3.—. geb. in Leinwand mit Rückleder M. 6.60 = fl. 3.96.

Giers, Dr. A., Die Tochter Rolands. Drama in vier Aufzügen. Nach dem Französischen des Vicomte Henri de Bornier. 8°. (VIII u. 116 S.) M. 3 = fl. 1.80.

Schmid, Th., S. J., Das Kunstwerk der Zukunft und sein Meister Richard Wagner. 8°. (VIII u. 205 S.) M. 2 = fl. 1.20.

Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

VIII. Text und Pericope.

Die Predigt ist Gottes Wort; so nennt sie unser Volk, so nennt sie die Kirche[2]) und darum, wenngleich die Individualität des Predigers nicht gänzlich dabei in den Hintergrund tritt, hört die Gemeinde dieselbe an, nicht als Menschenwort, sondern als Gottes Rede, der durch seinen Abgesandten,[3]) den Priester, zur Gemeinde spricht. Darum geht die Rede von einem Satze der heiligen Schrift, dem Text aus; hiedurch soll von vornherein öffentlich und feierlich der Character der Rede nicht bloß als einer geistlichen, sondern vor Allem und namentlich als einer kirchlichen, katholischen ausgesprochen werden. Allerdings ist nicht die Bibel allein das Wort Gottes; dieses war in der Kirche vor der hl. Schrift, und ist in ihr auch außer der hl. Schrift,[4]) in dem geoffenbarten Gotteswort, das, zu den Aposteln zuerst gesprochen, wie ein heiliges Vermächtniß die Kirche immerfort bewahrt, lehrt, erklärt, anwendet, ohne welches auch das geschriebene Wort Gottes nichts wäre für uns, als ein seelenloser Buchstabe, eine dunkle Hieroglyphe, über deren Sinn man sich streitet ohne jede Hoffnung auf eine endgültige Entscheidung, wie dieß seit dreihundert Jahren der Protestantismus zur Genüge und vor aller Augen unläugbar darthut. Allein es ist doch ein Unterschied. Die Offenbarung, niedergelegt in der Ueberlieferung, spricht zunächst durch ein Menschenwort zu uns, welches das Wort Gottes enthält, aber nicht ist. Das Wort der hl. Schrift dagegen hat keinen menschlichen Urheber, sondern den heil. Geist selbst; es ist Gottes Wort, wenn gleich durch Menschenmund ver-

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8, 2. Heft, S. 265, 3. Heft, S. 511, 4. Heft, S. 755; 2. Heft 1885, S. 251, 3. Heft, S 481. — [2]) Verbi divini praedicatione .... pascere. Concil. Trid. Sess. XXIII. Cap. 1. — [3]) II. Cor. 5, 20. — [4]) Conc. Trident. Sess. IV. Decr. de canon. scriptur.

kündet; darum haben wir dort das Wort Gottes im weiteren, uneigentlichen, hier im engeren, eigentlichen Sinne.[1]) So ist die hl. Schrift die von Gott selbst geschriebene und uns hinterlassene Urkunde der göttlichen Thaten und Worte, wie sie in Christus, durch den Gott geredet hat,[2]) in die Welt eingetreten sind, in dem wir das göttliche Wort selbst in Menschengestalt anschauen.[3]) Seine Menschwerdung und sein Leben, sein Leiden und sein Tod, seine Himmelfahrt und seine Verklärung — sie sind das Wort — der Text, von dem alle Predigten anheben, mit dem alle sich erfüllen, auf welches alle zurückkehren müssen.

Hieraus erkennen wir die erhabene Würde, Heiligkeit, Kraft der hl. Schrift,[4]) in welcher das Urbild Christi uns erscheint, die darum über alle Mannigfaltigkeit und allem Wechsel der Zeiten, Nationalitäten, Sprachen, Literaturen erhaben, Griechen und Römern, Germanen, Slaven und Romanen, allen Predigern aller Zeiten unerreichbares Vorbild und Maß des christlichen Unterrichtes geworden ist, und, indem sie ihn immer zur reinsten Quelle hinweist, vor jeder Beimischung menschlicher Meinungen und subjectiver Zuthat bewahrt.[5]) Es ist darum ebenso theologisch wahr wie poetisch schön, was der Dichter sagt:

Immer muß ich wieder lesen — In dem alten, heil'gen Buch,
Wie der Herr so sanft gewesen, — Ohne Arg und ohne Trug.

Wie Er Hilfe und Erbarmen — Allen Kranken gern bewies,
Und die Blöden und die Armen — Seine lieben Brüder hieß.

Wie Er keinem Sünder wehrte, – Der mit Reue zu ihm kam,
Wie Er freundlich ihn belehrte, – Ihm den Tod vom Herzen nahm.

Immer muß ich wieder lesen, — Les' und weine mich nicht satt,
Wie der Herr so treu gewesen, — Wie Er uns geliebet hat.

So, wie die heilige Schrift, stellt uns keine Urkunde, auch aus der Apostolischen Zeit, Christi Lehre und Leben dar, ist darum so geeignet, uns ein Muster und eine Handreichung zu sein „zu lehren, zu überführen, zu strafen, zu unterweisen in der Gerechtigkeit.“[6]) Darum hebt Hieronymus in seinem Schreiben an Eustochium,[7]) in welchem er die Tugenden der Marcella schildert,

[1]) II. Tim. 2, 15. — [2]) Hebr. 1, 2. — [3]) Joan. I, 1. — [4]) Hebr. 4, 12. [5]) II. Tim. 2, 16. — [6]) II. Tim. 3, 16. — [7]) Ep. CVIII.

deren Fleiß und Ausdauer in Lesung der heiligen Schrift hervor; sie war ja von jeher die Basis alles Ordenslebens. Allerdings kann nicht geläugnet werden, daß ein Prediger die Worte der heil. Schrift an die Spitze stellen und dennoch Unglauben und Irrglauben verkünden kann, wie wir dieß im jenseitigen Lager häufig genug sehen; aber dann ist es nicht die Schrift, die er erklärte, sondern sein eigener Irrthum, den er in das Schriftwort hineinlegt. Da gilt denn die Mahnung des hl. Irenäus und Augustinus,[1]) daß wir durch den rechten Gebrauch der Schrift deren Mißbrauch widerlegen sollen. Und so stellt sich in dieser Weise die katholische Predigt aller Häresie gegenüber dar als jene, welche vom Anfang an auf den unverrückbaren Fels des Wortes Gottes gegründet ist.

So wird der Text nicht bloß Ausgangspunkt sein, von dem die Predigt anhebt, in dem ihr ganzer Inhalt sich zusammenfassen läßt, sondern auch der Keim, die Wurzel, der fruchttragende Gedanke, aus dem die ganze Predigt herauswächst. Und so will es auch die kirchliche Sitte; unserem Volke würde es ein Aergerniß werden, und es könnte dieß nur schwer oder gar nicht ertragen, wenn ein Prediger es sich herausnehmen wollte, eine Predigt ohne Voranstellung eines Textes zu halten. Mit vollem Recht; der Text ist ja eben das sichtbare Band, welches das Wort des Predigers an das Schriftwort knüpft, das Document vor der versammelten Gemeinde, daß sein Denken und Reden aus der Tiefe des Wortes Gottes geflossen ist, daß er in einer Geistes- und Lebensgemeinschaft mit dem Evangelium steht.

In neuerer Zeit nun hat man von protestantischer, selten nur von katholischer Seite sich gegen diese Nöthigung, textmäßig zu predigen, sehr energisch ausgesprochen. Wichtiger, sagt man, sei es, zeitgemäß, als textgemäß zu predigen; die Gegner bezeichnen die Forderung des Textes an der Spitze der Predigt als eine Fessel, die man dadurch der Individualität des Predigers anlege, welche seine geistige Bewegung hemme und erklären sie geradezu als eine willkürliche, unrechtmäßige Beschränkung der Redefreiheit.[2]) Der Geist sei es, fahren sie fort, was eine Predigt zur christlichen mache,

[1]) De fid. c. 4. Iren. c. Haeres. IV. 26. — [2]) Dr. J. R. Hanne, Zeitschrift für praktische Theologie. S. 38 ff.

nicht das Wort des Textes; sie könne daher ohne diesen sehr biblisch, und mit ihm doch sehr unbiblisch sein. Häufig sei ein Streit zwischen Text und Thema, was ganz natürlich darin seinen Grund habe, daß nicht jeder Text ein Thema enthalte, und nicht für jedes Thema ein Text sich finde; so sei denn diese Forderung Anlaß geworden zu peinlicher Künstelei, zu unwürdiger Verdrehung des Textes. Man weist auf Bourdaloue hin, der in so manchen Reden nur seine Gewandtheit habe zeigen wollen, sich des vorgeschriebenen Textes zu entledigen, oder, wie der Hofprediger Reinhard in Dresden, ihn zu verdrehen.

„Dürften wir nicht die Behauptung wagen, daß das Predigen nach Texten nicht allein die Ausbildung der Predigtkunst, sondern ebenfalls die christliche Erkenntniß und selbst, was noch viel mehr sagen will, das christliche Leben sehr gehemmt habe?“[1]) Freiheit fordert man darum von dieser Textesfessel; es sei gestattet, einen Text zu nehmen, wenn er zugleich Thema sein könne, oder einen Text bloß als Motto[2]) anzuführen. Daß mit dieser Forderung die christliche Sitte des Textes im Predigtamte aufgehoben ist, liegt am Tage; denn auch der Ungläubige kann ja, wie es ihm paßt, ein Schriftwort in gleicher Weise wie ein Dichterwort zu seinem Thema wählen; das ist oft genug geschehen. Noch weniger Werth gewinnt aber das Schriftwort, wenn es nur noch als Motto angewendet werden sollte. Das Motto ist ja etwas vom Text ganz verschiedenes; der Text ist der Embryo der Predigt, den diese nur zu entwickeln und zu gestalten hat; das Motto dagegen ist nur ein mehr oder weniger entfernter Anklang an die in irgend einem Schriftstücke enthaltenen Ideen und Thatsachen, aber es bildet nicht den treibenden Keim, aus dem diese herausgewachsen sind. Oder wer wollte sagen, die Motto's, die Göthe hie und da und andere Romanschreiber ihren Erzählungen vorstellen, enthielten den Kern, die Summe des Inhaltes derselben? Wäre der Text nicht mehr als ein Motto, dann bedürfte es so vielen Streitens nicht. Ich habe allerdings in den langen Jahren meines Amtes als Lehrer der geistlichen Beredtsamkeit häufig auf meine Anfrage, welche Bedeutung

[1]) Claus Harms, Pastoraltheologie I. 64. Vgl. hiemit die Aeußerungen von Ammon, Vinet, Schleiermacher, Ad. Riff u. A. — [2]) Vgl. Alfr. Kraus, Lehrbuch der Homiletik S. 393.

der Text habe, die Antwort hören müssen: „Er ist wie ein Motto.“ Die Antwort überraschte mich nicht; oft wird ja der Text zu Anfang der Predigt so leise und so nachlässig vorgetragen, daß der Zuhörer zur Ueberzeugung kommen muß, es sei wenig daran gelegen, ob er verstanden wird oder nicht; die Hauptsache komme erst mit des Predigers eigenen Worten; manchmal ist auch der Text wirklich nicht mehr als ein Motto und selbst dieses kaum; eben nur ausgesprochen, hat er seine volle Schuldigkeit gethan und es ist im ganzen Verlaufe der Predigt keine Sprache mehr von ihm.

Aber der Text ist mehr als dieß. Er ist Gotteswort und die Zusammenfassung der ganzen darauffolgenden und auf ihn gebauten Predigt. Darum hört nach katholischer Sitte die versammelte Gemeinde *stehend den Text an*, um ihrer Ehrerbietung dadurch Ausdruck zu geben; darum liegt in der Verkündigung des Textes *an sich* schon ein bedeutsames, erbauendes Moment, das der Prediger nur zu benützen hat; darum wird in den meisten katholischen Ländern der Text zuerst in der lateinischen Uebersetzung der Vulgata, dann in der betreffenden Muttersprache ausgesprochen, weil gerade auf dieser Uebersetzung die Weihe der Jahrhunderte liegt und die Auctorität der Kirche für deren Authentie einsteht.[1]) „Wer schlecht predigt,“ sagt ein neuerer protestantischer Homiletiker, „wird schon den Text schlecht lesen, und wer ihn schlecht liest, wird schwerlich durch die beststudirte Predigt Segen schaffen.“

Ist denn aber auch diese jetzt allgemeine Sitte der textmäßigen Predigt begründet?

Für diese Sitte haben wir keine geringere Auctorität als das *Beispiel Christi* selbst. Das Wort des Propheten bietet ihm Anlaß, Gegenstand, Inhalt seiner erklärenden, den alttestamentlichen Gedanken weiter führenden und in seiner Erfüllung darstellenden Predigt. „Und er kam nach Nazareth, wo er war erzogen worden, und ging nach seiner Gewohnheit am Sabbat in die Synagoge und erhob sich, zu lesen. Und man gab ihm das Buch Isaias. Und als er das Buch aufschlug, fand er die Stelle, da geschrieben steht: Der Geist Gottes ist über mir; denn er hat mich gesalbt, mich gesandt, den Armen die frohe Botschaft zu verkünden, zu heilen, die

[1]) Conc.-Trident. l. c.

zerschlagenen Herzens sind, zu predigen den Gefangenen Erlösung, den Blinden das Gesicht, den Zerknirschten Verzeihung, zu predigen ein Gott wohlgefälliges Jahr und den Tag der Vergeltung. Als er das Buch geschlossen hatte, gab er es dem Diener und setzte sich nieder. Und Aller Augen in der Synagoge waren auf ihn gerichtet. Er hob aber an, zu ihnen zu sprechen: Heute ist diese Weissagung in euren Ohren erfüllt."[1]) Ebenso knüpften die Apostel ihre Predigt an das Schriftwort an, dieses deutend und anwendend.[2]) Wie diese an die Schriften des alten Bundes, so schlossen die Vorsteher der apostolischen Kirchen ihre Predigten an die neutestamentlichen Schriften an;[3]) später bildete bekanntlich die Erklärung der Schrift den ganzen Inhalt der Homilie, wie wir aus Origenes und Chrysostomus erkennen.

So wurde es denn auch immer in der katholischen Kirche gehalten. Zur Zeit der Renaissance allerdings, als man die Antike sclavisch nachahmte, hat es Redner gegeben, welche auch bei religiösen Gegenständen den Text wegließen, weil ja die Alten nichts davon wußten. So hat Tuccius in seiner Trauerrede auf Papst Gregor XIII. keinen Text; ebensowenig Baldi in seinen Trauerreden auf Papst Sixtus V. und Urban VIII.; Muretus führt in seinen Trauerreden nie einen Text an und der berühmte Perpinianus aus der Gesellschaft Jesu, der mit Muretus in der Beredtsamkeit wetteiferte, hat sogar in seiner Rede auf die allerheiligste Dreifaltigkeit und in seinen Lobreden auf Heilige keinen biblischen Vorspruch. Dieß aber wie so manches Andere, was uns die Zeit des Humanismus gebracht hat, ist gewiß kein lockendes Beispiel weder zur Rechtfertigung noch zur Nachahmung. Die französischen Conferenzredner, Lacordaire, Felix, Monsabré, selbst Ravignan haben gleichfalls keinen biblischen Vorspruch; es sind eben Reden sui generis, wie auch die Missionspredigten des Bruder Berthold, sie sind nicht der objectiven Ordnung der kirchlichen Liturgie eingegliedert, die ihnen Stellung, Inhalt und Form anweist und gehören mehr der Art eines freien allgemeinreligiösen Unterrichtes an, der ebensogut in den Sälen der Academien, katholischer Anstalten und Gesellschaften wie unter Gottes freiem

[1]) Luc. 4, 16—21. — [2]) Act. 2, 17 ff.; 3, 22 ff.; 4, 11, 7, 2 ff; 8, 32; 10, 34; 13, 17 ff.; 14, 14 ff., 15, 15 ff.; 28, 26. — [3]) Justin M. Apolog. c. 67.

Himmel gegeben werden kann. Aber es fehlt auch nicht an *inneren* Gründen, welche diesen kirchlichen Brauch rechtfertigen. *Harms* selbst, der am heftigsten sich gegen den Text ausgesprochen hat, sieht sich dennoch genöthigt, denselben wieder für die Praxis zu wünschen. „Nur ausnahmsweise", bemerkt er, „möchte ich selber dieß doch nur passiren lassen; außer anderen Gründen aus diesem pastoral-theologischen: die Gemeinde verliert die Gewähr, oder was sie für eine Gewähr hält, daß eine solche Predigt wirklich Gotteswort sei."[1]) Das ist es. *Das Gotteswort brauchen wir auf der Kanzel*, die Schwachen sowohl wie die geistig Starken; jenen ist es ein Stab und eine Stütze, auf die sie sich lehnen mögen, die dem armen Menschenworte Kraft, Würde, Ansehen verleiht. Den Geistesstarken aber ist es noch nothwendiger; der Text schließt die Individualität, die, wo sie stark sich fühlt, so leicht ausschweift und einseitig wird, enger an den objectiven gemeinsamen Kern des Christenthums an; sich selbst und ihrem inneren Drange ungehemmt durch eine höhere Norm und Regel folgend, wird sie nothwendig bald in Gefühlsschwelgerei, Ueberschwänglichkeiten jeder Art und in Ausgestaltung von Phantasiebildern sich verlieren, bald in kaltverständigem Räsonnement sich ergehen, bald zur Verkündung allgemeiner Nützlichkeitstheorien herabsinken. Der rationalistischen und ungläubigen Predigt ist dann der Weg freigegeben, ebenso wie den Träumereien eines ungesunden Mysticismus oder den unpassenden Diatriben politischer Parteimänner. Es ist wahr, dieß Alles kann vorkommen und ist vorgekommen selbst beim Gebrauch des Textes; aber es ist ihnen doch durch diese „Fessel" des Schriftwortes schwerer geworden, so zu thun, wie sie gethan; einigermaßen mußten sie doch, wie Zerrener in seinen „Natur- und Ackerpredigten" auf den wahren und eigentlichen Sinn der Textesworte zurückkommen; denn das Textwort ist und bleibt ihr stiller Richter, der ihr verwerfliches, unchristliches Beginnen fortwährend straft, und ihnen auf der Kanzel noch, hat sie der Lügengeist noch nicht ganz in Besitz genommen, die Schamröthe über den Verrath an ihrem heiligen Amte auf die Wangen treibt. Das biblische Wort ist es, welches der Predigt den Character einer allgemein kirchlichen und christlichen Rede verleiht, und ihr

[1]) A. a. O. S. 78.

öffentlich dieses Siegel aufprägt, sie darin schützt und bewahrt, sie zum Gemeingut aller Gläubigen, nicht aber einer bestimmten Schule oder Secte macht.

„Man kann auch biblisch predigen ohne Text" haben Manche mit Harms gesagt. Ohne Zweifel; hat doch schon der heilige Hilarius[1]) gesprochen: Scripturae non in legendo sunt, sed in intelligendo. Der Geist ist es, der lebendig macht, nicht der Buchstabe. Aber wer den Geist der hl. Schrift in sich aufgenommen hat, wer in ihm webt und lebt, warum will dieser seine Gedanken nicht in der Form und mit den Worten aussprechen, in denen sie gerade auch der Geist Gottes ausgesprochen hat? Glaubt er besser, bezeichnender, würdevoller, bewegender die großen, ewigen Wahrheiten ausdrücken zu können, als die Schrift es gethan? Sollte es möglich sein, daß in der ganzen heiligen Schrift, des Alten und des Neuen Bundes, bei den Propheten und Aposteln kein Text sich fände, der jene christliche Grundwahrheit ausdrückt, die du auf der Kanzel zur Darstellung bringen willst, wenn auch nicht gerade direct und unmittelbar, so doch indirect und mittelbar, als Princip, Grundwahrheit, Voraussetzung oder Folgerung? Das hätte der heilige Gregor d. Gr. entschieden geläugnet; vergleicht er doch die hl. Schrift mit einem breiten, tiefen Strome, in welchem der Elephant schwimmt und den doch wieder auch das Lamm überschreitet.[2]) Und der heilige Augustinus[3]) schreibt: Tanta est christianarum profunditas literarum, ut in eis quotidie proficerem, si eas solas ab ineunte aetate maximo otio, summo studio, meliore ingenio conarer addiscere.

Ich habe eben bemerkt, daß gerade für den Schwachen das Texteswort von hoher segensvoller Bedeutung ist. Wer aber ist nicht schwach, oft gerade dann, wenn er sich stark wähnt? Wer hat nicht unzähligemal an sich die Erfahrung gemacht, daß ein biblisches Wort, ähnlich wie jenes, das zu den Ohren des heiligen Augustinus drang, urplötzlich einen mächtigen Eindruck auf uns macht, eine ganze Reihe von Ideen weckt, neue Gesichtspunkte er-

[1]) Ad Constant. II. 9. — [2]) Ep. ad Secund.: Quasi quidam fluvius plenus et altus, in quo et elephas natet et agnus ambulet. — [3]) Ep. 137 ad Volus.

öffnete und uns so zu einem guten, fruchtbaren, echt christlichen Thema führt? Es ist mir schon begegnet — gewiß hat schon mancher Prediger dasselbe erlebt — daß ich eine Predigt bereits vollkommen vorbereitet hatte; am Tage, da sie gehalten werden sollte, fiel mir ein Satz, den ich im Meßbuche während des Celebrirens in der Frühe las, so mächtig auf die Seele, daß ich augenblicklich die sorgfältig vorher gearbeitete Predigt weglegte, und auf Grund dieses Wortes eine neue vorbereitete, selbst wenn nur noch wenige Stunden Frist gegönnt waren. Und ich hatte es nicht zu bereuen.

So entwickelt sich so oft aus dem Text das Thema, auf das wir vielleicht ohne den Text gar nicht gekommen wären; manchmal liegt in ihm nicht bloß dieses, sondern auch dessen Eintheilung und Begründung. Bekannt ist der Text Massilon's in seiner Charfreitagspredigt über das Leiden des Herrn: Consummatum est; „une consommation de justice du côté de son Père; une consommation de malice de la part des hommes; une consommation d'amour du côté de Jesus-Christ." Diese glückliche Anwendung und Eintheilung des Textes hatte er aus älteren ascetischen Werken geschöpft; in neuerer Zeit hat Förster sie aus ihm entlehnt. Es wäre leicht, eine ähnliche Behandlung des Textes bei anderen großen Rednern nachzuweisen. Wie mächtig wirkt das: „Et nunc reges intelligite, erudimini, qui judicatis terram"[1]) in der Rede Bossuet's auf den Tod Henriette's Marie's von Frankreich, das „Quaeretis me, et in peccato vestro moriemini"[2]) in der Predigt Bridaine's über den Aufschub der Bekehrung; Bourdaloue's: „Ecce merces vestra magna est in coelis"[3]); Flechier's auf den Tod Turenne's: „Et fleverunt eum omnis populus Israel planctu magno, et lugebant dies multos. Et dixerunt: Quomodo cecidit potens, qui salvum faciebat populum Israel!"[4]) Die Rede wird lebendiger, der Eindruck mächtiger und nachhaltiger, die Erinnerung tiefer und bleibender, das Verständniß leichter, wenn der Redner seinen Gedanken an den Text anknüpft und im Rahmen des Textes entwickelt, als wenn er rein subjectiv und darum auch nicht selten

[1]) Ps. 2, 10. — [2]) Joan. 8, 21. — [3]) Luc. 6, 23. — [4]) I. Macc. 9, 20, 21.

weniger anschaulich und treffend sagt, was vielleicht ganz gut ist an sich, aber doch nicht so populär und schlagend von ihm gesagt wird, wie es mit den Worten der Schrift wäre gesagt worden, deren Würde, Kraft und Faßlichkeit kein Menschenwort erreicht. Der evangelische Abschnitt selbst mit dem Text würdig und ernst, weder nachlässig noch mit falscher Declamation ausgesprochen, predigt manchmal eindringlicher den Herzen, als das Wort des Predigers.

So hat sich uns denn das Recht der textmäßigen Predigt aus der kirchlichen Sitte sowohl wie der Natur der Sache selbst bewährt. Durch den Text beurkundet sich die Rede des Priesters als ein liturgischer, dem Ganzen des katholischen Gottesdienstes sich einfügender Act, von jeder anderen, auch allgemein religiösen Unterweisung unterschieden, und darum subjectiver Willkür entzogen, auf dem objectiven Geiste der kirchlichen Liturgie ruhend, von ihm durchdrungen und geweiht.

Darum mag es auch erlaubt sein, bei Ereignissen, die außer der Sphäre der feststehenden liturgischen Feier dem Prediger Anlaß werden, sie nicht ohne ein Wort der Belehrung oder des Trostes oder der Mahnung vorübergehen zu lassen, entweder auf das Textwort ganz zu verzichten oder die Casualrede doch nur in einen loseren Zusammenhang mit demselben zu bringen. Inhaltreiche Texte verbieten sich von vornherein hier von selbst, weil dieselben eine eingehende und darum länger dauernde Entwicklung fordern würden. Wer von uns hat nicht schon das Unziemende gefühlt, wenn z. B. bei einer Traurede vom Altare aus der trauende Priester eine langathmige pathetische Abhandlung über das Wesen der christlichen Ehe vorträgt? Alle derartige Reden wirken nur, wenn sie kurz, prägnant, so viel als möglich individualisirt sind, und das Persönliche und Vergängliche so recht in das Licht des göttlichen Wortes zu stellen wissen, von wo aus der einzelne Vorgang — casus — seine wahre Bedeutung für das Heilsleben empfängt. Ein kurzer Text, zweckmäßig und treffend angewendet, wird dann allerdings den Eindruck noch erhöhen und ihn bleibend machen.

Bisher sprachen wir von dem Texte überhaupt. Was wir zur Begründung der Pflicht, textmäßig zu predigen, vorgebracht haben, dürfte kaum von irgend Einem bestritten werden. Anders liegt dagegen die Sache, wenn wir fragen: Woraus soll der Prediger

seinen Text schöpfen? Soll es ihm gestattet sein, denselben frei zu wählen, oder soll er an die epistolarischen und evangelischen Abschnitte unseres Pericopensystems gebunden bleiben?

Wir berühren hiemit die in neuerer Zeit viel besprochene Controverse über „Pericopenzwang." Wenngleich manche neueren katholischen Homiletiker, wie Audisio, diese Frage, wie die über textmässiges Predigen überhaupt, gar nicht, andere nur sehr oberflächlich berührten, so dürfte es dennoch von größter Wichtigkeit sein, bezüglich ihrer in's Klare zu kommen. Wir werden aber ihre Lösung unstreitig dann am Sichersten finden, wenn wir uns in der Untersuchung vom Geiste der Kirche leiten lassen. Schon Reinhard[1]) hob die Schwierigkeit hervor, welche für den Prediger darin liege, daß er „unabläßig über dieselben evangelischen Pericopen und über manche derselben jährlich sogar mehr als einmal zu predigen habe;" doch, setzt er hinzu, es habe gerade diese Sitte nicht wenig dazu beigetragen, „den Erfindungsgeist zu wecken und zu schärfen" und „daß er durch diese Nothwendigkeit auf Manches geführt worden sei, worauf er wohl außerdem nie gekommen sein würde." Entschieden spricht sich aber R. Stier[2]) dagegen aus: „Es sei die Ordnung der Pericopen", meint er, „nur ein planloser (!) und dürftiger Bibelauszug, und durchaus dem Princip der Predigt widersprechend, welche in freier Weise das ganze Wort Gottes zur Darstellung zu bringen habe." Der Prediger müsse überhaupt berechtigt sein „zu geistig freier Textanwendung, um das heilsam zu predigen, was gut und wahr ist." Uebrigens hat schon Luther in diesem Sinne sich gegen die Pericopen ausgesprochen, wenngleich er nicht, wie die Reformirten es gethan, mit der kirchlichen Sitte brechen wollte; sie blieb darum auch in seiner Confession von katholischen Zeiten her im Ganzen unverändert in Uebung; nur die Pietisten, wie Spener, Zinzendorf, Spangenberg sprachen ungünstig von den Pericopen, die ihrem subjectiven Gefühlschristenthume nothwendig im Wege standen. Namentlich hob man als einen besonderen Fehler die vielen Wundererzählungen hervor, während der lehrhafte Moment zu sehr vernachläßigt sei; Stier will

[1]) Geständnisse, seine Predigten und seine Bildung zum Prediger betreffend; Sulzbach 1810, S. 115. — [2]) Biblische Keryktik, S. 222 ff.

sogar in der Auswahl der Abschnitte „Semi-Pelagianismus, ein kapharnaitisches Haften an der Schale des Evangeliums und in den Episteln zu viel Moralismus erblicken. Freiheit müsse der Prediger haben, so oft er auf die Kanzel trete; was man bezüglich der Casual-Predigten zugebe, sei eine Forderung für alle Predigten, denn jede Predigt müsse casuell sein. Manches sei überflüssig, mehreres Anderes, Nothwendiges, zur christlichen Heilsordnung gehörendes, fehle. Harms hat nicht weniger als sechs Gründe gegen den Pericopenzwang vorgebracht. Es werde dadurch dem Rationalismus der Weg gebahnt, meint er, der bei den Wundererzählungen sich gerne auf das Allegorisiren verlege, faulen Predigern Vorschub geleistet, die Zuhörer blieben ohne Theilnahme und Interesse, da man ihnen ja nur Allbekanntes biete u. s. f.

Das sind schwere Inzichten. Fragen wir uns zuerst: Wie ist das Pericopensystem entstanden?

Wie bereits oben erwähnt wurde, bildete die Lesung der heil. Schrift einen integrirenden Theil der Liturgie der Messe. Sie wurde im Zusammenhange gelesen, nur unterbrochen durch das Eintreten eines größeren Festes, an welchem ein darauf bezüglicher besonderer biblischer Abschnitt zur Verlesung kam. Mit der weiteren Entwicklung des kirchlichen Gottesdienstes mußte für diese Lesungen eine stehende Ordnung geschaffen werden, mit besonderer Bezugnahme auf die Feste des Kirchenjahres, die unter dem Namen „Comes" bis selbst in das sechste Jahrhundert zurückreicht, und in allen Kirchen des Abendlandes eine ziemlich gemeinsame war. Die Tradition, für welche gewichtige Gründe sprechen, bezeichnet den hl. Hieronymus[1]) als den, welcher der vor ihm bereits bestehenden Ordnung der Lesungen eine bestimmtere Fassung gab. Nach der Zeit Carl's d. G., als sich die römische Liturgie mit ihren Festen überall hin Bahn gebrochen hatte, sehen wir auch ein festes Pericopensystem, das von Rom ausgegangen und geordnet, in allen Kirchen beobachtet wurde. Zunächst waren die biblischen Abschnitte ausgewählt für die Feste, für die Sonntage für die Ferialtage in der Fastenzeit und an den Vigiltagen. Dazu kamen im Laufe der Zeit die Pericopen für die Feste der Heiligen.[2])

[1]) Binterim, Denkwürdigkeiten IV. 1. S. 328 ff. — [2]) Vgl. Ranke, das kirchliche Pericopensystem aus den ältesten Urkunden der römischen Liturgie dargelegt. 1847.

Es liegt nun am Tage, daß das Pericopensystem von seinem Ursprunge an mit der katholischen Opferfeier auf's Engste verbunden war.[1]) Gelöst von dieser, konnte dessen Sinn und Bedeutung nicht mehr verstanden werden; darum erhob, der Natur der Sache gemäß, alsbald der Protestantismus mehr oder weniger laut seine Stimme dagegen, und Luther selbst hätte es gewiß abgeworfen, zumal bei der subjectiven und radicalen Tendenz der ersten Jahre seines Reformationswerkes, hätten nicht die „Schwarmgeister" und später die Reformirten ihn wieder mehr auf den Boden des historisch Gewordenen zurückgedrängt. In der That ist ja auch die Klage der Protestanten über Verkürzung der Bibel durch den Pericopenzwang nicht ganz ohne Grund, da sie alle jene biblischen Abschnitte, wie sie an den Festen der Heiligen und an den Wochentagen in der katholischen Kirche zur Verlesung kamen, nicht mehr besitzen, und außerdem das Ganze in einem Zusammenhange mit Glaubenssätzen und liturgischen Grundprincipien vom Anfang an steht, welche ihre Confession als gegen das Wort Gottes aufgebrachte „Menschensündlein" so oft und nachdrücklich bezeichnet hat. Wenn darum der reformirte Homiletiker Schweizer[2]) die Pericopen verwirft, so hat er das Recht der Consequenz für sich und spricht im Sinne seiner Confession; dagegen konnten, wie Bendel[3]) mit Recht bemerkt, „einige Katholiken bloß aus Mißverständniß der Sache sich in den Pericopenstreit hineinziehen lassen." Wir wollen es darum Jenen überlassen, ihren Streit auszufechten, der aber nie ein Ende finden wird; denn es streitet eben hier die kirchliche Tradition mit dem Individualismus, das von den Männern der positiven Richtung noch festgehaltene objective Kirchenthum mit der Willkür in der Bibelerklärung und dem das ganze protestantische System durchdringenden Subjectivismus. Zwischen diesen an sich einander widerstrebenden Tendenzen kann eine Ausgleichung nimmermehr gefunden werden.

Irren wir nicht, so ist dieß die Bedeutung der Pericope im Geiste der Kirche, daß sie uns jedesmal eine Thatsache der Heilsöconomie vorführt, vom Advent an bis zur Aussendung des heiligen

[1]) Darum bilden auch die Gedanken und häufig selbst die Worte des Epistel- und Evangelienabschnittes den Grundton und Einschlag der Missa Festi. — [2]) Homiletik der evangelisch-protestantischen Kirche § 47. — [3]) Kirchen-Lexicon u. d. W.

Geistes, eben dadurch an die Großthaten Gottes erinnert, die er an unseren Vätern gethan, dadurch den Glauben stärkt und in uns die Hoffnung fortgesetzter Gnadenspenden entflammt.[1]) So wird der Fest-Cyclus des katholischen Kirchenjahres der Kalender der neuen übernatürlichen Welt, die Gott, der Urheber der Gnade, außer und über dieser Welt des natürlichen Lebens geschaffen hat. Auch hier hat er eine Sonne angezündet, die aber in einem ganz anderen Glanze leuchtet, als diese sichtbare Sonne, die Sonne der Geister, die „Sonne der Gerechtigkeit", die da ihren Jahreslauf immer von Neuem beginnt, um Licht und Liebe, Leben und Seligkeit auszugießen für und für.[2]) Wenn mehr und mehr das Licht dieser Erde von uns weicht und lange dunkle Winternächte sie bedecken; da steigt diese im Advent zum Horizont des übernatürlichen Himmels des Kirchenjahres herauf,[3]) bis sie an Weihnachten ganz uns sichtbar erscheint.[4]) Die Sonne des Geisterfrühlings ist nun da; aber höher und höher steigt sie zum Zenith empor. Noch deckt winterliche Kälte, Eis und Schnee die Erde und so manche Herzen; darum müssen Thränen der Buße darauf fallen. Die harte Rinde schmilzt, unter Stürmen und Kämpfen wird der Frühling in den Herzen geboren, die neue Sonne wirft ihre hellleuchtenden Strahlen immer tiefer, immer mächtiger, immer wärmer in die Seelen, aus Kälte und Erstorbenheit geht neues Leben hervor,[5]) es sprossen auf die ersten Blüthen der Gnade, Reue, Liebe, Buße.[6])

Und nun geht die Ostersonne in hehrem Glanze[7]) am Himmel auf; der Schmerz über die Sünde ist vorüber, die Thränen sind

[1]) Leonis M. Serm. IV in Quadrages. Omnium mentes majori, studio ad spirituales profectus moveri, et majori fiducia oportet animari, quando ad universa pietatis officia illius nos dici, in quo redempti sumus, recursus invitat. — [2]) O sol salutis, intimis Jesu refulge mentibus, dum nocte pulsa gratior Orbi dies renascitur. Hymn. ad Laud. Dom. I. Quadrag. — [3]) Ab alto Jesus promicat . . . Sidus refulget jam novum, Ut tollat omne noxium. Hymn. ad Laud. Dom. I. Adv. — [4]) Tu lumen et splendor Patris, Tu spes perennis omnium. Testatur hoc praesens dies Currens per anni circulum, Quod solus e sinu Patris Mundi salus adveneris. — Hunc astra, tellus, aequora Hunc omne, quod coelo subest, Salutis auctorem novae novo salutat cantico. Hymn. ad Matut. in Nativ. Dom. — [5]) Dies venit. dies tua, In qua reflorent omnia, Laetemur et nos in viam Tua reducti dextera. Hymn. ad Laud. in dom. I. Quadr. — [6]) Dans tempus acceptabile, Da lacrymarum rivulis Lavare cordis victimam, Quam laeta adurat Charitas. — [7]) Paschale mundo gaudium Sol nuntius formosior, Cum luce fulgentem nova Jesum vident Apostoli. Hymn ad Laud. in Com. Apost. temp. Pasch.

getrocknet, Jubelstimmen und Hallelujarufe geh'n durch die Himmel und über die Erde.[1]) Lobet den Herrn, denn er ist gütig, und seine Gnade währet ewiglich! Immer wärmer, leuchtender werden ihre Strahlen, immer glänzender ihre Schönheit und von Tag zu Tag, von Fest zu Fest wächst zukunftfroh und fruchtverheißend die Saat, die ausgestreut ist worden in den Millionen erlöster Menschen auf Erden. Jetzt hat sie ihren Zenith erreicht; der Sohn ist aufgestiegen zum Vater; der Geist, den er sendet, bringt das neue Leben, das auf Erden er begonnen, zur Reife. Pfingstfest war das Erntefest in Israel, ist die Erntezeit der Kirche, da die goldenen Aehren in der Liebesgluth der Gnade gezeitigt, in mannigfaltiger Art von Früchten auf dem Acker Gottes stehen.[2]) Wie in sieben Farben sich dieses irdische Licht bricht, wenn es durch das Prisma geht, so sendet der Geist seine siebenfachen Gnadengaben in die reinen Seelen, die er durchwohnt, Weisheit, Verstand, Rath, Stärke, Wissenschaft, Gottseligkeit, Gottesfurcht. Und zwölffach ist die Frucht,[3]) die daraus ersprießt: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Langmuth, Milde, Glaube, Mäßigkeit, Keuschheit, Reinheit. In dieser Früchtenfülle wirkt das göttliche Princip sich aus, das der hl. Geist in die Herzen gelegt hat, der übernatürliche Keim hat sich entfaltet, die Seele ist reif geworden für den Himmel.

Wie an Pfingsten die christliche Kirche geboren wurde, so gründet nun der Geist sein Reich in jeder Seele; er ist das energische Princip, das diese in Lebensgemeinschaft mit Christus führt und erhält, das aus dem Weltkind ein Gotteskind schafft, und wie der Künstler Zug für Zug sein Bild nach dem Original gestaltet, so schafft er um den Sohn Adams und der Sünde in uns nach dem Vorbilde Jesu Christi zu einem Sohne der Gnade, ähnlich Ihm in seinen Tugenden und darum würdig, mit Ihm verherrlicht zu werden.

Das ist die Bedeutung der Sonntagspericopen nach

---

[1]) Haec dies, quam fecit Dominus; exultemus et laetemur in ea. Confitemini Domino, quoniam bonus, quoniam in saeculum misericordia ejus. Alleluja, Alleluja. Gradual. in Miss. Dom. Resurr. — Sat funeri, sat lacrymis, Sat est datum doloribus. Hymn. ad Laud. in dom. p. Pasch. — [2]) Da tuis fidelibus In te confidentibus, Sacrum septenarium Da virtutis meritum, Da salutis exitum Da perenne gaudium. Sequent. in Miss. Dom. Pentec. — [3]) Gal. 5, 22.

Pfingsten; sie sind Mahnung und Vorbild für die Ausgestaltung des christlichen Tugendlebens in uns; darum ruft die Collecte des ersten Sonntags nach Pfingsten Gott um seine Fürbitte in dem Werke des Heiles an;[1]) der letzte Sonntag nach Pfingsten aber enthält den Ruf Gottes zu seinem Volke am Ende des Kirchenjahres, am Ende dieser Wanderung unseres Geschlechtes auf Erden, beim Nahen des Gerichtes: „Ich denke über euch Gedanken des Friedens und nicht der Betrübniß, rufet mich an und ich will euch erhören und zurückführen eure Gefangenschaft von allen Orten.“[2]) Das ist die Antwort Gottes auf den Hülferuf der Creatur, das ist die Rechtfertigung seiner Wege, der Triumph seiner Gnade am Ende der Welt- und Kirchengeschichte.

Aber, entgegnet man uns, in den Evangelien unseres Pericopensystems finden wir so wenig lehrhaftes, dagegen so viele Parabeln und Wundererzählungen. Aber gerade hierin, dünkt uns, liegt ihr Vorzug und ihr reicher Inhalt. Was im alten Bunde die Weissagungen der Propheten waren, das sind die Parabeln aus dem Munde des Herrn; sie verkünden die Geschichte und die Schicksale des Reiches Gottes auf Erden, des Himmelreiches,[3]) das in jedem Einzelnen sein Abbild findet; gerade die erste der verschiedenen von Matthäus erzählten von dem Säemann, welche am meisten von den Feinden des Pericopensystems als unfruchtbar angeklagt wird, wirft ein helles Licht auf die Zukunft seiner Kirche. Das Unkraut unter dem Weizen, das Senfkörnlein, der Pharisäer und Publican, das verlorne Schaf, die Arbeiter im Weinberge, die zehn Jungfrauen, das Hochzeitsfest, der ungerechte Haushalter, die zwei Schuldner, der barmherzige Samaritan, der reiche Fischzug u. s. f., alle diese Parabeln enthüllen uns den Glauben, das Leben, die Moral, die ganze Bußordnung, die Organisation der katholischen Kirche. Nur Eines gehört dazu — das Auge, das die tieferen Beziehungen derselben zum Leben unserer Kirche in ihnen aufsucht und erkennt, die Betrachtung, die nicht an der Oberfläche haftet, sondern von dem Gedanken durchdrungen ist, daß jedes Jota

---

[1]) Deus, in te sperantium fortitudo, adesto propitius invocationibus nostris et quia sine te nihil potest mortalis infirmitas praesta auxilium gratiae tuae, ut in exequendis mandatis tuis et voluntate tibi et actione placeamus. — [2]) Introit Dom. XXIV. p. Pent. — [3]) Matth. 13 per tot.

in den Reden des Herrn in Erfüllung gehen muß, jeder Zug in diesen Bildern der Wirklichkeit im Leben der Kirche entspricht.

Und nun erst die Wunder. Schon Gregor d. Gr. hat auf ihre Bedeutung hingewiesen; „Durch Worte", sagt er, „belehrt uns der Herr, und durch Thaten".[1]) „Auch die Wunder", sagt Augustinus, „haben eine Sprache; es liegt etwas in dem verborgen, dessen äußere Erscheinung wir anstaunen."[2]) Vor allem sind sie der Erweis seiner göttlichen Sendung. „Was wollten denn alle diese Wunder", spricht Augustinus,[3]) „als uns zum Glauben an ihn führen?" Das gesammte christliche Leben ruht aber auf dem Glauben; dieser ist „Wurzel und Fundament unserer Rechtfertigung."[4]) Darum führt die Kirche in den Evangelien uns immer wieder seine Wunder vor, den Ungläubigen zur Widerlegung, den Schwankenden und Schwachen zur Stärkung, den Gläubigen zum Trost und zur freudigen Zuversicht.

Aber das ist es nicht allein. „Was Christus körperlich that, das sollten, die es sahen, auch geistig auffassen;"[5]) denn diese „Wunder hatten zwar ihre Macht und Bedeutung für die Gegenwart", sagt Lactantius,[6]) „wiesen aber auf etwas in der Zukunft hin." Weil er das Licht der Welt ist, darum wird er, wie er dem Blinden das Augenlicht wiedergab, uns Allen durch seine Kirche die Augen öffnen; was er dort gethan in der Sphäre des leiblichen und natürlichen Lebens, das wird er thun auf dem Gebiete des Geistes und in der übernatürlichen Ordnung; weil er das Heil der Welt ist, darum wird er, wie er die Kranken heilte, so auch die Krankheit der Seele hinwegnehmen, deren Strafe und Bild das leibliche Uebel ist; weil er Herr der Natur ist, darum hat er dem Sturme geboten, darum wird er mitten im Andrange der Verfolgung seiner Kirche zur Seite stehen. Weil er, der starke Gott, das Reich des Satans zerstörte, ihn austrieb aus den Leibern der Besessenen, darum wird er die Unglücklichen erretten aus den Banden des Teufels und der Herrschaft des Bösen, der von ihnen Besitz genommen. Wer erkennt nicht in allen diesen Wundern einen Hinweis auf das Sacrament der Taufe? Alle Sinne werden hier

[1]) Hom. XXXII. in Evang. — [2]) Civ. Dei XXII. 5, 8. — [3]) De utilitate credend. c. 32. — [4]) Conc. Trid. Sess. VI. De justif. — [5]) Augustin. Serm. XCVIII. 3. — [6]) Institut. divin. IV. 28.

durch die sacramentale Kraft berührt, erlöst, geweiht und das Kind des Satans, diesem durch den Exorcismus entrissen, zu einem Sohne Gottes wiedergeboren. Der vorher in Finsterniß wandelte, öffnete nun, auf den Ruf „Epheta"! sein Auge dem „wunderbaren Lichte";[1]) sein Ohr vernimmt, mit Speichel berührt, das Wort der Wahrheit, sein Mund, durch das Salz der Weisheit geheiligt, redet nun die Sprache des Glaubens; wie Petrus dem Lahmen, ihn bei der rechten Hand fassend, aufhalf, daß dieser aufsprang und unter Frohlocken in den Tempel gieng,[2]) so legt der Priester seine Stola auf den Täufling, und öffnet ihm nun die Pforte zur Kirche Gottes.

Eben so lassen sich unschwer die Beziehungen der Wunder des Herrn zum Sacramente der Buße nachweisen. Die Heilung des Aussätzigen, des Gichtbrüchigen durch die Worte: „Deine Sünden sind dir vergeben",[3]) die Auferweckung des Todten thun dieß augenscheinlich dar; die ganze alte Kirche hat, auf Grund dieser evangelischen Vorgänge, hier die Vorbilder des Bußsacramentes erblickt. Wer das sechste Capitel des Johannes aufmerksam durchliest, kann sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß der in dem ersten Theile erzählte Vorgang der wunderbaren Speisung vorbereitend sein sollte auf ihr Gegenbild im übernatürlichen Leben, die heilige Eucharistie;[4]) Er schafft das wunderbare Brod, die Apostel vertheilen es unter die Menge durch alle Jahrhunderte.[5]) Bei dem Hochzeitmahle wandelt er Wasser in Wein; wer kennt nicht den mystischen Sinn der Ehe, hindeutend auf den geistlichen Ehebund Jehova's mit seinem Volke, Christi mit seiner Braut, der hl. Kirche, der er das Brod des Lebens spendet, die er tränkt mit dem Kelch des Heils?[6]) Darauf wandelt[7]) er über dem Meere, um im Voraus Antwort zu geben auf alle kapharnaitischen Einwendungen: Wie kann uns dieser sein Fleisch zum Essen geben? Denn dieses Wunder belehrte sie, daß der Leib, den er zu geben verhieß, nicht der roh

---

[1]) I. Petr. 2, 9. — [2]) Act. 3, 1 ff. — [3]) Luc. 5, 20 ff.; 7, 22 ff. — [4]) Cf. Matth. 14, 15; Luc. 9, 16. — [5]) Ut sumant et dent ceteris. Hymn. in Fest. Corp. Chr. — [6]) Cibavit eos ex adipe frumenti. Introit. Miss. in Fest. Corp. Chr. Calicem salutaris accipiam. L. c. Selbst der Protestant Olshausen (Bibl. Commentar zum neuen Testament. II. S. 160) sagt: Offenbar steht die Erzählung der Speisungsgeschichte in genauem Zusammenhang mit der folgenden Rede vom Essen seines Fleisches und Blutes; es kann daraus die Lehre vom heil. Abendmahl erläutert werden; vergl. Wiseman, Vermischte Schriften I. S. 143 ff. — [7]) Joann. 6, 19.

sinnliche, sondern ein geistlicher, verklärter, sacramentaler Leib sei.[1]) Wenn endlich die Jünger „Viele mit Oel salbten und heilten",[2]) wer erkennt da nicht den Hinweis auf Jacob 5, 14, die Bedeutung und Wirkung des Sacramentes der Oelung?

Doch genug; das Gesagte möge den Beweis geben, daß ein tiefsinniger, wohldurchdachter Plan unserem Pericopensysteme zu Grunde liegt, daß namentlich auch die so viel getadelten Sonntagspericopen nach Pfingsten hoch bedeutsame Lehren, Symbole und Fingerzeige enthalten. Allerdings ist es kein System in schulmäßiger rein logischer Form; wir haben ja einen Cultus der katholischen Kirche, wir haben, wie schon Clemens v. A. von den Ketzern sagte, keine Schule, wie diese, in der nur disputirt wird; aber ein System, groß, einheitlich, zusammenhängend, von einem Grundgedanken getragen, wie ein gothisches Münster, erhaben, wie eine römische Basilika. Tertullian und Optatus sehen in der Heilung des Kranken zu Bethesda, wie sie in den Katakomben bildlich dargestellt war, den Typus des Sacramentes der Taufe. Das Mahl am See Genesareth stellen die Katakombenbilder dar als Symbol der hl. Eucharistie, ebenso wie die wunderbare Brodvermehrung und das Opfer Isaaks. (In figuris praesignatur, cum Isaac immolatur.) Als Symbol der Wiedergeburt erscheint die Auferweckung des Lazarus. Hier handelte es sich nicht um willkürliche Deutungen, sondern es waren bestimmte, den Gläubigen bekannte kirchliche Anschauungen. Dasselbe gilt von den Darstellungen der biblischen Parabeln und anderer symbolischer Scenen aus der biblischen Geschichte.

Doch wir haben den Inhalt des kirchlichen Festkreises noch nicht erschöpft. Wie die Planeten um die Sonne kreisen, wie Myriaden Sterne am Himmel leuchten, so ist auch diese Sonne aller Gnaden, sobald sie ihren Lauf beginnt, von einem Sternenhimmel umgeben, der sie begleitet. Es sind dies die Heiligen der Kirche. Kaum ist sie am äußersten Himmel erschienen, da sehen wir auch jenes glänzende Gestirn an ihrer Seite, den „Meeresstern" auf der Fahrt durch Sturm und Wogendrang, den Morgenstern, der so hell und hoffnungsvoll hereinleuchtet in die Jugend unseres Lebens, den Abendstern, dessen sanftes Licht unser Alter tröstet. Und wie sie

[1]) Joann. 6, 63. — [2]) Marc. 6, 13.

fortschreitet auf ihrer Bahn, steigen immer neue Sterne am Horizont des kirchlichen Lebens auf, Sternbilder verschiedener Art, Größe und Schönheit; jedes leuchtet in einem besonderen Glanze, jedes bezeichnet eine neue Station, die wir im Jahreslauf betreten. Und von der einen Sonne empfangen sie alle ihr Licht und ihren Glanz, in ihnen erscheint die Größe und die Kraft dieses Lichtmeers, das von der Sonne ausgehend über alle Welten hinfluthet — Gott wunderbar in seinen Heiligen.[1])

Wie reich ist doch der Inhalt des Kirchenjahres! Wer möchte da noch klagen, daß hiedurch sein Geist in Fesseln geschlagen, das Volk um den vollen Inhalt des Evangeliums betrogen wird? Auf den Knien müssen wir daher Gott danken für den Segen, der aus diesem Pericopensysteme fließt. Doch das ist es nicht allein. Das Pericopensystem weist uns hin auf den Inhalt der Predigt; wir haben nicht erst lange zu suchen und zu wählen, was wir predigen sollen; auch sind wir dadurch bewahrt vor der Versuchung, das, was gerade uns beschäftigt, vermeintliche Unordnungen und Aergernisse, die uns zu Ohren gekommen, alsbald in der Aufregung auf die Kanzel zu bringen, und so ein rechter Polterprediger zu werden. Wenn die Pericope von selbst darauf hinführt, den Zuhörern das Gewissen zu schärfen, wenn dann so manches strafende Wort sich von selbst ergibt, wird es die Gemeinde auch willig aufnehmen. Es ist ja das Evangelium, das Solches sagt, und der Prediger ist gezwungen, so und nicht anders heute zu predigen.

Bekannt sind die Verhandlungen in der ältesten Kirche unter Papst Victor I. bezüglich der Osterfeier, die auf dem Concil von Nicäa beendet wurden. Man hätte sagen können, man solle die Kleinasiaten, für welche selbst ein Polycarpus und Irenäus Fürsprache thaten, bei ihrer Tradition lassen. Die Kirche urtheilte anders. Sie duldete nicht, daß, während die Einen „Miserere" singen, die Anderen „Halleluja" anstimmen; das wäre eine schneidende Dissonanz in dem großen Lobgesang, der Tag für Tag auf dem ganzen katholischen Erdenrunde zum Himmel aufsteigt; Ein Festgedanke, Eine Seelenstimmung, Ein gemeinsames Predigtthema

[1]) Ps. 67, 36.

sollte von allen Rednern der christlichen Welt ausgesprochen werden. Das ist die Bedeutung des Pericopensystems; jeder Gläubige weiß, was er an diesem Festtage zu erwarten hat, Alle fühlen nun bei der Predigt sich von Einem Geiste durchdrungen. Die Einheit des religiösen Glaubens, Denkens, Lebens, so nothwendig geworden in unseren Tagen der Willkür, des Subjectivismus und der Zerfahrenheit auch auf dem religiösen Gebiete, die hier auf's Neue betont erscheint, muthet uns darum wunderbar an und stärkt unser kirchliches Bewußtsein. Der eine Festgedanke, sich anschließend an die Phasen des Naturlebens und den Lauf dieser sichtbaren Sonne, durchdringt darum das kirchliche Leben gerade so bis in's Einzelne hinein wie die Jahreszeit das Naturleben bedingt. Selbst das Tischgebet wechselt mit dem Fortschreiten des Kirchenjahres, weil auch es die Feststimmung ausdrücken will. Es klagt um den Gekreuzigten in der Charwoche, es jubelt zu Ostern, es feiert die Sendung des Geistes u. s. f.

In erster Linie stehen die Evangelien; von ihnen haben wir daher auch fast ausschließlich gesprochen. An sie reihen sich die Episteln und alttestamentlichen Lesestücke an. Sie deuten hin, bereiten vor, erklären die evangelische Geschichte. Die Feste Mariä und der Heiligen weisen uns immer wieder auf beide zurück; denn die Idee der besonderen Stände im Reiche Gottes, vom Apostel, Martyrer und Kirchenlehrer u. s. f. an bis zur frommen Witwe hat doch immer Grund, Vorbild, Maß im evangelischen Wort.

Sollte aber das Alles einem Prediger nicht den rechten Text zu bieten im Stande sein, dann bleibt immer noch Rath. Die Liturgie der Kirche, namentlich das Pontificale Romanum, das Brevier und das Missale Romanum enthalten so viele den Meisten unbekannte und noch ungehobene Schätze. Letzteres entwickelte, wie schon früher bemerkt wurde,[1]) im Introitus, Graduale, Offertorium, der Communio, sowie in der Collecta, Secreta, Postcommunio den Gedanken des Festes selbst wieder in biblischen Worten ausgesprochen in so tiefsinniger Weise, daß wir nur einen Blick hinein zu thun haben, um alsbald für unsere Ideen das rechte Gotteswort zu finden. Kann man denn, um von Vielem nur Eines hervorzuheben,

[1]) Vgl. S. 277 des Jahrganges 1884 der theol.-prakt. Quartalschrift.

ein besseres Wort finden für die Stimmung des Christen bei Beginn des Kirchenjahres, als den Introitus in Dom. I. Adv.: Ad te levavi animam meam, Deus meus, in te confido, non erubescam, neque irrideant me inimici mei; etenim universi, qui te expectant, non confundentur. Vias tuas Domine, ostende mihi, et semitas tuas edoce me.[1]) Furcht im Angesichte der vielen Feinde unserer Seele, Hoffnung auf Gottes Schutz, Vertrauen auf seine Führung. Und dabei Alles im Hinblick auf das Ziel, das letzte Gericht, welches an diesem Sonntage uns das Evangelium schildert. Und wie trostvoll lautet die Communio: Dominus dabit benignitatem, et terra dabit fructum suum.[2]) Gottes Gnade über uns, dann bringt die Seele Früchte des Heils.

Es wäre von Interesse, eine Reihe von Sonntagen in dieser Weise durchzugehen; doch ich habe bereits die Geduld meiner Leser schon zu lange in Anspruch genommen. Seit Jahren ist es meine Aufgabe, in dem höheren Curse des homiletischen Seminars meine Schüler auf diesem Wege in den Geist der Kirche einzuführen, und an der Hand des Missale den Reichthum von Ideen zu entfalten, den der Festgedanke in uns erregt. Schon Manche, die seit vielen Jahren im Amte stehen, haben mir dankbar berichtet, daß sie durch das Studium des Missale den Weg gefunden, in den Geist der Kirche und das tiefere Verständniß des Evangeliums des Tages einzudringen, wodurch auch eine Auswahl inhaltreicher und fruchtbarer Themen sich ihnen von selbst darbot.

Wie nun der Prediger diese Texte zu behandeln hat, um ihren ganzen Inhalt zu erkennen und darzustellen, dieß zu erörtern, liegt außerhalb des Gebietes, das heute besprochen wurde. Es galt eben zunächst die Ehrenrettung des Textes und des katholischen Pericopensystems, daß wir damit die fortlaufende Erklärung ganzer Bücher der heiligen Schrift, wie dieß in den nachmittägigen „Lezioni“ seit langer Zeit in Rom gebräuchlich ist, nicht ausschließen, daß wir Serienpredigten nicht verwerfen, braucht kaum erwähnt zu werden.

---

[1]) Ps. 24, 1 ff. — [2]) Ps. 84 13.

Einige Erinnerungen über das Breviergebet.

Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg in Baden.

Erster Artikel.

Nächst der würdigen und andächtigen Feier der heil. Messe ist für die Heiligung des Priesters (und in zweiter Linie auch für sein priesterliches Wirken) wohl kaum eine seiner hl. Verrichtungen (s. v. v.) von solcher Wichtigkeit, als das Breviergebet. Daher pflegte der hl. Joseph von Cupertin (wie in einem früheren Aufsatz bemerkt wurde, s. Quartalschrift Jahrg. 1885, S. 49) es genüge zur Reformation und Heiligung des Clerus, wenn man ihn dahin bringe, das hl. Meßopfer recht würdig darzubringen und das Brevier gut zu beten; und der hl. Bonaventura meint, ob Jemand ein guter Ordensmann sei, lasse sich am besten erkennen aus der Art, wie er das göttliche Officium bete. Anderseits liegt gerade bezüglich des Breviergebets die Gefahr nahe, daß der Priester nach und nach vom ersten Eifer ablasse, in einen gewissen Schlendrian komme, es handwerksmäßig, nachlässig, oberflächlich, gleichgiltig recitire, ja sogar zu Unterlassungen sich hinreißen lasse. Darum dürfte es nicht überflüssig sein, wenn wir auch hierin durch ernste Erwägungen uns bemühen, den spiritus principalis, den Geist des Anfangs, jene Gesinnung und jenen Eifer in uns wieder zu erwecken, der uns im Seminar bei und nach Empfang der höheren Weihen und im Beginn unserer priesterlichen Thätigkeit beseelte — und dazu möchten vorliegende Erinnerungen Etwas beitragen.

Der Psalmist sagt (Ps. 118, 106 — wir beten diese Worte ja alle Tage): Juravi et statui, custodire judicia justitiae tuae. Was also den königlichen Sänger in der getreuen Beobachtung der göttlichen Gebote besonders stützte und was er sich oft vor die Seele hielt, ist einmal die strenge Verpflichtung, die er feierlich übernommen (juravi), der feste Vorsatz, das aus liebendem und dankbaren Herzen kommende Versprechen (statui), die er seinem Gotte früher schon zu Füßen gelegt; sodann die innere Vortrefflichkeit der göttlichen Gebote, die Ueberzeugung, daß es judicia justitiae sind, Gebote, Vorschriften des gerechtesten, weisesten, gütigsten Gottes, die er zu unserem Heile gegeben, und deren Beobachtung dazu dient, uns selbst in der Gerechtigkeit, in der Heiligkeit, in der Liebe Gottes zu fördern und zu vollenden. Diese Gesichtspuncte dürften auch bei uns, wenn wir sie ernstlich erwägen, ihren Eindruck nicht verfehlen und mit Gottes Hilfe dazu beitragen, daß wir unsere bezügliche Pflicht wieder gewissenhafter, eifriger und besser erfüllen. Darum sollen die hier ad hoc zu gebenden Erinnerungen in die drei Sätze zusammengefaßt werden:

1. Das Brevier ist ein streng verpflichtendes Gebet, — deßhalb wollen wir es gewissenhaft beten.
2. Es ist ein vortreffliches, herrliches Gebet — darum wollen wir es willig und gern beten.
3. Es ist ein heiliges, wichtiges, verdienstliches und verantwortliches Gebet — also wollen wir es recht gut beten.

In gegenwärtigem Artikel soll nun der erste der eben angeführten Sätze näher begründet und erklärt werden.

I.

Um zuerst den Vordersatz obiger Proposition zu beweisen: das Brevier ist ein streng verpflichtendes Gebet, wollen wir in aller Kürze einige Thesen aufstellen und zu erhärten suchen.

1. Die Kirche **konnte** uns zum Breviergebete verpflichten. Daß die Kirche die Gewalt hat, Gesetze zu geben, Gebote aufzustellen, an deren Beobachtung die Gläubigen gebunden sind, ist de fide. Wer diese Gewalt der Kirche leugnen wollte, wäre Häretiker. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Gesetze oder Gebote per se loquendo je nach der Materie sub gravi oder sub levi verpflichten; auch hat das kirchliche Lehramt ausdrücklich erklärt, daß durch ganz freiwillige Nichtbeobachtung einzelner Kirchengesetze (in wichtigen Punkten) eine Todsünde begangen werde.

Konnte und kann nun die Kirche allen ihren Kindern, den einfachen Gläubigen solche Gebote geben und dieselben in conscientia verpflichten, so konnte und kann sie dieß a fortiori gegenüber uns Priestern, die wir ja ihre Diener und Beamten sind, von ihr unsere Würde, Stellung, Gewalt und Lebensunterhalt haben, und also aus noch mehreren Titeln zum Gehorsam gegen die Kirche verpflichtet sind. Um so mehr gilt dieß von der Verpflichtung zum Gebete, speciell zum Breviergebet, weil wir Priester ohnehin zum Gebet in besonderer Weise und mehr als die Laien verpflichtet sind, wie aus der folgenden These erhellen wird, und weil die Kirche durch ein solches Gebot in gewissem Sinn nur rücksichtlich der durch Gott selbst uns auferlegten Pflicht interpretirend und näher bestimmend eintritt, ähnlich wie sie durch das Gebot der jährlichen Ostercommunion das göttliche Gebot, die heil. Communion zu empfangen, für die Gläubigen näher erläutert und bestimmter fixirt hat.

2. Die Kirche **mußte** uns zum Breviergebet verpflichten. Natürlich spreche ich hier nur von einer necessitas congruentiae oder convenientiae und will also bloß sagen: es war im höchsten Grade passend, nützlich, ja moralisch nothwendig, daß die Kirche uns Priester zu einem bestimmten täglichen Gebet, speciell zum Breviergebet obligirte. Um dieß klar zu erkennen, beachte man:

a) Wir müssen beten, müssen Männer des Gebetes sein. Dazu sind wir nicht nur, wie die anderen Glieder der Kirche, verpflichtet als Menschen, als Christen, sondern wir haben noch eine strengere und weitgehendere Verpflichtung, müssen mehr beten, in höherem Grade Männer des Gebetes sein, denn die Laien, als Priester, als Seelsorger, als Diener der Kirche.

Doch, da ich diese Verpflichtung unter den eben erwähnten Gesichtspuncten in einem früheren Aufsatz der Quartalschrift näher ausgeführt habe (s. Jahrg. 1885, S. 43 ff.) so begnüge ich mich hier mit der einfachen Verweisung auf den citirten Artikel. Uns gilt vor Allem, was der Prophet sagt (Isai 62, 6): Super muros tuos, Jerusalem, constitui custodes, tota die et tota nocte non tacebunt etc.; und das Wort des Psalmisten (Ps. 133, 1 ff.): Ecce nunc benedicite Dominum, omnes servi Domini, qui statis in domo Domini, in atriis domus Dei nostri etc.

b) Weil nun wir Priester vorzugsweise das Gebet üben und pflegen müssen, deßhalb war es höchst zweckmäßig, ja moralisch nothwendig, daß uns die Kirche zum Brevier verpflichtete. Darin liegt ein Dreifaches:

α) Es war höchst zweckmäßig, daß die Kirche uns verpflichte, unter einer Sünde befahl, gewisse Gebetsübungen vorzunehmen. Würde nicht eine förmliche Pflicht aufgelegt, würde etwa ein bloßer, wenn auch noch so dringender und wohlbegründeter Rath ertheilt: in vielen Fällen und von gar manchen Priestern würde einfach Nichts geschehen. Das läßt sich a priori wie a posteriori einsehen, resp. beweisen. Das Gebet ist uns eben nicht, wie es sein sollte, eine Lust, ein stets nach Befriedigung drängendes Bedürfniß, sondern nur zu oft und namentlich unter gewissen Umständen ist es eine Last und kann nur mit Ueberwindung geübt und gut geübt werden. Wer nun unsere Natur kennt, wie sie ist, der weiß, wie eben der Mensch gar zu gerne Solches, was ihm lästig fällt und Ueberwindung kostet, abschiebt und unterläßt, wie er tausend Vorwände und Entschuldigungen ersinnt, um sich ihm zu entziehen und die Einreden seines Gewissens nothdürftig zu beschwichtigen. So würde es auch mit dem priesterlichen Gebet gehen. Wir dürfen ja nur die Erfahrung in ganz parallelen Puncten befragen. Allen Priestern ist es bekannt, von welch' eminenter Wichtigkeit für das priesterliche Leben und Wirken die tägliche Uebung der Betrachtung ist, wie dringend die hl. Väter und geistlichen Lehrer (nach dem Vorgange der hl. Schrift) sie dem Priester empfehlen, mit welchem Nachdruck die Kirche selbst ihn dazu auffordert. Allein ein positives Gebot, die Betrachtung täglich oder in gewissen Zeiten zu üben, existirt nicht. Wie manche Priester gibt's darum, die sie gänzlich vernachlässigen! Ja selbst pflichttreue und gewissenhafte

Priester unterlassen sie manchmal auf Vorwände hin, deren Unstichhaltigkeit sie nachher selbst sich eingestehen müssen, und es bedarf oft auch bei ihnen aller Energie, bedarf vielleicht der Exercitien und der dadurch bewirkten Geisteserneuerung, um nicht in der so heiligen und heilsamen Uebung der Betrachtung zu erkalten, zu erlahmen und sie nach und nach ganz aufzugeben.

So würde es ohne allen Zweifel auch bei vielen Priestern gehen mit der Uebung des priesterlichen Gebetes, wenn nicht die Kirche eine förmliche Verpflichtung hätte eintreten lassen. Durch diese nun ist dem gewissenhaften Priester gegenüber der eigenen Trägheit und Unlust, gegenüber den manchfachen Versuchungen ein sittlicher Halt geboten, den Vorwänden und Ausflüchten vorgebeugt, und zudem unserem, von der Kirche vorgeschriebenen Gebete ein höherer Werth verliehen, indem es eine Uebung des Gehorsams ist gegenüber der hl. Kirche.

β) Aber die Kirche hat uns nicht nur überhaupt zum Gebet, resp. zum täglichen Gebet verpflichtet, sondern (und dieß war gleichfalls höchst zweckmäßig) *zu einem genau bestimmten Gebet*, das sie selbst uns vorschreibt. Das hat einmal den Vortheil, daß wir sicher sind, ein vortreffliches, höchst gottgefälliges Gebetsformular zu erhalten. Denn „wir wissen aus uns selbst nicht, was wir beten sollen" (Röm. 8, 26); die Kirche aber, vom heil. Geist geleitet, kommt unserer Schwachheit zu Hilfe. Ferner soll das Gebet, wozu die Kirche uns verpflichtet, nicht nur Privatgebet ihrer Priester sein, sondern öffentliches, liturgisches Gebet, Gebet der Kirche selbst — darum mußte das Formular von der Kirche redigirt und vorgeschrieben werden. Und endlich: wenn das Gebet nicht genau bestimmt wäre — wo bliebe dann die Einheit? und was wäre die Folge bei der Verschiedenheit der Charactere? Der Leichtsinnige wäre bald fertig, würde bei geringer Leistung sich beruhigen und meinen, er habe der Verpflichtung genügt, und so quantitativ und qualitativ immer mehr das Pensum verringern. Der sehr Gewissenhafte und Aengstliche dagegen würde kaum glauben, je seiner Verpflichtung genug gethan zu haben, und wäre so beunruhigenden, quälenden und schädlichen Zweifeln und Aengsten ausgesetzt. Allem dem ist nun glücklich vorgebeugt dadurch, daß die Kirche uns zu einem bestimmten Gebet verpflichtet hat — und darum war dieß höchst zweckmäßig.

γ) Es war endlich höchst zweckmäßig, daß die Kirche uns gerade zu dem Gebet verpflichtet hat, welches als *Breviergebet* bezeichnet zu werden pflegt, weil dieses Gebetsformular so herrlich und vortrefflich, so zweckentsprechend und segensvoll ist. Doch da dieß im folgendem Artikel ex professo bewiesen werden muß, so soll hier die Besprechung übergangen werden.

Die Kirche konnte uns zum Breviergebet verpflichten, ja sie

mußte es im gewissen Sinne thun — das wurde bisher gezeigt. Es erübrigt nur noch der Nachweis:

3. Die Kirche hat uns de facto zum Breviergebet verpflichtet. (Ich spreche hier zu Priestern und darum rede ich ausdrücklich nur von diesen. Bekanntlich hat aber die Kirche nicht nur den Priestern, sondern allen Clerikern, welche die höheren Weihen vom Subdiaconat aufwärts empfangen haben, sowie den Regularen diese Verpflichtung auferlegt. Auch erklärt sie überdieß alle Jene, die im Besitze eines kirchlichen Beneficiums sind, in besonderer Weise dieser Verpflichtung unterworfen ex titulo justitiae, so daß ein Beneficiat, der das Brevier schuldbar unterläßt, pro rata zur Restitution der Einkünfte seines Beneficiums gehalten ist. Doch darauf soll, wie bemerkt, hier nicht besonders reflectirt werden.)

Ehe wir zum Beweise obigen Satzes schreiten, schicken wir nur die Bemerkung voraus, daß ursprünglich ein förmliches Gebot der Kirche bezüglich der „göttlichen Psalmodie" nicht existirte. Der Eifer der ersten Priester machte ein solches überflüssig. Ja, nicht nur die Priester, sondern auch die einfachen Gläubigen pflegten, soweit es ihnen möglich war, dem täglichen Officium beizuwohnen. Und da dieses öffentlich und gemeinsam war, konnte ohnehin der Bischof seine Cleriker controliren. Nach und nach scheint aber der erste Eifer bei manchen Priestern erkaltet zu sein, denn es findet sich bald das Gebot förmlich ausgesprochen, resp. genauer fixirt und durch Strafbestimmungen eingeschärft.

Daß nun jetzt uns Priestern die Pflicht zum Breviergebet obliegt, indem die Kirche uns dazu verpflichtet hat, dafür wollen wir nur einige Classen von Argumenten anführen; zuerst

a) die Gewohnheit, die allgemeine Ueberzeugung der Priester, daß sie zum Brevier verpflichtet sind.

α) Diese Gewohnheit ist ohne allen Zweifel vorhanden. Allerdings mag es einzelne Priester geben, die ihr Brevier nicht beten — allein dieß sind verschwindende Ausnahmen, die einmal leicht erklärlich sind (darüber später noch einige Worte) und die ferner so wenig die Regel aufheben, als die sexuellen Verirrungen einzelner Priester gegen die Verpflichtung zum Cölibat als Zeugnisse angerufen werden können. Fragen wir doch jenen Priester, der z. B. den ganzen Sonntag Vormittag in der Kirche gearbeitet und nach dem Nachmittagsgottesdienst noch allerhand Pfarrgeschäfte erledigt, vielleicht noch eine Krankenprovision besorgt hat und nun Abends müde und matt sein Brevier zur Hand nimmt, warum er, statt sich zu erholen oder zu Bette zu gehen, jetzt noch so lange Gebete verrichte — er wird uns zur Antwort geben: es ist meine Pflicht, ich bin unter schwerer Sünde dazu gehalten. Fragen wir den Missionär unter den wilden Indianern oder in den Sandwüsten Afrikas, auf

den Eisfeldern Lapplands, was das für ein Buch sei, das er immer bei sich führe und in dem er trotz aller Strapazen und Arbeiten Stunden lang lese — er wird uns sagen: es ist mein Brevier, das priesterliche Gebetbuch und dieses Gebet darf ich nicht unterlassen, will ich meiner feierlich übernommenen Pflicht nachkommen. Halten wir Umfrage auf dem ganzen katholischen Erdkreis — überall beten die Priester ihr Brevier, überall werden die, welche in den Priesterstand und zunächst in die höheren Weihegrade eintreten wollen, im Namen und Auftrag des Bischofs belehrt und unterrichtet, daß dieser nur unter der Bedingung sie ordinire, daß sie die hl. Pflicht über sich nehmen, wie den Cölibat zu halten, so auch das göttliche Officium tagtäglich bis zu ihrem Lebensende zu beten.

β) Daß nun diese allgemein vorhandene Gewohnheit die Verpflichtung der Priester zum Breviergebet klar beweist, kann gar nicht in Zweifel gezogen werden. Ist ja doch aus dem canonischen Recht und der Moral bekannt, daß eine Gewohnheit für sich allein schon unter Umständen Gesetzeskraft erlangen und eine Verpflichtung begründen kann; und ist ferner der Satz unbestritten: Consuetudo optima legum interpres. Ich halte es daher für unnöthig, hierüber noch weiter Etwas beizufügen und verweise nur noch auf den kräftigen und für Jene, die es angeht, nicht sehr schmeichelhaften Ausspruch des hl. Augustinus: Si quid tota per orbem frequentat Ecclesia, quin id faciendum sit, disputare insolentissimae insaniae est (Epist. 54, c. 5, n. 6.)

b) Gehen wir zu den Concilien über, so haben

α) die Particularsynoden allerdings keine gesetzgebende Kraft gegenüber der ganzen Kirche; allein ihre Aussprüche zeigen uns doch (von der verpflichtenden Kraft innerhalb ihres Bereiches abgesehen), was man damals und dort als kirchliche Verpflichtung für die Priester ansah. Aus der fast unübersehbaren Reihe ihrer bezüglichen Aussprüche wollen wir nur wenige hervorheben, und zwar einige aus der alten Zeit, aus dem Mittelalter und der neuesten Zeit.[1])

Die Synode von Tours (i. J. 567) setzt die Zahl der Psalmen fest, die bei dem Officium gebetet werden müssen, und daß Cleriker, die weniger als zwölf Psalmen zur Matutin beten, dafür einen Tag bei Wasser und Brod fasten müssen. Die Synode von Metz (762) verordnet, daß jene Priester, die dem canonischen Stundengebete in der Kirche nicht beiwohnen können, dasselbe privatim an dem Orte verrichten müssen, wo sie sich eben befinden.

Das Concil von Toledo (653) will, daß Keiner ordinirt werde

[1]) Die Belege, bzw. die wörtlichen Texte s. bei Roskovany Coelibatus et Breviarium tom. 5, monum. 57, 68, 77, 114, 119, 155, 218, 479.

zu den höheren Weihen, der nicht die Psalmen sammt den im Officium vorkommenden Hymnen könne.

Die Synode von London (1200) schreibt vor, daß die canonischen Horen mit deutlicher Aussprache gebetet und nicht wegen zu großer Eile der Worte verstümmelt oder Einzelnes ausgelassen werde. Priester, die diese Vorschrift nicht beobachten, sollen nach dreifacher vergeblicher Mahnung suspendirt werden. Das Concil von Trier (1227) verordnet, daß jeder Priester sein eigenes Brevier habe, um auch die Tagzeiten beten zu können, wenn er auf Reisen sich befindet. Das von Passau (1284) sagt: „Da Nichts dem Werke Gottes[1]) vorgezogen werden darf, befehlen wir allen Rectoren und Allen, welche die höheren Weihen empfangen haben, daß sie wegen keiner Beschäftigung die canonischen Tagzeiten, zu denen sie verpflichtet sind, unterlassen, sondern tagtäglich dieselben mit der gehörigen Andacht recitiren." Die Synode von Würzburg (1407) schreibt auf's Strengste vor („districtissime praecipiendo mandamus"), daß alle Cleriker der höheren Weihen, sowie die Beneficiaten, jeden Tag ihre Tagzeiten beten, wie es sich geziemt und ihre Pflicht es erheischt. Gegen Jene, die dieß versäumen, sollen kirchliche Censuren und Entziehung ihrer Einkünfte als Strafen verhängt werden. Die kirchlichen Oberen werden sodann „districte et in virtute obedientiae" angehalten, über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Die Synode von Konstanz (1609 und wiederholt 1759) hebt nicht nur die strenge Verpflichtung zum Breviergebet hervor, sondern verordnet auch, daß der Generalvicar jene Priester, die behufs des Cura-Examens oder aus anderen Gründen nach Konstanz kommen, examinire, ob sie ein Brevier bei sich haben, dasselbe zu recitiren verstehen und gewissenhaft beten, und gegen die hierin Fehlenden mit Strafen vorgehe.

Aus den Particular-Synoden der neuesten Zeit wollen wir nur drei hervorheben.[2]) Das Concil von Gran, (v. J. 1858) sagt kurz und bestimmt (tit. 6, c. 1, n. 13): „Alle, welche die höheren Weihen empfangen haben — um so mehr, wenn sie kirchliche Beneficien inne haben — sollen wissen, daß sie unter Schuld einer Todsünde zu den canonischen Tagzeiten verpflichtet sind." Das Provincial-Concil von Wien (1858) spricht dasselbe aus (tit. 5, c. 5): „Zu den canonischen Tagzeiten sind alle Cleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben . . . unter der Schuld einer Todsünde

[1]) So wird das Brevier öfters genannt, ähnlich wie officium divinum. 379 und vgl. in demselben Werke die Aussprüche der Concilia Neogranat. (1868), tit. 7, c. 1, Ravennat. (1855) tit. 7, c. 1; Prag. (1860) tit. 1, c. 5; Coloc. (1863) tit. 4, c. 11; Ultraject. (1865) tit. 8, c. 2. — [2]) S. den Wortlaut in der Collectio Lacensis tom. 5, col. 54, 196.

verpflichtet." Das Provincial-Concil von Köln endlich (1860) enthält folgende Mahnung (p. 2, tit. 3, c. 35): „Insbesondere ermahnen wir dringend Alle, welche in den höheren Weihen stehen, daß sie auf die vorgeschriebene Weise ihr Brevier persolviren, dessen Verpflichtung wir Allen, die nicht wegen rechtmäßiger Ursachen vom apostolischen Stuhle dispensirt sind, auf's Neue streng einschärfen."

β) Von den allgemeinen Concilien haben sieben in ihren Decreten das Brevier, resp. die Verpflichtung der Priester zu dessen Persolvirung berührt. Wir wollen nur drei derselben hervorheben.[1]) Das vierte Lateranconcil (1215) beklagt es (cap. 17) bitter, daß so manche Cleriker ihr Brevier eilfertig mit Auslassungen und Verstümmelungen beten, verbietet dieß unter Strafe der Suspension, und befiehlt dann „strenge in Kraft des Gehorsams", daß sie das göttliche Officium, sowohl die Nocturnen wie die Tageszeiten eifrig und andächtig feiern.

Das Concil von Vienne (1311) hat fast wörtlich (nur ausführlicher) die gleiche Klage und auch die gleiche Vorschrift, indem es noch beifügt, daß die Zuwiderhandelnden den Unwillen Gottes und des apostolischen Stuhles auf sich laden. (Diese beiden Decrete sind aufgenommen im Corpus juris canonici.) Das fünfte Lateranconcil (1514) spricht gegen alle Beneficiaten, die ihr Brevier nicht beten (sechs Monate nach Antritt ihres Beneficiums) die Strafe aus, daß sie der Einkünfte pro rata verlustig gehen (Sess. 9).

c) Werfen wir nun noch einen Blick auf die Aussprüche der Päpste, deren Gewalt, für die ganze Kirche und besonders für den Clerus im Gewissen verpflichtende Gesetze zu geben, ohne Häresie nicht geleugnet werden kann. Schon Papst Pelagius II. (577) hat verordnet, „daß die sieben canonischen Tagzeiten von den Priestern recitirt werden." Pius V. schärfte die oben erwähnte Verordnung und Strafbestimmung des fünften Lateranconcils auf's Neue ein und erklärte sie genauer. Benedict XIV. spricht bestimmt und klar aus, daß „in der abendländischen Kirche den Priestern, Diaconen und Subdiaconen die Pflicht auferlegt ist, täglich das göttliche Officium zu recitiren." Pius IX. erinnerte in seiner ersten Encyclica, die er nach der Besteigung des apostolischen Stuhles erließ, die Bischöfe, sie sollten die Geistlichen ermahnen und antreiben, die canonischen Tagzeiten zu beten, wie es die Kirche geboten hat.[2]) Als ferner einzelne laxere Auffassungen bezüglich der Verpflichtung zum Breviergebet sich geltend machen wollten, säumten die Päpste nicht, solche ausdrücklich zu verwerfen und zu verbieten. (Vgl. Danzinger Enchiridion symbolorum et definitionum nn. 991, sq. 1005, sq. 1071.)

[1]) S. Roskovany l. c. monum. 117, 179, 270. — [2]) S. Roskovany l. c. monum. 61, 350, 615, 744.

d) Es dürfte endlich genügen, auf ein weiteres Argument nur hinzuweisen, wie nämlich alle Theologen uno ore die Verpflichtung zum Brevier anerkennen und ausdrücklich lehren.

4. Die Kirche hat uns also die Pflicht auferlegt, täglich das Brevier zu beten — und diese Pflicht obligirt sub gravi. Dieß zeigen einmal

a) Die Ausdrücke, die in bezüglichen kirchlichen Decreten gebraucht werden: in virtute obedientiae, stricte, districtissime praecipimus — sub peccato mortali, sub gravis peccati reatu etc.

b) Die Strafen, die angedroht, resp. verhängt werden. Wir finden genannt: Suspension, Verlust der Einkünfte, resp. Verpflichtung zur Restitution, Kirchenbußen (Fasten 2c.) sogar Excommunication. Solche Strafen werden aber doch nicht verhängt wegen kleinerer Sünden, wegen Uebertretung unwichtiger Vorschriften.

c) Im Allgemeinen (von besonderen Intentionen und Verfügungen des Gesetzgebers, sowie von besonderen Umständen und vom subjectiven Moment abgesehen) verpflichten Gesetze sub gravi oder sub levi, je nach der Wichtigkeit der Materie, um die es sich handelt. Wer aber mit den Augen des Glaubens die Sache betrachtet, kann der leugnen, daß es etwas Wichtiges und Bedeutungsvolles ist, wenn in Frage kommt, ob Gott des Lobes, das ihm gebührt, die Kirche der zu erflehenden Hilfe, die Seelen so vieler Gnaden beraubt werden; ob der Priester jene Function, die schon die Apostel als eine der wichtigsten bezeichnen (Apg. 6, 4) das apostolische, priesterliche Gebet, den Dienst Gottes, wozu er geweiht und von der Kirche aufgestellt ist, zum großen Theil vernachlässigt? Und zudem verletzt Jeder, der ein Beneficium mit kirchlichen Einkünften besitzt, die Gerechtigkeit, falls er sein officium divinum zu beten unterläßt. Denn beneficium datur propter officium. Es intercedirt ein quasi pactum zwischen den Stiftern des Beneficiums, resp. der Gemeinde und der Kirche einerseits und dem Beneficiaten andererseits — und wer das Brevier unterläßt, erfüllt seinerseits die Verpflichtung nicht. Da es sich aber (selbst materiell blos die Sache angesehen), um eine materia valde notabilis handelt, so kann eine solche Verletzung der Gerechtigkeit nicht anders denn als schwere Sünde bezeichnet werden.

d) Endlich stimmen darin alle Theologen überein (sententia communissima), daß die Verpflichtung zum Breviergebet eine schwere und dessen Unterlassung z. B. die schuldbare Versäumung des Officiums eines Tages (ja schon eines bedeutenden Theiles desselben) eine Todsünde ist.

Früher konnte man nun noch voraussetzen, daß es in einzelnen Diöcesen Priester gab, die bezüglich der strengen Verpflichtung zum Breviergebet in einer wenigstens theilweise unverschuldeten und ent-

schuldigenden Unwissenheit lebten. Denn wenn ihnen von ihren theologischen Professoren über diese Pflicht nicht nur keine Sylbe gesagt, sondern dieselbe geradezu geleugnet und behauptet worden war, das Brevier sei eigentlich nur ein Gebet für Mönche gewesen, den Weltclerus gehe es Nichts an und sei überhaupt eine veraltete und für unsere Zeit ungeeignete Institution; wenn solche Priester wußten, daß Professoren, selbst Bischöfe das Brevier nicht beteten; wenn es sogar vorkam, daß ein Bischof den Priesteramtscandidaten sagte, sie sollten statt des Breviers ein Capitel aus der Nachfolge Christi lesen — dann ist es freilich nicht zu verwundern, wenn manche Priester sich nicht zum Brevier verpflichtet glaubten und es unterließen. Heutzutage aber, wo jene seichte Aufklärungsperiode Gott Lob vorüber ist, wo die damals den Theologen, ich möchte sagen fast unzugänglichen Quellen wahrer kirchlicher Lehre und Wissenschaft Jedem zugänglich gemacht werden, wo von allen Bischöfen, bei allen Priesterexercitien, in allen Lehrbüchern der Moraltheologie und des Kirchenrechts diese Pflicht eingeschärft wird, wo die gegentheilige (mißbräuchlich und nie zu Recht bestehende) theilweise Gewohnheit Gott sei Dank bis auf einige Spuren verschwunden ist — heutzutage ist eine ignorantia inculpabilis et invincibilis kaum denkbar. Deßhalb sagte auch der gewiß nicht als Rigorist bekannte selige P. Roh bei Priesterexercitien (wie ich mit eigenen Ohren hörte): Hochwürdige Herren! Wenn heutzutage ein Priester (natürlich ohne rechtmäßige Entschuldigung) sein Brevier nicht betet, der wird (wenn er in diesem Zustand stirbt) so gewiß verdammt, als zweimal zwei vier ist.

II.

Das Brevier ist ein streng verpflichtendes Gebet. — Das haben wir in dem Vorhergehenden bewiesen. Es erübrigt nun noch die Folgerung aus diesem Satze näher zu erläutern: Also wollen wir es gewissenhaft beten.

1. Vor Allem wollen wir uns durch das Beispiel lauer, pflichtvergessener Priester und durch ihre Einwendungen gegen das Breviergebet nicht irre machen lassen in der Ueberzeugung unserer Verpflichtung, nicht wankend in der gewissenhaften und pünktlichen Verrichtung. Man bekommt allerdings, Gott Lob, solche Einreden jetzt weniger mehr zu hören und Priester, die ihr Breviergebet unterlassen, pflegen sich dessen wenigstens nicht mehr zu rühmen und es zu entschuldigen, sondern suchen es zu verbergen. Doch wollen wir einige Einwendungen dieser Art kurz signalisiren und beantworten.

a) „Ich habe Vernünftigeres zu thun, als dieses geistlose Lippengebet herabzuleiern." Darauf kann man nur antworten: Herr verzeihe ihnen, sie wissen nicht, was sie reden. Denn derartige Reden enthalten (angesehen den Ursprung, die Natur und Bestand-

theile des Breviers) geradezu eine Art Blasphemie. Daß solche Priester in demselben geistlose Formulare finden und sich kein anderes Beten derselben, als ein Herableiern denken können, ist ein Beweis ihres (in intellectueller und moralischer Hinsicht) traurigen Seelenzustandes. Und was ist denn endlich das „Vernünftigere", das sie statt des Brevieres thun? Im besten Fall den „Volkslehrer" spielen, in Aufklärung machen, Humanitätsdusel fördern, „Liebe" nach verwässertem Freimaurermuster predigen oder politisiren. Aber vielleicht sagen sie:

b) „Ich mache, statt Brevier zu beten, eine Betrachtung, lese in der hl. Schrift und in der Nachfolge Christi, bete aus dem Herzen, wie es der Geist mir eingibt und meine innere Stimmung es mit sich bringt, und erbaue mich so weit besser." Ich antworte: α) Angenommen, das wäre wirklich Alles so der Fall, so müßte man doch sagen: In solchem Reden und Handeln manifestirt sich der Geist einmal der subjectiven Willkür, der Unbotmäßigkeit und des Ungehorsams. Ein solcher Priester sollte doch einmal eine recht ernste „Betrachtung" anstellen, z. B. über 1 Kön. 13, 13: Stulte egisti nec custodisti mandata Domini Dei tui; u. 1. Kön. 15, 22 f.: Numquid vult Dominus holocausta et victimas, et non potius, ut obediatur voci Domini? Mélior est enim obedientia quam victima, et auscultare magis, quam offerre adipem arietum. Quoniam quasi peccatum ariolandi est repugnare, et quasi scelus idololatriae, nolle acquiescere. Pro eo ergo, quod abjecisti sermonem Domini, abjecit te Dominus. — Ferner spricht sich in der genannten Rede- und Handlungsweise aus der Geist des Hochmuths. Oder ist es denn nicht ein unerträglicher Hochmuth, wenn ein Priester meint, mit seinen Worten, mit selbsterdachten Formeln besser beten zu können, als mit den Worten des hl. Geistes, der Kirche und ihrer Lehrer? — Von Anderem wollen wir schweigen. β) Wir haben angenommen, daß wirklich ein Priester statt des Breviers betrachte, in der hl. Schrift lese ꝛc. Allein gewöhnlich geschieht weder das Eine noch das Andere. Denn die Ursachen, warum ein Solcher sein Brevier nicht betet, liegen in der Regel ganz wo anders, als in der Liebe zur Betrachtung, zum Studium der hl. Schrift ꝛc. Meistens betrachten solche Priester gar nicht, beten wenig und kommen zuletzt dazu, das Gebet gänzlich zu unterlassen.

c) „Das Brevier bedürfte dringend einer Reformation. Es finden sich in ihm historische Unrichtigkeiten, die ewigen Wiederholungen ermüden, das Latein der Vulgata ist unverständlich und barbarisch, und endlich ist das Tagespensum viel zu groß." Darauf entgegne ich: α) Lieber Mitbruder! Mir scheint, vor Allem bedürftest Du einer Reformation. Denn nicht nur fehlt es Dir sehr an den

nöthigen Kenntnissen und der richtigen Einsicht, sondern noch mehr an Pietät und kirchlichem Geiste. β) Gesetzt, es wäre Alles richtig, was Du sagst, so würdest Du nicht nur wegen so geringer Mängel die so herrlichen und unersetzlichen Vorzüge des Breviers übersehen, sondern man müßte Dir vor Allem entgegenhalten: Bist Du wegen dieser Mängel von der Pflicht, Brevier zu beten entbunden? Was würdest Du von einem Richter sagen, der, weil das Gesetzbuch einige Mängel hat, es bei Seite setzen und nach seinem Kopfe Urtheile fällen wollte? was von einem Pfarrkind, das, weil die Predigten seines Pfarrers an Mängeln (vielleicht an sehr erheblichen) leiden, überhaupt keine mehr besuchen wollte? γ) Endlich wie stehts mit diesen Mängeln? Was die historischen Unrichtigkeiten angeht, so wird Manches als solche ausgegeben, was durchaus noch nicht zweifellos eine ist. An Entfernung wirklicher Unrichtigkeiten wird, wie die von Leo XIII. eingeführten Aenderungen in einigen Lectionen beweisen, nach Kräften gearbeitet. Wenn man übrigens wegen solcher Puncte das Brevier umgestalten sollte (was das für eine Mühe und Arbeit gäbe und Ungelegenheiten verursachte, weiß nicht Jeder zu beurtheilen), so wären Priester, die darüber am meisten lärmen, die Ersten, die wieder lärmen würden, man müsse alle Augenblick ein neues Brevier anschaffen — der Papst gebe Einem doch kein Geld dazu ꝛc. — Was dann die „ewigen Wiederholungen" angeht, so ist das Brevier ein Gebetbuch, kein Studienmittel. Intelligenti semel dixisse satis est, saepius repetere jucundum amanti. Hättest Du den rechten Geist der Liebe, so würdest Du gerade darin Befriedigung finden, oft dem lieben Gott das Nämliche zu sagen und dich immer mehr in den Gehalt der Worte des hl. Geistes versenken. Oder möchtest Du nicht auch dem König David, resp. dem heiligen Geist selbst einen Vorwurf machen, daß er in den Psalmen so oft sich wiederholt und im Psalm 135 in jedem Verse (im Ganzen 27 mal) ausruft: quoniam in aeternum misericordia ejus? Und wie wird Dir das Verfahren des hl. Franz von Assisi vorkommen, der Stunden lang immer wiederholte: Deus meus et omnia? Der Philister im Religiösen begreift das nicht, dem Liebenden ergibt es sich von selbst.[1]) Ferner zeigst Du, daß Du nicht recht zu beten verstehst. Das fromme Mütterlein, das ganz im Gebete „daheim ist", ein wahres Gebetsleben führt, betet am liebsten aus seinem „Himmelsschlüssel" oder sonst einem Gebetbuch, das es seit vielen Jahren gebraucht — Neulinge und Anfänger wollen immer neue Gebetbücher. — Wenn Dir ferner die

[1]) Das findet man ganz begreiflich, wenn Verliebte dutzendmal wiederholen: ich liebe dich, oder sonstige abgeschmackte Gefühlsphrasen — aber Gott gegenüber, dem unendlich Liebenswürdigen, darf nur prosaische Nüchternheit zur Geltung kommen.

Vulgata unverständlich ist, so bist Du selbst schuld — ihr Latein barbarisch nennen kann doch nur Einer, der mit einem „ciceronianischen Sparren" behaftet ist oder Nichts versteht. Selbst Protestanten erkennen die einzig schöne, einfache, naive und dabei erhabene Sprache der Vulgata an. Gegen manche andere Uebersetzungen kommt sie Einem vor, wie Orgelton gegen Cithergeklimper oder wie ein ernster Männerchor gegen die „Seiltänzereien auf der Gurgel", die eine Primadonna aufführt. — Endlich soll das Brevier zu lang, das Tagespensum zu groß sein. Ich leugne nicht, daß einem vielbeschäftigten Priester Tage vorkommen und öfter vorkommen können, wo ihn das Brevierbeten schwer ankommt und er fast keine Zeit dafür herausbringt. Allein darauf wird theilweise beim folgenden Punct, theilweise in einem der folgenden Artikel Antwort gegeben werden. Für jetzt nur so viel. Warum werden denn solchen Priestern gewisse Erholungen, Lesungen, Spiele, Gespräche, Vergnügungen nicht zu lang? Warum wird denn gerade beim Brevier, beim Gebet geklagt? — —

d) „Ich finde keine Zeit zum Breviergebet, habe sonst genug zu thun." Wir wollen davon absehen, daß die Kirche nicht zu dem verpflichtet, was physisch oder moralisch unmöglich ist,[1]) und daß das Brevier doch nicht so entsetzlich viele Zeit beansprucht, so antworte ich: α) Also zum Gebet findest Du keine Zeit? Was hast Du denn Wichtigeres zu thun? Wozu bist Du denn Diener der Kirche, Priester geworden? Zählen die Apostel nicht das Gebet zu ihren wichtigsten Functionen und Pflichten (Apg. 6, 4)? Was würdest Du sagen, wenn ein Beamter behauptete, er finde keine Zeit, seine Amtsgeschäfte zu erledigen, ein Richter, die Processe zu entscheiden? wenn deine Magd sich entschuldigen würde, sie finde keine Zeit deine Zimmer zu reinigen, die Hausgeschäfte zu besorgen? Wenn Du nicht Priester geworden wärest, hättest Du dann weniger zu thun? betrachte doch den Taglöhner — den Landmann — den Decopisten ꝛc. — wie lange müssen die arbeiten, wie sehr sich plagen und bemühen. Betrachte vor Allem deine eifrigen Pfarrkinder, z. B. manche Dienstboten, die trotz der fortwährenden und angestrengten Arbeit noch

[1]) Wann eine solche Unmöglichkeit eintritt, wollen wir nicht besprechen. Nur zwei Bemerkungen: 1. Ich habe schon mehrmals von Priestern sagen gehört: wer sieben Stunden in der Seelsorge arbeitet, sei nach dem Ausspruch des heil. Alphons für diesen Tag vom Brevier dispensirt. Ich halte das im Allgemeinen gesprochen für zu lax und einen solchen Ausspruch des hl. Alphons habe ich nie gefunden, weder in seiner Moral noch in seinen anderen, von ähnlichen Materien handelnden Schriften. 2. Man hüte sich doch recht, eine solche Unmöglichkeit selbst herbeizuführen, z. B. das Brevier zu verschieben, bis Einem die Schläfrigkeit dessen Persolvirung unmöglich macht. Denn daß eine solche freiwillig und schuldbar herbeigeführte Unmöglichkeit die Unterlassung des Breviers nicht entschuldigt, ist doch klar. Vgl. u.

viel und lang beten, so daß man ihrem Eifer Einhalt thun muß, damit sie ihre Gesundheit nicht ruiniren. Wie wirst Du einmal beim Gericht ihnen gegenüber dastehen?

β) Du hast also keine Zeit? wirklich? Wie viele Zeit verwendest Du denn zu weniger nothwendigen, zu unnützen, eitlen und am Ende gar noch zu schlimmen Dingen? vielleicht für Liebhabereien — Verlängerung des Mittag- und Abendessens — Siesta — Plaudern — Besuche machen und empfangen — Biertrinken und Rauchen — am Ende zum Wirthshaussitzen und Spielen?

γ) Woher kommt es denn, daß diese Ausrede „ich habe keine Zeit zum Breviergebet" meist von lauen und auch in der Seelsorge trägen, dagegen in Erholungen ꝛc. nichts weniger als säumigen Priestern im Munde geführt wird, während gerade die eifrigsten, vielbeschäftigtsten immer Zeit finden?

δ) Hast Du vielleicht mehr zu thun, als der hl. Franz Xaver, Franz Sales, Vincenz v. Paul, als Bellarmin, Mabillon ꝛc., deren Thätigkeit und Arbeiten die Welt anstaunt? Nun alle diese fanden Zeit, neben ihren riesigen Arbeiten nicht nur ihr Brevier zu beten, sondern auch die Betrachtung, die Besuchung des Allerheiligsten, und so viele andere Uebungen der Frömmigkeit vorzunehmen.[1])

Aehnlich verhält sich's mit anderen derartigen Einwendungen: sie sind ohne solides Fundament, beruhen auf Irrthümern, sind meist nur Vorwände, um die Trägheit ꝛc. zu verdecken und können nie und nimmer die Unterlassung des streng verpflichtenden Breviergebetes entschuldigen.

Hören wir also nicht auf dieselben, wenn sie von lauen Priestern vorgebracht oder von unserer eigenen Trägheit uns eingeflüstert werden. Vielmehr:

2. Blicken wir auf das Beispiel gewissenhafter Priester, um uns an demselben zu erbauen, zu beschämen, zu treuer Persolvirung unseres Officiums zu ermuntern. Nur wenige Beispiele mögen hier stehen. Der hl. Franz Xaver betete bei seinen schrecklich mühseligen Wanderungen und ermüdenden Arbeiten nicht nur auf's Gewissenhafteste sein Brevier, sondern recitirte noch jedesmal, ehe er damit begann, das Veni Creator, um die Gnade der Andacht zu erlangen. Der heil. Vincenz von Paul war in seiner letzten Krankheit vor

[1]) Bei einem Papste (wenn ich mich recht erinnere, war es Pius IX.) hatte einst ein Priester Audienz und als er die Freundlichkeit und Herzensgüte des Papstes gewahrte, brachte er u. A. die Bitte vor, der hl. Vater wolle ihn vom Breviergebet dispensiren, da er so viele Arbeit habe, daß er oft kaum fertig werden könne. Der Papst fragte ihn nun: Glauben Sie, daß Sie mehr zu arbeiten haben als ich? O nein, hl. Vater, antwortete der Priester, mit den Arbeiten und Lasten Ew. Heiligkeit kann ich die meinen nicht vergleichen. Nun wohl, entgegnete lächelnd der Papst, ich bete das Brevier jeden Tag. — Der Petent sprach nicht weiter von der Dispens.

Schwäche und Schmerzen kaum im Stande, sein Brevier zu persolviren und man erwirkte ihm deßhalb Dispens vom Papste — allein der Heilige war nicht dahin zu bringen, daß er Gebrauch davon machte. Der selige Bischof von Speyer, Nicolaus Weis, betete auf dem Sterbebett das Brevier, so lang es nur immer physisch möglich war, und als er es durchaus nicht mehr vermochte, mußte ein Priester es ihm laut vorbeten. Der berühmte Missionär P. Knoblecher erbaute seine Umgebung oft durch die Gewissenhaftigkeit und Andacht, mit der er sein Brevier betete, besonders wenn er nach den furchtbar anstrengenden Märschen trotz Ermattung und Schläfrigkeit Abends beim Scheine des Lagerfeuers sein Officium persolvirte. Der selige P. Roh erzählte, einst habe er bei einer Mission, die er mit zwei anderen Jesuiten abhielt, Abends zehn Uhr den einen derselben getroffen, wie er das Licht in der einen, das Brevier in der anderen Hand auf dem Gang auf- und abwandelte, oder vielmehr vor Schläfrigkeit auf- und abwankte, um noch sein Officium zu vollenden (er war den ganzen Tag mit Predigen und Beichthören beschäftigt gewesen), trotzdem die Missionäre vom hl. Stuhl für diese Tage vom Brevier dispensirt waren.

Etwa $1^1/_2$ Jahre, nachdem ich das Seminar verlassen, traf ich einen Coäven der mir u. A. erzählte, wie viele Arbeit es an manchen Tagen gebe, so daß er schon einige Male mit dem Brevier ins Gedränge gekommen sei. Letzter Tage, fügte er bei, habe ich erst um $11^3/_4$ in der Nacht mit der Matutin des zu Ende gehenden Tages angefangen und bis 1 Uhr das ganze Officium gebetet. Aber, wandte ich ein, das hatte ja keine Geltung mehr, da es nicht intra diem naturalem persolvirt war. Das weiß ich wohl, antwortete mein Freund, allein auslassen wollte ich es um keinen Preis — ich fürchtete „es könne ein Loch in die Praxis reißen und der Riß dann immer größer werden."

Sehr erbaut habe ich mich immer, wenn ich sah, wie alte Priester, denen auf der Universität und im Seminar gesagt worden war, sie brauchen kein Brevier zu beten, und die es deßhalb Jahre lang unterlassen hatten, später, als sie von der Verpflichtung sich überzeugten, dasselbe mit aller Gewissenhaftigkeit beteten und Mancher sich nicht genirte, von seinem jungen Vicar in der Weise, es zu beten, sich unterrichten zu lassen. Es kamen dabei oft komische Dinge vor. Ein alter Herr, der einsah, er müsse das Brevier beten, aber von dessen Einrichtung gar keinen Begriff hatte, traf, bis er darüber sich unterrichten konnte, folgende Veranstaltung: Er addirte die Seitenzahlen aller vier Bände des Breviers, dividirte die Summe mit 365 und betete nun vom 1. Band an alle Tage so viele Seiten, als er für den Tag herausgebracht hatte. Einen Anderen, der zugleich Bezirksschulinspector und Religionsprüfungs-

Commissär war, sah sein Vicar einmal fast den ganzen Tag im Garten auf- und abgehen und fortwährend Brevier beten. Aber Herr Dekan, fragte er ihn, wie kommt es denn, daß Sie so lange Zeit zum Brevier brauchen? Sie haben gut reden, antwortete der alte Herr, ich muß nächstens auf acht Tage verreisen, um Prüfungen abzunehmen, und auf der Reise komme ich wahrscheinlich nicht zum Brevierbeten, darum bet' ich's jetzt auf acht Tage voraus. — Wie traurig ist's, solchen Priestern gegenüber, wenn man von jüngeren Herren, die einen ganz anderen Unterricht genossen, denen die Pflicht des Brevierbetens gelehrt, bewiesen, eingeschärft worden ist, wenn man von solchen hören muß, daß sie ihr Brevier wegen jeder beliebigen, in keiner Weise entschuldigenden Ursache unterlassen!

3. Hüten wir uns nach Kräften vor dem, was der Natur der Sache nach und erfahrungsgemäß den Priester dazu bringt, sein Brevier (zuerst nicht gut und im weiteren Verlauf dann) nicht gewissenhaft, nicht ganz zu beten, sondern nach und nach zu unterlassen. Nur einige Punkte sollen hier namhaft gemacht werden. Es gehört hieher einmal Alles, was den Priester nach und nach in den Stand der Lauigkeit bringt, die zartere Gewissenhaftigkeit trübt und so allmählich den Weg zur groben Pflichtversäumniß bahnt. Doch da über diesen Punkt früher (Quartalschr. 1883 S. 769 ff., 1884 S. 21 ff.) ausführlich gehandelt wurde, mag es genügen, ihn hier berührt zu haben.

Ferner muß hier erwähnt werden der Wirthshausbesuch. Ein Priester, der regelmäßig und öfter das Wirthshaus besucht, hat den Gebetsgeist nicht oder wird ihn sicher nach und nach verlieren. Das Brevier wird ihm bald zur Last werden. Nicht lange wird's gehen, so wird er mit demselben in's Gedränge kommen. Hie und da kommt er Abends spät nach Haus und soll noch Brevier beten. Wird er in der rechten Stimmung sein? Wird die Versuchung zur Unterlassung nicht nahe liegen? Und wenn er gar nach Haus kommt, zwar nicht betrunken, aber auch nicht mehr ganz nüchtern —? Ohnehin ist dem Priester der Wirthshausbesuch (von Ausnahmsfällen abgesehen) durch die Kirche untersagt. Wer sich nun hierin über das Ansehen und Verbot der Kirche hinwegsetzt, wird der nicht auch bezüglich der Verpflichtung zum Breviergebete ein „leichteres Gewissen" haben oder nach und nach bekommen? Zudem haben wir einen traurigen Zeugen: die Erfahrung. Doch ich will über diesen heiklen Punkt nichts weiter beisetzen — vielleicht gibt's einmal Gelegenheit, ex professo darüber zu reden.

Auch ein weiterer Punkt ist hier von Wichtigkeit, das ist der Mangel an Ordnung. Wer sich eine Lebens- und Tagesordnung festgesetzt hat und nach Möglichkeit daran hält, der wird auch für das Breviergebet die gehörige Zeit herausbringen, es nicht vergessen,

nicht hinausschieben ꝛc. Wer aber keine Ordnung, dagegen die leidige Gewohnheit hat, das Breviergebet zu verschieben, so lang's irgend noch thunlich ist, der wird hundertmal in's Gedränge kommen, und Abends spät noch am officium diei currentis zu beten haben, wird von der Schläfrigkeit gehindert werden, wird hie und da es vergessen oder im Zweifel sein, ob er Alles persolvirt habe ꝛc. Deßhalb

4. machen wir uns eine genaue Lebens- und Tagesordnung und setzen wir in letzterer für unser Brevier womöglich frühe Stunden fest — für die kleinen Horen Morgens in der Frühe, für Vesper und Complet bald nach dem Mittagessen, für Matutin und Laudes die nächste freie Zeit nach dem Termin, wo zu anticipiren erlaubt ist. Werden wir aber zu der für das Brevier bestimmten Zeit an dessen Recitation gehindert, so machen wir es uns zum Grundsatze, sobald als möglich dieser Pflicht zu genügen. Schieben wir es nie auf ohne Grund (es soll im zweiten Artikel hierauf zurückgekommen werden). Gönnen wir uns nicht länger dauernde Erholungen, Anwohnen bei Gesellschaften ꝛc. falls wir noch mit dem Brevier im Rückstand sind und namentlich wenn Gefahr ist, daß wir später nicht leicht zur Recitation kommen. Die Erholung wird uns um so mehr erfreuen und erquicken, wenn wir unserer Pflicht genügt haben und mit ruhigem Gewissen, ohne Angst einer Pflichtversäumniß sie mitmachen können.[1]) —

Es mag schon manchem Confrater vorgekommen sein, (wie es mir wiederholt begegnete), daß er seine Horen nicht zur gewohnten Zeit beten konnte und später darauf vergaß, vielleicht erst Abends sich erinnerte, z. B. die kleinen Horen nicht gebetet zu haben. Um dem vorzubeugen, wende ich den Kunstgriff an: falls ich zur gewohnten Zeit verhindert bin, eine Hore zu beten, so lege ich das Brevier oder Diurnale nicht an seinen gewöhnlichen Platz, sondern an einen anderen, wo es mir aber nothwendig später in die Augen fallen muß. Will ich dann z. B. die Vesper beten (und habe die kleinen Horen noch nicht recitirt) und finde das Brevier nicht am gewohnten Ort, so fällt mir alsbald ein, daß und was ich noch nachzuholen habe.

---

[1]) Einst half ich im Winter bei bitterer Kälte im Beichtstuhl aus, gelegentlich eines größeren Beichtconcurses. Es war gerade eine Pause, wir hatten uns im warmen Stübchen versammelt, unterhielten uns gemüthlich und die Schwester des Pfarrers kündete an, sie werde uns zur Erwärmung und Stärkung einen Glühwein bereiten. Da fragte ein Confrater: wie steht's mit dem Brevier? Ein Priester, der dasselbe häufig zu verschieben pflegte, mußte zugestehen, daß er vom Officium des Tages noch gar Nichts gebetet habe. Nun wurde er mit dem Interdict belegt d. h. wir machten aus, daß er nicht zu uns sitzen dürfe und keinen Tropfen Glühwein bekomme, bis er mindestens Matutin und Laudes gebetet habe. Seufzend mußte er sich dazu bequemen, war aber dann herzlich froh, daß wir ihn dazu bestimmt hatten.

5. Lassen wir ferner (wie oben bereits gelegentlich der Erzählung eines Beispiels erwähnt wurde) kein „Loch in die Praxis des Breviers reißen." Sollte es je vorkommen, daß wir einen Theil des Breviers nicht hätten beten können oder vergessen hätten und es wäre nicht ganz ohne unsere Schuld geschehen, so klagen wir uns nicht nur darüber an, sondern legen uns eine solche Buße auf, daß uns die Lust vergeht, wieder eine Unterlassung zu verschulden. Insbesondere möchte ich anrathen, selbst wenn wir nur eine Commemoration od. dgl. vergessen oder ausgelassen haben, dieselbe nachzuholen, sollten wir's auch erst am anderen Tage bemerken — a fortiori wenn die Auslassung eine bedeutendere gewesen wäre.

Ueberhaupt seien wir recht gewissenhaft selbst in den scheinbaren Kleinigkeiten — das bewahrt vor Leichtsinn im Größeren und vor einschleichender Nachlässigkeit, die zur Unterlassung führen könnte. Seien wir recht gewissenhaft in der Art und Weise, wie wir das Brevier beten, dann wird das „daß und ob" gar nicht in Frage kommen.

Beten wir das Brevier also integre und recitando (nicht bloß mentaliter sondern vocaliter legendo) wie es ohnehin vorgeschrieben ist. Lassen wir die leidige Gewohnheit nicht einreißen, es zu hastig zu recitiren (davon später) Sylben zu verschlucken u. dgl. Beten wir es continuate, die einzelnen Horen ohne Unterbrechung. Allerdings dürfen wir uns kein Gewissen daraus machen, ex necessitate, caritate, überhaupt propter causam rationabilem eine Unterbrechung eintreten zu lassen und dann einfach nach kurzer Sammlung dort fortzufahren, wo wir aufhörten. Allein das ist denn doch nicht zu billigen und führt zu Weiterem, Schlimmerem, wenn Priester einfach aus Langeweile, Ueberdruß, Neugierde od. dgl. ihr Officium unterbrechen, zwischen hinein ganz unnöthiges Geschwätz führen ꝛc. Halten wir weiter auch die vorgeschriebene Ordnung oder Aufeinanderfolge der Horen ein. Doch darüber ist's kaum nöthig, Etwas zu sagen, weil dagegen viel seltener gefehlt wird. Auch die vorgeschriebene Zeit wollen wir nach Kräften beobachten, indem wir die kleinen Horen, mindestens Prim und Terz Vormittags persolviren, (Sext und Non können auch ohne Grund licite am Nachmittag gebetet werden — doch möchte ich diese Praxis als Regel nicht anrathen) die Vesper und Complet Nachmittags (dieselbe Vormittags zu beten ist — von der Vesper in der Fastenzeit abgesehen — nur dann gestattet und löblich, wenn man mit Grund besorgt, am Nachmittag nicht wohl Zeit dazu zu finden) Matutin und Laudes vor der Celebration — am besten werden diese am Vorabend anticipirt. Was dann die Wahl des Ortes, die Vorbereitung, Intention, die nöthige Aufmerksamkeit und Andacht angeht, so wird davon besser gehandelt im dritten Artikel, auf den wir hiermit zum Voraus verweisen.

6. Endlich wird es, um uns in der Gewissenhaftigkeit bezüglich des Breviers zu erhalten und zu befestigen, von wesentlichem Nutzen sein, wenn wir hie und da, namentlich bei eintretenden Versuchungen oder anklopfender Nachlässigkeit, über die Pflicht des Breviergebetes und dessen Wichtigkeit nachlesen, nachdenken, unsere Meditation darüber anstellen und die früher gefaßten Vorsätze controliren und auffrischen. Auch sollen wir die Hauptbeweggründe, die uns bestimmen müssen, unser Brevier nicht nur gewissenhaft quoad substantiam et modum praescriptum zu persolviren, sondern auch recht gern und gut zu beten, öfters beherzigen. Diese Beweggründe sollen dann in den folgenden Artikeln aufgeführt und genauer beleuchtet werden.

Der „Anfang der Wunder" Jesu und die Mittlerschaft der Gottesmutter.

Von Dr. Aloys Schaefer, Professor der Exegese zu Dillingen.

Daß so vielen Besprechungen dieses für Predigt und Katechese wichtigen Abschnittes der Evangelien noch die folgende hinzugefügt wird, bedarf wohl keiner vorausgehenden Rechtfertigung. Möge sie sich von selbst ergeben.

Dem Wunder Jesu bei der Hochzeit zu Kana legt der Evangelist selbst eine vorzügliche Bedeutung bei; denn nicht allein, daß er es für nöthig erachtet, hiermit den ihm bereits vorgelegenen Evangelien ergänzend zur Seite treten zu sollen, — auch den Platz, den gerade dieses unter Jesu Wundern einnimmt, speciell zu betonen, hält er für angezeigt: „ταύτην ἐποίησεν ἀρχὴν τῶν σημείων ὁ Ἰησοῦς ἐν Κανὰ τῆς Γαλιλαίας"

Nach dem Vorgange des Evangelisten ist die Stellung, die die Gottesmutter dabei einnimmt auch stets in der Kirche gewürdigt worden. Da es aber auch eine bekannte Thatsache ist, daß die Häresie mit der Verunglimpfung der Mutter Gottes entweder angefangen oder aufgehört hat, so steht im Vorhinein zu erwarten, daß Joh. 2, 1—11 von ihr — besonders in der Neuzeit — mißbraucht ward. Die „protestantische" Exegese erblickt in diesem Vorgange theils — seit Calvin — eine Zurückweisung der Verehrung und Anrufung Mariä seitens des Herrn selbst;[1]) theils ein

---

[1]) Vgl. Baumgarten: Erklärung des Evangelisten Johannes. Halle 1762 S. 85 meint, daß Jesus seine Mutter so angeredet, damit „ungegründetes Vertrauen" auf die Fürbitte der Heiligen vermieden werde. Makoschini „. . . . de intercessione Mariae . . . . Wittenberg 1744. p. 11: „. . . . ne Mariae providentiae et intercessioni adscriberetur hoc miraculum." Vgl. Hengstenberg Johannes Evangel. I. S. 139.

Mißverstehen der Aufgabe Jesu seitens der Gottesmutter;[1]) theils eine falsche Vorstellung über ihre Stellung zu ihrem göttlichen Sohne;[2]) theils endlich einen mehr oder minder hoch anzuschlagenden Fehler.[3])

Wie weit jedoch von solchen, das christkatholische Gefühl aufs Tiefste verletzenden, „Erklärungen" das Evangelium selbst entfernt ist, geht schon daraus hervor, daß auch einzelne protest. Erklärer sich in der Auffassung dieser Pericope von Verunglimpfungen frei halten, und auch auf Grund der hl. Schrift Mariä Verehrung zollen,[4]) oder wenigstens nicht umhin können, anzuerkennen, daß Maria mit ihrer Bitte nicht abgewiesen worden sei.[5])

Während so die protest. Exegese vorwiegend bemüht ist, der Gottesmutter Mittlerschaft bei Joh. 2, 1—11 zu verdunkeln, ist es der Kirche Ueberzeugung, daß die Mutter des wahren — und deshalb auch die Mutter des geheimnißvollen — Leibes Christi, d. i. der Kirche, Mittlerin des Heils ist[6]) und dieses Mittlerin-Amtes bei der Hochzeit zu Kana gewaltet hat. — „Gessit ergo quantum ad primum mater

---

[1]) Vgl. Tholuck, „Commentar z. d. Evangelio Johannis". Hamburg 1828, paraphrasirt Jesu Antwort: „mische dich nicht in meine Angelegenheiten, wir verfolgen verschiedene Zwecke, du verstehst mich nicht". — [2]) Olshausen. Biblischer Commentar, Königsberg 1834, II. S. 73 meint unter anderem, daß Maria sich nicht in ihre Stellung zu ihrem Sohne hätte finden können. — [3]) Olshausen l. c. fabelt von „ungeduldiger Eile". Hoheisel, Commentatio . . . . sistens Mariam in Nuptiis Canaeis repulsam . . . . sive Mariae Fehlbitte auf der Hochzeit zu Cana. Frankf. Lpzg. 1733 findet eine Voreiligkeit. Vechner, Austeritas Christi erga matrem. Holmae et Upsaliae erblickt Sect. XXX und XXXI eine „culpa" darin, daß Maria Jesum in Belehrung der Jünger gestört hätte! Herzog, Real-Encykl. 1858, Artikel „Maria": „In Cana drängt sie in mütterlicher Ungeduld ihren Sohn, daß er die Offenbarung seiner Herrlichkeit beschleunige, und erfährt von ihm eine ernste Zurechtweisung." (Preuß, der einst bes. diese Stelle mißdeutet, hat durch entgegenstehende Erklärung [vom 2. Febr. 1872] und Verherrlichung der Gottesmutter jenes wieder gut gemacht.) — [4]) Luthart, das johanneische Evang. Nürnberg 1852 I. S. 114 ff. „. . . . klar verständig, zart empfindend hat sie zugleich das demüthig Ergebene einer tief innerlichen Seele . . . . . es ist ein um so bedeutenderer Zug großartigen Vertrauens, daß sie nichts thut, als demüthig sich bescheidend, ihm die Sache bloß mittheilen, je mehr ihr die Erwartung, daß er helfen werde, nahe liegen mußte . . . . . Es ist nichts Geringeres, daß sie in Jesu nicht ihren Sohn sehen, sich nicht als seine Mutter denken soll. Nur der demüthigsten Ergebung in die Wege Gottes, die sie geführt wird, konnte solches zugemuthet werden . . . . —" vgl. Dietlein, Evang. Ave Maria. Halle 1863, S. 12—26. — [5]) Olshausen l. c. — [6]) Zahlreiche Belegstellen aus den Vätern hat hiefür zusammengestellt: Petavius, de Incarnat. XIV, 9. Vgl. auch Passaglia, de immacul. Deipar. conceptu nn. 1373 ss. Hettinger. Apologie des Christenthums Frbg. 1872. II. I. S. 515 f. Hurter, Theol. dogm. Oenip. 1877 t. II. p. 416 ss. Morgott, Mariologie des h. Thom. Frbg. 1878 S. 55. Vitam praesta puram — Iter para tutum — Ut videntes Jesum — Semper collaetemur. (Hymn. Eccl.)

Christi, mediatricis personam; et ideo duo facit: primo enim interpellat ad filium; secundo erudit ministros, ibi, *„Et dicit mater ejus ministris . . . .“* Circa primum quidem duo ponuntur. Primo matris interpellatio; secundo filii responsio, ibi, *„Dixit ei Jesus: Quid mihi et tibi est, mulier?“* In matre autem interpellante, primo quidem nota pietatem et misericordiam: ad misericordiam enim pertinet ut quis defectum alterius reputet quasi suum: misericors enim dicitur, qui miserum habet cor super miseria alterius. (II. Cor. 11, 29.) *„Quis infirmatur, et ego non infirmor?“* Quia ergo Virgo Beata misericordia plena erat, defectus aliorum sublevare volebat, et ideo dicit: *„Deficiente vino, dicit mater Jesu ad eum.“* Secundo reverentiam ejus ad Christum: ex reverentia enim quam ad Deum habemus, sufficit nobis ei tantum defectus nostros exponere, secundum illud (Ps. 37, 10) *„Domine, ante te omne desiderium meum.“* Qualiter autem nobis Deus subveniat, non est nostrum inquirere: quia, sicut dicitur (Rom. 8, 26): *„Nam quid oremus, sicut oportet, nescimus.“* Et ideo mater ejus defectum aliorum simpliciter exposuit, dicens: *„Vinum non habent.“* Tertio Virginis solicitudinem et diligentiam: quia usque ad extremam necessitatem non distulit; sed *„deficiente vino“*, idest dum esset in deficiendo, juxta illud quod dicitur (Psal. 9, 10) de Deo: *„Adjutor in opportunitatibus, in tribulatione.“* [1])

Die Berechtigung der katholischen Erklärung von Joh. II, 1—11 nochmals nachzuweisen, speciell zu zeigen, daß Maria mit Recht auf Grund dieser Evangel.-Pericope als Heilsvermittlerin angerufen wird, ist Zweck der folgenden Untersuchung. —

I.

Zusammenhang und begleitende Umstände.

Jesus war vom Jordan herauf gekommen, wo der Vorläufer Ihm die ersten Jünger zugeführt hatte. Und da Jesus gerade im Begriffe gestanden, nach Galiläa zu gehen (Joh. 1, 43), hatte Er den Philippus gefunden und durch diesen war Nathanael zu Ihm geführt worden. An die Worte nun, die Jesus zuletzt zu diesem

[1]) Thom. ab Aqu. In Evang. Joan. in c. II lect. I. n. 3. Augustin hebt (Serm. ad pop. 132) hervor, daß der Satan es nicht vermochte, Jesum zu bestimmen, wohl aber die Mutter Ihn — wie gegen Seinen Willen — vermochte, Wasser in Wein zu verwandeln. Vgl. Grimm, Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu, Rgbg. 1878 I. S. 273 u. S. 258: „. . . . mit Recht erkennen darum die Väter in dem Vorgange selbst das Vorbild und Unterpfand ihrer ewigen Intercession im Himmel. Canisius, Mariologia. IV. 18. Schegg-Haneberg, Evangelium nach Johannes. München 1878 I. S. 156. „. . . . Er hat durch die That gezeigt, wie mächtig die Fürbitte der Mutter sei . . .“ Vgl. Hettinger l. c. S. 521.

Jünger gesprochen, hat der Evangelist den Bericht über die Hochzeit zu Cana angeknüpft. An die Worte (Joh. 1, 51) „Ἀμὴν ἀμὴν λέγω ὑμῖν, ὄψεσθε τὸν οὐρανὸν ἀνεῳγότα καὶ τοὺς ἀγγέλους τοῦ θεοῦ ἀναβαίνοντας καὶ καταβαίνοντας ἐπὶ τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου“ —, welche in dem „wahren Israeliten“ eine bekannte Saite anschlagen sollen. Nichts liegt näher, als daß er erinnert wird an den Traum des Patriarchen Jacob, welcher eine „Leiter sah, die auf der Erde stund und deren Spitze zum Himmel reichte und die Engel Gottes auf ihr auf- und niedersteigen“ (Gen. 28, 12). Bekannt ist dem Israeliten, dem seine hl. Schriften nicht fremd, daß das Auf- und Niedersteigen der Engel eine Vermittlung ist zwischen Himmel und Erde, daß „auf- und niedersteigende“ Engel so viel als dieser Vermittlung dienende Engel besagt; bekannt ist ihm ferner das auf den Messias hinweisende Wort des Herrn: „ich bin der Gott Abrahams und Isaaks: das Land, auf dem du schläfst, werde ich dir und deinem Samen geben . . . . in dir und in deinem Samen sollen gesegnet werden alle Geschlechter der Erde“ (v. 13. 14); bekannt endlich ist ihm auch, daß Jacob diesen Ort Bethel nannte (v. 19. 22). Indem Jesus hieran anknüpfte, verkündet Er feierlich: was Jacob im Traume sah, wirst du erfüllt sehen; — du wirst die Engel dienen sehen; dienen sehen, um zu vermitteln zwischen Gott und der Welt — „geöffnet ist der Himmel“ —; dienen sehen dem „Menschensohne.“ — Solches war zu sehen, so oft Engel im Dienste Jesu auf Erden einst gestanden und wird besonders zu sehen sein, wenn dereinst Jesus zum Gerichte kommen wird.[1]) Und hat Jacob den Ort, wo er diesen vorbedeutenden Traum hatte, Bethel genannt, der Menschensohn, der Segen der Welt, wird überall ein „Haus Gottes“ schaffen.

Und so eröffnen diese feierlichen Schlußworte der Berufung der ersten Apostel, der ersten Grundsteine der Kirche, dem Blicke das ganze Heilswerk Jesu, dessen Beginn Johannes mit dem Wunder bei der Hochzeit zu Cana erzählt.

---

[1]) Somit stehen nicht in Widerspruch mit einander, sondern lassen sich vereinigen und noch weiter ergänzen die verschiedenen Erklärungen, wie sie Maldonat 2. h. l. zusammenstellt: „Chrys., Theophyl., Euthym. et Rup. ad passionem et resurrectionem referunt . . . . apparuit angelus confortans . . . angeli duo in sepulchro visi sunt, qui eum traderentur resurrexisse . . . . . Cyrillus videtur ad baptismum et tentationem referre. Nam et post bapt. coelum apertum est et post tentat. angeli ei obedientes ministrarunt . . . . Alii ad ascensionem Christi spectasse volunt. Nam et tunc Angeli in vestibus albis visi sunt . . . . „. . . ascensuros alios (sc. angelos) a loco judicii in coelum nuntia ad Patrem Christi deferentes, descensuros vero alios, qui cum Christo venerint, et illi astiterint judicanti.“

Diese Worte Jesu sind aber auch eine Antwort auf das Nathanael-Bekenntniß: Ῥαββί, σὺ εἶ ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ σὺ βασιλεὺς εἶ τοῦ Ἰσραήλ (1, 49), wie auf den Beweggrund hierzu v. 50: ὅτι εἶπόν σοι ὅτι εἶδόν σε ὑποκάτω τῆς συκῆς. — In Rücksicht auf diesen fügt Jesus hinzu: μείζω τούτων ὄψῃ und deshalb wird auch der Glaube des Nathanael — πιστεύεις — noch ein größerer werden und zwar: wenn er über dem Menschensohne „die Engel auf- und niedersteigen" sehen wird. Dadurch wird Jesus immer mehr geoffenbart werden als Messias, als „Sohn Gottes", als „König Israels." Dieses beginnt aber nach dem Evangelisten 2, 11: ... καὶ ἐφανέρωσεν τὴν δόξαν αὐτοῦ ... mit dem Wunder bei der Hochzeit zu Cana.

Doch wo wäre — gleichsam naturgemäß — die Stätte gewesen für diesen Beginn der Manifestation der Gottheit Jesu, des ganzen Heilswerkes des Königs Israels, der Begründung des Glaubens der Apostel? Diese Stätte — so sollte man erwarten — ist der Tempel in Jerusalem, dieses vorbildliche „Haus Gottes", das vom Herrn erwählt und geheiligt worden war,[1]) wo er unter Israel seine Herrlichkeit geoffenbart und wo er wohnen wollte,[2]) wo Er ihre Bitten erhörte, von wo aus Er sich seines Volkes gnädig erbarmte und es heilte.[3])

Dennoch sagt der Evangelist Johannes (2, 11): Ταύτην ἐποίησεν ἀρχὴν τῶν σημείων ὁ Ἰησοῦς ἐν Κανὰ τῆς Γαλιλαίας καὶ ἐφανέρωσεν τὴν δόξαν αὐτοῦ, καὶ ἐπίστευσαν εἰς αὐτὸν οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ.

Auch ist die Gelegenheit, bei welcher Jesus das erste Wunder wirkt, nicht eines der Hauptfeste des Jahres, speciell nicht das Osterfest, das doch gerade in einer so engen Beziehung steht zur Aufgabe des Erlösers,[4]) sondern ist die Feier einer Hochzeit.

Und gerade der Umstand noch, daß sich später enge Beziehungen zwischen diesem ersten Wunder und dem Lande, in welchem und der Gelegenheit, bei welcher es gewirkt worden, finden lassen, legt um so mehr nahe die Fragen: warum verlegte Jesus diese erste Manifestation seiner Gottheit nicht nach Jerusalem in das a. t. „Bethel", warum nicht in die Zeit des hochbedeutungsvollen Osterfestes, zumal dasselbe so nahe bevorstand?

Hiefür wird der Erklärungsgrund einzig und allein zu finden sein in der Gottesmutter Bitte. — Jesu Antwort und Handlungsweise werden dieses erweisen.

---

[1]) Vgl. III. (I.) Kge 9, 3; II. Chr. 7, 16. — [2]) III. (I.) Kge 8, 12; II. Chr. 6, 1; 7, 2. — [3]) III. (I.) Kge 9, 3 vgl. 8, 23 ff., vgl. des Näheren über „den Messias und Jerusalem" bei Grimm l. c. I. S. 292 ff. — [4]) Vgl. hierüber wieder Grimm l. c. S. 284 ff. „das Lamm Gottes und das Osterfest."

Vorgehen beim Einschreiten um Dispens von Ehehindernissen und deren Ausführung.

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

II. Artikel.[1])

„Jene Hindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt;" — sagt § 79 der Anw. f. d. g. G. Demnach ist bei Ausführung der eingelangten Dispensation genau zu achten auf die Clauseln, welche die Urkunde enthält, damit dieselben sämmtlich erfüllt werden.

Eine solche Clausel lautet: „ut illa dispensatio accurate describatur ac conservetur ad probandam canonicitatem matrimonii." (Auch im Trauungsbuche ist zu seiner Zeit die erhaltene Dispens anzumerken.)

Wenn ein unehrbarer Dispensgrund zur Geltung gekommen, wird gewöhnlich auch die Auferlegung einer Buße vorgeschrieben. Betreff derselben erklärt die Eichstädter Pastoral-Instruction: „Per poenitentiam salutarem ex stylo curiae intelliguntur opera personae, aetati, conditioni et sexui convenientia; per poenitentiam gravem et longam orationes, eleemosynae, jejunia aliaeque corporis afflictiones ac spiritualia exercitia, per hebdomadem saltem repetita, juxta gravitatem delicti et ad spatium unius anni protacta; per poenitentiam gravem et diuturnam poenitentia trium saltem annorum; per gravissimam et perpetuam, quae per totam vitam poenitentis perseverat, communiter indigitatur; hinc rosarium genibus flexis qualibet hebdomade semel recitandum poenitentia gravis judicatur; si vero corolla mariana ter intra hebdomadam sit persolvenda, gravissima poenitentia censetur."

Bei Dispensen in forma pauperum wird vorgeschrieben, daß den Dispenswerbern ein Eid abgenommen werde darüber, „quod incestum non commiserint sub spe facilius habendae dispensationis, quodque talia deinceps non sint commissuri, neque committentibus auxilium vel favorem praestituri." Für diesen Eid theilt Binder aus der „Instructio Herbip." folgendes Formular mit: „Ich N. N. schwöre hiemit einen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß die schwere Sünde, die ich mit N. N. leider begangen habe, nicht geschehen sei, damit ich die gnädige Erlaubniß, diese Person zu heiraten, desto leichter erlangen möchte; daß ich auch dergleichen böse Handlung künftig weder selbst

[1]) Vgl. I. Artikel im II. Hefte S. 503.

mehr begehen, noch Jemand einige Hilfe, Rath oder Beistand dazu leisten wolle. Alles getreu und ohne Arglist, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Jedenfalls ist es nach Kutschker „unumgänglich nothwendig, daß man sich nach Einlangung des päpstlichen Dispensbreves vor Vollziehung der Dispens die Ueberzeugung verschaffe, ob die geltend gemachten causae inductivae noch vorhanden sind." Das fordert auch die gewöhnliche Clausel: „si preces veritate nitantur" oder „si preces veritate niti repereris" oder „si ita est."

Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen, ob die Umstände, deren Verschweigung nach der Praxis der dispensirenden Behörde eine Dispens ungiltig macht, im Dispensgesuche wahrheitsgetreu angegeben worden sind und ob dießbezüglich seither nicht etwa eine Aenderung geschehen ist; also namentlich ob nicht etwa die stattgehabte copula[1]) und die etwa dabei leitende Absicht, dadurch die Dispens, so zu sagen, zu erzwingen, verschwiegen worden ist und ob nicht etwa seither diese Sünde (vielleicht wiederholt) begangen worden ist. Denn wenn das eine oder andere der Fall wäre, so müßte eine neue Eingabe an den Bischof gemacht werden mit der Bitte, zu gestatten, daß die Dispens doch ertheilt werden dürfe oder wenn der Umstand erst entdeckt wird nach Ausführung der Dispens (d. i. nachdem den Brautleuten erklärt ist, da der Bischof auf Grund päpstlicher Bevollmächtigung ihnen Dispens von dem Ehehinderniße ertheile, könnten sie also die nothwendigen Schritte zum Abschluß ihrer Ehe machen), daß diese Dispens doch Giltigkeit haben solle, (weßhalb diese Gnade ein „perinde valere" heißt.) In diesem neuen Bittgesuche „dispensatio impetrata plenarie describatur, illo quod ejus nullitatem adduxit, crimine adjecto"; schreibt vor eine Entscheidung der S. C. C. vom 12. Jan. 1606.

Ist die copula nicht blos geheim geblieben bis jetzt, sondern ist auch zu erwarten, daß sie geheim bleiben werde, z. B. da sie keine mit der Zeit sichtbar werdenden Folgen hatte, so kann dieses Ansuchen pro foro interno, unter Verschweigung der Namen der Bittsteller geschehen auch schon vor Abschluß der Ehe.

b) Was ist nun besonders noch zu beachten, wenn es sich um Dispens von einem geheim gebliebenen Ehehinderniße zum Zwecke giltigen Eheabschlußes handelt?

§ 87 d. Anw. f. d. g. G. lautet: „Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicher zu stellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und er-

[1]) Anmerk. d. Red. Laut Decret v. 25. Juni 1885 hat Leo XIII. alle diesbezüglichen Vorschriften widerrufen, wie wir unten mittheilen werden.

halten werden. Doch ist eine solche Nachsichtsgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen; wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Staatsbereich giltige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege angesucht werden."

Es ist nun die erste Frage die — wann kann ein Ehehinderniß als „geheim" gelten?

„Der berühmte Canonist[1]) Fagnanus, der bei der Pönitentiarie (von welcher römischen Behörde eben die Dispensen in geheimen oder Gewissens-Fällen ausgehen) angestellt war, hat die Acten dieser päpstlichen Stelle genau verglichen, um die Bestimmung des canonischen Begriffes „occultum impedimentum" zu ermitteln. Er sagt, daß als geheimes Ehehinderniß jenes anzusehen sei, welches vor dem Gerichte der Menschen nicht bewiesen werden kann, sonach lediglich dem Gerichte Gottes anheimfällt. Ueberhaupt erachtet die Pönitentiarie ein Vergehen, aus dem ein Ehehinderniß entspringt, nicht als ein impedimentum occultum, wenn dasselbe vor das öffentliche Gericht gezogen wurde, außer „si reus apparet tamquam repertus innocens et non culpabilis aut tamquam absolutus ex hactenus deductis vel ex observatione judicis ceu tamquam non repertus culpabilis nec de jure punibilis."

Ein impedimentum quasi occultum nennt Fagnani jenes, welches nur einer geringen Zahl von Menschen an einem Orte bekannt ist.

„Wie groß unbeschadet des Characters eines impedimenti occulti die Zahl der Personen sein könne, welchen die ein Ehehinderniß begründende, nicht vor Gericht zu verhandelnde Thatsache bekannt ist, läßt sich wohl nicht genau bestimmen. Im Allgemeinen wird vorausgesetzt, daß von dem Ehehindernisse, außer den damit behafteten Personen, nur eine so geringe Zahl Anderer wisse, von denen sich mit Fug annehmen läßt, daß eine weitere Kundmachung durch ihre Wissenschaft nicht zu besorgen stehe. Es wird diese Frage meistens eine quaestio facti bleiben und unter besonderen Umständen eine Publicität anzunehmen sein, wo unter andern Verhältnissen das Factum als geheim gelten würde."

Darum sagt auch Prosper Lambertini (der spätere Papst Benedict XIV. in Inst 87, n. 40) „intelligentes Theologi, in eo positam esse quaestionem, nempe quot personis manifestum esse debeat impedimentum, ne occultum existimetur, consentiunt omnes, prudentis judicis arbitrio id relinquendum esse."

Und Schulte schreibt (S. 382): „Für geheim, occultum, im Sinne des Kirchenrechtes, gilt ein Ehehinderniß im Allgemeinen,

[1]) Bei Kutschker, B. 1., S. 170.

wenn dasselbe nicht unter den rechtlichen Begriff der Publicität fällt, also weder durch richterliche Sentenz, sonstige öffentliche Acte, Gerichtskundigkeit u. s. w. noch zur Kenntniß einer solchen Anzahl von Personen gelangt ist, daß man es für notorium halten kann, noch endlich zwar nicht als ein gewisses Factum, aber doch als ein wahrscheinliches, geglaubtes, den Character eines allgemeinen Gerüchtes, einer fama publica angenommen hat."

Zu beachten ist auch die Bemerkung Aichners (p. 642, n. 2): „Si res ipsa in publico evulgata est licet pauci intelligant, per eam impedimentum adduci, hoc pro publico haberi debet."

„Damit man aber ein Ehehinderniß ein geheimes nennen könne, genügt es nicht, daß die dasselbe bestellende Thatsache an irgend einem Orte in der gegenwärtigen Zeit nicht res notoria, manifesta, famosa sei, sagt Kutschker ferner, es hört auf, ein geheimes zu sein, wenn man unter den obwaltenden Umständen vernünftiger Weise voraussetzen kann, daß binnen kurzer Zeit öffentlich bekannt sein werde, was bisher nur wenige wußten; es wäre in diesem Falle, wie Benedict XIV. die Sache nennt, ein impedimentum publicum, si non actu, saltem virtute et quidem proxima vorhanden. So kann es sein, daß eine Schwägerschaft ex copula illicita jetzt noch geheim ist, aber durch eine Schwangerschaft zur Oeffentlichkeit gelangen wird und vielleicht pro foro externo erwiesen werden kann.

Dagegen kann ein Ehehinderniß, das ehemals öffentlich bekannt war, dadurch, daß es in der Folge der Zeit in Vergessenheit geräth, nach wenigstens zehn Jahren, zu einem geheimen werden.

Auch kann ein Ehehinderniß ein geheimes sein, wiewohl die Sache an dem Orte, wo sie sich ereignete, öffentlich bekannt geworden war, wenn die Brautleute nun an einem anderen Orte, wo diese Sache unbekannt ist, sich verehlichen wollen. Doch müßte in diesem Falle das Dispensgesuch bei der Angabe, daß es sich um ein impedimentum occultum handle, zugleich bemerken, daß es an dem früheren (näher zu bezeichnenden) Wohnorte öffentlich bekannt gewesen sei.

Wenn eine ein Ehehinderniß begründende Thatsache öffentlich bekannt ist, aber auch die Meinung verbreitet ist, jedoch irrig, das Hinderniß sei behoben worden, so anerkennt Lambertini ein impedimentum occultum.

Und wenn auch nicht dieser große Canonist, so nimmt doch der gefeierte, jüngste Kirchenlehrer, der hl. Alphons (Homo ap. tract. XVIII. n. 77) ein impedimentum occultum noch dann an, wenn die dasselbe begründende Thatsache allerdings bekannt ist, aber daß dieselbe ein Ehehinderniß begründe, unbekannt ist. Und auch Scavini schreibt: „Bene potest iterum recurri ad S. Poeni-

tentiariam, quando factum, unde exurgit impedimentum, est publicum materialiter, quia jam viciniae cognitum est, sed formaliter occultum, quia ignoratur, inde oriri impedimentum. In eo casu s. Poenitentiaria solet adhuc dispensare tamquam de occulto."

Hören wir schließlich Schneider über den Unterschied zwischen impedimenta publica et occulta. Er schreibt pag. 505: Publica dicuntur ea impedimenta, quae vel suapte natura vel per rerum circumstantias sunt notoria aut saltem in foro externo probari possunt. Huc pertinent gradus cuncti prohibiti tam consanquinitatis, quam affinitatis ex copula licita, cognatio legalis et spiritualis, publica honestas, ordo et votum solemne. Quamvis enim fieri possit, ut haec impedimenta in singulis casibus de facto ignorentur et lateant, nihilo tamen minus de jure praesumuntur esse publica. Alia autem impedimenta, inprimis quae ex crimine, et quidem potissimum ex copula illicita proveniunt, aut publica aut occulta esse possunt, juxta rerum circumstantias. Si de ejusmodi impedimento inter omnes constat, dicitur notorium; quoties tale impedimentum per judicialem sententiam vel per aliud authenticum documentum probari potest, quamvis de facto adhuc ignoretur, publicum censetur. Si rumor vel fama adeo fertur de impedimento, ut rationabiliter illud credatur existere, pariter publicum est censendum. — Occulta dicuntur ea impedimenta, quae vel a nemine, vel a tam paucis sciuntur, ut neque sint famosa, neque manifesta, neque notoria facti vel juris."

Wenn im § 87 gesagt wird, in geheimen Ehehindernissen könne „die Nachsichtgewährung auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht werden;" so ist das so zu verstehen, daß es jedenfalls den Brautleuten unbenommen bleibt, dem Bischof persönlich die betreffende Bitte vorzutragen, der ja, wie sein Generalvicar, von den von der Pönitentiarie erhaltenen Quinquennal-Facultäten auch außer der sacramentalischen Beicht Gebrauch machen darf.

Entdeckt der Beichtvater, den die Brautleute etwa fern von ihrem Wohnsitze aufgesucht haben, ein solches Hinderniß, so wird er dieselben wohl anweisen müssen, in dem Falle als sie nicht vor Eingehung der Ehe nochmals nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher er eine Erledigung eines dießbezüglichen Dispensgesuches mit Sicherheit erwarten kann, bei ihm zur Beicht sich einfinden können, ihren Fall einem Pfarrseelsorger in oder außer der Beicht vorzulegen.

Jedenfalls „darf der Beichtvater, welcher nur aus der Beicht Kenntniß von dem geheimen Ehehindernisse hat, auch nur in einer

späteren Beicht den betreffenden Personen Anzeige von dem erhaltenen Dispensmandate und von den in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen machen; kennt er jedoch dasselbe durch eine Mittheilung, die ihm außer der Beicht gemacht worden, so wird er in der Regel den betreffenden Personen auch außerhalb der Beicht diese Anzeige machen müssen, sobald nämlich die erbetene Dispens angekommen ist;" — wie Kutschker schreibt.

Auch bei solchen geheimen Ehehindernissen bleibt es „das gerathenste, das Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat zu überreichen."

In das Dispensgesuch ist alles aufzunehmen, was in einem solchen, welches ein öffentlich bekannt gewordenes Ehehinderniß zum Gegenstande hat, wie oben gesagt worden ist, angegeben werden muß, ausgenommen das auf die Vermögensverhältnisse Bezügliche. Insbesondere muß das Gesuch aber die Angabe enthalten, daß und in welchem Sinne der Dispensfall ein geheimer sei.

Der Nachweis jedoch der Dispensgründe mittelst beweiskräftiger Belege entfällt selbstverständlich, in der Regel wenigstens, weil ja die Dispenswerber gewöhnlich nur mit „quidam" und „quaedam" oder fingirten Namen bezeichnet werden.

Wohl aber hat der, welcher für die Dispens Benöthigenden die Bitte einbringt, das Gesuch mit seinem Namen unter bestimmter Angabe seines Wohnortes deutlich zu unterfertigen. Das müßte auch in dem Falle geschehen, wenn Jemand ein direct an die Pönitentiarie gerichtetes Gesuch versiegelt an das Ordinariat mit der Bitte um gnädige Weiterbeförderung einsenden würde. Die Pönitentiarie erläßt ihre Dispensmandate entweder in Form von Breven oder von familiären Briefen, welche letzteren versiegelt an den Executor abgehen. Diese Erledigungen tragen die durch einen Stempel beigedruckte Clausel gratis ubique oder gratis quocunque titulo.

Das hindert jedoch nicht, daß für Post und Agenten in Rom ein Betrag zu vergüten kommen kann, der in dem erwähnten „Tractatus" für die Erzdiözese Mecheln auf c. 12 Frs. (ungefähr 5 Gulden) angegeben wird.

Bangen aber schreibt in seiner Instructio practica: „Si in dispensationibus pro foro interno, quae per se gratis omnino conceduntur, quandoque taxae, quas vocant Componendas statuuntur; hae solutiones speciem habent restitutionis ad Datariam; quandoque vero loco poenitentiae sunt atque in bona opera erogantur."

Bei der Ausführung des eingelangten Dispensmandates sind wieder die Clauseln wohl zu beachten und genau zu erfüllen. Außer den früher erwähnten sind bei Dispensen in reinen Gewissensfällen gewöhnlich noch folgende vorgeschrieben: „audita prius sacramen-

tali confessione". Dazu bemerkt die Eichstädter Pastoral-Instruction, daß die s. Poenitentiaria auf die Frage: „An poenitens, qui voluntarie et malitiose facit confessionem nullam et sacrilegam, dum virtute dispensationis obtentae a s. Poenitentiaria dispensatur ab impedimento matrimonium dirimente, sit sufficienter dispensatus et an denuo sit recurrendum ad s Poenitentiariam?" geantwortet habe: „quod, dummodo Confessarius litterarum s. Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datae vigore earundem litterarum dispensationes validae erunt, etiamsi contingat poenitentem nulliter et sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. (Benedict XIV. unterscheidet also: „vel est confessio sacrilega *a)* ob defectum doloris aut ob reticentiam peccati non habentis respectum ad dispensationem; vel *b)* ob defectum integritatis circa rem, de qua petitur dispensatio. Priori in casu valet dispensatio. In posteriori casu non valet, quia deficiunt requisita ex parte causae ad dispensationem, cum non fuerint in confessione manifestata manifestanda.) Quodsi Confessarius advertat, poenitentem ex sua indispositione a peccatis absolvi rite non posse, curare debere eundem poenitentem recte disponere vel, si disponi nequeat in praesenti, una cum absolutione a peccatis differre quoque dispensationem, nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes easdem accelerare." (scilicet absque sacramentali absolutione concedere.)

Eine andere Clausel lautet: „sublata occasione amplius peccandi cum dicta muliere." Darüber findet sich bei Kutschker Folgendes: „Bei den Dispensen cum incestuosis und ab affinitate ex copula illicita ergeht an den Executor der Dispens die Weisung, darauf zu dringen, daß die Gelegenheit zur Sünde bei den zu dispensirenden Personen beseitiget werde. Deßhalb, erklärte das Generalvicariat von Trier, in der Regel „ii, inter quos peccati commercium erat, neque diu neque noctu eodem utantur tecto. Si autem, quod nonnunquam evenit, talis sit rerum conditio, ut separatio illa aut omnino non possit fieri, aut non absque maximis incommodis: id saltem aliis cautelis est efficiendum, ut ex proxima peccandi occasione fiat remotior, idque ut fiat, interdum nocturna tantum separatione satis cautum esse videtur. Benedict XIV. unterscheidet in dem Falle, daß etwa die Schwester der Braut, mit welcher sich der Bräutigam versündiget hat, mit dieser in demselben Hause wohnt, ob der Bräutigam „ita se abstinuit a turpitudine cum sorore, ut occasio nullo modo sit proxima, vel non. Si primum, Confessarius potest cum eo dispensare; si secundum, talis cohabitatio est voluntaria aut involuntaria; si voluntaria, absolute non potest dispensare, nisi

dimissa sorore sponsae; si involuntaria, tunc Confessarius, qui in hisce materiis debet esse rigidus, praescribere debet modos, ut occasio fiat remota; si ita contingat, tunc potest dispensare, secus, si non. Dem entsprechend schreibt auch Dr. Knopp: Der Beichtvater kann nach dem einfachen Wortlaute dieser Clausel die fragliche Dispens nicht ertheilen, so lange der Pönitent nicht die nächste Gelegenheit zur Sünde, welche ihn in die Lage gebracht hat, der Dispensation zu bedürfen, in soweit er es kann, entfernt hat. Zu dieser Beseitigung der nächsten Gelegenheit wird es in der Regel nothwendig sein, daß der Beichtvater darauf dringt, daß die Personen, welche miteinander sündhaften Umgang gepflogen, fernerhin nicht mehr in demselben Hause wohnen; ausnahmsweise können jedoch die Verhältnisse derart gestaltet sein, daß es dieser Maßregel zur Entfernung der nächsten Gelegenheit nicht bedarf, indem dieselbe durch andere Mittel zu einer nur entfernteren Gelegenheit gemacht werden kann. Nicht selten wird auch eine wohlverstandene Pastoralklugheit in der Beschleunigung der ehelichen Verbindung das sicherste Mittel erkennen, mit der Sünde ein für allemal zu brechen."

Gleichfalls wollen wir aus Kutschker entnehmen die Erläuterung der weiteren Clauseln: „a quibusvis sententiis, censuris ac poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet sive a jure sive ab homine latas incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta" und „ab incestus usque ad praesentium executionem forsan iterati reatibus auctoritate Apostolica absolvas." Würde der zu absolvirende Theil, da er die fragliche Ehe einzugehen nicht mehr Willens ist, demnach die Dispens nicht mehr benöthigen, so könnte der Beichtvater auch von dieser im Dispensmandat ihm gewährten Absolutionsvollmacht keinen Gebrauch machen.

Würde der Dispenswerber ohne rechtmäßigen Grund es sechs Monate und noch länger anstehen lassen, bis er sich stellt, auf daß ihm die Dispens vermittelt werde; so könnte der Beichtvater ihn wohl absolviren, nach Benedict XIV., von dem Incestus, der im Dispensgesuch angegeben worden ist, nicht aber von späterem.

Betreff der nach einer andern Clausel aufzulegenden Bußwerke will derselbe Benedict XIV., daß alle Umstände, die Lebensweise, das Geschlecht, der Stand, das Alter u. dgl. dessen zu berücksichtigen kommen, der sie verrichten soll und meint, ein gesunder, junger, aber armer Mann, der sein Brot durch Arbeit verdient, wäre zu einem Gebet (das z. B. durch drei Monate in einer Anzahl täglicher Vaterunser besteht), ein wohlhabender zu einem einmaligen Fasten in jeder Woche und zu einem angemessenen Almosen, ein alter Mann zum Beten des Rosenkranzes oder eines Theiles desselben zu verhalten. Der Homo ap. bemerkt (tr. XVIII., n. 87):

„Quodsi unquam poenitens jam debitam pro suo peccato poenitentiam egisset, potest tunc poenitentia moderari, modo illa non sit injuncta a Poenitentiaria tamquam commutatio.“

Die Clausel: „dummodo impedimentum sit occultum“ soll den Executor veranlassen, zu constatieren, daß dasselbe nicht etwa inzwischen bekannt geworden sei; wäre das der Fall, könnte er das Dispensmandat nicht ausführen.

Lautet die Clausel: „dummodo impedimentum sit omnino occultum,“ so dürfte um dasselbe außer den beiden Nupturienten Niemand wissen. Die Kenntniß des Beichtvaters im Beichtstuhle kommt bei der Unverletzlichkeit des Beichtsigills selbstverständlich nicht in Betracht.

Daß von Dispensen pro foro interno jede Vormerkung im Verkündungs- oder Trauungsbuche unzulässig sei, versteht sich von selbst und ist auch ausgeschlossen durch die Clausel: „nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis.“

Lautet ja eine andere Klausel sogar: praesentibus (sc. litteris = Dispensmandat) laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris ita, ut nullum earum exemplum exstet.“ Dem geschieht nach Benedict XIV. Genüge, „si breve comburitur, aufertur sigillum, laceratur per medium. Nam finis S. Poenitentiariae est, ne litterae obtentae prosint in foro externo; hic autem finis obtinetur omnibus tribus dictis modis. In legibus enim intelligendis non grammaticalibus verbis est inhaerendum, sed intentioni legislatoris insistendum. Si hoc factum non fuerit (Scavini schreibt: „Haec laceratio facienda est statim i. e. saltem intra triduum ab executione dispensationis, vel saltem a matrimonio celebrato“) tamen subsistit dispensatio.“

Eine Formel, deren man sich etwa bedienen könnte beim Acte der Dispensation selbst, soll mitgetheilt werden, wenn von solchen Dispensen nach vermeintlichem Eheabschluß ist gehandelt worden.

Zuvor ist nach der gewählten Eintheilung das Nothwendige zu bemerken über Dispensen B. Nach Abschluß einer vermeintlichen Ehe

a) von öffentlich bekannten Ehehindernissen.

Die Anw. f. d. g. G. sagt § 88: „Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.“ Wie die in unserem Falle zu geschehen hat, bestimmt § 90 dahin: „Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich (pro foro externo) Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk sie ihren Wohnsitz haben und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation

in sein Trauungsbuch einzutragen, wenn aber die ungiltige Verbindung in einer andern Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge."

Betreff der Eintragung der erfolgten Convalidation im Trauungsbuche mag gleich hier aus Kutschker (4. B., S. 665) folgendes Platz finden: „Diese Anmerkung soll geschehen, ohne daß die Ursache der vorherigen Ungiltigkeit bezeichnet werde, es sei denn, daß aus einer solchen Bezeichnung für Niemanden ein Aergerniß oder Nachtheil zu besorgen steht. Sie geschieht durch eine Randbemerkung, die an der Stelle zu machen ist, wo die frühere Trauung eingetragen erscheint und es bedarf hiezu keiner besonderen Bewilligung, sondern der Seelsorger hat selbe für sich zu veranlassen. Sie kann so lauten: Hoc matrimonium convalidatum est coram me — parocho loci et testibus N. N. et N. N. die — mensis — anno — vigore instrumenti de dato — asservati in — et signati. In lateinischer Sprache ist in der Regel diese Anmerkung zu machen, um die Scheineheleute vor Personen, welche die Matriken zufällig in die Hände bekommen, desto sicherer zu verheimlichen. Geschieht die abermalige Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem nämlichen Seelsorger und vor eben denselben Zeugen, vor welchem die ursprüngliche Eheschließung geschah, so brauchen die Namen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen zu werden, sondern es genügt bloß die Anmerkung bei dem ursprünglichen Trauungsacte, daß die Ehe vor denselben Personen convalidirt worden sei."

Was nun das Vorgehen anbelangt in solchen Fällen, wo eine Convalidation der Ehe für den Rechtsbereich (pro foro externo) nothwendig erscheint, so ist selbstverständlich vor Allem den vermeintlichen (dieser Ausdruck eben nicht streng juristisch genommen) Eheleuten strengstens aufzutragen, bis nach geschehener Convalidation die Gemeinschaft selbst der Wohnung aufzugeben, wenn die Ungiltigkeit notorisch, allgemein bekannt ist, jedenfalls jeden Geschlechtsverkehr zu meiden.

Dann ist, versteht sich mit möglichster Beschleunigung, ein Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat abzufassen, in welchem das Hinderniß genau angegeben, die Dispensgründe wahrheitsgetreu aufgeführt werden.

Besonders kommt für solche Gesuche noch zu beachten die Vorschrift der oft benützten „Instructio" der s. C. de prop. fide, daß auch anzugeben seien: „variae circumstantiae, scilicet an matrimonium sit contractum bona fide (d. i. in Unkenntniß des Hindernisses) saltem ex parte unius vel cum scientia impedimenti

item an praemissis denuntiationibus et juxta formam Tridentini; vel an spe facilius dispensationem obtinendi; demum an sit consummatum, si mala fide, (ob sie nach erlangter Kenntniß des Hindernisses sich des geschlechtlichen Verkehrs enthalten haben, ist gleichfalls anzugeben) saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti."

Betreff der Proclamationen vor dem ungiltigen Eheabschluß muß nach der Eichstädter Pastoral-Instruction angegeben werden: „trinas fuisse institutas proclamationes vel omissas cum aut sine dispensatione episcopi "

Und nach Carriére: „si matrimonium civiliter initum sit, illud etiam exprimendum est. Attamen declaravit S. Poenitentiaria 2. Octobr. 1829, neque omissionem hujus circumstantiae neque celebrationem matrimonii civilis post missam supplicationem inducere nullitatem dispensationis." Unter den Dispensgründen kann gerade die Nothwendigkeit der Convalidation allein entscheidend wirken, weßhalb auch die erwähnte „Instructio" unter den Dispensgründen an 10. Stelle anführt: „Revalidatio matrimonii, quod bona fide, et publice servata Tridentini forma, contractum est: quia ejus dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo et gravi damno, praesertim foeminae."

Wenn dann daselbst weiter steht: „At si mala fide sponsi nuptias inierunt, gratiam dispensationis minime merentur, sic disponente Con. Trid. Sess. XXIV. cap. 5 de reform. matr.," so darf das doch nicht immer abhalten, auch in einem solchen Falle ein gehörig abgefaßtes Dispensationsgesuch einzureichen.

Ist dann die Dispens ertheilt worden, bei deren Ausführung nach oben gegebener Auseinandersetzung vorzugehen ist; so kommt betreff des nun ermöglichten giltigen Eheabschlußes zu beachten § 91 der Anw. f. d. g. G.: „Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. (Dazu bemerkt Kutschker[1]): „falls bei der ersten Eheschließung kein Aufgebot stattgefunden hätte, auch davon keine Dispens erwirkt worden wäre, müßte vor der Convalidation die kirchliche und politische Dispens vor dem dreimaligen Aufgebote erwirkt werden, weil nach § 91 nur die Wiederholung des Aufgebotes zum Zwecke der Convalidation nicht in Anforderung gestellt wird.") Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. („Die Wahl der vertrauten Zeugen wird man in der Regel den betreffenden Scheineheleuten selbst überlassen. In manchen Fällen, besonders wenn das bestehende Hinderniß wohl nur Wenigen bekannt ist, aber deßungeachtet nicht als canonisch geheim angesehen werden kann, jedoch, in welchen ganz besondere

[1]) Bd. V., S. 329.

Vorsicht erheischt wird, dürfte der Pfarrer nicht unzweckmäßig denselben das Anerbieten machen, daß er selbst mit ihrer Zustimmung zwei Priester ersuchen wolle, als Zeugen bei der Convalidation zu intervenieren"; — bemerkt dazu Binder, während Kutschker meint: „daß die Contrahenten zum würdigen Empfange des Ehe-Sacramentes sich durch Beicht und Communion vorbereiten sollen, versteht sich von selbst.") Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist."

b) von geheim gebliebenen Hindernissen.

Hier sind besonders zu beachten einige den Dispensmandaten nach bereits geschlossener Ehe eigenthümliche Clauseln, die theilweise auch in solchen für den Rechtsbereich sich finden. Solche sind:

„Et (dummodo) separatio inter latorem (Bittsteller) et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter timendum tibi visum fuerit;" welche Clausel manchmal so formulirt ist: „Diligenter experiatur (delegatus), an sine scandalo possint separari; quod si fieri potest, fiat omnino; si autem fieri non poterit, saltem experiantur, an cohabitantes tamquam frater et soror continenter vivere valeant; quodsi neutrum fieri valeat et ex cohabitatione incontinentiam, ex separatione vero scandalum oriri posse visum fuerit, cum ipsis latoribus dispensa, ut matrimonium secreto inter se contrahere valeant."

„Haec clausula, bemerkt Scavini, agitare non debet Confessarium, cum vix in praxi aliter res esse possit; unde rarissime aut nunquam erit necessarium experiri, an conjuges possint separari et honeste vivere tamquam frater et soror."

Eine andere Clausel gestattet die Dispens zum giltigen Eheabschluß nur: muliere (d. i. der Theil, welcher bis jetzt um die Ungiltigkeit der Ehe nicht wußte) de nullitate prioris censensus certiorata, sed ita caute, ut latoris (des Bittstellers, der um die Ungiltigkeit der Ehe und deren Grund weiß) delictum nusquam detegatur."

Mit Prosper Lambertini (Instr. 87) erklärt die Eichstädter Pastoral-Instruction: „Haec clausula non est nuda tantummodo Confessarii instructio, sed conditio (der Giltigkeit) dispensationis, quae praetermitti nullo modo potest, cum innitatur Juri communi, quod expostulat novum a conjugibus consensum ideoque declarationem nullitatis, ne primus consensus ob impedimentum invalidus permaneat, sed ut in locum ejus verus succedat in matrimonium consensus."

Ist von vornherein zu besorgen, daß der bisher um die Ungiltigkeit der Ehe Nichtwissende sich nicht begnügen wird mit der

einfachen Mittheilung der bisherigen Ungiltigkeit, sondern dem Grunde weiter nachforschen und so zur Kenntniß des Vergehens des andern Theils kommen wird, was, wenn er nicht etwa dann überhaupt den neuerlichen Consens verweigert, jedenfalls für den Frieden in der Ehe schlimme Folgen haben wird, oder daß er, ohnehin schon unzufrieden mit den Verhältnissen, bei der ersten Nachricht von der Ungiltigkeit seiner Verbindung mit dem andern Theile, sich sofort von demselben zu trennen entschieden sein wird — so ist sogleich zu bitten nicht um einfache Dispens, sondern um sanatio in radice. Davon etwas mehr nach Besprechung einer anderen Clausel in Dispensmandaten „matrimonio jam contracto", nämlich der: „Prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo."

Ueber die Wirkung dieser Legitimation sagt die Eichstädter Pastoralinstruction: „si uterque vel saltem alteruter ex conjugibus impedimentum ignoravit et bona fide ac praemissis denunciationibus matrimonium contraxit, proles in utroque foro (d. i. sowohl in foro interno als auch in foro ecclesiastico externo, abgesehen von der bürgerlichen Gesetzgebung bezüglich Legitimität und Legitimation der Kinder) legitima erit; — si ex parte utriusque mala fide matrimonium est contractum et proles concepta ac nata ante dispensationem (also während des Bestandes der ungiltig eingegangenen, scheinbar ehelichen, Verbindung) per hanc clausulam pro foro interno legitimatur proles quoad effectus temporales et spirituales; — si vero proles concepta et nata fuit ante matrimonium invalide initum, per hanc clausulam quoad effectus spirituales tantum pro foro interno proles fit legitima, quin tamen in temporalibus succedere possit, quando adsunt alii liberi legitimi; — si post dispensationem ex matrimonio utrimque mala fide (ursprünglich ungiltig) contracto nascatur proles, legitima censetur pro foro interno quoad effectus politicos et spirituales."

Für Oesterreich bestimmt §. 88 des allg. bürg. Gesetzbuches: „Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden."

Die Anw. f. d. g. G. aber sagt § 94: „Eben dies gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Ehe-

schließung in Unwissenheit der Thatsache (z. B. der Schwägerschaft) oder des Rechtes (z. B. daß Pathenschaft bei einem Kinde ein Hinderniß der Verehlichung mit dessen Mutter sei) befangen war."

Binder beleuchtet das in einer „Anmerkung" also: „Ein Candidat des geistlichen Standes, der aus einer wohl ungiltig, aber bona fide geschlossenen Ehe geboren worden, würde sonach durch die nachfolgende Convalidation ipso jure auch vor kirchlichem Forum als legitim gelten und somit zum Behufe der Ordination einer Dispens a defectu natalium nicht bedürfen; hingegen ein Candidat, der aus einer mala fide geschlossenen ungiltigen Ehe geboren worden, würde in kirchlichen Angelegenheiten durch die bloße Convalidation noch nicht als legitim erachtet werden und somit zum Behufe der Ordination noch einer vorgängigen Dispens a defectu natalium benöthigen."

Kutschker theilt aus Benedicts XIV. „Instit." 87 zur Ertheilung der Dispens pro foro interno folgende Formeln mit: „si res agitur de ineundo matrimonio" — Et insuper (es folgen diese Worte auf die „consueta verba absolutionis a censuris et peccatis") auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento (e. g. secundi gradus affinitatis proveniente ex copula illicita a te habita cum consobrina mulieris, cum qua contrahere intendis), ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma Concilii Tridentini contrahere, consummare et in eo manere licite possis et valeas, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. (Das folgende kann wegbleiben „si nulla proles concepta aut progenita sit.") Insuper eadem auctoritate Apostolica prolem, quam ex matrimonio susceperis, legitimam fore nuntio et declaro in nomine Patris . . . (Ueber die Clausel: „prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo" in Dispensmandaten „nondum inito matrimonio" bemerkt Sanchez: „facultas Poenitentiariae est solummodo ad majorem abundantiam omnemque scrupulum amovendum. Nam ea proles est ex legitimo ac vero matrimonio".)

Die Formel der Dispensertheilung „jam (invalide) inito matrimonio" gibt Kutschker nach Lambertini in diesen Worten: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento . . ., ut eo non obstante matrimonium (sc. post renovatum consensum matrimonialem) consummare et in eo remanere licite possis. In Nomine Patris . . . Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem, si quam suscepisti aut susceperis, legitimam fore decerno et declaro, in nomine . . . Passio Domini Nostri . . ."

Betreff der Consenserneuerung, wodurch der giltige Abschluß nach erhaltener Dispens von dem Hinderniß, welches den ursprünglich ungiltigen Abschluß der Ehe begründete, erfolgen soll, bestimmt § 89 d. Anw. f. d. g. G.: „Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zur Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern."

Selbstverständlich sind die Scheinehegatten darüber zu belehren und zu ermahnen, daß sie diese Consenserneuerung im Stande der Gnade vorzunehmen bedacht seien. In der Regel soll dieselbe durch entsprechende Worte geschehen, wenn auch ein matrimonium invalidum propter impedimentum occultum, wenn beide Scheingatten das Hinderniß kennen, nach Behebung des Hindernisses per copulam affectu maritali habitam convalidirt werden kann.

Zu einer solchen Consenserneuerung, welche bei der einfachen Convalidation einer ungiltig geschlossenen Ehe unerläßlich ist, gehört aber Kenntniß der bisherigen Ungiltigkeit der Ehe. Erscheint es nun unzulässig, dem um die Ungiltigkeit der bisherigen Verbindung Nichtwissenden oder vielleicht beiden in solcher Unwissenheit sich befindenden Scheingatten davon Mittheilung zu machen, so bleibt noch das Mittel der Dispensation in radice, um ihre Verbindung zu einer giltigen Ehe umzugestalten.

Diese enthält, wie Schulte [1]) es ausdrückt, eine Suspension des Kirchengesetzes, worauf das Ehehinderniß beruht, für den betreffenden Fall, mit rückwirkender Kraft, so daß rechtlich angenommen wird, daß die Kinder eheliche seien (sie gewährt also eine so vollkommene Legitimation, daß sie auch für alle diejenigen Fälle genügen muß, wo unbedingt Geburt und Erzeugung in einer Ehe erfordert wird, vorausgesetzt, daß die Sätze des Kirchenrechtes überhaupt zur Anwendung kommen), und daß alle Rechtswirkungen einer sonst giltigen Ehe eintreten, weil der Gesetzgeber in Bezug auf diese die Ehe für eine zu Recht beständige will angesehen haben und zwar (in der Regel wenigstens) ohne Forderung der Erneuerung des Consenses, indem als genügend der Consens anerkannt wird, welcher gegeben wurde bei Eingehung der ungiltigen Ehe, deren Ungiltigkeit nur auf Sätzen des Kirchenrechtes beruht, welcher Consens aber auch nicht zurückgenommen worden ist, auch nicht von einem Theile, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Dispensation oder sanatio in radice ertheilt wird.

Bezüglich der Ausführung einer solchen sanatio finde ich bei Binder, aus Bangen: „Quoad forum internum, confessarius impetrata dispensatione et audita prius unius partis sacramen-

[1]) S. 391.

tali confessione ad formulam absolutionis haec adjiciat: Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice revalido et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro. In nomine . . . Passio D. N. J. Ch. . . . Id bene fieri potest eo etiam casu, quo nulla pars impedimentum novit; nec requiritur ut dispensatio utrique parti applicetur, sed si uni conjugi applicata est, jam cessat impedimentum". (Das gilt auch von der gewöhnlichen Dispens.) In einfachen Eheverboten ertheilen Dispens die Bischöfe aus eigener Amtsgewalt, doch mit zwei Ausnahmen, welche § 79 der Anw. f. d. g. G. also angibt: „dem heiligen Stuhle ist es vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen". Uebrigens wird der Seelsorger Dispensgesuche auch in derartigen Fällen beim bischöflichen Ordinariate einreichen, das entweder auf Grund päpstlicher Delegation selbst dispensiren oder die erforderliche Dispens geeigneten Ortes erwirken wird.

Als Dispensgrund in Fällen eines Keuschheitsgelübdes kann auch gelten: „timor incontinentiae", worüber jedoch Sanchez bemerkt: „Non quaecunque carnis tentationes sufficiunt, nec quodcunque lapsus in eas periculum, ut ea clausula verificetur; sed exigitur maximum frequentis lapsus periculum, ita ut ea persona possit dici vivere incontinenter. Non tamen exigitur, ut ex mera fragilitate periculum hoc procedat, sed satis est, si vel ex ea, vel ex pravo habitu consurgat".

Auch könnte in solchen Dispensgesuchen geltend gemacht werden: „Difficultas magna superveniens casu, quo non sit talis, ut voti obligationem exstinquat. Hinc sufficiens est dispensandi causa, cum vovens ratione voti nimiis conscientiae scrupulis vexatur, ita ut impletio voti valde conscientiae quieti noceat. Tunc votum est valde onerosum et potius nocet".

Die Eichstädter Pastoral-Instruction sagt ganz kurz: „Causa habetur dispensandi in votis simplicibus continentiae et religionis passionum vehementia ex nimia carnis fragilitate proveniens, maxima difficultas voti adimplendi et probabile periculum frequentium transgressionum".

Mit Rücksicht auf die in dießfälligen Dispensurkunden gewöhnliche Klausel: „Quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahet, supervixerit, maneat coelebs eodem voto, quo prius, obligatus"; — antwortet Stapf[1]) in seinem vollständigen Pastoral-Unterrichte über die Ehe auf die Frage: Wie, wenn des Dispensirten Sem-

[1]) Bei Kutschker, 3. B. S. 643.

pronius Braut noch vor der Verehlichung stirbt? — also: „Hier ist zu untersuchen, ob der Dispensgrund allein auf Sempronius und nicht auch (vielleicht besonders) auf seine nun verstorbene Braut sich bezogen hat. Im ersteren Falle (z. B. wenn er dispensirt wurde propter passionum vehementiam) kann er ohne weiters eine andere Person heiraten. Im zweiten Falle, wenn die verstorbene Braut die einzige oder Haupt-Ursache der Dispens war (z. B. um sie, die von ihm empfangen hatte, heiraten zu können, hatte er eben Dispens erhalten) erlischt dieselbe mit deren Tode, es wäre denn, daß für ihn im Dispensgesuch wahrheitsgetreu wäre angeführt worden: „probabile periculum frequentium transgressionum".

Betreff etwa nothwendiger Dispensen von Eheverboten des bürgerlichen Rechtes (z. B. im 1. oder 2. canonischen Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft) ist zu beachten § 84 des a. b. G.: „Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst (das will aber nicht sagen: persönlich) und unter eigenem Namen anzusuchen. (Bei der Statthalterei, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bezirkshauptmannschaft oder die Gemeinde-Vorstehung in Städten mit eigenem Gemeindestatute berechtiget ist zu dispensiren ganz oder theilweise vom Aufgebote, oder von Beibringung des Taufscheines.) Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden."

Durch ein Hfkzd. v. 10. Dezember 1807 ist den Landesstellen die strengste Genauigkeit bei Prüfung der Dispensgründe aufgetragen und darf die Dispens nur nach Beibringung des Zeugnisses über den Religionsunterricht, nach gehöriger Nachweisung der übrigen zum Abschlusse der Ehe nöthigen Eigenschaften (auch der erlangten kirchlichen Dispens) und nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe ertheilt werden.

Toleranzmäßiges Verhalten der Juden beim Begegnen des hochwürdigsten Sacramentes.

Von Dr. Josef Symersky, Domcapitular in Olmütz.

Von einem Seelsorger aus Mähren ist folgende Anfrage an die Redaction der „Quartalschrift" gelangt:

„Wenn ein Priester mit dem Allerheiligsten zu einem Sterben-
„den geht, muß auch ein Jude, wenn er sich nicht entfernen will
„oder kann, das Haupt vor dem Allerheiligsten entblößen (oder gilt

„das nur von der Frohnleichnamsprocession?)? Wenn ja, bitte, nach „welchem Gesetze, respective Paragrafen?"

Die Redaction hat diese Anfrage mir mit dem Ersuchen zugesendet, ich möchte dieselbe zur Veröffentlichung in der „Quartalschrift" beantworten.

Ich wünschte sehr, daß ich sie ganz so beantworten könnte, wie es dem frommen Gemüthe des hochw. Herrn Fragestellers und dem religiösen Sinne aller gläubigen Katholiken entsprechen würde; allein bei dem gegenwärtigen Stande unserer vaterländischen Civilgesetzgebung, auf die es hier einzig und allein ankommt, kann die Beantwortung leider nicht so ausfallen. Und deßhalb entschloß ich mich nur ungern, dem Ansuchen der Redaction nachzukommen, und hier alles dasjenige niederzuschreiben, was ich diesbezüglich zu sagen weiß.

Dem Herrn Fragesteller gilt es freilich für ausgemacht, daß der Jude verpflichtet sei, vor dem Allerheiligsten, wenn dasselbe bei der Frohnleichnamsprocession an ihm vorübergetragen wird, das Haupt zu entblößen, falls er sich nicht entfernen will oder kann; er möchte nur wissen, ob der Jude auch verpflichtet sei, dasselbe zu thun, wenn das Allerheiligste von dem Priester zu einem Sterbenden getragen wird. Schade nur, daß er es unterlassen hat, den Gesetzparagrafen namhaft zu machen, welcher den Juden im ersteren Falle zu einer derartigen Ehrenbezeugung vor dem Allerheiligsten verpflichtet. Mir ist ein solcher nicht bekannt.

Ein josefinisches Gesetz enthält allerdings eine dahin abzielende Vorschrift in Betreff der Akatholiken. Es ist dies das Gesetz vom 28. August 1784. Darnach „haben die Akatholiken für die katholische „Religion und ihre Gebräuche öffentlich die möglichste Ehrfurcht „zu bezeigen, bei katholischen Processionen, Versehung der Kranken, „und wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesicht kommt, mit ab„gezogenem Hute vorüberzugehen, oder in bescheidener Stellung dessen „Vorübertragung abzuwarten oder sich gänzlich zu entfernen."

Es entsteht aber die wichtige Frage, ob diese Vorschrift auch dermalen noch in Kraft steht, und ob man sich vorkommenden Falles auf dieselbe berufen dürfte?

Bekanntlich trat Oesterreich in neuerer Zeit in die Reihe der sogenannten paritätischen Staaten und proclamirte die Gleichstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. Art. 2, 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dez. 1861, R.-G.-Bl. Nr. 142). Alle ehedem bestandenen Vorrechte der katholischen Kirche mußten demzufolge fortfallen, und das sogenannte interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49 strebt ebenfalls die Herstellung der Parität an, indem es die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen

Beziehungen nach diesem obersten Grundsatze ordnet. Der Artikel 16 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der „bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie „beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie „allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie „hier nicht ausdrücklich aufgehoben würden, fernerhin nicht mehr „zur Anwendung zu bringen."

„Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die religiöse „Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder."

Aus dem Schlußalinea dieses Gesetzartikels leuchtet so recht die Tendenz des citirten Gesetzes hervor. Jegliche staatliche Bevorzugung der katholischen Religion und Kirche sollte aufhören; und darum sind alle ehemaligen gesetzlichen Bestimmungen fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen, welche diesem obersten Grundsatze, und sonach den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften widerstreiten.

Man darf also aus dem klaren Wortlaute dieses Gesetzartikels wohl folgern, daß alle ehedem bestandenen, die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger normirenden gesetzlichen Bestimmungen, welche jenen Vorschriften nicht widerstreiten, weil sie nicht die Bevorzugung der katholischen Religion und Kirche, sondern nur den confessionellen Frieden, d. i. das friedliche Mit- und Nebeneinanderleben der Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften bezielen, durch jenes Gesetz nicht aufgehoben wurden, sondern auch derzeit noch in voller Kraft bestehen. Einen solchen Schluß zieht in der That Aichner, da er in seinem Compendium juris Ecclesiastici, Edit. III., pag. 162 also schreibt: „Econtra illae tolerantiae leges, quae mutuum et pacificum confessionum commercium concernunt, hodieque valorem suum retinere censendae sunt;" und in der Anmerkung jene Bestimmung des Gesetzes vom 28. Aug. 1784, belangend das Betragen der Andersgläubigen beim Begegnen des Hochwürdigsten Gutes, namentlich als eine derartige anführt.

So richtig diese Schlußfolgerung zu sein scheint, glaube ich dennoch nicht, daß man auch heutigen Tages noch von den Andersgläubigen im Grunde des bezogenen Gesetzes vom 28. August 1784 verlangen dürfte, daß sie beim Begegnen des Hochwürdigsten entweder das Haupt entblößen oder sich entfernen. So viel wenigstens steht fest, daß die einschlägigen Militärgesetze dem nicht katholischen Soldaten eine derartige Pflicht nicht auferlegen, sowie daß auch die Civilgerichte eine derartige Verpflichtung nicht aus dem Gesetze vom 28. August 1784 herleiten.

Im Jahrgange 1883 der „Quartalschrift" auf S. 376 f. finden sich die Bestimmungen des Dienst-Reglements vom J. 1873 und des Exercier-Reglements vom J. 1874 zusammengestellt, welche hinsichtlich der Haltung des k. k. Militärs für den Fall gelten, als demselben das Hochwürdigste zu Gesichte kommt. Darnach müssen im Gliede, auf Wachen und Posten die Soldaten (ohne Unterschied der Religion und Confession) vor dem Hochwürdigsten die Ehrenbezeugung vorschriftsmäßig leisten, und zwar gemäß Nr. 635 des Dienst-Reglements sogar zur Nachtzeit, nämlich „in der Zeit von der Retraite bis zur Tagwache", zu welcher Zeit der Priester das Hochwürdigste Gut nur zu einem Sterbenden zu tragen pflegt. Anders jedoch lautet die dießbezügliche Vorschrift für den einzelnen nicht katholischen Soldaten außer Dienst. Der § 46 des Dienst-Reglements schreibt also vor: „Beim Begegnen des Hochwürdigsten benehmen sich einzelne Militär-Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnlichen Anlässen nach den Cultus-Vorschriften ihrer Religion." Während demnach die in der „Quartalschrift" beigefügte Auslegung dieses Paragrafes rücksichtlich des einzelnen katholischen Soldaten außer Dienst dahin lautet, derselbe habe beim Begegnen des Hochwürdigsten Gutes zu frontiren, zum Gebete niederzuknien und die Mütze abzunehmen; wird hingegen betreffs des einzelnen nicht katholischen Soldaten außer Dienst dortselbst ausdrücklich bemerkt, daß er zu dieser Ehrenbezeugung nicht verpflichtet sei, daß er jedoch in diesem Falle jedenfalls entweder sich aus dem Gesichtskreise des Hochwürdigsten entfernen, oder aber eine achtungsvolle Haltung zu beobachten habe. Das Letztere wird aus § 2 des Dienst-Reglements gefolgert, welcher also lautet: „Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Anweisung zur treuen Erfüllung der Pflicht. Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso, wie Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Ueberzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen. Dieser Gesichtspunct ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend . . ."

Also die Achtung, welche der religiösen Ueberzeugung der Katholiken gebührt, darf der einzelne Soldat mosaischer Religion außer Dienst beim Begegnen des Hochwürdigsten nicht verletzen, soll sie vielmehr würdig zum Ausdrucke bringen, und zwar laut § 46 des Dienst-Reglements „nach den Cultusvorschriften seiner Religion", welche ihm in der Synagoge das Haupt zu entblößen verbieten; weßhalb man im Grunde des Militärgesetzes von ihm wohl kaum

fordern kann, daß er beim Begegnen des Hochwürdigsten sein Haupt entblösse.

Die Verpflichtung eines Juden des Civilstandes, daß er beim Begegnen des Hochwürdigsten — gleichviel ob anläßlich der Frohnleichnamsprocession oder eines Versehganges — wenn auch nicht das Haupt entblöße, so doch sich anständig betrage, kann vor den k. k. Civilgerichten dermalen nur deducirt werden aus § 303 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, welcher also lautet:

„Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druck-
„werken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren,
„Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten
„Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen
„sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottes-
„dienstlicher Verrichtungen beleidigt, oder sich während ihrer öffent-
„lichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete
„Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungs-
„weise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122),
„eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem
„bis zu sechs Monaten gestraft werden."

Nach diesem § wurde — wie im Wiener Diöcesanblatte, J. 1882, S. 106 f., sowie auch in der Quartalschrift, J. 1882, S. 617 ff. mitgetheilt wird — ein gewisser Emanuel L. (ob Jude oder Akatholik, wird nicht gesagt, nur einen Andersgläubigen nennt er sich) vom Landesgerichte in Wien mit Urtheil vom 7. September 1881, Z. 32.297 des Vergehens der Beleidigung der katholischen Kirche deßhalb schuldig erkannt, weil er sich an die Frohnleichnams-procession mit beharrlich bedecktem Haupte herandrängte. Derselbe hatte sich nämlich absichtlich mit aufgesetztem Hute in das von den andächtigen Theilnehmern der Frohnleichnamsprocession gebildete Spalier vorgedrängt, hatte dort inmitten der mit entblößtem Haupte der Religionsübung beiwohnenden Andächtigen ungeachtet aller Abmahnungen in herausfordernder Weise den Hut auf dem Kopfe behalten und nachdem er ihm von den Umstehenden herabgeschlagen worden war, wieder aufgesetzt und verharrte in diesem eine offene Mißachtung der Religionsübung kundgebenden Benehmen selbst dann, als er von einem Sicherheitsorgane auf das Unziemliche seines Betragens aufmerksam gemacht und ermahnt worden war, entweder den Hut abzunehmen, oder sich hinter dem Gedränge der Andächtigen zu entfernen. Dieses sein Gesammtbenehmen hat nach Annahme des ersten Richters Aergerniß hervorgerufen.

Gegen das Urtheil des Landesgerichtes hat Emanuel L. eine Nichtigkeitsbeschwerde beim k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe eingebracht, und stützte dieselbe darauf, daß die ihm zur Last fallende

That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterworfen worden sei, welches darauf keine Anwendung findet; denn nicht § 303 St. G., sondern Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 sollte hier angewendet werden. Nach diesem konnte er überhaupt nicht, um so weniger aber als Andersgläubiger zu einer kirchlichen Handlung verhalten werden. Nun erscheine aber das Abnehmen des Hutes während einer Religionsübung als eine der Religionsübung dargebrachte Verehrung, somit als Theilnahme an einer kirchlichen Handlung. Indem er also den Hut nicht abnahm und hiedurch die Theilnahme an einer kirchlichen Handlung verweigerte, habe er lediglich ein ihm zustehendes Recht ausgeübt, und könne für das dadurch hervorgerufene Aergerniß nicht verantwortlich gemacht werden.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat jedoch mit Entscheidung vom 23. Dezember 1881, Z. 11.612 diese Nichtigkeitsbeschwerde des Emanuel L. verworfen und in der Begründung dieser Entscheidung die Ausführungen desselben für unhaltbar erklärt. Denn die Achtung, welche einer Religionsübung bezeugt wird, sei mit dem Anschlusse an diese Uebung, also mit der Theilnahme an einer kirchlichen Handlung keineswegs gleichbedeutend, und aus der Gestattung, selbst als Glaubensgenosse den Religionsübungen fern zu bleiben, könne die Befugniß, sich während derselben auf eine zum Aergerniss für Andere geeignete Weise unanständig zu betragen, gewiß nicht abgeleitet werden. Es könne nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte durch sein Gesammtbenehmen den Anstand, d. i. die durch Sitte und Gebrauch vorgeschriebene Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, gröblich verletzt hat und daß sein Betragen das religiöse Gefühl der Andächtigen zu verletzen, also Aergerniß zu erregen, geeignet gewesen sei. Der Umstand, daß er ein Andersgläubiger sei, ändere nichts an der Sache, weil der § 303 St. G. zwischen den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften nicht unterscheidet, so daß es gleichgiltig sei, ob der Thäter die ihm zur Last fallende Handlungsweise, welche das bezeichnete Vergehen bildet, gegenüber seiner eigenen oder einer fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft begeht. Diesem nach könne von einer unrichtigen Gesetzanwendung bei Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens des § 303 St.-G. keine Rede sein.

Aus dieser Begründung geht hervor, daß die k. k. Civilgerichte die Verpflichtung eines Andersgläubigen (Akatholiken oder Juden), bei einer katholischen Religionsübung (und als eine solche muß doch unstreitig auch ein Versehgang aufgefaßt werden) das Haupt zu entblößen, nicht etwa aus einem Gesetze, und namentlich nicht aus dem Gesetze vom 28. August 1784, sondern lediglich aus dem gebotenen Anstande, d. h. aus der durch Sitte und Gebrauch vor-

geschriebenen Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, ableiten, und nur eine gröbliche Verletzung dieses schuldigen Anstandes, besonders wenn überdies die begleitenden Umstände erschwerend sind, als geeignet erkennen, das religiöse Gefühl der Katholiken zu verletzen, also ein Aergerniß zu erregen.

Hätte Emanuel L. sich nicht mit beharrlich bedecktem Haupte an die kirchliche Procession herangedrängt, sondern wäre er ruhig seines Weges an der Procession vorübergegangen, so würden die Gerichte, wenn er auch den Hut nicht abgenommen hätte, dennoch sein Verhalten kaum als ein Aergerniß erregendes und unanständiges Betragen aufgefaßt haben, da nicht das bloße Nichtentblößen des Hauptes, sondern sein Gesammtbenehmen nach ihrer Auffassung den Anstand verletzte und Aergerniß erregte.

Darum muß der katholische Seelsorger, bevor er sich entschließt, einen Juden deßhalb gerichtlich zu belangen, weil er vor dem Allerheiligsten das Haupt nicht entblößt hat, alle begleitenden Umstände genau in Betracht ziehen. Er muß ferner den Juden dem Namen nach genau kennen, muß im Stande sein, Zeugen zu produciren, welche bereit wären, vor Gericht unter Eid zu deponiren, daß das Betragen des Juden unanständig und Aergerniß erregend war. Auch muß er wohl erwägen, ob anzuhoffen sei, daß der betreffende Richter das Gesammtbenehmen des Juden als unanständig und Aergerniß erregend erkennen werde, denn „plus prodest favor judicis, quam textus clarus codicis.“ Allerdings liegt die angeführte Entscheidung des k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 23. December 1881 vor; aber dieselbe gilt nur für jenen concreten Fall, hat sammt ihrer Begründung für die Untergerichte keineswegs die Bedeutung eines bindenden Gesetzes oder auch nur einer authentischen Gesetzesinterpretation, sondern ist für dieselben nur ein Fingerzeig, daß sie in analogen Fällen ebenso judiciren sollen, indem ansonsten, falls gegen ihre Entscheidung die Berufung ergriffen wird, der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof der Consequenz halber ihr Urtheil annulliren, beziehentlich abändern müßte. Ob aber ein gegebener Fall demjenigen, über welchen der k. k. oberste Gerichtshof unterm 23. December 1881 entschieden hat, ganz analog sei, darüber erkennen wieder die Gerichte.

Wenn daher auch ein Jude vor dem Allerheiligsten, wo immer ihm dasselbe zu Gesichte kommt, und namentlich wenn der Priester mit demselben zu einem Sterbenden geht, das Haupt nicht entblößt, und überhaupt nicht eine achtungsvolle Haltung annimmt, wird dennoch in den weitaus meisten Fällen es pastoralklug sein, daß der Seelsorger nicht sofort die Klage anstrengt, sich vielmehr dem gegenüber so verhält, wie die hl. Kirche überhaupt, von welcher der Spruch gilt: „Ecclesia multa videt, quae non probat, et flet.“

Die Bedingnißtaufe.[1])

Von Dr. Josef Eiselt, Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik in Leitmeritz.

3. Bei von katholischen Laien, namentlich von Hebammen und Geburtshelfern, gespendeten Nothtaufen.

Dieses ist nicht blos der häufigste sondern auch pro theoria et praxi schwierigste Fall und umfaßt alle Nothtaufen, die

a. dem noch nicht gebornen Kinde in utero matris oder dem in der Geburt begriffenen Kinde, und
b. dem bereits vollständig geborenen Kinde wegen naher Todesgefahr gespendet wurden.

Ad a. Wurde aus dringendem Grunde einem noch nicht geborenen Kinde in utero matris die bedingnisweise Nothtaufe von der Hebamme oder vom Geburtshelfer ertheilt, so ist nach glücklich erfolgter Geburt die Taufe jedesmal, an welchem Theile des kindlichen Körpers immer die Ablutio vorgenommen wurde, sub conditione: „si non es baptizatus" etc. zu wiederholen. Dasselbe gilt auch für alle Fälle, wo dem bereits in der Geburt begriffenen Kinde die Taufe extra uterum an einem andern Körpertheile als dem Haupte bedingt gespendet wurde. Bei einem extra uterum am Haupte nothgetauften Kinde jedoch darf nach vollendeter Geburt die Taufe — die Giltigkeit derselben vorausgesetzt — nicht mehr, auch nicht bedingungsweise, wiederholt werden.[2]) „Quisquis nondum natus in utero matris in qualibet corporis parte, et quisquis nasciturus extra uterum alibi quam in capite baptizatus fuerit, post partum sub conditione: Si non es baptizatus etc. rebaptizari debet." Wenn demnach der taufende Priester vor der Taufhandlung von der Hebamme auf sein Befragen erfährt, daß sie dem Täufling bereits in utero matris oder vor vollendeter Geburt extra uterum anderswo als am Haupte die Nothtaufe gespendet habe, dann hat er ohne weitere Nachfrage und Untersuchung die Taufe sub conditione zu wiederholen.

Wurde das Kind vor vollendeter Geburt extra uterum am Haupte oder, nachdem es in utero matris bereits die Nothtaufe erhalten, nach vollendeter Geburt wegen naher Todesgefahr nochmals bedingnisweise von der Hebamme nothgetauft, dann gehört dieser Fall zu den gleich unter b. zu besprechenden Nothtaufen.

Ad b. Die eigentliche, oben angedeutete Schwierigkeit bieten die von Laien an bereits vollständig geborenen Kindern wegen befürchteter Todesgefahr vollzogenen Nothtaufen.

---

[1]) Vgl. 3. Heft S. 553; 2. Heft S. 317; 1. Heft S. 61 dieses Jahrg. — [2]) Rit. Rom. l. c. n. 16; Cit. S. C. C. Decr. 12. Jul. 1794.

Die Meinungen der Canoniſten und Moraliſten über dieſen Gegenſtand gehen weit auseinander.[1]) Während die einen in dieſen Fällen überhaupt sub conditione wiederzutaufen erlauben oder wenigſtens für jene Diözeſen, wo die Ritualien oder biſchöfliche Verordnungen in dieſem Sinne ſich ausſprechen, ſolches geſtatten, erklären wieder andere ein ſolches Verfahren in dieſer Allgemeinheit für unſtatthaft und unerlaubt.[2]) Und gewiß mit Recht. Das läßt ſich doch nicht läugnen, daß man unter Umſtänden auch von ſolchen Laiennothtaufen rückſichtlich ihrer Giltigkeit eine moraliſche Gewißheit haben kann. Wer alſo jede Nothtaufe blos aus dem Grunde, weil ſie von einem Laien geſpendet wurde, wenn auch nur bedingungsweiſe wiederholt, ſetzt ſich der Gefahr aus, auch ſolche Taufen, die zweifellos giltig geſpendet wurden, zu wiederholen. Damit ſtellt ſich aber dieſe Praxis der unterſchiedsloſen Taufwiederholung in Widerſpruch mit dem Dogma, daß die Taufe, von Jedermann giltig geſpendet, aber auch nur einmal giltig empfangen werden kann, deshalb bemerkt auch das Rituale Rom:[3]) „Hac conditionali forma non passim aut leviter uti licet, sed prudenter, et ubi, re diligenter pervestigata, probabilis subest dubitatio, infantem non (nämlich): prorsus non aut saltem non valide) fuisse baptizatum“. Der Catechismus Rom.[4]) ſchließt die Rüge, welche den unterſchiedslos wiedertaufenden Seelenhirten ertheilt wird, mit den Worten: „Nam ea baptismi forma (scil. cum adjunctione) ex Alexandri Papae auctoritate in illis tantum permittitur, de quibus, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, an baptismum rite susceperint; aliter vero nunquam fas est etiam cum adjunctione baptismum alicui iterum administrare. Das iſt alſo ſicher: ohne Weiters, d. h. ohne jeden andern Grund als den, daß der Spender der Nothtaufe ein Laie war, darf die Taufe nicht, auch nicht bedingungsweiſe, wiederholt werden. Wenn nun gefragt wird, welches der Grund ſei, der dazu berechtigt, ſo iſt die Antwort in den unmittelbar vorangehenden Citaten bereits gegeben worden. Das Rit. Rom. bezeichnet ihn als „probabilis dubitatio, infantem non fuisse (vel non valide) baptizatum“; der Catech. Rom. als „dubium, an baptismum rite susceperint“ und ein Decret der Congr. Conc. v. 29. Dec. 1682 präciſirt ihn gleichfalls dahin: „ubi rationabile dubium oritur circa validitatem baptismi prima vice collati“.

Alſo nur ein begründeter, nur ein vernünftiger Zweifel hinſichtlich der Giltigkeit einer von Laien geſpendeten Nothtaufe berechtigt den Seelſorgeprieſter zur bedingungsweiſen Wiederholung derſelben. Ob aber ein ſolcher begründeter, vernünftiger Zweifel vorliege, muß die jedesmalige, vom Rit. Rom., Catech. Rom. und von den meiſten

[1]) Gury II. 161. — [2]) Lig. VI. 136. — [3]) L. c. n. 9. — [4]) L. c.

Provincial-Concilien, Diöcesansynoden und Particular-Ritualien ausdrücklich geforderte Untersuchung zeigen.

Gegenstand dieser Untersuchung ist vorerst die allseitige, auf Wissen, Können und Wollen zu prüfende Zuverlässigkeit des nothtaufenden Laien und sodann der nach allen Bedingungen der Giltigkeit zu prüfende Vollzug der Nothtaufe.

Fast ausnahmslos wird die Nothtaufe von Hebammen gespendet, daher wir uns auch füglich mit den von diesen gespendeten Taufen hauptsächlich hier zu beschäftigen haben.

Es frägt sich jetzt vor allem andern, ob die Präsumption bei den von Hebammen gespendeten Nothtaufen mit Rücksicht auf ihre amtliche Zuverlässigkeit im Allgemeinen für deren Giltigkeit oder Zweifelhaftigkeit sei. Die Lösung dieser Frage ist entscheidend. Denn ist die Präsumption für die Giltigkeit, so darf die Nothtaufe erst dann bedingungsweise wiederholt werden, wenn die Untersuchung des einzelnen Falles positive Gründe, an der Giltigkeit zu zweifeln, ergeben hat; ist jedoch die Präsumption für die Zweifelhaftigkeit, dann muß die bedingungsweise Wiederholung der Nothtaufe jedesmal vorgenommen werden, wo nicht die präsumptive Zweifelhaftigkeit durch den Beweis der Gewißheit behoben ist.

Nebenbei sei hier gleich bemerkt, daß diese allgemeine Prüfung keineswegs überflüssig und zwecklos ist; für die häufigen Fälle, wo wegen Abwesenheit der Hebammen bei der Taufhandlung keine specielle Untersuchung stattfinden kann, ist eine allgemeine Orientirung über die Zuverlässigkeit der Hebammen geradezu unentbehrlich, für die übrigen Fälle wenigstens mit maßgebend.

In früheren Zeiten hatte man freilich eher die nöthigen Garantien, um an der Präsumption für die Giltigkeit der von approbirten Hebammen gespendeten Nothtaufen festhalten zu können. Daher konnte wohl auch, von dieser Präsumption ausgehend, ein Casus conscientiae in der nach Benedict XIV. genannten Sammlung den Pfarrer anweisen, sich der bedingungsweisen Wiederholung der Nothtaufe zu enthalten, sobald er in Erfahrung gebracht, daß eine approbirte Hebamme sie gespendet habe.

Wurden ja doch die Hebammen, unter Mitwirkung des Pfarrers erwählt, geradezu civilgesetzlich (z. B. in Oesterreich gemäß einer im Geiste der kirchlichen Verordnungen abgefaßten, in der am 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätsordnung unter IV. enthaltenen Hebammeninstruction) zum Unterrichte und zur Prüfung hinsichtlich der richtigen Spendung der Nothtaufe an die Seelsorger gewiesen und von diesen auch in Eid genommen. Hiedurch waren die Seelsorger amtlich berechtigt, sich die nöthigen Garantien für den richtigen und giltigen Vollzug der Nothtaufen zu verschaffen, und die Hebammen gesetzlich verpflichtet und amtlich bemüssigt, diese Garantien zu bieten.

In der Gegenwart sind diese Garantien leider fast überall weggefallen. Schon 1847 beklagt diesen Uebelstand ein auf der Versammlung der Bezirksdecane erlassenes[1]) Decret des Erzbischofes von Mecheln mit den Worten: „Pastorale Mechlinense advertit, probabilem dubitationem ordinarie adesse, quando infans ab obstetrice baptizatus dicitur, cum facile ab illa vel turbatione vel ignorantia erretur, et aliquid essentiale omittatur. Id vero his temporibus in dioecesi nostra maxime verum est, cum obstetrices non amplius, ut olim, lege civili cogantur de administratione Baptismi examen subire aut experimentum facere, vel etiam juratam professionem fidei emittere; adeoque earum idoneitati et testimonio minus fidere licet. Diese Klage ist seitdem eine allgemeine geworden. Daß einzelne Hebammen, dem Pfarrer als religiöse, kirchlich gesinnte, gewissenhafte und wohlunterrichtete Personen bekannt, bei ihrer Erklärung, sie hätten richtig und giltig getauft, moralische Gewißheit auch jetzt noch gewähren, wird Niemand in Abrede stellen. Allein das liegt nicht mehr in ihrer Qualität als Hebamme, vermöge amtlich verbürgter Garantien, sondern in ihrer persönlichen, auf Grund privater Information constatirten Zuverlässigkeit.

Dieser Weg der privaten Information über die persönliche Zuverlässigkeit der Hebamme bleibt dem Seelsorger gegenwärtig nur mehr allein übrig. Als Mittel hiezu dient ihm der von der Kirche vorgeschriebene und ihm zur Pflicht gemachte Hebammenunterricht, zu welchem selbstverständlich auch die zur Sicherstellung der richtigen Auffassung nothwendige Prüfung gehört.

Schon der Catechismus Romanus empfiehlt[2]) den Seelsorgern den ausführlichen Unterricht über das hl. Sacrament der Taufe ganz besonders mit Hinweisung auf die Thatsache: „cum saepe incidant tempora, in quibus saepissime a mulierculis baptismum ministrari oporteat". Das Rituale Romanum verpflichtet sie aber bereits ganz speciell zum Hebammenunterrichte mit den Worten:[3]) „Curare debet parochus, ut praesertim obstetrices rectum baptizandi ritum teneant et servent". Eingeschärft wird dem Seelsorgeclerus diese Verpflichtung in unzähligen Particularverordnungen, beispielsweise in den Provincialconcilien von Wien 1858,[4]) Prag 1860,[5]) Köln 1860,[6]) Calócsa 1863,[7]) Utrecht 1865.[8]) In beiden ersteren heißt es: „Parochi curent, ut obstetrices baptismi rite conferendi rationem optime calleant". „Praesertim

[1]) Bei Gassner, II. B. S. 103. — [2]) Part. II. cap. II. qu. XII. — [3]) Tit. II. cap. I. n. 13. — [4]) Tit. III. cap. II. Collect. Lac. tom. V. col. 161. — [5]) Tit. IV. cap. II. Collect. ejsd. tom. col. 489. — [6]) Tit. II. cap. XI. Ejsd. tom. col. 348. — [7]) Tit. III. cap. II. Ejsd. tom. col. 613. — [8]) Tit. IV. cap. II. col. 814.

obstetrices a parochis diligenter instruantur de baptismo in tali necessitatis casu administrando". In manchen Diöcesen, wie z. B. in der von Münster,[1]) Regensburg,[2]) und Eichstätt,[3]) besteht außerdem die ausdrückliche oberhirtliche Vorschrift, daß dieser Unterricht und die dazu gehörige Prüfung *jedes Jahr* vorgenommen und der Bericht über das Resultat derselben an's Ordinariat erstattet werde.[4]) Ja das Constanzer Rituale, das in der Diözese Rottenburg seit Verlauf mehrerer Jahre zur Richtschnur vorgeschrieben ist, verpflichtet zu diesem jährlichen Unterrichte sogar sub poena suspensionis.[5])

Auch schon aus der Natur des Seelsorgeramtes ergibt sich diese Pflicht für den Pfarrer und zwar als Rechtspflicht, denn er ist ja doch auf Grund desselben jure divino[6]) et naturali[7]) verbunden, für das Heil *aller* ihm anvertrauten Seelen, also auch für die Heilssicherheit der von Hebammen zu nothtaufenden Kinder, alle mögliche Sorge anzuwenden. Hinsichtlich der Schwere der Verpflichtung drückt sich der hl. Alphons also aus[8]): „Hinc rationabiliter censet Sporer cum Gobato, quod parochi tenentur sub gravi obstetrices diligenter examinare, utrum noverint necessaria ad baptizandum, cum ipsae sub mortali teneantur addiscere modum baptizandi."

Das schreiende Bedürfniß des Hebammenunterrichtes in der Gegenwart stellt sich, abgesehen von den nur aus Gründen der Nothwendigkeit so oft urgirten kirchlichen Vorschriften, ganz besonders heraus aus der im Vorgehenden constatirten totalen Verweltlichung des früher vielorts prononcirt kirchlichen und sonst wenigstens vorwiegend kirchlichen Hebammeninstituts, hinsichtlich dessen dem Seelsorger nach dem Stande der neuesten Civilgesetzgebung jeder gesetzliche Einfluß auf die Auswahl der Personen und jedes amtliche Recht auf Unterricht, Prüfung und Beaufsichtigung entzogen ist, während dem etwa da und dort in Hebammencursen von ärztlicher Seite ertheilten Unterrichte alle Garantien bezüglich des strengen Anschlusses an die Kirchenlehre und der für alle Fälle der Praxis ausreichenden Gründlichkeit abgehen. Würde der einschließlich der Prüfung kirchlich vorgeschriebene Hebammenunterricht mit Ernst und Eifer überall ertheilt und periodisch wiederholt werden, dann

---

[1]) Nach Ordinar. Verordnung v. J. 1868. S. Münster'sches Pastoralbl. 6. Jahrg. Nr. 1. Jan. 1868. S. 12. — [2]) Nach Verordn. v. 21. April 1777 S. Amberger 3. Aufl. 3. Bd. S. 456. — [3]) Instruct. past. Ejst. Tit. II. cap. II. § I. pag. 62. — [4]) In der Diöcese Münster soll der Unterricht und die Prüfung im Januar oder Februar stattfinden und der Bericht im März erstattet werden. — [5]) Linzer Quartalschrift. Jahrg. 1875. Art. „Hebammenunterricht ꝛc." S. 261. — [6]) Matth. 28., 18—20; Trid. sess. XXIII. cap. I de reform. — [7]) Kraft des in der Uebernahme des Amtes eingeschlossenen Vertrages. — [8]) Mor. L. VI. n. 117.

würde auch das mit Rücksicht auf die gegenwärtigen traurigen Verhältnisse allerdings gerechtfertigte Mißtrauen hinsichtlich der von Hebammen gespendeten Nothtaufen allmälig schwinden und die nach und nach sich Geltung verschaffende Präsumption für die Giltigkeit solcher Taufen würde die vorschriftsgemäße inquisitio diligens sehr vereinfachen und erleichtern.

Die Ertheilung des Hebammenunterrichtes ist aber auch, wenigstens meistenorts, durchführbar. Obschon allerdings nicht wenige glaubenslose und frivole Hebammen, namentlich in größeren Städten, Industrie- und Fabriksorten der Zumuthung eines Unterrichtes und gar einer Prüfung gegenüber sich entweder geradezu brüsk ablehnend oder aber wenigstens ausweichend verhalten werden, wird es doch wiederum nicht an einer großen Anzahl gewissenhafter und religiös gesinnter Personen, besonders auf dem Lande fehlen, die eine eingehende Belehrung über alles Wissenswerthe ihres Amtes, vorzüglich über die Taufspendung, um so weniger zurückweisen und eine Prüfung darüber um so weniger scheuen werden, als sie die gute Meinung des Seelsorgers betreffs ihrer Berufskenntnisse und Berufstreue im Interesse ihres Geschäftes sehr zu schätzen wissen. Ja auch manche irregeleitete, leichtfertige und eigensinnige Personen werden vielleicht sich fügsamer zeigen, wenn sie erfahren, daß auch das Gesetz sie zur Vornahme der Nothtaufe verpflichtet und sonach die richtige Taufkenntniß ihrerseits voraussetze und daß sie gesetzlich immer noch in manchen Puncten den Seelsorgern untergeordnet seien und Rede stehen müssen. Mittelst der durch R.-G.-Bl. Nr. 54, 1881 publicirten Minist.-Verordn. vom 4. Juni 1881, wodurch die frühere vom 25. März 1874 außer Kraft gesetzt wurde, werden über die Obliegenheiten der Hebamme folgende Weisungen gegeben:

§ 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§ 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§ 12. Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die

Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§ 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, daß jedes todtgeborne Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmässigen Leichenschau unterzogen werde.

Aus Bequemlichkeit der Pflicht des Unterrichtes auch solcher Hebammen, deren Bereitwilligkeit sicher vorauszusetzen oder doch leicht herbeizuführen ist, sich zu entschlagen und über etwaige von Hebammen begangene Fehler mit der bei der Praxis der grundsätzlichen unterschiedslosen Taufwiederholung stattfindenden Verbesserung derselben sich zu trösten: eine auf derartige Selbsttröstung beruhende Handlungsweise trägt den Stempel schwindsüchtiger Berufstreue und mangelhaften Verständnisses heiliger Hirtenpflicht allzu offen auf der Stirn. Einerseits muß ja schon die dem heiligen Sacramente gebührende Ehrfurcht und die Sorge für das Heil unsterblicher Seelen den Hirten auffordern, auch die bloße Möglichkeit, und desto mehr die präsumptive Wahrscheinlichkeit ungiltiger Nothtaufen seitens der Hebammen nach Kräften zu verhindern, und das um so eher, als er ja bei weitem nicht alle von Hebammen begangenen Fehler zu corrigiren in der Lage ist. Oder sterben nicht viele von Hebammen nothgetaufte Kinder, bevor eine bedingnißweise Wiederholung der Taufe durch den Seelsorger auch nur möglich ist? Einen wesentlichen Defect hinsichtlich der zur Giltigkeit der Taufe nothwendigen Erfordernisse kann weder die Kirche, noch um so weniger der gute Wille oder die gute Meinung der nothtaufenden Hebamme suppliren, wohl aber wird ihn ein sorgloser, in Selbsttäuschung befangener Seelenhirt einstens vor Gottes Richterstuhle mitverantworten müssen. Andererseits gebraucht er in der grundsätzlichen unterschiedslosen Wiedertaufe ein Verbesserungsmittel, das vom Catechismus Romanus[1]) als scelus und sacrilegium gebrandmarkt und mit der macula irregularitatis behaftet erklärt wird. Bezüglich der Momente, über welche sich der Hebammenunterricht verbreiten soll, sei verwiesen auf Gassner, 2. Bd., S. 55 ff. und Suppl. Bd. S. 155 ff.; Amberger, 3. Bd., 3. Aufl., S. 453 ff.; Schüch, 3. Aufl., S. 593 ff.; und auf die vorausgegangenen Erörterungen.

Da jedoch das Wissen und Können allein noch nicht genügt, sondern auch guter Wille, Gewissenhaftigkeit, religiöse Ueberzeugung und kirchliche Gesinnung sich hinzugesellen muß, um für die richtige und giltige Vornahme einer religiös-kirchlichen Handlung, wie es auch die Nothtaufe ist, volle Bürgschaft zu haben, muß zur Prüfung der Hebamme auf ihre Taufkenntniß auch die aufmerksame Beob-

[1]) L. c.

achtung ihrer Rede-, Handlungs- und Lebensweise, ihrer Berufstreue und ihres Pflichteifers, ihrer religiösen und sittlichen Haltung und individuellen Temperamentsbeschaffenheit hinzukommen, um sich auch nach dieser Richtung ein Urtheil bilden zu können.

Nach dem Resultate dieser Prüfung der Hebamme auf ihre Taufkenntniß sowohl als auch auf ihren religiösen, sittlichen und individuellen Character, sei es, daß erstere Prüfung mit dem pflichtmässigen Hebammenunterrichte verbunden oder vor der Taufhandlung eigens vorgenommen wurde, wird auch die Prüfung des zweiten Gegenstandes der kirchlich geforderten inquisitio diligens, nämlich des nach allen Erfordernissen der Giltigkeit zu beurtheilenden Vollzuges der Nothtaufe sich zu richten haben. Je nach dem Zutreffen von beiden, von nur einer oder der andern, oder von gar keiner der beiden Vorbedingungen wird das Urtheil sich verschiedentlich gestalten müssen.

1. Handelt es sich zuerst um eine gottesfürchtige, gewissenhafte Hebamme, von der man überdieß weiß, daß sie in aller Ruhe und Besonnenheit, selbst in den schwierigsten Nothfällen zu taufen gewohnt sei, so ist zu unterscheiden, ob sie bereits einen ausführlichen und gründlichen Unterricht vom Pfarrer erhalten und die Prüfung darüber bestanden hat oder nicht.

a) Hat sie den Unterricht erhalten und die Prüfung bestanden, dann wäre es ganz ungerechtfertigt und überflüssig, wenn man sich mit der ernsten Versicherung, sie habe die Nothtaufe im vorliegenden Falle richtig und mit besonnener Ruhe gespendet, nicht begnügen, sondern dieselbe Jahr aus Jahr ein bei jeder von ihr gespendeten Nothtaufe, über Intention, Materie und Form der Taufe und Application derselben im gegenwärtigen Falle fragen wollte, um stets dieselbe Antwort zu hören. Bei einer solchen Hebamme, die als testis omni exceptione major bekannt ist, wird der Seelsorger selbst dann, wenn kein anderer Zeuge vorhanden und er ausschließlich nur auf ihr Zeugniß allein angewiesen ist, die Giltigkeit der von ihr vollzogenen Nothtaufe vernünftiger Weise nicht anzweifeln können. Nur dessen wird der Priester sich allerdings auch bei einer ganz zuverlässigen Hebamme zu vergewissern haben, daß es sich um keinen außerordentlichen Fall gehandelt habe, daß die besonderen Umstände, die bei großer Gefahr leicht eintretende Bestürzung der Hebamme nicht die gewohnte Ruhe und Besonnenheit raubten und ihre Aussagen nicht weniger zuversichtlich als sonst lauten.

b) Hat sie noch keinen gründlichen Taufunterricht vom Pfarrer erhalten, dann kann ihre Gottesfurcht, Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit, so schätzenswerth auch diese Eigenschaften sind, für sich allein den Beweis der Taufkenntniß nicht herstellen. Und da diese eben weder einfach vorausgesetzt, noch auch aus dem zuverlässigen

Character der Hebamme allein gefolgert werden darf, sondern constatirt sein muß: wird der taufende Priester wenigstens an heiliger Stätte noch durch ein möglichst ins Detail gehendes Befragen der Hebamme über Intention, Materie und Form und deren Anwendung je nach verschiedenen Geburtsumständen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen suchen, zugleich aber auch prüfen müssen, ob die etwa vorhandene richtige Taufkenntniß nach den Umständen des vorliegenden Falles auch richtig angewendet worden ist. Und nur dann, wenn diese Prüfung gut ausgefallen ist, also nebst der Taufkenntniß auch der richtige Vollzug der Nothtaufe außer allem Zweifel stünde, müßte die bedingte Wiederholung der Nothtaufe unterbleiben. Freilich wird sich wohl in der Praxis nur selten eine solche Zweifellosigkeit und Sicherheit herausstellen. Denn da zu einer eingehenden Prüfung an heiliger Stätte häufig die Zeit fehlt, bei Gegenwart junger Pathen Schicklichkeit und Discretion die Einschränkung der Fragen aufs Allernothwendigste, und kaum darauf, gebieten, das Examiniren vor Zeugen das Schamgefühl der Hebamme erregt, sie verwirrt und in der Beantwortung der Fragen unsicher macht: darf wohl unbeschadet des entschiedenen Eintretens für die von der Kirche geforderte investigatio diligens, die Praxis jener Seelsorger gebilligt werden, die bei den allerersten Malen sich zur bedingungsweisen Wiederholung der Taufe berechtigt halten, weil sie sich in diesem Falle außer Stand sehen, volle Sicherheit zu gewinnen. Vrgl. Amberger, 3. Bd., S. 418, Anm. 2. Nur wird es aber dann ihre Pflicht sein, zur Gewinnung der nöthigen Sicherheit für künftige Fälle solchen Hebammen den gründlichen Unterricht möglichst bald zu ertheilen.

2. Handelt es sich hingegen um eine Hebamme, die der Priester nach bereits gemachten Erfahrungen als irreligiös, gewissenlos, leichtsinnig oder unbesonnen kennen gelernt hat, dann kann

a) der Umstand, daß letztere zwar bereits einen gründlichen Unterricht über die Taufe vom Pfarrer erhalten und die Prüfung darüber gut bestanden hat, für sich allein nur die Taufkenntniß der Hebamme feststellen, nicht aber auch schon den richtigen Vollzug der Nothtaufe im gegenwärtigen Falle verbürgen. Da die Hebamme nach der Voraussetzung wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht als testis omni exceptione major in ihrer eigenen Angelegenheit gelten kann, so kommt es wieder darauf an, ob der genaue und richtige Vollzug der Nothtaufe durch Augen- und Ohrenzeugen bestätigt werden kann oder nicht. Daraus geht, nebenbei gesagt, hervor, wie wichtig die Mahnung beim Hebammenunterrichte sei, daß die Nothtaufe von der Hebamme möglichst coram testibus vollzogen werde. Darum schreibt der hl. Carolus Borromäus in seiner instructio de baptismo vor: „Obstetrix cum baptizabit, curet, quoad fieri potest, ut

duae saltem mulieres, ac mater praesertim, si potest, testes praesentes adsint, quae in baptizando verba ab ea prolata audiant."

Sind keine Zeugen, auch nicht ein einziger kundiger und glaubwürdiger Zeuge, vorhanden (nach dem canonischen Rechte[1]) und der Lehre der Moralisten[2]) genügt Ein Zeuge): dann kann die bloße Versicherung einer solchen Hebamme, von der man mit Grund befürchten muß, sie werde zur Vermeidung einer Einbuße in ihrem Geschäfte auch im Falle einiger Ungewißheit die richtige Spendung des heil. Sacramentes dreist behaupten, nicht hinreichen, um die Giltigkeit der Nothtaufe außer Zweifel zu stellen, und es würde in diesem Falle die Vornahme einer noch so genauen und langen Prüfung, wie sie in diesem speciellen Falle die Taufe vorgenommen habe, ganz und gar zwecklos sein. Wo man, wie das wohl in der Praxis meistens vorkommt, nur ausschließlich auf das Zeugniß einer solchen Hebamme beschränkt ist, wird die Wiederholung der Taufe sub conditione immer stattfinden müssen, weil die präsumptive Zweifelhaftigkeit des giltigen Vollzuges der Taufe durch einen Zeugenbeweis nicht behoben werden kann.

Sind Zeugen vorhanden und bereits gegenwärtig oder doch ohne längeren, das Heil des Kindes gefährdenden Aufschub der Taufe gestellig — und sei es auch nur Einer —, so wird der Priester sich mit der Aussage der Hebamme, daß sie richtig getauft, und mit dem Zeugnisse der Augen- und Ohrenzeugen, das sie für den genauen Vollzug der Taufe ablegen, nur dann begnügen können, wenn beides, Aussage und Zeugniß, nach näherer Prüfung als glaubwürdig befunden worden ist. Die Aussage der Hebamme wird auf die Art und Weise der Taufspendung, die Beschaffenheit der Umstände, unter denen sie vorgenommen wurde u. s. w. zu prüfen sein. Ein bloßes Feststellen der erforderlichen Kenntniß reicht nach dem Grundsatze: „A posse ad esse non valet illatio" zur Bildung der moralischen Gewißheit über den giltigen Vollzug nicht hin. Die durch die Aufregung des Augenblicks hervorgerufene Verwirrung, die Rathlosigkeit in besonders kritischen Situationen, Leichtsinn des Characters, religiöse Gleichgiltigkeit oder gar Irreligiösität seitens der Hebamme können die genaue, giltige Vornahme der Taufhandlung sehr in Frage stellen.

Das Zeugniß der Augen- und Ohrenzeugen wird nicht nur nach Maßgabe ihrer Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe und nach dem Befunde der Kenntniß der richtigen Taufspendung zu beurtheilen, sondern auch auf den richtigen Vollzug der Nothtaufe durch die Hebamme zu prüfen sein. Und wenn dann zum Wenigsten Ein kundiger und glaubenswürdiger Augen- und Ohrenzeuge die Aussage

[1]) Can. 110—112. Dist. IV. de consecr ; cap. 51 X „de testibus" etc. (II. 20). — [2]) Liguori Mor. VI. 137, Hom. apost. l. c. n. 27.

der Hebamme hinsichtlich des genauen und richtigen Vollzuges der Nothtaufe bestätigt, wären die nöthigen Garantien für die Giltigkeit der Nothtaufe vorhanden. Sonach kann auch in dieser Sachlage noch der taufende Priester es zu einer vollkommenen Ueberzeugung von der Giltigkeit einer Hebammennothtaufe bringen, absolut ist das immerhin möglich; aber wir gestehen es auch hier gern zu, es werden selten, ja äußerst selten, alle angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und deßhalb wird ein Priester, der in einem solchen Falle den sichersten Weg der bedingnißweisen Taufwiederholung einschlägt, nicht beunruhigt werden dürfen.

b) Tritt aber bei einer derart religiös, sittlich oder persönlich unzuverlässigen Person auch nicht einmal der vorgenannte Umstand eines gründlichen Unterrichtes hinzu, dann fehlt auch noch die Gewähr der Taufkenntniß und ist demnach die Praesumptio contra valorem baptismi aus einem doppelten Grunde gerechtfertigt.

Eine an heiliger Stätte mit derselben vorgenommene Prüfung und etwaige Zeugenaussagen werden noch weniger als im vorbesprochenen Falle alle Zweifel bannen und die moralische Sicherheit des giltigen Taufvollzuges herstellen können, und darum wird die bedingungsweise Wiederholung der Taufe wohl immer gerechtfertigt sein, wie auch in dem Falle, wo man eine gänzlich unbekannte Hebamme vor sich hat.

Ist die Hebamme nicht zugegen und die Einholung ihrer Aussage nicht möglich oder wegen der mit einem Aufschube der Taufe verbundenen Gefahr nicht räthlich, so kommt es zuerst darauf an, ob die abwesende Hebamme als eine testis omni exceptione major bekannt ist oder nicht. Ist sie als solche dem Priester bekannt, dann frägt es sich wieder, ob die Hebamme diese Nothtaufe unter Umständen, welche keinen neuen Zweifel hervorrufen, gespendet hat. Erhält man sichere Kunde im bejahenden Sinne, so wird die bedingnißweise Wiederholung der Taufe unterbleiben, erhält man solche im verneinenden Sinne, so wird die bedingte Wiedertaufe stattfinden müssen, wie auch in dem Falle, wo überhaupt gar keine Nachricht erlangt werden könnte. Bietet dagegen die abwesende Hebamme, sei es wegen ihres Leichtsinnes, ihres religiösen Indifferentismus, sei es aus einem andern Grunde nicht die volle Bürgschaft der Zuverlässigkeit, so daß ihr Zeugniß, wenn sie gegenwärtig wäre, keine moralische Gewißheit verschaffen würde, und sind auch keine anderen Zeugensaussagen als Beweise zur Herstellung dieser Gewißheit zur Hand, dann wird die Taufe sub conditione zu wiederholen sein. Was bezüglich der von Hebammen gespendeten Nothtaufen gesagt wurde, ist auch maßgebend für die von anderen Laien, namentlich von Aerzten vorgenommenen Nothtaufen, und fällt der Mißstand, daß Aerzte nie bei der Taufhandlung erscheinen und darum auch

nicht befragt werden können, immer in die Wagschale der Zweifelhaftigkeit.

Uebereinstimmend sind die rücksichtlich der von Laien gespendeten Nothtaufen bisher erörterten Grundsätze mit den Normen, welche in den verschiedensten Theilen der katholischen Welt hierüber von der kirchlichen Auctorität aufgestellt worden sind.

So lautet z. B. die diesbezügliche Verordnung des Provincialconcils von Quebek v. J. 1854:[1]) „Illi vero omnes, de quibus prudens et probabilis subest dubitatio, an fuerint baptizati, sub conditione baptizentur. Hinc baptizandi sunt sub conditione infantes expositi et inventi atque etiam ii, qui domi a laicis abluti sunt, nisi testimonio omni fide digno constet, baptismum fuisse rite collatum." Aehnlich die des Plenarconcils der Bischöfe Irlands v. J. 1850:[2]) „Baptizari etiam sub conditione volumus infantes expositos a parentibus atque etiam eos, qui a nutricibus aut obstetricibus in domibus privatis abluti sunt nisi similiter fide dignis testimoniis constet, baptismum fuisse rite collatum."

Fast ad verbum gleichlautend mit diesen beiden Verordnungen ist die Vorschrift des Provincialconcils von Aix v. J. 1850[3]) und des Provincialconcils von Rheims v. J. 1849.[4]) Noch bestimmter drückt sich aus die vom Cardinal Gousset 1851 abgehaltene Diöcesansynode, was bei dem großen Ansehen dieses Kirchenfürsten um so bedeutungsvoller ist. Es heißt daselbst:[5]) „Quod si aliquis recens natus, ab obstetrice aut chirurgo aut ab alio sacris non initiato, urgente necessitate, ablutus fuerit, statuimus eum baptizandum esse sub conditione, nisi constiterit, Baptismum fuisse rite confectum; quod vix in praxi constare potest in hisce luctuosis temporibus."

Die vorzügliche Theologia Mechlinensis gibt[6]) auf die Frage: „An pueri ab obstetrice in necessitate baptizati sub conditione sunt rebaptizandi?" folgende, dem erzbischöflichen Decrete v. J. 1847[7]) conforme, Antwort: „Pueri ab obstetricibus in necessitate baptizati dum ad ecclesiam deferuntur, ordinarie sub conditione rebaptizandi sunt. Ratio est, quod, ut dicit Pastorale nostrum, ordinarie subsit probabilis dubitatio, Baptismum non fuisse rite collatum;" nach Angabe ähnlicher Gründe, wie der im citirten erzbischöflichen Decrete angegebenen, lautet der Schlußsatz: „Dictum est ordinarie, quia si in particulari casu constaret, omnia rite peracta fuisse ab obstetrice, non posset Baptismus denuo conferri, nequidem sub conditione."

Das Provincialconcil von Kalócsa v. J. 1863 schreibt vor:[8])

---

[1]) L. c. n. 3. — [2]) l. c. n. 11. — [3]) Tit IV. cap. II. p. 2. Collect. cit. tom. IV. — [4]) Tit. V. cap. 2. Collect. tom. IV. — [5]) Cap. XIII. ed. Rom. 1851 p. 17, bei Gaßner B. II. S. 101. — [6]) Bei Gaßner B. II. S. 102. — [7]) l. c. — [8]) Tit. III. cap. II. Collect. Tom. V. col. 643.

„Instante mortis periculo a laico baptizati, si in vivis permanserint, in ecclesia per parochum sub conditione iterum baptizandi sunt, nisi testimonio fide digno constet, batismum rite fuisse collatum.“ Näher noch bestimmt die 1863 abgehaltene Diöcesansynode von Fünfkirchen:[1]) „Quia juste praemetuendum est, ne obstetrices in perplexitate et animi perturbatione, quae in similibus adjunctis ob periculum infantis aut etiam matris enascitur, aliquid essentiale omiserint, aut, ne pro imperitis habeantur et ab officio deinceps excludantur, errores commissos tegant: idcirco si fundata adest ratio de valore sacramenti dubitandi, baptizati ab illis sub conditione sunt baptizandi.“

Die Provincialconcile von Gran[2]) und Wien[3]), beide v. J. 1858, drücken sich wohl nur allgemein, aber doch übereinstimmend mit den entwickelten Grundsätzen aus; ebenso auch das Prager Provincialconcil v. J. 1860, welches über den Gegenstand sich also äußert:[4]) „Cum parochus cognoverit, infantem jubente necessitate jam ab obstetrice aut alio laico esse baptizatum et re explorata de valore hujus baptismi dubium moveri non possit: quia hoc Sacramentum iterari non debet, caveat, ne illum, neque sub conditione, baptizet; . . . quodsi vero rationabile dubium remaneat, utrum in collatione baptismi essentialia servata fuerint, baptismum sub conditione conferat, consulto prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat.“

Da hier gesagt wird, daß nur dann nicht, auch nicht bedingungsweise, die von Hebammen oder anderen Laien gespendeten Nothtaufen wiederholt werden dürfen, wenn die Giltigkeit derselben nach angestellter Untersuchung außer allem Zweifel steht; so ist wohl damit ebenfalls die präsumtive Zweifelhaftigkeit solcher Nothtaufen im Allgemeinen angedeutet, was noch durchsichtiger in den folgenden Worten erscheint: quodsi vero rationabile dubium remaneat etc. Da es nämlich vom Zweifel heißt: quodsi remaneat, muß ein solcher von vornherein schon dagewesen sein, da er ja sonst nicht zurückbleiben könnte.

Für die Leitmeritzer Diözese wurde vom hochseligen Bischof Augustinus Bartholomäus Hille 1846 eine Pastoralinstruction herausgegeben,[5]) welche sub num. II. circa administrationem Sacramenti Baptismi, nach Erwähnung des schon vom Catechismus Rom. mit Hinweis auf die schlimme Folge der Irregularität gerügten Mißbrauches der unterschiedslosen Wiedertaufe, folgendes verordnet: „Mandamus, ut pastores animarum eorumque cooperatores quando infans in

[1]) Tit. II. SS. 2. ed. Quinqu. Eccl. 1863 pag. 11, bei Gassner. B. II. S. 101. — [2]) L. c. n. 2. — [3]) Tit. III. cap. II. Collect. cit. tom. V. col. 161. — [4]) L. c. — [5]) Instructio pastoralis et monita quaedam etc. Litomericii, typ. Car. Guil. Medau.

casu necessitatis ab obstetrice sive alio quodam laico privatim jam baptizatus affertur, . . . priusquam ad baptismum solemnem administrandum accedant, . . . omni diligentia exquirant, num obstetrix vel laicus . . . rite omnia observaverit, quae ad validum baptismum requiruntur et nequaquam leviter ac sine ullo discrimine baptismum sub conditione administrent ejusmodi infantibus. Quando enim, se diligenter pervestigata, certitudo moralis habetur de valore baptismi privatim ex necessitate collati, sacerdos non praesumat, ejusmodi infantem sub conditione iterum baptizare. . Quodsi tamen praemissa diligenti inquisitione prudens remaneat dubium de valore baptismi privatim ex necessitate collati, non solum caeremonias et ritus suppleri debent, sed etiam ablutio sacramentalis sub conditione fiat necesse est."

Diese Pastoralinstruction spricht ihrem Wortlaute gemäß noch entschiedener für die bisher entwickelten Grundsätze, und es wird das um so ersichtlicher aus der zur selben Instruction nacherfolgten Belehrung, da nämlich die genannte Instruction Veranlassung gab zu einer allzu rigorosen einseitigen Auffassung des Verbotes der Wiedertaufe als eines absoluten, durch welches die bedingte Taufe in allen Fällen, wo von Seite einer Hebamme oder eines andern Laien in periculo mortis die Nothtaufe stattgefunden, als untersagt betrachtet würde und hieraus sowohl für die Seelsorger als für die Gläubigen sich Gewissensbeängstigungen und Zweifel ergaben: wurde zu jener Instruction folgende Erklärung und Belehrung über die Ertheilung der Bedingnißtaufe im J. 1848 dem Clerus bekannt gegeben:[1]) „Da diese (nämlich die vorerwähnte) Ansicht offenbar eine irrige ist und nur auf einem Mißverständnisse d. i. auf einer unrichtigen Auslegung der obgenannten Pastoralinstruction beruht, so findet sich das bischöfliche Consistorium im Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates zur Erklärung veranlaßt: daß, wenn in einem derartigen Falle sich ein Zweifel über die giltig vollzogene Nothtaufe erhebt, die Taufe sub conditione: „si nondum baptizatus es" etc. nicht nur jederzeit stattfinden könne, sondern auch stattfinden müsse; weil es sich hier um das ewige Heil einer unsterblichen Seele handelt und der Grundsatz: in moralibus tutius, ubi de salute agitur, tutissimum est tenendum" seine Anwendung findet. Nur wenn über die giltig vollzogene Nothtaufe durchaus kein Zweifel erhoben werden kann (quando certitudo moralis habetur de valore baptismi privatim ex necessitate collati), z. B. wenn nach der besagten Pastoralinstruction die Nothtaufe von Seite eines Priesters ertheilt worden wäre, hat die eigentliche Taufe cum conditione et ablutione zu unterbleiben und es sind bloß die kirchlichen

[1]) Consist. Curr. 31/V B 1848.

Ceremonien nachzuholen, weil sonst eine offenbare Entheiligung des hl. Sacramentes eintreten würde."

4. Bei von nichtchristlichen oder akatholischen Laien gespendeten Taufen. Daß bei solchen Nothtaufen a fortiori die Präsumption für die Zweifelhaftigkeit ihrer Giltigkeit steht und deßhalb in jedem Falle sub conditione wiedergetauft werden muß, bedarf nach der genaueren Erörterung der vorhergehenden Fälle wohl keiner weiteren Begründung.

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.[1]

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

d) Weitere Folgen der Aufhebung der Klöster.

Eine weitere Folge der Aufhebung der Klöster in England war die noch unter Heinrich VIII. beginnende Verödung des Landes, sowie die Herabwürdigung und Verarmung der niederen Classen des Volkes. Der Boden Englands war mit den Ruinen der Klöster bedeckt, und um sie her lagerte sich der Fluch, der jedes Unrecht, ganz besonders den Gottesraub, begleitet. Die Besitzungen der Klöster waren zum größten Theil in die Hände der Günstlinge des Königs oder von Leuten ähnlichen Gelichters übergegangen, und bald zeigte sich der gewaltige Unterschied zwischen dem ehemaligen und nunmehrigen Eigenthümer derselben. „Das Kloster, sagt Cobbet ganz richtig, war ein Eigenthümer, der niemals starb; seine Unterthanen hatten es mit einem unsterblichen Gebieter zu thun; seine Ländereien und Gebäude wechselten niemals den Besitzer; seine Pächter waren keiner von den mannigfachen Ungewißheiten unterworfen, denen andere Pächter ausgesetzt sind; seine Eichen durften nimmer vor dem Beil des verschwenderischen Erben zittern; seine Meiereien hatten nicht den Wechsel des Herrn zu befürchten; seine Bauern waren alle unter seinen Augen und seiner Vorsorge geboren und erzogen worden; ihr bürgerliches Ansehen war nothwendig ein Gegenstand von großer Wichtigkeit und daher auch von großer Beachtung. Ein Kloster war für seine Umgegend ein Mittelpunkt, der seiner Natur nach Alle an sich zog, die Unterstützung, Hilfe und Rath bedurften; ein Mittelpunkt, der eine Corporation von Männern oder Frauen enthielt, welche nicht für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen hatten, und Klugheit genug besaßen, um den Unerfahrenen leiten, und Reichthum

[1] Vgl. 3. Heft 1885 S. 559; 2 Heft S. 322; 1. Heft S. 68. — Jahrg 1884 SS. 52, 319, 567, 799. — Jahrg. 1883 SS. 264, 547, 806.

genug, um dem Bedürftigen helfen zu können.“ [1]) Und wenn auch der Vorstand eines Klosters allenfalls verreisen mußte, die Communität, der eigentliche Landlord, blieb immer auf seinen Besitzungen, ein Umstand, von nicht geringer Bedeutung für die ganze Umgegend.

Anders jedoch gestalteten sich die Verhältnisse nach der Aufhebung der Klöster, als deren Besitzungen zumeist in die Hände von Adeligen gekommen waren, welche die geraubten Güter nicht mehr selbst verwalteten oder besorgten, sondern dieselben an Pächter vergaben, und den Ertrag am Hofe, oder fern auf ihren Burgen, oder wohl gar im Ausland verzehrten. Es hielt überhaupt schon schwer, unter einem noch gläubigen Volke noch Käufer oder auch nur Pächter von geraubten Klostergütern zu finden; man fürchtete den Fluch Gottes auf sich herabzuziehen. Fanden sich aber auch Pächter, so war ihre Stellung jetzt eine ganz andere geworden. Zur Zeit der Klöster machte sie der Erbpacht gewissermaßen zu Eigenthümern ihres Gutes, und es forderte schon ihr eigenes Interesse, dasselbe in gutem Stande zu erhalten, ja selbst immer mehr zu verbessern. Anders nach der Aufhebung der Klöster. „Die Pächter, sagen die Verfasser der „Einleitung“ zu Spelman's „Geschichte des Gottesraubes“ (S. 19. f.), wurden (jetzt) gezwungen, die schriftlichen Pachtverträge auszuliefern, in Folge deren sie die Grundstücke oft für zwei, drei Lebensalter gegen eine kleine Rente, welche größtentheils in Erzeugnissen zu entrichten war, inne hatten; die Rente wurde auf das Drei- und Vierfache und die Geldstrafen wurden in einem noch bedeutenderen Verhältniß oft bis auf das Zwanzigfache erhöht. Nichts von der wohlüberdachten Fürsorge, welche die Mönche übten, nichts von der großmüthigen Freigebigkeit wurde bei diesen „Stiefherren“, wie sie Latimer in seiner ehrlichen Entrüstung nennt, verspürt. Derselbe Geist, welcher Glastonbury in eine Wollfabrik umwandelte, entvölkerte ganze Güter, um sie in Meiereien für Schafe umzuwandeln; die Pächter wurden hinausgewiesen, um zu betteln, zu stehlen und zu verhungern. In einem solchen Grade wurde dieses unmenschliche System durchgeführt, daß eine deutliche Abnahme der Bevölkerung sichtbar wurde.“

Aber nicht bloß eine Verminderung, sondern selbst eine wirkliche Verarmung und Entwürdigung der Bevölkerung, war eine, man möchte sagen, natürliche Folge der Aufhebung der Klöster. Das englische Volk, noch wenige Jahre vorher das freieste in Europa, war unter Heinrich VIII. zu einem Sclavenvolk herabgesunken. Lingard findet den Grund dieser wichtigen socialen Aenderung in den Beziehungen des Königs zu seinen Unterthanen hauptsächlich in der Willfährigkeit des Parlaments und in der Annahme der kirch-

[1]) Hist. of the Reform. lett. V. n. 152. Uebers. Bd. II. S. 18, f.

lichen Suprematie.[1]) Gleichwohl hätte Heinrich VIII. seinen Unterthanen gegenüber nicht so weit gehen können, als er wirklich gethan, wenn die Klöster fortbestanden hätten; erst mußten diese fallen, und nun war das Volk, seiner natürlichen Beschützer und Vertheidiger beraubt, ganz und gar der Willkür eines Tyrannen preisgegeben, der dessen Rechte und Eigenthum ebenso wenig achtete, als er die heiligsten Rechte der Kirche und das Eigenthum der Klöster geschont hatte. Es ist eine alte Erfahrung, daß Despoten von der Art Heinrichs VIII., ob sie nun einen einzigen Kopf haben oder mehrköpfig sind, immer zuerst die Kirche und in derselben die Klöster sich aus dem Wege räumen, um dann mit den Freiheiten und Rechten des Volkes nach Laune schalten zu können.

Wir kommen endlich zur fühlbarsten socialen Folge der Aufhebung der Klöster in England; es ist die alsbald überhand nehmende schreckliche Armuth des Volkes, in deren Begleitung leicht das Verbrechen sich einstellt, welches hinwiederum die Strenge des Gesetzes herausfordert. Wir haben gesehen, wie viele ehemalige Bewohner der Klöster auf die Mildthätigkeit der Gläubigen angewiesen waren, wie viele Pächter mit ihren oft sehr zahlreichen Familien aus ihrem bisherigen Besitz vertrieben wurden, „um zu betteln, zu stehlen, oder zu verhungern." Ferner gab es durch die Umwandlung von Ackerland in Weideplätze bald eine nicht geringe Anzahl überflüssiger und brodlos gewordener Arbeiter, von denen viele auch noch eine Familie erhalten sollten. Dazu dann eine Menge von Handwerkern, welche innerhalb der Mauern der Klöster ihren Unterhalt fanden, und die Menge von Familien, welche in der Umgebung von Klöstern lebten und in denselben Arbeit fanden und damit sich fortbrachten; jetzt waren sie zum größten Theil ihrer Brodherrn beraubt. Nehmen wir endlich dazu die ungeheure Anzahl von Armen und Bedürftigen, welche bisher an den Pforten von mehr als 500 Klöstern ihre Nahrung oder sonstiges Almosen empfangen hatten, und deren vorzüglichsten Wohlthäter jetzt selbst vielfach ohne alle Unterstützung in die weite Welt hinausgestoßen waren, dann mögen wir es wohl begreifen, wenn berichtet wird, daß bald nach Aufhebung der Klöster ganze Schaaren von Bettlern das Land durchzogen und daß nicht selten den Bitten beigefügte Drohungen ein unfreiwilliges Mitleid erzwangen.

Um der Landplage zu begegnen, die man selbst heraufbeschworen hatte, und welche allerdings einen schreienden und ständigen Vorwurf gegen die Regierung bildete, griff man — es war schon in den ersten Jahren Eduards VI. — zu einem Mittel, das wohl an die barbarischen Sitten der heidnischen Angelsachsen erinnern mochte,

[1]) History of England, VI. 366.

und vielleicht in keiner Gesetzgebung seines Gleichen hat. Es wurde nämlich ein Gesetz erlassen gegen das „Vagabundiren", und zwar verstand man unter einem Vagabunden Jeden, der „drei Tage ohne Arbeit oder Beschäftigung herumging", d. h. überhaupt den Bettler. Nach dem neuen Gesetze konnten zwei Friedensrichter einem solchen „Vagabunden" ein V auf die Brust brennen lassen, und weiter dazu verurtheilen, dem Angeber zwei Jahre als Sclave zu dienen. Sein Herr war verpflichtet, ihm Brod und Wasser zu geben, Fleisch aber zu verweigern. Wenn es dem Herrn beliebte, konnte er dem Sclaven einen eisernen Ring um den Hals, um den Arm oder um den Fuß legen, und ihn „zu irgend einer Arbeit, wie niedrig sie auch sein mochte", verhalten; weigerte sich der Sclave einer solchen Arbeit, so konnte sein Herr ihn mit Streichen züchtigen, in Ketten legen, oder auf andere Weise bestrafen. Wenn ein solch' Unglücklicher seinem Herrn entlief und 14 Tage wegblieb, so brannte man ihm, wenn er eingefangen wurde, ein S auf die Wange oder auf die Stirne, und er ward Sclave sein Leben lang; ein zweites Entfliehen konnte mit dem Tode bestraft werden. Zwei Jahre lang blieb dieses grauenhafte Gesetz in Kraft, bis es, weil denn doch allzu hart, widerrufen, und an dessen Stelle ein anderes aus der Regierungszeit Heinrichs VIII. hervorgesucht wurde, nach welchem Bettler einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedurften, wenn sie um Almosen bitten wollten, widrigenfalls ihnen körperliche Züchtigung, oder drei Tage und drei Nächte in Stock und Eisen zuerkannt wurde.[1]) In der That: „Schreckliche Tyrannei! Das Volk war der Hilfsquellen beraubt worden, welche die Magna Charta, die Gerechtigkeit, die Vernunft und das Naturgesetz ihm gab. Für keine andere Hilfe war gesorgt worden, und sie wurden zu Sclaven gemacht, gebrandmarkt und gefesselt, weil sie durch Betteln die Forderungen des Hungers zu stillen suchten."[2]) Allmählig entwickelte sich das Armenwesen mit einer eigenen Gesetzgebung. „So lange die Klöster existirten, bedurfte es keiner Armenbill. So reichlich war von Seite dieser Institute für die Unterstützung der Dürftigen gesorgt."[3])

Allein beim bloßen Betteln der Armen blieb es nicht. Es konnte nämlich gar leicht geschehen, daß ein Hungernder in seiner Noth es nicht mehr bei einfachen Drohungen bewenden ließ, sondern die Grenzen noch weiter überschritt, und mit, oder auch ohne Gewalt nahm, was man ihm nicht freiwillig geben wollte. Andererseits mochte der wirkliche Verbrecher die Umstände der Zeit benützen und noch ungescheuter verüben, was er bisher mehr im Verborgenen, oder doch mit größerer Vorsicht gethan. Und dann hat auch das

[1]) Lingard l. c. vol. VII. p. 24. — [2]) Cobbet, l. c. lett. XVI. n. 470. Uebers. IV. 175. — [3]) Dugdale, Hist. of Warwickshire, p. 805.

Volk seine Logik und zieht gar oft aus gegebenen Prämissen sehr praktische Schlüsse. Welches Eigenthum sollte überhaupt noch als heilig gelten, wenn es nicht das Gott geweihte, das der Kirche war? Wenn der König selbst und seine Günstlinge und seine Helfershelfer so ungescheut und mit so roher Gewalt die Güter der Klöster an sich reißen und damit nach Willkür schalten konnten, warum sollte ein Anderer mit minder geheiligtem Eigenthum nicht wenigstens ebenso verfahren können, und „das Geld nehmen, wo er es findet", da denn doch nirgends geschrieben steht, daß das 7. Gebot blos für den gemeinen Pöbel gegeben worden sei? Warum sollte dem Unterthan nicht in viel kleinerem Maßstab erlaubt sein, was der König selbst, „der Vertheidiger des Glaubens" und das erklärte Oberhaupt der Kirche von England für erlaubt, ja sogar für löblich hielt? So kam es, daß bald die Verbrechen am Eigenthum und selbst am Leben des Nächsten in erschreckendem Maße sich mehrten, so zwar, daß man sogar das Martialgesetz zu verkünden genöthigt war. „England, sagt Cobbet, das vor Heinrichs VIII. blutigen Regierung so glücklich, so frei, mit dem Verbrechen so wenig bekannt war, daß es den Criminalrichtern alle Jahre kaum drei Verbrecher in jeder Grafschaft lieferte, sah nun in seinen Kerkern über sechzig tausend Menschen auf einmal.[1]) Waren in dieser schrecklichen Menge auch sehr viele, welche blos um ihres Glaubens willen in den Gefängnissen schmachteten, so war doch auch die Zahl derer keine geringe, welche die Noth, und zwar gerade in Folge der Aufhebung der Klöster, zu angeblichen oder wirklichen Verbrechern gemacht hatte. Harrison, ein englischer Schriftsteller, hat berechnet, daß allein noch während der Regierung Heinrichs VIII. und Eduards VI. gegen 72.000 Diebe und Räuber die Todesstrafe erlitten. Wie viele Tausende waren wohl darunter, die nicht zu Verbrechern geworden wären, wenn man die Klöster hätte fortbestehen lassen!

Das waren die unmittelbaren socialen Folgen der Aufhebung der Klöster in England: ein sichtbarer Fluch Gottes über jene, welche sich am Werk der Zerstörung betheiligten, und selbst noch über deren spätere Nachkommen; eine bedenkliche Schwächung des religiösen Sinnes und des Rechtsbewußtseins im Volke; eine entsetzliche Zunahme der Verbrechen in Folge der Kluft, welche mit der Zerstörung der natürlichen und von der Religion geweihten Zufluchtsstätten der Armuth zwischen Arm und Reich sich aufgethan, und welche seitdem keine Staatskunst, und noch weniger der Anglicanismus zu überbrücken vermochte. Wenige Jahre schon nach der Aufhebung der Klöster in England ergab sich ihre große sociale Bedeutung; gleichwohl war die Lehre umsonst: lieber als die Klöster des Mittelalters die sociale Frage der Gegenwart!

[1]) L. c. lett. IV. n. 114. Uebers. I. 113.

Schlußwort.

Unterm 24. März 1767 schrieb König Friedrich II. an seinen guten Freund Voltaire bezüglich des Planes, „die Schändliche" zu vernichten, folgende sehr merkwürdige Worte: „Ich habe bemerkt, — wie viele Andere mit mir, — daß in jenen Gegenden, wo die meisten Klöster sind, das Volk noch ganz blind am Aberglauben" (d. h. an der Religion) „hängt. Es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn man diese Zufluchtstätten des Fanatismus vernichtet, das Volk ein wenig gleichgiltig und lau gegen diese Dinge werden wird, welche jetzt Gegenstände seiner Verehrung sind.[1]) Es würde sich also darum handeln, die Klöster auszurotten, oder wenigstens damit anzufangen, daß man ihre Zahl vermindere. Dieser Augenblick ist auch schon gekommen, weil die französische und österreichische Regierung verschuldet ist, und alle Quellen der Industrie bereits erschöpft hat, um die Schulden zu bezahlen, aber es dennoch nicht zu Stande bringt. Die Lockspeise der reichen Abteien und Klöster ist reizend. Wenn man ihnen das Uebel vorstellt, welches die Mönche der Bevölkerung ihrer Staaten zufügen, wie auch die Entbehrlichkeit einer so großen Anzahl von Kapuzenträgern, von welchen die Provinzen wimmeln, und überdies noch die Leichtigkeit, einen Theil ihrer Schulden tilgen zu können, wenn sie dazu die Schätze dieser Communitäten verwenden, welche keine Nachkommen haben, so glaube ich, daß man sie dahin stimmen würde, diese Reform zu beginnen, und es ist zu vermuthen, daß, wenn sie einmal einige Klöster werden säculariſirt haben, ihre Gierigkeit dann den Rest verschlingen werde."

Dieser Rath eines Fürsten, wie ihn heutzutage ein Socialist vom reinsten Wasser kaum besser ersinnen und offener aussprechen könnte, erinnert sehr an einen entgegengesetzten Rath, welchen vor einigen Jahren ein alter Voltairianer gegeben, der es übrigens mit seinem Vaterland noch besser gemeint, als „der Philosoph" auf dem preußischen Thron mit der Religion und namentlich mit Oesterreich meinte. Bei Gelegenheit einer Verhandlung über die sociale Frage in der französischen Deputirtenkammer erhob sich auch Thiers und sagte unter Anderem: „Meine Herren, umgeben Sie Frankreich mit einem Gürtel großer Klöster, und die sociale Frage ist gelöst." Sämmtliche katholische Mächte Europa's haben im Verlauf der letzten 100 Jahre den Rath Friedrichs II. mehr oder weniger befolgt; ob sie den Rath Thiers befolgen werden, ist erst abzuwarten: bis jetzt wenigstens ist die Aussicht noch sehr gering.

---

[1]) Und wohin es mit einem solchen Volke kommt, das beweisen gerade „Berlins öffentliche Sittenlosigkeit und sociales Elend". (Hist.-pol. Blätter 69, 128—148, 184—200 u. 263—274). Man sehe auch: „Berlins sittliche und sociale Zustände. Nach Berliner Berichten zusammengestellt." Freiburg bei Herder. 1872.

Man mag denken von Thiers, was man will, Kenntniß der Geschichte seines Vaterlandes ist ihm nicht abzustreiten, und ebenso wenig aufrichtiger Patriotismus; beide legten ihm obige Worte in den Mund. Daß ihm der rechte Sinn für die Religion und namentlich für die katholische Kirche fehlte, gibt denselben nur eine um so höhere Bedeutung. Allein, wenn Frankreich selbst so wenig auf den Ausspruch eines Mannes achtete, den es damals zu seinen Heroen zählte, daß es vielmehr mit aller Gewalt dem Abgrund des Socialismus zutreibt, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn anderwärts der Rath des alten Doctrinärs noch weniger Anklang findet. Und so bleibt nichts übrig, als eben die Dinge, oder vielmehr Gottes Gerichte ihren Verlauf nehmen zu lassen; denn, „wem nicht zu rathen ist, dem ist auch nicht zu helfen." Einzelne mögen gerettet werden, „der Staat ohne Gott", oder vielmehr wider Gott, geht unaufhaltsam seinem Verhängniß entgegen.

Freilich möchte man sagen, es könne doch auch einen „Staat mit Gott" geben, ohne daß er gerade von einem Gürtel großer Klöster umschlossen zu sein braucht. Allein von einem „Staat mit Gott" kann keine Rede sein, so lange in einem Staate der von Gott gegründeten Kirche die ihr zustehende Freiheit vorenthalten wird, oder so lange man ihr nur ein Maß von Freiheit gewähren will, bei dem sie weder leben noch sterben kann. Im Genusse der ihr vor Gott und Rechtswegen zukommenden Freiheit aber wird sie von selbst und naturgemäß wieder zur Bildung von klösterlichen Institutionen drängen, und zwar gerade zu solchen, wie die Zeit sie erfordert. Was die katholischen Staaten mit der Aufhebung der Klöster und der Einziehung der Güter derselben gewonnen, dürfte selbst dem blödesten Auge klar sein, wenn es auch schwer ankommt, die Sache einzugestehen.[1]) Schon die Umwandlung vieler Klostergebäude in Zuchthäuser, weil die früheren nicht mehr genügten, oder in Kasernen, oder in Fabriken für weiße Sclaven spricht zu Gunsten ihrer alten Bestimmung. Daß durch die Millionen, welche dem Staat aus dem Verkauf der Klostergüter zugeflossen, so weit sie sich nicht schon unterwegs verloren haben, den Finanzen nicht aufgeholfen wurde, beweisen die ins Ungeheure angewachsenen Staatsschulden.[2]) Daß die Flüssig-

[1]) Ein offenes Geständniß haben wir von König Max I. von Bayern. Der hochsel. Bischof Oettl von Eichstädt, seinerzeit Hofmeister des nachmaligen K. Max II., kam öfter zum königlichen Großvater seines Zöglings. Eines Abends war er denn auch bei demselben zugleich mit Graf Montgelas. Der König lehnte mit dem Rücken am Kamin und sagte zum Grafen: „Was sind wir doch für .... gewesen, alle Klöster aufzuheben. Meine grauen Haare möchte ich mir ausraufen, wenn ich daran denke." (Hist.-pol. Blätter. 1880. Bd. 85. S. 179. Anm.) Und erst, wenn der König das schreiende Unrecht hätte bedenken wollen, welches in der Aufhebung der Klöster lag. — [2]) Im Jahre 1879 sind die Staatsschulden der verschiedenen europäischen Länder auf nicht weniger als

machung der bis zur Aufhebung der Klöster angeblich in „todter Hand" gelegenen Capitalien die Steuerlast des Volkes nicht vermindert hat, davon weiß jeder Steuerträger zu erzählen. Ebenso beweist der heftig entbrannte Kampf des Kleingewerbes gegen das in den Händen Weniger gehäufte und übermächtig gewordene Capital, namentlich aber die allmählig in Fluß kommende agrarische Bewegung, daß die socialen Zustände seit der Aufhebung der Klöster sich keineswegs verbessert haben, wie man vorgespiegelt. Und was endlich die Armen betrifft, so haben sie sich zur Zeit der Klöster wahrlich besser gestanden, ohne daß man von Armentaxen und Armenbällen und anderen Industrien zur Unterstützung der Nothleidenden viel gewußt.

Wenn also der Rath des alten Fritz so übel bekommen, was könnte es schaden, wenn man es einmal mit dem Rath des alten Thiers versuchen wollte? Nicht als wenn es Aufgabe des Staates wäre, die ehemaligen Klöster wieder sämmtlich herzustellen, obwohl er einen Theil des sichtbar auf ihm ruhenden Fluches von sich abwälzen könnte, wenn er das geraubte Gut, welches er noch in Händen hat, der Kirche zurückgeben wollte. Er gebe nur Freiheit und wenigstens so viel Sicherheit für rechtlich erworbenes Eigenthum, als man von jedem ehrlichen Menschen erwarten kann; das Uebrige wird sich geben. Zuletzt drängt denn doch die sociale Frage der Gegenwart zu einer Entscheidung, und nicht Wenige sehen dieser Entscheidung mit geringer Hoffnung auf eine friedliche Lösung entgegen. Sollte es denn gar so viele Ueberwindung kosten, wenigstens einen Versuch zu machen, um die Gefahr, so viel als möglich, zu verringern? Es kann nicht schaden, wenn die Welt noch mehr und neue Beispiele heroischer Entsagung und höherer Tugend sieht, — wenn noch mehr reine Hände sich zum Himmel erheben, um für das Wohl der Fürsten und Völker zu beten, — wenn noch mehr Schulen sich öffnen, in welchen eine katholische Jugend auch eine katholische Erziehung empfangen möge, — wenn jene Zufluchtstätten geistigen und leiblichen Elendes sich mehren, wo der Arme sein Stück Brod, der Kranke eine liebevolle Pflege und der Unglückliche Trost und Hilfe und Unterstützung finden mag, — wenn es noch mehr Großgrundbesitzer gibt, welche die Wälder zu schonen, den Boden wahrhaft rationell zu bewirthschaften verstehen, und dem, der arbeiten will, Gelegenheit zu einem ehrlichen Fortkommen bieten, ohne ihn dem Elend und dem Hunger preiszugeben, wenn er alt oder arbeitsunfähig geworden; ja selbst die Wissenschaft und die Kunst wird

86.492 Millionen Gulden gestiegen. Die Zinsen dieser Schuld nur zu 5% berechnet, und die Zahl der Einwohner Europa's in runder Summe auf 300 Millionen geschätzt, treffen auf den Kopf mehr als 14 fl. an jährlichen Zinsen für die Staatsschulden zu entrichten.

nichts verlieren, wenn es wieder mehr Klöster gibt, in welchen ihnen, wie ehedem, reichliche Pflege und Aufmunterung zu Theil werden kann. Alles recht und gut, sagt die vom Socialismus durchsäuerte und beherrschte Gegenwart, wenn nur diese Klöster nicht gar so katholisch wären. Das ist's, und Gott verhüte, daß sie jemals anders werden; nichtkatholische Klöster sind für die Gesellschaft von keiner Bedeutung, folglich auch nicht geeignet, zur Lösung der socialen Frage der Gegenwart beizutragen.

Das Leiden Christi.[1])

Erklärt von Universitätsprofessor Dr. Schmid in Graz.

Bewachung des Grabes durch römische Soldaten.

(Schlußwort.)

Am anderen Tage nach der Parasceve, d. i. am Samstage, kamen die Hohenpriester und Pharisäer zu Pil. und sagten: „Herr, wir haben uns erinnert, daß jener Verführer, als er noch lebte, sagte: Nach drei Tagen werde ich auferstehen; laß also das Grab bis zum dritten Tage bewachen, damit nicht etwa seine Jünger kommen und ihn stehlen und dem Volke sagen: Er ist auferstanden von den Todten[2]) und es wird der letzte Irrthum ärger sein als der erste." Pilatus antwortete ihnen: „Ihr habt eine Wache, geht, bewachet, so wie ihr es wisset." Bei dieser, bloß dem Matthäus eigenen Episode von der nachträglichen Bewachung des Grabes frägt es sich, sollen wir unter den Wächtern am Grabe Jesu uns römische Soldaten oder die sog. levitische Tempelwache (vgl. Luk. 22, 4. 52. Act. 4, 1 magistratus templi) denken; es ist aber kein Zweifel, daß jene Wächter nur römische Soldaten waren, denn 1) würden die hochmüthigen Juden, wenn sie selbst eine Wache zu solchen Zwecken gehabt hätten, gewiß nicht bittlich vor Pil. gekommen sein; 2) die levitische Wache ist wohl vorzugsweise auf den Tempel beschränkt[3]) gewesen und es läßt sich nicht denken, daß die Römer,

[1]) Vgl. Jahrg. 1885 3. Heft S. 568, 1. Heft S. 92. — 1884 SS. 73, 823. — 1883 SS. 64, 312, 606. — 1882 SS. 293, 790. — 1881 SS. 80, 541. — 1880 SS 75, 470. — 1879 S. 263. — 1878 SS. 74, 227. 576. — [2]) „Dem Volke" sagen sie; damit wollen sie zu erkennen geben, daß jene Vorsorge wegen des thörichten Volkes (wie sie sich früher schon ausdrückten Joh. 7, 49) getroffen werde, bei ihnen selbst aber, als Aufgeklärte, ohnehin eine derartige Meinung oder Ansicht nicht Platz greifen könne. — [3]) Allerdings scheint bei der Gefangennehmung Jesu, die doch auch außerhalb des Tempels stattfand, ein Theil der Levitenwache aufgeboten worden zu sein; vgl. Joh. 18, 3: ministri a Pontificibus et Pharisaeis, indeß waren die röm. Soldaten, die Cohorte, wie Joh. l. c. sagt, voran und vielleicht sind auch unter den „ministri" sonstige Knechte des Hohenpriesters oder vielmehr des Synedriums, nach unserer Ausdrucksweise

welche die Herren von Jerusalem waren, es geduldet hätten, daß diese levitische Tempelwache als solche in und außer der Stadt sich gezeigt hätte; 3) der Hauptgrund liegt aber in Matth. 28, 13. 14, wo es heißt, daß die Juden den Soldaten viel Geld gegeben, damit sie sagen möchten: Während wir schliefen, kamen seine Jünger und stahlen ihn u. s. w. und wo die Juden den Soldaten zureden und ihnen versprechen, daß, wenn die Sache zu Pil. kommen werde, sie ihn überreden und die Soldaten sicher stellen werden; erst auf diese Versicherung nahmen die Soldaten das Geld und thaten, wie sie angewiesen worden waren. Bei den Römern wurde die Verletzung des Wachdienstes oder überhaupt eine Nachlässigkeit darin strenge bestraft, oft mit dem Tode (Act. 16, 27), deßhalb wohl mußte den Soldaten viel Geld gegeben und noch dazu versprochen werden, daß sie gegebenen Falles keine Strafe zu befürchten hätten; also sind es wohl röm. Soldaten gewesen; wären es levitische Diener gewesen, wozu die Furcht vor dem Praeses? 4) die Ausdrücke κουστωδία (Matth. 27, 65), besonders aber στρατιῶται (l. c. 28, 12) deuten auf Römer hin (so Mald. Corn. a Lp. Arnoldi, Schanz u. A.); ob es nun jene Soldaten waren, die Jesum gekreuzigt hatten (Corn. a Lap.) oder andere, bleibt sich in der Hauptsache gleich. Auch ist zu bemerken, daß die ganz selten sich findende Meinung, levitische Diener und Knechte hätten das Grab Jesu bewacht, sich vorzugsweise auf das griechische des V. 65 bei Matth. 27 stützt; es heißt nemlich dort: ἔχετε und dies wird dann übersetzt mit dem Indicativ: „ihr habt eine Wache;" wozu soll ich euch Soldaten geben, da ihr ja ohnehin eine Wache besitzet (auch die Vulgata hat den Indicativ: habetis custodiam); allein ἔχετε kann ebenso gut mit dem Imperativ (Allioli, Bisping) übersetzt werden: habete, habetote; ihr sollt eine Wache haben, ich gestehe euch eine solche zu, und selbst dann, wenn man das ἔχετε mit dem Indicativ wiedergibt (Mald., Schegg, Laurent, Schanz), kann noch der Sinn sein: gut! ihr habt sie, die Wache, d. h. ihr habt sie, indem ich sie euch jetzt zugestehe oder Pil. will sagen: Ihr habt ja ohnehin die für die Festzeit im Tempel zur Wache gegebenen Soldaten, nehmet aus diesen und bewachet das Grab, wie ihr wisset, d. h. so gut ihr könnet; es sind Worte des leisen Hohnes und der Verdrießlichkeit: thuet, was ihr weiter wollet. Diese Wache war also nicht schon am Freitag abends, sondern erst am Samstag,[1]) um welche Tageszeit wissen wir nicht,

beiläufig „Amtsdiener, Gerichtsdiener" gemeint; immerhin ist aber auch ein Theil der Levitenwache bei der Ergreifung Jesu thätig gewesen, da Luc. 22, 52 ausdrücklich der magistratus templi, Tempeloffiziere, Tempelhauptleute (Allioli) erwähnt wird.

[1]) Matth. 27, 62 sagt: „Altera die, quae est post paraseeven" — am Samstage. Weshalb bei Matth. diese auffallende Bezeichnung sich findet, statt einfach zu sagen: am Sabbath, läßt sich bestimmt wohl nicht entscheiden. Einiger-

hingestellt und sollte während des gefürchteten Termines, d. i. bis zum dritten Tage dort bleiben; höchst wahrscheinlich haben die Juden, als die Wache beim Grabe erschien, sich überzeugt, ob noch der Leichnam im Grabe war. Ein römisches Wachkommando bestand gewöhnlich aus 16 Mann, zu 4 Quaternionen, so daß also stets 4 Mann beim Grabe Wache gehalten, welche nach den einzelnen Tag- und Nachtwachen abgelöst, durch andere ersetzt wurden (Act. 12, 4: tradens [Petrum] quatuor quaternionibus militum custodiendum.[1]) Die Juden versicherten sich des Grabes in zweifacher Weise: 1.) indem sie den vorgewälzten Stein versiegelten und 2.) Wächter hinzustellten (cum custodibus);[2]) sie wendeten also nach menschlichem Ermessen alles mögliche an, um Christus als falschen Propheten nach ihrer Meinung auch nach dem Tode darzustellen.

Schlußwort.

Wir haben im Vorhergehenden versucht, eine einheitliche, aus den Berichten aller vier Evangelisten harmonisch zusammengestellte, positive Erklärung der Leidensgeschichte Jesu, die für alle Zeiten

---

maßen gibt einen Anhaltspunct das Wort: „parasceve", welches wir hier wohl nicht als „Rüsttag im Allgemeinen", sondern speciell als „Freitag" aufzufassen haben; die nähere Begründung der letzteren Annahme können wir an dieser Stelle, nach den der Arbeit gezogenen Grenzen nicht geben; wahrscheinlich ist es nun, daß „zur Zeit des griechischen Uebersetzers des Matthäus-Evang das Wort „Parasceve" speciell vom Todesfreitage Christi schon gebraucht wurde, wie jetzt in der Kirchensprache, Feria VI. in Parasceve. (Bisping, Schegg, Schanz). Uebrigens hat auch die Auffassung von Parasceve im Sinne des Vortages des Paschafestes, so sehr sie von manchen verworfen wird, dennoch manches für sich und hängt die ausführliche Erklärung der obigen Stelle mit der Abhandlnng der Frage über den Todestag Christi zusammen.

[1]) Allerdings ist an dieser Stelle von Herodes Agrippa I. die Rede, der damals über Judäa herrschte; allein entweder hatte er geradezu römische Soldaten in seinem Dienste, oder es war der Wachdienst ganz der röm. Sitte nachgebildet. — [2]) Die Worte „cum custodibus" bei Matth. l. c. werden also verbunden mit munientes: sie versicherten sich des Grabes, indem sie Wächter hinstellten; nicht aber sind jene Worte mit „signantes lapidem" zu verbinden, als ob der Sinn wäre: sie versiegelten den Stein mit Beihilfe der Soldaten. Das Versiegeln geschah wohl dadurch, daß über den Thürstein eine längere Schnur gezogen und die Enden derselben mit Siegelerde angesiegelt wurden, vielleicht mit dem Siegel der Stadt Jerusalem oder dem des Synedriums. — Warum aber nahmen die Juden nicht gleich den Leib Jesu aus dem Grabe weg und behielten ihn; das wäre ja, meint man, das einfachste gewesen. Antwort: Wir begreifen in der gewöhnlichen menschlichen Geschichte so oft manches nicht und fragen hinterher, warum ist nicht dies oder jenes geschehen, es wäre ja so leicht und einfach gewesen, z. B. warum war ein Napoleon I. so unvorsichtig, im Herbste noch nach Rußland zu gehen u. dgl.; um wie viel mehr verstehen wir in der hl. Geschichte, in welcher der göttliche Factor weit mehr hervortritt als in der Weltgeschichte, gar manches nicht gleich oder gar nie; übrigens kann man u. a. sagen, daß das Mittel, welches die Juden wählten, doch nicht so unbegreiflich war: es handelte sich ja nur um eine Bewachung des Grabes von $1^1/_2$ oder 2 Tagen, da nach dem 3. Tage nach ihrer Meinung eine Auferstehung oder ein Vorgeben derselben nicht mehr zu erwarten stand.

eine unerschöpfliche Fundgrube der Belehrung, Erbauung, des Trostes, der Kunst u. s. w. ist, zu geben; wenn es auch nach den der Arbeit gesteckten Grenzen unmöglich war, alle Einzelnheiten vollkommen eingehend zu behandeln, so möge der gütige Leser uns mit dem guten Willen und dem Bestreben entschuldigen, daß wir nicht bloß das wissenschaftliche Interesse an der Passionsgeschichte zu vermehren, sondern gemäß der vorzugsweise praktischen Tendenz der Quartalschrift besonders auf die vielen moralisch-ascetischen Momente hinzuweisen suchten; ist ja aus dem ganzen wunderbaren Inhalte der heil. Evangelien gerade die Leidensgeschichte vorzüglich für den Priester den reichsten Meditationsstoff zu liefern geeignet und nimmt der Priester so häufig in allen Lagen seines Berufslebens zum Leiden Christi seine Zuflucht mit den Worten des h. Ignatius von Loyola: „Passio Christi conforta me!“[1])

Die apostolischen Nuntien.

Aus der „Voce della Verità“ von Religionslehrer Anton Egger in Meran.

Se. Eminenz der Staatssecretär Leo's XIII., Cardinal Jacobini, hat unlängst an Msg. Rampolla del Tindaro, apostolischen Nuntius in Madrid, ein Schreiben von höchster Wichtigkeit erlassen, da in demselben die Anschauungen und Grundsätze des hl. Stuhles über den Character und die Bedeutung der päpstlichen Repräsentanten bei den auswärtigen Höfen in klarer und ausführlicher Weise dargelegt sind. Anlaß dazu gab, wie aus dem Folgenden näher hervorgehen wird, ein Artikel des spanischen Blattes „Il Siglo futuro.“ Die Ausführungen des Cardinals lauten: „In der Zeitschrift „Il Siglo futuro“ vom 9. März findet sich ein Artikel mit der Ueberschrift „La misma cuestion“, in welchem behauptet wird: Ein Bischof habe das Recht in Angelegenheiten, welche die religiösen Interessen betreffen, den Vertreter des hl. Stuhles ganz unberücksichtigt zu

---

[1]) „Appellire nur recht oft an das Leiden Christi“, bemerkt der fromme Bischof D. Bonif. Haneberg in seinen Meditationen und Tagebüchern. Was wir oben vom Leiden des Erlösers im Allgemeinen bemerken, das gilt ganz vorzugsweise von der Andacht und Pflege des h. Kreuzweges, wie sie der Priester für sich und in den ihm anvertrauten Gläubigen pflegen und fördern soll. Der h. Kreuzweg ist von 22 Päpsten approbirt und der ebenso fromme als gelehrte P. Benedict XIV. sagt: Es gibt kein kräftigeres Mittel, die Wunden des Gewissens, welche die menschliche Schwachheit täglich durch die Sünde empfängt, zu heilen, die Seelen zu heiligen und mit göttlicher Liebe zu entzünden, als die Kreuzwegandacht.“ Der sel. Leonardus a Portu Mauritio erklärte, daß er auf seinen vielen Missionen stets einen großen Unterschied fand zwischen Pfarren, in denen die Kreuzwegandacht gepflegt und jenen, in welchen dieselbe gar nicht oder doch wenig geübt war.

lassen, indem es genüge, daß er sein eigenes Gewissen zu Rathe ziehe; bei Beurtheilung des Verhaltens einer Regierung in Bezug auf politisch-religiöse Gegenstände gehe das Recht eines Bischofs dem des apostolischen Nuntius nach Umfang und Ausdehnung voraus; die Thätigkeit eines Nuntius werde durch menschliche Rücksichten behindert, wogegen die eines Bischofs frei sei; das Amt eines apostolischen Nuntius erstrecke sich auf die äußeren und diplomatischen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, während es den Bischöfen zustehe, für die inneren und wesentlichen Beziehungen, welche Gott zwischen den beiden Gewalten festgesetzt hat, Sorge zu tragen; es sei nicht wahr, was man tagtäglich sage, daß der Nuntius die wesentlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat repräsentire, in Folge dessen hätten auch weder die Katholiken noch die Bischöfe ihre Blicke auf die apostolische Nuntiatur zu richten, um sich dem Verhalten derselben gleichförmig zu machen; die höhere päpstliche Vertretung bewege sich in einer ganz speciellen Ordnung der Dinge (in der diplomatischen), die sowohl von der Ordnung, in der sich die Katholiken befinden, als auch von der, welche den jedem Prälaten eigenthümlichen Wirkungskreis ausmacht, ganz und gar verschieden ist; wenn daher beispielsweise der Vertreter des Papstes in einem officiellen Documente behauptet hat, daß zwischen dem hl. Stuhle und der spanischen Regierung wohlwollende und herzliche Beziehungen bestehen, die Katholiken hingegen und mit ihnen der gesammte Episcopat behauptete, die Beziehungen zwischen der Kirche und der spanischen Regierung seien abscheuliche, so könnte dasjenige diplomatisch wahr sein, was in Wirklichkeit nicht wahr ist. — Man schließt den Artikel mit einer Drohung, d. h. man bekundet den festen Vorsatz, die genannten, bisher in Spanien unerhörten Anschauungen so gang und gäbe zu machen, daß sie allgemeine Anerkennung und den Werth von Axiomen erlangen, um dadurch zu verhindern, daß die Katholiken und die Bischöfe wieder hinter einem feigen Stillschweigen, hinter einer falschen Klugheit, hinter einer irrthümlichen Rücksicht gegen gewisse Auctoritäten sich verbergen, welch' letztere keine Anderen sind als der hl. Stuhl und Jene, die ihn als dessen Stellvertreter repräsentiren. — Es ist Ihrer Einsicht gewiß nicht entgangen, wie schädlich und beleidigend diese Maximen sind, durch welche die alten Theorien des Gallicanismus und Febronianismus, die vom hl. Stuhle und namentlich von Pius VI. in seiner berühmten Schrift „responsio super nuntiaturis" bereits widerlegt und verurtheilt sind, wieder in's Leben gerufen werden. Abgesehen davon, wird es wenig Mühe kosten, darzuthun, daß diese Maximen falsch sind und dem richtigen Begriff über die apostolische Nuntiatur, sowie über die höchste Auctorität des Papstes geradezu entgegengesetzt sind. Diese Maximen umfassen zwei Fragen, eine sachliche und

eine rechtliche. Wir wollen mit der Darlegung der zweiten beginnen, da von dieser die Beurtheilung der ersten abhängt. Im vatikanischen Concil wurde nicht nur das Dogma von dem Primat des römischen Papstes über die Gesammtkirche bestätiget, sondern auch die Auctorität des Primates dogmatisch dahin definirt: „Esse supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem vel mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent . . . et hanc ejus potestatem esse ordinariam et immediatam in omnes ac singulas Ecclesias, sive in omnes et singulos Pastores et fideles . . . .“ Aus diesem Grunde erklärte das Concil, daß „erga eam“ (die Auctorität des Primats) „cujuscunque ritus et dignitatis pastores, tam seorsim singuli, quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstringuntur . . . ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno Summo Pastore.“ Aus dieser Lehre ergibt sich: 1) daß der römische Papst kraft seines Primates der wahre Hirt und Bischof der Gesammtkirche ist; 2) daß er immer und in jedem Falle seine Auctorität in allen die einzelnen Diöcesen betreffenden Angelegenheiten geltend machen (intervenire autorevolmente) kann; 3) daß die Bischöfe in jedem Falle des Eingreifens seitens des Papstes verpflichtet sind, ihm zu gehorchen und seinen Entscheidungen sich zu fügen. Somit enthält die Behauptung, die Bischöfe brauchten sich in Behandlung religiöser Interessen nur nach ihrem eigenen Gewissen zu richten, eine Verneinung dieser hierarchischen Unterordnung und dieses von den Bischöfen dem hl. Stuhle nothwendig zu leistenden Gehorsams. Gewiß müssen die Bischöfe, wenn sie religiöse Angelegenheiten betreiben, ihr eigenes Gewissen dabei zu Rathe ziehen, aber so, daß sie mit den vom Papst vorgeschriebenen Normen in Uebereinstimmung bleiben, von denen abzugehen ihnen nie erlaubt sein kann. Ferner hat das vatikanische Concil erklärt, es sei, gleichsam als ein Corollar des Primates, das Recht des römischen Papstes „libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint“, und es seien jene zurückzuweisen und zu verdammen, „qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite posse impediri dicunt.“ Aus diesen Worten geht hervor, daß es Allen ohne Unterschied verboten ist, den hl. Stuhl zu hindern, sich selbst und unmittelbar mit den Gläubigen in's Einvernehmen zu setzen und ihre religiösen Angelegenheiten zu verhandeln oder zu bestimmen. Ebenso liegt es auf der Hand, daß dieses Recht des hl. Stuhles hinfällig würde, wenn sich die Bischöfe in der Regierung ihrer Diöcesen nicht auf das Genaueste an die

von ihm erlassenen Vorschriften halten müßten und anders handeln dürften, als diese bestimmen. Wenn der römische Papst auf Grund des Primates die volle und höchste Auctorität über die Gesammtkirche besitzt, und wenn er dieselbe unmittelbar und direkt ausüben kann, so hat er auch das Recht, wohin es ihm gefällt, seine Legaten oder Repräsentanten zu schicken und ihnen die Ausübung seiner Auctorität in dem Maße, als er es für gut findet, zu übertragen. Nun sind aber die apostolischen Nuntien die wahren Repräsentanten des Papstes, und üben kraft dessen ihre Vollmacht in der Art und Weise aus, wie es ihnen von ihm selbst vorgeschrieben ist. Wenn daher die Gewalt der Bischöfe immer der des Papstes unterworfen bleiben muß, wenn sie niemals gegen seinen Willen und gegen die von ihm festgesetzten Regeln gehandhabt werden kann, so ist es folgerichtig evident, daß die bischöfliche Gewalt nicht gegen die Vorschriften des apostolischen Nuntius handeln darf und dies um so weniger, da dieser als bevollmächtigtes Organ, dessen sich der hl. Vater bedient, um mit den Gläubigen und den Bischöfen zu verkehren, vollkommene Kenntniß der Absichten desselben besitzt. Die Behauptung, wie sie im erwähnten Artikel des „Siglo futuro" ausgesprochen ist, daß das Recht der Bischöfe nach Umfang und Ausdehnung das des apostolischen Nuntius übersteige, ist ebensoviel als entweder ihm die Eigenschaft eines Delegaten und Repräsentanten des Papstes ableugnen, oder seine Vollmachten nach einem vom Willen des Papstes verschiedenen Maßstabe bestimmen wollen, oder besser gesagt, dem Papst das Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der Diöcesen bestreiten: lauter Dinge, die nicht nur der katholischen Lehre vom Primat des Papstes, sondern auch dem Begriff der Delegation widersprechen, indem es ja klar ist, daß der Delegat den Delegirenden repräsentirt und daß seine Auctorität dem Princip nach mit der Auctorität des Delegirenden identisch ist. Noch ist zu bemerken, daß in dem angezogenen Artikel der Vorrang des Rechtes der Bischöfe über das des apostolischen Nuntius rücksichtlich jener Fragen behauptet wird, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betreffen. Dabei hat man nicht bedacht, daß gerade diese Fragen, weil sie auf die Interessen des ganzen Katholicismus oder der Katholiken eines gegebenen Staates, in dem sich doch mehrere Diöcesen befinden, Bezug haben, in ganz partikulärer Weise dem Repräsentanten des Papstes zukommen und daß eine dießbezügliche Action der Bischöfe, sowohl einzeln genommen als auch in ihrer Gesammtheit in einem Staate, immer dem Oberhaupte der Kirche und folglich auch dem Repräsentanten desselben untergeordnet sein muß. Es irrt sich somit der Verfasser des Artikels, wenn er behauptet, daß das Recht des Bischofes die inneren und wesentlichen Beziehungen besorge, welche Gott zwischen den beiden Gewalten festgestellt hat.

Betrachten wir nun die sachliche Frage, so ist es evident, daß der apostolische Nuntius in seiner Eigenschaft als Delegat und Repräsentant des Papstes, keine andere Sendung und keine andere Vollmacht hat als die, welche ihm der Papst verleiht. Ebenso ist es evident, daß nur der delegirende römische Papst sagen kann, welcher Art die Sendung und die Vollmacht seines Nuntius seien. Ist es also richtig, daß der Papst seinen Nuntien eine bloß diplomatische Sendung ertheile, eine Sendung ohne irgendwelche Vollmacht über die Hirten und Gläubigen in den Staaten, in denen erstere beglaubiget sind? Läßt sich annehmen, daß der hl. Vater seine Nuntien sendet, wie die weltlichen Regierungen ihre Minister und Repräsentanten senden? Nein; denn aus den bezüglichen Breven und Instructionen geht hervor, daß die Nuntien keineswegs eine bloß diplomatische, sondern eine auctoritative Sendung haben in Hinsicht auf die Gläubigen und die religiösen Angelegenheiten. Ferner ist der apostolische Nuntius, als Repräsentant des Papstes, weder den Gläubigen noch den Bischöfen jener Nation unterworfen, bei welcher er seinen Sitz aufschlägt; somit haben weder die einen noch die anderen das Recht, seine Vollmachten zu bestimmen und umsoweniger das Recht, die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen zu beurtheilen; im Gegentheile haben die Gläubigen und die Bischöfe dieselben zu respectiren, wobei ihnen das Recht unbenommen bleibt im Falle der gegründeten Meinung, als habe der Nuntius die Grenzen seiner Mission überschritten oder seine Repräsentanz mißbraucht, an den hl. Stuhl zu recurriren. Wie kann man also behaupten, der apostolische Nuntius habe eine nur diplomatische Sendung ohne irgendwelche Auctorität?

Nicht weniger tadelnswerth ist die Aeußerung des Artikelschreibers, als könnte der apostolische Nuntius, eben als einfacher Diplomat, gewisse Verhältnisse, welche Einige für abscheuliche halten, für gute oder wenigstens für erträgliche erklären. Wäre dieser Satz wahr, so könnte, ja müßte man auch annehmen, der hl. Stuhl selbst könnte für gut und erträglich erklären, was in Wirklichkeit der Kirche und der Religion zum Ruin gereicht; denn die Handlungen des Nuntius können, wenn sie vom hl. Stuhl nicht widerrufen und verworfen werden, mit als Handlungen des hl. Stuhles selbst angesehen werden. Daher ist obige Aeußerung sehr beleidigend gegen das Oberhaupt der Kirche und darum ganz und gar tadelnswerth. Die Behauptung endlich, der Nuntius sei durch menschliche Rücksichten gehindert, die Wahrheit zu offenbaren und das Recht zu verfechten, während die Bischöfe einer größeren Freiheit sich erfreuen, ist geradezu ein Widerspruch: denn der Nuntius, der Repräsentant eines Souveräns, hat von der Regierung, bei welcher er accreditirt ist, weder etwas zu fürchten, noch etwas zu hoffen.

Wollen Sie den Herrn Nocedal zu sich rufen, ihm die vorstehenden Bemerkungen zu lesen geben und bedeuten, daß er in seiner Zeitung die irrthümlichen und beleidigenden Behauptungen rectificiren solle, widrigenfalls der hl. Stuhl sich in der peinlichen Nothwendigkeit befände, andere zweckdienliche Mittel zu ergreifen.

Rom, 15. April 1885. L. Card. Jacobini.

Herr Nocedal hat seine vollste Unterwerfung ausgedrückt.

Die Schutzheiligen der drei Hauptstände.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Westphalen.

Unter den 14 Nothhelfern, deren Verehrung sich namentlich in Deutschland findet, wo der Wallfahrtsort Vierzehnheiligen ihnen geweiht ist, werden auch drei hl. Jungfrauen und Martyrerinnen genannt: Katharina, Barbara und Margaretha. Ueber den Ursprung der besonderen Andacht zu den 14 Heiligen, über den Grund ihrer Auswahl und ihrer Zahl steht nichts Sicheres fest; auch die Bollandisten können darüber keine bestimmte Auskunft geben. Jedenfalls scheint die Auswahl dieser Martyrer, die alle den ersten Jahrhunderten der Kirche angehören, keine willkürliche zu sein; denn die in den genannten Kreis aufgenommenen heiligen Jungfrauen galten seit den ältesten Zeiten als die Schutzheiligen der drei Hauptstände: des Lehr-, Wehr- und Nährstandes, und es ist deshalb wahrscheinlich, daß gerade das ihnen beigelegte Patronat ihre Aufnahme unter die vom Volke als Nothhelfer verehrten Heiligen bestimmt hat.

Die hl. Katharina von Alexandrien (25. Nov.) ist die Patronin des Lehrstandes. Sie stammte aus edlem Geschlechte und war nicht nur im Christenthume, sondern auch in den weltlichen Wissenschaften so wohl unterrichtet, daß sie die heidnischen Weltweisen in Alexandrien siegreich widerlegte. Deshalb wurde sie zur Patronin der Philosophie und der weltlichen Wissenschaften erwählt. Ihr Bildniß fand sich oft in den Hörsälen der Schulen, auf den Siegeln der Universitäten, und noch jetzt haben in Deutschland manche Schulen den Namen Katharinen-Schulen. Sie starb für den christlichen Glauben und hat auf ihren Bildern das Marterwerkzeug, durch welches sie litt, als Attribut bei sich, ein zerbrochenes Rad mit krummen Messern. Das zerbrochene Rad kann für die stolze Wissenschaft zugleich ein lehrreiches Sinnbild sein, welches sie stets daran gemahnt, daß alles menschliche Wissen Stückwerk ist, wie die Schrift sagt: die hl. Katharina wird häufig neben dem gelehrten und heiligen Kirchenvater Hieronymus abgebildet.

Die hl. Barbara (4. Dez.) ist die Patronin des Wehrstandes. Ihr Vater Dioscurus, ein reicher heidnischer Kaufmann,

ließ sie kurze Zeit in einem Thurme schmachten, um sie vom Christenthume abwendig zu machen, klagte sie bei dem Richter an und wurde selbst ihr Henker, wobei nach der Legende ein Blitz ihn erschlug. Ein Engel brachte der hl. Jungfrau im Kerker die hl. Communion. Sie wird deshalb abgebildet mit dem Thurme, dem Blitze und der Hostie. Angerufen wurde sie schon früh bei Gewittern und in Lebensgefahren. Bei Einführung der Feuerwaffen wurde zuerst in Spanien und dann auch in anderen Ländern diese milde Heilige, die das Schwerste erduldet hat, als die Schutzheilige der Artillerie verehrt. So hat sie auch der Maler Anschütz auf dem großen Bilde der Garnisonkirche zu Koblenz, welches die Patrone der Soldaten vorstellt, abgebildet. Ihr Bildniß findet sich über vielen Zeughäusern; auf französischen Kriegsschiffen heißt die Pulverkammer noch jetzt sainte Barbe. Auf einem der rühmlichsten Bilder der christlichen Malerei, der sixtinischen Madonna, erscheint die glaubensstarke Jungfrau neben dem Papste Sixtus als die Personification der Glaubenskraft. Erwähnen wir noch, daß die Mineure und Tunnelarbeiter bei den Eisenbahnbauten auch in unseren Tagen die hl. Barbara als ihre Schutzheilige zu verehren und an ihrem Tage sich zum Gottesdienste zu versammeln pflegen, um durch die Fürbitte der heil. Barbara Gottes Schutz bei ihren gefahrvollen Arbeiten zu erflehen.

Die hl. Margaretha (26. Juli), Martyrerin und Musterbild weiblicher Unschuld und Sanftmuth, ist die Patronin des Nährstandes. Dafür wird wohl als Grund angeführt, daß ihr Fest in die Zeit der beginnenden Ernte fällt. Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß das Patronat der hl. Margaretha mit den Rechtsgewohnheiten, die schon im frühesten Mittelalter im bäuerlichen Rechte galten, zusammenhängt. Schon im Sachsenspiegel (aus dem Anfange des 13. Jahrhundertes) wird der St. Margarethen-Tag als der Stich- und Werktag der Bauern genannt. Es war Grundsatz des alten Bauernrechtes, daß derjenige die Crescenz des Ackers resp. des Weinberges haben sollte, welcher die ganze Arbeit verrichtet habe. In den Wein- und Obstgärten war dieselbe errichtet am St. Urbanstage, auf den Getreidefeldern am St. Margarethentage; daher die Bestimmungen: an St. Urbanstag „ist der win zehnte verdinet", an St. Margarethen-dage der „getreide zehnte." Weil diese Tage somit für die Rechtsverhältnisse der Winzer und Kornbauern eine so große Bedeutung hatten, so verehrten die Weinbauern den hl. Urban, die Kornbauern die hl. Margaretha als Patrone. Bei der Landbevölkerung kommt deßhalb auch der Name der heil. Margaretha so oft als Taufname vor. In Andachtsbüchern wird sie gewöhnlich abgebildet, das Crucifix in der Hand, den überwundenen Drachen zu ihren Füßen, ein Sinnbild der im Martertode besiegelten

Liebe zu Christus dem Gekreuzigten und zugleich ein Symbol der siegreichen Glaubenskraft. Als Martyrerin trägt sie Palme und Krone, bisweilen auch einen Perlenkranz um das Haupt: das ist eine schöne Anspielung auf ihren Namen, da margaretha im Griechischen Perle heißt. Die bekannteste Darstellung dieser Heiligen ist die von Raphael, wo sie mit der Palme in der Rechten auf den Flügeln des Drachen steht. Einem alten Bilde war folgende Devise beigegeben, die gut für das geistliche Leben paßt: „Dem Teufel zum Trutz, dem Guten zu Nutz, der Tugend zur Wehr' und Uns zur Lehr."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Violatio censurae.)** Zwei Priester sind der Excommunication verfallen. Der eine, Vitandus, ist als excommunicirt öffentlich erklärt, und als solcher allgemein bekannt. Der andere, Toleratus, aber ist unbekannt. Ersterer pflegt in den Versammlungen der Altkatholiken zu predigen, Messe zu lesen, Sacramente zu spenden und andere kirchliche Functionen vorzunehmen. Dasselbe thut als Seelsorger der Letztere in seiner katholischen Gemeinde. Durch welche dieser Handlungen verfällt nun Vitandus, durch welche Toleratus in die Irregularität?

Zuerst sei bemerkt, daß zwar jede Irregularität ein Hinderniß ist, den ordo zu empfangen oder auszuüben, daß aber nur die irregularitas ex delicto zugleich auch eine Strafe ist. Als solche nun setzt sie gleich der Censur nicht blos ein Vergehen, das eine Todsünde ist, voraus, sondern es würde auch, die irregularitas ex homicidio gewöhnlich ausgenommen, die Unkenntniß des kirchlichen Verbotes und der Strafe, falls sie nicht crassa oder supina ist, davon befreien.

Zu diesen Vergehen nun gehört die Verletzung des dem Censurirten gegebenen Verbotes, den ordo auszuüben: „Violatio censurae." Eine solche Verletzung ist die Uebertretung des interdictum, und die Ausübung des Ordo durch einen Suspendirten oder Excommunicirten, mag er vitandus oder blos toleratus sein; es sei denn, daß sie aus wirklicher Nothwendigkeit geschieht oder daß der toleratus darum von den Gläubigen angegangen wird. Es handelt sich also nicht um die Ausübung der Jurisdiction, sondern des ordo, und zwar eines ordo major, welche solemniter geschieht,[1]) d. i. die Uebung einer solcher Handlung ist, zu deren Giltigkeit der

[1]) Lehmkuhl, 1009. 1. u. 1008. 2. Suarez. de censuris disp. XII. s. 2; disp. 42. s. 5.

ordo nothwendig ist, wie z. B. die Consecration bei der Messe; oder welche, falls es sich nicht um die Giltigkeit handelt, doch einem ordo major eigen ist und in jener feierlichen Weise geschieht, mit der sie nur von dem betreffenden ordo geschehen kann und soll, wie z. B. das Singen des Evangeliums mit der Stola von Seite des Diacon, der Epistel mit der Manipel beim Subdiacon. Und jede solche Handlung ist dem Censurirten unter einer schweren Sünde verboten,[1]) und hat, sollte sie selbst auch, wie die Spendung gewisser Sacramente, ungiltig sein, die Irregularität zur Folge.

Wenn nun im gegebenen Falle Vitandus sowohl, als auch Toleratus predigt, so verfällt deßwegen keiner von beiden der Irregularität, denn Predigen ist nicht Ausübung des ordo, sondern der Jurisdiction, indem dieses mit Genehmigung des Bischofes auch ein Nichtgeweihter thun kann. Dasselbe gilt von der bloßen Assistenz des Pfarrers der Brautleute bei der Ehe. Denn da diese wie die Empfänger, so auch die Spender dieses Sacramentes sind, so ist die Assistenz des Pfarrers bloße Ausübung der Jurisdiction. Dieselbe kann, wie es thatsächlich bei der sogenannten passiven Assistenz geschieht, auch von der Ausübung des ordo, der Einsegnung nämlich der Brautleute, getrennt bestehen. Auch bei der Taufe fällt wegen des Taufactes selbst weder Vitandus noch Toleratus in die Irregularität. Indem nämlich zur Giltigkeit dieses Actes der ordo nicht nothwendig ist, weil auch der Laie giltig taufen kann, so ist er kein solemne ordinis exercitium.

Anders jedoch verhält es sich mit der Ertheilung der Taufceremonien. Denn diese sind, sowie die kirchliche Einsegnung der Ehe,[2]) Ausübung des ordo. Hieher gehören ferner die Kerzenweihe zu Mariä Lichtmeß, die Weihe der Asche am Anfange der Fastenzeit, der Zweige am Palmsonntage,[3]) die Wasserweihe und das Besprengen des Volkes mit Weihwasser, wenn es nach kirchlichem ritus, nämlich mit den kirchlichen Gewanden und den Kirchengebeten,[4]) geschieht, ferner die kirchlichen Exequien, die Aussetzung des Allerheiligsten,[5]) die Spendung der Communion in der Kirche und an Kranke.[6]) Alle diese und ähnliche Verrichtungen sind dem ordo eigen und geschehen solemniter. Auch ist nach dem Gesagten die Ausübung jeder dieser Handlungen für den Censurirten eine schwere Sünde,[7]) indem man die obenbezeichnete Unkenntniß des Verbotes und der Strafe für gewöhnlich nicht voraussetzen kann. Mit Aus-

---

[1]) S. Alph. VII. 348. Praeceptum obligans sub poena irregularitatis intelligitur etiam obligare sub mortali. — [2]) Lehmkuhl 890. 2. — [3]) ibid. — [4]) Suarez, de censuris, disp. — [5]) Lehmkuhl, 890. 2. — [6]) Suarez de cens. D. XI. s. 3. — [7]) Lehmkuhl 890. 2. Quando de exercendis sacris functionibus agitur, excommunicatus ab omni exercitio ordinis sacri sub gravi arcetur, nisi toleratus id agat rogatus . . .

nahme des freilich oft eintretenden Falles, daß Toleratus darum angegangen wird, oder daß derselbe es ohne Gefahr für seinen guten Namen nicht unterlassen kann, liegt kein Entschuldigungsgrund vor; noch weniger ist für Vitandus eine von der Kirche anerkannte Nothwendigkeit solcher Verrichtungen unter den gegebenen Umständen anzunehmen. Es machen sich mithin beide mit Ausnahme des Einen erwähnten Falles für Toleratus der Irregularität schuldig.

Dasselbe gilt von der Feier der Messe und der Ausspendung der Sacramente; denn auch die Ertheilung des Bußsacramentes ist nicht minder Ausübung des ordo, als der Jurisdiction, und zwar so, daß beide zusammen eine und dieselbe Handlung sind.

Nur muß hinsichtlich der Sacramente noch bemerkt werden, daß, wenn es sich um Sterbende handelt, nicht bloß Toleratus, sondern auch Vitandus, in Ermanglung eines andern Priesters, das Bußsacrament spenden kann. Im Falle des Zweifels, ob der Sterbende dasselbe giltig empfangen habe, kann er ihm auch die Communion oder die letzte Oelung geben. Ja selbst außer diesem Falle gilt die Erlaubtheit der Spendung eines dieser beiden Sacramente noch als wahrscheinlich.[1])

Wie wir oben andeuteten, reden wir, wenn wir das Wort „Erlaubtheit der priesterlichen Verrichtungen" anwenden, nur mit Beziehung auf die Irregularität, der die Betreffenden anheimfallen, nicht aber von einer anderen moralischen Schuld oder der Ungiltigkeit dieser Verrichtungen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Vollmacht von der Censur zu absolviren, verschieden ist von der, hinsichtlich der Irregularität zu dispensiren. Wird mithin erstere gegeben, so muß auch dieser letzteren Erwähnung gethan werden; hat dann Jemand beide Vollmachten, so muß er, wenn er davon Gebrauch macht, die Intention haben, auch von der Irregularität zu dispensiren. Beim Bittgesuch um die Dispens von der Irregularität ist anzugeben, ob der Betreffende nicht etwa außer der Excommunication noch einer anderen Censur, z. B. der Suspension, verfallen war, als er den ordo ausübte. Gerathen ist es auch, falls er in eine und dieselbe Censur, etwa in die Excommunication, öfters verfallen war, wenigstens anzugeben, daß er bei Ausübung des ordo mehrmals dieser Censur verfallen war.[2])

Freinberg bei Linz. P. Franz Hochegger S. J.

II. **(Hebt Unkenntniß der Reservation von Seite des Pönitenten diese selbst auf?)** „Cajus beichtet in einer Diöcese, in welcher injectio manuum in proprios parentes dem

[1]) Gury, Comp. edit. Ratisb. V. II. 960. not. — [2]) Gury Comp. ed. cit. II. 1034.

Bischofe reservirt ist, einem Beichtvater, welcher für Reservatfälle keine Vollmachten hat, er habe seinem Vater, mit welchem er in Streit gerathen, einen Schlag versetzt. Der Beichtvater erklärt ihm, ihn nicht absolviren zu können. Cajus antwortet darauf, er habe nicht gewußt, daß dies eine so große und dem Bischofe vorbehaltene Sünde sei. Auf dieses hin absolvirt ihn der Beichtvater, weil er die Ansicht hat, die Reservation trete nicht ein, wenn sie dem Sünder nicht bekannt ist. Kann diese Praxis gerechtfertiget werden?"

Antwort. Es ist vor Allem klar zu stellen, was Reservation ihrem Wesen und Endzwecke nach ist. Nach der gewöhnlichen Anschauung der Theologen ist sie Einschränkung der beichtväterlichen Jurisdiction, um für das Seelenheil der Pönitenten wirksamer zu sorgen. Derartige Sorgfalt wird aber in gleichem Grade erforderlich sein, wenn der Pönitent die Reservation nicht kennt, als wenn sie ihm bekannt ist. Daher ist auch die gewöhnliche Ansicht der Auctoren, Unkenntniß der Reservation von Seite des Pönitenten sei von keinem Einflusse auf dieselbe, und nicht ein Auctor lehrt vor Ende des 16. Jahrhundertes anders. Stellt man dagegen die Reservation auf gleiche Linie mit den geistlichen Strafen, wie es um diese Zeit zuerst Jacob de Graffi gethan, so wird allerdings folgerichtig darauf anzuwenden sein, was von diesen gilt, nämlich, sie könne Jenen gegenüber, welche von ihr nichts wissen, keine Anwendung finden. Dies müssen in gleicher Weise Theologen annehmen, welche die Reservation nicht einfach als Strafe ansehen, sondern als „poena medicinalis", deren Zweck aber nur in der Abschreckung von der Sünde finden. Denn dieser Zweck wäre bei Unkenntniß der Reservation ganz unerreichbar.

Es fragt sich nun, welche dieser Meinungen die richtige und praktisch anwendbare sei. Die erstere nennt der hl. Alphons (VI. 581) die sententia communis, und für sie entscheidet er sich ausdrücklich; „tertia sententia vero communior, cui subscribo, universe negat posse absolvi ignorantes reservationem, et hanc tenent Sanchez ....., cum aliis communissime." Einen entscheidenden Beweis dafür, daß die Kirche bei den Reservationen nicht eine Strafe der Pönitenten intendire, sondern nur von der Absicht geleitet werde, Sündern, welche zu ihrer Besserung wirksamerer Mittel bedürfen, dieselben in Zuweisung an höhere Auctorität und erfahrenere Richter zu bieten, findet er in den Worten des Tridentinum Sess. XIV. c. 7: magnopere ad christiani populi disciplinam pertinere ss. Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam crimina non a quibusvis, sed a summis duntaxat sacerdotibus absolverentur. Diese Absicht heilsamer Einwirkung auf Seelen, welche mit schweren Verbrechen belastet sind, kann nicht damit erreicht werden, „ut fideles a culpis gravioribus abster-

reantur", wozu freilich die Kenntniß der Reservation unbedingt nöthig wäre, sondern, fährt der hl. Liguori unter Bezug auf Fagnani in. c. „Omnis" de poenit. et rem. n. 90 fort: „Finis reservationis est etiam, ut recipiant a superioribus poenitentias et monita ac remedia opportuniora, quae nonnisi a prudentioribus applicari expedit", und schließt mit der Folgerung: „ergo cum in ignorantibus non cesset adaequate finis reservationis, reservatio non cessat." Ferner sagt das Tridentinum geradezu ohne alle Unterscheidung „sacerdotes nihil posse in casibus reservatis."

Die andere Ansicht referirt der hl. Lehrer, und bemerkt, Lugo, die Salmanticenser, Elbel, Gobat, Sporer, Mazzota und einige Andere haben sie für probabel gehalten. Allein auch diese Auctoren sprechen sich nicht allgemein dahin aus, Unkenntniß mache die Reservation unanwendbar, sondern nur unter der Voraussetzung, daß der reservirende höhere Obere ausdrücklich damit eine Bestrafung des Schuldigen beabsichtiget und es sich also um eine reservatio poenalis handelt. Im Falle er kein Strafgesetz habe geben wollen, sondern nur ein Disciplinargesetz, und die Reservation mithin nur medicinalen Character habe (reserv. medicinalis), entscheiden auch sie sich der Mehrzahl nach dafür, Unkenntniß sei von keinem Einflusse auf Anwendbarkeit des Gesetzes. Sie geben überdies zu, daß das primäre Motiv der Reservation nicht Strafe sei, sondern Sorge für wirksame Besserung des Schuldigen, vgl. z. B. Lugo disp. 20, n. 9—11 et n. 86. Man wird daher nicht läugnen können, daß die Reservationen immer die Präsumption für sich haben, sie seien Gegenstand eines Disciplinar- und nicht eines Strafgesetzes, und treten eben deshalb ohne Rücksicht auf Kenntniß oder Unkenntniß von Seite des Sünders in Wirksamkeit. Sporer (de poenit. n. 735), welcher die Nichtanwendbarkeit der Reservation auf Unwissende vertheidigt, sagt selbst: Quoad casus mere reservatos in cautelam et ad rectam gubernationem, fateor, videtur repugnare judicium Superiorum Ecclesiasticorum Regularium praximque communem Confessariorum, qui sciunt, passim ignorari a poenitentibus, hoc vel illud peccatum esse reservatum, tamen perinde cum ipsis procedunt, ac si nossent reservationem, ut bene observat Gobat. Als Gegenstand eines Strafgesetzes könnten sie nur dann gelten, wenn der Gesetzgeber dies in unzweideutiger Weise als seine Willensmeinung erklärt hätte. Man darf aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß wenigstens den Bischöfen bei ihren reservationes ab homine in gegenwärtiger Zeit eine solche Willensmeinung ferne liegt. In Ansehung der bischöflichen Reservate, welche nur die Absolution von Sünden, nicht von Censuren, betreffen, kann der Ansicht „ignorantia invincibilis excusat a reservatione" in

ihrer Allgemeinheit ohne die obige Einschränkung keine weder innere noch äußere Probabilität zugesprochen werden, und darf ihr daher in der Praxis keine Folge gegeben werden. Der hl. Alphons spricht sich, nachdem er an oben citirter Stelle die Anschauung einiger älterer Auctoren referirt hatte, jene Ansicht sei probabel, in seinen Quaestt. reformatis n. 83 ganz entschieden dagegen aus: „hic eam (sent.) reprobamus.“ Es hat auch seit dem hl. Alphons Liguori bis in die neueste Zeit kein Auctor von einiger Bedeutung mehr sich zu derselben bekannt. Erst P. Ballerini vertheidigt sie in seinen Noten zu Gury II., n. 571, wodurch Anlaß gegeben war zu ausführlichen Erörterungen zwischen ihm und den Verfassern der „Vindiciae Alphonsianae“, welche die gewöhnliche Meinung vertheidigen. Ballerini steht auch mit seiner Ansicht ziemlich allein da, und es läßt sich kaum rechtfertigen, gegenüber der sententia communior, immo communissima“ und der Intention aller eine Reservation statuirenden Hierarchen in der Praxis ihm zu folgen. P. Lehmkuhl (II. n. 407), welcher gewiß Ballerini große wissenschaftliche Auctorität zuerkennt, kann ihm in dieser Frage auch nicht beistimmen. In unserm zur Lösung vorgelegten Falle hat daher der Beichtvater entschieden unrichtig sich resolvirt, vorausgesetzt, daß Cajus in einer zur Todsünde zurechenbaren Weise den Vater geschlagen hat.

Es gibt nur zwei Classen von Reservatfällen; — die eine hat zum Objecte Absolution von Sünden, die andere Absolution von Censuren. Was oben erörtert wurde, hat seine unzweifelhafte Geltung in Ansehung der ersten Classe. Aber hat Unkenntniß der Reservation nicht etwa Einfluß auf Geltendmachung der Reservate zweiter Classe? Sicher ist, daß eine Censur nicht incurrirt wird ohne Kenntniß, daß die Kirche die dadurch gestrafte Sünde verboten und die Uebertretung des Verbotes mit einer geistlichen Strafe belegt hat. Und tritt die Censur selbst nicht ein, so ist auch von einer Reservation derselben selbstverständlich keine Rede mehr. In allen Fällen aber, in welchen die Censur gekannt und daher incurrirt wird, tritt auch die gesetzlich ausgesprochene Reservation derselben in Kraft, gleichviel, ob diese dem von der Strafe Betroffenen bekannt war oder nicht. Wenn Bischöfe sich ab homine Absolution von Sünden reserviren, und dieselben zugleich mit censura latae sententiae belegen, so steht immer die Präsumption dafür, daß auch in Fällen, in welchen letztere wegen Unkenntniß des Strafgesetzes nicht incurrirt wird, doch die Sünde an sich noch dem Forum des Bischofs reservirt bleibt.

Eichstätt. Domcapitular Dr. Pruner.

III. **(Seelsorgliche Behandlung eines Musikers, der bei allen Freitänzen mitwirkt.)** Arion, ein Musikus, sucht und findet seinen Erwerb zum guten Theil dadurch, daß er an

Sonn- und Feiertagen in Privat- wie in Gasthäusern bei „Rockenreisen" und Freitänzen zum Tanze aufspielt; seine Söhne hat er zu Amtsgehilfen mit der Aussicht auf die Nachfolge angenommen. Er macht von diesem seinem bedenklichen Erwerbszweig in der Beicht allerdings Erwähnung, läßt sich aber dennoch nicht bestimmen, denselben aufzugeben, da er ja nichts Unrechtes dabei thue oder wolle. — Wie soll dieser Mann behandelt werden? Wäre es nicht angezeigt, vielleicht sogar Pflicht des Beichtvaters, demselben die Absolution zu verweigern, um ihn von dieser Handlungsweise abzubringen und dadurch zugleich etwa viele Tanzbelustigungen zu verhindern?

Wir wollen versuchen, diejenigen Grundsätze der Moraltheologie in Anwendung zu bringen, welche für die Entscheidung dieses gewiß beachtenswerthen Bedenkens eines eminent eifrigen und gewissenhaften Seelsorgers maßgebend sind.

In unserem Falle erheben sich folgende Fragen: 1. Ist das von Arion betriebene Geschäft an sich sündhaft? 2. Ist es sündhaft mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen er es ausübt, insoferne er dadurch zu Tanzunterhaltungen mitwirkt, solche veranlaßt, vielleicht zuweilen erst ermöglicht? 3. Ist diese Mitwirkung als eine schwer sündhafte zu bezeichnen, so daß ihm die Absolution verweigert werden müßte, wenn er diese Handlungsweise aufzugeben nicht fest entschlossen wäre? 4. Würde nicht die Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen der Pfarrgemeinde es rechtfertigen, den Arion durch Aufschiebung der Lossprechung zur Aufgebung seines Geschäftes zu bestimmen auch dann, wenn ihm dieses nicht als schwer sündhaft zugerechnet werden könnte?

Die Antwort auf die erste Frage versteht sich wohl von selbst: Das Musiciren des Arion ist an sich nicht sündhaft, ist eben sittlich indifferent. Die Beantwortung der zweiten Frage hängt vor allem ab von dem Urtheile über die sittliche Erlaubtheit und Zulässigkeit der Tanzunterhaltungen. Sind diese sündhaft, schwer sündhaft, dann muß auch die directe Mitwirkung zu denselben schwer sündhaft sein, zumal dann, wenn die Tanzbelustigung erst dadurch ermöglicht wird; sind aber diese Unterhaltungen an sich nicht sündhaft, so kann wohl auch die Mitwirkung zu einer solchen Unterhaltung nicht als schwer sündhaft verurtheilt werden. Gerade über diese Art der Unterhaltungen, über den Tanz, hat die Quartalschrift im III. Hefte dieses Jahrganges einen Aufsatz gebracht, welcher den Tanz vom moralischen und seelsorgerlichen Standpunct aus betrachtet, einen Aufsatz, der uns ganz aus der Seele geschrieben ist und dem wir allseitige Beherzigung und Beachtung von Seite der Seelsorger vom Herzen wünschen möchten. Die hierin angestellten Erörterungen sind gegründet auf dieselben Principien und führen darum auch zu denselben Ergebnissen, wie ein Artikel in dem vortrefflichen Werke von

Berardi „de recidivis et occasionariis“ (Vol. II. P. II Cap. I., art. II), welcher dieses wichtige Thema in eingehender Weise behandelt. Wenn nun nach den dort aufgestellten richtigen moraltheologischen Grundsätzen die Tanzunterhaltungen an sich nicht sündhaft sind, so kann auch — scheint es — die Mitwirkung zu ehrbaren Tänzen z. B. durch Musiciren an sich nicht sündhaft sein. In der That sagt auch Lehmkuhl (Th. mor. Vol. I. n. 643): „Si (in choreis) haec (scil. notabiliter inhonesta) non occurrunt, licet timeantur plurium peccata, occasione chorearum patrata, gravis peccati obnoxii dici per se non possunt, qui eas instituunt, locum concedunt, ut caupones etc.“

Und dennoch obwaltet für die Mitwirkung, beziehungsweise Veranlassung von Tanzunterhaltungen und für die Theilnahme des einzelnen an solchen Belustigungen hinsichtlich der moralischen Beurtheilung nicht das vollkommen gleiche Verhältniß, da für die Mitwirkung überdieß ein zweifaches Moment wohl zu beachten kommt. Für den einzelnen, für viele einzelne mag die Theilnahme am Tanze ohne besondere Gefahr der Sünde sein und darum als erlaubt angesehen werden; ja es kann Fälle geben, in denen der Seelsorger oder Beichtvater dem einzelnen geradezu rathen kann und muß, an solcher Unterhaltung theilzunehmen, z. B. um die Eltern, die es von der Tochter ernstlich verlangen, nicht zu beleidigen u. dgl. Allein im Allgemeinen ist der Tanz, um die Worte Gousset's zu gebrauchen, „meistens mehr oder minder gefährlich“, und darum muß schon aus diesem Grunde der Seelsorger, welcher seiner Hirtenpflicht genügen will, nach Kräften dahin streben, daß Tänzereien nicht nur nicht eingeführt, sondern vielmehr beseitiget werden. (Vgl. den cit. Artikel im III. Heft.)

Aber noch mehr. Derlei Tanzunterhaltungen, namentlich wenn sie häufig veranstaltet werden, müssen nothwendig auf den religiös sittlichen Zustand einer Gemeinde in ungünstiger Weise einwirken: die Unterhaltungssucht wächst, die Eitelkeit und Hoffart wird genährt, gefährliche Bekanntschaften werden geknüpft, der Geist der Frömmigkeit und des Gebetes wird mehr und mehr verdrängt — und aus diesem Grunde ist die Verpflichtung des Pfarrers, den Tänzereien mit klugem Eifer entgegenzutreten, um so größer und wichtiger. Was thut aber Arion? Er wirkt diesem pflichtmäßigen Streben des Pfarrers schnurstracks entgegen. Wenn nun auch dem Arion nicht die Pflicht obliegt, gleich dem Seelsorger positiv für die Hebung des religiösen Sinnes zu wirken, so obliegt ihm doch gewiß die Verpflichtung, wenigstens nicht nachtheilig und schädigend darauf einzuwirken und die Bemühungen des Seelsorgers nicht zu vereiteln. So fügt auch Lehmkuhl den oben angeführten Worten bei: „Nihilominus circumstantiae in concreto spectari debent, ex quibus aliquando severius

quid contra caupones aliosque a parocho dici possit vel debeat, praecipue si laudabilem unionem eorum, qui spondeant se choreis nullis affuturos . ., interturbare, diffamare, dissolvere nitantur. Nam obligatio non impediendi meliora certe gravior est, quam ea faciendi."

Allein — und damit kommen wir zur Beantwortung der dritten Frage —, schlechthin als schwer sündhaft kann die Handlungsweise des Musikers nicht bezeichnet werden und darum kann er auch nicht zu den indignis et incapacibus gerechnet werden, denen allein die sacramentale Absolution verweigert werden kann und muß.

Anders verhält es sich mit der Aufschiebung der Absolution auf einige Zeit. Denn daraus, daß Arion über seine musikalische Mitwirkung zu Tänzen in der Beicht sich anklagt, geht hervor, daß er dieselbe selbst wenigstens als einigermassen sündhaft ansieht; nach den eben angestellten Erörterungen kann sie auch nicht als von jeder Schuld frei erachtet werden. Nun kann und soll aber nach der Lehre des hl. Alphons Lig. (Prax. conf. cap. V. n. 71., cap. 7. n. 99., cf. Müller Th. mor. l. III. b. 158 n. 1.) auch denjenigen, welche immer wieder ohne alle Anwendung einer ernstlichen Bemühung in dieselben läßlichen Sünden zurückfallen, die Absolution zuweilen („quandoque") aufgeschoben werden. Der Beichtvater wäre in unserem Falle zu einer solchen Hinausschiebung um so mehr berechtigt, als die bedenkliche Handlungsweise dieses Pönitenten einen üblen Einfluß auf das geistige Wohl der Gemeinde übt. Wir fürchten nur, daß dieses Mittel bei Arion kaum werde angewendet werden können; denn wenn er, wie zu vermuthen ist, höchstens zwei oder drei Male im Jahre die heiligen Sacramente empfängt, so dürfte das Aufschieben der Lossprechung vielleicht eher die Folge haben, daß der Mann in Hinkunft die Beicht selbst aufschiebt von einer Osterzeit bis zur andern oder noch weiter. So wird denn der Beichtvater auch den Aufschub der Lossprechung nur dann anwenden dürfen, wenn er davon mit Wahrscheinlichkeit einen guten Erfolg sich versprechen darf.

Was soll demnach der Seelsorger thun, um diesen Tanzmusikanten von seinem Geschäfte abzubringen? Zunächst kann und soll er den Arion selbst belehren über den schädigenden Einfluß seiner Handlungsweise auf die Gemeinde, ihn bitten, er möge darum dieses Geschäft aufgeben und höchstens bei jenen Tanzunterhaltungen mitwirken, welche mit Hochzeiten verbunden sind und überhaupt kaum leicht beseitigt werden können; — der Seelsorger möge instare, arguere, obsecrare, in und außer der Beicht, aber „in omni patientia et doctrina." Sodann aber, wenn der Seelsorger mit erleuchtetem Eifer auf die Gastwirthe, auf die Jünglinge und Jung-

frauen der Gemeinde und auf die Eltern und Hausvorgesetzten einzuwirken sucht, daß sie alle zusammenwirken, um Tanzunterhaltungen in der Pfarrgemeinde zu beseitigen, entzieht er ja zugleich auch dem Musiker den Boden für diese seine Thätigkeit.

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer,
b. geistlicher Rath.

IV. **(Ein Ehehinderniß erst im Beichtstuhle entdeckt.)** In den Werken der Pastoral- und Moral-Theologie wird mit Recht auf Grund des Concils von Trient Sess. 24. cap. 1. de reform. bei den Regeln über die Behandlung der Brautpersonen als sehr empfehlenswerth angegeben, der Pfarrer möge im Brautexamen den Ehestands-Candidaten an's Herz legen, daß dieselben bei Zeiten nach dem Concil von Trient l. c. wenigstens 3 Tage vor Eingehung der Ehe eine gründliche Beicht (wennmöglich eine Generalbeicht) ablegen. Als ein Hauptgrund dafür kann angesehen werden, daß für den Fall als sich aus dem Bekenntnisse der Sünden ein Ehehinderniß ergeben sollte, noch vor der Hochzeit für die nöthige Dispens gesorgt und großen Verlegenheiten vorgebeugt werden kann. In welch' fatale Lagen ein Beichtvater kommen kann, wenn von Seite des Pfarrers beim Brautexamen fahrlässig vorgegangen wird, oder aber, was in Großstädten nicht selten vorkommt, wenn seine Belehrungen und Ermahnungen taube Ohren finden, möge folgender Casus zeigen:

Endesgefertigter sitzt eines Sonntags im Beichtstuhle. Unter anderen Pönitenten erscheint ein Bräutigam, der Witwer war. Aus den an ihn gestellten Fragen zur Vervollständigung der Beichte ergibt sich ganz klar das Impedimentum Criminis nach canonischem Rechte. Seine dermalige Braut hatte nämlich bei seiner verstorbenen Gattin, die lange Zeit unheilbar krank darniedergelegen war, Krankenwärterdienste geleistet. Das lange Zusammensein unter einem Dache brachte mit sich ein sich steigerndes Vertrautwerden und zum Schlusse den Ehebruch mit dem Versprechen, sich nach dem als sicher bevorstehenden Tode der kranken Gattin zu ehelichen. Auf die Frage, ob er beim Einschreiben zur Trauung vom Herrn Pfarrer darüber befragt worden und ob der Herr Pfarrer für ihn um die Dispens von diesem Ehehindernisse der Giltigkeit eingeschritten sei, antwortete er allseitig verneinend. Was war nun zu thun, da die Trauung schon für denselben Sonntag nachmittags bestellt, und alle Vorbereitungen und Einladungen zur Hochzeit gemacht waren? Dem Bräutigam sagen, hier liege ein trennendes Ehehinderniß vor, die Trauung könne nicht stattfinden, hätte nichts gefruchtet, da ihm unter allen Umständen ein Beichtschein zur Trauung hätte ausgefolgt werden müssen, wenn er das Verlangen darnach gestellt hätte. Anderseits wäre

dieser Vorgang gar nicht statthaft gewesen wegen des zu befürchtenden Aergernisses. Ich setzte ihm deßhalb recht eindringend die Größe seiner Sünde auseinander, die ein so großer Verstoß gegen die Heiligkeit der Ehe sei, daß die heil. Kirche die beabsichtigte Ehe solcher Schänder der Heiligkeit des Ehebundes für null und nichtig erklärt. Er könne deßhalb mit dieser seiner Sündengenossin nur giltig getraut werden nach erlangter kirchlicher Dispens. Um ihm alle Verlegenheiten zu ersparen, wolle ich mich für ihn an den hochwürdigsten Bischof wenden um die nöthige Dispens. Er solle indeß jetzt seine Buße andächtig verrichten, die Communion recht würdig empfangen, und dann in einer Stunde zu mir kommen, um das Resultat meiner Bemühungen zu vernehmen. Ich wußte aus Erfahrung, daß Se. Excellenz Weihbischof und Generalvicar Dr. Kutschker eben bei der hl. Messe sein werde. Zu Hochdemselben verfügte ich mich am Schlusse seiner hl. Messe, um ihm diesen Fall vorzulegen, und um die nöthige Nachsichtgewährung für diesen Bräutigam zu erbitten. Kraft der Quinquennal-Facultäten sub Nr. 5 haben die Bischöfe Oesterreichs die Berechtigung, von diesem Ehehindernisse zu dispensiren („dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante." Vide Aichner's Kirchenrecht Appendix IV). Demgemäß war auch die Antwort des gewiegten Canonisten: „Concedo dispensationem ast pro foro conscientiae tantum." Zur bestimmten Stunde erschien der bewußte Bräutigam bei mir, und ich theilte ihm mit einigen väterlichen Ermahnungen die erlangte Dispens mit, welche ihn befähigte, die beabsichtigte Ehe giltig eingehen zu können.

Was wäre es aber gewesen für den Fall, als der Bischof die Quinquennal-Facultäten nicht besessen hätte? Hätte es da gar keinen Ausweg aus dieser Verlegenheit gegeben? — Denselben, wie beim Besitze dieser Facultäten. Nach dem Moralwerke des gelehrten hochw. Bischofes Dr. Ernest Müller Bd. III. §. 163. III. b. erfreut sich jeder Diöcesanbischof in einem solchen Nothfalle, wo der hl. Stuhl um Dispens nicht angegangen werden kann und Gefahr im Verzuge ist, der ordentlichen Dispensgewalt. „Si impedimentum est occultum et dispensabile, tunc si suppetit tempus, recurrendum est ad episcopum, qui in hujusmodi casu ex potestate ordinaria dispensare potest, prouti in aliis legibus pontificiis, quando aditus ad Papam impossibilis est et periculum in mora", sagt der gelehrte Bischof.

Da wird sich aber mancher der priesterlichen Leser dieses Casus denken: Ja! Jeder von uns ist ja nicht an einer Bischofskirche angestellt, wo er so schnell sich die nöthigen Facultäten erbitten kann. Was sollen denn wir armen Landseelsorger in einem solchen Nothfalle machen, die trotz vieler neuen Postverbindungen

und Eisenbahnen kaum vor 3—4 Tagen vom hochwürdigsten Ordinarius eine Antwort haben können auf eine eventuelle Eingabe? Auch für diesen gewiß schwierigen Fall gibt derselbe Auctor Aufschluß. Gleich im Anschlusse an obige Stelle schreibt er: „Quodsi nec ad episcopum fieri possit recursus, et nullo modo vitari periculum gravissimi scandali aut infamiae, parochus vel alius confessarius judicare potest, legem impedimenti eo casu non obligare, quia esset magis nociva quam utilis; attamen saltem pro majore securitate et etiam pro reverentia legibus Ecclesiae debita recurrere debet ad s. Poenitentiariam vel Ordinarium facultatibus quinquennalibus instructum, ut obtineat dispensationem seu potius declarationem, qua talis probetur agendi ratio.“ Derselben Ansicht ist auch der hl. Kirchenlehrer Alphonsus, wie man nachlesen kann in seinem großen Moralwerke Lib. VI. Nr. 613.

Wien, Hauptpfarre St. Stephan.

Leonhard Karpf,

Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit, bischöfl. Ceremoniär und Präcentor.

V. **(Zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bei einem Selbstmörder.)** Cajus und Sempronius, zwei zum Tode verurtheilte Verbrecher, wußten sich durch Bestechung Stricke zu verschaffen, um durch ihren Gebrauch sich dem Tode durch Hinrichtung zu entziehen.

Cajus gebrauchte den ihm zu Gebote stehenden Strick zu einem Fluchtversuch, der mißlungen ist. Der am Fenster befestigte Strick riß, als Cajus daran hinabgleiten wollte; er stürzte auf das Pflaster, zerschmetterte seine Glieder und gab wenige Minuten nach dem Falle den Geist auf. Sempronius erhenkte sich in dem Detentionslocal und wurde todt aufgefunden.

An den für die Vornahme der kirchlichen Beerdigung berechtigten Ortspfarrer trat die Frage heran, ob er den zwei verunglückten armen Sündern das kirchliche Begräbniß gewähren dürfe oder zu entziehen habe.

Antwort: Cajus und Sempronius haben durch eigene Thätigkeit und auf ihre eigene Auctorität hin ihr Leben zerstört und sind deßwegen in gewissem Sinn gleichmäßig als Selbstmörder zu bezeichnen. Jedoch bei näherer Prüfung müßten ihre Thaten unterschieden und in Bezug auf das kirchliche Begräbniß verschieden beurtheilt werden. Cajus, welcher direct die Flucht aus dem Gefängniß, die er unternahm und die Rettung vor dem Tode durch Henkershand intendirte und auf der Flucht verunglückte, hat die Sebsttödtung nur indirect vollzogen; ihm konnte auf Grund dieser seiner Handlung das kirchliche Begräbniß nicht verweigert werden, da diese Strafe nur directe Selbstmörder incurriren (vergl. Rit. Roman.

Negatur ecclesiastica sepultura seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam [non tamen si ex insania id accidat], nisi ante mortem dederint signa poenitentiae). Sempronius dagegen hat sich des directen Selbstmordes schuldig gemacht, ihm mußte das kirchliche Begräbniß versagt werden, wenn nicht etwa Wahnsinn, der sich seiner bemächtigt hat, als mildernder Umstand oder Entschuldigungsgrund für ihn geltend gemacht werden konnte.

München.

Universitäts-Professor Dr. Joh Bapt. Wirthmüller.

VI. **(Sollicitans coram tribunali misericordiae.)** Titus hält die Dalila für disponirt und absolvirt sie. Diese gottvergessene Person beginnt aber nach vollendetem Bußgerichte sogleich mit verführerischen Schmeicheleien, zu denen T. schweigt. Stimulo tentationis agitatus surgens feminam amplectitur et inhoneste tangit. Voll Zerknirschung bekennt er sein Sündenunglück vor dem Tribunale der Barmherzigkeit. Wie ist er zu behandeln?

Ohne dem T. nahe treten zu wollen, könnte es doch sein, daß Dalila zu ihren bösen Zudringlichkeiten durch unkluge Freundlichkeit des T. ermuthigt wurde. Es möge nicht verdrießen, wenn hier eine weise Mahnung des hl. Alphonsus eingeschaltet wird. „Summe cautus debet esse Confessarius in excipiendis confessionibus mulierum . . . Confessarius regulariter in confessionario cum junioribus sit potius rigidus, quam suavis . . . Extra confessionarium nec etiam immoretur ad colloquendum cum ipsis in ecclesia, omnemque familiaritatem devitet. Abstineat etiam a recipiendis munusculis; et praecipue ad illarum domum nunquam accedat; uno excepto casu gravis infirmitatis . . . H. A. Tr. ult. n. 54 " Wer diese Weisung zur Richtschnur nimmt, wird vor vielen Gefahren bewahrt bleiben. — Vorerst frägt es sich, ob T. wirklich schon sollicitans im Sinne der Constitution „Sacramentum poenitentiae" Benedict's XIV., weil er durch sein Schweigen den Verführungen des Weibes Zustimmung gab. Wenn wir den Meister der Moral consultiren, so erfahren wir, daß ein Confessar, welcher einfachhin einer sollicitirenden Person nachgibt, probabilius nicht zu denunciren sei (L. VI. n. 481.), weil er in diesem Falle nicht activ, sondern passiv sich verhalte. Hatte schon der hl. Lehrer zu seinen Lebzeiten Gegner seiner Ansicht (l c. Quidam Neotericus scripsit . . .), so fehlt es auch an solchen nicht in neuerer Zeit. Sie halten die Denunciationspflicht aufrecht nicht so sehr wegen der Benedictinischen Constitution, als besonders wegen eines Decretes C. S. O. vom J. 1661. Ballerini hält dafür, daß dieses Decret dem hl. Alphonsus vollständig unbekannt war, da es erst durch Ubaldus Giraldi 1769 veröffentlicht wurde. Die Verfasser der Vind.

Alph. glauben den Beweis erbracht zu haben, daß die Meinung des hl. Lehrers trotz des angezogenen Decretes mit vollem Rechte aufrecht erhalten werden kann. Obgleich Ballerini (Tom II. p 549—554) in sehr scharfsinniger Polemik gegen die Verfasser der V. A. Stellung nimmt, so konnte doch Dr. Müller (t. III. §. 147.) nicht bewogen werden, der strengeren Meinung sich anzuschließen und bleibt er mit V. A. beim hl. Alphonsus. Demnach scheint es noch nicht festgestellt, daß T. bloß wegen seiner Nachgiebigkeit denuncirt werden müsse. Er ging aber weiter und wurde durch das „Weitere" wirklich sollicitans. Wie hat ihn denn als „Sollicitans" der Beichtvater zu behandeln?

T. kann nicht verhalten werden, sich selbst anzuzeigen. Ein solches Gebot existirt nicht; es wäre auch zu schwer für menschliche Schultern. Die „Sollicitation ist auch kein Excommunicationsfall. Die Strafe der Sollicitanten besteht nach der Const. „In generali Congregatione" in der Inhabilität zum Celebriren. Obwohl der hl. Alphons H. A. Tr XVI. 183 schreibt, daß diese Strafe schon ante sententiam von jenen incurrirt werde, welche Kenntniß von der Strafe haben, so ist doch diese Stelle nach Th. m. L. VI. n. 705 zu verificiren, indem der Heilige laut seiner eigenen Worte im Laufe seiner Studien diese Ansicht aufgab und im Homo apostolicus doch den alten Text stehen ließ. Daß die Inhabilität ferendae sententiae ist, unterliegt gar keiner Controverse mehr seit der Instruction C. S. Off. 26. II. 1867 „Notandum . . ipsam inhabilitatem ad sacrosanctum missae sacrificium celebrandum Decreto Benedicti XIV. die V° Augusti ann. 1745 praescriptum, esse tantum ferendae sententiae". Wenn daher der Absolution nichts anderes im Wege steht, so kann T. von jedem Confessar giltig und ohne Auflegung einer canonischen Strafe absolvirt werden. Den väterlichen Warnungen, vor Dalila sich sehr zu hüten, wird der arme Titus ohne Zweifel willig folgen. Wenn die Klugheit es räthlich findet, ist T. für die Zukunft aufmerksam zu machen auf die päpstliche Verordnung: „Absolventes complicem".

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

VII. **(Ablaß beim Angelus-Läuten.)** In Folge der bedeutenden Erleichterungen, welche der hl. Vater Leo XIII. für die Gewinnung der Ablässe des Englischen Grußes durch das Decret der Congregatio Indulg. vom 3. April 1884 den Gläubigen gewährt hat, haben die Ablaßbedingungen wesentliche Modificationen erlitten, und dürfte es deßhalb angemessen sein, sie nach der neuen Redaction nun in ihrer Gesammtheit zusammenzustellen.

Benedict XIII. hat im Jahre 1724 Jedem hundert Tage Ablaß bewilligt, der Morgens oder Mittags oder Abends mit reumüthigem Herzen beim Zeichen der Glocke (welche nicht eine geweihte Kirchenglocke sein muß) kniend den „Engel des Herrn" betet, und einen Ablaß von dreihundert Tagen für Alle, welche ihn täglich dreimal zu den gegebenen Zeichen beten; einen vollkommenen Ablaß aber einmal im Monate, wenn man ihn täglich in besagter Weise entweder Morgens oder Mittags oder Abends betet und die übrigen Bedingungen, d. i. Beichte, Communion und die Gebete für die Kirche, verrichtet.[1])

Diese Abläße sind nach der Erklärung Benedict XIII., Benedict XIV., Clemens XIV. und Leo XII. während des Jubiläumsjahres nicht aufgehoben.

Gemäß Anordnung Benedict XIV. vom 20. April 1742 muß man, um den Ablaß zu gewinnen, die drei Versikel des Angelus Domini mit den drei Ave Maria während des Ave-Läutens auf den Knien beten, am Samstag Abend aber und den ganzen Sonntag stehend. Der Versikel Ora pro nobis und die Oration Gratiam tuam sind zur Gewinnung des Ablasses nicht vorgeschrieben.

In der österlichen Zeit hat man statt des Angelus die Antiphon Regina coeli mit ihrem Versikel und der Oration zu beten und zwar immer stehend. Hier bilden Versikel und Oration einen nothwendigen Bestandtheil des Ablaßgebetes. Wer jedoch das Regina coeli nicht auswendig weiß, darf statt dessen auch den Angelus beten.

Nach der neuesten Entscheidung Leo's XIII. genügen auch fünf Ave Maria, falls Jemand das Regina coeli oder den Angelus Domini nicht auswendig beten oder nicht lesen kann. Ebenso wenig geht man des Ablasses verlustig, wenn man in einem rechtmässigen Verhinderungsfalle beim Beten nicht kniet. Diese Ablaßgebete dürfen auch in der Landessprache verrichtet werden, vorausgesetzt, daß die Uebersetzung von der Kirche approbirt ist.

Wo der „Engel des Herrn" gar nicht geläutet wird oder nicht dreimal im Tage oder nicht zur gehörigen Zeit, oder wo das Glockenzeichen wegen zu großer Entfernung nicht gehört werden kann, gewinnt man den Ablaß, wenn man den englischen Gruß ungefähr um die Stunde betet, wo er sonst geläutet zu werden pflegt.

Ist man aber zur Zeit des Aveläutens am Beten verhindert, so kann man das Gebet nachholen, sobald das Hinderniß gehoben ist.

Die Worte „legitime impeditus" deuten an, daß diese Dispensen von den früheren Verpflichtungen des Ablaßgebetes nur in einem rechtmässigen Verhinderungsfall eintreten, für die Regel also die alten Bedingungen immer noch in Kraft stehen, auch jene in

[1]) Vgl. Maurel, Abläße.

Betreff des Zeitpunctes, wann die Gebete zu verrichten sind, resp. wann das Glockenzeichen dafür gegeben werden soll. Gerade letztere Bedingung scheint mancherorts etwas übersehen oder wenigstens mißverstanden zu werden.

Gemäß der Erklärung Gardellini's zur Entscheidung der Congregatio Indulg. vom 29. August 1864 will Rom die zur Gewinnung des Ablasses beigefügte Bedingung, den englischen Gruß „während des Läutens" zu beten, nicht an das Glockenzeichen an sich geknüpft wissen, sondern an die Stunde, wann man ihn beten soll. (Conditionem appositam verbis „Campanae sonum" ut ecclesiasticum consuetum signum, adjectam censeri ad determinandum tempus, quo fideles B. V. Mariam salutent.) Das Aveläuten geschieht bloß deßwegen, um den Gläubigen den Zeitpunct anzuzeigen, wann sie zur Gewinnung des Ablasses den Angelus zu beten haben. Nun aber soll dieses Gebet zufolge der Verordnung Pius VI. vom 18. März 1781 „beim Morgengrauen, zur Mittagszeit und gegen Abend" verrichtet werden (primo diluculo, circa meridiem et sub vesperam) der letztere Zeitpunct ist wohl gewählt mit Bezug auf die fromme Legende, daß das Geheimniß der Menschwerdung Christi zur Zeit der Abenddämmerung stattgefunden habe, und im Anschluß an die alte Tradition, wornach das Abendläuten beim Abendgrauen (hora ignitegii — von ignem tegere)[1] stattfand, bei welchem man schon im 13. Jahrhundert zum dankbaren Andenken an die Menschwerdung drei Ave Maria betete. Der Bestimmung des Papstes Pius VI. gemäß läutet man in Rom den Angelus bei der Morgendämmerung (eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang), mittags um 12 Uhr und bei der Abenddämmerung (eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.) Wie genau sich die römische Kirche bei derartigen Glockenzeichen an die vorgeschriebene Stunde hält, ersieht man auch an dem Betläuten für die armen Seelen, welches „eine Stunde nach dem Ave-Läuten, in der ersten Stunde der hereingebrochenen Nacht" (prima hora noctis) erfolgt. Wer bei diesem pulsus campanae den Psalm De profundis und ein Pater und Ave knieend für die Abgeschiedenen betet, gewinnt hundert Tage Ablaß.[2])

Ein französischer Schriftsteller räth' deßhalb an, „dem Glöckner eine Tabelle in die Hand zu geben, auf welcher von Monat zu Monat die wechselnde Zeit der Abenddämmerung angegeben ist." Sehr zweckmässig haben solche Tabellen in einigen deutschen Diöcesandirectorien Aufnahme gefunden.

Obiger Autor tadelt auch mit Recht „die in manchen Bisthümern Frankreichs bestehende Sitte, den Angelus mit dem Morgen-

[1]) Freiburger Kirchenlexicon. — [2]) Clemens XII. 14. Aug. 1736.

und Abendgebet zu verbinden, weil das Volk auf diese Weise des Ablasses verlustig geht, der an die Stunde der Dämmerung geknüpft ist." Ebenso rügt er den in St. Sulpice zu Paris üblichen Brauch, den „Engel des Herrn" ständig erst um 12½ Uhr zu läuten.

Was den Modus des Aveläutens anbelangt, so gibt man in Rom beim ersten Versikel und Ave drei Glockenschläge, beim zweiten vier, beim dritten fünf und am Ende des ganzen Gebetes einen einzigen Glockenschlag. In einigen Diöcesen Deutschlands besteht die schöne Sitte, daß man bei jedem der drei Versikel zur Verehrung des Geheimnisses der Menschwerdung die größere Glocke je dreimal anschlagen läßt und hierauf eine kleinere Glocke bis zu Ende des Gebetes läutet.

Bekanntlich verpflichtet uns die Kirche nicht durch ein eigentliches Gebot zum „Engel des Herrn"; aber die vielen Abläße, womit sie ihn bereichert, und die Erleichterungen, welche sie zur Gewinnung derselben den Gläubigen gewährt, zeigen zur Genüge, wie sehr sie dieser Andacht überall Eingang zu verschaffen sucht und sie von Allen eifrig gepflegt sehen möchte. Die Beherzigung der unaussprechlich großen Wohlthat der Menschwerdung und der göttlichen Mutterwürde Mariens muß jeden echten Christen antreiben, diese Andacht lieb zu gewinnen und möglichst zu verbreiten.

Kloster Seckau (Steiermark) P. Cölestin Vivell.

VIII. **(Ein Versöhnungsmittel.)** Von dem Ehepaare Quintus und Sibylla war es schon Jahre hindurch in sieben Pfarren bekannt, daß es in einer nichts weniger als friedlichen Ehe lebe. Jede der beiden „Hälften" hatte, wie es bei den allermeisten derartigen Vorkommnissen zu geschehen pflegt, ihre Zuhälter und ihre Gegner; — auch dem Pfarrer Versatus war das leidige Verhältniß kein Geheimniß, doch hatte er extra confessionale nie eine Veranlassung gefunden, direct einzuschreiten. Da wurde ihm eines Tages mitgetheilt, das streitende Paar sei Willens, sich scheiden zu lassen, und er dürfte bald mit demselben amtszuhandeln haben. Richtig erschien auch wenige Tage nachher Sibylla vor dem Pfarrer, brachte ihr Begehren um Scheidung vor, und unterstützte dasselbe in weiblicher Zungenfertigkeit mit einem solchen Wuste von Anschuldigungen gegen ihren Gatten, daß dem Pfarrer schier die Sinne schwanden. Den Schluß der ganzen wohlgesetzten Rede bildete die Bemerkung, daß die gewünschte Scheidung eigentlich ohnehin gar keinem Anstande unterliegen dürfte, weil nach ihrem (der Sibylla) nunmehrigen Wissen die Ehe ohnehin gar nicht giltig sei. — Bevor jedoch der Pfarrer noch zum Worte kommen konnte, nach dem Grunde der Ungiltigkeit zu fragen, fügte Sibylla bei: „Ich habe neulich den „geistlichen Herrn" in der Christenlehre predigen gehört, daß ein Mann, der

ein Kind aus der Taufe gehoben hat, die Mutter dieses Kindes gar nicht giltig heiraten könne. Ich habe im ledigen Stande von meinem jetzigen Manne ein Kind gehabt; dasselbe habe ich in Salzburg bei einer Hebamme geboren, Pathe zu dem Kinde war mein jetziger Mann und ist derselbe im Taufbuche eingeschrieben; die Hebamme hat seine Stelle vertreten. Als wir „beten giengen" (das Brautexamen bestanden), hat keines von uns zweien gewußt, daß das (die Pathenschaft) ein Hinderniß sei, und der Pfarrer hat uns darum auch gar nicht gefragt. Das Kind ist nur etliche Wochen alt geworden. Wie ich mir neulich aus der Christenlehre herausgenommen habe, ist also unsere Ehe ohnehin gar nicht giltig und ich meine, es wird also mit der Scheidung ohnehin gar keine Schwierigkeit haben."

Versatus war etwas verblüfft; doch bald fand er das Ende des Fadens und fragte: „Wo und wann haben sie geheiratet?" Darauf antwortete Sibylla: „Hier sind wir getraut worden, als noch der Herr Pfarrer Ukalegon hier war; ich meine es war im Jahre 1855." Versatus griff nach dem Trauungsbuche und fand, daß die besagte Trauung im Jahre 1855 stattgefunden habe; suchte dann in etlichen Jahrgängen des „Linzer Diöcesanblatt" nach, und nachdem er das Gewünschte gefunden hatte, (1856 St. XLVIII) erklärte er der Sibylla: „Sie sind dennoch giltig verheiratet, weil der hochselige Herr Bischof kraft päpstlicher Vollmacht am 18. Juni 1856 viele wegen bestimmter Hindernisse ungiltige Ehen, zu denen auch die Ihrige gehört hat, in der Wurzel geheilt, d. h. erklärt hat, diese Ehen seien so giltig, als ob die der Giltigkeit entgegenstehenden Hindernisse schon bei der Eheschließung gar nicht bestanden hätten." — Sibylla vermochte den unguten Eindruck, den diese Eröffnung auf sie gemacht hatte, nicht recht zu verbergen, und Versatus, der mit seinem Urtheile darüber, bei wem die Hauptschuld am Unfrieden liege, so ziemlich im Reinen war, fuhr fort: „Ich muß auch Ihren Mann vernehmen und hören, was er zu dem sagt was sie jetzt gegen ihn alles vorgebracht haben; das Weitere wird sich dann schon nach Gestalt der Sachen ergeben."

„Ja, ich bitte darum Herr Pfarrer", erwiderte Sibylla; „aber sagen sie es ihm ja auch recht tüchtig, daß sich das und das nun einmal nicht gehört, — — und wie ein ordentlicher Mann seine Frau behandeln muß."

„Das werde ich ihm alles sagen, ganz wie es sich gehört; — — aber", fügte Versatus langsam und markirt hinzu, „eines möchte ich Ihnen doch noch zu bedenken geben, gute Frau. Hören Sie folgende Begebenheit:

In der Pfarre, wo ich früher war, kam auch einmal eine Frau mit ganz ähnlichen Klagen über ihren Mann zu mir. Die Schuld am Unfrieden lag auch zum allergrößten Theile auf Seite

des Mannes. Ich ließ den Mann zu mir kommen, stellte ihm Alles gehörig vor und ermahnte ihn nachdrücklichst zu einer gründlichen Besserung. Er versprach sie mir, und wirklich war auch ein paar Wochen Friede im Hause. Aber was geschah? Eines Abends kam der Mann übelgelaunt und vielleicht auch ein bischen „angestochen" heim, war anfangs wortkarg, fing dann an zu räsonniren und sagte endlich zu seiner Frau:

„Du, Frau! Ich bin dir noch immer etwas schuldig."

Frau: „So? Wüßt' nicht, was!"

Mann: „So? Kannst du dich nicht mehr erinnern? Hast du ein so kurzes Gedächtniß?

Frau: „Ja, was meinst du denn eigentlich? Mir ist aber gar nichts erinnerlich."

Mann: „Ja so; du weißt es gar nicht mehr, daß du erst vor drei Wochen beim Herrn Pfarrer gewesen bist und ihm Alles haarklein erzählt hast, was bei uns zu Hause vorkommt! Da hast du mir ja eine recht schöne Predigt angeschafft. Hätte bald vergessen, dich dafür zu zahlen. Das Schuldigbleiben ist nie meine Sache gewesen; d'rum zahl' ich dich jetzt gleich auf der Stelle."

Noch hatte der Mann die letzten Worte nicht vollendet, da gieng ein Sturm los, daß alle Wände zitterten. Die arme Frau wurde so gottsjämmerlich durchgeprügelt, daß sie sich wegen ihres Aussehens länger als eine Woche nicht unter die Leute getraute."

Dieser Erzählung fügte Versatus die Weisung bei:

„Nun, Frau Sibylla, überlegen Sie die Sache noch einmal ruhig und bedenken Sie, ob Ihnen nicht etwas Aehnliches zu Theil werden könnte."

Geraume Zeit stand Sibylla schweigend und sinnend, den Blick auf den Boden geheftet; dann brach sie das Schweigen und ließ sich verlauten:

„Ja, Herr Pfarrer, ich dank' Ihnen recht schön, daß sie mir diese Geschichte erzählt haben. — Zu trauen ist meinem Manne ohnehin nicht, und es wäre gar nicht unmöglich, daß er mir's gerade so machete. — Lassen Sie ihn einstweilen nicht rufen, und sagen Sie auch niemandem, warum ich heute dagewesen bin. Ich will's noch einmal versuchen, ob sich nicht doch halbwegs im Frieden mit ihm leben läßt." —

Sibylla zog von dannen und ist seither nicht wieder gekommen. Im Hause herrscht ein leidlicher Friede. — Auf wie lange? — Das ist freilich eine andere Frage.

Linz. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

IX. **(Der dritte Orden der Diener Mariä (Servіten) neugeregelt.)** Wie Papst Leo XIII. den 3. Orden des hl. Franciscus einer allseitigen Revision unterwarf, um ihn den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anzupassen und so eine allgemeine Ausbreitung desselben zu ermöglichen, so hat er in ähnlicher Weise und zu demselben Zwecke den 3. Orden der Diener Mariä reformirt, indem er jene Capitel der alten Statuten, welche der Jetztzeit nicht mehr ganz entsprechen, umgestaltete und den Tertiariern des besagten Ordens neue Gnaden verlieh. Vorzüglich waren es die Capitel VI („Von den Gebeten"), XI („Von den Fasten"), sowie XVI („Von den Gebeten für die lebenden und den Fürbitten für die verstorbenen Brüder und Schwestern") der von Papst Martin V. durch die Constitution Sedis apostolicae Providentia für den besagten dritten Orden approbirten Regel, sowie die Ablässe und Privilegien, welche dem letzteren verliehen sein sollten, die Schwierigkeiten bereiteten. Bezüglich der Ablässe wurde behauptet, daß den Tertiariern alle jene Ablässe durch Participation an den Verdiensten des 1. und 2. Ordens der Diener Mariä zukämen, die diesen beiden Orden eigen sind, ohne daß jedoch ein authentisches Document für diese Behauptung beigebracht werden konnte. Nach Darlegung dieser Sachlage und bezüglicher unterthänigster Bitte von Seite des Generalpriors der Serviten hat nun der hl. Vater durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 15. Dezember 1883 die Verpflichtungen der Tertiarier des Ordens der Diener Mariä, welche in den Capiteln VI, XI und XVI enthalten waren, umgeändert und wesentlich erleichtert, sowie nach Aufhebung aller früheren Ablässe und Privilegien, welche man dem besagten dritten Orden der Diener Mariä zuzuschreiben pflegte, demselben eine große Anzahl von Ablässen und Privilegien huldvoll verliehen. Das angezogene Rescript, sowie mehreres auf den Orden Bezügliches findet sich in der sehr empfehlungswerthen periodischen Druckschrift „Monat-Rosen zu Ehren der unbefleckten Gottes Mutter Mariä" Jg. XIV, 2. Heft, S. 69 ff.

Wir wünschen von ganzem Herzen, daß nach dieser Neuregelung des 3. Ordens der Diener Mariä die Andacht der Gläubigen zu der schmerzhaften Mutter des Erlösers, deren Ausbreitung und Vertiefung ja Aufgabe des Servitenordens in besonderer Weise ist, immer weitere Kreise ziehe und der dritte Orden der Diener Mariä neben dem 3. Orden des hl. Vaters Franciscus, der sich bekanntlich durch innige Verehrung der Gottesmutter auszeichnete, sich auch in Deutschland immer mehr verbreite.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

X. **(Seelenstimmung während eines Processes.)** Ein Beichtkind klagt sich an, es lebe mit seinem Nachbarn in Feindschaft wegen einiger Furchen Landes, die jener ihm streitig mache. Da der Proceß bereits 1½ Jahre dauere, habe es seitdem nicht zu beichten gewagt, und es sei auch jetzt noch ängstlich, ob es wohl eine gute Beichte ablegen könne, da die Streitfrage vor Gericht noch nicht entschieden und es nicht gesonnen sei, auf sein gutes Recht zu verzichten. Wie hat der Beichtvater in diesem Falle den Pönitenten zu erforschen, zu belehren und zu disponiren?

Antwort. Wie die Erfahrung lehrt, meinen nicht selten die Pönitenten, sie könnten während der Zeit einer schwebenden Klage wegen Mangel an Nächstenliebe nicht würdig zu den hl. Sacramenten gehen. Andere wiederum führen leichtsinnig und ohne genügenden Grund Processe, ohne sich den geringsten Gewissensscrupel daraus zu machen. Da erheischt es die Pflicht des Seelsorgers, auf der Kanzel und im Beichtstuhle belehrend und aufklärend hierin zu wirken.

Im vorliegenden Falle wird der Beichtvater den Pönitenten unterrichten, wie er trotz seiner Rechtsstreitigkeit die christliche Pflicht der Liebe ausüben könne und müsse. Um nämlich dieses Gebot zu erfüllen, ist es nicht nothwendig, einem gewissen Rechte, das man mit gutem Gewissen zu haben glaubt, zu entsagen. Etwas anders ist es, vergeben und eine versöhnliche Gesinnung haben, etwas anders, auf sein gutes Recht verzichten. Indem man einerseits die zugefügten Beleidigungen aufrichtig verzeihen, allen Haß und Groll aus dem Herzen verdrängen und das Gefühl der Rache in christlicher Weise unterdrücken muß, ist es anderseits wohl erlaubt, seine Zuflucht zum Gerichte zu nehmen, um sein Recht zu wahren und zu vertheidigen, und um sich Genugthuung zu verschaffen. Man soll nur nicht aus Rachbegierde oder aus Haß und Erbitterung klagbar werden, sondern einzig aus dem Grunde, um auf gerechtem und gesetzlichem Wege sein Gut, seine Ehre, seinen guten Ruf, seinen Credit zu wahren; „dummodo deponatur odium.“ Nav. c. 14 n. 25.

Doch sind in dieser Materie auf der Kanzel und im Beichtstuhle folgende Beschränkungen nicht zu übersehen:

1. Bietet derjenige, der sich gegen uns vergangen hat, seinerseits freiwillig alle Genugthuung, die wir zu fordern das Recht haben, so verlangt es die christliche Liebe, vom Wege des Processes abzustehen. „Peccant, qui inimicum reconciliari volentem declinant, . . . qui veniam recusant, vel satisfactionem convenientem non acceptant, aut majorem aequo exigunt, vel qui rem in judicium deferunt ex odio et vindicta “ Gury tom. I. n. 226. Res. 3. Denn würde man einen solchen friedlichen Ausgleich nicht annehmen und trotz des freiwilligen Entgegenkommens des Beleidigers ihn vor Gericht verfolgen wollen, etwa aus dem Grunde, um der Gerechtig-

keit ihren Lauf zu lassen, oder um ihn für sein Unrecht gerichtlich bestrafen zu lassen, so ist mit Grund zu befürchten, daß man sich selbst täusche und mehr aus Haß und Rache, als aus Liebe zur Gerechtigkeit und zum Gemeinwohle handele. Der hl. Alphons spricht sich hierüber also aus Prax. Conf. cap. 2. n. 38: Et hic expedit illius dubii, quod inter Doctores movetur, meminisse, utrum offensus offensori teneatur remissionem facere. Salmanticenses dicunt (tr. 21, c. 6. n. 18) offensum teneri quidem ad remissionem injuriae, non autem publicae poenae, quia haec in reipublicae bonum redundat. Speculative loquendo sententia vera est; sed in praxi nunquam mihi fuit animus absolvendi aliquem istorum, qui dictitant, se parcere inimico, sed velle ut justitia suum locum habeat, ut scelesti digna factis suis recipiant; nunquam enim mihi suadere potui, quod hujusmodi, qui quandoque peccatis onerati accedunt, tam ament bonum commune et justitiam (non jam in alios delinquentes, sed solum in suos offensores), ut animus eorum sit penitus ab omni vindictae affectu alienus. Unde in istis facillimum est, ut dicunt multi alii DD., eorum affectum ad bonum commune esse speciosum praetextum simulandi desiderium propriae vindictae. Attamen puto posse absolvi injuriis affectum, primo si vellet jam remissionem facere, sed praetenderet juste satisfieri in damnis, quae passus est; dummodo offensor non ita esset pauper, ut omnino solvendo par non esset," etc. . .

Sollte es sich aber in diesem Falle um einen für den Staat und das Gemeinwohl gefährlichen Menschen handeln, oder sollten andere höhere oder öffentliche Rücksichten und Interessen obwalten, so kann man tuta conscientia zum Gerichte seine Zuflucht nehmen und der Gerechtigkeit freien Lauf lassen.

2. Wenn der Beleidigte ohne verhältnißmäßige Schwierigkeit von seinem Beleidiger die entsprechende Genugthuung und Vergütung erlangen kann, obwohl jener dieselbe nicht freiwillig anbietet, wie er es zu thun verpflichtet wäre, so scheint es die Caritas zu erheischen, daß er zuvor erst die nöthigen Schritte — je nach seiner Stellung, seinem Stande — thut, bevor er den gerichtlichen Weg einschlägt. Doch muß man in diesem Falle sorgfältig die obwaltenden Umstände berücksichtigen, da nach der Lehre von Nav., Bonac., Busenb., La Croix (lib. 2, n. 189, § 3) regulariter qui prius offendit, etiam prius contraxit obligationem satisfaciendi, ideoque, per se loquendo et ceteris paribus, ipse tenetur prius veniam petere aut dare signa reconciliationis."

Aus dem Gesagten folgt, daß der Beichtvater den Gewissenszustand seines Pönitenten im vorliegenden Falle nach folgenden Gesichtspuncten zu erforschen und zu beurtheilen hat:

a) ob der Pönitent leichtsinnig, ohne vernünftigen Rechtsgrund den Proceß angefangen habe, also aus reiner Proceßsucht, — oder ob er ein wohl begründetes Recht für sich habe;

ob er der angegriffene oder der angreifende Theil sei;

ob er — bei seinem guten Rechte — je nach seiner Stellung und seinen Verhältnissen darnach getrachtet und gethan habe, um den Streitpunct in Liebe und Güte nach Recht und Gerechtigkeit beizulegen, — oder ob er hartnäckig den Weg der gütigen Verständigung vermieden oder ausgeschlagen habe; ob er den schwebenden Proceß nur als Klärung des Rechtes, als Pflicht, seine Rechtsame zu wahren, zu vertheidigen, und nicht als eine Rache gegen den Beleidiger ansehe.

b) ob das Beichtkind Haß und Abneigung im Herzen gegen den Beleidiger hege, d. h. ob es ihm Böses wünsche, sich über dessen Unglück freue, sich über dessen gute Erfolge, dessen Glück betrübe ꝛc. Eine solche Seelenstimmung ist offenbar gegen die Liebe, und folglich sündhaft. Daher ist der Pönitent zu belehren, daß er diesen feindseligen Sinn und Willen aufgeben müsse. (Luc. 6, 27. Matth. 5, 14);

c) ob der Pönitent diese feindselige Gesinnung gegen seinen Beleidiger auch äußerlich durch Wort und That gezeigt und kund gegeben, ob er ihn von der allgemeinen thätigen Liebe nach außen hin ausgeschlossen habe. Wenn man auch nicht verpflichtet ist, seinen Feind auf eine besondere Weise zu lieben, wie z. B. einen Freund, Bekannten, Wohlthäter, so darf man doch denselben nicht von der sog. allgemeinen Liebe ausschließen, d. h. man darf ihm jene allgemeinen Kundgebungen der Nächstenliebe nicht entziehen oder verweigern, welche Stand, Sitte und andere besondere Verhältnisse mit sich bringen. Debentur (sagt Gury tom. I. n. 224) per se inimicis eadem signa dilectionis, quae aliis ejusdem status praestari solent, quia eorum denegatio esset actus vindictae et manifestatio odii, quod caritati adversatur. Folglich muß das Beichtkind auch über diesen Punct belehrt werden, damit es die allgemeine, thätige Nächstenliebe seinem Feinde angedeihen lasse, die der hl. Alphonsus l. c. also beschreibt: „non licet inimicum excludere a communibus orationibus, nec a communibus eleemosynis, resalutatione, responsione, expositarum mercium venditione, quia haec sunt communia dilectionis signa, ideoque contra haec facere .. est ex genere suo et regulariter mortale.“

Aus diesen Fragen und Antworten wird der Beichtvater leicht den actuellen Seelenzustand des Pönitenten erkennen und ihm demnach auch mit Nutzen die nöthige Belehrung und Zurechtweisung ertheilen können, auf daß er wohldisponirt die hl. Sacramente empfange.

Silberhausen (Thüringen.) Dr. Adam Wiehe.

XI. **(Communikanten zu vier Seiten des Altars.)** Die Kirche eines Frauenklosters ist in der Weise gebaut, daß der Altar genau in ihrer Mitte steht und daß um denselben nach vier Seiten in der Gestalt eines gleichschenkeligen Kreuzes vier Chöre gelegt sind; drei derselben dienen je einer Abtheilung der Insassen des Klosters, während das vierte, an die Straße stoßende, den auswärtigen Gläubigen zugewiesen ist. In Folge dieser Einrichtung wird auch zu den vier Seiten des Altars die h. Communion gespendet; die Klosterfrauen haben ihr Communion-Gitter auf der Epistelseite. Da die verschiedenen Celebranten verschiedener Meinung sind, so fragt es sich:

1. muß der Priester, wenn, wie es öfters geschieht, nur auf der Epistel- oder Evangelienseite Communikanten sich befinden, auch zu dieser selben Seite sich hinwenden, um das Misereatur und Indulgentiam, sowie das Agnus Dei und Domine, non sum dignus zu sprechen?

2. muß er mit dem h. Sacrament von der Mitte des Altares aus direct über die Seitenstufen, oder aber über die vorderen Stufen hinab zu den seitwärts gelegenen Communion-Gittern sich begeben, und ebenso von dort aus zum Altare zurückkehren?

3. muß er im Falle, daß das hochwürdigste Gut auf dem Altare — gleichfalls nach vier Seiten sichtbar — ausgesetzt ist, eine Genuflexion vor demselben machen, wenn er der Reihe nach zu den einzelnen Communion-Gittern sich begibt und somit vor dem ausgesetzten h. Sacramente vorübergehen muß?

Zur 1. Frage. — Das Ritual schreibt vor, daß der Priester zum Volke hingewendet die bezeichneten Formeln sprechen soll (vertit se ad populum, — conversus ad populum [Rit. Rom. 4, 2, 2 u. 3]), und zwar soll er, während er das Misereatur und Indulgentiam spricht, nach der Evangelienseite hin etwas aus der Mitte des Altares heraustreten, damit er dem h. Sacramente nicht den Rücken zuwende; zum Agnus Dei und Domine, non sum dignus dagegen soll er in der Mitte des Altars stehen. Weitere Weisungen in dieser Beziehung gibt das Ritual nicht. Da aber im Ritus der Kranken-Communion (Rit. Rom. 4, 4, 14) ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Priester, um das Agnus Dei u. s. w. zu sprechen, sich dem Kranken zuwende und demselben das h. Sacrament zeige (illud [sc. Sacramentum] ostendit infirmo), so könnte angenommen werden, daß bei der Spendung des h. Sacramentes in der Kirche analog zu verfahren sei und der Priester mit dem h. Sacramente nach jener Seite sich wenden solle, wo die Communikanten sich befinden; das Ritual gebe in diesem Betracht wohl deßhalb keine besondere Weisung, weil seine Vorschriften auf der Unterstellung beruhen, daß die Communikanten nicht seitwärts vom Altare, sondern vor dem-

selben ihren Platz haben. Die Commentatoren jedoch, welche diese Frage berühren, sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß der Priester niemals, auch dann nicht, wenn die Communikanten seitwärts vom Altare knien, nach der rechten oder linken Seite des Altars hin, sondern immer nur in senkrechter Richtung vom Altare aus jene Formeln sprechen soll; so Merati (p. 2, tit. 10, n. 25), Baruffaldi (n. 52) und de Herdt (1, 272). Getheilter Meinung sind dieselben nur bezüglich der Stellung, welche der Priester bei dem Agnus Dei u. s. w. dann einzunehmen habe, wenn das h. Sacrament ausgesetzt ist; während nämlich derselbe nach Merati auch in diesem Falle mitten vor dem Altare sich zum Volke wenden soll, läßt de Herdt ihn in derselben Weise, wie es bei dem Misereatur u. s. w. geschieht, aus der Mitte des Altars etwas heraustreten. In jener Klosterkirche wird demnach auch dann, wenn die Communikanten nur rechts oder links oder auch rückwärts vom Altare sich befinden, der Priester, um die betreffenden Formeln zu sprechen, ausschließlich sich jenem Chore zuwenden müssen, welches vor dem Altare gelegen ist.

Die 2. Frage hat in der folgenden Entscheidung der Riten-Congregation eine officielle Beantwortung gefunden. Die Anfrage nämlich: „An possit tolerari conversio super humerum sinistrum, communicando Moniales habentes fenestrellam in parte Evangelii?“ hat die genannte Congregation dahin beantwortet: „Debere descendere et reverti per gradus anteriores, et non laterales altaris.“ (15. Sept. 1736 in n Tolet. ad. 8.) Demnach soll der Priester über die vorderen Stufen vom Altare hinabsteigen und erst, wenn er vor der untersten Stufe angelangt ist, zu den seitwärts knienden Communikanten sich wenden. Damit ist auch der Rückweg zum Altare vorgezeichnet.

Zur 3. Frage. Der, in kirchlichen Erlässen wiederholt betonten Norm zufolge soll von dem Expositions-Altare aus die h. Communion nicht gespendet werden. In Rom selbst wird unseres Wissens, während das Sanctissimum auf dem Hauptaltare exponirt ist, das Ciborium in einem Seitenaltare aufbewahrt und dort die h. Communion gespendet. Wo aber nur ein Altar sich befindet, kann die Spendung der h. Communion vom Expositions-Altare aus nicht umgangen werden, es sei denn, daß das hochwürdigste Gut für die Dauer der Spendung der h. Communion reponirt würde; dieses aber wird nicht immer thunlich sein. In solchem Falle hat denn auch die Riten-Congregation die Spendung des h. Sacramentes während der Exposition sowohl in, als außer der h. Messe für erlaubt erklärt. (S. R. C. die 26 Sept. 1868 in u. Rhemen.) Sobald nun der Priester das h. Sacrament in den Händen trägt, muß seine ganze Aufmerksamkeit und Andacht diesem zugewandt sein

und von allem andern absehen; während er das h. Sacrament spendend von der Linken zur Rechten sich fortbewegt und von dem letzten Communikanten einer Reihe zu dem ersten der folgenden Reihe an die Epistelseite zurückkehrt, macht er vor dem auf dem Altare sich befindenden h. Sacrament, sei es im Tabernakel verschlossen oder exponirt, keine Reverenz. Selbst wenn an dem Altare, vor welchem die Communion gespendet wird, celebrirt wird und die Elevation stattfindet, soll nach de Herdt (1, 272, not. 5) der die h. Communion austheilende Priester nicht niederknien, sondern sich nur zum Altare hinwenden und ruhig stehen bleiben, bis die Elevation geschehen ist. In der fraglichen Klosterkirche wird er analog, ohne mit dem von ihm getragenen h. Sacramente gegen das auf dem Altare exponirte h. Sacrament eine Kniebeugung zu machen (eine kleinere Reverenz ist noch weniger statthaft), von dem ersten zum zweiten und so weiter bis zum vierten Communion-Gitter fortschreiten.

Trier. Professor K. Schrod.

XII. **(Zweifel eines Priesters, der als infans die Nothtaufe erhalten, über die Giltigkeit der von ihm gesetzten priesterlichen Acte.)** In einer katholischen Gegend wurde vor Jahren einem neugebornen Knäblein von der Hebamme die Nothtaufe gespendet, weil sie befürchtete, das sehr schwächliche Kind könnte sterben, bevor es zur solennen Taufe in die Pfarrkirche gebracht würde. Diese Hebamme galt in der ganzen Pfarrgemeinde als sehr gottesfürchtig und gewissenhaft, die auch in schwierigen Geburtsfällen mit Ruhe und Besonnenheit die Nothtaufe zu ertheilen gewohnt sei, die überdieß auch den Unterricht über die Spendung dieses Sacramentes saepe saepius erhalten und die vorgeschriebene Prüfung recht gut bestanden hatte. Dem Ortspfarrer war das alles sehr wohl bekannt. Das Kind starb jedoch nicht. Es konnte zur Kirche getragen werden. Der Seelsorger stellte vorschriftsmäßig an die mit anwesende Hebamme die nöthigen Fragen über die Art und Weise, wie sie die Nothtaufe gespendet u. s. w. Das Ergebniß dieser diligens investigatio war, daß er von der Giltigkeit der gespendeten Taufe moralisch überzeugt war. Deswegen taufte er das Kind nicht sub conditione, sondern holte nur mehr die Ceremonien der hl. Taufe nach. Das Kind N. widmete sich später dem Priesterstande. Gelegentlich eines Ferienaufenthaltes in seiner Heimat erfuhr er die Umstände, unter welchen er eingereiht wurde in die Gemeinschaft der Kirche und bange Zweifel über die etwaige Ungiltigkeit der hl. Taufe bemächtigten sich seiner Seele. „Wenn ich ungiltig getauft wurde, welche Consequenzen ergeben sich denn für mein priesterliches Wirken?“ So frug er sich und einige seiner vertrauten Freunde. Seine Freunde redeten über diese Angelegenheit mit „wenn und

aber", was N. nur noch mehr in Verwirrung brachte. Endlich gerieth er an einen erfahrenen Priester von großem theologischen Wissen, der ihn vollständig beruhigte.

Was ist über diesen Fall zu sagen?

Vor Allem ist das Vorgehen des Ortsseelsorgers, welcher nach vollzogener Nothtaufe bloß die Ceremonien nachtrug, einer Prüfung zu unterziehen. Durfte er das thun? War er nicht zur Spendung der hl. Taufe sub conditione verhalten? Wir antworten: Das Vorgehen des Priesters war ganz entsprechend den kirchlichen Bestimmungen. N. wurde in articulo necessitatis von der Hebamme nothgetauft. Die in der species facti angeführten Eigenschaften dieser Hebamme und die Art und Weise, wie sie die heil. Taufe spendete, gaben dem Seelsorger, der pflichtgemäß die nöthigen Fragen an diese gestellt, die moralische Ueberzeugung von der Giltigkeit der vollzogenen Taufe. In seiner Seele blieb gar kein begründeter Zweifel von der Möglichkeit des Gegentheiles zurück. Darum taufte er nicht einmal sub conditione. Als katholischer Seelsorger mußte er ja das Dogma kennen; die Taufe könne (beim Eintritte gewisser Bedingungen) von Jedermann giltig gespendet werden. Da nun dies Dogma ist, so kann die consuetudo, Kinder, welche schon (noth) getauft sind, ohne fleißige Untersuchung über das „Was und Wie" der gespendeten Taufe noch einmal sub conditione zu taufen, niemals gesetzliche Kraft erlangen, weil diese consuetudo in dieser Ausdehnung (nämlich ohne diligens investigatio) dem genannten Dogma widerspricht. Eine jede Gewohnheit aber muß damit sie rechtskräftig werde, nebst Anderem löblich und geeignet sein, gegen kein Dogma der kath. Kirche zu verstoßen.

Man beruft sich zur Aufrechthaltung dieser ungesetzlichen Gewohnheit mit Vorliebe auf den Ausspruch des großen Papstes Innocenz III., der sich verzeichnet findet im dritten Buche der Decretalen, tit. 43. cap. 3. „Non dicitur iteratum, quod ambigitur esse factum." Kann aber überhaupt ein juridischer Zweifel eintreten ohne sorgfältige Untersuchung, ob der Act giltig oder ungiltig gesetzt sei? Der juridische Zweifel ist nothwendig bedingt von der früher gepflogenen Untersuchung des fraglichen Actes. Bleibt nach dieser ein dubium über die Giltigkeit des gesetzten Actes zurück, dann ist dieser Zweifel juridisch und nur in diesem Sinne gilt das Wort Innocenz III.: non dicitur iteratum, quod ambigitur esse factum.

N. hat also von der Hebamme die Nothtaufe erhalten, über deren Giltigkeit der betreffende Seelsorger nicht im Zweifel war; darum holte er nur mehr die Taufceremonien und die Taufgebete nach und handelte den kirchlichen Vorschriften gemäß.

N. braucht sich demnach über die Rechtmäßigkeit der von ihm gesetzten actus sacerdotales nicht zu beunruhigen. Die Kirche fordert zum giltigen Empfange der hl. Weihen die Taufe (juxta formam Evangelii) i. e. die Wassertaufe, gespendet im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † hl. Geistes. Diese hat er nach der fleißigen Nachforschung des Ortsseelsorgers giltig erhalten, „et quia baptismus est fundamentum omnium sacramentorum, cum susceptione baptismi suscipi potest aliud sacramentum.

Aber gesetzt — weil wir schon bei dieser Frage sind, — N. wäre von der Hebamme wirklich ungiltig getauft worden, sei es wegen der Application einer ungiltigen Materie, oder wegen eines Formfehlers, oder wegen Mangels der erforderlichen Intention? Wie verhielte es sich denn mit der Giltigkeit der von ihm so und so oft gesetzten actus sacerdotales?

Zur Zeit Innocenz III. wurde theoretisch die Frage erörtert, ob die Wassertaufe nicht ersetzt werden könnte durch die Begierdetaufe, wenn es sich um einen Priester handelt, der glaubt, getauft zu sein und in diesem Glauben sich ordiniren ließ und priesterliche Acte setzte? Und diesbezüglich waren manche der Ansicht: „posse quemdam per fidem etiam sacramenti (sc. per baptismum flaminis seu desiderii) fieri membrum Christi: et qui Christum habet per fidem, etiamsi baptismum (sc. aquae) non habeat, habet utique fundamentum, quod est Christus Jesus. Sohin könnte man auf Grund dieser Ansicht weiter schließen, auch die Begierdtaufe oder besser der Glaube an das Sacrament der Taufe könne das Fundamentum aller übrigen Sacramente, also auch der Priesterweihe sein. Das ist aber eben nur Ansicht. Denn factisch und in der Praxis hat die Kirche an der Doctrin festgehalten, zur giltigen Ertheilung der hl. Weihen sei die Taufe juxta formam Evangelii conditio sine qua non. Schon das Concil von Nicäa hat im can. 19.: „Baptizatos a Paulianistis (qui formam baptismi corrupissent), iterum baptizandos esse et si aliquis ab ipsis baptizatus jam ordines suscepisset et dein ad Ecclesiam catholicam conversus fuisset prius baptizari debet et deinde iterum ordinari. Und darum heißt es auch im dritten Buche der Decretalen, tit. 43. cap. I. „Si quis presbyter ordinatus deprehenderit, se non esse baptizatum: baptizetur: et iterum ordinetur.“ Im selbigen Capitel findet sich als Annex zum Vorausgehenden ein Rescript Innocenz III. mit der Bestimmung: „Non baptizatus ordinari non potest, et si de facto ordinetur, non recipit ordinis characterem, licet credebatur baptizatus.“

Diese Bestimmungen sind von durchsichtiger Klarheit. Zum giltigen Empfange der Ordines ist nothwendig die Taufe juxta formam Evangelii (baptismus aquae) und nach can. 19. des

Concils von Nicäa würde auch die Wassertaufe, ungiltig gespendet, für einen bereits ordinirten Priester dieselben Consequenzen haben, welche sich für einen presbyter non baptizatus ergeben d. h. ein solcher Priester müßte zuerst getauft und dann wieder ordinirt werden.

In diesem Sinne spricht sich auch der hl. Thomas Aqu. aus. Er sagt, daß ein solcher Priester keine Gewalt hat über den natürlichen und mystischen Leib Christi; er kann nicht giltig consecriren, noch von den Sünden lossprechen (non potest conficere nec absolvere.) Doch fügt er bei: „Pie tamen credi potest, quod summus Sacerdos (i. e. Christus) suppleat, quantum ad ultimos effectus Sacramentorum; et quod non permitteret, hoc ita latere, quod in ecclesia posset imminere periculum.“ Gott, meint der hl. Gelehrte, würde nicht zulassen, daß ein solcher Irrthum verborgen bliebe.

Der hl. Thomas hebt zwei priesterliche Acte heraus, die ungiltig sind, würden sie gesetzt von einem nicht- oder ungiltig getauften Priester: die Consecrations- und Absolutionsacte. Was ist's mit den andern priesterlichen Acten?

Der berühmte Canonist Schmalzgruber sagt: „Distinquendum est in actus, qui ab ordine vere suscepto et proinde a baptismo ex divina institutione non pendent, et inter actus, qui a sacramentis illis jure divino pendent (lib. III, tit. 43. cap. I.) Zu den Acten der zweiten Art gehören die zwei schon genannten; zu den ersteren aber?

Wir denken an die Spendung der hl. Taufe und die Assistenz bei einem Eheabschluße. Die von einem solchen Priester gespendete hl. Taufe ist giltig, weil der minister baptismi jeder Mensch sein kann (homo viator), also auch ein Ungetaufter, wenn er die vorgeschriebene Materie und Form anwendet und die Intention hat, faciendi id, quod facit Ecclesia. Ebenso ist der Abschluß einer Ehe unter Assistenz eines solchen Priesters giltig, weil beim Eheabschluß der Priester nur testis qualificatus und nicht minister sacramenti ist. Als solche gelten die Contrahenten, welche sich das Sacrament ministriren.

Sanchez (de matrim. lib. 3. disp. 22. num. 9) sagt: „valere matrimonium, licet is, cui concedit parochus licentiam assistendi, sit merus laicus, si communi aestimatione et errore credebatur sacerdos.) Analog können wir sagen, daß ein presbyter non baptizatus, qui communi errore credebatur sacerdos (valide ordinatus) als Assistent bei einem Eheabschlusse geeignet wäre — propter utilitatem publicam. Das ist freilich ein anderer titulus, unter welchem eine Eheschließung assistente tali teste qualificato auf Giltigkeit Anspruch hat.

St. Pölten. Professor Dr. Johann B. Fasching.

XIII. **(Habitus clericalis in Confessionali.)** „In früheren Zeiten giengen die Priester mit Chorrock und Stola bekleidet zum Beichtstuhle, gerade wie bei den übrigen Culthandlungen, den Begräbnissen, Taufen, Aussegnungen, Predigten ꝛc. Nach und nach hat sich hie und da die Gewohnheit Eingang verschafft, bloß mit der Stola bekleidet Beicht zu hören. So kommt es vor, daß in derselben Stadt oder in derselben Kirche die einen mit Chorrock und Stola, die andern bloß mit der Stola in den Beichtstuhl gehen.

Daß hier eine „Kleiderordnung" nöthig wäre, ist einleuchtend. Die Einrede: „Stola sufficit" ist nichtig; denn dasselbe ließe sich auch bei den anderen Culthandlungen sagen, wo der Chorrock gebraucht wird. Fast alle Rituale und Agenden schreiben sogar vor: Sacerdos superpelliceo ac Stola indutus". (Mainzer Agende von 1674; Liber precum von Dr. Moufang; Schneider Manuale sacerdotum; Rituale Romanum, Rituale Lincense S. 65[1]) etc.

Wenn in neuerer Zeit auch in Deutschland nach dem Muster anderer Völker für weltliche Richter bei Ausübung ihres Richteramtes eine Amtstracht eingeführt worden ist, welche sie als Sachwalter der göttlichen Gerechtigkeit in foro externo erkennen lassen soll; wie viel mehr ist dann der Wunsch gerechtfertigt, daß die Sachwalter Gottes in foro interno et conscientiae in einer vorschriftsmässigen Amtstracht erscheinen, welche ihrer heiligen Sendung und Aufgabe einen angemessenen Ausdruck verleiht!"

So klagt und mahnet ein Correspondent des „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands" in Nr. 9. Jg. 1884 des genannten Blattes. Wir können uns mit diesem Wunsche einverstanden erklären und setzen zur Vervollständigung den Wortlaut aus dem citirten Rituale Romanum hieher und zwar vorerst die generalis Rubrica: „In omni sacramentorum administratione superpelliceo sit indutus (sacerdos), et desuper stola ejus coloris, quem sacramenti ritus exposcit, nisi in sacramento poenitentiae ministrando occasio vel consuetudo vel locus interdum aliter suadeat"; die Specialrubrik in ordine ministrandi sacr. poenitentiae lautet: „Superpelliceo et stola violacei coloris utatur, prout tempus vel locorum feret consuetudo". Aus dem obigen Zusatz: „nisi in sacramento poenitentiae ministrando etc." erhellet, daß Stola und Chorrock bei Ausspendung des hl. Sacramentes der Buße nicht immer nothwendig sind, sondern daß dieses hl. Sacrament in manchen Fällen und aus mancherlei Ursachen auch ohne Chorrock, ja selbst ohne Stola gespendet werden dürfe. So ist es z. B. in manchen Orden Usus, daß die Ordenspriester das Bußsacrament

[1]) „In confessionali sedens superpelliceo et stola violacei coloris indutus dicit etc."

spenden im Ordenshabit mit der Stola ohne Chorrock (Gury II. 439. nota; Hartmann, Repertorium Rituum B. 1. § 132.)

Baruffaldus erzählt in seinem Werke „Ad Rituale Romanum Commentaria“ ad tit. II. n. 56: „Haec consuetudo, non adhibendi Cottam et Stolam in Sacramento Poenitentiae, praecipue viget apud nonnullos Regulares, qui in habitu tantum suae Religionis et quandoque etiam cum Pallio confessionalibus insident et prostant cuicumque volenti.“ Und im Folgenden bemerkt er hiezu „hoc licere, quando ita non fiat in contemptum Sacramenti.“ So darf man auch ohne Chorrock das hl. Sacrament spenden in einem Nothfalle oder wenn es außerhalb der Kirche zu spenden ist. Der Gebrauch der Stola ist jedoch immer anzuempfehlen und selbst im Nothfalle, wenn möglich, nicht zu unterlassen.

Im Jahre 1867 hatte die S. C. R. auf eine Anfrage des Generalvicars der Diöcese Amiens mehrere Dubia zu lösen. Eines derselben lautete: Utrum consuetudo ministrandi Sacramentum Poenitentiae absque Stola, etiam in Ecclesia et Sede Confessionali servari possit, cum Rituale Romanum, dum praescripsit usum Stolae in administratione Sacramentorum, addat: nisi in Sacramento Poenitentiae ministrando occasio, vel consuetudo, vel locus interdum aliter suadeat, et alibi idem Rituale subdat, Stola violacei coloris utatur, prout tempus, vel locorum consuetudo feret.

Die unterm 31. August 1867 gegebene Antwort lautet: „Conveniens est, ut in Ecclesia adhibeatur Stola juxta S. C. R. Decreta“. (Gardellini 5382 ad III.) Sehen wir uns ältere Decrete der hl. Congr. R. an. Auf folgende aus Padua kommende Anfrage: In Cathedrali Patavina ex immemorabili consuetudine in publica administratione Sacramenti Poenitentiae Sacerdotes Confessarii interdicuntur ab usu Stolae a Rituali Romano praescriptae: Quaeritur an standum sit hujusmodi consuetudini? wurde von der S. C. R. unterm 7. Dec. 1844 folgende Antwort gegeben: „Negative, sed standum omnino Rituali, et aliis Decretis“. Gardellini 5000 ad 3.)

Auf folgende ebenfalls aus Padua kommende Anfrage: Quaeritur an Confessarii in Ecclesia Cathedrali in actu Confessionum assumere debeant Stolam, qua non utuntur? antwortete die S. C. R. unterm 11. Sept. 1847: „Affirmative juxta alias decreta.“ (Gardellini 5107 ad 1.)

Was den Gebrauch des Superpelliceums anbelangt, so verweist Baruffaldus auf ein Decret der S. C. Episc. und sagt: „Sciendum est, per decretum Sac. C. Episc. in una Albang. 6. Nov. 1688 statutum et definitum fuisse, Confessarios, si

Saeculares sint, teneri deferre superpelliceum et stolam, cum audiunt confessiones etc.“

Als allgemeine Regel, abgesehen von einer consuetudo contraria legitima, gilt somit, was Gury l. c. sagt: Ordinarie et praesertim in publica administratione hujus sacramenti utendum erit stola et superpelliceo. Von dieser allgemeinen Regel entschuldigt wohl die necessitas und, wie bemerkt, die consuetudo und etwa sonst eine causa rationabilis et proportionate gravis, aber keineswegs die major commoditas.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIV. **(Den Päpstlichen Segen der Terziaren betreffend.)** Da sowohl in privaten Unterrichtsbüchern, als in öffentlichen Zeitschriften die Behauptung aufgestellt wurde, daß der von Leo XIII. den Terziaren gewährte jährlich zweimalige päpstl. Segen für alle dabei sich einfindenden Gläubigen giltig sei, so glaubt der Einsender dieser Zeilen einer solchen Ansicht entgegen treten zu müssen, gestützt auf folgende Erwägungen:

Erstens, läßt sich in keinem päpstl. Erlasse oder Decrete einer Congregation ein Wort auffinden, welches zu Gunsten der allgemeinen Giltigkeit spräche. Wenn dafür das Breve Apostolic. „Quo universi“ v. 7. Juli 1882 angezogen werden will, so lese man dasselbe durch und man wird bezüglich des päpstl. Segens nur diese einzigen Worte finden: IIo Benedictio Summi Pontificis nomine impertienda detur cum formula approbata in Constitutione ejusdem Benedicti P. XIV. „Exemplis Praedecessorum“, sed nonnisi bis in anno et sub conditione, quod haec bened. nunquam detur eodem die et in eodem loco, quo eam impertit Episcopus.“

Nun kommt in jener v. P. Benedict XIV. vorgeschriebenen Formel (d. h. in den einleitenden rubricistischen Bestimmungen) allerdings der Ausdruck Populus admoneatur u. s. w. vor und daraus will man beweisen, daß der Segen dem ganzen Volke gelte!? Aber es ist doch ganz natürlich, daß in jener Formel von Populus die Rede sei, weil der Papst damit eben allen Bischöfen ꝛc. der Welt die zu beobachtende Form angeben wollte, so oft sie den Gläubigen ihrer Diöcese oder ihrer Bevollmächtigung den Segen im Namen des Papstes ertheilen wollten. Daraus folgt aber nimmermehr, daß, wenn Leo XIII. jene Formel für die Terziaren zu nehmen befahl, deren sich sonst die Bischöfe u. s. w. bedienen müssen, auch der Segen selbst allen gegenwärtigen Diöcesanen gelte!

Zweitens, das umsoweniger, wenn man bedenkt, daß der heil. Vater, nachdem er alle bisher den Terziaren ertheilten Gnaden und Abläße zurückgenommen, denselben nun neue und sichere ertheilen wollte, um die Gläubigen zu dem von ihm sehnlichst

gewünschten Eintritt in den III. Orden zu bewegen. Daher begegnet man in jenem Capitel der neuen Leoninischen III. Ordens-Constitution „Misericors Dei Filius“ v. 30. Mai 1883, welches mit „Verzeichniß der Abläße und Privilegien“ überschrieben ist, auch im § VIII der Bestimmung: „Alle Terziaren beiderlei Geschlechts, welche — nach verrichteter Beicht und Communion — den päpstl. Segen empfangen und nach der Meinung des Papstes eine Zeitlang beten, können vollkommenen Ablaß gewinnen.“

Diesen und die andern vollkommenen Abläße und Gnaden und Privilegien wollte also der Papst dem III. Orden verleihen, nicht Andern, sonst hätte das Wort Privileg-Vortheil, dessen die Uebrigen beraubt sind — gar keinen Sinn. Auch ließe sich nicht einsehen, warum denn gerade die Weltleute alle bloß am päpstlichen Segen Theil nehmen, nicht aber an allen übrigen Gnaden des III. Ordens? aus welchem Grunde geschieht diese Beschränkung?

Drittens enthält eben das mit Decret der Congreg. der hl. Riten v. 18. Juni 1883 approbirte Caeremoniale III^{ii}. Ord. unter Artikel VIII. die ausdrückliche Angabe, daß der päpstliche Segen blos den Terziaren gelte. Denn es heißt daselbst in der einleitenden Rubrik: „Weil gemäß der v. P. Benedict XIV. vorgeschriebenen Form dieser Ablaß dem Volke zu ertheilen ist, so darf er nicht jedem Terziar einzeln, sondern allen in einer Congregation versammelten Terziaren zugleich ertheilt werden.“ Und schon die Ueberschrift dieses Artikels lautet: Art und Weise, **den Terziaren** den päpstlichen Segen zu ertheilen. Es ist also klar, was die obige Rubrik mit dem Ausdruck Volk bezeichnen wolle: nemlich, daß man den Segen nicht jedem Terziar im einzelnen, sondern den ein Volk bildenden versammelten Terziaren gebe. Die gegentheilige Ansicht war durch Mißverständniß des rubricistischen Textes entstanden.

Viertens: erfolgte auf eine dießbezügliche Anfrage beim General-Secretär (Reformatorum) des Franciscaner-Ordens in Rom, P. Ireneo da Torcegno, unterm 29. Novemb. 1884 folgende Antwort: Ad tria quaesita sic respondendum credo:

Quaes. 1^{um}: Num quando Director III^{ii} Ord. publice in Ecclesia Congregationi ejusdem impertit benedictionem nomine Papae, ea etiam non adscriptis III^{io} Ord.^{i} communicatur? R. Negative, nam sic clare apparere videtur ex § VIII. Cap. I. Elenchi Indulgentiarum, et ex Artic. VIII. Caeremonialis approbati 18. Jun. 1883.

Quaes. 2^{um}: Num singulis vicibus in impertitione Benedictionis Papalis necessaria est praelectio Brevis Apostolici concessionis etc.? R. Non requiritur, quia Caeremoniale dictum eam nullatenus praescribit.

Quaes. 3ium: Num ista Bened. Papalis etiam aegris domi decumbentibus a quocunque Fratre Minore, pro confessionibus approbato et a Ministro Provinciali Facultate ad hoc donato impertiri potest? R. Negative, quia Caeremoniale requirit Tertiarios adunatos.

Schwaz. P. Leonard Wörnhart, O. S. Fr.
Lector der Theologie.

XV. **(Duplicia simplificata in Vesperis Dominicarum privilegiatarum, in quibus occurrunt.)** Die neuen Rubricae generales Breviarii tit. IX. n. II. sagen: „Quando contingit fieri plures commemorationes, servetur hic ordo: De duplici, licet agatur tamquam Simplex, fiat ante Dominicam". Es frägt sich, ob diese Regel sich nur auf die Dominicae per annum bezieht oder auch auf die Dominicae privilegiatae auszudehnen sei. Langer zeigt in Nr. 2 der von ihm herausgegebenen „Hirtentasche", daß obige Regel auf die Dominicae privilegiatae keine Anwendung finde und diese daher den duplicibus simplificatis vorgehen.

Nach meiner Ueberzeugung hat die „Hirtentasche" recht.

Die Rubrica gen. tit. IX. num. 11. bezieht sich im Allgemeinen wohl nur auf die Concurrenz zweier Commemorationen; ist darum auch in den Bemerkungen nach der Concurrenztabelle am Schlusse beigefügt (wiederholt).

In der Occurrenz zweier oder mehrerer Commemorationen hat aber ohne Zweifel der in Decr. S. R. C. dt. 18. Dec. 1779 und 12. Apr. 1883 aufgestellte Grundsatz Geltung: prius fiat „commem. de eo, de quo, secluso impedimento, die illa ce„lebraretur officium aut vesperae integrae, aut capitulum, aut „dimidiae." — Damit erscheint eine ältere gegentheilige Entscheidung (Decr. n. 3301 ad. 7. dat. 10. Jan. 1693) aufgehoben.

Nach Obigem findet also die Rubrik in der Occurrenz auf Dominica privilegiata keine Anwendung. Der „Ordo divini Officii ... pro Clero saeculari Romano .. et pro Clero universalis Eccl." (1885) ist ebenfalls nach diesem Grundsatze ausgearbeitet.

Ein praktisches Beispiel findet sich hiefür heuer am 12/13. Dez. Vesp. des 12.: „Vesp. 2. de Oct. Immac. Concept. a cap. de Dom. com. 1. Octavae (quia de ea factae sunt Vesp. usq. ad. Capit.) 2. St. Luciae (dupl. imped.); dagegen am 13.: Off. de Dom. com. 1. St. Luciae (de qua fieret Off. nisi occurreret Dom.), 2. Octav.

Dagegen z. B. vgl. man 15/16. August 15.: In 2. Vesp. Assumpt. com. 1. seq. (S. Joachim dupl. 2. cl.) S. Rochi C. (oder anderwärts S. Hyacinthi C.) dupl. imped. 3. Dom. — quia

die 16. fieret de S. Rocho (Hyacintho), nisi occurrent fest. S. Joachim, cum com. Dom.

Oder man vgl.: 26/27. Septemb. (in Dioec. Linc. 1885): 26.: In 2. Vesp. de S. Thoma EC. a cap. de seq. (Omn. Summor. Pontif.) com. 1. praec. (dupl.) 2. Dom. 3. Ss. Cosmae et Dam. Mm. (sem. imped.).

Oder: 9/10. Febr.: 9. (S. Apolloniae dupl.) Vesp. de seq. Commem. Passionis Dni) com. 1. S. Scholasticae V. dupl. imped. (de qua fieret a cap. nisi occurreret Commem. Passionis), 2. praec. (S. Apolloniae); ebenso: 10. Febr.: In 2. Vesp. (Passionis) com. 1. seq. (VII Fundatorum) 2. S. Scholasticae V.

Oder endlich quoad Missam: (wenn man folgenden Fall setzt): In Eccl. dedicata in hon. S. Eligii (1. Dec.): (nach dem Calendar. Rom., wo Barbara als simplex commem. wird.): (pro litt. dominicali F. z. B. 1889) 5. Dec.: S. Eligii dupl. 1. cl. c. Oct. (translatum ex 1. propter Dom. I. Advent.) com. fer. tant. 8. Dec.: Immaculata Conceptio dupl. 1. cl. — com. 1. Dom. 2. diei Octav. etiam in Missa. Trotz Rubrica general. Missalis tit. VII. num. 5.

Ried. Religionsprofessor Josef Kobler.

XVI. **(Ehedispensgesuche an die k. k. Statthalterei sind jedesmal im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.)** Im vortrefflich redigirten Amtsblatte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr Nr. 4 finden wir folgenden Erlaß ddo. 31. Jänner 1885:

Nach § 13 des a. b. G. B. kann aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

In dieser Beziehung wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. December 1807 (Pol. G. S. 29. Band) den Landesstellen die strengste Genauigkeit bei Prüfung der Dispensgründe aufgetragen und bestimmt, daß die Dispens nur nach Beibringung des Zeugnisses über den Religions-Unterricht, nach gehöriger Nachweisung der übrigen zum Abschlusse der Ehe nöthigen Eigenschaften und nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe ertheilt werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen ist daher die Statthalterei nicht in der Lage, die Ehedispensen über die von den Parteien unmittelbar bei der Statthalterei eingebrachten Gesuche sofort zu ertheilen, sondern es müssen diese Gesuche vorerst an die k. k. Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise an die Gemeinde-Aemter in Linz und Steyr geleitet werden, welche die Wichtigkeit der Dispens-Gründe zu prüfen und zu bestätigen haben.

Nach der bisherigen Gepflogenheit werden derartige Ehedispensgesuche entweder von den Pfarrämtern oder über Weisung derselben von den Parteien, mitunter auch persönlich, unmittelbar bei der Statthalterei eingebracht, wodurch sich die Verzögerung in deren Erledigung dadurch ergiebt, daß diese Gesuche nach dem Vorangeschickten vorerst an die Unterbehörden geleitet, und von denselben wieder der Statthalterei vorgelegt werden müssen.

Zum Zwecke einer rascheren Erledigung dieser Gesuche im Interesse der Parteien, wurde seitens der k. k. Statthalterei unterm 16. d. Z. 353/IV das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat ersucht, die Pfarrämter zur Benehmung in vorkommenden Fällen entsprechend anzuweisen und zu beauftragen, den Parteien dahin die Belehrung zu ertheilen, daß sie die Ehedispensgesuche nicht direct an die k. k. politische Landesstelle, sondern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu senden haben, und daß einem jeden dieser Gesuche nebst dem betreffenden Matrikenauszuge und den Religionszeugnissen ein Stammbaum, aus welchem der Verwandtschaftsgrad der Dispenswerber zu entnehmen ist, anzuschließen sei.

An diesen ämtlichen Erlaß fügen wir folgende Bemerkungen hinzu: Das Bittgesuch an die k. k. Statthalterei um Dispens vom bürgerlichen Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft muß mit einem 50 kr.-Stempel belegt sein und soll vom Pfarramte mit Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe mit unterfertiget werden. Auch ist es sehr wünschenswerth, daß vom Pfarramte die Clausel beigefügt werde, daß den Brautleuten bereits die kirchliche Dispens vom obwaltenden Ehehindernisse laut Ordinariat Linz dd. . . Z. . . . ertheilt worden sei.[1]) Erforderlich als Beilagen sind die Taufscheine der Brautleute, der Taufschein eines etwa per subsequens matrimonium zu legitimirenden unehelichen Kindes, die Religionszeugnisse, jedes mit dem Beilagestempel von 15 kr. Nicht selten fordern die k. k. Behörden auch Sittenzeugnisse, welche je mit einem 50 kr.-Stempel versehen sein müssen.

In Betreff des Stammbaumes erlauben wir uns Folgendes zu bemerken: Kann aus den eigenen pfarrlichen Matrikenbüchern die Abstammung und der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft völlig bewiesen werden, so genügt ein amtlich ausgeführter Stammbaum, welcher die Stelle so vieler Matrikenauskünfte vertritt, als darin Geburten, Trauungen oder Todesfälle erscheinen, und muß mit jenem Stempel versehen sein, welcher dem Gesammtwerthe aller jener Stempel entspricht, mit denen die in dem Stammbaume enthaltenen Tauf-, Trauungs- oder Todtenfallsbestätigungen, wenn sie einzeln ausgestellt worden wären, hätten versehen sein müssen. Der oberste gemeinsame Stipes darf durch keinen Matrikenschein nachgewiesen werden.

Wenn aber nicht alle Daten aus den eigenen Matrikenbüchern nachgewiesen werden können, sondern durch legale Matrikenscheine aus anderen Pfarreien beglaubigt werden müssen, so sollen auch die Daten aus den einheimischen Pfarrbüchern durch besondere Extracte belegt werden, und es genügt zu diesem Behufe als Stammbaum eine Uebersichtstabelle der Abstammung ohne Unterschrift, ohne Siegel und ohne pfarramtliche Beglaubigung, nur mit einem 15 kr.-Stempel versehen. Siehe Wiener Diöcesanblatt 1883, p. 92.

[1]) Die bischöfliche Dispensurkunde, mit einem 15 kr.-Stempel versehen, beizulegen, können wir nicht für alle Fälle anrathen, weil nicht selten seelsorgliche Anweisungen darin von Seite des hochw. bischöflichen Ordinariates enthalten sind.

Im Bittgesuche an die k. k. Statthalterei und im Stammbaume sollen die Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade nicht nach canonischer Weise, sondern nach bürgerlicher Computation gezählt werden. Canonischer Seite gilt als Grundsatz in der geraden Linie: Tot gradus, quot generationes oder tot sunt gradus, quot personae una dempta (vel stipite dempto): der Vater und der Sohn sind also im ersten Grade, der Großvater und der Enkel im zweiten Grade verwandt; in der Seitenlinie, und zwar für die gleiche Seitenlinie: zwei Personen sind in dem Grade unter sich blutsverwandt, in welchem Grade sie mit dem gemeinschaftlichen Grade verwandt sind. Geschwister sind also im ersten Grade, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt; für die ungleiche Seitenlinie: die Personen sind in dem Grade blutsverwandt, in welchem Grade die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist; also ist der Onkel (Oheim) mit der Nichte im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie (zweiter berührend den ersten Grad); ebenso Muhmen (Tante) und Neffe. Das bürgerliche Recht zählt die Verwandtschaftsgrade zwischen zwei Personen nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen. Man nennt diese Zählung auch die römische oder civilrechtliche. Also in der geraden Linie stimmen bürgerliches und canonisches Recht zusammen; in den Seitenlinien weichen sie von einander ab, so sind Geschwister bürgerlicher Seite im zweiten, Oheim und Nichte im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt.

Noch anderer eventueller Beilagen müssen wir erwähnen: 1. daß der Bräutigam seiner militärischen Pflicht bereits nachgekommen sei, oder untauglich erklärt oder zeitlich befreit wurde, derzeit die Militärtaxe zahle; dauernd Beurlaubte, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben und dgl. haben die militärische Ehelicenz beizulegen. 2. Von minderjährigen Bittstellern ist die väterliche Einwilligung oder Großjährigkeitserklärung, bei minderjährigen Waisen oder unehelich gebornen Personen aber nebst der schriftlichen Erklärung des Vormundes auch die Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde beizubringen.

Gehört Eines der Bittsteller einem anderen Kronlande an, so ist die bürgerliche Dispens auch bei der Statthalterei dieses Kronlandes zu erwirken. (Wiener Diöcesanblatt, 1883, pag. 92.)

Erst nach Einlangen der politischen Dispens, aber nicht eher, erfolgt das Aufgebot.

Eberstalzell. P. Wolfgang Dannerbauer.

XVII. **(Armuthszeugnisse für die in öffentlichen Krankenhäusern Verpflegten und Armuthszeugnisse überhaupt.)** Dasselbe vorhin erwähnte Amtsblatt bringt auch folgenden Erlaß ddo. v. 3. Februar 1885:

An sämmtliche hochw. Pfarrämter und Gemeinde-Vorstehungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Ausstellung von Armuths-Zeugnissen für die in öffentlichen Krankenhäusern Verpflegten sehr oft blos der Umstand angeführt wird, daß die Verpflegten nur vom ortsüblichen Taglohn leben. Ich erinnere daran, daß es sich bei solchen Individuen gar nicht um ihren täglichen Verdienst handelt, sondern daß hiebei lediglich anzugeben ist, ob selbe ein Vermögen besitzen und ob zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte vorhanden sind oder nicht. Die Armuths-Zeugnisse für die Krankenanstalten sind demnach stets im vorstehenden Sinne und unter ausdrücklicher Hervorhebung der Heimatszuständigkeit abzufassen.

So der Erlaß. Es entsteht nun die Frage: Wer ist zahlungspflichtig? Nach unserm Dafürhalten sind es Eltern und Großeltern in Ansehung ihrer Kinder und Enkel; und Kinder und Enkel in Betreff ihrer Eltern oder Großeltern. Geschwister können für einander nicht unter allen Umständen als zahlungs**pflichtig** angesehen werden.

Ueberhaupt ist bei Ausstellung von Armuthszeugnissen die größte Vorsicht anzuwenden. Der Pfarrer kann solche nur für *seine Pfarrangehörigen*, d. h. für diejenigen Personen, welche in der Pfarre wohnhaft sind, nicht aber für Gemeindezuständige, die in einer anderen Pfarre wohnen, ausfertigen. Das vom Pfarramte ausgestellte Armuths-Zeugniß muß von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vidimirt werden. Ausgestellt kann es werden vom Pfarramte nur zur Erlangung des sog. Armenrechtes. Wir lassen hierüber eine Aeußerung der k. k. Finanz-Direction ddo. 2. Juli 1884, Z. 14878, dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Triest mitgetheilt, wortgetreu folgen:

„Nach den dermalen giltigen Bestimmungen, gibt die Armuth nur in zwei Fällen Anspruch auf eine Gebührenfreiheit, nämlich 1. in den Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, von welchen die T. P. 75 p des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, handelt, dann 2. gemäß T. P. 75 o des Gebühren-Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im gerichtlichen Verfahren über die eigene Streitangelegenheit, jedoch nur für den Fall, als das Armuths-Zeugniß genau nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften ausgestellt wurde."

Die besonderen Vorschriften beziehen sich unter anderm darauf, daß Armuthszeugnisse nur für *gesetzlich Arme* ausgefertiget werden dürfen. Als gesetzlich arm wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der ortsübliche

Taglohn beträgt. Rieder I. p. 581, Reg.-Circ., 1. Sept. 1840. Auch muß der Zweck der Ausstellung im Zeugnisse genau angegeben werden.

Eberstalzell. Pfarrv. P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B.

XVIII. **(Orationen der Brautmesse.)** Wenn die Rubriken der Brautmesse vorschreiben, daß 3 Orationen gebetet werden sollen prout in missis votivis privatis iuxta diversitatem temporis, so wird die zweite Oration immer dadurch gewonnen, daß das Tages-Officium commemorirt wird, und auch die Bestimmung der dritten Oration ergibt sich sehr leicht in den beiden Fällen, daß das Tagesofficium ein Semiduplex, oder ein Duplex mit einer speciellen Commemoration ist, indem ja in beiden 2 Fällen die zweite Oration der Tagesmesse als dritte Oration der Brautmesse genommen wird; einige Bedenken und Zweifel aber betreffs der dritten Oration könnten entstehen, wenn das Tagesofficium ein Duplex (majus vel minus) ohne besondere Commemoration ist, und dürfte es darum nicht ganz unnütz sein, die in einem solchen Falle zu gebrauchende dritte Oration für das ganze Jahr geordnet zusammenzustellen:

1. vom 14. Januar bis 2. Februar einschließlich: Deus qui salutis.
2. vom 3. Februar bis Aschermittwoch: A cunctis.
3. von Ostern bis Pfingsten: Concede (de B. M. V.)
4. von Pfingsten bis Advent: A cunctis.
5. bei einem marianischen Officium das ganze Jahr: Deus qui corda (de S. Spiritu.)
6. bei einem (nicht marianischen) Octav-Tage (z. B. 6. Juli Ss. Apostolorum Petri et Pauli): Concede.

Groß-Strehlitz pr. Schlesien. Religionsprof. Rud. Buchwald.

XIX. **(Präfation der Brautmesse.)** Am 14. Sept. (Exaltatio S. Crucis) ist eine Brautmesse zu halten, welche Präfation muß dabei genommen werden? Da die Rubriken für die Wahl der Präfation in Votivmessen folgende Reihenfolge aufstellen: 1. propria. 2. de octava occurrente. 3. de tempore. 4. communis, mithin die de festo occurrente ausgeschlossen ist, darf sicher nicht die de Cruce gebraucht werden, vielmehr muß, da (nr. 1.) eine praefatio propria für die Brautmesse, fehlt, nr. 2. eintreten; es muß also die Praefatio de Nativitate B. M. V. (natürlich in tono feriali) gebraucht werden. Dieser Fall ist also nach den Rubriken leicht zu lösen; nehmen wir aber den andern Fall, es sei das Scapulierfest vom 16. Juli in die Octave des Himmelfahrtsfestes Maria, etwa auf den 18. August verlegt worden, dann fällt

im Officium und der Messe des Festes B. M. V. de Monte Carmelo die Commemoration der Marien-Octave weg, quia ambo sunt de eodem obiecto; wie ist nun in diesem Falle die Präfation einer etwa treffenden Brautmesse zu wählen? Die Präfation vom Scapulierfeste (Et te in commemoratione) darf nach obigem nicht genommen werden, aber auch die von der Marien-Octave (Et te in Assumptione) scheint nicht anwendbar, da ja diese Octave für den Tag cessirt, durch ein anderes Marienfest zurückgedrängt ist; mithin bleibt, da auch nr. 3. de tempore fehlt, nur nr. 4. die praefatio communis übrig. Zwar hat die Ritencongretion über solch einen Fall noch nicht eigens entschieden, doch scheint mir eben diese Praxis dem Geiste der Rubriken mehr zu entsprechen; denn ein Fest und eine Octave von demselben Geheimniß oder Heiligen können eben nach der Bestimmung der Rubriken nicht neben einander bestehen, sondern durch das höhere wird das niedere ganz verdrängt; wollte man aber in der Votivmesse die praefatio Assumptionis B. M. V. gebrauchen, so würde man, da unter den Orationen die commemoratio B. M. V. de monte Carmelo einzulegen ist, in derselben Messe 2 liturgische Objecte gleichzeitig berücksichtigen, die nach den Rubriken einander ausschließen.

Religionsprofessor Rudolf Buchwald.

XX. **(Ist es nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes richtig, daß die aus einer für ungiltig erklärten Civil-Ehe anzuhoffenden Kinder als ehelich anzusehen sind?)** Der Redaction wurde aus Böhmen folgender Fall, der nicht geringes Aufsehen machte, mitgetheilt. Wir geben zuerst den Fall und darauf die Antwort eines tüchtigen Juristen.

Bei dem Pfarrer in K. in Böhmen erschien im Mai l. J. ein gewisser F. und ersuchte um die Taufe seines neugeborenen Kindes. Dem Pfarrer war bekannt, daß F., ein confessionslos erklärter Jude, vor etwa 2 Jahren mit seiner gegenwärtigen katholisch gebliebenen „Gattin" bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu J. civiliter getraut wurde, daß aber bald Gerüchte entstanden, als ob diese Ehe wieder für ungiltig erklärt worden wäre.

Behufs diesbezüglicher Vormerkung im Geburtsbuche verlangte der Pfarrer vom Vater des Kindes seinen Trauungsschein, umsomehr, als F. und seine Gattin zur Zeit ihrer Trauung im benachbarten Pfarrsprengel wohnhaft waren, und dem Pfarramte K. über die vollzogene Civiltrauung ämtlich nichts mitgetheilt worden war.

Nach einigen Tagen präsentirte F. folgendes ämtliche Aktenstück: „Ueber mündliches Ansuchen wird bestätigt, daß Herr F., Handelsmann in H., confessionslos, mit Fräulein M. Ch. aus L., katholisch, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. am 17. Okt.

1882 die Civilehe eingegangen habe, welche laut Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in J. vom 7. Mai 1884 für ungiltig, die Eheleute an der Ungiltigkeit ihrer Ehe für schuldlos und die in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder für unehelich erklärt worden sind.

Das k. k. Oberlandes-Gericht hat mittelst Entscheidung vom 16. Juni 1884 dieses kreisgerichtliche Urtheil in den ersten zwei Puncten bestätigt, dagegen im dritten Puncte dahin abgeändert, daß die in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder für ehelich anzusehen sind und endlich ist dieses Urtheil zweiter Instanz gemäß Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. Oktob. 1884 bestätigt worden.

Also keine „Ehe", und doch eine „Ehe", und die aus dieser ungiltigen Ehe zu erwartenden Kinder dennoch ehelich! — Es dürfte die Frage erlaubt sein: in was für einem Verhältniß stehen diese Gatten zu einander? Wenn sie ämtlich geschieden sind, ist es ihnen pro foro civili erlaubt, ehelich zusammenzuleben? Wie können auch die nach der Ungiltigkeitserklärung der Ehe anzuhoffenden Kinder als ehelich declarirt werden?

Kopidino (Böhmen.) P. Joh. Tichy.

Antwort: Der vorstehende Fall wird in Riehl „Spruchpraxis" 2. Heft 1885, S. 76 so dargestellt:

„Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. October 1884, Z. 9896. Nach § 64 a. b. G. B. können Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden. Dadurch, daß ein Jude sich für confessionslos erklärt, ist er in die Gemeinschaft christlicher Glaubensgenossen nicht eingetreten. Der § 2 des Ges. vom 2. April 1870, Nr. 51, R. G. B., welcher ausnahmsweise hinsichtlich der Trennung der Ehen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichstellt, findet hier, wo es sich um die Eheungiltigkeit handelt, keine Anwendung und kann als Ausnahmsgesetz auch keine analoge Anwendung finden, und das um so weniger, als das citirte Gesetz nach seiner Aufschrift von Ehen spricht, welche von Personen eingegangen werden, die beide keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, hier aber ein Theil confessionslos, der andere katholisch ist. Es stand somit der vorliegenden Ehe das im § 64 b. G. B. statuirte Hinderniß im Wege und ist diese Ehe mit Recht in Gemäßheit des § 94 a. b. G. B. für ungiltig erklärt worden. Aus der Untersuchung geht aber hervor, daß die Eheleute in dem Gesuche um Dispens vom zweimaligen Aufgebot, dann bei dem Acte der Eheschließung es bekannt gaben, daß der eine Theil

confessionslos, der andere Theil katholisch ist, daß es also nicht ihre Schuld war, wenn sie ungeachtet dieses ihres offenen Bekenntnisses dennoch getraut wurden. Deshalb ist auch der Ausspruch, daß keinen Theil an dem Eingehen einer ungiltigen Ehe ein Verschulden trifft, gegründet; die dieser Ehe entstammenden Kinder sind daher für ehelich geboren anzusehen."

Offenbar handelt es sich in dem vorstehend mitgetheilten Falle um einen Interpretationsfehler. Es mag zugegeben werden, daß mit dem Gebrauche des Part. Präs. „entstammenden Kinder" eine falsche Interpretation geradezu veranlaßt worden ist. Allein trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter „entstammenden Kinder" nur die zur Zeit der Rechtskraft des Urtheils bereits erzeugten Kinder zu verstehen sind (Kinder aus einer Putativehe). Nach Rechtskraft des Urtheils werden nämlich aus der Ehe keine Kinder mehr geboren, da die Ehe nicht besteht und auch der Schein einer Ehe zerstreut ist.

Bezüglich der Kinder, die erst nach Rechtskraft des Urtheiles etwa erzeugt werden sollten, konnte und durfte das Urtheil sich nicht aussprechen. Ein solcher Spruch setzte nämlich voraus, daß trotz der Ungiltigkeitserklärung die „eheliche" Gemeinschaft fortgesetzt würde, eine Voraussetzung, die unsittlich und rechtlich unmöglich ist. Der Richterspruch muß wenigstens in der Idee voraussetzen, daß er von den rechtsuchenden Staatsbürgern respectirt und befolgt wird. Der Standpunct des Richters ist der, daß er annehmen muß, daß die Parteien das Recht, das unklar geworden ist, von ihm erfahren wollen, um dem Rechte gemäß ihr Verhalten einzurichten. Heißt doch „Jurisdictio" in der ältesten römischen Jurisprudenz nicht „Rechtsprechung", sondern Rechtzeigung, indem das Wort „dico (griechisch: δείκ (νυμι) plattdeutsch: tek (en) hochdeutsch: zeig (en) nicht „sagen" sondern „zeigen" heißt. Die Parteien kommen zum Richter und sagen: „Zeige uns das Recht."

Es ist also rechtlich unmöglich, daß die „entstammenden Kinder" soviel heißt als „die künftig zu erzeugenden Kinder."

Wahrscheinlich ist die falsche Interpretation erst in dem Actenstücke, das F. dem Pfarrer in K. präsentirte, entstanden, indem eine solche in der Intimation der Gerichte nicht leicht entstehen konnte. Hätte der Pfarrer von K. von dem Kindesvater F. die Intimation des Urtheiles vom 28. October 1884, Z. 9896 verlangt, die in seinem Besitze sein muß, so hätte sich Alles sofort aufgeklärt.

Die falsche Interpretation geht höchstwahrscheinlich von der k. k. Bezirkshauptmannschaft aus und liegt die Nothwendigkeit vor, daß dieselbe entfernt wird. Von Amtswegen muß darauf gedrungen werden, nöthigenfalls durch einen neuen Proceß, daß die falsche Auslegung des Urtheils beseitigt wird. Wir kennen in Oesterreich

nur eine einzige Gemeinschaft der beiden Geschlechter, entweder eine Ehe oder keine Ehe. Es ist eine äußerst wichtige Sache, daß diese einzige Gemeinschaft der Geschlechter nicht verdunkelt und gebrochen wird, damit nicht neben der Ehe ein vom Staate anerkanntes Concubinat entstehe. Möge die Ehe das bleiben, als was sie die römischen Juristen und nach ihnen auch die Canonisten bezeichneten: „Conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, individua vitae consuetudo, divini et humani juris communicatio."

Linz. Dr. jur. Hermann Esser.

XXI. **(Macht das Verschweigen des Inceſtes die ertheilte Ehedispens ungiltig?)** Antwort: **Nein.** Die Frage über das Verschweigen des Inceſtes bei Bittgesuchen um Dispens von einem Ehehindernisse bildete einst eine Controversfrage. Wir halten es für überflüssig, die Geschichte derselben hier zu erörtern. Bekannt ist, daß der hl. Alphons, gestützt auf die Constitution Benedict's XIV. Pastor bonus, sich dahin entschied, daß ein Verschweigen des stattgehabten Inceſtes der Brautleute die erlangte Dispens ungiltig mache, in Folge dessen das bestehende Hinderniß nicht behoben würde und die unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungiltig bliebe. Im Sinne des hl. Alphons erfolgten auch einige Entscheidungen der römischen Congregationen, nämlich der Inquisition v. 1. Aug. 1866 und 1. Feb. 1882, und der Pönitentiarie v. 20. Juli 1869 und 20. Juli 1879.

Nun hat der heilige Vater Leo XIII. der Frage eine andere Wendung gegeben. Er hat, gestützt auf den Wunsch sehr vieler Bischöfe und mit Zustimmung der Cardinäle, sämmtliche Bestimmungen der genannten Congregationen aufgehoben und erklärt, daß ein Verschweigen der copula incestuosa die ertheilte Dispens nicht ungiltig mache. Diese Entscheidung ließ der heilige Vater durch ein Decret S. Officii vom 25. Juni 1885 allen Bischöfen der kath. Kirche kund machen. Die entscheidende Stelle im Decrete lautet: „Sanctissimus D. N. D. Leo divina providentia Papa XIII. . . . . hasce litteras omnibus locorum ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, decretum superius relatum s. romanae et universalis Inquisitionis et s. Poenitentiariae (nämlich das v. 1. Aug. 1866 und v. 20. Juli 1879), et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit a se revocari, abrogari nulliusque roboris imposterum fore decerni; simulque statui et declarari, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus."

Dieses Decret ist von sehr großer Wichtigkeit, indem nicht allein eine theoretische, sondern auch höchst praktische Frage eine endgiltige Lösung erfahren hat, wodurch dem Seelsorger und Beichtvater eine große Last abgenommen wird. Diese Lösung ist endgiltig, weil sie direct und unmittelbar vom heiligen Vater ausgeht. Demgemäß ist von nun an auch Alles außer Kraft gesetzt, was bisher im entgegengesetzten Sinne geschrieben worden ist. (Siehe auch Quartalschrift Jahrgang 1884, Heft I, S. 215.) Der Constitution Pastor bonus geschieht in unserem Decrete keine Erwähnung; selbstverständlich aber hätte auch eine Berufung auf dieselbe von jetzt an keine Berechtigung.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

Literatur.

1) **Hiptmair Mathias Dr., Geschichte des Bisthums Linz. Zur ersten Säcular-Feier herausgegeben.** 8. VIII. 328 S. Linz, Quirin Haslinger (J. Sachsperger), 1885, Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Am 1. Mai 1785 hielt der erste Bischof von Linz feierlichen Einzug in seine Cathedrale. Das Bisthum ist nun hundert Jahre alt. Die bevorstehende Jubelfeier bietet Anlaß genug, auf das abgelaufene erste Jahrhundert geschichtlichen Rückblick zu halten. Herr Prof. Dr. M. Hiptmair hat sich auf Wunsch des hochseligen Bischofes Franz Joseph Rudigier dieser mühevollen Aufgabe in der vorliegenden Bisthumsgeschichte mit lobenswerthem Geschick unterzogen. Er beginnt dieselbe mit der Errichtung des Bisthums. Ein Zurückgreifen auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes unter den Passauer Bischöfen war allerdings nicht nöthig. Die Passavia sacra von Dr. Schrödl und die Geschichte des Bisthums St. Pölten von Dr. Kerschbaumer verbreiten sich auch mehr oder minder über die kirchlichen Zustände in Oberösterreich während der Regierung der Fürstbischöfe von Passau. Ein kernhaftes Resume, insbesonders eine kurze Schilderung über den Stand der Seelsorge in den einzelnen Theilen des Landes bei der Trennung von der Mutterkirche, die Verdienste des Clerus um Landescultur und Jugendunterricht wäre jedoch vielleicht als einleitender Abschnitt am Platze gewesen.

Die erste Abtheilung: Sturm- und Drangperiode des Josephinismus in Oberösterreich, behandelt im 1. Capitel die Errichtung des Bisthums Linz mit folgenden Abschnitten: 1. Kaiser Joseph II. und die Errichtung des Linzer Bisthums. 2. Widerstand des Hochstiftes Passau und Sieg des kaiserlichen Willens. 3. Die Haltung Roms und der canonische Proceß. 4. Ernest Johann Reichsgraf von Herberstein, erster Bischof von Linz. 5. Das Domcapitel. 6. Die Domkirche. 7. Dotation des Bischofes.

8. Ausdehnung und Organisation der Diöcese; im 2. Capitel die Eingriffe des Josephinismus in das kirchliche Leben Oberösterreichs u. zw: 1. Character des Josephinismus. 2. Weltliche Verfügungen über kirchliche Angelegenheiten. 3. Schmuckberaubung, Entweihung und Zerstörung von Kirchen und Kapellen. 4. Der Klostersturm. 5. Das Ehepatent. 6. Wirkungen des Toleranzedictes. 7. Das murrende Volk. 8. Verhältniß der geistlichen und weltlichen Behörde. Die zweite Abtheilung: Das josephinische System im legalen Geleise, umfaßt im 1. Capitel: Die Periode des Bischofes Joseph Anton Gall die Abschnitte: 1. Character der kaiserlichen Kirchenpolitik. 2. Joseph Anton Gall, zweiter Bischof von Linz. 3. Bischöfliche Denkschrift und ihr Erfolg. 4. Generalseminar und Priesterhaus. 5. Gall und die theologische Diöcesan-Lehranstalt. 6. Einwirkung der politischen Weltereignisse. 7. Kirchenpolitische Regierungsacte. 8. Gall's Charakter und Tod; im 2. Capitel: 1. Sigismund von Hohenwart, dritter Bischof von Linz. 2. Das französisch-bayrische Intermezzo. 3. Hohenwart wird wirklicher Bischof. 4. Schwärmerei der Pöschlianer. 5. Martin Boos und sein Werk. 6. Der Bischof und sein Clerus. 7. Kirchenpolitische Regierungsacte; im 3. Capitel: 1. Gregor Thomas Ziegler, vierter Bischof von Linz. 2. Das Jahr 1848 und dessen Wirkungen für die Kirche. 3. Die Jesuiten und das Knabenseminar. 4. Die Redemptoristen und andere religiöse Genossenschaften. 5. Das Schulwesen. 6. Literarische Thätigkeit des Bischofes Gregorius Thomas, sein Character und Tod. Die dritte Abtheilung mit dem Titel: „Die kirchliche Freiheit im Kampfe mit dem Liberalismus" führt uns im 1. Capitel die Periode des Bischofes Franz Joseph Rudigier vor u. zw. Abschnitt 1. Zwei Geistesrichtungen. 2. Franz Joseph Rudigier, fünfter Bischof von Linz. 3. Katholisches Vereinswesen und Publicistik in Oberösterreich. 4. Zunahme des Regularstandes. 5. Das Concordat und dessen Schicksal. 6. Die Gesetze von 1868 und der bischöfliche Preßproceß. 7. Die Volksschule. 8. Der Kampf um die Realdotation des Bisthums. 9. Rückblick; das 2. Capitel ist überschrieben: Dr. Ernest Maria Müller, sechster Bischof von Linz. Im Anhange finden sich die Reihenfolge der Domcapitularen und einige Documente aus den römischen Archiven.

Aus diesem Verzeichnisse der einzelnen Abschnitte, in welche das Buch getheilt ist, mag man schließen, wie reichhaltig der Inhalt desselben ist, trotz der durch die Umstände beschränkten Bogenzahl. Quod non est in actis, non est mundo. Nach diesem Satze arbeiten die Juristen und manche Historiker. Nicht so unser Verfasser. Herrn Professor Dr. Hiptmair gebührt unbestritten das Verdienst, das in verschiedenen Büchern und theilweise noch in Originalacten zerstreute Materiale mühevoll gesammelt zu haben. Ungemein gründlich ist das Capitel über die Errichtung des Bisthums u. a. die Feststellung des Gründungsjahres 1785. Es läßt sich wohl nichts mehr von Bedeutung hinzusetzen. Ein besonderer Vorzug ist die Benützung der im vaticanischen Archive liegenden Actenstücke.

Ein anderer Verfasser hätte hiezu kaum Zutritt erlangt. Auch die Schilderung des Josephinismus, nicht minder die Characteristiken der Bischöfe sind trefflich. Aus den Acten der Informationsprocesse wurden viele interessante, bisher unbekannte Details entnommen.

Für eine etwaige Ueberarbeitung oder ein Ergänzungsbändchen mögen folgende Bemerkungen gelten. Im Abschnitte über das Domcapitel vermissen wir eine kurze Schilderung der Geistesrichtung der ersten Domcapitularen und ihrer Leistungen bei Organisierung des Bisthums und auf anderen Gebieten. Minister haben oft mehr Geschichte gemacht als Regenten. Note 2, S. 33, stünde vielleicht besser beim Abschnitt über den Klostersturm. Ein Eingehen in die Schicksale aller einzelnen Stifte und Klöster in jener Zeit war nicht nothwendig; sie sind mehr oder minder gleich; eine kurze Aufführung der sehr zahlreichen Literatur hierüber, wenigstens in den Noten, gehört aber zur Vollständigkeit; alle Klöster haben bereits Detailgeschichten, die in jeder Stiftsbibliothek zu finden sind. Dafür hätten die Abschnitte über das Ehepatent, Toleranzedict und sonstige josephinische Kirchenpolitik bis auf's Locale und specifisch Hierländige eingeengt werden können; die Schicksale der Kirche waren doch in ganz Oesterreich dieselben. Zur Geschichte der theologischen Lehranstalt gehörten die Namen der Professoren, eine kurze Darstellung ihrer Lehrweise und literarischen Thätigkeit, eine Schilderung der sogenannten Characterköpfe. Besonders erwähnenswerth wäre die Gründung der alten Quartalschrift, durch den verdienstvollen Professor Freindaller und ihre Bedeutsamkeit. Zur eingehenden Characterisirung der kirchlichen Verhältnisse im Inn- und Hausruckviertel während der französisch-bayrischen Regierungszeit ließen sich mehrere Monographien mit Vortheil anziehen, die Schicksale von Ranshofen und Reichersberg sowie des Capuzinerklosters in Schärding zu jener Zeit sollten füglich nicht übergangen werden.

Herr Pfarrer Köstlbacher hat vor mehr als 20 Jahren in der Quartalschrift manch' Brauchbares hiefür niedergelegt. Ueber Boos schrieben vor einigen Jahren auch die katholischen Blätter. Herzerquickend sind die Abschnitte über die Wiederbelebung des kirchlichen Bewußtseins unter B. Gregorius Thomas. Gut stünden hier Lebensskizzen von Männern, welche mit dem Bischofe das Banner der Kirche wieder entfaltet haben. Die Einführung der Priesterexercitien wäre zu verzeichnen, wie auch das Erblühen des Mariencultus durch die Maiandachten. Bischof Gregorius Thomas hat im Auftrage des päpstlichen Stuhles auch die Revision der Bibelübersetzung von Allioli besorgt. Im Abschnitte über die Zunahme des Regularstandes wären eine Schilderung der seitherigen Wirksamkeit der Stifter und Klöster, die apostolische Visitation und die damit in Verbindung stehende Reform mancher Ordenshäuser in den 1850ger Jahren nachzutragen, dagegen die letzten Zeilen S. 243 nebst Note 3 mit Recht wegzulassen. Franz Joseph Rudigier besuchte als erster Bischof von Linz die Gräber der Apostel, einmal zur Zeit der vaticanischen Kirchenver-

sammlung, nahm außerdem am Wiener Provincial-Concil hervorragenden Antheil; dies ist zu ergänzen. Er wurde der Begründer des neuen Domes. Ist das politische Parteigezänke unserer Tage längst verstummt, sein Name lebt im Mariendome von Geschlecht zu Geschlecht. Die Verhandlungen über die Realdotation des Bisthums hätten wir gekürzt, dagegen einen bündigen Bericht über das Hinscheiden des unvergeßlichen Bischofes eingeschaltet. Viele Geschichtsbücher haben ein Gebrechen. Sie richten mehr auf äußere Ereignisse ihr Augenmerk, stille Culturarbeit in Staat und Kirche beachten sie wenig. Deshalb wollten wir als Schlußstein der Diöcesangeschichte gerne eine kleine Ruhmeshalle errichten. Dahin kämen außer den Domcapitularen die trefflichen Männer aus der Mitte des oberösterreichischen Säcular- und Regularclerus, und ihrer sind wahrlich nicht wenige, welche im ersten Jahrhundert des Bisthums Linz auf dem Gebiete der Seelsorge, des Jugendunterrichtes, der Armenpflege, der christlichen Charitas zur Zeit der Epidemien und Invasionen, besonders in den Hungerjahren 1816/17, der Wohlthätigkeitsanstalten, der Wissenschaft und Landescultur Hervorragendes geleistet haben. Was wären die Bischöfe und das Bisthum ohne diese Männer? Eine übersichtliche Darstellung der ansehnlichen Leistungen des oberösterr. Clerus in all' diesen Richtungen sollte als letztes und zwar als Ehrenblatt die Bisthumsgeschichte in markigen Zügen beschließen.

Herrn Prof. Dr. Hiptmair sind wir für sein werthvolles Buch zum größten Danke verpflichtet. Wer es weiß, was es heiße, in aller Welt zerstreut liegende Steine zu einem einheitlichen Bau zu fügen, wird die aufopfernde, uneigennützige Mühe einer solchen literarischen Arbeit allerdings zu schätzen wissen, für welche nach des Tages Last und Hitze nur karg bemessene Stunden zu Gebote stehen. Besondere Vorzüge der Linzer Bisthumsgeschichte sind die übersichtliche Anordnung des mannigfachen Stoffes in Abschnitten mit der Sache entsprechenden Ueberschriften, ein würdevoller deutlicher Styl, die vortreffliche Ausstattung in Druck und Papier durch die altbewährte Haslinger'sche Verlagsfirma in Linz. Sie ist ein Miniaturbild der Geschichte unserer Kirche, ihrer Bestrebungen, Leiden und Freuden im abgelaufenen Jahrhundert; es werden dieselbe deshalb auch die Kirchenhistoriker außerhalb unseres Landes allwärts willkommen heißen. Auf's Beste empfehlen wir sie den Freunden der vaterländischen Geschichte, insbesonders aber dem oberösterreichischen Clerus als schönes Andenken an die weihevollen Tage der hundertjährigen Jubelfeier des Bisthums Linz.

Stift Reichersberg. Conrad Meindl, Stiftsdechant.

---

2) **Aus Welt und Kirche.** Bilder und Skizzen von Dr. Franz Hettinger. Vollständig in zwei Bänden. 8° (XIV und 939 S.) M. 7 = fl. 4.34. Jeder Band ist einzeln käuflich. I. Band. Rom und Italien. (VIII und 472 S.) M. 3.50 = fl. 2.17. II. Band.

Deutschland und Frankreich (VI und 467 S.) M. 3.50 = fl. 2.17. Freiburg im Breisgau. Herder 1885.

Ein anheimelndes Buch in edler Sprache. Der Styl Hettinger's besitzt eine poetische Schwungkraft, welche den Leser unwillkürlich mit sich fortreißt. Man läßt sich bei der Lectüre in anmuthiger Weise belehren und ist dem Verfasser dankbar dafür. Das vorliegende Buch in zwei Bändchen versetzt uns im Geiste nach Italien, Deutschland und Frankreich und liefert uns anschauliche Schilderungen aus Welt und Kirche. Wer diese Länder aus eigener Erfahrung kennt, wird dadurch an seine Reiseeindrücke erinnert; wer an seine Scholle gefesselt ist, findet hier die erwünschte Gelegenheit, Welt und Kirche in der Ferne genau kennen zu lernen.

Der Verfasser war dreimal in Rom, das er bis in's Kleinste kennt. Das erste Mal reiste er 1843 als junger Theologe dahin, um im Collegium Germanicum seine Studien zu vollenden. Mit warmer Pietät entrollt er ein Bild von der Lebensweise und Erziehungsmethode im genannten Collegium. Es war ein herrlich ideales Jugendleben durch vier Jahre, besonders nachdem das Heimweh überwunden war. Die Anstalt gilt ihm als Muster einer nationalen Erziehung des katholischen Clerus im richtigen Verhältniß zu dessen universaler alle Völker umspannenden Mission. „Rom war eine kosmopolitische Stadt, in der alle Völker um den allgemeinen Vater der Christenheit versammelt waren und zugleich ihre nationale Eigenthümlichkeit wohl wahrten; ein Band vereinigte sie alle, der Gehorsam gegen den h. Vater." (S. 24. 26). Schreiber dieses, der die damaligen Vorstände des Collegiums (P. Lacroix und P. Huber) persönlich kannte, kann die Wahrheit der Schilderungen Hettinger's vollauf bestätigen. Die entrollten Bilder aus dem alten durchaus päpstlich gesinnten Rom, so herrlich sie sind, machen dessenungeachtet einen wehmüthigen Eindruck — tempi passati! — Wie ganz anders fand der Verf. Rom, als er nach zehn Jahren zum zweiten Mal dahin kam, um als Vertrauensmann der Würzburger Universität eine Erbschaftsangelegenheit zu ordnen. Der Krieg des Jahres 1859 war in Sicht, Rom wimmelte von Franzosen, die Herren der Situation waren. Die Revolution feierte unerwartet rasche Siege, die weltliche Herrschaft des Papstes gieng verloren. H. schildert als unparteiischer Augenzeuge diese Katastrophe. —

Zum dritten Mal reiste er mit seinem Collegen Hergenröther 1868 nach Rom, um an den Vorarbeiten zum vaticanischen Concil Antheil zu nehmen. Er war Mitglied der theologisch-dogmatischen Commission unter dem Vorsitze des Cardinals Bilio. Was er über die Verhandlungen mittheilt, ist von großem Interesse. Er verließ Rom mit dem Urtheile: „So lange das neue Italien nicht Frieden mit der Kirche geschlossen hat, sind alle Bestrebungen seiner Staatsmänner nur eine hoffnungslose Sisyphusarbeit." (395).

Auf dem classischen Boden Italiens hält er an drei Orten Rast.

In Assisi entwirft er ein liebliches Bild des h. Franciscus Seraphicus; in Siena das pathologisch merkwürdige Kehrbild des h. Ordensstifters, nämlich des Apostaten Bernardin Ochino, und in der stillen Gräberstadt Ravenna schildert er die Gräber Dante's, Theodorichs und der Galla Placidia, der Tochter des großen Theodosius. Obwohl wir Manches davon früher in den historisch-politischen Blättern lasen, lasen wir es mit Vergnügen da Capo vom Anfang bis zum Schlußpunct.

Der größere Theil des zweiten Bandes ist Deutschland inclusive Oesterreich gewidmet. Wir finden darin politische, sociale und Culturbilder aus den Alpenländern, besonders aus Nord- und Südtirol, ferner aus Gastein und Admont. Wie lehrreich dieselben sind, wolle man aus einigen zufällig herausgegriffenen Citaten entnehmen: „Oesterreich gibt seinen Platz im europäischen Völkerconcert auf, wenn es von seinen Traditionen läßt. — Es ist bisweilen gar zu gemüthlich in Oesterreich. — Ein idealer Zug im Charakter dieses großen Reiches ist die Liebe zum Kaiserhaus. — Die Judenpresse ist eine eigenthümliche Erscheinung in Oesterreich und ein Verhängniß für ganz Deutschland. — So wie hier (in Oesterreich) versteht man es nirgends seine schmutzige Wäsche vor aller Welt auszuhängen. — Der Borussomanie der Liberalen wäre zu wünschen, ein paar Jahre unter die preußische Fuchtel zu kommen." ꝛc.

Die Wanderungen durch den Thüringerwald (S. 239 bis 288) bringen lehrreiche Skizzen über den Protestantismus in der Diaspora, woran sich das gar liebliche Capitel reiht: „Mit Alban Stolz durch den Schwarzwald." (S. 289—336). Das bayrische Kloster Andechs „auf dem heiligen Berge" bildet den Schluß.

In der Abtheilung Frankreich (S. 383—462) wird das weltliche und geistliche Paris, der Clerus und die Wohlthätigkeit in Paris geschildert. Das ergeifende Schlußcapitel: „Die Königsgräber zu St. Denis" haucht mit den Worten des kirchlichen Hymnus aus: „O crux ave, spes unica."

Das schön ausgestattete Buch ist durchwebt mit poetischen Citaten (vorzüglich aus Dante), die es gleich Perlen schmücken, gleichwie die eingestreuten Episoden, Anecdoten, ascetischen Bemerkungen, pädagogischen Winke, Reflexionen über Kunst und Wissenschaft eine glänzende Staffage zum Titelblatte geben: „Aus Welt und Kirche;" (man könnte auch schreiben: aus der Welt zur Kirche). Nimm und lies.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

3) **Kurz gefaßter Commentar** zu den vier heil. Evangelien von Dr. Franz Pölzl, o. ö. Professor d. Theol. an der k. k. Universität zu Wien. 3. Bd. 2. Theil. (Joh. c. 8—17). Graz, Verl. Buchhdlg. Styria. gr. 8. fl. 1.40 = M. 2.80.

Der 1. Theil dieses Commentars zu Johannes, umfassend die Cap. 1—7 erschien 1882 und wurde in dieser Quartalschrift bereits 1884, S. 186 f. besprochen. Was dort von der Anlage und Durchführung im

Großen und Ganzen gesagt wurde, gilt auch von dem jetzt erschienenen 2. Theile; auch dieser zeichnet sich durch sehr klare und präcise Darstellung aus und eignet sich dadurch vorzugsweise für Theologie-Studierende; ein specieller Vorzug besteht noch darin, daß der Zusammenhang und Gedankenfortschritt recht faßlich aufgezeigt werden. Die gebotene Exegese ist vollständig, eingehend und correct; etwas mehr hätten u. a. folgende Stellen erklärt werden mögen: Joh. 11, 49. 51: pontifex anni illius; 12, 1 die Vereinigung der Zeitbestimmung der Salbung zu Bethanien bei Johannes (ante sex dies Pascha) mit der von vielen auf dieselbe Salbung bezogenen Angabe bei Mark. 14, 1. 2 (wird wohl in der Erklärung der Leidensgeschichte folgen); Joh. 14, 8 die Worte des Philippus: ostende nobis patrem; 15, 11 der Ausdruck: meine Freude (besonders gut bei Schegg erklärt). Warum der Herr nach Joh. 15, 1 ff. gerade des Gleichnisses vom Weinstocke sich bedient habe, ist nicht erklärt, sondern nur hiefür auf Corn. a Lap. verwiesen. — Der Commentar, der in philologischer Hinsicht sehr viele dankenswerthe Aufschlüsse gibt und in textkritischer Hinsicht häufig das neueste diesbezügliche Werk von Westcott und Hort berücksichtigt, ist dem um die theol. Wissenschaft in Oesterreich so hoch verdienten Ministerialrathe Propst Dr. Werner gewidmet.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Schmid.

---

4) **De Inspirationis Bibliorum vi et ratione.** Auctore D^ore^ Francisco Schmid, Sacrae Theologiae Professore. X, 443 S. Brixinae, typis et sumptibus Bibliopolei Wegeriani. 1885. fl. 3.60 = M 7.20.

In der Präfatio dieser sehr beachtenswerthen Schrift erhält der Leser vollen Aufschluß über Veranlassung und Zweck derselben. Zur Herausgabe derselben entschloß sich der gelehrte Verfasser, weil, wie er hervorhebt, ungeachtet der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und der unleugbaren Nothwendigkeit einer allseitigen Behandlung desselben, ihm kein Werk bekannt sei, in welchem omnia quae circa inspirationem auctoritatemque Bibliorum scitu digna videntur, accurate, plene, debitoque ordine legantur. Als Zweck hat er sich gestellt: die katholische Lehre von der Inspiration aus den Glaubensquellen bündig darzulegen und zu begründen: ut omnibus palam faciamus, quid in iis, quae apud catholicos hucusque aut dubia aut incerta videbantur, consequenter ad fidei nostrae principia sentiendum ac retinendum sit.

Eine kurze Inhaltsangabe möge die Reichhaltigkeit der Schrift darthun und das Interesse für dieselbe erhöhen. Professor Schmid vertheilt den ganzen Stoff auf sieben Bücher. Das erste Buch (S. 1—28) mit der Aufschrift doctrina ecclesiae positive exponitur begründet aus Schrift und Tradition folgende drei Sätze: scriptura ab omni errore immunis est; in omnibus divina pollet auctoritate; Deum habet auctorem. Das zweite Buch (S. 29—116) behandelt eingehend und

allseitig die Frage: quomodo scripturae inspiratio seu origo concipienda sit. Die zwei ersten Capitel weisen die Irrthümer per excessum et defectum zurück, das dritte handelt sehr eingehend vom influxus divinus auf den Hagiographen, das vierte ist der Lösung der aus dem A. und N. T. entnommenen Einwendungen gegen die dargelegte Lehre von der Inspiration gewidmet. Das dritte Buch (S. 116—177) beschäftiget sich in sehr instructiver Weise mit jenen Stellen der Bibel, in welchen andere Personen redend eingeführt werden, oder wo der Hagiograph selbst hinc inde ut merus homo et non ut Dei nuntius loqui aut agere videtur. Der Verfasser stellt die allgemeinen Principien auf und deduzirt aus denselben die Normen, welche maßgebend sind bei der Beantwortung der Frage: quomodo de hujusmodi locis judicandum sit et qua ratione res ac sensa, quae ibidem sunt expressa, divina dici possint aut debeant. Das vierte Buch (S. 178—234) enthält eine sehr interessante Abhandlung über den sensus mysticus.

In zwei Capiteln werden Wesen und Bedeutung desselben dargelegt und wird der Nachweis geliefert, daß der sensus mysticus mit dem Character des Neuen Testamentes und der N. T. Schriften nicht im Widerspruche stehe, vielmehr novo testamento revera hinc inde inesse. Das fünfte Buch (S. 235—282) führt die Aufschrift de nexu inter inspirationem et multiplicem sensum literalem. Nachdem der Herr Verfasser die Gründe und Gegengründe in dieser Streitfrage vorgeführt und geprüft hat, kennzeichnet er seine eigene Stellung zu derselben mit den Worten: nos solum in superioribus aliquatenus ostendisse confidimus, auctoritatem propendere in sententiam affirmativam. Das sechste (S. 282—364) und das siebente Buch (S. 364—422) handeln eingehend von den Grenzen und Kriterien der Inspiration. Den Schluß (S. 423—443 bildet ein ausführlicher index rerum.

Wie schon die Analyse des Inhaltes andeutet, hat der sehr strebsame Herr Verfasser den im Vorworte ausgesprochenen Zweck völlig erreicht und in seiner Arbeit, welche im Ganzen als eine sehr gründliche und höchst beachtenswerthe Leistung bezeichnet werden muß, einen werthvollen Beitrag zur theologischen Literatur geliefert. Der Verfasser beherrscht die einschlägige Literatur vollständig und hat sie auch mit großer Selbstständigkeit verwerthet; das tritt insbesondere im dritten Buche hervor, wo der Autor nur auf gelegentliche Bemerkungen bei einzelnen Schriftstellen angewiesen war, da ihm, wie er selbst bemerkt, keine Abhandlung ex professo über das Thema desselben vorlag. Der Standpunct ist streng kirchlich, die Darlegung klar und durchsichtig, die Beweisführung meistens sehr gründlich. Die Behandlung des Themas des fünften Buches hat mich weniger befriedigt. Gerne hätte ich es gesehen, wenn der Herr Verfasser in diesem Abschnitte außer den angeführten Arbeiten von Patritius, Beelen, Hofmann u. A. auch auf Dr. Fr. J. Reithmayr's Lehrbuch der biblischen Hermeneutik (herausgegeben von Dr. Val. Thalhofer, Kempten

1874) Rücksicht genommen hätte. Dieser Gelehrte spricht sich mit Entschiedenheit und großer Schärfe gegen die Annahme eines mehrfachen Literalsinnes der Bibel aus (S. 34—38), ergänzt aber die Aufstellung von der Einheit des literalen Sinnes durch die biblische Vorstellung vom literalen Vollsinn (S. 38—41). Die Sprache ist fließend und sehr schön, die Ausdrucksweise fast durchgehends präcis. Auch auf die Ausstattung des Buches wurde große Sorgfalt verwendet und der Druck ist rein und möglichst frei von Druckfehlern. Außer den am Ende verzeichneten Druckfehlern sind mir nur noch wenige aufgefallen: S. 16, Z. 9 v. unten sollte wohl alios statt alii stehen; S. 23, Z. 6 v. u. Ἠλίᾳ statt Ἠλίᾳ, ferner Z. 9 v. u. ἐπληρώθη statt ἐπληρώθη; S. 30, Z. 11 v. u. Babyloniorum statt Babiloniorum; S. 337, Anm. 1, Z. 5 wäre statt der Indicative potest und inest die Infinitive posse und inesse zu setzen, weil es sich nach dem Zusammenhange um eine Suppositon, nicht um eine Aussage handelt.

Zum Schluße drücke ich den Wunsch aus, daß die von mir besprochene Schrift recht viele Leser finde, und daß der gelehrte Herr Verfasser derselben durch den Erfolg dieser Arbeit ermuthiget in seiner literarischen Thätigkeit auf dem Gebiete des Bibelstudiums rüstig fortschreite.

Wien. Universitäts-Prof. Dr. F. X. Pölzl.

---

5) **Gattin und Mutter** im Heidenthum, Judenthum und Christenthum von Dr. Fabricius. Bonn. Verlag von P. Hauptmann, 8°. S. 61. Pr. 60 Pfg. = 37 kr.

Dieses im erhabenen Style abgefaßte Schriftchen stellt uns auf historischem Boden die verschiedenen Anschauungen dar, welche im Heiden-, Juden- und Christenthum über die social-sittliche Stellung des Weibes in zweifacher Beziehung als Gattin und Mutter herrschend waren. Der Verf. zeigt uns aus den richtigsten Quellen die Erniedrigung und Mißachtung des Weibes bei Griechen und Römern. Als vorzügliche Ursachen der tiefen Stellung des Weibes als Gattin bei den Griechen ergeben sich die große Zahl der Sclaven, die keine gesicherte Ehe hatten, das abgeschiedene Leben des weiblichen Geschlechtes, der Mangel an Ausbildung des Geistes und Herzens, sowie an rechtlicher Selbständigkeit, Argwohn und Mißtrauen der Männer, leichtfertige Ehescheidungen und die Hetärenwirthschaft. Die Mutterwürde wurde durch Aussetzung von Kindern und die Beschränkung derselben auf die leibliche Fürsorge tief erniedrigt. Etwas besser war es bei den Römern in den blühenden Zeiten des Reiches bestellt; obgleich auch hier die übergroße Zahl der Sclaven ohne Ehe war; in der späteren Zeit riß aber eine sittliche Entwürdigung und Verwilderung des Weibes ein, die den Verfall der Familien zur Folge hatten.

Erfreulicher und erhabener war die Stellung des Weibes im Judenthum, wo die Bedingungen zu einem echten Familienleben gegeben waren und Sitte wie Gesetz für dessen ungestörten Genuß sorgten. Jedoch den

vollen Besitz seiner Würde als Gattin und Mutter hat das Weib erst im Christenthum durch das Lichtgewand der Gnade erhalten, wie dies der Verf. treffend nachweist. Dadurch gestaltet sich diese Schrift zu einer Art Apologie der Auffassung und Lehre des Christenthums bezüglich der Ehe und weiblichen Berufsstellung, die ganz zeitgemäß ist, weshalb dieselbe bestens empfohlen werden kann.

Wien. Universitäts-Prof. Dr. Hermann Zschokke, k. k. Hofrath.

---

6) **Die Zeitgenossen: der hl. Ordensstifter Ignatius von Loyola und der Professor Martin Luther.** Von Franz d. P. Zenotty. Wien 1885. 271. S.

Das hohe Alter des Verfassers, eines Mitarbeiters der Linzer Quartalschrift, ließ seinen Eifer für die hl. Sache der Kirche nicht erkalten; eine neue Frucht seiner Begeisterung ist vorliegende Schrift. Dieselbe schildert uns die beiden großen Reformatoren des 16. Jahrhunderts: den Ordensstifter Ignatius, der die Reformation bei sich selbst begonnen und in sich das hl. Feuer zuerst entzündete, das sein Orden noch hütet — und Luther, der freilich auch einen Brand, fast einen Weltbrand veranlaßte, dessen Gluth uns noch 1883 in einem Schwall von tausendmal widerlegten Vorwürfen bei der Lutherfeier versengt hat. Nachdem sich der fast die Sonne verdunkelnde Rauch ein wenig verzogen hat, ist es wohl billig, daß die Vertheidiger der katholischen Wahrheit zu Worte kommen und mit ernster Mäßigung jene Vorwürfe beleuchten und abweisen oder was an ihnen wahr ist, zur Reformation im katholischen Sinne verwerthen und im Lichte der Wahrheit die katholischen Principien und ihre Widersacher darstellen. Dies alles thut auch Dompropst Zenotty, dessen Schrift in weiteren Kreisen des katholischen Volkes nicht wenig zur Erbauung und Befestigung frommer Gemüther beitragen wird.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Koenig.

---

7) **Theologia dogmatica catholica specialis** concinnata a Dre Joanne Katschthaler, Canonico etc. etc. Liber III. Pars II. De sacramentis. Ratisbonae. Manz. 8°. 976 pp. 15 M. = fl. 9.30.

Die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge, welche bei Besprechung der drei ersten Bände dieses umfangreichen dogmatischen Handbuches in der Quartalschrift (1878, 140 ff., 1880 156 f., 1881 626 ff.) diesem Werke nachgerühmt worden sind, finden sich auch in diesem vierten Bande. Ein neuer Vorzug ist hinzugekommen, nämlich die beständige Rücksichtnahme auf die dogmatischen Zeugnisse, welche die sogenannte „monumentale Theologie" darbietet. Unseres Wissens hat noch kein neuerer Dogmatiker die reichen Ergebnisse der neuen archäologischen Funde so fleißig und erfolgreich ausgenützt, als es hier geschieht.

Ueberdieß wird dieser Band dem Seelsorgsclerus auch darum in erhöhtem Maße willkommen sein, weil die Lehre von den h. Sacramenten von so eminent praktischer Bedeutung ist.

Bei der Fülle des dargebotenen Materials wird sich Niemand verwundern, wenn sich einzelne Versehen (errores calami sive preli) eingeschlichen haben, oder daß die Durcharbeitung und Anordnung hie und da wenigstens nach unserem Ermessen stellenweise noch der letzten Feile entbehrt.

Die erste größere Hälfte des Werkes, die von den Sacramenten im Allgemeinen und von den drei ersten im Besonderen handelt, ist noch in Innsbruck vollendet worden (vgl. die Anmerkung auf S. 535) und sie ist augenscheinlich mit größerer Sorgfalt durchgearbeitet als die zweite, bei deren endgültigen Redigirung dem Verfasser einige in Innsbruck benützte Hilfsmittel nicht mehr zu Gebote standen. Im Einzelnen bemerken wir: Zu S. 15: Nicht die Wittenbergischen, sondern die württembergischen Theologen unterhandelten mit dem Patriarchen Jeremias II. von Constantinopel. Zu S. 194 und 195: 1. Cor. 6, 11 heißt es: Et haec quidam fuistis (τινὲς, nicht quidem.) S. 312 und 314 beruft sich der Verf. auf den griechischen Text bei Johannes 6, 52 (nach der Zählung der Vulgata); dort heißt es: quem ego dabo pro mundi vita. Wir halten das quem für einen Druckfehler statt quam, (oder soll sich quem auf panis beziehen?) Aber nur der kritisch ungenaue textus receptus hat diese Abweichung, während die besseren Handschriften mit der Lesearт der Vulgata übereinstimmen, wodurch übrigens die Beweiskraft der Stelle nicht abgeschwächt wird. Die drei bisher verzeichneten Ausstellungen galten auch der Dogmatik von Schwetz, welche der Verf. in diesem, wie auch in manchen anderen Puncten benützt hat. S. 218 verlegt der Verf. die Einkerkerung des h. Paulus und des Silas und die Bekehrung des Kerkermeisters von Philippi nach Thyatira. Offenbar hat ihn die kurz vorher gemachte Angabe, daß Lydia aus Thyatira stammte, dazu verleitet. Unrichtig ist auch S. 721 die Jahreszahl 1655 und S. 725 das Wort genua, als ob die griechische Kirche bei der letzten Oelung die Knie salben würde, statt genas, die Wangen. Nicht ganz genau ist der Satz S. 114: Ecclesia, quae non minore gaudet auctoritate, quam apostoli . . . Der jansenistisch gefärbte Witasse hat den Verf. verleitet, ein paarmal unter den archäologischen Auctoritäten den Petrus Aurelius zu citiren. Unter diesem Namen verbirgt sich jedoch der berüchtigte Mitverschwörer des Jansenius, Du Verger de Hauranne. Schon der angenommene Name Aurelius sollte sein Werk als das Seitenstück zum Augustinus des Jansenius kennzeichnen, indem sich beide in die Namen des großen Bischofs von Hippo, Aurelius Augustinus theilten. So wenig es jedoch heute einem katholischen Theologen einfallen wird, sich auf den Augustinus von Ypern als auf eine Auctorität zu berufen, ebensowenig sollte man seinem Verführer diese Ehre erweisen.

Doch das sind wenige und geringe Ausstellungen an einem Werke von 948 Seiten, wovon vielleicht zwei Drittheile als Anmerkungen klein gedruckt sind. Wir freuen uns schon auf den 5. Band, der die Eschatologie enthalten und die specielle Dogmatik abschließen soll.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Franz Stanonik.

---

8) **Sborník Velehradský.** Redaktor: Josef Vykydal, děkan a farář na Velehradě. Ročník IV. V Brně 1885. Tiškem pap. knihtiškárny Rajhradských Benediktinu. Nákladem vlastním.

Diese mit großem Fleiß und Geschick redigirte Zeitschrift hat um die im laufenden Jahre vielbesprochene Millenarfeier am denkwürdigen Velehrad in Mähren die weitgehendsten Verdienste. Seit drei Jahren ist der unermüdete und gelehrte Dechant am Velehrad, Joseph Vykydal, als Redactor des Sborník bemüht durch interessante Publicationen, größtentheils historischer Natur, die Augen der gesammten slavischen Christenvölker zur Grabesstätte des heiligen Methodius, der als Erzbischof von Pannonien das Zeitliche vor tausend Jahren segnete, zu lenken, und das unsterbliche Apostelwerk der heiligen Slavenapostel Cyrillus und Methodius in seinen segensreichen Folgen zu schildern, um hiedurch die glücklichen Nachkommen der vor Tausend Jahren bekehrten Väter zur freudigen Entrichtung des Pflichttributs der Dankbarkeit, Liebe und Verehrung zu bewegen.

Die obgenannte Zeitschrift fand auch in allen slavischen Zeitschriften, wo sie recensirt wurde, das verdiente Lob und die wärmste Empfehlung. Es mögen auch hier in der theologisch-praktischen Quartalschrift die in dem 4. Jahrgange des Sborník veröffentlichten Aufsätze eine kurze Erwähnung der Reihe nach finden.

Mit einem Chronogramm am Anfange ist die Dedication des vierten Jahrganges der Zeitschrift dem tausendjährigen Jubelfeste des heiligen Methodius eingeleitet, sodann folgt die philosophische Erklärung der Cyrillo-Methodischen Idee von Seite des hochwürdigen Redacteurs, der auf eine meisterhafte Weise auf Grund der Worte des heiligen Augustinus: Tanta vis in ideis constituitur, ut nisi his intellectis, sapiens esse nemo possit. Quaest. 46., den Nachweis liefert, daß die heiligen Apostel Cyrillus und Methodius die Träger der erhabensten Ideen des Wahren, des Guten und des Schönen waren.

Weiters folgt ein Jubiläumslied für das Fest des heiligen Methodius von Johann Soukup verfaßt. Dieses Lied besingt pietätsvoll im elegischen Tone den seligen Tod des heiligen Methodius. An dieses Lied reiht sich die mit Wärme und Ueberzeugung schwungvoll geschilderte Apologie des großen Papstes Gregor VII., dem man, wie es der sehr gelehrte Canonicus Dr. Mathias Procházka in Brünn nachweist, gar nicht den Vorwurf machen darf, daß er dem slavischen Volke irgendwie ein Unrecht während seines Pontificates gethan hätte, was besonders in Bezug auf den Untergang der slavischen Liturgie in Böhmen von Seite einiger

weniger unterrichteter Geschichtsforscher irrthümlicher Weise vorgebracht zu werden pflegt.

Ferner gibt der mit slavischen Alterthümern rühmlich bekannte Schriftsteller Fr. Sasinek auf Grund zahlreicher Geschichtsquellen viele wichtige Aufklärungen über die Cyrillo-Methodische Kirche.

Sodann folgen einige Aufsätze, welche die unter dem Volke auf dem Lande in Mähren verbreitete Verehrung der heiligen Apostel Cyrill und Method besprechen, wie z. B. die Erbauung der Kaiserstraßen unter dem Schutze der heiligen Apostel, die Aufstellung von Cyrillo-Method'schen Kreuzen u. s. w.

Der zweite Theil des Sborník führt die von Andrejev zusammengestellten Erinnerungen an das Cyrillo-Method'sche Jahr 1863 an, und bespricht umständlich mit einem großen Interesse die am Velehrad gegründeten Vereine, die Jubiläumsmonumente und Jubiläumsschriften. Zum Schlusse wird auch eine schätzenswerthe Erwähnung der Bemühungen der Alumnen in den Priesterseminarien Böhmens und Mährens vom Jahre 1862 gemacht, welche im freudigen Briefwechsel einander mittheilen, wie auch sie zur Feier des tausendjährigen Jubiläums der Christianisirung Mährens und Böhmens gemeinschafttich beitragen könnten. Diese Mittheilungen sind zu verdanken dem Herrn P. Zavřel.

Gern hätte der Recensent mehr Detail über die gediegenen Abhandlungen der Zeitschrift Sborník vorgebracht, wenn die löbliche Redaction mehr Druckraum gewährt hätte.

Budweis. Bischof Dr. Martin Nziha.

---

9) **Die christliche Philosophie,** verglichen mit einigen philosophischen Systemen der Neuzeit, von Dr. Phil. Eugen Kadeřávek, Gymnasialprofessor und Docent der Philosophie an der k. k. theologischen Facultät in Olmütz. — Olmütz 1885, Druck und Verlag von Slavík. 8°. SS. 118, Pr. 90 kr. = M. 1.50.

Der Zweck dieser neuen Schrift des Herrn Professors Dr. Kadeřávek ist, die christliche Philosophie mit einigen Philosophieen der Neuzeit zu vergleichen, und zu zeigen, daß jene einzig und allein die wahre Philosophie ist. Unter den Philosophieen der Neuzeit sind jene von Kant, Herbart und Comte speciell in's Auge gefaßt und beurtheilt. Unter christlicher Philosophie versteht der Herr Verfasser diejenige, welche von Sokrates, Plato und Aristoteles ihren Ursprung nahm, dann in den ersten 6 Jahrhunderten der christlichen Aera gegenüber allen pantheistischen, materialistischen und scepticistischen Lehren und Doctrinen festgehalten und vertreten, sonach im Mittelalter besonders vom heil. Thomas von Aquin ausgebildet wurde, und in neuerer Zeit den erprobten Erfahrungen der Wissenschaft angepaßt wird.

In wiefern nun diese Philosophie die allein wahre sei, sucht unser Autor darzuthun, indem er a) die Kant'sche Metaphysik, Moral, Rechts-

lehre und Aesthetik, b) die Herbart'sche Definition und Eintheilung der Philosophie, die Logik, Metaphysik, Naturphilosophie, Psychologie, Theologie, Aesthetik, praktische Philosophie und Pädagogik, — endlich c) das System Comte's, dieses Herolds des Materialismus, der Revolution und Idololatrie, — in den Hauptzügen darlegt und einer scharfen Kritik unterwirft, — dann aber diesen Ausgeburten einer falschen Philosophie die christliche gegenüberstellt und von diesem Standpuncte aus nach vorausgeschickter allgemeiner Einleitung sich über Logik, Noetik, Metaphysik, Ontologie, Kosmologie, Psychologie, natürliche Theologie, Moralphilosophie, Aesthetik und Pädagogik verbreitet.

Es bedarf nur eines flüchtigen Einblickes in vorliegendes Buch, um sogleich zu erkennen, daß hier eine tüchtige Kraft gearbeitet hat, die sich der Wichtigkeit ihrer Aufgabe wohlbewußt und auch fähig war, dieselbe zu lösen. Die scholastische Philosophie, welcher nach langer Vernachlässigung der Jesuitenpater Jos. Kleutgen als Einer unter den Ersten durch seine „Philosophie der Vorzeit," Münster 1860, neuerdings Bahn gebrochen hat, war auch der Leitstern, dem unser Autor unbedingt folgte, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß er hierüber keinem Widerspruche auf katholischer Seite begegnen werde. Vorliegende Schrift wird, — dessen kann man gewiß sein — trotz ihrer knappen Fassung und der Gedrängtheit der Darstellung in den Händen eines tüchtigen Lehrers, welcher dem kalten Buchstaben und dem trockenen Lehrsatze Geist und Leben einzuhauchen versteht, als ein sehr nützliches Handbuch zur Grundlage für weiter ausgreifende philosophische Vorträge dienen.

Indem Referent das anerkennende Urtheil, welches er über eine frühere kleinere philosophische Abhandlung Dr. Kadeřávek's ausgesprochen (Jhrg. 1885 dieser Blätter, Heft II. S. 383 f.) auch auf vorliegende Schrift bezieht, wünscht er derselben den besten Erfolg und die weiteste Verbreitung.

Passau. Domcapitular Petz.

---

10) **Le fondateur de l' Institut des Frères des écoles chrétiennes.** Sa vie, ses principes pédagogiques, sa methode et son mode d' enseignement, ses écoles. Par un ancien Directeur d' école normale, Officier de l' Instruction publique. Paris Poussielgue. 1884.

Die Fluth der Schriften über Theorie und Geschichte der Erziehung ist bereits so hoch angewachsen, daß man die immer wieder mit steigender Häufigkeit auftretenden Publikationen zum wenigsten nicht immer „mit Freude begrüßen" kann. Aber ein Zweig der Pädagogik und der pädagogischen Biographie ist ganz gewiß noch nicht hinreichend gewürdigt worden. Neben der humanistischen Pädagogik gibt es nicht bloß eine christliche, die wenn auch nicht so ausgiebig wie erstere, immerhin von verdienstvollen Männern dankenswerth bearbeitet worden ist, sondern auch eine specifisch katholische,

oder noch genauer eine heilige Erziehungslehre, welche von Heiligen der katholischen Kirche weniger theoretisch gelehrt als praktisch geübt worden ist. Namentlich in den letzten Jahrhunderten tritt uns eine ansehnliche Reihe Heiliger entgegen, die nicht nur ihr ganzes Leben der Erziehung und dem Unterricht der Jugend in unnachahmlicher Hingabe und Selbstverleugnung gewidmet, sondern ihren erziehlichen Geist nicht in todte Lehrbücher der Pädagogik, sondern in die Herzen von Schülern niedergelegt haben, welche in ihrem Ordensverbande auf Jahrhunderte hinaus auf die Bildung ganzer Völker auf das nachdrücklichste eingewirkt haben. Ich brauche nur an den Stifter der Somaschen, den hl. Hieronymus Aemiliani, an die Stifterin der Ursulinen, die hl. Angela Merici, an den Stifter der Piaristen, den hl. Joseph Calasanz, an die Stifterin der Damen von Sacré Coeur, die Ehrwürdige Magd. S. Barat, an den Stifter der Schulbrüder, den Ehrw. J. B. Lasalle u. s. w. zu erinnern. Aus diesen heiligen Pädagogen lernen wir allerdings weniger specielle Grundsätze der Methodenlehre, aber wir lernen aus ihnen, was das Fundament aller pädagogischen Wirksamkeit ist, die Liebe zu den Seelen, die Hingabe, den Opfergeist. Und zwar lernen wir diese Eigenschaften eines Pädagogen nicht als theoretische Forderungen einer schalen Humanitätspädagogik, welche nur so weit reichen, als der Mensch durch rein menschliche Motive angeregt werden kann, sondern wir schauen die herrlichen Gaben eines Lehrers der Jugend in idealster Gestalt vor uns.

Darum ist es sehr zu bedauern, daß die Biographien dieser heiligen Pädagogen noch so wenig in den Händen der Jugendbildner sich befinden. Nur der Ehrw. Lasalle ist durch Knecht[1]) und Krebs[2]) auch einem deutschen Leserkreise zugängig geworden. Das ausgezeichnet geschriebene Leben der Ehrw. Barat von Baunard dürfte mehr ascetische als pädagogische Zwecke verfolgen; dasselbe gilt sicher von der Biographie der hl. Angela, deren italienisches Original und deutsche Uebersetzung von Sintzel hinter vorigem Werke sehr zurücksteht.

In vorstehendem Werke haben wir aber eine förmliche Pädagogik des Ehrw. de Lasalle, wie man sich schon aus den Ueberschriften überzeugen kann. Nachdem im ersten Theile das Leben des Dieners Gottes kurz erzählt ist, folgt im zweiten Theile zunächst eine Eintheilung seiner pädagogischen Schriften, deren Verzeichniß dem Werkchen vorausgeschickt ist; sodann vertheilt der Verfasser den Stoff auf folgende 10 Puncte: 1. Begriff der Pädagogik; 2. Quellen; 3. Ueber die, welche erzogen werden; 4. Ueber die, welche erziehen; 5. Deren Obliegenheiten; 6. Gesetze der Erziehung; 7. Ihre Mittel. Organisation der Elementarschulen,

---

[1]) Knecht Dr. F. J. Der Ehrw. Joh. Bapt. Lasalle und das Institut der christl. Schulen. Freib. Herder 1879. — [2]) Krebs J. A. Leben des Ehrw. Dieners Gottes Joh. B. de Lasalle, Stifters des Ordens der christl. Schulbrüder. Regensb. Manz. 1859.

Disciplin u. s. w.; 8. Zu überwindende Hindernisse; 9. Nothwendigkeit guter Lehrer; 10. Methodologie.

Eine eingehendere Darlegung des Inhaltes können wir übergehen; wenn Gott will, werden wir dem Wunsche des geehrten Verfassers entsprechend das Schriftchen denjenigen Kreisen, welchen es besonders nützlich sein kann, in deutscher Bearbeitung zugänglich machen, und später auch die übrigen hl. katholischen Pädagogen bearbeiten.

Für ein liebevolles Eingehen in den Geist des frommen Ordensstifters und eine gelungene Darstellung bürgt schon der Name des Verfassers, Fr. Lucard, früher Normalschuldirector, jetzt Visitator und Annalist des Institutes der Brüder der christlichen Schulen. Die Schrift dürfte auch darum von besonderem Interesse sein, da sie zu einer Zeit erscheint, in der Frankreich die hohen Verdienste der Schulbrüder um den Unterricht durch Laisirung der Schulen belohnt.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Gutberlet.

---

11) **Aesthetik** von Jos. Jungmann S. J., Doctor der Theol. und ord. Professor derselben an der Universität Innsbruck. Zweite Aufl. mit neun Illustrationen. Herder. Freib. 1884. 12 M. S. XXXIV u. 950. M. 12 = fl. 7.44.

Vorstehende Schrift bildet die zweite vollständig umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage des vor 9 Jahren erschienenen Werkes des Verf.: „Die Schönheit und die schöne Kunst." Dieselbe zerfällt wie die frühere in zwei Hauptabschnitte: Das erste Buch behandelt „die ästhetischen Grundbegriffe oder das Wesen der Schönheit und der übrigen Vorzüge, durch welche sich die Leistungen der schönen Künste als solche zu charakterisiren pflegen;" das zweite Buch „die schönen Künste, ihre Aufgabe ihre obersten Gesetze und Mittel." Wir können das reichhaltige Material dem Leser nur in den gröbsten Umrissen vorführen. Zur vorläufigen Characterisirung der Schönheit wird zunächst dargethan: Die Schönheit ist eine übersinnliche Beschaffenheit der Dinge, welche nur durch die Vernunft erkannt wird; sie ist zwar ein gemeinsamer Vorzug der körperlichen und unkörperlichen Dinge; sie erscheint aber in ihrer höheren Vollendung in den unkörperlichen; ihre eigentliche Sphäre ist die Welt der mit Erkenntniß und Freiheit ausgestatteten Wesen, namentlich deren ethische Seite. Ein zweites Merkmal der Schönheit tritt uns in der Thatsache entgegen, daß schöne Erscheinungen angenehm sind, insofern es uns Genuß bringt sie zu erkennen und unsern Geist in ihrer Anschauung verweilen zu lassen. Ein drittes characteristisches Merkmal der Schönheit besteht darin, daß sie uns ihrer Natur nach der Gegenstand und Grund eigentlicher, sonst auch uneigennütziger oder vollkommen genannten Liebe ist. Darnach kann die Schönheit definirt werden: „Die Schönheit der Dinge ist deren innere Gutheit, insofern sie durch diese dem vernünftigen Geiste Gegenstand des Genusses zu sein

sich eignen." Die innere Gutheit aber ist „die thatsächliche Uebereinstimmung der Dinge mit dem vernünftigen Geiste, insofern sie durch diese Uebereinstimmung sich eignen, für denselben das Object des Strebens zu sein oder „jene Beschaffenheit der Dinge, vermöge deren sie sich eignen, selbst und für sich und nicht einer durch sie zu vermittelnden Wirkung wegen, für den vernünftigen Geist das Object des Strebens zu sein." Indem man diesen Begriff in die obige Formel substituirt, kann man nun die Schönheit definiren: „Die thatsächliche Uebereinstimmung der Dinge mit dem vernünftigen Geiste, insofern sie durch diese demselben Gegenstand des Genusses zu sein sich eignen."

Im weiteren wird dann die Erhabenheit gefaßt als „jene Beschaffenheit einer Erscheinung, vermöge deren sie dazu angethan ist, in dem endlichen Geiste den lebhaften Gedanken an den unendlichen Geist, und dadurch das gemischte Gefühl der Ehrfurcht und der Freude hervorzurufen." Die eingehenden Erörterungen über die Anmuth, über die Wahrheit und die mit ihr zusammenhängenden Vorzüge, welche drei, Seltsamkeit, Neuheit, Mannigfaltigkeit, ästhetischen Genuß bereiten, über die Lächerlichkeit und die sinnliche Angenehmheit, können wir nicht in Kürze wiedergeben, der Leser muß sie im Zusammenhange studieren. Ausführlich werden sodann die gegebenen Definitionen gegen abweichende Fassungen sicher gestellt. Wenn dieß dem Verfasser den sensualistischen Erklärungen eines Burke, Home u. A., der Darwinistischen von Berg, den patheischen Schellings, Vischer's gegenüber u. s. w. — leicht war, so weiß ich nicht, ob ihm dieß auch im gleichen Masse in Bezug auf die Auffassungen von Toletus, dem heil. Franz von Sales, Pallavicini, Rogacci, Baldinotte, Blair, Taparelli, welche den ästhetischen Genuß in deren Erkennen finden, gelungen ist; solche Männer überhaupt zu Gegnern zu haben, ist jedenfalls sehr bedenklich.

Hat schon der erste theoretische Theil die Fundamente einer sinnlichen Richtung in der Aesthetik vollständig untergraben, so spricht sich noch entschiedener der hohe sittliche Ernst unseres Aesthetikers in der Lehre von den schönen Künsten und in den Forderungen, die er an sie stellt, aus. Schon die Definition der schönen Kunst bricht mit den geläufigen Vorstellungen und selbst mit dem „Baue", den der Verfasser, wie er sagt, vor einigen Jahren selbst noch nicht die Kraft und den Muth hatte, zu durchbrechen. Sie haben nicht einfach die Darstellung des Schönen zum Gegenstande, sondern „sie müssen um der besonderen ihrer eigenen Aufgabe willen darauf bedacht sein, daß ihre Leistungen sich durch möglichst bedeutenden ästhetischen Werth empfehlen, und zugleich die Mittel besitzen, unter entsprechenden Umständen Werke hervorzubringen von hervorragender Schönheit." Unter die gewöhnliche Definition fiele höchstens das, was der Verfasser hedonische Künste nennt, über denen noch die civilen, welche Bürgertugend decken und die religiösen, welche erbauen sollen, stehen. Sehr eingehend wendet sich der Verfasser gegen die sog. „Relationslosigkeit der

Kunst", welche im Grunde nur zur Untergrabung der Sitte und Religion benützt wird.

Wir müssen uns gestehen, daß wir nirgends die christliche Idee mit solcher Energie und Consequenz, wie in alle menschlichen Verhältnisse, so insbesondere in die ästhetische Weltbetrachtung ein- und durchgeführt gefunden haben, und müssen darum dem Werke ein hohes Verdienst im Kampfe gegen die materialistische Weltauffassung zuerkennen.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Gutberlet.

---

12) **Des Bischofs Victor von Vita Verfolgung der afrikanischen Kirche durch die Vandalen.** Aus dem Lateinischen. Von Adam Mally, reg. Chorherrn von Klosterneuburg und Pfarrer in Tattendorf. Wien, 1884, Mayer u. Comp. XVI und 116 SS. 80 kr. = M. 1.60.

Afrika, im Sinne der Alten, war reich und blühend, und das Christenthum hatte sich rasch und allgemein schon zu den Zeiten Tertullian's verbreitet. Eine Reihe von Martyrern beweisen die Glaubenstreue der Bewohner und in der Geschichte der christlichen Literatur sind Tertullian, Cyprian, Augustinus Männer, deren Namen ihrem Vaterlande zu ewigem Ruhme gereichen. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts waren ungefähr 600 bischöfliche Stühle besetzt, und in Karthago allein befanden sich, als die Reihen schon sehr gelichtet waren, mehr als fünfhundert Cleriker. Doch die Vandalen, und zwei Jahrhunderte später die Saracenen, zerstörten diese herrliche Pflanzung, so daß ganz Nordafrika keinen einzigen Bischoffitz mehr besaß.

Bischof Viktor von Vita beschreibt den Einfall der Vandalen, die Grausamkeit derselben in Verfolgung der Katholiken und führt eine Reihe herrlicher Beispiele von Starkmuth, Glaubenstreue und Todesverachtung der Verfolgten, auch der Kinder, auf. Als Zeitgenosse, der Vieles auch selbst gesehen und angehört hat, schildert er oft eingehend und anschaulich. Er liefert uns ein Bild des Arianismus, das wahrlich zu dem Ausspruche berechtigt, daß ihn „an Fanatismus und Intoleranz kaum eine Häresie übertreffen dürfte." (Jahrgang 1883, Heft I, Seite 199 dieser Zeitschrift.)

Diese Quellenschrift liegt nun in schöner Ausstattung und recht guter und glatter Uebersetzung nach der neuesten kritischen Ausgabe von Patscheniz vor. Es war sicher keine leichte Arbeit, deren der Herr Uebersetzer sich unterzog; er hat jedoch seine Aufgabe mit großem Verständniß und in recht ansprechender Weise gelöst, so aber, daß die Eigenart der Urschrift nicht verwischt ist. Obgleich die Leidensgeschichte der sieben Mönche, die unter dem Vandalenkönige Hunnerich nach mancherlei Martern erschlagen wurden, nicht den Bischof Victor zum Verfasser hat, ist sie doch der Schrift beigefügt, wie dies auch die neueste Ausgabe von Patscheniz thut. Anmerkungen, Namen- und Ortsregister beschließen das Ganze.

Möge das schöne Schriftchen in recht Vieler Hände gelangen. Es führt den Leser so recht in das Denken, Leiden und Dulden der Katholiken des fünften Jahrhunderts ein, wird belehren, den Glauben stärken, zur Beharrlichkeit ermuntern.

Seligenstadt in Hessen. Pfarrer Dr. Geier.

---

13) **Abbé Rohrbacher's Universalgeschichte der katholischen Kirche.** Dreiundzwanzigster Band. In deutscher Bearbeitung von Dr. Alois Knöpfler, Professor der Kirchengeschichte und Patrologie am Lyceum in Passau. Münster, 1883. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. gr. 8°. (XIX und 488 S.) Subscr.-Pr. M. 4.50 = fl. 2.79.

Wissenschäftlich nach den neuesten Forschungen der Fachgelehrten allseitig begründet, objectiv ohne andere Tendenz, als in allen Fragen der Wahrheit thatsächliches Zeugniß zu geben und dadurch der Kirche Gottes die besten Dienste zu leisten, — reichhaltig bei conciser Fassung in den die damalige Welt bewegenden Ereignissen, in anziehender Formgewandtheit und Frische der Darstellung präsentirt dieser Band der Universal-Kirchengeschichte vom Tode Eugens IV. bis zum Auftreten Luthers (1447 bis 1517) das Ende des Mittelalters und den Anfang der Neuzeit. Wer Rohrbacher's französische Ausgabe kennt, findet leicht in diesem 23. Bande nicht nur eine „deutsche Bearbeitung", wie Knöpfler bescheiden sie nennt, sondern eine völlige, gründliche und auch nothwendige Umarbeitung[1]), der nur die allgemeinen Grundlinien des ersten Auctors noch innehaften.

Was der neue Herr Verfasser — diesen Titel dürfen wir ihm verdientermassen zuerkennen — in seiner Vorrede als Devise für die Geschichtschreibung aufgestellt: „Wahrheit über alles!" ist auch in diesem Buche vollkommen erreicht und die richtige Auffassung vom Berufe des Historikers. Die Kirche als gottmenschliche Institution ist ihrem übernatürlichen Character nach nicht nur unverwüstlich und stets makellos rein, sondern sie trägt auch die einzig durchschlagende reformatorische Kraft in sich, die natürlichen Elemente der menschlichen Irrthumsfähigkeit und jeden Verfall der Zeiten wieder zu heilen, indem sie aus ihrem Schooße durch den Geist Gottes immer neue Quellen der Gnade erschließt dort, wo der Sünde Uebel am meisten überhand genommen.

Rohrbacher's „aphoristisches Mosaikwerk", das allerdings ungezählte Verdienste und Schönheiten bewahrt, wurde in diesem Bande unter der Hand Herrn Knöpfler's ein pragmatisches Ganze, worin die einzelnen geschichtlichen Ereignisse nicht mehr unvermittelt an einander gereiht, sondern in ihrem Causalnexus dem Verständnisse vorgeführt werden.

Die bezeichnete Geschichtsperiode ist in 5 Kapiteln abgehandelt:

---

[1]) Sind doch von den 254 Paragraphen des Buches 195 entweder neu oder völlig selbstständig umgearbeitet und 18 wesentlich geändert.

1. Kapitel: In der Zeit der großen Entdeckungen auf dem Gebiete der Länderkunde, sowie der empirischen und speculativen Wissenschaften, wo eine überraschende Geistesthat der anderen folgte, treten die berühmtesten Männer in den Vordergrund, welche dem Zeitalter das Siegel seiner großartigen Bewegung aufgedrückt haben: Cusa, der mächtige Reformator im kirchlichen Leben; Peuerbach, Regiomontanus mit ihren Systemen, Gutenberg, Fust und Schöffer, die Vertreter der Buchdruckerkunst. Auf der pyrenäischen Halbinsel lebt der Heldengeist der Kreuzzüge wieder auf und wird durch die Vertreibung der Mauren aus Spanien, sowie durch die Entdeckung der neuen Welt doppelt gekrönt. Die Lichtgestalten des Columbus, Las Casas, Ximenes heben sich strahlend hervor aus dem dunkeln Hintergrund der auri sacra fames und aller mitlaufenden Leidenschaften, welche die schönsten Erfolge der christlichen Heldenthaten trübten; die spanische Staatsgeschichte sammt ihrer Inquisition ist nach allen Seiten gründlich beleuchtet.

Im 2. Capitel erbringt Knöpfler, aus vielen neuen Quellen Rohrbacher ergänzend, das schmachvolle Bild des griechischen Schisma und den Zusammensturz des oström. Reiches unter den Schlägen der Türken. Die Unionssynode zu Florenz und das Betragen der griechischen Zeloten in Constantinopel zeigen die Gegensätze der lateinischen und griechischen Kirche in den schärfsten Zügen, den blinden Haß gegen Rom, der selbst nach dem Falle der Hauptstadt nicht erröthete, aus den Händen des grausamen Knechters der griechischen Nation die Ernennung zur höchsten geistlichen Würde zu erbetteln und zu erkaufen.

„Ist eine größere Selbstentehrung und eine entwürdigendere Erniedrigung für Christen denkbar? Aber die Griechen wollten lieber den Turban als die Tiara und noch heute ist ihnen der türkische Säbel und die russische Knute erwünschter als der Hirtenstab des hl. Petrus!"

3. Capitel. Die veränderten Staatsformen um die Wende des 15. Jahrhunderts haben den folgenschwersten Einfluß auf den Gang des kirchlichen Lebens genommen und Dr. Knöpfler zeigt hierin mit Recht den eigentlichen Schlüssel zum vollen Verständniß der religiösen Bewegungen und Wirren und deren Endresultate, welche zu Anfang des folgenden Jahrhunderts die abendländischen Staaten durchtobten.

In der veränderten Staatsform liegt der letzte Grund des ganz verschiedenen Verlaufes und Erfolges, der die Reformation in den einzelnen Staaten des Occidentes — anders in Deutschland, anders in Spanien, anders in England, anders in Frankreich — gehabt hat. „Wenn Luther in irgend einem andern europäischen Staate aufgetreten wäre, nur nicht in Deutschland, oder hier zur Zeit anderer Staatsverhältnisse — sein und seines Werkes Schicksal wäre ein völlig anderes gewesen. Unchristliche Grundsätze hatten sich in der europäischen Politik schon überall geltend gemacht und den Erfolg als die Richtschnur des Handelns und zum obersten Grundsatz aller Staatsweisheit aufgestellt — Macchiavelli war

nicht der Erfinder, sondern der Illustrator dieser politischen Revolutionsideen in seinem Fürstenspiegel.

Das 4. Capitel mit 120 §§ ist durchgehends Knöpfler's selbstständiges Werk, enthaltend die Geschichte der Päpste, Wissenschaft, religiöses Leben und Kunst der damaligen Zeit. Die Reformversuche Cusas, die Windesheimer Congregation, die großen Bestrebungen des herrlichen Papstes Nicolaus V. auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens; dann die Vertreter der Renaissance in Italien und des Humanismus daselbst und in Deutschland, ebenso Scholastik und Mystik finden reichhaltige Würdigung. Das innere Leben der Kirche ist in den berühmtesten Orden durch eine stattliche Reihe von Heiligen und ihres einflußreichen Wirkungskreises dargestellt; der Weltclerus, die Verwaltung des Predigtamtes, der religiöse Volksunterricht sind nach den neuesten Specialforschungen beschrieben. Der kirchlichen Kunst in Architectur, Sculptur und Malerei wird in ihren ersten Celebritäten und deren Hauptwerken sehr instructiv Erwähnung gethan.

Die 26 Paragraphe des letzten Capitels enthalten das V. Lateranconcil, die letzten Tage Julius II. und das Zeitalter Leo X. Die Citate sind aus Harduin, Raynald, Gregorovius, Hefele, u. A., besonders aus Reumonts großem Specialwerk über Rom entnommen.

Das wissenschaftliche und literarische Leben unter dem leonischen Pontificate ist einerseits in den vorzüglichen Leistungen der damaligen Koryphäen, andererseits in den schlimmen Wirkungen der humanistisch schöngeistigen Richtung geschildert, welche sowohl dem ernsten Studium der Theologie hinderlich, als der Moral verderblich entgegen trat.

In weitläufigem Rahmen wird das am 3. Mai 1512 von Julius II. feierlichst eröffnete und von Leo X. am 27. April 1513 fortgesetzte allgemeine Lateranconcil behandelt, die 12 Sitzungen werden ausführlich dargestellt sammt allen nebenlaufenden Ereignissen der Welt- und Kirchengeschichte; als Schlußresultat ergibt sich die Lösung der Hauptaufgaben: das Pisanum und damit die Gefahr des Schisma verschwunden, ein rechtsgiltiges Concordat an Stelle der pragmatischen Sanction, die Reformation soweit möglich durchgeführt, einzelne Glaubensfragen geregelt und der allgemeine Friede unter den christlichen Fürsten wenigstens theilweise hergestellt.

Das schöne Buch hat Dr. Knöpfler seinem hochverehrten Lehrer, dem hochwürdigsten Bischof von Rottenburg, Karl Josef von Hefele, zu hochdessen 50jährigem Priesterjubiläum gewidmet.

Wenn heute auf Janssen's gründlichste und allerobjectivste Darstellung der Geschichte der Reformationszeit in protestantischen Lagern vielfach Schmähungen der unschönsten Art erfolgten, so darf auch Dr. Knöpfler von den „Brüdern im Reiche" keine Gnade hoffen. Um so mehr werden ihm aber alle Katholiken und gewiß auch die Freunde der Wahrheit in getrennten Confessionen den wärmsten Dank zollen für seine mühevolle

und best gelungene Arbeit, welche nicht nur in Gelehrten- und Schulbibliotheken, sondern auch von Seite gebildeter Laien die freundlichste Aufnahme verdient.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, Lector der Theologie.

---

14) **Kurze biblische Geschichte** von Dr. J. Schuster. 12°. 96 S. 12 kr. Oe. W. geb. 16 kr. Oe. W.

Um einem wahren Bedürfnisse entgegenzukommen, hat die „Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. B." die „Kurze biblische Geschichte" von Dr. J. Schuster anno 1883 auch für Oesterreich wieder in „neuer (im Format und Text) unveränderter Ausgabe" mit 41 Bildern und was diesmal Bedeutung hat, in der für Oesterreich vorgeschriebenen Orthographie und Satzeinrichtung herausgegeben.

Ein derartiges Schulbuch „eine kurze biblische Geschichte ist — wie gesagt, — ein Bedürfniß." Beweis dafür ist, daß genannte Ausgabe schon Schwestern bekommen hat in Dr. Fr. J. Knechts Ausgabe mit gleichem Titel, aber in zweifachem Umfange, „Ausgabe für die Lehrer" und „Ausgabe für Schüler" (mit 47 Bildern und nach Schuster-Mey bearbeitetem Texte), ferner in „die biblische Geschichte für die kleineren Schüler, bearbeitet von F. S. Kellner. Amberg, Habbel.

Von diesen 3 Geschwistern ist für Oesterreich die erstgenannte von Dr. Schuster bischöflich und ministeriell für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen genehmigt, und auch in aller Gebrauch. — Sie ist auch wegen der gelungenen Auswahl ihrer 73 Geschichten (31 und 42), sowie wegen ihres vortrefflichen Bilderschmuckes eines so allgemeinen und approbirten Gebrauches würdig. — Sie steht auch, und das muß ganz besonders belobt werden, wegen der Brauchbarkeit ihrer Bilder einzig da; darum hat Dr. Knecht in seiner Ausgabe alle ihm nöthigen von dorther genommen.

Was aber das Textliche anbelangt, hat Dr. Knecht's Ausgabe in ihren nur 67 Geschichten (28 und 39) eine höhere Vollkommenheit erreicht als die des Dr. Schuster, aber gerade mit Hilfe der letzteren; denn ein Erstlingswerk hat selten alle erwünschliche Vollkommenheit in sich, und ein zweites läßt sich ohne ein erstes nicht vollendeter gestalten. — Der Ausgabe Dr. Knechts ist eben der textliche Antheil und die Wahl der Geschichten erst an der Hand der Schuster'schen Bibel besser gelungen.

Der übereinstimmende Griff Beider in der Bilderwahl und der Umstand, daß Dr. Knecht's Ausgabe weder textlich noch bildlich um ein Bedeutendes von der pädagogischen Höhe der kleinen Dr. Schuster'schen Bibel herabsteigt, stellt uns 2 Wahrheiten und Lehrgrundsätze vor Augen, welche bei allem guten Willen die „biblische Geschichte Kellner's" außer Acht gelassen zu haben scheint.

Dieselben sind: 1. Die kleineren (Anfänger) Schüler haben die biblischen Geschichten in der Schule durch das mündliche, nicht durch

das gedruckte Wort, und privatim und in der Schule aus den Bildern zu lernen. 2. Sollen und wollen dieselben auch theilnehmen an der buchstäblichen Einlernung, so ist eine dreifache Textverkürzung durch zwei kleine Ausgaben ein weiterer Umweg, als eine nur zweifache (große und kleine) Ausgabe der biblischen Geschichte.

Die 3 Bilder in „Kellner's" Ausgabe der biblischen Geschichte sind wegen ihrer zu kurzen und zusammengezwängten Perspective in ihren Details hart, und bei der Darstellung der „Geburt des Herrn" von den Hirten gar nichts zu erlernen. Was aber ganz vorzüglich ist, ist das zu dieser genommene Druckpapier, welches ganz eindringlich zur Herausgabe der vom Cäcilien-Vereine edirten Musikalien und dessen Generaldepot empfohlen sein soll.

Von den hier genannten 3 Schwestern könnte der zweiten das höchste Alter und die weiteste Reise prophezeit werden.

Graz. Vincenz Finster.

---

15) **Der Clerus und die Wahlen.** Von Elmar Freimund. Wien. Verlag des Correspondenzblatt für den kath. Clerus 1885. 52 S. 30 kr. = 50 Pfg.

Je mehr sich die Volksvertreter mit Gegenständen der Kirche und der Religion beschäftigen, je mehr sie in Kirche und Schule hineinregieren, desto genauer muß das katholische Volk die Candidaten vor den Wahlen auf ihre Stimmung prüfen. Die Wahlen sind mit Nichten ein politisches Geschäft, das man so oder so verrichten, beziehungsweise ganz unterlassen könnte. Es war ein grundverderblicher Irrthum, der dießbezüglich durch mehrere Perioden die Gemüther befangen hielt. Der Liberalismus hat ihn weidlich ausgenützt. Wir verdanken ihm die confessionellen, die Schul- und andere Gesetze, welche der Kirche und der kath. Religion unendlichen Schaden zugefügt haben. Nun tagt es allerdings mehr oder minder in allen Ländern. Ob es nicht zu spät ist, wollen wir nicht erörtern, weil die Katholiken selbst dann ihre Pflicht thun müßten, wenn sie nichts ausrichten könnten.

Bei dieser Lage der Sache mußte klargestellt werden, was die Moral und die Pastoral in puncto Wahlen sagt. Das hochverdiente Correspondenzblatt veranlaßte darum vorstehende zeitgemäße Abhandlung. Sie gibt Antwort auf die Frage: was muß der Clerus thun, damit gute Wahlen zustande kommen. Indirect ist damit auch die Pflicht des Volkes gut zu wählen erörtert. Elmar Freimund, Pseudonym für einen sehr verdienten Theologie-Doctor, unternahm es, erstlich aus der Schrift zu zeigen, wie sich Jesus Christus, wie St. Paulus gegenüber den Feinden der christlichen Lehre verhalten haben, ferner die Moralprincipien systematisch aufzuzeigen, welche bezüglich der Wahlen in Anwendung kommen müssen. Daran fügte er ebenso treffende als erprobte Rathschläge für das praktische Vorgehen. Nicht bloß wenn die Wahlen ausgeschrieben sind, hat der Priester erst zu reden;

da wäre es meistens zu spät. Nein, er muß das Volk förmlich erziehen, reif machen für christliche Ausübung seiner politischen Rechte. Und darin liegt nach unserer Meinung das Hauptverdienst dieser Elucubration. Die Moralprincipien könnte der Priester auch selbst aus den Moralcompendien herausziehen. Aber die praktische Art des Vorgehens konnte nur ein so verdienter Kämpe der guten Sache, wie es Elmar Freimund ist, darstellen in der vorzüglichen Weise, wie wir sie hier vor uns sehen. Die Schrift sei bestens empfohlen nicht bloß zur Anschaffung, sondern zur wiederholten Lesung und Beherzigung.

St. Pölten. Monsign. Prof. Dr. Scheicher.

---

16) **Oeuvres pastorales et oratoires** de Mgr. Perraud, évêque d'Autun, membre de l'Academie francaise. t. 10. Poitiers et Paris. H. Oudin et Comp. 1883. in 8°. Pp. 753.

Im vorliegenden Bande finden sich 36 Abhandlungen, meistens in Form von Reden und Pastoralbriefen, die der gegenwärtige Bischof von Autun, Mgr. Perraud, gehalten, beziehungsweise erlassen hat. Sie umfassen einen für die Kirchengeschichte wichtigen Zeitraum, nämlich die Jahre 1878 und 1879. Fällt ja in dieselben der Tod des höchstseligen Papstes Pius IX., die Erwählung seines Nachfolgers Papst Leo XIII., die ersten so wichtigen Daten seines Pontificates, beispielsweise sein Bemühen in Wort und That für die Wiedereinführung des Engels der Schule in die christlichen höheren Schulen. So kommt es, daß uns dieser Band Abhandlungen bringt, welche ein über die Diöcese Autun, wofür Mgr. Perraud zunächst schrieb, hinausragendes, ja allgemeines Interesse in Anspruch nehmen können. Wir nennen nur einige derselben. So bringt das erste Stück eine Rede des hochwst. Herrn Bischofes, welche er am 26. Januar 1878 im polnischen Seminar nächst dem Forum zu Rom hielt anläßlich des berühmten Memorandums, welches Card. Simeoni auf Befehl des höchstseligen Papstes Pius IX. einige Tage vorher an alle europäischen Mächte bezüglich der Verfolgungen Rußlands gegen das katholische Polen gerichtet hatte (SS. 1—9.). Das dritte Stück gibt der Trauer über den Tod des hl. Vaters Pius IX. beredten und schmerzlichen Ausdruck und schreibt Gebete für dessen Seelenruhe vor (SS. 9—27). Das folgende enthält des hochwst. Herrn Bischofs Trauerrede auf des genannten Papstes Tod (SS. 27 bis 36). Die fünfte Nummer bringt die Ankündigung der Wahl seines Nachfolgers (SS. 53—82). Die neunte behandelt das Christenthum und Voltaire (SS. 130—160). Unter XXXVI findet sich eine Abhandlung über das Studium der Philosophie und ein Schreiben Papst Leo's XIII. an den Mgr. Perraud, worin jener dem Bischof hohes Lob spendet für seinen Eifer bezüglich Einführung der thomistischen Philosophie (SS. 610 bis 630) u. s. w. Ein herrliches Zeugniß des oberhirtlichen Eifers und hoher Uneigennützigkeit enthält die Nummer VII, welche die Bitte des Bischofes an den Papst enthält, dieser möge gestatten, daß er, der Bischof,

in seiner Diöcese bleibe entgegen dem Verlangen der französischen Regierung, ihn auf den Erzstuhl in Rennes zu transferiren, sowie das liebevolle zustimmende Antwortschreiben des Oberhauptes der Kirche. Es ist uns leid in Anbetracht des uns zugewiesenen Raumes nicht näher auf den Inhalt dieses Bandes eingehen zu können, der an sich von großem Interesse durch die hervorragende Stellung des hochwst. Herrn Verfassers als Bischof und Mitglied der französischen Academie unsere Aufmerksamkeit noch mehr in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Mgr. Perraud hat sich in diesem 10. Bande seiner seelsorglichen und pastoralen Schriften ein schönes Denkmal seines Pflichteifers, seiner Beredsamkeit und Gelehrsamkeit gesetzt. Die rührige Verlagsbuchhandlung Oudin zu Poitiers und Paris hat auch diesen Band schön ausgestattet. S. 752 steht XXVI statt XXXVI, S. 753 ist die letzte Zeile 720 statt 708 zu lesen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

17) **Der erste Bußunterricht** in vollständigen Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Meys „Vollständigen Catechesen." Von E. Huck, Priester der Diöcese Rottenburg. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Rottenburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1885. 8°. S. XXXI und 96. Pr. M. 1.20 = 74 kr.

Der durch seine „Vollständigen Catechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule" rühmlichst bekannte Catechet Mey hatte die Absicht, einen Bußunterricht in ähnlicher Weise folgen zu lassen, wurde jedoch durch vorzeitigen Tod an deren Ausführung gehindert. Da tritt der Verfasser obigen Büchleins in die Oeffentlichkeit, und liefert im Sinne und nach der erprobten Methode des sel. Mey einen theoretisch und praktisch vollständigen Bußunterricht ausschließlich für Erstbeichtende. Zur vollen Lösung seiner Aufgabe zerlegt sich der Autor die Arbeit wie Mey in drei Theile: in eine Einleitung, in Catechesen und in Bemerkungen.

Die Einleitung bespricht die allgemeinen Fragen und Grundsätze bezüglich des ersten Bußunterrichtes, u. A. das Alter des Erstbeichtenden, den Ort und die Zeit für den ersten Bußunterricht, den Umfang des Stoffes und die Weise des Unterrichtes.

Die Catechesen sind vollständig ausgeführt, und nach Inhalt und Form dem Verständnisse der nach dem genannten Handbuche von Mey unterrichteten Kinder angepaßt. Jede Catechese hat ihr genau begrenztes Thema; die erste behandelt das hl. Bußsacrament im allgemeinen, die zweite, dritte und vierte die Gewissenserforschung an der Hand des Decalogs, der Kirchengebote und der Hauptsünden; die fünfte Reue und Vorsatz, die sechste die Beichte, und die siebente das Verhalten vor, bei und nach der Beichte. Denselben folgt noch eine Repetitions-Catechese und eine unmittelbare Vorbereitung in Form einer Betrachtung. Selbstverständlich wird die

Benützung der Catechesen in mancherlei Einzelheiten nach der Individualität der Catecheten und Kinder und nach localen Bedürfnissen eine verschiedene sein.

Die Bemerkungen, welche der Verfasser jeder Catechese nachträglich anschließt, begründen die Behandlungsweise des Stoffes, geben didactische Winke für den Gebrauch der einzelnen Catechesen, und besprechen die einschlägigen Fragen, z. B. den Beichtspiegel, die Reueformel, das Aufschreiben der Sünden u. dgl. Dieser Theil ist ebenso eingehend als interessant geschrieben, und will behufs richtiger Verwerthung und Beurtheilung der Catechesen selbst mitgelesen sein.

Der Verfasser bittet schließlich, man möge ihn auf die etwaigen Mängel und Fehler im Interesse der guten Sache aufmerksam machen. Er fühlt selbst, es werde auffallen, daß er die Parabel vom verlornen Sohne übergehe. Ganz richtig, denn deren Erlernung nach dem Wortlaute der Schuster'schen biblischen Geschichte ist die gewöhnliche Einleitung in den Beichtunterricht; aus ihr werden die fünf Stücke als von Christus selbst gelehrt deduzirt. Was die Gewissenserforschung betrifft, so wäre beim zweiten Gebote eine Frage über das leichtsinnig oder falsch Schwören immerhin angezeigt. Im dritten Gebote wäre für „zu spät in die heil. Messe gekommen" besser „nicht ganz gehört" zu setzen, weil manche vor dem Schluße weggehen. Beim sechsten Gebote ist, wie Dr. Falk gut bemerkt, sehr zu empfehlen, den Unterschied zwischen Sehen und Ansehen, Hören und Anhören ausdrücklich zu lehren; denn auch Erwachsene verwechseln dies häufig. Beim siebenten Gebote ließe sich noch fragen, ob man Gefundenes zurückgegeben. Bei den Hauptsünden ist die Fragestellung über die Unmäßigkeit, und bei der Trägheit in der Frage „ob ihr am Sonntag Nachmittag öfter nicht zur Kirche gehet" der Zusatz „aus Trägheit, gegen den Willen der Eltern" weggeblieben.

Im Uebrigen gratuliren wir dem Verfasser zu seinem gelungenen und sehr empfehlenswerthen Erstlingsversuche.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

18) **Berardi's moraltheologische Werke.** Da Pfarrer Berardi's moraltheologische Schriften sich eines besonders guten Rufes erfreuen, so bringen wir sie unsern Pl. Tit. Lesern zur Anzeige.

Praxis confessariorum seu Universae theologiae moralis et pastoralis tractatus theoricus-practicus auctore Aemilio Berardi parocho et examinatore pro-synodali. Faventiae, ex typographia Novelli. 1884. Approbatum est hoc opus a Vicariatu Capitulari Faventiae. Comprehendit 5 fasciculos cum pag. 1312. Pretium apud librarios fr. 18, apud ipsum Auctorem fr. 11, 25, qui pro hoc pretio, solutis ab eo vecturae expensis, opus integrum ad quemlibet in Austriaco Imperio degentem missurus est. Duo exemplaria pro fr. 21, 25 mittuntur.

De Recidivis et Occasionariis auctore Aemilio Berardi parocho, 2 vol. in 8°, pag. 287 et 344. Faventiae. Editio secunda. Hoc opus pro fr. 5, 25 haberi potest.

Inscriptio: Al Rev. Signore D. Emilio Berardi Parroco. Faenza (Italia).

---

19) **Der hochw. P. Bernard Hafkenscheid**, der erste holländische Redemptorist. Ein Lebensbild aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. Frei nach dem Niederländischen des Prof. M. J. A. Lans von P. Gerhard Schepers, C. Ss. R. Mit Erlaubniß der geistlichen Obern. Nebst Stahlstichporträt. Regensburg, Pustet. 1884. gr. 8°. S. VIII und 327. Pr. 2 M. 60 Pf. = fl. 1.61.

Das Buch enthält das Lebensbild eines heiligmässigen Ordensmannes und verdienstreichen Volksmissionärs, der sowohl in der alten wie in der neuen Welt das Reich Gottes auszubreiten und zu befestigen von Gott Beruf und Geschick empfangen. Sein wechselvolles, thatenreiches Leben führte ihn aus der niederländischen Heimat nach Italien, Oesterreich, Belgien, Nordamerika, England und schließlich in sein Vaterland zurück. Die Geschichte dieses Lebens berührt daher manche historische Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, ist mit vielen hochinteressanten Einzelheiten verwoben und gewährt einen tieferen Einblick in das segensreiche Wirken und theilweise in die Geschichte der Congregation der Redemptoristen.

Wenn es ein anerkannt vorzügliches Bildungsmittel ist, Lebensbeschreibungen großer Männer zu lesen, so gilt dies gewiß auch von der Lesung des vorliegenden Lebensbildes. Darin finden die Kinder ein vollendetes Musterbild kindlicher Liebe und Ehrfurcht; die studierenden Jünglinge die Art und Weise, wie sich die ihrem Alter und Stande gebührenden Freuden und Erholungen mit fleißigem Studium und makelloser Seelenreinheit vereinbaren lassen; die Priester und Ordensleute das Geheimniß, das thätige und beschauliche Leben glücklich zu vereinen, und bei allem Eifer für die Rettung der unsterblichen Seelen die eigene Vervollkommnung nicht außer Acht zu lassen.

Das niederländische Original ist nicht nur mit dankenswerthem Eifer ins Deutsche, sondern auch ins Französische übersetzt worden; ein Exemplar der letzteren Ausgabe wurde dem hl. Vater Leo XIII., der mit dem Verewigten zu gleicher Zeit am römischen Colleg studiert hat, gewidmet.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

20) **Exercitia spiritualia** S. Ignatii de Loyola. Meditationibus illustrata ad usum Cleri tam regularis quam saecularis. Auctore F. X. Weninger S. J., ss. theologiae doctore. Cum permissu Superiorum. Moguntiae, sumptibus Fr. Kirchheim. 1883. VIII et 320 pag. Preis: 3 M. = fl. 1.86.

Der greise und unermüdliche Jesuitenmissionär P. Weninger hat das goldene Exercitienbüchlein des hl. Ignatius in erweiterter Form ausgearbeitet. Dasselbe ist für 4wöchentliche Exercitien eingerichtet und hält sich an das Originale in der Weise, daß es fast nur die Worte des hl. Ignatius oder jene Texte der heiligen Schrift, welche dieser bei der Erklärung der Geheimnisse aus dem Leben Christi verwendete, zur Erwägung vorführt. Es ist zwar in erster Linie für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu berechnet, aber der weitaus meiste Inhalt berührt das für Welt- und Ordensgeistliche in gleicher Weise Erwägenswerthe und ist daher für Alle gleich nutzbar. Die Betrachtungen über die grundlegenden religiösen Wahrheiten, über das Leben und Leiden des Herrn, über die Erscheinungen des verklärten Heilandes und über den Himmel bieten eine herrliche geistliche Lesung und eine Fülle trefflicher Gedanken für Predigten und Exhorten. Die Latinität des Autors ist zudem leicht verständlich.

Das Büchlein sei daher jedem Priester bestens empfohlen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

21) **Einführung der Jugend in's Tugendleben.** Von Abbé Jean Bosko. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Genehmigung des fürsterzbischöfl. Ordinariates Wien. Wien, 1885. H. Kirsch. 15 kr. = 30 Pf.

Das niedliche Büchlein ist zum Geleite für jene Knaben berechnet, die aus der Volks- oder Bürgerschule in's praktische Leben eintreten. Es enthält in bündiger Kürze all das, was der Katechet seinem scheidenden Schüler namentlich an's Herz legen will; es erinnert an die zur Angewöhnung der Tugend nothwendigen und nützlichen Mittel, was ein junger Mensch vorzüglich zu meiden hat und schließt mit etlichen speciellen Rathschlägen von hoher Wichtigkeit. Abgesehen von der Uebertreibung einer Pflicht auf S. 12 und einer Thatsache auf S. 32 ist das Büchlein ausgezeichnet geschrieben, resp. übersetzt.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

22) **Maria im System der Heilsöconomie,** auf thomistischer Basis dargestellt von Dr. Johann Körber jun., Religionslehrer. Regensburg. Druck und Verlag von Georg Josef Manz, 1883. 223 Seiten. Pr. 3 M. = fl. 1.86.

Der Verfasser sagt in seinem Vorworte, daß er zur Ehre der Gottesmutter in diesem Werklein etwas Tieferes und echt Theologisches zu bieten beabsichtige. Zu diesem Zwecke legte er die Principien des hl. Thomas überall zu Grunde und verwerthete dieselben seinerseits mit bestem Willen. Er zog die tiefen und wieder erhabenen, schönen Wahrheiten der Christologie heran, um die Herrlichkeit der Himmelskönigin in neuem, hehrem Glanze erstrahlen zu lassen. Meines Erachtens ist ihm das vielfach gelungen; besonders gefielen mir manche Partien, wie über:

„Maria, die Gnadenvolle“ von S. 65—102, und „Regina coeli“ von S. 198 bis zum Schluße. Ueberall aber findet man heraus, daß sich der Verfasser nicht blos mit Vorliebe, sondern auch mit Leichtigkeit auf dogmatischem Gebiete bewege. Auch ist es der Offenbarung ganz gemäß, daß er den Glanzpunct und die Krone der Ehrenvorzüge Mariens, nämlich „Maria, Gottesmutter“, gleich anfangs behandelt, denn dieser Ehrentitel umschließt die höchste Würde der seligsten Jungfrau; er ist das Centrum all der einzigen Gnaden, so ihr Gott schenkte. Weniger gefiel mir, daß er früher „Maria, Jungfrau“, und „Maria, die Gnadenvolle“, und dann erst „Maria, die Makellose“ behandelte. Dann kommen im Werklein wiederholt Ausdrücke vor, die nach ihrer objectiven Fassung monophysitisch oder nestorianisch klingen, die ein feineres, dogmatisches Ohr gewiß nicht harmonisch finden kann. Formen, wie „diese Menschheit aber ist Gott, göttliches Individuum, S. 5“; „das Fleisch, dem sie den Ursprung gab, ist göttlich-persönlich, ist Sohn Gottes, S. 9“; „die menschliche Natur und Wesenheit, welche nicht göttliche Natur und Wesenheit war, ist oder je sein wird, muß in gleicher Weise angebetet werden, weil sie göttliche Person ist, S. 10“; „sie ist wahrhaft Gebärerin des Sohnes Gottes des Logos, nicht seiner Gottheit, sondern seiner Menschheit nach, die aber eben so wahr Gott nämlich göttliche Person ist, als die Gottheit, S. 11“; „Maria ist der Natur nach Mutter Jesu und da dieser auch seiner Menschheit nach, der natürliche Sohn Gottes, so ist Maria die natürliche Mutter des Sohnes Gottes, S. 13“; „die menschliche Natur in Christus ist von Natur aus, dem Wesen nach heilig, weil sie eine der göttlichen Person angehörige, eine göttlich-persönliche Natur ist, S. 71“ — mögen nicht so übel gemeint sein, doch correct sind sie keineswegs. Auch spricht sich in diesem Werklein nicht jener Geist der Andacht, frommer und inniger Pietät aus, den man in Abhandlungen über die Mutter Gottes am schwersten vermißt. Zudem erachte ich gründliche, durchwegs geistvolle Werke über die Herrlichkeiten der Gottesmutter darum für eine so große Aufgabe und schwere Arbeit, weil der heilige Geist über die Geheimnisse, die er an dieser seiner einzig bevorzugten Braut wirkte, einen zarten und doch wieder dichten Schleier legte, den auch nur in Etwas zu heben, nicht eines Jeden Hand berufen ist.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, O. Cap.,
Lector der Dogmatik.

---

23) **Europa und das Christenthum.** Ein Vermittlungs-Versuch zwischen den christlichen und antichristlichen Parteien in der neuesten Culturkampf-Periode. Von Dr. F. W. Evels. 1. Auflage. Aachen 1883. Verlag der Cremer'schen Buchhandlung. S. 214. Pr. 2 M. = fl. 1.24.

Der Verfasser characterisirt im Titelkopfe und im Vorworte sein Buch nach Inhalt und Tendenz als Versuch einer Vermittlung zwischen den christlichen und antichristlichen Parteien und einer Versöhnung der letzteren. Was die innere Anlage und Disposition anbelangt, so haben wir es mit keinem systematisch apologetisch angelegten Werke zu thun, sondern, da nach den Worten des Verfassers in der Vorrede sein Versuch eine Wanderung durch die meisten Gebiete des Wissens, Glaubens und Handelns erheischt, reihen sich in den 14 Abhandlungen (unter den Titeln: die Jungfrau; Alt- und Neu-Europa; Verschiedenheit der Naturanschauung; die Weltreligionen; moderne Cultur oder Barbarei; Gott im Lichte der Natur und des Christenthums; Staat, Kirche, Schule und Haus; die Geister; die beiden Großmächte; der Weltäther; die europäische Völkerkrankheit; der Völkerkampf um das Dasein nach Darwin; die Zukunft Europa's; Appell an den Volksgeist) disparate, buntfarbige, oder, wenn man will, mosaikförmige, vielleicht noch richtiger, kaleidoscopartige Bilder aneinander, die dem Leser das bunte Gewirr der streitenden Parteien und Kräfte aller europäischen Länder überschauen und die Heeresmassen des modernen Heidenthums mit ihrer Waffenrüstung und mit ihrer Taktik im Kampfe gegen das Christenthum vor ihm Revue passiren lassen. Der Plan, den Leser auf dem weiten Schauplatze des europäischen Culturkampfes zu orientiren, wäre aber gewiß noch besser gelungen, wenn der Stoff aus allen Wissensgebieten, in denen, namentlich in dem naturwissenschaftlichen, der Verfasser eine staunenswerthe Belesenheit zeigt, nicht gar so massenhaft angehäuft und nicht gar so bunt zusammengewürfelt worden wäre; und die Absicht einer Versöhnung der antichristlichen und culturkämpferischen Parteien hätte mehr Aussicht auf Erfolg, wenn bei genauerer Sichtung der divergirenden Anschauungen und Principien eine größere Präcisirung der Widerlegungsgründe mit noch größerer Feinheit und Zartheit der Diction sich vermählt hätte. Ausdrucksweisen, wie sie beispielsweise S. 28, 29, 47, 111 (wo auch — nebenbei gesagt — Bismarck viel zu viel Ehre erwiesen wird), 123, 143, 175 u. s. w. vorkommen, dürften bei Antichristen und Culturkämpfern wohl kaum eine versöhnlichere Stimmung und Haltung herbeiführen und fördern. Diese Aussetzungen sollen aber keineswegs das Verdienst des Verfassers schmälern, noch auch den Werth seiner Schrift, die des Interessanten und Belehrenden so viel bietet, in Frage stellen; vielmehr sei dieselbe Allen, welche die Weltlage und namentlich die Quellen, Waffen, Phasen und das Getriebe des Culturkampfes in Europa näher kennen lernen wollen, bestens anempfohlen.

Leitmeritz Prof. Dr. Josef Eiselt.

---

24) **Jesus kommt!** oder Predigten und Anreden vor, bei und nach der ersten Communion nebst vielen kurzen, für die sacramentalische und die geistliche Communion dienlichen Betrachtungen. Gesammelt und bear-

beitet von Abbé L. Jung. Dritte verbesserte Auflage. 8°. Augsburg 1884. Verl. Matth. Rieger. VIII. 234 S. M. 2.— = fl. 1.24.

Einer Auswahl von Anreden und Betrachtungen, die den ähnlichen französischen Werken des Domherrn Martin zu Belley, des Domherrn Herbet zu Amiens und einer anonymen französischen Sammlung „L' apôtre des chaumières" entnommen sind, fügt der Herausgeber mehrere eigene Arbeiten hinzu. Das Ganze enthält 27 Anreden, 20 kurze Betrachtungsskizzen, 12 Predigtentwürfe für die Erneuerung der Taufgelübde und eine Predigt auf das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Das Buch enthält eine Menge guten Materials für den beabsichtigten Zweck und bietet es in populärer, zum Herzen sprechender Form. Aber es enthält zahllose Gallicismen in Auswahl und Stellung der Worte und in der Construction der Sätze. Manches wird nur verständlich, wenn man es in's Französische zurückübersetzen kann, z. B. „wirklicher Augenblick" — moment actuel — soll also heißen: gegenwärtiger Augenblick. S. 88. Wer von der Form abzusehen und manches nur für Franzosen und französische Zustände Geeignete auszuscheiden vermag, dem dürfen wir das Buch angelegentlich empfehlen.

Jauer (Preuß.-Schlesien). Dr. Aug. Herbig.

---

25) **Illustrationen und Meditationen oder Blumen aus dem Garten eines Puritaners.** Destillirt und dargeboten von C. H. Spurgeon, Prediger in London. Verlag von J. G. Oncken's Nachfolger. Hamburg 1884. Preis: M. 2.25 = fl. 1.35.

Das Buch erklärt 377 Vergleichungen, die in den Predigten des puritanischen Theologen Thomas Manton vorkommen. Es fehlt allerdings nicht an puritanischen Uebertreibungen (z. B. Nr. 13: „Obwohl er weder Mord noch Ehebruch begeht, . . . kann er ebensosehr ein Verbrecher in den Augen des Himmels sein, wenn er absichtlich eine Lüge ausspricht . . .") und Ausfällen gegen den Katholicismus (z. B. Nr. 71 warnt vor einer Vergiftung der Seele durch „eine starke Dosis von Papstthum oder Socinianismus oder Neueren Denkens . . . . .") Wenn aber jemand sich anregen, oder seine Sprache beleben wollte nach der Methode, die Jean Paul mit seinen Zettelkästen bei der Ausarbeitung seiner Romane befolgte, der würde in dem vorliegenden Buche manches originelle und geistreiche finden.

Jauer (Preuß.-Schlesien). Dr. Aug. Herbig.

---

26) **Im Kreuz ist Heil! Sieben Fastenbetrachtungen über die wichtigsten Zeitfragen.** Von Dr. Anton Ludwig Frind, Bischof von Leitmeritz. 2. Auflage. Druck und Verlag bei A. Opitz in Warnsdorf. Pr. 30 kr. = 50 Pfg.

Wer nicht Gelegenheit hat, Fastenpredigten zu hören; oder wer nicht Zeit und Muße findet, längere Andachtsbücher für die Fastenzeit zu lesen,

der greise nach den vorerwähnten 7 Fastenbetrachtungen. Für die Vortrefflichkeit derselben bürgt wohl schon der Name des hochgefeierten Kirchenfürsten selbst. Von einem solchen Autor kann man mit größter Sicherheit nur Ausgezeichnetes erwarten.

Ausgehend von der Wahrheit: daß im Kreuze — in diesem Symbole des Christenglaubens — allein Heil zu finden sei: will der hochselige Autor in 7 Betrachtungen das Kreuz aufpflanzen: 1. auf den Bergen — d. i. auf den Anhöhen der vornehmen menschlichen Gesellschaft; 2. im Thale — in den unteren Ständen bei ihrer Arbeit und Armuth; 3. in der Familie; 4. in der Schule; 5. auf der Krone der Regenten; 6. auf dem Opferaltare des menschlichen Herzens, und 7. auf dem Grabe der Leiber und auf dem Grabe der durch die Sünde todten Seelen. Alle 7 Betrachtungen sind wirklich den zeitgemässesten Thematen gewidmet. Durch alle Vorträge wird der Gedanke fortgesponnen: daß in allen Lagen und Verhältnissen dieses zeitlichen Lebens das Kreuz — der Glaube an den Gekreuzigten — der christliche Sinn und Wandel nothwendig sei, wenn das Leben des Menschen diesseits und jenseits glücklich sein soll; daß aber im Gegentheile alles Unglück und tausendfaches Elend und Weh der Jetztzeit in der Abkehr von Gott seinen Ursprung habe. Wo aber das Kreuz wieder aufgerichtet wird, dort kehrt Glück und Segen ein.

Wahrhaft erschütternd ist die letzte Betrachtung: wie Christus selbst eine schon todte Seele wieder zum Gnadenleben erwecken will, wenn derselben nur der Glaube an den gekreuzigten Heiland noch nicht gänzlich entschwunden ist. Das Büchlein kostet im Buchhandel nur einige Kreuzer. Und der eifrige Seelsorger könnte wahrlich so mancher glaubensschwachen, oder schon gänzlich glaubensbankerotten Familie in seiner Pfarrgemeinde ein grosses Werk der geistlichen Barmherzigkeit erweisen, wenn er hie und da — bei guter Gelegenheit — mit diesem salbungsvollen Betrachtungsbüchlein ein Geschenk machen und selbiges zum Lesen und Beherzigen recht freundlich und liebevoll anempfehlen möchte!

Franz Trafenik, Dechant von Schallthal.

---

27) **Das kostbare Blut unsers Herrn Jesu Christi** oder ein Monat zur Verehrung des Preises unserer Erlösung in 31 betrachtenden Lesungen nebst einem Gebetbuche zu Ehren des kostbaren Blutes von P. Joseph Schneider aus der Congreg. des allerheil. Erlösers. Mit Approbation und Empfehlung des hochwst. Bischofes von Luxemburg. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Regensburg, Fr. Pustet. 1884. 560 S. in 12°. M. 1.80 = fl. 1.12.

Ein ungemein nützliches Büchlein, sowohl wegen der Erhabenheit seines Gegenstandes, als der Art und Weise der Durchführung desselben. Gott gebe, daß es recht große Verbreitung finde, um seinen Zweck zu erreichen. Die Andacht zum kostbaren Blute unsers Herrn! sie ist ja ganz eigentlich die Andacht unserer Zeit und von Gott bestimmt für

unsere Zeit; denn ist sie nicht ein wesentlicher Theil der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, welche Papst Pius IX. den „Rettungsanker der gegenwärtigen Welt" genannt hat? Das Blut Jesu floß aus seinem süßesten Herzen und fließt noch immerfort im heil. Meßopfer für das Heil der Menschheit. Es ist unmöglich, das göttliche Herz des Heilands zu verehren, ohne eben des Blutes zu gedenken, durch dessen Vergießung es seine größte Liebesthat vollbracht hat und vollbringt. Wenn die Motive zur Verehrung des göttlichen Herzens verschiedene sind, so ist es hier hervorragend die anbetungswürdige Liebe des Gottmenschen, die in der ihr entsprechenden Purpurfarbe des vergossenen Blutes dir entgegenglüht und dich so mächtig zur Liebe auffordert.

Bezüglich der Behandlung des Gegenstandes muß hervorgehoben werden die durchaus correct theologische, und dabei doch sehr populäre und zugleich praktische Darstellung. Es bringt in allgemein faßlicher, warmer Sprache in 31 nicht sehr langen Abhandlungen, die als Betrachtungsstoff dienen sollen, nacheinander alle jene Gesichtspuncte, aus denen Nothwendigkeit, Nützlichkeit .... kurz die Vortrefflichkeit der Andacht zum kostbaren Blute hervorleuchtet, und welche diese anzuregen durchgehends geeignet sind. Jeder theoretischen Wahrheit ist sodann eine praktische Anwendung der Lehre für unser Leben angefügt, was eben die Nützlichkeit des Büchleins viel erhöht. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß in dieser Beziehung manche sonst vortreffliche Schriften über das kostbare Blut dem Bedürfnisse der großen Mehrzahl nicht ganz entgegenkommen, und so groß Fr. W. Faber, der tiefsinnige englische Theologe ist, Allen faßlich, populär ist er nicht, wenigstens nicht für das Deutsche. — Am Schlusse jeder Betrachtung bringt das Büchlein ein belehrendes Beispiel der Verehrung des kostbaren Blutes, sowie ein schönes Gebet.

Muß ich denn doch an dem Büchlein etwas bemängeln, so bemerke ich, daß es wünschenswerth wäre, daß die besonders hervorragenden Schlagwörter, Gedanken, auch in den Titeln, mit gesperrter Schrift gedruckt wären. Dies würde beitragen, deren Wichtigkeit auch dem Auge bemerklich zu machen. Ferner scheint mir das Wort Seite 29, daß die Liebe die Quelle sei, aus der das göttliche Blut geflossen, obwohl sogleich darauf gesagt ist, daß es aus den Adern Jesu gepreßt worden, ein ungeeigneter Ausdruck.

Auch glaube ich noch bemerken zu müssen, daß es sehr wünschenswerth gewesen wäre, daß der Verfasser bei den Ablaß-Verzeichnissen der einzelnen Gebete auch die Quelle angemerkt hätte, aus der er seine Angaben geschöpft. — Die Bedingung zur Gewinnung des Ablasses für die Gebete zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer auf S. 471 (474) des Büchleins muß vervollständigt werden, da nicht erwähnt ist, daß man nebst der einmaligen Abbetung des betreffenden Gebetes noch eine zeitlang nach der Meinung des Papstes beten müsse. Das Gebet von der heil. Schulterwunde Jesu auf S. 478 des Büchleins hätte besser gänzlich

wegzubleiben, da das Volk jene Worte: „mehr als an andern Wunden“ vielleicht so verstehen könnte, als wäre gesagt, die Schulterwunde sei die allerschmerzlichste gewesen. Die hieher bezügliche, dem hl. Bernard zugeschriebene Offenbarung ist apokryph. In Rücksicht auf den Umstand, daß im Büchlein auch von göttlichen Offenbarungen die Rede ist, muß demselben gemäß Decretes Papst Urban VIII. die Protestation des Auctors vorgesetzt werden, daß alle darin berichteten wunderbaren Dinge als sola fide humana credibilia hingestellt seien, außer was die Kirche entschieden.

Im lateinischen Rythmus „Salve Sancta Facies“ u. s. w., S. 538, 2. Zeile von unten, ist der Beistrich nach „sane“ zu tilgen und nach „Effigiem“ zu denken.

P. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. Fr.

---

28) **Der christliche Vater in seinem Berufe** von Philipp Hammer, Dr. d. Theologie. Paderborn 1883. Druck und Verlag der Bonifaciusdruckerei. 8°. 238 Seiten. Pr. 1 M. = 62 kr.

Von der Sünde ist kein Heil für eine Ehe zu erwarten, sie ist vielmehr der Schubkarren, worauf Mann und Frau, wie man derb zu sagen pflegt, schnurstracks dem Teufel zufahren. Dafür ist der Erzengel Raphael ein vollgiltiger Zeuge, der dem jungen Tobias zur Benützung für sein Brautexamen eine Belehrung gab, die sich besser bewährt hat, als die beste Bauernregel im hundertjährigen Kalender, nämlich: „Höre mich und ich will Dir zeigen, welche die sind, über die der Teufel Gewalt hat. Die nämlich, welche so in den Ehestand treten, daß sie Gott von sich und von ihrem Herzen ausschließen und ihrer Lust also pflegen, wie ein Pferd und Maulesel, die keinen Verstand haben, über die hat der Teufel Gewalt.“ Daher bekommen denn jetzt so viele Ehen schon beim Beginne den Keim „der Auflösung des Hauses von innen heraus“ mit und er wirkt so unheilvoll und zerstörend, daß das ganze Familienleben wurmstichig wird, daß weder der christliche Mann, noch die christliche Frau, noch das christliche Kind darin gedeiht.

Dieses tiefe und leider nur allzuhäufig vorhandene Elend hat der Verfasser vorliegenden Büchleins vor Augen und um dieser zersetzenden Macht entgegenzuarbeiten, hat er es mit ersichtlich großem Fleiße und in einer durchwegs anziehenden Form geschrieben. Es gibt manchmal Werke, die mehr enthalten, als ihr Titel bekundet; ein solches ist das vorliegende. Da der Verfasser den Gegenstand seiner Schrift nach so verschiedenen Seiten und in so ausführlicher Weise behandelt, so wird der Leser mehr finden als er erwartet, oder als der bescheidene Titel besagt; ja es scheint in manchen Stücken, zumal bei der schwierigen aber immer gelungenen Verificirung dießbezüglicher Citate, des Guten ein wenig zu viel geschehen zu sein; geschah dieß, so geschah es aus der ersichtlich edeln Absicht, dem Leser nicht ein Lese-, sondern vielmehr ein Lehrbuch zu bieten,

in dem sich insbesonders für Berufene eine reiche Fundgrube zu öffentlichen Vorträgen aufthut. Der Vater in der Familie ist ein Priester in einem Gottestempel. Dazu bedarf es der Erziehung; hier gibt man die Anleitung.

Um jenem Gelehrten, der den Gehalt eines Buches auch aus dem Register erkennen zu müssen glaubte, gerecht zu werden, wird es zur Empfehlung des citirten Buches ersprießlich sein, seinen Inhalt im Folgenden zu übersichtlichen. Der christliche Knabe — Jüngling — Mann; der christliche Vater in seiner Stellung zur Mutter, zu den Kindern, zum ganzen Hause, zur Gemeinde, zum Staate, zur Kirche.

Linz. Stadtpfarrcooperator Carl Danzmayr.

---

29) **Weihnachtslieder und Krippenspiele** aus Oberösterreich und Tirol, gesammelt und herausgegeben von Wilhelm Pailler, regulirtem Chorherrn von St. Florian. 1. Band. Weihnachtslieder aus Oberösterreich. Mit 38 Singweisen (XL. 424 S.) 2. Band. Krippenspiele aus Oberösterreich und Tirol. Mit 31 Singweisen. (XVI. 486 S.) Innsbruck, Wagner. Preis für beide Bände fl. 8.20 = M. 16.—.

Wer als Oesterreicher sich „draußen im Reich" etwas umgesehen hat, wird die Behauptung nicht unrichtig finden, daß man in Oesterreich sich über deutsche Verhältnisse besser zu unterrichten gewohnt sei, als man sich in Deutschland über uns zu orientiren pflege. Man ist noch immer — besonders in literarischer Hinsicht — gewohnt, Oesterreich nach veralteten Gesichtspuncten zu beurtheilen, die nicht besonders geeignet sein können, zur Bekanntschaft einzuladen. Nur so war es möglich, daß August Hartmann in seinem verdienstvollen Sammelwerk „Weihnachts-Spiele und Weihnachtslieder in Oberbayern" (1875) Oberösterreich übergehen konnte, wiewohl er nicht versäumte, Landstriche in das Bereich seines Sammeleifers zu ziehen, die weder so volksverwandt und benachbart, noch auch so sang- und liederreich sind, wie das seiner oberbayrischen Heimat eng angegliederte Land ob der Enns. Auch Carl Weinhold, der gleichfalls Weihnachtsspiele und Lieder bienenfleißig zusammentrug, hat sich in Oberösterreich wenig umgesehen, wiewohl er im Vaterlande Nithart's und Kürenbergers mit Recht auf ergiebige Ausbeute rechnen konnte!

Es ist also vorliegendes Werk Pailler's ein patriotischer Act, eine „Rettung", die besser wirkt als alles Gegreine über absichtliche oder unabsichtliche Uebergehung. Schon hat sich auf diesem Gebiete der Fleiß eines andern Sammlers bemerkbar gemacht und wird dießfalls an P. Sigm. Fellöcker's „Weihnachtskränze und Dichtungen aller christlichen Jahrhunderte" erinnert, worin Krippe und Christbaum in allen Beziehungen zur Menschheit, feinfühlig geordnet, aus Gedichten der verschiedensten Nationen, der verschiedensten Zeiten dargestellt werden. (Letzte Auflage vom Jahre 1856).

Gegenwärtige Sammlung hat gleichfalls die heil. Christ-Freude zum Gegenstande, bewegt sich aber auf dem engeren Gebiete der Weihnachts-Volkslieder und Weihnachts-Volksspiele Oberösterreichs und theilweise Tirols. Es handelt sich darum, jene Hirtengesänge, die aus der naiven Ursprünglichkeit eines gemüthsstarken Volkes hervorgegangen sind und nunmehr der haftenden Gemüthslosigkeit der Gegenwart zu verfallen drohen, der Vergessenheit zu entreissen, solche, die sich auch jetzt noch vermöge ihres poetischen Gehaltes und ihrer entsprechenden Form zur Benützung empfehlen, vom Neuen in's Gedächtniß zu rufen und alle übrigen, die doch meistens ein culturhistorisches oder sprachliches Interesse bieten, der Forschung als willkommenes Substrat zu reserviren. Mit Bezug auf letzteren Zweck war es ganz angezeigt, die Lieder genau so zu belassen, wie sie von gewissenhaften Freunden dem Sammler mitgetheilt worden sind, wiewohl oft die Versuchung nahe gelegen sein mag, das verfehlte Verfahren Arnims und Brentano's bei Herausgabe des Wunderhorns nachzuahmen. Zur Erreichung des ersteren Zweckes ist es immerhin jedem Einzelnen erlaubt, von Fall zu Fall räthlich scheinende Verbesserungen und Umänderungen vorzunehmen. Pailler begnügt sich, um den einen nicht zu vereiteln, den anderen anzudeuten, mit Schlußbemerkungen, die er den einzelnen Nummern anschließt und worin er zugleich auch die Quelle signalisirt. Dem aufmerksamen Leser thut sich in ihnen auch ein interessanter Einblick in das eingehende Studium Pailler's auf.

Der erste Band enthält die Weihnachtslieder, der zweite die Weihnachtsspiele.

Lieder und Spiele sind gegliedert vorgeführt und zwar im ersten Band nach den Capitel-Ueberschriften: Vorfeier, Weihnacht, erzählende Lieder, Nachfeier: Dreikönigslieder, heiligen Feste des Weihnachtskreises, Anhang. Der zweite Band enthält: Kindelwiegen, Advent- und Herbergspiele, Hirtenspiele, Weihnacht- und Dreikönigspiele, Linzer Krippenspiel, die Hirtenspiele vom Salzkammergute, Gmunden, St. Oswald und Brixlegg. Jeder Band hat auch seine Musik-Beilagen, genau wiedergegebene, volksthümliche Arien, darunter höchst originelle.

Zur gerechten Würdigung dieses Sammelwerkes braucht nur hervorgehoben zu werden, daß Pailler sich dieser riesigen Aufgabe unterzog, ohne hiebei auf einen Vordermann sich stützen zu können; denn die Weihnachtskränze Fellöcker's behandeln wohl denselben Gegenstand aber nach einem ganz anderen, schon angedeuteten Gesichtspuncte, weßhalb von einer geistigen Concurrenz keine Rede sein kann. Ebensowenig kann an die Weihnachtslieder der Gegenwart angeknüpft werden, mögen nun dieselben in hochdeutscher Sprache oder in der Mundart niedergeschrieben sein, sondern es handelt sich um solche Lieder und Spiele, die aus der Vergangenheit stammen und eingewurzelt im Gedächtnisse des Volkes sich vorfanden. So gönnte Pailler von seinen eigenen Weihnachtsdichtungen keiner einzigen einen Platz und von anderen heimischen, noch lebenden Poeten führt er,

wenn ich nicht irre, nur Zöhrer, den bekannten „Sternsinger" und auch diesen nur in einem Gedichte und aus dem Grunde vor, weil er mit diesem vollständig in's Volk gedrungen.

Pailler hat jeden Band mit einer Einleitung versehen, die schlechterdings gelesen sein will. Er characterisirt darin sein Unternehmen und gibt sehr lehrreiche Aufschlüsse über das Volkslied im Allgemeinen und Besonderen. Mit Vorliebe kommt er auf das sogenannte „Krippel" zu sprechen, worunter beileibe nicht das eigentliche Krippenspiel zu verstehen ist, sondern eine Art Marionetten Vorstellung, worin man, sich der kindlichen Vorstellung anbequemend, mitunter sehr fern liegende Gegenstände der heiligen Christfreude anzupassen versuchte. Derlei Krippel, denen auch der Hanswurst nicht fehlen durfte waren und sind zum Theile noch jetzt in Linz beliebt und übten auch auf Erwachsene einen eigenthümlichen, kaum verwischbaren Zauber. Man denke hier an Göthe, der mit ehrfurchtsvoller Wehmuth der Marionetten seiner Jugend gedachte und ihnen keinen geringen Antheil an seiner nachherigen künstlerischen Entwicklung beimaß. Die Ideen der Jugend bleiben im Geleise des männlichen Berufes zurück und wirken bestimmend und so verdankt auch vorliegendes Werk der reifen Forschung sein Entstehen wie seine Vollendung jenem unauslöschlichen Reiz der Erinnerung, der über die abschreckenden Schwierigkeiten siegreich hinweghalf.

So weit es möglich war, hat Pailler als Sammler und Herausgeber seine Aufgabe vollständig gelöst. Aus allen Theilen Oberösterreichs, besonders jedoch aus den Stiftspfarren St. Florian's hat er entweder selbst oder durch bereitwillige Freunde diese Weihnachtsstimmen des Volkes zusammengetragen. Manches mußte durch sorgfältige Vergleichungen richtig gestellt werden, manches lag auch, gleich dem vergrabenen Schatz, mitten im Gerölle unleserlichen, verrissenen, beschmutzten, bis zur Lächerlichkeit unorthographischen Geschreibsels und mußte wie jener erst „gehoben werden" — kurz von der mühevollen Art eines Sammelns auf diesem Gebiete kann sich nur derjenige einen Begriff machen, der sich in ähnlicher Richtung versucht hat. Wenn aber aus gähnenden Lücken nach und nach immer reichlicher strömendes Material sich erhebt, wenn sich die Schrofen der Hindernisse verkürzen und die Uebergänge von einem Felde in's andere immer harmonischer sich gestalten und schließlich das Resultat als ungehofftes Ganzes wie der triumphirende Sonnenball hervortritt, dann ist vergessen Arbeit, Staub, Täuschung und was immer mit solchen langwierigen Unternehmungen in unangenehme Verbindung tritt.

Bei einem Werke, das nach mehrfachen Richtungen hin Nutzen stiften muß, kann der Erfolg nicht zweifelhaft sein. Mehr als der bescheidene Forscher wünschte, ist der Frucht seines Fleißes zu Theil geworden. Nicht nur, „daß specielle Forscher und Fachfreunde nun doch auch dem „Obderenserländel" einen Blick vergönnen, und daß wir im Reigen der bis jetzt berücksichtigten Weihnachtsspielgebiete fröhlich rufen dürfen: „Wir auch,

wir auch!" nein, das Werk hat bereits jene öffentliche Anerkennung auch draußen „im Reiche" gefunden, auf die der Verfasser mit Recht stolz sein darf.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

30) **Regeln und Statuten für marianische Jünglings-Congregationen** mit einem Gebetbuche für Jünglinge überhaupt. Zusammengestellt von Dr. J. Praxmarer, mit einer Einleitung von P. A. v. Doß S. J. Donauwörth, Buchhandlung des kath. Erziehungs-Vereines. 1881. kl 8°. 279 S. M. 1.20 = 74 kr.

Auf Seite 191 des Jahrganges 1884 der „Theol.-prakt. Quartalschrift" wird das kleine Regel- und Gebetbüchlein für Mitglieder der marianischen Jüngling- und Männer-Sodalitäten, verfaßt von P. Ehrensberger, besprochen und empfohlen. Ein Seitenstück zu dem genannten Büchlein bildet das vorliegende mit einem etwas mehr erweiterten Inhalte. Es besteht aus zwei Theilen. Erstens das Regelbuch, zu dessen Bearbeitung die in diesem Fache bewährtesten Autoren, wie Frey, Schneider, v. Doß ꝛc. sich vereinigten. Die vom Verfasser beliebte Weglassung des deutschen Marianischen und Todtenofficiums erscheint uns als ein Fehler, weil dadurch der Jüngling gezwungen ist, ein zweites Gebetbuch in die Versammlung mitzuschleppen. Leichter entbehren ließen sich die Noten zu den ohnehin ganz bekannten Gesängen, die der Candidat während seiner Probezeit gewiß leicht seinem Gedächtnisse einprägen wird. Der zweite Theil, das Gebetbuch, ist für Jünglinge sehr verwendbar, und müssen wir insbesonders hervorheben die so recht zum Zwecke des Büchleins passende Anleitung zum betrachtenden Gebete. (S. 261 – 279) Desolatione desolata est omnis terra, quia nullus est, qui recogitet corde. Möge also das Büchlein in recht viele Jünglingshände kommen und seinen Zweck erfüllen: Jünglinge in Marianische Sodalitäten zu vereinigen, und den jungen Mann zum selbstständigen Beten hinzuführen.

Lasberg. Franz X. Büssermayr.

---

31) **Das Passionsspiel von Vorderthiersee.** Nach den alten Motiven neu bearbeitet von P. Robert Weissenhofer. Wien, Hölder 1885. 8°. 153 S. 90 kr. = M. 1.80.

Ein altes Spiel aus dem 17. Jahrhundert, das schon mancherlei Wandelungen erlebte und 1875 das letzte mal aufgeführt wurde; der Leiter dieser Aufführung, Hr. Peter Troger (jetzt Pfarrer zu Unternberg, Diöcese Salzburg) „entwarf einen neuen Plan zur abermaligen Verbesserung des Dramas." Man durfte besorgen, daß ein Schauspiel, welches schon drei- oder viermal neuen Plan, Verbesserungen, Einfügungen, Umarbeitungen, Umsetzungen von Versen und Prosa u. s. w. aushalten mußte, nichts rechtes mehr werde; nun gieng Herr Weissenhofer noch einmal an eine gänzliche „Umdichtung.". Das konnte zuletzt nur schlimm

enden, sollte man meinen, — allein es kam ganz anders, es kam recht erfreulich und schön. Offenbar war der letzte Bearbeiter, unser lieber, bekannter Poet doch erst eigentlich der richtige Mann dafür, er spendete den „Spielern" von Thiersee ein Passionsdrama, das wirklich die „alten Motive" mit zartestem Verständniß schont, die fromme ehrwürdige Naivetät bewahrt, die kernigen Worte der Bibel und alle unmittelbar erschütternden Scenen, sowie die ergreifenden Leidensstunden und Marienbilder in edelster Einfachheit uns vor Augen führt und nun noch dazu das alles in (bis auf einige Stellen in den Gesängen) wohlklingende, schöne und correcte Sprache kleidet; wahrlich, wir waren es fast gewohnt, bei solchen alten Spielen etwas derbe Rohheit und etliche burleske Auftritte — als beinahe unvermeidlich — in den Kauf zu nehmen; hier bedarf es solcher zeitweiliger Selbstverläugnung nun nicht mehr — dies neue Spiel ist das alte herrliche, ehrwürdige, großartige Passionsdrama geblieben und hat nur das etwa minder gehörige, das knapp geduldete in diesen Volksdichtungen abgestreift; eine Passionsrose ohne Dornen! Und es ist das Spiel nicht etwa jetzt zu einem „Theaterstück" emporgeschraubt worden? nein, das ist die vortreffliche Kunst und das bewundernswerthe Talent unseres Dichters, daß er trotz aller Erhabenheit und bei allem Wohlklang der Sprache doch den anmuthenden Styl des Volks-Schauspiels, der alten volksthümlichen „Passion" festzuhalten verstand.

Glückauf! rufen wir dem Dichter und auch den Thierseern zu. Das Passionsspiel von Thiersee ist jetzt dem Texte nach das allerschönste unter allen berühmten und nicht berühmten Spielen. Wir wünschen nur, daß die Aufführung doch auch eine des Gegenstandes und der Richtung einigermassen würdige sei — oder war.

Goldwörth. Pfarrvicar W. Pailler.

---

32) **Geistlicher Christbaum.** Eine Sammlung von größeren und kleineren Weihnachtspielen, Krippenliedern und Gedichten. Geordnet und mit Melodien versehen ... von J. N. Ahle. 14. und 15. Heft kl. 8°. Donauwörth 1884. Auer. Preis des Heftes 75 Pfg. = 47 kr.

Diese Sammlung bewährte sich schon längst als sehr verwendbar zur Christabendfeier oder Weihnachtbescheerung in Kindergärten, Schulen, Pensionaten u. dgl. Mit Freude begrüßen wir daher auch diese neuen Heftchen. Nr. 14 enthält ein liebliches Weihnachtspiel (v. Jos. Hofstätter) in edelster Sprache mit schönen Liedern; letztere nehmen auch auf die „Austheilung der Christgeschenke" Bedacht; es ist eine Bühne, welche Szeneriewechsel ermöglicht, vorausgesetzt: Im Hirtenhause, — auf dem Felde, — bei der Krippe." Nr. 15 bietet uns 25 Gedichte für die Weihnachtszeit („Blumen von Bethlehem") von Konrad Wagner. Sie haben, wie in einer Sammlung unvermeidlich, verschiedenen Werth. Die Mehrzahl ist hübsch und für Declamation am heil. Abend sehr brauchbar, besonders die etlichen lieben Weihnachtsgeschichtlein. Das erste Gedicht ist eine

„Scene im Himmel"; sie verlangt einen „wunderbaren Palmenhain mit lieblichem Dämmerlicht," „Selige wandeln umher", „aus der Ferne seraphische Preisgesänge" und „süße Harfentöne", „auf dem Boden spielen kleine Engelchen mit Blumen." Diese „Scene" ist doch nicht für Aufführung berechnet? oder etwa in Baireuth?

Goldwörth. Pfarrvicar W. Pailler.

---

33) **De nonnullis doctrinae gnosticae vestigiis,** quae in quarto evangelio inesse feruntur. Dissertatio, quam scripsit C. Mueller, s. theol. doctor, in Gymnasio ad aedem s. Matthiae s. O. magister. Friburgi Brisg. Herder. 1383. 8°. 47 Seiten. 80 Pf. = 50 kr.

Der Verfasser vorliegender Abhandlung edirte vor 3 Jahren die von Fachgelehrten sehr beifällig aufgenommene Schrift: „Göttliches Wissen und göttliche Macht des Johanneischen Christus." Vorstehend angezeigte, behufs Erlangung der venia docendi auf der Breslauer Universität verfaßte Dissertation will die Ansicht, die besonders Hilgenfeld mit anderen protestantischen Theologen vertritt, im Johanneischen Evangelium seien gnostische Lehren, namentlich aus dem phantasiereichen Systeme des um die Mitte des 2. Jahrhunderts blühenden alexandrinischen Valentin enthalten, widerlegen. Nachdem der Verfasser das System des letzteren, sowie die Berührungspuncte des vierten Evangeliums mit demselben nach der Meinung Hilgenfeld's exponirt hat (§ 1), weist er im einzelnen nach, daß weder die gnostische Aeonenlehre (§ 2), noch die von dem demiurgischen Ursprung des a. T. (§ 3), ebensowenig der dreifache Dualismus der Gnosis im Verfasser des vierten Evangeliums einen Vertreter finden (§§ 4. 5.) Die Schrift zeugt von eingehenden kritischen und exegetischen Studien und kann als ein werthvoller Beitrag zur Apologie und Exegese des Johannesevangeliums bezeichnet werden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

34) **Das höchste Gut.** Vollständiges Gebet- und Andachtsbuch für alle Verehrer des allerheiligsten Altarssacramentes von Conrad Sickinger, Pfarrer. Salzburg. Anton Pustet. 24°. S. 544. Preis: broschirt 60 kr. = M. 1.20.

Den Mittelpunct der göttlichen Liebe auf Erden bildet das allerheiligste Altarssacrament, in Wahrheit unser höchstes Gut. Hier befindet sich der Brenn- und Ruhepunct des betenden und liebenden Menschenherzens, das vor Jesus in Glaube und Andacht verweilt. An diesem Liebesherde soll sich der Gläubige immer mehr entzünden, und wer hiezu etwas beiträgt, dem gebührt des Himmels reichster Lohn. Hochw. Herr Pfarrer Sickinger bietet unter dem Titel „das höchste Gut" ein recht empfehlenswerthes Gebets- und Andachtsbuch, um die Verehrung und Hingebung an das allerheiligste Altarssacrament zu erhalten und zu beleben. Dieses

Gebetbuch macht noch brauchbarer die lobenswerthe Beigabe der gewöhnlichen Andachtsgebete eines katholischen Christen; ein Anhang enthält die gebräuchlichsten Kirchenlieder.

S. 173 dürfte die Bemerkung, wann das Gloria nicht gebetet wird, ohne Nachtheil ausbleiben oder bloß bemerkt werden, daß dies manchmal vorkommt; die Bemerkung, daß in den Votivmessen das Gloria fortbleibt, ist, allgemein gehalten, nicht vollkommen richtig. Vgl. z. B. Schüch, Pastoral-Theologie § 245. Fastenlied VI. S. 521, Z. 7 von unten, weniger passend, werde ersetzt durch „den sie einst er(ge-)nähret hat" oder „den sie so geliebet hat."

Hall (Tirol). P. Adjut Troger, Lector der Theologie.

---

35) **Zur Erinnerung** an den Hochwürdigsten Herrn Johannes Theodor Laurent, Titular-Bischof von Chersona. Aachen 1884. Verlag von Rudolf Barth. 50 Pfg. = 31 kr.

Die ehrw. „Schwestern vom armen Kinde Jesus" aus dem Hause Loreto zu Simpelveld (in Holland) veröffentlichen, um einem vielfach geäußerten Wunsche zu entsprechen (S. 3), unter obigem Titel Näheres über die letzten Lebenstage und das sel. Hinscheiden des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Johann Theodor Laurent. Hiezu ist wohl niemand mehr berechtigt, wie auch aus dem einfachen Grunde dankbarster Pietät verpflichtet, als die genannte Genossenschaft, deren geistlicher Leitung 36 seiner 54 Priesterjahre gewidmet waren. Diese „Erinnerung" beschränkt sich nicht auf den Bericht der letzten Lebenstage, sondern greift, da sich ja im Tode das Leben spiegelt und der edle Character sich im Kampfe erprobt, auf die frühere, reichbewegte Thätigkeit des Verewigten zurück und hebt dabei besonders das religiöse Moment hervor. — Seine eigenen Worte und Grundsätze, deren dieses Büchlein eine geeignete Auslese enthält, belehren uns über seine ehrfurchtsvollste, unwandelbare Hingebung an die heilige Kirche und ihre Sache, weßwegen ihm Anfeindungen und Verfolgungen nicht erspart blieben, denn diese nöthigten ihn schließlich im Jahre 1848 nach äußerst segensreichem Wirken den Hirtenstab über das ihm zugewiesene Bisthum Luxemburg niederzulegen. — Wie ein Kind seinen zärtlichsten Vater verehrte und liebte Mons. Laurent den Papst Gregor XVI. und dessen Nachfolger. Gregor XVI. ernannte in Würdigung der ausgezeichneten Geistes- und Herzensgaben den erst 35 Jahre zählenden Dr. Laurent 1839 zum Titular-Bischof von Chersonnes und zum apostolischen Vicar für Norddeutschland und Dänemark mit dem Sitze Hamburg und betraute ihn 1841, als eine kirchenfeindliche Regierung die Ausübung dieser wichtigen Missionsthätigkeit unmöglich machte, mit der Pastorirung von Luxemburg. — Lieblich muthet des Hochwürdigsten Bischofs kindlichste Marienverehrung an. — Des Verewigten literarische Thätigkeit, weil anderweitig bekannt, wird von der „Erinnerung" nur leise berührt, S 65. Im Sturmjahre 1848, nach 6jähriger Wirksamkeit aus seiner Diöcese vertrieben, begab er

sich in seine Vaterstadt Aachen und wirkte daselbst als geistlicher Director der Genossenschaft vom armen Kinde Jesus. Als der preußische Culturkampf die edlen Schwestern aus dieser Stadt verdrängte, folgte ihnen Bischof Laurent in ihr Mutterhaus Loreto zu Simpelveld in Holland nach und endete daselbst, tiefbetrauert, weil hochverehrt und heißgeliebt, am 20. Februar 1884 sanft und ruhig im Herrn seine 80jährige Lebensbahn. Die Lectüre dieser „Erinnerung" bewährt die warmen Worte eines seiner Freunde: „Ein demüthigeres Kind Mariä, einen gehorsamern Sohn der katholischen Kirche, einen erleuchtetern Lehrer, einen kräftigern Führer, einen rüstigern Kämpfer, einen ernsteren Dulder, einen frömmern Beter, einen gütigeren Vater, einen treueren Freund, ein edleres Mannesherz haben wir nicht gekannt", S. 14.

Möchten diese Erinnerungsblätter recht bald in einer ausführlicheren Biographie ihre Ergänzung finden; denn was ist anziehender, bildender, als der Einblick in das sturmbewegte Leben eines Mannes, der immer und überall in Christus Weg, Wahrheit und Leben erkennt?

Hall (Tirol). P. Adjut Troger, Lector der Theologie.

---

36) **Ein Tag in der Einsamkeit** als Vorbereitung auf einen guten Tod. Von Lehen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1871. 24°. 128 S. Pr. geb. 28 kr. = 56 Pfg.

Es gibt viele Bücher, in welchen der Christ auf die letzten Dinge aufmerksam gemacht wird, damit er ewiglich nicht sündige. „Ein Tag in der Einsamkeit", ein kleines, aber inhaltsreiches Büchlein, führt uns im Geiste zum letzten Tage unseres Lebens, mahnt uns, jetzt schon mit uns selbst gute Rechenschaft abzulegen, schildert mit ernsten Worten das Gericht der Seele vor Gottes gerechtem Richterstuhl und dann die Ewigkeit im Himmel oder in der Hölle. Als Anhang ist eine kleine, aber sehr gute Gewissens-Erforschung oder eine Prüfung über den gegenwärtigen Zustand der Seele beigegeben. Ich möchte dieses Büchlein den Seelsorgern anempfehlen; sie können einestheils zu ihren Vorträgen über die letzten Dinge in der Kirche oder an einem Grabe die darin befindlichen Wahrheiten und geistreichen Gedanken benützen, anderntheils jenen Pfarrkindern, welche an einer länger andauernden Krankheit leiden, es zur heilsamen Lectüre und guten Vorbereitung in die Ewigkeit übergeben.

Unsersherrnruhe. Alois Melcher, b. Wallfahrtsdirector.

---

37) **Die Herrlichkeiten Unserer lieben Frau von der immerwährenden Hilfe.** Von J. Kieffer. 16°. 415 S. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1884. 70 kr.

In allen christlichen Jahrhunderten riefen die Gläubigen in ihren Nöthen: O Maria hilf, o Mutter hilf! — sie hat auch geholfen, so daß unsere hl. Kirche ihr, der hochgebenedeiten Gottesmutter auch den Ehrennamen „Helferin der Christen" verlieh und sie in neuerer Zeit durch ein

allseitig bekanntes Bild: „Unsere liebe Frau von der immerwährenden Hilfe" begrüßt wird. Zu diesem hl. Bilde ist in diesem Jahre dieses Büchlein erschienen. Es enthält für 31 Tage gar viel Schönes und Herrliches zu lesen und zu beherzigen. Zuerst kommt für jeden Tag etwas Geschichtliches, zuerst über das Gnadenbild selbst und dann von einer wunderbaren Hilfe der lieben Frau, um desto mehr das Herz des Lesers für die so einfach und so fromm verfaßten Betrachtungsmomente zu fesseln. Zu diesen ist jedesmal eine ganz leichte und nützliche Uebung empfohlen und schließt dann ab mit einem aus dem Herzen kommenden Gebet oder Anempfehlung in den Schutz Mariä. Es ist zwar zum Gebrauche für die Muttergottes-Andachten im Maimonat bestimmt, aber ich glaube zuversichtlich, daß, wer dieses Büchlein hat, es sehr oft unter dem Jahre oder bei besondern leiblichen und geistigen Anliegen — wer bekommt nicht solche? — wieder in die Hand nimmt und die gnadenvolle Helferin anruft. Deßhalb wünsche ich, daß nicht blos in recht vielen Familien dieses Büchlein, das auch wegen seines reichen Inhaltes an anderen Gebeten und Andachtsübungen, sowie auch wegen seines gefälligen Formates sehr zu empfehlen ist, gute Aufnahme finde, sondern auch besonders von Religiosen und Seelsorgern gekauft werde, um es als ein Vademecum zu benützen und so Heil und Segen durch die mächtige Fürbitte Mariä auf ihren Stand und zu ihrem Wirken herabzuziehen.

Unsersherrnruhe. Alois Melcher, b. Wallfahrtsdirector.

---

38) **Ueber Kirchen und Kirchenbau** von Adolf R. v. Steinhauser. Salzburg, Dieter'scher Verlag. 164 S. Pr. 4 M. = fl. 2.40.

Diese an Umfang bescheidene, aber an Gehalt höchst bemerkenswerthe Broschüre gibt die Geschichte des Kirchenbaues in eminent klarer und verständlicher Weise. Die verschiedenen Epochen des Kirchenbaues von der Basilica des 1. Jahrhunderts bis zu dem gegenwärtigen „durch Mithilfe der Wissenschaft geläuterten Eklekticismus" im Kirchenbauen und Restauriren unserer Tage, schildert der Verfasser in so präciser und klarer Form, daß auch dem Laien die kirchliche Kunstgeschichte verständlich wird. Die meisten und besten Bücher über kirchliche Kunst bleiben meistens für den Laien deßhalb unfruchtbar, weil derselbe die weitschweifigen Erklärungen zu fassen und auf concrete Fälle anzuwenden nicht im Stande ist. Darum die Herren, welche viele Bücher über Kunst besitzen und lesen, am schwersten irren, sobald sie in die Versuchung oder Nothwendigkeit gerathen, „in Kunst zu machen". Für solche Kunstenthusiasten möge diese Schrift ihre erste Lesung sein, um das Verständniß für weitere Studien zu wecken. In wenigen Sätzen faßt der Verfasser den Sinn und das Bild blätterreicher Abhandlungen der bewährtesten Autoren zusammen, vervollständigt und erläutert dieselben.

Die interessanteste und fast originelle Partie dieser Broschüre ist die Abhandlung über die Renaissance und deren verschiedene Ab- und Aus-

artungen. Wir halten dieselbe für die wichtigste und nützlichste, nicht blos, weil kaum je Einer diese Kunsterscheinung, deren Entstehen, Fortbildung und Ausartung so treffend geschildert hat, sondern besonders deßhalb, weil ja fast alle Kirchen mehr oder weniger „modernisirt", d. h. ein Opfer der Renaissance geworden sind. Was nun von diesen Kirchengebäuden zu halten sei, wie sie erhalten oder restaurirt werden, und vor den „Puristen" geschützt werden sollten, das ist hier, wohl nur mit Fingerzeigen, aber mit so deutlichen, angegeben, daß Jeder zum Nachdenken und Forschen unwiderstehlich sich gemahnt fühlt.

Auch ohne Versicherung des Verfassers fühlt man heraus, daß eine derartig klare, sichere und formvollendete Besprechung des Gegenstandes nur das Ergebniß der ausgebreitetsten Lectüre und persönlicher Forschung eines Lebensalters sein könne, wobei demselben ein angeborner Formen- und Schönheitssinn in eminenter Weise eigen sein mußte.

Es ist zwar zuerst für Salzburg vorgetragen und geschrieben; doch die Geschichte der Kirchen Salzburgs ist ja auch die der Nachbarländer.

Schließlich ist dies Erzeugniß der Oellacher'schen Druckerei und des Verlages von H. Dieter noch deßhalb bemerkenswerth, weil kein einziger Druckfehler den Leser stört.

Bezau (Vorarlberg). P. Virgil Gangl, Capuziner-Ordenspr.

---

39) **Eine neue Portraitssammlung der Päpste.** Dem Polybiblion (Revue bibliographique universelle, 1884, 7. H.) entnehmen wir folgendes: Die Basilika von S. Paolo fuori le mura in Rom zeigt dem Besucher eine unvergleichliche Portraitssammlung der 263 Päpste, die bis Pius IX. den Stuhl des hl. Petrus eingenommen haben. Diese Arbeit, die unter dem Pontificate Pius IX. von den Künstlern der berühmten Mosaikschule des Vaticans begonnen wurde, ist nach den authentischesten Documenten und den Gemälden der berühmtesten Meister ausgeführt. Der Canoniker L. Pallard hat es unternommen, eine genaue Reproduction dieser 263 Portraits herauszugeben. Einer besondern Gunst ist es zu verdanken, daß die Copirung dieser Bilder von den erprobtesten Künstlern ausgeführt werden konnte, und eine chromolithographische Reproduction wird alle Feinheiten und Nuancen der Originale wiederzugeben im Stande sein. Ein jedes Bild wird von einer entsprechenden Biographie begleitet sein. Se. Heiligkeit Leo XIII. hat die Widmung des Werkes huldvollst entgegengenommen. Dasselbe soll in 33 monatlichen Lieferungen erscheinen. Man subscribirt (8 Francs für eine Lieferung) bei L. Pallard, 8, rue Notre-Dame-des-Victoires, Paris. V. G.

---

40) **Katholischer Krankenfreund.** Trost- und Gebetbuch für Kranke und Krankenbesucher von Johann Försch, Pfarrer der Diöcese Würzburg, 1884. Bucher. M. 1.20 = 74 kr.

„Laß es dich nicht verdrießen, Kranke zu besuchen; denn dadurch befestigest du dich in der Liebe.“ Eccli. 7, 39. Dieses Wort der heil. Schrift hat der Verfasser des genannten Krankenbuches an sich erfahren, indem er dasselbe in der Vorrede: „eine Frucht der Liebe“ nennt, mit der er am Krankenbette weile. Das Buch bietet, wie der Verfasser selbst sagt, nichts Neues, wohl aber das Alte in neuer Form. Diese Form ist aber eine so praktische, daß Jeder, der das Krankenbuch benützen wird, also sowohl der Kranke wie auch der Krankenbesucher, dasselbe liebgewinnen wird. Eine kurze Inhaltsangabe wird die beste Empfehlung für dasselbe sein. Es enthält in der I. Abtheilung: Mahn- und Trostworte für den Kranken, kurze Betrachtungen, erbauende Beispiele aus der hl. Schrift und aus der Geschichte der Heiligen. In der II. Abtheilung findet der Kranke eine Reihe von Gebeten und Andachten sowohl für den täglichen Gebrauch als auch für die Gelegenheit des Empfanges der hl. Sacramente der Buße, des Altars und der letzten Oelung. Dieser Theil ist so reichhaltig, daß wohl allen denkbaren Bedürfnissen des Kranken Rechnung getragen wird. — Als Anhang ist noch der Modus impertiendi benedictionem in articulo mortis constitutis beigegeben, was den praktischen Werth des Buches für den Seelsorger erhöht. Möge dasselbe seinen Zweck erfüllen, den ihm der bescheidene Verfasser mit den Worten vorgezeichnet hat: „Ferne sei es von mir, glänzen zu wollen; nein, das will ich nicht, ich will nur Gutes wirken, wie ich eben kann.“

Königstetten (Niederösterr.) Josef Hemberger.

---

41) **Der hl. Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Getreu und nach authentischen Quellen bearbeitet von P. Sebastian Scheyring, Priester der nordtirolischen Franciscaner-Ordensprovinz. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwürdst. fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg und Erlaubniß der Obern. Innsbruck, Druck und Verlag von Fel. Rauch, 1884. 16°. S. 250. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Fand schon die erste Auflage dieses Büchleins, welches die Förderung der Verehrung eines Lieblingsheiligen des christlichen Volkes zum Gegenstande hat, so günstige Aufnahme, so dürfte dieses in noch höherem Grade bei der vorliegenden zweiten „verbesserten und vermehrten Auflage“ der Fall sein. Derselben ist beigegeben ein kurzer Lebensabriß des hl. Antonius, sowie die Erzählung einiger von den unzähligen Wundern, welche auf die Fürbitte dieses Wundermannes gewirkt wurden. Den Andachtsübungen zum hl. Antonius ist ein vollständiges Gebetbuch beigegeben. Das schmucke Titelbild, eine Copie des wunderthätigen Gnadenbildes des hl. Antonius zu Kaltern in Tirol in Farben ausgeführt, erhöht noch die niedliche Ausstattung des Büchleins.

Linz. P. Benedict Herzog,
Carmeliten-Ordenspriester.

---

42) **Handbüchlein des Gebets-Apostolates** in Vereinigung mit dem hl. Herzen Jesu. Nach der neuesten 19. französischen Auflage bearbeitet von P. Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu und Oberdirector des Gebets-Apostolates für Oesterreich und Deutschland. Mit Genehmigung des Generaldirectors des Vereines P. Heinrich Ramière S J. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1883. 16°. S. 236. Preis 36 kr. = 72 Pf.

Die zweifelsohne hiezu berufenste Feder des unermüdlichen P. Hattler S. J., Oberdirectors des Gebetsapostolates für Oesterreich und Deutschland, bietet uns hier das Handbüchlein des Gebetsapostolates in neuer Bearbeitung, welche in Folge der Abänderung der Statuten im Jahre 1879 geradezu nothwendig geworden war. Das Büchlein, welches besonders für die Directoren und Beförderer des Apostolates unentbehrlich ist, wurde noch von dem nunmehr verewigten Generaldirector des Vereines P. H. Ramière S. J., durchgesehen und approbirt.

In sieben Hauptstücken werden in demselben behandelt: Die neuen Statuten (lateinisch und deutsch) nebst kurzer Erklärung; das Wesen, die Uebung, die Einführung und innere Einrichtung des Gebetsapostolates; ferner die Mittel zur Organisation und die Abläße desselben und der mit ihm in näherer Beziehung stehenden Vereine; endlich noch besondere Unterweisungen für Jene, die in der Leitung des Gebetsapostolates verschiedene Aemter bekleiden.

Das vortreffliche Büchlein wird sicher durch den Hinweis auf die unberechenbar großen Vortheile, deren man durch Anschluß an das Apostolat auf so leichte Weise sich theilhaftig machen kann, jenes „Heer von Betern" vermehren helfen, nach welchem einst der hochsel. Papst Pius IX. sich sehnte.

Das alphabetische Inhaltsverzeichniß ist eine erwünschte Beigabe behufs leichterer Orientirung.

Linz. P. Benedict Herzog,
Carmeliten-Ordenspriester.

---

43) **Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu** in seiner Verehrung, wie sie ist und sein soll nach den Offenbarungen der sel. M. M. Alacoque von M. Hausherr S. J. Einsiedeln. New-York, Cincinnati u. St. Louis. Druck und Verlag von Gebr. Carl und Nicol. Benziger. Preis: Gebunden in schwarze Leinwand mit rothem Schnitt 2 M. = fl. 1.24; schwarz chagrinirt Leder, roth. Schnitt M. 2.60 = fl. 1.61.

Erkannt, geehrt, geliebt und verherrlicht werde das hl. Herz Jesu, lautete der Herzenswunsch, den die sel. M. M. Alacoque stets im Herzen und Munde führte. Diesem vierfachen Wunsche entspricht der Inhalt des vorliegenden Buches. Handelt der Verfasser im 1. Theile über den Ursprung und Gegenstand, über die Uebungen und den Geist der Herz Jesu-

Andacht, so sucht er auf Grund der Erkenntniß, die der Leser sich hiebei gesammelt, denselben im zweiten Theile für die Verehrung desselben zu begeistern; die Frucht der Verehrung aber soll besonders die Liebe sein — und demgemäß belehrt uns der dritte Theil, wie wir die Liebe gegen dieses Herz, „welches die Menschen so sehr geliebt hat", bethätigen sollen. Der vierte Theil des Büchleins endlich gibt einen kurzen Ueberblick, wie denn in der That dieses göttliche Herz allüberall verherrlicht wird auf Erden durch Bruderschaften, Vereine und Gebetsübungen aller Art. Schon diese kurze Inhaltsangabe mag genügen, um daraus zu ersehen, wie praktisch, kernig, fern von aller Sentimentalität und Gefühlshascherei das Buch ist— und darum glauben wir, daß selbes sowohl in der Bibliothek des Priesters und Seelsorgers als der des Laien nicht den letzten Platz verdiene.

Stift St. Florian. Franz Resch.

---

44) **Der Streiter Christi.** Gebet- und Betrachtungsbüchlein für Firmlinge von Friedrich Kösterus. Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis. Gebr. Karl und Nic. Benziger 1884. Preis: Engl. Leinwand, f. Goldsch. 1 M. = 62 kr., in unecht Saf. Leder mit Reliefprägung M. 1.60 = 99 kr.

Wer den Kindern während der Zeit, als sie zum Empfang des hl. Sacramentes der Firmung vorbereitet werden, ein gutes Gebetbüchlein in die Hand geben will, welches gleichsam ergänzend auf den diesbezüglichen catechetischen Unterricht hinweist und sie die tiefe Bedeutung dieses hl. Sacramentes betrachten lehrt, der gebe ihnen vorstehendes Büchlein; gewiß wird selbes viel Gutes stiften. Zu einem eigentlichen Firmungsandenken aber halten wir es doch für zu wenig umfassend und die späteren Lebensverhältnisse berücksichtigend.

Stift St. Florian. Franz Resch.

---

45) **Gott lenkt!** Sammlung auserwählter Jugendschriften von Engelbert Fischer. II. Serie, 1. Bändchen. Preis einer Serie von 5 Bändchen: fl. 1.80 = M. 3.60. Salzburg, Mittermüller.

Der rastlose Sammler eröffnet den Reigen pro 1884 mit einer wahren Geschichte von Lorenz Lang: „Das Butterkätherle und der Pudel" und mit „Kaiser Franz Josef I. in Jerusalem", einer geschichtlichen Reminiscenz, deren Autor nicht angegeben ist. Fischer's prüfender Geschmack hat sich im Laufe der Jahre als erprobt erwiesen und man kann unbedenklich jede von ihm herausgegebene Jugendschrift, ohne sie geprüft zu haben, als solche betrachten und zur Benützung anschaffen. Davon liefern auch diese beiden Lesestücke den Beweis und ist ersteres besonders geeignet, dem kindlichen Gemüthe das Walten einer gerechten Vorsehung einzuprägen, während letzteres darauf berechnet ist, das patriotische Bewußtsein zu fördern und die Bethätigung des Glaubens an der Hand eines so mächtigen Bei-

spieles, wie es unser Monarch zu geben gewohnt ist, als eine ebenso wichtige wie ehrenvolle Pflicht dem jugendlichen Herzen erscheinen zu lassen. Es darf daher nicht überraschen, daß das Bändchen bereits die zweite Auflage erlebt hat.

Jedes Bändchen erscheint handsam gebunden und mit einem passenden Titelholzschnitt versehen. Der Preis ist gewiß nicht zu hoch.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

46) **Lehrreiche Vorbilder für Erst-Communicanten** von Engelbert Fischer. Salzburg, Mittermüller.

Ein flüchtiger Einblick ließ bemerken, daß Fischer auch hier zu wählen weiß. Geschichtchen wechseln mit Liedern und frommen Anekdoten und läßt sich überall das anregende Motiv nachweisen. Im unermüdlichen Eifer des Sammelns hat Fischer in seinen ersteren literarischen Unternehmungen mitunter die Namen der Quellen und Autoren bekanntzugeben unterlassen, was sich wohl durch den Drang der Thätigkeit, die sich auf Eine Person angewiesen sah, entschuldigen ließ. Diesem Mangel ist nunmehr vorgesehen und auch der Schein eines Plagiats vermieden. Von gedachten „Vorbildern" ist dieses das 7. Heft. Preis eines Heftes 10 kr. ö. W.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

47) **Der Kukuk als Prophet.** Scherzspiel in drei Aufzügen mit weiblichen Rollen von Cajetan Koglgruber. (1883). Salzburg. Mittermüller. 20 kr. = 40 Pf.

Offenbar soll diese Novität wie bereits vorausgegangene ähnliche Dichtungen des genannten Verfassers jugendlichen Kreisen von Mädchen zur anregenden Unterhaltung dienen. Es sollte demnach nicht an einem Motive fehlen, das, wenn auch nicht zu belehren, so doch wenigstens zu bewegen versteht. Wenn nicht der als Deus ex machina sich aufoctroirende Kukuk als solches gelten soll, ist von einem solchen keine Spur vorhanden. Die Hauptfigur dieses „Scherzspieles" bildet eine Tante, deren Aberglauben von einem den Vogel äffenden Studenten benützt wird, um Geld zu schaffen. Die Heilung vom Aberglauben geht so unvermittelt vor sich, wie man etwa einen Strumpf auszieht und ist ebenso unwahrscheinlich als ihr voriger Wahn. Sämmtliche im Stücke beschäftigte Mädchen reden wie ein Dictandobuch und schwanken vom Altklugen in's Kindische; von kindlicher Auffassung (— und das wär's eben! —) ist nicht der leiseste Anklang wahrzunehmen und ein großes Glück ist es, daß das „Scherzspiel" nur am letzten April gespielt werden darf (3. Aufzug, 2. Scene), wiewohl es nicht recht einleuchtet, warum nicht der 1. April ein passenderes Datum sein soll. — Doch genug! Wir stehen nicht an zu behaupten, daß die Jugendliteratur am allerwenigsten ein Tummelplatz sein dürfe, auf dem man Alles zu bieten wagt, und daß gerade die kath. Belletristik jener Verhätschelung nicht bedürfen soll, womit man sich aus dem einen

oder anderen Grunde gefällig zeigen will, aber nur Schlimmes fördert. Wer sich zudem nicht begnügt, seine Opuscula im engen Kreise nachsichtiger Umgebung geduldet zu sehen, sondern an die Oeffentlichkeit appellirt, muß sich auch jene öffentliche Kritik gefallen lassen, die sich von jener angedeuteten, übelangewandten Gefälligkeits-Rücksichtnahme leiten zu lassen, keineswegs gewillt ist.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.[1])

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing, Bayern.

1. Häufig werde ich in letzter Zeit von den HH. Confratres darüber befragt, wer denn die **Blitzableiter** auf kirchlichen Gebäuden zu setzen und zu unterhalten hat. Bisher galt es nämlich in der Praxis als Regel, daß jener den Blitzableiter setzen und unterhalten mußte, welcher an dem betreffenden Gebäude die große Baulast zu tragen hatte, weil ja dieser das meiste Interesse daran hat, daß das fragliche Gebäude vor Zerstörung durch Blitz bewahrt werde. In neuerer Zeit aber lehnt der Fiscus allenthalben die Anbringung und Unterhaltung eines Blitzableiters auch bei solchen Gebäuden ab, bei welchen er die große Baulast hat und bei denen er denselben immer unterhalten hat. Daher die Frage: wer ist verpflichtet, den Blitzableiter zu setzen und zu unterhalten? Hierüber besteht eine bayerische Verordnung v. 20. Nov. 1815, welche besagt:

„1. alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen . . . mit Blitzableitern versehen werden; 2. die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchthürmen insbesondere sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden."

Diese Verordnung „gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten."[2]) Der oberste Gerichtshof erkannte unterm 11. Mai 1875, daß die Anbringung und Unterhaltung des Blitzableiters nicht demjenigen aufgebürdet werden könne, welcher die Baulast bei dem Gebäude habe, denn die Baulast erstrecke sich blos auf das für das betreffende Gebäude als *solches* unumgänglich Nothwendige, auf das, was zum Begriffe eines vollendeten, seiner Zweckbestimmung entsprechenden Baues wesentlich gehöre. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines kirchlichen Gebäudes aber könne der auf demselben

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885 S. 188 u. 530. — [2]) Entschdg. des Verw.-Ger.-Hof. v. 21. Jan. 1881 (Bd. II. 494).

befindliche oder noch zu setzende Blitzableiter nicht gezählt werden.[1]) Der Abgeordnete Triller brachte diesen Gegenstand in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 9. Febr. 1884 zur Sprache. Ministerial-Commissär v. Wiesbeck antwortete: Die Materie betreffend die Setzung von Blitzableitern an Cultusgebäuden, wurde bereits durch Verordnung im Jahre 1815 geregelt. Ueber die Cultusgebäude wirkt die Verordnung noch fort und zwar mit Gesetzeskraft, weil sie vor Erlaß der Verfassung ergieng. Die Entscheidung, ob ein Cultusgebäude zu den größeren gehört, ist den Curatelbehörden anheimgegeben. Doch wird die Frage nicht durch ein obertechnisches Gutachten entschieden, sondern es ist der Recurs an das Cultusministerium zulässig. Die Entscheidung bezüglich der Kostenfrage führte zu Differenzen. Es bildete sich die Praxis heraus, daß da, wo der Staat die Baupflicht hat, er auch den Blitzableiter unterhielt. Die Rechtsprechung hat aber eine andere Praxis herbeigeführt. Schon im Jahre 1875 entschied der oberste Gerichtshof, daß die Baulast die Pflicht zur Setzung von Blitzableitern nicht in sich fasse. Eine Aenderung ergebe sich nur auf Grund von Verjährung, des Herkommens oder eines Vertrages. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied im Jahre 1881 ebenfalls, daß zur Setzung von Blitzableitern keine privatrechtliche, sondern eine öffentlichrechtliche, polizeiliche Verpflichtung vorliege. In Folge dieser Entscheidungen haben die Landbauämter einfach die betreffenden Beträge aus ihren Etats herausgestrichen. Wenn aber der Fiscus auch nicht schuldig sei, diese Kosten zu tragen, so wolle er sie doch tragen, wenn sonst das Gebäude Schaden nehmen würde. Es wurde dem Finanzministerium nahe gelegt, die Kosten hiefür so lange zu tragen, als nicht die Gemeinde administrativ dazu verhalten werden könne, aber mit Vorbehalt des Rechtsanspruches an die Gemeinde und die Stiftungen.

Damit ist angedeutet, wann mit Erfolg die Unterhaltung und Erneuerung des Blitzableiters auf Cultusgebäuden dem Fiscus zugeschoben werden kann, nämlich dann, wenn man sich auf das Herkommen oder die Verjährung berufen kann, wenn der Fiscus immer die Herstellung und Unterhaltung des Blitzableiters geleistet hat. Das dürfte aber so schwer nicht sein, nachdem fast bis in die letzten Jahre nach Zugeständniß des Ministerial-Commissärs der Fiscus da, wo er die Baulast hat, auch den Blitzableiter setzte und unterhielt.

Ob ein gesetzliches Herkommen, das gegenüber dem Gesetze vom 20. Nov. 1815 Giltigkeit hat, anzunehmen sei, das ist zu beurtheilen nach der Länge der Dauer des Herkommens und nach der Wiederholung der Handlungen gegen das Gesetz vom 20. Nov.

[1]) Stingl, Bestimmungen d. b. Staates über die Verw. d. kath. Pfarramtes p. 929.

1815. Ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 1. Juli 1882[1]) sagt in dieser Beziehung: Eine bestimmte Regel über die Zahl der zum Beweise unvordenklicher Verjährung erforderlichen Veranlassungsfälle läßt sich nicht aufstellen, und es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß sich der Richter von der Existenz der Unvordenklichkeit eines Zustandes bei dem Vorhandensein auch nur eines Veranlassungsfalles dann überzeugen kann, wenn Zeit und Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der als unvordenklich behauptete Zustand seit den letzten zwei Menschenaltern bestehe. — Wurde demnach auf einem fraglichen Gebäude der Blitzableiter seit 1815 vom Fiscus hergestellt und unterhalten, so sind schon mehr als zwei Menschenalter verflossen und es ist ein gesetzliches Herkommen gegeben. Uebrigens „ist im bayr. Landrecht Thl. I. cap. 2 § 15 nr. 3 bestimmt, daß zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von 30 Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen.")

Die Einrede, der Fiscus habe die Setzung und Unterhaltung der Blitzableiter blos aus Liberalität, nicht opinione necessitatis geleistet, kann nicht gemacht werden; denn das Oberlandesgericht München sagt in einem Erkenntniß vom 6. Febr. 1882, bestätiget durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 9. Oct. 1882, in dieser Beziehung: Nach den bayerischen Staatseinrichtungen und den in Bayern herrschenden Verwaltungsgrundsätzen ist es geradezu undenkbar, daß der königl. Fiscus so weit greifende Verpflichtungen[3]) erfüllt haben würde, hätte er nicht die opinio necessitatis gehabt. — Der Fiscus kann nämlich als moralische Person nur durch seine Organe handeln, und diese sind zur Freigebigkeit gar nicht berechtiget.

„Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes betreffend;" „die Entscheidung hierüber gehört vor die Gerichte, weil sich der Anspruch gegen das Staatsärar — mag derselbe in Ansehung etwaiger ärarialischer Baupflicht oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses gestellt sein — auf einen privatrechtlichen Titel stützt."[4])

2. Ein weiterer Gegenstand häufiger Anfragen ist das Verhältniß des deutschen Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, **die Krankenversicherung der Arbeiter** betreffend, zum bayr. Armengesetze vom 29. April 1869.

---

[1]) Blätter für Rechtsanw. Bd. 47. pg. 366. — [2]) Oberstr Erk. v. 9. Oct. 1882. — [3]) Es handelte sich im gegebenen Falle um die Leistung von Hand- und Spanndiensten. — [4]) Entsch. d. V.-G.-H. vom 21. Jan. 1881 (Bd. II. 494. 498.)

a) Vor Allem ist nothwendig, zu wissen, wer nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1853 verpflichtet ist, sich bei der Gemeinde (nicht dem Armenpflegschaftsrathe) für Krankheitsfälle zu versichern. Diese Frage beantwortet das Reichsgesetz in

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftiget sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und Bauten,

2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soferne diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, soferne nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Communalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1) auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

2) auf Handlungs-Gehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,

3) auf Personen, welche in anderen, als den im § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftiget werden,

4) auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftiget werden,

5) auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Haus-Industrie),

6) auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Classen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachung der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes mit festem Gehalte angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben."

Nach dem bayr. Gesetze vom 28. Febr. 1884 Art. 2 Abs. 1 „kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt werden: 1) auf diejenigen Personen, welche nach § 2 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Kranken-Versicherung herangezogen werden können; 2) auf die sonstigen im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, gleichviel, ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder nicht." (Im Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 sind aufgeführt: Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in ständiger Arbeit stehen.)

b) Für alle diese nun, welche entweder durch das Reichsgesetz oder durch gemeindliche statutarische Bestimmung zur Gemeinde-Krankenversicherung verpflichtet sind, sind Art. 11 und 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 außer Kraft gesetzt. Für alle anderen Personen bleibt das ganze Armengesetz maßgebend laut bayr. Gesetzes vom 28. Febr. 1884 Art. 2 Abs. 1; ebenso bleiben für die zur Gemeinde-Krankenversicherung Verpflichteten die übrigen Bestimmungen des Armengesetzes (außer Art. 11 und 20) in Kraft mit einigen Modificationen. (Art. 1 § 1 des bayr. Gesetzes vom 28. Febr. 1884).

Diese zur Gemeinde-Krankenversicherung Verpflichteten sind daher im Falle ihrer Erkrankung der Competenz des Armenpflegschaftsrathes während 13 Wochen entzogen, da ja die Kranken-Ver-

sicherung nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 nicht Sache des Armenpflegschaftsrathes, sondern der Gemeinde-Verwaltung ist; der Armenpflegschaftsrath braucht daher sich auch nicht zu kümmern, welche Bestimmungen für die zur Gemeindeversicherung Verpflichteten an Stelle des Art. 11 und 20 des Armengesetzes treten.[1])

Die Gemeinde-Krankenversicherungskasse ist verpflichtet, für die bei ihr Versicherten im Falle der Erkrankung 13 Wochen zu sorgen; ist ein Versicherter während dieser 13 Wochen nicht gesund geworden und ist er hilfsbedürftig, so treten Art. 10 und 12 des Armen-Gesetzes vom 29. April 1869 ein, und von da an hat sich der Armenpflegschaftsrath wieder mit ihm zu befassen.

c) Wichtig sind noch für den Armenpflegschaftsrath folgende Bestimmungen des bayr. Gesetzes vom 28. Febr. 1884:

„Art. 1 § 2: Wurde nach Maßgabe der in den Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 29. April 1869 begründeten Verpflichtung einer nach den vorstehenden Bestimmungen der Gemeinde-Kranken-Versicherung unterliegenden Person von einer anderen Gemeinde Krankenhilfe geleistet, so steht der hilfeleistenden Gemeinde gegen die Gemeinde-Krankenversicherung ein Ersatzanspruch zu. Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten und auf den Zeitraum, für welchen die Gemeinde-Krankenversicherung unterstützungspflichtig war.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Armenpflegschaftsrath der hilfeleistenden Gemeinde, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an die Verwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde-Krankenversicherung binnen 3 Tagen von dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tag an Nachricht abzusenden.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

§ 3. Wurde von der Gemeinde-Krankenversicherung die gesetzliche Kranken-Unterstützung einer in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Person während voller 13 Wochen gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

In den Fällen des Abs. 1 hat die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung an den Armenpflegsschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde spätestens 5 Tage vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist Nachricht abzusenden.

Die Bestimmungen in den Art. 14—16, dann im Art. 31,

---

[1]) Es sind dies die Vorschriften des § 4 Abs. 1, §§ 5—10, 49—53, 55, 56, 76, 77, 80—82 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 finden hiebei gleichmässige Anwendung.

§ 4. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung anderseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche; ferner Streitigkeiten über die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 und in letzter Instanz nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc., vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden."

Erste Instanz ist hiernach die Districts-Verwaltungsbehörde (in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und zwar auch in München, gemäß Art. 162 der Gem.-Ordn. der Magistrat), die zweite Instanz ist die Kreisregierung, die dritte und letzte Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

3. Hinsichtlich der **Kirchentrachten**, worunter gewisse Naturalabgaben der Pfarrangehörigen an Geistliche und Meßner für kirchliche Verrichtungen zu verstehen sind, traf der Verwaltungsgerichtshof mehrere wissenswerthe Entscheidungen:

a) Dieselben beruhen auf dem Pfarrverbande, daher sind zu denselben nicht verpflichtet: 1. jene, welche einer anderen Religion als der Pfarrer und Meßner angehören; 2. jene, welche einem anderen Pfarrverbande angehören; daher 3. die juridischen Personen, weil sie keine Religion haben. „Die Verpflichtung zur Entrichtung von sog. Kirchentrachten, d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziff. 4 der Allerh. Vrdg. v. 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffend, begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Person zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung." (Entschdg. d. V.-G.-H. vom 8. Februar 1884 u. v. 30. März 1883.)[1]) Daher ist schon in der Verordnung vom 18. Juni 1808 angeordnet: „1. Keinem Meßner steht ein Anspruch zur Läutgarbensammlung außerhalb des Bezirkes seiner Pfarrei zu, demnach hat 2. in der Regel nach Aufhebung der Sammlung für die von fremden Pfarrgenossen gereichten Läutgarben kein Surrogat und keine Entschädigung statt."

Die in der eben allegirten Entscheidung vom 8. Februar 1884 statuirte Ausnahme von der Nichtverpflichtung ist gegeben, wenn es

[1]) Sammlg. ꝛc. Band V pg. 121 bezw. Bd. III. pg. 398.

sich um „Geld- und Natural-Reichnisse handelt, welche dem Pfarrer ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleistete Acte des Cultus aus einem gegründeten Rechtstitel und als fundationsmässige Dotations- oder Sustentationsbeiträge z. B. Zehnten, Gilten ꝛc., oder wegen des Communal-Verbandes von den Religions-Verwandten zuständig sind." (Allerh. Vrdg. vom 19. März 1819, Z. 4.)[1]) In diesem Falle sind eben diese Leistungen Reallast geworden und ruhen auf dem Besitzthume ohne Rücksicht auf den Besitzer; in diesem Falle „müssen die Beklagten, auch wenn sie einer anderen Confession, einem anderen Pfarr- und Kirchenverband angehören würden, die Kirchentrachten an die Pfründen . . . verabreichen, und zwar in Kraft civilrechtlicher Verbindlichkeit." (Oberstrichterl. Erk. v. 1. August 1870.)

b) Die Kirchentrachten waren ursprünglich freiwillige Gaben (bayr. Landrecht Th. II. Cap. 10 § 5 Z. 6), aber im Laufe der Zeit haben sie oneroſen Character angenommen[2]) und demnach „erscheint jedenfalls der nunmehrige Character der fraglichen Reichnisse als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend."[3])

Die Pflichtigkeit hört nicht dadurch auf, daß die Handlung, wofür die Kirchentrachten eine Gegenleistung sind, unterlassen wird, sondern in diesem Falle steht dem die Kirchentrachten Entrichtenden nur das Recht zu, sich bei der vorgesetzten Behörde über die Unterlassung der Leistung zu beschweren.[4])

c) „Wenn sich unter den fassionsmässigen Einkünften einer Schulstelle[5]) Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet wurden, so ist der Inhaber der Schulstelle nicht verpflichtet, hiefür ein Geldäquivalent anzunehmen, oder sich gar mit dem fassionsmässigen Geldanschlage der fraglichen Reichnisse zu begnügen. — Das erwähnte Herkommen ist schon durch den Vortrag des betreffenden Reichnisses als eines Naturalreichnisses in der vorschriftsmässig hergestellten Schulfassion als genügend dargethan zu erachten."[6])

d) „Wenn die Schulfassion für einen sogenannten Läutlaib Brod eine bestimmte Größe nicht vorschreibt, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird."[7])

e) „Die Läutgarbenreichnisse, soweit sie auf dem Kirchenverbande, beziehungsweise dem öffentlichen Rechte beruhen, hängen zwar mit dem Besitze einer bestimmten mit Grundstücken verbundenen

---

[1]) s. Stingl. l. c. pg. 18. — [2]) V.-G.-H. 3. Aug. 1880 (Sammlg. II. pg. 3). — [3]) V. G.-H. 12. Dec. 1884 (Sammlg. VI. 9.); ebenso V.-G.-H. 8. Februar 1884 (Sammlg. V. 125). — [4]) V.-G.-H. 3. Aug. 1880 (Samml. II. pg. 3). — [5]) Im gegebenen Falle handelt es sich um die Bezüge, die ein Schullehrer als Chorregent hatte. — [6]) V.-G.-H. 24. März 1881 (Sammlg. II. 600). — [7]) V.-G.-H. 12. Dec. 1884. (Sammlung VI. pg. 10.)

Wohnstätte zusammen, sie sind aber nicht wie bei Reallasten dauernd mit einem gewissen Grundcomplexe verbunden, so daß einer Aenderung in dem mit einem häuslichen Anwesen verbundenen Besitzstande, soweit nicht damit eine Naturalleistung überhaupt unmöglich gemacht wird, oder abweichendes Herkommen oder abweichende Vereinbarungen unter den Betheiligten bestehen, ein rechtlicher Einfluß auf das Maß der Leistung der Läutgarben nicht zugestanden werden kann." [1])

Werden Güter ganz zertrümmert, so ist die gewöhnliche Annahme die, daß jener, welcher das Haus besitzt, die Kirchentrachten, die auf dem ganzen Anwesen ruhten, zu entrichten hat.

f) „Der Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde muß die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt werden, für die Sicherung der Bezüge des Kirchendieners Sorge zu tragen, insbesondere wenn es sich nicht nur um die Beitreibung einer einmaligen rechtlich liquiden Leistung an den Kirchendiener handelt, sondern das Recht auf den Bezug selbst in Frage steht." (Motive z. Entschdg. d. V.-G.-H. v. 22. April 1881.) [2])

Berichtigung. Auf Seite 538 ist behauptet, daß nach der Bayreuther L. Const. die gerichtliche Bestätigung der Eheverträge der Bürger und Bauern nothwendig sei. Das ist nicht ganz richtig. Diese gerichtliche Bestätigung ist nämlich nur dann nothwendig, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll (Arnold, Beitr. z. deutsch. Privatrecht I. 172 u. Oberstr. Erk. v. 10. Dec. 1844 — Blätter f. Rechtsanw. X. 52); bei Kinder-Erziehungs-Verträgen ist demnach im Geltungsgebiete des Bayreuther Rechtes ein Privatvertrag hinreichend.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

Das war ein Sommer! der sich eine Hitze erlaubte, aller Anerkennung werth, der Feld und Garten, Bäume und Weingelände mit Früchten belud, daß es eine Freude war, sie reifen zu sehen, vor dessen glühenden Strahlen aber auch manch' Gräslein und Blume und Frucht verdorren mußte, der oft genug mit Blitz und Hagel wild darein fuhr und schlimme Dinge anrichtete, Vielen zu Schreck und Schaden.

Ganz ähnlich hat sich auch der Sommer in des Herrn Weinberg angelassen, hat vielen Schweiß der Arbeiter verlangt, hat allenthalben schöne Früchte gezeitigt; ist aber auch Manches versengt und verdorrt, worauf man gute Hoffnung gesetzt hatte, dort und da hat der Blitz eingeschlagen und sind strichweise Hagelschauer niederge-

[1]) V.-G.-H. 12. Dec. 1884. (Sammlung VI. pg. 10.) — [2]) Sammlung II. pg. 677.

gangen, welche die Arbeit langer Jahre vernichteten, daß nun wieder mühselig muß von vorne angefangen werden.

So stellt sich das Gesammtbild des katholischen Missionswerkes dar aus den Berichten, welche diese Zeit über einliefen und die auszugsweise hier Platz finden sollen. Der Uebersichtlichkeit wegen soll wieder die Zusammenstellung nach den Welttheilen beibehalten werden.

I. Asien.

Palästina. Aus dem heiligen Lande sind die Nachrichten spärlich vertreten: wiederholt wurde in Zeitungen erwähnt von Ausgrabungen und Auffindung von Grundmauern des alten Jerusalem, deren Vorhandensein nach dem Urtheile der Fachgelehrten neue Beweise ergeben soll für die oft angestrittene Richtigkeit jener Orte, die als Calvaria und Grabstätte des Herrn verehrt werden.

Wichtiger für uns ist eine kleine Meldung aus Gaza: Der dortige Missionspfarrer, unser österreichischer Landsmann HH. Gatt, welcher besagte Mission errichtete und mit Eifer und Geschick zu einer kräftigen Wirksamkeit zu heben wußte, ist eben daran, die Mittel aufzubringen zur Errichtung einer Excurrendo-Seelsorgestation in Erdud (dem alten Azot der Philister, wo deren Götze Dagon einen so gründlichen Fußfall vor der heiligen Bundeslade machen mußte.) Indem mehr und mehr deutsche Colonisten sich nach Palästina wenden, so hofft er, daß endlich auch dort eine Niederlassung deutscher Katholiken sich ergeben werde.

Armenien. Die Missionsarbeit, deren Hauptziel dort die Zurückführung der Schismatiker zur römisch-katholischen Kirche ist, gewinnt auffallend schnell an Ausdehnung und Einfluß, und kann schon das Reifen der ersten Früchte gemeldet werden.

Es liegen Briefe mehrerer Missionäre vor, z. B. von P. Amadeus von Damas, P Girards über ihre Missionsreise. welche sie vom schwarzen Meere landeinwärts zu den meisten größeren Orten führte, die man als neue Stationen ausersehen hat. Die Briefe sind voll der interessantesten Schilderungen, haben manches von dem aufzuweisen, was St. Paulus schrieb über Gefahren zu Wasser und zu Lande, Gefahren vor Räubern u. s. w., geben aber auch erfreuliche Aufschlüsse, wie die Missionäre fast überall von den Schismatikern mit Freude aufgenommen, wie zahlreiche Deputationen und Bittschriften an sie geschickt wurden, die den festen Willen Vieler kundgeben, zur katholischen Kirche zurückkehren zu wollen, wenn man ihnen nur Priester und Lehrer schicke und den ärmeren Gemeinden in Erbauung von Kirchen und Schulen zu Hilfe komme; so geschah es in Marsivan, Cäsarea, Amasia, Gurine, Angora, Tschorum, Keuprn. In Tokat, wo der Statthalter den katholischen Missionen feindlich entgegentrat, ihre Schule zu schließen befahl, seine Polizei in die Kirche schickte, um die beim sonntäglichen Gottesdienste Versammelten auseinander zu jagen, haben sofort über hundert Familienväter eine entschiedene Erklärung abgegeben, Katholiken werden und der römischen Kirche angehören zu wollen. Die Schulen der Missionäre füllen sich, kaum eröffnet, mit Kindern aus schismatischen Familien.

China. Der Wettersturm, der im letzten Kriegsjahre über die Christengemeinden losgebrochen, hat noch nicht vollends ausgetobt.

Bischof Mons. Puginier meldet neue Gräuelthaten, welche wieder während des Waffenstillstandes West-Tong-King und speciell die unglückliche Laos-Mission getroffen haben. Ein eingeborner Priester wurde von den Heiden lebendig begraben mit dem Kopfe nach unten, an seine aus dem Boden hervorragenden Füsse ward eine Inschrift befestigt: „So sollen die Priester der falschen Religion behandelt werden."

Die drei übrigen Vicariate: Nord-, Mittel- und Ost-Tong-King haben allerdings auch gelitten, sind aber verhältnißmässig noch am besten durchgekommen; sie stehen unter Leitung der spanischen Dominicaner, die ihrer neutralen Nationalität wegen von Seite der Behörden mehr Schutz für sich und ihr Werk fanden. Ihre Thätigkeit ist nie ganz brach gelegt worden; so haben sie im vergangenen Jahre über 90.000 Heidenkinder in Todesgefahr getauft, von denen freilich kaum ein Tausend am Leben geblieben sind, und haben etwa 700 Bekehrungen von Erwachsenen stattgefunden; während auf die gesammten 25 apostolischen Vicariate von Ost-Asien im Jahre 1884 die Zahl von 16.000 bekehrten Heiden und 130.000 Kindertaufen fällt, — für ein „Schauerjahr" immerhin noch eine reiche Ernte.

Das apostolische Vicariat Kambodscha hat neuerdings ein Wetterstrahl getroffen. — Noch ist das Blut des P. Guyomard und seiner Genossen kaum aufgetrocknet, die vom damaligen Sturme getroffenen Stationen liegen noch in Trümmern, und schon wieder hat eine heidnische Rebellenbande sich auf die Station Song-So geworfen, hat dieselbe niedergebrannt und vollständig vernichtet, außerdem vier Christengemeinden zerstört, deren Capellen und 100 Häuser in Brand gesteckt. 60 Familien konnten fliehen und haben in Phnom-Penh Aufnahme gefunden, 40 Familien werden vermißt.

Laut neuester Meldung aus Quinhon sind in den Provinzen Bindinh und Phuyen eben 5 Missionäre und eine große Zahl Christen massacrirt worden; 8000 Christen haben sich auf das von Franzosen besetzte Gebiet von Quinhon geflüchtet.

Aus den übrigen Gebieten, die dieses „Heidenwetter" getroffen hat, laufen immer mehr Auskünfte ein über die Zahl der Opfer und Schilderungen ihres Benehmens im Angesichte der Entscheidung.

Ein einzelner Fall, den P. Fenouil erzählt, zeigt eine Urwüchsigkeit der Betheiligten und zugleich solch' eigenthümliches Wirken der Gnade Gottes, wie es wohl selten in der Welt mag vorgekommen sein.

In einer Schaar gefangener Christen befanden sich auch vier Männer, welche als Katholiken getauft, aber später lüderlich geworden und als Mitglieder einer Straßenräuber-Bande sehr gefürchtet waren. Es fügte sich, daß sie mit vielen Christen ihrer Heimatsgemeinde auch von den Heiden gefangen genommen wurden, — mögen sich wohl ausgenommen haben wie Böcke unter einer Schafheerde. — jedoch, als man ihnen, wie den Andern, mit der Zumuthung kam, sie sollten ihren christlichen Glauben abschwören, da erklärten alle Vier mit Ent-

schiedenheit: Nein! Und als ihnen durch Bekannte, in der Voraussetzung, daß es mit ihrer christlichen Standhaftigkeit kaum so ernst gemeint sein dürfte, Götzenbilder und dergleichen Heidensachen angeboten wurden, damit sie durch Annahme derselben ihr Freigehen erlangen sollten, da gab Einer von ihnen die urwüchsige Antwort: Freunde! Wir kennen uns gut, und ihr wißt wohl, daß mein Gewissen just nicht über einen Strohhalm stolpert, man konnte mich zu allerlei haben, — aber meinen Gott verläugnen und Götzen anbeten, das gibt es nicht! Und ich schlage ganz bestimmt demjenigen den Schädel ein, der es probirt, mir solches Teufelszeug in's Haus zu bringen! — Das war gewiß kräftig gesprochen, und ich denke: wenn über unser Volk einmal eine ähnliche Verfolgung käme, es dürften Manche darunter sein, die ihr Glaubensbekenntniß ebenso schneidig ablegen würden. — Der Mann und seine Kameraden haben so muthig und standhaft, wie die übrigen Christen, ihr Blut und Leben für den heiligen Glauben hingegeben. — Ob nicht St Dismas für diese seine Nachfolger als Fürsprecher eingetreten ist und ihnen die Gottesgnade des Martyrthums erbeten hat!

Borneo. Auf dieser Insel, deren Flächenmaß dem von ganz Frankreich gleichkommt, deren Bewohner, eine Menge verschiedensprachiger Stämme, noch im Urzustande der Wildheit sich befinden, arbeitet auch die katholische Mission unter dem apostolischen Vicare H. Thomas Jakson. Der Anfang wurde auch da mit Schulen gemacht und es ist vielfach gelungen, die Wilden dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder den Schulen anvertrauen; mit der Zeit sollen eingeborne Lehrer daraus hervorgehen. Die Strapazen und Gefahren der Missionäre auf ihren Wanderungen durch das Land sind unbeschreiblich, waren noch vermehrt durch einen Krieg, in welchem der hochw. Hr. Jakson bei hitzigen Gefechten im Kugelregen den Verwundeten Beistand leistete.

II. Africa.

Algier und Tunis. Die christliche Welt wendet ihre Aufmerksamkeit einem Werke zu, welches, großartig angelegt, in seiner Durchführung für ganz Africa von größter Bedeutung sein muß. Es handelt sich um Karthago, das einst dem „caeterum censeo" des alten Römers zum Opfer gefallen, später wieder erbaut und zur Metropole des Christenthums in Africa geworden, von den Vandalen neuerdings verwüstet und endlich nach nochmaligem Wiederaufleben von den Arabern unter dem Kalifen Omar vollends in Schutt und Staub geworfen ward, worin es nun über 1200 Jahre begraben liegt. Der hl. Vater Papst Leo XIII. will mit Entschiedenheit für die Verwirklichung des Gedankens eintreten: Karthago soll wieder hergestellt werden! Es soll wieder, wie einst in der Glanzperiode der africanischen Kirche, für ganz Africa eine Pflanzstätte des heiligen katholischen Glaubens werden, — eine Aufgabe, deren Leitung jetzt in den besten Händen ruht, die man sich hiefür nur wünschen kann, in Händen des großen Cardinals Lavigerie, auf dessen großen Geist offenbar nur große Unternehmungen gewartet haben.

Das Werk selbst ist nicht mehr bloße Idee, sondern bereits

über den Anfang hinaus tüchtig vorgeschritten. Auf den Trümmern des alten Karthago, wo derzeit 5 Araber-Dörfer bestehen, hat Se. Eminenz der hochwürdigste Cardinal Lavigerie, Erzbischof von Tunis, die Bauplätze ausgewählt, daß auf den Grundmauern der alten Weltstadt die geistige Metropole von Africa emporwachse. Hier wurden von ihm erbaut: das Diöcesan-Seminar, das Studienhaus der „Missionäre von Algier", die erzbischöfliche Residenz und das Gebäude für seine Geistlichen; auf dem Hügel von Byrsa beginnt der Bau der Chathedralkirche, nahe der Stelle des einstigen Venus-Tempels ist ein Marienkirchlein erstanden, das bereits ein Wallfahrtsmittelpunct für das christliche Volk der Umgebung geworden ist, in der Nähe ein Kloster der Carmelitinen, dabei erstanden zwei große Waisenhäuser und Schulen, von denen man Nachwuchs für die Seminare hofft. Viele andere Oertlichkeiten auf dem weiten Ruinenfelde, die dem Christen heilig sind als Marter- oder Grabes-Stätten so vieler heil. Blutzeugen, oder als Erinnerung an große Männer der christlichen Vorzeit, z. B. an St. Cyprian, St. Augustin u. s. w., sollen ebensoviele Stätten der Gottes- und Nächstenliebe werden und Pflanzschulen für junge Setzlinge in des Herrn Weinberg im weiten Africa. — Zu Ostern d. J. ist aus der von Cardinal Lavigerie gegründeten „Congregation der Missionäre von Algier" eine 14 Mann starke Abtheilung von Missionären in das Innere von Africa eingerückt, die sich auf die verschiedenen Missionsposten vertheilen werden.

Sudan. Zeitungsnachrichten zufolge sollen die vom Mahdi gefangenen Missionäre und Nonnen von El Obeid endlich befreit und auf der Rückreise begriffen sein. Möge es wahr sein! Gewiß ist nur, daß Einer von ihnen, P. Luigi Bonomi, am 5. Juni d. J. der bereits 3jährigen Gefangenschaft durch die Flucht entkommen, am 25. Juli in Kairo angelangt und am 8. August zu seiner Erholung nach Italien zurückgekehrt ist. Derselbe soll auch zu Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph, dem Protector der africanischen Missionen, sich begeben und über die Erlebnisse der Gefangenschaft Bericht erstatten dürfen. Die Befreiung geschah durch einen Araber, der für 600 Maria Theresien-Thaler das Wagniß unternommen hatte. Da die Möglichkeit der Flucht nur Einem geboten werden konnte, so ließ P. Bonomi von seinen Leidensgefährten (darunter P. Ohrwalder aus Tirol) sich bereden, diese gefährliche Gelegenheit zu benützen; seine jugendliche Kraft konnte nach den Entbehrungen und Qualen der Gefangenschaft auch noch die Beschwerden der Flucht durch die Wüste überstehen. Von Dongola ist auf P. Bonomi's Betreiben eine neue Expedition zur Befreiung seiner Genossen abgegangen.

Aequatorial-Africa. Die Missionsstation von Rubaga am Nord-Ufer des Victoria-Nyanza mußte nach Ukumbi am Südwestgestade dieses See's verlegt werden.

Diese Verlegung steht im Zusammenhange mit dem Sudan-Kriege; indem die benachbarten Araberstämme unruhig wurden und Rubaga, die Residenz des Negerkönigs M'tesa, ernstlich bedrohten, wollten die Missionäre ihre Schüler und Waisenkinder in Sicherheit bringen. Ihre Fahrt auf Barken dauerte 57 Tage, was bei der ungeheuren Ausdehnung des See's (21.000 engl. Quadrat-Meilen) begreiflich wird; sie ließen sich in Ukumbi nieder, wo sie anfangs durch die wilden Bagandas bedrängt, doch Ruhe fanden und mit Hilfe ihrer fleißigen Waisenkinder sofort Getreidefelder und Bananen-Pflanzungen anlegten zum großen Erstaunen der umwohnenden Bakumbi und Unyamuesi, unter denen die PP. Girault, Blancs, Lourdel und Levesque die eigentliche Missionsthätigkeit aufnahmen. Die Bewohner sind nicht bösartig, zeigen aber äußerst wenig Bedürfniß nach Religion; hoffentlich werden die unermüdlichen Glaubensboten auch dort nur durch die Herzen der Kinder den langsamen, aber sicheren Weg zu den Herzen der Erwachsenen finden. — Etwas weiter gegen Süden besteht schon seit längerer Zeit eine große Waisen-Anstalt in Tabora.

Süd-Africa. In der Capland-Mission Dunbrody, nordöstlich der Algoa-Bay ist eine wichtige Veränderung vorgegangen: die dortige Trappisten-Colonie ist über Anregung des H. Diöcesan-Bischofes in den Besitz der H. PP. Jesuiten übergegangen, welche daraus ein Missions-Seminar machten, das mit dem von Karthago in die Arbeit für Inner-Africa sich theilen soll.

Die jungen Ordensmitglieder sollen da ihre Ausbildung für die africanische Mission erhalten, durch längeren Aufenthalt von Jugend auf sich an das Klima gewöhnen und durch Verkehr mit Eingebornen deren Sprachen gründlich sich aneignen. Es sind bei 30 Ordensmitglieder, Priester, Scholastiker und Laienbrüder dort bereits an der Thätigkeit, lehrend und lernend. Zunächst soll ein akklimatisirter Nachwuchs für die Missionen am Sambesi geschaffen werden, dessen Fieberklima schon so viele abendländische Missionäre dahingerafft hat. Von Dunbrody aus wurde auch die Gründung neuer Missionsstationen in Angriff genommen, so bei dem Stamme der Baralongs zu Tseni-Tseni an der Nordwestgrenze von Transvaal, ferners in Temboland und in Buroma unter den Kaffern.

Aus Quilimane am Sambesi kommen sehr erfreuliche Nachrichten über Lehr- und Erziehungs-Erfolge an den dortigen Schulen. Alle wichtigen Puncte am Unter-Sambesi sind gut besetzt.

Zu Marianhill im Trappisten-Kloster wurde der bisherige Prior, der vielbekannte P. Franz, zum Abte gewählt. Er und die Seinen arbeiten wacker unter den Kaffern.

III. Australien.

In Armidale ist auf den hochwürdigsten Bischof P. Torregiani O. Cap. in der hl. Weihnacht 1884 bei Beginn des nächtlichen Hochamtes ein Mordattentat verübt worden, indem ein Bösewicht aus unmittelbarer Nähe auf denselben einen Revolver abfeuerte, dessen Geschoß den Vordertheil der Kasel durchbohrte, ohne ihn selbst zu verletzen. Da Alle glaubten, er sei tödtlich getroffen, so kannte die Freude und Verwunderung des Volkes keine Grenzen, als

der allbeliebte Bischof trotz des schrecklichen Zwischenfalles das heil. Opfer darbrachte und predigte, als ob nichts geschehen wäre. Der schändliche Geselle wurde ergriffen und eingekerkert.

Oceanien. Die kath. Missionsstation von Neu-Britanien, welches jetzt sammt Neu-Irland und den Admiralitäts-Inseln unter Deutschlands Protectorate steht, hat eine neue Niederlassung auf der Thursday-Insel gegründet und gedenkt an der Südküste von Neu-Guinea ein Gleiches zu thun.

Sehr bezeichnend für das Missionswesen ist ein in der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung" jüngst veröffentlichter Artikel, datirt aus Apia auf der Samoa-Insel Upolu, gezeichnet von H. W. v Bülow. Derselbe ist Protestant; was er aber schreibt, ist eine wahre Apologie des katholischen Missionswesens gegenüber der Wirthschaft der dortigen englischen Missionäre. Er hebt hervor, wie die kath. Missionäre ihre Gläubigen in steter Zucht bewahren, das geistige Interesse derselben im Auge behalten, aber dabei nicht vernachlässigen, durch bestes Beispiel in fleißigen Anpflanzungs-Arbeiten die Eingebornen zur Nachahmung zu bewegen, das Grundübel der Trägheit zu beseitigen und damit auch für das zeitliche Wohl derselben zu sorgen. Ueber die Wirksamkeit der protestantischen Sendlinge spricht er sehr wegwerfend, tadelt wie dieselben sich mit Vorliebe wohl „Misi" heißen lassen aber nur erfinderisch sich zeigen in Mitteln zur Erhöhung ihres Einkommens, um nach einigen Jahren der Arbeit „unter den armen Heiden" als wohlhabende Leute im eigenen Heim sich zur Ruhe setzen zu können. Bezüglich des Einflusses derselben auf das sittliche Verhalten ihrer Bekehrten bringt er Belege deren Wiedergabe hier nicht möglich ist, aber auch nicht thunlich wäre.

IV. America.

Vereinigte Staaten. Eine uns nahe gehende Todesnachricht ist von dort eingelaufen: Ein Kämpe der alten Garde, ein in harter Anstrengung ergrauter Vorarbeiter, der, seit 1848 in America thätig, manches Stück geistigen Urwaldes niedergelegt und urbar gemacht, in manche Wildniß den Weinberg des Herrn vorgeschoben hat, ist von dem Herrn vorgerufen worden, daß er empfange, „was recht ist." Es ist P. Otto Jair, Franciscaner der nordtirolischen Provinz, gestorben am 18. Mai d. J. nach zweitägiger Krankheit als Generalvicar der Erzdiöcese Cincinnati. Americanische Zeitungen sprachen mit großem Bedauern von seinem Hingange. R. I. P.

Im apostol. Vicariate Dakota am Missouri im Norden der Vereinigten Staaten soll jetzt mit Aufbietung aller Kräfte auf die Durchführung der Heiden-Mission hingearbeitet werden. Auf diesem Gebiete leben die Reste des Stammes der Dakota-Indianer (40.000 Seelen) in den zugewiesenen Reservationen. Ihre Macht ist gebrochen, ihre Jagdgründe eng abgegrenzt und ausgebeutet, liefern kaum mehr die nothwendige Nahrung und Kleidung, hilflos gehen sie ihrem Untergange entgegen, wie die meisten Rothhäute, wenn sie nicht dazu gebracht werden, durch Annahme christlicher Gesittung und regelrechte Arbeit in Ackerbau und Viehzucht sich ihr Fortkommen

zu sichern. Die kath. Mission hat bisher für sie gethan, was möglich war. Da jedoch die vorhandenen Kräfte vollauf in der Seelsorge der (zumeist deutschen) Ansiedler beschäftigt und besonders die zur Gründung von Indianerschulen nöthigen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der apostol. Vicar hochw. Bischof M. Marty O. S. B. einen Bericht über die Lage seiner Mission in Druck gelegt, der durch viele kathol. Zeitungen in deutschen Ländern verbreitet wurde. Bischof Marty ist eben auf einer Rundreise in Europa begriffen; wenn er findet, was er sucht: junge Männer, die sich zur Mitarbeit entschließen und die nöthigen Geldmittel, so darf man mit Sicherheit neuen Eroberungen auf dem Felde jener Mission entgegensehen.

Californien. Die westfälischen Franciscaner haben die 200 Jahre alte Missionsstation St. Barbara übernommen zur großen Freude der dortigen Katholiken. Glückauf! den neuen Arbeitern, die auf besseres dort graben wollen, als auf Goldklumpen.

Süd-America. Kirchliche Nachrichten von dorther sind auffallend selten. Umsomehr überraschend ist ein Unternehmen, welches der Hochw. Herr Bischof von Pará, Msgr. de Macedo jüngst bei Vorführung seiner brasilianischen Pilgerschaar dem heil. Vater in Rom zur Begutachtung vorlegte, nämlich die Erbauung des Missionsschiffes Christophoro.

Die Diöcese Pará, umfassend die Provinzen Pará und Amazonas, hat bei ungeheurer Ausdehnung (6mal so groß als Frankreich) etwa eine halbe Million Katholiken, die in den Niederlassungen zu beiden Seiten des Amazonenstromes in weitester Entfernung zerstreut sind, daß die Pastorirung derselben oder die Ausdehnung der Mission auf die einheimischen Stämme für die zu Verfügung stehenden 85 Priester ganz unmöglich ist. Um Abhilfe zu schaffen, soll ein großes Dampfschiff erbaut werden, welches als schwimmende Kirche den Amazonenstrom befahren soll, damit bei jeweiliger Landung die umliegende Bevölkerung Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und Bedürfnisse finde. Der hl. Vater hat diesem Projecte des Msgr. Macedo die vollste Zustimmung und seinen Segen gegeben und hat es der kräftigsten Unterstützung von Seite der kath. Welt für würdig erklärt. Zeitungen wußten neuestens hierüber zu melden, daß zum Baue des Christophoro von der englischen Handels- und Schifffahrts-Gesellschaft Amazonas 1000 Pfund Sterlings gezeichnet worden seien.

Wird St. Christoph, der Riese, sich freuen, wenn ein so großer Nachfolger den Herrn der Welt durch die Wellen trägt! Möge auf seine Fürbitte dieses Werk Allen zum Heile werden!

V. Europa.

Nordtirolische Kapuziner-Provinz. Dieselbe läßt eben sieben ihrer Mitglieder (die PP. Agnellus, Anaclet, Linus, Hilarion, Ambros, Hieronymus und Zeno) in die auswärtigen Missionen abgehen. Glückliche Reise und Gottes Segen zur Arbeit!

Deutschlands Diaspora. Die vom St. Bonifacius-Vereine gegründete kath. Mission Eisleben, die anfänglich für ein Ding der Unmöglichkeit erklärt und so heftig angefeindet worden war, hat sich nicht bloß wacker bei Leben erhalten, sondern konnte auch schon

neue Rebsetzlinge abgeben, die ebenso frisches Leben und Wachsthum zeigen: so sind trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse von dort aus gegründet worden die Missionsstationen zu Sangerhausen, Grobstädt und Helboa; letztere zählt über 4000 Katholiken und geht man jetzt an die Eröffnung einer Missionsstation in Hettstädt.

In Serbien, wo bisher die kath. Mission nicht offen auftreten durfte, ist auf Grund der neuen Landesgesetze und unter formeller Genehmigung der kgl. Regierung in der Stadt Nisch (Geburtsstadt Kaisers Constantin d. Gr.) auf Betreiben des hochwürdigsten Bischofes Stroßmayer von Diacovar, der zugleich apostol. Vicar von Serbien ist, eine kathol. Missionsstation im Nov. 1884 eröffnet und mit 15. März d. J. unter Leitung des hochw. Herrn Willibald Czok gestellt worden; die Schule zählt derzeit etwa 50 Kinder aus kath. Familien, die Mission arbeitet überhaupt noch unter schwierigen Verhältnissen, kämpfend mit Noth und Widerstand, wie eine Farmerfamilie, die ein neu erworbenes Stück Land erst Schritt für Schritt der Wildniß abringen und saatfähig machen muß und hart auf dessen ersten Fruchtertrag wartet.

Bosnien mit Hercegowina dagegen hat in den etlichen Jahren, seit es aus der Knechtschaft derjenigen befreit ward, unter deren Fußtritt kein Grashalm mehr nachwächst, — sich bereits aus dem Aergsten herausgearbeitet, seine kirchlichen Verhältnisse zeigen sich von Jahr zu Jahr besser geordnet, und wie es einst eine unerschöpfliche Vorrathskammer für das römische Reich gewesen, wird es hoffentlich noch ein reiches Fruchtfeld der hl. römisch-katholischen Kirche werden.

Gott gebe es und Seine Hand möge segnend und schützend walten über alle Gebiete Seines Weinberges!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Die 32. General-Versammlung der Katholiken in Münster. Die angeblich geschlagene Armee. Der Sieg ist unser. In den Sumpf gehen wir nicht. Der Papst kämpft. Irrig aufgefaßte Ereignisse. Die Klage des Papstes. Paul Melchers, der Bekenner — Bischof, Cardinal. Die härtesten Zeiten. Was die österreichischen und was die preußischen Bischöfe sagen. Der Erlaß des General-Vicariats von Paderborn. Keine Nachgiebigkeit den Maigesetzen gegenüber. Zweierlei Kirchenfeinde. Fructificirung des Scandals von Livorno. Dem Concilsdenkmal der Platz verweigert. Oesterreichische Verhältnisse. Unsere Feinde. Der Clericalismus. Katholische Publicisten Die Ausrede der Faulheit. Die Aufgabe der Weltpriester. Das kath. Zentrum der Zukunft. Das Wort des Kaisers.)

Vom 30. August bis 3. September d. J. fand im nordischen Rom, der alten Westphalenstadt Münster, die 32. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands statt. Imposant und groß-

artig war die Theilnahme von Nah und Fern. Obgleich man den größten verfügbaren Raum der Stadt als Versammlungsort gewählt hatte, erwies sich derselbe als viel zu klein, so daß der Präsident Dr. Lieber sich genöthiget sah, aus baupolizeilichen Gründen viele Besucher, welche auf der Galerie sich zusammengedrängt hatten, zum Verlassen des Locals aufzufordern. Wenn man nun bedenkt, daß seit fünfzehn Jahren der Culturkampf in Preußen—Deutschland gewüthet hat, daß man officiell und nichtofficiell wiederholt der Welt versichert hat, die Katholiken seien längst mürbe, des Kampfes müde, nachdem sie auf der ganzen Linie geschlagen worden seien, so muß man sich im innersten Herzen gehoben und erfreut finden. Das ist keine geschlagene Armee, welche nach solchen Kämpfen in dieser Weise sich aufrollt. Es ist daher billig, daß wir in den diesmaligen Zeitläufen von diesem Glanzpuncte katholischen Lebens und Strebens den Ausgang nehmen. Muth und Vertrauen thut uns noth, uns Katholiken im Allgemeinen, uns Oesterreichern noch insbesondere. Draußen in Münster zeigten unsere Brüder beides in ganz vorzüglichem Maße. Domcapitular Dr. Moufang, der nirgends fehlt, wo Thatkraft erfordert wird, rief nach einem längeren Exposé der Schicksale der Kirche im letzten Jahrhunderte, vertrauensvoll in die Menge hinein: Der Sieg ist unser!

Welch' großes Wort in einem Lande, in welchem man der Kirche die Lebensadern nach Möglichkeit unterbunden hat, in welchem nur Ruinen der katholischen Stiftungen, Seminare und Klöster als furchtbare Ankläger der Intoleranz und des Hasses der momentan herrschenden Classen zum Himmel schreien, in einem Lande, dessen Oberhirten abgesetzt und vertrieben wurden!

Wie es gemeint war, und wie die Versammlung es verständnißvoll auffaßte, das sagte des genannten Redners ebenbürtiger College, Domcapitular Dr Haffner: Soll der Sturm über uns herbrausen — der Redner sprach von der großen Revolutionsgefahr, welche der Welt droht — so thut es mir am meisten leid um die Fürsten und Staatsmänner; denn wir (Katholiken) haben die Verheißung, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen werden. Einer Dynastie ist diese Verheißung nicht zu Theil geworden. Die Zukunft ist unser; wenn nicht hier auf Erden, so doch ganz gewiß im Himmel."

Darin liegt es. Vertrauen haben kann man, nachdem man seine Pflicht gethan hat. Dann ist der Sieg sicher, wenn nicht der vor und auf der Welt, so doch der moralische, d. i. jene Siegeskrone, von der schon St. Paulus sagte, daß sie bewahrt sei, ihm und Allen, welche des Herrn Ankunft lieb haben. (2. Tim. IV. 8.) Seine Pflicht zu thun, d. h. zu kämpfen für Gott und Wahrheit gegen den offenen Culturkampf, gegen den Versuch der Versumpfung, dazu mahnte

Excellenz Dr. Windthorst. „Wir gehen nicht in den Sumpf," rief er unter dem brausenden Beifalle der Tausende. „Wir lassen nicht so allmählig die Dinge einschlafen; wir sind recht wach, wissen heute wie vor 10 Jahren, daß die Maigesetze durchaus nichts taugen, und daß die Freiheit der Kirche um jeden Preis errungen werden muß."

Das ist echt katholische Sprache, das ist die Sprache der römischen Kirche stets gewesen. Der Papst kämpft, der Katholik kämpft. Nur einfältige Leute konnten deßwegen irregeführt werden, als vor wenigen Monaten die Blätter der Liberalen berichteten: Es werde Friede werden auf Grund der liberalen Anschauungen, Gesetze ꝛc. Der Papst sei daran, sich mit der italienischen Regierung oder Revolution zu vertragen; die deutschen Bischöfe, sich den Maigesetzen zu unterwerfen, weil der Papst das „Journal de Rome" unterdrückte, das Generalvicariat von Paderborn sich anscheinend den maigesetzlichen Bestimmungen über Heranbildung des jungen Clerus fügte. Der Papst beantwortete alle diese unsinnigen Gerüchte mit einer am letzten Frohnleichnamstage gehaltenen Rede, in welcher er vom Kriege bis an's Aeußerste, ohne Waffenstillstand, redete. Der Papst kämpft!

Indem Leo XIII. — schrieb die „Civiltà Cattolica" — ausrief: Der Papst kämpft! wollte er uns zugleich zu eifrigem Eintreten für die Kirche anfeuern und uns auf die nahe Gefahr aufmerksam machen.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, sagte das „Vaterland" vom 7. Juli d. J., wenn wir jene Worte folgendermaßen auslegen: Erkennet, o Katholiken, daß es nicht mehr angeht, zu unterhandeln oder zu warten; der Zusammenstoß ist nicht mehr eine von ferne drohende Gefahr, sondern er hat bereits begonnen; wir müssen den Kampf aufnehmen, weil uns die Feinde von allen Seiten auf den Leib rücken und uns, wenn wir uns nicht muthig vertheidigen, vernichten werden.

Es kann in der That kein Zweifel mehr obwalten, daß die christenfeindlichen Gesellschaften und die von ihnen als Werkzeuge benützten Regierungen die Zerstörung der christlichen Cultur anstreben, um die Menschheit in das Heidenthum, d. h. in die Sclaverei des Satans, zurückzuführen. Beweis hievon ist — wie der heil. Vater am 4. Juli 1880 den um ihn versammelten katholischen Predigern aus allen Theilen der Welt auseinandersetzte — die heutige Gesetzgebung, die Sitten, die Gebräuche des Alltagslebens, die nur nach den Entscheidungen der beschränkten Vernunft, nach der Willkür der verdorbenen Natur geregelt werden, so daß viele trotz der Ausbreitung der Wahrheit des Evangeliums nur die tiefste Uncultur, die Herrschaft der Gewalt über das Recht, der Sinnlichkeit über die Vernunft, der Materie über den Geist vertreten.

Da die Dinge so weit gelangt sind, so ist — das wird jeder einsehen — auch von Concessionen der Katholiken gegen ihre geschworenen Feinde, kein Waffenstillstand zu Gunsten des Katholicismus zu erwarten; jedes Innehalten im Kampfe würde jene Feinde nur zu wilderem Ansturme gegen das Christenthum ermuthigen, so daß die Katholiken zuletzt kampfunfähig würden. Der Liberalismus, die Revolution, das Freimaurerthum sind verschiedene Namen einer einzigen Sache: des Satanismus, d. i. der unerbittlichen Feindschaft gegen jede übernatürliche und christliche Ordnung.

Wo bleibt also — meint die „Civiltà Cattolica" ferner — der Verstand Derjenigen, welche mit dem Rathe hervorrücken, die Katholiken möchten sich zu Ausgleichen mit dem Liberalismus herbeilassen? Sie erkennen also nicht, daß, selbst wenn das Gewissen der Katholiken solche Verträge erlauben könnte, die Liberalen sich dessen aufs Schroffste erwehren würden? Der Pariser „Figaro", welcher nicht einmal einer der schlimmsten ist, brachte dies vor Kurzem schlagend zum Ausdrucke. Er bildete sich einfältigerweise ein, daß Leo XIII., überwältigt von der Revolution der Gegenwart, „sich mit der großen Jahreszahl 1789 in der Hand" erheben und den Völkern das Evangelium von 1789 anstatt des Evangeliums Jesu Christi lehren werde. „Wie groß wäre er dann!" rief der französische Hanswurst aus. Und als wenn sein Traum schon zur Wahrheit geworden, fuhr er fort: „Der Papst hat verstanden, daß, wenn seine Kirche nicht beginnt mit der modernen Gesellschaft friedlich zusammenzugehen, die moderne Gesellschaft trotzdem vorwärtsschreiten werde, aber ohne seine Kirche". Man glaubt da fast die Buffonaden der „N. Fr. Presse" zu lesen! Die freimaurerisch-kosmopolitische Revolution ist also fest entschlossen, nicht einen Zoll breit nachzugeben bis (wie sie hofft) die ganze christliche Ordnung zerstört sein wird. Und die italienische Revolution ist auf diese Zerstörung noch ärger erpicht, da sie die dringendsten Gründe hat, in Rom den Grundpfeiler dieser Ordnung, das Papstthum, zu vernichten.

Alle diese Hoffnungen sind ein eitler Wahn. Die antichristliche Bewegung hat ihren Höhepunct überschritten; ihr Niedergang ist unaufhaltbar.

Weil vielleicht von mancher Seite eingewendet werden könnte, das seien Zeitungsstimmen, Ansichten der bei Liberalen und liberalisirenden Friedensschwärmern gering geschätzten kathol. Publicisten, empfiehlt es sich wohl, den Wortlaut der im Consistorium gehaltenen Rede des hl. Vaters selbst anzufügen.

Nach dem „Osservatore Romano" sagte Leo XIII.:

Ehrwürdige Brüder!

Seitdem Wir zum letzten Male an dieser erhabenen Stelle gesprochen haben, indem Wir eine Angelegenheit beklagten, die Uns kurz vorher gerechten Schmerz bereitet hatte, hat es nicht an Ursachen gefehlt, die Unseren früheren Seelenkummer erneuert haben. Unter denselben ist, wie Ihr wisset, die jüngste jene, daß Dasjenige, was selbst in den dem Aberglauben und Irrthume verfallenen Staaten der öffentlichen Gottesverehrung erlaubt ist, in der Hauptstadt der Christenheit nicht erlaubt sein soll. Wir meinen nämlich die durch Decret verfügte Aufhebung der öffentlichen Ehrenbezeigungen, welche dem hochheiligen Sacramente, wenn es zu den Kranken getragen wird, zu gewissen Zeiten erwiesen zu werden pflegen. Und dies ist umso schwerwiegender, weil einerseits die gesetzliche Freiheit der Religion geschmälert wird, andererseits die Gottlosigkeit ungestraft ausgeht. Wenn Uns auch nicht fast täglich Beispiele vor Augen stünden, so würde laut genug sprechen, was Wir vor wenigen Monaten gesehen: da nämlich den geschworenen Feinden der Religion gestattet worden ist, sich in Rom in beliebiger Zahl frei zu versammeln, um den katholischen Namen gleichsam in seiner Hochburg in gemeinsamer Berathung feindlich anzugreifen.

So ist es hier in Rom bestellt: Aber auch das Meiste von dem, was auswärts geschieht, ist nicht sehr erfreulich. In Bezug auf Frankreich drückt Uns nicht geringe Sorge wegen der zahlreichen und schweren Hindernisse, welche der Verlauf der staatlichen Angelegenheiten der Kirche bereitet. Dasselbe gilt von Deutschland; hinsichtlich dessen Wir wahrlich nichts so sehr wünschen und anstreben, als daß die Einigkeit zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in dauernder Weise wiederhergestellt werde; doch bedarf es großer Mühe bei Abwicklung der Schwierigkeiten. Aus diesen Gründen ist es, wenn je, heutzutage nothwendig,

muthig und, was besonders wichtig ist, einträchtig und ordnungsmäßig für die Gerechtigkeit und Wahrheit zu kämpfen. Wir kennen gar wohl die Bedeutung und Größe Unserer Pflichten; daher werden Wir, indem Wir Unsere größte Hoffnung auf Gott setzen, fortfahren, all Unser Sinnen und Trachten auf die Ausübung des apostolischen Amtes zu richten und ebenso die einzelnen Rechte der Kirche und des apostolischen Stuhles wie bisher auch fortan mit größtmöglicher Wachsamkeit und Anstrengung zu vertheidigen. Wie sehr aber Ihr ehrwürdige Brüder, bei Erfüllung dieser Pflichten Uns nützen werdet, durch Euren Eifer, Euren Rath und Eure Weisheit, wissen Wir aus langer Erfahrung. Und nicht ohne Grund vertrauen Wir auch auf die Mühewaltung und Unterstützung der ausgezeichneten Männer, die Wir ob ihrer Tugend, Klugheit, Gelehrsamkeit und Liebe gegen diesen apostolischen Stuhl am heutigen Tage in Euer hochansehnliches Collegium aufzunehmen beschlossen haben.

Unter den Cardinälen, welche der heil. Vater bei den letzten Worten im Auge hatte, war Paul Melchers, der Bekenner — Bischof von Cöln. Wir meinen, daß jedes weitere Wort überflüssig sei, daß die Thatsache hinreichend für sich spreche: Der Papst kämpft und wünscht, daß die Katholiken nicht ruhen, bis sie ihrem Glaubensbekenntnisse die volle Freiheit erkämpft haben werden. Dafür können wir es nicht unterlassen, aus dem Abschieds-Hirtenbriefe des nunmehrigen Cardinals an seine getreuen Diöcesanen, die in musterhafter Treue mit ihm ausgeharrt hatten, einige Schlußmahnungen anzufügen. Sie lesen sich nicht blos als apostolische Worte, sie sind es auch.

„Was schon seit Jahren zu erwarten stand", so schreibt Se. Eminenz, „das ist durch die unlängst erfolgte Entschließung des hl. Vaters zur Gewißheit geworden. Er hat, wie es bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, beschlossen, mich abzurufen aus dem Orte meines Exils und von meinem oberhirtlichen Amte mich zu entbinden, weil alle seine Bemühungen, mir die Rückkehr in die Erzdiöcese zu ermöglichen, erfolglos geblieben sind, und weil die Abwesenheit des Oberhirten schon längst ein schweres, nicht länger zu verantwortendes Uebel für die ihm anvertraute Heerde gewesen. Wir haben, theuerste Erzdiöcesanen, in den verflossenen Jahren meiner Amtsführung viele, mitunter recht schwere und bittere Prüfungen und Widerwärtigkeiten miteinander erlebt und erduldet, durch welche manchem Schwachen im Glauben nicht selten große Gefahren und Niederlagen bereitet wurden. Die beiweitem große Mehrzahl der Gläubigen aber hat durch Gottes außerordentliche Gnade und durch treue Mitwirkung mit derselben in diesen Prüfungen, Kämpfen und Widerwärtigkeiten standhaft und siegreich bestanden. Ihr Glaube und ihre Liebe gegen Gott und seine Kirche sind durch diese Kämpfe und Prüfungen bewährt, erstarkt und befestigt! Und demzufolge finden sich jetzt, Gott Lob! überall in unserem Vaterlande und in allen Ständen nicht wenige wahrhaft gläubige Christen, welche nach dem Glauben zu leben sich ernstlich bestreben und dafür jedes Opfer und jedes Leiden zu ertragen bereit sind, ohne durch irdische Rücksichten und natürliche Neigungen oder durch Menschenfurcht sich davon abhalten zu lassen. Alle Zeichen der Zeit scheinen unverkennbar darauf hinzudeuten, daß uns noch größere und schwerere Prüfungen in einer vielleicht schon nahen Zeit des Umsturzes der bestehenden Verhältnisse bevorstehen.

Darum ist es für uns Alle ohne Ausnahme doppelt nothwendig, daß wir ausharren im treuen und standhaften Kampfe gegen die Feinde unseres Seelenheiles bis zum Ende. Denn nur wer ausharrt und getreu ist bis zum Tode, wird die Krone des ewigen seligen Lebens erlangen. (Geh. Off. 2, 10.)

Stehet also fest und beharrlich, theuerste Christen, in Eurem allerheiligsten

Glauben, in der kindlichen und opferwilligen Liebe gegen Gott und gegen unsere Mutter, die heilige Kirche.

Niemals vielleicht, so lange das Christenthum bestanden hat, gab es eine Zeit, wo der Unglaube und die gottlosen Grundsätze des Umsturzes und der Empörung gegen göttliche und menschliche Ordnung und Obrigkeit eine so furchtbare Verbreitung und so verderblichen Einfluß erlangten, als in gegenwärtiger Zeit."

Wie wahr die letzten Worte sind, bedarf keiner näheren Ausführung. Wer mit Aufmerksamkeit und Verständniß die Zeitereignisse verfolgt, kann die Beweise jeden Tag gebracht sehen.

Es wird daher Niemand Wunder nehmen, daß die vom 19. Februar bis 2. März d. J. in Wien versammelten österreichischen Bischöfe in einem gemeinsamen Hirtenbriefe und die am 7. August in Fulda versammelten preußischen Bischöfe gleichfalls in einem gemeinsamen Hirtenbriefe dasselbe constatirten, wie Cardinal Melchers.

In dem Hirtenschreiben der Ersteren heißt es: „Wir leben, liebe gläubige Katholiken, in schweren, verhängnißvollen Zeiten und unheilvoll scheinen sich die Lose der Zukunft zu gestalten. Wenn wir nach der Mahnung des Herrn auf die Zeichen der Zeit (Matth. XVI. 4) Acht haben, so sind dieselben höchst trüb und erschreckend und sie deuten nur allzu bemerkbar auf Sturm."

Die Letzteren haben zugleich einmüthig, entsprechend der Weisung des apostolischen Stuhles an den Bischof von Paderborn in Angelegenheit des schon erwähnten Generalvicariats-Erlasses, es allen Theologen verboten, der Regierung den Nachweis ihrer maigesetzlich entsprechenden Ausbildung zu erbringen. Das ist doch sicher auch ein Zeichen, daß die Friedensfürsten kämpfen, weil sie müssen. Nur eine Aeußerlichkeit scheint es vielleicht Manchen zu sein, was die Regierung von den Theologen verlangt, aber es wird als unannehmbar zurückgewiesen. Warum? Weil die Freiheit der Kirche, gerade in diesem Puncte der Erziehung des Clerus, um jeden Preis gehalten werden muß, weil man ein Princip nicht opfern darf.

Die Feinde der Kirche opfern ihr entgegengesetztes Princip auch niemals; wenn sie etwas Anderes vorgeben, so ist es Schein. Sie wollen die Kirche von ihrer Höhe herabziehen, die Einen, um sie zu vernichten, die Anderen, um sie sich dienstbar zu machen. Zu den Ersteren gehören beispielsweise alle jene, welche kürzlich den sog. Scandal von Livorno gegen die Kirche fructificirten. Ein näheres Eingehen auf diese Sache ist nicht unsere Absicht. Die Tagesblätter haben das hinreichend gethan. Nur sei erwähnt, daß ein seit 27 Jahren aus dem Barnabiten-Orden entlassener Mönch in Verbindung mit gleichfalls entlassenen Nonnen in Livorno ein Erziehungs-Institut gründete und in demselben Unsittlichkeiten zuließ. Das Institut war und sollte ein freisinniges sein, wie das bei einem Leiter von Felice

Bruzza's Vergangenheit selbstverständlich war. Nachdem Scandale vorgekommen waren, entblödeten sich sämmtliche liberale Zeitungen nicht, den Mann als Mönch zu bezeichnen und gegen die Klöster und die Kirche überhaupt zu donnern. Es war eine greifbare Fälschung und Lüge, that nichts; die Barnabiten remonstrirten, es half gleichfalls nichts. Der Scandal mußte ein Klosterscandal sein und wurde als solcher in den Kampf geführt. Ecrasez l'infame!

Zu der zweiten Gattung rechnen wir die italienische Regierung. Nicht als ob wir nicht wüßten, daß sie die Feinde der ersteren Gattung oft genug unter ihre mütterlichen Arme genommen hat, sondern weil wir überzeugt sind, daß sie das nur aus Rancune gethan. Im Grunde wäre es ihr angenehm, wenn der Papst sich zum italienischen Hofbischofe machen und die geschehenen Sacrilegien nachträglich zu billigen sich bewegen ließe. Da er das nicht thun kann, so herrscht eben der Krieg. Ein neuestes Symptom dieses Krieges ist sicher die Weigerung, das Concilsdenkmal auf einem öffentlichen Platze aufstellen zu lassen. Victor Emanuel, Garibaldi, selbst Mordbrenner mögen ihr Monument haben; das Concil darf es nicht. Der Papst kämpft. Das ist der Grund.

Auch in Oesterreich hat die Kirche und die Wahrheit nicht stets einen leichten Stand, sie wird bekämpft und muß ebenfalls ihrerseits wieder kämpfen, sich vertheidigen, obgleich das im katholischen Reiche weder so sein sollte, noch überhaupt leicht erklärlich und begreiflich ist, daß sie es muß. Nebenbei gesagt, berühren wir hiemit einen Punkt, über den zu schreiben nicht übermäßig leicht ist. Sind doch sogar wir selbst schon hie und da aus dem Lager der Freunde und Gesinnungsgenossen angegriffen, hart getadelt worden, weil wir zum muthigen Kampfe, zum zielbewußten Kampfe für die hl. Güter in allen uns zu Gebote stehenden Blättern aufgefordert haben. Das konnte jedoch nur von Mißverständnissen kommen.

Niemand wird es lieber zugeben als wir, daß in allen österr. Ländern schon viel gekämpft und angestrebt, in einigen auch viel erreicht wurde. Wir freuen uns dessen auch vom ganzen Herzen. Aber ruhen können wir nicht eher, bis im ganzen schönen Oesterreich die katholische Idee Freunde und opferwillige Vertheidiger beim gewöhnlichen Volke, sowie der Intelligenz gefunden haben wird, bis die Gebote der Moral auch im politischen und socialen Leben als der Anfang der Weisheit und nothwendige Voraussetzung für Völkerglück gelten werden. Wer möchte leugnen wollen, daß dießbezüglich noch viel zu thun ist?

Wir österreichischen Katholiken haben in den weiten Kreisen der Halbintelligenz, des in den Banden einer käuflichen Judenpresse schmachtenden Bürgerthumes, sowie des indifferenten, sittenlosen,

lebenslustigen Bevölkerungstheiles überhaupt unsere Gegner. Die im öffentlichen Leben den Ausschlag gebenden Kreise empfangen von der Kirche keinen Impuls; die übrigen sind in einigen Ländern nicht disciplinirt genug, um bei Wahlen eine katholische Vertretung zu Stande zu bringen. Und ohne eine solche gibt es in constitutionellen Staaten keine systematische christliche Gesetzgebung.

Es ist höchst traurig, daß es so ist, aber da Thatsachen einmal nicht geleugnet werden können, so muß man damit rechnen. Woher das Alles gekommen, wurde von uns schon öfter besprochen. Ein Mitarbeiter der „Germania" hat kürzlich die Sache unter folgendes biblische Gleichniß gebracht: Unsere Väter haben saure Trauben gegessen und uns sind die Zähne stumpf geworden. Der Josefinismus hat heillos gewirkt; ja er wirkt fort. Damals hat man sich daran gewöhnt, alles Gute von oben zu erwarten. Damals regierte geistliche wie weltliche Bureaukratie. Und der Josefinismus ist mit seinem Namensgeber nicht gestorben, er ist nicht einmal mit dem Jahre 1848 begraben worden.

Deshalb hat es geschehen können, so schrieb einmal das W. „Vaterland", „daß die Vertretung des Christenthums wie eine Geschäftssache des Clerus angesehen und unter der Bezeichnung des Clericalismus in gründlichen Mißcredit bei den sogenannten Gebildeten gebracht wurde, während sie doch die eigenste und wichtigste Angelegenheit jedes Getauften sein sollte, der nur einiges Interesse für sein zeitliches und ewiges Heil, einiges Verständniß für die entscheidende politische, sociale und wirthschaftliche Wichtigkeit des Christenthums, für die gesunde Rechtsbildung und die Erhaltung wahrer Freiheit besitzt.

Bei diesem — wie gesagt: meistens ohne persönliches Verschulden — überkommenen intellectuellen und moralischen Zustande der Mehrzahl unserer „Gebildeten" ist es begreiflich, wie der Liberalismus in seiner flachsten, geistlosesten Erscheinung heute noch durchwegs die Richtschnur für alle Angelegenheiten des privaten und öffentlichen Lebens bei der überwiegenden Masse der herrschenden Schichten bildet. Und dies ist auch der Fall bei gewissen Classen in Ländern, die sich sonst durch solide Religiösität und Sittlichkeit auszeichnen."

Viel ist schon gegen diesen Zustand der Dinge geschrieben worden, wir weisen nur auf Dr. Sebastian Brunner, auf das „Vaterland", in neuester Zeit auf die „Christlich-pädagog. Blätter", Egger's Correspondenzblatt und die kath. Journalistik in ihrer Mehrzahl überhaupt hin, aber die Stagnation ist noch nicht überwunden.

Einer großen Menge muß erst christliches Fühlen und Denken, Selbsteintreten für die kath. Kirche beigebracht, einleuchtend gemacht

werden. Da ist der Punct, auf dem gekämpft werden muß. Dieser Kampf hat nicht geringe Schwierigkeiten; die liberalen Schichten schlagen einen Korybantenlärm, so oft Pfarrer oder Cooperator zum Werke schreiten. Manchmal mag es ihnen sogar gelungen sein, einen Priester zu Falle, zur Versetzung zu bringen, öfter noch haben sie im örtlichen Kriege ihm den Aufenthalt verleidet. Zur Erreichung des Zweckes muß man Beides ertragen können. Die Priester müssen sich als Missionäre betrachten. Die Brüder bei den Kaffern finden auch nicht gelehrige Schäflein bloß; Bosheiten und mehr als das, sind an der Tagesordnung, sie dulden. Thun auch wir es. Von Seite der geistlichen Obrigkeit werden wir nicht preisgegeben werden. Nur Ausrede der Faulheit wäre es, daß man keinen Conflict in der Gemeinde hervorrufen dürfe, also am besten thue, sein Leben zu genießen und mit den liberalen Wölfen in rührender Eintracht zu heulen.

Es ist auch nicht genug, nur mit den frommen Seelen Gebet und Meditation zu üben. Wir sind Weltpriester. Auch die Ordensleute, welche Seelsorge üben, sind es in diesem Sinne, wir müssen in der Welt und auf die Welt wirken. Das also ist es, was wir unter Kampf verstehen, da ist es, wo wir die Sache angepackt sehen möchten. Wir tadeln darum die wahre Friedensliebe nicht. Mit jenen, welche guten Willens sind, wird Friede zu erhalten sein, denn solche begreifen, daß die Priester Sorger für die Seelen sind. Wenn vorbesagte Aufgabe durchgeführt sein wird, dann wird in Oesterreich auch ein kath. Zentrum entstehen und wird das heute beunruhigte, in seinen Nationalitäten gespaltene Oesterreich den Frieden gefunden haben.

Zum Schluße sei eines anerkennenden Wortes des Kaisers gedacht, welches dem Clerus das Zeugniß treuer Pflichterfüllung gibt. Und das darum, weil unsere Feinde uns stets verlästern und verdächtigen, als ob wir dem Kaiser nicht geben wollten, was des Kaisers ist.

Gelegentlich der Monarchenzusammenkunft in Kremsier empfing Kaiser Franz Joseph die Vertreter des mährischen Clerus und sprach zu denselben: Die Beweise der Loyalität, die mir bei meinem Einzuge entgegengebracht wurden, haben mich tief gerührt und ich schreibe sie dem guten eifrigem Einflusse des Clerus zu, wofür ich den Hochw. Herren aus ganzem Herzen danke.

Noch ein größerer Dank wird von uns verdient sein, wenn wir ein katholisches einiges Oesterreich haben werden. Der Papst kämpft. Kämpfen auch wir.

St. Pölten, den 20. September 1885.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Decretum generale dat. 19. Juni 1884 bezüglich des Rosenkranzfestes.)** Um zu vermeiden, daß das Fest des hl. Rosenkranzes als festum secundarium bisweilen einem festum primarium des gleichen Ritus (z. B. S. Francisci Assis.) weichen und verlegt werden müsse, ist dem hl. Vater Leo XIII. von einigen Bischöfen die Bitte unterbreitet worden, er wolle mit Rücksicht auf den besonderen Eifer, mit dem das Fest des hl. Rosenkranzes überall (ubique) gefeiert zu werden pflegt, dasselbe zum Ritus dupl. 2 cl. erheben. Seine Heiligkeit ist auf diese Bitte nicht eingegangen, hat jedoch angeordnet (constituit): Officium Ss. Rosarii B. M. V. non posse amandari ad aliam diem, nisi occurrente Officio potioris ritus. — Contrariis non obstantibus quibuscumque

Ried. Professor Josef Kobler.

II. **(Ein neues Ablaßgebet zu Ehren des heil. Thomas, des Patrones der kathol. Schulen.)** Unterm 3. Juli d. J. hat der hl. Vater Leo XIII. allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, welche das nachstehende Gebet reumüthig sprechen, einen Ablaß von 200 Tagen, den man einmal im Tage gewinnen kann, verliehen.

Doctor Angelice sancte Thoma, Theologorum princeps et Philosophorum norma, praeclarum christiani orbis decus et Ecclesiae lumen, scholarum omnium catholicarum coelestis patrone, qui sapientiam sine fictione didicisti, et sine invidia communicas ipsam Sapientiam Filium Dei deprecare pro nobis, ut veniente in nos spiritu sapientiae, quae docuisti, intellectu conspiciamus, et quae egisti imitatione compleamus; doctrinae et virtutis, quibus in terris Solis instar semper eluxisti, participes efficiamur: ac tandem earum suavissimis fructibus perenniter tecum delectemur in coelis, divinam Sapientiam collaudantes per infinita saecula saeculorum. Amen.

Rom. Consultore P. Michaele Haringer.

III. **(Officia votiva per annum.)** Auf die Anfrage, ob im jährlichen Ordo oder Directorium an Tagen, wo die durch Indultum generale ddto. 5. Jul. 1883 gestatteten Votiv-Officien treffen, beide, das Ferial- und das Votiv-Officium, angemerkt werden müssen (sofern bei der Recitatio privata zwischen beiden gewählt werden kann) — hat die S. R. C. unter 4. Sept. 1883 geantwortet: Der Ordo divini Officii sei zunächst auf die gewöhnliche Weise nach den Rubriken zu redigieren; und es könne sodann in eigener Rubrik das Votiv-Officium des betreffenden Tages angemerkt werden.

(Daraus erhellt, daß im Directorium im gegebenen Falle keineswegs das Votiv-Officium an Stelle des Ferial-Officiums eingesetzt und letzteres weggelassen werden kann).

Ried. Professor Josef Kobler.

IV. **(In festo Ss. Cordis Jesu)** ist in Officio pro Eccl. univ. nach der editio novissima (typica) Breviarii Rom. die 6. Lection folgendermassen zu schließen: „ac denique Summus Pontifex Pius nonus illud ad universam extendit Ecclesiam."

Ried. Professor Josef Kobler.

V. **(Die Görres-Gesellschaft.)** „Geleitet von dem kath. Grundsatze, daß zwischen der von der Kirche getragenen Offenbarung und den Ergebnissen ächter Wissenschaft niemals ein Widerspruch bestehen kann, vielmehr Glaube und Wissenschaft einander wechselseitig fördern und ergänzen, ist am 25. Jänner 1876 eine Anzahl deutscher Katholiken zusammengetreten zur Gründung eines Vereines unter dem Namen „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland." Zur Erreichung dieses Zweckes dienen jährliche Versammlungen, die Vereinsschriften, Preisfragen und besonders Unterstützung von jungen kath. Gelehrten. Ist es ja ein Hauptbestreben der Gesellschaft, durch Heranbildung junger Kräfte möglichst viele Privatdocenten an die Universitäten entsenden zu können, um den ungläubigen Gelehrten ein Gegengewicht zu schaffen und die Anstellung streng katholischer Professoren zu ermöglichen.

Eine Apologie für den schönen Zweck der Gesellschaft zu schreiben, wäre eine Beleidigung für die Leser der theol. Quartalschrift. Zur richtigen Beurtheilung der Gesellschaft möge ein kurzer Blick auf die Thätigkeit derselben im Jahre 1884 dienen.

In Rom arbeitet Dr. Ehses für eine Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Clemens VII. und Karl V.; Dr. Gottlob ebendaselbst an der Ausarbeitung einer Schilderung der päpstl. Bemühungen zur Abwendung der Türkengefahr von 1453—1683.

Dreimal des Jahres erscheinen die rühmlichst bekannten Vereinsschriften, 4mal das „historische Jahrbuch", das selbst in nicht katholischen Kreisen alle Anerkennung findet; zur Beschaffung einer historischen Handbibliothek am Campo Santo in Rom wurde ein dreimaliger Beitrag von 500 Mark beschlossen. Der Schwerpunct liegt in der bald zu hoffenden Herausgabe eines von vielen Seiten heiß ersehnten Staatslexicons unter der Redaction des Prof. Dr. Hertling und Dr. Bruder. Andere kleine Schriften und Unterstützungen von Seite der Gesellschaft will ich übergehen.

Das ist gewiß: die Gesellschaft hat bis jetzt mit Geschick und Fleiß für die kathol. Wissenschaft gearbeitet. Und doch fehlt ihr die gehörige Theilnahme resp. Unterstützung von Seite der Katholiken! Heißt es ja im letzten Jahresberichte, wie folgt: „Zum ersten Male

zeigt sich heuer im Wachsthum der Gesellschaft ein Stillstand. Möchten doch Alle, denen die Pflege der kathol. Wissenschaft am Herzen liegt, nach Kräften dazu beitragen, daß dieser Stillstand kein dauernder sei. . . . Die Einnahmen der Gesellschaft genügen schon jetzt nicht mehr den gestellten Anforderungen. . . . An Alle, denen diese Zeilen zu Gesichte kommen, ergeht daher die eben so ernste als herzliche Bitte, selbst der Gesellschaft beizutreten und durch eifrige Werbung im Kreise von Bekannten derselben neue Mitglieder zuzuführen."

Daß die Thätigkeit der Gesellschaft auch uns Oesterreichern zu Gute kommt, daran ist nicht zu zweifeln. Ich weise nur auf die zu gründende kath. Salzburger-Universität hin, deren innerer Zusammenhang mit dem Wirken der Gesellschaft nicht zu verkennen ist. Und doch schenkt man gerade in Oesterreich dem jungen Vereine wenig Aufmerksamkeit. Es verdient gewiß alle Anerkennung, daß man in Oberösterreich von geistlicher Seite dem Museum solches Wohlwollen zu Theil werden läßt; es ist aber doch etwas sonderbar, daß bis zum Schluß des Jahres 1884 nur 3 oberösterreichische Priester Mitglieder der Görres-Gesellschaft waren. Das Gedeihen der streng kath. Wissenschaft ist für jeden Katholiken und noch mehr für uns Priester eine Herzensangelegenheit. Dem erhabenen Beispiele Leo XIII. folgend, werden die Leser dieser Zeilen in Zukunft gewiß auch der Görres-Gesellschaft nicht vergessen.

Mitglieder zahlen jährlich 10 Mark, Theilnehmer 3 Mark. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bonn bei Hrn. Kaufmann, Oberbürgermeister a. D. und Generalsecretär der Görres-Gesellschaft.

VI. **(Einführung der Kinder in das Kirchenjahr.)** Darüber gibt ein praktischer Catechet in den Christl.-pädag. Blättern recht dankenswerthe Fingerzeige: Am Anfange eines jeden Monates, sagt derselbe, stelle ich den Kindern kurz vor, welches Geheimniß unserer hl. Religion, oder welcher Heilige in diesem Monat besonders verehrt wird; gebe ihnen eine kurze Erklärung, zeige ihnen, wie sie durch Aufopferung der Schulstunde ebenfalls ihre Verehrung darbringen können; dann fordere ich die Kinder auf, die gute Meinung mit Bezug auf das betreffende Geheimniß, beziehungsweise den betreffenden Heiligen zu machen. Diese Aufforderung wird am Anfange jeder kommenden Stunde wiederholt und weil ohne Gnade nichts Gutes zu Stande kommt und ohne Gebet keine Gnade ist, wird dem gewöhnlichen Gebete eine entsprechende Bitte hinzugefügt; z. B. der September ist der Schmerzensmutter geweiht; ihr seht oft die seligste Jungfrau abgebildet; sie steht unter dem Kreuze oder hat den Leichnam ihres göttl. Sohnes im Schooß und in ihrem Herzen stecken sieben Schwerter oder ein Schwert; wird der

Leib vom Schwerte durchbohrt, so bringt dies furchtbare Schmerzen. Noch viel größere Schmerzen empfand Maria wegen der Leiden ihres göttl. Sohnes in der Seele; auch für uns hat Maria diese Schmerzen getragen. Kinder! Wir wollen Maria, der Schmerzensmutter unser Mitleid bezeigen. Gebt euch aus Liebe zu ihr in dieser Stunde recht Mühe! Nehmt euch vor: „Aus Liebe zu Maria, um mein Mitleid zu zeigen, will ich jetzt recht aufmerksam und fleißig sein.“ Kommt euch eine Zerstreuung, denkt gleich an die Schmerzensmutter unter dem Kreuze; dem Gebete wollen wir immer die Bitte beifügen: O Maria, schmerzhafte Mutter, bitte für uns! Auf gleiche Weise wird der October den Schutzengeln geweiht; der November wird benützt, um den armen Seelen Hilfe zu bringen; der Dezember, um dem Christkind eine warme Wohnung im Herzen zu bereiten u. s. w. Auf diese Weise werden die Kinder an die Bedeutung der einzelnen kirchl. Zeitabschnitte immer erinnert, sie werden angehalten zu der so wichtigen und nothwendigen Erweckung der guten Meinung. Außerdem befördert dies Vorgehen auch die Selbstheiligung des Catecheten selbst: er wird nämlich dadurch ebensowie die Kinder zur Erneuerung der guten Meinung gezwungen und leichter von Aufregung und Unwillen zurückgehalten und in seiner Geduld aufgerichtet.

VII. **(Oefters Entwendung kleinerer Gegenstände von Seite eines Fabriksarbeiters.)** Ein Arbeiter beichtet, daß er vor Jahren, da er in einem Metallwaarengeschäfte bedienstet war, öfter kleinere Gegenstände, z. B. Mörser, Thürdrücker u. s. w. in beiläufigem Gesammtwerthe von 200 fl. entwendet und veräußert habe. Diese Sünde liege ihm schon lange schwer am Herzen, um so mehr, als er sich völlig außer Stande sehe, seinem früheren Herrn den zugefügten Schaden wieder gut zu machen. Der Beichtvater erkundigt sich genauer um seine Lebensverhältnisse und erfährt, daß er gegenwärtig in einer Fabrik arbeite und mit seinem kärglichen Lohne sich, sein Weib und seine schon seit Jahren ganz contracte Tochter höchst kümmerlich ernähre. Das Weib könne fast nichts verdienen, da sie immer um das kranke Kind sein müsse. Unter diesen Umständen fordert der Beichtvater vom Pönitenten das Versprechen, daß er, wenn er wieder einmal in bessere Vermögensverhältnisse komme, den Schaden wieder gut machen werde. Der Pönitent leistet das Versprechen, fügt jedoch seufzend hinzu: „Wann ich in der Lage sein werde, es zu halten, weiß freilich der Himmel; ich werde wohl mit dem drückenden Gedanken einer ungesühnten Schuld in's Grab steigen müssen.“ Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines beantwortet den obigen Fall in der ihr eigenen gründlichen Weise, wie folgt: Der Beichtvater hielt sich an den Grundsatz: Impotentia

physica vel moralis a restitutione ad tempus excusat. Daß in dem vorgeführten Falle ein nahezu absolutes Unvermögen zu restituiren vorhanden war, unterliegt wohl keinem Zweifel; denn wenn der Arme, der mit seiner Familie von der Hand in den Mund lebte und sich durchaus nichts ersparen konnte, auch nur zu einer in längerer oder kürzerer Zeit ratenweise zu leistenden Restitution verhalten worden wäre, so hätte ihn das schon sehr hart getroffen und voraussichtlich dem bittersten Elende preisgegeben, vielleicht dem Hungertode nahe gebracht. Es war also für den Beichtvater ein Gebot der Nothwendigkeit, dem Pönitenten bezüglich der Restitution so lange Fristerstreckung zu gewähren, bis seine Lage sich gebessert hätte. Das hat der Beichtvater recht gemacht, allein, so fügt die Correspondenz hinzu, er hätte noch mehr thun können. Cardinal Lugo gestattet nämlich bezüglich des oben angeführten Grundsatzes der Moral eine Ausnahme, indem er in seinem Tractate De justitia et jure Disp. 21, sect. 1, n. 19 sagt, es könne ein Ersatzpflichtiger, der nur mit großem Nachtheile und schwerem eigenen Schaden restituiren kann, also in impotentia physica vel fere physica sich befindet, der Restitutionspflicht nicht bloß zeitlich (ad tempus), sondern für immer enthoben werden, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß er jemals unter geringeren Schwierigkeiten den Ersatz werde leisten können. Damit aber der geschädigte Theil nicht ganz leer ausgehe, so fügt der gelehrte Cardinal bei: „Injungendum tamen erit debitori, ut saltem pro creditore oret vel orari faciat et offerri aliqua bona opera, ut creditor eo modo, quo possit, aliquid pro suo debito lucretur.“ Dieser Ansicht neigt sich auch der hl. Alphons (Theol. mor. IV, 702) zu und auch Müller in seiner Theol. mor. II. § 151 n. 2 weist mit Recht auf diese Ansicht hin. Auch der Beichtvater hätte in dem obigen Falle ganz unbedenklich derselben folgen können. Es war ja durchaus keine begründete Aussicht vorhanden, daß sich die Verhältnisse des Pönitenten in Zukunft noch einmal günstiger gestalten würden; er selbst verzweifelt daran und macht sich darauf gefaßt, bis an sein Ende unter der Last einer für ihn unerfüllbaren Verpflichtung seufzen zu müssen. Wie wäre der arme Pönitent noch einmal so glücklich von dannen gegangen, wenn ihm der Priester diesen Stachel aus der Wunde seines Herzens gezogen hätte! Vergessen wir doch nicht, daß wir im Beichtstuhle nicht blos das Amt eines Richters, sondern auch das eines Arztes bekleiden!

VIII. **(Behandlung des Mannesalters.)** Hierüber schreibt der bekannte Pastoralist Dr. Probst: Der Mann vom starken Selbstgefühle durchdrungen, will wirken. Hier liegen die Vorzüge und Schwächen dieses Alters. Die Festigkeit des ausgebildeten Characters, die Concentrirung auf einen bestimmten Beruf, die Erprobung der

Tüchtigkeit an den Aufgaben des Lebens sind die Vorzüge, die aber auch zum trockensten und dürrsten Egoismus ausarten können, oder zu jener hausbackenen Beschränkung und Verknöcherung, die für das Höhere kaum mehr einen Sinn hat. Gemäß einem Erfahrungssatze ziehen die Aeltern das Alte vor und schätzen das Neue gering. Die Gewohnheit bestimmt sie gerade so dazu, wie der Jugend das Neue verwandt ist. Beides gereicht dem Ganzen zum Vortheil, denn ohne das Drängen und Treiben der Jugend trete ein Stagnation ein und ohne das Festhalten der gereiften Männer würde sich alles überstürzen. Vor extremem Philisterthum ist aber der Mann gerade so zu warnen, wie die Jugend vor Uebereilung. Unter allen Umständen behandle man den Mann als Mann und suche sein religiöses Leben dadurch zu pflegen, daß man ihm vorhält, wie das Wohl seiner Familie durch sein Beispiel bedingt ist. Kinder für Gott erziehend, erziehen sich die Eltern selbst für den Himmel.

IX. **(Nach der Absolution.)** Ein Pönitent beichtet einem Priester, der ihn eben absolvirt hat, noch eine oder mehrere Sünden, was hat der Priester nun zu thun, soll er neuerdings absolviren oder nicht, oder was ist sonst noch zu thun? Die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines beantwortet den vorgelegten Casus ungefähr in folgender, präciser Weise:

Es frägt sich, ob die nach erfolgter Absolution vom Pönitenten gebeichtete Sünde eine schwere oder läßliche sei.

1. Ist sie eine schwere und hat sie der Pönitent absichtlich (aus Furcht oder Scham) verschwiegen, so muß sich dieser, da seine Beicht ungiltig war, neuerdings (jedoch bloß im Allgemeinen) über die eben bekannten Sünden, sowie über das begangene Sacrileg anklagen und über alle diese Sünden einen Act der Reue erwecken; dann ertheilt ihm der Priester die Absolution und legt ihm eine Buße auf. Es ist empfehlenswerth, daß der Beichtvater in einem solchen Falle den Pönitenten frage, ob er außerdem noch andere Sünden verschwiegen habe.

2. Ist die Sünde eine schwere, aber hat sie der Pönitent in der Beicht (unschuldbarer Weise) vergessen, so braucht derselbe sich der eben gebeichteten Sünden, selbstverständlich nicht mehr anzuklagen, er muß aber, weil das Sacrament der Buße ihm neuerdings gespendet wird, auch einen neuen Act der Reue erwecken. Der Priester wird ihn dann lossprechen und ihm auch für die vergessene Sünde eine entsprechende Buße auferlegen.

3. Ist die Sünde (ob verschwiegen oder vergessen) eine läßliche, so bedarf es keiner neuen Absolution und Buße, wohl aber wird der Beichtvater gut thun, über den Pönitenten segnend das Kreuz zu machen, damit es nicht den Anschein habe, als lege er auf die Vollständigkeit des Bekenntnisses keinen Werth.

Im Zweifel, ob die Sünde schwer oder läßlich ist, wird der Beichtvater das tutius anwenden; also vorgehen wie sub 1, respective sub 2; doch in diesem Falle nur eine kleine Buße auflegen. Klagt er sich einer zweifelhaft begangenen schweren Sünde an, so möge er die früher gebeichteten Sünden einschließen u. s. w., worauf er zu absolviren ist.

X. **(Die liturgische Bitte an Maria: Intercede pro devoto femineo sexu.)** In der Quartalschrift 1881, S. 452 wurde statt der gebräuchlichen Uebersetzung: „Sei Fürsprecherin für das andächtige Frauengeschlecht" eine andere vorgeschlagen und motivirt, nämlich: „Sei Fürsprecherin für die gottverlobten Personen aus dem Frauengeschlechte." Ich will diese letztere mehr ideale Auffassung obiger Bitte nicht ausschließen, erbitte mir aber die Gunst, für die altherkömmliche und buchstäbliche Uebersetzung ein kurzes Wort einzulegen.

Das devotus erscheint mir als ein Adjectiv, welches dem femineus sexus gebührt, da er von Natur aus mehr zur Andacht inclinirt, als das männliche Geschlecht. Stellten und stellen denn nicht die Frauen den größten Theil der Kirchengänger und Sacramentenempfänger? Ist nicht bei allen Religionsübungen die Betheiligung des Frauengeschlechtes fast immer weit reger, als die der Männer? Mit vollem Rechte darf daher dem Frauengeschlechte das Adjectiv „andächtig" oder vielleicht besser „fromm" beigelegt werden, ebenso wie dem männlichen die Bezeichnung „starkes Geschlecht" nicht mit Unrecht zukommt. — Hier ließe sich über das ora et labora, wie es zwischen Mann und Weib gemeinsam und getheilt zu üben sei, Manches anführen; überwiegend käme dem Manne das labora, dem Weibe das ora zu. Soviel dürfte zweifellos sein: So wie der Mann der Thatkraft nicht entbehren kann, ohne ein rechter Mann zu sein, ebenso wenig kann das Weib der Herzensinnigkeit entbehren, wenn es echt weiblich sein soll. Es wird also im Munde der Kirche mit der Bezeichnung des frommen Frauengeschlechtes diesem besonders das anregend vorgehalten, wozu es von Natur aus in hervorragender Weise berufen scheint.

Ich erinnere ferner daran, daß der heil. Augustin dieses S. Maria, succurre etc. zuerst gebetet hat, daß es nur einen kleinen Theil eines Gebetes desselben bildet, nämlich des Gebetes: O beata Maria, quis tibi digne etc. Hieraus ergibt sich, daß die Auffassung des kirchlichen Verständnisses dem Sinne des hl. Augustin zu entsprechen habe. Allbekannt ist aber, daß der heil. Augustin seiner Mutter stets mit innigster Liebe gedenkt, weil er nächst Gott derselben seine so gnadenvolle Bekehrung verdankte. Sollte nun er, der den Segen der Mutter so besonders erfahren, bei dem Worte femineus sexus nicht besonders auch die Intention gehabt haben, an

die Mütter zu denken, damit sie ihren Kindern ebenso Vermittlerinnen der Gnade seien, wie Monika ihm selbst es gewesen?

Oder hat die christliche Mutter, wenn sie einer hl. Monika, einer hl. Blanka, einer hl. Hedwig und Elisabeth, oder aus neuerer Zeit einer sel. Christina von Neapel gleicht oder gleichen möchte und sollte, kein besonderes Recht auf Bevorzugung im Gebete der hl. Kirche? Daß von der rechten Kindererziehung zum größten Theile die glückliche, segensreiche Zukunft der hl. Kirche abhänge, dieser Ueberzeugung kann sich wohl Niemand verschließen; daß aber die Kindererziehung *meistens* in der Hand der christlichen Mütter liegt, wird jeder praktische Seelsorger für ausgemacht halten. Heilige Kinder hatten fast immer heilige oder heiligmäßige Mütter. Sollte also die heil. Kirche trotz alledem der Mütter nicht besonders mit dem hl. Augustin zu gedenken beabsichtigen? Wenn der Vener. Beda von der Frau, welche die allerseligste Jungfrau in Gegenwart ihres göttlichen Sohnes selig pries, sagt: Extollamus vocem cum Ecclesia catholica, cujus haec mulier typum gessit, ist dann der Gedanke nicht naheliegend, daß das Weib (mulier, femina) überhaupt von der hl. Kirche als ihr eigener Typus aufgefaßt, und für dieses darum besonders innig gebetet werde? Ja, die christliche Mutter und Gattin (unbeschadet dessen, daß der Stand der christlichen Jungfrau ein höherer ist) verdient und *bedarf* es besonders, in glühenden Gebeten von der heil. Kirche Gott und der heil. Gottesmutter empfohlen zu werden. Ob nicht etwa manche Zeitschäden gerade daher rühren, daß im Gebete und im Wirken der christlichen Mutter und Gattin von vielen Seelsorgern zu wenig gedacht wird?

Echt kirchliche Geistesmänner haben insgemein und innigst die Bitte empfohlen, daß kein Kind ohne die hl. Taufe sterben möge. Da nun die hl. Kirche in ihren officiellen Gebeten dieses Bedürfnisses nirgends gedenkt, so scheint mir dasselbe gerade im intercede pro devoto femineo sexu implicite der mütterlichen Liebe Mariens warm empfohlen zu werden.

Was die Aneinanderreihung der Bitten unserer Antiphon betrifft, so werden mit den Bitten: succurre miseris, juva pusillanimes, refove flebiles zunächst die zeitlichen Nöthen der Mutter der Barmherzigkeit vorgestellt, welche mit ora pro populo noch verallgemeinert werden. Dann kommt der Stand der Cleriker, welcher wegen seiner ungeheuren Pflichten und der überaus schweren Verantwortlichkeit ganz besondere Barmherzigkeit (multitudinem miserationum) bedarf, und zuletzt folgt die Frauenwelt, welche besonders als Mütter und Gattinen diese Ströme der Barmherzigkeit vermitteln, aber auch hindern könnten. Den Schluß bildet die specielle Bitte für alle jene ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das eben von der Kirche verordnete Andenken oder Fest Mariens begehen.

Ich schließe mit der Bitte: Da es erfahrungsmäßig feststeht, daß eine Bevölkerung um so fester im Christenthum gegründet ist, je solider fromm der weibliche Theil derselben ist, und da die schweren, verantwortungsvollen Pflichten der christlichen Gattin und Mutter sicherlich besonderer Gebetshilfe bedürfen, namentlich wegen der vielen Gefahren und Versuchungen zur Versinnlichung und Verweltlichung, was in gleicher Weise auch von der christlichen Jungfrau in der Welt gilt: so möge nach wie vor gebetet werden: Intercede pro devoto femineo sexu = Tritt ein für das fromme Frauengeschlecht. Gewiß sollen hiebei die illustrior portio gregis Christi, die Klosterfrauen und Nonnen, nicht vergessen, aber auch die christliche Mutter und Gattin, und die zu solchen bestimmte Jungfrau nicht ausgeschlossen werden. Auch die hl. Kirche vergißt ja nie über ihrer Sorgfalt für das Besondere das Allgemeine, über dem höheren nie das weniger Hohe, über dem Idealen nie das praktisch Wichtige.

Oxhoeft in Westpreußen. Pfarrer A. Mühl.

XI. **(Gelübde Kaiser Ferdinands III.)** Am 18. Mai 1647 legte der fromme Kaiser Ferdinand III. in glänzender Versammlung während des von dem Fürstbischof von Wien celebrirten Hochamtes an den Stufen des Altares folgendes Gelübde ab:

„Allmächtiger, ewiger Gott! durch welchen die Herrscher regieren und aus dessen Hand alle Gewalt ausgeht: Ich werfe mich vor Dir in Demuth nieder, und in meinem und meiner Nachfolger Namen, sowie im Namen meines Reiches erwähle ich heute die unbefleckte jungfräuliche Mutter deines Sohnes zur besonderen Gebieterin und Schutzfrau dieses Landes und ich verspreche, daß alljährlich das Fest ihrer unbefleckten Empfängniß in dem ganzen Reiche mit möglichster Feierlichkeit gehalten werden soll. Dich bitte ich, o allerhöchster Beherrscher des Himmels und der Erde, nimm dies mein Gelübde gnädiglich auf und strecke Deine Hand aus, um mich, mein Haus und meine Völker zu schützen. Amen." (Monatrosen 1884. Heft 6.)

In Folge dieses Gelübdes wird in Unterösterreich bis auf den heutigen Tag die Vigilie des Festes der unbefleckten Empfängniß Mariens als strenger Fasttag beobachtet. (Nachschr. d. R.)

XII. **(Ausgrabungen bei Jerusalem.)** In der Gegend der Auferstehungskirche in Jerusalem besitzt Rußland ein Terrain, das bis jetzt wüst und mit Jahrhunderte altem Schutt dagelegen ist. Die orthodoxe Gesellschaft hat nun auf Aufforderung ihres Präsidenten, des Großfürsten Sergius Alexandrowitsch, und auf dessen Kosten Ausgrabungen zu dem doppelten Zwecke angestellt, den Plan, der vom Kaiser Constantin an der Stelle des Todes und der Auferstehung Jesu Christi aufgeführten Gebäude festzustellen und die Richtung der alten Umfassungsmauer von Jerusalem zu finden, um die Authenticität der Grotte zu bekräftigen, welche zu dem Grabe

des Erlösers gedient hat und bei der ganzen Christenheit Gegenstand der Verehrung ist. Die angestellten Nachgrabungen hatten einen alle Erwartungen übertreffenden Erfolg. Als man die Gegend bis zum Felsen vom Schutt geräumt hatte, stieß man auf die Reste der alten Umfassungsmauer und den Boden des Thores, durch welches man zur Zeit des Heilandes aus der Stadt gelangte. Da dieses Thor das nächste bei Golgatha ist, kann man mit Sicherheit sagen, daß es sich auf dem Wege befinde, auf welchem Jesus Christus zum Kreuze geführt wurde. (Mit dieser Entdeckung ist auch die Frage nach der Echtheit der Kreuzigungs- und Auferstehungsstätte zu Gunsten der Vertheidiger endgiltig entschieden. (Freib. Kirchbl. 9.)

XIII. **(Der ewige Kalender.)** Der „Bradford Observer" veröffentlicht eine interessante Regel, nach welcher für jedes Datum vergangener oder zukünftiger Jahre der betreffende Wochentag gefunden werden kann. Man addire zur Jahreszahl den vierten Theil derselben, den vierten Theil der Zahl des Jahrhunderts und die Zahl des betreffenden Tages im Jahre. Von der Summe ziehe man die Jahrhundertzahl ab, dividire die Differenz durch 7, der Rest gibt sodann den Tag der Woche, Sonntag als ersten genommen, an. Brüche werden nicht beachtet, im Schaltjahre wird der Februar auch zu 28 Tagen gerechnet. — Wir wollen die Regel am Geburtstagsdatum unseres Kaisers erläutern. Kaiser Franz Joseph wurde am 18. August 1830 geboren. Auf welchen Tag fiel dieses Datum? Geburtsjahr 1830, der vierte Theil des Geburtsjahres 457, der vierte Theil des (18.) Jahrhunderts 4, der Tag im Jahre (18. August) 230, Summa 2521; ab die Jahrhundertzahl 18, verbleibt 2503; diese Zahl durch 7 dividirt ergibt 357, Rest 4, also Mittwoch. (Christl. päd. Blätter.)

XIV. **(In Die OO. Fidelium Defunctorum.)** Ein Cooperator unterläßt am 2. November (Allerseelen) die Persolvirung beider an diesem Tage vorgeschriebenen Officien; sein Pfarrer recitirt zwar das de Octava, unterläßt jedoch das Officium Defunctorum.

Frage: 1. Hat der Cooperator durch das Versäumniß zwei Sünden begangen? 2. Muß der Pfarrer in Folge der genannten Unterlassung den entsprechenden Theil der Beneficial-Einkünfte restituiren?

In der Correspondenz des Wiener Priestergebetsvereines findet sich dieser Fall in folgender Weise präcis beantwortet: 1. Der Cooperator hat durch die Unterlassung beider für den 2. November vorgeschriebenen Officien zwei Sünden begangen; denn daß diese zwei Officien (de Octava omnium Sanctorum und das Officium Defunctorum) für diesen Tag nicht per modum unius befohlen sind, geht schon daraus hervor, daß das Officium pro Defunctis, wenn Allerseelen auf einen Sonntag fällt, auf den Montag verlegt wird;

die Kirche beabsichtigt also zwei von einander verschiedene und zwar schwere Verpflichtungen (bezüglich des Offic. Def. siehe S. Alphons. Theol. mor. V. 161, S. 2), deren Außerachtlassung auch zwei Sünden nach sich zieht.

2. Die Frage, ob ein Pfarrer, der zwar das Officium de Octava persolvirt, aber das Officium Defunctorum unterläßt, zu einer entsprechenden Restitution verpflichtet sei, wird von Diana (Resolutiones Casuum sub v. Horae can. 50.) verneint. Obwohl nun dieser Moralist zu den laxeren des 17. Jahrh. gehört, so scheint er in diesem Falle doch recht zu haben; denn die hier in Betracht kommende Bulle Pius V. „Ex proximo Lateranensi" (Magn. Bullar. Luxemb. 1727. S. 369), wo die Restitutionspflicht pro omissionibus in Breviario auferlegt wird, spricht dem ganzen Context nach nur von dem gewöhnlichen, täglich mit den entsprechenden Horen zu persolvirenden Officium; des Officium Defunctorum, das in mancher Beziehung eigenartig (z. B. sine horis parvis) ist, geschieht keine Erwähnung, somit wird man nach dem Grundsatze: „odiosa sunt restringenda" die Strafbestimmungen der Bulle auf die Unterlassung dieses Officiums kaum ausdehnen können. Mindestens bleibt die Sache zweifelhaft, — und dann ist der Pfarrer nach der Regel: lex dubia non obligat zur Restitution nicht zu verpflichten.

XV. **(Das Jejunium vor der Weihnachtsmesse in media nocte.)** Es gibt zwar kein allgemeines Kirchengebot, welches Priestern, die in der hl. Nacht die hl. Messe celebriren wollen, in Betreff der Enthaltung von Speise und Trank etwas vorschriebe. Im Sinne des Kirchengebotes ist der um Mitternacht celebrirende Priester naturaliter jejunus, wenn er auch noch kurz vor Mitternacht etwas gegessen oder getrunken hat. Was aber kein strictes Kirchengebot verlangt, das fordert doch die dem heiligsten Sacramente schuldige Ehrfurcht, daß man nämlich einige Zeit zuvor nichts genossen habe. In böhmischen Directorien findet sich seit Jahren vor dem hl. Weihnachtsfeste die Bemerkung: Reverentia postulat, ut Celebrans in s. nocte primam Missam, per sex circiter horas sit jejunus. Obwohl sich im Allgemeinen eine Zeit der Enthaltung nicht festsetzen läßt, so entspricht es doch sicherlich dem allgemeinen Gefühle des christlichen Volkes, daß dieselbe auf **zwei** Stunden vor Mitternacht ausgedehnt werde. (Auszüglich aus „Hirtentasche" 1885, n. 11.) W.

XVI. **(Gebet um die Bekehrung Scandinaviens mit 300 Tagen Ablaß.)** „O guter Jesu, zu deinen Füßen hingestreckt, flehe ich demüthigst zu dir bei deinen hochheiligen Wunden und bei deinem kostbarsten Blute, das du für das Heil der ganzen Welt vergossen hast. Wende gnädigst die Augen deiner Barmherzigkeit auf die Völker Scandinaviens,

welche vor so vielen Jahrhunderten durch Gewalt und List in Irrthum geführt wurden und im Schatten der Ketzerei sitzen, getrennt von deiner Kirche und von dem anbetungswürdigen Sacramente deines Leibes und Blutes, ausgeschlossen von der Theilnahme an den anderen Sacramenten, welche du eingesetzt hast zur Hilfe der Gläubigen im Leben und Sterben. Erinnere dich, o Erlöser der Welt, daß du auch für diese Seelen all dein Blut vergossen und den bittersten Tod erlitten hast. Führe, o guter Hirt, auch diese irrenden Schafe zu deinem einzigen Schafstalle und auf die heilsame Weide deiner Kirche zurück, damit sie mit uns einen Schafstall ausmachen unter der Führung des römischen Papstes, deines Statthalters auf Erden, dem du in der Person des heiligen Apostels Petrus das Amt übertragen hast, die Lämmer und die Schafe zu weiden. Erhöre, o guter Jesu, unsere Bitten, welche wir im lebendigsten Vertrauen auf die Liebe deines Herzens an dich richten. Deinem heiligsten Namen werde daraus Ruhm, Lob und Ehre in alle Ewigkeit. Amen."

Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat am 18. April 1885 allen Christgläubigen, welche dieses Gebet im Stande der Gnade andächtig verrichten, einen Ablaß von 300 Tagen verliehen, welcher einmal im Tage gewonnen werden kann. (Acta Sanctae Sedis vol. XVII. pag. 558.) Dr. Alois Hartl.

XVII. **(Soll man das 6. Gebot in den Christenlehren besprechen oder „überhupfen"?)** Hierüber schreibt ein eifriger Seelsorger im Augsburger Pastoralblatt: Ich behandle in der Christenlehre gerade das 6. Gebot Gottes. Zum Beginne dieses Unterrichtes bemerkte ich, daß ich meinerseits nur ungern und mit einer gewissen Besorgniß diese heikle Materie zu besprechen mich anschicke, andererseits aber, um mich nicht fremder Sünden theilhaftig zu machen, doch daran gehen müsse und zwar ausführlicher den Gegenstand behandeln werde. Ich wollte es in heiliger Furcht Gottes thun, der mich über jedes Wort richten werde, und auch die Zuhörer sollen bitten, daß sie alle in heiliger Furcht es hören. Sorgfältige Vorbereitung unter Gebet und möglichste Vorsicht im Vortrag habe ich mir dabei zur Pflicht gemacht. Gottlob — die Früchte meiner Bemühung scheinen frühzeitig zu reifen und reichlich sich zu gestalten. Gebe Gott, daß der böse Geist der Unkeuschheit aus der Pfarrei ganz verbannt werde. Ich weiß von einem Pfarrer, der in seinen Christenlehren, wenn er zum 6. Gebot Gottes kam, über dasselbe, ohne es mit einem Worte zu berühren, hinweg eilte mit der Bemerkung: „Diesen Gegenstand überhupfen wir; denn nach St. Paulus soll von demselben gar nicht einmal die Rede sein." Nun die Früchte dieses „Ueberhupfens" — sie sind nicht ausgeblieben. Ich glaube, daß diese — allerdings einfachste — Praxis des „Ueberhupfens" schon noch öfter beliebt wird — freilich mit unermeßlichem Schaden für die Seelen, denen dieser Unterricht entzogen wird. Auch Alban Stolz, gewiß ein Menschenkenner, sagt, wie durch solches Ueberhupfen viel gefehlt werde.

XVIII. **(Die geistige Communion)**, so erörtert kurz und bündig Dr. Probst im Schles. Pastbl., vollzieht sich in dem

lebhaften Verlangen, das heilige Sacrament zu empfangen. Wer, nach dem hl. Thomas von Aquin, an Jesus glaubt, und sich nach dem Sacramente sehnt, der genießt den unter den Gestalten Gegenwärtigen geistig.

Diese Uebung kann während des Tages wiederholt werden. Einmal, am besten in der heil. Messe, verrichte man sie aber mit besonderem Nachdrucke. Nach einem Acte der Reue erweckt man den Glauben an die Gegenwart Jesu in der Eucharistie, betrachtet die göttliche Liebe und die eigene Unwürdigkeit und schenkt sich rückhaltslos Gott.

Lob und Dank bilden den Schluß.

Solche, die öfter communiciren möchten, als es ihnen möglich ist, können auf diese Weise ihr Verlangen stillen, während Andere mit mehr Andacht zum Tische des Herrn treten werden.

XIX. **(Ein paar Bemerkungen über Krippen in Kirchen.)** 1. Bezüglich der Darstellung und Anordnung des Ganzen soll eine Krippe, welche in einer Kirche Platz finden soll, durchaus kirchlich gehalten sein und Einfachheit und Ernst darin nie verläugnen. Es möchten daher für Kirchen jene Erweiterungen des Umfanges der Darstellung zu vermeiden sein, welche weit über den Bereich des Stalles von Bethlehem hinausgehen und Umstände und Momente in den Kreis der Darstellung ziehen, welche dem Vorgange der Christnacht durchaus ferne liegen; durch derartige unmotivirte Zuthaten wird der Hauptzweck, um dessen willen man in Kirchen eine Krippe aufstellt, nicht gefördert, sondern vielmehr gestört, nicht Erbauung, sondern Zerstreuung wird dadurch bewirkt.

In Gotteshäusern möge die Darstellung der Krippen auf die nach der heiligen Geschichte zunächst verbundenen Personen reducirt werden. So hat es auch der Urheber und Begründer aller Krippendarstellungen, der hl. Franz v. Assisi gehalten. Nach dem, was der heil. Bonaventura von ihm berichtet, scheint der Umfang der vom heil. Franciscus zuerst errichteten Krippe sich auf das in der Krippe liegende göttliche Kind mit den Personen der seligen Jungfrau und des heil. Joseph beschränkt zu haben und mit Bezug auf Isaias 1, 3. 4 und die kirchliche Ueberlieferung die Darstellung von Ochs und Esel hinzugefügt zu sein. Man vermeide daher möglichst alles, was diese Auffassung alterirt oder in ihrer Bedeutung zurückdrängt. 2. Was das Material betrifft, aus dem die Darstellung der hl. Krippe verfertigt werden soll, so passen für eine Kirche eigentlich nur aus Holz geschnitzte und entsprechend polychromirte Statuen, welche auch künstlerischen Werth haben.

Aus Thon gebackene oder aus Wachs gegossene Figuren sollen nicht werth erachtet werden, in Kirchen eine Aufstellung zu finden.

XX. **(Einzugehende Ehen mit Freimaurern.)** Man fragte beim römischen Stuhl an, ob nicht die Freimaurerei ein Ehehinderniß bilde und zwar mindestens impediens, wenn nicht dirimens. Denn diese sei ja schlimmer als die Häresie, da sie weder Jesum Christum noch die Dreifaltigkeit anerkenne und auch schlimmer als völliger Unglaube (im Heiden- und Judenthum), da sie sich völlige Ausrottung des Glaubens und der christlichen Kirche zum Ziel gesteckt hat.

Antwort: Die heil. Congregation empfiehlt, bis der heilige Stuhl hierüber ein allgemein giltiges Decret erlassen werde, Klugheit und Vorsicht. Man solle von Fall zu Fall entscheiden, was am Ersprießlichsten erscheine, nicht aber eine allgemeine Regel aufstellen. Die Feier der heil. Messe solle jedenfalls unterbleiben, es müßten denn gewichtige Umstände es anders erheischen. Natürlich handelt es sich hier nur um Solche, welche notorisch den geheimen Gesellschaften angehören. (S. R. & U. Ign. 21. Febr. 1883.)

(Bamb. Past.-Bl. 1.)

XXI. **(Decretum S. Congregationis Concilii de non conferendis titulis ecclesiasticis absque consensu proprii Ordinarii.)** Bekanntlich ist wenigstens in Oesterreich das Annehmen und Tragen ausländischer Orden und Titel nur mit Erlaubniß des eigenen Souveräns gestattet. Um vorgekommenen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, sah sich die Concilscongregation veranlaßt, auch in Betreff der Verleihung und Annahme kirchlicher Titel einen ähnlichen Vorgang anzuordnen und unter obigem Titel folgendes Decret ad universos episcopos zu erlassen:

Perillustris ac Reverendissime Domine, uti Frater! Quamvis ecclesiasticos viros maxime deceat humanos honores non quaerere, sed de benefactis retributionem a Domino unice expectare, consuevere tamen Ecclesiae praesules titulis, dignitatibus, aliisque honoris signis eos decorare, qui, prae caeteris, de re christiana meruerunt: dum enim praestantiores honorantur, virtutem ac scientiam in magno pretio esse habendas ostenditur, et insimul desides ad currendam viam Domini excitantur.

Ast non raro evenit, veluti nonnulli Episcopi conquesti sunt, ut, dum sacerdotes, aetate et omni virtutum genere venerandi, amant nesciri et pro nihilo reputari, juniores et qui parum adhuc aut nihil in Ecclesiae bonum contulerunt, dignitates appetant, insignia titulosque inhient. Et ubi nulla spes illis arrideat haec omnia apud suos obtinere, externos circumeunt Pastores, qui aliquando decepti eorum vota facile excipiunt. Quo saepissime accidit, ut miseri isti in propria dioecesi, inscio Ordinario, et omnibus admirantibus, vel irridentibus, se alienis vestibus indutos exhibeant, seque novis titulis praeditos jactent, et ita meliores despiciant.

Porro Eminentissimi Patres tridentini juris interpretes ac vindices dum acerbe deplorant, quod sensus Christi de die in diem in quibusdam evanescat, confidunt Amplitudinem Tuam nil intentatum relicturam, ut omnes de clero Tibi concredito, aemulentur charismata meliora, terrena despiciant, ament coelestia et nonnisi in cruce D. N. Jesu Christi glorientur

Ne vero in posterum et dignioribus injuria fiat, et honores ecclesiastici vilescant, ipsi Em. Patres, Sanctissimi mandata exequentes, auctores tibi sunt, ut raro admodum et caute honoris titulos vel insignia clericis tuis impertias, sed probatissimis tantum et optime de Ecclesia meritis; clericis vero alienis nullum unquam conferas honoris signum vel titulum inscio et invito Ordinario, cujus potestati subduntur.

Haec dum tibi nomine hujus S. C. significo, impensum animi mei studium profiteor Amplitudini Tuae, cui fausta quaeque ac salutaria precor a Domino.

Amplitudinis Tuae

Romae, 16. septembris 1884.

† C. Santori, S. C. C. Secretarius.

XXII. **(Lösung einiger Zweifel über den dritten Orden des hl. Vaters Franciscus.)** Von mehreren Seiten wurden so verschiedene Ansichten und Zweifel über wesentliche Puncte des dritten Ordens des hl. Franciscus erhoben, daß es nothwendig schien, dieselben in Rom lösen zu lassen. Ueber die wichtigeren Zweifel und Fragen wird hiemit die authentische Lösung und Erklärung in bestimmter Antwort beigefügt.

1. In den dritten Orden des hl. Vaters Franciscus können auch alle Ordensleute eintreten und aufgenommen werden.

2. In den dritten Orden aufnehmen, Einkleidungen und Professionen vornehmen, Versammlungen halten, kann jeder Welt- und Ordenspriester, der vom Pater Provincial hiezu bevollmächtigt ist, jedoch nur inner den Grenzen seines Districtes (und natürlich mit Beachtung der Diöcesanvorschriften. D. R.)

3. Im Beichtstuhle können die Tertiarier die Generalabsolution verlangen und empfangen von jedem beliebigen vom Bischofe approbirten Beichtvater. Dieses Privilegium ist den Tertiariern und nicht dem Beichtvater als solches gegeben.

4. Die Generalabsolution kann schon in Vigilia am Morgen im Beichtstuhle ertheilt werden.

5. Die Tertiarier können an den bestimmten Tagen auch nur zum Empfange der Generalabsolution in der Kirche versammelt werden, wobei man sich der gewöhnlichen größeren Formel bedient. Ob aber einzelnen Personen außer dem Beichtstuhle die Generalabsolution ertheilt werden dürfe, ist zweifelhaft und nicht entschieden.

6. Das Privilegium infra Octavam diei absolutionis die Generalabsolution zu empfangen, gilt nur für die Tertiarpriester, nicht aber für die Laientertiarier. (Schweiz. Kz.)

XXIII. **(Bedeutung und Dauer des Adventes.)** Das Wort Advent kommt zuerst beim Bischofe Maximus von Tours um die Mitte des 5. Jahrhunderts vor. Wie auf Ostern bereitete man sich im genannten Bisthume auch auf Weihnachten durch eben so langes Fasten vor. Von dort aus dehnte sich die Vorbereitungs-Feier auf die Ankunft des Herrn im Fleische (adventus Domini) über Gallien aus. Sie begann mit dem Tage des heil. Martin (11. November), dem berühmten Bischofe der Kirche von Tours. Zu Ende des 6. Jahrhunderts wurde die Adventsfeier auch in das römische Calendar aufgenommen und darauf nach und nach von der ganzen Kirche recipirt. Da man aber bezüglich der Dauer des Adventes in den verschiedenen Kirchen divergirte, wurde derselbe im 11. Jahrhunderte auf 4 Sonntage zur Erinnerung an die 4 Tausend Jahre vor Christi Geburt beschränkt.

Aus dem Umstande, daß, wie gesagt, die Adventsfeier ursprünglich am St. Martinstage begann, erklärt sich die „Martingans". Wie man jetzt noch zu Anfang der Quadragesimalfasten in prägnanter Weise vom Fleische (daher Carneval = carne vale) Abschied nimmt, so geschah es beim Eintritte in den Advent durch vorhergehenden Genuß einer Gans. (Dr. Probst i. Schles. P. Bl. Nr. 2 dies. Jg.)

XXIV. **(„Worte bewegen, Beispiele reißen hin.")** Von dem hochwürdigsten Herrn Bischof Mermillod in Freiburg wird folgendes erzählt: Als er noch apostolischer Vicar in Genf war, besuchte er, wie gewohnt, eines Abends in der Kirche das Allerheiligste. Wie er nun seine Andacht beendigt hatte und nach einer ehrfurchtsvollen Verbeugung vor dem Altar die Kirche verlassen wollte, trat eine protestantische Dame aus einem Beichtstuhle, wo sie sich verborgen hatte, ihm in den Weg und sagte: „Hochwürdiger Herr! wollen Sie gütigst mein auffallendes Benehmen entschuldigen. Ich habe in letzter Zeit viele Ihrer Predigten angehört und wollte mich nun persönlich überzeugen, ob Sie selbst das auch glauben, was Sie predigen. Da ich aus Ihrer Haltung vor dem Altare das soeben entnehmen konnte, so wünsche ich, katholisch zu werden; wollen Sie mir gütigst hierzu die nöthige Anleitung geben!" (Kath. Schulz. Nr. 26.)

XXV. **(Die Gebetbücher der Kinder.)** Eine besondere Pflicht der Catecheten ist es, dafür zu sorgen, daß die Kinder gute Gebetbücher in Händen haben. Wenn nicht früher schon, so muß der Catechet wenigstens beim ersten Beichtunterrichte die Gebetbücher aller Kinder revidiren. Man macht hiebei die traurigsten Erfahrungen. Manche Kinder haben gar kein Gebetbuch, manche ein solches für Eheleute oder alte Leute. Selbst Eckartshausens „Gott ist die reinste Liebe" und ähnlichen Schund habe ich schon wiederholt in den Händen der Kinder gefunden. Im Durchschnitte sind ein Drittel

bis zur Hälfte der Kinder nicht mit passenden Gebetbüchern versehen. Wie nothwendig ist es also, daß der Catechet sich um diese Sache ernstlich kümmere und die Beschaffung der Gebetbüchlein für die Kinder ja nicht allein den Eltern überlasse. Für den ersten Beichtunterricht ist es empfehlenswerth, wo möglich alle Kinder mit gleichen Gebetbüchlein zu versehen, wozu Deharbes „Manna", das eine gute Beichtandacht enthält, und solid gebunden durch den Salzburger Bücherverein nur 15 kr. kostet, sich am besten eignen dürfte. Jos. Hofmaninger.

XXVI. **(Verkauf und Vermiethung der Kirchensitze.)** Eine der odiosesten Angelegenheiten für einen Kirchenvorstand ist zweifelsohne die sogenannte Kirchensitzfrage. Kommt die Zeit der „Stuhllösung", so kommt damit gewiß auch Verdruß, ja oft recht bittere Stunden; welcher Pfarrer hätte diese Erfahrung nicht schon gemacht? Aber auch in juridischer und fiskalischer Beziehung knüpft sich mancherlei an diese Frage; hängt doch z B. die Bemessung des Gebührenäquivalentes mitab von dem Erträgnisse, das die Kirchensitze abwerfen. Deßhalb erlauben wir uns aus einem längeren Artikel des Correspondenz-Blattes für den katholischen Clerus Oesterreichs, überschrieben: „Verkauf und Vermiethung der Kirchensitze" folgendes mitzutheilen:

„Es ist anzurathen, die Zahlungen für die Kirchensitze nicht so sehr als Kaufschilling oder Miethzins, sondern als Almosen an die Kirche zu behandeln. Als im vorigen Decennium das Bekenntniß über die Erträgnisse der Kirchensitze verlangt wurde, um das Gebührenäquivalent zu bemessen, erklärten die Pfarrer in einem Steuerbezirke, die Kirchensitze werden weder vermiethet noch verkauft, sondern gegen ein Almosen für die Kirche zur Benützung überlassen. Und die Kirchen dieses Bezirkes blieben frei vom Gebührenäquivalente für die Kirchensitze, während diese Gebühr in anderen Bezirken eingehoben wird. Wird die Zahlung nicht als Almosen behandelt, so kann es geschehen, daß verlangt wird, das Stuhlregister müsse gestempelt sein, die Ueberlassung müsse durch Kaufvertrag oder Pachtprotocoll geschehen, die Licitation müsse vom Bürgermeister bewilligt werden u. s. w. Und vor solchen Eventualitäten müssen wir doch unsere Kirchen schützen, die ohne das Erträgniß der Kirchenbänke nicht im Stande wären, die nothwendigen Bedürfnisse herbei zu schaffen." J.

XXVII. **(Die Classifications-Note aus der Religionslehre ist am Schlusse eines jeden Vierteljahres in das Classenbuch einzutragen.)** Auf Grund der Verordnung des k. k. Landesschulrathes für Oberösterreich vom 5. April 1885, Z. 8—187, wurde die Gebrauchsnahme abgeänderter Formularien für die Amtsschriften an den Volks- und Bürgerschulen vor-

gezeichnet. Für den Katecheten hat diese Verordnung in so fern praktische Bedeutung, als durch dieselbe die bisherige Form der vierteljährigen Schulnachrichten abgeändert wurde. Der Katechet hat auf Grund der neuen Formularien am Schlusse jedes einzelnen Quartales jeden einzelnen Schüler aus der Religionslehre zu classificiren, und die Classifications-Note durch die entsprechende Zahlenziffer in's Classenbuch einzutragen. In die Schulnachrichten respective Schulnachrichten-Bücher wird dann der Classenlehrer jene Classifications-Note in die Rubrik: „Religionslehre" einschreiben, welche er im Classenbuche vom Katecheten eingeschrieben vorfindet. (Die Entlassungszeugnisse) für öffentliche Schüler an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sind nicht nur wie bisher mit der Classifications-Note aus der Religionslehre zu versehen, sondern vom Religionslehrer auch mit Namens-Unterschrift zu unterfertigen. (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, 1. Juli 1885, St. XIII.)

XXVIII. **(Weiheformel für Rosenkränze.)** Wir haben im 3. Hefte S. 695, nach dem Sendboten, die neuen Vollmachten mitgetheilt, welche alle Directoren des Gebetsapostolates von Seiner Heiligkeit Leo XIII. erhalten haben, Kreuze, Medaillen, Rosenkränze 2c. mit den apostolischen Ablässen und dem Brigittenablaß zu versehen, wenn sie nur die an derselben Stelle angegebenen Bedingungen erfüllen. Es fragt sich nun, welche Formel man anzuwenden habe, um jene Gegenstände mit den besagten Ablässen zu begnadigen. Die Antwort entnehmen wir wörtlich der achten, von der heil. Ablaß-Congregation approbirten und als authentisch anerkannten Auflage des Buches von P. Jos. Schneider. Die Ablässe (S. 581): „Hinreichend ist das einfache, bloß mit der Hand gemachte Kreuzzeichen, mit der Meinung, die Gegenstände, welche gesegnet und mit Ablässen versehen werden können, wirklich zu segnen und die Ablässe mit ihnen zu verbinden." — Für die päpstliche Ablaßweihe bedarf es der Worte: in nomine Patris etc. und Besprengung mit Weihwasser nicht. — Dies gilt auch vom Brigitten-Rosenkranz." — (Sendbote 7.)

XXIX. **(Die Betheiligung der Schulkinder am Werk der heil. Kindheit Jesu ist staatlicherseits gestattet.)** Die Unterrichts-Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1873, Z. 7702 betreffend Geldsammlungen in den Schulen, und vom 25. October 1873, Z. 14472 betreffend die Theilnahme der Schüler an Vereinen, sowie die dießbezügliche Verordnung des k. k. Landesschulrathes von Oberösterreich vom 22. März 1878, Z. 643 (V. Bl. Nr. 14) finden laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Juni l. J., Z. 7454, mitgetheilt vom k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich am 20. Juli

1885, Z. 1984, auf das „Werk der Kindheit Jesu" (Kindheit-Jesu-Verein) keine Anwendung mehr, und ist also für die Zukunft auch staatlicherseits die Betheiligung der Schulkinder an diesem Werke durch Gebet und Almosengeben gestattet, das Almosensammeln in den Schulen jedoch bleibt nach wie vor verboten.

Lasberg. Franz Büssermair.

XXX. **(Legitimations-Erklärung vor den politischen Bezirksbehörden.)** Zu der im II. Hefte, Seite 370 des diesjährigen Jahrganges unserer Quartalschrift enthaltenen Anweisung, wie in jenen Fällen vorzugehen sei, wo die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche Legitimations-Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger **persönlich** abzugeben, kann ergänzend hingewiesen werden auf einen diesbezüglichen Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Februar 1885, Z. 52681, wonach in derlei Fällen die Parteien mit ihrem Ansuchen vom Pfarramte abzuweisen und an die politische Bezirks-Behörde (Bezirkshauptmannschaft) zu weisen seien, von welcher die erforderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen werden.

XXXI. **(Legalisirung von Unterschriften der Kirchenverwaltungs-Mitglieder entbehrlich auf gewissen Tabularurkunden.)** Die Kirchenverwaltungen werden auf § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 67, S. 233 aufmerksam gemacht, nach welchem die Feststellung der Echtheit von Unterschriften der Kirchenverwaltungsmitglieder auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nicht erforderlich ist, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates, eines Landes oder eines Bezirkes versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll. (Salzburger Verordnbl.)

XXXII. **(Gebetszettel des Canisius-Kindervereines. Colorirt)** mit Text auf der Rückseite. Verlag von Herder in Freiburg i. B. Preis 100 St. 6 M.

Der nichtcolorirten Bildchen des obgenannten Vereines haben wir schon in dieser Zeitschrift (1885, II. Heft, S. 469) erwähnt. Vorstehendes Bildchen ist ebenfalls recht sinnig entworfen und gut ausgeführt, nur der Preis scheint uns etwas zu hoch gestellt.

Meran. Ant. Egger.

XXXIII. **(Reichthum der italienischen Seelsorgs-Geistlichkeit!)** In Italien gibt es nach einer orientirenden Schrift Astoris 20.000 Pfarreien. Zwei Drittel der Pfarrer haben nicht mehr als 500 Lire Gehalt; genauer: 2236 Pfarrer haben weniger als 400 Lire, 1510 haben zwischen 400 und 500, 1952 zwischen

500 und 600, 1759 zwischen 700 und 800 Lire, alles in allem. Dabei ist im ganzen Königreiche eine Steuer auf die Meßstipendien gelegt. (Freib. Kbl. Nr. 16.)

XXXIV. **(Nothwendigkeit der staatlichen Aufgebots-Dispens zum Behufe der Eheschließung am Sterbebette.)** Anläßlich der Anfrage, ob zum Behufe der Eheschließung am Sterbebette vor Vornahme derselben die staatliche Aufgebots-Dispens unbedingt abgewartet werden müsse, oder aber ausnahmsweise vor deren Einlangung bei wirklich vorhandener unmittelbarer Todesgefahr des Ehewerbers die Trauung unter Abnahme des im § 86 a. b. G. B. vorgeschriebenen Eides erfolgen dürfe, hat das h. k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und des Cultus und Unterrichtes laut Erlasses vom 9. Jänner 1885, Zahl 6164 an die k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, daß in solchen Fällen vor der Eheschließung jedesmal die gedachte Dispens nachzusuchen und zu erwirken ist, wenn die besonderen Umstände dies nicht unbedingt verwehren.

XXXV. **(Können die Schulkinder verhalten werden, außergewöhnlichen Andachten z. B. des Rosenkranzes im Monat October beizuwohnen, und sind die Lehrer bei diesen Andachten zur Beaufsichtigung der Kinder verpflichtet?)** § 48 des österr. Schulgesetzes (R.-G.-Bl. 62) sagt: „Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Jugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen sich zu betheiligen." Kirchliche „ordnungsmäßig festgesetzte religiöse Uebungen sind solche, welche von der rechtmäßigen kirchl. Oberbehörde (Papst, Bischof) „ordnungsmäßig" d. h. ohne Verletzung der staatlichen Gesetze angeordnet sind. Dieses gilt vollinhaltlich z. B. von der Rosenkranzandacht; denn die Oberhirten haben auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. St. XVI. Nr. 50) und §§ 14 desselben Gesetzes, sich thatsächlich auch das Recht der Abhaltung und Anordnung dieser Andacht von der Regierung verschafft und daher dieser Andacht das gesetzliche Recht „einer ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebung" erworben, zu deren Betheiligung die Schuljugend unter Aufsicht ihrer Lehrer verpflichtet werden kann (außerhalb der gesetzlichen Unterrichtszeit). (Nach Corresp.-Bl. für d. österr. Clerus 1884. Sp. 425.)

XXXVI. **(Armenbegräbnisse),** besonders wenn selbe von Seite der Heimatsgemeinde des Verstorbenen bestritten werden, sind nach § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 von der Entrichtung der Stolgebühren für Leichenbegängnisse befreit. (Corr.-Bl. Nr. 6, ds. Jahrg.)

XXXVII. **(Dürfen Trauungsdocumente aus dem Pfarrarchive an Private ausgefolgt werden?)** Matrikenscheine, die von den Parteien oft anderwärts gebraucht werden, kann man unbedenklich ausfolgen, nachdem man daraus die nöthigen Daten in's Trauungsprotocoll eingetragen hat. Andere Documente: Großjährigkeits-Erklärungen, Wohnungszeugnisse, Dispensurkunden, Eheconsense, Certificate über Stellungspflicht, Verkündscheine sind jedoch unter keiner Bedingung herauszugeben. (Corr.-Bl. Nr. 12.)

XXXVIII. **(Trennbarkeit der Civilehe zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin.)** Der k. k. oberste Gerichtshof hat im Revisionswege mit Urtheil vom 26. Oct. 1881, Z. 9678, wie das „Wiener Diöcesanblatt" Nr. 5, 1885 berichtet, entschieden, daß die Trennbarkeit der Civilehe eines confessionslosen Gatten mit einer Jüdin nach den Bestimmungen des § 115 a. b. Gesetzbuch zu beurtheilen sei; daß daher auch die Jüdin wegen Ehebruches des Gatten die Ehetrennung verlangen könne, wenn der Ehebruch durch strafgerichtliches Urtheil bewiesen sei.

XXXIX. **(Stempel- und Gebührenbefreiung bei Löschung kleiner Satzposten.)** Mit dem Gesetze vom 21. Februar 1885, R.-G.-Bl. Nr. 21 wurde die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 52 betreffend die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 1887 ausgedehnt.

Nach Artikel I des letzteren Gesetzes sind in jenen Fällen, in denen der Gesammtbetrag einer in den öffentlichen Büchern eingetragenen Geldforderung ohne Rücksicht auf die allfälligen Nebengebühren 100 fl. nicht übersteigt, die Eingaben um Löschung einer solchen Forderung aus den öffentlichen Büchern oder um Einleitung des Amortisations-Verfahrens, die Löschungserklärungen und die Beglaubigung der Partei-Unterschriften auf denselben, dann die auf solche Löschungs-Verhandlungen bezüglichen Protocolle, Ausfertigungen und Amtshandlungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln.

Weiters sind diese Bestimmungen auch dann anzuwenden, wenn es sich um die Löschung des in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes auf einmalige nicht wiederkehrende Naturalleistungen handelt. (Salzburger Verordn.-Bl. III.)

XL. **(Gebühr bei Anstellung von Religionslehrern.)** Das Verordnungsblatt des k. k. Minist. f. C. u. U. von 1885, Nr. 2 enthält folgende Eröffnung des Finanzministeriums vom 13. Nov. 1884, Z. 33.260: „Bei dem Umstande, als die als Religionslehrer verwendeten Weltpriester und andere Lehrkräfte für

die nicht obligaten Lehrfächer ein Entgeld dauernd, oder nur für eine bestimmte Zeit erhalten, hat unzweifelhaft auf dieselben die Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. Dez. 1862 Anwendung. Das Ausmaß der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Entgeldes und der Vertragsdauer, wobei der § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 in Anwendung zu kommen hat, und es ist daher der Inhalt der Urkunde, welche über die Verwendung ausgestellt wird, maßgebend. Uebersteigt die Gebühr nicht den Betrag von 20 fl. sammt Zuschlag, sohin zusammen den Betrag von 25 fl., so ist sie durch Verwendung von Stempelmarken auf der Urkunde, die über die Verwendung ausgestellt wird, zu entrichten. Diese Entrichtungsart ist auch dann gestattet, wenn die Gebühr mehr als 25 fl. beträgt; es kann jedoch in solchen Fällen der Act zur Bemessung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr dem Bemessungsamte angezeigt werden. — Diese Anzeige ist jedoch ausnahmslos in dem Falle vorgeschrieben, wenn sich die Höhe der Gebühr nicht gleich bestimmen läßt, weil z. B. die Entlohnung nach der Stundenzahl bemessen wird. — („Wr. Diöcesanblatt.")

XLI. **(Rosenkranz-Andacht im October.)** Ein Decret der heiligen Ritencongregation vom 20. August 1885 publicirt die Anordnungen, welche Se. Heiligkeit der Papst zur Feier des Monates October neuerdings getroffen hat. Der Inhalt des Decretes ist folgender:

Der Rosenkranz ist durch besondere Vorsehung Gottes eingeführt, um die mächtige Hilfe der Himmelskönigin wider die Feinde des Christenthums zu erflehen, damit der Glaube unversehrt erhalten, und die Seelen, welche durch das kostbare Blut Christi erlöst sind, dem ewigen Verderben entrissen werden. Der Eifer der Gläubigen bezüglich der Octoberandacht in den zwei letztvergangenen Jahren war groß, aber noch sind die Bedrängnisse der Kirche und des apostolischen Stuhles nicht beseitigt. Nur Beharrlichkeit führt an's Ziel. Wir müssen einmüthig verharren im Gebete mit Maria, der Mutter Jesu. Sie hat noch alle Häresien zu Schanden gemacht, sie wird auch jetzt, wenn wir Buße thun, den Zorn Gottes besänftigen, Heil und Frieden herbeiführen. Es soll also, wie in den zwei vergangenen Jahren so auch heuer und in den folgenden Jahren, bis die traurigen Verhältnisse in Kirche und Staat sich gebessert haben und dem Papste die volle Freiheit zurückgegeben ist, der Monat October durch die Abbetung des Rosenkranzes begangen werden. Vom 1. October bis 2. November sind somit jedes Jahr in allen Pfarrkirchen des katholischen Erdkreises und in allen der Mutter Gottes geweihten öffentlichen Oratorien, oder auch in anderen, nach dem Ermessen des Ordinarius zu bestimmenden Gotteshäusern täglich wenigstens fünf Decaden des marianischen Rosenkranzes mit der lauretanischen Litanei zu recitiren. Geschieht dieses in der Frühe, so ist während der Gebete die hl. Messe zu lesen, wenn aber Nachmittag, so ist das Allerheiligste zur Anbetung auszusetzen und zum Schlusse das Volk nach Vorschrift zu segnen. Se. Heiligkeit wünscht auch, daß von Rosenkranzbruderschaften, wo es nach den Civilgesetzen nicht verboten ist, feierliche Umzüge öffentlich veranstaltet werden.

Wer an den bestimmten Tagen der öffentlichen Abbetung des Rosenkranzes beiwohnt und auf die Meinung Sr. Heiligkeit betet, oder wer aus einem wirklichen Grunde daran verhindert, dieses privatim thut, gewinnt jedesmal einen

Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen. Wer aber innerhalb der genannten Zeit wenigstens 10mal (öffentlich oder privatim wie oben) die Uebung verrichtet, gewinnt nach Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars einen vollkommenen Ablaß. Denselben vollkommenen Ablaß gewinnt auch, wer am Rosenkranzfeste selbst, oder an einem der darauffolgenden acht Tage die genannten Sacramente empfängt und in irgend einem Gotteshause auf die Meinung Sr. Heiligkeit zu Gott und seiner heiligsten Mutter betet.

Für die Landleute, welche im October durch den Ackerbau von der bezeichneten Andacht abgehalten werden, kann durch den Ordinarius eine Verschiebung derselben auf den November oder Dezember geschehen. (Le Moniteur hebdomadaire de Rome, Nr. 36.)

XLII. **(Der nothwendige Aufwand eines Stiftes für die Stiftskirche ist keine Passivpost bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalents.)** Das Stift Strahow hatte zur Instandhaltung der Stiftskirche und Ergänzung der Erfordernisse derselben 23.678 fl. 59 kr. ausgelegt und wollte diesen Betrag als Passivpost vom beweglichen Stiftsvermögen abgezogen wissen, als es sich um das Einbekenntniß desselben behufs Bemessung des Gebühren-Aequivalentes handelte; dadurch nämlich daß das Stift baare Vorschüsse zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche gibt, sei ein Schuldverhältniß mit der Kirche entstanden. Die Finanzbehörden stimmten dieser Ansicht nicht bei und auch der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 21. April 1885, Z. 1074, die erhobene Beschwerde ab; das Stift sei eben verpflichtet den für seine Kirche nothwendigen Aufwand nach Bedarf aus Eigenem zu bestreiten, die geleisteten Beträge stellen sich daher nicht als solche Schulden dar, auf welche dem Stift, ein Rückforderungsrecht zustände und wodurch der Vermögensstamm der Kirche belastet würde. Nur solche Schulden sind aber abrechenbar. (Abs. 14 der Finanz-Min.-Vdg. vom 26. Juli 1880).

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XLIII. **(Politische Execution auf Stolagebühren.)** Nach § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wurde zur Einbringung von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren) sowie für pfarrämtliche Ausführungen, die politische Execution gewährt. Wenn daher das Pfarramt rückständige Stolagebühren von der Partei[1]) nicht hereinzubringen vermag, so kann es bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft die Einbringung nachsuchen. Ein derartiges Gesuch muß nach T. P. 43 a 2 mit einem 50 kr.-Stempel versehen sein, indem der betreffende Pfarrer nicht im Interesse seines Amtes, sondern in seinem privaten die Eingabe überreicht. (Erkenntniß des Vw.-Ghf. vom 21. März 1885, Z. 714.) Die politische hat von der gericht-

[1]) Alinea 3 des § 23. Nur Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der genannten Gebühren befreit.

lichen Execution den Vortheil, daß bei jener der Pfarrer nicht direct als Kläger auftritt, während bei dieser derselbe das ganze Odium der gerichtlichen Procedur und die großen Kosten derselben auf sich beziehungsweise den Geklagten ladet. Pinzger.

XLIV. **(Religionslehrer an einer Privatschule.)** Dr. Reiser hatte in Pickerndorf eine Privat-Volksschule gegründet und vom zuständigen Pfarramte in Lembach die Ertheilung des Religionsunterrichtes angestrebt. Er wurde aber von diesem mit Zustimmung des Lavanter Ordinariates abgewiesen. Dasselbe verweigerte weiter auch dem Lehrer Joh. Wesiak die nachgesuchte kirchliche Mission. Vom Landesschulrathe wurde dann Dr. Reiser beauftragt, Sorge zu tragen, daß der Unterricht in der Religion, welcher einen integrirenden Theil des Volksschul-Lehrplanes bildet, durch eine kirchlich als befähigt bezeichnete Lehrperson ertheilt werde. Das Ministerium entschied im ähnlichen Sinne und erklärte, daß die Ausnahmsbestimmung des § 5 Abs. 7 des Reichs-Volksschulgesetzes auf den Religionsunterricht in den Privatschulen nicht anwendbar ist. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob aber mit Erkenntniß vom 26. März 1885, Z. 844, die Ministerial-Entscheidung als ungesetzlich auf. Nach § 70 des Reichs-V.-Ges. gehört zu den Bedingungen unter denen die Errichtung einer Privatvolksschule nicht versagt werden kann, nur: daß Vorsteher und Lehrer jene Lehrbefähigung nachzuweisen haben, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorien erfordert wird. Welches diese Lehrbefähigung ist, hängt von den Umständen ab. Dr. Reiser hatte zuerst nach Vorschrift die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch einen Geistlichen angestrebt, wurde aber abgewiesen. Es trat nun der Fall ein, daß „eine Kirche und Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt". Nach Alinea 7 des § 5 des Reichs-V.-G. hat dann die Landesschulbehörde nach Einvernehmen der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen. Diese Verfügung kann nur in der Uebertragung des obligaten Religions-Unterrichtes an eine weltliche Lehrperson bestehen. Lehrer Wesiak, welcher in Laibach das Lehrbefähigungs-Zeugniß für allgemeine Volksschulen, insbesondere auch für die Religionslehre erworben hatte, mußte als solcher anerkannt werden, welcher nach § 70, Abs. 1, die gesetzliche Lehrbefähigung besaß. Sohin hatte Dr. Reiser dem Gesetze durch Aufstellung des Lehrers Wesiak zur subsidiären Ertheilung des Religionsunterrichtes genüge geleistet.

Pinzger.

XLV. **(Entlassungszeugnisse der Schüler und die Religionslehrer.)** Nach Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1885, Z. 1857, sollen nunmehr die Entlassungszeugnisse aller Schüler auch vom Religionslehrer mit-

unterfertiget sein. Der in Folge dieser Verordnung geänderte § 18 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 lautet nämlich: „Das Entlassungszeugniß, in welchem bei öffentlichen Schülern die zuletzt besuchte Classe anzugeben ist, wird vom Leiter der Schule ausgestellt und ist von allen Lehrern der Classe — einschließlich des betreffenden Religionslehrers mitzufertigen. Pinzger.

XLVI. **(Stempelpflicht der Matrikenauszüge zum Schulgebrauche.)** Nach einer Entscheidung der Finanzbehörde gibt die Erfolgung eines Geburtsscheines in Schulangelegenheiten keinen gesetzlichen Grund der Befreiung, außer er wird von einer öffentlichen Behörde gefordert, die aber im Scheine bezeichnet sein muß. Pinzger.

XLVII. **(Pfründen-Inventarien.)** Nach der Verordnung zum neuen Congruagesetze sollten auch Inventarien der Pfründen vorgelegt werden. Bei den meisten bestehen nur jene Inventarien, welche in Folge „Decretes der hohen Regierung" in den 1840iger Jahren verfaßt wurden. Es hätten daher schon längst neue angelegt werden sollen und wird dieses jetzt um so mehr der Fall sein müssen, als sich die Verhältnisse durch Aufhören des Zehentes, durch die Grundsteuer-Regulirung bedeutend geändert haben und deren Vorlage wiederholt wird gefordert werden.

Die Aufschrift hat zu lauten: Inventar der unter dem landesfürstlichen oder Religionsfonds- oder Privat-Patronate stehenden Pfründe N. N. im Decanate N., Bezirkshauptmannschaft N. in Oberösterreich.

Die Rubriken aber sind folgende:

„1. Benennung der Pfründe. Hier ist anzugeben ob die Pfründe eine Propstei, eine Pfarre, ein Vicariat, eine Expositur ꝛc., ob selbe eine alte oder neue Pfründe sei, dann wann und von wem die canonische Investitur zuletzt ertheilt wurde, oder ob mit dieser Pfründe keine Investitur verbunden, ferner wem das Patronatsrecht oder Präsentationsrecht zustehe. Weiters kommt zu bemerken, ob in dieser Hinsicht Urkunden vorhanden sind und wo sie sich befinden.

2. Beschreibung der Gebäude. Z. B. der Pfarrhof ist gemauert, mit einem Stockwerk und Ziegeldach, er enthält zu ebener Erde eine Küche u. s. w. Anführung aller Localitäten, der darin stehenden Oefen, dann ob Jalousien und Winterfenster vorhanden sind, wie die Oeconomiegebäude, der Brunnen, die Lage beschaffen sind, mit welchem Betrage die Gebäulichkeiten versichert erschienen und bei welcher Assecuranz.

3. Grundstücke. Dieselben sind ganz nach dem neuen Grundbesitzbogen anzusetzen und ist namentlich auch auf die Dominical- und Rustical-Eigenschaft Bedacht zu nehmen. Sollten von einem Pfründner auch Gründe benützt werden, welche der Kirche ꝛc. eigen-

thümlich sind, so wären auch diese anzugeben und das Recht des Pfründners auf deren Nutznießung nachzuweisen.

4. Beiträge. Diese sind die fixen Deputate der Kirche, die Absentgelder, Gaben von der verpflichteten Herrschaft, freiwillige oder vertragsmäßige Sammlungen unter Angabe der Zeit und Art der Einbringung, die Bezüge von gestifteten Gottesdiensten.

5. Activ-Capitalien. Diese sind specificirt mit allen Merkmalen, mithin auch des Vinculum's aufzuführen und ist der Ort anzugeben, wo sie hinterlegt sind.

6. Mobilien. Der gesammte Fundus instructus, der auf den jeweiligen Nachfolger überzugehen hat, ist nach Qualität und Quantität und nach dem Schätzungswerthe zu beschreiben und kommt nachzuweisen, wie die Pfründe zu diesem Fundus gekommen ist.

7. Stolgebühren. Diese sollen nach einem zehnjährigen Durchschnitte angegeben werden. Es wird gut sein, hier jene Beträge anzugeben, welche beim Einbekenntnisse des Pfründenvermögens wie z. B. jetzt bei der Congrua-Regulierung oder bei einer Sedisvacanz fatirt wurden.

8. Lasten. Hier sind zuerst die landesfürstlichen Steuern, Landes- und Gemeindeumlagen, Gebühren-Aequivalent, Religionsfond-Steuer-Leistungen an andere Pfründen (Absentgelder) Kosten der Herhaltung der sarta tecta anzugeben, wobei zu erörtern ist, ob dem Pfründner selbst oder wem sonst die Verpflichtung zur Bestreitung größerer Bau-Auslagen obliegt. Ist eine Pfründe mit einem Bauschilling belastet, so ist die Größe, die Verzinsung und die Modalität der Rückzahlung anzugeben und zu bemerken, ob ein Baubrief bestehe. Dann ist anzugeben, ob und wie viel Cooperatoren bei der Pfründe in der Regel angestellt sind, ob dieselben von den Pfründen allein, oder wo anders her zu erhalten sind, wie viel und woher sie die Gehalte beziehen.

9. Urkunden und Documente. In dieser Rubrik kommen vor allem die Matrikenbücher, Fassionen, Kirchenrechnungen, Stiftbriefe, Verträge, Protokolle, Urkunden u. dgl. anzuführen und zu beschreiben.

Bei den einzelnen Rubriken sind übrigens ebenfalls schon die einschlägigen Urkunden, auf die sich ein Einkommen oder eine Ausgabe gründet anzugeben.

Die Inventarien sind in triplo auszufertigen (für die Pfründe selbst, für das Ordinariat und die k. k. Statthalterei) mit dem Pfarrsiegel zu versehen, vom Patronats-Commissär (Patronat) mitfertigen und vom Decanate bestätigen zu lassen. Bei Gelegenheit des Eintrittes eines neuen Pfründners muß das Inventar durchgegangen und berichtiget, nöthigenfalls neu gemacht werden.

Bei dem Inventar ist eine breite Colonne für Anmerkung zu lassen, um in dieser etwaige Aenderungen notiren zu können.

Pinzger.

XLVIII. **(Die Aufbesserung des Einkommens der Cooperatoren)** in Folge des Gesetzes vom 19. April 1885 hat bekanntlich schon vom 1. Jänner 1886 an Platz zu greifen. Auf Seite 27 der III. Beilage zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses IX. Session heißt es wörtlich: „Nach § 1 des Gesetzentwurfes erhalten nun auch die Hilfspriester einen förmlichen Congrua-Anspruch gegen den Religionsfond, welcher sich von dem des selbstständigen Seelsorgers nur in quantum, nicht in quali unterscheidet, und etwas weiter unten von den solcherweise Congrua-berechtigten steht: „Auch fernerhin wird also eine große Anzahl von Hilfspriestern aus dem Einkommen die Pfründe selbst zu erhalten sein, und es versteht sich bei der Fassung des § 1 von selbst, daß Pfarrer, welche ihren Caplänen die bisherige Congrua aus dem Beneficiaten-Einkommen zu verabreichen hatten, denselben auch den neuen höheren Bezug zu prästiren haben werden, soweit sie ohne Abbruch an ihrer eigenen Congrua geschehen kann. Den gleichen Standpunct in dieser Angelegenheit weist auch der Bericht des Congrua-Ausschusses auf. Die Capläne haben sonach vom 1. Jänner 1886 an ein Recht auf das im Schema zum Gesetze vom 1. Jänner 1886 benannte Einkommen. In vielen Fällen haben die Capläne, insbesondere durch die Sammlung, beziehw. Sammlungsablösung und andere regelmäßige Bezüge von der Gemeinde, oder solche die ihnen der Pfarrer überlassen hat, jenes Einkommen, welches das Gesetz als das mindeste bezeichnet. Hiezu kommt, besonders bei gering dotirten Pfarren die Frage der Verpflegung, welche denselben durch die Stipendien kaum zur Hälfte vergütet wird. Wenn der Caplan seine gerechten Ansprüche geltend macht, so kann es geschehen, daß sich auch der Pfarrer auf das „Recht" verlegt und dem Caplan nur das äußerste zukommen läßt und die Verpflegung nach der Vergütung einrichtet. Diese vielen Umstände hatte auch der Staat im Auge, wenn er, wie früher die sog. Staatssubvention, so jetzt die Aufbesserung nicht direct dem Cooperator zuweist, sondern dem Pfarramte und die Austheilung beiden Factoren überläßt. Wo die brüderliche Liebe herrscht, da wird gewiß alles in Güte und zu beiderseitiger Zufriedenheit vertheilt und der Pfarrer wird, wenn er nur etwas mit der Vergütung der Verpflegung daraus kommen kann, gerne dem Caplane die Erhöhung zukommen lassen; die Capläne werden aber auch nicht bei ihren Ansprüchen ungestüm auf ihr Recht pochen, sondern sich in aller Bescheidenheit verständigen. Pinzger.

XLIX. **(Stolpflichtige Acte.)** Ueber diese haben wir in den Erläuterungen zum Gesetze vom 19. April 1885 gesprochen. Manche, darunter auch Dr. Fuchs in seiner bekannten Broschüre, glauben auf das äußerste Maß zurückgehen zu dürfen, nämlich, daß nur die Verrechnung der Gebühren für die III. Classe bei Leichen

genüge, daß sohin nur 1 fl. 05 kr. und 52·5 kr. im Ausweise anzusetzen kommen. Tentare licet. Pinzger.

L. **(Ustawa kongrualna i sposób jej wykonania.)** Ein praktischer Handweiser zur Fassionlegung behufs der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde, herausgegeben von der Redaction der polnischen theologischen Zeitschrift „Wiadomosci katolickie“ in Lemberg.

Der Inhalt dieser zeitgemässen Publication bewahrheitet seinen Titel und seine Bestimmung. In fünf größeren Theilen gibt sie zuerst das Congrua-Gesetz und die betreffende ministerielle Durchführungs-Verordnung im polnischen und deutschen Texte. Darauf folgen bündige, in kurze Abschnitte getheilte Erläuterungen der vorhergehenden Schriftstücke. Ihnen schließt sich eine praktisch durchgeführte Fatirung einer Landpfarre mit zwei systemisirten Hilfspriestern bei, abermals mit Erklärung einzelner Posten der Fassion und näherer Auseinanderlegung aller nöthigen Fassionsbeilagen, von denen etliche, besonders tabellarische, sogar in ihrer wirklichen Form erscheinen. Den Schluß der Broschüre bildet der volle polnische Text der josephinischen Stol-Ordnungstaxe und eine kleine Umrechnungstafel der Conv. Münze in österr. Währung.

Da die Bestimmungen des provisorischen Congrua-Gesetzes und der ministeriellen Verordnung zur Durchführung desselben nur zu oft zur Anwendung zu gelangen sich versprechen, so kann die Broschüre nicht nur in der gegenwärtigen Hastfatirung, sondern auch in Zukunft gute Dienste leisten, und soll demnach im Pfarrarchiv stets zur Hand liegen. Josef Patka,

Caplan der Krakauer Diöcese im Ruhestande.

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christliche Kunstblätter), red. v. Dr. M. Hiptmair; monatlich einmal, Preis jährl. 1 fl.

(Christlich-pädagogische Blätter), v. Panholzer, Wien, monatlich zweimal. Pr. 2 fl. Wer in der so brennenden Schulfrage sich gründlich unterrichten will, der muß diese vortrefflich redigirten Blätter halten.

(Salzburger Kirchenblatt), red. v. A. Kaltenhauser. Wöchentlich einmal. Pr. jährl. 5 fl. 20 kr. Die Reichhaltigkeit des Inhaltes und die ausgezeichnete Tendenz, welche im Kirchenblatt bemerkt werden, machen dasselbe recht empfehlenswerth.

(Der Volksbote), bei H. Kirsch in Wien. Illustrirtes Monatsblatt. Jährl. 50 kr. Sehr empfehlenswerth für das kath. Volk.

(Warnsdorfer Hausblätter), v. A. Opitz. Pr. jährl. 1 fl.; erscheinen zweimal im Monat. Sind sehr empfehlenswerth.

(Für Auge und Herz), Herausgeber E. Fischer; monatlich einmal. Pr. jährl. 1 fl. Ungemein populär und nützlich.

(Katechetische Blätter), red. von Walk in der Oberpfalz (Rösel in Kempten); monatlich einmal. Sehr empfehlenswerth.

(Ambrosius.) Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Mit einer Beilage, enthaltend: „Dispositionen für religiöse Vorträge.“ X. Jahrg. 1885. Aufl. 2000. Jährl. 12 Nr. Preis pro Jahrg. M. 3 = fl. 1.80 = Fr. 3.75.

(Echo der „Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes.") Monatsschrift zu Ehren der Unbefleckten Empfängniß V. Jahrg. 1885. Aufl. 4500. Jährl. 12 Nr. Preis M. 1.60 = fl. —.96 = Fr. 2.—

(Monika.) Zeitschrift für häusliche Erziehung. XVII. Jahrg. 1885. Aufl. 30.000. Jährl. 52 Nummern. Mit den Gratisbeigaben: „Schutzengel" und „Rathgeber für's Hauswesen." Preis pro Jahrg. M. 2. = fl. 1.20 = Fr. 2.50.

(Nothburga.) Zeitschrift für Dienstboten. IX. Jahrg. 1885. Jährlich 26 Nr. Aufl. 18.000. Preis M. 1 = fl. —.60 = Fr. 1.25.

(Raphael.) Illustrirte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. VII. Jahrg. 1885. Aufl. 10.000. Jährl. 52 Nummern. Preis M. 2.50 = fl. 1.50 = Fr. 3.15.

(Katholische Warte!) Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Gr. 8° Format. Preis pr. Heft 15 kr. = 25 Pfg., per Jahrg. in 12 Heften fl. 1.80 = M. 3. Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

(St. Benedikts-Stimmen.) Im Buchhandel 1 fl. = 2 M. — Direkt bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt kostet ein Jahrgang einschließlich Postversendung 75 kr. öst. W. = 1 M. 80 Pf. = 2 Fr. 50 Cts. Heft 6: Du, den meine Seele liebt (Gedicht). — Die wunderbare Nahrung der Kinder Gottes. — Das Kirchenjahr (Pfingsten). — Die feierliche Abts-Benediktion in Emaus. — Ein großer Gedenktag. — Maria Eustella (Forts.) — Kirchhofblumen III. — Vereinsnachrichten.

(Blätter für Kanzelberedsamkeit), red. von A. Steiner, Wien, bei H. Kirsch. Singerstr. 7. Jährlich ein Band mit 10 Heften. Pr. 4 fl. 20 kr. = 8 M. 40 Pf.

(Neue Weckstimmen.) Administration Wien, I. Postgasse 2. Jährlich 12 Hefte, Pr. 1 fl. = 2 M. Heft 7: Teufelspapier, gekennzeichnet von Ludwig Gemminger.

(Der Missionär.) Organ der kath. Lehrgesellschaft für das Volk. Braunau am Inn.

(Oesterreichische Monatschrift) für christliche Social-Reform, red. von Frhr. C. v. Vogelsang. Heft 7 und 8. Der Zins und die natürlichen Gesetze der Volkswirthschaft. Die Frau vom Standpunkte der Kriminalsociologie. Die „reaktionäre" Strömung auf dem Gebiete des heutigen Wirthschaftslebens. Das Ziel der heutigen Genossenschaftsbewegung. Die weißen Sclaven der Wiener-Tramway. Eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung.

(St. Francisci-Glöcklein.) Inhalt des 12. Heftes: Die Schmerzensmutter (Gedicht). — Monatspatron. — Beherzigungen. — Der heil. Johannes Capistran. — P. Ludwig von Casoria. — Der hl. Antonius hilft. — Ave Maria. — St. Francisci-Glöckleins siebentes Te Deum-Läuten. — Gebetserhörungen. — Ablaßtage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

(Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.) Heft 9: Alles in Jesus. (Gedicht.) 257. — Von Leiden und Freuden des Herzens Jesu. (258.) — Auf das Fest der hl. Nothburga. 265. — Der große Gnadentag 266. — Marienkinder aus der marianischen Congregation. 271. — Christgeschenke. 275. — Das hl. Herz und das Königreich Portugal. 282. — Vereinsnachrichten. 284. — Gebetsmeinung. 285.

(Die katholische Bewegung in unseren Tagen) von Dr. H. Rody, Inhalt des neunten bis zehnten Heftes: Was ist von der Behauptung zu halten. die Protestanten seien durchgängig reicher als die Katholiken? — Glossen über die Freimaurerei. — Luise Hensel. — Die kirchliche Feier in Welehrad und die griechische Kirche. — Die discretionären Vollmachten, ein Stück Cäsarismus. — Warnungstafel. — Bücherschau.

(Literarischer Handweiser.) 1885. Nr. 14. Inhalt: Die Pustet'sche Editio typica des Breviers (Schrod). Die Theologie um die Wende des letzten Jahrhunderts (Hurter). — Weitere kritische Referate über Vosen-Brüll Katho-

licismus (Wildt), Hergenröther: Regesta Leonis X. (Bellesheim), 7 weitere Handbücher für die Mitglieder des III. Ordens (Bierbaum), Brodbeck: Mensch und Wissen (Cl. Bäumker), Paulitschke: Sudanländer (Schüller), Wiethase: Kölner-Dom (Schneider), Schletterer: Französische Oper (W. Bäumker), Volkmer: Wiederholungsbuch zur Geschichte der Pädagogik (Rolfus). — Notizen. — Zeitschriften-Inhalt.

(Natur und Offenbarung,) Münster i. W. Aschendorff'sche Buchhandlung. Heft 7: Abhandlungen: Zur Psychophysik. Von Prof. Dr. C. Gutberlet. (Schluß.) — Ueber Kosmogonie vom Standpunkt christlicher Wissenschaft. Von P. C. Braun S. J. (Fortsetzung) — Die Variabilität der Insektenfarben und ihre Ursachen. Von Erich Wasmann, S. J. — Affe und Urmensch. Von Dr. Otto Mohnike. (Fortsetzung.) — Recensionen: J. Leunis, Synopsis der drei Naturreiche. — Dalla Torre, Dr. K. W. von, Wörterbuch der botanischen Fachausdrücke. — Die geschichtliche Entwickelung des Farbensinnes. Von Dr. Rud. Hochegger — Vermischtes: Verflüssigung und Gefrieren des Kohlenoxydgases. (C. G.) — Blumenreste aus altägyptischen Gräbern (C. G.) — Chlorophyll im Thierreiche. (C. G.) — Kieselsäure-Membranen. (C. G.) — Die Angelhaare bei den Larven der Perlfliegen (Crysopa.) (E. W.) — Ein Insect aus der silurischen Periode. (E. W.) — Mittel gegen die Tollwuth (B. H.) — Ueber einige Conchylien aus dem Tanganyika-See und deren fossile Verwandte. (R. H.) — Aglaurit („Himmelsauge") (R. H.) — „Knisterwacke." (R. H.) — Antiseptische Eigenschaften der Ameisensäure. (R. H.) — Sauerstoffentwicklung bei Wasserpflanzen. (R. H.) — „Hypertelische Nachahmungen." (R. H.) — Eine „Spechtschmiede" mit Vorrathsansammlungen. (R. H.) — In Bezug auf die Arbeitsgeschwindigkeit auf submarinen Kabeln (R. H.) — Die Bostonlampe von Alex Bernstein. (R. H.) — Verminderung der chromatischen Aberration dioptrischer Fernröhren. (R. H.) — Himmels-Erscheinungen im Monat August. Von P. C. Braun, S. J.

(Ministrirbüchl) oder Gebete und Handlungen des Ministranten bei der hl. Messe. Von einem Priester der Linzer Diözese. Mit Erlaubniß des bischöfl. Ordinariates Ried 1885. Druck und Verlag von J. Fridrich und Comp. in Ried. 16°, S. 27.

(Mattighofen,) Schloß, Stift, Markt und Bad, von Joh. Lamprecht, Weltpriester. Druck von Stampfl in Braunau. Im Selbstverlag des Verfassers. S. 112, Pr. 1 fl. 10 kr. ohne Bilder; mit beigegebenen photographischen Bildern und Einband 3 fl. Für die oberösterreichische Landeskunde sehr werthvoll.

Sehr empfehlenswerth sind die belletristischen Zeitschriften:

(Alte und neue Welt), illustrirtes kath. Familienblatt. Verlag von Gebr. C. und N. Benziger in der Schweiz. Ebendaselbst erscheint eine neue Monatschrift für das junge Volk mit dem Titel:

(Unsere Zeitung,) mit schönen Illustrationen und anziehendem Texte.

(Deutscher Hausschatz,) bei Pustet in Regensburg.

(Die hl. Stadt Gottes,) herausgegeben in Steyl. Ebenfalls illustrirt und tüchtig redigirt.

Kalender für das Jahr 1886.

Glöckleinskalender für die Tertiaren des hl. Vaters Franziskus. Innsbruck, Fel. Rauch.

Kalender für Zeit und Ewigkeit auf das Jahr 1886. Wer ist wie Gott? Von Alban Stolz. Herder in Freiburg. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von P. Franz Hattler S. J. Mit Illustrationen. Quart-Format. 45 S. Text. Ohne Calendarium oder mit Calendarium und Marktverzeichniß. **35 Pf.**

Sonntagskalender für 1886. Mit vielen Illustrationen und einem Rebus

mit 25 Gaben. Quart-Format. 48 S. Text. Herder in Freiburg. Ohne Calendarium oder mit Calendarium und Marktverzeichniß **30 Pf.**

Einsiedler-Kalender, Gebr. Benziger in Einsiedeln, Schweiz. Preis mit Titelbild **40 Pf.**

Eichsfelder Marien-Kalender, Cordier, Heiligenstadt. Pr. **25 Pf.**

St. Ursen-Kalender, Schwendimann in Solothurn.

Pränumerations-Einladung pro 1886.

Mit dem Jahre **1886** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift" ihren neununddreißigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **31 Bogen** reicher auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schluße des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift gegenwärtig die Zahl von **5450** Pränumeranten erreicht hat, was gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Vermehrung von **430 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange gewidmet sein!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft 1886** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D. den 1. October 1885.

Redactionsschluß 26. September — ausgegeben 15. October.

Inserate.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

Schneider, Dr. Phil. Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche.

8° geh. 504 S. Preis 6 M. = fl. 3.72.

Der Verfasser gibt ein möglichst vollständiges Bild von den Domkapiteln in ihrer großartigen historischen Erscheinung und jetzigen rechtlichen Stellung. Im I. Theile wird historisch dargelegt, wie die Domkapitel die rechtliche Stellung erlangt haben, die sie heute noch besitzen; im II. Theile werden die Rechte der Domkapitel als Korporationen, gegenüber dem Bischof und während der Sedisvakanz eingehend behandelt.

Vigouroux, F. Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, in Aegypten und in Assyrien. Mit 124 Plänen, Karten und Illustrationen nach den Monumenten von Abbé Douillard, Architekt. Autorisirte Uebersetzung nach der 4. verbesserten und vermehrten Auflage von Joh. Ibach. **Erster Band.** 8°. geh. 427 S. Preis M. 5.40 = fl. 3.35.

Das Werk von Vigouroux erregte in Frankreich großes Aufsehen und folgten rasch nach einander vier Auflagen. Der Bischof von Rodez nennt es „eine der wichtigsten Publikationen, welche Frankreich in diesem Jahrhundert über die heiligen Bücher und die historische Grundlage der Offenbarung zu Tage gefördert hat." Der reiche Schatz der ägyptischen, palästinischen und assyrischen Ausgrabungen und Detailforschungen ist von Vigouroux „mit minutiösem Fleiße, vollendeter Sachkenntniß und ruhigstem Urtheil" ausgebeutet und verwerthet und der größte Theil der heiligen Geschichte durch die unwiderleglichsten Geschichts-Urkunden der ältesten Völker der Erde gegen alle fernere Zweifel festgestellt. Das ganze Werk besteht aus vier Bänden.

Wein-Verkauf.

Hermann Kallbruner

Weingärtenbesitzer in Langenlois (N. Oe.)

Station Hadersdorf, Franz Josefbahn

offerirt dem hochw. Clerus, bezugnehmend auf die ortspfarrliche Anempfehlung

echte Landweine als Meßweine

und zwar:

Wein vom Jahre 1881 zu 16 fl., älteren Tischwein zu 22 fl., Tafelwein zu 29 fl. den Hektoltoliter per Eisenbahn-Nachnahme loco Langenlois.

Fässer, zum Selbstkostenpreis berechnet, können auch retournirt werden. Kleinste Menge, die versandt wird, 25 Liter.

Anempfehlung.

Herr Hermann Kallbruner, Weingärtenbesitzer in Langenlois, ist in der Lage selbsterzeugten, echten, unverfälschten und entsprechend billigen Meßwein zu liefern. Derselbe hat auch als überzeugungstreuer Katholik, der sich vorzüglich die Giltigkeit und Würde des hochheiligen Opfers vor Augen hält, den festen Willen dazu, weshalb sein lobenswerthes Unternehmen hiemit Jedermann bestens empfohlen wird.

Pfarramt Langenlois, am 15. Juli 1881.

J. Bösbauer,
Sr. päpstl. Heiligkeit Ehren-Kämmerer, Consistorialrath und Pfarrer.

Auf Grund dieser Anempfehlung wurde Herr Kallbruner in der Diöcesan-Currende zu Königgrätz vom 26. Februar 1885 dem dortigen hochw. Clerus empfohlen.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien,** Singerstraße 7, erschienen und sind durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Blätter für Kanzelberedtsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der Herren Josef Schwarz, Professor der Theologie und Redacteur der theol.-prakt. Quartalschrift in Linz, Dr. Valentin Hackel, Professor der Theologie in Leitmeritz, Dr. Al. Hebenstreit, Dompfarrer in Graz, Dr. Anton Kerschbaumer, Propst und Pfarrer in Krems, F. Ed. Krönes, Schuldirector in Neutitschein und Dr. Anselm Ricker, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer in Aschau bei Wien. Jährlich 10 Hefte von 5—6 Bogen gr. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W. = M. 7.20. Mit Franco-versendung jedes einzelnen Heftes fl. 4.20 ö. W. = M. 8.40.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zweihundertundzehn Engels-Geschichten

zur Belebung des Vertrauens auf den Schutz und die Fürbitte der heiligen Engel.

Mit einem Anhange: **Von der Einwirkung böser Geister.**

Gesammelt und herausgegeben

von **Dr. Josef Anton Keller,**

Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg.

8. 20 Bogen geh. 2 M. = fl. 1.24. — Unter Kreuzband franco 2 M. 20 Pf. = fl. 1.36.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stolz, A., Der Mensch und sein Engel.

Ein Gebetbuch für katholische Christen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Ausgabe No. I: Octav. Sechste Auflage. Mit einem Titelbild. (IV. und 192 S.) M. 1.40 = fl. —.87.

Der Wunsch, auch das beliebte Gebetbuch von Alban Stolz dessen „Gesammelten Werken" einverleiben zu können, führte zur Veranstaltung dieser Oktav-Ausgabe.

Ausgabe No. V: Sedez fein. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage, mit Farbentiteln und Stahlstich. (VIII und 574 S.) 90 Pf. = fl. —.56.

Trotz Erweiterung des Umfanges um circa 80 Seiten wurde der Preis dieser Ausgabe in der neuen Auflage von M. 1.50 auf 90 Pf. ermäßigt.

Neben diesen beiden Ausgaben existirt noch die

Ausgabe No. VII: Klein Duodez, mit großem Druck. Mit einem Stahlstich. (IV und 563 S.) M. 1.30 = fl. —.80.

Alle Ausgaben können in jedem beliebigen Einband bezogen werden.

Nachtgebet meines Lebens. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und durch Erinnerungen an A. Stolz ergänzt von Dr. J. Schmitt. 8. (XII und 276 S.) M. 2.40 = 1.49.

Illustrirte katholische Kalender für 1886.

In der Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kalender für Zeit und Ewigkeit für 1886:

Wer ist wie Gott? Von **Alban Stolz**. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Franz Hattler S. J. Mit einem Titelbild und vielen Illustrationen. Mit oder ohne allgemeines oder badisch-würtembergisches Calendarium und Marktverzeichniß. **45 Quartseiten Text** (dazu 12, bezw. 24 S. Calendarium und 7, bezw. 11 S. Märkte.) Preis 35 Pf. = 22 kr., mit Calendarium 28 kr.

Sonntagskalender für 1886.

Mit vielen Illustrationen und einem Rebus mit 25 Gaben. Mit oder ohne allgemeines oder badisch-würtembergisches Calendarium und Marktverzeichniß. **48 Quartseiten Text** (dazu 12, bezw. 24 S. Calendarium und 7, bezw. 11 S. Märkte). Preis 30 Pf. = 19 kr., mit Calendarium 25 kr.

Freiburg (Baden). **Herder'sche Verlagshandlung.**

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. Schusters

Handbuch zur Biblischen Geschichte.

Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Erscheint vollständig in 12 bis 14 monatlichen Lieferungen à M. 1.—

Erste Lieferung. gr. 8°. (VI und 128 S.) Mit dem großen Plan von „Jerusalem zur Zeit Christi", M. 1.— = fl. —.62.

Vorstehendes Handbuch soll vor allem den Lehrer und Geistlichen in Stand setzen, sich auch ohne Fachstudien und eine förmliche Bibliothek von naturwissenschaftlichen, historischen, archäologischen, exegetischen und dogmatischen Werken die zu einer gediegenen Erklärung der biblischen Geschichte nothwendigen oder nützlichen Kenntnisse zu verschaffen. Zugleich aber ist das Handbuch auch für die weitesten Kreise der katholischen gebildeten Welt berechnet, um ihnen das Wichtigste aus der hl. Geschichte vorzuführen, und sie gegen die ebenso zuversichtlichen wie grundlosen Einwände des modernen Unglaubens zu waffnen.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hergenroether, J. Card., ***Leonis X. P. M. Regesta*** gloriosis auspiciis. Leonis D. P. PP. XIII. feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris collegit et edidit. **Fasciculus II & III.** 4°. (S. 137—384.) à. M. 7.20. = fl. 4.46. — Umfang circa 12 Lieferungen von je 128—160 Quartseiten.

Im Commissions-Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien, I., Singerstraße 7.,** ist soeben erschienen:

Predigten

auf alle

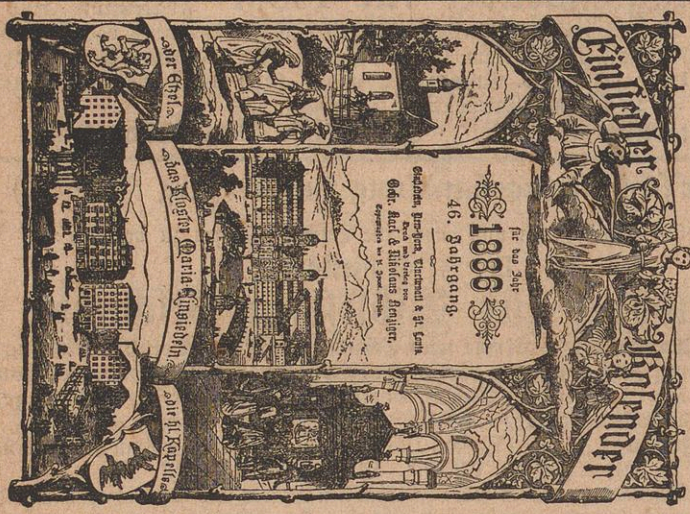
Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.

Von **P. Emil Putschögel**

Cisterzienser von Hohenfurt, Doctor der Theologie, der Philosophie und des canonischen Rechtes, d. Z. Novizenmeister.

Erster Jahrgang. VIII. **und 481 Seiten. Preis broch. 1 fl. 80 kr. = 3 M. 60 Pf.**

Bei Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln i. d. Schweiz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalender-Händler zu beziehen:



Einsiedler-Kalender

für 1886.

Sechsundvierzigster Jahrgang.

84 Quartseiten Text mit 81 Original-Illustrationen und Gruppenbildern, mit einem hübschen Einschaltbild: „Familien-Chronik", einem illustrirten Wand-Kalender auf starkem Carton-Papier u. einem prachtvollen Chromo: „Krippenbild".

Mit Jahrmarkt-Verzeichniß der Oesterr. Länder.

Preis ohne Stempelgebühr:

Ausgabe I ohne Chromobild 21 Nkr.

Ausgabe II mit Chromobild 24 Nkr.

Für die richtige Lösung eines illustr. Preis-Rebus „und wiederum 500 werthvolle Prämien bestimmt.

Der „Einsiedler-Kalender" ist bei seiner hübschen Ausstattung anerkannt einer der schönsten, billigsten und deshalb der beliebteste, katholische Volkskalender. Er ist so schön ausgestattet, so praktisch eingerichtet und mit so entsprechendem Inhalt versehen, daß er sich stets den allgemeinen Beifall erwerben wird. Alle Anforderungen an einen kathol. Kalender, der ein Familienbuch für christliche Haushaltungen ist, sind im „Einsiedler-Kalender" erfüllt, er muß wirklich wohlfeil, geschmackbildend, belehrend und unterhaltend, mit einem Worte trefflich genannt werden. Kottweiler Volksfreund.

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst!

1957 K 7001 V

8.60